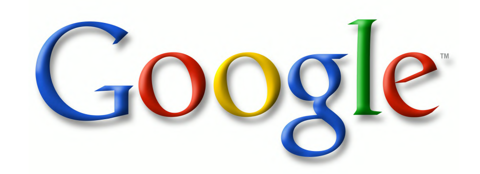
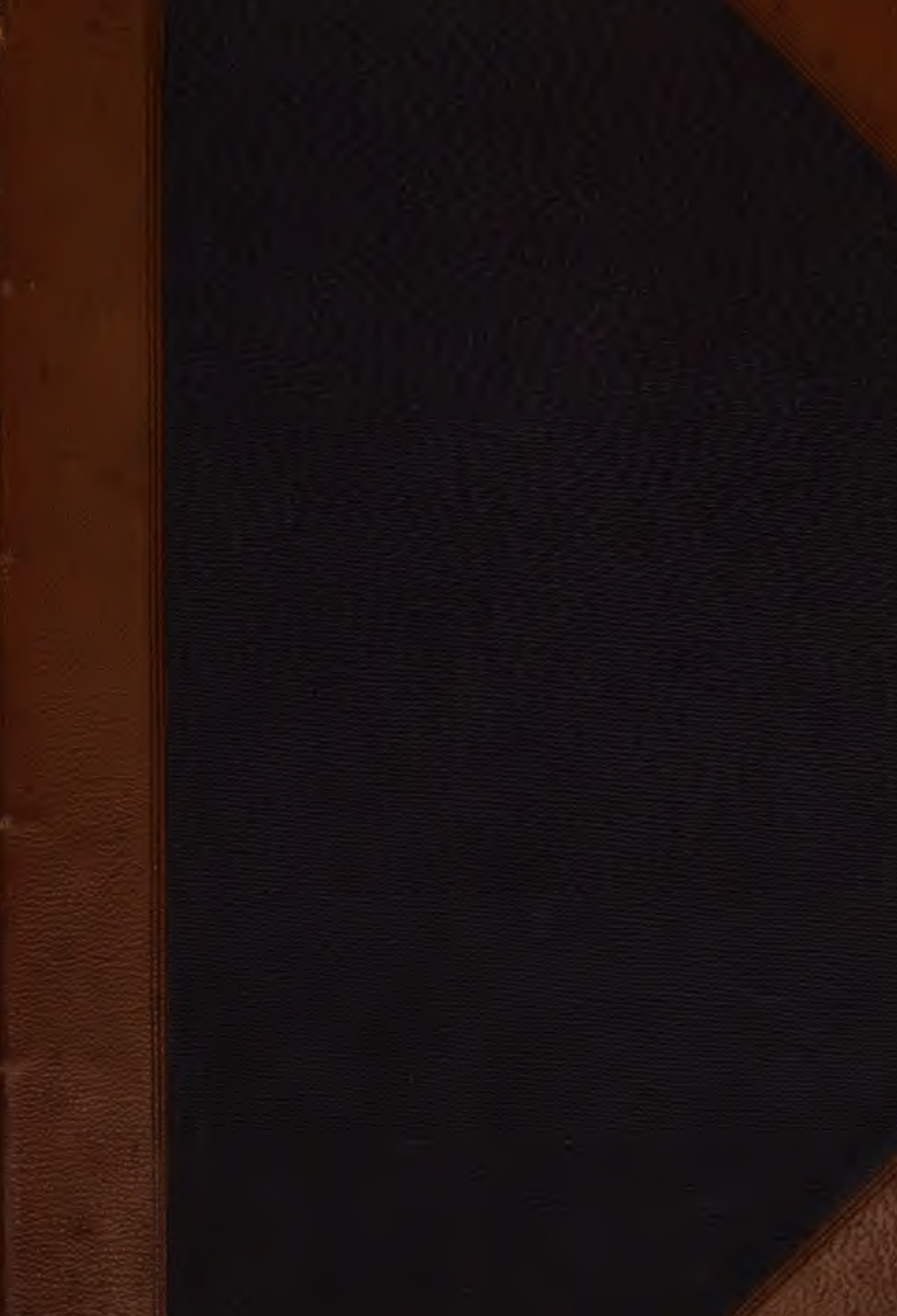
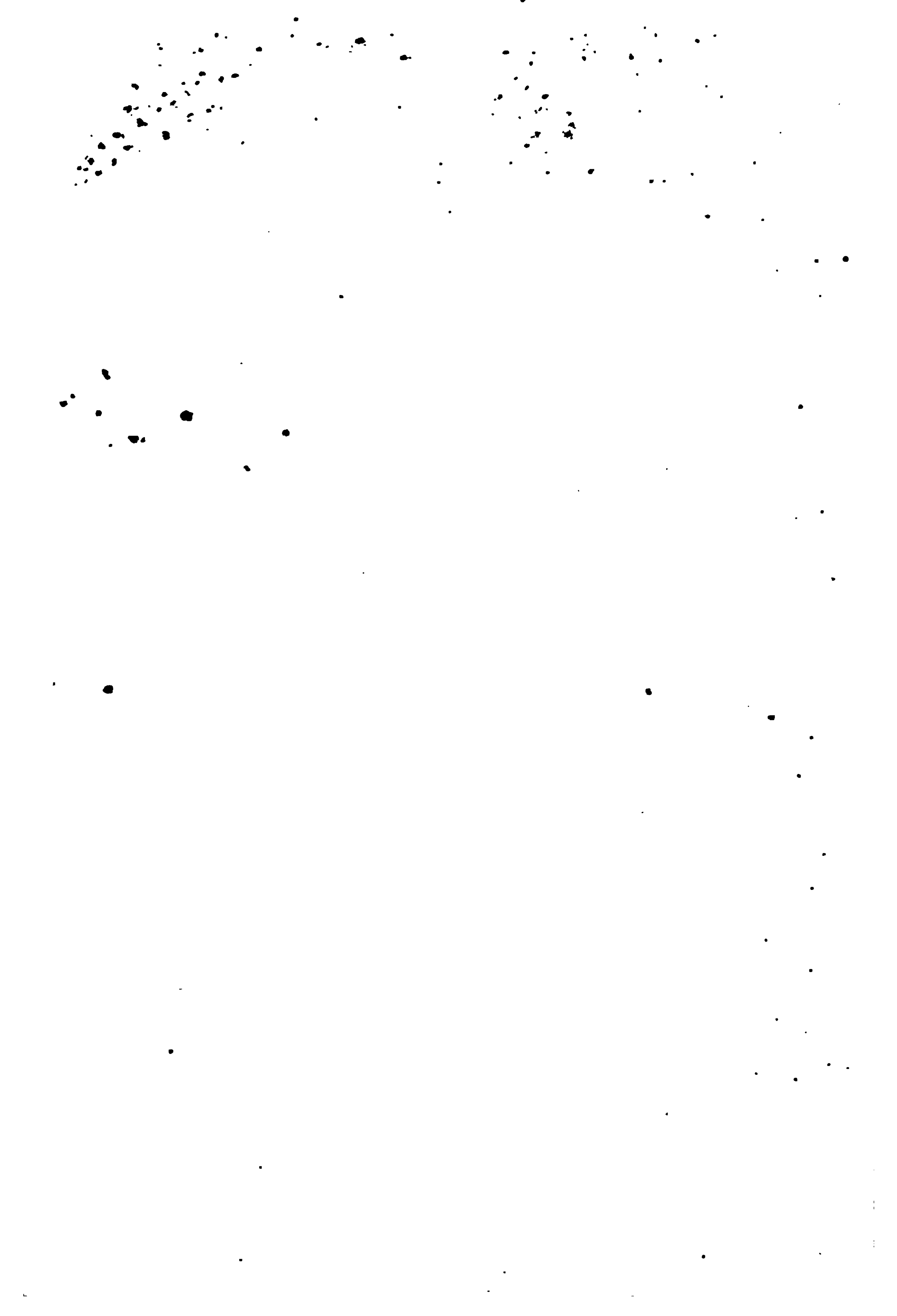
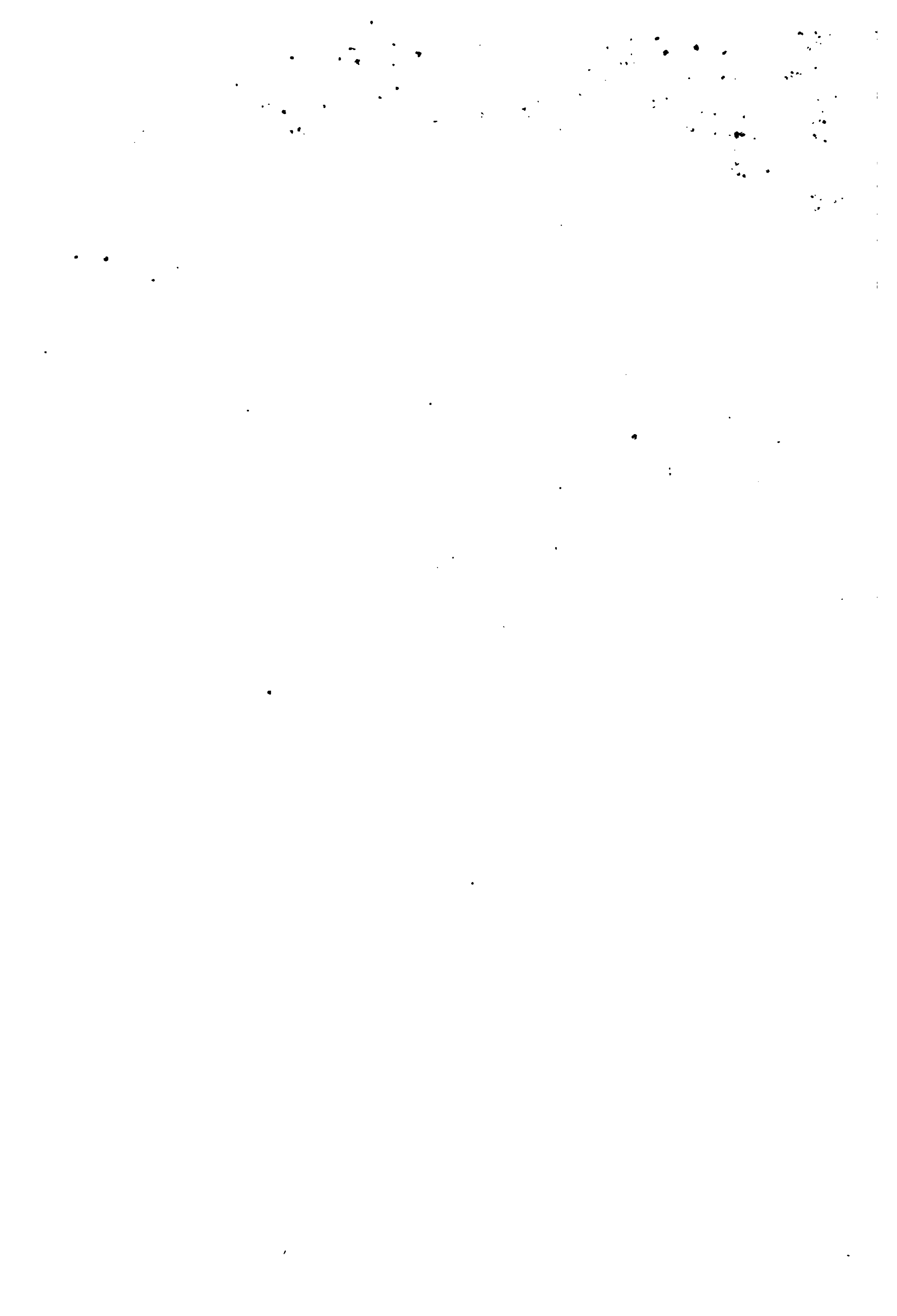
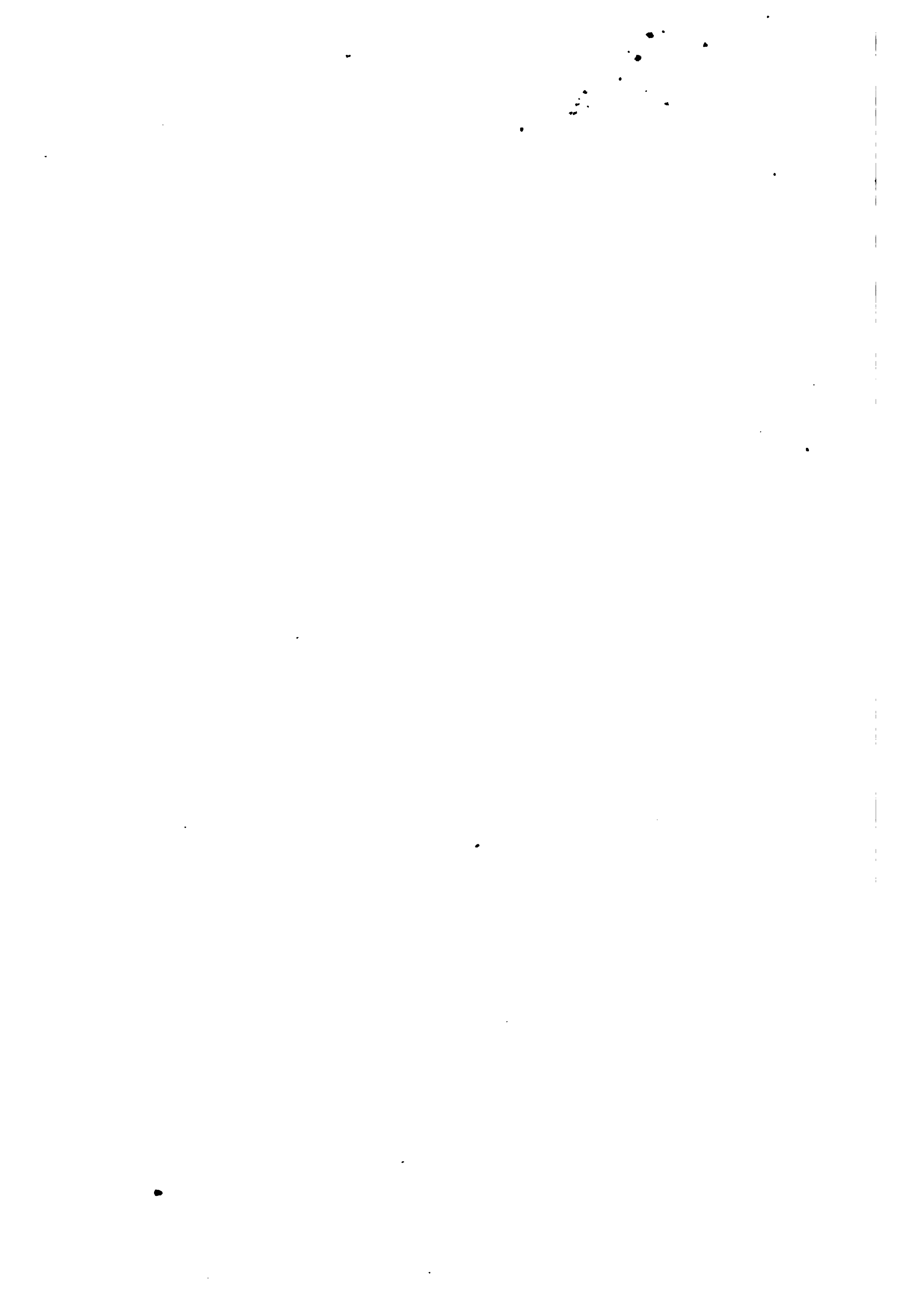










ARCHIVALISCHE

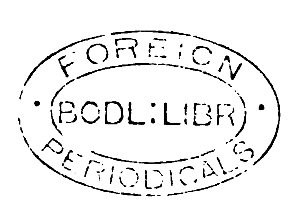
ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. FRANZ VON LÖHER

K. BAYER. GEHEIMEN RATH, REICHSARCHIV-DIRECTOR, UNIVERSITÄTS-PROFESSOR, ORD. MITGLIED DER AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN IN MÜNCHEN, BRÜSSEL etc.



NEUNTER BAND.

MÜNCHEN.

THEODOR ACKERMANN

KÖNIGLICHER HOFBUCHHÄNDLER.

1884.

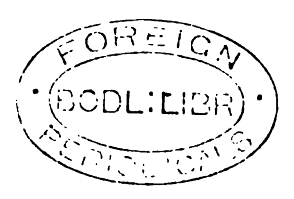


ARCHIVALISCHE

ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

VON



DR. FRANZ VON LÖHER

K. BAYER. GEHEIMEN RATH, REICHSARCHIV-DIRECTOR, UNIVERSITÄTS-PROFESSOR, ORD. MITGLIED DER AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN IN MÜNCHEN, BRÜSSEL etc.

NEUNTER BAND.

MÜNCHEN.

THEODOR ACKERMANN

KÖNIGLICHER HOFBUCHHÄNDLER.

1884.

Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

Inhaltsübersicht.

I. Die Arten der päpstlichen Urkunden bis zum 13. Jahrhunderte,

nach Originalen untersucht

von

Dr. Julius von Pflugk-Harttung,
Professor in Tübingen.

Die Endpunkte und zu gleicher Zeit die Träger des päpstlichen Urkundenwesens werden durch die grossen Massen der Prunkbullen und der kleinen oder Gemeinbreven gebildet. Dazwischen giebt es eine Reihe verschiedener Schriftstücke, in wesentlich geringerer Anzahl ausgestellt und erhalten. Bei Einreihung dieser Zwischenglieder ging ich in meinen „Urkunden der päpstlichen Kanzlei" von dem Gesammteindrucke aus, den sie machen, eine Methode, die Vortheile bietet, sobald man die Originale selber vor Augen hat, sich aber sonst als ungenügend erweist, weil es vielfach unmöglich wird, scharfe Grenzlinien zu ziehen, sichere Merkmale der Gruppe anzugeben. Und gerade dies ist bei Gruppirung das entscheidende. Hievon überzeugt, habe ich mich zu einer Aenderung des Systems entschlossen, die, auf eine Materialkenntniss gestützt, wie sie augenblicklich niemand sonst von dem Gegenstande besitzt, für die Zukunft vielleicht die Grenzen ziehen dürfte.

Mittelbullen.

Es sind solche Urkunden, die nicht Rota und Monogramm, wohl aber die päpstliche (bisweilen erweiterte) Unterschrift und eine eigene Datirungszeile aufweisen. Vor dem Aufkommen der Unterschrift sind sie willkürlich gestaltet, ihrer allmählichen Entwickelung gemäss. Ich fand diese Gruppe in 38 Originalen von Alexander II bis auf Anastasius IV.

Von Alexander II sind es zwei Originale, eines 0,235 breit und 0,25 lang, das andere bei gleicher Breite mehr als von doppelter Länge, nämlich 0,51, wodurch es noch sehr an die alte Rollenform des Papyrus erinnert. Das kleinere hat Rota und Monogramm en miniature, das grössere nur die Rota, die Datirung ist die der Prunkbullen, die Plumbirung geht einmal durch zwei, einmal durch drei Löcher, ist also völlig die der Prunkbullen. Die zwei Stücke Urbans II, die ich einsah, messen je 0,22 zu 0,33 und 0,47 zu 0,605, sie zeigen die Ausführung der Prunkbullen, nur, dass Rota und Monogramm fehlen, die Adresse durch die Grussformel abgeschlossen wird, einmal ein Amen den Hauptkörper schliesst und einmal nicht. Die Plumbirung geht einmal durch drei, einmal durch acht Löcher, die in Rautenform gestellt sind. Die Urbanstücke bilden den Uebergang zu den sechs mir von Paschalis II vorliegenden, zugleich nimmt die Urkunde jetzt ihre Grundform an, weil mit Paschalis die Unterschriften aufkommen. Das Schriftstück im Ganzen ist in der Art der Prunkbullen eingetragen, die Adresse schliesst gewöhnlich mit dem Grusse, kann jedoch auch die Verewigung aufweisen, Amen am Ende des Hauptkörpers können stehen und fehlen. Nur einmal ist das Instrument weniger feierlich, es hat da nur den einleitenden Namen in Gitterschrift und den des Empfängers hervorgehoben, während das Uebrige gewöhnliche Bullenminuskel aufweist. Die Datirung wie früher. Die Unterschrift wird durch kein Kreuz eingeleitet und hat die übliche Form, in der Regel ohne Zusatz. Eine der Urkunden ist mit bedeutender Zeugenliste versehen; es ist eine Judikatsbulle, bei der auch die Unterschrift durch: „in presentia nostra hoc factum iuditium confirmavi et ss." erweitert worden.

Unter Gelasius II, von dem mir fünf Nummern vorliegen, gelangt die Form auf ihre Höhe, vollständig die Prunkbullen verdrängend. Sie weist deshalb auch sämmtliche Eigenthümlichkeiten von dieser auf, nur dass die Unterfertigungszeichen fehlen. Die Unterschrift wird durch kein Kreuz eingeleitet und ist nach hinten durch die Sentenz: „Signum manus mee: deus in loco sancto suo" erweitert. Unter Calixt II anfangs noch in den Vordergrund tretend, wird sie zunehmend mehr wieder von der Prunkbulle überholt. Von den neun Originalen, die mir vorlagen, gehören drei dem Jahre 1119 an. Die Eintragung ist wie unter Gelasius, nur, dass die Pergamentstücke bisweilen kleiner sind. Den Schluss der Adresse bildet gewöhnlich der Gruss, selten die Verewigung, Amen und

Zeugenfirmen können stehen und wegbleiben. Datirung und Plumbirung sind die der Prunkbullen, letztere geht durch drei Löcher. Die päpstliche Unterschrift wird anfangs durch kein, seit 1120 durch ein Chi-Rho-Zeichen eingeführt und kann hinten durch einzelne Worte, wie „confirmans, laudans" und dergl. erweitert sein.

Die rückläufige Bewegung, die sich zumal in dem kleineren Pergamente Calixts beobachten lässt, geht in der Zukunft weiter. Mit Honorius II, von dem ich drei Stücke habe, tritt die Neuerung ein, dass die Datirung die kleine der Breven wird, vertheilt über die Zeilenweite. Die Unterschrift ist ohne Erweiterungen und wird durch ein Kreuz eingeleitet. Der Hauptkörper kann in der Art der Prunkbullen ausgeführt sein, daneben aber auch in einer solchen, in der nur einzelne Theile des Vorrahmens durch Gitterschrift oder Majuskeln hervorgehoben sind und das Uebrige in etwas vergrösserter Brevenschrift eingetragen wurde. Alle weisen die Verewigung und drei Amen auf, zwei durch drei, eine durch zwei Löcher, also in Brevenform, plumbirt. Unter Innocenz II ist die Form (zehn Stücke) in der Auflösung begriffen. Neben solchen, die, mit Ausnahme der Unterfertigungszeichen, den Prunkbullen entsprechen, befinden sich solche, die den Breven nahe stehen, womit die unter Honorius weiter gebildete Herabminderung zum Durchbruche gediehen ist. Der Vorrahmen kann ganz, blos in der ersten Zeile, im „Innocentius episcopus" und schliesslich allein im „Innocentius" mit Gitterbuchstaben eingetragen sein, in welch' letzterem Falle auch der Name des Empfängers hervorgehoben zu sein pflegt. Die Verewigung ist häufiger als der Gruss angewandt, die Amen fehlen durchweg, Zeugen sind selten, die Datirung kann die der Bullen und die kleine sein, erstere ist dort gewöhnlich, wo die erste Zeile Gitterschrift aufweist, kommt aber auch bei den anderen vor, die Plumbirung geht meistens durch zwei, seltener durch drei Löcher. Die Unterschrift wird durch ein Kreuz eingeleitet und ganz vereinzelt nach hinten durch die Sentenz erweitert. Innocenzens Gegenpapst Anaclet II von dem mir zwar keine Originale, wohl aber Abschriften und Drucke vorliegen, hat die Urkundenform in gleicher Weise, nur unverhältnissmässig häufiger angewandt, wogegen seine Nachfolger sie so ganz aufgegeben haben, dass sie uns nur noch als einzelne Ausnahme unter Anastasius IV vorgekommen ist; hier der Entwickelung gemäss nach der unfeierlichen Seite gebildet.

Prunk-Mittelbullen.

Aus den in Unfeierlichkeit hinabsinkenden Mittelbullen zweigt sich in entgegengesetzter Richtung eine Gruppe ab, die wir als Prunk-Mittelbullen bezeichnen können. Sie steht den Prunkbullen zunächst, führt wie diese: Rota, Monogramm, Unterschrift und Zeugen, unterscheidet sich aber dadurch von ihnen, dass sie nicht die zur Regel gewordene Verewigung, sondern die Grussformel aufweist und dass die drei Amen am Schlusse fehlen, wozu sich im Laufe der Zeit noch weitere Merkmale gesellen.

Die beschriebene Art haben wir in zwei Exemplaren, eines Innocenz II, eines Eugen III angehörig, unter Hadrian IV dagegen schon die Weiter- bezw. die Umbildung, welche sich alsdann bis auf Cölestin III darthun lässt. Der Vorrahmen weist Minuskeln auf, wie das Conscript, ausser der einleitende Papstname, der in Gitterschrift mit prunkhafter Bulleninitiale geschrieben ist, während der Name des Adressaten etwas hervorgehoben und die Oberlängen der ersten Zeile etwas gestreckt wurden. Unter Hadrian und Alexander III sind die Buchstaben gewöhnlich vergrösserte Brevenschrift, bisweilen mit einiger Bullenbeimischung, während wir unter Clemens III und Cölestin III Bullenschrift beobachten, doch, wie schon vorher, ohne oder nur mit schwach betonten Satzinitialen versehen, unter denen die das Conscript einleitende gern am meisten hervortritt.

Da ich erst später auf diese Urkundenform aufmerksam wurde, habe ich leider nicht gleich angefangen, sie aufzuzeichnen. Was mir jetzt vorliegt, ist: 1 Hadrian, 4 Alexander, 1 Clemens und 1 Cölestin, doch entsinne ich mich deutlich, noch einige andere, namentlich Alexander angehörige, in Händen gehabt zu haben. Im Ganzen kommt die Form selten vor.

Halbbullen.

Die Halbbullen pflegen etwas kleiner als die Mittelbullen zu sein, von denen sie sich dadurch unterscheiden, dass sie keine päpstliche Unterschrift führen, während sie sich von den Grossbreven dadurch abheben, dass die Datirung stets eine Zeile für sich bildet, über Zeilenweite von dem Hauptkörper abgerückt. Von dieser Urkundengruppe lernte ich 15 Originale kennen, seit Urban II bis auf Eugen III.

Unter Urban II ist die Form noch nicht ausgebildet; ich fand sie nur in einem Exemplare, das 0,347 in der Breite und 0,53 in der Länge misst. Die erste Zeile zeigt Gitterschrift und schliesst mit dem Grusse, das Conscript Bullenschrift, hinter dem letzten Worte ist Bullendatirung gesetzt, bei deren Endworte in der nächsten Zeile fortgefahren ist: „Relecta vero et confirmata in concilio, quod idem papa Placentie celebravit". Es folgen eine Menge von Zeugenfirmen und unten noch einige sonstige Bemerkungen. Plumbirung durch drei Löcher.

Mit Urbans Nachfolger Paschalis II wird die Form mehr ausgebildet, doch so, dass zwei Gruppen innerhalb derselben bleiben: eine, die der Prunkbulle, eine, die dem Breve näher steht. Die vier Stücke Paschals zeigen ein wesentlich kleineres Format als das oben besprochene, drei von ihnen gehören zur ersten, eine zur zweiten Gruppe. Bei jenen ist die Adresse mit dem Grusse geschlossen, zwei haben die ganze erste Zeile in Gitterschrift, eine nur deren erste Hälfte, während die zweite etwas gestreckte Buchstaben, ein Gemisch von Majuskel- und Minuskelbildungen, aufweist. Conscript: Bullenschrift, Datirung der Prunkbullen, eine mit einer Zeugenfirma versehen. Die zum Breve hinüberneigende Urkunde zeigt nur „Paschalis" etwas hervorgehoben, das Uebrige in gewöhnlicher Bullenminuskel, eine Bullendatirung, aber ohne Nennung des Datars. Bei allen vier fehlen die Amen, Plumbirung bald durch drei, bald durch zwei Löcher. — Von Calixt II besitze ich drei Originale, wovon zwei zur feierlichen Gruppe gehören. Von diesen ist der Hauptkörper ganz in der Art der Prunkbullen gehalten, eines hat den Gruss, eines die Verewigung, jenes hat drei, dieses kein Amen, jenes volle Bullendatirung, dieses eine solche ohne Nennung des Datars. Das zur Brevengruppe gehörige Stück zeigt nur „Calixtus" in Gitterschrift, den Namen des Adressaten in halblanger, alles Andere Bullenminuskel mit einigen betonten Satzinitialen, Brevendatirung über die Zeile vertheilt. Geht dort die Plumbirung durch drei Löcher, so hier nur durch zwei. Von Honorius II habe ich drei Originale untersucht. Zwei derselben sind in der Art der Prunkbullen ausgeführt, eines mit Verewigung, eines mit Gruss, während das dritte nur die Nominatio in Gitterbuchstaben hat, den Namen des Adressaten etwas hervorgehoben und die übrigen Oberlängen der ersten Zeile gestreckt. Alle drei weisen Bullenschrift auf, keine Amen, und Brevendatirung über die Zeile ausgedehnt, zwei

mit dem Zusatze der Indiction. Plumbirung durch drei Löcher. Unter den drei Nummern Innocenz' II ist eine mit Gitterschrift der Adresse, Verewigung, einem Amen und kleiner Datirung versehen; zwei dagegen mit hervorgehobenem Papst-, Empfängernamen, PPM, einem Amen, Bullendatirung ohne Nennung des Datars; Plumbirung durch zwei und drei Löcher. Von Innocenzens Nachfolgern wandte Lucius sich dem Grossbreve zu, nur noch Eugen III und wohl auch Hadrian IV liessen einmal in Halbbullenform urkunden, Eugen die Adresse in Gitterschrift, mit dem Grusse schliessend, Conscript in Bullenschrift, Amen fehlen, Datirung der Bullen, doch dem Hauptkörper nahe gerückt, Plumbirung durch drei Löcher. Hadrian hat nur noch den einleitenden Papstnamen in Gitterschrift, das Uebrige mit dem Grusse in Bullenminuskel, die kleine Datirung, Plumbirung durch zwei Löcher, das Eingetragene ist bis ziemlich dicht an die Kanten geführt; — wir sehen, wie die Form fast ganz auf das Niveau der Grossbreven herabgesunken ist.

Konstitutionsbullen.

Diese Urkundenform wird von mir so genannt, weil die Päpste selber sie gern als „constitutio" bezeichnen. Ich sah sie nur unter Leo IX und Alexander II, von jenem ein, von diesem fünf Originale, die, mit einer Ausnahme, der Diöcese Lucca angehören. Möglich, dass locale Gewohnheiten sie veranlasst haben, möglich, dass die frühere bischöfliche Waltung der Päpste oder beides zugleich darauf von Einfluss gewesen. Sie sind auf grossen Pergamentstücken geschrieben und führen weder Unterfertigungszeichen noch Datirung.

Das Exemplar Leos IX wird durch ein Chi-Rho-Zeichen eingeleitet. Leo episcopus und das letzte Wort des Hauptkörpers sind in Gitterschrift, das Uebrige in grossen Minuskeln geschrieben. Unterfertigungen fehlen ganz; das Pergament ist unten umgeschlagen und durch zwei Löcher plumbirt. Nur im Transsumpte erhalten, doch ziemlich sicher hieher gehörig, ist eine Urkunde Leos für den Vatican. Sie wird eingeleitet durch: „Beate Petre apostole. Ego Leo" etc. Die Unterschrift lautet: „Ego Leo episcopus, servus tuus, beate Petre apostole, domum, quod tibi de tuo feci, manu propria roboravi", davor steht ein grosses Schnittkreuz mit Winkelpunkten, dahinter ein Komma Nr. 3. Unter Alexander II entspricht die Ausführung des Hauptkörpers der der Prunkbullen. Die erste

Zeile ist durch Gitterschrift oder durch betonte Majuskeln ausgezeichnet, oder nur Alexander zeigt Gitter-, das Uebrige die Schrift des Conscripts; diese ist stets fränkisch. Unter dem Hauptkörper steht die Unterschrift des Papstes, beginnend: „Ego Alexander (in gestreckten Buchstaben) solius dei misericordia", alsdann verschiedenartig weitergeführt; sie wird eingeleitet durch ein Kreuz oder verschnörkeltes Chi-Rho-Zeichen. Ein Stück ist ausserdem noch mit Zeugenfirmen bereichert. Die Plumbirung geschah auf verschiedene Weise, doch ist die durch ein Loch geführte am meisten beliebt.

Kontraktbulle.

Mir ist nur ein Original Alexanders II vorgekommen, das äusserlich den Konstitutionsbullen nahe steht. Es hat die gleiche Unterschrift und Plumbirung durch ein Loch. Die erste Zeile ist anfangs ganz, dann in einem Gemische von gestreckten und Kleinbuchstaben ausgeführt. Sie setzt jedoch nicht wie durchweg die Konstitutionen mit dem Namen des Papstes, sondern mit der Invokation ein; das Conscript zeigt nicht fränkische, sondern alte Curialschrift und in ihm ist die Datirung angebracht. Vergl. meine Urk. der päpstl. Kanzlei S. 75.

Episkopalbullen.

Es sind solche Urkunden, die vom Papste als Bischof einer anderen als der römischen Kirche ausgestellt wurden; sie sind sehr selten und mir nur in zwei Originalen Alexanders II vorgekommen, von ihm als Bischof von Lucca erlassen, und deshalb auch keine eigentlich päpstlichen, sondern bischöflich Lucchesische Schriftstücke. Sie zeigen oben schmales, sich nach unten erbreiterndes Pergament ohne Plumbirung, Lucchesische Schrift und das in Lucca vulgäre Dialektlatein. Der Papst wird eingeführt einmal als: „Ego Alexander servus servorum dei, sancte Romane ecclesie presul, Lucensis episcopus", das anderemal als: „Ego Alexander, sancte Romane apostolice ecclesie presul et Lucensis episcopus".

Vielleicht darf man auch eine Urkunde Cadalus' von Parma hieherziehen; auch in sie ist nichts von der päpstlichen Kanzlei übergegangen, sondern sie nimmt sich äusserlich ganz als Privaturkunde aus, doch ist sie geschrieben von Wido, „notarius S. Palacii", und unterfertigt: „Ego Cadulus dei gratia episcopus atque electus apostolicus ss."

Judikate.

Hieher gehörige Urkunden liegen mir nur in einigen Stücken von Silvester II bis auf Urban II vor. Als dem augenblicklichen Falle angehörig, von den sonst üblichen Instrumenten dieser Art beeinflusst oder gar bestimmt, nehmen sie sich verschieden aus und müssten deshalb je einzeln besprochen werden. Alle sind sie in fränkischer, nicht in Curialschrift ausgeführt; die erste Zeile pflegt hervorgehoben zu sein, braucht es aber nicht, gewöhnlich sind Zeugenfirmen, bisweilen auch die päpstliche Unterschrift gesetzt, dies zumal in solchen, die unten umgeschlagen und plumbirt sind. Ein Judikat Silvesters II und eines Benedicts IX zeigen keine Spur von Besiegelung; erinnern darin mithin an die Episkopalbullen.

Grossbreven.

Von anderem abgesehen, unterscheiden sich Breven überhaupt dadurch von Bullen, dass sie die Datirung nicht auf einer eigenen Zeile zeigen, sondern angehängt an das letzte Wort des Hauptkörpers. Damit ist zugleich der besondere Unterschied von Halbbullen und Grossbreven gegeben, während sich diese von den Gemeinbreven in der Weise abheben, dass sie durch irgend etwas, gewöhnlich im Vorrahmen Angebrachtes, ausgezeichnet sind. — Sie liegen mir in Original-Ausfertigungen von Gregor VII bis auf Innocenz III vor.

Doch vielleicht ist schon ein Stück Benedicts VIII hiehergehörig, zwar nicht im Originale, sondern in einer das Original nachbildenden Copialurkunde erhalten. Sie wird eingeleitet durch ein Chi-Rho-Zeichen, die erste Zeile zeigt verlängerte, eigenartig gesuchte und etwas betonte Buchstaben, beides Dinge, die ganz den Bullen entsprechen, was darauf hinweisen dürfte, dass in dieser Zeit die Ausführung von Bullen und Breven noch nicht so auseinanderging als später. Sehr möglich auch, dass das Schriftstück ursprünglich auf Papyrus, wie er in der älteren Kanzlei üblich gewesen, geschrieben war. Weder dieser Beschreibstoff noch ein einleitendes Zeichen kommen seitdem in der Gruppe vor.

Das erste Original, welches ich sah, gehört Gregor VII an, es ist ziemlich gross in Brevenschrift ausgeführt, doch mit betontem Initial-G, wie es die Bullen aufweisen, 0,302 breit, 0,308 lang, ca. 0,04 umgeschlagen, durch vier Löcher in Rautenform geht die braunrothe Seidenschnur, woran das Siegel hängt. Von Urban II

habe ich ebenfalls nur ein Stück, im Wesentlichen dem vorigen entsprechend. UR zeigt stark betonte Majuskeln und ähnlich solche die Initiale des Abtnamens; die Oberlängen der ersten Zeile sind gestreckt, das Pergament ist 0,055 umgeschlagen und dort geht durch vier Löcher in Dreieckform die dunkelrosa Seidenschnur. Dieser Urkunde entspricht eine Paschals II, wo die Plumbirung durch drei Löcher geht, während eine andere Gitterschrift in der ersten Zeile aufweist und die Schrift des Conscripts mehr die der Bullen ist; Plumbirung ebenfalls durch drei Löcher. Zur Gruppe der feierlicheren Art gehört auch ein Breve Calixts II, ebenfalls mit Gitterschrift in der ersten Zeile, Plumbirung aber durch zwei Löcher, was von jetzt an zur Regel wird. Honorius II scheint keine Grossbreven erlassen zu haben, seine Art der Mittelbullen stand ihnen zu nahe. Dagegen hat Innocenz II sie von neuem angewandt; ich sah sechs Originale von ihm, die aber wieder in drei verschiedene Gruppen zu je zwei Stücken zerfallen. Die eine steht den bisher besprochenen Urkunden nahe. Das einleitende „Innocentius“ und der Name des Empfängers in der ersten Zeile sind ausgeschrieben und zeigen gestreckte Buchstaben. Die Schrift ist entweder vergrösserte Breven, verkleinerte Bullenschrift oder ein Gemisch von beiden. Die zweite Gruppe erweist sich im Hauptkörper als ein gewöhnliches kleines Breve, nicht der ganze Name des Papstes, sondern nur INN ist gestreckt, doch kann statt des Grusses die Verewigung stehen. Das Charakteristische ist hierin aber nicht, sondern in der Unterfertigung zu suchen, welche, ganz in der Art der Mittelbullen gehalten, päpstliche Unterschrift, Datirung in einer Zeile für sich und bisweilen Zeugen hat. Dass diese Schriftstücke trotz solcher Aeusserlichkeiten zu den Breven gerehnet werden müssen, zeigt Grösse und Gestalt des Pergamentes und die ganze Haltung. Die dritte Art, wie es scheint, dem Jahre 1143 angehörig, ist auf ziemlich grossen, in Breite und Länge ungefähr gleichen Pergamentstücken ausgeführt (einmal 0,42 zu 0,435), „Innocentius“ wurde in „Innoc.“ verkürzt, dessen Initiale ein mit starker Unterlänge versehener Buchstabe ist, NN halblang. Die Schrift ergiebt sich als vergrösserte Brevenschrift mit Bullenbeimischung. An den Gruss reiht sich die Conscript-Initiale, betont oder unbetont. Hinter dem letzten Conscriptsworte steht ein in Gitterbuchstaben ausgeführtes Amen, an das unmittelbar sich die Datirung schliesst. Die Plumbirung geht einmal durch drei Löcher. Unter Cölestin II

treten die Grossbreven zurück; ich vermag nur einen Fall anzugeben, der aber dem kleinen Breve nahe steht. In den Bogen des C ist Є nach Bullenart eingesetzt. Anders Lucius II, der in drei Fällen, wohl mit Anlehnung an die letzte Gruppe von Innocenz, wieder auf die alte feierliche Form zurückgriff. Die erste Zeile ist entweder ganz in Gitterschrift geschrieben, oder doch das einleitende „Lucius“, dem alsdann ein hervorgehobener Name des Empfängers entspricht. Die Adresse schliesst mit dem Grusse, das Conscript ist entweder in verkleinerter Bullen- oder vergrösserter Brevenschrift eingetragen, oder besteht aus einem Gemische von beiden. Ein Amen kann am Schlusse des Conscriptes stehen und fehlen, die Datirung schliesst die letzte Zeile ab. Lucius' Nachfolger Eugen III hat die Grossbreven beibehalten, doch in der Weise, dass sie den Gemeinbreven wieder nahe kommen; ich zählte sechs Nummern, die hieher gehören. „Eugenius“ ist meistens, doch nicht immer, in Gitterschrift mit hervorgehobener Initiale eingetragen. Das Uebrige zeigt meistens vergrösserte Brevenschrift mit Bullenbeimischung. Ganz vereinzelt ist die Verewigung statt des Grusses, öfters, dass die Datirung nicht die des Breve, sondern eine erweiterte ist bis zu der vollen der Bulle, mit nachgetragenem Datarnamen, doch reiht sie sich immer an das letzte Wort des Hauptkörpers, etwa dessen und die nächste Zeile schmucklos füllend.

Diese Art der Grossbreven geht mit Eugens nächsten Nachfolgern fast ganz in der der Gemeinbreven unter, bis sie sich mit Alexander III in einzelnen Fällen wieder auf die Eugens erhebt, nur dass die Datirung stets klein bleibt. Die Ausführung der Initiale entspricht, mit Ausnahme der Grösse, ganz der der Bullen. Alexander zur Seite finden sich dessen Gegenpäpste. Ihre Kanzleien waren nicht mit Arbeiten überladen, im Gegentheile, sie sehnten sich oft danach, etwas zu thun zu haben, woraus sich erklärt, dass sie die Grossbreven verhältnissmässig häufig anwandten und zwar in derselben Form, wie ihr Nebenbuhler, nur mit verstärkter Bullenbeimischung, die in einigen Stücken Victors IV bis fast zur Bullenschrift mit verzierter Initiale gedieh. Unter Calixt III haben wir neben dieser jetzt üblichen Art eine andere, die an die älteren Grossbreven erinnert; die erste Zeile wird in hoher Gitterschrift, zu Anfang und am Schlusse stark verziert, ausgeführt, neben einer Prunkbulle Calixts III wohl das grösste Schriftkunstwerk, welches das päpstliche, vielleicht überhaupt das mittelalterliche Urkundenwesen hervor-

gebracht hat. Doch damit erreichte die Form dann auch zugleich ihr Ende; die späteren Päpste haben das Grossbreve, welches uns bisher beschäftigte, so gut wie aufgegeben; Lucius III ist als der letzte zu bezeichnen, unter dem es in Ausläufern vorkommt.

Mit Alexander III tritt in der Brevirung eine Neuerung auf, deren Anfänge sich schon bei dessen Vorgängern bemerkbar machen, sie besteht darin, den Wortlaut eines ganzen Instrumentes in das Breve einzuverleiben, welches als dessen Bestätigung dienen soll. Die Masse des zu Schreibenden war somit stark gewachsen, eine Thatsache, die die Urkunde schon räumlich aus dem Rahmen des gewöhnlichen Breves heraushob. Zunächst blieb dies ohne Wirkung auf die Ausführung, höchstens dass das Eingetragene etwas freier gestellt, mit etwas breiteren Rändern versehen wurde und, dass man einzelne Satzinitialen betonte. Doch bald liess man es dabei nicht bewenden, sondern verstärkte die Freistellung, womit sich eine Hervorhebung der ersten Zeile verband, darin bestehend, dass der einleitende Name in Gitterschrift mit Bulleninitiale eingetragen und dass die Oberlängen der ersten Zeile gestreckt, die ſ und f gewöhnlich mit Spitzschnörkeln versehen wurden. Im Conscripte wandte man alsdann vergrösserte Breven-, verkleinerte Bullenschrift oder ein Gemisch von beiden an. Namentlich unter Clemens III und Cölestin III findet sich diese Art des Grossbreves; sie bildet mithin gleichsam die Fortsetzung der vorigen.

Sekrete.

Die Geheimbreven sind stets Gemeinbreven gewesen, die so zusammengefaltet wurden, dass sie nur durch Zerschneidung des Pergamentes oder der Siegelschnur geöffnet werden konnten, mithin für jeden verschlossen waren, dem nicht die Zerschneidung zukam Da nun aber solch' ein Verschluss zugleich verhinderte, den Adressaten kennen zu lernen, so wurden sie mit einer Aufschrift versehen (Dorsalinschrift), die kurz den Empfänger nannte; also z. B. „Salzburgensi archiepiscopo“.

Sekrete der älteren Zeit sind selten, bis auf Eugen III zählte ich ihrer nur ungefähr ein Dutzend; erst unter den späteren Päpsten werden sie etwas gewöhnlicher. Offenbar beruht dies nicht allein auf geringer ausgestellter Anzahl, sondern auch auf ihrer Erhaltung. Schon an und für sich sind weniger Breven als Bullen auf uns gekommen, zumal bis auf Alexander III, vondem an allmählich

das Verhältniss sich umzukehren beginnt; von den erhaltenen Breven sind diejenigen am häufigsten, welche dem Aufbewahrenden Nutzen gewährten, und zu solchen gehören die Sekrete durchweg nicht. Sie pflegen eine persönliche Sache zu enthalten, einen Auftrag, Befehl, Tadel und dergl., der, wenn er ausgeführt oder gutgemacht war, nur noch historisches, aber kein praktisches Interesse mehr gewährte. Und aus diesem ihrem Inhalte ergibt sich auch zugleich, dass sie zu der unfeierlichsten Art des Gemeinbreves gehörten, derjenigen, wo der Papstname in Minuskeln geschrieben und die Plumbirung durch Hanfschur geschah. Aeusserlich harakteristisch für sie ist, dass sie niemals unten umgeschlagen wurden.

Als älteste Sekrete, die mir in ihrer Originalausfertigung vorkamen, dürfen wohl zwei des Papstes Calixt II gelten, doch sind sie gewiss weit früher in Uebung gewesen, wenigstens schon zur Zeit Nikolaus II (Baxmann, Politik der Päpste II S. 290). Von denen, die ich sah, ist das eine Calixts der Länge nach viermal eingeschlagen, der so entstandene Streif in der Mitte, und alsdann ein Stich an jeder Ecke gemacht, durch den die Schnur oder ein dünner Faden gelaufen sein wird. Vielleicht auch, dass der untere Theil des Pergamentes nachträglich abgeschnitten wurde. Bei dem anderen Sekrete hängt das Bleisiegel an einer Hanfschnur, die an der rechten Kante unten durch zwei Löcher geht, von der aber fraglich, ob sie ursprünglich ist; wenn ich nicht irre, geschah die Schliessung auch hier vermittelst eines durchgenähten Fadens.[1])

Von Honorius II haben mir keine Geheimbreven vorgelegen, dagegen mehrere von Innocenz II. Die Faltung geschah jezt zweimal der Breite nach, der Streif in der Mitte, und unten, wo die Kanten aufeinanderlagen, wurden durch alle Lagen zwei Löcher nebeneinander gestochen, durch welche die Verschlingung der Schnur in gewöhnlicher Weise geschah. Auf die der Plumbirung entgegengesetzte Seite, also auf die Schmalseite, unterhalb des Mittelbruches wurde die Aufschrift gesetzt und zwar in der Regel so, dass sie für den richtig lief, der die Plumbirung nach unten hielt. Die Weise Innocenz II ist von seinen Nachfolgern beibehalten worden, die deshalb auch keiner weiteren Erörterung bedürfen.

---

[1]) Diese Notizen wurden zu einer Zeit gemacht, als ich das Wesen der Sekrete noch nicht kannte.

Dies sind die Arten päpstlicher Urkunden, streng nach Originalvorlagen und äusseren Gründen eingetheilt, denen die inneren nur in den Hauptarten, in der Prunkbulle und im Gemeinbreve, entsprechen, sonst entweder wenig oder garnicht. Dieselben Stoffe werden zu verschiedenen Zeiten bisweilen einer verschiedenen äusseren Ausfertigung überwiesen, so dass Vorurkunde und Bestätigung sich in dieser Hinsicht nicht immer entsprechen.

Die Judikatsbullen mit ihrer Actumzeile, welche aus inneren Gründen eine wichtige Abtheilung bilden, gehören, rein äusserlich betrachtet, zu den Prunkbullen oder zu einem der Zwischenglieder und zwar in der Regel zu den Mittelbullen. So z. B. ein Cassineser Original Paschals II (I. 4702). Dasselbe ist eine volle Mittelbulle mit Zeugenfirmen, nur dass zwischen den untersten Zeugen und der Datirung die Actumzeile steht, ausgeführt von der Hand der Datumzeile. Aeusserlich wird das Schriftstück nicht eigentlich dadurch beeinflusst, so dass man es als Unterabtheilung einreihen kann, jedoch nicht weitergehen darf, ohne Verwirrung anzurichten. Die Unterabtheilung unterschiede sich hier von der Hauptmasse dadurch, dass die päpstliche Unterschrift einen Zusatz haben kann, und dass Zeugen und die Actumzeile zu stehen pflegen, Dinge, die bei jener gewöhnlich fehlen, jedoch, bis auf die Actumzeile, nicht gerade fehlen müssen.

Auch noch auf eine andere Gruppe ist aufmerksam zu machen, welche als Unterabtheilung der Prunkbullen zu gelten hat; sie kommt vor unter Victor II und Nikolaus II, ist äusserst selten und von mir nur dreimal beobachtet worden. Ihr Unterschied von den gewöhnlichen Prunkbullen besteht wesentlich darin, dass sie nicht durch die Nomination, nicht durch den Namen des Papstes, sondern durch eine Invocation eingeleitet werden, vor der regelmässig ein Chi-Rho-Zeichen steht, in einem Falle ist auch nicht die ganze erste Zeile, sondern nur einiges darin hervorgehoben. [1])

Es wird eine der vornehmsten Aufgaben der Urkundenwissenschaft sein, auch die anderen Kanzleien des Mittelalters in ähnlicher Weise auf die verschiedenen Arten der von ihnen ausgegebenen Schriftstücke zu untersuchen, wie es hier mit der päpstlichen geschehen ist.

---

[1]) Näheres über diese Urkunden Acta Pontificum II Nr. 126.

II. Nürnbergische Geheimschrift im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts.

Von

Dr. F. Wagner,

Gymnasiallehrer in Berlin.

I.

Gegenüber den Besitzungen der fränkischen Hohenzollern befand sich die freie Reichsstadt Nürnberg bei Ausgang des 15. Jahrhunderts in einer eigenartigen geographischen Lage.[1] Sie war ringsum fast vollständig eingeschlossen von dem fürstlichen Gebiete, und die meisten ihrer Verbindungsstrassen mit der Aussenwelt waren für den Fall, dass Feindseligkeiten ausbrachen, abgeschnitten. Beinahe günstiger noch war es für die Bürger, wenn offen und ehrlich Krieg geführt wurde, als wenn ein Zustand ungewissen Friedens und heimlicher Begünstigung erklärter Feinde Nürnbergs eintrat. Denn im ersteren Falle reichten die Machtmittel der Stadt aus, um gewaltsam den nicht ganz geschlossenen Ring zu durchbrechen und Fühlung mit näheren oder entfernteren Freunden zu gewinnen; andernfalls aber konnte man sich nur schwer gegen Schaden sichern, und nicht blos der Handel litt dabei gewaltig, sondern auch der Verkehr mit den andern Reichsstädten, mit den benachbarten freundlich gesinnten Fürsten, mit dem Reiche war gefährdet und zeitweilig unterbrochen. Und nachdem Albrecht Achill in dem grossen Städtekriege vergeblich versucht hatte, mit seiner Heldenkraft die freiheitsliebende Bürgergemeinde niederzuringen, begann

---

[1] Sie war, wie ein Bericht Nürnberger Gesandten vom 23. April 1500 es ausdrückt, mit den Hohenzollern „gemengt". Vgl. dazu die Karte im 11. Bande der deutschen Städtechroniken.

in eigenthümlicher, viele Jahrzehnte hindurch dauernder, stillerh emeist diplomatisch geführter Kampf zwischen dem Hofe zu Ansbac, und der Reichsstadt. Bald nach dem Tode des brandenburgischen Kurfürsten (1486) nahmen die ihm in den fränkischen Ländern nachfolgenden Söhne, die Markgrafen Friedrich und Sigismund, die früheren Streitigkeiten wieder auf. Zuerst suchten sie sich den Rücken zu decken. Sie gewannen (1488) — durch reichliche Unterstützung in den Niederlanden — die Gunst Kaiser Friedrichs III. und. seines Sohnes Maximilian und damit den Befehl zur Wiederaufrichtung des Landgerichtes. Ganz besonders vortheilhaft für sie war aber die Gründung des schwäbischen Bundes und ihre Aufnahme in denselben. (Vgl. darüber meine Abhandlung: Die Aufnahme der fränkischen Hohenzollern in den schwäb. Bund. Progr. d. K. Friedr. Wilh Gymn. zu Berlin 1880 und die Fortsetzung in d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XXII. S. 261—327.) Anfänglich nahmen die Misshelligkeiten zwischen den Bundesmitgliedern und den Herzögen Albrecht IV. von Bayern-München und Herzog Georg dem Reichen von Bayern-Landshut die ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit, wie der andern Nachbarfürsten, so auch der beiden Hohenzollern in Anspruch. Erst nach der Demüthigung der bayerischen Partei, auf deren Seite übrigens auch Nürnberg gestanden hatte, so dass es mittelbar wenigstens von dieser Niederlage mitbetroffen wurde (1492), tritt seitens der Markgrafen deutlich das Bestreben hervor, den schwäbischen Bund gegen Nürnberg zu verwerthen. Gründe zu Klagen gab es auf beiden Seiten beständig, wenn sie auch häufig nur ganz geringfügige Sachen betrafen. Bald wurden Beschwerden Brandenburgs über Nürnberg ein stetig wiederkehrender Punkt der Bundesverhandlungen. Daneben wurden dann noch anderweitige Versuche, eine gütliche Einigung herbeizuführen, freilich meist erfolglos, gemacht. Unermüdlich war anfangs der Erzbischof Berthold von Mainz, die Hadernden zu versöhnen. Dann nahm sich Herzog Albrecht der Beherzte von Sachsen der Streitigkeiten an, und wirklich glückte es, nach einem im J. 1493 unternommenen vergeblichen Versuche und nachdem es anfangs 1494 beinahe zu offenen Feindseligkeiten gekommen war, 1496 dem sächsischen Rathe Dietrich von Harras, mehr einen Waffenstillstand als einen Frieden herbeizuführen. Bald begannen die Reibungen von neuem. Schon am 1. Oktober 1498 finden sich wieder Nürnbergische Gesandte am Hoflager des Markgrafen in Ansbach ein, um neuerdings ausgebrochene Misshellig-

keiten beizulegen. Beiderseits bemüht man sich offenbar, einen recht gemässigten Ton zu wahren; die Gesandten der Stadt werden zur markgräflichen Tafel gezogen. Aber sachlich erwies sich eine Uebereinkunft doch nicht möglich. Unverrichteter Dinge kehren die Gesandten heim, und von Tage zu Tage wird nun das Verhältniss wieder gereizter. Im März 1499 erbietet sich der Rath zu Nürnberg noch einmal, ein Schiedsgericht annehmen zu wollen; aber bereits war die Kugel im Rollen und nicht mehr aufzuhalten. Markgraf Friedrich suchte den Krieg gegen die Schweizer in ähnlicher Weise für sich auszubeuten, wie vor 11 Jahren den niederländischen Feldzug. Er wusste, dass er dem König Maximilian, wie dem schwäbischen Bunde im Felde unentbehrlich sei. Nichtsdestoweniger gab er sich den Anschein, in die Heimath aufbrechen zu müssen, weil er von neuen Feindseligkeiten der Nürnberger, Erbauung von Thürmen ausserhalb der Stadtmauer, gehört habe. Vorläufig erreichte er seinen Zweck. Um ihn zum Bleiben zu bewegen, wurde ihm Bundeshilfe gegen Nürnberg in Aussicht gestellt. Als er freilich nach Beendigung des Schweizerkrieges den Bund an das gegebene Versprechen mahnte, fanden sich Ausflüchte. Maximilian, der Nürnbergs Geldhilfe ebenso nöthig brauchte wie die Truppen des Markgrafen, zog die Sache an sich, und auf dem Reichstage zu Augsburg (1500) begannen weitläufige Verhandlungen. Im Nürnberger Archiv befinden sich nun die Berichte der städtischen Gesandten darüber; sie liefern ein anschauliches und lehrreiches Bild von den damaligen Zuständen. Aber sie bieten dem Leser dadurch viele Schwierigkeiten, dass dunkle Stellen darin vorkommen, die sich wunderlich genug ausnehmen. So heisst es z. B. in der Relation vom 25. April 1500: als ich, Anthoni Tetzel, e. w. bevelh nach die amsel heut fru hab vernagelt, hat sie solchs gar zu grossem dank angenomen mit fast hohem erpieten solchs zu verdienen; die amsel hat auch mir, Anthoni Tetzel, daneben und alspald angezaigt, das sich pfab gestern freitag zum frumal zu ir, der amsel, hette geladen u. s. w. In demselben Schriftstück ist von einem zeislin, sperber, auerhahn die Rede. Oder in dem Bericht vom 2. Mai 1500 findet sich die Stelle: in dieser handlung hat die amsel so suss gesungen; ob es ain nachtigal het getan, so wer es doch genug und ist möglich, sie hab ir kelen mit den amaisaiern also erfrist; wiewol wir dannocht on das kain mistrost in sie setzen, dann aus rechter musica ze singen. So schwingt das zeislin sein gefider

auch in aller höhe, hat auch bei uns sein schnebelein aus bevelh des sperbers darinnen wol und getreulich gewetzt. — In einem Schreiben vom 22. Mai wird gesagt: item von wegen des paums haben wir sovil fleis gepraucht, das uns desselben sind abschrift zu nemen gestattet, desgleichen der handlung und recess zu Esslingen der merertail etc. In ähnlicher Weise laufen durch die ganze Korrespondenz Bezeichnungen, die nicht im eigentlichen Wortsinne verstanden werden sollten. Neben Sperber, Amsel, Zeisig, Auerhahn und Pfau (= Pfab) treten Falke, Blaufuss, Waldvogel, Haselhuhn, Kohlmeise, Eichhorn, Sittich, Salamander und Stieglitz auf; mehrfach ist von dem Mannne oder den Verwandten mit goldnen Sporen die Rede. Der Baum und seine Aeste werden oft erwähnt; einmal ist auch die Bezeichnung die vom schwarzen erdreich gebraucht. Die Ausdrücke nägel, vernageln müssen dem Zusammenhange nach auch eine uneigentliche Bedeutung haben. Es ist klar, dass die Gesandten, nicht um ihren Witz zu beweisen, sondern infolge einer bestimmten Verabredung mit ihren Auftraggebern sich dieser Geheimsprache bedient haben, und auch der Grund für diese Einrichtung tritt deutlich genug in dem Briefwechsel hervor: man fürchtet beiderseits, im Rathe zu Nürnberg sowohl wie im Schoosse der Nürnbergischen Gesandtschaft zu Augsburg, dass die überaus wichtigen und viele diplomatische Geheimnisse enthaltenden Briefschaften vom Feinde zufgefangen und zu seinen Zwecken verwerthet werden könnten. [1]) Es sollte nun durch Anwendung dieser Geheimsprache das Verständniss erschwert und für alle Fälle diesen Mittheilungen die unwiderlegliche Beweiskraft bei etwaigen Anklagen genommen werden.

Es frägt sich nun, ob diese geheimen Zeichen zu enträthseln sind oder nicht. Bei einigen ist es für den in die Geschichte dieser Zeit einigermassen Eingeweihten leicht hinter das Geheimniss

[1]) In dem Bericht vom 4. Juni 1500 heisst es in dieser Beziehung: wir haben e. w. hievor geschriben, das ir mögt ausnemen, wen ir wollt; doch mit unterschid, das der federn nit zu bevelhen sei. Der federn halben ist darumb geschehen, ob der briefe wer nidergelegen . . . . . Gleich nach ihrer Ankunft in Augsburg schrieben die Gesandten am 4. April: als vor unserm abschid von ainer postrey etwas reden sind bescheen, bedunkt uns gut und notturftig sein, dieselben zwuschen hie und Nurmberg an gelegen end uffzerichten . . . . Und am 19. März 1500 heisst es: wir haben e. w. die schriften zwifach zugeschickt; ob aine underwegen niderleg, hoffen wir, die ander e. w. zukomen werde.

zu kommen. Dass mit dem Sperber König Maximilian, mit dem Pfau (pfab) der Markgraf Friedrich von Brandenburg, mit dem Baume und seinen Aesten der schwäbische Bund und seine Mitglieder gemeint seien, ergiebt sich aus dem Zusammenhange ohne grosse Schwierigkeit. Bei andern Bezeichnungen aber zeigt erst die Vergleichung verschiedener Stellen, welche Person unter dem Thiernamen zu verstehen ist. Man sträubt sich fast, unter der Amsel den Erzbischof Berthold von Mainz zu erathen; denn zu dem Bilde, das Ranke von ihm entworfen hat, wollen die Mittheilungen in diesen Berichten gar nicht recht passen. Die Amsel ist „vernagelt" worden, heisst nämlich nichts anderes, als Berthold hat Geldgeschenke von den Nürnberger Gesandten erhalten, und zwar ist er nicht einmal, sondern mindestens zweimal bestochen worden. [1]) Und doch kann kein Zweifel darüber obwalten, dass mit der Amsel der Erzbischof gemeint ist. Es ergiebt sich dies nicht nur aus dem Zusammenhange, sondern auch aus einer Randbemerkung, die sich in einem der Berichte findet. Diese Relationen wurden jedenfalls im Rathe vorgelesen. Zu diesem Behufe wurden sie aber erst zubereitet. Es gab Stellen, die sich gar nicht zur Mittheilung eigneten. Bei diesen steht am Rande tace. Wahrscheinlich sollte nun aber die Bedeutung der Geheimzeichen auch nicht allgemein bekannt werden und deshalb mochten der Rathsversammlung nur die richtigen Namen vorgelesen werden. [2]) Um dem Vorleser dies zu erleichtern, findet sich in einigen Berichten für diese oder jene Bezeichnung in margine die Bedeutung vermerkt. [3]) Daraus ergiebt

[1]) Um die Bedeutung der nägel und des vernageln sicher zu stellen, führe ich ausser der obigen noch einige Stellen an. Bericht vom 22. Juni 1500: so haben wir auch noch auf ain weg gedacht, ob bei dem Sperber were anzuhalten, das er die sach bei dem ersten gegeben recess bleiben und der streng und ernstlich mandat ausgeen liess an dem Pfaben, demselben zu gleben und mit der gewaltsam still zu steen und das e. w. desselben durch verschreibung versichert, damit es des andern tags nit widerumb geendert wurde und das man dem Sperber darum ein ermel mit 3 oder 400 negelin anheftet . . . Bericht vom 13. Mai: salamander habe ich noch nicht vernagelt, weil sein junger nit hie ist, der bei der sache gut were und aus furcht, es sei nach gelegenheit seins vorforderen zu wenig . . . . Bericht vom 12. April: so sein wir negel notturftig; der wolle uns e. w. 2000 furderlich her gen Augspurg bestellen; dann wir hie nit negel durch wechsel mogen aufpringen . . . .

[2]) Christoph Scheurl schreibt 1516: Reliqui (Mitglieder des kleinen Rathes) in comparatione horum (der 7 Elteren Herren) parum sciunt etc.

[3]) Von besonderer Wichtigkeit für die oben dargestellten Verhältnisse

sich mit Sicherheit, dass unter der Amsel der Erzbischof von Mainz zu verstehen ist. Leider lassen sich nicht alle Zweifel so leicht lösen wie dieser. Besonders für die weniger oft auftretenden oder minder bedeutenden Persönlichkeiten fehlt dieser Schlüssel [1]), und gerade bei ihnen giebt auch der Zusammenhang nicht immer genügenden Anhalt, ihre Identität festzustellen. Auf Seiten der Nürnberger stehlt der Falke. Dass damit Herzog Albrecht IV. von München gemeint sei, zeigt die Stelle im Bericht vom 26. Mai: Wolf von Ahaim, des falken hofmeister (vgl. Müller, Reichstagsth. unter Maximilian II. 684); Marginalbemerkungen bestätigen es. Ebenso gehört zu den Freunden der Nürnberger der bei Beginn des Reichtags öfters erwähnte Sittich. In dem Bericht vom 22. Mai wird ein Verhör der Parteien vor dem Könige erwähnt; da sitzen zur Rechten: amsel, eichhorn, salamander, haselhuhn; zur Linken: waldvogel, falk, sittich und Meklenburg. Daraus geht wenigstens soviel hervor, dass der Sittich unter den weltlichen Fürsten sitzt, und der Umstand, dass er neben dem Falken seinen Platz hat, deutet auf einen Wittelsbacher hin. In dem Bericht vom 8. Mai wird erwähnt, dass der Rentmeister zur Weiden „von wegen Clement von Wisentau" an den Rath von Nürnberg geschrieben habe [2]) und deshalb den Gesandten befohlen worden sei, mit dem Sittich zu verhandeln. Aus dieser Notiz folgt doch wohl, dass Herzog Georg von Bayern-Landshut unter dem Sittich

sind die Berichte vom 2. und 5. Mai 1500. In diesen wechseln die Anmerkungen tace und lege mit einander ab. So z. B. steht tace neben der oben angeführten Stelle: in dieser handlung etc. Bei Amsel ist in dem Bericht vom 5. Mai immer Erzbischof von Mainz darüber geschrieben. Im Bericht vom 4. Juni ist für amsel am Rande bemerkt: ein gewaltiger.

[1]) Dass ein wirklicher Schlüssel sich sowohl in Nürnberg wie im Besitz der Gesandten befand, ergiebt sich wohl mit Sicherheit aus den weiter unten folgenden Mittheilungen sowie auch aus der im Bericht vom 15. April ausgesprochenen Bitte: Item nachdem unser gn. h. von Mentz so getreulich in uusern sachen handelt, wolle uns e. w. versteen lassen, ob und wie s. f. g. zu vereren sei, wollet uns auch eine copei von dem vocabulari furderlich schicken. — Dadurch wird auch erklärlich, dass erst einige Zeit nach diesem Ersuchen (also nach dem Eintreffen des Vokabulariums) die Geheimzeichen zahlreicher und fast regelmässig in den Berichten auftreten.

[2]) In einem andern Aktenfaszikel findet sich (vom 20. April 1500) dieser Brief des Rentmeisters zur Weiden Hans von Floss an den Rath zu Nürnberg, dass dessen Diener Clemens von Wiesenthau ihm anstatt seines Herrn, des Herzogs Georg von Bayern, noch keine Rechnung gelegt habe.

zu verstehen ist. Dafür spricht auch die folgende Stelle im Bericht vom 13. Mai: under denen haben wir dem sittich die sach gar wol geteutscht und angezaigt, wa es zum ernst oder tat langen, das sein darinnen nicht verschont, sunder er auch in die hilf gezogen wurde. Der hat uns auch geraten, bei der ko. mt. statlich anzuhalten und in dem beschid nit zu grubeln, und sich furwar so gnedig bewisen, das wir ain trost und freud darab haben empfangen und sich erpoten, dise ding mit ko. mt. selbs zu handeln . . . . . e. w. vorfarn und ir hettens auch umb seinen vater [1]) und ine wol verdint. . . . . Denn offenbar bezieht sich diese Ankündigung auf das Bündniss, in dem Herzog Georg mit Nürnberg stand. [2]) Noch sicherer freilich würde die Identität festzustellen sein, wenn sich nachweisen liesse, dass er mit Nürnberg wegen Leynburg im Streit gelegen habe. Doch vermag ich darüber nichts beizubringen.

Als sehr einflussreich wird unter den Gönnern Nürnbergs der Waldvogel (oder auch die Waldvögel) erwähnt. Er sitzt über den bayerischen Fürsten, wenn Verhör gehalten wird. Schon daraus könnte man wohl darauf schliessen, dass es ein Kurfüst sein möchte. Am 15. Juni berichten die Gesandten: zuerst sei der Pfab (d. h. der Markgraf von Brandenburg) gehört worden; dann seien sie vorgefordert worden und hätten gebeten, ihnen das Vorbringen des Gegners zu eröffnen. Darauf habe sich der König mit der Amsel und dem Waldvogel, zwischen denen er gesessen habe, besprochen. Noch wichtiger für die Feststellung dieser Persönlichkeit ist folgende Stelle im Bericht vom 4. Juli: So hat waldvogel heut dis tags

---

[1]) Jedenfalls geht diese Aeusserung auf das Bündniss Nürnbergs mit Georgs Vater Ludwig im Kriege gegen Albrecht Achill im J. 1461.

[2]) Dieses Bündniss machte den Nürnberger Gesandten Bedenken, als es sich um den Eintritt ihrer Vaterstadt in den schwäbischen Bund handelte. Sie schreiben am 4 Juni: Nun ist des paums ordnung auf den ko. landfriden und zu handhabung desselben ergrundet und gestellt. Das haben alle fursten, dem paum verwandt, die on zweifel mit andern auch in pundnus sind, bedacht und ganz kein ausnemen gethan. Der falk hat auch eu nit ausgenommen. Darumb haben wir in vorigem schreiben gesetzt die meinung; wa aber e. w. niemand wolt ausnemen, das möcht auch geschehen und dannoch unverletzt aller pillichait etc. Dann e. w. nemen aus oder nit, so gilt es des baums halben obverlauter ursachen halben gleich. Wolt aber e. w. je gelieben eur pundtgenossen auszunemen, so bedunkt uns zu thun sein, das ir die Bayrischen het ausgenomen die Zeit aus, dieweil eur ainung weret. . . . . .

auch nach mir geschickt und vertreulich mit mir allein in einem gemach bei 2 stunden lang gehandelt und ich im die handlung entdeckt, des er dannocht des pfaben halben verwundern und vorhin nit wissen gehabt. Bei dem find ich gnad und gunst und das er e. w. sach nit verunglimpft, dann allein die that zu Ried, die will er nit loben und zeigt sich sorgfeltig an als ein hoch verstendiger furst; wa die sach lang in dem wesen bleib steen, das es nit fur euch were, und obgleich pfab seinen schwanz fur sich selbs gegen eu nit auspreitet, so möchte er eu dannocht zuschub thun, die eu und dem handel und dem wesen zu Nurmberg untreglich weren. Wa ir eu dann an ihn wolltend richten, so trostet er sich grosser hilf. So wiste er, der waldfogel, das ime der Hess het zusagen getan mit leib und gut wider eu zu hilfen......
Ein hochverständiger Fürst, der von dem Versprechen der hessischen Hilfeleistung Kenntniss hat? Das sollte doch wohl der Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen sein, der mit Brandenburg und Hessen in Erbeinung und Erbverbrüderung stand. [1]) Auch dass er sich nach dem oben erwähnten Bericht als Vermittler in den Streitigkeiten zwischen Nürnberg und dem Markgrafen anbietet, rechtfertigt die Vermuthung, ebenso wie die Notiz in dem Bericht vom 26. Mai, dass der pfab sein gesicht gar scharpf hat gespitzt, als am herausgeen eichhorn, waldfogel und falk bei uns gestanden und gar gnedig zugesprochen haben. [2]) Als die Nürnberger aufgefordert werden, Schiedsrichter vorzuschlagen, rathen die Gesandten, Mainz, Kursachsen und Albrecht von Bayern dazu zu ernennen. Die Bezeichnung waldfogel kommt zum ersten Mal in dem Bericht vom 8. Mai vor und am 3. Mai ist der Kurfürst von Sachsen in Augsburg eingeritten. Am 25. April berichten die Gesandten, es gehe das Gerücht, Kurfürst Friedrich von Sachsen werde in den schwäbischen Bund eintreten, und am 1. Juli schreiben sie, die

---

[1]) Dass Nürnberg mit Friedrich dem Weisen gut stand, ergiebt sich aus den bei Müller Reichstagstheater unter Maximilian I. S. 727 angeführten Schriftstücken.

[2]) Das Verhältniss zwischen Friedrich dem Weisen und Markgraf Friedrich von Brandenburg war damals schon ein ziemlich gespanntes. So z. B. bat Letzterer am 25. Februar 1500 die Stadt Augsburg, ihm in den Streitigkeiten mit Sachsen Dr. Conrad Peutinger zu leihen und zuzuschicken. (Germ. Mus.). Am 6. April bittet der Markgraf Dr. Conrad Sterzel, ihm in den Streitigkeiten mit Sachsen zu rathen. (Berl. H. Arch.)

Amsel halte gänzlich dafür, dass die waldvögel — dann man in handlung stund und des verzeichnus vor augen were — auch ir verstentnus mit den puntschen gewinnen. Gleich bei der ersten Erwähnung des Waldvogels wird bemerkt, dass sich Pfeffinger, des waldvogels verwandter, gar gutwillig erzeigt habe. Die Gesandten fragen deshalb an, ob sie im nun die eisen mit etlichen negeln verheften sollen .... dann er bei dem waldvogel fur ander ist gelibt und gehort.[1] ...

Neben diesen weltlichen Fürsten stehen aber auf Seiten Nürnbergs ausser der Amsel noch andere geistliche Herren, die oben bereits als zur Rechten des Königs sitzend erwähnt wurden. Da ist zuerst das Eichhorn. Auch diese Bezeichnung findet sich vor dem 3. Mai in keinem Bericht, und schon dadurch wird die Vermuthung unterstützt, dass darunter der Erzbischof von Magdeburg, welcher zugleich mit dem sächsischen Kurfürsten auf dem Reichstage eintraf und sich ebenso günstig wie jener für Nürnberg aussprach, zu verstehen sein wird. Dass mit der Bezeichnung Eichhorn ein höherer Kirchenfürst gemeint ist, ergiebt sich aus dem Platze, den er einnimmt. Er kommt gleich hinter der Amsel. Und dass der Erzbischof von Magdeburg — damals ein sächsischer Prinz Ernst — nicht blos mit dem Waldvogel zusammen, wie oben bemerkt, den Nürnbergischen Gesandten gelegentlich beim Herausgehen gnädig zugesprochen hat, sondern auch mit der That behilflich gewesen ist, ergiebt sich aus einem Schreiben der Gesandtschaft an Bürgermeister und Rath zu Nürnberg vom 2. Juni, worin sie den Magdeburgischen Rath Dr. Preusser, der ihnen mannigfache Dienste geleistet habe, bei seiner Durchreise warm empfehlen. Magdeburg gehörte auch zu dem Ausschuss, der mit der gütlichen Beilegung der Zwistigkeiten betraut war. Andere Anhaltspunkte finden sich allerdings zur Beantwortung dieser Frage nicht. — Neben dem Eichhorn sitzt der Salamander. Bei diesem ist dadurch ein kleiner Fingerzeig gegeben, dass in dem Bericht vom 13. Mai erwähnt wird,

---

[1]) Ein Bericht Nürnbergischer Gesandten vom 7. Mai 1502 liefert noch eine neue Bestätigung. Da heisst es: wir hören gern, dass der tag zwischen den vogeln nit furgang gewinnt, und halten es dafur, das der abschlag aus der ursach sei bescheen, das des aurhans jung, waltfogel und des pfaben bruder und der pfab am erchtag in den pfingstfeirtagen zu Erfurt zesamen komen. Diese Notiz bezieht sich unzweifelhaft auf die Zusammenkunft der brandenburgischen und sächsischen Fürsten, die in Erfurt 1502 stattfand.

die Gesandten hätten mit dem Salamander wegen Hans Rieters Armenleuten verhandelt und ihm einen Brief gezeigt. Dieser Brief, dessen Abschrift beiliegt, ist an den Bischof von Würzburg gerichtet und auf diesen scheinen alle Beziehungen, in denen der Salamander auftritt, zu passen. Am 5. Mai wird berichtet, Salamander sei bei zwei Tagen in seinem Nest gewesen und fühle sich schwach; er werde vielleicht nicht nach Augsburg kommen. Am 13. Mai aber erklären die Gesandten, sie seien u. a. auch beim Salamander gewesen; sie haben jene oben erwähnte Verhandlung gepflogen; sie hätten ihn noch nicht vernagelt, weil sein Junger nicht anwesend sei, der bei der Sache gut wäre, und aus Furcht, es sei nach Gelegenheit seiner früheren Forderung zu wenig. Nun war der damalige Bischof von Würzburg Lorenz (1495—1519) aus dem Hause Bibra; unter seinem Jungen[1]) wird Hans von Bibra, den die Gesandten schon früher in ihrem Bericht vom 9. April erwähnt hatten, zu verstehen sein. Am 26. Mai wird Salamander unter denjenigen genannt, welche dem Könige zur Rechten sitzen; es sind dies lauter Bischöfe (vgl. Müller Reichstagsth. unter Fr. III. 6. Vorst. S. 7), und es könnte demnach höchstens der Zweifel entstehen, ob unter dem Salamander nicht ein anderer, in diese Verhandlungen eingreifender Bischof, etwa der von Worms oder der von Eichstätt, zu verstehen sei. Dagegen spricht nun aber entschieden eine Stelle in dem Bericht vom 8. Mai 1502, wo es heisst: Item, die amsel hat auch verlauten lassen: sie wiss, dass des pfaben bruder[2]) dem salamander werde fehd zuschieben, das er beschedigt werd; das habe des pfaben bruder ir, der amsel, selbs gesagt; desgleich werde der pfab stiglitz und haselhon auch thun. Dadurch werden die beiden Bischöfe von Worms[3]) und Eichstädt ausgeschlossen, da ihre Gebiete doch zu entfernt lagen. Eher würde diese letztere Notiz auf den Bamberger Bischof passen; doch gegen

[1]) Der Junge bedeutet allgemein: Anhänger, Rath oder Gesandter, nicht etwa naher Blutsverwandter.

[2]) Des pfaben bruder kann, da Markgraf Friedrichs leibliche Brüder, Kurfürst Johann Cicero und Margraf Sigismund, schon seit 1499 bez. seit 1495 todt waren, nur Kurfürst Joachim I von Brandenburg sein. Er hatte schon 1500 entschieden auf Seite seines Oheims gegen Nürnberg gestanden. Dass Joachim als Bruder Friedrichs bezeichnet wird, ist nichts Seltenes.

[3]) An diesen könnte auch schon deswegen nicht gedacht werden, weil sich aus dem Bericht vom 8. Mai 1502 ergiebt, dass Salamander in der Nähe Nürnbergs begütert und mit der Reichsstadt im Bunde gewesen sein muss.

diesen spricht wieder der Umstand, dass Salamander den Nürnbergern persönlich sein Wohlwollen auf dem Reichstage bewiesen hat, während die Anwesenheit des Bischofs von Bamberg in keinem dieser Berichte erwähnt wird. [1]) Freilich müssen stiglitz und haselhon auch benachbarte Bischöfe sein. Das Haselhuhn sitzt am 26. Mai neben dem Salamander auf der Seite der Bischöfe. Ebenso wird er mit Salamander zugleich am 13. Mai als ein Freund Nürnbergs erwähnt. Schon am 8. Mai wird er von den Gesandten um Hilfe angegangen. Es bleibt kaum eine andere Möglichkeit, da 1502 das Haselhuhn neben dem Stieglitz vom Markgrafen bedroht wird, als den Bischof von Eichstädt, Gabriel von Eyb, darunter zu verstehen. [2]) Dann würde als Stieglitz der Bischof von Bamberg übrig bleiben. In den Berichten aus dem Jahre 1500 wird er, so weit ich es verfolgen kann, nur zweimal erwähnt. Daraus lässt sich keine weitere Bestimmung gewinnen. Dagegen würde die Erwähnung des Stieglitz in dem Berichte vom 7. Mai 1502 (das hätte sie, die amsel, allein darum gesungen, dem dannocht nachzugedenken; man mochte dannocht je versteen, was uf die letz aus disem allem mocht erfolgen, damit ein grossern schaden zufurkomen und damit den stiglitz mit seiner richtigung auch angezogen etc.) auf den Bamberger Bischof wohl passen.

Sehr häufig wird auf Nürnbergs Seite das Zeislin erwähnt. Aber eine Andeutung darüber, wer darunter zu verstehen sei, findet sich erst in der Relation vom 4. Juni. Da heisst es am Schlusse: der Kammermeister Maximilians habe sich nächten erboten, heut gute Botschaft zu bringen. In einem beigelegten Zettel wird erwähnt: das Zeislein sei wirklich gekommen, zuerst offiziell mit Dr. Neydecker als königlicher Bote, um einen Ausgleichsvorschlag zu überbringen; dann aber sei er noch einmal allein erschienen u. s. w. Man wird diese beiden Notizen wohl mit einander in Verbindung bringen und demnach unter dem Zeislein den Kammermeister Maximilians

---

[1]) Auch in der Ordnung des Reichsregiments (bei Müller Reichstagsstaat unter Maximilian S. 28 ff.) werden die Bischöfe von Würzburg, Eichstädt, Augsburg u s. w., aber nicht der Bischof von Bamberg als anwesend unter den Zeugen angeführt.

[2]) Dass dieser vielfach in dieser Streitsache thätig gewesen ist, z. B. als königlicher Kommissarius wegen der That zu Ried, ergiebt sich aus früheren Berichten der Nürnberger Gesandten (März 1500). — Im November 1500 besuchte er Nürnberg. D. Stchron. XI. 594.

W. Wolff verstehen dürfen. Dass dieser eine bedeutende Rolle bei den Verhandlungen gespielt hat, ergiebt sich aus einer Reihe von Notizen. So schreiben z. B. am 12. April die Nürnbergischen Gesandten: Auch geen wir des chamermaisters hie irr; hoffen, wa wir den gehabt hetten, unser sachen solten numer anders steen. Darumb ist unser gutbedunken, das e. w. wolle furdern, damit er mit dem ersten her gen Augspurg kome, soverr das mit fugen kann gescheen. Diese Bitte muss erfüllt worden sein; denn schon am 23. April wird berichtet, dass der König beim Verhör der Parteien ausser den andern Räthen auch den Hofkammermeister zugezogen habe. Am 25. April wird das Zeislein zum ersten Mal erwähnt; natürlich auch erst, nachdem der Bitte um das vocabulari gewillfahrt worden war. In diesem Bericht wird über eine Unterredung mit dem Erzbischof von Mainz berichtet; da heisst es: und wa es sie, die amsel, het gut bedunkt, so möcht ich, Anthoni Tetzel, wol leiden, das etlicher person, die am nechsten zu der handlung weren gezogen worden, verschont und das zeisle an die stat gezogen wurde. . . . . Heut ist das zeislin zu uns geflogen und hat uns gesungen, das es der sperber zu uns het gesandt, uns zu eroffnen, das es, das zeislin, und der ain des pfaben verwandten in gelben sporen, dem zeislin wolbekannt, von den geprechen lang, auch vil und mancherlai hetten geredt und sich mitainander entschlossen, in den schaden gutlich ze handeln, soverr sie das bei den tailen und zuvoran bei dem sperben mechten erlangen. Darauf habe Sperber und Pfau zugestimmt und so seien amsel, auerhahn, zeislin und dessen Bekannter mit der Verhandlung betraut worden. Am 6. Mai schicken die Gesandten auf Empfehlung des Kammermeisters (dem camermeister zu gefallen) den Georg Dickhaut zur Aufnahme in den Stadtsold an Bürgermeister und Rath von Nürnberg. In einem Separatbriefe schreibt Anthoni Tucher am 13. Mai an die Elteren, Maximilian habe vertraulich mit ihm geredet und erklärt, der Ueberfall markgräflicher Reisigen, geschehen zu Ried, sei eine schlimme That gewesen; doch sei er, der König, nichtsdestoweniger der Stadt Nürnberg in Gnaden geneigt und sehe es gern, wenn sie mit frumen, treuen leuten versehen sei; ebenso habe er die Verpflichtung, seine Diener, die from und erber weren, unterzubringen; kurz, er habe verlangt, sie sollten seinen Kammermeister W.[1]) Wolff

[1]) Der Kammermeister war ein Nürnberger Kind und hiess mit seinem

zum Schultheissen von Nürnberg machen. Er werde ihn in die Aemter Werd und Weissenburg einsetzen; das sei für Nürnberg auch nützlich. Tetzel möge dieses Ersuchen ganz insgeheim dem Rathe der Stadt vortragen; ausser dem Herzog Friedrich von Sachsen wisse noch niemand von der Sache. — Am 26. Mai werden die Hofräthe Maximilians, die an den Reichtagsverhandlungen Theil nehmen, aufgezählt: Eitelfritz von Zollern, Graf Wolfgang von Fürstenberg, Michel von Wolkenstein, Paul von Lichtenstein, Zeislin, Serentiner und Mathias Lang. — Am 28. Mai berichten die Gesandten, sie hätten ihre Vertheidigungsschrift dem Sperber durch das Zeislin übergeben. — Am 7. Juni wird gemeldet, Maximilian habe Berthold von Mainz, den Kurfürsten von Sachsen, den Erzbischof von Magdeburg, Herzog Albrecht von Bayern und die Bischöfe von Würzburg, Eichstädt und Augsburg zu sich gefordert und mit ihnen über die Streitigkeiten zwischen Brandenburg und Nürnberg verhandelt. Ihnen, den Gesandten, habe das Zeislein den Beschluss dieses Ausschusses mitgetheilt. Maximilian habe erklärt, die errichteten Thürme bis zum Austrage der Sache in seine Ver-

---

Vornamen Balthasar. Die Verwechslung der Buchstaben B und W ist damals nichts Seltenes. — Uebrigens erklärt sich seine den Nürnbergern so wohlwollende Haltung zum Theil wohl auch daraus, dass Margraf Friedrich im September 1499 trotz der Fürbitte des Königs Maximilian dem obersten Schatzmeister desselben Baltasar Wolf das Gesuch, in Farnbach ein neues Gebäude errichten zu dürfen, abgeschlagen hatte. Im Bamb. A. findet sich ein darauf bezügliches Gutachten der markgräflichen Räthe, in dem es heisst: je mer wir die sach bewegen, je mer wir sorgfeltigkait und beschwerd im handel finden; dieses gebeu wurd furgenomen in der besten e. g. wiltfur um Cadolzburg, do der recht und best lust des gejaids ist. Es ligt auch Cadolzburg e. g. haubtsloss vast nahend und Nurnberg, mit den ir vil anstoss und irrung habt und euch gein ine teglich aufrur versehen must, nit fern und in der mass, das von dem kirchthurm zu Farnbach mag gesehen werden fur die thor zu Cadolzburg und Nurnberg, was da aus und ein kome . . . . . . Darum konnen wir nit raten, das e. f. g. bewillig oder zulass an dem ort einich neu gebeu anders dann ain zimblich lusthaus on brucklich bevestigung zu machen. Was wolt die ro. ko. mt. e. g. zeihen euch damit zu beschwern, eurer eltern sel. ged. und e. g. selbst getreue dienste (mer dann eů und der euren vermugen ist) unangesehen, die billich gnad und belonung auf ine tragen und das s. ko. mt. euch hoher ansehe, dann s. g. schatzmeister, den Wolf, den s. ko. gn. wol in ander weg zu begnaden und zu erhohen hat . . . . . . Später allerdings gestaltete sich das Verhältniss zwischen Markgraf Friedrich und dem kais. Rath und Kammermeister Balthasar Wolf von Wolfstall freundlicher, wie ein Brief Maximilians an den Markgrafen vom 15. Juli 1508 (Nürnb. A.) beweist.

wahrung nehmen zu wollen. Zwar hätten ihm die Fürsten abgerathen, dies zu thun; aber der König habe erklärt, er wolle es ohne Schaden und Präjudiz thun. Zeislein habe sich angemasst, dies abzuwenden. — Nicht ohne Wichtigkeit für die Entscheidung dieser Frage ist noch eine Stelle in der Relation vom 18. Juni. Da erzählen die Gesandten (Dr. Johann Letscher, Anthoni Tetzel, Heinrich Wolff, Conrad Imhof), dass ihnen Maximilian den versprochenen Abschied nicht gewährt habe; sie seien in Zeisleins Gemach beschieden worden und von dort sei blos Heinrich Wolff zum König geführt worden. Dieser Heinrich Wolff war nämlich der Vater des Kammermeisters Balthasar Wolff. [1])

Weit weniger oft als das Zeislein wird die Kohlmeise von den Gesandten genannt. Aber auch diese Persönlichkeit kann schwerlich zu den Fürsten oder Reichsständen gehört haben, sondern muss wohl unter dem Personal der königlichen Kanzlei gesucht werden. Zu dieser Vermuthung führt folgende Stelle des Berichts vom 1. Juli: die amsel ist auch ab dem unsteten wesen ganz ungeduldig, kann uns doch von der instruction, darauf die potschaft solle gefertigt werden, kein eigentlich wissen sagen, wiewol sie mitsampt der kolmeisen dieselben instruction mer denn einmal verzeichent het. . . . . Auch sonst steht die Kohlmeise mit dem Erzbischof Berthold in Verbindung. Am 25. Juni wird berichtet: die Kohlmeise habe den Gesandten auf Befehl der Amsel eröffnet, dass der pfab vor der versamlung, der Behem halben, die in mit macht sollen uberziehen, so statlich anregen hat gethan, das ihm anheims zu reiten ist erlaubt. . . . . . Auch in dem Bericht vom 18. Juni erwähnen die Gesandten, dass sie in einer Audienz der Amsel mitgetheilt hätten, die neue practica, die uf der pan sei, wüssten sie durch die Kohlmeise. Aus dieser Verbindung mit der königlichen Kanzlei und dem Erzbischof von Mainz möchte ich folgern, dass unter der Kohlmeise der Sekretarius Maximilians, Sixtus Olhafen, zu verstehen sei. Ehe das vocabulari eingetroffen war, erwähnen die Gesandten in dem Schreiben vom 7. April: sie seien in grosser Verlegenheit, da Dr. Joh. Letscher und der Rathschreiber Mulbeck aufgefordert worden seien, sich zur Haft wieder in Nördlingen zu stellen. Sixt Olhafen meine freilich, sie könnten ebenso gut in

---

[1]) S. Deutsche Städtechr. XI. S. 615 A. 1. — Dass Balth. Wolff auch sonst im Interesse Nürnbergs thätig war, ergiebt sich aus XI. 610. Anm. 7.

Augsburg bleiben und habe versprochen, beim Erzbischof von Mainz darauf hinzuarbeiten. — Am 9. April wird geschrieben: der Erzbischof Berthold habe sich sehr gnädig bewiesen, ist villeicht gemaint, das e. w. nit pessern rucken mochten gehaben dann den pund, wiewol s. g. das mit kainem wort hat gemelt; desgleichen ist uns von . . . herzog Albrechten in Pairn auch vil anzaigens getan und das e. w. mit ainer weis und mass darein komen möchte und solchs villeicht an eu gesinnen wurde etc. So hat Sixt Olhafen von derselben und andern sachen allerlai vertreulicher handlung getan und helt sich fast getreu und wol. . . . In dem Bericht vom 15. April heisst es: Item des baums halb ich, Anthoni Tetzel, mit Sixten geredt, der furter mit Mentz auch hat davon handlung gethan; des gnad sich hat verfangen in den feyertagen mit mir davon zu reden . . . . In dem Bericht vom 25. April ist noch einmal von Sixt die Rede: die Amsel versehe sich, dass Nürnberg in den Baum, d. h. den schwäbischen Bund, zu kommen versuchen werde, wie nun die ordnung und mass und sunderhait verlaut, ist dem Sixten bevolhen dieselben ding zu weg zu suchen. . . . Dagegen wird zum ersten Mal in dem Bericht vom 5. Mai der Kohlmeise Erwähnung gethan. Amsel und Kohlmeise hätten den Bescheid, wie er in Maximilians Kanzlei begriffen worden sei, verbessert [1]) und ihnen, den Gesandten, gerathen, sich bittweise an den König zu wenden, damit die Gefangenen zunächst aus der Haft entlassen würden. — Beim Reichsregiment unterzeichnete (z. B. 12. Dezember 1500) Berthold: per regem B. archiepiscopus Mogunt. sst. Und andrerseis: In consilio imperii Sixt Olhafen Secret.

Damit ist die Reihe derjenigen Personen, die auf Seiten Nürn-

---

[1]) Sehr gut passt dazu die Bemerkung in den Deutschen Städtechron. XI. 630. Anm. 2: „Sixt Oelhafen stand schon unter Friedrich III. in kaiserlichen Diensten . . . . . Er war auch jetzt noch (1501) königlicher Sekretair, zugleich aber „in der römischen cantzlei bei unserm Herrn von Majntz als römischem des reichs ertzcantzler“ (aus dem Nürnb. Rechnungsbuch no. 24 Bl. 145) thätig.“ Er war früher Karthäusermönch. Vgl. über ihn auch D. Stchron. XI. 607. -- Er war auch 1502 im Interesse Nürnbergs thätig, wie einige Briefe im Nürnb. A. beweisen. Als die Gesandten der Stadt Mandate Maximilians gegen die grafen, herren und die von der ritterschaft im lande zu Francken, die verainigung mit einander zu haben anziehen, sowie gegen die Gebrüder von Luchau zu Gunsten Nürnbergs ausgebracht hatten, wurden diese nicht genügend befunden und mit Verbesserung von Sixt an den königlichen Hof zurückgeschickt, und wirklich erlangten die Gesandten darauf das Gewünschte.

bergs stehen, erschöpft. Denn der Auerhahn, der nur in einer einzigen Relation (aus dem J. 1500 wenigstens) erwähnt wird, scheint zur Gegenpartei zu gehören. In dem Bericht vom 25. April heisst es: die amsel hat mir angezaigt, heut weren des pfaben canzler und noch zwen des pfaben verwandten in gelben sporen bei ir, der amsel, mer dann ainest gewesen und angehalten uf mainung sich in die handlung ze schlagen. Darauf amsel abschlegig antwurt het gegeben, der mainung, sie wisten, das dergleichen an sie, die amsel, vormals von wegen des pfaben auch gelangt und das sie sich mit sampt der aurhannen und andern vor etlichen tagen gutlicher handlung het verfangen. . . . Nun ergiebt sich aus den vorhergehenden Aktenstücken über derartige Verhandlungen nur Folgendes: Am 14. April berichten die Nürnbergischen Gesandten darüber, dass Sigmund Pflug, der Kanzler des Herzogs Albrecht des Beherzten von Sachsen, sich ihnen gegenüber zur Vermittlung erboten habe;[1] er habe ihnen erklärt, er sei von den markgräflichen Räthen zu gütlicher Handlung ermächtigt. — Ferner erzählen sie, dass sie vom Erzbischof Berthold erfahren hätten, Pflug habe sich auch an diesen wegen Vermittlung gewendet; derselbe habe jedoch darauf hingewiesen, dass man nicht wohl in Maximilians Vermittlung sich einmischen dürfe. Darauf wird am 15. April berichtet, dass vom Könige zu gütlicher Verhandlung neben dem Erzbischof von Mainz Herzog Albrecht von Sachsen und neben Eitelfriedrich von Zollern, dem Bischof von Triest und Dr. Neidecker der sächsische Kanzler Sigmund Pflug berufen worden sei. — Jedenfalls ist also unter dem Auerhahn der Herzog Albrecht von Sachsen zu verstehen. Auch bei einer späteren gütlichen Verhandlung betheiligt sich auf Befehl des Königs laut des schon erwähnten Berichtes vom 25. April neben der Amsel von Fürsten nur der Auerhahn. — Diese Vermuthung wird unterstützt durch den Umstand, dass aus den Relationen der Herzog Albrecht von Sachsen, der übrigens noch in demselben Jahre 1500 starb, und der Auerhahn gleichzeitig verschwinden. Vom 25. April an geschieht ihrer keine Erwähnung mehr. Erst im J. 1502 finde ich im Bericht vom 7. Mai wieder die schon oben erwähnte Notiz, dass des aurhans jung waldfogel und des pfaben bruder und

---

[1]) Diese Bereitwilligkeit erinnert an Dietrich von Harras, der ja auch im Auftrage Albrechts von Sachsen 1496 zwischen Brandenburg und Nürnberg verhandelte.

der pfab am erchtag in den pfingstfeirtagen [17. Mai] zu Erfurt zesamen komen. Ein sächsischer Fürst ist also unzweifelhaft unter der Bezeichnung Auerhahn zu suchen;[1]) wenn die oben gegebene Deutung des Waldvogels richtig ist, bleibt nur Albrecht und als „sein jung" sein Sohn Georg übrig.

Ausser dem Auerhahn gehört zur Partei des Markgrafen Friedrich von Brandenburg — denn Herzog Albrecht von Sachsen tritt allerdings nach den vorliegenden Berichten am 22. April entschieden für Brandenburg ein — der auch nur selten erwähnte Blaufuss (plofuss), welcher erst seit dem 20. Juni (wenigstens durch seinen Gesandten) in die Verhandlungen eintritt, obwohl er schon früher einmal gelegentlich erwähnt worden ist. Im Bericht von diesem Tage heisst es ausdrücklich, der Blaufuss äussere sich auch feindselig gegen Nürnberg. In der folgenden Relation vom 22. Juni rathen die Gesandten den städtischen Behörden nachgiebig aufzutreten. Denn einmal sei zu bedenken, dass sie sonst in den schwäbischen Bund nicht aufgenommen werden möchten, sodann aber, dass die Bündnisse mit den bayerischen Fürsten bald abliefen. Nach dieser Zeit hätten sie gegen Brandenburg nur Bamberg noch als Bundesgenossen, gegen den Blaufuss aber niemanden. Am 1. Juli heisst es: die Amsel rathe getreulich, das e. w. gedecht aus der sach zu komen, ob das gleich mit eim leidenlichen schaden geschehe, und den ruck darnach an ein ander ort zu lainen, wie dann des paums halben, als wir westen, auf der pan were; vermeinet auch, das e. w. alsdann bei ru und gutem frid wurde pleiben, obgleich plaufuss und pfab die kopf wurden zusammenstossen, als zu besorgen ist; dann des plaufuss geschickter hat sich hie bei dem ausschuss offentlich horen lassen, plaufuss werde seine cloen (Klauen) in die thürnlin, die uf dem seinen steen sollen, auch schlahen, hab nur ein aufsehen, wie es dem pfaben wolle ausgeen etc. Schon aus diesem Passus geht hervor, dass unter dem Blaufuss ein dem schwäbischen Bunde angehöriger, eng mit dem brandenburgischen Markgrafen verbündeter Fürst zu verstehen sein wird. Jeden

[1]) Sollte der Einwand erhoben werden, dass in Erfurt auch die hessischen Fürsten als Bundesverwandte vertreten waren, so würde darauf aufmerksam zu machen sein, dass der Auerhahn genannte Fürst auf dem Augsburger Reichstage anwesend gewesen sein muss. Von einem hessischen Fürsten vermöchte ich dies nicht nachzuweisen. Am 7. Juni wird ausdrücklich erwähnt, dass von Hessen nur Räthe anwesend seien.

Zweifel zu heben ist aber folgende Stelle geeignet. Im Bericht vom 22. Mai besprechen die Gesandten die ihnen (freilich nur im höchsten Vertrauen) mitgetheilten Statuten des schwäbischen Bundes. Da heisst es nun u. a.: Zum vierden haben wir auch etwas beschwerden gehabt aus ursachen, die e. w. wissen zu bedenken, aus dem artikel, der sich anhebt: „Item so sein herzog Ulrich von Wirtemberg“ im abschid zu Eslingen [1]) bei dem zaichen $\overset{4}{\square}$; und die amsel auch darinnen ersucht und finden, das es neur ain schain sei; wa es aber zu schulden langet, das dieselben zwen wider den plofuss genaigter wurden sein zu thun dann jemand andern. . . . Daraus ergiebt sich, dass unter dem Blaufuss der Herzog Ulrich von Württemberg zu verstehen ist.

Es sind nun aber doch noch einige Schwierigkeiten zu beseitigen, die freilich nur eine untergeordnete Bedeutung für das Verständniss dieser Berichte haben. Am 25. April heisst es: desselben freitags und auch heut weren des pfaben canzler und noch zwen des pfaben verwandten in gelben sporen bei ir, der amsel, mer dann ainest gewesen etc. In derselben Relation wird noch einmal ain des pfaben verwandter in gelben sporen erwähnt. Am 8. Mai schreiben die Gesandten, der pfab habe den Mann in goldnen sporen, der dem Zeislein bekannt sei, auf der Jagd bei dem Sperber gehabt. Einen Anhalt für die Feststellung dieser Persönlichkeiten, die natürlich zu dem Gefolge des Markgrafen gehören, bietet der Bericht vom 15. April, in welchem als Räthe, welche die brandenburgische Sache führen, angegeben werden: der Marschall Hans von Seckendorf, der Amtmann zu Schwabach Veit von Lentersheim, der württembergische Kanzler Dr. Lamparter und Dr. Valentin von Türkheim. Vielleicht, dass also der Ausdruck Verwandte in gelben Sporen sich auf die beiden ritterlichen Räthe und im Einzelnen der Mann in goldnen Sporen sich auf Veit von Lentersheim, welcher am königlichen Hofe eine angesehene Stellung einnahm, bezieht. Möglicher Weise geht auf ihn auch folgende Stelle in dem Bericht vom 7. Mai 1502: als wir diesen brief haben beschlossen, ist von der amsel ain schall irs lieblichen gesangs an mich, Anthoni Tetzel, gelangt, wie des pfaben jungen,[2]) die verstendig und frum

---

[1]) Dieser Artikel ist zu finden bei Datt de pace imperii publica p. 371 § 28.

[2]) Wie oben schon erwähnt, bedeuten die „Jungen“ die Räthe oder Gesandten eines Fürsten.

seien, hetten sich in der handlung einer geschickten weis gehalten, aber etlich ander sein junge als clein Veitlein, der man mit den gelben sporen, der ein guten landsknecht gebe, und ander dergleiche mer, die weren gar einer ungeschickten weis und nit zu gutem geneigt. —

Schliesslich wäre noch eine Erklärung zu versuchen für den Ausdruck „die vom schwarzen erdreich". Er kommt in dem Bericht vom 22. Mai vor, wo es heisst: Darumb ..... mogen e. w. die sachen auch bewegen und uns eur gemut und mainung berichten; sein wir e. w. bevelh mit allem fleis nachzefolgen willens und unverdrossen, und wa dann e. w. hierinnen was gemaint sein will, das mögt ihr bei zeit furnemen. Dann der paum oder die fordersten este werden uf Johannis sunwenden schierstkunftig zesammen kommen; an demselben ort mocht man beschlieslich von der sachen handeln. So mogen e. w. der vom schwarzen erdreich halben, ob und wie die auch hineinzupringen weren, nachgedenken haben. .... Es handelte sich also augenscheinlich um Verbündete Nürnbergs, denen gleichzeitig mit der freien Reichsstadt der Eintritt in den schwäbischen Bund ermöglicht werden sollte. Da nun ein Gesandter schon am 25. April berichtet: die amsel hat mir auch angezaigt, das die von Strasburg auch darein komen wurden und itzo darumb hie seien und auch mit ainer mass, darzu wir dann mer raten und die von Windsheim als ander eur gewandten mit euch hineinzepringen aus ursachen, wa es zu schulden kome, das in nit besunder hilf wurde aufgelegt; dem waist e. w. wohl nachzugedenken und mit den von Windsheim davon ze handeln — so liegt die Vermuthung sehr nahe, dass die Bürger von Windsheim als „die vom schwarzen erdreich" bezeichnet werden.

II.

Bei anderen (aber aus derselben Zeit stammenden) Archivalien des Nürnberger Archivs fand ich später ein Verzeichniss, das auf den ersten Anblick als ein Schlüssel zu einer Geheimschrift erkannt werden konnte. Zuerst regte sich natürlich die Vermuthung, dass es ein für die oben erwähnten Relationen brauchbares Hilfsmittel sein werde. Und in der That fanden sich einige Bezeichnungen, die zu den oben gefundenen Lösungen passten. So steht neben Keyser .. Sperber. Und wenn es in dem Bericht vom 7. Mai 1502 heisst:

wiewol von dem pfaben zuerst 100 karpfen sein gefordert und etlich mer karpfen, die die amsel nit wollte melden, das were vom baum und etlichen esten gar fur schimpflich geacht und doch von den 100 bis auf 50, von 50 bis auf 25 komen, und wiewol die amsel und ander vogel den geschickten pfabischen sovil anzeigens gethan, das sie so vil karpfen solten fordern, were nit pillich, die samnung wurde das nit thun .... so ergiebt sich aus der Vergleichung mit den Verhandlungen des schwäbischen Bundes (bei Klüpfel Urkunden u. s. w. I. S. 467), dass 100 Karpfen 100 000 Gulden bedeuten; ferner beweist der Inhalt, dass unter der samnung die Stadt Nürnberg zu verstehen sei. Für beides findet sich in dem vorliegenden Schlüssel eine Bestätigung; denn hinter Hundert Reinisch guldin steht .. Carpf — freilich bedeutet 1502 Karpfen 1000 Gulden — und auf Nürmberg die statt folgt .. Sampnung. — Bei näherem Zusehen erwies sich jene Hoffnung, die anderen Geheimausdrücke der oben besprochenen Berichte hier aufgelöst zu finden, doch als trügerisch. Denn Amsel wird in diesem Schlüssel gebraucht für den Grafen Ulrich von Oettingen, Haselhuhn für den Bischof von Köln, Blaufuss für den Herzog Ludwig von Bayern, Falk für den Pfalzgrafen, Sittich für die Stadt Windsheim, Zeislein für den Ausdruck „etlich stett an Ulm hangende", Kohlmeise für Ulm, Stieglitz für das Kloster zu Reun, Eichhorn für den Ausdruck „ein scheinbrief solcher schrift man sich halten soll," Ast für „einnemen und ausgeben" und an andrer Stelle für jar, Auerbahn für Quittantzen, Nagel für Wald das Schloss. Es bedarf keines Beweises, dass diese Lösungen auf die Relationen der Jahre 1500—1502 nicht passen — weder zu dem Inhalte, noch zu den Marginalbemerkungen. Folglich musste der Schlüssel in einem anderen Zeitabschnitte — wohl in einem früheren, da von Herzog Ludwig von Bayern, der 1479 gestorben war, von Herzog Albrecht von Oesterreich, der 1463 mit Tode abging, von Herzog Friedrich von Sachsen, der 1464 das Zeitliche segnete, Albrecht Achilles von Brandenburg u. a. die Rede ist — gebraucht worden sein. Er besteht auch nicht blos aus geheimen Ausdrücken für einzelne Persönlichkeiten, wie sie in den oben besprochenen Relationen vorkommen, sondern er bietet das Arsenal zur Abfassung ganzer Berichte in Geheimschrift, giebt ganze Redensarten, für die als Geheimzeichen meist ein einziges Wort gewählt ist, und handelt von den verschiedenartigsten Gegenständen. Unter diesen Umständen

wäre an eine Entzifferung der mit diesen Mitteln geschriebenen Dokumente wohl nicht zu denken, und insofern gewinnt dieser Schlüssel als die einzige Möglichkeit, Aktenstücke von gewiss hervorragender historischer Bedeutung verstehen zu lernen, eine erhöhte Bedeutung. Da er nun seinem jetzigen Lagerorte nach für Entzifferung derjenigen Stücke, auf die er passt, verloren wäre, so dürfte es angemessen sein, ihn für alle Fälle hier in extenso mitzutheilen und den Versuch zu machen, wenigstens ungefähr die Zeit seines Gebrauches zu bestimmen.

Vorher seien noch einige Bemerkungen äusserlicher Art gestattet. Der Schlüssel besteht aus einem Schmalfolioheft von 20 Blättern, von denen aber nur 14 beschrieben, die letzten dagegen leer sind. In dem folgenden Abdruck sind die Seiten jeden Blattes mit a und b bezeichnet. Der bei weitem grösste Theil ist von einer geübten, gut leserlichen Kanzleihand, deren feste Schriftzüge den ältesten Lettern der Incunabeln sehr ähnlich sind, geschrieben. Sie kann der Mitte oder dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts angehören. Manche Umstände deuten darauf hin, dass der Schreiber nur eine Abschrift anzufertigen gehabt hat. Denn er hat mehrfach Zeilen, die er an unrichtiger Stelle hingeschrieben hatte, ausgestrichen und am richtigen Orte eingesetzt. Nicht immer hat er mit Aufmerksamkeit abgeschrieben und es haben sich deswegen Korrekturen von anderer Hand als nothwendig herausgestellt. Ein charakteristisches Beispiel findet sich auf fol. 4 a, wo er Eychelleut geschrieben hatte, so dass eine andere Hand erst Eygenleut zu verbessern hatte. — Dieser Schreiber nun (wir nennen im Folgenden seine Schrift die erste Hand) hatte die Folioseiten so eingetheilt, dass auf die etwas grössere linke Hälfte diejenigen Ausdrücke, für welche Geheimwörter gebraucht werden sollten, eingetragen wurden; dahinter machte er stets zwei Punkte (und das gehört zu den charakteristischen Eigenschaften seiner Hand) und dann folgte erst das Geheimwort. So z. B. gleich im Anfang: Abbt zu Sant Egidien . . Abguck. Wenn er den eigentlichen Ausdruck nicht auf eine Zeile brachte, so deutete er durch einen nach rechts hin konvexen Winkel die Zusammengehörigkeit der Zeilen an. — Für jeden Buchstaben des Alphabets bestimmte er mindestens eine Seite, so dass auf fol. 10 b nur ein einziges Wort steht. Die einzige Ausnahme macht der Buchstabe W, der mitten auf fol. 13 b beginnt. Die Schriftzüge dieser ersten Hand zeigen, weder was den Duktus noch die Tinte anbetrifft, merkliche Unter-

schiede, so dass dieser Grundstock (hier in der Abschrift wenigstens) in einem Zuge niedergeschrieben worden zu sein scheint. — Ob der Schreiber nun absichtlich oder blos zufällig Raum zu Ergänzungen und Nachträgen gelassen hatte, jedenfalls finden sich fast auf jeder Seite Zusätze von anderer Hand. Gleich auf fol. 1 a stehen am unteren Rande der Seite zwei Zeilen von einer offenbar jüngeren — sie wird im Folgenden als 4. Hand bezeichnet — flüchtigen, schwer leserlichen Hand, die nicht Punkte zur Trennung der eigentlichen Ausdrücke von den Geheimwörtern, sondern ein dem kleinen lateinischen v ähnliches Zeichen verwendet. Von ihr rühren übrigens nur wenige Einträge her. Diese finden sich nur auf den ersten Seiten und stehen, mit Ausnahme der zwei Zeilen auf fol. 1 a, die eben ganz unten am Rande hinzugeschrieben worden sind, hinter allen übrigen Zusätzen. — Etwas häufiger tritt eine schwerfällige, wenig im Schreiben geübte, aber doch sorgfältige Hand — nach unserer Bezeichnung die zweite — auf. Sie verbessert die Irrthümer des ersten Schreibers, fügt aber auch die meisten der vorhandenen Ergänzungen hinzu. Sie macht ganz den Eindruck, als gehöre sie einem Nürnberger Würdenträger an, für den der erste Schreiber die Abschrift dieses Schlüssels besorgt habe. — Schwer zu unterscheiden ist dann noch eine dieser zweiten ganz ähnliche, nur etwas aufrechter stehende Schrift, die wir einer dritten Hand zuschreiben, die aber möglicherweise auch von der zweiten herrühren könnte. Auch die Trennungszeichen dieser beiden Hände sind ziemlich gleichartig, bald einem nach unten spitzen Winkel, bald einem kurzen senkrechten Striche ähnlich. —

Wir lassen nun den Schlüssel selbst folgen.

(fol. 1 a. — Erste Hand:)

Abbt zu Sant Egidien .. Abguck
Abbt auff dem Münchberg .. Affeltar
Abbt in der Neuenstadt .. Coppaun wasser
Alt bischove zu Mentz .. Gans
Anlass .. Glas
Antreffent hilff oder kriegsleufft yztund vor augen } .. Jeger
Ander eingelegt od. zugeschickt schrift. } .. jung frischling
Artigkel .. König von Aycheln
Anzusehen oder verwilligen .. kampff
Andree Barbirer .. Miltz
Artigkel der weysung .. Neujar
Abbt zu weissenburg am Rein .. Öfenlin
v Auflag oder anstallung .. parisbiren
Abrede oder langen .. pomerantzen
Ablesen .. predigstul
Andree Scherlein .. prugau
Allen seinen willen erlangt .. Rottsittich
v Ausfüren .. Reytten
nō Anheben oder angefangen .. Retter
Anthoni paumgartner. (Er wird [deutsche Stchr. X. 288] beim Jahre

1464 erwähnt; doch gehörte er schon seit 1462 zu den jüngeren Bürgermeistern des Rathes. Vielleicht ist es derselbe, der beim Jahre 1452 [ebenda S. 197] neben den [ebenfalls hier genannten] Ulrich Arzt und Gossenbrot erwähnt wird) . . Spinnenwebe
Augspurg . . Troschel
Argkwon und verdechtnuss . . Welischen wein
Auff das allerhertigst gehalten . . wildzeitig
Aller sachen und handlung . . weyss
Anlegung oder aufsatzung . . Agerlasterer
ɒ Auff das höchst gepetten und ermant . . den himel zeygen

(Vierte Hand:)

Allen und yeden ᴗ wisen
anwalt ᴗ Vogler

(fol. 1b. — Erste Hand:)

Abgesagt: brieff
Althern zu Nürmberg (Die 7 eltern hern. Vgl. D. Stchron. XI. 794) . . Star
Allen darzu verwandt . . IX hertzen
Arbait . . X Schellen
Anschlag oder fürnemen . . [...]
Anderthalb vorschub . . hofer (Ursprünglich stand hier das Wort hauren; das ist aber ausgestrichen u. von andrer Hand hofer hingeschrieben)
Alle die disen kriegsleuffen verdacht weren } Amerallen
E. ein ald urfechd . . Bodenn.

Alweck das Sloss (vielleicht das im Kriege Albrecht Achills gegen Herz. Ludwig d. R. 1462 öfter erwähnte Albeck. Vgl. Hasselholdt — St. I 249) . . hawe
Alt hanns waltstromer (erwähnt in der Geschichte Peters von Argon [D. Stchron. V. 395]. Er wird unter dem Buchstaben H noch einmal erwähnt) . . kachel
Alt Spital . . frondinst
ɒ Auff ain glübe . . Schachtel

(Zweite Hand:)

ɒ Aufbot V frisch heu

nō abslaen V Gremen
nō abzuwechseln V ansehen
Antwort geben V pipin
nō Aufgelubde V Sattel
Abscheide V furreiten
Aufzeichen V faden
Am lande zu Osterreich V am taubenberg

(Dritte Hand:)

Appelliren | leuten

(Vierte Hand:)

Allen vleiss furkeren | all pfärd in pflug setzen
Anligend und Merklich beswärd | bedächtlichaitt
Achter und aberachter | gleich und ungleich der pflicht
Anhangk | hagken
Abentheur | Nachpaurschafft
Abbt zu Kempten | Scheppler
Anth(oni) Tucher (S. D. Stchr. XI. 446 ff. † 1476) | Schauloch
Anth(oni) Holtzschuer (Burckhardt: d. funfft merckisch buech, 113) | Smalholtz

(fol. 2a. — Erste Hand:)

Brieff . . Behmisch
Bestellung . . Beystadel
bischof zu freysing . . Citron
babst . . Esch
banir des Reychs . . Erbotz
berchtold happ . . Eneas
bei oder ingegenwürttikait . . fürst
bischof zu Trier . . Gruntel
bischof zu Wirtzpurg . . Galander
bot . . hann
bischof zu Cöln . . haselhun
bischof zu Eistett . . henfling
bei dem höchsten bepstlichen panne } . . kue
büchsenmaister . . kneller
ber Cramer . . Maler (Sollte damit der Bakkalaureus Michael Kramer [D. Stchron. XI. 769] gemeint sein

und ist derselbe identisch mit dem [X. 414 ff.] genannten Kanzleischreiber Michel Cromer, dem „Ausgeber" im burgundischen Kriege? Anfänglich sollte dies Amt der auch hier vorkommende Jorg Spengler übernehmen)
bischof zu Agram . . Rotkoppff
bischof zu Saltzburg . . Rotterthauber
bischof zu Augspurg . . Rottamsel
bischof zu Metz . . Reinswalb
beslossen oder verslossen . . Rex
berümen oder Geuden . . Rabin
betschett . . Rosenwasser
bischof zu Bamberg . . Sprintz (sprinz kleine Art Falken Cf. Schmeller-Frommann II. 705. Dem Ausdruck Blaufuss verwandt)
burger . . Scheyt
bernheim . . Stockeul
burgkhausen . . Sara
bischof zu passau . . thauber
brieff zu halten. Reichstett. Stattsteur und Zins } . . Vogelhund
Berg . . Weyden
bestettigung . . Wasserrosen
bischof zu Gurck . . Zagelmayss (der Vogel parus caudatus [S. Schmeller-Fr. II. 1089])
brannger . . Zucht
billich gehalten . . V hertzn
beswernus . . Morgenschein

(fol. 2 b)

böckler gesellschaft in Beyren . . pockstirn (Ueber die Abstellung dieses „Pöcklerbundes" finden sich einige Notizen bei Krenner Landtagsh. [VI. 99])
Brief und sigel . . buchstab
Branegkisch . . Branber (Brauneckisch? Albrecht Achill kaufte 1448 Brauneck vom Burggrafen Michael von Magdeburg, der weiter unten erwähnt wird. Vgl. auch Burkhardt d. funfft merkisch buech S. 182)
Besserung . . Obermann von Aicheln
Bachenstein u sein helffer . . Wendung
brandschatzung . . Weydenkoln

(Zweite Hand:)

Botschaft V pautz
Berchtolt Thum V panther
Bestellen V Creutz VIII
Blakeren Cancelley V Sterisch Cancelley (S. unten unter steyrich cancelley)

(Dritte Hand:)

Betzalung | . . . .
Bekentnus | Rennen

(fol. 3 a. — Erste Hand:)

Clag oder ansprach . . Arbais (arbais = Erbse)
Clagweyse . . Arbaisweyse
Cron zu Behem . . Bernlinkrantz
Comiss oder gewalt . . Comat (komat = Kummet. S. Schmeller-Frommann I. 1246)
Coburgk und dieselb gegent alle } . . Kieffarbais
(Kief-arbais, die noch grüne Erbse. S. Schmeller-Fr. I. 1229)
Creutzpredigen . . Karfunckel
Cardinal zu Augspurg . . Rottamssell (jedenfalls der Bischof Peter von Schaumburg [1424—1469]).
Closter zu Reun . . Stiglitz (wohl identisch mit dem Orte Rain, wo Herzog Ludwig von Bayern im Dezember 1461 Urkunden ausstellte Vgl. Hasselholdt II. 580)
Collacionirt abschrifft . . Swartzpfert
Commission || Nussplatt
Commissari . . Nusspaum
Camer . . Taschen

(Zweite Hand:)

Copeyen V umbslege
Cristoff frolich V premer
Creutz . . . V bestellen
Cristen V vesten

(fol. 3 b. — Erste Hand:)

Dem allmechtigen Got u. seiner wirdigen mutter lob und dank zu sagen } . . ainkürn
(ainkürn = Einhorn)

Die person, so auffsteen und entrinnen } .. A
Der frefelhalb darüber die fünff erkennen } .. B
(Die Fünf sind eine Nürnberger Gerichtsbehörde, die alle „schmachsachen und injurien" verrechten. D. Stchron. XI. 797.)
Daniel Ulmer .. Darmvol (erwähnt D. Stchron. V. 413)
Do das datum steet .. Geyss
Dinckelspühel .. Hering
Das wirdig hailigthumb .. Hertz (heiligtum = Reliquie spec. die Reichsheiligthümer. Vgl. D. Städtechron. XI. 839)
Deutschmeister .. Kressen
Doctor Rott .. Linckauth. (Ein Dr. Joh. Rot wird in Muffels Prozess [also ca. 1468] erwähnt. Städtechroniken XI. 767.)
Das sich kranch wol mug der schrifft halten und gentzlich daran lassen } .. Ochs
Die Stett Freyburg in Üchtland Bern Soliter Lucern } .. Pinstock
Doctor Kilian .. Ratgebe (wohl Dr. Kilian von Bibra, Domherr zu Würzburg. Vgl. D. Stchron. X. 431 u. a)
Doctor Jopp .. Swalb. (Dr. Jopp 1461 erwähnt bei Hasselholdt-St. I. 187.)
Doctor Knorr .. Trapp. (Dr. Peter Knorr, Pfarrer bei St. Lorenz 1456, aber auch Anwalt Albrecht Achills †1478. Vgl. Städtechroniken XI. 471.)
Den costen oder das gelt .. underman von clee
Diebstal .. vortail
Die drey obersten hauptleut .. Zellter. (Eine nürnbergische Behörde; vgl. D. Stchron. XI. 794. Allerdings könnten damit auch Reichshauptleute gemeint sein, deren es z. B. 1461 drei [Albrecht Achill, Ulrich v. Württemberg, Karl v. Baden] gab.)
Demüttiglich ersucht und gepetten } .. hoppffwein
Doctor Jörg Heimburg .. hausen. (Es scheint damit der bekannte Dr. Gregor Heimburg gemeint zu sein. Vgl. Deutsche Städtechroniken X. 263.)
Doctor Hanns birckheimer .. Josepp. (Hans Birckheimer wird als Rathsfreund erwähnt 1459. S. D. Stchron. X. 395.)
Doctor Hayden .. Bollen
Dann wo zwen hungrig hund sein, do der ain isset und der andere zusehen muss, tutt zumal wee } Rottkatz
Den nechsten weg oder strass .. Schermesser

(Zweite Hand:)

Dinst V springen
Doctor Schutz V Josephus
Doctor Seiffried V Boech (erwähnt in Muffels Prozess XI. 765).

(Dritte Hand:)

dyenner | anstenner

(Andere [zweite?] Hand:)

Doctor pfeffer | premser (erwähnt D. Stchron. XI. 516).

(fol. 4a. — Erste Hand:)

Ein scheinbrief solcher schrifft man sich halten soll } .. Aichorn
Ein fride auff etlich jare .. Adams appffel
Einung oder puntnus .. Armbaur
Ein nemlichen rechttag setzen und bestimmen } .. Bernischglas
Einnemen und ausgeben .. Ein Ast
Eylent .. holtzbirn
Ein eylent ganz frisch furnemen der vermelten sach aller } .. Jagdhund
Eingemengt .. Jatzinckten
Etlich stett an Augspurg und Ulm hangende } .. lerch
Ernst oder herttikait .. Mirstattel
Erung oder schenk .. Walfisch
Eysenne püchsen .. Zwirle
Eyde oder pflicht .. Zwanck
Erfaren gewar wurden .. V schellen

Erasem thorer .. Slech (jedenfalls der als bayerischer Kammermeister 1461 bei Hasselholdt-Stockheim II. 599 erwähnte Asm. Torr. — I. 247 heisst er auch Erasmus Torrer).
Erlangt oder erraicht . . III hertzen
Erbvörster . . Umbgener
Erstorrt und verderbt worden . . lux
Essling . . henn
Etlich sachen etwas zugericht . . krenchin
Erlangt sachen . . Mistler
Echter und aberechter . . pflicht
Etlich Stett an Augspurg hangend . . Swan
Erben . . Slang
Erschreckt . . Saffir
Eygenleut . . Tanzappffen. (Ursprünglich stand Eychelleut da; die zweite Hand hat das Wort erst verbessert in Eygenleut.)
Erbhuldung . . Undermann von hertzen
Etlich Stett an Ulm hangende . . Zeislein
Ersprossen oder gefürdert . . [:::]

(Dritte Hand:)

Echter und aberechter V gleich und ungleich oder pflicht
Elyas oder . . . . . V herr weihartt (s. unten bei dem Buchstaben W)

(fol. 4 b. — Erste Hand:)

Fride . . Andacht
feuchtwang . . Abbtey
freyheit . . gnadenjar
fussvolk . . flemming
feler . . jarhant
franckfurt . . krebs
Frantz Waltstromer . . kechelein. (Ein Franz Waldstromer wird in der Geschichte Peters von Argon erwähnt. D. Stchron. V. 395.)
fürstenthum . . Neste
freund . . Nachpar
freyenstatt . . Oberbank
fochburgk . . Badschefflein
flucht . . Stockzaun
fürzuhalten : . VII Aichelen
frey . . gedult
fürnemen oder handeln . . dinckel
fürsten . . fürwitz
fischgall am kaiserlichen hof . . Rumpf (Fiscal)
freystett . . undermann von Schellen
freund oder furderer . . II Aichelen

(Zweite Hand:)

falscheid gesworn V futerswingen
f . . dling V frevel

(fol. 5 a. — Erste Hand:)

Grave Ulrich von Öttingen . . Amsel. (Von 1429—1477. Vielfach erwähnt bei Hasselholdt-Stockheim I. 195 ff.)
Gesworn eyd und pflicht . . Antlätz
Grave Rudolff von Sultz . . Alber. (Rudolf IV. kaiserlicher Rath, Hasselholdt-Stockheim I. 335.)
Grave Hans von Wertheim . . Biber. (Johann III. 1454—1497. Erwähnt im J. 1462 bei Hasselholdt-Stockheim II. 609.)
Gewalt oder hannden . . Balast
Grosslüg oder unwarheit . . fuchs
Gefangen . . friesen
Gretz . . Gegler
Geest, getrenckt und gesterckt . . gehelligt
Geverlich listikait . . Grünlaub
Geteget . . genettigt
Gelt . . gertten
Grave Haug von werdenberg . . Günther von werd (er wirkte von 1460—1508)
Gnedigen hern . . Grünhennffling
Geantwort . . geetzet
Grave Michel von Maidburgk . . Grasmair. (Wohl Burggraf Michael von Magdeburg, Graf zu Hardeck. Vgl. Deutsche Städtechr. III. S. 397, 399; kaiserlicher Hofrichter. Siehe auch Stälin Wirt. Gesch. III. 474 und Siebenkees Materialien IV. 699.)
Gossenprot . . geysspart
Grave Hans von Eberstein . . Gauffer. (Graf Johann von Eberstein starb

1479. Erwähnt D. Stchron. II. 449 im J. 1450)
Geruwet oder gefeyert . . hantzwehel
Gebotten . . heu
Gesellschaft sant Jorgen schilt . . hasel
Gütlich tage . . igel
Geschickt oder gesanndt als anwalt . . imber
Gült oder Zinss . . jamahwe
Gross verdurplich scheden . . kersen
Gerechtikait . . kirchwey
Gabriel Tetzel . . liligenstengel (Vgl. D. Städtechr. X. 159 ff.)
Grave Eberhart von wirttemberg . . Neunaug (Graf Eberhard v. Würtemberg 1457—96)
Grave Ulrich von Wirttemberg . . Raiger (Graf Ulrich v. Württemberg 1433 bis 80)
Gefangen oder Niedergelegen . . Rüdenhunt
Gute richtigung und loblich ende . . Wasserbirn
Grave Schaffrid von leyningen . . Wespen. (Erwähnt 1463 bei Hasselholdt I. 272; 1471 beschenkt von den Nürnbergern. [Städtechr. XI. 516 Anm. 3.] Der bei Hasselholdt II. 94 erwähnte Graf Schaffrid von Heingen ist in Leiningen zu verbessern. Vgl. auch II. 103)
Gnediger herr . . Wilkür
Gehaust, gehoft, geetzt, getrenckt . . Wolff
Genomen oder abhendig gemacht . . Windenhund

(fol. 5 b:)

Genanten . . Zamerbere
Giengen . . Ziella
Gleit . . Zwirn
Getraut . . IX Aichelen
Gemach und nit girlich . . VII clee
Geraicht oder gelangen . . [• •]
Geschreckt . . Erper
Gütlikait . . Vinstern
guldin pull . . Otter
Glauben oder warhait . . Roth
Gemain reich und arm . . wildper
Geheym oder verswigen . . Weissrosen
Gross . . VI von Schellen

(Zweite Hand:)

Gremssich V Greittich
Gefengnis V Summerlaube
Gesieget V bestympt
Gezeuge V futer
Getreide V zymmerwerk
Gehorsame underton V regler
Grave Ott von Hennenberg V habich (Graf Otto von Henneberg 1465 bis 1502)
Geoffenet V Tröt

(fol. 6 a. — Erste Hand:)

Hausfrau . . Amelich
Herrn von München . . Begsteltz
Hans Mercklein . . Cleebat (Vgl. D. Städtechr. XI. 568 Anm. 3)
Hans Harscher wirtembergisch . . Dorn. (Erwähnt als Mitglied der württemb. Regentschaft 1468 bei Stälin III. 553. S. auch Sattler III. 198).
Helling . . Ellsesser
Herrn und der Adel . . Einsidel
Hertzog Ernst zu Sachsen . . fasan (Herzog Ernst von Sachsen 1464 bis 86. — Zuerst stand Friedrich da, wurde aber ausgestrichen und von anderer Hand Ernst darüber geschrieben. Uebrigens regierte dessen Vater Friedrich d. Sanftmüthige v. 1428-64).
Hans Gewolff . . Geltnutz (Gewolf erwähnt als Hauptmann der Böcklergesellschaft bei Krenner VI. 102).
Heuptleut oder hauptman . . heuschreck
Hertzogen Aurach . . Himelstatt
Helfer . . habern
Her hans von Fraunberg zu Prunn . . hausknecht (Rath der Herzöge Johann u. Sigismund von Bayern. S. Hasselholdt-Stockheim II. 599, erwähnt im J. 1461)

Her Bernhart von Schönberg . . hecht (Vgl. D. Stchr. III. 397)
Hans kesicken . . Widerumb
Heyratgut . . hopfgart
Hertzog von Burgundi . . kraue
Hauffen . . knotten
Hennd . . kropen
Heinrich Span . . Murffeltier (erwähnt bei Hasselholdt-Stockheim II. 557,562)
Her Jorg von Gichthumher zu Wirtzpurg } . . Maneser (S. D. Städtechr. X. 431; Hasselholdt I. 101).
Her Wolfgang vorchtnauer . . Norff (S. D. Städtechr. X. 398 ff.; Hasselholdt-St. I. 241).
Hoheneck . . Niderberg
Herzog Albrecht von Oesterreich . . pluteisicken. (Jedenfalls ist Herzog Albrecht VI [der Verschwender] gemeint 1424—63)
Herzog Ludwig von Bayern . . plaufuss (Herzog Ludwig von Bayern-Landshut 1450—79)
Herzog Ludwig von Veldenz . . pirickhan (Ludwig der Schwarze von Veldenz 1453—89).
Herzog Ott . . Rottauge (Herzog Otto v. Mosbach oder Neumarkt 1461—99).
Her Heinrich Marschalk . . Regelbirner (Vgl. D. Städtechr. X. 268).
Heintz Seybot . . Schnaugk (Als brandenburg. Gesandter erwähnt bei Hasselh.-St. I. 263).
Haims Orttolff . . Specht
Herzog Wilhelm von Sachsen . . Turteltaub (Wilhelm III. von Sachsen 1428—82).
Herzog Sigmund von Oesterreich . . Tenlein (1439—96).
Heimlich sendbrief . . Tier
Hans Müllner . . Tunckel (S. D. Stchr. II. 396. X. 398. XI. 756).
Haidenheim . . Wasservalle (S. Hasselholdt I. 233).
Haidingsfelt . . Wiesel
Handlung . . VIII hertzen

(Zweite Hand:)

here oder leger V konig von Schellen

(fol. 6 b. — Erste Hand:)

Hoffnung . . IX schellen
Hörn oder vernemen . . V klee
Her Michel von Saunsheim . . hausvol (S. D. Städtechr. II. 146).
Her Jorg von Stein . . Tann (S. D. Städtechr. X. 278. — Hasselholdt-Stockheim II. 374 ff.)
Hundert Reinisch guldin . . Carpf
Her Ulrich von Graveneck . . Abraumer (D. Stchron. V. 291. Anm. 3).
Her Jakob Rauscher pfarrer zu Weyssenburg } . . Jakob samuel
Hertzog Victorin . . Ispen. (Dieser Sohn Georg Podiebrads regierte in Troppau von 1462—1500. Er wird aber als Herzog auch schon 1461 bei Hasselholdt-Stockheim II. 481 erwähnt).
Hengst und harnasch verlorn . . Gebrechen
Here oder leger . . küng von Schellen
Hans Waltstromer alt . . kachel. (Hans Waldstromer erwähnt in der Geschichte Peters von Argon. D. Städtechron. V. 395).
Heimlich gemech . . Nest
Her Cristof Morsperger . . Spieling
Hantschrift . . Turnay Ross
Her Wilhelm Trauner . . Weisstrapp

(Zweite Hand:)

herzog Ernst in Sachsen V phasan (1464—86)
herzog Albrecht sein bruder zu Sachsen } V Tobias (1464—1500)
herzog philips pfalzgrave V hoenschein (1476—1508)
herzog Albrecht zu München V frischermut (1464—1468 regierte er zusammen mit seinen Brüdern; von 1468—1508 allein).
her Sigmund leiningen V hopfgartner
heinrich voyt marschalk V platzmeister

(fol. 7a. — Erste Hand:)

Interrogatoria . . Anclopfen
Jar . . Ast. (Oben bedeutete ast Einnehmen und Ausgeben.)
Jobst Tetzel . . Cromatfogel. (Vgl. D. Städtechr. X. 216 ff.)
Juden . . Fledermaus
Jörg Spengler . . Jaspis (Rathsschreiber 1488—91. Vorher D. Städtechr. X. 414 vorgeschlagen zum „Ausgeber")
Johanns Muffel . . Stentz (Probst zu St. Stephan in Bamberg, Sohn Nikolaus' M. D. Städtechr. X. 258. XI. 775)
Jörg Spalter . . Spelten
Innhelt oder ausweyst . . Veyel
Jörg von Wendingen . . Wiltfang. (S. D. Städtechr. II. 429. — Hasselholdt-Stockheim I. 145. — Höfler, Kais. Buch Albrecht Achills S. 48 ff.)
Johann Feucht . . widerumb. (Oben bedeutete widerumb Hans Kesicken. Hans Feucht ist Schreiber der Nürnberger, bei der Rother Richtung 1460. S. Hasselholdt I. 100)
Jobst Haller . . Wachelter. (Vgl. D. Städtechroniken X. 429, Gesandter 1475 am kais. Hofe)
Jörg vitztum . . jagvast
in pan tun . . Ein pleul geben
Jörg von Rosemberg . . premen (S. D. Städtechr. X. 351. Auch Burckhardt d. funfft merckisch buech 22 ff.)

(Zweite Hand:)

Jorg Haussner V hallmer
Johann Weissenbach doctor, probst zu Czeiz } V holtaub
Jacob Roelinger V Kraussbanns. (Er tritt seit 1468 in den gleichzeitigen Rathslisten auf. D. Stchron. X. 327).

(fol. 7b. — Erste Hand:)

Künig zu Beheim . . Antvogel
künig Wentzlaw zu Beheim . . Adler
kund oder gut freund . . Bynmeiss
kadoltzburg . . Baryss
künig von franckreich . . Emerling
keyserlich gebot und verbotbrief . . Greyfen
korn und ander getraid . . kalb
kurfursten . . korfannen
kornneuburg . . kornacker (Vgl. Hasselholdt I. 255)
kuniglicher wirdi . . Coriander
kuntschaft . . Badhüttel
kaufft . . pfannholtz
keyser . . Sperber
kung zu polan . . Sley
kung Matheis zu Ungern . . Salm (1458—90)
kaiserlich jnsigel . . tisch
kitzing . . unru
keyserlich ladung . . Waidman
keyserlich hof . . Weysspfert
kinder . . Vogel
kam oder komen ist . . IIII Aicheln
keyserlich panir . . hochflüchte
klein . . VII von Schellen

(Dritte Hand:)

kriegsleufft V gevaterschafft

(fol. 8a. — Erste Hand:)

Land ob der Enns . . Au
Lehen . . Ampferwasser
Land auf der Steyrmarck . . Bald
Lantzhut . . flachsland
Lang vergeben Red und wort . . fürbank
Lantfride . . gemein
Ludwig pfintzing . . gesell (S. D. Städtechron. X. 396).
Langsam oder nit furderlich . . Grauf
Landkomenthur zu Ellingen . . Garten. (Dass ein Landkomenthur zu Ellingen ein vertrauter Rath des Kurfürsten Albrecht Achills war, ergibt sich aus Burkhardt d. funfft merckisch Buech S. 7 ff.).
Ledig gesagt . . geweyst
Laugingen . . hohenstat (S. Hasselholdt II. 588 ff.)
Letzet . . hincket
Landgrauf zu Hessen . . kugelhaupt
Land und leute . . lautten

Legat von ferrer . . lottervall. (Als Legat wird ein Bischof von Ferrara erwähnt. D. Städtechron. XI. 757. Ebenso V. 317 beim J. 1467.)
Landschaft zu Österreich . . Coröl
lehenschaft . . pfaffen
Ludwig von Eyb . . leythund (der bekannte Staatsmann unter Albrecht Achill und seinen Söhnen).
lauff . . umbkraiss
Lintz . . Weysshofen
leib und gut nach allem vermogen setzen } . . Zobell
loch . . Kroppel

(Zweite Hand:)

lutz Schot V hecktor (als Kriegshauptmann der Nürnberger erwähnt 1472. S. D. Städtechr. XI. 469. Früher erwähnt [1462] bei Stälin, W. Gesch. III. S. 521 ff.)
ladung V latern
laur dem man die finger abgehauen hat } V losshaubt
lauffertor V glassberg

(fol. 8 b. — Erste Hand:)

Meister Ulrich Rieder . . Coppaun. (Am kaiserlichen Hofe. S. D. Stchron. II. 230; X. 407. — Hasselholdt-Stockheim I. 133; II. 294. Domprobst. Bei Kluckhohn Ludw. d. R. S. 185 wird er einflussreicher Rath des Kaisers genannt.)
Matheis Sluder der hertzogen von München rete } . . hilff
Mit recht oder einicherlai ander sachen } . . krautt
Menigklich von iren wegen . . linsen
Maister hans von horbe . . lorper
Maister heinrich Imhof . . Maulwerff (D. Stchron. X. 36, 37)
Michel paumgartner . . Maulpandt
Merhern . . Miltan
Mathes keyser . . Mucken
Maister hans Robein . . Marchwein
Marggrave zu Baden . . Norhan
Maister Sigmund drechsel . . Nachtigall. (Am kais. Hofe. Gewöhnlich Drescher geschrieben. S. D. Städtechron. 404. Vgl. auch Hasselholdt-Stockh. II. 699.)
Maister harttung . . Olper. (Damit wird der bei Müller Reichstagsth. IV. 141 als kais. Rath genante M. Albrecht Harttung gemeint sein.)
Marggrave Albrecht . . pfau (Albrecht Achilles von Brandenburg)
Maister Mertein Mayr . . polch (vielfach Rathgeber Nürnbergs; in bayerischen Diensten z. B. D. Städtechr. X. 338 u. s. w. Vgl. Hasselholdt-Stockheim II. 317 ff.)
Mulhausen die statt . . peltzer
Marggrave fridrich . . Rottelwey (Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg)
Marggrave Hans . . Renck. (Wahrscheinlich Johann der Alchemyst, Bruder Friedrichs II. und Albrecht Achills [1440—67]).
Manicherlai were . . Schimpf
Maiestat insigel . . Schachzagel
Maister hans pistoris . . Zigerner
Metz . . kartenspil
Marter . . hitze
Muntz . . Spiegel
Mit allen sachen . . VI hertzen

(fol. 9 a:)

Nachkomen am Reich . . Arabisch gold
Nachparschaft . . Aubenteur
Neuenstatt jn Österreich . . Gewitz
Niclaus Gross . . Grünling (s. D. Stchron. X. 308 u. ff.)
Niderleg . . Gerstenwasser
Notari . . Gertner
Niclaus Muffel alt . . Golias. (Wurde nach dem bekannten Processe 1469 hingerichtet. S. Deutsche Städtechr. XI. 754 ff.)
Neuspital . . Gerstenacker
Nach gestalt der sachen für gut vernomen ist } . . hemelpalk
Nacht . . hardörpfel

Nit clein sunder gross vertraun auch unvergessen aufsehen zu haben } . . leb
Name . . Mitfüchsel
Neuenstatt an der Aysch . Nachtrab
Niderligen oder vahen . . Padstube
Nöten oder trucken . . plumen zaigen
Neu bischof zu Mentz . . Rephun
Nit verwarlost sunder gut erlangt sachen } . . Saiffen
Noch . . Schmarack
Natürlicher herr . . Verweser
Nördlingen . . Widhopf
Nachtseld oder benachten . . zwagern
Nürmberg die statt . . Sampnung
Nicht oder keinerlei . . Ametist
Notturft . . X hertzen

(Zweite Hand:)

nebelwolken V nynant mage zu jm kumen

(fol. 9b. — Erste Hand:)

Oberkeit . . fluch
Offenlich sendbrief . . gehurter hirss
Österreych Beyern Rein Swaben Francken Sachsen } . . Rumanye
Öffenung . . Sper
Offenlich unverporgen . . Schaff

(Zweite Hand:)

Osterichs Cancelley V oberlands cancelley

(fol. 10a. — Erste Hand:)

Probst von pressburg . . Egel
pfalzgraf . . falk
poren oder erzeigen . . fürstin
pfaff Scheuch . . Gutzgauch. (Sollte damit der Chorherr zu Ansbach Stephan Scheuch gemeint sein? Vgl. Hasselholdt-Stockheim II. 388 u. a. a. O.)
pryssenstatt . . Ofenhausen
pollicey oder regirung . . polwerck
petter Gampp . . pfirsing grün (in d. kais. Kanzlei 1461 beschäftigt. S. D. Städtechr. X. 407)
pösspein . . posspauer
paulus hegner . . Swertfisch
penn . . Stro
purgkhut . . Steinewerck
pirckenvelt . . Tüchlein
person . . Gadem
pfarrer zu kempten . . pfirsich kern
paumkirchner . . Badkübel (Hasselholdt I. 254)
petter harstorffer . . Rulandt (D. Städtechron. X. 303)
pfantschaft . . Salbe wasser
pfarrer Sebaldi . . Wildsaue

(Zweite Hand:)

patriarch von Constantinopel V patron
pyms V Schuld. (Offenbar eine Umstellung; denn unten steht schuldpyms).

(fol. 10b. — Erste Hand:)

Quittantzen . . Aurhan

(fol. 11a:)

Regenspurg . . Bücking
Reinisch gold . . fennd
Rottemburg an der thauber . . Geyr
Reysige . . Gutzer
Reukauf und kümbernuss . . has
Renner . . haselbaum
Rat zu Nuremberg . . krannch
Reformacion . . Luchs
Römisch Reich . . Oberman von Schellen
Rechtlich henndel . . pretspil
Recht oder aid . . pretstein
Reinisch Stett . . Rapp
Rechtvertigung . . Rechbock
Römisch Canzlei . . Rotterkern
Reichen dann si treiben handel zu dem, das ir scheurn steen } . . Rottstiglitz
Ritterschaft der neuen vereinung in francken } . . vorhen (Hasselholdt I. 192, 193)
Ratsfreunde . . Willing
Rotweyl die Statt . . pin
Rathaus . . Weintruben
Reichstett im Elsass . . küng von hertzen
Richtigung . . Dachs
Reych Stett . . küng von klee

Rott die Statt . . Reinpolt
Romreyttigk . . Reiben
Rechtpot oder ausstrag . . VIII Aicheln

(Dritte Hand:)

Ritter | überschein
Ratslag | husfaugt

(Zweite Hand:)

Rupprecht haller V Eberstock. (Sehr oft erwähnt z. B. D. Städtechr. X. 303 u. s. w.; Hasselholdt I. 94 ff.)
Rechtssatz V Brücken

(fol. 11 b. — Erste Hand:)

Sebalt pfintzing alt . . Amster (erwähnt 1445. D. Stchr. X. 165. — 1450 ib. II. 484)
Secretirt . . Sessel
Streit . . freuden
Sorgfeltikait des rechten . . Gemss
Ser gross not tut, alle vergangen handlung und was itzunt fürgenommen, auf das höchst ganz verswigen bleibe . . hauetswein
Ser erschrocken . . jltis
Ser sorglich stende, gestanden und noch steet . . keineltier
Secret jnsigel . . Mardistelwasser
Secklein . . Mistlein
Stee oder hange . . piper
Schulde . . pyms
Stattsteuer . . Raub
So lang dise krieg vorhanden sind . . Rechgarn
Salpeter . . Ratz
Swerlich allenthalben verläumet . . Rotterstorch
Straspurg . . Schnepf
Swabach . . Stor
Sweytzer . . Stockfisch
Schaub . . Sun
Sachen und gescheffit . . Salbey
Sweinfurt . . Stul
Soldner oder Diener . . Scherstatt
\+ Slewitzer . . Tritt. (Ein Küchenmeister des Kaisers Slewitzer wird 1489 erwähnt. D. Stchr. XI. 723).

Ser bekümert . . Welschnuss
Stette . . Vergatterung
Stattschreiber zu Weissemburg . . Wachtel
Sorgfeltikait . . zimin
Stürmen . . zu stellen
Sloss . . Zymmerberg
Schreyber . . X Aicheln
Ser gut benügen . . IX clee

(fol. 12b:)

Sachen . . III clee
Scheinbrief, daran nichts ligt . . Aff
Schedlichen. Eyl. Eysvogel
Stettlich arbait zu gepietten oder durch verwillingen kranch allenthalben zuzegreiffen . . helffant
Schauffhausen die Stat, die ain bruck über Rein hat . . Obermann von hertzen
Starck und krefftig . . Oberman von clee
Spitz das Sloss . . Stumpf. (Spitz und Wachau gehörten zu bayerischen Besitzungen in Oesterreich (Nürnb. A.)
Steyr . . Speck (Vgl. Hasselholdt I. 157)
Schuttensam . . Wurm (erwähnt als Feind der Nürnberger 1461–74. D. Stchron. X. 341 ff.)
Stett zu halten . . [: :]

(Zweite Hand:)

Spital V frondinst
Steyrisch V Blokeren cancelley

(fol. 12b. — Erste Hand:)

Tunowerde . . All
Totten . . kalhart
Tunau das wasser . . Badofen
Tode . . Schrannen
Türcken . . Tracken
Truhen . . verspruch
Tage oder nacht . . V Aicheln
Tausent . . Leber
Teufel . . Mangolt
Teufelmalen . . Tausentmeul

(fol. 13a:)

Unschuld . . Agrest

Vor . . Berel
Ulm . . Colmeys
Urkund für rechtfertigung . . Erlein
Verlesen, vernomen u. verstanden . . Esel
Vechde und krieg . . freuntschaft
Virgili der schreyber . . fink
Verharren oder verzug . . Grefin
Vasnacht . . hermlein
Vertrag . . hessen
volzogen und vollendet wurt . . kitz
Ungunst oder unwillen . . loseysen
Vollmechtigen anwalt . . petterlein
Versigelt brief u. urkund . . plaupfert
Ursach . . penet
Verschreibung . . patene
Unversert geantwort . . Ross
Ungütlich geschehen . . Rotterheher
Vidimus . . Salz
Urtailer . . Stöck
Vorstmaister ampt . . selige statt
Ulrich wetzel . . Taube (sicher identisch mit d. kais. Kanzler Ulrich Weltzli. Vgl. D. Stchron. X. 398, 407. S. über ihn Stälin Wirt. Gesch. III. 455).
nō Untreu oder verleytung . . Weichsel
Ulrich Artzt . . finckenau (s. über ihn D. Städtechr. X. 197. A. 2).
Vom leben zum tod . . Volbad
Ůsmer . . Unmuss
Unrecht . . IIII hertzen
nō Untreu . . IIII Schellen
Unrat . . III Schellen
Verhindert oder geirret . . II Schellen
Uberkomen, vertragen oder vereinigt } . . X clee
Vorcht oder sorg . . VIII clee
Vermeiden oder abwesen . . VI clee
Vertigung . . IIII clee
Verdriess . . II clee
Ungezweifelt . . [:·:]
Vermerkt, erlernt od. verstanden [·]

(fol. 13 b:)

Veind . . Ber
Verporgenlichen . . Cromat
Verlangen . . Diemant
Unbillichs oder unfreuntlichs . . holzhauen
Vencknus . . Vogelhaus
Unbillichkait . . Saffran
Verdechtlich . . Virdung
Ungelt . . Ungeschmach
Unwiderruflichen . . VIII schellen

(Zweite Hand:)

Wagen V gezenge
Vollung V traben
Urtel V Eye

(Erste Hand:)

Wilhelm von buchen . . Aich
Wilhelm Stor . . Grasmuck
Wochen . . holzapfel
Welde . . hoeneich
Wo man nit verswigen wer, das solchs ser schedlich scheden bringen wurde } . . lintwurm
Wendelstein . . Mistel
Weysung . . Nuss
wolfail oder ein pfenwert . . pfann
Wienn . . rotttroschel
weren verprannt, verheret oder verderbet } . . Rotter Emerling
Wo es nit anders wolt sein, ee wolten sie den Rat zusampt hertzog ludwigen zu veind haben } . . Rotaglester

(fol. 14 a:)

Wo wege mit fugen mochten funden werden, das willfarung geschehe und durch die vinger gesehen } . . Rottbegsteltz
Windsheim . . Sittich
Weyssenburg . . Storch
Wilhelm löffelholtz . . Schraub (oft erwähnt z. B. D. Stchron. X. 416 u. s. w.)
Wunderlich oder gremsig . . Schüssel
Wagenburgk . . virrade
Wort . . Weyssruben
Wildpann . . Umblauff
Widerwertikait . . Wirm
Weissemburg am Rein . . Weyrauch
Warnung . . Zuckerwasser

Weysen oder unterrichtung . . III Aicheln
Wilhelm Derrer . . freymut (mehrfach erwähnt in d. Nürnb. Chroniken z. B. D. Stchron 434 u. s. w.)
Wein . . hasengarn
Wege oder Strass . . kalkus
Wachen . . laub
Walld das Sloss . . Nagel
Wienig oder lützel . . Osterwein

(Dritte Hand:)

Weihannt koneck V Elias. (Vgl. oben unter Elias. Die folgende Zeile gehört dazu. Rheinschwalbe = Bischof von Metz.)
reinswalben Cancellei

(Zweite Hand:)

wucher V mist
her Wilhelm von Auersburg V holper

(fol. 14 b. — Erste Hand:)

Zehenden dn mitsampt dem guldin opfer pfenning . . Braunellen
Zweyen Rätten . . kolben.
Zaiger oder antworter . . lepart
Zway swert . . Malmaseyer
Zornig ist . . Mader
Zugericht oder gevertigt . . Ruckinbrot
Zu sorgen, das des Rats armleut, auch der kauffman beschedigt werden möcht . . Rotterrab
Zu tun nymant gestatten . . Raben
Zölle . . Stein
Zu schonen . . Schar
Zwifach . . tischtuch
Zum Gostenhof . . Wisbaden
Zittedell Jud . . Unglaub
Zu überziehen . . Zu Eren
Zu erlangen oder zu erraichen . . IV Aichelen
Zugeben oder zugesagt . . II hertzen
Zu rotten . . Beinschruben
Zu scheubt jn sein hilf wider redlich ursach . . Griel
Zu diser zeyt oder stund . . Regina
Zollstett . . Steingrub
Zu fügen oder zu schicken . . Scher

Einige Bemerkungen drängen sich unwillkürlich auf. Sowohl die eigentlichen Ausdrücke auf der linken Seite sind im Grossen und Ganzen alphabetisch geordnet, wenn auch die Reihenfolge nicht gerade peinlich bestimmt ist, wie auch die geheimen Zeichen auf der rechten Seite innerhalb eines jeden Buchstabens. Denn das geht doch über den Zufall hinaus, wenn beim Buchstaben A die Worte Abguck, Affeltar, Coppaun Wasser, Gans, Glas, Jeger u. s. w., beim Buchstaben B Behmisch, Beystadel, Citron, Esch, Erbotz, Eneas, Fürst u. s. w., beim Buchstaben C die Worte Arbais, Berlinkrantz, Comat, Kiefarbais u. s. w., beim Buchstaben D Ainküre, A, B, Darmvol, Geyss, Hering, Herz u. s. w. auf einander folgen. Die Aufzählung liesse sich mit dem gleichen Ergebniss bis zum Buchstaben Z durchführen; aber die angeführten Beispiele erhärten die Behauptung wohl schon zur Genüge. Dabei springt aber ebenso deutlich in die Augen, dass die Zusätze zweiter, dritter und vierter Hand dieser Regel nicht unterworfen sind; da geht es, um irgend einen Buchstaben herauszugreifen, bei H bunt durcheinander: phasan,

Tobias, hoenschein, frischer mut, hopfgartner, platzmeister. Aber allerdings auch die erste Hand hat sich genöthigt gesehen, das Alphabet nach Erschöpfung des Wortvorraths wieder von neuem zu beginnen. Der Buchstabe G wird das klar machen. Er beginnt mit Amsel, Antlatz, Alber, Biber und geht fort bis zu Zamerbere, Ziella, Zwirn; darauf folgen wieder von neuem 9 Aicheln, 7 Clee, [··], erper, vY̆nstern (finstern), Otter, Roth, Wildper, Weissrosen. Ich wage nicht, die Frage zu untersuchen, ob dieser Umstand darauf hindeutet, dass die Notizen der ersten Hand ursprünglich auch wieder in zwei Gruppen, in eine ältere und eine jüngere, die vielleicht eben aus verschiedenen Jahren herstammen, zu scheiden seien. Denn allerdings haben wir es ja bei der Arbeit der ersten Hand nicht mit einer Urschrift, sondern, wie oben schon bemerkt, mit einer Abschrift zu thun, die natürlich die Kennzeichen der verschiedenen Einträge verwischt hat. Es würde das eine ebenso schwierige und vielleicht ebenso wenig lohnende Untersuchung sein, wie wenn man feststellen wollte, ob die im Jahre 1500 gebrauchten Ausdrücke wie Sperber, Falke, Pfau u. s. w. eine bestimmte Beziehung zu der damit bezeichneten Persönlichkeit[1]) oder zu ihrer amtlichen Stellung (grosse und kleine Vögel?[2]) haben, und ob auch bei diesem Verzeichniss für den Kardinal von Augsburg absichtlich die Bezeichnung Rothamsel, für Herzog Albrecht IV. von München Frischer Muth, für Lutz Schott den Hauptmann Hektor, für Doktor Kilian (von Bibra) Ratgebe, für Ludwig von Eyb Leithund gewählt ist.

Dagegen ist unbedingt nicht zu umgehen eine Untersuchung darüber, welcher Zeit dieser Schlüssel angehört. Denn dass er auf diejenigen Aktenstücke, bei denen er jetzt liegt, nicht passt, hat sich theils oben schon ergeben, theils lehrt es der erste Blick auf die Personen, die darin vorkommen. Und eben diese Personen müssen auch den ersten Anhalt bieten, um eine Zeitbestimmung zu gewinnen. Der terminus a quo würde zunächst annähernd festzustellen sein aus der Erwähnung des kung Mattheis zu Ungern. Da diese Notiz der ersten Hand und zwar unzweifelhaft dem Grundstocke der Bezeichnungen angehört, so ist wohl nicht daran zu

---

[1]) Auerhahn-Albrecht der Beherzte? Pfau die stolzen eitlen Markgrafen von Brandenburg?

[2]) Sperber, Falke, Pfau, Auerhahn etc. bezeichnen die Fürsten, Zeisig, Kohlmeise geringere Persönlichkeiten.

zweifeln, dass dieser Schlüssel vor dem Jahre 1458, dem Jahre des Regierungsantritts des Königs Mathias, nicht zusammengestellt sein kann. Dass wenige Personen darin vorkommen, die zu dieser Zeit längst aus dem Leben geschieden waren, wie z. B. König Wenzel von Böhmen, kann uns in dieser Ueberzeugung nicht beirren, da ja nach ihrem Tode sehr wohl noch von ihnen die Rede sein konnte. Dagegen würde an diesem Zeitpunkt allerdings nicht festgehalten werden können, wenn Persönlichkeiten in dem Verzeichniss aufträten, die entweder später geboren oder doch mit einem Titel bezeichnet würden, den sie erst später erlangten. Dann würde die Entstehungszeit noch um einige Jahre später zu datieren sein. Da nun ein Herzog Ott erwähnt wird und diese Notiz hinter Herzog Ludwig von Bayern und Herzog Ludwig von Veldenz sich kaum auf einen andern Fürsten als den Herzog Otto von Neumarkt, der seine Regierung erst 1461 antrat, beziehen kann, so wird man den terminus a quo bis zu diesem Jahre zu verschieben haben. Ein Grund, ihn noch später anzusetzen, scheint nicht vorzuliegen. Denn dass z. B. Herzog Viktorin, der Sohn Georgs Podiebrad, der erst 1462 das Herzogthum Troppau erhielt, vorkommt, würde nichts zu bedeuten haben, da dieser junge Fürst in den Urkunden des Jahres 1461 (vgl. z. B. beim 15. Nov. 1461 Hasselholdt-St. II. 502 u. a. v. St.) schon regelmässig Herzog genannt wird. Ebenso würde die Erwähnung des Herzogs Ernst von Sachsen, der seine Regierung 1464 antrat, deswegen nicht dagegen sprechen, weil, wie oben bemerkt, von der ersten Hand Herzog Friedrich von Sachsen geschrieben war, und die Verbesserung von einer anderen Hand herstammt. Etwas schwerer könnte ins Gewicht fallen, dass der Name Schuttensam erwähnt ist, von dem ich eine gewisse Bedeutung für Nürnberg erst seit dem Jahre 1464 nachweisen kann. Aber entscheidend wird bei der Möglichkeit, dass die Streitigkeiten schon früher begonnen haben, dieser Umstand um so weniger sein, als so mancher andere Grund noch für das Jahr 1461 als Anfangstermin spricht.[1])

Wenn es eigentlich auch selbstverständlich ist, dass diese Geheimschrift nur angewendet worden sein wird, wenn es sich um besonders wichtige und geheime Dinge handelte, so verdient es

[1]) Die Erwähnung Herzog Albrechts von München, der in die Mitregierung 1465 (vgl. Hasselholdt-St. I. 333) eintrat und des Grafen Ott von Henneberg, der in demselben Jahre zu regieren begann, streitet nicht dagegen, da beide erst von späterer Hand eingetragen sind.

doch noch besonders hervorgehoben zu werden, dass folgende Ausdrücke in dem Schlüssel vorkommen: ser gross not tut, alle vergangen handlung und was itzunt furgenomen, auf das höchst ganz verswigen bleibe, und ferner: wo man nit verswigen wer, das solchs ser schedlich scheden bringen werde. Nun hatten die Nürnberger aber gerade in den Jahren 1461/62 einen solchen geheimen Handel vor, von dem vor allen ihr Nachbar Albrecht Achilles nichts erfahren durfte. Als nämlich der Reichskrieg von Kaiser Friedrich III. gegen Herzog Ludwig den Reichen von Bayern erklärt worden war, suchte der hohenzollernsche Markgraf, der neben dem Grafen Ulrich von Württemberg und Karl von Baden zum Reichsfeldherrn ernannt wurde, ganz besonders den Beistand der Reichsstädte zu gewinnen, und er brachte vom Kaiser die schärfsten Mandate gegen sie aus. Für Nürnberg war die Verlegenheit gross: um keinen Preis wollte man es mit dem bisherigen Bundesgenossen, dem Herzog Ludwig, verderben; aber andererseits war es auch gefährlich, den kaiserlichen Befehlen zu trotzen, hinter denen ja der thatkräftige Markgraf Albrecht stand. So entschloss sich denn der Rath, eine Gesandtschaft zum Kaiser abzuordnen, um auf irgend eine Weise Befreiung von der Verpflichtung, an dem Reichskriege theilzunehmen, zu erlangen. Bei Friedrich III. war mit namhaften Summen schon etwas auszurichten und wirklich hatte die Gesandtschaft Erfolg; sie brachte ein vom 7. Sept. 1461 datiertes Schreiben des Kaisers aus, das die Nürnberger von jeder Kriegsverpflichtung entband. Aber nicht zufrieden damit erwirkten die Nürnberger durch eine zweite Gesandtschaft noch eine goldene Bulle, die sie auf 18 Jahre von allen kriegerischen Leistungen für das Reich befreite. Dieses Dokument ist zwar aus dem Jahre 1452 datiert; aber der verstorbene Professor von Kern hat im 10. Bande der deutschen Städtechroniken (S. 408 ff.) mit unwiderleglichen Gründen bewiesen, dass der Kaiser und seine Kanzlei sich einer Fälschung schuldig gemacht und die Urkunde, die im Winter 1461/62 ausgestellt wurde, auf den 23. Juni 1452 zurückdatiert haben. Gar so auffällig ist dieses Verfahren bei Friedrich III. nicht; er hat auch sonst derartige Manipulationen und zwar immer mit der nöthigen Vorsicht (z. B. musste genau der Aufenthaltsort für den falschen Termin, den man wählen wollte, von der Kanzlei festgestellt werden) vorgenommen.[1] Aber aller-

[1] Vgl. das oben erwähnte Programm: Aufnahme der fränkischen Hohenzollern in den schwäbischen Bund. Berlin 1880. S. 19. Anm. 4.

dings lag ihm dann immer viel daran, dass die Sache geheim gehalten wurde und über den Kreis der Betheiligten nicht hinauskam. In diesem Falle wird er ganz besondere Heimlichkeit zur ersten Bedingung gemacht haben. Markgraf Albrecht durfte um keinen Preis etwas davon erfahren, wie ihn der Kaiser hinterging, da es im eigensten Interesse Friedrich III. gelegen war, dass er den gegen Ludwig von Bayern beschlossenen Krieg mit aller Kraft führe. Daher gab sich der Monarch, selbst als er den Nürnbergern schon die Exemption von dem Reichskriege zugestanden hatte, noch den Anschein, als komme er den dringenden Bitten des Markgrafen nach und leite den Prozess gegen Nürnberg wegen Ungehorsams vor dem kaiserlichen Kammergerichte ein. Daraus wird sich für die Nürnbergischen Gesandten auch die Nothwendigkeit ergeben haben, die Berichte, welche sie in dieser Angelegenheit an den Rath richteten, in einer Geheimsprache abzufassen, für den Fall, dass einer ihrer Briefe in die Hände des Markgrafen, den sie durch Betheiligung an den zur Beschliessung der Kriegshilfe ausgeschriebenen Städtetagen in Sicherheit zu wiegen suchten, auf irgend eine Weise geriethe. — Versuchen wir nun den Beweis anzutreten, dass ein grosser Theil der in dem vorliegenden Schlüssel aufgeführten Ausdrücke gerade auf diese Verhältnisse passt, so dass er dem an den Kaiser abgeordneten Gesandten Nürnbergs, Jobst Tetzel, als „vocabulari" mitgegeben worden sein könnte. Den ersten Anhalt werden uns die Personen darbieten. Tetzel, der in dem Schlüssel cromatfogel genannt wird (vielleicht weil er verborgenlichen = cromat mit einer vertigung abgesendet wurde), hat in einem erhaltenen Rechnungszettel (Deutsche Städtechron. X. 406) die Ausgaben (den costen oder das gelt = underman von clee) vermerkt, die er im Jahre 1461 am kaiserlichen Hofe gemacht hat; aber sie sind auch im „Register des Ausgebens während des Krieges von 1461" aufgeführt. Die darin vorkommenden Ausdrücke liessen sich recht wohl in Geheimschrift ausdrücken. Da treten neben dem Kaiser (sperber), der 3000 Gulden (30 Karpfen) rheinisch Gold (fennd) erhält, Meister Sigmund Tröschler (nachtigall), Wolfgang Vorchtnauer (norff), der Bischof von Gurk (Zagelmaiss), Ulrich Weltzli (taube), Meister Ulrich Riederer (coppaun), Peter Gamp (pfirsing grün) am kaiserlichen Hofe (weisspfert) theils in der römischen (rotterkern), theils in der österreichischen Kanzlei (oberlands cancelley) auf und erhalten erung oder schenk (walfisch). Auch

die guldin pull (otter) und das vidimus (salz), das Jobst Tetzel zu Grätz (Gegler) anfertigen liess, die collationirte abschrift (swartzpfert) dieser versigelt brief und urkund (plaupfert), an die der maiestat insiegel (schachzagel) oder das kaiserlich insigl (tisch) gehängt wurden, lassen sich belegen. Ebenso wird der Abt von St. Egidien, der ebenfalls ein Vidimus der goldnen Bulle ausstellte, als abguck erwähnt. Dass der alt bischove zu Mentz (Gans) und später der neu bischof zu Mentz (rephun) genannt werden, liesse sich wohl zwanglos damit erklären, dass in eben jener Zeit (Anfang Okt. 1461) Graf Adolf von Nassau an Stelle Diethers von Isenburg vom Papste zur erzbischöflichen Würde erhoben worden war. Der Kardinal von Augsburg (rottamssel; ebenso bei bischof zu Augspurg) musste auch neben den Bischöfen von Bamberg (sprintz), Würzburg (galander) und Salzburg (rotterthauber) erwähnt werden, da sie insgesammt zur bayerischen Partei gehören. (S. Hasselholdt-Stockheim I. 155 ff. 237.) Der Bischof von Eichstädt (henfling) darf nicht fehlen, da er, der frühere Feind Ludwigs des Reichen, später eine vermittelnde Stellung einnahm. (S. z. B. die päpstliche Bulle an ihn bei Hasselholdt II. 640.) Der Bischof von Passau (thauber) spielt neben dem Kardinal von Augsburg und Ludwig dem Reichen 1461 eine Rolle in den Streitigkeiten des Herzogs Sigmund von Oesterreich (tenlein) mit dem Bischof von Brixen. (Hasselholdt II. 385.) Dagegen stand der Bischof von Metz (reinswalb; auch sein Kanzler Weihannt Konek = Elias ist von späterer Hand hinzugefügt) auf der Gegenpartei; er wurde ja mit dem Grafen Ulrich von Württemberg (raiger) und seinem Bruder, dem Markgrafen von Baden (norhan) in dem Gefecht von Seckenheim (30. Juni 1462) von dem Pfalzgrafen (falk) [1]) gefangen genommen. Die Erzbischöfe von Köln (haselhun) und Trier (gruntel), der Bischof von Freising (citron) wurden im März 1462 vom Kaiser aufgefordert, gegen die bayerische Partei zu Felde zu ziehen (Hasselholdt I. 235) und bis zu dieser Zeit weilte Jobst Tetzel als Gesandter am kaiserlichen Hofe. Ueber die Beziehungen des Bischofs von Agram (rotkopf) zu diesen Verhältnissen giebt die Notiz Aufschluss, dass er 1461 als Gesandter Albrechts zum Herzog Ludwig ging. (Hasselh. I. 144.)

---

[1]) Merkwürdig genug ist es, dass Albrecht Achilles in seinem bei Hasselholdt I. 247 abgedruckten Schreiben an den Markgrafen Marx von Baden auch sagt: das ir euch der ding entslahet, was euch des zu swermütigkeit dinen moge und euch trostlich gegen dem **falck** stelt u. s. w. Da scheint mit dem Falken ja auch der Pfalzgraf gemeint zu sein.

Dass auch der Papst (esch) aufgeführt wird, ist an sich erklärlich; wenn aber gerade in dieser Zeit die Gegner des Böhmenkönigs denselben ersuchen, dass er „bei dem pann geböt, das kain man in der Cron zu Beheim, zu Merhern noch in der Slesien wider den kaiser noch sein Helffer sey" (Hasselholdt I. 151. 181 ff.), so ist man allerdings versucht, diese Worte nach Anleitung des Schlüssels zu übertragen: babst esch bei dem höchsten beptlichen panne kue gebotten heu, das kain man in der cron zu Beheim bernlinkrantz, zu Merhern miltau, noch in der Slesien wider den kaiser sperber, noch sein helffer habern sei. — Von weltlichen Herren werden manche ohne nähere Bezeichnung erwähnt, wie z. B. Pfalzgraf (falk), Markgraf zu Baden (norhan), Landgraf zu Hessen (kugelhaupt), König von Böhmen (antvogel), Polen (sley), Frankreich (emerling); diese werden also zur Feststellung der Zeit, in welcher der vorliegende Schlüssel entstanden ist, nicht weiter herangezogen werden können. Allerdings verdient hervorgehoben zu werden, dass der Pfalzgraf, der Markgraf zu Baden, der König von Böhmen in die Politik der Jahre 1461/62 tief verflochten sind und dass nicht allzu lange vorher von einem Hereinziehen Polens, Frankreichs, Burgunds, der Schweiz und Venedigs in diese Angelegenheiten auf dem Prager Tage 1461 die Rede gewesen war. (Hasselholdt II. 493 ff.) Besonders beachtenswerth erscheint, dass in den Notizen erster Hand nur die Herren von München (begsteltz) erwähnt werden; das kann sich doch nur auf das gemeinsame Regiment der Söhne Albrechts III. des Frommen beziehen, also entweder nur auf die Jahre 1460—64 — da regierten Johann und Sigismund allein — oder höchstens 1460—68. Das erstere ist wahrscheinlicher, da eine spätere Hand erst ausdrücklich Herzog Albrecht IV. (frischermut), der 1464 schon seine Zulassung zur Mitregierung erzwang, hinzugefügt hat. Als ihr Rath wird Matheis Sluder bezeichnet; mit diesem Vornamen findet sich in dem mir zugänglichen Material kein Staatsmann; wohl aber wird ein Peter Schluder in den letzten Regierungsjahren Albrechts III. und in den ersten Albrechts IV. genannt. (Hasselholdt I. 24.) Dass sie in den Wirren der Jahre 1461/62 sehr häufig auftreten, ist aus ihrem Verhältniss zu der Hauptperson jener Streitigkeiten, dem Herzog Ludwig dem Reichen (plaufuss), sehr erklärlich. Zur bayerischen Partei gehörten ausserdem des Kaisers feindlich gesinnter Bruder

Herzog Albrecht von Oesterreich (pluteisicken) mit der Landschaft zu Oesterreich (coröl) und mit dem Könige Mathias von Ungarn (salm), mit Herzog Sigismund von Oesterreich (tenlein), der Gesellschaft St. Georgenschild (hasel); ausserdem stand Herzog Ludwig in Verbindung mit den Herzögen Wilhelm (turteltaub) und Friedrich von Sachsen (fasan),[1]) dem Herzog von Burgund (kraue), mit dem Pfalzgrafen (falk). Der Pfalzgraf selbst stand wieder im Bündniss mit dem Landgrafen zu Hessen (kugelhaupt). (Hasselholdt I. 155.) Später (1462) tritt noch Herzog Otto von Mosbach (rottauge) hinzu (Hasselholdt I. 235), während Herzog Ludwig von Veldenz (pirickhan) der Gegenpartei angehörte. Diese setzte sich zusammen aus den Markgrafen von Brandenburg, Friedrich II. Kurfürsten (rottelwey), Albrecht Achill (pfau), Johann dem Alchemysten (renck), dem Markgrafen von Baden (norhan), den Grafen Ulrich (raiger) und Eberhard (neunaug) von Württemberg, dem Grafen Ulrich von Oettingen (amsel), Grafen Hans von Wertheim (biber) u. a. Dass auch Herzog Viktorin, der Sohn Georg Podiebrads, der von 1462—1500 Herzog von Troppau war, (unter dem Namen ispen) auftritt, spricht auch für die Zeit 1461/62; denn im November 1461 sollte Viktorin — der in den Urkunden, wie oben bemerkt, damals schon Herzog genannt wurde — den Krieg gegen Brandenburg eröffnen. (Hasselh. I. 206.) — Bei den minder bedeutenden Persönlichkeiten weltlichen Standes ist es nicht in allen Fällen möglich, die Beziehungen anzugeben, welche ihre Aufnahme in dieses Verzeichniss bewirkt haben mögen; es muss genügen, wenn wir nachzuweisen vermögen, dass ihr Vorkommen nicht geradezu der aufgestellten Vermuthung widerspricht. Von den Grafen sind schon einige erwähnt worden; es bleiben noch übrig: Graf Rudolf von Sulz = alber (das könnte sehr wohl der kaiserliche Rath sein, an den sich 1465 Albrecht IV. von Bayern-München mit der Bitte wendete, beim Kaiser einen Befehl zu erwirken, dass seine Verwandten, Pfalzgraf Friedrich, Herzog Ludwig und die gemeine Landschaft eine Versöhnung zwischen ihm und seinen Brüdern einleiteten); — Graf Haug von Werdenberg = Günther von Werd (unzweifelhaft jener einflussreiche Staatsmann, der unter Friedrich III. und Maximilian I. eine sehr bedeutende Thätigkeit entwickelt hat; gerade in den Angelegenheiten der Reichsstädte ist er häufig verwendet worden); [2]) —

[1]) Die sächsischen Herzöge traten dann allerdings zur Gegenpartei über.

[2]) Vgl. auch mein Programm: Die Aufnahme der fränkischen Hohenzollern in den schwäbischen Bund. Berlin 1880. S. 16.

Graf Michael von Maidburg = grasmair (ich beziehe diese Notiz auf den im Gefolge des Kaisers 1444 erwähnten Hofrichter, der eigentlich Burggraf von Magdeburg und Graf zu Hardeck war, und der schon in dem genannten Jahre neben anderen kaiserlichen Hofbeamten von der Stadt Nürnberg ein Geschenk [„ein vergulten verdeckten ausgestochen pecher"] empfing); — Graf Hans von Eberstein = gauffer (über ihn vermag ich nichts beizubringen); [1]) — Graf Schaffrid von Leiningen = wespen (darunter wird ein kaiserlicher Rath dieses Namens zu verstehen sein, der 1463 sich mit dem Pfalzgrafen einigte und den die Stadt Nürnberg laut Rechnungsbuches im J. 1471 neben anderen Räthen Friedrichs III. mit 20 Gulden beschenkte). — Daneben kommen noch vor von niederem Adel: Herr Hanns von Frauenberg zu Brunn = hausknecht (er war 1461 unter den Räthen, welche die Brüder Johann und Sigismund von Bayern-München nach Laugingen sendeten, um eine Einigung mit ihren Verwandten, dem Herzog Otto von Mosbach und Herzog Ludwig dem Reichen, wegen der Salzstrasse herbeizuführen, und 1462 wurde er [Hofmeister war er damals] an den kaiserlichen Hof abgeordnet); — Herr Bernhard von Schönberg = hecht (über diesen vermag ich nichts Sicheres anfzufinden; neben den fahrenden Mannen des oben erwähnten Grafen von Maidburg wurde allerdings 1442 von der Stadt Nürnberg auch der Lautenschläger eines Herrn von Schönberg belohnt; da aber der Vorname fehlt, bleibt die Beziehung unsicher); [2]) — Herr Georg von Giech, Domherr zu Würzburg = maneser (unzweifelhaft derselbe, der 1460 an der Richtung zu Roth, allerdings als Abgesandter des Bischofs von Bamberg, betheiligt war); — Herr Heinrich Marschall = regelbirner (man kann kaum im Zweifel sein, dass man diese Bezeichnung auf den 1461 oft erwähnten Heinrich von Pappenheim [vgl. z. B. D. Stchron. X. 397], Reichserbmarschall, und nicht auf Heynrich marschalck der jung, her Hansen sun, der unter den in der Schlacht bei Gingen 1462 Gefallenen erwähnt wird, beziehen soll); [3]) — Herr Michel von

---

[1]) Ein Lorenz von Eberstein wird unter den Feldhauptleuten Albrecht Achills erwähnt. S. Hasselholdt I. 245.

[2]) Ohne grosses Gewicht darauf legen zu wollen, möchte ich doch nicht unerwähnt lassen, dass die Bezeichnung hecht daraus entstanden sein könnte, dass unter den damaligen kaiserlichen Protonotarien sich einer Namens Hecht befand. Vgl. D. Stchron. 3, 399.

[3]) Ob Heinz Seybot hier oder erst später zu erwähnen sei, vermag

Saunsheim = hausvol (über dieses Mitglied eines treu zu den brandenburgischen Markgrafen stehenden Geschlechtes vermag ich keine genaue Auskunft zu geben); [1]) — Herr Georg von Stein = tann (offenbar der Kanzler des oben erwähnten Erzherzogs Albrecht von Oesterreich, der 1461 mehrfach, z. B. als Gesandter an den Hof des Königs Mathias von Ungarn [Hasselholdt I. 202] erwähnt wird); — Herr Ulrich von Grafeneck = abraumer (er wird als kaiserlicher Rath im J. 1462 bei dem Wiener Aufstande erwähnt und ist später [1467] kaiserlicher Bevollmächtigter auf dem Reichstage zu Nürnberg); — Herr Ludwig von Eyb = leithund (dieser bekannte brandenburgische Staatsmann, der von 1440—1502 thätig gewesen ist, gehört unzweifelhaft hierher, da er die Ritterwürde mit dem Prädikat „Herr" besass); — Jörg von Wendingen = wiltfang (er gehörte im Juni 1461 zu den Räthen, welche Markgraf Albrecht zu Herzog Ludwig von Bayern sendete, um einen Ausgleich zu versuchen); — Jörg von Rosenberg = premen (er mag auf brandenburgischer Seite gestanden haben; 1478 bestand er einen Zweikampf zu Ansbach mit Simon von Stetten); — Herr Jakob Rauscher, Pfarrer zu Weissenburg = Jacob Samuel (über ihn habe ich ebensowenig etwas gefunden wie über) Herr Christoph Morsberger = spieling und Herr Wilhelm Trauner = weisstrapp.

Wenden wir uns zu den Gelehrten und zugleich zu den Staatsmännern meist bürgerlicher Herkunft, so begegnen uns: Dr. Hans Birkheimer = Josepp (er tritt schon 1458 als Nürnbergischer Rath am kaiserlichen Hofe auf [Hasselholdt I. 36], wird aber auch 1459 und in den folgenden Jahren als Rathsfreund erwähnt); — Dr. Kilian = ratgebe (damit ist unzweifelhaft der in die Händel jener Zeit vielfach verflochtene Domherr zu Würzburg gemeint, der z. B. 1460 als Abgesandter des Bischofs von Bamberg zwischen Albrecht Achill und Ludwig von Bayern zu vermitteln suchte [Hasselholdt I. 91. Höfler, kais. Buch S. 83]); — Dr. Knorr = trapp (ebenfalls ein vielgenannter Gesandter, der z. B. 1461 im kaiserlichen Auftrage von Albrecht Achill zu Ludwig XI. von Frankreich und dem Herzog Philipp von Burgund geschickt wurde, um der Gegenpartei jede Hilfe

---

ich nicht festzustellen, da er (bei Hasselholdt-St. II. 218) ein gehalbirt edling genannt wird.

[1]) Sollte „Michel, Herre zu Swartzenburg von Senssheim" (bei Hasselholdt I. 458) gemeint sein? Die Herren von Saunsheim = Seinsheim und die Schwarzenberge waren nahe verwandt. Vgl. auch D. Stchron. II. 146.

von dorther abzuschneiden [Hasselholdt I. 202]); — Dr. Jopp = swalb (er war 1461 als Gesandter Albrecht Achills neben Dr. Peter Knorr in den Streitigkeiten zwischen Erzbischof Diether von Mainz und Papst Pius II. sowie bei den Verhandlungen mit den Reichsstädten auf einem Tage zu Esslingen thätig); — Dr. Jörg Heimburg = hausen (jedenfalls der bekannte Gregor von Heimburg; wenigstens bezieht Kern einen in der Deichslerschen Chronik erwähnten „doctor Jörgen", der 1461 zugleich mit dem Erzherzog Sigismund von Tyrol in den Bann gethan wurde, auch auf Gregor Heimburg [Deutsche Stchron. X. 263 Anm. 4; vgl. auch Höfler, kais. Buch S. 85]; er trat z. B. für Erzbischof Diether als Anwalt auf demselben Tage, den Dr. Knorr und Dr. Jopp besuchten, auf); — maister Mertein Mayr = polch (der vielgenannte, stets mit Reformplänen beschäftigte, auch 1461/62 oft als bayerischer Abgesandter hervortretende Staatsmann); — Heinrich Span = muffeltier (dieser kaiserliche Abgesandte wird 1461 in des kaysers spruch als von den Leuten Herzog Ludwigs niedergeworfen und schwer verwundet erwähnt); — maister Hartung = olper (damit ist jedenfalls der kaiserliche Rath Magister Albrecht Hartung gemeint, den Friedrich III. 1462 ins Reich um Hilfe sendete, als er von den Wienern bedroht wurde). — Von Ulrich Weltzel, Ulrich Rieder, Sigmund Drechsel und Wolfgang Forchtenauer ist schon oben die Rede gewesen, ebenso wie von Mathes Sluder. Hans Harscher wirtembergisch = dorn war 1468 Mitglied der württembergischen Regentschaft; — Erasem Thorer = slech ist der bayerische Kammermeister, der 1461 (im Dezember) an dem oben erwähnten Tage zu Laugingen Theil nahm; — pfaff Scheuch = gutzgauch kommt vielfach als vertrauter Rath des Markgrafen von Brandenburg vor, z. B. am 18. Juli 1441 ff.; — Heinz Seybot = schnaugk tritt vielfach als Rath nnd Gesandter Albrecht Achills auf, z. B. 1463 bei dem Tage von Neustadt. Von einigen kann ich keine ganz bestimmten Angaben machen; einen Dr. Hayden vermag ich erst 1486 als brandenburgischen Rath nachzuweisen;[1]) ein Dr. Rott wird 1468 in dem Muffelschen Prozesse erwähnt. Ueber Meister Hans Robein, Meister Hans Pistoris, Meister Hans von Horbe, Maister Heinrich Imhof[2]) habe ich nichts auffinden können.

---

[1]) Ein Eintrag in den Hersch. Büchern des Nürnb. A. lautet: Mertin Heyden doctor hat den rat gesworn. Actum Onolzbach montags Galli ao. 86.

[2]) Ein Heinrich Imhof wird 1439 als Freischöffe erwähnt. D. Stchron. X. 36. 37. 1443 kommt er bei dem Zuge nach Lichtenburg vor. 1449 ist sein

Selbstredend treten viele Nürnberger in dem Verzeichnisse auf. Ruprecht Haller = eberstock trat 1460 neben Wilhelm Löffelholz = schraub als Gesandter Nürnbergs behufs Vermittlung zwischen Albrecht Achill und Ludwig von Bayern auf. Er war bei der Rother Richtung ebenso betheiligt wie Jobst Tetzel = cromatfogel und Johann Feucht = wiederumb, der als Schreiber diente. Gabriel Tetzel = liligenstengel zog schon 1440 nach dem gelobten Lande; sehr häufig wird er freilich erst seit 1474 in den gedruckten Berichten erwähnt. Ebenso tritt Wilhelm Derrer = freimut häufiger erst seit 1471 hervor; aber er war doch auch schon 1458 consul junior. (Vgl. Würfel Nürnb. Stadt Gesch. I. 381.) Niklaus Gross = grünling wird hauptsächlich in dem Prozesse von Niklaus Muffel = golias im J. 1469 erwähnt. Losunger war er 1476—91; er wurde es an Stelle Anton Tuchers = schauloch, der dieses Amt 1461 erhielt (D. Stchron. X. 265), nachdem er schon 1459 neben Ludwig Pfinzing = gesell im Rathe sich als gegner Albrecht Achills gezeigt hatte. (D. Stchron. X. 243.) Uebrigens war Niklaus Gross schon 1450 neben Niklaus Muffel und Hans Müllner = tunckel in dem Streite Albrecht Achills mit Nürnberg thätig. (D. Stchron. II. 396. 397.) Seit 1462 war Rathsmitglied Peter Harsdürffer = Rulandt, der in den nächsten Jahren auch als jüngerer Bürgermeister erscheint. Aelter war Meister Heinrich Imhoff = maulwerff, der 1439 als Freischöffe erwähnt wird und 1449 gestorben zu sein scheint. Hans Merklein = cleeblatt ist nur als Kanzleischreiber erst 1491 nachweisbar, während Johann Muffel = stentz und doctor Rott = linckrutte schon in dem Muffelschen Prozess 1469 erwähnt werden. Von Jörg Spalter = spelten vermag ich nichts Näheres anzugeben, doch gehörte er einer Nürnberger Familie an. Jörg Spengler = jaspis ist jedenfalls der spätere Rathsschreiber, der schon beim burgundischen Kriege 1474 zum „Ausgeber“ vorgeschlagen war. Ueber seine frühere Thätigkeit weiss ich nichts anzugeben. — Nicht eigentlich zu den Nürnbergern gehört Ulrich Arzt = finckenau, da er 1446 von Nürnberg, wohin sein Vater ausgewandert war, wieder nach Augsburg gezogen ist. In seine Sachen verwickelt ist auch der Augsburger Bürger Gossenbrot = geissbart neben dem Nürnberger Anton Baumgartner = spinnenwebe. Ebenso ist hierbei

Tod angemerkt. A. a. O. II. 346. Ob es aber der hier gemeinte sei, bleibt zweifelhaft.

nur mittelbar zu erwähnen Schüttensam = wurm; es ist fraglich, ob der jüngere Hans Schuttensam gemeint ist, der 1464 den Nürnbergern einen Feindsbrief zugesendet hat. Einige Personen, wie Hans Waltstromer = kachel, Franz Waltstromer = kechelein, Daniel Ulmer = darmvol, kommen in dem Prozesse Peters von Argon vor. —

Ueber die „böcklergesellschaft in Beyren" = pockstirn vermag ich keine weitere Auskunft zu geben, als dass sie 1467 aufgelöst werden sollte, aller Wahrscheinlichkeit nach also schon 1461/62 bestand.[1]) Jedenfalls gehört der Name Hans Gewolff = geltnutz hierher, da ein Gewolf als Hauptmann des Böcklerbundes erwähnt wird. — Die „gesellschaft sant Jorgen schilt" = hasel wird in dem Kampfe zwischen Albrecht Achill und Ludwig von Bayern sowohl im J. 1460 (Hasselholdt I. 155) wie auch 1461 (Ib. I. 175) erwähnt; die „ritterschaft der neuen vereinung in Francken" = vorhen wird gleichbedeutend sein mit der 1461 mehrfach erwähnten Ritterschaft der grossen oder kleinen Vereinigung in Franken.

Dass viele Reichsstädte (Augsburg = troschel, Dinkelsbühl = hering, Frankfurt = krebs, Esslingen = henn, Gingen = ziella, Metz = kartenspil, Nördlingen = widhopf, Nürnberg = sampnung, Regensburg = bücking, Rothenburg = geyr, Rottweil = pin, Strassburg = schnepf, Schaffhausen = obermann von hertzen, Schweinfurt = stul, Donauwörth = all, Ulm = colmeis, Windsheim = sittich, Weissenburg = storch) genannt werden, würde an sich ohne Beweiskraft sein. Freilich sind grade 1461/62 sehr viele Städtetage, auf denen die genannten Städte vertreten waren, abgegehalten worden. Wichtiger schon ist es, dass etlich stett an Augspurg hangende = swan und etlich stett an Ulm hangende = zeislein und etlich stett an Augspurg und Ulm hangende = lerch noch besonders erwähnt werden. Denn am 6. Februar 1462 wurden auf dem Tage zu Ulm die Städte Augsburg, Dinkelsbühl, Nördlingen, Rothenburg, Schweinfurt, Donauwörth (allerdings auch noch das hier nicht genannte Hall) dem Markgrafen von Brandenburg zugetheilt, während Ulm und die übrigen Städte dem Grafen Ulrich von Württemberg überwiesen wurden. Aber auch andere reichstett = küng von kleo wurden vom Kaiser dringend zur Hilfsleistung aufgefordert; so die reinisch stett = rapp, auch die reichstett im

[1]) Hasselholdt-St. S. 19 versprach im 2. Bde. seines Werkes über Herzog Albrecht IV. darüber zu handeln, ist aber durch den Tod an der Vollendung seines Buches verhindert worden. — Vgl. auch Schmeller-Fr. I. 204.

Elsass = küng von hertzen, selbst die Schweizer = stockfisch blieben mit dieser Zumuthung nicht verschont (vgl. Hasselh. I. 228); deshalb wird Schaffhausen, die stat, die ein bruck über Rein hat = obermann von hertzen, werden die stett Freyburg im Uechtland, Bern, Soliter, Lucern = pinstock angeführt sein. Dazu kommt, dass manche sonst selten erwähnte Städte gerade in dieser Zeit und in diesem Verzeichniss auftreten. So Lauingen (Laugingen) = hohenstat, das im Dezember 1461 den Wittelsbachischen Fürsten, bez. ihren Räthen als Sammelpunkt diente und 1462 im Februar neben Heidenheim = wasservalle vom Markgrafen Albrecht Achilles angegriffen wurde; Kornneuburg [1]) = kornacker, das neben neuenstatt in Oesterreich = gewitz sowohl 1461 wie 1462 erwähnt wird. Nicht lange vorher war der Kaiser in Gretz = gregler, dem lande auf der Steyrmark = bald, dem Lande ob der Enz = au, in Linz = Weisshofen gewesen; in Wien = rotttroschel wurde er 1462 belagert gehalten. Brichsenstadt (Pryssenstadt) = Ofenhausen wurde 1461 vom Bischof von Würzburg belagert und 1462 erobert. Burghausen = sara und Landshut = flaschland (Kloster zu Reun = stiglitz ist jedenfalls Rain, wo Herzog Ludwig im Dezember 1461 weilte, Hasselholdt II. 578) waren die Residenzen Herzog Ludwigs; dagegen Feuchtwangen [2]) = abbtei, Schwabach [3]) = stor, Kadolzburg [4]) = Baryss, Neustadt a. d. Aisch [5]) = nachtrab, Kitzingen [6]) = unru Aufenhaltsorte Markgraf Albrechts in jener Zeit. Unter den Städten, die 1461 Herzog Ludwig dem Markgrafen abgewinnt, befinden sich die Stadt Bernheim [7]) = stockeul, Roth = Reinpoldt, unter den Schlössern Hoheneck = niderberg, ausser der schon oben erwähnten Neustadt.

Es bliebe nun noch zu erweisen, dass auch die sonstigen Ausdrücke und Redensarten auf die Verhältnisse der Jahre 1461/62 passen. Auf kriegerische Verhältnisse beziehen sich z. B. die Worte:

---

[1]) 1461 im Oktober sollte ein gütlicher Tag daselbt abgehalten werden. Hasselholdt I. 179.

[2]) Dort sammelte sich 1461 das Heer Albrecht Achilles. Hasselh. I. 147.

[3]) In Schwabach hielt sich Albrecht Achill z. B. 4 Wochen lang im Sept. 1461 auf. Hasselhol t I. 147.

[4]) Bei Kadolzb rg sammelte sich im Okt. 1461 das Heer der Bischöfe von Würzburg und Ba r berg. Hasselholdt I. 193.

[5]) 1461 von Her g Ludwig eingenommen.

[6]) Dort stand Albrecht Achill mit seinen Truppen im Okt. 1461. Hasselholdt I. 193.

[7]) Vgl. Höfler Ludwig v. Eyb S. 127 Anm. 24.

so lang diese krieg vorhanden sind = rechgarn; alle, disen kriegsleufften verdacht weren = amerallen; antreffent hilff oder kriegsleufft itzund vor augen = jeger und viele andere. Auf die eigenthümlich schwierige Stellung Nürnbergs inmitten der Parteien deuten die Ausdrücke: swerlich allenthalben verläumet = rotterstorch; wo wege mochten funden werden, das willfarung geschehe und durch die vinger gesehen = rottbegsteltz; wo es nit anders wolt sein, ee wollten sie den rat zusampt herzog Ludwigen zu veind haben = rotaglester; zu sorgen, dass des rats armleut, auch der kaufman beschedigt werden möcht, und manche andere hin. Dass der fischgall am kaiserlichen hof = rumpf erwähnt wird, erklärt sich daraus, dass gegen die (sämmtlich in diesem Schlüssel erwähnten) Städte Augsburg, Nürnberg, Ulm, Weissenburg, Windsheim und Dinkelsbühl am 11. November 1461 (Hasselholdt I. 221) wegen Nichtbefolgung der kaiserlichen Befehle (sie waren vorher auf das höchst gepetten und ermant [= den himel zeigen] worden) auf Anrufen des kaiserlichen Kammer-Prokurator-Fiskals in die Pönen verfallen erklärt wurden, mit welchen das kaiserliche Ausschreiben (keiserlich gebot und verbotbrief = greifen) die Ungehorsamen bedroht hatte.

Diese Beziehungen liessen sich noch viel weiter verfolgen; aber ich fürchte, es möchte allzu ermüdend werden, alle Einzelnheiten anzuführen. Nur die eine Bemerkung sei noch gestattet, dass manche Wendungen, wie lantfride = gemein, reformarcion = luchs auf allgemeinere, das Reich damals bewegende, Fragen sich beziehen, während andere wieder, wie z. B. statsteuer = raub, neu spital = gerstenacker sich nur auf besondere Nürnbergische Angelegenheiten deuten lassen. Daraus möchte zu folgern sein, dass dieser Schlüssel nicht blos für einen speciellen Zweck, sondern für längere Zeit gebraucht worden ist. Und das würde auf die Frage nach dem terminus ad quem führen.

Der Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Frage sind nur wenige. Der Grundstock des Schlüssels muss wohl vor dem J. 1464 vorhanden gewesen sein, da sonst schwerlich Herzog Friedrich von Sachsen ausgestrichen und an seiner Statt Herzog Ernst eingetragen worden, da sonst nicht von der zweiten Hand erst Albrecht IV. von München, Graf Ott von Hennenberg, Kurfürst Philipp von der Pfalz, Herzog Albrecht von Sachsen hinzugefügt worden wären. Ueber welchen Zeitraum sich nun aber die Nachträge der zweiten Hand erstreckt haben, ist schwer zu sagen. Manches deutet darauf,

dass der Schlüssel noch in der Zeit des Muffelschen Prozesses benützt worden sei; es ist doch zum mindesten auffällig, dass Dr. Seiffrid = boech, dessen Gutachten in Sachen Conrad Goldasts und Hans Müllers dabei erwähnt wird, nachträglich ebenso wie Jacob Roelinger, der erst seit 1468 in den Rathslisten geführt wird hinzugeschrieben worden ist. Auch der Ausdruck secklein = mistlein ist auffällig, da Muffel des seckleins halb ein Geständniss ablegte. Ja, die Erwähnung des Nürnbergischen Feldhauptmanns im burgundischen Kriege Lutz Schott = Hector würde auf einen noch späteren Gebrauch schliessen lassen, obwohl allerdings Lutz Schott auch 1462 wegen der Vertheidigung des Schlosses Weinsberg hätte erwähnt sein können (s. Stälin a. a. O.); doch damit würde ein gefährliches und weites Gebiet der Vermuthung betreten, von dem ich mich lieber fernhalten will.

Den sichersten Beweis für die Zeit der Anwendung des Schlüssels zu erbringen, bin ich leider ausser Stande. Auf eine diesbezügliche Anfrage beim k. Kreisarchive zu Nürnberg wurde mir der Bescheid, dass Relationen Nürnbergischer Gesandten aus jenen Jahren nicht vorhanden seien, und da gerade aus dem J. 1461 auch das Briefbuch fehlt (vgl. D. Stchron. X. 264 Anm. 1), so ist und bleibt das Material zur Beurtheilung der hierher gehörigen Fragen lückenhaft. Aber sollte nicht doch einmal ein glücklicher Zufall die doch schwerlich vernichteten geheimen Berichte ans Tageslicht fördern? Dass sie nicht registrirt worden sind, würde durchaus erklärlich sein. Vielleicht finden sie sich gelegentlich einmal bei anderen Archivalien, gerade so wie ja auch dieser Schlüssel in spätere Aktenstücke hineingerathen ist.

III. Der hohenlohische Archivar Hanselmann und das fürstlich hohenlohische gemeinschaftliche Hausarchiv in Oehringen.

Von

G. Bossert,

Pfarrer in Bächlingen (Württemberg).

Die Blüthezeit des hohenlohischen gemeinschaftlichen Hausarchivs in Oehringen und die Thätigkeit des Archivars Christian Ernst Hanselmann dürften in dieser Zeitschrift eine Darstellung verdienen. Als Quelle dient für dieselbe vor Allem die Vorrede Hanselmann's zu seinem Repertorium, das er im Mai 1735 in vier starken Bänden den Grafen Philipp Ernst von H.-Schillingsfürst als Senior des Hauses, Christian Kraft von H.-Ingelfingen, Friedrich Eberhard von H.-Kirchberg, Carl Ludwig von H.-Weikersheim, Johann Friedrich von H.-Oehringen, Ludwig von H.-Langenburg, Carl Philipp von H.-Bartenstein, Joseph und Ferdinand von H.-Pfedelbach übergab. Zapf in seiner Schrift: „Leben, Schriften und Character Chr. E. Hanselmann's. Augsburg 1776", ist gerade nach dieser Seite hin Hanselmann nicht gerecht geworden, da er zu oberflächlich über seine Wirksamkeit als Archivar hinweggeht.

Christian Ernst Hanselmann war als der Sohn eines tüchtigen hohenlohischen Beamten am 8. Juli 1699 zu Weikersheim geboren. Frühe verwaist, kam er zu seinem Stiefgrossvater, dem hohenlohischen Kanzleidirector Dreher nach Oehringen, wo er auf dem unter der Leitung des Rectors Lenz kräftig blühenden Gymnasium seine erste Bildung empfing. Am Reformationsjubiläum 1717, den 2. November, hielt Hanselmann eine Rede über den Gewinn, welchen die Reformation dem Staatsleben gebracht, während zwei Mitschüler,

Hermann über die Nothwendigkeit der Reformation, Jan über den Gewinn der Reformation für die Frömmigkeit, das Volksleben und die Literatur sprachen. Schon diese jugendliche Rede liess seine Begabung für die Geschichte ahnen. Im Jahre 1719 bezog er die Universität Jena, wo die Hohenloher gerne ihre Bildung holten. Neben seinem Fachstudium als Jurist trieb er unter Struve's und Schmeizels Leitung mit Vorliebe geschichtliche Studien. Nach seiner Rückkehr im Herbst 1722 bereitete er sich zu Oehringen, vorerst ohne Amt, auf den Kanzleidienst vor, ohne dem Archiv näher zu kommen.

Das gemeinschaftliche hohenlohische Archiv befand sich ursprünglich im Rathhaus zu Oehringen; letzteres brannte jedoch am 13. Februar 1504 nieder. Bei der Rettung der Urkunden des Archivs gieng Manches zu Grunde. Auch scheint bisher keine Klarheit darüber geherrscht zu haben, welche Dokumente in diesem gemeinsamen Archiv aufbewahrt werden sollten. Es war dem Zufall, dem guten Willen der einzelnen Herren und der Noth der „geschwinden Läufe" überlassen, wenn Urkunden in diesem Lokal geborgen worden waren. Ordnung wurde erst durch die Erbeinigung der beiden Brüder Albrecht und Georg von Hohenlohe von 1511, 9. September (Dienstag nach Mariä Geburt), geschaffen und zugleich das noch heute als Hausarchiv dienende Gewölb des Stiftskirchenthurms (Blasethurm) zu Oehringen als Verwahrungsort für die Urkunden der Grafschaft bestimmt. Der neunte Abschnitt dieser Erbeinigung setzt fest: „All unser, unserer Grafschaft und unserer Eltern briefliche Urkunden und Handvesten sollen durch uns, unsere Erben und Nachkommen zu Oehringen in unser Stift-Kirchen in gemeiner Verwahrung ewiglichen bleiben, nicht gesondert noch geändert werden und ein jeder regierender Graf von Hohenlohe soll zu solcher Verwahrung einen Schlüssel und Schloss anlegen und haben. Ob dann einem aus uns Noth würde, derselben Urkunden eines oder mehre zu gebrauchen und er die anderen schriftlich oder mündlichen zu Haus ersucht, so soll ohne alles Verhindern und Widersprechen, also auch ein Jeder seines Abwesens in seiner Hauswohnung verfügen solle (sic), dass in acht Tagen nach solcher Verkündung uf die Zeit, wie die von dem Erforderer bestimmt wird, von allen Theilen die Behältniss ufgethan und demselben gestattet werden, solche Brief und Urkund zu Handen zu nehmen. Der soll auch bei Eidespflichten dieselben Urkunden wohl verwahren und in

ziemlicher Zeit nach Gestalt der Handlung, darinnen er verfangen wäre, wieder in die benannte gemeine Verwahrung antworten unverletzt und ohne Schaden. Darzu alle Handvesten, Privilegia und andere briefliche Urkunden, die ein jeder nachfolgender Graf von Hohenlohe etc. von Neuem erlangen und haben werde, sollen (sie) allwegen nach eines Jeden Tod, darvor und ehe seine Söhne und Erben in das Regiment oder Erbschaft treten, dieselben Briefe und Urkunden alle in obangezeigt Behältniss antworten und legen, und einen jeden regierenden Grafen von Hohenlohe soll allwegen uf sein Begehren aller und jeder brieflichen Urkunde Abschrift gefolgt werden." (Hanselmann, Diplomat. Beweis der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe. Nürnberg 1751, S. 539 f.) War durch diese Erbeinigung viel gewonnen für das Hausarchiv, so litten doch die Bestimmungen an wesentlichen Mängeln. Denn es blieb unbestimmt, wer die Aufsicht und die Verwaltung führen sollte. Die Urkunden des Hauses wurden den Grafen auf Eidespflicht hinausgegeben, aber dass über ihren Ausgang und Eingang ein ordentliches Register geführt werden sollte, dass die Grafen für ihre Beamten, welche die Urkunden in Rechtsfällen benützen mussten, verantwortlich sein sollten, daran ist nicht gedacht. So werthvoll auch die Bestimmung sein mochte, dass die Urkunden jedes regierenden Grafen nach seinem Tod, ehe seine Söhne die Regierung antraten, an das gemeinschaftliche Archiv ausgeliefert werden sollten, so trug sie doch in sich die Gefahr der Nichterfüllung. Manche Urkunden mochten ja gerade beim Regierungswechsel in Original nothwendig werden. Andere mochten der Art sein, dass die betreffende Linie ein Interesse daran hatte, sie den andern vorzuenthalten. Auch war es für die überlebenden Grafen gar nicht möglich, zu constatiren, welche und wie viele Urkunden gerade der verstorbene Graf hinterlassen. Endlich war keine Bestimmung wegen ordnungsmässiger Verzeichnung dieses in Aussicht genommenen Zuwachses im Archiv selbst getroffen. Freilich scheint das als selbstverständlich vorausgesetzt worden zu sein. Wenigstens existirte in der Mitte des 16. Jahrhunderts ein, wenn auch kurz gehaltenes, so doch sorgfältig geführtes Repertorium des Archivs in Weikersheim, woraus sich auf Aehnliches für das in Oehringen schliessen lässt.

Bei der Landestheilung zwischen den Söhnen Georg's, Ludwig Casimir, dem Stammvater der heutigen Linie Hohenlohe-Neuenstein (Oehringen, Langenburg), und Eberhard, dem Stammvater der Linie

Hohenlohe-Waldenburg (Waldenburg, Schillingsfürst, Bartenstein, Jagstberg), 1553—56 wurde am 20. Juni 1555 durch eine kaiserliche Commission unter dem Vorsitz Herzog Christophs von Württemberg festgesetzt: Alle schriftlichen Documente sollen bei den Aemtern bleiben, wohin sie gehören; die gemeinschaftlichen Documente aber sollen ins Archiv zu Oehringen zum gemeinen Gebrauch geliefert, doch jedem Theil auf sein Begehren zuvor Abschriften davon abgefolget werden. (Historie des Hauses Hohenlohe von Lor. Schöll, handschriftlich.) Allein diese Bestimmung wurde in Folge der bald eintretenden und auf Jahrhunderte hinaus immer grösser werdenden Spannung zwischen den beiden Linien Hohenlohe-Neuenstein und Hohenlohe-Waldenburg nicht streng durchgeführt. Dazu errichtete jeder der Zweige der beiden vielgespaltenen Hauptlinien sein Partikular-Archiv neben den Linienarchiven für H.-Neuenstein in Neuenstein (jetzt Oehringen) und für H.-Waldenburg in Waldenburg. Man entlehnte Urkunden aus dem gemeinsamen Archiv und gab sie nicht wieder zurück, entweder, weil die Processe, für welche man sie bedurfte, sich endlos in die Länge zogen, oder weil die Kriegsunruhen, der Wechsel der regierenden Grafen und ihrer Beamten, oder auch die gegenseitige Spannung, die ja bekanntlich in den Jahren 1744—50 bis zum Osterstreit führte (cf. Fischer, Gesch. des Hauses Hohenlohe 3, 9 ff.), die Rückgabe „bei Eidespflicht" vergessen machten. Die hinausgegebenen Urkunden waren mit den kleinen Archiven den bittersten Wechselfällen unterworfen. Bei den Einfällen der Franzosen im letzten Decennium des 17. Jahrhunderts kam es vor, dass man in Waldenburg die alten Pergamenturkunden statt des Strohs zur Pferdestreu benützte, was Hanselmann auf einer dortigen Urkunde angemerkt fand.

Aber noch schlimmere Feinde schadeten der gedeihlichen Entwicklung und dem gesicherten Bestand des hohenlohischen Hausarchives und der Nebenarchive. Trefflich schildert sie Hanselmann, der offenbar die Vergangenheit dieser Archive und ihre Zustände bis ins Einzelnste genau kannte. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts begnügte man sich mit Darstellungen der Hausgeschichte in der Weise der damaligen Chronisten. Je reicher an „Fabeln und Träumen", an Anekdoten, welche man andern Chroniken entnahm, um so ärmer an sicher beglaubigten, auf Urkunden basirten Nachrichten waren diese Hauschroniken, unter denen sich die von Lor. Schöll, hohenlohisch-Neuensteinischem Kanzleirath zu Weikersheim 1592—1631,

vortheilhaft auszeichnet. Mit Recht klagt Hanselmann über den damaligen Mangel an gesundem historischem Sinn, weshalb man sich um die alten Urkunden nicht bekümmerte. Darum war es auch möglich, dass man die Aufsicht über die Archive Leuten übertrug, welche die Sprache der Urkunden nicht verstanden, zu wenig Verständniss für die Geschichte und das Staatsrecht besassen und darum sich's nicht kümmern liessen, wenn die herrlichsten alten Documente im Staub und Moder oder durch Mäusefrass und Motten verdarben. Zur unmittelbaren Verwaltung der Archive bestellte man „homines illiteratos“, untergeordnete Kanzlisten, welche sich begnügten, den Zuwachs an deutschen Acten zu verzeichnen. Glaubte man doch, die Aufgabe eines Archivars sei keine andere, als „die einlaufenden Acten fein ordentlich zu rubriciren und in ein Repertorium einzutragen.“ Einen Begriff vom Unterschied eines Archivs und einer Amtsregistratur besass man nicht. Diese Schilderung Hanselmanns zeugt von ebenso klarem Verständniss für das, was Noth that, wie von genauer Bekanntschaft mit der Geschichte der hohenlohischen Verwaltung in den letzten 150 Jahren vor seinem Amtsantritt.

Hanselmanns unmittelbare Vorgänger in der Archivverwaltung waren Balthasar Fleiner und Johann Lorenz Horn. Fleiner war gemeinsamer Registrator, Stiftsgegenschreiber und Schultheiss in Oehringen, in der Folge Amtmann der Linie Hohenlohe-Waldenburg, ein vielbeschäftigter Mann, der auch eine Chronik hinterliess, die Hanselmann bei seinem harten Urtheil über die Fabeln und Träume der Chroniken im Auge hatte. Fleiner hatte ein Repertorium über das gemeinschaftliche Hausarchiv in Oehringen angelegt, aber sein Nachfolger Horn fand dasselbe unbrauchbar wegen seiner schlechten Ordnung. Auf dem ersten Blatt desselben steht von Horn's Hand geschrieben: Confusum chaos und mistiger Wust!

Horn machte sich nun 1676 selbst daran, ein besseres Archiv-Repertorium anzulegen. Hanselmann zollt dem Eifer Horn's für das ihm unterstellte Archiv alle Anerkennung, allein durch viele Nebenarbeit abgehalten, konnte Dieser so manche löbliche Arbeit für das Archiv wohl beginnen, aber nicht vollenden, so dass seine Amtsverwaltung schliesslich dem Archiv fast eher zum Schaden gereichen musste, als zum Nutzen. Nach Horn's Tod sprach eine Commission von drei hohenlohischen Räthen — Koch, Eisenmenger und Poley — nach einer genauen Visitation im Juni 1706 das Urtheil: „So sind auch die Schubladen nicht ordentlich und ein Theil Fächer gar nicht

numeriret und kommet überdies der Numerus mit dem im Repertorio beigesetzten nicht überein. Nicht weniger sind bisweilen Acten in einem Fach antrefflich, die nicht darein gehören. Ist also noch ein ganz imperfectum opus, so eine ganz neue, ordentliche mit gehörigen Numeris und Characteribus signirte Registratur und Reformation braucht und muss mithin ein ganz neues Repertorium darüber gefertigt werden, wann zumal resolvirt werden sollte, die in den Particulararchiven befindlichen Hauptbriefschaften auch hieher zu extradiren."

So glich also das hohenlohische Archiv einem Silberschrank, dessen Schätze bunt durch einander standen, und dessen Schlüssel nicht ins Schloss passte. Aber trotzdem blieb das Archiv nun von 1706 bis 1730 verwaist. An wem die Schuld für diese Behandlung des Archives lag, lässt sich schwer feststellen. Möglicherweise war der Einfluss des Seniors des Hauses, Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst, durch seine langjährigen Zerwürfnisse mit seinem Schwager Philipp Karl von H.-Bartenstein († 1729) gelähmt.

Im Jahre 1730 wurde nun Hanselmann zum Hofrath und Archivar berufen. Hanselmann, der seit 1725 bei der Wittwe Graf Joachim Heinrich Adolfs von Rechteren, geb. Gräfin von Limpurg, als Erzieher ihres Sohnes Johann Eberhard Adolf eine einflussreiche Stellung zu Almelo in der Grafschaft Oberyssel eingenommen hatte, stand damals in den kräftigsten Jahren. Mit frischem Muth und eherner Thatkraft ging er daran, Ordnung zu schaffen. Seine Aufgabe war keine leichte. Mehr als 100 Urkunden waren seit Horn's Amtsübernahme und nach seinem Tode verschleudert. Das Archivlokal selbst war in einem Zustande, dass es eher „einem schmutzigen Kerker glich, als dem Behältniss der theuersten Privilegien und anderer vornehmsten Urkunden des Hauses". Viele Acten lagen wirr durcheinander; zu ihrer ordnungsmässigen Aufbewahrung fehlte es an geeigneten Repositorien. Für die Sicherheit des Archivs war nicht genügend Sorge getragen. Hanselmann liess erst das Gewölbe von allem „squalore" reinigen und tünchen, um einen hellen, freundlichen Ort zu haben, darein man auch hohe Herrschaften führen könne. Eines solchen Besuches sollte das Archiv werth sein, denn Hanselmann betrachtete dasselbe als „das vornehmste Kleinod des Landes und die anima der Regierung". Die alten unförmlichen Repositorien wurden umgearbeitet und neue nach Bedürfniss angeschafft. Zur Rettung der vornehmsten Acten in Feuersgefahr wurden

acht Einschläge bereit gestellt. Da man aber vom nächstangebauten Hause mit der Hand bis an eine Fensteröffnung des Archivs herüberlangen konnte, liess er die Oeffnung bis oben zumauern, so dass nur dem Luftzug freie Circulation blieb, und suchte so einen Einbruch von Aussen unmöglich zu machen. Nun ging er daran, die Urkunden nach Materien zu ordnen. Dabei leitete ihn der Gesichtspunct, sich das Material für die Hausgeschichte schon im Archiv nach Capiteln geordnet zu schaffen. Denn eine solche urkundliche Geschichte des Hauses hatte er bei seinem Amtsantritt ins Auge gefasst. Der Stoff, den es zu ordnen galt, war seit den letzten Jahren von Horn's Verwaltung stark angewachsen. Im Jahr 1703 hatten alle regierenden Grafen in einem gemeinsamen Recess nicht nur § 9 der Erbeinigung auf's Neue eingeschärft, wornach Heiraths-, Lehen- und Kaufbriefe, auch Verträge mit den Nachbarn nach dem Tode jedes Grafen an's gemeinschaftliche Archiv übergeben, sowie die daraus entlehnten Dokumente nach Gebrauch in „gesetzter" Zeit wieder zurückgegeben werden sollen, dem aber bis dahin nicht nachgelebt worden, — sondern zur Ergänzung des gemeinsamen Archivs sollte auch jeder gräfliche Theil, wie dies von Hohenlohe-Oehringen, -Langenburg, -Schrotsberg und -Kirchberg bereits geschehen war, alle alten oder auch gegen Recognition erhobenen und nicht wieder extradirten Urkunden möglichst bald einliefern, damit sie in das Archivrepertorium eingetragen würden, so dass künftig dasselbe wirklich seinem Namen entspreche und nicht das Geringste einseitig herausgenommen werde. Die protestantische Neuensteiner Linie hatte den Recess gehalten. Es war eine ganze Anzahl von Urkunden aus Neuenstein und Langenburg weiter nach Oehringen geliefert worden, aber dieselben waren nicht in das Repertorium eingetragen. Um nun aber den Recess zu vollständigerer Durchführung zu bringen und dem Hausarchiv einerseits die verlorenen Urkunden, welche in den Particular-Archiven lagen, wieder zu schaffen, andererseits das ihm kraft der Erbeinigung gebührende neue Material zu gewinnen, ging Hanselmann selbst, wo es ihm von den regierenden Grafen gestattet wurde, an Ort und Stelle an die Durchsuchung der Partikular-Archive. Gelang es ihm nicht überall, die Originaldocumente für das Hausarchiv extradirt zu erhalten, so suchte er sich beglaubigte Abschriften zu verschaffen. Freilich fand er nicht allenthalben Entgegenkommen. Von einigen Seiten konnte er nicht einmal die in Aussicht gestellten Copien neuerer Documente

erhalten, was er mit den „leidigen Kriegstroublen, welche auf den Kanzleien viel zu schaffen machen", zu entschuldigen suchte. Aber in kurzer Zeit war es ihm doch gelungen, sein künftiges Repertorium um 1400 Nummern vermehrt zu sehen. Und nicht nur diese 1400 Nummern las er persönlich durch, um sie richtig in das Repertorium eintragen zu können, sondern er konnte fünf Jahre nach seinem Amtsantritt versichern, dass er von sämmtlichen Urkunden des Archivs selbst Einsicht genommen, da ihm die Rubricirung derselben im alten Repertorium nicht genügte und oft dem Inhalt der Urkunden nicht entsprach. Ueberblickt man den Inhalt der 4 Bände des Repertoriums, so muss man dem Riesenfleiss des Mannes um so mehr alle Anerkennung zu Theil werden lassen, als er im Jahr 1733 auf 7—8 Monate ganz dem Archiv entzogen war; denn er hatte in dieser Zeit die jungen Grafen Heinrich August und Albrecht Wolfgang von Hohenlohe-Ingelfingen, welche zu Genf studirten, auf einer Reise durch Oberitalien, Tirol, Bayern und Franken in die Heimath zu geleiten. Im Ganzen ist zu bemerken, dass Hanselmann die Urkunden richtig las, doch laufen namentlich bei den älteren Urkunden Fehler mitunter. Ueber die Art und Weise, wie Hanselmann den Inhalt der Originalurkunden wiedergab, mögen einige Beispiele Aufschluss geben. Das Stück im Württemberg. Urkundenbuch III 272 fasste er im Capitel der Erbverträge so zusammen:

Richtigung zwischen Herrn Gottfried und Herrn Conradt, Gebrüdern von Hohenlohe, wie es mit Röttingen und andern ihren Gütern, desgleichen ihres Unterhalts halben in deutschen und welschen Landen gehalten werden solle. 1230.

Die Urkunde im Diplom. Beweis 1, 398 findet sich wiedergegeben unter dem Capitel der Verträge mit Fürsten und Herren: Confirmatio et ratificatio von dem römischen Kaiser Friedrich II über den zwischen Herrn Gottfried von Hohenlohe, Grafen von Romaniola, und Schenk Walter von Limpurg gemachten Vertrag, darin dieser Jenem die Veste Schenkenberg um 1000 Mark Silber wegen zugefügten Schadens versetzet. Dat. Hagenau 1235.

Entsprechen solche Einträge an diplomatischer Genauigkeit in Hinsicht auf Namen und Datirung der Urkunden den Anforderungen der jetzigen Wissenschaft nicht, so sind sie doch für ihre Zeit werthvoll. Die Anlage der Repertorien und die Neuordnung des Archivs betreffend, ist Hanselmann ausgegangen vom Hause Hohenlohe, seiner Abkunft, seinem Wappen, seiner genealogischen Ent-

wicklung. Dann stellt er die Grafen nach ihrem Leben, ihren Thaten, ihren Würden und Ehren zusammen. Hierauf folgen die kaiserlichen Privilegien und Schenkungen, sodann Urkunden, betreffend den Lehensbesitz des Hauses Hohenlohe und die Veränderung im Besitzstand oder dessen Wahrung bei Vermählungen, Eintritt in den geistlichen Stand und Todesfällen (Testament, Vermächtniss, Vormundschaft). Dies der Inhalt des ersten Theils. Darauf folgen die Verträge der Grafen unter einander, mit Kurfürsten, Fürsten, Herren, der Reichsritterschaft und Reichsstädten, Fehden, Bündnisse, Processe, dann vermögensrechtliche Urkunden, Kauf und Cession, (die Kaufbriefe über den Besitz sind nach den Namen der erworbenen Orte geordnet), Losung, Schulden, Bürgschaften. Die letzten Abschnitte dieses Theils beziehen sich auf die Regierung, wobei sich freilich das Capitel „der Grafschaft sonderbare Sachen und Begebenheiten“ (Naturereignisse und Kriegsbegebenheiten in der Grafschaft) wirklich sonderbar einschiebt. Für die Geschichte der Grafschaft, ihres Rechts und ihrer Verfassung möchte man viel grössere Klarheit und Vollständigkeit wünschen. Denn wir finden hier nur Reichs-, Kreis- und Grafentagssachen, Reverse der Leibeigenen, Gemeine Sachen die Stadt Oehringen betreffend, alte Bestallungsbriefe und Urfehden, mit einem Anhang von Miscellanea (unbedeutend). Dies der zweite Theil. Im dritten Theil folgen dann die Urkunden der geistlichen Corporationen: Stift Oehringen, woran sich Einiges über Kirche und Schule anschliesst (dürftige Reformationsacten), endlich die Verhandlung wegen Restitution des Stifts und des Klosters Schäftersheim, dann folgen die Urkunden der Klöster Gnadenthal, Schäftersheim und Goldbach (letztere sehr unbedeutend), der geistlichen Stellen in Weikersheim und der Pfarreien der Grafschaft, sowie des Spitals in Oehringen. Der vierte Theil des Repertoriums umfasst die Urkunden der Herrschaft Weinsberg, worüber zu vergleichen ist Band 7 S. 175 ff.

Bei aller Anerkennung dessen, was Hanselmann bei dieser Ordnung des Archivs geleistet, lässt sich doch nicht verkennen, dass höhere Gesichtspuncte ihn nicht geleitet haben; der Zusammenhang der hohenlohischen Geschichte mit der Geschichte des deutschen Reiches ist nicht gewahrt; die Urkunden z. B. betreffend den Bauernkrieg und die Reformation sind unter ganz fremdartigen Titeln zu finden. Vergeblich sucht man nach Urkunden, welche die Geschichte der Kunst, der Literatur und des Rechts beleuchten. Einzelnes ergiebt

sich hiefür unter den Bestallungsbriefen und unter den Miscellanea. Doch ist im Grossen und Ganzen zu berücksichtigen, dass Hanselmann nur bis zur Grundtheilung von 1553 vollständiges Material hatte und für die spätere Zeit nur von der Linie Hohenlohe-Neuenstein ausgiebigeres Urkundenmaterial zur Verfügung bekam. Wenigstens nach dem mir vorliegenden Exemplar des Repertoriums scheint es, dass man die urkundlichen Quellen für die spätere Zeit vorwiegend in den Linienarchiven und Particulararchiven zu suchen hat, so z. B. das Material für die Geschichte des dreissigjährigen Kriegs.

Nachdem Hanselmann das Archiv in Ordnung gebracht, beschäftigte ihn eine doppelte Sorge. Für's Erste lag ihm an, dass das Archiv künftig in Ordnung bleibe und mehr an Werth und Vollständigkeit gewinne. Er empfahl daher den Grafen von Hohenlohe, das Amt eines Archivars künftig nie mehr als Nebenamt zu vergeben, sondern stets einen eigenen Archivar mit dem Rang unter den Räthen und mit genügender Besoldung zu bestellen. Bisher sei es als Nebenamt behandelt gewesen und habe deshalb irreparablen Schaden erlitten, da die betreffenden Beamten einerseits wegen ihrer vielen anderweitigen Geschäfte die Hebung des Archivs sich nicht angelegen sein lassen konnten, andererseits wegen der geringen Belohnung sich auch keine besondere Mühe gaben, da es ihnen auch nicht als negotium principale aufgetragen war, sondern sie es als parergon betrachteten. Das Archiv in Oehringen gehöre trotz aller Verluste, die es erlitten, zu den bedeutendsten unter den reichsgräflichen Archiven. Deswegen solle das Archiv, „der edle Schatz", von einem besondern Beamten nicht als parergon, sondern als nothwendiges ergon besorgt werden, der die Vermehrung desselben wie die Behütung in Kriegs- und Feuersgefahr sich angelegen sein lasse. Die Aufgabe des Archivars sollte sein: 1) die Extradirung in rechter Ordnung zu besorgen, aber so, dass ja nichts ausserhalb der Grafschaft hingeliehen werde; 2) auf rechtzeitige Zurückgabe zu dringen; 3) das Repertorium richtig weiter zu führen; 4) über den jährlichen Zuwachs den einzelnen Herrschaften Abschriften mitzutheilen; 5) das Archiv für die Geschichte zu verwerthen. Bei der richtigen Auffassung der Aufgabe eines Archivars sei nicht zu befürchten, dass er seine Zeit mit Müssiggang zubringe. Die Ausgabe für die Besoldung eines Archivars lohne sich oft in einem einzigen Rechtsfall, wo eine rechtzeitig

producirte Urkunde allen Streit verhindere oder den Sieg gewinnen helfe und damit die Processkosten erspare. In vielen Fällen hätte die Anstellung eines Archivars den betreffenden Herrschaften Schaden und Niederlage in Rechtsfällen ersparen können. Diese mit warmer Begeisterung vorgetragene, auf wirklicher Sachkenntniss ruhende Anschauung verdient aller Zeiten Beachtung in kleinen wie in grossen Ländern.

Seine zweite Sorge war die Verwerthung der Schätze des Archivs für die Geschichte. Hanselmann begann nach der Ordnung des Archivs eine rege literarische Thätigkeit, in welcher er die Geschichte des Hauses Hohenlohe nach verschiedenen Seiten zu beleuchten suchte, indem er dabei das urkundliche Material, das seiner Aufsicht unterstand, ausgiebig verwerthete. Unter dem Namen Severinus Chariander (Ernst Hanselmann χάρις = חן) gab er zuerst in Oetter's Sammlungen (14. Stück 1749) die Correspondenz Graf Philipps von Hohenlohe während seiner Kriegsführung in den Niederlanden heraus. Als eine Vorarbeit für sein späteres grösseres Werk erschien 1743 zu Oehringen der Beweis, dass die reichslehnbaren immediaten Grafschaften unzweifelhaft Fahnen- und Thronlehen seien, besonders in Ansehung der uralten unmittelbaren Reichsgrafschaft Hohenlohe. Im Jahre 1751 liess er nun folgen: „Diplomatischer Beweis, dass dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit nicht im Interregnum zu Theil geworden, sondern demselben schon lang zuvor zugestanden, mit einer Abhandlung von dieses Hauses Ursprung und Herkunft. Nürnberg, Felsacker," dem 1757 eine „Weiter erläuterte und vertheidigte Landeshoheit" folgte. Dem ersten Band hatte Hanselmann 271 Urkunden beigefügt, dem zweiten 226. Auch in den Text war eine Reihe von Urkunden im Auszug eingewoben. Gegen die starken Angriffe Dav. Ge. Struve's, Kanzleidirectors in Hannover, vertheidigte Hanselmann seine Anschauung über die Landeshoheit noch einmal 1762 mit der Schrift: „Beleuchtung des vernichtigten Beweises der völligen Landeshoheit der deutschen Reichsstände."

Hanselmann's Aufstellungen über die älteste Genealogie des Hauses Hohenlohe und über die Landeshoheit desselben vor dem Interregnum sind unhaltbar; aber das Werk hat in seinen urkundlichen Belegen einen heute noch nicht ersetzten Werth für die Geschichte Frankens. Zugleich lässt es einen Blick thun in die umfassende Correspondenz mit den Gelehrten, wie denn Hanselmann

seinen Briefwechsel mit Muratori in dem Werk selbst veröffentlichte. Auch seine handschriftlich hinterlassenen Werke zeugen von dem Fleiss, mit dem er seine Aufgabe als Archivar zu erfüllen suchte. Es sind: 1) Diplomatische Beschreibung des Hauses Hohenlohe mit Urkunden und Karten; cf. Oetter's hist. Sammlung 1, 403. 2) Historisch-gegraphische Anmerkungen über den Oehringer Fundationsbrief mit einer mittelalterlichen Karte. 3) Beschreibung der Stiftskirche in Oehringen. 4) Erläutertes Ostfranken aus den Geschichten des Hauses Hohenlohe in 20 Capiteln mit Beilagen. 5) Collectio quarundam differentiarum juris civilis et provincialis Hohenloici. 6) Chazot gab er für sein genealogisches Werk französische Memoiren über das Haus Hohenlohe. Seine Entwürfe für weitere Arbeiten waren weit aussehend. Aus den Urkunden des Weinsberger Archivs gedachte er die Geschichte des Reichs von Sigmund bis Friedrich III aufzuhellen, dann den Bauernkrieg 1525 im Hohenlohischen darzustellen, eine Arbeit, die erst 80 Jahre später Oechsle, der treffliche Archivar, geleistet.

In Bezug auf Weiteres sei auf den Vorbericht Wibel's zu seiner Kirchen- und Reformationsgeschichte der Grafschaft Hohenlohe S. 69 ff. verwiesen. Doch ist es bedauerlich, dass Hanselmann nicht dazu kam, diese Schriften zu veröffentlichen; sein Interesse war inzwischen durch bedeutende Entdeckungen römischer Alterthümer in und um Oehringen gefesselt worden. Schon 1750 hatte er eine Schrift: „Francia orientalis vetus Romanorum monumentis memorabilis" abgefasst. Diese Forschungen, welche fortan seine ganze Zeit und Kraft in Anspruch nahmen, hatten ein für die Geschichte Frankens in der Römerzeit überaus wichtiges Ergebniss. Die römischen Stationen in Oehringen und an Kocher und Jagst, wie der Limes transrhenans gewannen ein neues Licht. Hanselmann gab diese Forschungen in dem zweibändigen Werk: „Beweis, wie weit der Römer Macht in die nunmehrige Ostfränkische, sonderlich Hohenlohische Lande eingedrungen. 1768—73." War es Hanselmann, der die letzten Jahre seines Lebens († 1776) nicht mehr wie früher dem archivalischen Studium widmen konnte, nicht vergönnt, den ursprünglichen Plan seines Lebens, eine urkundlich beglaubigte Geschichte des Hauses Hohenlohe zu schreiben, auszuführen, so war er es doch wesentlich, durch dessen Unterstützung ein Anderer dem Hause Hohenlohe einen Ersatz dafür geben konnte. Es ist dies M. Johann Christian Wibel, Hofprediger und Superintendent in Langenburg, der wenige Jahre,

nachdem Hanselmann das Archiv in Oehringen geordnet, eine umfassende Thätigkeit in Darstellung einzelner Partien der hohenlohischen Geschichte entwickelte. Es ist hier nicht der Ort, die literarischen Producte Wibel's aufzuzählen und eingehender zu würdigen. Es sei verwiesen auf seine Kirchen- und Reformationsgeschichte Hohenlohes. Dagegen zeugt das ebengenannte Werk mit seinem werthvollen Codex diplomaticus im zweiten, dritten und vierten Band von der erfolgreichen Thätigkeit Hanselmann's im hohenlohischen Hausarchiv, die es Wibel allein möglich machte, den reichen Schatz an Urkunden und Urkundenregesten zu veröffentlichen. Auch was die weitläufig angelegte hohenlohische Kirchen- und Reformationsgeschichte, welche ein gewisser Ersatz für die Geschichte des Hauses Hohenlohe ist, sonst an urkundlichen Nachrichten im Contexte gibt, wird Wibel der Unterstützung Hanselmanns zu danken haben.

Es war eine merkwürdige Blüthezeit, welche der hohenlohischen Geschichte durch die Dioskuren Hanselmann und Wibel aus dem gemeinschaftlichen Archiv in Oehringen erwuchs, und die nicht wiederkehren sollte, so sehr auch die verdienstvollen Arbeiten der späteren Archivare Oechsle, Albrecht und Fischer Anerkennung verdienen. Sie alle hatten ja die Archivverwaltung nur nebenher zu besorgen. Das „Lustre“, das Hanselmann 1735 den Grafen als Gewinn aus ihrer Fürsorge für das Archiv vorhielt, war der Grafschaft wirklich geworden. Die Augen der gelehrten Welt waren auf das immerhin mässig grosse Land gerichtet, der literarische Verkehr war durch Hanselmann und Wibel ausgedehnt und gepflegt, wie kaum in einer andern Herrschaft von ähnlichem Umfang, und wie man ihn in dem an literarischen Grössen nicht gerade reichen, abgeschlossenen, grösstentheils Landwirthschaft treibenden Frankenland bisher nicht gekannt hatte.

An Anerkennung hat es Hanselmann nicht gefehlt. Von Seiten des Hauses Hohenlohe wurden ihm die Aemter eines Lehensrathes mit der Aufsicht über das reichhaltige Lehensarchiv und eines Consistorialraths übertragen. In der Regierung des Landes kam sein Einfluss zur Geltung. Die Academie der Wissenschaften zu Berlin machte ihn 1758 zu ihrem Mitglied; ihrem Beispiel folgten rasch nacheinander die Academie der historischen Wissenschaften in Göttingen, die bayerische Academie in München und die

pfälzische in Mannheim. Seine Schrift über die hohenlohische Landeshoheit wirkte manchfach anregend; man vergleiche, wie der württembergische Archivar und Geschichtsschreiber Chr. Fr. Sattler im vierten Band der Geschichte Württembergs unter den Grafen (Beilagen S. 74) Hanselmann's Vorbild nachahmt, wenn er das Recht der Grafen von Württemberg in Kirchensachen darstellt.

IV. Schicksale des Plassenburger Archivs.

Von

Spiess und Märcker.

Mit amtlichen Ergänzungen.

Nachdem in Folge der Auflösung der Reichsverfassung und der Consolidirung der grösseren deutschen Staaten eine Menge bis dahin vereinzelter Archive mit einander verschmolzen worden sind, hat die Archivkunde sich zu dem Range einer selbstständigen Wissenschaft erhoben und bestimmtere Regeln über Anordnung, Erhaltung und Benutzung der zusammengehäuften Massen aufgestellt.

Wenn aber diese Archiv-Organisationen, in denen Bayern anerkanntermassen allen übrigen Staaten voranleuchtet, ihre volle segensreiche Wirksamkeit entfalten und nicht — wie bei allen Neuerungen nur zu leicht geschieht — vieles Altehrwürdige und Brauchbare zerstören sollen, ist es nothwendig, dass ein möglichst vollständiges Bild von den früheren Zuständen der Einzelbestandtheile der neugebildeten Archive bewahrt werde.

Eine solche Gschichte der Archive gewährt aber einen mehrfachen Nutzen und zwar zunächst für die Archivwissenschaft selbst, indem sie einestheils die sichersten Data zur Erkenntniss der Fortschritte derselben liefert und zeigt, wie erleuchtete Regenten, Staatsmänner und Gelehrte — mehrentheils auf besondere Veranlassung, bei Gelegenheit von staatsrechtlichen oder gelehrten Streitfragen — ihre Aufmerksamkeit dem Archivwesen zuwandten, anderntheils die Anordnung der neuzubildenden Archive bedingt; denn ein Archiv, als ein durch und durch historisches Institut, muss die allmählige Entwicklung des Landes und seiner Verfassung äusserlich repräsentiren, wenn es nicht einem auflösenden philosophischen Schematismus, der hierbei gefährlicher ist als irgendwo, preisgegeben sein soll.

Endlich ist auch für die Benutzung der Archive eine Geschichte derselben von unberechenbarem Vortheil, und namentlich vermag der Historiker sich ohne eine solche nie völlig in dieser seiner Rüstkammer zurechtzufinden; denn durch sie erfährt er — was für die Kritik oft von der grössten Wichtigkeit ist — ob und von welchem Forscher dieses oder jenes Dokument an seinem früheren Aufbewahrungsort benutzt worden, oder warum es bisher verborgen geblieben, und erst durch genauere Kenntniss der manchfaltigen Schicksale der früheren Einzelarchive lernt er, wie in der Reihe der Schriftdenkmale der Vorzeit durch schlechte Aufbewahrung, Verschleppung, Landesabtretung, Krieg, Brand und andere Wechselgeschicke so viele Lücken entstanden und wie dieselben etwa noch auszufüllen sein dürften.

Der Erste und vielleicht der Einzige, welcher bei dem Streben nach Centralisation zerstreuter Archivalien die Idee einer Geschichte der einzelnen Bestandtheile eines Hauptarchives fasste, ist der Vorstand des ehemaligen Plassenburger Archivs, der hochverdiente Ph. E. Spiess, aus dessen reichhaltigem handschriftlichen Nachlasse die hier zusammengestellten Nachrichten grösstentheils entlehnt sind.

Seitdem in der Mitte des 14. Jahrhunderts die Burggrafen von Nürnberg ihren stetigen Sitz auf der neuerworbenen Plassenburg aufschlugen, brachten sie daselbst ihren der Zahl nach noch geringen Vorrath von Privilegien-, Lehen- und anderen Briefen in Verwahrung, und auch nachdem sie die Mark Brandenburg erworben, ja selbst nachdem das markgräfliche Haus sich in mehrere Linien gespalten hatte, und während in den verschiedenen Landestheilen besondere Registraturen gebildet wurden, blieb jenes Stammarchiv in Folge einer Bestimmung des Markgrafen Albrecht Achilles als gemeinsames Familieneigenthum unverrückt an seinem Platze. Die Aufsicht über dasselbe führte Anfangs der jedesmalige „Landschreiber auf dem Gebirg", unter denen sich besonders, zur Zeit des Markgrafen Friedrich, Prucker († 1517) durch einsichtsvolle Behandlung desselben auszeichnete; eine förmliche Organisation erhielt das Archiv jedoch erst durch den ersten eigentlichen Archivar Erhard Frankenberger, welcher, nachdem er in Folge der Reformation im Jahre 1525 die Propstei auf der Plassenburg hatte resigniren müssen, als „Registrator in dem Gewölb zu Plassenburg" angestellt ward und als solcher das erste, noch vorhandene Repertorium anfertigte.

Nicht lange darnach zog sich im markgräflichen Kriege über der Plassenburg — welche ein Jahrhundert früher den Alles verheerenden Hussiten glücklich widerstanden hatte — und somit auch über dem markgräflichen Familienarchive eine drohende Gefahr zusammen. Nachdem nämlich die Festung fast sieben Monate lang die Belagerung der fränkischen Bundstände — Würzburg, Bamberg und Nürnberg — standhaft ausgehalten hatte, ergab sie sich am 22. Juni 1554 dem kaiserlichen Commissarius von Hassenstein, jedoch ging es mit der Einnahme keineswegs so tumultuarisch zu, als man es gemeiniglich schildert, und namentlich wurde nicht, wie selbst noch der Ritter von Lang erzählt, „das Archiv bei Nacht auf offenen Leiterwagen aus der unmittelbar nach dem Einzug der Bundestruppen in Flammen aufgehenden Burg geflüchtet“, vielmehr hatte schon mehrere Wochen zuvor die markgräflich onolzbachische Regierung in der Person des Licentiaten Kaspar Ezel einen Commissar ernannt, welcher auch unter den Ersten in die eingenommene Burg drang und — wie in der Capitulation ausbedungen war — das Archiv verzeichnete, einpackte und versiegelte; indessen konnte er nicht hindern, dass die Bundstände ihrerseits die in der Plassenburgischen Kanzleiregistratur des Markgrafen Albrecht Alcibiades befindlichen Archivstücke an sich nahmen, woraus in der Folge bei mehreren Territorialstreitigkeiten dem markgräflichen Hause ein namhafter Schaden erwuchs, und ebensowenig vermochte er den Gewaltstreich der Reichstadt Nürnberg abzuwehren, welche 14 Tage bevor noch der kaiserliche Commissarius die Festung der Zerstörung der Bundstände preisgab, die Archivkisten heimlich wegführen liess (den 16. Juli 1554). Unterwegs aber wurden dieselben zu Forchheim von dem Bischof von Bamberg angehalten, welcher sie als Repressalien für die durch Markgraf Albrecht — der namentlich das Bamberger Archiv geplündert hatte — erlittenen Schäden gebrauchen wollte. Die noch in demselben Jahre zu Rothenburg an der Tauber von dem markgräflich brandenburgischen Hause mit den Bundständen über Rückgabe des Plassenburger Archives gepflogenen Unterhandlungen blieben eben so erfolglos, als die im folgenden Jahre auf dem Reichstage zu Augsburg fortgesetzten Requisitionen, und erst nach dem Regensburger Reichstagsabschiede (1556) wurde diese Angelegenheit erledigt. Die Archivalien wurden auf neun Wagen nach Bayreuth geschafft und daselbst am 14. October gedachten Jahres in demselben Zustande, in welchem sie von der Plassenburg abgeführt

worden waren, in zwanzig kleinen und grossen Fässern, einem Nübicht, sieben grossen und kleinen Truhen und zwei kleinen Lädlein verpackt und versiegelt, dem obengenannten markgräflichen Commissär Kaspar Ezel übergeben.

Im Jahre 1557 ward auch wieder ein Archivar, Stephan Schirmer, angestellt und derselbe — da das noch vorhandene, von Ezel nach Einnahme der Plassenburg eilfertig entworfene Verzeichniss als ungenügend befunden ward — beauftragt, ein neues Repertorium anzufertigen, zu welchem Behufe ihm, weil er kein Latein verstand, ein Gerichtsschreiber beigegeben werden musste. Aus den hierüber vorhandenen Nachrichten ergibt sich zugleich, dass damals noch keine Registraturgegenstände, sondern lediglich reine Archivalien in das Archiv aufgenommen wurden, und die beiden Registraturen (zu Plassenburg und zu Onolzbach) noch streng von demselben gesondert blieben; allein schon das anno 1580 von dem als Verfasser einer handschriftlichen Genealogie seines Fürstenhauses bekannten Arzte Johann Moninger aus Liebe zur historischen Wissenschaft — nicht aber, wie man glaubt, als fungirender Archivar — aufgenommene Repertorium (in 4 Foliobänden, und zwar das erste, welches nicht in herkömmlicher Weise nach den Kisten, Schachteln und Truhen, worin die Archivalien, oft sehr untermischt, aufbewahrt wurden, sondern einigermassen systematisch geordnet ist) zeigt, wie unter der Regierung des Markgrafen Georg Friedrich, der beide fränkische Fürstenthümer wieder miteinander vereinigte (1557—1603), das Plassenburger Archiv anfing, als Landesarchiv betrachtet zu werden; zugleich aber geht aus Vergleichung des Moninger'schen mit dem Schirmer'schen Repertorio hervor, dass in jener Zeit nach und nach eine beträchtliche Anzahl von Archivalien von Plassenburg nach Ansbach, als dem Sitze der Regierung, gebracht wurde.

Als nun nach Absterben der älteren fränkischen Linie (1603) die vereinigten Fürstenthümer kraft des Geraischen Vertrages in Markgraf Christian und Joachim Ernst von Brandenburg wieder ihre besonderen Herrscher erhielten, musste jene Vermengung und Verschleppung der Archivalien nothwendig Missstände herbeiführen, denen die darüber am 28. Juni 1603 und 8. Februar 1604 errichteten besonderen Nebenrezesse nicht durchaus vorzubeugen vermochten. Man vereinigte sich desshalb unterm 7. März 1625 dahin, dass „beidertheilige Archiva in Ordnung zu bringen, Jemand von Culmbach

nach Onolzbach und vicissim von drunten auf's Gebirg geschicket und nachgesehen werden, was an jenen Ort für Urkunden gehörig, auch von beiden Theilen die Registratoren auf nächste Pfingsten in Kloster Heilsbronn zusammenkommen und ihre Repertorien mit einander vergleichen sollten." Diese Ausgleichung kam aber, theils wegen der damaligen Kriegswirren, theils auch wegen des inzwischen erfolgten Ablebens des Markgrafen Joachim Ernst nicht völlig zu Stande, doch benutzte Markgraf Christian von Bayreuth in der Folge den Einfluss, den ihm die Obervormundschaft über seine Bruderskinder zu Onolzbach gewährte, um das beiderseitige Archivwesen zu ordnen — wie denn z. B. im Jahre 1629 zwei Registratoren beschäftigt waren, Akten „aufzupüscheln und zu registriren" — und namentlich war er es, der 1632 den Rath Agricola an die damalige schwedische Regierung zu Würzburg sandte, um die angeblich im Jahre 1554 nach Einnahme der Plassenburg dorthin verschleppten Archivalien ausfindig zu machen und zu requiriren; so bereitwillig sich aber auch Schweden zeigte, diesem Wunsche zu willfahren, so blieb doch die Nachforschung wegen der gleich darauf in Folge des plötzlichen Todes des grossen Königs eintretenden Verwickelungen ohne Resultat.

Im Jahre 1684 stellte der grosse Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg an seine fürstlichen Vettern in Franken die — schon bei Gelegenheit des Geraischen Vertrages (1601) von seinem Vorfahrer in der Kur gethane, aber damals erfolglos gebliebene — Forderung, ihm eine Anzahl von Familien-Documenten auszuliefern, was denn auch wirklich geschah. So unwichtig jenes Factum an sich auch scheinen mag, so bildet es doch einen der wichtigsten Momente in der Geschichte des Brandenburgischen Familienarchives, indem bei jener Gelegenheit die immer noch nicht klar auseinander gesetzten Archivverhältnisse zwischen dem ober- und untergebirgischen Fürstenthume von Neuem angeregt, zugleich aber auch auf ausdrückliches Verlangen des grossen Kurfürsten zum ersten Male die Schicksale des Plassenburger Archives im markgräflichen Kriege einer genaueren Nachforschung gewürdigt wurden.

Indem der damals zu Bayreuth regierende Markgraf Christian Ernst auf solche Weise seine Aufmerksamkeit dem Plassenburger Hausarchive zuwandte, wurde er veranlasst, mit Hülfe des verdienstvollen Plassenburger Archivars von Brunnwasser manche eingeschlichene Missstände in dem Archivwesen seines Fürstenthumes

zu verbessern. Es war nemlich, als Markgraf Christian seinen Sitz zu Bayreuth aufschlug, nur ein kleiner Theil von Akten und Dokumenten aus der bisherigen Culmbacher Canzlei-Registratur — welche fast die ganze Massa von Archivalien aus der zweiten Hälfte des 16. und dem Anfang des 17. Jahrhunderts enthielt — nach Bayreuth übergesiedelt worden; ein grosser Theil davon war unter die Krämer zu Culmbach gekommen, „die viele Körbe voll davon trugen und zu Scharmützeln verbrauchten, das Uebrige war auf 9 Wagen auf die Plassenburg gebracht, superficialiter durchgegangen und, was nicht tauglich schien, auf den Teufelsboden sequestriret worden."

Diese in sehr bedauerlichem Zustande befindlichen Acten wurden jetzt von Neuem durchgesehen und der gröste Theil, als der Aufnahme in das Archiv würdig, zu registriren befohlen; auch ward zu diesem Ende das vorher aus drei Männern bestehende Archivpersonal mit einem ordentlichen und zwei ausserordentlichen Beamten vermehrt. — Am Schlusse des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts war Schwalbe Dirigent des Archives und ihm folgte der als Historiker bekannte Schöpf. —

Die immer noch zwischen Ansbach und Bayreuth obschwebende Archivfrage wurde von Zeit zu Zeit, namentlich aber durch die im Jahre 1703 zwischen beiden markgräflichen und der königlichen Linie ausgebrochenen Successions-Streitigkeiten, von Neuem angeregt: so findet sich z. B. in Bamberg eine 1709 angefangene und 1714 vollendete „Designation der nach Angabe des Moninger'schen Repertorii in dem Repositorio D sein sollenden, aber daraus abgängigen Akten und Briefschaften", wie auch von anno 1738 eine „Designation derjenigen Documente und Akten, so in vorigen Zeiten, sonderlich bei Regierung Georgs und Georg Friedrichs nach Onolzbach gekommen und noch daselbst befindlich, aber juxta tenorem pactorum et recessuum in das Archiv auf Plassenburg gehörig sind."

Wenn allein schon jene äusseren Veranlassungen und ebenso auch die — in Folge der im Jahre 1752 zu Stande gekommenen Erneuerung der Brandenburgischen Hausverträge — von Berlin aus in Betreff verschiedener in Franken befindlicher Archivalien erhobenen Reklamationen wesentlich die genauere Kenntniss, Würdigung und bessere Einrichtung des Plassenburger Archives forderten, so geschah dies in noch höherem Maasse durch die im Laufe des 18. Jahrhunderts zwischen den Brandenburgischen Fürstenthümern und einigen Nachbarn — namentlich Bamberg, Nürnberg

und dem Deutschorden sich erhebenden Territorialstreitigkeiten, wobei der praktische Werth der Archivalien recht deutlich einleuchtete, wie auch durch die mehr und mehr erleichterte Benutzung des Archives zu wissenschaftlichen Forschungen.

Schon unter der Direction von Will, der seit dem Jahre 1747 eine beträchtliche Partie angemoderter Urkunden und Akten copiren liess und dem wir auch ein umfassendes treffliches Lokalrepertorium wie ebenfalls ein Verzeichniss der markgräflichen Familienarchivalien verdanken, begann ein wissenschaftlicher Geist sich in dem Plassenburger Archive zu regen, noch mehr aber unter seinem Nachfolger Spiess (seit 1769).

Die Verdienste dieses Mannes um Theorie und Praxis der Archivwissenschaft — namentlich auch seine Bemühungen, die im Lande zerstreuten Archivalien aufzusammeln — sind hinlänglich bekannt und gewürdigt; leider aber konnte er, theils wegen Mangel an den nöthigen Geldmitteln, theils wegen seiner 1783 erfolgten Versetzung nach Bayreuth — von wo aus er immer noch als „vorderster geheimer Archivar auf Plassenburg“ fungirte — seine trefflich angelegten Pläne bei Weitem nicht durchführen, wesshalb ihm auch von seinen Nachfolgern der Vorwurf gemacht worden ist, dass er ihnen das Archiv keineswegs in der von ihm anempfohlenen Ordnung hinterlassen habe.

Als im Jahre 1792 die fränkischen Fürstenthümer an König Friedrich Wilhelm II. abgetreten worden waren, verordnete sogleich (im Februar 1792) der dirigirende Minister von Hardenberg, dass alle diejenigen Archivalien, deren jederzeit offenstehende Einsicht für die Verwaltung des Landes von keiner geschäftlichen Nothwendigkeit sei, namentlich allgemeine Staats- und Familiensachen, verzeichnet und ausgeschieden werden sollten, um dem kgl. preuss. Haus- und Staatsarchive einverleibt zu werden.

Ein Verzeichniss solcher nach Berlin bestimmten Archivalien wurde auch wirklich angefertigt, allein die Absendung selbst unterblieb — nur ein kleiner Transport Akten wurde 1797 dahin abgeführt — theils wegen des Missgeschickes des preussischen Heeres in der Champagne und theils auch wegen des inzwischen (1794) erfolgten Ablebens des geheimen Archivars Spiess.

Sein Nachfolger, der nachmalige Ritter von Lang, hinterliess bei seinem Uebertritt in kgl. bayerische Staatsdienste (1805) das Archiv der Obhut des Secretärs Liebhard, der schon in den

vorhergehenden Jahren, während sein Chef zu Ansbach domicilirte, die Verwaltung desselben geführt hatte. Beim Anrücken der Franzosen im Herbste 1806 wurden die Archivschränke und Kisten mit Heu und Stroh ausgestopft, um im Nothfalle sogleich transportirt werden zu können, und in diesem Zustande verblieb das Plassenburger Archiv, bis es innerhalb der Jahre 1813 bis 1818 durch den Archivar Oesterreicher allmählig dem kgl. bayerischen Provinzial-Archive zu Bamberg einverleibt ward.

Zu diesen Nachrichten über die Schicksale des Plassenburger Archivs, welche der frühverstorbene Geheime Archivrath Dr. T. Märcker aus den Aufzeichnungen von Spiess entnahm und im zweiten Heft des dritten Bandes des oberfränkischen Geschichtsvereins veröffentlichte, gehören folgende

Ergänzungen.

Bereits vor Prucker waren mehrere Landschreiber mit der Aufsicht über „das Gewölbe und die Briefschaften zu Plassenburg“ betraut, nämlich Ulrich Schmidt um 1430, Friedrich Sesselmann um 1436, Hans Imhof um 1438, Hartung Rabensteiner um 1452, Mathias Thalmann um 1467 und Anton Sattler um 1483.

Hinsichtlich Prucker's selbst, der im Jahr 1483 als Landschreiber in Pflicht genommen wurde, dürfte vielleicht auch die Thatsache von Interesse sein, dass ein von ihm oder unter ihm anno 1499 verfertigtes Landbuch über Bayreuth noch jezt im Kreisarchiv zu Bamberg als eine der ältesten und schätzenswerthesten unter den derartigen Aufzeichnungen vorhanden ist.

Erhard Frankenberger hatte zuerst als Propst die Registratur zu Plassenburg unter sich und wurde nach Einziehung dieser Propstei auf Walpurgis 1526 als Archivar angestellt. Bemerkenswerth ist dabei seine Klage, dass er für's erste Jahr nur „die grobe unverdauliche Wächters Speiss und darauf anstatt dieser wöchentlich einen halben Gulden“ erhalten habe, „biss ihm endlich 60 fl. zu einer jährlichen Besoldung ausgesezet wurden“. Es wurde Frankenberger in den Jahren 1529 und 1530 zur Ordnung der onolzbachischen Registratur abgesendet und erhielt 1534 durch den Markgrafen Georg „eine gemessene Instruktion, wie er das Inventarium über die Plassenburgische Registratur anfertigen sollte“, da

ein Repertorium bis dahin noch nicht existirte, sondern die Dokumente nur „in rubrizirten Schachteln, gleichsam nach Art einer Apotheke“, verwahrt beisammen lagen. Frankenberger's Arbeiten — ein umfangreiches fünfbändiges „Inventarium über das ehemalige sogenannte Gewölb nunc geheime Archiv zu Plassenburg“, sowie ein kleines Repertorium über die in den Archiven zu Plassenburg und Ansbach vorhanden gewesenen, die Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber betreffenden Dokumente — sind heute noch im kgl. Kreisarchive zu Bamberg vorhanden. Das Inventar ist ein systematisch durchgeführtes Werk, dessen erster Band die sog. oberländischen Urkunden von 1250—1540 anführt, während die vier weiteren Tome die niederländischen Stücke von 1259—1529 vezeichnen. In dem Repertorium über die Rothenburger Dokumente dagegen, welches von 1329 resp. 1316 bis 1550 reicht, lässt sich ein System nicht erkennen. Als Beihilfe zu seinen Arbeiten, oder wie es heisst, als „adiunctus zum registriren“ war Frankenberger bis zum Jahre 1536 ein gewisser Peter Zayner mit 14 fl. Besoldung und freier Kost beigegeben.

Die im Jahre 1534 durch den Markgrafen Georg anbefohlene Ordnung des Archivs auf der Plassenburg konnte begreiflicher Weise in den nächsten Jahren nicht schon ihrem Ende zugeführt werden, musste vielmehr durch den bald darauf erfolgten Ausbruch der kriegerischen Unruhen, insbesondere durch die 1554 geschehene Einnahme des Schlosses selbst in gänzliche Stockung und Verwirrung gerathen. Als dann 1557 dem Markgrafen Georg Friedrich das Fürstenthum oberhalb Gebirgs wieder zufiel und die längere Jahre hindurch unterbrochene Arbeit wieder aufzunehmen befohlen wurde, schien es den anfänglich dazu Berufenen, wie Spiess bemerkte, vielleicht an Eifer, vielleicht auch an der nöthigen Geschicklichkeit zu mangeln, — von dem um 1578 als Registrator auf der Plassenburg beschäftigten Fabian Senft wird dies geradezu behauptet — bis sich endlich in dem Doktor der Medizin Johann Moninger der geeignete Mann zur Ausführung des Werkes fand. Nachdem bereits im Jahre 1579 und zwar nach vorausgegangener Beeidigung in Bezug auf lebenslängliche Verschwiegenheit über Alles, was er in der Registratur finden werde, ihm gestattet war, von letzterer Einsicht zu nehmen, erhielt er den eigentlichen Auftrag zur Ordnung des Archivs und eine ausführliche, aus 7 Paragraphen bestehende Anleitung dazu, unter dem 7. April 1851. Unter diesen Paragraphen sind besonders

bemerkenswerth der fünfte, welcher hinsichtlich der Einträge der Data sowohl als des Inhalts der Urkunden in das Inventarium, Moninger anbefiehlt, dass er den auswendig befindlichen Aufschriften derselben nicht trauen solle, sondern vielmehr „alle vrkundten vnd brief durchlesen, vnd mit sonderm vleiss achtung haben, ob der darjnn begrieffene jnnhalt vnd die darauf geschriebene registratur vbereinstimmen u. s. w.“ — sowie der sechste Paragraph, welcher unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der grösste Theil der Urkunden nicht nur Einen Ort, Ein Amt oder Eine Handlung, sondern oftmals deren mehrere und mancherlei beträfe, von Moninger erheischt, dass „er jnn alle laden ein besonder registerlein legen“ solle, „welche vf andere brieff, so demselben tittel anhengig, aber doch jnn andern laden liegen, remittiren vnd anweisung geben können u. s. w.“ Für die Ausführung der Arbeit, wie sie durch diese und andere Bestimmungen genau vorgeschrieben war und welche sich überdies nicht nur auf die in der Registratur zu Plassenburg befindlichen, sondern auch auf die in der Kanzlei zu Kulmbach hinterliegenden zugehörigen Dokumente zu erstrecken haben sollte, war Moninger eine Belohnung von hundert Gulden und 2 Kulmbacher Simmern Gerste ausgesetzt, die er jedoch nicht auf Einmal, sondern nur „nach gelegenheit der verbrachten arbeit“ zu fordern berechtigt war. Doch ist zu erwähnen, dass ihm als Beihilfe „ein besonderer schreiber“ gestattet wurde. Nach den Spiess'schen Aufzeichnungen scheint derselbe Wolf Salzmann geheissen zu haben.

Dass Moninger sich alsbald mit grossem Eifer an die übernommene Arbeit machte, geht schon aus einem fürstlichen Befehle vom 23. November des gleichen Jahres 1581 hervor, in welchem die Auszahlung der halben Geldbesoldung mit 50 fl. genehmigt wurde, da er nach seiner Anzeige die Hälfte der Arbeit bereits vollendet habe. Aber auch die Fertigstellung der zweiten, doch wohl etwas grösseren Hälfte liess nicht zu lange auf sich warten, da Moninger schon am 27. August 1583 berichten konnte, dass er seiner Verpflichtung nunmehr — nicht ohne grosse Mühe „die weyl es eine sehr vnlustige arbeith gewesen“ — nachgekommen sei und zugleich mit der Bitte um Besichtigung seines Werkes den Antrag stellt, ihn „der mühewaltung über solche registratur“ günstig zu entheben. Die Moninger'sche Arbeit wurde alsbald auf höheren Befehl von einem Copisten Namens Hofmann sauber abgeschrieben und unter Beifügung der Jahreszahl 1587, zu welcher Zeit der

Verfertiger übrigens bereits gestorben war, dem Archive einverleibt, und noch heute bildet das drei- resp. vierbändige dicke Inventar in Folio ein mitunter nicht zu verachtendes Auskunftsmittel, wenn sein praktischer Nutzen natürlich auch nur gering ist und ihm bei den jetzt vorhandenen neuen Repertorien in der Hauptsache nur mehr ein antiquarischer Werth zuerkannt werden kann.

Dem Archivar von Brunnwasser oder Brunnenwasser, welcher, wie es scheint, unter den Nachfolgern Moningers der erste war, der sich durch Fleiss und Geschicklichkeit wiederum auszeichnete, wurde, nachdem er fünf Jahre lang Vicehofmeister des nachmaligen Markgrafen Christian Ernst war, die Archivarstelle auf der Plassenburg am 21. April 1658 mit dem Titel Rath übertragen, und erfolgte 1680 dessen Erhebung in den Adelstand, nachdem er schon früher mit einer Tochter des berühmten kaiserlichen Rathes Christoph Agricola sich verheirathet hatte. Von seinen Arbeiten wird ein zum Moninger'schen Inventar hergestellter alphabetischer Index in 2 starken Foliobänden „index remissions" betitelt, noch heute im kgl. Kreisarchiv aufbewahrt.

Zugleich am Tage der Ernennung Brunnwasser's wurde demselben in der Person des Johann Christoph Dobenecker ein Archiv-Adjunkt beigegeben. Sein Nachfolger aber wurde Lorenz oder Laurentius, wie er sich stets nannte, Schwalbe, dessen Ernennung und zwar unter Verleihung des Prädikates eines Archivarii am 28. Mai 1680 erfolgte. Er bekleidete die Stelle bis zu seinem Tode im Jahre 1702.

Von weiteren Archivbeamten auf der Plassenburg in der Zeit zwischen Schöpf und Will weiss Spiess mehrere namhaft zu machen, die der Vollständigkeit wegen hier vielleicht Erwähnung finden könnten. Es sind: a) Johann Christoph Tungreau, Archivsadjunkt seit dem 2. März 1688. b) Johann Georg Gumpert, an Schwalbe's Stelle, vom 10. Oktober 1702 bis zum Jahre 1705. c) Johann Georg Horn, als zweiter Archivarius, gleichfalls seit dem 10. Oktober 1702. d) Johann Albrecht Will, der nach Gumpert's Abgang am 24. Juni 1705 zum Rath und „archivarius primarius" ernannt wurde. e) Johann Paul Wildt, zweiter Archivar seit 12. November 1715. f) Christoph Heinrich Modrach, anfänglich als Archivsadjunkt seit 18. December 1720, dann dritter Archivar seit 1727 und zuletzt zweiter Archivar seit 8. Oktober 1734. Ferner: g) Martin Philipp Gromann, vom 26. September 1735 bis zum 2. Juni 1749 mit dem Prädikate eines

Archivars. Spuren einstiger Thätigkeit des Einen und Andern lassen sich noch heute unter den Beständen des kgl. Kreisarchivs entdecken.

Johann Jacob Will war, bevor er am 22. Juli 1741 zum zweiten Archivar auf der Plassenburg bestellt wurde, Stadtsyndikus und Prozessrath zu Kulmbach und wurde 1747 zum Hofrath und Primarius ernannt. Die von ihm angelegten Repertorien — ein solches in alphabetischer Ordnung mit Zugrundelegung des Brunnwasser'schen Index in 4 Bänden und ein ferneres über die Lehenbriefe und Reverse des Fürstenthums oberhalb Gebirgs, nach den Geschlechtern geordnet, in 5 Bänden — befinden sich ebenfalls noch im kgl. Kreisarchive.

Ausser diesem und seinem unmittelbaren Nachfolger Spiess verdienen aber auch noch mehrere Nebenbeamte wegen ihres Fleisses und ihrer Tüchtigkeit einer kurzen Erwähnung. Nämlich: a) Georg Friedriah Tungreau, als zweiter Archivar seit dem 26. Juni 1747. b) Johann Basilius Seidel, ebenfalls zweiter Archivar seit 1754. c) Johann August Pensel, dritter Archivar seit Mitte 1755. d) Christoph Samuel Pensel, Bruder des vorigen, gleichfalls dritter Archivar seit 22. April 1762, sowie e) Johann Adam Gottlob Silchmüller, ein Sohn des früheren nicht unbekannten Bayreuther Generalsuperintendenten. Auch von einigen unter Diesen besitzt das Kreisarchiv noch Repertorien und Indizes.

Was nunmehr den vorletzten, bekanntesten und tüchtigsten aller Plassenburgischen Archivare, Philipp Ernst Spiess betrifft, so war derselbe als Sohn eines Dekans zu Ettenstadt im Ansbachischen am 27. Mai 1734 geboren. Zwanzig Jahre später wurde er bei seiner Rückkehr von Jena, wo er studirt hatte, wegen seiner aussergewöhnlichen Körpergrösse zum Soldaten gepresst, kam zuerst als Cadet zu der damaligen Leibkompagnie, rückte später aber bis zum Oberlieutenant im Ansbachischen Grenadier-Bataillon vor. Nachdem Spiess, seiner hervorragenden Kenntnisse in Diplomatik und Geschichte halber, schon früher den Access beim geheimen Archive zu Ansbach erhalten hatte, wurde er nach Anfall der Bayreuther Lande an das genannte Fürstenthum 1769, bei Will's Pensionirung, zum Nachfolger des Letzteren ernannt. Sein eminenter Fleiss und seine Thätigkeit nach allen Richtungen hin, sowohl in der Bearbeitung und Ordnung als in der Sammlung und Verwahrung des ihm unterstellten archivalischen Materials sind in kompetenten Kreisen längst bekannt und geschätzt; seine hinterlassenen Arbeiten

sind schon ihrer Anzahl nach geeignet, gerechtes Staunen zu erregen, und kam ihm darin kein Nachfolger gleich, selbst nicht der ebenfalls unermüdlich thätige und dabei langjährige Bamberger Archivar Oesterreicher.

Von Liebhard ist allenfalls zu erwähnen, dass er, nachdem das Fürstenthum Bayreuth an Bayern übergegangen und das Plassenburger Archiv damit dem kgl. allgemeinen Reichsarchive in München unterstellt worden, sich die Unzufriedenheit der letztgenannten Stelle bald im hohen Grade zuzog und 1813 dem Bamberger Archivar Oesterreicher vollständig untergeordnet wurde. Dieser, welcher der Plassenburg daraufhin alsbald einen Besuch abstattete, hielt es für gerathen, vorsorglich sogleich einen grossen Theil der Klosterurkunden einzupacken und mit sich nach Bamberg zu bringen. Hiermit begann die von dem Jahre 1814 an allmählig betriebene Uebersiedlung der Bestände des Plassenburger Archivs nach Bamberg, welche Oesterreicher am 27. December 1819 als vollständig durchgeführt anzeigte, da am 23. desselben Monats die letzte Fuhre mit 18 Kisten voll Archivalien in Bamberg eingetroffen.

Mit dieser Unterbringung der Plassenburger Bestände im Kreisarchive zu Bamberg, war ihren vielfachen Wanderungen und Wandelungen vorläufig ein Ziel gesetzt, jedoch kaum auf ein halbes Jahrhundert hinaus, da auf Grund des Artikels XII des Friedensvertrags mit der Krone Preussen vom 22. August 1866 von Letzterer eine Auslieferung derjenigen Urkunden und Akten verlangt wurde, welchen eine besondere und ausschliessliche Beziehung auf die ehemaligen Burggrafen von Nürnberg und die Markgrafen von Brandenburg der fränkischen Linien zukomme. Von den beiderseitigen Commissären, dem Geh. Archivrath Dr. Märcker und dem Reichsarchivdirektor v. Löher, wurde in den sechs Wochen vom 22. Juni bis 1. August 1868 gemeinschaftlich untersucht und verhandelt, um genau zu prüfen, was zu den bezeichneten Familien- und Personal-Beziehungen der ehemaligen Burg- und Markgrafen gehöre, und begann darauf alsbald, namentlich in den Jahren 1868 und 1869 die Ueberführung des Ausgeschiedenen an das kgl. preussische Hausarchiv in Berlin, welche voraussichtlich in diesem Jahre ihren letzten Abschluss finden wird.

V. Bayerische Archivinstruktionen aus dem 16. und 17. Jahrhundert.

I. Vom 16. März 1586.

Unser, von gottes genaden Wilhelm, pfaltzgraven bey Rhein, hertzogen in Obern und Nidern-Bayrn etc., instruction und sonderbarer vergrif, wie wirs hinfüran bey unserm archivo oder briefgewelb durch den hochgelerten unsern rath und lieben getreuen Johann Gailing, der rechten doctorn, als dem wir solches neben seinem ratsdienst zu verwalten ubergeben und genedig bevolhen, gehalten haben wellen, was auch hier innen sein verrichtung sein soll.

Nachdem wir die zeit her unserer regierung vilmals zu gmüet gefürt, darneben oftermals von unsern fürnemen räthen underthenig und treuhertzig vermont worden, das wir unser furstlich archivum als den furnembsten schatz dises lands, daran uns und unsern nachkomen, land und leuten nit die minste wolfart gelegen, in höchster achtung gueter ordnung und registratur, furnemblich aber in sicherèr verwarung halten und darob sein sollen, damit alle desselben vilfeltige hochwichtige ansehenliche schriften und acten, wie die namen haben mögen, und bisher yeder zeit alda verwart haben, vleissig ersehen und in ein guete ordnung oder registratur und sovil muglich zu nutz gebracht wurden; nach vleissiger beratschlagung aber dessen, und damit solches alles ins werk gezogen, auch obbemelter unser yetziger und hinfüran ein yeglicher zukunftiger praefectus archivi, was seines ambts und verrichtung sein soll, verstendigt wurde, haben wir uns nachvolgender articl und instruction wolbedachtlichen entschlossen, doch dergestalt, das unser geheimer rath und oberster cantzler yeder zeit primariam inspectionem archivi wie bisanhero haben soll.

Anfencklich und fürs erst soll er, unser praefectus archivi, von unserm land- und oberstem hofmaister alsbald nach gelaistem jurament installiert oder aufgenomen, und ime durch denselben grosz und kleine schlissl, so wol als sy unser oberster cantzler hat, zu oftberürtem archivo überantwort und mit höchstem vleis zu verwarn eingebunden werden.

Fürs ander sollen ime ain, und da er sich mit disem nit behelfen kundt, noch ainer und also zwen taugliche gehaime schreiber (welche alles das, was er praefectus inen schaffen und bevelhen wirdet, vleissig und treulich schreiben und in gueter gehaimb halten sollen) zugeordnet werden, welche in dem aussern gewelb vor dem archivo iren aignen platz haben, und one zuelassung des praefecti nit über alle sachen oder schriften kinden, noch vil minder yemandt ausser seins vorwissen hinein zelassen macht haben sollen.

Fürs dritt soll er praefectus, so oft er seines ratdiensts und anderer ime anbevolhener geschäft halben abkünden wirt, solchem dienst mit allem getreuen vleis auswarten, das archivum embssig besuechen, die obbemelten schriften mit vleis durchlesen, dieselben nach inhalt des Köllners und doctor Schwapachen seligen registraturen zusammen richten, dise schriften aber, welche erst nach obbenanten bayden registranten seligen in unser archivum komen, auf denselben modum oder do er einen bessern wüste gleichsvals registriren, ordenliche protocolla und indices daruber machen, item was er in solchen schriften finden wirdet, daraus uns und unsern nachkomen, nit weniger auch unsern landen und leuten yetzt oder kunftig nutz geschaft werden mag, vleissig und vor andern sachen notiern, ime solcher puncten gewisse memorialia machen. und ob wir wol ine unsern praefectum archivi in unserm hofrath, auch zu allerlay andern anbevolhnen sachen nit wenig bedurftig, so wellen wir doch, das er principaliter disem ambt und erst do er der muess hat oder von unserm land- und obersten hofmaister oder praesidenten erfordert wirt, den hofrath besueche, wie dann vorbemelter unser land- und oberster hofmaister, oder in seinem abwesen unser praesident, seiner derohalben, sonderlich aber im anfang sovil muglich im rat verschonen soll.

Fürs viert soll er guete achtung haben, auch keinen müglichen vleis sparen, damit von allen orten, an welche ettliche briefliche urkunden oder andere in unser archivum gehörige sachen getragen

worden, dieselben widerumb one abgang zu der handt gebracht werden, es sey gleich in oder ausser lands.

Fürs fünft soll er mit vleis nachsehen, ob die schriften oder sachen, welche gleichwol noch vorhanden, aber durch unfleis zergentzt worden, widerumben zusamen gebracht und durch sein zuethuen volkomen und gantz gemacht werden mechten.

Fürs sechst soll er sich alle monat bey uns, im vall wir aber nit darinnen (?), bey unsern geheimen räthen anmelden, und was solche zeit sein verrichtung gewest, sonderlich aber, was er in schriften nutzlichs, das villeicht einer beratschlagung oder nachgedenkens würdig gefunden, underthenig schriftlich übergeben, oder do es leng halben nit sein kunte, mündlich refferiern, und allemal das nützlichiste und fürnembste dem geringern fürziehen, und dasselbig keineswegs einstellen, do ime auch was abgieng oder ainigen defectum der schriften fende, wie derselbe sollte erstatt werden, sich genedigs bschaids erholen.

Zum sibenden soll er alles das, was er aus dem archivo auf unser und unserer räth gnedig begern zum täglich furfallenden gebrauch herfürsuecht und etwa uns und unsern geheimen räthen in die neufest, etwa auch zu zeiten in unsern geistlichen hof und cammerrath, oder aber andern privatpersonen in ir behausung schicken wirdet, mit vleis protocolliern, sonder register darüber halten, wo auch in seinem abwesen durch den cantzler etwas müeste heraus genommen werden, das solle der cantzler ihm prefecto auf das nechste anzaigen, damit solches in das bemelte register zur anmahnung gleichfalls verzaichnet und zu geburlicher zeit von denselben orten und personen, bey denen es zu finden, widerumb eingefordert, umb überantwortung vleissig angehalten und also guete achtung gegeben, damit nicht verloren oder verhalten werde; item do es sach were, das man der orginalien selbst nit so hoch bedurftig, allein copias hinausgebe, und dieselben auch nit dahinden lasse.

Zum achten soll er praefectus die überigen unnutzen unnotwendigen schriften, welche etwa durch anderer hinlessigkeit in unser archivum komen, und doch er alspald wissen mag, das dieselben an andere ort als in die cantzleyen derselben kästen lafften, zu den ergentzten parteysachen oder auch noch an anderer orten hingehörig, soliche soll er mit vorwissen unser und unserer gehaimen räth an gebürende stell antworten und also das archivum von den-

selben unnotwendigen überigen schriften, dardurch ime confusiones und zerrittung der registraturn einreissen, enthalten und ausraumen.

Zum neunten, do etliche uralte nutzliche brief oder schriften verhanden, welche alters halben mangl empfangen und nit mer wol ze lesen weren, soll er praefectus solche bey zeiten abschreiben, durch geschworne notarios vidimiern, und also deren authenticas copias stellen lassen.

Zum zehenden, und dieweil vor vilen jarn auf absterben des erwürdigen in gott und hochgebornen fürsten, pfaltzgraven Philipsen, bischofen zu Freising, unsers geliebten vettern christseliger gedechtnus, ein grosse anzal allerley brieflichen urkunden und schriften gefunden und damals unerlesen allein in zwen haufen gericht, der aine unserm geliebten herrn vatern, der ander aber unserm vettern, pfaltzgrave Ott Hainrichen christseliger gedechtnus mit nachvolgenden conditionen zuegetailt worden, nemblich das ain yeglicher alles das, was proprie dem andern zugehörig, ime nach ersehung vetterlich und guetwillig auf sein begern überschicken soll, derhalben unser praefectus alles das, was uns abgeet und bey seiner lieb ze finden, uns kuntbar machen und do wirs für notwendig achten, von derselben abvordern und begern solle, und do er was fende, das seiner lieb mer als uns zugeherig, auch derselben one unsern nachtail mechte iberantwort werden, soll er uns solches unterthenig berichten und derohalben gnedigen beschaidts erwarten, und do, was anderorten unserm archivo zuegehörig und nützlichs erfragt werden mechte, dasselb zu bekomen nit unterlassen. Wan er auch alles in unserm archivo in die gepirliche ordnung gepracht, alsdan soll er auch das, so herausen an dem fletz vor dem gewelb, desgleychen was in der inern canzleystuben in kästen, trühen, laden, stedlen noch in grosser menig vorhanden ist, mit erster gelegenhayt auch ersehen, und was daraus aufzuheben, auch in unser archivum an ain gelegenliches ort legen und in die registratur an sein gehörige stell einpringen.

Fürs ailfte soll er unser praefectus im rath und anderen orten vleissig aufmerken haben, was wir für summarische oder rechtliche process und sachen, die unser person recht und gerechtigkeit oder cammerguet antreffen, vorhanden haben, darauf vleissig nachsuechen, ob nit villeicht in unserm archivo allerley taugliche schriften, briefliche urkunden und documenta verhanden weren, dieselben mit unserm, oder do wir in an unsere geheime räth wisten, derselben

guethaissen, unsern räthen oder advocaten in originali oder durch abschrift kundtbar machen, und do es von nöten, gar in ihr gewarsam auf ein tag etlich zu vergunnen, doch nachmals vleissig wider einvordern. Und damit nit alle mal von neten sey, lang in den registraturen zu suechen, so soll in ein yede laden ein sonder register gelegt werden, darauf underschiedlich, was in derselben ze finden verzaychnet sey, damit ein yeder alspalt sehen kinde, ob dasjenig, darumb er suche, darin vorhanden sey oder nit.

Letztlich solle er auch alles .das, was unserm archivo zu wolstandt und gueter ordnung, und also dadurch uns und den unserigen zu nutz gelangen mag, ob es gleichwol in diser unser instruction nit begriffen, mit unserm und unserer gehaimen räth vorwissen und guethaissen selbst zu disponiern, handlen und anstellen, völlige macht und gwalt haben.

Yedoch wellen wir uns dise unser instruction in ainem oder mehr articlen zu endern, bessern, meren und mindern yeder zeit bevor behalten haben.

Dessen zu warer urkund haben wir dise instruction mit aigen handen underschriben und mit unserm secret verfertiget. Geben in unser stat München den sechzehenden monatstag Martii anno etc. im sechs und achtzigisten.

II. Vom 14. August 1640.

Demnach die churfürstl. durchlaucht, unser gnedigister herr, ein zeithero verspürt, dass bei dero alhiesigen registraturn und sonderlich bei dem eussern archiv oftermaln acta und schrüften, ja wol ganze tomi, daran sr. churf. durchl. nit wenig gelegen, hin und wider verlegt, vertragen oder wol gar verloren worden, als haben sie auf mitl, wie sowol alles wider zu wegen gebracht, und der abgang ersetzt, als auch inskonftig bessere ordnung bei den registraturn und vorab bei dem eussern archiv ze halten sein mechte, gedencken lassen, und sich dariber auf volgende puncten und ordnung, welche sowol die collegia selbst, als derselben räth und registratores, neben dem eussern archivario, sovil einen jeden betrüft, alles fleiss ze halten schuldig sein sollen, gnedigist resolvirt.

Erstlich sollen die registratores insgemain, doch ein jeder durch seines collegii vorsteher irer pflicht, mit welcher sy zu irem dienst

verbunden, wol erinnert, denselben auch ernstlich aufgetragen und eingebunden werden, dass sy bei iren anvertrauten registraturn der ihnen vorgeschribnen ordnung mit schuldigem vleiss nachgehn, die acta vleissig einschreiben und ein jedes an sein gehörigs ort registriern, auch dasjenig, was von einer registratur oder collegio zu dem andern begert und abgefordert oder den räthen ad referendum zuegestellt wird, in iren registern, so sy aintweders für sich selbst oder ainer gegen dem andern helt, fleissig aufzaichnen, und was ihnen wider zuekomen thuet widerumb austhain.

Sovil aber fürs ander das eusser archiv, in welchem die reichs-krais-deputations- und münztegsacta, item greniz-landschaftssachen und verträg mit den benachbarten fürsten und stenden aufbehalten werden, in specie anbelangen thuet, weil an allen disen acten und schrüften sr. churf. durchl. und dero loblichisten haus sonders vil gelegen, sollen alle und jede reth, welche dergleichen acta schrüften oder tomos beihanden, sy habens gleich aus dem eussern archiv oder von andern orten bekomen, dieselben alle innerhalb den negsten drei wochen dem eussern archivario gewiss und unfelbar zuestellen, damit derselbig den abgang in seinen registern ersezen und was neue sachen sein, ordenlich einschreiben, auch jedes an sein gehörigs ort registriern möge. Wan nun solches also, wie gemelt, geschechen, kan volgents der eusser archivarius, was man an ainem oder anderm ort weiter bedarf, wol wider herausgeben, doch mit der ordnung wie hernach zu vernemen ist.

Zum dritten, was in reichs-deputations-krays- und münztegs-, item landschafts-greniz- und dergleichen mit den benachbarten fürsten und stenden sich erhaltenten sachen fürohin an berichten, schrüften und acten bei ainem oder andern collegio einkomen würd, das sol von den registratorn jedes orts nit allein in ire register mit vleiss verzaichnet, sonder was in das eusser archiv gehört, gleich alsbald dahin geben, was man aber in greniz- und dergleichen sachen nit gleich entrathen kan, wenigist dem eussern archivario angezaigt und quatemberlich ein specification über dergleichen neu einkomende sachen zuegestelt werden; der sols alsdan gleichfals in seinen registern jedes an seinem ort eintragen und fürmerken, damit er wissen möge, wo dieselben neue acta zu fünden und auf begern jedesmals über die neue actus possessorios oder contradictiones sowol, als was vor den eltern jarn fürgangen ist, genuegsamen bericht und information geben kinde. Sobald auch

dergleichen neu einkomente schrüften und berichten von demjenigen collegio, dahin solche sachen gehörn, verbschaidt worden und man derselben weiter nit betarf, sollen dieselben dem eussern archivario zuegestelt und von demselben volgents an sein gehörigs ort registriert, und sovil sich thuen last in tomos eingebunden werden. Da es auch sachen weren, die man bei ain oder anderm collegio ofters von neten, als da seind consilia guetachten und dergleichen, welche je zuweilen in dergleichen irrungen und stritigkeiten verfast werden, kinnen von denselben abschrüften behalten, aber die originalia sollen zum eussern archiv geben werden, und hat der eusser archivarius alsdan mit dem innern archivario zu correspondirn, was von dergleichen originalien in das inner oder eusser archiv gehörig seie und wo ains und das ander aufbehalten werden müesse; er eusserer archivarius aber hat nicht desto weniger in seinen registern für zemerken, was er in das inner archiv geben, damit man im fal der noth von mehr orten information nemen künde.

Nachdem auch viertens den regierungen und rentmaistern im land bevolchen worden, dass sy von iren registratorn dergleichen quatemberliche verzaichnusen über die neu einkomente grenizsachen begern und hernach hieher überschicken sollen, als hat man bei allen collegiis die verordnung zethuen, damit, wan solche berichten bei ainem oder dem andern einkommen, selbige alsdan dem eussern archivario signirt und zuegestelt werden.

Fünftens, damit man auch in konftigen feln bei den collegiis und sonderlich bei dem hof- und camerrath von dem, was zuvor in graniz- und dergleichen irrungen und stritigkeiten für consilia oder guetachten verfast worden, gleich alsbald nachricht und information haben möge, soll ein eusserer archivarius über solche consilia und guetachten ein absonderlichs register halten und im eingang summarisch verzaichnen, was für sachen und strittige puncten ein jeder in sich begreufe.

Sechstens, wan man hin und wider bei den collegiis etwas aus dem eussern archiv betarf, soll ein eusserer archivarius dasselbig zwar unverzogenlich hergeben, doch von dem registrator desselben collegii, welches dergleichen acta schrüften oder tomos begern last, umb das herausgebne einen schein oder recognition nemen und denselben schein eher nit zurückgeben, bis ihm das herausgebne wider restituirt worden. dergleichen zetl oder schein sollen auch die räth selbst, wan ainer oder der ander solcher schrüften und

sachen zu seinen ambtsgescheften vonneten, dem eussern archivario um das empfange jedesmals zuestellen und nach restituirung der acten ire schein wider zurucknemen. Wo auch ein eusserer archivarius, vornemblich in wichtigeren sachen bedenken hett und anstiende, das was ein rat begern würde herauszegeben, kan und soll sich ermelter archivarius bei desselben rats obern anfragen und beschaids erholen, ob und was er volgen lassen solle.

Doch soll fürs sibente er archivarius bei den räten, welchen etwas aus dem eussern archiv geben worden, wenigist im quartal ainmal anmahnen, ob sy der herausgebnen sachen lenger bedörfen, und wans ainer oder der ander weiter nit von nöten hat, gegen zurückgebung des scheins wider abfordern. Desgleichen sollen auch andere registratores, welche aus bevelch des collegii etwas vom eussern archiv empfangen und etwan den räthen zuestellen, thain, das ist quatemberlich anmahnen, ob man derselben sachen weuter bedürf oder nit, damit sy ains und anders wider an sein ort geben künden.

Achtens wan sich auch begibt, dass ein rat, der acta aus dem eussern archiv empfangen, mit tod abgehet, soll von dem eussern archivario oder vom registratore des collegii, welchem der verstorbne beigethan gewest, alsbald ein verzaichnus demselbigen collegio übergeben, solches auch volgents demjenigen rath, so ohne das vom collegio zu der obsignation verordnet wird, mit dem bevelch zuegestellt werden, dass er mit zueziechung des registratoris wol in acht neme, ob und was für acta der verstorbne gehabt; er soll auch darob und daran sein, dass alle befundene acta, so zu des verstorbnen dienstverrichtung gehörig gewest, durch den registrator zurückgenomen, beschriben und was an ein jedes ort geherig, dahin gegeben, in den registern wider ausgethan, und da der verstorbne ein schein zum eussern archiv geben, wider restituirt werde.

Lestlich damit auch dise neue puncten der gebür und schuldigkeit nach gehalten und weitere unordnung verhiet und fürkomen werde, derowegen sollen jerlich alwegen mit eingang des jars von einem jeden collegio ein rat verordnet werden, welche mit und neben einander bei dem eussern archiv visitirn, den eussern archivarium und alle registratores fir sich erfordern und zu red stellen sollen, ob und wasgestalt diser ordnung nachgelebt werde, was dem eussern archivario in schrüften abgehe, und wie sich seine und der andern registratorn register und verzaichnusen, die sy gegen einander halten, vergleichen, was auch selbiges jahr für neue greniz-

oder andere sachen einkomen und ob sy eingeschriben worden oder nit u. s. w. und was dergleichen mehr ist, welches sy, die verordnete commissarii gleich alsbald zu verbschaiden, und wan bei ainem oder mehr sonder mengl und unfleiss befunden werden sollen, dasselbig gehörigen orten anzemelden, damit man gegen den unfleissigen die weutere notturft fürnemen möge.

Hierauf bevelchen hechsternant sr. curf. durchl. dero gehaimen hof-camer- und kriegs-rät ernstlich und zuverlessig, dass dise ordnung in allen collegiis abgelesen, jezt und inskonftig vleissig observirt und volzogen, auch nit allein von dem eussern archivario und den registratorn insgemain, sondern auch von den rethen und den collegiis selbst sovil einen jeden betrüft, durchgehend gehalten werde, als sich dan sr. curf. durchl. versechen, und sein ihnen dabei mit gnaden. 14. augusti anno 1640.

VI. Zur Geschichte des Archivs der weiland freien Stadt und freien Reichsstadt Worms,

von

Dr. H. Boos,
Universitäts-Professor in Basel.

Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollte ich hier auch nur in Kürze die Bedeutung der Geschichte der Stadt Worms insbesondere im Mittelalter auseinandersetzen. Die Geschichte der Stadt Worms im Mittelalter bietet keineswegs blos ein lokales Interesse, im Gegentheil, in manchen Partien erweitert sich die Stadtgeschichte zur allgemeinen Reichsgeschichte. Ihre Bedeutung liegt in dem ausserordentlichen Reichthum des Geschehenen. Durch die Klugheit der Leiter der Stadt, die Tapferkeit der Bewohner, durch das mannhafte und treue Festhalten an Kaiser und Reich wurde Worms zu einer Zeit, als noch die meisten andern Städte in den Fesseln des Hofrechtes lagen, die Vorkämpferin für die Stadtfreiheit. Der Höhepunkt dieser ersten Periode dokumentirt sich in der Erbauung eines eigenen Rathhauses. Allein die Macht der Fürsten war im Laufe der Zeit in Folge der Schwächung der Reichsgewalt so erheblich gestiegen, dass Worms nur mit dem äussersten Aufwand aller Kräfte gegenüber den immer heftiger andrängenden Angriffen seines ehemaligen Herrn, des Bischofs, seine Freiheit und Unabhängigkeit bewahren konnte. Ja die politische Lage änderte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts so völlig zu Ungunsten der Städte, dass Worms, wollte es anders dem drohenden Untergang entrinnen, sich in die Hände des Kurfürsten der Pfalz begeben musste. Damit hatte die Stadt ihre politische Selbständigkeit eingebüsst, und das Schirm- und Schutzverhältniss zur Pfalz brachte ihr in der Folge

nichts als Unglück und Unheil, denn dadurch wurde die Stadt zu jeder Zeit in die Händel der Pfälzer gezogen. Erfüllen uns die Thaten der Wormser Bürger zur Zeit der Blüthe der Stadt mit jubelnder Begeisterung, so können wir dagegen der mannhaften Standhaftigkeit und Opferwilligkeit der Wormser Einwohner in den Tagen des grössten Elends unsere aufrichtige Theilnahme nicht versagen. Es schwebt ein Hauch antiker Grösse über jene Männer, welche nach der grausamen Zerstörung der Stadt durch die französischen Mordbrenner die Wiederaufrichtung ihres geliebten Gemeinwesens leiteten. Wie die Römer nach dem gallischen Brand, so richteten sich die Wormser nach dem französischen Brande auf der alten Stätte wieder ein. Und dass dies nicht aus stumpfsinnigem Kleben an der Scholle geschah, ersehen wir aus der Denkschrift des wackern Seidenbänder, welcher voll Gottvertrauen einen wohldurchdachten Plan der Wiederaufrichtung des zerrütteten Gemeinwesens entwarf, worin er mit weitem Blicke nicht nur des zunächstliegenden Nothwendigen gedachte, sondern auch die Zukunft in's Auge fasste, die Einrichtung guter Schulanstalten beantragte, ja sogar eine städtische Bibliothek projektirte, als des Rüstzeuges, aus dem die Weisen ihre Waffen holen. Allein der fortdauernde Kampf wider die Ansprüche des Bischofs und des Klerus, die schwere Schuldenlast, welche sich in Folge der vielen Kriege im 17. und 18. Jahrhundert in's Ungeheuere vermehrte und die Stadt dem Bankerott entgegenführte, erstickte allmälig jede freie Bewegung. Es trat eine völlige Erstarrung des politischen Organismus ein, und nur noch die endlosen Processe, welche die Stadt mit dem Klerus und mit der Judenschaft, die Bürgerschaft und Zünfte mit den allmächtigen Herren des XIII Rathes zu führen hatten, brachten von Zeit zu Zeit einige Aufregung in die abgestumpften Gemüther. Da musste denn die Revolution wie eine Erlösung wirken. Die verrottete Herrlichkeit der freien Reichsstadt des heiligen Römischen Reichs versank mit der fadenscheinigen Herrlichkeit des Reichs und Worms stand als kleine Landstadt wieder auf, mit einer Verwaltung, welche ihrer Unbedeutendheit ebenso sehr entsprach, als der prunkvolle, kostspielige, complicirte Mechanismus der Verwaltung in der reichsstädtischen Zeit ein Hohn auf die politische und finanzielle Machtlosigkeit gewesen war. Mit der Neuzeit schien in den Herzen der Bürgerschaft auch jede Erinnerung an die glorreiche Vergangenheit verwischt zu sein. Wie man in barbarischem Grimme gegen

alles Alte verständnisslos die alten herrlichen Bauwerke als Steinbrüche missbrauchte, so gab man die schriftlichen Denkmäler dem blinden Schicksal preis. Den beiden Männern, welche zuerst wieder der Vergangenheit Worms liebevoll gedachten, Pauly und Lange, sei hier ein bescheidenes Kränzchen gewunden.

Zur Geschichte des Archivs.

Nicht ein zufällig zusammengelesener Haufen von Pergamenten und Acten, bedeckt mit moderndem Staube, ist ein Archiv zu nennen, sondern dasselbe ist ein ebenso organisches Gebilde, wie der Staat oder die Stadt oder die Corporation etc., dessen Geschichte das Archiv documentirt. Ein Archiv eines Staates, einer Stadt etc. ist gleichsam der Niederschlag all dessen, was in dem betreffenden Staat, Stadt etc. gehandelt oder gelitten worden ist. Ein Archiv wird also nicht nur die äusseren Schicksale des betreffenden Staates, Stadt etc. widerspiegeln, sondern auch bis in's kleinste Detail ein Abbild des Organismus des betreffenden Staates, Stadt etc. sein müssen. Ein städtisches Archiv konnte in Worms erst dann entstehen, als die Verwaltung der Stadt selbständig geworden war. Mit dem Vorkommen eines Stadtsiegels können wir auch die Existenz eines Stadtarchivs annehmen, und mit der Erbauung eines Stadthauses (1230) ist auch das Lokal für das Archiv gegeben. Das jetzt zum Archiv dienende (neu und sauber hergerichtete) Gewölbe gehört zum ältesten Theile des Bürgerhofes und hat den grossen Brand glücklich überdauert. Ueber den Bestand des Archives vor dem Brande wissen wir nur Weniges, denn die aus dem 17. Jahrhundert herrührenden erhaltenen Bruchstücke von Repertorien geben allzuwenig Aufschluss. Aus den zufällig erhaltenen Resten aus dem 14. bis 17. Jahrhundert und aus Zorn ersehen wir, wie unendlich viel werthvolles Material zu Grund gegangen sein muss. Wohl wurden in den drangvollen Zeiten des dreissigjährigen Krieges wiederholt die werthvollsten Schätze des Archivs bald hierhin bald dorthin geflüchtet, allein öfter waren die Archivalien nicht wieder zurückzubekommen. So ging eine Sendung nach Strassburg entweder auf dem Transport zu Grunde, oder wurde nach Paris verschleppt. Wir wissen aus den Excerpten in der Gymnasialchronik, dass das Archiv in zwei Räumen aufbewahrt war; die Privilegien und anderes wurden im alten Archivgewölbe des Bürgerhofes ver-

wahrt und überstanden den Brand; das eigentliche Verwaltungs-Archiv, die städtische Registratur, befand sich in der sogenannten neuen Münze, dem eigentlichen Amtshause, und verbrannte mit diesem prachtvollen, im 15. und 16. Jahrhundert theils im gothischen, theils im Renaissancestil erbauten Hause. Die Grösse des Verlustes lässt sich nur dann ermessen, wenn man die grossen Actenmassen etwa des unversehrt gebliebenen Stadtarchivs in Strassburg zur Vergleichung heranzieht. Von unersetzlichem Werthe müssen die Reichstagsacten gewesen sein, war ja Worms in bevorzugtem Maasse der Sitz der Reichstage. Ebenso sind die Acten der Städtetage, von denen sich in Speier einiges erhalten hat, spurlos verschwunden. Die wichtigen Kreistagsacten scheinen dagegen den Brand überdauert zu haben, denn Bruchstücke aus dem 16. Jahrhundert sind noch vorhanden. Völlig verbrannt sind die Rathsprotokolle, Gerichtsprotokolle etc., das gesammte Finanzwesen vor 1689; während dagegen merkwürdiger Weise die Kurpfälzer und Dalberger Acten und die höchst wichtigen Acten, welche den Streit mit dem Bischof und Klerus berühren, dem Verderben entronnen sind, denn diese reichen zum Theil bis in's 14. Jahrhundert. Die zahlreich vorhandenen Lücken in diesen Beständen rühren von späteren Verschleuderungen her.

Nach der schändlichen, barbarischen Zerstörung der Stadt siedelte der Rath mit seiner Verwaltung und dem Archive nach Frankfurt über, von wo aus bis 1697 die Stadt verwaltet wurde (s. die Acten: Kriegsereignisse). Kaum war das Archiv wieder nach Worms übergeführt worden, musste es 1703 vor den anrückenden Franzosen abermals nach Frankfurt geflüchtet werden und konnte erst 1706 und 1708 nach Worms zurückgebracht werden. Wiederum trat das arme Archiv im Jahre 1734 am 6. April vor den herannahenden Franzosen die Wanderung an, und zwar diesmal nicht nach Frankfurt, wo kein Platz war, sondern nach Hanau, in sieben grossen Kisten wohl verpackt. 1736, April wurde es wieder nach Worms geholt. Ob während des siebenjährigen Krieges das Archiv geflüchtet werden musste, ist unbekannt; aber das wissen wir, dass bei diesen vielfachen Wanderungen des Archives alle Ordnung aus Rand und Band ging, so dass die Benutzung für die Verwaltung dadurch fast unmöglich gemacht wurde. Denn damals enthielt das Archiv nicht blos „schätzbares historisches Material", sondern die Urkunden und Privilegien hatten noch beweisende Lebenskraft.

Es mehrten sich daher die Klagen über die Unordnung des Archives. Die Aufsicht über das Archiv führte bald der Rathsschreiber, bald der Stadtschreiber, je nach Neigung dieser Männer; allein die laufenden Geschäfte, namentlich die ausserordentlich grosse Correspondenz in Kriegszeiten, liessen wenig Zeit für das Archiv übrig. Der fleissigste dieser Stadtschreiber, der allein Erhebliches für die Ordnung des Archives geleistet hatte, ist J. L. Lautz in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Die ordnende Hand dieses wackern Mannes ist noch überall sichtbar, grosse Partien des Archives sind von ihm durchgearbeitet und sorgfältig verzeichnet worden. Und seinem ausdauernden Fleisse verdanken wir eine Anzahl guter Urkundenabschriften, deren Originale seitdem verschwunden sind. Eine rechte Ordnung war deshalb schwer durchzuführen und aufrecht zu erhalten, weil sowohl die Rathsglieder als die Consulenten freien Eintritt in das Archiv hatten, eine Controle nicht geführt wurde, so dass sehr oft entlehnte Archivalien nicht wieder zurückkamen. Im Jahre 1788 stellten die XIII Herren folgende Instruction auf:

„Ein jeder, dem von f. hochedlen Magistrat die Aufsicht über das hiesige städtische Archiv oder auch nur der offene und freie Zutritt in dasselbe gestattet ist, soll einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören: dass er die im Archiv vorhandene und nachkommende Scripturen und Urkunden nicht nur pünktlich und sorgfältig in ihren geeigneten Fächern aufbewahren, sondern auch soviel ihm immer möglich ist, genaue Ordnung halten, über den Inhalt der daselbst vorfindenden Dokumenten und andern Piècen ausser auf Erfordern eines hochf. Magistrats durchgängige Verschwiegenheit beobachten; Niemanden in städtischen Diensten Unverpflichteten ohne vorhergehende Erlaubniss in das Archiv führen, noch weniger aber jemanden anders als den von einem hochf. Magistrat zu Bearbeitung öffentlicher städtischer Geschäfte besonders angestellten und verpflichteten Personen extradiren und die extradirte sorgfältig aufzeichnen, überhaupt aber sich in seinen Archiv-Verrichtungen getreu und fleissig, wie es einem rechtschaffenen Mann gebühret, verhalten. Alles ohne Gefährde.“

Wenn man sich nur an diese vernünftigen Bestimmungen gehalten hätte!

Seit Ende der 80er Jahre übernahm der Stadtschreiber Johann Ludwig Hallungius, ein im Dienste der Stadt ergrauter Beamter,

die Pflege des Archivs. In einer Bittschrift an die XIII Herren macht er darauf aufmerksam, dass die den „Nahmen einer Rathsbibliothek gar nicht verdienende Bücher-Sammlung [1]) dem Archiv vielen Raum wegnehme, welcher bei dessen besseren Einrichtung ganz unentbehrlich ist, ich auch die bereits angefangene Aussuchung der seit Einäscherung hiesiger Stadt confus durcheinander liegender meist in elende Säcke zusammen gepressten und in ungeheuren Kästen verwahrten Acten sowenig, als deren planmässige Rangirung unter verschiedenen Rubriquen besorgen und das Archiv, so wie es dessen Wichtigkeit, die Ordnung und der Wohlstand erfordert, in den Stand zu setzen vermag, dass alles darin befindliche zum nöthigen Gebrauch in einem distinguirten Repertorio zur Einsicht und geschwinder Uebersicht vorgeleget, auch darnach die anverlangenden Acta alsbalden gefunden und bey entstehender Gefahr geschwind verschlossen und bequem fortgeschafft werden können, wenn nicht andere kleinere und schicklichere Schränke statt der grossen Kästen und unschicklichen Repositorien angeschafft werden." Hallungius hat im Archiv fleissig, wenn auch ziemlich fruchtlos gearbeitet. Ueberall ist seine dicke, schwerfällige Handschrift sichtbar, allein seine Repertorien sind wenig brauchbar. Als man gegen Ende des Jahres 1791 den Einfall der Franzosen befürchtete, schickte Hallungius auf Rathsbefehl die Archivalien in sechs Verschlägen nach Frankfurt. Nach der Vertreibung der Franzosen im Frühjahr 1793 wurde das Archiv wieder nach Worms geholt, indessen war aber Hallungius von seinem Amte suspendirt und „ein Fremdling", Schmidt, wie Hallungius bitter klagt, an seine Stelle gesetzt worden. Dieser Schmidt packte die Archivalien aus, legte sie aber nicht in die Repositorien, sondern ordnungslos auf den Tisch und den feuchten Boden. Mit der Wiederkunft der Franzosen im Jahre 1795 wurde Hallungius wieder in sein Amt eingesetzt und mit der Neuordnung des Archivs beauftragt. Indess die Unruhe der Zeit liess ihn mit dieser Arbeit nicht zu Ende kommen, und als er 1804 aus dem Amte schied, ward das Archiv eine herrenlose Beute eines Jeden, der den unwirthlichen Raum (die Rechenstube) betrat. Der berüchtigte Bodmann aus Mainz machte sich dieses Umstandes zu Nutzen; wie in Mainz, so plünderte er hier das Archiv. Ein Stück seines Raubes,

---

[1]) Die nicht in das Archiv gehörigen Bücher sind der Bibliothek im Paulusmuseum überwiesen worden.

die Originalhandschrift der Zorn'schen Chronik (Hs. A.) ist später wieder in das Archiv gekommen, die andern Hss. und Urkunden sind in alle Windrichtungen hin verschleppt worden: nach Berlin, Wien, Heidelberg, Karlsruhe, Luzern etc., der Hauptheil liegt jetzt im Schlosse Miltenberg. Ein Augenzeuge des unwürdigen Zustandes, in dem sich das Archiv im Anfang unseres Jahrhunderts befand, G. Lange, schildert drastisch genug: „Allmälig gerieth nun das Archiv in immer grössere Unordnung, hauptsächlich wohl dadurch, weil seit Hallungius' Entfernung Niemand mehr die specielle Aufsicht über dasselbe führte, und daher, zumal da kein systematischer Plan des Ganzen vorlag, Jeder, der etwa noch Gebrauch davon machte, das Gebrauchte eben nur wieder hinlegte, wo er den bequemsten Platz dafür fand. So kam es endlich, dass man das Archiv sowohl als die sogenannte Rechenstube fast als alte Rumpelkammer zu betrachten anfing, in die man hineinstopfte, was eben hineinging, und dass man sie deshalb zuletzt nicht ohne einen gewissen Widerwillen betreten konnte.“ In dieser schmachvollen Zeit erlitt das Archiv die grössten Verluste, und so viele werthvollen Urkunden und Acten, welche noch im vorigen Jahrhundert vorhanden waren (wie z. B. die wichtige Urkunde über die Stiftung des XIII Rathes im Jahre 1522), sind seitdem entweder spurlos verschwunden oder in fremde Archive und Sammlungen gerathen. Durch die Forschungen J. Fr. Böhmer's aus Frankfurt angeregt, richtete der oftgenannte Gymnasiallehrer Dr. Georg Lange seine Aufmerksamkeit auf das Archiv. Sowohl in einem Aufsatze in der Grossh. Hessischen Zeitung vom Jahre 1834, als auch in seiner 1836 erschienenen kurzen Geschichte und Beschreibung der Stadt Worms machte er nachdrücklichst auf die Nothwendigkeit aufmerksam, diese kostbaren Reliquien der ehemaligen reichsstädtischen Zeit vor dem gänzlichen Untergang zu bewahren. Sein Drängen fand endlich bei dem um das Wohl der Stadt verdienten Bürgermeister Fr. Renz Gehör, und er erhielt gemäss kreisräthlicher Verfügung vom 16. März 1838 den Auftrag, „das alte Archiv zu ordnen und ein möglichst detailirtes Register darüber auszufertigen“, welchen Auftrag er, wie er sagt, „mit vieler Liebe zur Sache“ innerhalb eines Jahres vollzog.

So dankenswerth nun namentlich in Anbetracht der damaligen Zeitumstände diese Arbeit war, so wenig konnte die von ihm geschaffene Ordnung den heutigen Ansprüchen genügen, da Lange sowohl die nöthigen technischen und historischen Kenntnisse mangelten,

als auch die absolut nothwendige Umsicht.[1]) Wie es ganz am Platz war, benützte er die von seinen Vorgängern geschaffene Registratur, jedoch, wie sich nachträglich zeigte, in sehr oberflächlicher Weise. Offenbar stiess er auf scheinbar geordnete Theile des Archives, wie z. B. die Reichstagsacten, Kreistagsacten, Anlagen zu den Rathsprotokollen etc., welche er ganz so, wie er sie vorfand, in mächtige Päcke verpackte; bei näherem Zusehen war die Unordnung innerhalb der betreffenden Abtheilungen so gross, dass jede Benutzung ausgeschlossen war. Das von ihm adoptirte Schema der Aufstellung und Signirung (Gestell, Rubrik, Gefach, Pack und Nummer, das ergibt also z. B. folgende Signatur: IV. W. 37. 1. 3) ist viel zu complicirt und unübersichtlich. Dazu war er nicht im Stande, die von Lautz und Hallungius nicht signirten und geordneten Partien nach obigem Schema einzuordnen; er erfand ein eigenes geistreiches System, die ungeordneten Massen unterzubringen, er steckte nämlich alles Ungeordnete unter die Rubrik „Vermischtes". Diese Rubrik „Vermischtes" umfasst bei ihm beinahe die Hälfte des Archives, wodurch selbstverständlich jede Ordnung wieder aufgehoben ist. Die Art der Verwahrung, unförmlich dicke, in Packpapier eingeschnürte Päcke, welche oft das Verschiedenste enthielten, machte jede Uebersicht des Inhalts unmöglich und erschwerte die Benutzung. Manchmal stimmt der Inhalt des Packes mit dem Verzeichniss Lange's nicht überein, sehr oft findet sich der Inhalt überhaupt nicht verzeichnet oder mit der nichtssagenden vagen Bezeichnung Miscellanea. Das Archiv ist aus diesem Grunde so gut als gar nicht benützt worden, denn Böhmer und Arnold haben blos die Urkundensammlung benützt. Der Einzige, welcher tiefer in das geheimnissvolle Dunkel, welches über dem Archiv lagerte, eindrang, ist Dr. A. Becker,[2]) und eben seine mühevollen Forschungen legten von neuem die Nothwendigkeit einer übersichtlichen Ordnung an den Tag. Dazu kam noch der schlechte bauliche Zustand des Archives und die ungeschickte, das Modern fördernde Art der Aufbewahrung, gefährliche Feinde für die Fortdauer dieser Archivalien. Es wäre eine grosse Ungerechtigkeit, wollte man der Stadt Worms

---

[1]) Siehe W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. I., Vorrede p. XIII.

[2]) Beiträge zur Geschichte der Frei- und Reichsstadt Worms etc. Worms 1880. 4°. 288 Seiten.

einen Vorwurf daraus machen, dass so lange nichts für das Archiv geschah. Die unzulänglichen finanziellen Kräfte der so schwer heimgesuchten Stadt, sowie andere dringendere Aufgaben drängten diese Frage zurück. Verhielt es sich doch in den andern ehemaligen Reichsstädten nicht anders. Auch dort trennt eine tiefe Kluft die Gegenwart von der Vergangenheit und nur langsam beginnt sich diese Kluft zu überbrücken. Den Ruf, welchen Professor Baumgartner in Strassburg vor Jahren in den Preussischen Jahrbüchern an die alten Reichsstädte ertönen liess, sie möchten ihrer glorreichen Vergangenheit wieder eingedenk werden und vor allem für die sichtbarsten Zeugnisse derselben, für die Archive, Sorge tragen, dieser Ruf verhallte nicht ungehört. Als der Verfasser dieses im Herbst des Jahres 1880 bei einem Freunde zu Besuch in Worms weilte, wurde er von dem verstorbenen Bürgermeister Heimburg um ein Gutachten über eine etwaige Neuordnung des Archives ersucht. Dieses Gutachten erhielt auch die Billigung des Herrn Professors W. Arnold in Marburg, und als Herr Geh. Commerzienrath C. W. Heyl, welcher sich schon längst mit diesem Gedanken getragen hatte, in hochherziger Weise die Mittel zur Neuordnung gewährte, glaubte ich mich dem mir zugehenden Rufe nicht entziehen zu dürfen, obwohl ich mir der Schwierigkeiten und unter Umständen der Undankbarkeit der Arbeit wohl bewusst war. Doch wer wüsste nicht, dass die Freude und Süssigkeit, welche das Forschen und Finden gewährt, alle Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten einer solchen Arbeit vergessen machen. Es ging mir wie dem Bergmann, welcher einen seit Alters zugeschütteten Schacht mit zagem Muthe und zweifelhafter Empfindung wieder aufgräbt, und der anstatt der gefürchteten Nutzlosigkeit des Unternehmens auf die kostbarsten Adern des Gesteins stösst.

I. Urkunden.

Wie es gemeiniglich geschieht, habe auch ich das archivalische Material in ein Urkundenarchiv und Actenarchiv geschieden. Dies geschah weniger aus sachlichen, inneren Gründen, als aus äusseren, Die Urkunde fordert vermöge ihres Materials und ihrer Form eine besondere Art der Aufbewahrung. Die Urkunde ist nicht, wie man gewöhnlich schlechthin annimmt, unmittelbar eine historische Quelle, sondern nur mittelbar. Man wähnt, ein historisches Factum für um

so mehr beglaubigt halten zu dürfen, je mehr es urkundlich bezeugt ist. Allein benützt man die Urkunde kritiklos zur Construction eines historischen Ereignisses, so läuft man ebenso leicht Gefahr, die Thatsachen zu fälschen, als wenn man Annalen, Chroniken, Memoiren, Briefe etc. ohne Kritik verwerthet. Die Urkunde ist ja bekanntermassen ein unter bestimmten Formalitäten in bestimmter Form abgefasstes Schriftstück rechtlichen Inhalts. Die darin erwähnten Thatsachen können also auch erlogen, erfunden oder gefälscht sein. Nur der echten Königsurkunde resp. der Papsturkunde kommt die Eigenschaft eines öffentlichen Instrumentes zu, weil sie aus einer öffentlichen Kanzlei hervorgegangen ist; die andern Urkunden, auch die von Fürsten und Geistlichen, sind nicht viel anders als Privaturkunden, zumeist von Seiten des Empfängers ausgestellt, und bedürfen der eingehendsten kritischen Prüfung. Der in der Urkunde niedergelegte rechtliche Act nun bildet den Schluss einer Reihe von Handlungen, die Urkunde steht also in engstem Zusammenhang mit dem Vorhergegangenen, und ein Auseinanderreissen ist daher eigentlich unhistorisch zu nennen. In der alten Wormser Registratur waren die Urkunden in ihrem natürlichen Zusammenhang mit den betreffenden Acten gelassen worden, und nur die kaiserlichen und päpstlichen Privilegien und andere Urkunden mehr selbständiger Art wurden gesondert aufbewahrt. Erst wann das ganze Archiv durchgearbeitet sein wird, lässt sich eine Zählung der Urkunden vornehmen; approximativ geschätzt sind es über 2000 Stück.

Die schon früh ausgesonderten Urkunden, die eigentlichen Privilegien und Besitztitel, welche immer als der grösste Schatz der Stadt betrachtet wurden, da von ihrer Existenz der Rechtszustand und Besitzstand der Stadt abhing, waren in sieben Rubriken gegliedert: 1) kaiserliche und königliche Urkunden, nebst den Transsumpten und Vidimirungen; 2) päpstliche; 3) bischöfliche; 4) den Klerus betreffende Urkunden; 5) kurpfälzische Angelegenheiten; 6) der Stadt Worms Schuldenwesen; 7) vermischte Angelegenheiten.

Die Urkunden waren früher in Säcken verwahrt gewesen; 1820/21 steckte sie Hofrath Issel in papierne Enveloppen; viele blieben ohne Umhüllung. Diese unübersichtliche Ordnung, welche überdies kaum ein Drittel der vorhandenen Urkunden umfasste, löste ich auf und reihte die Urkunden rein chronologisch ein.

Die Urkunden werden nun in eigens dazu gefertigten Carton-

Enveloppen verwahrt, welche namentlich die Siegel vor weiterer Zerstörung schützen. Je 20 bis 40 solcher Enveloppen füllen eine eigens construirte Urkundenlade. Diese Urkundenabtheilung, die wichtigste und werthvollste des Archives, hat verhältnissmässig am wenigsten gelitten, obwohl, wie schon oben gesagt wurde, Hunderte von Urkunden gestohlen und verschleppt worden sind. Die meisten Urkunden waren im Ganzen gut erhalten, abgesehen von den Siegeln, welche alle mehr oder weniger gelitten haben. Eine Anzahl von Urkunden war durch Moder und Feuchtigkeit sowie durch Mäusefrass halb zerstört, und sie mussten, so gut es ging, wieder hergestellt werden. Es kann hier nicht der Ort sein, auch nur die wichtigsten aufzuzählen; die darüber abgefassten Regesten geben hinlänglichen Aufschluss. Gerade in dieser Hinsicht war das Lange'sche Urkunden-Repertorium durchaus ungenügend, weil es nur ein summarisches Verzeichniss der Urkunden gibt, das kaum die Hälfte der Urkunden umfasst. Denn erst später kamen ca. 100 Stück Urkunden aus dem unrechtmässigen Besitz wieder in das Archiv zurück. Wohl ist ein Drittel der Urkunden durch den Druck bekannt gemacht, indess die meisten Drucke bei Schannat, Moritz etc. sind ungenügend. Dazu kamen bei der Neuordnung eine Reihe vorher unbekannter Dokumente zum Vorschein, und schliesslich enthält ein Copialbuch mit Einträgen aus dem 14. bis 16. Jahrhundert (das sogen. Eidbuch) ein sehr wichtiges, reichhaltiges Material. All' diese Urkunden sollen Dank dem echten Bürgersinne, mit dem Herr C. W. Heyl alle das Wohl der Stadt berührenden Angelegenheiten unterstützt und fördert, in einer dem heutigen Stand der Wissenschaft und der Herrlichkeit des alten Worms entsprechenden Weise veröffentlicht werden, wodurch für alle künftigen Studien auf dem Gebiet der Wormser Geschichte eine sichere Grundlage geschaffen ist.

II. Actenarchiv.

A. Allgemeines.

In dieser Rubrik sind die Chroniken und die zur Geschichte der Stadt gehörigen Acten untergebracht. Trotzdem Worms schon so überaus früh zur Selbständigkeit gelangt war, trotzdem der materielle Wohlstand schon im 13. Jahrhundert ein sehr grosser war, so hielt damit die geistige Productivität nicht Schritt, und

namentlich in historiographischer Beziehung hat Worms nichts aufzuweisen, was den Arbeiten zu Nürnberg, Strassburg, Augsburg etc. gleichkäme. Das ausserordentlich rasch pulsirende politische Leben der Stadt während drei Jahrhunderten liess keine Sammlung für geistige Production aufkommen. Die meisten historischen Arbeiten in Bezug auf Worms sind Streitschriften, entweder im Interesse der Stadt oder in dem des Bischofs verfasst. Die von Böhmer herausgegebenen Fragmente der Wormser Annalen verrathen überall eine ausgesprochene Neigung für die Stadt. Noch nach dem Brande muss das Original dieser Annalen vorhanden gewesen sein, denn der Verfasser der Apologie (gedruckt 1695) citirt p. 177 ff. diese Annalen als Chronicon Wormatiense MSC. und bemerkt, solches sei anno 1512 in Camera imperiali producieret worden.[1]) Durchaus amtlichen Charakter tragen die Acta Wormatiensia; sie erzählen die Geschichte der Stadt Worms von 1487 an mit Einfügung zahlreicher Urkunden, Briefe und Actenstücke; insbesondere handelt es sich um den Kampf der Stadt mit dem Bischof. Ursprünglich mögen es gegen 20 Bände gewesen sein; erhalten sind nur die drei ersten vollständig und nach einer Lücke ein Bruckstück, das wir als 4. Band bezeichnen. Alle Bände sind von einer Hand geschrieben, in gross Folio, mit grosser Canzleischrift und vieler Sorgfalt. Der 1. Band enthält die Jahre 1487—1497 auf 228 Blättern; der 2. Band die Jahre 1497—1500 auf 372 Blättern; der 3. Band 1500—1501 auf 378 Blättern, und das Fragment enthält blos die Monate September — October des Jahres 1513 auf 404 Seiten. Ein Auszug dieser ausserordentlich werthvollen Geschichtsquelle ist enthalten im „Extract Chronici Wormatiensis seu diarii Reinhard Noltzens Rathsverwandten (er war Stadtschreiber) der statt Worms de 1493—1509". Der Autor erzählt hier seine Reisen und Gesandtschaften, welche er im Interesse der Stadt gemacht hatte. Das im Archiv vorhandene Manuscript in Quart ist eine im Jahre 1714 auf Befehl des Raths nach einem Apographum, welches in der Bibliothek des Zach. Conrad von Uffenbach in Frankfurt lag, gemachte Abschrift auf 491 Seiten, voller Les- und Schreibfehler. Nachforschungen nach diesem Apographum in Frankfurt und Giessen blieben resultatlos. Wie so viele andere Städte besass auch Worms ein sogenanntes rothes Buch, welches protokollarische Einträge, Urkundenabschriften und chronikalische Aufzeichnungen ver-

---

[1]) Näheres darüber im zweiten Bericht: Clerus.

mischt durcheinander enthielt. Dieses rothe Buch hat Zorn vielfach benützt; wahrscheinlich ist es 1689 verbrannt, ein ganz unersetzlicher Verlust. Erhalten ist uns dagegen ein kostbares Copialbuch, welches noch Schannat vielfach unter dem Titel „Liber actorum civitatis Wormatiensis" benutzt hat, seitdem aber unbeachtet blieb. Dieses Buch trägt den Titel: „Eidbuch. Verzeichniss aller Eyde, Ordenüng und Hendel inn disem Buch nach dem abc." Vorn ist eine Lage Papier, auf dem ein alphabetisches Register von der Hand des angehenden 16. Jahrhunderts steht. Dann folgen 124 Blätter von Pergament in Folio mit Einträgen aus dem 14. bis 16. Jahrhundert. Man ersieht aus den verschiedenen Pergamenten, dass diese Pergamentlagen später in diesen Band zusammengebunden worden sind. Das Buch enthält Abschriften einer Reihe bekannter und unbekannter Urkunden aus dem 13. bis 15. Jahrhundert, ferner Eide und Rathsordnungen. Aelteres Material hat auch der Kirschgartner Mönch benützt, dessen am Anfang des 16. Jahrhunderts geschriebene Chronik Zorn vorgelegen hat. Im Kloster Kirschgarten bei Worms scheint am Ausgang des 15. Jahrhunderts ein ziemlich regsames geistiges Leben geherrscht zu haben, wenigstens lässt der oft vorkommende Ausgabeposten für Pergament in einem Ausgabebuch des 15. Jahrhunderts darauf schliessen, dass die Mönche eifrig dem Schreiben obgelegen haben. Das Kloster muss eine ziemlich bedeutende Bibliothek gehabt haben, welche im Jahre 1525 im Bauernkrieg bei dem Sturm der Wormser auf das Kloster theils verwüstet, theils verschleppt wurde. (In den erhaltenen Processacten des Klosters Kirschgarten gegen die Stadt wird die Bibliothek als das grösste Kleinod bezeichnet.) Möglicherweise ist bei der Gelegenheit der Verwüstung des Klosters das Original der Kirschgartner Chronik in das städtische Archiv gekommen. Der Titel lautet: Chronica civitatis Wormatiensis per monachum quendam Kirschgartensem descripta; in Folio, 124 Seiten. Ein zweites Exemplar ist eine Abschrift des Dr. Joh. Jac. Lasser im Jahre 1643, in Quart, 151 Blätter, und eine dritte Hss. eine im Jahr 1716 verfertigte Abschrift einer in Frankfurt befindlichen Copie der Lasser'schen Abschrift.

Aehnlich wie in Basel und Schaffhausen erschien auch in Worms erst im 16. Jahrhundert ein die gesammte Stadtgeschichte umfassendes, deutsch geschriebenes Geschichtswerk. Doch kann sich die Zorn'sche Chronik mit der Wurstisen'schen Baseler Chronik kaum messen, denn während der Baseler Geschichtschreiber ein geistig wohldurch-

arbeitetes, auf Grundlage gründlicher Quellenstudien beruhendes Werk bietet, so lässt sich die Arbeit Zorn's kaum anders als eine stoffreiche Compilation bezeichnen, deren Werth eben darin besteht, dass sie die ältere Ueberlieferung der Wormser Geschichte in sich aufgenommen hat. Und während der Baseler Chronist seine Chronik durch den Druck vervielfältigen liess, so scheint Zorn kaum an die Drucklegung gedacht zu haben, und erst im Jahre 1857 wurde seiner Arbeit die Ehre des Druckes zu Theil. So verdienstvoll nun die Ausgabe von W. Arnold ist, so genügt sie jetzt keineswegs, wie schon Mone bemerkt hat,[1]) den berechtigten Ansprüchen unserer Tage. Abgesehen davon, dass Arnold nur einen Theil der Chronik abgedruckt hat, dass ihm in Bezug auf Ortsnamen mehrfache Missverständnisse unterlaufen sind, so genügen vor allen Dingen seine Bemerkungen über das Verhältniss der Handschriften zu einander und namentlich über das Verhältniss der sogen. Flersheimer Chronik zu der Arbeit Zorn's in keiner Weise. Arnold hat bekanntlich die (Schlosser'sche) Frankfurter Handschrift, welche den erweiterten Text enthält, seiner Ausgabe zu Grunde gelegt, und alles das, was in der Original-Hss. Zorn (A) nicht steht, dem B. von Flersheim zugeschrieben. Allein so einfach ist die Sache nicht. Es ist das Verdienst A. Becker's,[2]) Klarheit in die Sache gebracht zu haben. Wie gesagt, wurde die Zorn'sche Arbeit, da das Bedürfniss nach einem deutsch geschriebenen Geschichtswerk in weiteren Kreisen existirte, schon zu seinen Lebzeiten und dann später bis in's 18. Jahrhundert immer wieder abgeschrieben, erweitert und ergänzt. Zorn schloss seine erste Arbeit im Jahr 1570 ab (A). Er begnügte sich aber nicht mit dieser ersten Arbeit, sondern arbeitete und feilte an seinem Werke immer weiter. Arnold erklärt die (erweiterte) Hss. B. als das Original Flersheim's, ohne einen Beweis dafür beizubringen. Freilich steht vornen: Cronica Flersheimensis, allein dies ist von Hallungius geschrieben und hat desshalb keine Beweiskraft. Der Text der Hss. B. ist offenbar von einem Schreiber geschrieben, jedoch die Randbemerkungen sind von Zorn selbst geschrieben, diese Hss. kann also nicht die Flersheimer Chronik sein. Nach dem Tode Zorn's (1610) hat sein Gevattersmann, der Pfarrer M. Andreas Wilk, dessen Erbe übernommen. Er schrieb die Zorn'sche

---

[1]) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. IX, p. 283 ff.

[2]) Beiträge zur Geschichte von Worms, p. 41. 63 f.

Chronik mit allen Erweiterungen und Zusätzen, wie sie Zorn seit 1570 gearbeitet hatte, schön und sauber ab (1613) und setzte die Zorn'sche Arbeit bis 1612 fort. Diese von Wilk geschriebene vollständige Zorn'sche Chronik (Fol. 607 ff.) ist aus dem Nachlass des 1851 zu Worms verstorbenen Friedensrichters J. D. Kremer im Jahre 1875 in das städtische Archiv gekommen. Diese Hss. wird einer künftigen Neuausgabe der Wormser Chronik zur Grundlage dienen müssen. Jedenfalls muss die Existenz einer Chronik Bechtolds von Flersheim auf sich beruhen bleiben, wie die des Michael Gassen (s. Schannat). Wie gesagt, so wurde die Zorn'sche Chronik im 17. und 18. Jahrhundert immer wieder abgeschrieben und fortgeführt. Ein sehr interessantes Exemplar ist die von J. Fr. Meixner 1763 geschriebene sogen. Gymnasialchronik, welche gleichfalls aus dem Nachlasse Kremer's stammt; gross Folio, 433 Blätter; sie enthält ausser dem Zorn'schen Text die Geschichte der Stadt Worms bis 1699 und ausserdem zahlreiche werthvolle Mittheilungen aller Art. Ein Vorfahr des genannten Kremer's, Jac. Hart. Krämer, hat im vorigen Jahrhundert ein ziemlich verworrenes Manuscript geschrieben, betitelt: Compilationes rerum Wormatiensium libri quatuor oder das Alterthum der Stadt Worms freyheit. Folio, 109 Blätter. Wichtiger ist die wahrscheinlich um 1639 geschriebene „Bürgermeister Schippels Nachrichten-Sammlung der Statt Worms, in specie von Anstalt des XIII Rathes", in Folio, 352 Blätter. Die Handschrift enthält das Verzeichniss der XIII Herren, Ordnungen etc., Preisverzeichnisse etc. aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Ein Band enthält interessante Acten zur Sickingen'schen Fehde, u. A. auch die auf Befehl des Rathes 1515 herausgegebene Druckschrift: Der Statt Wormbs | warhafftig bericht der arglistigenn | bosshafftigen geschwinden Emborungen und Auffleu|ffe, auch der unrechtlichen vehden, so Frantz, der | sich nennet von Sickingen, und wes sich | darunder begeben hat. gr. 4⁰. 35 Blätter. Das Titelblatt zeigt das Wormser Wappen (den Schlüssel ohne Stern) mit dem Reichsadler darüber. Nicht minder wichtig sind die Acten zu den Unruhen in Worms 1513—1514. Werthvolles Material ist ferner in den zwei Bänden „Collectanea" enthalten; es finden sich darin: Urkundenabschriften, Mittheilungen zur Geschichte der Wormser Bischöfe und Klöster, zur Geschichte der Juden, ein Summarisches Verzeichnus was die beträngte statt Worms 1625—1650 zur unterhaltung allerhand Kriegsvölker beitragen und zahlen müssen (Nr. 29). Wahrhafftige

aber traurige Erzehlung, wie die uhralte in dem obern Teutschland am Rhein gelegene weitberühmte gewesene keys. Reichs-Frey-Statt Worms den 27 Sept./2 Okt. 1688 von den Frantzosen eingenommen, den 21/31 May 1689 geplündert, beraubt, verheret, gäntzlichen zerstört und in einen entsetzlichen Stein- und Aschenhaufen gemachet worden. Folio, 48 Blätter; Nr. 32 der Collectanea (von Oncken nach einer Copie abgedruckt in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXIII. 1871). Erwähnt sei noch Nr. 12 der Collectanea: Lobgedicht über die nette und künstliche arbeit in sinnreicher vorstellung und entwurf der herrlichkeit und verstöhrung der uralten kais. freyen Reichsstadt Worms, von Jac. Rust k. gekrönter Poet, genannt der Rüstende. Wir übergehen die andern Nummern dieser Rubrik und erwähnen nur noch des wohl sehr seltenen ersten prachtvollen Druckes der Wormser Reformation von 1499:

Der statt Wormbs Reformation. Reformacion der stat Wormbs Recht. ge|setze. ordenung. und statuta zu lobe dem almech|tigen got. zu behalten friden und einigkeit. zu | furdernus rechts und merung gemeines nutzs | getruwer meynung durch einen erbaren| Rat egemelter Stat Wormbs furgenommen | auch zu notdurfft dem gemeinen volck vor zwey|trecht Irthum kriegen kosten und scheden zu | verhuten ingesetzt eroffenet und ussgangen in dem Jare nach Cristi unsers lieben herrn ge|purt tusend vierhundert nuntzig und acht | nachmals zu trucken angebben und vollendet in dem Nun und nuntzigisten uff montage nach dem sontag trinitatis. — Ein schöner Druck in Folio; 10 Blätter Register. Blatt 11 Titelblatt, auf der Rückseite ein Holzschnitt mit dem Wappen der Stadt. Blatt 12 enthält die Einleitung. Folio 1—163 enthalten den Text. Die Initialien sind von Hand roth gemalt. Mehr verbreitet mag der zweite Druck von 1507 sein. Diese Reformation enthält nun das gesammte Privat- und Strafrecht der Stadt Worms, welches, abgesehen von einigen unbedeutenden Aenderungen, bis zur Einführung des Code Napoléon in Kraft blieb. Insbesondere bietet der strafrechtliche Theil ein grosses Interesse, da er bekanntlich eine Quelle der Lex Bambergensis, der Vorläuferin der Carolina, ist. Schliesslich seien noch die Federzeichnungen des P. Hamman vom Jahre 1689 erwähnt, welche, ihrem grossen Werthe entsprechend, in einen neuen schönen Band gebunden wurden. Sie bilden eine Hauptzierde des Archivs.

B. Aeussere Angelegenheiten.

Wohl war die Stadt Worms aus dem Kampfe um die Freiheit der Stadt als Siegerin hervorgegangen, allein dieser Sieg war theuer erkauft worden, denn er hatte die allmälige Erschöpfung der Kräfte der Stadt zur Folge. Die grosse Revolution des 16. Jahrhunderts vollendete das Uebergewicht der Fürsten über die Reichsgewalt, welche fortan nur noch ein Schatten war. Die Einheit des Reiches fand sich nun einerseits in der Person des Kaisers verkörpert, andererseits in den Reichsstädten, und in diesen allein wurde fortan das Bewusstsein der Reichsangehörigkeit, der Reichseinheit lebendig erhalten. Sie bildeten auch fast die einzige Finanzquelle des Kaisers. Der wackere Joh. Friedrich Moritz zeichnet trefflich die Stellung der Reichsstädte, wenn er (im Jahr 1756) sagt: „Reichs-Stätte sind ein unschätzbares Kleinod unseres Teutschen Vaterlandes, und ein vorzügliches Ueberbleibsel von denen mächtigen Stützen derer allerhöchsten Reichs-Oberhäupter in dem 11., 12. und 13. Jahr-Hundert gegen alle ihre Widersacher. Ja bis auf den heutigen Tag wird wohl von keinem Reichs-Stand die allertiefeste Devotion gegen Ihro Kayserl. Majest. und das Reich mehr zu Tage geleget und nach Maassgab derer Kräffte werckthätiger bezeuget, als von eben denselben.“ Die scheinbare Selbständigkeit legte der Stadt Worms ungeheuere Opfer auf. Denn sowohl der Bischof als der Pfalzgraf vom Rhein waren stets auf dem Sprunge, die politisch vereinsamte Stadt zu vergewaltigen. Nur bei dem Kaiser und Reich fand die Stadt einen, wenn auch schwachen Schutz. Sie unterhielt desshalb einen lebhaften Verkehr mit dem Kaiser, denn dieser war für sie der höchste Richter, die letzte Instanz in allen Rechtsfragen und Schwierigkeiten. Zur Erleichterung dieses Verkehrs besoldete die Stadt in Wien mehrere Agenten, welche die Stadt beim Kaiser zu vertreten und sie über den Lauf der Geschäfte zu unterrichten hatten. Die Kosten dieser Gesandtschaften waren beträchtlich genug und erhöhten sich noch wesentlich durch den Umstand, dass am Hofe des Kaisers, bei dessen Kanzlei nichts zu erreichen war ohne Bestechung. Der Rath unterliess sowohl bei fröhlichen als traurigen Ereignissen, welche das kaiserliche Haus betrafen, nie, seine tiefste Ergebenheit zu bezeugen. Der Regierungsantritt eines Kaisers wie sein Weggang wurden in der Stadt feierlich mit Glockengeläute und Kirchgang gefeiert. Der Einritt eines Kaisers

in die Stadt verursachte grosse Aufregung und bedeutende Kosten. Noch grössere Sorgen machten der Stadt jeweilen die Huldigungs-Angelegenheiten (2 Bände), da sie mit enormen Kosten verbunden waren; die Stadt suchte daher im 18. Jahrhundert Dispense von der Lokalhuldigung zu erwirken, was nicht ohne grosse Geldopfer gelang. Die Gefährlichkeit der Situation der Stadt steigerte sich namentlich dann, wann ihr Hauptbedränger, der Kurfürst der Pfalz, Reichsverweser wurde (im 16. Jahrh.). Am ständig tagenden Reichstag zu Regensburg hielt die Stadt einen festangestellten Consulenten, welcher die Stimme für Worms abzugeben, sie über den Gang der Verhandlungen und Geschäfte zu unterrichten hatte. Diese Stelle eines Consulenten hatte im 18. Jahrhundert die Juristenfamilie Häberlin inne. Der Consulent schickte regelmässig, oft in der Woche dreimal, Bericht über den Gang der Verhandlungen ein und fügte die betreffenden Druckschriften und Actenabschriften bei. Auch das gemüthliche Element fehlt nicht; an den Familienereignissen seines Consulenten nimmt der Rath wohlwollenden Antheil. Diese Correspondenzen füllten des Jahres viele Fuhren; kein Wunder, dass der Rath sich öfters beim Consulenten über die grossen Kosten beklagte und ihn anwies, nur die wichtigsten, die Stadt unmittelbar berührenden Acten einzusenden. Allein dieser mochte die Auswahl des Wichtigen dem Rathe selbst überlassen und motivirte seinen Ungehorsam damit, dass ja viel kleinere Städte, wie z. B. Esslingen, die Acten vollständig gesendet erhielten. Sehr oft gingen solche Sendungen unterwegs verloren. Wie wenig der Rath sich für das in Regensburg Verhandelte interessirte, geht daraus hervor, dass alle Druckschriften unaufgeschnitten waren, ja öfters nahm sich der Rath nicht einmal die Mühe, die Briefe zu eröffnen, denn häufig fanden sich die noch geschlossenen Briefe vor. Zuweilen hat der Stadtschreiber die einlaufenden Berichte und die dazu gehörigen Beilagen sorgfältig geordnet und numerirt, meistens wurden sie aber achtlos in einen Winkel geworfen. Diese Reichtagsacten sind theils chronologisch geordnet und füllen jezt 175 Bände, die Jahre 1689—1797 umfassend, theils wurden die Acten nach dem Inhalt gegliedert (circa 50 Bände). Sie enthalten trotz der Lücken neben vielem ganz Werthlosen manch interessantes Material zur Reichsgeschichte, namentlich wichtig ist der Zeitabschnitt von 1789 an, der Revolution und ihrer Folgen für das Reich. Sehr reichhaltig sind die Acten über die Reichssteuern (ein trauriges

Kapitel) und die Weigerung der Stadt Worms, sie zu bezahlen, im Hinweis auf die finanzielle Nothlage der Stadt. Kläglich berühren die Acten über die Unterhaltung der beiden Reichsfestungen Kehl und Philippsburg sowie über das Reichskammergericht. Umfangreich sind die Acten über die Reichspost etc.

In Bezug auf die Kreiseintheilung des Reichs gehörte Worms zum oberrheinischen Kreise. Die Kreistage fanden im 16. Jahrhundert in Worms statt, später in Frankfurt a. M., woselbst sich Worms, ähnlich wie in Regensburg, durch einen Consulenten vertreten liess. Die Kreistage hatten sich mit der Aufbringung der Reichssteuern, den Römermonaten, Kammerzielern und Türkensteuern zu befassen; ihrer Competenz unterlag die Regelung des Münzwesens, die Aushebung der Reichscontingente, die Besetzung der Kreisgeneralität und Officiersstellen sowie allgemein polizeiliche Verordnungen. Von den älteren Acten sind nur Bruchstücke erhalten aus den Jahren 1535—1643 in drei Bänden; auch die Acten von 1696—1794 (69 Bände) zeigen mannigfache Lücken, doch sind über grössere Zeiträume die Protokolle vollständig erhalten. Zu Wetzlar unterhielt Worms stets 2—3 Advokaten oder Procuratoren, welche die zahlreichen, nie endenden Processe der Stadt beim Reichskammergericht zu führen und über den Gang der Geschäfte zu berichten hatten.

Von grösster Wichtigkeit für die Stadt waren die Beziehungen zur Kurpfalz, und gerade in dieser Abtheilung sind die Acten fast am vollständigsten erhalten (sie reichen bis in's 14. Jahrhundert). Ein Band enthält sehr interessante Actenstücke, Briefe etc. aus dem 15. und 16. Jahrhundert zur Geschichte der Kurpfalz. Die Beziehungen zur Kurpfalz entsprangen schon aus der nachbarlichen Berührung, woraus ein vielseitiger Geschäftsverkehr zwischen den kurpfälzischen Aemtern (Alzey, Neustadt, Oppenheim) sowie der kurpfälzischen Regierung in Heidelberg und Mannheim und der Stadt Worms entstand, der sich namentlich auf gerichtliche Requisitionen, Territorialstreitigkeiten, Leibeigenschaftsverhältnisse etc. bezog. Namentlich die Zoll- und Geleitsgerechtsame waren eine Quelle immer wiederkehrender Streitigkeiten und Irrungen. Die Fischerei- und Schifffahrtsverhältnisse auf dem Rhein gaben zu vielen Verhandlungen Anlass, und die engherzige Verkehrspolitik des vorigen Jahrhunderts, die Anordnung von Fruchtsperren etc., gefährdete zuweilen sehr die nachbarliche Freundschaft. Waren

doch die Beziehungen Worms zum Kurfüsten schon ohnehin misslicher Art. Im Jahre 1483 musste die Stadt gegen ihren Willen ein Schirm- und Schutzverhältniss mit dem Kurfürsten Philipp eingehen und sich zur jährlichen Zahlung von 300 Gulden verpflichten. Diese Schirmvereinigung wurde zwar wiederholt erneuert, so namentlich 1611, aber sie wai für Worms eine Quelle unablässlicher Irrungen und Zwistigkeiten, und anstatt des Schutzes erwuchs der Stadt aus dieser ihr aufgenöthigten Verbindung nichts als Unheil und Unglück.

In enger nachbarlicher Beziehung stand Worms sodann zu dem Landgrafen von Hessen, doch ist nur wenig von den Acten darüber erhalten. Dagegen reichen die Acten über die Beziehungen zu den Kämmerern von Worms, genannt von Dalberg, bis in's 15. Jahrhundert. Es handelt sich zumeist um Streitigkeiten über grundherrliche Rechte, über die Ansprüche der Dalberger auf die Consumsteuerfreiheit, auf Exemptionen aller Art etc. Selbstverständlich fehlte es nicht an Beziehungen zu anderen Nachbaren, doch sind nur Bruchstücke der betreffenden Acten erhalten. Eine ganz interessante Sammlung sind die 10 Bände Werbungsacten aus dem vorigen Jahrhundert. Die Oesterreicher, Preussen, Engländer, Dänen, Schweden, Bayern, Pfälzer, Württemberg, Zweibrücken, Baden-Durlach, Hessen-Cassel, Hanau, Anhalt-Zerbst, Waldeck, Franzosen, Holländer und Venetianer hatten in Worms ihre Werbbureaux und es entsprangen daraus theils zwischen den verschiedenen Werbofficieren, theils zwischen der Stadt und den Werbern eine Reihe von Conflicten. Es sind in diesen Acten interessante Belege zur Seelenverkäuferei des vorigen Jahrhunderts enthalten.

Den interessantesten Theil dieser Abtheilung bilden die unter der Rubrik „Kriegsereignisse“ vereinigten Acten in circa 60 Bänden. Diese Bände illustriren die Leidensgeschichte der Stadt mit den grellsten Farben. Die ungeheueren Bedrückungen Worms durch die Franzosen seit 1650 offenbaren sich hier in zahllosen Briefen, Contributionsscheinen und Quittungen etc. Namentlich reichlich fliessen die Quellen über die grosse Katastrophe von 1689 und ihre Folgen. Wir ersehen aus diesen vergilbten, auf schlechtem Löschpapier geschriebenen Schriftstücken, unter welchen enormen Anstrengungen und Bedrängnissen die Wormser ihre zerstörte Stadt wieder auferbauten. Wir lernen daraus mit Bewunderung den Muth und die Standhaftigkeit jener Männer kennen, welche an

der Wiederaufrichtung ihrer misshandelten Vaterstadt nicht verzweifelten, welche unverdrossen für ihre Freiheit kämpften und auch in der gefahrdrohendsten Zeit, als die Stadt in Trümmern lag, die Einwohner zerstreut waren und der Rath im Exil weilte, nicht ein Jota ihrer hergebrachten Rechte preisgaben. Wir ersehen aus diesen Acten, wie mit Hilfe des gesammten evangelischen Europa's die Stadt wieder aufgebaut wurde. Wir können mit Hilfe der erhaltenen Contributionsrechnungen nachrechnen, welch ungeheuere Summen Worms seit 1688—1763 aufzubringen hatte. Denn kein Krieg wurde im 17. und 18. Jahrhundert geführt, bei dem Worms nicht bluten musste, und zwar wurde die Stadt im spanischen Erbfolgekrieg, wie im polnischen und österreichischen und nicht minder im siebenjährigen Kriege sowohl von den französischen Armeen ausgeplündert und bis auf's Blut ausgepresst, wie von den befreundeten kaiserlichen, kurpfälzischen etc. Man ersieht aus diesen Zeugnissen der schmachvollsten, traurigsten Zeit Deutschlands, wie viel die Menschen an Leid und Elend ertragen können.

(Fortsetzung folgt.)

VII. Das rothe Buch im städtischen Archive zu Straubing.

Von

Eduard Wimmer,

k. Hauptmann und Compagniechef in Straubing.

Obwohl dieses interessante Manuscript nicht erst entdeckt, sondern historisch, rechtshistorisch und sprachlich schon mehrfach gewürdigt wurde und auch in der Archival. Zeitschrift I, 242 kurze Erwähnung fand, dürfte es doch nicht überflüssig sein, Entstehung und Inhalt desselben hier kurz zu vermerken.[1])

I. Entstehung.

Wohl keine Stadt Altbayerns wird bei der Entwickelung ihrer freien Verfassung im Mittelalter auf solche Schwierigkeiten gestossen und durch die vielfachen Landestheilungen so sehr berührt worden sein, als Straubing.

Entsprangen schon dem Umstande, dass es i. J. 1218 auf Domcapitelisch Augsburg'schem Grunde angelegt wurde, und das Domcapitel zur Handhabung der ihm von den Herzogen zugestandenen Rechte seinen Capitel-Vogt (Unterpropst) darin aufgestellt hatte, stete Reibungen der landesfürstlichen, städtischen und grundherrlichen Organe, so war dieser Zustand erst vollends unerquicklich

---

[1]) Ein vollständiger genauer Abdruck mit sachlichen und sprachlichen Anmerkungen findet sich in den von mir seit 1. Nov. 1881 wöchentlich einmal herausgegebenen „Sammelblättern zur Geschichte der Stadt Straubing", S. 209 bis 352. Vom rechtshistorischen Standpunkte behandelt und in vielfachen Vergleich zu den Landshuter Verhältnissen gestellt wurde das rothe Buch in Dr. Eduard Rosenthal's Beiträgen zur deutschen Stadtrechtsgeschichte I. u. II. Heft, Würzburg 1883; die bemerkenswerthen Stellen sind daselbst im Anhange auf 34 Seiten abgedruckt.

dadurch, dass das Bürgerrecht als Bürgerlehen aufgefasst, seine Verleihung dem domcapitelischen Unterpropste eingeräumt, und dieser als Cammerer an die Spitze der städtischen Verwaltung gestellt war.

Die Entstehung eines Stadtrathes zu Straubing fällt in das Ende des XIII. Jahrhunderts; 1307 wird urkundlich von „Geschwornen" der Stadt gesprochen; mit dem Namen „Rath der Stadt" erscheint dieser Ausschuss 1330. Ein Aufruhr 1335 gegen den herzoglichen Friedensrichter hatte das Abliefern des städtischen Siegels, das Niederstellen der Sturmglocke und empfindliche Beschränkung freien Vorhabens — jedoch nur auf kurze Zeit — zur Folge. Die Entstehung des äusseren Rathes als Vertreters der Gemeinde tritt im Anfange des XV. Jahrhunderts hervor.

Die Befugnisse der Domcapitelischen Pröpste zu Straubing waren in einer lateinischen Urkunde[1]) von 1283 zusammengestellt, deren Wortlaut nach und nach der Bürgerschaft, wie es scheint, widerrechtlich geheimnissvoll vorenthalten wurde. Als Anfangs des XV. Jahrhunderts ein Straubinger Bürger dieses Manuscript von seinem Vater, einem Domcapitelischen Unterpropste, ererbt und dem Rathe ausgeliefert hatte aus Zorn über vergebliche Bewerbung um die Domcapitelische sogen. Symoncastner-Stelle, kam es zu langjährigem, erst 1426 durch Vergleich beendigten Streite.

Anlässlich dieses Streites aber gelangte das Kammeramt endlich in die Hände des Rathes, der es durch Einen aus seiner Mitte

---

[1]) Ob das Original derselben oder eine Hauptausfertigung noch existirt, ist fraglich; wenn ja — wäre diess etwa unter den im k. Reichsarchive zu München befindlichen domcapitelisch Augsburg'schen Beständen zu vermuthen. Dr. Rosenthal fand seinen Wortlaut wenigstens im Reichsarchive und zwar im Neuburger Copialbuche Bd. I f. 149 ff.

Anm. d. Herausgebers. Im Reichsarchive giebt es nur eine deutsche Uebersetzung vom J. 1415 in einem Saalbuche des Augsburger Domcapitels, das noch mehrere Straubinger Urkunden enthält. Die Ueberschrift lautet: Nach Christi gepurd zwelfhundrt Jar und dreyund achtzig iar der ersam Berchtold von Wytolshofen dy selb zeit probst zu Straubing hies abmerken und ze latein schreiben dyse recht und gesetz der egenanten stat. Darnach da man zalt nach Christi geburt vierzehenhundert jar und fumzehen jar wurden dieselben recht vernewt und aus latein zu deutsch gemacht nichz darin verkert noch verwandelt. In abgeänderter und erweiterter Gestalt — bald bloss lateinisch, bald mit deutschen Zwischensätzen, bald ganz deutsch — findet sich der Inhalt der Urkunde wie im Neuburger Copialbuch, so in noch mehreren Codices aufgezeichnet, jedoch wird hier nirgends das Entstehungsjahr oder des Probstes Name angeführt.

versehen liess. Erst 1509 nahmen die Stadtkämmerer die Bezeichnung „Burgermaister" an.

Dem immer mehr fühlbaren Bedürfnisse einer einheitlichen Rechtsaufzeichnung wurde endlich c. 1472 Rechnung getragen durch Anlage des — seinem Einbande nach sogenannten — rothen Buches, in welchem das geltende Recht, wie es durch Privilegien der Herzoge und das Herkommen ausgebildet worden, wahrscheinlich auf Befehl des Stadtrathes — vielleicht auch auf eine Directive des ordnungliebenden Herzogs Albert IV. — vom Stadtschreiber (auf 161 Pergamentfolien v. 30½ cm Höhe u. 21 cm Breite) mit Sorgfalt niedergeschrieben ward, nachdem vorher sein Entwurf in einem Concepte auf Papier stattgefunden.

Das an einigen Stellen interessante Abweichungen von dem in der Reinschrift fixirten Texte zeigende Concept fand sich erst i. J. 1882 wieder in der immer noch manchen Urkundenschatz bergenden städtischen Registratur.

Da es genau kennzeichnet, was bei Anlage der Reinschrift gegolten hat, indem es nur dieses, die letztere aber noch viele Nachträge aus nächstfolgender und späterer Zeit enthält, so sind wir in der Lage, den Inhalt hier in chronologischer Ordnung zu verzeichnen, welche bei Benützung dieses Manuscriptes gewiss der Betrachtung werth ist.

II. Inhalt.

A. Bei Anlage des rothen Buches c. 1472.

Dem wahrscheinlich immer titellos gewesenen Buche war ein noch vorhandenes, aber nur sehr allgemein gehaltenes Inhaltsverzeichniss vorangestellt; sodann folgte der Text, abgetheilt in — jedoch unbezifferte — Capitel, welche der besseren Uebersicht halber hier gewissermassen in Gruppen aneinander gereiht sind:

1. „Wenn vnd wie man den Rat setzn sol vnd wie des Rats ayd ist; der weler ayd; des ynnern Rates ayde; von des statschreiber vnd statdiener wegen; des statschreibers ayd; der statknecht ayd" . . . . fol. 1—6.
2. „Wenn man ein burger aufnimbt was man im fürhalten sol; vmb purckrecht; vmb purckrecht von armen leutten; wenn sich ain burger aus der stat setzt vnd sich wider herein setzen will; von den jungen burgern; der wein schencken wil pier oder ander tranck" . . . fol. 7—8.

3. „Maisterrecht der pecken; der wolbürchn; der leinweber; der haffner; der kürsner; der vischer; wenn ain Stainmetz oder maurer hie maister werden wil; von den Zymerleuten; von den schneidern; von den schuestern; von den schlossern, dy maister wellen werden.“ . . . . fol. 9—14.
4. „Wie man alle Hantwerch setzet, pecken, fleischhacker, Wolbürchen, ledrer, schuester, schneider, was ein tändler machen soll; von den kürsnern, leinwebern, küeffern, schreinern, schmiden, wagnern, leczeltern, schlossern, sporern, goldschmiden, mülczern vnd prewmaistern, padern, vischern, stainmetzen vnd maurern, zimmerleuten, saylern, huettern, hafnern“ — jedesmal mit Beifügung des Eides. fol. 15—44.
5. „von dem schuelmaister wie man ain auff nymbt[1]); von kirchpröbsten; von den messnern, der messner ayd“ fol. 48—49.
6. „Wen man ain maurer oder zymerman zu statmaister aufnymbt; der werchleut ayd“ . . . . fol 50.
7. „Wie man ain ambtman in dy schergnstuben aufnymbt; des ambtmans ayde.“ . . . . fol. 50.
8. „Von dem oberrichter; des oberrichter ayd.“ fol. 52—53.
9. „Copi der Freiheit“, d. i. Abschriften: der Ottonischen Handveste vom 15. Juni 1311, des 2. Freiheitsbriefes vom 28. Jan. 1322, des Gnadenbriefes v. 1338 nach der Judenverbrennung und des Gnadenbriefes v. 1399, ertheilt vom Herzoge Johann III. von Straubing-Holland fol. 54—63.
10. „von dem vnderrichter, des vnderrichter ayd; vmb gerichtzschreiber, gerichtzschreiber ayd; was von ainem gerichtzbrief vnd vrtailbrief gehört zu geben; von den gedingen, von statrechten; was von den gedingen gehört zu geben; umb burger wandl . . . . fol. 63—65.
11. „von den richterknechten, der Richterknecht ayd; was über ainen menschen get den man zu dem tod richtet; wann man ainen menschen den man zum tod richten, fürfürn will, wie man das damit hallten soll.“ . . . fol. 65—67.
12. „Der Juden ayd; wie es mit den Statrechten hie mit verzügen und aufheben gehallten wirdet;[1]) von den vorsprechen, der vorsprechen ayd.“ . . . . . . fol. 68—70.

---

[1]) Hier der Vergleich mit dem Conceptmanuscripte interessant.

13. „des pflaster Schergen aide; von der Stat Pflassterzol; von dem Pruckzoll; vom Zollner; des Zollknechts ayde auf dem pflasster; von dem zollner auf der prucken; des zollners ayd auf der prucken; [1]) warumb das gotzhaus windberg vnd Sassaw vnd die von Hornnstorf über die prucken zolfrey sind.“ . . . . fol. 71—74.
14. „von dem weinzieher; von den Kornmessern, der Kornmesser ayd; von den Saltzmessern, der Saltzmesser ayd, von dem Obsmass.“ . . . . fol. 75—78.
15. „von des Fronboten Amtz wegen, des Fronboten ayd; [1]) von gellt einlegen; von der Gantt wegen“ . fol. 79—83.
16. „von dem vaylkeuffel vnd dem vnderkeuffel; des vnderkeuffels ayd; [1]) von dem vnderkauff, der vnderkäuffel vnd beschauer recht auf viech; der sawbeschauer vnd vnderkäuffel ayd“ . . . . fol. 84—86.
17. „der beschawer ayd auf häring, Stockvisch vnd pawmöl; von der wag vnd wegmaister; von der stat diener der gemainer stat arbait vnd geschirrs soll wartten.“ fol. 89—90.
18. „Empfächtung des getraides von der mul“ — Mehl- und Brotgattungen im Jahre 1411, 1433 und 1434 fol. 90—93.
19. „von den wollwürchen, Tuchmachern; was dy golldsmit für maisterstück machen sullen.“ . . . . fol. 94—95.
20. „Ordnung der hebammen.“ . . . . fol. 96.
21. „von eichlon vnd weincziechn; von honig ze ämen, der Amer aide; von most, Elsässer, Francken, wallisch vnd andrn Wein, von tuch, von gellt, von Häring, von Oell, Sam, Specerey, Woll“ . . . . fol. 97—99.
22. „Von der maurer zimerläut vnd tagwercher taglon wegen; wo die arbeitter sten sullen, für das wänndl; Gesetzt der Decker taglon, die Wänndl; Wagenman oder furmann“ fol. 100—103.
23. „vom purtting, von weinschencken, von gewannt versneydern; vor der stat sol kain gastgeb sein; von maltz; von mel; was ein fleischman in seiner Panck auswegen sol; welcher zu Sand Michels tag mit ainem gewerb begriffen wirdet; von Obs vayl haben; von habern Ausmessen; von mass ellen vnd gewicht; vmb feurstett; wer das Pflaster pricht; vor der stat ze pawen“ . . . . . fol. 104—111.

[1]) Hier der Vergleich mit dem Conceptmanuscripte interessant.

24. „vmb güllt im purtting; so ainer schuld zu dem andern mit Recht erlangt; vmb abnemen; von dem pfenntter; vmb uerpieten vmb Schulld; von Herbergen; vmb anhellig schuld ausrichtung oder pfannt ze schaffen; vmb Häwser vnd gült im Purtting zu verkauffen; vmb gemainschafft“ fol. 112--117.
25. „zu was zeittn die gest hie zu marckt sullen sten; zu was zeitten die burger hie zu marckt sullen sten; zu was zeitten dy gewanntsneyder vnd kramer nicht zu laden sullen sten'; von den Krautschorbern“ . . . fol. 117—118.
26. „von purckrechten; von Ehallten“ . . . . fol. 118—119.
27. „des pflasterzolls halben; was man zu pruck zol nemen sol; Zoll an dem Jarmarkt an Nativitatis Marie; Zol an prugkmarkt“ . . . . fol. 119—130.
28. „Darnach vindt man in latein vnd teutsch von der gült wegen die man nach der statrecht kauft vnd verkauft nach einander geschrieben.“ Es sind diess weitläufige lateinische Gutachten damals renommirter Juristen über die Frage der Zulässigkeit des Rentenkaufes beim Vorbehalt der Wiederablösung für den Rentenverkäufer, gegeben von: 1. Wilhelmus de Werdena (Wilh. Kyrmann aus Donauwörth, bei Gründung der Universität Ingolstadt schon am 17. März 1472 Vicerector, vgl. Prantl, Gesch. dieser Univ.) Canonum doctor ordinarius Ingolstadiensis; 2. von Antonius de Cafarellis, advocatus major in curia Romana; 3. von Joachimus de Nervia, advocatus consistorialis Romani, utriusque juris doctor . . . . fol. 132—154.

Das Gutachten des W. de Werdena ist das ausführlichste und wohl auch gründlichste; die deutschen Uebersetzungen wird wahrscheinlich der Stadtschreiber gefertigt haben.

B. Nachträge[1]) aus dem Ende des 15. Jahrhunderts.

a) Solche, welche in den bisherigen Text — oft ohne Berücksichtigung des behandelten Stoffes — eingeschrieben wurden, wo sich eben Platz fand:

---

[1]) Da die Rathsprotokolle des 15. u. 16. Jahrhunderts 1780 verbrannt sind, ist die genaue Jahresangabe dieser Nachträge unmöglich; die Entstehungszeit wurde nach den Schriftcharacteren und durch diesbezügl. Urkunden-Vergleich beurtheilt.

b) Vorangebundener Nachtrag resp. Anhang.

C. Nachträge von c. 1500—c. 1530 (in den Text, wo sich eben Platz fand, eingeschrieben):

D. Nachträge von c. 1530—c. 1560.

a) Nachträge, in den Text, wo sich eben Platz fand, eingeschrieben:

b) angebundene Nachträge:

Der ursprüngliche Inhalt des rothen Buches fand also, wie wir sahen, schon sehr bald erhebliche Zusätze und Aenderungen, welche schon 1534 die Zusammenstellung einer neuen Handwerksordnung (im städt. Archive noch vorhanden) nothwendig machten. Als auch noch 1535 die bayer. Herzoge zur endlichen Beseitigung der beständigen Reibereien die domcapitelisch Augsburgischen Rechte

auf Straubing erkauft und 1536 grösstentheils der Stadt überlassen hatten, wodurch diese zu einem eigentlichen Kastenamte gelangte mit dem bis dahin domcapitelischen Besiegelungsrechte, stieg das städtische Gemeinwesen, auch der Reichthum seiner Bürger rasch empor.

Da überdiess 1602 der Stadt das Oberrichteramt vom Herzoge eingeräumt wurde und in Folge Mehrung der Rathsfunctionen wiederholte Aenderung im Wahlmodus des Rathes eintrat, wurde das rothe Buch vom 17. Jahrhundert an nur mehr als Statutar-Rechts-Quelle fortbenützt und auch noch 1785 der churf. Regierungs-Commission producirt. Die Privilegien und wichtigeren Urkunden der Stadt wurden ferners c. 1600 in dem sog. „grünen Buche" zusammengeschrieben, ebenso erhielten im Verlaufe der Zeit alle Branchen der städtischen Gerichtsbarkeit, Polizei und Verwaltung ihre gesonderten Normativen zusammengestellt.

VIII. Ordnung des Archivs des ehemaligen kleinrussischen Kollegiums in Charkow.

Von

N. P. Ragosin,

Mitglied des archäologischen Instituts zu Petersburg.

Vom Direktor des archäologischen Instituts Herrn N. W. Kalatschow, wurde ich beauftragt, die Akten des früheren kleinrussischen Kollegiums, das einen kleinen Theil des früheren Tschernigow'schen Gouvernement-Archivs bildete und der historisch-philologischen Gesellschaft an der Charkower Universität übergeben worden, zu sichten und in Ordnung zu bringen. Da Kalatschow wünschte, persönlich von diesen Archivalien-Massen Kenntniss zu nehmen, die in möglichst gute Ordnung gebracht werden sollten, und zugleich auch wünschte, die mir bevorstehenden Mühen nach Möglichkeit zu erleichtern, (indem er mich und meine Thätigkeit der einsichtsvollen Aufmerksamkeit und Leitung von Personen empfahl, die rege dafür eingenommen waren, dass das Archiv in Ordnung gebracht werde), reiste er zusammen mit mir am 6. Juli 1861 nach Charkow. Aber unsere Ankunft erwies sich das erste Mal als ganz erfolglos: der Kanikuli wegen konnte man nicht nur nicht sogleich Den sprechen, der nöthig war, man konnte nicht einmal das Archiv und dessen Räumlichkeiten in Augenschein nehmen. Indem Nicolai Wasilewitsch mir zu dem Ende einen Brief an den Vorsitzenden der historisch-philologischen Gesellschaft, Herrn A. A. Potebnja, hinterliess, entschloss er sich, mit dem eigentlichen Urheber der mir in Charkow bevorstehenden Thätigkeit zusammenzukommen, mit dem Ehrenmitglied des archäologischen Instituts. Hrn. I. G. Charitonenko, von welchem das Institut die Geldunterstützung zur Anfertigung von Schränken für die Akten des bezeichneten Archivs,

für das in Ordnungbringen und Beschreiben derselben erhält, und da Herr Charitonenko seinen beständigen Aufenthalt in der Stadt Suma hat, so begab er sich auch in diese Stadt zu ihm. Das Resultat ihrer Verhandlungen war die Zusage von Seiten des Herrn Charitonenko, aus allen Kräften für die Unterbringung des Archivs kleinrussischer Akten mitzuwirken, und wenn sich für dasselbe nicht genügender Raum in der Universität finden sollte, so in einem andern städtischen Gebäude. Was mich anbelangt, so gelang es mir erst den 13. Juli, die erste Bekanntschaft mit dem Archiv des früheren kleinrussischen Kollegiums zu machen. Die Akten erwiesen sich als in 82 grossen Ballen eingenäht, von denen jeder ungefähr 8 Pud wog (320 Pfund). 70 Ballen waren im Universitätsgebäude im Korridor niedergelegt, neben dem Universitätsarchiv, und 12 Ballen auf dem Chore des Aktsaals der Universität. Unter solchen Umständen konnte keine Rede davon sein, sie in der Universität unterzubringen. Abgesehen davon, dass sich auch eine Möglichkeit gefunden hätte, einen solchen Platz zu finden, so wäre ich doch in meinen Beschäftigungen an bestimmte Stunden gebunden gewesen, zu welchen die Räume der Universität geöffnet sind, währenddem doch die Masse vorliegender Arbeit angestrengte und anhaltende tägliche Beschäftigung verlangt.

Dank der Fürsprache des Direktors vom archäologischen Institut wurde mir bewilligt, einen besonderen Raum zum Aufstapeln der Archivs-Akten und zur Beschäftigung zu miethen.

Ueber die Akten, die sich in den ersten 4 Ballen befanden, habe ich ein ziemlieh ausführliches Verzeichniss zusammengestellt, zur Zusammenstellung eines solchen Verzeichnisses hatte ich jedoch mehr als 14 Tage nöthig.

Da ich im Auge hatte, erstens mich, wenn auch nur annähernd, mit dem Inhalt des ganzen Archivs bekannt zu machen, und zweitens die Akten auf solche Weise zu klassifiziren, dass deren Benützung möglich und mehr oder weniger bequem würde, so musste ich doch dem von mir unternommenen System der Zusammenstellung eines Verzeichnisses entsagen, weil dazu nicht 1$^1/_2$ Monate, wie es in meinen Anordnungen lag, sondern ungefähr ein Jahr nöthig gewesen wäre. Ausserdem, wenn man die Akten in der Ordnung aufgenommen hätte, wie sie in die Packete gelangt, so hätte man auch nicht das zweite Ziel erreicht, d. h. die Benützung der Akten mehr oder weniger bequem zu machen. In Erwägung

dessen habe ich mich entschlossen, die Akten wenigstens nach ihren Hauptarten einzutheilen, indem ich nur für solche Akten eine Ausnahme zuliess, die entweder ihrem Inhalt oder sogar ihrer Quantität nach sich von der Masse der andern unterschieden. Es versteht sich von selbst, dass bei einer solchen Art von Sortirung der Akten und besonders bei der Eile der Arbeit man unmöglich Fehlern und Auslassungen entgehen konnte, und ich bin im Voraus versichert, dass in den Akten, die von mir als zu irgend einer Abtheilung Bezug habend eingetragen wurden, sich nicht wenig solche befinden, die man füglicher in eine besondere Gruppe eingereiht hätte; nichts desto weniger schien mir jedoch ein solches Verfahren zweckentsprechend, weil das Zerlegen der Akten in besondere Unterarten leichter und regelrechter bei späteren Arbeiten vor sich gehen kann, da eine solche Arbeit in der ganzen Masse unordentlich gesammelten Materials für die Kraft eines einzelnen Mannes und dazu noch in solch kurzer Zeit ganz undenkbar ist. Auf diese Weise gelang es mir, bis zum 30. August 46 Ballen mit Akten zu sortiren, und ausserdem verglich ich 14 Ballen, zu welchen ich unter den Akten des Archivs ein ausführliches Verzeichniss vorgefunden, mit dem Verzeichniss, und die nicht vorhandenen Akten strich ich im Verzeichniss mit einem farbigen Bleistift an. Somit blieben noch 22 unsortirte Ballen, in welchen sich nach der Durchsicht keine solche Akten vorfanden, die man nicht schon in den sortirten vorgefunden hätte. Die Ankunft des Ministers der Volksaufklärung hielt meine Arbeit bis zum 6. September auf; vom 6. bis 11. September war ich mit dem Einpacken der sortirten Schriftstücke, sowie mit dem Zurückgeben derselben an die Universität beschäftigt.

Den grössten Theil (ungefähr 1/6 des ganzen Archivs) bilden Gerichtsakte (Civil- und Criminalakte), von ihnen sind die Akten über den Ursprung des Kleinrussenthums und Kosakenthums, und die Arrestantenakten in besondere Gruppen gebracht.

Dann ist der Masse nach der grösste — und der Mannigfaltigkeit des Inhalts nach der interessanteste — der administrative Theil. Aus der Zahl der administrativen sind in besondere Gruppen getheilt: a) Akten über Massregeln gegen ansteckende Krankheiten; b) über Massregeln gegen Heuschrecken und im Falle von Missernten; c) über Viehseuchen; d) über Fabriken und industrielle Anstalten; e) über die Vermehrung der Maulbeerbäume und Seiden-

raupen; f) über die Anpflanzung fremder Tabaksorten in Russland; g) über die Einführung von Jahrmärkten in den Städten Kleinrusslands; h) über das Verhindern, heimlicher Waareneinführung; i) über die Raskolniky und Langbärtigen und über deren Handelsrechte; j) über Maasse und Gewichte; k) über Einführung und Verkauf von Salz in Kleinrussland; l) über die Versetzung von Juden aus kleinrussischen Regimentern ins Ausland; m) über die gegen Zahlung des Obroks abgetretenen Gutsappertinentien und über Pacht; n) über Branntweinbrennen; o) über Bauten; p) über die Verlegung der Saporoschewsky Setschy [Kosakenniederlassung] an einem andern Ort; q) über die Verlegung der Residenz des Hetmanns von Gluchow nach Baturin; r) über das Zusammenstellen eines Sängerchores für den Allerhöchsten Hof und über die Gründung einer Sängerschule zu Gluchow; s) über die Herausgabe von Pässen, Podoroschna [Erlaubnissschein zum Fahren mit Postpferden], Urlaub, über Dienstanstellungen und Entlassungen, Verleihen von Rang; t) über Empfang und Geleit fremder Gesandten; u) über die Eidesleistung in Kaiserlichen Diensten; v) über 50 erwachsene Leute, die in Kleinrussland für den Dienst in Holstein geworben worden; w) Publikationen bei verschiedenen Gelegenheiten; x) über die Ausnahmen beim Gebrauch des Kalenders von Stanislaus Duntschewky, Doktors der Philosophie und Professors der Mathematik.

Die 3te Abtheilung umfasst Akten über Geldangelegenheiten; über Einnahmen und Ausgaben der der Militärkanzelei gehörigen Kasse; über die Veränderung des Nominalwerthes der Kupfermünzen; über die Umprägung alter Münzen in neue; über das Einfuhrverbot von Gold-, Silber- und Kupfermünzen russischen Gepräges aus dem Ausland nach Russland; über Gründung von Banken in Petersburg und Moskau zum Einwechseln von Staatsassignationen, und zur Errichtung von Bankkomptoiren in den Städten Smolensk und Ustjuk.

Die 4te ziemlich umfangreiche Abtheilung enthält Akten über militärische Angelegenheiten: über Vorsichtsmassregeln gegen einen plötzlichen feindlichen Ueberfall: über die Feldzüge und das aktive Vorgehen gegen die Türken, Tartaren und Polen; über den Pugatschew'schen Aufstand; über Rekrutenaushebung; über das Schaffen von Proviant und Fourage für das Heer; über das Schaffen von Ochsen und Pferden für die Armee; über den Unterhalt und die Befestigung von Vorposten.

Die 5te Abtheilung — über die Gründung und den Unterhalt von Poststationen und überhaupt Postangelegenheiten betreffend.

Die 6te Abtheilung — über die Vermessungen in verschiedenen Gouvernements und über die Gründung von einem Messkomptoir in der Stadt Charkow unter Leitung der Moskauer Gouvernements-Messkanzlei.

Die 7te — Akten über die an der Grenze des Kiewer und polnischen Wojewodenthums liegende Kommission.

Die 8te — über Einführung einer Untersuchungskommission im Tschernigow'schen Regiment wegen Beleidigung von Kosaken.

Die 9te — über die Privilegien und Freiheiten und das sich Ansässigmachen der Kosaken.

Die 10te — Kopien von Schenkungsurkunden der Könige, Kaiser und Hetmanns, die den kleinrussischen Städten auf die Rechte, Freiheiten, Privilegien und das Magdeburger Recht hin verliehen worden sind.

Die 11te — über die Anerkennung der Türken, die den orthodoxen Glauben und die russische Unterthanenschaft angenommen, als Freie, wenn sie auch an Leibeigene verheiratet sind.

Die 12te — über die Einsetzung einer Kommission in Moskau zur Abfassung eines Projekts in Betreff einer neuen Verordnung.

Die 13te — über das Eingehenlassen der Sotny-Verwaltung und die Einsetzung eines Landgerichts.

Die 14te — Kopien von Kaiserlichen Schenkungsurkunden und Hetmann'schen Rechten.

Die 15te — namentliche Ukase des dirigirenden Senats und des Kollegiums auswärtiger Angelegenheiten.

Die 16te — Kopien von Kaufbriefen und Rechten.

Die 17te — Verzeichnisse der Ordres und Vorschläge von Rjäsemsky, Rumjanzow und Rasumowsky.

Die 18te — Steuer- und Revisionsbücher der kleinrussischen Regimenter; Bücher für Reverse von Kaufbriefen, Kontrakten, Testamenten, Bittschreiben, Protesten, Dekreten, Konzessionen und andern Akten.

Die 19te — Dokumente über Statthalterschaften.

Die 20te — über Volksbildung und Kindererziehung.

Die 21te — über das Anfertigen eines allgemeinen Wappenbuchs der Adelsgeschlechter, sowie der Einreichung der Wappen laut einer Bittschrift.

Die 22te — Berichte und dienstliche Verzeichnisse.

Die 23te — Akten unter dem Namen des Fürsten Johann.

Ausserdem sind besonders deponirt: Die Akten vom Jahre 1764 von der auf ausdrücklichen Befehl Ihrer Kaiserl. Majestät erfolgfen Abfertigung des Kleinrussen Anton Ljubinsky (Professors der Mathematik an der Moskauer Universität) an seinen Bestimmungsort; Akten über das Bittgesuch verschiedener Personen über die Herausgabe von Eisenplatten auf Grund des kleinrussischen Rechts; Akten vom Jahre 1738 über ein Erdbeben, und viele andere. Alle Akten des Archivs beziehen sich auf das Ende des XVII. und auf das XVIII. Jahrhundert.

Aus der von mir unter den Akten des Archivs vorgefundenen Notiz ist ersichtlich, dass in dem Tschernigow'schen Gouvernementsarchiv sich zur Aufbewahrung befinden:

Namentliche Befehle	21
Urkunden	2,204
Gedruckte Exemplare von Verordnungen	224
Bücher mit Kopien von Urkunden, Befehlen und Ordres von Hetmanns	32
Bücher der Hetmanns — Original-Ordres	15
Generaluntersuchungsbücher	7
Senatsbefehle, Vorschläge, Journale, Bestimmungen, Verzeichnisse über eingelaufene und ausgegebene Papiere	2,194
Grundvermögensbücher	44
Bücher über Revisionen	149
Akten verschiedener Art	748,457

Diese Notiz ist so interessant, dass ich es für nöthig erachte, bei meinem Rechenschaftsbericht davon eine genaue Kopie vorzulegen.

Es ist daraus zu ersehen, dass das frühere Tschernigow'sche Gouvernementsarchiv zu seiner Zeit eines der reichsten und interessantesten Archive war, die wir je hatten und haben und von diesem Schatze, der Jahrhunderte hindurch angesammelt wurde, ist etwa 1/20 erhalten. Der übrige Theil der interessantesten Dokumente und Akten ist spurlos in Folge des Missbrauchs, der Unwissenheit, vollkommener Gleichgültigkeit, die bis jetzt gegen die Archivangelegenheiten vorherrschte, verschwunden.

IX. Ueber Ordnung und Inventarisirung der Gemeinde-Archive.

Von

Dr. Pfannenschmid in Colmar,
Archivdirector des Ober-Elsass.

(Fortsetzung und Schluss.)

Wenn die Manipulationen der Ordnungsarbeit begriffen sind, dann hat es mit der Unterbringung der einzelnen Serien und deren Abtheilungen in die Cartons keine namhaften Schwierigkeiten mehr, ebensowenig mit der Aufstellung der Inventare[1]) und der Führung eines Correspondenz-Journals, worüber stets am Ende der Inspectionsarbeit noch besondere Anweisung ertheilt wird.

Auf Grund der seit Jahren in der vorbeschriebenen Weise vorgenommenen Ordnungsarbeiten in einer erheblichen Anzahl von Gemeinde-Archiven musste sich nun das vorgeschriebene französische Schema erproben. Es hat die Probe nicht bestanden. Viele Schriften passten nicht in dieses Schema: es war zu eng. Da nun aber sämmtliche Gemeinde-Archive nach diesem Schema ihre Inventare aufgestellt hatten, so wäre es höchst unzweckmässig gewesen, ohne zwingende Gründe von demselben abzuweichen. Diess ist denn auch nur da geschehen, wo es unbedenklich war, nämlich von Serie P an, wie man aus den nachfolgenden Schematen ersehen

---

[1]) Bei Uebertragung der auf den einzelnen Umschlagbogen gemachten Aufschriften und Angaben in die gedruckten Formular-Bogen des Inventars hat man darauf sorgfältig zu achten, dass zwischen den einzelnen Einträgen stets ein angemessener Zwischenraum bleibt. Man muss hiebei keinen Raum sparen wollen; es rächt sich das immer. Am besten verfährt man, wenn man auf jeder Seite höchstens zwei Einträge macht, und diese durch eine Querlinie trennt. Am Ende jeder Hauptabtheilung sind noch ein paar unbeschriebene Blätter, ebenso deren mehrere am Ende jeder Serie zu belassen.

wird. Es haben also die aus der Praxis hergeleiteten Wahrnehmungen theils zu einer genaueren Bestimmung, theils zu einer präciseren Eintheilung, theils zu einer Erweiterung der Serien des französischen Systems geführt. Dabei lag nun die Gefahr nahe, die Eintheilung der Serien zu minutios durchgeführt zu haben, also in das dem französischen System entgegengesetzte Extrem des Zuviel verfallen zu sein. Die Entscheidung kann hier nur der Erfolg liefern, und dieser spricht für meine Auffassung.

Das System, wie ich es in Nachfolgendem gebe, ist buchstäblich der Wirklichkeit entnommen. Alle die Kategorieen von Schriften, welche ich aufstelle, sind faktisch in den hiesigen Gemeinde-Archiven, mit Einschluss derer von Städten wie Colmar, vertreten. Natürlich sind nicht in allen Gemeinde-Archiven sämmtliche Haupt- und Nebenrubriken, welche die Schemata geben, vorhanden; manche Schriften, die an diesem Orte sind, fehlen an jenem. Jedes Archiv hat neben dem allgemeinen Charakter auch sein eigenartiges, lokales Gepräge. Die nachfolgenden Schemata suchen beiden Anforderungen gerecht zu werden. Sie sind auch im Laufe der Jahre unter diesen Gesichtspunkten entstanden. Die in einem Archive entworfenen Schemata wurden durch die in anderen Archiven gewonnenen Erfahrungen berichtigt oder erweitert und dies Verfahren durch mehrere Jahre fortgesetzt. So entstanden die folgenden Schemata, die dann bei der definitiven Niederschrift unter Benutzung der die Gemeinde-Verwaltung regelnden gesetzlichen und sonstigen reglementarischen Vorschriften nach allen seinen einzelnen Dienstzweigen, und der im Dienst des hiesigen Bezirksarchivs erworbenen langjährigen Erfahrungen, gleichsam ein den hiesigen Gemeinde-Archiven angemessenes ideales Durchschnittssystem darstellen, nach dessen möglichst logisch geordneter und deshalb leicht durchsichtiger Gliederung in jedem gegebenen Falle bei einigem Nachdenken die Ordnung und Inventarisirung eines Gemeinde-Archivs sich ohne grossen Zeitverlust durchführen lassen muss. Und damit ist dann erst die Vorbedingung zur Evidenthaltung der laufenden Registratur und zur Führung eines durchaus nothwendigen Geschäfts-Journals erfüllt.

Ich gebe mich nun keineswegs der Illusion hin, in den entworfenen Schematen etwas Vollkommenes geliefert zu haben; ich bin im Gegentheil fortwährend selbst mit Verbesserungen beschäftigt, wie sie weitere Erfahrung an die Hand gibt. Auch wird der Eine dies

der Andere jenes anders wünschen und auch besser machen können. Aber einem Einwande, den man machen könnte, muss ich von Haus aus begegnen, nämlich dem, dass es den Schematen an einer fest durchgeführten, strengen logischen Ordnung gebreche. Allein eine solche Ordnung ist praktisch undurchführbar, wie man sehr gut an der Eintheilung von Serie J (Polizei-Sachen) abnehmen kann. Das erste beste Handbuch über Polizei-Verwaltung ist in vielen Punkten anders geordnet. Eine solche Anordnung strict zu befolgen, würde völlig unzweckmässig sein. Die den polizeilichen Befugnissen des Bürgermeisters entstammenden Verfügungen, welche sich z. B. auf Wege- und Wasserbau-Sachen erstrecken, wird man daher zweckentsprechender da unterbringen, wohin sie ein enger Zusammenhang mit anderen Schriften weist. Handelt es sich unter anderem um die Reinigung eines Baches, welcher einen Gemeindebann durchfliesst, so ist die Polizei-Verordnung, welche die Reinigung anordnet, unter die Acte in Serie O zu bringen, welche über diesen Bach handelt. In solchen Fällen ist das praktische Bedürfniss massgebend. In anderen Fällen, wo ein Schriftstück mit scheinbarem Rechte in verschiedene Serien untergebracht werden könnte, entscheidet der Zweck, den dasselbe erreichen soll. Es wird z. B. ein statistischer Nachweis über die in einer Gemeinde vorhandenen Pferde gefordert. Diesen Nachweis ohne weiteres unter Statistik (Serie F) zu bringen, wäre fehlerhaft. Es fragt sich daher, welcher Zweck mit dieser Nachweisung erzielt werden soll. Das ergibt sich aus dem Inhalte des die Nachweisung einfordernden Erlasses der requirirenden Behörde. Dient die Nachweisung rein militärischen Zwecken, so ist dieselbe unter Serie H zu stellen, in jedem anderen Falle unter Serie F. In anderen zweifelhaften Fällen, in denen man mit gleichem Rechte sich für diese oder jene Serie entscheiden kann, ist ein Verweis (renvoi) auf die betreffende Serie erforderlich. Dies muss namentlich auch dann geschehen, wenn in ein und demselben Schriftstücke von zwei oder noch mehreren Dingen die Rede ist, welche verschiedenen Serien angehören. In diesem Falle bleibt nichts anders übrig, als das fragliche Stück einer bestimmten Serie zuzutheilen und für die anderen Serien besondere Verweise auf je einem halben Foliobogen zu machen. Diese Fälle sollten eigentlich gar nicht vorkommen, da sie in jeder Hinsicht zu Unzuträglichkeiten führen.

Ueberhaupt — ausschlaggebend zur Unterbringung eines Schrift-

stückes ist sein Inhalt: er zeigt an, unter welchem Gesichtspunkte dasselbe zu betrachten und demzufolge einzuordnen ist. Zu diesem Ende aber muss man den Gesichtspunkt selbst erst kennen. Dieser ist kein logischer, sondern ein administrativer. So wird man die auf ein Triebwerk bezüglichen Papiere von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu betrachten und demnach einzuordnen haben. Eine Fabrik mit Dampfbetrieb steht unter dem gewerbepolizeilichen, eine Mühle mit Wasserbetrieb unter dem wasserpolizeilichen, die Neuanlage eines Triebwerkes unter dem sanitätspolizeilichen Gesichtspunkt; man wird also diese drei Triebwerke beziehungsweise in Serie J, O und Q einordnen müssen.

Aus diesen Beispielen dürfte zur Genüge hervorgehen, dass zur Ordnung eines Archivs und zur Einordnung neuer Schriftstücke in dasselbe das Urtheil des Gemeindeschreibers an concreten Fällen geübt werden muss.

Die Kenntniss, ein Archiv nach bestimmten Grundsätzen und Gesichtspunkten zu ordnen und evident zu halten, die Fertigkeit, diese Operation mit sicherem Urtheil durchzuführen und für das Auge, sowohl im Archivlokale, als auch auf dem Papiere, zum systematischen Ausdruck zu bringen, das ist die archivalische Technik.

Diese Technik wird aber nach meinen Beobachtungen in den seltensten Fällen durch eigenes Nachdenken und eigene Erfahrung gewonnen; sie muss gezeigt und praktisch eingeübt werden. Alle Instructionen, auch die besten, versagen hier den Dienst. Aber nach vorgängiger Unterweisung ist die Instruction am Platze: sie ist eine Hülfe, um das praktisch Erlernte wieder aufzufrischen und lebendig zu erhalten, und ein Rathgeber in schwierigen Fällen.

Es war daher ein Irrthum der französischen Archivverwaltung, zu glauben, dass die Instructionen allein die Ordnung der Archive und deren Inventarisirung schaffen könnten, ohne das Verständniss derselben durch voraufgegangene technische Schulung den Gemeindeschreibern vermittelt zu haben. Es war ein fernerer Irrthum, zu meinen, dass die entworfenen Schemata ausreichend seien zur Unterbringung aller in den modernen Gemeinde-Archiven vorhandenen Schriften. Beide Irrthümer beruhten auf der unrichtigen Annahme, dass es Jemandem, der die an sich betrachtet so klar abgefassten Instructionen studirt und sich in den Geist der Schemata hinein-

gedacht habe, leicht sein müsse, im Sinne beider weiter zu denken und zu handeln. Und gerade hier liegt die Täuschung. Die Erfahrung lehrt, dass die wenigsten Menschen die Bildungsstufe erreichen, den Mechanismus und Schematismus des Wissens und Könnens, der uns mit gleichsam eisernen Banden gefangen hält, zu überwinden, um sich dem Walten höherer, organisch wirkender Gesetze hinzugeben. Zur Erkenntniss solcher durch die eigene unausgesetzte Geistesarbeit zu erwerbender, dem freien Reiche menschlicher Denkthätigkeit angehörender Gesetze hindurch zu dringen, ist das Vorrecht Weniger auf allen Stufen des Wissens und Könnens. Wir sehen thatsächlich, dass die wenigsten Menschen im Stande sind, das, was sie in ihrem Wissens- und Erfahrungskreise sich angeeignet haben, auf andere Gebiete des Wissens und Könnens zu übertragen. Gilt dies selbst — leider — von den Kreisen derer, welche eine mehr als elementare Bildung genossen haben, so gilt es um so mehr für diejenigen, welche solcher Bildung entbehren. Darin liegt kein Vorwurf für den Einzelnen: dieser Vorwurf trifft ganz allgemein die falsche Richtung der Zeit, unter deren Banne wir liegen. Der Einzelne hat sich so eilig das für seinen speciellen Beruf erforderliche Wissen gedächtnissmässig angeeignet, dass ihm kaum Zeit gelassen wird, dieses Wissen als sein selbsterworbenes in sich ganz aufzunehmen: es ist und bleibt ihm in den weitaus meisten Fällen ein mehr äusserlich angelerntes.

Ueber diese Thatsache darf man sich nicht täuschen. Verkennt man sie, so gelangt man dahin, Anforderungen zu stellen, die sich nicht erfüllen lassen, auch wenn sie an sich noch so einfach scheinen. Man muthe also den Gemeindeschreibern nicht Aufgaben zu, welche sie nicht leisten können. Und gesetzt, sie vermöchten dies — Ausnahmen kommen ja vor — so haben sie, durch ihren sonstigen Beruf verhindert, kaum Zeit, sich in lange Instruktionen hineinzustudiren. Hier hilft nur thatsächliche Unterweisung: man muss sich entschliessen, an Ort und Stelle das Erforderliche zu demonstriren und das Demonstrirte nachmachen zu lassen, so lange, bis das Verständniss für das zu erreichende Ziel erweckt ist. Diesen Punkt übersehen zu haben, ist der Haupfehler der französischen Gemeinde-Archiv-Verfassung, deren sonstige hohen Verdienste dadurch nicht in Schatten gestellt werden sollen. Nur durch Erkenntniss des Irrthums gelangen wir zu dem Besseren und Richtigeren. Und in solchem Falle verpflichtet selbst der Irrthum

zur Dankbarkeit. Die Erfahrung ist hier die alleinige Wegweiserin: ihrer Führung dürfen wir uns getrost überlassen.

Hinsichtlich der Schemata folgt hieraus, dass es ebensowohl unpsychologisch als unpraktisch ist, dieselben zu eng zu fassen; sie müssen vielmehr möglichst erschöpfend sein. Die Anwendung solcher Schemata auf die concreten Fälle zeigt, dass es weit leichter ist, diejenigen Rubriken, zu denen die betreffenden Schriften in einem bestimmten Archiv nicht vorhanden sind, fortzulassen, als neue Rubriken selbst richtig zu bilden. Hunderte von Beispielen haben mich darüber belehrt.

Es mögen nunmehr die Schemata selbst folgen, wie ich sie unter Anlehnung an das französische System verbessert habe.

III. Die Schemata.[1])

Die Hauptübersicht der Schemata nach meinem System ist folgende:

A. Gesetzsammlung.
B. Amtsblatt der Bezirks- und der Kreis-Regierung.
C. Verschiedene Bücher.
D. Acte der Gemeinde-Verwaltung.
E. Standes-Amt.
F. Bevölkerung und Statistik; Ackerbau und Landwirthschaft; Industrie, Handel und Gewerbe; Post, Telegraphie, Eisenbahnen, Strassenbahnen.
G. Steuer-Sachen; direkte, indirecte Steuern.
H. Militär-Sachen.
J Polizei-Sachen.
K. Wahl- und Personal-Sachen.
L. Gemeinde-Rechnungs-Sachen.
M. Gemeinde-Güter, welche einem öffentlichen Zwecke gewidmet sind.
N. Gemeinde-Güter, welche dem gemeinsamen Gebrauche dienen. (An- und Verkauf von Gemeinde-Gütern; Pächte; Forstsachen.)
O. Wege-, Wasser- und Flussbau-Sachen.
P. Kirchen- und Schul-Sachen.
Q. Medicinal- und Veterinär-Sachen.
R. Wohlthätigkeits-Sachen.
S. Verschiedene Sachen.
T. Mobiliar-Inventare.

Zu der nun folgenden speciellen, schematischen Ausführung dieser Hauptrubriken oder Serien sei im Voraus bemerkt, dass für die Serien A, B und C nur das Muster für A gegeben ist, da für B und C keine Schwierigkeiten vorliegen.

[1]) Nachdruck dieser Schemata ist nicht gestattet.

A. Gesetzsammlung.

Laufende Nr.	Bezeichnung	Jahrgang	Besondere Bemerkungen. (Angabe der Anzahl der Bände, der Bände oder Nummern, welche fehlen, ob gebunden, broschirt oder in Blättern etc.)
1	(Titel des Werks)	18 . . bis 18 . .	20 Bände, 4°, gebunden. Es fehlen etc. NB. Jedes Werk, das ein und denselben Titel hat, erhält nur eine Nummer.
2			

Dasselbe Schema gilt mutatis mutandis für Serie B und C.[1]) In Betreff der letzteren empfiehlt sich die chronologische Ordnung: es ist also das Jahr, in welchem die Bücher gedruckt sind, entscheidend. Die alphabetische Ordnung lässt sich wegen des stets nachzutragenden neuen Zuwachses nicht durchführen. Das Bücher-Verzeichniss von Serie C soll nichts anders als einen Acquisitions-Katalog darstellen, zu dem man, wenn man es für nöthig erachten sollte, leicht noch ein paar Rubriken, wie eine zur Angabe des Preises, eine andere zur Angabe, wo das betr. Werk gekauft ist etc., hinzufügen kann.

Diese Anordnung beruht auf der Voraussetzung, dass die Bibliotheken der Gemeinde-Archive nicht umfangreich genug sind, um zu der Aufstellung einer systematischen Ordnung schreiten zu müssen. Sollte sich das Bedürfniss hiezu herausstellen, so ist durch Anfertigung eines systematischen Katalogs leicht Abhülfe zu schaffen.

Die äussere Form der Serie A gilt für Serie B und C wie für alle nun folgenden von D bis T. Aus Gründen bequemeren Druckes ist für diese die äussere Form der Linien-Umrahmung fortgelassen.

---

[1]) Bezüglich der die Serien A, B und C betreffenden Correspondenzen siehe Serie M.

D. Acte der Gemeinde-Verwaltung. Actes de l'administration municipale.

I. Protokolle der Beschlüsse des Gemeinderathes.[1] Procès-verbaux des délibérations municipales.
1. von — bis —
2. von — bis —
3. von — bis —

II. Register der Verfügungen des Bürgermeisters. Registre des arrêtés du Maire.
1. von — bis —
2. von — bis —
3. von — bis —

III. Repertorium der enregistrementspflichtigen Gemeinde-Acte.[2] Répertoire des actes administratifs, sujets à l'enregistrement.
1. von — bis —
2. von — bis —
3. von — bis —

IV. Correspondenz in Betreff des Repertoriums sub No. III.
1. von — bis —
2. von — bis —
3. von — bis —

V. Geschäfts- und Correspondenz-Journal. Registre des affaires courantes et de correspondance.
1. von — bis —
2. von — bis —
3. von — bis —

VI. Gebühren-Register für Abschriften von Verwaltungsacten.

VII. Gemeinde-Chronik.

E. Standes-Amt. Actes de l'état civil.

I. Gesetze, Verordnungen, Reglements, Instructionen betr. Standesamt.

II. Tauf-, Heiraths- und Todtenbücher vor dem 1. Januar 1793.

III. Standes-Bücher nach dem 1. Januar 1793:
1. Naissances, Geburts-Acte.
2. Mariages et (Publications) Trau-Acte.
3. Décès — Todten-Acte.
4. Wiederherstellung zerstörter Standes-Amts-Register.
5. Register zur nachträglichen Anmeldung der Vornamen.

IV. Decennaltabellen.

V. Notorietäts-Acte und darauf bezügliche Correspondenz. Actes de notoriété et correspondance y relative.

VI. Heiraths-Aufgebote.

VII. Gebühren-Register für Ausfertigungen.

VIII. Auszüge aus Civilstandsacten; nicht abgeforderte Auszüge.

---

[1]) In diesen Protokollbüchern sind chronologisch die Beschlüsse des Gemeinderaths eingetragen. In der Regel wird noch besondere Abschrift von jedem einzelnen Beschlusse behufs Erlangung der vorschriftsmässigen Genehmigung genommen. Diese Abschriften sind dann in die betr. Serien zu bringen und betreffenden Orts einzufügen. Dasselbe gilt auch für die Einträge im Register sub No. II.

[2]) Gemeint sind die stempelpflichtigen Acte.

IX. Correspondenz mit der Präfectur, dem Bezirkspräsidium, der Unter-Präfectur, der Kreisdirection.
X. Sammelacten.
XI. Correspondenz mit dem Oberprocurator, Ersten Staatsanwalt, mit dem Friedens- und Amtsrichter.
XII. Revisions-Protokolle.
XIII. Rectifications-Protokolle betr. Civilstandsregister.
XIV. Correspondenz mit anderen Standesbeamten, mit sonstigen Behörden, Beamten und Privat-Personen.
XV. Formular-Beschaffung.
XVI. Varia.

P. I. Bevölkerung und Statistik.

1. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen, Reglements, Instructionen in Betreff der Volkszählung und Statistik.
2. Allgemeine Correspondenzen betr. die Volkszählung und Statistik.
3. Volkszählungs-Listen, Recensement de la population.
4. Bevölkerungs-Bewegung in Betreff der Geburten, Heirathen und Todesfälle, Mouvement de la population.
5. Berufsstatistik; Gewerbestatistik.
6. Anderweitige statistische Erhebungen betr. die Bevölkerung (Krankheits-Tabellen, Tabellen über Todes-Ursachen, Impftabellen etc.).
7. Statistik über Verbrauch der Lebensmittel. Statistique de la consommation.
8. Ackerbau-Statistik, Ernte-Nachweise; Viehzählung.

II. Ackerbau und Landwirthschaft.

1. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen, Reglements, Instructionen.
2. Allgemeine Correspondenzen.
3. Land- und Gartenbau:[1]) Getreide-, Wein-, Tabak-, Hopfen-, Obst-, Gemüsebau etc., Baumschule, pépinière, Misswachs, Ueberschwemmungen.[2])
4. Drainirung.[3])
5. Vertilgung schädlicher Thiere (Maulwürfe, Mäuse, Maikäfer, Raupen).[4])
6. Thierzucht: Pferde, Gestüte, Rindvieh, Schafe, Schweine, Zuchtvieh; Geflügel, Fische.
7. Landwirthschaftliche Vereine und Ausstellungen.
8. Versicherungsgesellschaften (Vieh-, Hagel-, Feuerversicherungsgesellschaften).

III. Industrie, Handel, Gewerbe.[5])

1. Allg. gesetzliche Bestimmungen und Instructionen.
2. Bäcker, Boulanger; Concessionen.

---

[1]) Feldpolizei, s. Serie J.

[2]) Ueberschwemmungen im Gemeinde-Wald s. Serie N III.

[3]) Syndicate s. Serie O.

[4]) Vertilgung schädlichen Wildes s. Serie N III.

[5]) Alle auf Industrie, Handel und Gewerbe bezüglichen Polizeisachen s. Serie J. — Die Concessionen an Gewerbetreibende sind wohl bequemer hier, als in Serie J unterzubringen.

Die Anlage von Fabriken ist vom sanitätspolizeilichen als dem hierbei wichtigsten Gesichtspunkte aus unter Serie Q gestellt. Fabriken bezüglich der Revision der Dampfkessel

3. Fleischer, Boucher; Concessionen.
4. Getreidehändler; Concessionen. Fruchthalle, Halle aux blés.
5. Weinhändler, Wein- und Schenkwirthschaften. Debits de boissons; Concessionen.
6. Handel mit sonstigen Lebensmitteln; Concessionen.
7. Jahr- und Wochenmärkte (foires et marchés); Concessionen.
8. Marktpreise und Lebensmittel-Taxe. Mercuriales et taxe des denrées.
9. Druckerei und Buchhandel; Concessionen.
10. Maasse und Gewichte. Poids et mesures. Eichung der Gewichte.
11. Handelskammer.[1])
12. Industrie- und Gewerbeausstellung. — Prämien.
13. Berg- und Hüttenbau, Salinen, Mineral-Brunnen, Steinbrüche, auf fiskalischem Boden, oder im Betrieb von Corporationen, Gesellschaften oder Privaten;[2]) Concessionen.

IV. Post und Telegraphie.[3])

1. Allgemeine gesetzl. Bestimmungen, Instructionen.
2. Post, Briefträger, Briefkasten etc.
3. Telegraphie.
4.
5.

G. Steuer-Sachen.

I. Allgemeine gesetzl. Bestimmungen, Reglements und Instructionen.
II. Allgemeine Correspondenz mit Behörden und Beamten.
III. Directe Steuern.
1. Alte Grund- und Flurbücher, Bereine, livres terriers (cadastre ancien),
2. Alte Sectionsbücher, Etats anciens de section.
3. Delimitation des Gemeinde-Bannes.
4. Kataster-Plan, Atlas cadastral.
5. Kataster-Mutterrolle, Matrice cadastrale.
6. Güterwechsel-Bücher:
   a) Matrice générale: Etat des changements à opérer sur la matrice générale.
   b) Livre des mutations (zur Einschreibung des Güter-Wechsels).
7. General-Mutterrolle der Grundsteuer, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenstersteuer (Matrices générales des contributions de . . . . .).
8. Tarif des évaluations du revenu imposable des propriétés rurales et des maisons.
9. Principal der vier Steuern.

---

gehören unter Gewerbepolizei (Serie J). Andere durch Wasserkraft getriebene Werke (usines), Fabriken, Mühlen sind wegen des ausschlaggebenden Gesichtspunktes der Wasserregulirung der Serie O eingeordnet. In Bezug auf den statistischen Gesichtspunkt sind alle Triebwerke unter Serie F I. 5 zu bringen.

[1]) Die Wahlen zur Handelskammer s. Serie K.

[2]) Auf Gemeinde-Boden s. Serie N.

[3]) Eisenbahnen, Strassenbahnen s. Serie O.

10. Steuer-Vertheiler, Répartiteurs, Listen und Ernennungen. — Belegstücke zur Aufstellung und Feststellung der vier directen Steuern durch den Steuer-Controleur und die Repartitoren.
11. Reclamationen in Steuersachen.
12. Steuerzettel, Mandats des contributions directes.
13. Güter auf fremden Gemeinde-Bännen.

IV. Indirecte Steuern.
1. Lizenzsteuer: Wein, Branntwein etc.
2. Revision der Brenn-Helme durch den Steuer-Controleur.
3. Tabaks-Bureaux, Bureaux du tabac.
4. Hypotheken-Amt.
5. Zollsachen.
6. Enregistrement. — Staatsdomäne.
   a) Nationalgüter, Biens nationaux.
   b) Herrenlose Güter, Successions en deshérences.
   c) etc.

V. Varia.

H. Militär-Sachen.

I. Allgemeine gesetzl. Bestimmungen, Reglements, Instructionen.

II. Allgemeine Correspondenz mit Behörden, Beamten und Privaten.

III. Aushebung.
1. Tableau de recensement des jeunes gens.
2. Militär-Stammrollen mit Belegen.
3. Militär-Aushebung, Recrutement.
4. Reclamationen um Zurückstellung resp. Entlassung. Exemption du service militaire.
5. Gestellungs-Ordres: Registres des notifications faites à domicile des lettres de mise en activité de . . . . . Losungsscheine und Gestellungsatteste.

IV. Renseignements über Militär-Personen. Renseignements sur des militaires.

V. Todtenscheine der im activen Dienst verstorbenen Militär-Personen. Extraits mortuaires de militaires morts en activité de service.

VI. Requisitionen, Einquartierungen, Entschädigungen.
1. Lebensmittel und Fourage. Vivres et fourages.
2. Truppendurchzüge, passage des troupes.
3. Militärtransporte, transports militaires.
4. Einquartierungen, Logements militaires.
5. Nachweisungen über die Anzahl Mannschaften und Pferde, welche einquartiert werden können.
6. Entschädigung für Einquartierung.
7. Entschädigung für den bei Militär-Uebungen verursachten Schaden.

VII. Militär-Pferde.
1. Pferde-Listen.
2. Aufforderung zum Gestellen von Pferden.
3. Ersatz-Pferde, Remonte.

VIII. National- und Mobil-Garde. Frei-Schützen. Garde nationale, Garde mobile, Francs-tireurs.

1. Registre matricule de la garde nationale.
2. Contrôle général du service ordinaire.
3. Contrôle général de la réserve.
4. Relevés nominatifs des mobilisables.
5. Etat des mutations dans le classement des mobilisables.
6. Procès-verbaux d'élection des officiers etc.
7. etc.

IX. Kriegslasten, Charges de guerre.

1. Charges de guerre de 1813 ff.
   a) Requisitionen und Quittungen über Requisitionen (Fleisch, Brod, Heu, Hafer, Holz .etc.).
2. Register.
   a) Einziehungs-, Schanz-Register etc.
   b) Rechnungen über Einnahme und Ausgabe bez. der Repartition.
   c) Einquartierung.
   d) Liquidation des charges des guerre.
   e)
3. Kriegsleistungen, Correspondenzen und andere Schriftstücke aus den Jahren 1870, 1871.

X. Verschiedenes. Varia.

1. Liste de recensement des hommes de 20—40 ans; de 1870. Liste de recensement des hommes de 17—40 ans; de 1871. Liste des hommes mariés ou veufs, sans enfants, 1870.
2. Verzeichniss der jungen Leute, welche im französischen Heere gedient und nicht nach Beendigung des Krieges zurückgekehrt sind, 1872.
3. Engagements militaires.
4. Militär-Pensionen, Pensions militaires.
5. Militär-Gebäude, Fortificationen.
6. Procès-verbaux de martelage de bois propre à la construction des vaisseaux de guerre de la marine royale de . . . . . .
7. . . . . . .

XI. Feuerwehr, Pompiers.

1. Liste.
2. Gratification an die Feuerwehr.
3.

J. Polizei-Sachen. [1])

I. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen, Reglements, Instructionen.

II. Allgemeine Correspondenz in Polizei-Sachen.

---

[1]) Polizei-Personal s. Serie K. Forst-Polizei s. Serie N III. Wege- und Wasserbau-Polizei s. Serie O. Polizei in kirchlichen Angelegenheiten s. Serie P. Gewerbe-Concessionen s. Serie F, O und Q. Sanitäts- und Veterinär-Polizei s. Serie Q.

III. Politische Polizei.

1. Anschlag-Zettel, Affiches.
2. Aufläufe, Aufstände, Complotte, Attroupement, Emeute.
3. Gesellschaften, politische, associations.
4. Gesellschaftliche Zusammenkünfte, Réunions, musikalische, literarische; Turnvereine, sociétés de gymnastique.
5. Presse.
6. Unter polizeiliche Aufsicht Gestellte, Individus placés sous la surveillance de la haute police.
7. Liste der Ausländer, welche sich in der Gemeinde aufhalten.

IV. Persönliche und Sicherheitspolizei, Police personnelle, sécurité publique.

1. Domicil-Wechsel, Registre de déclarations de domicile; Admissions à domicile.
2. Optionen, Options, Emigrationen.
3. Naturalisationen, Naturalisations.
4. Pass-Wesen, Passe-Ports. Heimathscheine.
5. Feuer-Polizei, Police des feux, Surveillance des fours et cheminées, Feuersbrünste, incendies.
6. Gewerbe- und Lebensmittel-Polizei.
7. Falsches Geld.
8. Gefundene Sachen.
9. Colportiren und Hausiren, Colportage, brocantage. Legitimationsscheine.
10 Fuhrwerke und Fuhren, police de roulage.
11. Dienstboten, Dienst-, Arbeitsbücher, livrets d'ouvrier.
12. Tag- und Nachtwache (Scharwache; Nachtwächter; Thurmwächter).

V. Sittenpolizei, Police de moeurs.

Bettelwesen, mendicité.
2. Findelkinder, Enfants trouvés.
3. Unsittliches Leben, débauche.
4. Wirthshäuser, Schenken.
5. Theater, theatralische Vorstellungen, theâtre.
6. Verbotene Spiele, jeux prohibés.
7. Sittenzeugnisse und Renseignements über sittliche Führung, Certificats de moeurs, renseignements de bonne conduite.

VI. Feld-Polizei, police rurale.

1. Aehrenlesen, Glanage.
2. Ausruf des Herbstes, Ban de vendange.
3. Protokolle des Feldhüters, Rapports du garde-champêtre.
4. Feldjagd.[1])

VII. Gerichtliche Polizei.

1. Vorladungen, Assignations.
2. Berichte in gerichtlichen Angelegenheiten, Renseignements judiciaires.
3. Gerichtliche Versteigerungen, Ventes judiciaires.
4. Verhaftete, Détenus.
5. Gefangenen-Transporte, Transports de détenus etc.

[1]) Polizei bezüglich der Jagd im Gemeindewald s. Serie N III.

6. Vormundschafts- und Erbschafts-Sachen, Tutelle et successions.
7. Armensachen, assistance judiciaire.
8. Criminalfälle: Ermordungen, tödtliche Verwundungen.
9. Todtenschau, Beerdigungswesen, Exhumationen.

VIII. Gendarmerie-Dienst.

K. Wahl- und Personal-Sachen.

I. Wahlsachen betr. Landes-Verwaltung und Justizpflege.
1. Allgemeine gesetzl. Vorschriften, Reglements, Instructionen.
2. Allgemeine Correspondenzen.
3. Wählerlisten.
4. Wahlen zur Landesvertretung.
   a) Parlaments-Wahlen, Corps législatif, Plebiscit.
   b) Reichstagswahlen.
   c) Landes-Ausschuss-Wahlen.
   d) Conseil général- et d'arrondissement's-Wahlen.
   e) Bezirks- und Kreistagswahlen.
5. Wahlen oder Listen betr. Justiz-Pflege.
   a) Geschwornen-Listen
   b) Handelskammer-Wahlen, Gewerbe-Gerichts-Wahlen.
   c) Schöffen-Listen

II. Gemeinde-Verwaltungs-Wahlen, Wahl des Bürgermeisters, Adjuncten und Gemeinde-Raths.
1. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen, Reglements, Circulare, Instructionen.
2. Allgemeine Correspondenz.
3. Wahl des Bürgermeisters und Reclamationen.
4. Wahl des Adjuncten und Reclamationen.
5. Wahl des Gemeinderaths und Reclamationen.

III. Personal-Sachen.
1. Personal der Gemeinde-Verwaltung: Bürgermeister, Adjunct, Gemeinderath.
   a) Allgemeine gesetzliche Bestimmungen, Reglements, Dienstinstructionen, Befugnisse, Amtsabzeichen.
   b) Der Bürgermeister: Beeidigung; Bureau- und Repräsentationskosten, Gemeinde-Wappen, Dienstsiegel und Stempel, Standesbeamte, Beschwerden etc.
   c) Die Adjuncten: Beeidigung, Obliegenheiten, Beschwerden etc.
   d) Der Gemeinderath, Beeidigung der Mitglieder desselben, Beschwerden.
2. Unmittelbare Gemeinde-Beamte.[1])
   a) Gemeindeschreiber, Ernennung, Remuneration, Beschwerden etc.
   b) Bannwart und Hülfsbannwart (garde messier), Ernennung, Besoldung, Beschwerden, Dienstmützen.

---

[1]) Unter Serie K III 2—5 sind nur diejenigen Beamten aufgeführt, welche aus der Gemeindekasse entweder Besoldungen, oder Subventionen, oder Remunerationen erhalten.

c) Waibel, apparitcur, Ernennung etc.
d) Polizeidiener, agents de police.
e) Nachtwächter, garde de nuit.
f) Hochbau-, Wege- und Flussbau-Beamte.
g) Sonstige Gemeinde-Beamte (Octroi-Beamte, Maulwurfsfänger etc.).
h) Pensionskasse für Gemeinde-Beamte.
i) Unterstützungen an alte Gemeinde-Beamten.

3. Geistliche.
   a) Pfarrer: Gehaltszulage, supplément de traitement au curé, au pasteur, Wohnungs-Entschädigung, indemnité de logement au curé, au pasteur, Dienstholz, Brandholz-Entschädigung für denselben, indemnité pour bois de chauffage — Beschwerden.
   b) Vicar, wie ad a.
   c) Rabbiner, wie ad a.
4. Lehrer-Personal.
   a) Correspondenzen betr. das Lehrer-Personal. Zusammenstellender Nachweis über die Lehrer und Lehrerinen, Wohnungs-Entschädigungen etc.
   b) Lehrer, Anstellung, Gehalt, Dienstholz, Beschwerden.
   c) Hülfslehrer desgl.
   d) Lehrerin desgl.
   e) Hülfslehrerin.
   f) Lehrerin für weibliche Handarbeiten.
   g) Vorsteherin von Kleinkinderschulen.
   h) Personal von Fortbildungsschulen.
5. Sonstige Beamte, die mit der Gemeinde-Verwaltung in Verbindung stehen.
   a) Gemeinde-Empfänger.
   b) Polizei-Commissar.
   c) Hegemeister.
   d) Förster.
   e) Kreis- und Cantonal-Arzt.
   f) Hebamme.
   g) Kreisthierarzt.
   h) Schornsteinfeger.
   i) Eichbeamter.
   k) etc.

L. Gemeinde-Rechnungs-Sachen.

I. Allgemeine gesetzl. Vorschriften, Reglements, Instructionen.
II. Allgemeine Correspondenz
   1. Mit Behörden und Beamten.
   2. Mit dem Gemeinde-Rechner. [1]
   3. Mit Privatpersonen.

---

[1] S. auch Personalsachen Serie K.

III. Beschlüsse des Gemeinderaths.
IV. Mandaten-Register.
V. Budgets und Rechnungen.
   1. Primitiv-Budgets von . . . . . bis . . .
   2. Supplementar-Budgets von . . . . . . bis . . .
   3. Verwaltungsberichte des Bürgermeisters von . . . .
   4. Rechnungen des Gemeinde-Rechners über Einnahme und Ausgabe und Rechnungsbelege (comptes de gestion).
   5. Einnahme- und Ausgabe-Reste.
   6.
VI. Gemeinde-Auflagen.
   1. Ordentliche Zuschlagsgelder (Centimes additionels ordinaires).
   2. Ausserordentliche Zuschläge (Centimes extraordinaires).
   3.
VII. Hundesteuer.
   1. Register zum Eintragen der declarirten Hunde.
   2. Gemeindetaxe für die Hundesteuer. Taxe municipale sur les chiens.
   3. Heberollen der Hundesteuer.
   4. Reclamationen.
VIII. Octroi.[1])
   1.
   2.
IX. Strafgelder.
   1. Antheil an den Polizei-Strafgeldern.
   2.
X. Steuern von Gemeinde-Gütern.
   1. Steuern von den Gütern der todten Hand, Impôts des biens de main morte.
   2. Steuern von sonstigen Gemeindegütern, Contributions des biens communaux.
XI. Streitige Sachen, Contentieux.
XII. Irregularitäten bez. der Rechnungsführung.
XIII. Dechargirung.
   1. Decharge seitens des Präfecturraths.
   2. Decharge seitens der Kreisdirection.
   3.
XIV. Activa, Passiva.
   1. Anlage von Kapitalien, Reconstitution de capitaux. Ankauf von Kapitalien, Acquisition de capitaux. Einziehung von Activ-Kapitalien, Remboursement de capitaux.
   2. Ablösung von Renten, Rachat de rentes.
   3. Anleihen, Emprunts. Verzinsung derselben, Remboursements d'emprunts.
   4. Nachweise über Activa und Passiva, Etat actif et passif de la commune.
   5. Gezwungene Staatsanleihe, Emprunts forcés.
   6. . . . .

---

[1]) Siehe auch Serie K.

M. Gemeinde-Güter, die einem öffentlichen Zwecke[1]) gewidmet sind.

I. Kirche: Kirchenbau, Ankauf des Terrains, Pläne, Unterhaltung, Reparaturen etc. Altar, Orgel, Thurm, Glocken etc. Correspondenz.
II. Kapelle, desgl.
III. Kirchhof, cimetière. Ankauf. Mauer etc. Ertrag der Kirchhofgründe.
IV. Pfarrhaus, presbytère, Bau, Unterhaltung etc.
V. Gemeinde-Haus, Ankauf des Terrains, Bau, Unterhaltung etc.
VI. Schulhaus[2]), Ankauf des Terrains, Bau etc.
VII. Wachtlokal, Bau, Unterhaltung.
VIII. Arrestlokal.
IX. Spritzenhaus, Löschapparate.
X. Oeffentliche Brunnen, Fontainen und Wäsche (Lavoir).
XI. Hirtenhaus.
XII. Schlachthaus.
XIII. Gemeinde-Waage.
XIV. Anderweitige Gemeinde-Gebäude.[3])
1. Fruchthalle; 2. Gemüsehalle; 3. Fass-Eichungs-Amt etc.; 4. Gerichtsgebäude mit Arrestlokals; 5. Gasantalt etc.
XV. Gemiethete Gebäude und Lokale für öffentliche Zwecke: Schulen etc.
XVI. Gemeinde-Archiv.
a) Gesetzliche Bestimmungen, Reglements, Erlasse, Instructionen.
b) Inventar.
c) Correspondenz.
XVII. Gemeinde-Bibliothek.
a) Instructionen, Erlasse.
b) Administrativ-Bibliotkek; Anschaffung. Correspondenz in Betreff der Serien A, B, C.
c) Schulbibliothek, desgl.
d) Volksbibliothek.
XVIII. Oeffentliche Baudenkmäler.
XIX. Feuer-Versicherung für Gemeinde-Gebäude.

N. Gemeinde-Güter, die dem gemeinsamen Gebrauche dienen, oder verpachtet sind.

I. An- und Verkauf von Gemeinde-Gütern.
1. Allgemeine gesetzl. Bestimmungen, Instructionen.
2. Allgemeine Correspondenz.
3. An- und Verkauf von Immobilien.[4])

---

[1]) Die Gemeinde-Wege s. Serie O.

[2]) Dies gilt von denjenigen Orten, in denen Gemeinde- und Schulhaus getrennte Gebäude sind. In der Regel ist Gemeinde- und Schulhaus nur ein Gebäude; dann erhält Rubrik V die gemeinsame Bezeichnung: Gemeinde- und Schulhaus; No. VI fällt somit aus.

[3]) Die Gebäude: Fruchthalle (Fruchtlaube), Gemüsehalle etc. stehen hier unter dem Gesichtspunkt des Gemeinde-Eigenthums, der Unterhaltungspflicht, des Baus derselben etc. — In Bezug auf das Gewerbe, was in ihnen betrieben wird, s. Serie F; bezüglich der Polizei s. Serie J. — Gemeinde-Gebäude, welche keinem öffentlichen Zwecke gewidmet sind, gehören unter Serie N I. 3. b.

[4]) Ankauf von Mobilien s. unter Serie A, B, C, K, M etc. T. — Ausleihe von Kapitalien, Anleihe, Renten, Zinsen, Hypotheken s. Serie G.

a) von Gemeinde-Ländereien[1]; Theilungen; Concessionen; Schenkungen: Tausch, Pläne.
b) von Gebäuden mit Dependenzen.[2])

4. Streitige Sachen, Contentieux.
a) Eingriffe Dritter auf Gemeinde-Güter (Anticipationen).
b) Widerrechtliche Besitzergreifung derselben (Usurpationen).
c) Revindicationen.
d) Sonstige Process-Sachen.

5. Verkäufe von verschiedenen Gegenständen;[3]) von
a) Bäumen und Holz an Strassen und Wegen,
b) Obst,
c) Gras,
d) Dünger, Strassenkoth, Erde, Schlamm (vase).
e) Fischen.
f) Unbrauchbaren Gegenständen: Abfall von Bauholz, Abbruchsteinen, Ofenröhren, Kirchenfenstern, Feuerherden etc.

II. Pächte, Baux de biens communaux, und sonstige Einkünfte.[4])

1. Gesetzliche Bestimmungen, Instructionen.
2. Allgemeine Correspondenzen.
3. Allgemeine Verpachtungsbedingungen bezüglich des Ackerlandes, der Matten, des Grases an den Gemeindewegen, desgleichen der Bäume, der Baumfrüchte, der Weiher etc.
4. Verpachtung[5]) betreffend:
a) Ackerland, Weiden, Matten, Reben, Gras, Bäume.
b) Stein- und Kiesgruben (bail des carrières et gravières) im Felde.
c) Minen, Eisenerz.
d) Thonerde, terre de poterie.
e) Feldjagd[5]), Antheil an den Gebühren für Jagdscheine.
f) Fischerei.
g) Zuchtstier, taureau reproducteur.
h) Weidgang (vaine pâture, parcours).
i) Pferggeld (parcage).
k) Gebäude: Fabriken, Mühlen etc.
l) Markt- und Hallen-Geld.
m) Waage- und Massgebühren.
n) Schlachtgeld, droits d'abattage.

---

[1]) Banngrenzen, Vermarkung, Grenzbeschreibung und Bestand der communalen Liegenschaften s. Serie G.

[2]) Es sind solche Gebäude gemeint, die nicht einem öffentlichen Zwecke gewidmet sind, als Fabriken, Mühlen etc.

[3]) Diese Verkäufe beziehen sich auf alle diejenigen Gegenstände, welche nicht im Gemeindewald liegen, da dieser der Forstverwaltung unterstellt ist. Ist das letztere nicht der Fall, so gehören die betreffenden Verkäufe unter N I. 5.

[4]) Es ist zu beachten, dass alle hier aufgeführten Pächte etc. von Ländereien, Weiden, Stein- und Kiesgruben etc. sich nicht beziehen auf denjenigen Grund und Boden, welcher der Forstverwaltung unterstellt ist.

[5]) Man kann die Feldjagd auch zu der Waldjagd stellen, s. N III. 15. g.

o) Kilbe, Messti, Kirchweih (fête patronale).
p) Abgaben von vertheilten Gemeindegütern, Retributions assises sur communaux partagés.

III. Forstsachen.[1])

1. Allgemeine gesetzl. Bestimmungen, Reglements, Instructionen.
2. Allgemeine Correspondenz.
3. Allg. Gemeinderathsbeschlüsse in Forstsachen. — Feststellung des Forstbudgets.
4. Gemeinde-Waldungen; Grenzen, Grösse etc.
   a) Allgemeine Grenzbeschreibung und Vermarkung (Versteinung) der Gemeinde-Forsten zu N. (Name der Gemeinde) und der Nachbargemeinden etc. (délimitation générale = allgemeine Grenzbeschreibung; Bornage général = allgemeine Vermarkung).
   b) Theilweise Grenzbeschreibung und Vermarkung (délimitation et bornage partiels).
   c) Grenzberichtigung (Rectification des limites).
   d) Theilungen ungetheilter Waldungen.
   e) Ab- und Zugang von Forstgrund.
      𝔞) An- und Verkauf von Waldungen.
      𝔟) Unterstellung von Ländereien unter die Forstverwaltung (soumission de terrains au régime forestier).
      𝔠) Der Forstcultur entzogenes Land (distractions).
      𝔡) Abtretung von Forstgrund an den Staat wegen Wege-, Eisenbahn- und anderen Anlagen, Militärschiessstände etc., wie an andere Corporationen oder Private.
   f) Gemeinde-Waldungen, welche nicht der Forstbehörde unterstellt sind.
5. Bewirthschaftungspläne (aménagement).
   a) Wirthschafts- oder Betriebseinrichtungs-Plan, Procès-verbal d'aménagement.
   b) Special-Karte, plan de division.
   c) Wirthschaftskarte (Reductionskarte für die Oberförster).
6. Forst-Culturen.
   a) Cultur-Pläne, Rechnungen.
   b) Verding von Waldarbeiten.
   c) Rodungen, Ausstockungen (défrichements).
   d) Aufforstung von Oedländereien, namentlich der Berge (reboisement, gazonnement des montagnes).
   e) Arbeiten und Lieferungen für Forstverbesserung, Travaux et fournitures pour améliorations forestières.
   f) Zeitverpachtungen von Waldterrain behufs Wiederaufforstung (location de terrains forestiers à charge de repeuplement).
7. Holztaxen.
8. Hauungspläne.
9 Holzschläge.
   a) ordentliche (coupes ordinaires).
   b) ausserordentliche (coupes extraordinaires).

[1]) Die Personalien der Forstbeamten s. Serie K.

10. Verdingungsarbeiten.
    a) Verdingungs-Protokolle.
    b) Façonniren.
    c) Schlagabnahme.
    d) Unternehmer. Entschädigungen für Prolongationen; für Beschädigungen.
11. Verkäufe von Holz, Lohrinde etc.
    a) Durch Versteigerung.
    b) Freihändig.
12. Gab- oder Bürgerholz (bois d'affouage). Verkauf des untheilbaren Gabholzes (vente des bois impartageables).
13. Dienstholz (bois de service).
14. Abgabe von Faschinen.
15. Forst-Nebennutzungen.
    a) Nebennutzungs-Taxen.
    b) Auslichtungsholz (bois d'éclaircie); Reisig (bois d'élagage, essartage); Windfall (chablis); Frevelholz (bois de délit); Raff- und Leseholz; Abholz (mort bois); abgestorbenes Holz (bois mort); Auctorisationen.
    c) Eichellese, Bucheckern-Lese (faines), Sämereien, Pflanzen, Heide etc.
    d) Weide (paturage). Eichelmast (panage).
    e) Laub, Gras, Seegras (Crin végétal).
    f) Steinbrüche, Kies- und Sandgruben (carrières, sablières) etc.
    g) Jagd-Verpachtung.
    h) Fischerei-Verpachtung.
16. Berechtigungen und Herkommen
    a) der Gemeinde N. an den Staatsforst zu N.; an andere Gemeinde- oder Privatwaldungen.
    b) Abfindung von Berechtigungen der Gemeinde N. in Staats- und anderen Forsten durch Abtretung von Waldboden (Cantonnement).
    c) Berechtigungen Dritter an den Gemeindeforst N.:
        a) Trift- und Weidgangsrecht (vaine pâture et parcours); aller Art Viehweide (paturage); Hornvieh- und Pferde-Weiderecht (droit de panage); Eichelmast (droit de glandée); Eichellesen (rassemblage des glands).
        b) Raff- und Leseholz; Laublesen etc.
17. Abgabe des Zwanzigstels an den Staat (frais d'administration des bois, taxe fixée au 20ème du prix des bois vendus et de la valeur estimative des produits délivrés en nature).
18. Wald-, Wege- und Wasserläufe.
    a) Wald- und Forstwege (chemins forestiers).
    b) Wege- und Brückenbauten; Ufer- und Canalbauten.
    c) Verlegung von Wegen und Wasserläufen.
    d) Concessionen für Wege und Wasserbenutzung etc.

19. Bodenuntersuchungen.
    a) auf Mineralien (Schurfarbeiten) etc.
    b) auf Quellwasser.
20. Wildschäden und Vertilgung schädlichen Wildes.
21. Schädliche Naturereignisse.
    a) Waldbrände.
    b) Wasserbeschädigungen.
    c) Schneebruch.
    d) Windfall.
22. Privatwaldungen.
23. Forst-Polizei.
    a) Bauten in verbotener Entfernung (constructions à distance prohibée).
    b) Abschwenden, Verbrennen des Rasens (écobuage).
    c) Holz-Diebstahl; Ersatz für Waldfrevel (Restitutions forestières).
    d) Geldstrafen für Jagdfrevel (amendes pour délits de chasse).
24. Streitige Sachen (Contentieux).
    a) Fällen von Bäumen, die auf der Grenze zwischen Gemeindewald und Privat-Eigenthum stehen. (Abattage d'arbres mitoyens entre les forêts et les particuliers.)
    b) Processe und andere Streitigkeiten.
25. Varia.
    a) Formular-Beschaffung etc.
    b) etc.

O. Wege-, Wasser- und Flussbau-Sachen.[1])

I. Gesetzliche Bestimmungen, Reglements, Instructionen.
II. Gemeinderathsbeschlüsse in Wege- und Flussbau-Sachen.
III. Allgemeine Correspondenz.
IV. Staatsstrassen.
V. Departements-, Bezirksstrassen.
VI. Kreisstrassen, Vizinalstrassen, chemins vicinaux de grande communication, chemins vicinaux d'intérêt commun. Bau- und Unterhaltungskosten, Frais d'entretien. Pläne etc., Brücken, Durchlässe.
VII. Gemeinde-, Vizinalwege, Chemins vicinaux ordinaires. Bau, Unterhalt, Pläne etc. Besichtigungs- und Versteinungs-Protokolle, procès-verbaux de reconnaissance et bornage. Brücken, Durchlässe.
VIII. Land- und Feldwege, chemins ruraux. Bau, Unterhalt, Pläne etc. Brücken, Stege etc.
IX. Frohnden, Prestations.
   1. Heberollen der Frohnden.
   2. Frohnden in natura.
   3. Frohnden in Geld.
   4. Options-Register für die Frohnden.
   5. Declaration über geleistete Frohnden, Déclaration d'acquits de prestations.
   6. Vergleichende Uebersichten der Frohnden, Etats comparatifs des prestations.

---

[1]) Fuhr-Polizei s. Serie J.

X. Wege- und Wasserlaufs-Sachen innerhalb des Gemeinde-Orts.
  1. Pläne des Ortes, Verzeichniss der Strassen, Gassen, öffentlichen Plätze, Brunnen, Denkmäler, Kreuze, Wegweiser, Ortstafeln.
  2. Ortstraversen, Alignementspläne.
  3. Bauflucht und Durchbruch von Strassen, Alignement et percement des rues.
  4. Strassenpflaster und Fusssteige, Pavés et trottoirs.
  5. Wasserläufe innerhalb des Orts, Gossen, Rinnen.
  6. Strassenreinigung, Nettoiement des rues.
  7. Strassenbeleuchtung, éclairage des rues.

XI. Eisenbahnen, Strassen-, Pferde-Bahnen etc.

XII. Wasser-, Flussbau (service hydraulique), Kanäle etc.
  1. Fluss-Regulirung, Wasserläufe und Gräben, Teiche.
  2. Kanäle, Schleusen.
  3. Brücken und Wasserleitungen, Ponts et acqueducs.
  4. Stauwerke.
  5. Irrigationen.

XIII. Syndicate.

XIV. Triebwerke (usines), Fabriken, Mühlen, Wasser-Reglements.

XV. Wege- und Wasser-Polizei.[1])
  1. Vorschriften, Erlasse über das Räumen der Wasserläufe (curage des ruisseaux).
  2. Strafen etc.

P. Kirchen- und Schulsachen.

I. Kirchensachen.[2])
  1. Römisch-katholischer Kultus.
    a) Gottesdienst.
    b) Feste, Geläut u. s. w.
    c) Religiöse Genossenschaften, Associations. Congrégations religieuses, Orden.
    d) Beschwerden.
  2. Evangelischer Kultus.
    a) Gottesdienst.
    b) Feste, Geläut.
    c) Beschwerden.
  3. Sectirer: Menoniten, Wiedertäufer etc.
  4. Mosaischer Kultus.
    a) Gottesdienst.
    b) Beschwerden etc.
  5. Kirchenfabrik.[3])
    a) Subvention seitens der Gemeinde.
    b) Rechnungen.

---

[1]) Polizei betr. Wald- und Forstwege s. Serie N III.

[2]) Die Personalien s. Serie K.

[3]) Man kann auch die Mitglieder der Kirchenfabrik aufführen.

II. Schulsachen.[1])

1. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen, Reglements, Erlasse, Instructionen.
2. Allgemeine Correspondenzen.
3. Oeffentliche Schulen, Elementarschulen.
   a) Knaben- und Mädchenschulen.
   b) Kleinkinderschulen.
   c) Fortbildungsschulen, Cours d'adultes.
   d) Schuldispense.
   e) Ferien.
   f) Preise, Belohnungen.
4. Schulgeld für den Elementar-Unterricht.
   a) Schulgeld seitens der schulpflichtigen Kinder (Rétribution scolaire).
   b) Gemeinde-Beiträge.
   c) Schulversäumnisse (Strafgelder oder Haft).
   d) Staats- und (Departements-) Bezirks-Subvention.
5. Lokal-Schul-Comité und staatliche Aufsicht über die Elementar-Schulen
   a) Registre du Comité local d'instruction primaire.
   b) Die jetzige Lokal-Schul-Commission.
   c) Die staatliche Schul-Inspection.
6. Unterhaltung von Freistellen im Lehrer-Seminar (Entretien des bourses à l'école normale).
7. Beiträge zur Lehrer-Unterstützungskasse, Allocation au profit de la société de secours mutuels des instituteurs.
8. Höhere Schulen.
   a) Lyceen, Gymnasien etc.
   b) Collèges, Realschulen etc.
   c) Höhere Töchterschulen.
9. Privatschulen.
   a) Sonntagsschulen.
   b) Sonstige Privatschulen.

Q. Medicinal- und Veterinärsachen.[2])

I. Medicinal-Sachen. Sanitäts-Polizei.

1. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen, Erlasse, Instrustionen.
2. Impfsachen.[3])
3. Ansteckende Krankheiten, Epidémies.[3])
4. Anlage von Fabriken, von gesundheitsschädlichen Etablissements, Etablissements insalubres; Ungesunde Wohnungen.
5. Kirchhöfe in sanitärer Hinsicht, Beerdigungen, Inhumations.

---

[1]) Die Personalien s. Serie K.

[2]) Diese Serie begreift in sich die allgemeinen und speziellen Verfügungen der oberen Behörden und die betr. Polizei-Erlasse der Bürgermeister.

[3]) Sofern es sich um statistische Nachweise handelt s. Serie F. Dasselbe gilt beziehungsweise für Q I. 3 u. II. 2 u. 3.

6. Unbefugte Ausübung der Arznei-Wissenschaft, Exercice illégal de la médecine. Geheimmittel.
7. Apotheke.
8.
9.

II. Veterinär-Sachen. Veterinär-Polizei.
1. Erlasse, Instructionen etc.
2. Viehseuchen, Epizooties.
3. Hundswuth, Hydrophobie.
4. Abdeckerei, Equarrissage.
5.

R. Wohlthätigkeits-Sachen.

I. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen, Erlasse, Instructionen.

II. Oeffentliche Wohlthätigkeit.
1. Hospital, Hospice.[1])
2. Wohlthätigkeits-Bureau.[1])
3. Sparkasse, Caisse d'épargne.[1])
4. Armen-Kinder.
   a) Waisen-Kinder.
   b) Findel-Kinder.
   c) Armen-Kinder im besonderen.
5. Unentgeltliche Beschaffung von Arzneien an arme Kranke, Fournitures de médicaments pour les malades pauvres.
6. Blinde, Taubstumme, Aveugles et sourds.
7. Andere Gebrechliche.
8. Geisteskranke, Aliénés, Irre etc.

III. Privat-Wohlthätigkeit.
1. Vermächtnisse, Geschenke an Geld und sonstigen Gaben für milde Zwecke.
2. Sammlungen für milde Zwecke.
3. Oeffentliche Lotterien, Loteries publiques.
4. Abgabe von Gesellschaften etc. für milde Zwecke, von Schauspielen, Concerten, Bällen und anderen lokalen Vergnügungs-Gesellschaften.
5. Herbergen für Dienstboten, Handwerker etc.
6. Patriotische Gaben, Dons patriotiques

S. Verschiedene Sachen.[2])

I. Wissenschaft und Kunst..
1. Wissenschaftliche Vereine, historische, naturwissenschaftliche.
2. Wissenschaftliche Sammlungen, Kunst-Sammlungen.
3. Musik-, Turn-Vereine etc.

---

[1]) Es können auch die Mitglieder der Administration der betreffenden Wohlthätigkeits-Anstalten angegeben werden.

[2]) Sofern es sich dabei um polizeiliche Erlaubniss, Beaufsichtigung handelt, s. Serie J.

II. Gemeinnützige Vereine.
 1. Jünglings-Vereine.
 2. Thierschutz-Vereine.
 3. Gartenbau-Vereine.
 4. Verschönerungs-Vereine.
III. Gemeinnützige Unternehmungen.
 1. Errichtung von öffentlichen Denkmälern.
 2. Anlage von öffentlichen Anstalten.
IV. Historische Denkmäler; alte Bauwerke. Inschriften an öffentlichen und Privat-Gebäuden.
V. Oeffentliche Feste, Volksfeste.
VI. Gemeinde-Wappen.
VII. Privat-Angelegenheiten.
VIII. Landesvermessung (Triangulation).

T. Mobiliar-Inventare.
 1. Gemeindehaus.
 2. Schulhaus.
  a) Knabenschule.
  b) Mädchenschule.
  c) Gemischte Schule.
 3. Wohnungen.
  a) der Lehrer.
  b) der Lehrerin.
 4. Pfarrer- und Vicar-Wohnung.
 5. Spritzenhaus.
 6. Wachtlocal.
 7. Hirtenhaus.
 8. Amts-Gericht.
 9. etc.

Zur Erläuterung des von mir aufgestellten Schematismus mögen noch folgende besondere Bemerkungen dienen.

Aus einer Vergleichung der Hauptrubriken des französischen Systems mit dem meinigen ergiebt sich, dass die Bezeichnung der Serien F, K, N und O präciser gefasst ist, und dass die Serien P, Q und R neu hinzugekommen sind, wobei die Serie P (Varia) des französischen Systems nunmehr Serie S geworden ist. Diese Veränderungen waren durch die Sache selbst geboten. Für Unterbringung der Kirchen- und Schul-Sachen (Serie P), der Medicinal- und Veterinär-Sachen (Q) und der Wohlthätigkeits-Sachen (R) bot das französische System keinen Raum. Die unter diese Kategorieen fallenden Sachen hätte man in die französische Serie P (Varia) unterbringen müssen; das aber war nicht angängig. Es blieb also nichts anderes übrig als diese Serien neu zu bilden.

Wenn nun gleichwohl in der Serienbezeichnug ein möglichst enger Anschluss an das französische System aus praktischen Gründen für hiesige Verhältnisse geboten war, so wird dieser Grund in Wegfall kommen können, wenn es sich um Aufstellung eines allgemeinen Schemas für deutsche Verhältnisse handelt. Dies gilt namentlich von den Serien F, K und N. Aus Serie F kann man vier verschiedene Serien machen, Serie K kann man in zwei verschiedene Serien trennen, von Serie N kann man die Forstsachen als besondere Serie ablösen.

Was nun die Aufstellung des Schematismus der einzelnen Serien anlangt, so ergiebt sich zwischen dem französischen und den von mir aufgestellten Muster-Schematen ein durchgreifender, bereits früher motivirter Unterschied. Hier möge nur noch angefügt werden, dass eigentliche Generalacten im landläufigen Sinne des Wortes genommen, in Gemeinde-Archiven ihrer Natur nach nicht, oder doch nur höchst selten vorkommen. Es konnte deshalb eine besondere Rubrik für Generalacten in diesem Sinne nicht gegeben werden. Dagegen kommen Correspondenzen vor, welche sich auf Register (z. B. Kataster-Atlas, Kataster-Rollen etc.), oder auf Tabellen von unhandlichem Format beziehen[1]). Diese Correspondenzen müssen in eigenen Heften untergebracht werden. Dafür habe ich, wo dies nöthig schien, die Rubrik „Allgemeine Correspondenz" gewählt (z. B. in Serie F). Eventuell kann dieselbe auch zur Unterbringung von generellen Erhebungen über einen einzelnen Dienstzweig, falls diese in grösseren Gemeinden und Städten vorkommen sollten, benutzt werden.

Es wurde soeben die Ansicht ausgesprochen, dass in einem Gemeinde-Archive keine eigentlichen Generalacten vorkommen können. Dies ist richtig, sofern man unter Generalacten das versteht, was gewöhnlich darunter gemeint wird. Solche Acten finden sich nur in den Registraturen der oberen Behörden vor. Demnach könnte man folgern, dass in einem Gemeinde-Archive, abgesehen von den Registerbüchern, Karten und Plänen, nur Specialacten vorkommen könnten. Den Gegensatz so zu fassen, ist offenbar unrichtig. Die

---

[1]) Die Behörden nehmen viel zu wenig Rücksicht auf gleichförmiges Format der Register und Tabellen. Beides wird zu häufig gewechselt; es ist bald grösser, bald kleiner. Die Verlegenheiten, dergleichen Formate in den Gemeinde-Archiven passend unterzubringen, sind oft sehr gross.

Serien als solche haben einen generellen Charakter an sich, ebenso ihre Abtheilungen; diese verhalten sich zu jenen wie die Art (Species) zur Gattung (genus). Innerhalb der Art aber giebt es Unterarten (subspecies), und innerhalb dieser giebt es Individuen. In diesem Sinne würden die Serien, die Hauptkategorien, die Generalacten, die Unterabtheilungen derselben die Specialacten darstellen, die Subdivision würde zu Individualacten führen, sofern man unter Individuum ganz allgemein ein Einzelwesen versteht. So viel mir bekannt ist, wird in den Registraturen der oberen Behörden diese logische Unterscheidung nicht gemacht: man begnügt sich im allgemeinen mit General- und Specialacten. Jene beziehen sich generell auf einen ganzen Dienstzweig, diese sind nichts anderes als Individualacten. Praktisch kommt man damit aus. Die Verwaltungssprache hat eben auch ihre eigene Terminologie. Behalten wir nun diese Terminologie bei, so müssen wir uns darüber verständigen, ob man in einem Gemeinde-Archive überhaupt von Generalacten reden könne. Im Gemeinde-Archiv verjüngt sich die gesammte Administration der höheren Administrativ-Behörde. In diesem beschränkteren Sinne giebt es demnach für jedes Gemeinde-Archiv General- und Specialacten. Generalacten sind alle gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, welche einen durch eine bestimmte Serie bezeichneten Dienstzweig regeln; alle übrigen Acten sind Specialacten. Diese Specialacten sind aber mit dem Charakteristikum der Abstraction behaftet. Unter die Acte „Lehrer“ (Serie K III. 4. b.) wird man also alle Dokumente chronologisch zu bringen haben, welche sich auf die im Amte auf einander folgenden Lehrer beziehen. Innerhalb dieser Lehreracte wird man aber gleichwohl später, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen, Individualacten bilden, nämlich dann, wenn ein Lehrer seine Stelle verlässt. Diese Acten sind mit besonderem Umschlag und besonderer Signatur zu versehen. Von dieser Art von Special- (richtiger Individual-)Acten ist jedoch noch eine besondere Art zu unterscheiden. Gesetzt, eine Gemeinde wäre Eigenthümerin einer durch Wasserkraft getriebenen Mühle, welche sie durch Kauf vor Zeiten erworben hätte, so würde der Kaufact unter Serie N I. 3. b. zu bringen sein. Würde dieselbe Mühle dann verpachtet werden, so würden die betreffenden Acte unter Serie N II. 4. k. zu stellen sein. Würde die Mühle in eine Färberei umgewandelt werden, so müsste man die bezüglichen Schriften in Serie Q unterbringen; würde sie endlich verkauft, in

Serie N I. 3. b. Wäre nach diesem Princip geordnet, so müsste man alle diese auf das eine Triebwerk sich beziehenden Dokumente aus jenen verschiedenen Serien zusammensuchen, um sie dem Käufer aushändigen zu können. Das wäre offenbar höchst unbequem. In diesen und ähnlichen Fällen wird man also eine besondere Acte (Individualacte) innerhalb der Specialacte „Gemeinde-Triebwerke" bilden, um darin alle auf dasselbe Etablissement bezüglichen Schriften beieinander zu haben. Wann eine solche (Individual-)Actenbildung einzutreten hat, ergiebt sich aus der Natur der Dokumente bei einigem Nachdenken von selbst.

Sind nun die Schemata und ihr Gliederbau, so könnte man fragen, ausreichend, um alle möglichen Fälle darunter zu subsumiren? Soll dieses System ein ideales sein, welches der Wirklichkeit abstrahirt ist, so scheint es nahe zu liegen, die Forderung zu stellen, dass es auch alle möglichen Fälle erschöpfe. Allein diese Forderung würde Maass und Ziel verleugnen. Nicht einmal alle wirklichen Fälle sind berücksichtigt worden. Das hiesse alle solchen Fälle kennen, derer zu geschweigen, welche zukünftig vorkommen können. Niemand wird sich solcher Kenntniss zu rühmen vermögen. Die Aufgabe musste sich daher darauf beschränken, aus den concreten Fällen, welche mir in Wirklichkeit selbst vorgelegen haben, den allgemeinen Fall zu construiren. Ist nun der Schematismus sohin nothwendiger Weise mangelhaft, so ist er aber nichts destoweniger praktisch brauchbar. Und auf praktische Brauchbarkeit allein konnte das Absehen gerichtet sein. Finden sich nun Fälle, welche übersehen sind, so werden sie sich an der Hand der gegebenen Schemata leicht betreffenden Ortes einfügen lassen, sei es im Wege der Intercalation, wenn der Schematismus fertig ist und auf dem Papiere steht, sei es durch Veränderung der Eintheilungsnummern, wenn die Ordnung des Archives vorgenommen wird.

Wir haben nun weiter zu untersuchen, in welcher Weise die Schemata praktisch verwandt werden sollen.

Da die Schemata und die durch sie gegebene Gliederung lediglich zur Orientirung bei Ordnung und Inventarisirung der Gemeinde-Archive dienen sollen, so ist hiemit zugleich auch ausgesprochen, in welcher Weise sie gebraucht werden müssen. Nicht alle Kategorieen der in den Schematen aufgezählten Schriften finden sich gleichmässig in den Gemeinde-Archiven vor; in dem einen sind Haupt- und Unterrubriken vorhanden, welche in dem anderen

fehlen. Natürlich kann das, was fehlt, nicht mit inventarisirt werden. Doch ist hier zu unterscheiden einestheils zwischen denjenigen Schriften, welche ihrer Natur nach da sein müssten, aber aus Nachlässigkeit verschwunden oder aus Gleichgültigkeit oder Unkenntniss nicht aufbewahrt worden sind, und solchen, welche zwar noch nicht vorhanden waren, die aber jeder Tag bringen kann, und anderntheils zwischen solchen, welche ihrer Natur nach überhaupt nicht vorkommen können. Diese Fälle sind so leicht zu erkennen, dass besondere Beispiele anzuführen überflüssig erscheint. Hienach ist das aufzustellende Schema bezüglich der Numerirung seiner Glieder einzurichten. Die Fälle der ersten Art sind also aufzuführen, die der zweiten Art naturgemäss fortzulassen. Hinsichtlich der anzuführenden Schriftstücke schreibe man auf den mit der betreffenden Signatur und Aufschrift versehenen Umschlagbogen „Fehlt", bis sich Material findet, und mache im Inventar denselben Vermerk.

IV. Die Durchführung.

Aus der bisher gegebenen Darstellung ergiebt sich der nothwendige Satz, dass das Gemeinde-Archivwesen ohne eine höhere, nach festen Principien geleitete Aufsicht nicht existiren kann und ferner, dass dieses Aufsichtsrecht Sache des Staates ist. Da nun zur Verwaltung eines Gemeinde-Archives in erster Linie eine bestimmte Summe von Fertigkeiten, die archivalische Technik, gehört, so kann das Aufsichtsrecht des Staates nur durch ein Organ ausgeübt werden, welches die archivalische Technik im weitesten Sinne des Wortes kennt und berufsmässig täglich zur Anwendung bringt. Das Organ des Staates kann in diesem Betracht nur das Staatsarchiv sein, dem zum Zweck der Ausübung des hier in Rede stehenden staatlichen Oberaufsichtsrechtes bestimmte gesetzliche Befugnisse eingeräumt werden müssten. Die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht über die Gemeinde-Archive seitens der Beamten der Staats-Archive ist aber an die Voraussetzung geknüpft, dass hiebei eine Archivorganisation vorhanden sei, wie sie dermalen in Elsass-Lothringen und in Bayern besteht. Und das heisst nichts anderes, als dass einmal die Staats-Archive in möglichst engem Contact mit der modernen Staatsadministration stehen, und dass sodann die Archivsprengel einen Umfang haben müssen, der etwa dem der elsasslothringischen Bezirke, oder dem der bayerischen Kreise entspricht. Es ist dies ein Punkt von weitgreifender Bedeutung. Sollte er hier

weiter ausgeführt werden, was nicht die Absicht ist, so müsste das zu einer einschneidenden Kritik führen über die durchaus fehlerhafte Einrichtung des Archivwesens in den meisten Staaten Deutschlands. Das muss hier jedoch gesagt werden, dass, wenn überhaupt an eine Weiterentwicklung des deutschen Archivwesens gedacht werden soll, nicht nur in ganz einseitiger Weise den Anforderungen der Wissenschaft, sondern auch ganz besonders denen des praktischen, administrativen Dienstes der Regierungen Rechnung getragen werden muss. Und das kann nur geschehen durch eine Theilung der zu grossen Archivsprengel in kleinere, deren Sitze an die der Regierungen geknüpft sein müssten. Da man aber alte oder veraltete Zustände, so wie sie einmal sind, nicht ohne weiteres ändern kann, so muss man vorläufig für die zu grossen Archivsprengel bezüglich der Aufsicht über die Gemeinde-Archive eine Auskunft darin finden, dass man diese Sprengel in so viele ideale administrative Archivbezirke eintheilt, als Bezirksregierungen in jenem einbegriffen sind. Zur Verwaltung eines jeden Bezirks müsste man je einen Beamten beauftragen, oder für den ganzen Sprengel einen besonderen Beamten mit einem eigenen Secretär anstellen.

Würde aber so die aus der Beaufsichtigung der Gemeinde-Archive erwachsende Arbeit von dem Personale der Staats-Archive bewältigt werden können? Man möge dieses nach den hiesigen Verhältnissen beurtheilen.

Das Oberelsass bildet einen einheitlichen Verwaltungsbezirk mit sechs Kreisdirectionen. Der ganze Bezirk umfasst 385 selbständige Gemeinden mit 461,942 Seelen. Die Anzahl der Gemeinden der einzelnen Kreise schwankt zwischen 32 und 116 Gemeinden; im Mittel kommen auf jeden Kreis 64 Gemeinden. Nimmt man nun an, dass jährlich im Durchschnitt 20 Archive behufs der Ordnungs- und Inventarisirungsarbeiten von einem Archivbeamten besucht werden können, so würden 19 Jahre erforderlich sein, um mit allen Gemeinden fertig zu werden. Jeder Kreis würde mehr als drei Jahre in Anspruch nehmen. In Anbetracht der mit der Archivaufsicht verbundenen Correspondenz und Durchsicht der eingehenden Inventare kann von einem Archivbeamten neben seinen übrigen dienstlichen Obliegenheiten nicht mehr geleistet werden. Gleichwohl sind 19 Jahre eine zu lange Zeit. Das ist ein grosser Uebelstand. Man muss also auf ein Mittel sinnen, denselben wenigstens zum Theil zu beseitigen. Dies lässt sich nur dadurch erreichen,

dass man sich nach qualificirten Gehülfen umsieht. Da nun von dem Personal des Bezirks-Archivs aus Gründen der Arbeitsökonomie hiezu Niemand verwandt werden kann, so sind die Mitarbeiter unter den Gemeindeschreibern selbst zu suchen.

Man nehme also aus 30 Gemeinden sechs tüchtige Gemeindeschreiber, die man sich vom Kreisdirector oder dem Kreisschulinspector im Voraus bezeichnen lasse, heraus und übe sie sorgfältig ein. Hierzu wird in der Regel ein ganzer Tag genügen. Der betreffende Mitarbeiter müsste dann vier ihm benachbarte Gemeindeschreiber unterweisen, so dass diese für das nächste Jahr ihr Archiv geordnet und repertorisirt hätten. Auf diese Weise könnten in jedem Jahre 30 Archive inspicirt, und ebensoviele für das folgende Jahr für die Inspection vorbereitet werden. Verstünde man sich einzurichten, so würden in etwa 12 bis 13 Jahren sämmtliche Gemeinde-Archive des Bezirks inspicirt, geordnet und inventarisirt sein. Wo zum ersten Male eine Gemeinde-Archiv-Ordnung eingeführt wird, kann man sich von Haus aus dieses wichtigen Hülfsmittels bedienen. Man würde also für das erste Jahr nur darauf Bedacht nehmen müssen, einen festen Stamm von Mitarbeitern zu bilden. Wie viele man nehmen kann, hängt von den Verhältnissen ab. Zugleich aber wird hiemit etwas sehr wichtiges erreicht: es wird so ein fester und sicherer Grund zu einer Archiv-Tradition gelegt, d. h. zu einer Tradition darüber, wie man Gemeinde-Archive einrichten, ordnen, inventarisiren, kurz wie man solche Institutionen verwalten muss.

Zur Verwaltung der Gemeinde-Archive gehört aber schliesslich noch eine Hauptsache, ohne welche sich nichts machen lässt — die unvermeidlichen Ausgaben.

Bezüglich der Administration der Gemeinde-Archive von oben, würde mindestens ein besonderer Reisefonds festgesetzt werden müssen, der nach Massgabe des alljährlich zu befolgenden Arbeitsplanes zu berechnen wäre. Aber auch für die Mitarbeiter unter den Gemeindeschreibern müsste vorläufig eine angemessene Remuneration als Entschädigung ihrer Mühewaltung als Pauschquantum je nach den Verhältnissen der Lage und Entfernung der Ortschaften, die sie zu besuchen hätten, festgesetzt werden. Wer aber müsste diese Remuneration zahlen, der Staat oder die betreffenden Gemeinden? Offenbar die Gemeinden, da ihr Interesse hier vorwiegend im Spiele ist. Dies aber ist nur dadurch zu er-

reichen, dass die Gemeinden gesetzlich verpflichtet werden, die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben für Ordnung, Inventarisirung und Unterhaltung ihrer Archive — der alten wie modernen — zu tragen, so dass im Weigerungsfalle die betreffende Regierung das Recht hätte, die von ihr auf Antrag des zuständigen Staats-Archives für erforderlich erachtete Summe in das Gemeinde-Budget ex officio einzustellen. Diese Befugniss hätte sich demnach gegebenen Falles zu erstrecken auf die ordentlichen, laufenden, jährlichen, sächlichen wie persönlichen Ausgaben zur Unterhaltung und Verwaltung des Gemeinde-Archives, wie auf die ausserordentlichen, etwa alle 10 bis 12 Jahre vorkommenden Ausgaben für Ordnungs- und Inventarisirungs-Arbeiten. Unter dieser Voraussetzung könnten die Gemeinden herangezogen werden, für Ordnungs- und Inventarisirungs-Arbeiten ihrer Archive einen ausserordentlichen Credit zu bewilligen, von welchem eine geringe Quote dem Mitarbeiter für seine Mühe zuflösse, desgleichen für seine ständige Mitarbeiterschaft eine geringere Quote von der Remunerationssumme, die alljährlich dem betreffenden Gemeindeschreiber gegeben wird. Selbstverständlich müsste das Verhältniss der Mitarbeiter zu der staatlichen Archivleitung wie zu den seiner Mitaufsicht unterstellten Gemeindeschreibern geregelt werden. Es ist nicht zu verkennen, dass gerade bezüglich dieses Punktes allerlei Unzuträglichkeiten entstehen können; allein der Versuch wäre zu wagen: einen besseren Vorschlag weiss ich nicht zu machen. Schliesslich kommt doch alles darauf an, wie und in welchem Geiste, und unter welcher Mithülfe auch anderer staatlicher Organe eine Sache betrieben wird. Natürlich wird die Persönlichkeit des im praktischen Staats-Archivdienst geschulten Beamten, seine Umsicht und Gewandtheit im Verkehr, namentlich mit der Landbevölkerung, hiebei das Beste thun müssen.

Aber auch der Staat selbst kann ausser jenen Reiseunkosten an seine eigenen Beamten noch eine andere kleine Ausgabe sich kaum ersparen, eine Ausgabe, die einen eminent praktischen Nutzen gewährt: er sollte zur Aufmunterung und Belohnung vorzüglich geordneter Gemeinde-Archive und ebenso abgefasster Inventare besondere Prämien aussetzen.

Die Ausführung dieser Vorschläge ist gebunden an eine unerlässliche Voraussetzung. Will man ein Archiv ordnen und in Ordnung erhalten, so muss man hiezu auch ein angemessenes, nur

diesem Zwecke gewidmetes Lokal besitzen. Man muss Gemeindehäuser mit Archivlokalen haben. Wo sind diese, namentlich in den deutschen Landgemeinden vorhanden? Hier ist zunächst Vorsorge zu treffen. Es ist seitens des Staates darauf zu halten, dass bei allen Neubauten von Schulhäusern eine Abtheilung derselben für die Zwecke der communalen Administration reservirt, eventuell dass bei vorhandenen Schulgebäuden, womöglich durch Anbau oder sonst wie, in diesem Betracht Rath geschafft werde. Ohne Verfügung über solche Lokalitäten ist weder an eine geordnete Gemeinde-Administration, noch an eine Ordnung der Gemeinde-Archive zu denken. Hier ist zunächst der Hebel anzusetzen.

Das ist es ungefähr, was über Einrichtnng von Gemeinde-Archiven, deren Ordnung, Inventarisirung und Verwaltung in möglichster Kürze zu sagen gewesen wäre. Den Gegenstand zu erschöpfen, konnte nicht die Absicht sein. Diese Darstellung, die erste dieser Art in Deutschland, welche auf zwölfjähriger Amtserfahrung beruht, sollte lediglich eine Frage anregen, welche weittragende praktische Bedeutung hat, und deren fernere Inbetrachtnahme allen denjenigen hiemit aufs wärmste empfohlen wird, welche von der Nothwendigkeit einer Gemeinde-Archiv-Organisation in Deutschland überzeugt sind, insbesondere den hohen deutschen Regierungen wie den Archivbeamten von Beruf.

Mögen diese Zeilen, welche um nachsichtige und wohlwollende Aufnahme bitten, des Zweckes nicht ganz verfehlen, den der Unterzeichnete seit langen, arbeitsamen Jahren in Hinblick auf deutsche Verhältnisse fest und unverrückt im Auge gehalten hat!

X. Beiträge zur Diplomatik der Luxemburgischen Periode.

Von

Dr. Theodor Lindner,

Professor an der k. Akademie in Münster.

Als ich die Ergebnisse meiner Untersuchungen über die Reichskanzlei unter Karl IV., Wenzel, Ruprecht und Sigmund veröffentlichte[1]), hatte ich hauptsächlich den Zweck im Auge, eine Erläuterung zu geben zu der von mir bearbeiteten Abtheilung der „Kaiserurkunden in Abbildungen", mit welcher die Schrift gleichzeitig erscheinen sollte. Den behandelten Stoff zum völligen Abschluss gebracht zu haben, beanspruchte ich nicht. Selbst wenn ich es beabsichtigt hätte, wie wäre das möglich gewesen? Ich hätte nicht einige Kenntniss der in Betracht kommenden Zeit, der mannigfachen dabei obwaltenden Verhältnisse besitzen müssen, wenn ich mich nicht von vornherein auf das zunächst Erreichbare hätte beschränken wollen. Doch blieb die einmal gewonnene Theilnahme rege, und so habe ich gelegentlich bei meinen Studien über die deutsche Geschichte im fünfzehnten Jahrhundert, wenn sie auch von andern Gesichtspunkten ausgingen, Manches gesammelt, was zur Ergänzung dienen mag. Ausserdem habe ich inzwischen noch ein grösseres Archiv benützen können. Das Staatsarchiv des Kantons Zürich enthält zahlreiche Originalurkunden Karls IV.[2]), welche ich selbst durchsah, während Herr Dr. Paul Schweizer die grosse und dankenswerthe Güte hatte, mir brieflich über die von Sigmund herrührenden Stücke Auskunft zu ertheilen und meine Notizen zu ergänzen.

---

[1]) Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346—1437). Stuttgart 1882; angeführt als UW.

[2]) Dieselben sind theils gedruckt, theils wenigstens im Auszug bekannt und in Hubers Regesten (HR.) verzeichnet, auf die ich verweise.

Endlich sind in Besprechungen meines Buches einige Fragen aufgeworfen worden, welche eine Erörterung verdienen.

Die Bemerkungen folgen im Allgemeinen der Kapitelordnung meiner Schrift.

Gegen die Eintheilung der Urkunden in drei Gattungen: Diplome, Patente und Briefe, wie ich sie im ersten Kapitel vorschlug, haben Friedensburg[1]) und Werunsky[2]) Einwendungen erhoben. Ersterer findet die Bezeichnung „Patent“ „für nicht glücklich getroffen, weil zweifellos auch die sogenannten Diplome im Gegensatz zu den litterae clausae, den Briefen, als patentes zu bezeichnen sind“. Er möchte sie eher „Erlasse“ nennen, da auch mit dem anhangenden Secret, also mit demselben Siegel, wenn auch in anderer Weise versehene Urkunden in Inhalt und Form nicht selten mit den durch aufgedrücktes Secret besiegelten Stücken übereinstimmen. Werunsky will dagegen die von mir sogenannten Patente und Briefe in eine Gattung „Briefe“ vereinen, welche in litterae patentes und litterae clausae einzutheilen wäre, weil beide dieselbe Art der Besiegelung hätten und auch inhaltlich sich nicht fern stünden. Die Schwierigkeit liegt darin, dass die kaiserliche Kanzlei selbst einen scharfen Unterschied zwischen den drei Gattungen nicht gemacht hat, wie ich bereits UW. 8 sagte: „alles, was in den Patenten sich findet, kann auch unter hangendem Siegel, dem grossen und kleinen, verfügt werden“[3]). Aehnlich giebt es viele Patente, welche Anrede nebst Grussformel enthalten und sich inhaltlich von den eigentlichen Briefen nicht unterscheiden. Aber selbst Diplome mit der Majestät sind manchmal nichts anderes als Briefe im engeren Sinne. Daher gelegentlich auch das Schwanken in der äusseren Anordnung des Titels, von dem ich bereits UW. 79 gesprochen habe. Das Züricher Staatsarchiv enthält z. B. zwei Schreiben Karls vom 20. Juni 1354 (HR. 1875. 76), welche, wenn auch inhaltlich verschieden, doch denselben Gegenstand, die Kriegserklärung gegen die Stadt, betreffen. Das eine trägt das „angedruckte“ Secretsiegel, das andere ist versiegelt „mit unserm koniglichen grösten insigel“, Majestät an Pressel, und trägt auf dem Rücken den Registratur-

---

[1]) Sybels hist. Zeitschrift 1883 Heft 5 S. 339.

[2]) Götting. gel. Anz. 1883 Stück 20 S. 609 ff.

[3]) So ist eine Vollmacht Ruprechts zu Verhandlungen mit dem Papste in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt, von denen eines mit der Majestät, das andere mit dem Secret besiegelt ist; Reichstagsakten (RA.) IV n. 1.

vermerk R., bei beiden aber ist der Titel wie in den eigentlichen Briefen angeordnet. Hier gehen also die drei Formen durcheinander.

Es kam eben auf die verschiedensten Umstände an, welche Form gewählt wurde; wenn unzweifelhaft die Geldsummen, welche der Empfänger daran wenden wollte, in vielen Fällen bestimmend waren, wenn ferner in Betracht kam, ob die betreffende Verfügung für den Bittsteller selbst ausgestellt oder an einen Dritten gerichtet ist, so lag es schliesslich oft nur an dem persönlichen Belieben der Kanzleibeamten, wie die Urkunde ausgefertigt wurde. Dass sich dabei doch ein gewisser Brauch ausbildete und beobachtet wurde, ist natürlich; nur war er nicht durchaus bindend.

Es scheint daher gerathen, bei Classificirung der Urkunden nur äusserliche, in die Augen springende Merkmale zu berücksichtigen, wie sie einmal hangendes und aufgedrücktes Siegel und bei den Briefen ausser dem Verschluss die (mit ganz wenigen Ausnahmen) immer beobachtete Stellung des Titels und namentlich die aussen aufgeschriebene Adresse darbieten. Ich halte es jedenfalls für zweckmässig, für die Urkunden mit aufgedrücktem Siegel eine besondere Bezeichnung zu wählen, schon um der Kürze und Deutlichkeit der Beschreibung willen. Gewiss sind Diplome und Patente, wie ich sie nenne, beides litterae patentes, aber doch in ihrem Wesen genug von einander verschieden, um eine Trennung zu rechtfertigen. Da scheint mir der Ausdruck „Patent" am besten zu sein, und ich habe ihn auch hauptsächlich gewählt, weil er später für diese Art von Verfügungen in Gebrauch kommt. „Erlass", wie Friedensburg will, ist zu allgemein und trifft inhaltlich auch nicht immer zu, ebensowenig das entsprechende lateinische Wort „Mandatum". „Offener Brief", wie man ja sagen könnte, scheint mir deswegen nicht gut gewählt, weil sich auch die Diplome oft genug selbst mit diesem Namen bezeichnen. Dann kann entsprechend auch im lateinischen Ausdruck, wenn man diploma majus und minus sagt, „litterae patentes" gerade für unsere Gattung im Gegensatz zu „litterae clausae", den eigentlichen Briefen, stehen.

Zürich besitzt sieben Patente Karls, von denen drei, dem Jahre 1354 angehörig, das Siegel auf der Schriftseite, die anderen späteren (1358, 1364, 1370) es hinten aufgedrückt zeigen[1]. Die ersteren drei, sowie eins vom Jahre 1370 sind nicht unterfertigt. Zwei Patente

[1]) HR. 1828. 42. 75, 2854, 4102, 4866, 4918.

Sigmunds vom 9. Februar 1424 sind auf der Rückseite besiegelt und unterfertigt. Wie ich UW. 9 gesagt, ist es ohne prinzipielle Bedeutung, ob das Siegel auf der Schrift- oder auf der Rückseite aufgedrückt ist. So wünschen auch die Dortmunder von Ruprecht „sinen apenen breif besegelt und gedrucht binnen op spatium des breifs eder buten op den breif", zur Bestätigung, dass Rath, Erbsassen und Gemeinheit die Stadt, wie sie es von Alters her gethan haben, regieren sollen[1]).

Patente wurden öfter den Interessenten zur weiteren Verschickung übergeben (UW. 146.). Als das Baseler Concil den König Sigmund gebeten hatte, die Könige, Fürsten, Prälaten und Universitäten zur Besendung aufzufordern, antwortete er: ecce mittimus vobis hic annexas literas tales quas juxta libitum destinetis, et si quae non sunt, sciatis nosmet illas super hujusmodi materia transmisisse[2]).

Die drei Briefe Karls in Zürich[3]) sind in regelmässiger Form ausgestellt, der ältere von 1354 auf Pergament, die beiden anderen von 1376 auf Papier.

Zu dem Kapitel über die Beamten der Kanzlei kann ich mehrfache Ergänzung bieten[4]).

Johann von Neumarkt recognoscirte bereits eine am 8. October 1353 aus Zürich datirte Urkunde als Kanzler[5]). Nach dem bisher bekannten Material erschien er erst am 26. und 27. December als solcher, nannte sich aber trotzdem am 2. und sogar noch am 21. Januar 1354 selbst nur Protonotar. Man könnte daher vermuthen, dass obige Urkunde erst später ausgestellt und vordatirt sei; dagegen spricht aber wohl, dass sich Johann „Erwählter von Naumburg" nennt, ein Titel, den er dann schon am 10. November mit dem eines „Erwählten von Leitomischl" vertauscht hatte. Es scheint eher, dass Johann, der damals thatsächlich die Kanzleigeschäfte an Stelle

---

1) Fahne UB. II, 225.

2) Martene et Durand ampl. coll. VIII, 65; vgl. auch Hansen: Zur Vorgeschichte der Soester Fehde. Diss. Münster 1883 S. 26.

3) HR. 1719, 5643, 5663.

4) Ueber die Erzkanzler hat seitdem gehandelt Harnack Das Kurfürstencollegium S. 70 ff., 148; über den Abt von Fulda als Erzkanzler der Kaiserin siehe Mittheil. des Institutes für österreich. Geschichtsforschung II, 43 ff. und Zeitschrift für Hessische Gesch. N. F. X. Band.

5) HR. 1622 in Zürich, mit Majestätssiegel an rothgelber Schnur, Registraturzeichen der späteren Zeit oben auf dem Rücken: Ego Johannes Nuem

des nominellen Kanzlers, des Bischofs Preczlaus von Breslau leitete, gelegentlich schon den Kanzlertitel führen durfte, ehe er ihn officiell und dauernd erhielt, was dann bald geschehen ist[1]).

Während der Reise nach Frankreich, welche Karl IV. mit seinem Sohne Wenzel im Winter 1377 auf 1378 unternahm, wird in den französischen Quellen der Bischof Lambert von Bamberg als kaiserlicher Kanzler genannt; seiner Obhut war auch die Ausstellung der so oft besprochenen Urkunden über das Königreich Arelat und den Delphinat anvertraut. Aber recognoscirt sind diese von Nicolaus von Cambray, der immer in diesen Jahren in den Urkunden als Leiter der Kanzlei erscheint. Wahrscheinlich hat Lambert nur als hochangesehener Rath des Kaisers in diesen Angelegenheiten gehandelt und sozusagen die politische Vertretung gehabt. So konnte er den Franzosen als der eigentliche Kanzler gelten und hat vielleicht auch während des Pariser Aufenthaltes nominell und officiell diese Stellung vertreten. Aber die wirkliche Leitung der Kanzleigeschäfte hat er, soweit die Urkunden einen Schluss erlauben, erst unter Wenzel übernommen und auch da nur für kurze Zeit.

Als Registrator erscheint am 27. und 28. September 1376 (Zürich HR. 5696. 7) Wlachnico von Weitenmül, der sonst unter Karl nur als Ingrossator auftritt (UW. 145); da die beiden Urkunden „im Felde vor Giengen“ gegeben sind, mag er nur aushilfsweise als solcher fungirt haben.

Petrus von Luna unterfertigt bereits am 24. Dezember 1347 (Zürich); ein königlicher Notar Hermann, von dem es ungewiss ist, ob er mit dem später auftretenden Hermannus Thesauri identisch ist, wird im September 1354 erwähnt (HR. 1932); am 25. Juli 1360 nimmt Karl den Bamberger Scholasticus Eberhard von Hohenberg zum Kapellan und Secretair an (HR. 3249), der aber nicht urkundend erscheint (vgl. unten Anm. 1).

---

burg. electus aule regie cancellarius vice — Gerlaci — recognovi. Die ersten Worte der Recognoscirung stehen auch auf dem Bug, sind aber weggekratzt. Ebendort befindet sich auch eine deutsche Ausfertigung derselben Urkunde, rothgrüne Schnur, ebenso registrirt, aber nicht recognoscirt.

[1]) Damit fällt meine Anm. 2 in UW. 16 weg. — Beness 383 nennt, als er Johanns Erhebung auf den Stuhl von Olmütz erzählt, diesen nur secretarius. Damit will er wohl dessen Stellung als Geh. Rath bezeichnen; ohnehin scheint mir, dass der Titel secretarius an sich nicht eine Stellung in der Kanzlei einschliesst, wenn auch viele Kanzleibeamten denselben zugleich führten, wenigstens nicht in späterer Zeit.

Ein besonderer Landschreiber für Mähren und die dortige Landtafel wurde im Jahre 1359 eingesetzt (HR. 2902).

Meine Angaben über das Kanzleipersonal Ruprechts (UW. 32 f.) beruhen auf Originalurkunden und den Reichsregistern in Wien; soweit sie Registratur und Unterfertigung der Urkunden selbst betreffen, habe ich sie weder zu berichtigen noch zu ergänzen. Indessen lassen sich über die Persönlichkeiten selbst noch manche Notizen hinzufügen, und es erschien mir angemessen, auch diejenigen Männer zusammenzustellen, von denen wir anderweitig erfahren, dass sie in Kanzleigeschäften thätig waren. Die Ergänzungen beruhen auf den von Chmel herausgegebenen Regesten des Königs, dem vierten Bande der Reichstagsakten und einigem anderen Materiale. Für den Anfang der Regierung ergiebt sich so eine überraschend grosse Zahl namentlich von Protonotarien; allerdings liegt die Vermuthung nahe, dass manche dieser Männer als königliche Räthe fungirend von der Kanzlei nur den Titel führten, nicht aber an der Beurkundung im engeren Sinne Antheil nahmen. Ich führe nur diejenigen Personen an, über welche weitere Angaben zu machen sind oder welche neu hinzutreten.

Magister Matthias Sobernheim, der Ruprecht schon als Pfalzgraf diente. Sein Freund, der Strassburger Stadtschreiber, redet ihn freilich als „praecipuus gubernator" der Königlichen Kanzlei, als „cancellarius sive protonotarius" an, aber Matthias selbst nennt sich damals nur notarius und auch Ruprecht bezeichnet ihn noch im Mai 1401 als „Schreiber". Ob er also Protonotar war, bleibt zweifelhaft. Nach dem Oktober 1401 habe ich ihn nicht mehr erwähnt gefunden[1]).

Nicolaus Bumann von Lauterburg, Canonicus in Speier, welcher die Register Ruprechts anlegte, wird am 16. October 1401 Protonotar genannt. Er ging damals als Gesandter zum Papst nach Rom und ist in diesen Angelegenheiten bis in die ersten Monate 1402 beschäftigt; nachher kommt er nicht mehr vor[2]).

Johann Winheim, der ausnahmsweise ein Laie und verheirathet war, Notar, im März 1403 Protonotar. Er nahm später

[1]) RA. III n. 230, 232. Die Strassburger Gesandten nennen ihn ebenfalls „obersten Schreiber und Hofmeister", RA. IV n. 169, 171; vgl. dagegen RA. III n. 231, IV n. 345. Hofmeister Ruprechts war damals Hermann von Rodenstein.

[2]) RA. IV n. 17, 69.

das Testament des Königs auf und diente noch dessen Sohn Ludwig[1]).

Ulrich von Albeck, decretorum licentiatus und doctor, befindet sich bereits im Juli 1401 in Ruprechts Diensten und ist am 1. Januar 1402 Protonotar[2]). Er verschwindet im October 1404.

Job Vener, licentiatus und doctor utriusque juris „Lehrer in geistlichen und weltlichen Rechten", wird bereits am 11. März 1401 Protonotar genannt[3]); er diente noch Ruprechts Sohne.

Emerich von Moscheln war nur Notar. Der Landschreiber Emerich von Oppenheim[4]) im Jahre 1411 ist vielleicht derselbe.

Berthold Wachter von Durlach, Kleriker, registrirte vom März 1401 ab fast sämmtliche Urkunden Ruprechts bis zu dessen Tode, doch führte er auch den Titel Notar[5]).

Jacob Heimersheim von Alzei, Kleriker, war auch schon im Januar 1401 Notar und blieb es bis nach Ruprechts Tode[6]).

Ausserdem werden im Jahre 1401 noch mehrere Kanzleipersonen genannt, die ich jedoch nicht an der Ausfertigung von Urkunden betheiligt fand. Am 7. Januar 1401 nahm Ruprecht den Mag. Friedrich Schubart als Protonotar und Secretair auf, der schon im verflossenen August als Propst zu St. Paulin in Trier in seinem Dienste thätig gewesen war[7]). Ebenso wurde Reymbold Vener aus Gemünd im Juli 1401 zum Protonotar ernannt[8]). Im September 1401 begnadet Ruprecht seinen Notar und Protonotar Egloff von Knoringen, in decretis licentiatus, Canonicus in Augsburg, der als Dompropst von Speier noch Ende 1405 in seinem Dienste steht[9]). Protonotar ist endlich auch Magister Albert oder Albrecht (Fleischmann?), Pfarrer zu St. Sebald in Nürnberg, der bis Ende 1402 an den Unterhandlungen mit Bonifacius betheiligt war[10]). Notare sind ferner Heinrich Zipphel von Ueberlingen, Kleriker, dann Canonicus

[1]) Chmel Reg Rup. n. 237; RA. IV n. 86; Jansen Frankfurts Reichscorrespondenz I, 801.

[2]) Chmel n. 549; RA. IV n. 30.

[3]) RA. IV S. 412 Anm. 1.

[4]) RA. VII n. 67.

[5]) Chmel n. 93, 1778.

[6]) Chmel n. 92.

[7]) Chmel n. 77, RA. IV n. 136, 137.

[8]) Chmel n. 581.

[9]) Chmel n. 936, 1751, 1893; RA. IV n. 52.

[10]) RA. IV n. 28 ff.

in Augsburg (Jan. 1401 bis Jan. 1404) und Nicolaus Mesen von Montzingen, Kleriker (2. Mai 1401)[1]. Als Sekretäre werden noch bezeichnet der Propst von Halgenstad Friedrich Rothard (22. Dec. 1400) und der Kleriker Heynemann (1401 7. Jan.)[2].

Von allen diesen erscheinen seit dem Jahre 1405 nur Joh. Winheim, Job Vener, Jacob von Alzei, Berthold von Durlach und Emerich in der Kanzlei thätig. Ausser diesen kenne ich nur noch Johann von Dippurg (Jan. 1404), der aber in den Dienst der Elisabeth, der Tochter Ruprechts und Gemahlin Herzogs Friedrich von Oesterreich, übertrat, und den Kleriker Johann Ladeboim, der auch noch unter Kurfürst Ludwig als Notar amtirte[3].

Konrad Coler von Soest und Joh. Duden von Hausen, welche am 14. Dec. 1400 eine Vollmacht Ruprechts notariell beglaubigen[4], sind wohl auch Beamte der königlichen Kanzlei, doch niederer Gattung gewesen.

Ausserdem amtirten „Kammerschreiber" für das Geldwesen und besondere Landschreiber in verschiedenen Städten; auch die Königin hatte einen eigenen Notar.

Johann Kirchen (von Kirchen, von Kircheim), den ich noch nicht erwähnt habe, war nach der Wahl Ruprechts noch in Wenzels Diensten in Schwaben und Frankfurt thätig und sollte auch Botschaft an den Mailänder Hof thun. Doch kehrte er noch einmal nach Prag zurück, wo er am 1. April ein königliches Schreiben an die Stadt Halle mit der Aufforderung, sich zur Verantwortung einzustellen[5], unterzeichnete; im Sommer 1401 ist er aber bereits unter der Begleitung Ruprechts[6].

Für eine genauere Feststellung der Kanzlerliste unter Sigmund hat mir Fejer's Codex diplomaticus Hungariae gute Dienste geleistet.

An Stelle des Graner Erzbischofs Johann III. von Kanizsa, welcher im Jahre 1401 „officium et honorem" des Kanzleramtes inne hatte[7], erscheint in mehreren Urkunden vom Juli und Sep-

---

[1]) Chmel n. 94, 1660; 376.

[2]) Chmel n. 44; 79.

[3]) Chmel n. 1660, 2478; 2317.

[4]) RA. IV n. 1.

[5]) Original im Kgl. Staats-Archiv zu Magdeburg.

[6]) RA. IV S. 126; n. 122; n. 403.

[7]) Fejer X, 4, 62.

tember 1402 Johann, der Propst von Fünfkirchen. Vom August 1404 ab fungirt als Kanzler der Bischof von Agram Eberhard von Alben, der auch, als er im April 1406 nach Warasdin und 1410 wieder zurück nach Agram versetzt wurde, seine Stellung als „aulae regiae supremus cancellarius" behielt[1]), bis er 1419 starb[2]). Neben oder gewiss unter ihm erscheint vom Juni 1410 ab Emericus de Peren „secretarius cancellarius"; später nur in ungarischen Sachen thätig. Mittlerweile erfolgte Sigmunds Wahl zum römischen Könige im September 1410; die erste mir bekannte Urkunde, welche er als solcher am 12. Januar 1411 erliess, ist gezeichnet: Georgius vicecancellarius[3]), der wohl die erste Bildung einer Kanzlei für Deutschland übernahm. Unter den Zeugen einer von Sigmund am 24. August 1412 in Ofen ausgestellten Urkunde erscheint als sein Nachfolger: Johannes praepositus S. Stephani regis Strigoniensis et vicecancellarius imperialis, der bis zum 13. November 1417 als Vicekanzler vielfach urkundet[4]). Da jedoch die Reichskanzlei eines höher gestellten Vorstandes bedurfte, wurde der alte Erzbischof Johann von Gran mit der Kanzlerwürde bekleidet, wahrscheinlich nur ein Ehrenamt. Denn in derselben Urkunde vom 6. Januar 1414, in welcher Johann mit dem Titel: aulae nostrae Romanae regiae cancellarius ausgezeichnet wird, ernennt ihn Sigmund zum Verweser Ungarns während seiner Abwesenheit[5]). In der That ist der Erzbischof auch in den nächsten Jahren dort thätig bis Ende 1416. Erst 1417 ging er zu Sigmund nach Konstanz, nachdem er schon früher wie Eberhard seinem Kanzlertitel das Wort: summus hinzugefügt hatte, und ist dort am 30. December 1417 gestorben. Urkunden für das deutsche Reich hat er meines Wissens nie ausgestellt, da er, wie erwähnt, wohl nur den Titel führte, nicht aber das Amt ausübte[6]).

[1]) Nur einmal dazwischen (1409) lässt Sigmund eine Urkunde ausstellen per manus aulae nostrae cancellarii patris Demetrii Chupor episc. Zagrab., Fejer X, 4, 741; bei Gams Series episcoporum etc. ist dieser Demetrius, welcher vielleicht nur ganz kurze Zeit den Stuhl innehatte, nicht erwähnt.

[2]) Zuletzt am 22. August 1419, Fejer X, 6, 213. Gams giebt den Todestag nicht an.

[3]) RA. VII n. 37.

[4]) Doch wird in der Präsenzliste des Konstanzer Concils (Von der Hardt V, 30) noch ein Propst Georius als Kanzler des Königs erwähnt, mit ihm zugleich in derselben Stellung der Propst von Stuhlweissenburg Benedict, welcher 1414 auch im Reiche thätig war; RA. VII n. 156.

[5]) Fejer X, 8, 846.

[6]) Danach ist das UW. 34 Gesagte zu berichtigen.

Wirklicher Kanzler für das Reich wurde nun Bischof Georg von Passau, der dann am 8. August 1423 starb.

Als Bischof Eberhard von Agram, der oberste Kanzler für Ungarn, 1419 starb, folgte ihm sein Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle Johannes Rudolphi de Alben auch in dieser Würde nach, mit welcher er nach dem Tode Georgs von Passau noch die Kanzlerschaft im deutschen Reiche und zwar in thatsächlicher Ausübung ihrer Geschäfte verband. Nur vereinzelt wird ein Vicekanzler genannt; am 15. Mai 1426 schreibt sich so Franciscus der Propst von Gran, unzweifelhaft der deutschen Abtheilung der Kanzlei angehörig [1]). Dagegen war Propst Matthias von Fünfkirchen, der von 1426 an sich Vicekanzler nennt, in der ungarischen Kanzlei thätig. Erst später ist Caspar Schlick zum Vicekanzler in der Reichskanzlei emporgestiegen. Obgleich schon 1416 als Notar beschäftigt, unterfertigte er erst seit 1427, damals aber bereits Protonotar [2]). Unendlich oft steht von da ab sein Name in den Unterfertigungen, aber ohne nähere Bezeichnung seiner amtlichen Stellung; erst am 6. Mai 1432 schreibt er sich unter eine feierliche Goldbulle als vicecancellarius [3]). Doch wird er spätestens schon bei Sigmunds Aufbruch nach Italien diesen Rang erhalten haben, da der Kanzler Johann in Ungarn zurückblieb und Schlick somit die selbständige Leitung der Kanzlei anvertraut war [4]).

Bischof Johann von Agram muss um diese Zeit gestorben sein [5]), und die beiden obersten Kanzlerwürden wurden nun nicht mehr in Einer Person verbunden. Caspar Schlick wurde oberster Kanzler des Reichs [6]), ebenso wurde in Ungarn der bisherige Vice-

---

[1]) RA. VIII n. 386. Wie mir Herr Dr. Froning gütigst mittheilte, wollte Franciscus anfänglich statt vicecancellarius sich nach alter Weise praepositus schreiben; denn v steht auf Rasur und sind darunter noch die Reste von pp. zu erkennen. Offenbar war ihm seine Würde noch neu.

[2]) Die erste sichere Bezeichnung als solcher am 9. April 1427; Voigt Gesch. Preussens VII, 502.

[3]) Luenig cod. It. dipl. I, 1371.

[4]) Oder bezieht sich Windecks Bericht (UW. 35) auf die Uebertragung der Vicekanzlariates?

[5]) Gams giebt 1433 ohne Tag an; sein undatirtes Testament bei Fejer X, 7, 436.

[6]) Obgleich er nach Sigmunds eigener Erklärung am 31. Mai zum obersten Kanzler ernannt wurde, bezeichnet er sich noch in später ausgestellten Urkunden als Vicekanzler. So bewahrt das Züricher Staatsarchiv zehn Urkunden vom 20.,

kanzler Matthias von Gatalocz, der Propst von Fünfkirchen, zur höchsten Leitung berufen[1]).

Die Beamten der ungarischen Kanzlei lasse ich bei Seite. Zu den Angaben, welche ich (UW. 35 ff.) über das Personal der Reichskanzlei gemacht habe, finde ich nur wenig hinzuzufügen. Johann Kirchen unterfertigte noch in den ersten Tagen des September 1422; Michael von Priest unterschrieb bereits am 18. Oktober 1414 den verhängnissvollen Geleitsbrief für Johann Hus und begleitete Sigmund auf den weiten Fahrten nach Frankreich und England. Im März 1424 war er Protonotar und wird als solcher noch am 15. August 1428 erwähnt.

Franciscus war auch im März 1424 bereits Protonotar und wurde, wie oben erwähnt, später Vicekanzler. Er ist wohl verschieden von dem Protonotar Franciscus de Gewicz, Kustos der Kreuzkirche in Breslau, welchen ich in verschiedenen Angelegenheiten in den Jahren 1426 und 1429 thätig fand[2]).

Jodocus Rot, Canonicus in Basel, der 1415 mehrmals unterfertigte, wird im Januar 1416 von Sigmund selbst als sein secretarius bezeichnet und ging später als königlicher Bevollmächtigter nach Lübeck[3]); wenn er in einem Privatbriefe Ende 1416 Kanzler genannt wird, so lässt sich daraus kein sicherer Schluss auf seine Stellung ziehen.

Johann Gersse unterfertigte bereits im Februar 1415. Peter Kalde war schon im December 1420 königlicher Notar und wurde damals in den Adelsstand erhoben. Noch im Mai 1432 war er nur Notar; er nennt sich damals mit seinem vollen Namen: Petrus Kalde de Stetterich clericus Colon. dioeceseos etc., indem er zusammen mit Simon Amman de Asparn, clericus Patav. dioec. publ. imp. auct. notarius, ein Notariatsinstrument aufnahm[4]). Bald darauf erhielt er eine Domherrnstelle in Agram und später die Propstei

---

21. und 22. Juni 1433, darunter zwei Goldbullen, von denen sechs mit cancellarius, die anderen mit vicecancellarius gezeichnet sind. Wahrscheinlich sind letztere schon vor der Kaiserkrönung, welche ja die Ausstellung sehr zahlreicher Urkunden mit sich brachte, in Vorrath unterzeichnete Membranen.

[1]) Ihn vertritt im November 1436 als Vicekanzler Mag. Stephan von Byk, Kanoniker in Agram.

[2]) Unterfertigung am 23. Mai 1429; UB. Halberstadt II, 146.

[3]) Martene Thes. II, 1659; UB. Lübeck V, 606; RA. VII n. 199.

[4]) Aschbach III, 436; Martene VIII, 126; 151.

in Nordhausen. Theodor Elbracht ging als Protonotar in die Kanzlei von Sigmunds Nachfolger Albrecht über.

Ausser den bereits früher verzeichneten und besprochenen Persönlichkeiten sind mir nur wenige aufgestossen, welche mit der Reichskanzlei im Zusammenhange standen. Im November 1420 ein königlicher Secretair und Canonicus Albrecht Varrentrapp, gleichzeitig der Notar Caspar von Leubitz, welcher aus Wenzels Kanzlei stammte[1]), ein gewisser Marcus in den Jahren 1412—1414; der Dr. und Protonotar Odobonius im November 1416[2]). Als unterfertigend vermag ich sie nicht nachzuweisen.

Kanzler des Fürstenthums Breslau war im Januar 1420 noch Nicolaus Bunzlau, der bereits das Amt unter Wenzel bekleidete. Im August 1425 übertrug Sigmund die dortige Kanzlei an Janke von Chotienitz mit der Erlaubniss, sie dem Kanzler Michael Banke zu versetzen; im Juni 1426 verkaufte er sie gar an den Herzog Konrad von Kanth[3]).

Ueber die Siegel Karls IV. habe ich nichts hinzuzufügen.

Wenzel führte ausser dem UW. 52 und 63 beschriebenen Siegelringe noch einen anderen, welcher ein W trug[4]). Es ist nicht unmöglich, dass er den Siegelring Heinrichs VII. an Sigmund abgetreten hat; denn an welch' anderes Siegel soll man denken, wenn dieser im Jahre 1415: „sub sigillo secreto nostro Lutzelburgensi", „under unsern secret von Lützelnburg" von Narbonne aus Briefe schreibt[5])?

Wie lange Sigmund das UW. 66 f. besprochene Vikariatssiegel gebraucht hat, vermag ich auch jetzt nicht zu sagen; den Titel eines Reichsvikars aber hat er bis 1410, bis zur Wahl zum römischen König beibehalten, wenn er ihn auch nicht in alle Urkunden aufnahm.

Gegen die Deutung, welche ich UW. 72 ff. dem von Sigmund angenommenen Doppeladler gegeben habe, hat Fürst von Hohenlohe

¹) Aschbach III, 436.

²) RA. VII n. 121, 156; 199.

³) Nach Mittheilungen von Grünhagen.

⁴) RA. III n. 241, Brief an den König von Frankreich vom 12. September 1400; das Siegel wird im Texte einfach als secretum nostrum bezeichnet. Vielleicht ist es derselbe Siegelring, welchen Wenzel am 20. September 1402: „unser haimlichs secret und zaichen" nennt; Pelzel II U. S. 89.

⁵) Martene Thes. II, 1656 und Aschbach II, 430. Auch das „signetum" vom 22. Januar 1416 ist wohl derselbe Siegelring, Martene Thes. II, 1659.

im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1883 S. 128 Zweifel erhoben. Er wendet sich namentlich gegen meine Auffassung, dass der Doppeladler nicht sowohl Wappenthier, als Symbol des Imperiums sei. Er hat meine Worte wohl etwas zu scharf aufgefasst, denn ich habe deswegen nicht bestreiten wollen, dass dieses Bild fortan auch als wirkliches Wappenbild des Kaiserthums gedient hat, sondern nur die Herleitung desselben von heraldischen Gründen abgewiesen. Es ist vor Allem festzuhalten, dass Sigmund bereits 1402 als Reichsverweser den Doppeladler angenommen hat. Es war wohl nicht üblich, dass die Reichsverweser als solche ein Siegel mit dem Reichsadler gebrauchten; wenigstens hat es Herzog Wenzel von Luxemburg unter Karl IV. nicht gethan. Nach dessen Vorbild hätte Sigmund damals sein ungarisches Königssiegel auch als Reichsverweser führen müssen; das wäre aber dazu wenig geeignet gewesen. Es musste also ein neues Siegel gestochen werden, welches Hindeutung auf die Würde enthalten sollte, aber nicht den üblichen Reichsadler zeigen konnte. Den Ausweg bildete die Annahme des Doppeladlers[1]). Fürst von Hohenlohe bestätigt selbst, dass „der Doppeladler auf den deutschen Siegeln — vor Annahme desselben als Reichswappen durch Kaiser Sigmund als Symbol des Imperiums zu betrachten sei". In diesem Sinne gebrauchte ihn auch Sigmund; auch die schwarzgelbe Schnur deutet den Zusammenhang mit dem Reiche an. Doch war es vorläufig nur ein Nothbehelf, und als er nach seiner Erhebung zum römischen Könige zur Führung des bisher gebräuchlichen einköpfigen Adlers berechtigt wurde, nahm er diesen sofort auf. Aber die einmal in ihm angeregte Vorstellung, dass der Doppeladler das Symbol des Imperiums sei, blieb ihm lebendig, und er griff daher zu ihr für sein kaiserliches Siegel zurück. Dass nun, was vorher nur Sinnbild war, zum wirklichen Wappenbilde wurde, will ich gern zugeben, aber damit wird nicht verneint, dass Sigmund zugleich in das althergebrachte Bild einen neuen symbolischen Sinn legte. Bei einem Manne, dessen phantastische Art hohe Gedankenflüge liebte, der überall mit Pathos handelte und auftrat und überreich an Ideen war, liegt die Vermuthung nahe genug. Wie er in seinem Kaisersiegel einen ganz neuen Typus einführte, indem er es als Münzsiegel bilden liess in einer Grösse, welche alle früheren Kaisersiegel weit übertraf, so

[1]) Was mag wohl das S zwischen den Köpfen auf dem Vikariatssiegel bedeuten? Wohl kaum: Sigismundus, da die Legende den Namen enthält?

wollte er auch ein äusserliches Zeichen der kaiserlichen Würde, im Gegensatz zur nur königlichen, schaffen, welches bisher entbehrt wurde. Er machte jedenfalls einen bewussten Unterschied zwischen dem einköpfigen Reichsadler des Königs und dem doppelköpfigen des Kaisers. An dem Doppeladler nahm er jedoch eine Veränderung vor, indem er die Köpfe mit Heiligenscheinen umgab, welche auf dem Vikariatssiegel noch fehlen. Gewiss nicht ohne einen inneren Sinn damit zu verbinden.

Worin lag denn nun der Unterschied zwischen der königlichen und kaiserlichen Würde? Ein solcher war freilich nur ideell vorhanden, da seit langer Zeit die Kaiserkrönung zur Ceremonie geworden war und der römische König bereits alle Rechte des Kaiserthums thatsächlich ausübte. Aber gerade die Stellung zur Kirche, als deren Vogt und Schutzherr, gewann der ursprünglichen Sitte nach der römische König erst, wenn er mit dem kaiserlichen Titel geschmückt war; zu seiner bisherigen weltlichen Machtfülle trat nun der mystische Inhalt des Kaiserthums hinzu. So konnte Sigmund auf den Gedanken kommen, der Doppelstellung des Kaiserthums bildlichen Ausdruck in dem Wappen zu verleihen. Der Stempel zu dem Kaisersiegel ist geschnitten in den Tagen des Konstanzer Koncils, in denen jene doppelte Stellung des Kaiserthums so recht in Erinnerung gebracht wurde, Sigmund als der Vorfechter der Kirche reichen Ruhm geerntet hatte und sein Sinn sich ganz in diesen Bahnen bewegte.

Ich habe darauf hingewiesen, dass die Legende der Rückseite einem Hymnus auf den Apostel Johannes, der als Adler Ezechiels der Braut Christi, der Kirche, vom Himmel zugesandt ist, entnommen sei. So fasste Sigmund auch das Kaiserthum als der Kirche zur Hilfe und Rettung gesandt. Fürst Hohenlohe bemerkt freilich mit Recht, dass die Legende nicht unbedingt den Charakter eines Siegelbildes bestimme und auch nicht nothwendig im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Siegelbilde stehe. Aber dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass ein Zusammenhang bestehen kann, und ich denke, wenn, wie hier in der Legende von einem Adler die Rede ist, und das Siegelbild einen solchen und zwar in nicht herkömmlicher Gestalt zeigt, so wird man einen Zusammenhang nicht von vornherein abweisen dürfen, vielmehr sogar suchen müssen. Ich habe schon auf die Heiligenscheine hingewiesen, welche die Köpfe des Adlers umrahmen. In der sehr dankenswerthen Abhandlung,

welche Fürst von Hohenlohe über den Doppeladler veröffentlicht hat, erklärt er selbst in einem anderen Falle, dass „der Adler durch den Nimbus als das Symbol des heiligen Evangelisten Johannes gekennzeichnet werde“, und giebt zu, dass, wenn der Adler als Symbol des Evangelisten gewöhnlich naturalistisch dargestellt werde, er auch „im rein heraldischen Typus“ vorkomme[1]).

Die Schriftstücke, welche Fejer in seinem Codex diplom. Hungariae veröffentlicht hat, lassen in ausreichender Weise erkennen, wie es Sigmund mit dem ungarischen Siegel gehandhabt hat. Die Urkunden, welche für Ungarn gegeben wurden, erhielten das ungarische Majestätssiegel, „authenticum sigillum nostrum novum dupplex“, ein Münz- oder zweiseitiges Siegel, welches ich bereits UW. 66 kurz beschrieben habe[2]).

Auch ein neues Secretsiegel wurde damals, wie es scheint, angefertigt. Dieselbe Bezeichnung für das Majestätssiegel findet sich in den ungarischen Urkunden Sigmunds bis zu seinem Tode. Es ist demnach zweifelhaft, ob er nach seiner Wahl zum römischen Könige und dann nach der Kaiserkrönung ein neues Majestätssiegel für Ungarn hat anfertigen lassen; ich habe keine Urkunde mit demselben aus dieser Zeit zu Gesicht bekommen. Das Secret ist dagegen entsprechend geändert worden (vgl. UW. 69). Als Sigmund im Januar 1414 den Erzbischof Johann von Gran zum Verweser von Ungarn ernannte, übergab er diesem das Majestätssiegel, unter welchem in des Königs Namen in Ungarn weiter geurkundet wurde, während er selbst nur das ungarische Secret mit sich nahm. Mit demselben hat Sigmund in Konstanz und Perpignan Urkunden besiegeln lassen[3]). Dasselbe Verhältniss trat ein, als er in den Jahren 1419 und 1420 von Ungarn abwesend war, ebenso 1430 ff. Im September 1434

---

[1]) Der heraldische Doppeladler S. 36; man vergleiche dort auch die Abbildungen.

[2]) Novum heisst das Siegel, weil es 1401 an Stelle des früheren Majestätssiegels trat (vgl. UW. 65); es wurde verfügt, dass alle Urkunden, welche König Ludwig nur unter Secretsiegel, Elisabeth, Maria und er selbst unter Majestät und Secret erlassen hätten, zur Besiegelung mit der neuen Majestät vorgelegt werden sollten. Aschbach I, 261 verlegt diesen Vorgang zu spät ins Jahr 1407. Im Februar 1401 hatte der Erzbischof Johann von Gran noch beide Siegel in Verwahrung (Fejer X, 4, 62); später ist das ältere zerschlagen worden (propter sigillorum ipsorum dominarum reginarum deperditionem nostrorumque tam minoris quam majoris videlicet dupplicium ex causis — legitimis confractionem).

[3]) Fejer X, 5, 278; 629.

hatte aber der Kaiser die Siegel Ungarns bei sich in Basel: cum ex causis animum nostrum inducentibus sigilla penes majestatem nostram reservanda duximus, soll der Verweser Erzbischof Georg von Gran unter seinem eigenen Siegel Briefe ausstellen[1]. Als Sigmund jedoch 1435 zur Huldigungsfeier nach Prag aufbrach, liess er beide ungarische Siegel in der Heimat zurück und bediente sich zur Aushilfe des römischen Secrets[2].

Soweit die nur gelegentlichen und nicht immer deutlichen Angaben Fejers eine Vermuthung gestatten, pflegte die ungarische Majestät an blau-rothe Schnur gehängt zu werden. Auch für das Secret wurde diese gebraucht, doch wohl nur, wenn es das grosse Siegel vertrat.

Wie die ungarischen Siegel, so hat Sigmund auch die Reichssiegel nicht immer bei sich gehabt. Am 22. März 1428 bestätigte Sigmund in Tirnau die von den Kurfürsten zu Frankfurt getroffene Wahl des Kurfürsten Friedrich zum Hauptmann gegen die Hussiten mit dem Secret: „gebrechenhalb unser majestät, die wir zu dis zeit bey uns nit hetten", und am 27. December desselben Jahres liess er in Etzelburg eine Verfügung für Halberstadt[3] sogar mit dem ungarischen Siegel versehen: „wan wir unser und des richs insigel die zyt nicht by uns hedden".

Ueber die Anordnung des Titels in den Diplomen, Patenten und Briefen habe ich UW. 78 ff. eingehend gehandelt und oben S. 169 einige Bemerkungen hinzugefügt. Dass bei Briefen an Kardinäle der königliche Titel nicht immer als Unterschrift gesetzt wurde, sondern auch in der gewöhnlichen Weise über dem Texte stand, zeigen einige Schreiben Ruprechts und Sigmunds, obgleich wir sie nur in Kopieen kennen[4]. Wenn die Devotionsformel in einer Urkunde Ruprechts vom 7. Januar 1401 für den Erzbischof von Köln: divina favente clemencia Romanorum rex statt des sonst üblichen: dei gracia lautet[5], so beweist das, dass die Urkunde in der Kölner Kanzlei geschrieben ist, wie eine ähnliche vom gleichen Tage, welche ich in den Kaiserurkunden in Abbildungen Lieferung VI, Tafel 23 mitgetheilt habe. — In einem Originalbriefe vom 28. April

[1] Fejer X, 7, 551; 575; 562.
[2] Fejer X, 7, 789.
[3] Riedel II, 3, 484; UB. Halb. II, 138.
[4] RA. IV n. 9, 12; VIII n. 25; dagegen RA. IV n. 18, 50.
[5] RA. IV n. 212.

1423 ist in der Ueberschrift abweichend statt Sigmund: Siegmundt gesetzt[1]). Die vielfachen Abweichungen von der in der königlichen Kanzlei gebräuchlichen Schreibweise lassen jedoch vermuthen, dass der Schreiber des Briefes nicht dieser angehörte, sondern nur zur Aushilfe herangezogen war. —

Den Correcturvermerk haben fünf Diplome in Zürich vom 14. und drei vom 31. März 1362 und eins vom 5. April 1363. Interessant ist das erste. Seine Unterfertigung lautet: per dominum magistrum curie . . decanus Glogoviensis, der Correkturvermerk: correcta per eundem; auch der Text scheint von demselben geschrieben zu sein. Die drei Urkunden vom 31. März sind ebenfalls von dem Dechanten von Glogau als correct bezeichnet, aber unterfertigt durch Johann von Eichstedt; in der letzten ist Theod. de Stasfordia der Corrector.

Als eigenhändig vom König vollzogene Unterschrift dürfen wir wohl die unter den an Päpste gerichteten Briefen gleichförmig wiederkehrende Formel: Sanctitatis vestre devotus filius etc.[2]) betrachten. Auch drei Urkunden Ruprechts, welche Versprechungen an den Papst enthalten, tragen die Unterschrift: Nos Rupertus rex prescripta recognoscimus manu propria[3]). Doch fallen diese Sachen nicht unter den gewöhnlichen Kanzleiverkehr. Ebensowenig ist zu diesem zu rechnen, dass Ruprecht mehrfach Vollmachten für die Verhandlungen mit dem Papste notariell beglaubigen liess, in ähnlicher Weise, wie das schon früher geschehen war[4]). Ebenso ist dann auch bei den Verhandlungen über die Kaiserkrönung Sigmunds verfahren worden. Ueberhaupt boten politische Verhandlungen öfters Veranlassung zur Anfertigung von Notariatsinstrumenten. Aber erst unter Sigmund kommt, wie früher erwähnt, es nicht selten vor, dass auch andere kaiserliche Urkunden notariell beglaubigt werden.

Als einzigen Fall eigenhändiger Recognoscirung durch den Kanzler unter Ruprecht habe ich UW. 100 die Privilegienbestätigung für Florenz vom 4. Juli 1401 angeführt. In dem Register in Wien ist nämlich die ursprüngliche Unterfertigung: ad mandatum domini regis Nicolaus Buman ausgestrichen und mit anderer Hand

---

[1]) RA. VIII n. 234.

[2]) Bei Ruprecht und Sigmund ist diese Unterschrift mir nur aus Kopien bekannt, RA. IV n. 8, 10 und mehrfach; Raynald Ann. eccl. 1414 S. 382.

[3]) RA. IV n. 71—73.

[4]) RA. IV n. 1, 20 u. s. w.

und Tinte beigefügt: Ego Rabanus — — recognovi. Wie aus dem neuesten Abdruck hervorgeht[1]), hat das Original in der That die eigenhändige Recognoscirung. Man hat sich also erst nachträglich entschlossen, diese sonst nicht mehr gebräuchliche Form anzuwenden, vielleicht auf den ausdrücklichen Wunsch der Florentiner, welche sie von ihren älteren Privilegien her kannten und daher auch jetzt verlangten.

In dem Literarischen Centralblatt 1884 n. 17 S. 592 habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, dass in dem 8. Bande der Reichstagsacten gelegentlich in Bezug auf die Unterfertigungen ein Missverständniss obgewaltet hat. In den Reichsregistern unter Sigmund ist oft die Unterfertigung nur in abgekürzter Gestalt eingetragen, z. B.: R. Michael u. dgl. R. bedeutet dann: ad mandatum domini regis, ebenso wie cancell.: ad mandatum domini cancellarii. Ich will für etwaige Zweifler hier noch einen Belag mittheilen. Am 16. Mai 1426 ertheilte Sigmund einen Befehl, betreffend die Wiedereinsetzung der aus Halberstadt Vertriebenen. In dem Lübecker Urkundenbuch VIII, 638 ist er aus dem Registraturbuch mitgetheilt mit der Unterschrift: Rex Michael; das Original[2]) hat die ausgeführte Unterfertigung: ad mandatum domini regis Michael prepositus Boleslaviensis.

Unter den in Zürich befindlichen Diplomen Karls haben neun das Registraturzeichen ohne Namensangabe des Registrators, die früheste vom 24. December 1347, die späteste vom 20. Juni 1354. Sie bestätigen lediglich, was ich UW. 109 ff. über Bildung und Entwicklung des Registraturzeichens gesagt habe. Unter den dort befindlichen zahlreichen Urkunden, welche nach der Kaiserkrönung, also nach der daran sich knüpfenden Kanzleireform ausgestellt sind, entbehren nur fünf dieses Vermerks.

Es sind dies zunächst zwei Exemplare vom 25. Juli 1355 betreffend die Richtung zwischen Oesterreich und der Stadt Zürich (HR. 2198), also inhaltlich zu den Sachen zählend, welche häufig ohne Vermerk erscheinen; vgl. UW. 165, 166 und unten S. 189. Eine dritte Urkunde vom 29. September 1357 (HR. 2701) entbehrt der Ortsangabe, ist ohne jeden Vermerk, mit abweichender Datumsformel und hat wohl die Löcher für die Siegelschnur, aber diese

[1]) RA. IV n. 358.
[2]) UB. Halberstadt II, 85.

wie das Siegel fehlen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Urkunde nie vollzogen, sondern nur von der Stadt vorbereitet worden. Die vierte Urkunde endlich vom 27. Februar 1362 (HR. 3834) ist offenbar eine Membrane. Die ersten Zeilen des Textes sind mit dem gewöhnlichen Abstande geschrieben, dann aber wurde die Schrift weiter gesperrt, weil das Blatt für den aufzunehmenden Wortlaut zu gross war; ein Verhältniss, was bei einer unzweifelhaften Membrane sich gleichfalls findet, vgl. UW. 182. Die Unterfertigung lautet: Per dominum Magdeburgensem Petrus Jaurensis; sie steht aber über einer früheren, durch Auskratzen getilgten. Die Urkunde ist gegeben in Konstanz, sie steht allein in einer langen Reihe anderer, welche in der Zeit vom November 1361 bis Ende März 1362 ausschliesslich von Nürnberg datirt sind. Obgleich es nicht unmöglich ist, dass Karl inzwischen einen Abstecher nach Konstanz gemacht hat, so liegt doch unter den so zusammentreffenden Umständen die Annahme nahe, dass nur seine Bevollmächtigten in Konstanz urkundeten. Uebrigens gehört auch dieses Stück zu den Verträgen, bei denen nicht selten das Registraturzeichen fehlt.

Was ich über Beurkundungsbefehl und die Bedeutung der Unterfertigung auseinandergesetzt habe, hat sich mir auch bei den weiteren Untersuchungen als zutreffend erwiesen. Ich möchte hier nur noch eine Beweisstelle für meine Deutung der relatio UW. 138 ff. anführen, wenn sie auch etwas über unseren Zeitraum hinausliegt. Eine Urkunde König Albrechts II. vom 27. März 1438 trägt die Notiz: Commissio propria domini regis domina regina referente[1]). Hier kann referre nur „Auftraggeben“ bedeuten. Beachtenswerth ist dabei auch die Verbindung ungarischer und deutscher Kanzleiformen, wie sie in: Commissio propria regis und der Relation zur Anwendung kommen. Die erstere Formel, bald über den Text, bald unter denselben geschrieben, ist ungarischen Ursprungs und findet sich bei Sigmund nur in Erlassen für Ungarn und Böhmen, nie in solchen für das Reich. Es ist merkwürdig, dass trotz der engen Verbindung, in welcher unter ihm beide Kanzleien oft standen, doch die deutsche keinerlei Gebräuche der anderen aufgenommen hat, weder die Commissio, noch die in Ungarn beliebte feierliche Ausstellung: datum per manus N. cancellarii[2]). Erst unter Friedrich III. wurde die „Commissio propria regis“ unter die Kanzleiformeln aufgenommen.

[1]) Fejer XI, 74.

[2]) Die UW. 68, 70, 83 besprochene Schenkungsurkunde Sigmunds für

Ohne Nennung des unterfertigenden Beamten (vgl. UW. 141) nur de mandato domini imperatoris unterzeichnet ist ein kleines Diplom Sigmunds vom 10. Juni 1437 (in Zürich). Es betrifft Vehmsachen und ist mit darauf bezüglichem Vermerk: „Disen brief sol nymand lesen, er sy dann ein fryscheppfen" versehen; vielleicht hängt damit das Fehlen des Namens zusammen.

Aus dem Rechnungsbuche des Erzbischofes Boemund von Trier, von welchem uns Peter Maier[1]) Auszüge bewahrt hat, erfahren wir Einiges über die Kosten, welche die Ausstellung von Urkunden verursachte. Der Erzbischof weilte Ende 1355 und Anfang des folgenden Jahres bei Karl in Nürnberg. Die Ausgaben waren[2]): Cancellario 20 marcas; magistro curie 10 marcas; domino Johanni cancellario 100 flor.; familie cancellarii et scriptoribus suis 10 flor.; Henrico ingrossanti privilegia domini 4 flor.; apponenti sigilla imperialia ad duas litteras privilegiorum domini 2 flor.; pro serico glauco et nigro 12 ss. hallensium[3]); pro bulla aurea[4]), que adhuc habetur in Erembreitstein 25 flor.

Man sieht hier, wie die Berechnung selbst die einzelnen kleinen Posten trifft. Ich habe mir sonst aus der Zeit Sigmunds noch notirt, dass die Stadt Basel für eine Privilegienbestätigung 1100 Gulden, für eine andere Verfügung in Zollsachen 80 Gulden entrichtete, dass die Stadt Speier einmal 441 Gulden, ein zweites Mal aber gar 4000 Gulden und 200 Gulden Schreiberlohn bezahlte[5]). Die Stadt Frankfurt gab dem Kanzler für zwei Privilegien 100 Gulden und 28 Gulden und ausserdem den Schreibern über zwei Gulden, ausserdem schenkten sie dem Unterhändler 100 Gulden[6]). Herzog Philipp Maria von Mailand musste für seine Privilegien 6000 Dukaten erlegen und Herzog Wilhelm III. von Baiern berechnete 1433 den

---

seine Gemahlin Barbara gehört auch der ungarischen, nicht der deutschen Kanzlei an. Daher ihre mannigfachen Abweichungen.

[1]) Vgl. meine Angaben über ihn in den Mittheil. des Instituts für österreich. Geschichtsforschung V, 112 Anm. 1.

[2]) Zeitschrift für vaterländ. Gesch., herausgeg. von Meyer und Erhard I, 105 mit manchen Lesefehlern, die ich verbessert habe, doch besser als in den Gesta Trevir. ed. Wyttenbach et Müller II Animadvers. crit. 19.

[3]) Gemeint ist die schwarzgelbe Siegelschnur; glauco (Gesta Trev. clamo) wohl verlesen für ſavo.

[4]) HR. 2392.

[5]) Ochs III, 102; 133; Lehmann 797; 808.

[6]) RA. VIII S. 389 Anm. 1.

Betrag der Taxen für die Urkunde, worin ihm Sigmund die Verleihung der Lande seines Ingolstädter Vetters Ludwig in Aussicht stellte, auf 3000 Dukaten [1]. — Ich erwähne das nur, um auf die grosse Ungleichmässigkeit in diesen Angaben aufmerksam zu machen. Dieselbe rührt ohne Zweifel davon her, dass ein Theil der hohen Summen nicht auf eigentliche Kanzleikosten anzurechnen ist, vielmehr sind darin die Zahlungen enthalten, welche dem Kaiser selbst und dessen Räthen zuflossen, um sie zur Ertheilung der betreffenden Urkunden geneigt zu machen. Soweit es möglich ist, wird bei künftigen Untersuchungen dieser Punkt zu beachten sein.

Aeneas Sylvius hat im Jahre 1454 einem Freunde eine Schilderung der Verhältnisse in der Reichskanzlei gegeben, welche ohne Zweifel auch für die vorhergehenden Zeiten, wenigstens für die Regierung Sigmunds zutreffend ist. Die Unterbeamten waren ganz in des Kanzlers Hand, da nur wenige Secretaire ein festes Gehalt bezogen, dessen Höhe aber jener auch bestimmte. Die jüngeren erhielten den Lebensunterhalt; sie mussten in einem Hause zusammengedrängt wohnen, essen und arbeiten. So waren sie arm und wenig angesehen; der Kanzler konnte sie ohne weiteres entlassen. Doch wies ihnen der Vorgesetzte gelegentlich eine Entschädigung für bestimmte Arbeiten zu, und sie selbst verdienten Einiges durch Verwendungen und Winkelagitationen. Die für die Ausfertigung der Urkunden festgestellte Taxe zog der Kanzler ein, die Secretäre empfingen nach dem Belieben des Gebers ein Trinkgeld, durften aber bei gratis ausgestellten Sachen ohne die Erlaubniss des Kanzlers keines fordern. Sie vertheilten es unter sich. Briefe für den König und den Hof mussten sie ohne Lohn nach dem Befehle des Kanzlers schreiben [2].

Als 1401 Verhandlungen zwischen König Ruprecht und dem abgesetzten Wenzel geführt wurden, verlangte ersterer, dass ihm „alle register und brieve — und allez daz zu dem riche gehoret," unverzüglich ausgeliefert würden [3]. Unzweifelhaft ist das nicht geschehen. Später wurde zwischen Wenzel und Sigmund verabredet: auch sol — Wenczlaw — Sigmunden die register leihen, die zu dem heiligen Romischen reich gehoren adir die abschreiben lassen —.

---

[1]) Archival. Zeitschrift VII, 317.

[2]) Voigt Enea Silvio I, 278.

[3]) RA. IV n. 340 u. 392.

es schol auch — Wenczlaw — Sigmund die brive und register, die obir das lanth Brandenburg sprechende sein, sie sein von etwan — keyser Karls — adir marggraven Josts — geczeiten und auch einung adir puntnusse antreffende gegeben im schicken [1]). Indessen ist es fraglich, ob Wenzel diese Vereinbarung gehalten hat, da weder seine Register, noch die Karls IV., welche er damals wahrscheinlich auch besass, sich in Wien vorfinden.

Ausdrücklich wird hier neben den Reichsregistern gesondert erwähnt ein Register, welches „einung adir puntnusse" betraf. Meine frühere Vermuthung, dass diese nicht in das Reichsregister, sondern in eigens dazu bestimmte Bücher eingetragen wurden (UW. 166), findet also ihre volle Bestätigung.

In der Einleitung zum vierten Bande der Reichstagsakten sind ausser den Reichsregistern in Wien eine Reihe von Kopialbüchern, welche der Kanzlei Ruprechts entstammend jetzt in Karlsruhe liegen, beschrieben worden. Unter ihnen sind zwei, welche sich mit den in Wien befindlichen Bänden fast vollständig decken, jedoch, wie angegeben wird, keine Kopieen jener sein sollen. Ich kann darüber ohne eigene Anschauung nicht urtheilen, doch fällt auf, dass die Schrift „von derselben in Schrift und Tinte sehr gleichmässigen Hand" herrührt. Danach dürfte sich wenigstens kaum annehmen lassen, dass die beiden Karlsruher Register gleich von Anfang an neben jenen Wiener Registern, welche die Spuren der allmäligen Entstehung tragen, geführt worden sind. Die anderen Bücher in Karlsruhe enthalten meist Stücke, welche nicht unter der Majestät gegeben sind, dann Briefe, Vollmachten, Instruktionen, pfälzische Hausangelegenheiten, also auch meist Sachen, welche streng genommen nicht zu dem Kreise gehörten, den die eigentlichen Reichsregister umfassten. Daher sind sie nicht an Sigmund ausgeliefert worden; ob sie der Kanzler Raban in seiner Verwahrung hatte und sie an den Pfalzgrafen zurückgab, während er die anderen der Reichskanzlei auslieferte, oder ob sie in der Kanzlei beim Tode Ruprechts verblieben waren, lässt sich wohl nicht feststellen.

Dass Urkunden fertig geschrieben zur Besiegelung eingereicht wurden und dadurch manche Abweichungen von dem Kanzleigebrauche zu erklären sind, habe ich bereits erörtert. So übergaben die Dortmunder dem Johann Winheim „eyne billen, also wy dat

---

[1]) Am 14. Juni 1416 in Eger verabredet; Mon. Zoll. VII, 402.

gerne hedden besiegelt von dem koninge“[1]). Dadurch lässt sich „das verwilderte Deutsch“, welches in den Urkunden dieser Periode manchmal entgegenklingt, wohl besser erklären, als aus dem Einflusse nicht deutscher Kanzleibeamten, wie behauptet worden ist.

An derselben Stelle, an welcher diese Meinung ausgesprochen worden[2]), wird auch die Frage aufgeworfen, ob nicht eine gewisse Regel sich aufstellen lasse, nach welcher für die Ausfertigung die lateinische oder die deutsche Sprache in Anwendung kam. Das ist allerdings nicht möglich, doch lassen sich immerhin einige Bemerkungen darüber machen. Unter Karl überwiegt in den ersten Jahren seines Regiments ganz bedeutend die lateinische Sprache, namentlich in den grossen Diplomen, den Privilegienbestätigungen u. dgl. Von Patenten und Briefen sind vorzugsweise diejenigen, welche für Empfänger geistlichen Standes bestimmt sind, lateinisch abgefasst. Doch kommt es nicht selten vor, dass Diplome für Empfänger aus dem Laienstande, Fürsten und Städte, doppelt ausgestellt wurden, in lateinischer und in deutscher Sprache. Dann ist aber immer das lateinische Exemplar sozusagen das vornehmere. Nur bei diesem findet sich das Monogramm, manchmal sind die deutschen Exemplare ohne Unterfertigung und Registraturvermerk, obgleich letztere im anderen stehen. In den späteren Jahren nimmt der Gebrauch der deutschen Sprache stetig zu und auch für Geistliche wird oft nur in ihr geurkundet. So steigert sich das Verhältniss unter Wenzel, bis unter Ruprecht und Sigmund Deutsch entschieden das Uebergewicht erhält.

Am meisten macht sich der Umschwung bei Patenten und Briefen geltend, welche fast immer deutsch geschrieben sind, wenn nicht bei dem Empfänger Unkenntniss dieser Sprache vorauszusetzen war. Aber auch in den Diplomen nimmt die lateinische Sprache ab; so füllen bei etwa gleichen Raumverhältnissen die lateinischen Urkunden Ruprechts unter Majestät in dem Register nur 117 Folioblätter, dagegen die deutschen 297. Und während für die unter kleinem Siegel gegebenen Sachen deutscher Sprache ein besonderes Register angelegt wurde, fanden die lateinischen Platz in dem Register für die Majestätsurkunden. Die lateinische Sprache behauptet sich am meisten in Urkunden für Bisthümer, Klöster u. dgl. oder in kirchlichen Angelegenheiten, wie primariae preces u. s. w.;

[1]) Fahne UB. Dortmund II, 1, 220.

[2]) Archival. Zeitschr. VII, 316.

darauf mochte einwirken, dass die von früheren Regenten ausgestellten Urkunden, welche oft nur bestätigt oder wiederholt wurden, lateinisch abgefasst waren und so als bequeme Vorlage galten. Auch in anderen Verhältnissen hat das eingewirkt, um lateinische Beurkundung zu bewahren. Aber mindestens eben so oft wird nunmehr die deutsche Sprache auch in Privilegien geistlicher Stiftungen angewandt. Nach einer festen Regel wird man jedoch vergeblich suchen. Es gilt auch hier, was ich UW. 207 über das gesammte Urkundenwesen der Reichskanzlei gesagt habe.

Zu dem Kapitel über officielle Neuausfertigungen und Kopien liefert das Züricher Staats-Archiv mehrfache Beiträge. Zwei Diplome vom 2. Mai 1365 sind unterschrieben: sumptum de registro. per dominum imperatorem Johannes Eystetensis. Lehrreicher ist ein Papierblatt mit Versendungsschnitten und Siegelspuren auf dem Rücken. Es enthält eine Verfügung Karls (mit abgekürztem Titel) am 6. November 1373 in Prag gegeben[1]) mit der Unterschrift: „extractum de registro. datum per copiam". — Am 17. September 1418 ertheilt der königliche Hofrichter Graf Johann von Lupfen unter grossem Hofgerichtssiegel ein Vidimus eines Diploms Sigmunds vom 29. August desselben Jahres mit der Unterfertigung: Petrus Wacker. Endlich liegen dort Abschriften zweier Urkunden Sigmunds für Herzog Friedrich von Oesterreich vom 12. Mai 1418 und 17. Februar 1425. Beide sind überschrieben: „datum per copiam" und mit dem königlichen Secret untersiegelt.

In meinem Kapitel zur Datirung habe ich die principielle Frage behandelt, wieweit überhaupt ein Verlass auf das Datum möglich sei, und kam zu dem Ergebniss, dass man streng genommen bei keiner Urkunde sicher sein könne, ob sie wirklich an dem genannten Tage und Orte gegeben sei. Es ist mir inzwischen ein recht bezeichnendes Beispiel aus späterer Zeit aufgestossen. Gesandte der Stadt Basel führten in den Tagen vom 21. bis 24. Mai 1448 Verhandlungen am Hofe König Friedrichs III. An letzterem Tage wurde ihnen die Entscheidung mitgetheilt in einer Urkunde, welche vom 31. Mai datirt war; ausserdem wurden ihnen noch drei Schriftstücke mitgegeben, deren eines ebenfalls am 31. Mai, die anderen

---

[1]) Karl befiehlt dem Bürgermeister und Rath von Zürich, von der Reichssteuer, welche er dem Maness verschrieben, die Hälfte dem kaiserlichen Küchenschreiber Heinrich Nase von Lindow zu bezahlen.

am 24. Mai ausgestellt waren [1]. — Die zahlreichen Urkunden, welche während Sigmunds Abwesenheit von den ungarischen Reichsverwesern ausgestellt wurden, sind unter seinem Namen, aber mit Ort und Zeit der thatsächlichen Beurkundung gegeben.

Das Diplom für Zürich vom 23. April 1349 (vgl. UW. 204), welches für untergeschoben gehalten worden ist, habe ich selbst einsehen können. Es ist auf italienischem Pergament geschrieben, Sprache und Formeln sowie die Schrift erweisen, dass es nicht aus der königlichen Kanzlei stammt. Aber das Majestätssiegel am Pergamentstreif ist sicher echt und keinerlei Spuren deuten darauf hin, dass es von einer anderen Urkunde abgenommen und hier befestigt worden wäre. Die Urkunde ist wahrscheinlich, wie so viele andere, fertig zur Besiegelung vorgelegt worden.

Ich schliesse hiermit eine Untersuchung ab, die mir, so fern sie auch meinen eigentlichen Arbeiten lag, reiche Belehrung geboten hat, und wie ich hoffe, auch für Andere nicht vergeblich gewesen ist. Sie hat mir manchen Einblick in die inneren Verhältnisse der damaligen Zeit gewährt, den ich sonst kaum gewonnen hätte. Mir scheint, dass diplomatische Untersuchungen nach dieser Seite hin ihren allgemeinen Werth haben und daher nicht allein für einen enger begrenzten Gesichtskreis von Wichtigkeit sind; die Verwaltung des Reiches und die Führung der Reichsgeschäfte lassen sich durch sie klarer erkennen. Es ist kein Zweifel, dass gerade die Kaiserurkunden in Abbildungen die Anregung gegeben haben, auch die Diplomatik späterer Zeiten zu erforschen, was sonst gewiss nicht so bald geschehen wäre. Ein Einzelner konnte unmöglich diese Aufgabe lösen, aber die vereinten Bemühungen zahlreicher Mitarbeiter werden es möglich machen, ein einheitliches Bild des Kanzleiwesens und der damit zusammenhängenden Verhältnisse zu erlangen. Es wäre ein überflüssiges und zweckloses Unternehmen gewesen, schon bei der Bearbeitung einzelner Abtheilungen ohne Kenntniss der noch ausstehenden die Fragen nach dem Zusammenhang der Entwicklung aufzuwerfen. Erst wenn das ganze Material zu übersehen ist, wird sich zeigen, wie und wann fremde Einflüsse eingegriffen, wie die vorangegangenen Perioden auf die folgenden eingewirkt haben, und ohne Zweifel wird es auch möglich sein, manche lehrreichen Rückschlüsse aus späteren Verhältnissen auf frühere zu machen.

[1] Ochs III, 509—519.

XI. Summarische Uebersicht der Kodizes in den bayerischen Landesarchiven.

Vorbemerkung. Ueber das sechszehnte Jahrhundert ist diese Zusammenstellung nicht hinausgeführt, und auch für dieses begnügte man sich mit einer Auswahl, weniger historisch wichtige Amtsbücher wurden ausgeschlossen. Für die früheren Jahrhunderte geben die Zahlen den Gesammtbestand an, und war für die Einreihung je nach der Entstehungszeit maassgebend die Niederschrift der ältesten Theile eines Kodex und bei Sammelbänden das Alter der frühesten Bestandtheile. Nachträge, die in vielen sich finden, konnten hier nicht berücksichtigt werden. Die Zahl der durch Alter, Inhalt, Illustrationen oder auch durch eine seltene kunstreiche Art des Einbandes hervorragenden Kodizes ist durch fetteren Druck ausgezeichnet.

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert							
		IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI
	I. Reichsarchiv in München.								
	A. Hoch- und Domstifte.								
1	Augsburg	.	.	.	.	2	11	**1** 66	**7** 145
2	Bamberg	.	.	.	.	.	.	1	5
3	Berchtesgaden	.	.	.	**1**	**1**	.	2	99
4	Brixen	.	.	.	.	**1**	3	.	.
5	Chiemsee	.	.	.	.	.	.	1	1
6	Eichstädt	.	.	.	.	.	**1** 11	62	73
7	Ellwangen	.	.	.	.	.	.	.	1
8	Freising	**2**	.	.	**1** 1	1	**2** 8	**2** 60	**9** 76
9	Kempten	.	.	**1**	.	.	4	**1** 41	**3** 121

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert							
		IX.	X.	XI	XII	XIII.	XIV.	XV.	XVI.
10	Mainz	.	.	.	**1**	.	2	1	4
11	Münster	.	.	.	.	.	.	.	10
12	Passau	**1**	.	**1**	**2**	**2**	4	42	**11** 205
13	Regensburg	.	.	.	.	1	5	14	49
14	Salzburg	.	.	.	.	.	3	28	157
15	Speier	.	.	.	.	.	.	.	1
16	Strassburg	.	.	.	.	.	.	.	1
17	Trient	.	.	.	.	.	.	.	**11** 3
18	Trier	.	.	.	.	.	.	1	1
19	Worms	.	.	.	.	.	.	.	1
20	Würzburg	.	.	.	.	.	.	.	6
	B. Klöster.								
21	Abensberg	.	.	.	.	.	.	1	1
22	Aldersbach	.	.	.	.	1	4	33	25
23	Altenhohenau	.	.	.	.	.	.	3	8
24	Altenmünster	.	.	.	.	1	3	5	14
25	Altenötting	.	.	.	.	.	.	2	6
26	Andechs	.	.	.	.	.	.	4	12
27	Aspach	.	.	.	1	.	.	4	11
28	Attel	.	.	.	.	.	.	1	9
29	Au (am Inn)	.	.	.	1	.	.	.	1
30	Augsburg: St. Georg	.	.	.	.	.	.	1	1
31	„ St. Gertraud	.	.	.	.	.	.	1	2
32	„ Hl. Kreuz	.	.	.	.	.	.	.	1
33	„ Maria Stern	.	.	.	.	.	.	.	2
34	„ St. Moriz	.	.	.	.	.	2	9	2
35	„ St. Stephan	.	.	.	.	.	.	10	27
36	„ St. Ulrich u. Afra	.	.	.	1	.	5	101	102
37	„ St. Ursula	.	.	.	.	.	.	.	1
38	Auhausen (an d. Wörnitz)	.	.	.	.	.	.	.	1
39	Baumburg	.	.	.	1	.	.	24	11
40	Beiharting	.	.	.	1	.	1	3	16
41	Benedictbeuern	.	.	.	1	2	.	16	38
42	Bergen	.	.	.	.	.	.	1	3
43	Bernried	.	.	.	.	.	.	.	2
44	Beuerberg	.	.	.	.	.	1	3	65
45	Biburg	.	.	.	.	.	.	1	4

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert							
		IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.
46	Buxheim	.	.	.	.	.	.	.	4
47	Comburg	.	.	.	.	.	.	1	.
48	Diessen	.	.	.	.	.	1	6	10
49	Dietramszell	.	.	.	.	.	.	1	4
50	Dillingen	.	.	.	.	.	.	1	.
51	Donauwörth	.	.	.	.	.	.	.	1
52	Ebersberg	.	1	.	.	.	4	19	10
53	Eichstaedt: St. Walburg	.	.	.	.	.	.	6	4
54	Elchingen	.	.	.	.	.	1	8	2
55	Ensdorf	.	.	.	.	.	.	2	2
56	Ettal	.	.	.	.	.	3	10	28
57	Formbach	.	.	.	1	1	3	3	3
58	Franziskanerorden . .	.	.	.	.	.	.	3	2
59	Frauenchiemsee . . .	.	.	.	.	.	1	11	12
60	Frauenzell	.	.	.	.	.	1	10	35
61	Freising: St. Andreas .	.	.	.	.	.	2	.	31
62	„ St. Johann .	.	.	.	.	.	2	.	1
63	„ St. Veit . .	.	.	.	.	.	.	1	4
64	Fürstenfeld	.	.	.	.	.	.	6	96
65	Fürstenzell	.	.	.	.	.	1	2	8
66	Fultenbach	.	.	.	.	.	.	.	6
67	Gars	.	.	.	1	.	.	.	7
68	Geisenfeld	.	.	.	.	5	1	11	18
69	Gnadenberg	.	.	.	.	.	.	1	2
70	Gottszell	.	.	.	.	.	.	1	2
71	Habach	.	.	.	.	.	.	1	.
72	Heilsbronn	.	.	.	.	.	1 3	5	3
73	Herbrechtingen	.	.	.	.	.	.	.	7
74	Herrenchiemsee . . .	.	.	.	1	.	2	1	7
75	Högelwörth	.	.	.	.	.	.	.	3
76	Hohenwarth	.	.	.	.	.	.	4	10
77	Holzen	.	.	.	.	.	.	.	1
78	Hornbach	.	.	.	.	.	.	3	.
79	Illmünster	.	.	.	.	.	.	4	13
80	Indersdorf	.	.	.	.	.	2	14	9
81	Irrsee	.	.	.	.	.	.	.	2
82	Isen	.	.	.	.	1	2	1	7
83	Kaisheim	.	.	.	.	.	8	3	11
84	Kastl	.	.	.	.	.	.	1	4

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert							
		IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.
85	Kaufbeuern	.	.	.	.	.	1	2	.
86	Kühbach	.	.	.	.	.	.	.	2
87	Landshut: St. Martin u. St. Castulus	.	.	.	1	.	1	2	6
88	Langenau	.	.	.	.	.	.	1	1
89	Lindau: Damenstift . .	.	.	.	.	1	2	5	6
90	Mallersdorf	.	.	.	.	.	.	3	.
91	Metten	.	.	.	.	.	.	1	4
92	Michelfeld	.	.	.	.	.	.	3	9
93	Monheim	.	.	.	.	.	.	1	.
94	Mühldorf	.	.	.	.	.	2	4	9
95	München: Anger . . .	.	.	.	.	1	1	7	1
96	„ Augustiner . .	.	.	.	.	.	.	1	1
97	„ Riedler Regelhaus	.	.	.	.	.	.	.	1
98	„ zu Unserer lieben Frau	.	.	.	.	.	.	.	10
99	Münchsmünster . . .	.	.	.	2	.	1	3	6
100	Neuburg	.	.	.	.	1	1	1	3
101	Neustift	.	.	.	.	1	.	1	6
102	Niederaltach	.	.	.	.	2	1	9	11
103	Niedernburg	.	.	.	.	.	.	2	4
104	Niederschönenfeld . .	.	.	.	.	.	.	.	17
105	Niederviehbach	.	.	.	.	.	.	9	2
106	Oberaltach	.	.	.	2	.	5	21	10
107	Osterhofen	.	.	.	.	.	1	1	3
108	Ottobeuern	.	.	.	1	.	2	3	8
109	Passau: St. Nicola . .	.	.	1	.	3	4	37	34
110	Pielenhofen	.	.	.	.	.	.	.	2
111	Plankstetten	.	.	.	.	.	.	1	12
112	Polling	.	.	.	.	.	.	8	9
113	Prüfening	.	.	.	3	3	4	13	9
114	Raitenhaslach	.	.	.	.	2	8	4	5
115	Ramsau	.	.	.	.	.	.	.	2
116	Ranshofen	.	.	.	.	.	2	2	1
117	Regensburg: St. Blasien	.	.	.	.	.	.	2	1
118	„ St. Emeram .	2	.	.	.	.	11	10	4
119	„ Niedermünster	.	.	.	1	.	1	.	1
120	„ Obermünster .	.	.	.	1	1	9	.	2
121	Reichenbach	.	.	.	1	.	.	1	1
122	Roggenburg	.	.	.	.	.	.	1	1

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert							
		IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.
123	Rohr	.	.	.	.	.	.	4	3
124	Roth	.	.	.	.	.	3	11	9
125	Rottenbuch	.	.	.	.	.	.	11	10
126	Schäftlarn	.	.	.	**1**	.	6	11	17
127	Scheyern	.	.	.	.	.	3	19	31
128	Schlehdorf	.	.	.	.	.	.	1	19
129	Schliersee	.	.	.	.	.	1	3	5
130	Schönthal	.	.	.	.	.	.	3	.
131	Seemannshausen . . .	.	.	.	.	.	.	2	2
132	Seeon	.	.	.	.	.	2	2	10
133	Seligenpforten	.	.	.	.	.	.	1	.
134	Seligenthal	.	.	.	.	.	.	.	5
135	Stadt am Hof: St. Magnus und Andreas .	.	.	.	.	.	.	2	.
136	Steingaden	.	.	.	.	.	.	2	3
137	Straubing: Karmeliter-Kloster	.	.	.	.	.	.	4	9
138	Straubing: St. Tiburtii et Jacobi	.	.	.	.	.	1	.	1
139	Tegernsee	.	.	**1**	**1**	4	4	51	72
140	Thierhaupten	.	.	.	.	.	.	.	39
141	Ursberg	.	.	.	.	.	1	.	.
142	St. Veit bei Neumarkt	.	.	.	.	.	.	.	2
143	Vilshofen, Propstei . .	.	.	.	.	.	1	4	3
144	Walderbach	.	.	.	.	.	.	.	3
145	Waldsassen	.	.	.	.	.	1	4	14
146	Weihenstephan . . .	.	.	.	.	2	3	11	36
147	Weissenohe	.	.	.	.	.	.	1	2
148	Weltenburg	**1**	.	1	.	.	.	3	2
149	Wessobrunn	.	.	.	.	.	1	54	17
150	Wettenhausen	.	.	.	.	.	.	1	2
151	Weyarn	.	.	.	**1**	.	1	3	6
152	Windberg	.	.	.	.	.	1	2	8
153	St. Wolfgang am Burgholz	.	.	.	.	.	.	1	1
154	St. Zeno	.	.	.	.	1	2	4	2
	C. Reichsstädte.								
155	Augsburg	.	.	.	.	**1**	5	**1**	1
156	Dinkelsbühl	.	.	.	.	.	.	.	1

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert							
		IX.	X.	XI	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.
157	Kempten	.	.	.	.	.	**2**	**1**	**1** 4
158	Lindau	.	.	.	.	.	1	1	**1**
159	Memmingen	.	.	.	.	.	.	6	2
160	Nürnberg	.	.	.	.	.	**1**	3	3
161	Regensburg	.	.	.	.	.	**3** 3	**10** 46	**1** 69
162	Rothenburg o/T. . . .	.	.	.	.	**1**	6	.	.
	D. Altbayerische Gerichte.								
163	Abbach	.	.	.	.	.	.	.	5
164	Abensberg	.	.	.	.	.	.	3	7
165	Aibling	.	.	.	.	.	.	2	8
166	Aichach	.	.	.	.	.	.	2	7
167	Aurburg	.	.	.	.	.	.	2	2
168	Bernstein	.	.	.	.	.	.	1	2
169	Biburg	.	.	.	.	.	.	5	25
170	Braunau	.	.	.	.	.	.	3	8
171	Burghausen	.	.	.	.	.	.	7	12
172	Cham	.	.	.	.	.	.	1	58
173	Dachau	.	.	.	.	.	.	1	4
174	Deggendorf	.	.	.	.	.	.	1	3
175	Diessen	.	.	.	.	.	.	1	.
176	Diessenstein	.	.	.	.	.	.	1	5
177	Dietfurt	.	.	.	.	.	.	.	2
178	Dingolfing	.	.	.	.	.	.	4	3
179	Donaustauf	.	.	.	.	.	2	37	4
180	Donauwörth	.	.	.	.	.	.	5	14
181	Dorfen	.	.	.	.	.	.	3	.
182	Eggmühl	.	.	.	.	.	.	2	2
183	Eggenfelden	.	.	.	.	.	.	2	5
184	Erding	.	.	.	.	.	.	1	5
185	Friedberg	.	.	.	.	.	.	3	3
186	Friedburg	.	.	.	.	.	.	3	6
187	Furth	.	.	.	.	.	.	.	1
188	Gangkofen	.	.	.	.	.	.	.	4
189	Geisenhausen	.	.	.	.	.	.	1	3
190	Griesbach	.	.	.	.	.	.	4	5
191	Haag	.	.	.	.	.	.	9	28
192	Heidau	.	.	.	.	.	.	2	.

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert							
		IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.
193	Hengersberg	.	.	.	.	.	.	1	14
194	Hirschberg	.	.	.	.	.	1	5	12
195	Hohenaschau	.	.	.	.	.	.	2	.
196	Hohenschwangau . . .	.	.	.	.	.	.	1	9
197	Hohenwaldeck	.	.	.	.	.	.	3	18
198	Illertissen	.	.	.	.	.	.	1	6
199	Ingolstadt	.	.	.	.	.	.	2	10
200	Julbach	.	.	.	.	.	.	1	5
201	Kelheim	.	.	.	.	.	.	.	3
202	Kirchberg	.	.	.	.	.	.	3	.
203	Kitzbüchel	.	.	.	.	.	.	2	.
204	Kling	.	.	.	.	.	.	3	7
205	Kösching	.	.	.	.	.	.	.	2
206	Kötzting	.	.	.	.	.	.	.	5
207	Kraiburg	.	.	.	.	.	.	1	6
208	Kranzberg	.	.	.	.	.	.	4	6
209	Kufstein	.	.	.	.	.	.	3	1
210	Landau	.	.	.	.	.	.	3	10
211	Landsberg	.	.	.	.	.	.	2	13
212	Landshut	.	.	.	.	.	1	21	8
213	Leonsberg	.	.	.	.	.	.	1	4
214	Linden	.	.	.	.	.	.	.	1
215	Mainburg	.	.	.	.	.	.	2	6
216	Marktl	.	.	.	.	.	.	.	2
217	Marquartstein	.	.	.	.	.	.	1	2
218	Matighofen	.	.	.	.	.	.	1	.
219	Mauerkirch	.	.	.	.	.	.	1	2
220	Mering	.	.	.	.	.	.	1	4
221	Meermoosen	.	.	.	.	.	.	1	1
222	Mindelheim	.	.	.	.	.	.	4	87
223	Mitterfels	.	.	.	.	.	1	1	3
224	Moosburg	.	.	.	.	.	.	1	3
225	München	.	.	.	.	.	.	6	7
226	Natternberg	.	.	.	.	.	.	2	8
227	Neumarkt a/R.	.	.	.	.	.	.	3	11
228	Neuötting	.	.	.	.	.	.	.	6
229	Neustadt a/D.	.	.	.	.	.	.	1	6
230	Pfaffenhofen	.	.	.	.	.	.	2	3
231	Rain	.	.	.	.	.	.	1	3
232	Rattenberg	.	.	.	.	.	.	1	.

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.
233	Rauhenlechsberg	.	.	.	.	.	.	5	7
234	Regen	.	.	.	.	.	.	.	1
235	Reichenberg	.	.	.	.	.	.	3	1
236	Reichenhall	.	.	.	.	.	.	.	4
237	Reisbach	.	.	.	.	.	.	3	5
238	Ried	.	.	.	.	.	.	2	7
239	Riedenburg	.	.	.	.	.	.	3	1
240	Rosenheim	.	.	.	.	.	.	2	4
241	Rottenburg	.	.	.	.	.	.	1	3
242	Schärding	.	.	.	.	.	.	3	7
243	Schongau	.	.	.	.	.	.	2	3
244	Schrobenhausen	.	.	.	.	.	.	1	8
245	Schwabeck	.	.	.	.	.	.	5	11
246	Schwaben	.	.	.	.	.	.	8	10
247	Schwarzach	.	.	.	.	.	.	1	2
248	Stadtamhof	.	.	.	.	.	.	2	1
249	Starnberg	.	.	.	.	.	.	1	3
250	Straubing	.	.	.	.	.	.	4	18
251	Teisbach	.	.	.	.	.	.	3	7
252	Tölz	.	.	.	.	.	.	1	5
253	Traunstein	.	.	.	.	.	.	.	4
254	Trostberg	.	.	.	.	.	.	1	7
255	Viechtach	.	.	.	.	.	.	1	8
256	Vilshofen	.	.	.	.	.	.	3	5
257	Vohburg	.	.	.	.	.	.	4	3
258	Uttendorf	.	.	.	.	.	.	1	2
259	Wald	.	.	.	.	.	.	.	1
260	Wasserburg	.	.	.	.	.	.	1	4
261	Weilheim	.	.	.	.	.	.	4	5
262	Weissenstein	.	.	.	.	.	.	.	2
263	Wemding	.	.	.	.	.	.	5	5
264	Wertingen	.	.	.	.	.	.	.	1
265	Wiessensteig	.	.	.	.	.	.	2	7
266	Wildshut	.	.	.	.	.	.	.	1
267	Wildenwart	.	.	.	.	.	.	4	1
268	Winzen	.	.	.	.	.	.	1	3
269	Wolfratshausen	.	.	.	.	.	.	.	9
270	Wolnzach	.	.	.	.	.	.	2	1

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert							
		IX.	X.	XI.	XII.	XIII	XIV.	XV.	XVI.
	E. Gerichte der oberen und jungen Pfalz.								
271	Allersberg	.	.	.	.	.	.	.	1
272	Amberg	.	.	.	.	.	.	1	2
273	Auerbach	.	.	.	.	.	.	5	.
274	Breitenegg	.	.	.	.	.	.	.	13
275	Burglengenfeld	.	.	.	.	.	.	3	6
276	Calmünz	.	.	.	.	.	.	.	2
277	Constain	.	.	.	.	.	.	1	3
278	Ehrenfels	.	.	.	.	.	.	.	3
279	Freystadt	.	.	.	.	.	.	.	1
280	Graisbach	.	.	.	.	.	.	.	1
281	Gundelfingen	.	.	.	.	.	.	1	1
282	Haimburg	.	.	.	.	.	.	.	3
283	Heideck	.	.	.	.	.	.	1	2
284	Helfenberg	.	.	.	.	.	.	.	1
285	Hemau	.	.	.	.	.	.	1	1
286	Hersbruck	.	.	.	.	.	.	.	1
287	Hilpoltstein	.	.	.	.	.	1	1	4
288	Höchstädt	.	.	.	.	.	.	1	6
289	Hohenburg	.	.	.	.	.	.	1	1
290	Laber	.	.	.	.	.	.	2	5
291	Lauingen	.	.	.	.	.	.	1	.
292	Leuchtenberg	.	.	.	.	.	.	2	3
293	Monheim	.	.	.	.	.	.	1	1
294	Nabburg	.	.	.	.	.	.	.	2
295	Neuburg a/D.	.	.	.	.	.	.	3	2
296	Neuburg v/W.	.	.	.	.	.	.	3	1
297	Neumarkt	.	.	.	.	.	.	2	.
298	Parkstein	.	.	.	.	.	.	2	1
299	Parsberg	.	.	.	.	.	.	.	1
300	Pleistein	.	.	.	.	.	.	.	4
301	Regenstauf	.	.	.	.	.	.	2	2
302	Reichertshofen	.	.	.	.	.	.	.	2
303	Rötz	.	.	.	.	.	.	.	2
304	Salern und Zeitlarn	.	.	.	.	.	.	.	1
305	Sulzbach	.	.	.	.	.	.	.	3
306	Sulzburg und Pyrbaum	.	.	.	.	.	.	4	3
307	Thurndorf	.	.	.	.	.	.	.	1
308	Tresswitz	.	.	.	.	.	.	.	1

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert							
		IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.
309	Velburg	.	.	.	.	.	.	1	38
310	Vilseck	.	.	.	.	.	.	.	1
311	Waldeck	.	.	.	.	.	.	1	.
312	Waldthurn	.	.	.	.	.	.	.	1
	F. Fürsten und Landstände.								
313	Bayerische Fürstensachen	.	.	.	.	.	2	16	22
314	Altbayerische Landschaftssachen . . .	.	.	.	.	.	.	1	269
315	Oberpfälz. Landschaftssachen	.	.	.	.	.	.	.	1
316	Pfalzneuburgische Landschaftssachen . . .	.	.	.	.	.	.	.	4
	G. Altbayerische Salbücher.								
317	Salbücher	.	.	.	.	1	5	13	1
	H. Herzogliche Hof- und Kanzleisachen.								
318	Tomi privilegiorum . .	.	.	.	.	.	4	21	18
319	Bayerische Bücher . .	.	.	.	.	.	.	17	3
320	Altbayerische Heiraths- und Kanzleisachen .	.	.	.	.	.	4	16	16
321	Altbayerische Repertorien	.	.	.	.	.	.	.	13
322	Fürstliche Gnaden- und Verschreibungsbücher	.	.	.	.	.	.	.	8
323	Antiquitäten und Kunstsachen	.	.	.	.	.	.	.	6
324	Neuburger Kopialbücher	.	.	.	.	.	3	70	60
	J. Kirchen- und Religionssachen.								
325	Konkordats- und Konziliensachen	.	.	.	.	.	.	1	9
326	Religionssachen des Reiches	.	.	.	.	.	.	.	14
327	Bayerische Religionsakten	.	.	.	.	.	.	.	23
328	Fundationsbücher . .	.	.	.	.	.	.	2	18

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert							
		IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.
329	Altbayerische Pfarrbeschreibungen . . .	.	.	.	.	.	.	1	23
330	Geistliche Rathsprotokolle	.	.	.	.	.	.	.	21
331	Oberpfälz. Religionsakten	.	.	.	.	.	.	.	2
332	Oberpfälz. Visitationsprotokolle	.	.	.	.	.	.	.	21
333	Ambergische Kirchenrathsprotokolle . . .	.	.	.	.	.	.	.	17
	K. Lehensachen.								
334	Altbayerischer oberster Lehenhof	.	.	.	.	.	.	19	53
335	Oberpfälz. Provinziallehenhof	.	.	.	.	.	.	8	55
336	Leuchtenbergisch. Lehenpropstamt	.	.	.	.	.	1	6	16
337	Provinziallehenhof Neuburg a/D.	.	.	.	.	.	.	18	59
338	Lehenhof zu Freising .	.	.	.	.	.	.	.	1
339	do. „ Regensburg.	.	.	.	.	.	.	7	5
340	do. „ Ortenburg .	.	.	.	.	.	.	.	4
341	do. „ Obermünster in Regensburg . .	.	.	.	.	.	1	1	6
342	do. „ Eichstädt .	.	.	.	.	.	1	7	14
343	Brandenburgisch - Ansbachischer Lehenhof .	.	.	.	.	.	4	5	5
344	Kempten'scher Lehenhof	.	.	.	.	.	.	.	2
345	Hohenfels'sche Lehen .	.	.	.	.	.	.	1	.
346	Rottenberg'sche Burggüter	.	.	.	.	.	.	1	1
347	Rohrenstadt'sche Lehen .	.	.	.	.	.	.	1	.
348	Kurpfälzische Lehen .	.	.	.	.	.	.	.	1
349	Abensbergische Lehen .	.	.	.	.	.	.	.	2
350	Rossthaler'sche Lehen .	.	.	.	.	.	.	.	2
351	Uettlhofer'sche Lehen .	.	.	.	.	.	.	1	9
352	**L. Brandenburg-fränkisches Gebiet**	.	.	.	.	.	.	1	66

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert							
		IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.
	M. Adelsselekt.								
353	von Berlichingen . . .	.	.	.	.	.	.	.	**1**
	N. Deponirte Archive.								
354	Nothaft'sches Familien-archiv	.	.	.	.	.	.	4	10
355	Habel'sches Archiv . .	.	1	.	.	.	3	24	**1** 6
	O. Ausserbayerische Gebiete.								
356	Oesterreich und Tyrol .	.	.	.	.	4	36	16	65
357	Böhmen	.	.	.	.	.	.	10	48
358	Würtemberg	.	.	.	.	.	.	2	42
359	Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	7
360	Jülich-Cleve	.	.	.	.	.	.	.	4
	II. Kreisarchiv in Amberg.								
1	Fürsten- u. Militärsachen	.	.	.	.	.	.	4	5
2	Lehensachen	.	.	.	.	.	1	5	1
3	Stifter und Klöster . .	.	.	.	.	.	.	4	17
4	Landsassenwesen oder Adel	.	.	.	.	.	1	.	8
5	Gerichte, Aemter u. Orte	.	.	.	.	.	1	5	84
	III. Kreisarchiv in Bamberg.								
	A. Fürstbisthum Bamberg.								
1	Hochstift	.	.	.	.	.	**1**	3	11
2	Fürstbischöfe	.	.	.	.	**1**	**1**	**8** 1	17
3	Domkapitel	.	.	.	.	**3**	**4**	**1** 10	31
4	Collegiatstifte	.	.	.	**1**	**1**	1	**1** 10	**3** 14
5	Klöster	.	.	.	.	.	**3** 4	**4** 27	**1** 63

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.
6	Lehen und Adel . . .	.	.	.	.	.	.	2	37
7	Gerichtswesen	.	.	.	.	.	.	6	54
8	Städte	.	.	.	.	.	.	**1**	**3** 3
	B. Fürstenthum Bayreuth.								
9	Markgrafen	.	.	.	.	.	.	4	13
10	Landessachen	.	.	.	.	.	**1**	**4** 2	**1** 14
11	Auswärtige Beziehungen	.	.	.	.	.	.	**3** 1	**3** 4
12	Klöster	.	.	.	.	.	2	**1** 4	**1** 7
13	Lehen und Adel . . .	.	.	.	.	.	.	5	20
14	Gerichtswesen	.	.	.	.	.	.	7	18
15	Städte	.	.	.	.	.	.	**2**	3
	IV. Kreisarchiv in München.								
1	Bayerische Hofkammer-protokolle	.	.	.	.	.	.	.	144
2	Bayerische Hofzahlamts-rechnungen	.	.	.	.	.	.	.	51
3	Bayerische Landtags-handlungen	.	.	.	.	.	.	.	23
	V. Kreisarchiv in Neuburg a/D.								
	A. Bisthümer u. Hochstifte.								
1	Augsburg: Hochstift .	.	.	.	.	.	.	**2** 9	**2** 24
2	do. Domkapitel	.	.	.	.	.	.	3	**4** 13
	B. Stifte u. Klöster; geistliche Ritterorden.								
3	Auhausen (Ahausen), Kloster	.	.	.	.	.	.	1	.
4	Augsburg, Kloster St. Georg	.	.	.	.	.	.	**1**	.

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert							
		IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.
5	Augsburg, Kollegiatstift St. Moritz	.	.	.	.	.	.	.	1
6	Augsburg, Damenstift St. Stephan	.	.	.	.	.	.	.	1
7	Augsburg, Kloster St. Ulrich und Afra . .	.	.	.	.	.	.	3	10
8	Benediktbeuern, Kloster	.	.	.	.	.	.	.	1
9	Elchingen, Reichsstift .	.	.	.	.	.	.	.	**1** 3
10	Kaisersheim (Kaisheim), Reichsstift	.	.	.	.	.	.	1	**1** 3
11	Kempten, Stift	.	.	.	.	.	.	3	**1** 25
12	Lauingen, Kloster St. Agnes	.	.	.	.	.	.	.	1
13	Liezheim, Kloster . .	.	.	.	.	.	.	.	1
14	Mariastein	.	.	.	.	.	.	.	**1**
15	Memmingen, Heiliggeistspital (Kreuzherrenkloster)	.	.	.	.	.	.	.	3
16	Mödingen (Maria-Mödingen), Kloster . .	.	.	.	.	.	.	1	1
17	Neuburg, Benediktinernonnenkloster . . .	.	.	.	.	.	.	1	**1** 2
18	Neuburg, Karmeliternonnenkloster . . .	.	.	.	.	.	.	1	.
19	Ottobeuern, Reichsstift .	.	.	.	.	.	.	.	10
20	Pielenhofen, Kloster . .	.	.	.	.	.	.	.	1
21	Prüfening, Kloster . .	.	.	.	.	.	.	.	1
22	Roggenburg, Reichsabtei	.	.	.	.	.	.	.	**1**
23	Söflingen, Kloster . .	.	.	.	.	.	.	.	1
24	Wettenhausen, Reichsstift	.	.	.	.	.	.	.	**3** 5
25	Deutschordens-Commende Absberg . .	.	.	.	.	.	.	.	1
26	Deutschordens-Commende Ulm	.	.	.	.	.	**1**	.	**1**
27	Deutschordens-Commende Virnsberg . .	.	.	.	.	.	.	.	1

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert							
		IX.	X.	XI.	XII.	XIII	XIV.	XV.	XVI.
	C. Reichsstädte.								
28	Kempten	.	.	.	.	.	.	.	10
	D. Fürstenthümer, Herrschaften, Rittergüter.								
29	Kurbayern	.	.	.	.	.	.	.	1
30	Pfalz-Neuburg	.	.	.	.	.	.	**5** 3	**2** 43
31	Vorderösterreich	.	.	.	.	.	.	1	5
32	Markgrafschaft Burgau	.	.	.	.	.	.	5	2
33	Bayerische Kabinetsherrschaften	.	.	.	.	.	.	.	4
34	Herrschaft Illertissen	.	.	.	.	.	.	.	**1** 2
35	Herrschaft Mindelheim	.	.	.	.	.	.	.	3
36	Grafschaft Königsegg-Rothenfels	.	.	.	.	.	.	.	2
37	Grafen von Montfort	.	.	.	.	.	.	.	2
38	Fugger'sche Herrschaft Kirchheim u. Wullenstetten	.	.	.	.	.	.	1	.
39	Fugger'sche Herrschaft Leeder	.	.	.	.	.	.	.	1
40	Fugger'sche Herrschaft Röthenbach	.	.	.	.	.	.	.	1
41	Ritterkanton Hegau-Algäu-Bodensee	.	.	.	.	.	.	.	1
42	Burtenbach	.	.	.	.	.	.	.	1
	VI. Kreisarchiv in Nürnberg.								
1	Fürstenthum Ansbach	.	.	.	.	.	12	117	193
2	Reichsstadt Nürnberg	.	.	.	.	.	**3** 35	**10** 209	**6** 452
3	Reichsstadt Rothenburg o/Tauber	.	.	.	.	.	3	9	**1** 20
4	Reichsstadt Dinkelsbühl	.	.	.	.	.	.	.	2
5	Fürstbisthum Eichstädt[1])	.	.	.	.	.	.	19	27

[1]) Von den hier vorgetragenen 46 Nummern sind 35 erst noch vom kgl. Kreisarchiv Neuburg a/D. zu extradiren.

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.
6	Bamberg'sches Domprobsteiamt Fürth	.	.	.	.	.	.	.	3
7	Fürstbisthum Würzburg (Kloster Birklingen)	.	.	.	.	.	.	1	.
8	Deutscher Orden:								
	a) Commende Nürnberg	.	.	.	.	.	■ 1	5	.
	b) Vogteiamt Dinkelsbühl	.	.	.	.	.	.	.	2
9	Johanniterordens-Commende Rothenburg o/T. und Reichardsroth	.	.	.	.	.	.	2	2
	VII. Kreisarchiv in Speier.								
1	Kurpfalz	.	.	.	.	.	.	2	3
2	Geistliche Administration Heidelberg	.	.	.	.	.	.	■	19
3	Universität Heidelberg	.	.	.	.	.	.	.	1
4	Pfalz-Zweibrücken	.	.	.	.	.	.	■	5
5	Urkunden-Sammlung	.	.	.	.	■	.	.	■ 1
6	Hochstift Speier	.	.	.	.	.	.	1	10
7	Markgrafschaft Baden	.	.	.	.	.	.	.	1
8	Nassau-Weilburg	.	.	.	.	.	.	.	5
9	Leiningen (= Dachsburg etc.)	.	.	.	.	.	.	1	2
10	Falkenstein	.	.	.	.	.	.	1	7
11	Wild- und Rheingrafen	.	.	.	.	.	.	.	1
12	Hochstift Worms	.	.	.	.	.	.	3	3
13	Herrschaft Scharfeneck	.	.	.	.	.	.	.	1
14	Deutschorden	.	.	.	.	.	.	.	2
15	Badische Extradition	.	.	.	.	.	.	.	2
16	Strassburger Extradition	.	.	.	.	.	.	■	.
	VIII. Kreisarchiv in Würzburg.								
	A. Hochstift Würzburg.								
	I. Stifter, Klöster und Seminare in der Stadt Würzburg:								
1	Domstift u. Domkapitel	.	.	.	.	■ 1	■ 22	70	■ 327
2	Ritterstift St. Burkardt	.	.	.	.	.	.	.	1

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert							
		IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.
3	Collegiatstift Haug . .		.	.	.	.	2	8	8
4	CollegiatstiftNeumünster	.	.	.	.	1	1	8	11
5	Afrakloster	.	.	.	.	.	.	.	2
6	Agnetenkloster	.	.	.	.	.	.	.	1
7	Deutschordenscommende	.	.	.	.	.	.	1	1
8	Dominikanerkloster . .	.	.	.	.	.	.	1	.
9	Engelgarten (Karthause)	.	.	.	.	.	.	5	5
10	Johanniter-Commende .	.	.	.	.	.	.	.	2
11	Marxerkloster	.	.	.	.	.	2	4	3
12	Reuerinnenkloster . .	.	.	.	.	.	.	.	1
13	Schottenkloster	.	.	.	.	.	.	2	2
14	Stephanskloster	.	.	.	.	.	1	4	3
15	Geistliches Seminar . .	.	.	.	.	.	.	.	1
	II. Klöster etc. ausserhalb der Stadt Würzburg:								
16	Astheim (Karthause) .	.	.	.	.	.	.	.	1
17	Aura	.	.	.	.	.	.	.	1
18	Banz	.	.	.	.	.	.	.	1
19	Bildhausen	.	.	.	.	.	.	1	.
20	Ebrach	.	.	.	.	.	.	2	12
21	Frauenrod	.	.	.	.	.	.	.	1
22	Himmelspforten . . .	.	.	.	.	.	.	1	4
23	St. Johann unter Wildberg	.	.	.	.	.	.	.	1
24	Kitzingen	.	.	.	.	.	.	3	5
25	Maidbronn	.	.	.	.	.	.	.	3
26	Münnerstadt Augustinerkloster	.	.	.	.	.	.	1	.
27	Münnerstadt Deutschordens-Commende .	.	.	.	.	.	1	.	.
28	Neustadt am Main . .	.	.	.	.	.	.	.	1
29	Oberzell	.	.	.	.	.	.	.	1
30	Paradies in Haidingsfeld	.	.	.	.	.	.	.	1
31	Schwarzach	.	.	.	.	.	.	.	5
32	Schönau	.	.	.	.	.	.	.	2
33	Theres	.	.	.	.	.	.	2	5
34	Tückelhausen	.	.	.	.	.	.	1	.
35	Unterzell	.	.	.	.	.	.	.	1
36	Wechterswinkel . . .	.	.	.	.	.	1	.	.

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert							
		IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.
	III. Spitäler in u. ausserhalb Würzburgs:								
37	Hofspital zu Würzburg	.	.	.	.	.	.	1	.
38	Spital zu Kitzingen . .	.	.	.	.	.	.	1	.
39	IV. Landämter . .	.	.	.	.	.	.	5	108
	V. Landstädte:								
40	Kitzingen	.	.	.	.	.	1	3	.
	VI. Reichstagsverhandlungen:								
41	a) Würzburger Serie .	.	.	.	.	.	.	11	118
42	b) Schweinfurter Serie .	.	.	.	.	.	.	.	10
43	VII. Kaiserliches Landgericht . . .	.	.	.	.	.	13	40	28
44	VIII. Reichsritterschaft .	.	.	.	.	.	.	1	10
	IX. Reichsstädte:								
45	Schweinfurt	.	.	.	.	.	.	1	6
	B. Erzstift Mainz.								
	I. Stifter und Klöster in der Stadt Mainz:								
46	Erzstift und Domkapitel	.	.	.	.	2	24	66	86
47	St. Alban	.	.	.	.	.	.	1	1
48	St. Viktor	.	1	.	.	.	.	.	.
	II. Stifter und Klöster ausserhalb der Stadt Mainz:								
49	St. Peter u. Alexanderstift in Aschaffenburg .	.	.	.	.	.	2	.	1
50	St. Feruziusstift in Bleidenstadt . . .	.	.	.	.	.	.	1	.
51	Kloster Johannisberg .	.	.	.	.	.	.	.	1
52	Kloster Seligenthal . .	.	.	.	.	.	.	1	.

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert							
		IX.	X.	XI.	XII.	XIII	XIV	XV.	XVI.
	III. Herrschaften:								
53	Falkenstein	.	.	.	.	.	.	1	.
54	Königstein	.	.	.	.	.	.	1	.
	IV. Städte:								
55	Mainz	.	.	.	.	.	1	2	3
56	Miltenberg	.	.	.	.	.	.	1	.

Gesammtzahl der Kodizes.

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	IX.	X.	XI.	XII.	XIII	XIV	XV.	XVI.
	I. Allgemeines Reichsarchiv.								
1	A. Hoch- und Domstifte	3	0	2	6	8	54	323	1000
2	B. Klöster	3	1	3	24	33	142	737	1271
3	C. Reichsstädte . . .	.	.	.	.	2	21	68	83
4	D. AltbayerischeGerichte	.	.	.	.	.	5	273	702
5	E. Gerichte der oberen und jungen Pfalz .	.	.	.	.	.	1	40	127
6	F. Fürsten und Landstände	.	.	.	.	.	2	17	296
7	G. Altbayerische Salbücher	.	.	.	.	2	5	14	1
8	H. Herzogliche Hof- und Kanzleisachen . . .	.	.	.	.	.	11	124	125
9	J. Kirchen- u. Religionssachen	.	.	.	.	.	.	4	148
10	K. Lehensachen . . .	.	.	.	.	.	7	75	226
11	L. Brandenburg-fränkisches Gebiet . . .	.	.	.	.	.	.	1	66
12	M. Adelsselekt	.	.	.	.	.	.	.	1
13	N. Deponirte Archive .	.	1	.	.	.	3	28	17
14	O. AusserbayerischeGebiete	.	.	.	.	4	36	28	166
	Summa	6	2	5	30	49	287	1732	4229
	II. Kreisarchiv in Amberg								
	Summa	.	.	.	.	.	3	18	115

Fortlfde Nummer	Archivaliengruppe	Jahrhundert							
		IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.
	III. Kreisarchiv in Bamberg.								
1	A. Fürstbisthum Bamberg	.	.	.	1	5	14	74	237
2	B. Fürstenthum Bayreuth	.	.	.	.	.	3	33	84
	Summa	.	.	.	1	5	17	107	321
	IV. Kreisarchiv in München								
	Summa	.	.	.	.	.	.	.	218
	V. Kreisarchiv in Neuburg a/D.								
1	A. Bisthümer und Hochstifte	.	.	.	.	.	.	14	43
2	B. Stifte und Klöster; geistliche Ritterorden	.	.	.	.	.	1	12	81
3	C. Reichsstädte . . .	.	.	.	.	.	.	.	10
4	D. Fürstenthümer, Herrschaften, Rittergüter	.	.	.	.	.	.	15	71
	Summa	.	.	.	.	.	1	41	205
	VI. Kreisarchiv in Nürnberg								
	Summa	.	.	.	.	.	55	372	708
	VII. Kreisarchiv in Speier.								
	Summa	.	.	.	.	1	.	12	64
	VIII. Kreisarchiv in Würzburg.								
1	A. Hochstift Würzburg	.	.	.	.	3	45	177	694
2	B. Erzstift Mainz . .	.	1	.	.	2	27	74	92
	Summa	.	1	.	.	5	72	251	786
	Gesammtziffern nach Jahrhunderten . .	6	3	5	31	60	435	2533	6646

Gesammtziffern der einzelnen Archive:

		Uebertrag	7145
Allgemeines Reichsarchiv .	6340	Kreisarchiv in Neuburg a/D.	247
Kreisarchiv in Amberg .	136	„ in Nürnberg .	1135
„ in Bamberg .	451	„ in Speier . .	77
„ in München .	218	„ in Würzburg .	1115
Latus	7145	im Ganzen	9719

XII. Bemerkungen zur Classification der Siegel nach meinem sphragistischen System[1])

von

Dr. F.-K. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und zur grösseren Sicherheit beim Gebrauche meines Systems, namentlich bei sphragistischen Notizen, erlaube ich mir einige erläuternde Bemerkungen. Alle Siegel, auf welchen der Kopf, das Brustbild oder Kniestück, oder die ganze Figur des Sieglers[2]) abgebildet ist, gehören unter die Klasse III meines Systems: „Portraits-Siegel", und zwar A ohne und B mit Wappen, gleichviel was auch sonst noch für ein weiteres Bild auf dem Siegel angebracht ist.

Ebenso gehören alle Siegel mit Wappen oder Wappenbild, ohne Portrait, unter die Klasse IV, „Wappen-Siegel", das Wappen mag auch einen noch so kleinen, anscheinend untergeordneten Theil des ganzen Siegelbildes ausmachen.

---

[1]) Vergleiche meine sphragistischen Aphorismen, (1882 im Verlag von M. Schell, Heilbronn) S. V. und Archival. Zeitschr. VI 272--279.

[2]) Wenn der gleichnamige Sohn nach dem Tode seines Vaters sich des Portrait-Siegel-Stempels des Letzteren bedient, so ist ein solches Siegel allerdings — streng genommen — kein Portrait-Siegel mehr, sondern, ohne Wappen, ein Bild-Siegel, oder mit Wappen, ein Wappen-Siegel. Solche Siegel können aber doch als Portraits-Siegel angesprochen werden (da in den wenigsten Fällen von einer Portraitähnlichkeit der Gesichtszüge die Rede sein kann), nur wäre in der Beschreibung zu bemerken: „vom Vater ererbter Stempel".

Bei aussergewöhnlichen Siegeln wird es daher sehr zweckmässig sein, ihrer systematischen Classification noch kurze Bemerkungen beizufügen, um dem Forscher anzuzeigen, ob das betreffende Siegel für seinen speciellen Zweck von besonderer Bedeutung und desshalb für ihn eine genauere Untersuchung desselben geboten ist.

Ich will hier nur zwei Beispiele anführen.

Das hier Fig. 1 abgebildete Siegel des Erfurter Scholastikers Heinrich von Sebele, v. J. 1339,[1]) ist als spitzovales Sig. III B. 2. c. zu bezeichnen, d. h. also mit Worten als Portrait-Siegel, mit Wappen, in ganzer Figur, knieend.



Fig. 1.

Zur systematischen Classification dieses wegen des „Wappenhelmes" höchst seltenen geistlichen Siegels ist es zweckmässig (ohne Abbildung), die kurze Bemerkung beizufügen: „in der unteren Spitze kniet die kleine betende Figur des Sieglers unter einem verzierten Flachbogen, darüber steht auf einer Console die heil. Jungfrau mit dem Kinde, rechts von ihr der Wappenschild und links der Wappenhelm."

Sphragistische Unica sind viel seltener als man glaubt! Ein ähnliches spitzovales Sig. III B. 1. (mit dem „Brustbild" des Sieglers) bringt Dr. von Weech — eine bekannte Autorität auch auf diesem weiten Felde der Diplomatik — in seinem Prachtwerke: Siegel von Urkunden aus dem grossherzoglich Badischen General-Landesarchiv zu Karlsruhe." (Frankfurt a. M., Verlag von Heinrich Keller, 1883) Taf. 5. Fig. 5, von dem Markgrafen Rudolf von Baden v. J. 1304, mit der Legende: „(s.) rvdolfi marchiōis d. baden. can. ec̄ce. spire"; hier befindet sich aber der Wappenschild mit seinem Helm rechts neben der h. Jungfrau im Siegelfelde.

Da Markgraf Rudolf sich um 1323 verheiratete, so wäre es interessant, zu erforschen, ob sowohl er, als Heinrich von Sebele keine Cleriker waren und ihre Stellen in Speier, wie in Erfurt, nur als

[1]) Vergl. m. sphragist. Aphorismen, S. 89.

Ehrenämter bekleideten und ob sie etwa durch den Wappenhelm in ihren sonst ganz im Styl der Geistlichen gehaltenen Siegel diese Stellung andeuten wollten.

Das hier, Fig. 2, abgebildete Siegel des Pfarrers Heinrich von Voss, v. J. 1284,[1]) gehört unter die Sig. IV A. 2., d. h. unter die Wappen-Siegel, nur mit dem Wappenbilde, in einem Schilde.

Fig. 2.

Auch bei diesem Siegel wird die Bemerkung am Platze sein: der h. Erzengel Michael hält, nach Art der späteren Schildhalter,[2]) den kleinen Wappenschild mit dem redenden Wappen in seiner Linken.

[1]) Vergl. m. sphragist. Aphorismen, Taf. XXI No. 242.

[2]) Der h. Michael kann aber hier als symbolische Figur nicht wohl als eigentlicher heraldischer Schildhalter angesprochen werden.

XIII. Zur Geschichte der deutschen Wappenbilder

von

R. v. R.

Eine geschichte der wappen oder abbilder des ritterschildes, gestützt auf die der sigel, beginnt zwar erst mit der Staufenzeit [1]) 1137 fg., doch zeigen sich die keime der späteren entwicklungen schon im 11. jhd. unter den fränkischen königen 1024 fg., denn schon um dise zeit ist zu bemerken, dass

1. der dreieckschild hier und da verzierungen zeigt, welche bereits auf eine weitere ausbildung zu wappenbildern hinweisen. Der schild hat nemlich in der mitte einen buckel oder nicht, aber dann anstatt dessen ein rundes beschläge, „gespänge“ und dergl. andere verzierungen zur verstärkung, nagelkopf- oder streifen-, band- und stabförmig, woraus dann später verschiedene wappenbilder entstanden wie sonne, stern, ball, raute, schindel, gitter, rand, rose u. v. a. Auch reich mit fehestreifen (pelzwerk) belegt („gestückt“) oder aber auf die glatte fläche bemalt wurden die schilde diser früzeit und gegen deren ende bereits mit einer hinneigung zu den formen und farben des eigentlichen wappenstiles so zwar, dass die ziegel-, wolken- oder wellenförmige zeichnung genau diselbe ist, wie — u. a. im „hortus deliciarum“ der Herrad v. Landsperg um 1159—75, — im pelzwerk der gewänder, so dass kein zweifel sein kann, wie mit einer solchen schildeszeichnung wirklich ein überzug von pelzwerk gemeint ist.
2. füren inbetreff der wappenfarben die lehensmannen allerdings schon die des schildes und banners irer lehensherren (fürsten)

---

[1]) in welcher beiläufig auch erst die geschlechtsnamen entstehen, daher kein geschlecht seine anen weiter zurückfüren kann. Auch kommt sodann neben dem hohen ein niderer adel vor, oder villeicht besser gesagt, man fing an, beide schärfer zu unterscheiden.

aber noch ſchwankend, bald ſo, bald anders jenachdem diſe eben ire ſpäter ſogenannte „hoffarbe“ willkürlich zu ändern beliebten.

3. kommen unter den bildern, welche in der Staufenzeit weiter wappenmäßig ausgebildet wurden, namentlich bereits das netz (ſchräggitter) und das lilienrad vor, d. h. ein rad mit lilienſtabförmigen ſpeichen, jedoch one felgen. — Ein vorbild des adlers findet ſich in dem überbleibſel eines königlichen mantels aus dem 11. jhd. in der domſakriſtei zu Metz. Der löwe endlich, — abgeſehen von dem zwar bereits 1072 im ſchilde graf Roberts 1. von Flandern vorkommenden, aber erſt 100 jare ſpäter erblich gewordenen, findet ſich als ſtammwappen von Habsburg ſchon 1114 im ſchilde Albrechts 2.

Nach diſen kurz vorangeſtellten bemerkungen ſind die wappen zu betrachten inbezug auf

1. den ſchild und deſsen farben, teilungen und geſpänge, ſowie das niet- und nagelwerk.
2. ſchildhalter und das oberwappen, nemlich helm und helmzier oder kleinod.

Endlich das verhältnis von ſchild, helm und helmzier. Nach diſer einleitung werden bei einer etwanigen ausfürlicheren veröffentlichung die einzelnen wappenbilder folgen inſofern ſie nicht nur der afterheraldik[1]) angehören, nach der buchſtabenfolge geordnet.

Erster Zeitraum unter den Staufern 1137—1273.

1. Der ſchild,

dreieckig, oben etwas abgerundet oder ſcharfeckig, hat anfangs nahezu gerade, ſpäter nach und nach immer mer ausgebogene langſeiten.

Die hölzernen ſchilde wurden[2]) mit einer bindenden maſse von leim mit kreide und darüber leinwand, leder oder pergament, auch wol pelzwerk überzogen und mit nägeln oder zierlichem geſpänge, auch panzergeflecht beſchlagen. Eine anderweitige verzierung geſchah durch die ſogenannte ſtückung „ſtückeht“, d. h. durch aufheften von einzelnen gewandſtücken, pelzſtreifen, ſeilknoten,

[1]) welche bereits mit dem wappenbuche des Konr. Grünenberg 1483 beginnt.

[2]) wie noch einige ſeltene überbleibſel z. b. im ſtät. zeughauſe zu Wien, in der prinz-Karl-ſamml. zu Berlin, dem nazionalmuſeum zu München und in der Eliſabetkirche zu Marburg beweiſen.

flechtwerk, ketten, vogel-häuptern, -fängen, -flügeln, berentatzen u. ſ. w., welche dann namentlich ſpäter, wie auch das geſpänge oft wider einer einfachen oder gepreſsten bemalung anheimfielen, d. h. die wappenbilder wurden flach erhoben auf jene leinwand-, leder- oder pergamentdecke gepreſst und dann außerdem auch noch bemalt.

Die wappenbilder waren noch keineswegs in einer durchgehends ſtrengen folge erblich, ſondern manchmal ergebnis der perſönlichen willkur: ſo z. b. fürt Meleranz (v. 10398)[1]) nach der beſigung des königes Godonas deſsen güldenen helm-adler als wappenbild, wobei hier übrigens ein für alle mal bemerkt ſei, daſs dichteriſche namen freilich nicht für die geſchichtliche beweisfürung herangezogen werden können, wol aber, daſs die erwänten ſitten, gebräuche, trachten, geräte als zeitgemäß durch die dichtung allerdings beglaubigt werden. wie wenn u. a. im Lhgr.[2]) (v. 5469) der Kampf hin und her wogt wie das mêr „dô der haſe, der vuhs, der wolf, der lewe, der ber in maneger varwe wider einander zabelet. An ſchilt, an helm unt in panier was geſniten unde gemâlet manic tier, viſche unde vogel, aks, parte, houwe unt riute daz allez wider einander waet.“

Gern auch fürte man im ſchild oder auf dem helme das wappen als ſinnbild z. b. eine berenklaue „dâ bî man wizzen ſolde, daz er was wilder denne ein ber (crône[3]) 9813). Solcher ſinnbilder fürt der dichter der crône vil an, wie: anker (18077), Fortuna auf einem rade (18085), ſenſe (18089), lebart (18093), poi, kette (18102), olifant, elefant (18106), einhorn (18131), ruder (18136), löwe (18141), moie, birkenreis (18144), ſchwan (18157), flüge (18176).

Oder man ſuchte in den ſogenannten und wol noch vil öfter als uns überliefert iſt, vorkommenden redenden wappen auf den perſonen- oder geſchlechtsnamen hinzuweiſen wie in der Gudrun[4]) — Ortwîn von Ortrîche mit den „örtern“ und Herwîc von Sêlande mit den „ſêblättern“; ferner auch die geſchichtlich beglaubigten namen wie Albert von Grumbach 1232 mit dem „krummen bache“ und Henneberg (doch nicht vor 1240) mit der henne.

Im verlaufe der zeit zeigen ſich in den verſchiedenen landſchaften gewiſse lieblingsbilder wie z. b. am Niderrein und im

---

[1]) mhd. heldengedicht von dem Pleiaere um 1260.
[2]) Lohengrin mhd. held. ged. um 1295.
[3]) der aventiure crône (Gawein) mhd. held. ged. um 1245 v. Heinr. v. d. Türlin
[4]) mhd. held. ged. um 1210.

Niderlande der schild bestreut, gerautet, geweckt, geschindelt, mit netz; auch die amselchen, kesselhaken u. s. w.

2. Die Farben,

welche, übrigens noch willkürlich, am meisten vorkommen, sind:

weiß (abgekürzt w., denn von dem gleichbedeutenden „silbern“, was afterheraldiker mit s bezeichnen wollen, ist noch keine rede),
rot (r),
gelb oder gülden (g),
blau (b) und
schwarz (s); seltener
grün (gr.); auch sind einige zusammengesetzte dazu zu rechnen wie das fehe- oder pelzwerk (f) und die schuppenhaut (spp.). Jenes begegnet unter den verschiedenen formen des grauen pelzwerkes (grâ) oder vêch (Nib.[1]) 1854, 3; belz-, pelz-vêch) mit den abwechselnden farben weiß und blau, — wîz unde blâ (Ulr.[2]) v. 247, 19; 260, 10), welches meistens zu je 4 benestelt, d. h. in 4 reihen quer über einander die ganze schildesfläche überziehend, derzeit eine ziegel- oder wolkenförmige zeichnung hat; ferner das hermelin (h., „haerme“ Nib. 1826, 1; Wigal.[3]) 755), weiß mit stilisirten s. schwänzchen; die rotgefärbten „keln“ (Wigal. 3899; Crâne,[4]) 2974) und der dunkelbraune, stäts aber als schwarz angesprochene „zobel“. Dabei diene als bemerkung, dass derzeit die farben oft nicht blos nach irer eigenschaft als solche (wîz, blâ u. s. w.) angesprochen werden, sondern oft auch nach den stoffen, namentlich pelzwerk, welchen sie anhaften und so bedeutet „zobel“ schwarz, „harm, hermîn“ weiß; vêch, — freilich zugleich mit der entsprechenden zeichnung abwechselnd — weiß und blau und „keln“ rot. Keln hießen nemlich die rein weißen und dann schön rot gefärbten pelzstreifen der tierkelen, welche als kleidbesatz und einfassung derzeit beliebt waren. So z. b. war der brandenburgische adler ursprünglich gestückt von keln rot mit g. flugbügeln auf hermelinpelz.

---

[1]) Nibelungen not und klage, mhd. hldgd. um 1180—1200.

[2]) Ulrichs v. Liechtenstein Frauendienst, mhd. roman um 1255.

[3]) Wigalois, der ritter m. d. rade, mhd. hldgd. um 1205 von Wirnt von Gravenberg.

[4]) Crâne mhd. hldgd. um 1250 von Bert. v. Holle.

Anſtatt der ſchildbemalung, wie z. b. Sigfrits krone im ſchilde „gemâlet“ iſt (Nib. 215, 2), wird faſt noch öfter des pelzüberzuges nebſt der „ſtückung“ gedacht, welche ebenfalls aus pelzwerk „geſchnitten“ und „geſchlagen“ d. h. aufgeheftet iſt. So z. b. hat Ulrich v. Liechtenſtein in ſeinem ſchilde zwei s. „bar“ d. h. ſchräg-neſteln oder -binden von zobel geſchnitten über einem weißen hermelinüberzuge (Ulr. v. L. 295, 22; 296, 13; 483, 12).

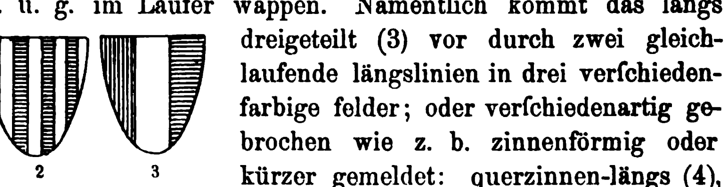
Wie aber noch in der 2. hälfte des 13. jhd. die farben nicht feſtſtehen, beweiſet u. a. im „Meleranz“, wie Kurſuns „windhund“ von hermelin geſchnitten einmal im r. und ein ander mal im b. ſchilde vorkommt (9167. 9278. 9701) und Meleranzens „treuhand“ einmal r. und b. im g. felde (9994) und ein ander mal ſogar viermal wechselnd: r. in g., g. in r., s. in w. und h. auf zobel (9057).

Später gelten als deutſche lieblingsfarben s.w. r. wie ſie auch neben einander im neuen deutſchen reichsbanner vorkommen, wärend bei den Welſchen g. und b. vorherrſchen. Übrigens hat diſe nur beiläufig gemachte bemerkung einen nur geringen wert, da hüben und drüben auch die andern wappenfarben ire reichlichste anwendung fanden.

3. Die teilung

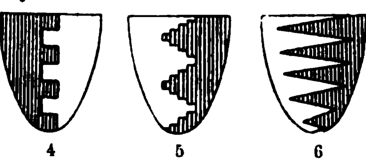
geſchiebet mittels gerader oder gebrochener linien, welche meiſt vom rande durch die mitte des ſchildes längs-, d. h. ſenkrecht- oder quer oder ſchräg gezogen den ſchild oder vilmêr ein denſelben umſchließend gedachtes rechteck, — in zwei, drei oder mer gleiche, aber in der farbe ungleiche ſogenannte felder abteilen, alſo:

1. längs geteilt (1) „zetal gehalbet“ in zwei gleich große felder z. b. „wiz unt rot“ (Ulr. v. L. 246, 23) oder „gehalbiert nach dem ſwert zetal (171, 5). Solcher linien kommen nun auch ſchon mere neben einander gleichlaufend vor; (2) „ſtrifeht“, alſo geſtreift, z. b. g. in s. d. h. mit den abwechſelnden farben s. u. g. im Laufer wappen. Namentlich kommt das längs

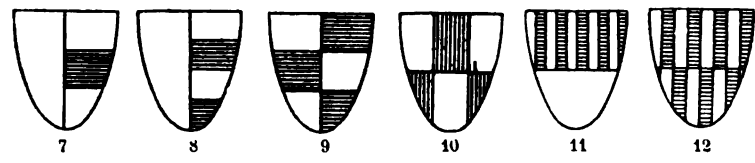


dreigeteilt (3) vor durch zwei gleichlaufende längslinien in drei verſchiedenfarbige felder; oder verſchiedenartig gebrochen wie z. b. zinnenförmig oder kürzer gemeldet: querzinnen-längs (4), oder querſpitzzinnenlängs — das wappen des Wernh. Kraetcel marſchalks des herzogs Ludwig von Baiern, oder mit querſtufen-

zinnen (5) oder mit querſpitzen (6) kurz: querſpitzenlängs. Auch ſind die zwei einfachen längsfelder (7—12) bereits je durch andere

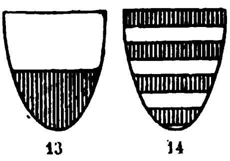

4 5 6

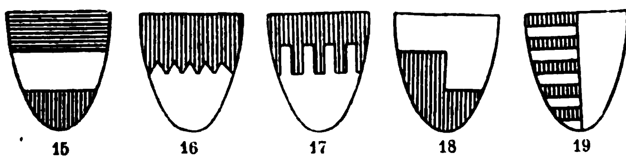
gerade linien abgeteilt wie z. b. das wappen des Mocrere 1273 rechts[1]) querſpitzenlängs und links 3 (mal) halbbeneſtelt r. in


7 8 9 10 11 12

f. d. h. wobei fehequerbinden oder neſteln mit r. abwechſeln und jene mit nägeln befeſtigt ſind, welche ſternförmige köpfe haben.

2. quergeteilt „twerch" (dî lenge und dî twerge, Jerofch.[2]) 677, 23) auch „dwerhes" und „entwer" einmal (13) oder mermals, alſo beneſtelt (14) mit wechſelnden farben z. b. s. in g.: Ballenſtett-Askanien und (links neben dem brandenburgiſchen adler) Sachſen oder (f. m. r., d. h. abwechſelnde feheneſteln mit rot Gersdorf 1268 (neben einer r. zackenbinde). — Auch hier iſt das quer-dreigeteilt beliebt (15); vgl. 3., ſowie die brechung


13 14


15 16 17 18 19

wie z. b. zackenquer (16); zinnenquer (17); ſtufenquer (18); und das halbbeneſtelt, wie z. b. 5 halbbeneſtelt und längsgeteilt (19).

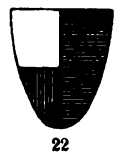
3. halblängs und (darunter ganz-) quergeteilt (20) z. b. im wappen des Eberh. v. Schowenberg 1221 oder quer und darunter halblängsgeteilt (21) beide in der regel dreifarbig.

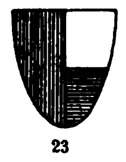
20 21

[1]) rechts heiſst in der wappenkunſt: rechts für den ſchildträger (alſo für d. beſchauer — links. Die mhd. ausdrücke für recht und link sind: zeſe, zeswer und winſter (Meier Helmbr.).

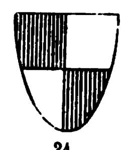
[2]) Nik. Jeroſchins deutſchord. Chron. 1331.

4. halbquer (rechts) und (ganz herab) längsgeteilt (22) oder umgekêrt: längs und (links) halbquer (23) ebenfalls dreifarbig.

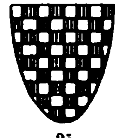

22


23

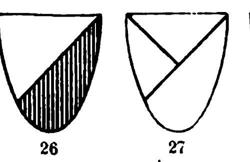
5. geviertet (24) (Lanz. 4109) wie z. b. das Caſtel-wappen 1224. Auch diſe vier felder ſind (Meler. 10055) bereits nicht allein durch ſogar 4 verſchiedene farben: r. b. gr. s. getrennt, ſondern enthalten auch je gegenüber 2 verſchiedene wappenbilder, nemlich einen b. und einen h. adler und einen r. und einen w. löwen. — In ſigeln werden die verſchiedenen farben, — zwar nicht als ſolche, aber eben als anders, — durch damaszirung unterſchieden. Das merfache geviertet heißt

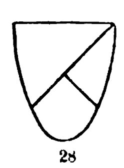

24

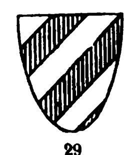
6. geſchacht (25) „geſchâzavelt" (Lanz. 4107) oder geſchechet z. b. blâ unde golt (Ulr. v. L. 277, 23) u. a. das Spanheimwappen 1225.

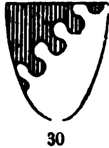

25

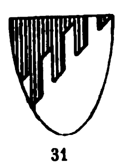
7. ſchräggeteilt (26) „ſchipfes", „ſchipfes nâch dem ſwert zetal" (Ulr. v. L. 295, 25; 483, 15). Begegnet einer ſolchen ſchrägteilung eine entgegengeſetzte halbe, alſo one ſie zu ſchneiden, in der mitte des ſchildes, entweder von oben herab (27) oder von unten hinauf, ſo heißt ſie halb- und gegenſchräg (27) oder aber ſchräg und halbgegenſchräg (28). Auch hier findet ſich oft genug das ſchrägbeneſtelt (29) und die brechung wie z. b. wolkenſchräg (30), zinnenſchräg (31), ſtufenzinnenſchräg (32), ſpitzen- oder zackenſchräg (33), ſowie längs- (34) und quergebrochen (35).

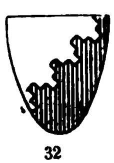

26 27

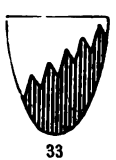

28

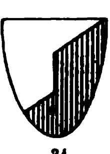

29

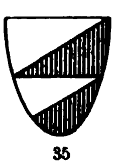

30


31


32


33

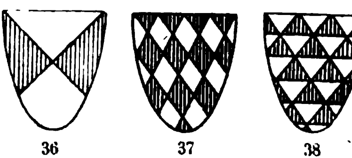

34


35

Auch hier die ſchräg-dreiteilung, wie oben no. 1. 2. zu bemerken.

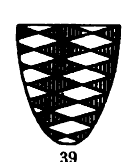
Schneidet aber die eine fchräglinie die andere in der mitte, fo heißt fie

8. fchräggeviertet (36) und wenn difes merfach der fall ift



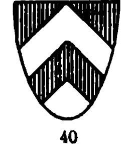
36 37 38

9. gerautet (37), „ruteht“ welches mit mêren querlinien geftückelte nefteln oder reihendreiecke (38) ergibt, wie im Tolenz-wappen 1255. Wenn aber die einzelnen rauten nicht fteil auf irer fpitze ftehen, fondern mer länglich gezogen fchräg und flach ligen, fo heißt das geweckt (39), „weckeht‘, wie der baierifche fchild und das wappen der Fronhowen.

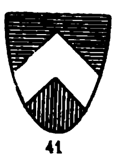


39

10. gefparret (40) heißen eine oder mere gebrochene linien, welche innerhalb des längendurchmeffers einen winkel bilden und fich mit wechfelnder farbe gleichlaufend widerholen wie im Sunnebergwappen 1264. Die dreiteilung (fparrendreigeteilt) (41) kommt auch hier vor.

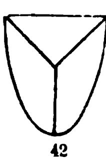


40



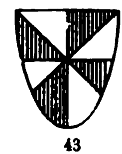
41

11. gabeldreigeteilt (42) „gebeleht“ heißt die dreifarbige teilung durch linien, welche aus der mitte in die drei winkel des dreieckfchildes gezogen find, (fowie beiläufig dife teilung geftürzt, alfo aus der mitte des fchildes je in die mitte der 3 feiten zur unterfcheidung göpeldreigeteilt werden kann, welche form jedoch erft im 15. jhd. und damit in der fpäteren fchildesform vorkommt).



42

12. „gegêret“ (43) endlich wird die in der regel je vierfeldrige teilung genannt, welche durch eine verbindung des „geviertet“ und „fchräggeviertet“ entftehet mit allemal wechfelnden farben.



43

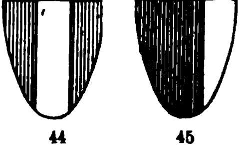
4. Das gefpänge,

von fpäteren heraldikern — herolds- oder erenftücke, auch teilungbilder genannt (Nib. 36, 3 mit eingefafsten edelfteinen; 214; 2041 um den rand gebogen; 2212, 2; Gudr. 786, 2; 1397, 3), beftehet aus — den verfchiedenen teilungen entfprechenden — pelz-, leder-

oder blechſtreifen, welche zur verſtärkung des hölzernen ſchildes meiſt an zwei ſeiten um den rand desſelben gebogen ſind und oft mit nägeln beſchlagen, was auch Lhgr. 2199 beweiſt.

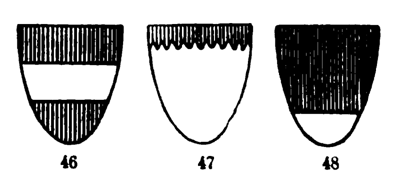
Übrigens iſt hier ſofort zu bemerken, daſs die breite des geſpänges von den wappenkünſtlern, „ſchiltaeren“ nicht wie u. a. von dem Bonner profeſſor Bernd nach einer beſtimmten zunftvorſchrift mit dem zirkel gemeſſen, ſondern frei künſtleriſch je nach dem perſönlichen geſchmacke beſtimmt wurde und daſs eine merzal neben einander in demſelben raume natürlich nicht ſo breit ausfallen konnte wie nur ein geſpänge, daher auch die einzelbenennungen wie ſtab, faden u. ſ. w. für eine jede von der afterregel abweichende breite wegfallen.

Nach anleitung der vorſtehenden 12 teilungen ordnet ſich nun das geſpänge alſo:



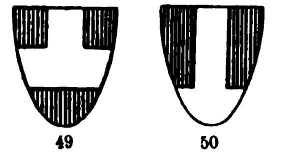
44 45

1. dem „längsgeteilt“ entſpricht der ſtreif (44), „ſtrîfe“ in der mitte und — die ſeite (45), „diu halbe“ oder „ſîte“ (rechts oder links).
2. dem quergeteilt — die „binde“ (46) oder „vaſch“ in der mitte, z. b. w. in r. im wappen Fridrichs des ſtreitbaren von Öſterreich 1230 oder die 3 neſteln, — 3 beneſtelt, — im Wangenheim-wappen 1219 oder eine binde belegt mit 3 roſen im ſchilde des Liebhart von Tegerbach 1259. — Ferner das haupt (47) „houbet“, — an den oberrand hinaufgeſchoben — und der fuß (48) oder „ſpiz“ unten an die ſchildesſpitze herabgerückt.

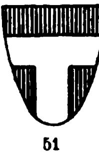


46 47 48

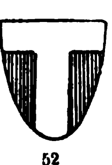
3. dem „halblängs- und quergeteilt“ die ſtreifbinde (49) (weil der ſtreif oben iſt) und der ſtreiffuß (50), d. h. der von einem gleichfarbigen fuß unterſtützte ſtreif, — ſowie dem „quer- und halblängsgeteilt“ der bindenſtreif (51) (weil die binde oben iſt) und der hauptſtreif (52), ein von einem gleichfarbigen ſtreif unterſtütztes haupt.



49 50

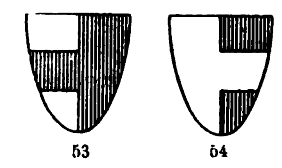


51

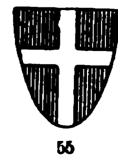


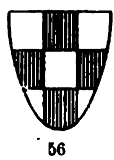
52

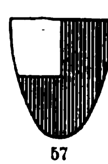
4. dem „halbquer- und längsgeftreift" — die bindenfeite (53) (weil die binde in der rechten feite ift), fowie dem „längs- und halbquergeteilt" die feitenbinde (54) (weil die volle feite rechts oder vorn ift.

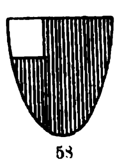

53 54

5. dem „geviertet" das kreuz (55), „kriuze", — im wappen der Runkel 1255 und das kantenkreuz (56), welches in der mitte viereckig ausgebrochen ift. — Unterfcheidet fich ein viertel des gevierteten fchildes durch feine farbe von der des übrigen fchildes, fo heißt es freiviertel (57), „befundert quartier" und ein folches verkleinert, fo dafs es nicht bis an die mitte reicht vierung (58), „vierunge" und wenn dife frei in der fchildesfläche vorkommt, würfel (59) „würfel", und wenn in der mitte des fchildhauptes — ort (60).

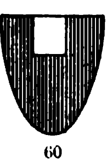

55


56

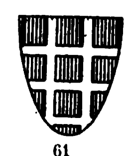

57

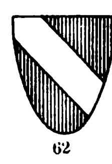

58

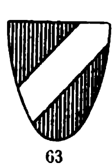

59


60

6. dem „gefchacht" das gitter (61).
7. dem „fchräggeteilt" die fchrägbinde (62, 63), „diu bar", deren u. a. Ulrich v. Liechtenftein (295, 22; 296, 13; 483, 12) zweie hat, 1250. Eine gezackte oder zackenfchrägbinde hat bereits das Heiligenberg-wappen, eine wellenförmige oder fchrägfluß: Albert v. Grumbach 1232 und eine fchrägbinde belegt mit 3 adlern fchon 1196 Frid. de Bittis in Öfterreich. Ob die fchrägbinde rechts oder links über die mitte des fchildes herabgehet, gilt derzeit ganz gleich und wird daher auch in der benennung kein unterfchied gemacht. Übrigens fcheint wol die fchrägung von der linken oberecke herab „zetal" als die gewönliche anzunemen, weil namentlich die vom träger aus linke feite des fchildes den quarthieben des gegners ausgefetzt und wefentlich einer verftärkung bedürftig war. Die Franzofen überfetzten das

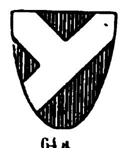

61

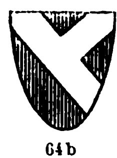

62

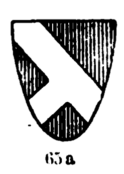

63

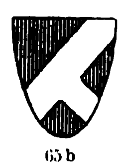
deutſche wort in ir „barre“ und ire dem von oben rechts herab gefürten terzhiebe entſprechende „bande“ dürfte ebenfalls dem deutſchen „band“ entlent ſein, welches demnach, wenn man im deutſchen die art der ſchräge ausdrücklich zu unterſcheiden veranlaſst ſein ſollte, auch bei uns mit der benennung „band“ wider herzuſtellen iſt (62).

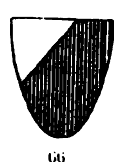
Dem „halb- und gegenſchräg“ entſpricht die halb- und gegenſchrägbinde (64 a, 64 b), wobei alſo zur näheren unterſcheidung zu melden ſein würde: halbband und barre oder halbbarre und band, und dem „ſchräg und halbgegenſchräg“ die ſchräg- und halbgegenſchrägbinde (65 a, 65 b) oder band und halbbarre oder barre und halbband. Iſt die ſchrägbinde nach einem der oberwinkel des ſchildes, denſelben füllend, hinauf- oder nach unten herabgeſchoben, ſo entſtehet das ſchräghaupt (66) und bezüglich der ſchrägfuß (67).

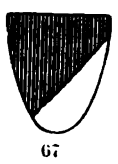

64 a


64 b

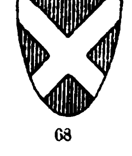

65 a

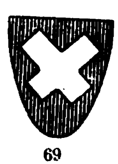

65 b


66

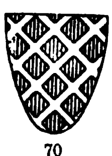

67

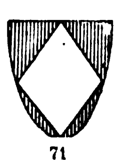
8. dem „ſchräggeviertet“ das ſchrägkreuz (68) „ſchrage“ (wie wir hier jedoch zur genaueren unterſcheidung das freie (69) d. h. nicht bis zum rande reichende ſchrägkreuz benennen) wie z. b. w. in b. mit fêhe-rand im Öttingenwappen 1197.

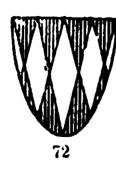

68


69

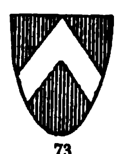
9. dem „gerautet“ das netz, „nëtze“ (70), ſchräggitter, — und einem nur einzelnen der kleinen rautenfelder, die bis an die ſchildesſeiten erweiterte raute (71) „rûte“, ein auf eine ſeiner ecken geſtellter und der im verhältniſſe zur breite etwas höheren ſchildesfläche angemeſſen etwas längs geſtreckter würfel, welcher jedoch, natürlich widerum verkleinert und auch noch mer zur ſogenannten ſpindel (72) geſtreckt, auch in der merzal vorkommt wie z. b. Konr. v. Waſſerburg 1239 deren drei im ſchilde fürt.

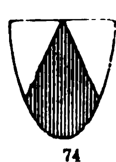

70

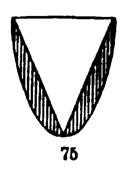

71


72

10. dem „gefparret“ der **fparren** (73), „fparre“, welcher fchon frühe mit fpitzen „örtern“ befetzt in der Gudrun (1361, 1460) vorkommt. Ferner die **kappe** (74), welche entftehet, wenn aus der mitte des hauptrandes abwärts nach der mitte der feiten je eine gerade linie gefürt wird, fo dafs zwifchen beiden eine andersfarbige fogenannte fpitze entftehet und umgekert vom fpitz aufwärts die geftürzte kappe oder der **fchu** (75), „fchuoch, gefchuocht“ mit feinem mittelftücke, welches fpickel oder keil, „zwickel, kîl“ heißt.

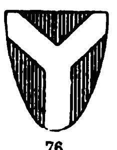

73

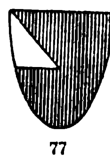

74

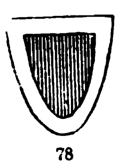

75

11. dem „gabeldreigeteilt“ — der **gabelftreif** (76).

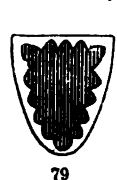
12. dem „gegert“ die „gere“ (77), d. h. ein einzelnes feld jener teilung.


76


77


78

13. dem umriffe endlich des fchildes entfpricht der **rand** (78) (Wigal. 7506; crône 15490) oder „fchildesrant“ mit ftahelherten fpangen (Nib. 435, 2, Meler. 3356. 5936). Manchmal find die mer oder weniger — z. b. fternförmig im Gundelfingen-figel 1249 — verzierten nagelköpfe des gefpänges fichtbar oder der rand gezackt wie im Holftein-Schaumburgwappen (79), — Johann 1. und Gerhard 1. 1247—55, woraus fpäter, fchon nicht mer verftanden das fogenannte neffelblatt mit einem fchildlein belegt 1250—1300 entftand. Ein fehe-wappen mit einem folchen zackenrande hat Petau 1274. — Obwol nun aber der rand wol in der regel als eine verftärkung des holzes aufzufaffen ift, fo kommt er doch auch oder wenigftens zugleich als teil zweier zufammengefchobenen wappen vor wie das urachifche fehe als feherand zum Zaeringer adler im Fürftenberg-wappen oder das Zollernfche „geviertet“ als ftückrand zum Nürnberger Burggrafen-löwen. — Bisweilen ift die randfaffung nicht um den holzfchild umgebogen, fondern erfcheint nur als eine innerhalb der fchildesfläche in gleicher entfernung


79

ringsum laufende leiſte oder ſogenannter kragen (80) wie im wappen des Markwart von Solmiſse (Solms) 1226 und im fehekragen der Duleberg 1253.

80

Das verhältnis im vorkommen der geſpänge mit dem der teilungen iſt beiläufig etwa 7 : 3. Auf 1 geſpänge kommen aber etwa 1 1/2 künſtliche und 6 natürliche wappenbilder und im engern ſinne ſtellt ſich das verhältnis der geſpänge ungefähr ſo, daſs auf 1 freiviertel kommen: 14 ſtreifen, 19 kappe und ſchu, 21 ſparren und rauten, 37 kreuze, 53 ſchrägbinden und 76 binden, welche demnach am meiſten vorkommen.

5. Haften und nagelköpfe.

Das geſpänge blos um den rand des ſchildes umzubiegen genügte natürlich nur allenfalls beim leder oder pelzwerke, welches etwa mit beihilfe nur kleinerer, wenig bemerkbarer ſtifte aufgeklebt werden konnte; bei allen blechſtreifen aber waren ſtarke nägel, bald von der vorderen, bald auch von der rückſeite des ſchildes eingeſchlagen, erforderlich und ſowol für die nagelköpfe wie für die umgebogenen und vernieteten ſpitzen eine gewiſse verzierung erwünſcht. Als ſolche nagelköpfe und deckel für die vernietung treten uns nun eine menge verſchiedener, bald größerer und einzelner oder doch weniger, bald kleinerer und merer, auch bald über das einfache bedürfnis der befeſtigung hinausgehender und namentlich auch als ſinnbilder dienenden formen entgegen, — zunächſt der einfach kreisrunde oder ſcheibenförmige knauf oder ſogenannte ball, wie die 2. 1. bälle des Gottfr. v. Bülowe 1255, welche derzeit wol nur das einfache „genagelt“ (Wigal. 505) und in der ſtellung von 2. 2. oder 1. 2. 1. die bekannten 4 nägel bedeuten, auf welche turnirmäßig der ſperſtoß des gegners zu richten war. — Dann der ſtern, welcher ſich ſchon neben 2. 1. 2. roſen quer über 2. 1. lilien im ſchilde des Eberh. v. Schauenberg (burg bei Koburg) findet (1221) und — daſs diſe bilder nur als niet- und nagelwerk und nicht als eigentliche wappenbilder anzuſprechen ſind, beweiſen die ſpäteren ſigelſchilde Heinrichs 1290, Karls und Ottos v. S., welche den ſchild nur halblängs und quer geteilt haben. Gewechſelter farbe ſind die 2 1. ſterne im quergeteilten Erbachſchilde 1255. — Zur befeſtigung, namentlich auch geſtückter adler dienten ferner die meiſt in geſtalt einer mondſichel vorkommenden monde (ſchleſiſche adler) wie u. a. die 2. 1. monde des Heidenreich

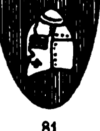
v. Ruftberg in Düringen[1]) 1252; die rofe, wie die 2. 1. 2. rofen des Eberh. v. Schowenberg 1221 und die 3 rofen auf der binde des Liebhart v. Tegerbach 1259; die lilie (Meler. 3349. 11926) wie die 2. 1. lilien desfelben E. v. Schauenberg, die finkende lilie des Eckhart Schack v. Boizenburg 1269 und das lilienrad von Kleve 1265; das auch an geraden ftäbchen der helmzier beliebte lindenblatt. Dem feblatte begegnen wir bereits in der Gudrun (1373, 4) und „ausgebrochen" in den 2. 1. feblättern mit überhöhetem rindshaupte des Rich. v. Jerichow (Friefach) 1256; dem birkenreife, „moie, meie" (Crône 181. 44), welches wol oft auch mit jenen lindenftäbchen gleichbedeutend fein mag und der oberfächfifche rautenkranz kommt warfcheinlich feit 1260 vor.

Als verzierung einer vernietung mögen gelegentlich auch u. a. die doppelhafte der Plefse, der fchiffsanker (Crône 18077), die flammen, das rad des Fil. v. Hohenfels, der fchachrock (Erakl. 1604) der ftral (Wigal. 835) gedient haben.

2. Die fchildhalter,

worüber in der zeitfchrift des herald. vereines „adler" in Wien, 1, 119 nachzulefen ift, find derzeit nur die fchildesinhaber felbft, namentlich in reiter- und frauenfigeln und auf grabdenkmälern (wie u. a. in v. Hefner-Alteneck, trachten des kriftl. mit.-alt. 1, 18. 59. 68. 81. 85). Andere fchildhalter kommen erft feit 1406 vor.

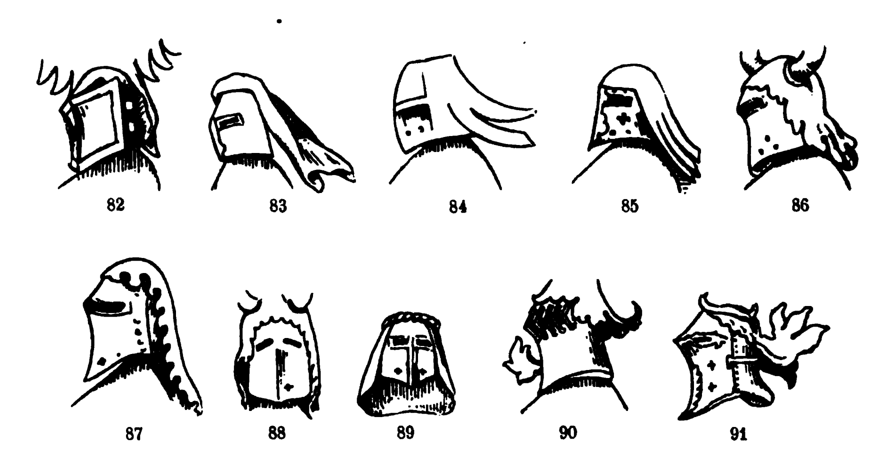
3. Der helm (81)


81

war derzeit noch nicht von eifenblech, wie der hut, eifenhut, „îfenhuot", „beckenhube" „hoube" (Pet. Suchenwirt 9, 198; 14, 63. — 14. jhd.) fondern von leder mit „helmbougen" (Gudr. 1423, 2) d. h. fpangen verftärkt und hier und da mit den wappenfarben bemalt und mit einem helmtuche (82—91) bedeckt, von der farbe des fchildes (Meler. 8166), wo jedoch (10088) auch noch der helm one decke vorkommt. Die helmdecke war anfangs (2. h. 13. jhd.) ein einfach viereckiges tuch, wurde dann hinten eingefchlitzt, im 14. jhd. an den rändern eingekerbt und endlich feit etwa 1390 laubartig gezattelt. Difer leder- und fpangenhelm aber wurde, weit genug, über jenen eifenhut geftürzt und dürfte (wo nicht umgekert) eine

[1]) Befser als Thüringen.

nachbildung der oft genannten hël- oder nebelkappe gewesen sein, denn er diente weniger zum schutz als zur verhüllung. Beiläufig hieß der obere teil des helmes „diu gupfe“ (Lhgr. 5765).

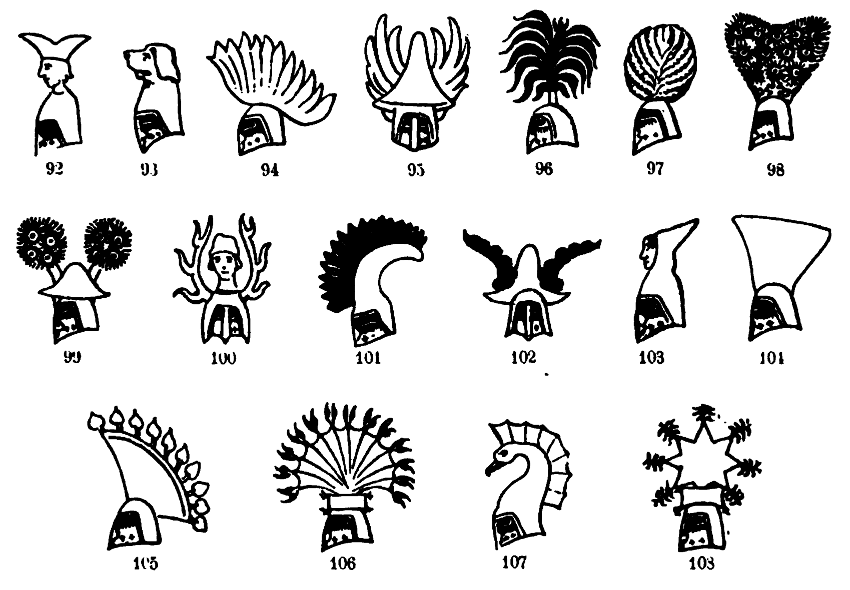

82 83 84 85 86

87 88 89 90 91

4. Die helmzier oder das „kleinôt“ (92—108)

seit etwa 1200, felt zwar noch oft, doch ist sie keineswegs selten, wobei es indessen in der willkür des einzelnen stand, ob und in welcher gestalt er sich irer bedienen oder sie etwa vertauschen wollte oder nicht. Zuerst steckte man wol allerlei zweige der eiche, birke, linde auf den helm, doch auch schon frühe ein tierbild wie z. b. einen drachen (Wigal. 1862—69. 2289. 7390) oder löwen, wie denn namentlich Rudolf von Habsburg, bis er 1259 könig wurde, einen löwen mit pfauspiegeln besteckt trug. Otto graf von Botenlauben († 1244) trug auf dem helme noch außer disem einen hut mit den stangen an den seiten und in der Crône um 1245 (18015. 18601) begegnet uns ein ermel der geliebten als helmkleinod. Ulrich von Liechtenstein in seinem „frauendienst“ um 1255 nennt uns namentlich einen fächer oder schirmbrett „waele“ (296, 1), einen kranz von abgeschlitzten federn, woran silberne blättchen hangen und auf deren einzelne kile je ein büschel oder quast, „koste“ von pfaufedern gebunden ist (170, 28), einen stirnkranz, blumenkranz, „schapêl“ (186, 27), eine krause, „rûsch“ (von pfansvedern . . . . diu was wol ellen hôch gebunden uf den helm mit einer rîsen, 259, 27), einen schleier, „rîsen“ (184, 14); auch das wappenbild als helmzier (76, 5). Um etwa diselbe zeit (1260)

finden wir im Meleranz zwei treuhände, ja fogar einen ganzen baum, 2 flügel, verfchiedenfarbig (r. und w.; w. und b.), einen adler von hermelin, ein eberhaupt, einen wolf (3302—30. 3396. 5095. 5947. 8164. 9281. 9699. 10084). Demnach fehen wir bereits zur Staufenzeit eine formenfülle, welche fich wol noch vermeren, aber kaum noch fteigern ließ. Difes gefchah erft 200 jare fpäter zu einer zeit, wo die wappenkunft eben bereits irem verfall entgegen ging.



Wie die helmzier befeftigt wurde, ift zum teil fchon kurz zuvor angedeutet, z. b. mit einer helmbinde, „crinale", wie jenem fchleier und den feitenftangen am Botenlauben-helme; auch fagt uns Lohengrin (5332) in betreff feines fchwanes in der barke: „fô het diu bark von golde einen ftarken vuoz, der fie hôch von dem helme het empoeret. Der vuoz ûf in der barken gie durch den fwan, den er mit veftenunge vie, gar meifterlich diu bein dran . . . wâren geroeret. ûf dem helm von golde lac ein krône under barke." Das heißet alfo: auf dem helme mit feiner krone ruhet mittels einer darauf befeftigten ftange die barke und aus difer ragt der fchwan empor, geftützt auf 2 rören, welche feine beine bilden. Was nun aber dife eben genannte helmkrone betrifft, fo beweifet zwar die hier aus dem Lohengrin angefürte ftelle, dafs die helmkrone ver-

einzelt (namentlich bei dem hohen adel wie Limburg, Kernten, Öfterreich, Ochfenftein, Sponheim, Lundenberg) fchon im 13. jhd. vorkommt, häufiger aber war das erft im 2. zeitraume feit 1322 der fall.

Nebenbei verftehet fich am rande, dafs, wie das wappenbild im anfchlufs an den fchild immer flach, die helmzierde als frei aufgefteckte rundgebilde immer vollgeftaltet war.

5. Das verhältnis von fchild und helm

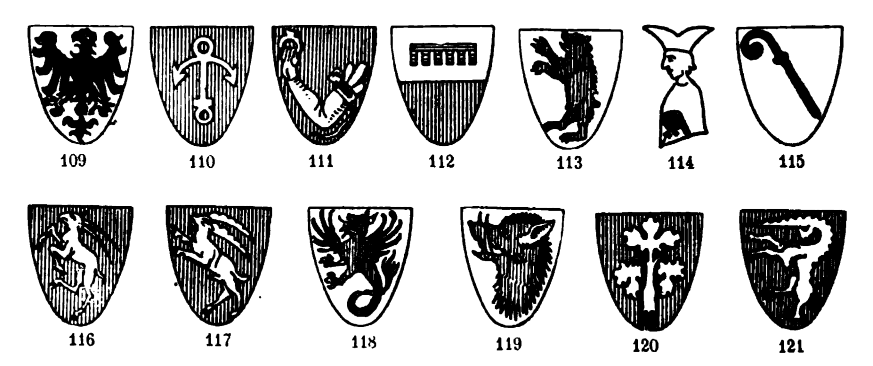
war wie 3 zu 1

6. Sinnbilder.

Nicht felten wird fich die frage erheben, was difes oder jenes wappenbild zu bedeuten haben mag. Da nun folche bilder, wie bereits angedeutet worden, fich gar oft als finnbilder darftellen, fo mag es erwünfcht erfcheinen, eine folche folge verzeichnet zu finden.

Es bedeutet nemlich:

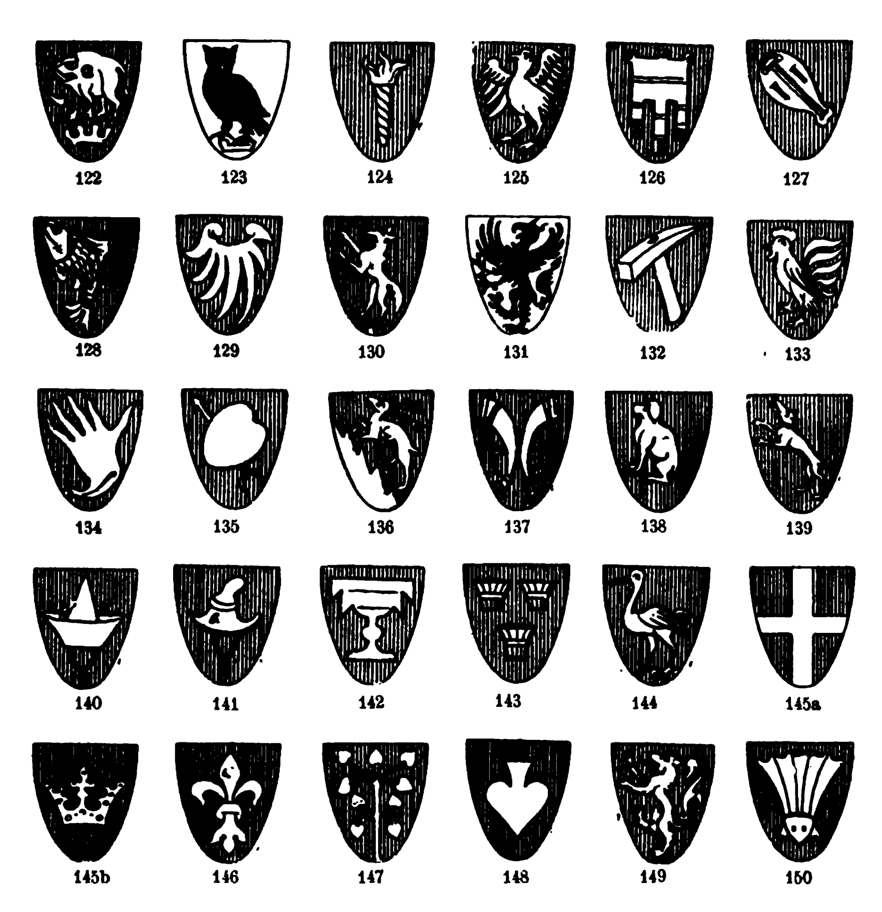
(109) adler oberherfchaft.
(110) anker fchifferei, hoffnung, glaube.
apfel verjüngung, liebe.
ären acker-, feldbau.
(111) arm, ermel andenken an die geliebte.
(112) bank richteramt.
banner kriegsmacht, banneramt; rot: krieg.



109 110 111 112 113 114 115
116 117 118 119 120 121

(113) ber guter angang, tapferkeit.
biber opferfähigkeit.
bine arbeitfamkeit.
(114. 115) bifchofsmütze, -ftab, kirchenvogtei.

(116. 117) bock donner, Donar [1]).
dachs guter angang.
(118) drache rifengewalt.
dreieck dreieinigkeit.

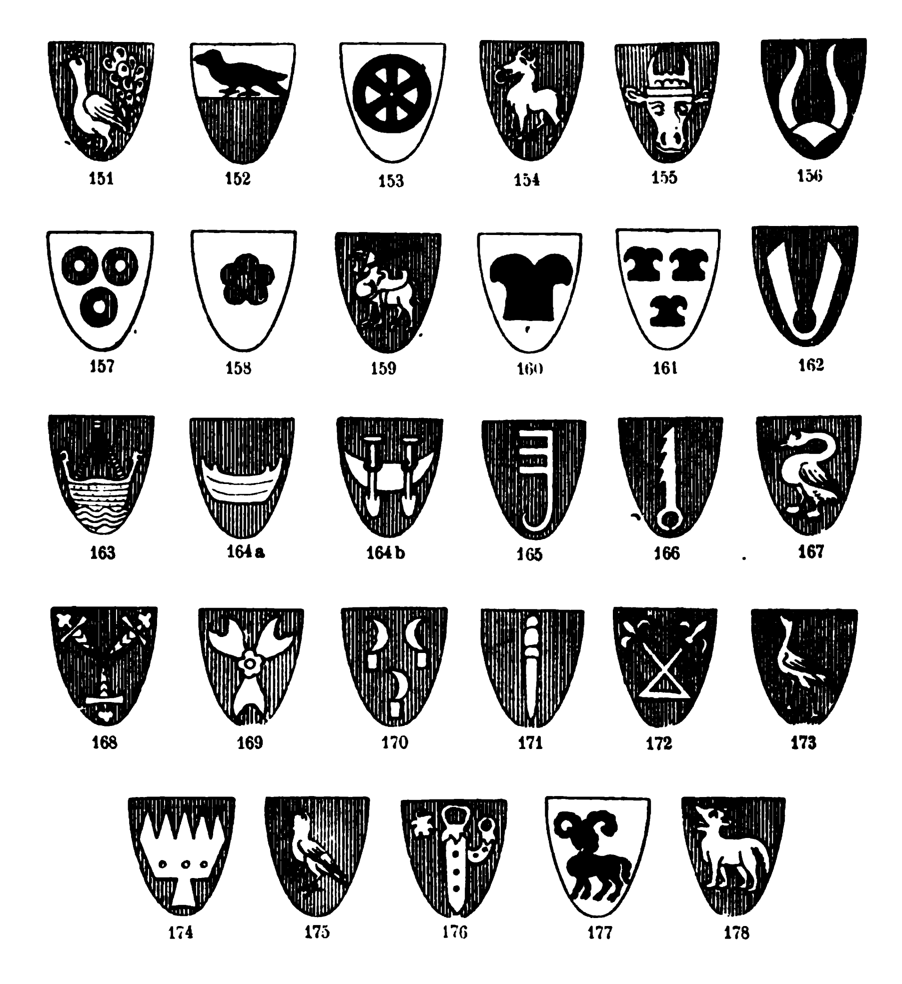


(119) eber guter angang, fonne.
efeu leben.
(120) eiche baum Donars [1]).
(121) einhorn treue; kriftus.
(122) elefant keufchheit.

---

[1]) Wem die erinnerung an Wotan, Donar u. s. w. obwol fie noch heut im volke leben, zu weit hergeholt erfcheint, der wird, wo es nicht fchon gefchehen ift, höflich gebeten, eine näher ligende erklärung nachzuweifen.

(123) eule finſternis.
(124) fackel Maria.
(125) falke liebe.
(126) fane kirchen- kirchenvogtei.



(127) fidel erinnerung an Volker von Alzei.
(128) fiſch fiſcherei.
(129) flügel botſchaft.
(130) fuchs ſchlauer rat.
garbe landwirtſchaft. — (43) gerung forſtwirtſchaft.
(131) greif weite herſchaft.

(132) hammer feftigung, Donar[1]).
(133) han rechtgläubigkeit, wachfamkeit.
(134) handfchu blutbann, herausforderung.
heil. Georg pfalzgericht.
(135) herz frauenminne.
(136) hirfch guter angang.
(137) horn jagdrecht.
(138. 139) hund, bracke jagd- und forftrecht.
(140. 141) hut oberhoheit.
(142. 143) kelch, becher fchenkenamt.
(144) kranich wachfamkeit.
(55) kreuz geiftlicher fürft, kirche.
(145) krone königs-, fürftentum.
lamm guter angang; ofterlamm, kriftus.
lampe wachfamkeit.
(146) lilie reinheit; lilienftab, fride.
(147. 148) linde fchutz und fchatten.
(149) löwe fürftentum.
(150) mufchel pilgerfchaft.
palmzweig fig, fride, ruhe.
(151) pfau unfterblichkeit.
(152) rabe Wotan[1]), walküren[1]).
(153) rad fonne, glück.
reichsapfel truchfefsenamt.
reiher bevorftehender fturm.
(154) rind fonne; erbküchenmeifteramt.
(155) rindshaupt landwirtfchaft.
(156) rindshörner fonnenftralen.
(157) ring verlobung, verbindung; geflügelt: fchwanjungfrau.
(158) rofe verfchwiegenheit.
(159) rofs marfchalksamt; Wotan[1]).
(160. 161) fchachroch weitgreifende kriegsmacht.
fchale, becken truchfefsenamt.
(162) fchere fchäferei, weiderecht.
(163. 164) fchiff, bot fe-herfchaft; fchöffenbarkeit.
fchlange kriegsherfchaft; fchutzgeift.
165. 166) fchlüfsel kellermeifter.

---

[1]) Siehe Note auf S. 233.

(167) schwan schwanjungfrau [1]).
(168) schwerter reichsmarschallamt.
(169) seblatt sig.
seule schachkönig? oder -königin?
(170) sichel ernte.
(171. 172) stab, herscher-, herschaft; — richter-, richteramt; — pilger-, kreuzzug; — schlangen-, heilkunde; herscherstab, szepter, reichskämmereramt.
(173) storch guter angang, kindersegen.
(174) strigel stallmeister.
(175) taube unschuld; — mit ölzweig, fridenstaube, fride, versönung.
wage gerechtigkeit.
(176) wergehänge rittertum.
(177) widder versöner, kristus.
(178) wolf guter angang, Wotan [1]).

Als anhang reihen sich ferner an die sinnbilder

6. Die namen- oder redenden bilder,

wovon hier ebenfalls eine auswal folgt, als:

adler: Arental, Arndail, Arnberg, Arnfeld, Arnshag, Arregger, Erisheim, Nuwenar, Ter are, Trare.
affe: Affenstein.
angel: Angelach, Engelin, Federangler.
anker: Ankenstein.
apfel: Appelfitztum, Holzapfel.
armbrustjoch: Joch, Jöchlinger.
auf, eule (vgl. d.), Uffenstein.
barte: Baert, Bardeleben, Bartenstein; wurfbarte, frankenbeil: Frankenstein; sturmfeder: Sturmfeder.
baum, staude; Paumgarten, Paumgartner; Staudacher, Studer; birke: Birkicht, Pirkheimer; buche: Bocholt, Boeken, Bocmast, Bucher, Buchner, Buchholz, Bukow, Hoinboken; busch: Busch; eiche, eichel: Aichach, Aicher, v. der Eich, Eichendorf, van Eyck; linde: Lindau, Linde, Lindenowe, de Tilia.
becher, kopf: Drikopf.
becken: Goldbeck, Vischpöck.

---

[1]) Siehe Note auf S. 233.

beil: Bilow, Bilſtein.
beinkleid, bruchhoſe: v. d. Pruch; Stolterfot.
ber: Bar, Peer, Behr, Berenſtein, Perfal, Peringer, Berk, Berlin, Perlocher, Perman, Bernburg, Perner, Pernvels, Pernwert, Birklin, Urſin, Ursus.
berg, ſtein: (Auer v.) Prennberg, Blattenberg, Frons-, Frundsperg, Gerſtenberg, Grünenberg, Heiperger, Hertenberg, Hoberg, Hohenwarter, Kalenberger, Landsperg, Offenberg, Rotenberg, Salenſtein, Schwarzenberg, Sparnberg, Tannberg, Wünnenberg.
biber: Biber, Biberach, Marſchall v. Biberbach, Bibra.
bine: Bünau.
birkhan: Berkhan.
blatt, laub: Lobenberg; ſeblatt: Sebach, Seſtet, Zeſtede.
blitz: Blix.
bock, ſteinbock: Bock, Poxauer, Steinberg.
bogen: Bogen (auch Arco), Goldenbogen.
bot: Bot, Botmer.
bracke: Prack v. Aſch, Brackenheim.
brand: Prant, Brand, Brandis.
burg: Abbenburg, Aldenburg, Bebenburg, Lauenburg, Lenzburg, Lüneburg, Neu-Brandenburg, Nicaſtel, Rotenburg, Schnakenburg, Wirzburg, Wittenburg.
bürſte: Boerſtel.
butte, ſtübich: Butelir, Buttlar, Stübig.
dachs: Dachſer, Dachsbach, Dachsperg.
dogge: Toggenburg.
drache, wurm: Drachenfels, Wormsdorf, Wurmberg.
eber, ſchwein: Ebersperg, Schweinichen.
egge: Egenberg.
eimer: Truchſeſs v. Emerberg.
einſidler: Einſidel.
elefant: Helfenſtein.
engel: Engelhart.
ente: Endgaſser.
eſel: Frumbeſel, Riedeſel.
eule (vgl. auf): Ulenbroich, Ulentaler.
fackel: Barneſüer, Faklaſtein.
falke: Valke, Falkenſtein, Falkner.
fane, kirchen-: Pfanau, Pfanberg, Rotenfan, dann Montfort.

faſan: Vaſolt.
fauſt: Hardevuſt.
fenſter: Stuben.
fiſch: Viſchpeck; Bar, Barbi, Hering, Salm, Stur.
fiſchotter: Otterſtede.
flachsſchwinge: Schwingriſt.
flegel: Phlegelberger.
flügel: Swaneflügel.
fluſs, bach: v. der Beke, Groesbeck, Strobeke, Strombeck, Weſterbeke, Wittenbach.
fuchs: Fuchs, Voſs, Voswinkel.
gabel: Gabelentz, Gabelkover.
gais: Gaismar.
gans: Gans zu Putlitz, Gans v. Perleberg, Goes.
garbe: Kornfail.
geier: Gyr.
Georg, heil.-, Schorſch.
gertel: Gertringen.
glocke: Bellinghofen, Clingenberg, Lüdinghausen.
grapen, tigel: Grope, Gröpeling.
greif: Greif v. Greifenberg, v. Greifenſtein.
gugel, kappe: Cappenberg, Rodekogel.
hacke; reut-: Hacke, Häckel, Heugel, Hayck; Reut, Kreit, Gereit.
hafen, topf: Ölhafen, Preuhafen.
haken, keſselhaken: Hake, Hagen; Ketteler.
hammer: Hammerſtein, Hemmerlein.
han, hun, henne: Han, Hanenſê, Hanenſtêrt, Hanmann, Hünrhuſen, Lütken, Rothan, Hun, Henneberg.
handſchu: Handſchuchsheim.
harfe: Harpen.
haſe: Haſe, Haes, Has v. Waldeck, Haſenkop, Haſsenried.
haupttuch: Fröwler v. Baſel.
helm, keſselhut: Helmerſen, Helmshofen; Ketelhot.
hufeiſen: Halbeiſen.
hirſch, tier, hindin, rehe: Hirſchberg, Hirſcheck, Hirſeck, Hirzelin, Marſchall von Rechberg, Rechburg, Retfeld, Ellen-(Nellen-)burg, Hornſtein, Hürnheim, Khürn; Tierberg, Tierſtein, Hindenburg.
horn: Horn, Hoorn, Hornberg, Horneck, Hornes, Hornhauſen, Hörningen, Hörnlingen, Hürnpach, Gellhorn, Steinhorn.

hüls, ſteineiche, ſtechpalme: Hüls.
hund: Honde, Hund, Hundpiſs; bracke: Prack von Aſch, Brackenheim; rüde (vgl. dogge): Rüd. Rüdenberg, Zaunrüd; windhund: Windiſchgrätz.
hut: Hutſtocker; judenhut: Jüde, Jüdde.
igel: Staudigel.
kalkreute: Calcrute, Kalkreut.
kanne: Kannenberg, Kannſtatt, Künritz, Könneritz.
kappe: v. d. Kappen, Langmantel.
katze: Katte, Cats, Katzenblauer, Katzenſtein, Katzianer, Katzpeck.
kette, boie: Boinen, Keten.
keule, kolbe: Keuler, Kulenburg, Kule, Kolbe, Kolve, Klüpfel.
kirche: Dieperskircher, Paumkirch.
kirſche: Kirſchbaum.
knoblauch: Knoblach.
könig: Königsfeld.
korb: Kirſchkorb.
krähe: Krae, Craluc, Krawinkel, Croneck, Volkra.
kranich: Crane, Kranch, Kränchel, Kranichfeld, Kranchsberg, Grufsen.
kranz, ſchapêl: Scheppler, Schapêl.
krebs: Krebsberg, Krewet, Crieft, Crewesbeck, Creusbach.
krone: Kronenberg, Landskron.
küſsen: Küſsnach.
lamm: Lambertsperg, Lampl v. Fronsburg, Lemblein, Om.
legel: Legelberger.
leiter: v. der Leiter, Leiterberg.
lerche: Lerch.
lilie: Lilien.
löwe: Bülzingsleben, Leonsberg, Lepard, Lewendal, Lieben-, Löwenſtein, Löwenberg.
luchs: Eſcher v. Luchs.
mann, wald-, mönch, mor: Gaimann, Güldenheuft, Ratmannsdorf, Bart, Hünemordere, Mönch, Mönchsberg, Mönnechow, Münchhauſen, Münich, Mor.
mond: Mon v. Saulheim, Montag, Waſsenäer.
müleiſen, -ſtein: van der Moelen, Müle, Mylius, Müller, Mülpfort, Steinmüllner, v. der Weitenmül, Ermreicher gen. Mülſtein.
nagel: Nagel.
ofen: Ofelin, Oefele; Kemnat; Stubenwid.

ölbaum: Ölsperger.
pauke: Bubna.
pflugſchar: Pflug.
quaſt, blätter-, bade-: Quaſt.
rabe: Rab, Rave, Raven, Rabenſtein, Rabno.
rad, mülrad: Radeck, Rödern, Mill-, Mülwanger, Müller, Mülfelder, Mülinen, Mulne, Möln.
radnabe: Heidenaber.
ramme: Ramberg.
rande, rübe: Ot a dem Rand.
raute, gerautet, geweckt: Rutenberg, Weck ſpäter Teck.
rechen: Rechenberg.
rephun: Ribikove, Rebkau.
rind, kalb, auerochs: Auer, Auersperg, Kelbel, Kelberharter, Ochs, Oiſsendorp, Osleveſsen, v. der Oſsel, Villenbach v. Ochſenburg, Oſsenbroich, Rindfleiſch, Rintorf, Rindsmaul.
ring: Ringelſtein, Ringenberg, Heiden v. Rinſch, Kuenring.
rinke: Rinck v. Baldenſtein, Rinkenberg, Rinkenrode.
roch: Rochow.
rone, baumrumpf: Ronau.
roſe: Roſchach, Roſeck, Roſenberg, Roſenau, Roſenbuſch, Roſeneck, Roſenhartz, Roſsmag, Roſt, Ruce, Ruſs, Ruſse.
roſs: Im Röſsli. Roſs, Rus, Rosberg, Pferdsdorf, Kaphengſt.
ruder, rolle: Rolshauſen.
ſalzkufe: Sulz.
ſchaf: Schaf.
ſcheibe, ball: Scheibe.
ſchere: Schernberg, Tuchſcherer.
ſchiff: Schipman.
ſchildlein: Schilchen, Schilt.
ſchindel: Schindel.
ſchlegel: Schlegel, Schlegelholz, Hauthem.
ſchlehe: Schlepuſch.
ſchlitten: Schliſtel.
ſchlüſsel: Schlüſselberg, Schlüſselfelder.
ſchrägbinde, barre: Bar, Parle, Barum, Berg, Pergau, Bernau, Berner, Bermünd, Piermunt, Virmunt, Perwangen.
ſchu: Holzſchuher, Leiſten.
ſchurfeiſen: Schurf, Schurfeiſen, Schürpfer.

ſchürſtab, -ding: Schirndinger, Schürſtab.
ſchüſsel: Raumſchüſsel.
ſchwalbe: Swalenberg.
ſchwan: Schwan, Schwandeck, Schwanewede, Schwanitz, Swanberg, Swangow.
ſeckel, ſack: Sack, Monſachs.
ſenſe: Seger, Seglitzer.
ſeule: Colonna v. Völs, Seulingen, Zuylen.
ſib: Haſiber.
ſittig, papagei: Sittich.
ſonne: Sonnenberg, Sonnentag.
ſpange: Spangenſtein.
ſparren: Sparre, Sparneck.
ſpaten: Spade, Graben.
ſpatz, ſperling: Luning.
ſpeidel, ſpickel: Speidl.
ſper, ſpies, ſtiber: Spies, Stiber.
ſperber: Sperl.
ſpiegel: Spiegel, Spiegelberg.
ſporn: Spörken.
ſtab, ſtreif: Zum Stave.
ſtaufen, ſtutz: Stouf, Staufenberg, Stotzingen.
ſtempel: Stempel.
ſtern: Sternberg, Sterneck, Sternfels, Wenkſtern.
ſtier: Steier, Starhemberg.
ſtorch: Adebar.
ſtral, bolz: Stralen, Stralendorf, Stralenfels, Stralneck, Polz.
tanne: Tanauer, Tanner, Tannenberg.
taube: Duvenvoorde.
teufel: Teufel.
tor, tür: Türheim, Nidertor, Tor, Torperg, van Doren.
turn, warte: Hohenwart, Kaſtelmur, Waldturn, Im Turn, Zem Turn, Turner, Turn.
vogel: Vogel.
wachtel: Wechtel.
wagenrunge: Runge.
waſser: Waſserburg, — faſs, — mann. Waſserſtelz.
wedel, weihel: Weyher.
weide, felber: Wid, Salis, Felber.

widder, ram: Widerſtein, Weddermoden, Ramelſtein, Ramſperg, Bellin.
widehopf: Huppe.
winkelmaß: Winkler.
wolf: Wolf, Wolfenreut, Wolfersdorf, Wölflin, Wolfstal, Wolframsdorf, Wolfurt, Wulf, Wulfingen, Wülflingen, Borck.
würfel: Würfel, Topler.
zange: Zenger.

Bemerkung. Da die in der Staufenzeit aufkommenden wappenſigel als eine hauptquelle für die kunde der wappen und deren zeichnung dienen, iſt irer hier mit einigen worten zu gedenken. Sie kommen bereits alsbald mit 2 verſchiedenen hälften vor, namentlich in verbindung-ſigeln, von mann und frau. Grafenſigel haben als bild meiſt nur den helm mit dem kleinode, one ſchild; edelleute dagegen den ſchild one helm. — Auf der rückſeite der reiterſigel kommt das wappen im dreieckſchilde als gegenſigel ſeit 1208 vor.

Was insbeſondere die frauenſigel betrifft, ſo treten ſie, vor dem 13. jhd. höchſt ſelten vorkommend, nun in mancherlei geſtalt hervor, mit der frau ſitzend (auch kniend) zwiſchen zwei ſchilden oder deren 2 oder 2 banner haltend; ſtehend und eine lilie oder helm und ſchild haltend oder reitend mit einem falken auf der hand, bald ſchrittlings, bald auch quer zu roſse ſitzend. Seit etwa 1220 kommen ſie mit wappen vor und ſeit 1231 doppel- oder münzartige ſigel mit dem wappenbilde der frau auf der einen und dem des mannes auf der andern ſeite; ſeit 1240 etwa mit dem wappen auf der bruſt, mit den anfangsbuchſtaben des namens der frau und des mannes oben neben dem haupte. Um 1250 erſcheint bereits das halbe mannes- und das halbe weibliche wappenbild zuſammengeſchoben wie z. b. im ſigel der königin Marie, wittwe Ottos 4. 1258 und das wappen als gegenſigel des bildniſses 1265.

Die reiterſigel der fürſten kommen vor und ſelbſt im 13. jhd. noch oft one helmzier vor. Das roſs wird ſchreitend oder laufend dargeſtellt mit ſtangengebiſs, breiterem fürgebüge (bruſtriemen), ſattelriemen (1233), hohen ſattelbögen mit lene, roſsdecke, ſogen. „pundt", d. h. mit zuſammengebundenen teilen, mit wappen 1208, herabhängend 1247, ſteigbügel dreieckig.

Zweiter Zeitraum.

Die Zeit nach dem zwifchenreiche 1273—1350 ift, wie auch in unferm fchrifttume, die nachblüte der Staufenzeit und beide zufammen, alfo bis zu Karl 4. bilden den reinen wappenftil.

Unter Karl fodann[1]) beginnt, wie auch in der baukunft (z. b. an der Frauenkircke zu Nürnberg) als unfer zweiter zeitraum der reiche ftil, welcher aber fchon im 15. jhd. auszuarten beginnt und unter kaifer Fridrich 3. (1440—93) als dritter ftufe der entwickelung den fchon von allerlei willkür begleiteten, beiläufig im vilgepriefenen wappenbuche des Konr. Grünenberg glänzend genug vertretenen verfall herbeifürt, mit welchem dann unfere neuere der alten echten wappenkunft immer mer fernrückende wappenzierkunft beginnt, fo fern wie alles neuhochdeutfche vom mittelhochdeutfchen, in fprache, fchrift und fchrifttum, baukunft, bildnerei u. f. w.

Von da an nemlich wird die wappenkunft eine der vilen mägde einerfeits der diplomatik und des rechtes und anderfeits der allgemeinen bau-, bildner- und bild-zierkunft, auf deren weitere befprechung hier zu verzichten und einem verfafser der gefchichte der zierkunft überhaupt aus dem grunde überlafsen bleibt, weil die wappenkunft nicht mer als geworden, fondern als gemacht erfcheint und dem zweck, einer gelerten gefchichtforfchung als hilfmittel zu dienen, nicht mer entfpricht.

Hier wäre nun eine fortfetzung des bisher behandelten abfchnittes — in gleicher folge betreffend: fchild, farben, teilung, gefpänge u. f. w. — angezeigt; da jedoch die hauptgrundfätze bereits dort feftgeftellt find, auf welche es eben doch wefentlich ankam und onehin jedem der hauptwappenftücke und -bilder nach der anordnung difer abhandlung, welche hier nur als bruchftück (einleitung) mitgeteilt ift, feine befondere gefchichte nebft einem verzeichnifse der betreffenden wappeninhaber zugefellt ift, fo mag hier eine hinweifung auf dife einftweilen vorbereitete größere arbeit genügen.

Den anfang wird fodann nach der buchftabenfolge der adler machen, welcher ja auch das wappenbild des neu erftandenen deutfchen reiches ift, und fo Gott will, noch lange bleiben möge.

---

[1]) Wo beiläufig der briefadel und die anentafeln (ftammbäume) aufkommen, jedoch erhebungen zu grafen erft 1437 unter kaiser Sigismund, also erst in der verfallzeit der wappenkunft.

XIV. Aus den amtlichen Jahresberichten des k. bayerischen Reichsarchiv-Direktors für 1882 und 1883.

Ueber die Leistungen und Veränderungen, welche am k. Reichsarchiv und seinen Filialen, den acht k. Kreisarchiven, in den letzten beiden Jahren Statt fanden, ist im Allgemeinen zu bemerken, dass die Arbeiten beständig ihren geordneten Gang einhielten, die Zuflüsse von Akten Amtsbüchern und Urkunden aus k. Stellen und Behörden niemals stockten, und zwei grosse und wichtige Privatarchive in's Reichsarchiv ihren Einzug hielten. Die innere Einrichtung und Ordnung machte in allen Archiven gute Fortschritte, namentlich in den neuen Räumen zu Nürnberg und Neuburg. Was die Lokale betrifft, so wurden in den Archiven zu Bamberg und Würzburg wiederum höchst erfreuliche Verbesserungen und Erweiterungen erzielt, auch das Kreisarchiv zu Landshut erhielt wohlbegründete günstige Aussichten. Im Personal fanden vielfache Beförderungen Statt, sowie Zuwachs durch neue Praktikanten, leider auch ein sehr empfindlicher Verlust.

Im Einzelnen ist der Archivchronik Folgendes einzuverleiben:

I. Personalstand.

a. Veränderungen.

1. Reichsarchiv. Von unbezahlten Kanzleipraktikanten trat ein Student der Philologie aus, ein Premierlieutenant a. D. ein, und erhielt Frhr. v. Zündt eine Stelle am Kreisarchiv in Neuburg an der Donau.

Der Archivfunktionär Sebert zu Landshut wurde unter die Reichsarchiv-Praktikanten aufgenommen. Bisher am Kreisarchiv zu Würzburg verwendet, begannen die Reichsarchiv-Praktikanten Dr. Hansen und Göbl 1883 ihre Thätigkeit am Reichsarchiv. Drei Praktikanten wurden zu Archivsekretären befördert, Dr. Zirngiebl am hiesigen, Dr. Petz am Nürnberger, und Dr. Mayerhofer, nachdem

er kurze Zeit als Archivsekretär in Donaueschingen gestanden, am Bamberger Kreisarchiv. Akzessist Dr. Grauert habilitirte sich als Privat-Dozent für Geschichte an der Universität München. Vier neue Praktikanten wurden aufgenommen: Schriftsteller Dr. Ludwig Laistner, Rechtskandidat Fischer, und die Lehramtskandidaten Hüttner und Jochner. Vom Reichsarchiv trat Assessor Dr. Geib als Vorstand an das hiesige Kreisarchiv über, und Assessor Dr. Heigel wurde ordentlicher Professor der Geschichte an der hiesigen technischen Hochschule. Heigel war in jeder Hinsicht ein verdienstvoller Beamter, den bei Liebenswürdigkeit im Umgang vorzügliches Stiltalent, ausgebreitete wissenschaftliche Kenntnisse, seltene Gewandtheit in allen Richtungen des Archivdienstes auszeichneten. An Stelle der beiden Assessoren wurden befördert die Reichsarchiv-Sekretäre Dr. Stieler und Freiherr v. Oefele, während der Kreisarchiv-Sekretär Dr. Wittmann von Bamberg an's Reichsarchiv versetzt wurde.

2. Kreisarchiv Amberg. Kanzleipraktikant Ernst Zottmann kam vom 1. Februar an als Kanzleifunktionär an das k. Kreisarchiv Bamberg.

3. Kreisarchiv Bamberg. Funktionär Hoffmann, der bereits seit 17 Jahren eifrig thätig war, schied nun in Folge zunehmender körperlicher Gebrechlichkeit aus, und an dessen Stelle trat der vorgenannte Ernst Zottmann. Da die Stelle des zum Reichsarchiv-Sekretär beförderten Dr. Pius Wittmann sich nicht sofort wieder besetzen liess, wurde dem k. Kreisarchiv eine Aushilfe durch den Reichsarchivpraktikant Dr. Georg Hansen zu Theil bis zum 1. August 1883, an welchem Tage Dr. Mayerhofer eintrat.

4. Kreisarchiv München. Der Beginn des Jahres 1883 brachte im Personalstande dieses Archivs eine wesentliche Umgestaltung. Nachdem der k. Kreisarchivar August Peringer im November 1882 seinem Ansuchen entsprechend in den Ruhestand versetzt war, wurde Dr. Eduard Geib zum Vorstand und gleichzeitig Dr. Eberhard Zirngiebl zum Sekretär ernannt, wogegen der bisherige Kreisarchivsekretär Edmund Frhr. von Oefele an das Reichsarchiv versetzt wurde. Beide Beamte traten am 1. Januar 1883 ihre neuen Amtsstellen an, nachdem die Geschäftsleitung schon längere Zeit bis zur Extradition an den neuen Vorstand vom Kreisarchivsekretär Roth geführt worden.

5. Kreisarchiv Neuburg. Kanzlei-Funktionär Hans Freiherr von Zündt, welcher im Monat Mai 1882 auf Grund einer, die

erforderlichen Mittel gewährenden Ministerial-Entschliessung zur zeitweisen ausserordentlichen Geschäftsaushilfe abgeordnet werden konnte, wurde im April 1883 zum wirklichen Funktionär daselbst ernannt.

6. Kreisarchiv Nürnberg. Mit dem 1. April 1883 schied der k. Kreisarchivsekretär Mummenhoff aus, um seiner Berufung als Archivar der Stadt Nürnberg Folge zu leisten, und an dessen Stelle wurde der geprüfte Reichsarchivpraktikant Dr. Hans Petz zum Kreisarchivsekretär befördert.

7. Kreisarchiv Speyer. Kreisarchivar Schandein wurde bei Eintritt in sein einundsiebenzigstes Lebensjahr am 16. Juni 1883 durch Verleihung des Titels und Ranges eines k. Reichsarchivraths ausgezeichnet.

8. Kreisarchiv Würzburg. Von den drei Funktionärstellen wurde, als der eine derselben bekleidende Praktikant Göbl an's Reichsarchiv kam, im Mai die dritte Funktionärstelle an das einer solchen bedürftige Kreisarchiv Neuburg transferirt.

Das Jahr 1883 schloss mit einem Personalstande von 25 Beamten, 10 Archivpraktikanten, 10 Funktionären und 1 Kanzleipraktikanten sowie 10 Dienern, im Ganzen 56 Personen.

b. Abwesenheit.

1. Reichsarchiv. Ausser dem gewöhnlichen Urlaub waren Beamte, Hülfsarbeiter, Funktionäre und Diener fortwährend im Amte thätig. Nur die beiden Praktikanten Dr. Petz und Dr. Grauert waren im Auftrag und auf Kosten der historischen Kommission bei der k. Akademie der Wissenschaften in beiden Jahren in den ersten vier Monaten im Vatikanischen Archiv beschäftigt, um die Urkunden Kaiser Ludwig des Bayern auszuforschen und zu regestiren. Im zweiten Jahr nahm auf eigene Kosten Praktikant Löher vier Wochen an diesen Arbeiten in Rom Theil. Der Reichsarchivdirektor war im vorigen Jahr drei Wochen lang durch Augenleiden ans Haus gebunden.

2. Bei den Kreisarchiven. Der nunmehr quieszirte Vorstand Peringer blieb im Jahre 1882 vom 15. Juni bis 1. August Krankheitshalber zu Hause und war vom 1. August bis 13. Oktober mit Urlaub abwesend. In Folge dieser langwierigen Abwesenheit des Amtsvorstandes konnte der mit der Führung der Amtsgeschäfte

beauftragte Archivsekretär Roth von dem ihm bewilligten Urlaub nur sechs Tage benützen. Im Jahre 1883 war Sekretär Dr. Zirngiebl durch Krankheit zu fünfwöchentlichem Fernbleiben vom Amte genöthigt.

c. Literarische Arbeiten.

1. Reichsarchiv. Wie gewöhnlich wurden auch in beiden vorigen Jahren von Beamten die Mussestunden zu literarischen Arbeiten benützt, jedoch viel geringer als früher. Für die Archivalische Zeitschrift schrieb Reichsarchivrath Auracher eine übersichtliche Zusammenstellung der Kriegsakten im Reichsarchiv; Reichsarchivpraktikant Dr. Leist eine Erörterung der sphragistischen Aphorismen des Fürsten Hohenlohe; Dr. Mayerhofer über den ältesten Freisinger Kodex; der Herausgeber über Verwahrung und Folgeordnung der Archivalien, ferner über die Einrichtung des Kreisarchivs zu Nürnberg im neuen Gebäude, über die nothwendige Betheiligung von archivalisch Geübten an der Kulturgeschichte, endlich Berichte über die deutsche, schwedische, italienische, russische Archivliteratur und über die Vorgänge im päpstlichen Archiv. Vom Reichsarchivassessor Primbs findet sich auch in der Archivalischen Zeitschrift eine längere Abhandluug über Entwickelung des wittelsbachischen Wappens. Derselbe veröffentlichte ausserdem im „Oberbayerischen Archiv“ Aufsätze über den Besitzstand des Stifts in Lindau und über die Geschichte des Franziskanerklosters daselbst. In den Sitzungsberichten der k. Akademie der Wissenchaften erschienen vom Reichsarchivassessor Dr. Heigel, der auch in v. Sybel's Zeitschrift Memoiren aus Bayern publizirte, Abhandlungen über das Projekt einer wittelsbachischen Hausunion unter schwedischem Protektorat, und vom Reichsarchivdirektor über Alter, Herkunft und Verwandtschaft der Germanen, sowie über die Frage, ob bei ihnen wirklich Menschenopfer Brauch gewesen? Ferner verfasste Derselbe eine kleine Schrift „Das neue Italien“. Reichsarchivrath Dr. Häutle veröffentlichte „Die Geschichte der kgl. Residenz in München“, Reichsarchivassessor Dr. Stieler, der unter den lyrischen Dichtern der Gegenwart in erster Reihe zählt, hat stets neue Auflagen seiner Dichtungen zu besorgen und gab eine neue Serie dialektischer Gedichte zu Defregger'schen Bildern. Reichsarchivassessor Freiherr v. Oefele verfasste Artikel in der Allgem. deutschen Biographie und Rezensionen in v. Sybel's Zeitschrift. Reichsarchivsekretär

Dr. Wittmann lieferte in dem Wetzer-Welte'schen Kirchenlexikon den Artikel über Brasilien und kleinere Aufsätze für die „Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner-Orden", die „Frankonia" und das „Rothenburger Diözesan-Archiv". Reichsarchivpraktikant Dr. Leist gab unter dem Titel „Urkundenlehre" einen kleinen Katechismus der Diplomatik, Paleographie, Chronologie und Sphragistik heraus, besprochen von Reichsarchivassessor Dr. Heigel in der Archivalischen Zeitschrift. Eine kritische Untersuchung über die Konstantinische Schenkung veröffentlichte im historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft Akzessist Dr. Grauert, und Akzessist Dr. Mayerhofer schrieb eine Reihe von Lokalgeschichten von Schwabing, Oberföhring, Blutenburg, Maria Einsiedel u. s. w.

2. Bei den Kreisarchiven. Vom Kreisarchivsekretär Freiherrn v. Oefele wurde in die Sitzungsberichten der phil. histor. Klasse der k. Akademie der Wissenschaften „Des Kurfürsten Karl Albrecht von Bayern italienische Reise im Jahre 1737" aufgenommen. Archivsekretär Mummenhoff in Nürnberg lieferte für die „Jahresberichte der Geschichtswissenschaft" die Bayern betreffenden Referate. Vom Kreisarchivar Schandein in Speyer erschien: „Wilhelm Molitor", ein Prolog bei der Aufführung seiner Tragödie: „Des Kaisers Günstling" in zweiter Auflage. In Würzburg veröffentlichte Kreisarchivar Dr. Schäffler die Autobiographie des im Jahre 1833 verlebten Staatsrathes Dr. Joh. Christian von Wagner, ferner im Verein mit dem Privatdozenten Dr. Henner die Schlusslieferung der Fries'schen Darstellung des Bauernkriegs, und ausserdem leitete Derselbe während des Würzburger Universitäts-Jubiläums die Herausgabe der offiziellen Festchronik „Alma Julia". Das Jahr 1883 erwies sich bei den Kreisarchiven weniger ergiebig. Nur von den Archivbeamten zu Bamberg und Neuburg sind literarische Arbeiten zu verzeichnen, und zwar vom Kreisarchivar Dr. Jung Mittheilungen über den Bau der Bamberger Residenz im 45. Jahresberichte des dortigen historischen Vereines, und vom Sekretär Dr. Mayerhofer mehrere Anzeigen in den „historisch-politischen Blättern", während seine kurze launige Geschichte des Münchener Hofbräuhauses rasch eine zweite Auflage erlebte. Archivsekretär Rieder zu Neuburg schrieb für die Archivalische Zeitschrift über Inhalt und Zustände der Stadtarchive zu Mindelheim, Memmingen und Kempten. Kreisarchivar Joerg in Landshut ist nach wie vor Herausgeber der „historisch-politischen Blätter".

II. Lokale und Geräthschaften.

1. Reichsarchiv. Es konnten wieder ein paar Geschäftszimmer zum Schutz gegen die verderbliche Fusskälte mit Teppichen belegt, und für das Schul- und Kleinodienarchiv vier weitere grosse Schaukästen angeschafft werden. Da der Reichsarchivdirektor bald nach seiner Amtsübernahme, um für die Praktikanten Raum zu schaffen, sein Vorzimmer abgetreten hatte, stellte sich dessen Mangel als ein Uebelstand heraus, der bei den sich steigernden amtlichen Besuchen mit jedem Jahre fühlbarer wurde. Desshalb ist endlich ein kleines Vorzimmer in dem Halbbogen vor der Thür des Direktorialzimmers eingerichtet.

2. Amberg. Dieses Archiv hat zwar vor einigen Jahren ein paar neue Lokale erhalten, leidet aber immer noch an Ueberfüllung und schlechter Luft. Man musste sich für's Erste zur Erzielung einer zweckmässigen Ventilation und zur Beseitigung des Mauerfrasses in verschiedenen Sälen mit sachdienlichen Vorkehrungen begnügen.

3. Bamberg. Im Kreisarchiv Bamberg hat sich in den letzten Jahren eine ziemlich umfassende bauliche Thätigkeit entwickelt, die durch missliche Lokalverhältnisse geboten war. Nicht nur die Adaptirungsarbeiten in den inneren Lokalen wurden rüstig betrieben und verschiedene Säle mit neuen Gestellen und einer Fussboden-Bretterlage versehen, sondern auch die bereits seit mehreren Jahren erwünschten Arbeiten in den unteren Gewölben konnten endlich in umfassender Weise in Angriff genommen werden. Durch Herstellung eines Luftschachtes in den inneren und äusseren Gewölben, Durchbrechen und Ausbau eines Tunnels zur Verbindung zwischen diesen Gewölben, Vergrösserung von acht Fenstern in zwei Gewölben, unter Anbringung von Blechwänden zum Schutz gegen Hineinwerfen von der Strasse, Durchbrechen der Scheidewände zwischen vier Gewölben, vollständige Ausspitzung der vom Mauerfrass stark angegriffenen Wände der tiefer als die Strasse gelegenen Lokale — durch alles Dies wurde für Zuführung von Luft und Licht in ausgiebiger Weise Sorge getragen, das Arbeiten in den fünf dunkeln unteren Räumen möglich gemacht, und eine Reihe von Verbesserungen geschaffen, die sowohl der Gesundheit des Personals zuträglich, als auch für die Konservirung der Archivalien förderlich. Alle Neuerungen haben sich aufs Beste bewährt.

Dem Archivsekretär wurde, nachdem früher und oft darum verhandelt war, jetzt in der sog. alten Hofhaltung vom k. Oberst-hofmeisterstab eine schöne und billige Wohnung eingeräumt, so dass wenigstens ein Archivbeamter in unmittelbarer Nähe des Archives wohnt.

4. Landshut. Als vorbereitende Arbeiten für die projektirten baulichen Aenderungen wurden bei den künftigen Geschäftszimmern der Vorplatz bei der Freitreppe entsprechend hergestellt, eine Thüre angebracht, und zwei Kamine aufgeführt. Da das Archiv auf der Trausnitz aus andern Archiven Massen aufnehmen muss, wurde von den Kammern für die Einrichtung des grossen Bierkeller-Gebäudes die nöthige Summe bewilligt.

5. München. Im hiesigen Kreisarchiv musste man sich, da trotz der grossen Enge und Zweckwidrigkeit mehrerer seiner Räume und trotz allseitiger Anerkennung dieser schweren Missstände ein Eingehen auf die Frage eines kostspieligen Archiv-Neubaues zur Zeit noch für unthunlich erachtet wurde, darauf beschränken, wenigstens erst eine zweckmässigere Benützung der Geschäftszimmer zu erzielen. Es wurde daher die Kanzlei in unmittelbare Verbindung mit dem Vorstandszimmer gebracht, und das angrenzende Zimmer für die beiden Sekretäre, sowie zur Aufnahme einiger Archivbenützer eingerichtet. In das frühere Sekretariat kommt nunmehr die Amtsbibliothek, und es dient zugleich für Aufbewahrung der gerade in Neurepertorisirung befindlichen Archivalienmassen. Sobald in Landshut neue grosse Räume beschafft sind, hofft man dorthin nothleidende Aktengruppen schicken zu können.

6. Neuburg. Wer dieses Archiv in seiner früheren gepressten Lage und in seinen halbdunkeln Lokalen kannte, wird freudig erstaunt sein, wie hell und grossartig es sich jetzt darstellt, nachdem durch Adaptirung des sogenannten Theatersaals seine Räume fast verdoppelt worden. An entsprechender Einrichtung dieses Saals wurde auch in den beiden letzten Jahren fortgearbeitet. Es erfolgte ferner die Beschaffung von neun Hagelgittern vor den Fenstern, neue Bodenlegung des vor dem Saal befindlichen Balkons, Herstellung eines geeigneten Steinbodens vor dem Haupteingang, und die Ausstattung mit Aktengestellen, deren bereits vor einem Jahre zwanzig zur Aufstellung kamen. Jetzt ist der weite Raum zur Aufnahme einer grösseren Menge von Archivalien wenigstens bis zur Hälfte

diensam eingerichtet. Auch wurde auf der Westseite des Archivgebäudes ein neues Trottoir angelegt.

7. Speyer. Das Haupt- und Nebengebäude des Archives erhielt einen neuen Anstrich und wurde beiden die geeignete Reparatur zugewendet. Da vor zwei Jahren endlich zum Gewinn besseren Luftdurchzuges die Durchbrüche in Zwischenmauern und einer äussern Mauer erfolgten, ist jetzt der leise Moderduft aus den Archivsälen verschwunden.

8. Würzburg. Das Kreisarchiv, an Raummangel schon lange leidend in Folge sehr zahlreicher Zugänge, erhielt von den früheren Lokalen der k. Kreiskassa vier Räume in der k. Residenz überwiesen, die zwar baulich jetzt in entsprechenden Stand gesetzt sind, wegen Mangels jedoch an den nöthigen Mitteln noch nicht für die Archivalienlagerung eingerichtet werden konnten. Aus gleichem Grunde mussten auch andere grössere Verbesserungen, beziehungsweise Neubeschaffungen unterbleiben, und liess sich nur die Anbringung von drei beweglichen Fenstergittern im Erdgeschoss, die Ergänzung von zwölf durch Hagelschlag zerstörten Fenstern, und die Tapezirung des Vorstandszimmers, sowie die Aufstellung eines neuen Thonofens im Sekretariat ausführen.

Ueberblickt man, was wiederum in den letzten zwei Jahren an Verbesserung der Lokale und ihrer Einrichtung gewonnen ist, so darf die Hoffnung Raum fassen, auch das Fehlende werde allmählig noch beschafft werden. Wenigstens in den Hauptsachen leiden von den neun Archiven jetzt nur noch zwei Noth, nämlich das oberbayerische und das oberpfälzische Kreisarchiv. Die neu erworbenen Lokale des letztern sind viel zu dürftig ausgefallen, während in den alten nur äusserst schwierig genügender Luftdurchzug sich herstellen lässt.

III. Archivbestände.

A. Zuwachs.

α. Zuwachs im Allgemeinen.

Wenn in den letzten zwanzig Jahren in sämmtlichen Kreisarchiven die Raumnoth sich häufig empfindlich fühlbar machte, und man ihr, wo genügende neue Lokale nicht zu erwerben, nur abhelfen konnte durch Ausräumen von solchen Akten, die der Auf-

bewahrung nicht werth oder von k. Stellen vorläufig im Archiv deponirt waren: so liegt der Erklärungsgrund weniger in der fortschreitenden Sichtung und Ordnung von zusammengepressten Archivalien, als in deren unaufhörlichem Zuwachs. In welch kolossalem Verhältniss diese Vermehrung Statt hatte, ergiebt eine Uebersicht nur aus den Jahren 1874—1883.

I. Die Hauptziffer fällt natürlich auf den Zuwachs aus Amtsregistraturen k. Stellen und Behörden. Es musste endlich einmal mit deren alten Urkunden Amtsbüchern und Akten aufgeräumt und Dasjenige, was von juristischem oder geschichtlichem oder statistischem Werthe, ausgeschieden und in den Archiven niedergelegt, das Uebrige makulirt werden. Dazu ergab sich um so mehr Anlass, als in den letzten beiden Jahrzehnten eine weitgreifende Umgestaltung und Ortsverlegung der Aemter im Lande vor sich ging.

Im Ganzen wurden in den letzten zehn Jahren aus Amtsregistraturen an die Landesarchive abgegeben:

1,452 Urkunden,
59,273 Aktenhefte,
8,427 handschriftliche Amtsbücher,
5,679 Rechnungshefte,
190 Grundrisse und Pläne.

Zu diesen ziffermässig festzustellenden Nummern aber kommen noch hinzu:

10,418 Aktenfaszikel und
207 Kisten voll Akten, deren Inhalt oder Umfang sich aus den Jahresberichten der Kreisarchive noch nicht genauer entnehmen liess.

Vom Jahre 1874 an bis 1877 war der Zuwachs ziemlich stätig im Zunehmen. Dann scheinen die Registraturen fürs Erste sich ihrer ältesten Aktenmassen entledigt gehabt zu haben; denn die beiden folgenden Jahre 1878 und 1879 liessen eine merkliche Minderung an Archivalienzugang ersehen. In den Jahren 1880 und 1881 stiegen die Ausscheidungen wieder, jedoch nicht mehr so hoch als in den ersten Jahren, sehr bedeutend dagegen noch einmal in den beiden letzten Jahren 1882 und 1883.

Entschieden am meisten floss in der ganzen Zeit dem Kreisarchiv Würzburg zu. Sodann hatte besonders Nürnberg einen ganz enormen Zuwachs in den Jahren 1882 und 1883, weil seine neuen

schönen Räumlichkeiten nunmehr zur Aufnahme bereit waren. Aber auch die Kreisarchive München und Neuburg haben grosse Aktenmassen bekommen, Neuburg hauptsächlich in den letzten zwei Jahren aus demselben Grunde wie Nürnberg. Landshut hatte reichen Zufluss besonders an Rechnungs-Heften und -Bänden. Bei Bamberg ist besonders i. J. 1883 ganz bedeutende Vermehrung zu konstatiren. Am geringsten blieb der Zugang in Speyer, theils weil die Rheinpfalz schon in dem vorhergehenden Jahrzehent abgesucht war, theils weil sie in der französischen Zeit nicht wenig von ihren alten Akten eingebüsst hat. Ins Reichsarchiv, das in Bezug auf die letzten Jahrhunderte nur für einige Gruppen der sachgemässe Lagerort ist, kam der verhältnissmässig geringste Theil der aus Amtsregistraturen herrührenden Massen.

Alle diese Archivalien wurden bei den k. Behörden und Stellen Stück für Stück verzeichnet; dann von jedem einzelnen Archiv, für welches sie sich eigneten, Nummer für Nummer begutachtet; sodann hatte das Reichsarchiv als Zentralstelle das Gutachten zu prüfen und darüber zu entscheiden; endlich musste das betreffende Archiv die zugesandten Archivalien mit dem Einsendungsverzeichniss vergleichen. War Uebereinstimmung vorhanden, so wurde alsbald zur Regestirung resp. Repertorisirung geschritten, oder, wenn die Zeit dazu nicht herauszubringen, das Einsendungsverzeichniss vorläufig zum Handgebrauch dadurch eingerichtet, dass es ein alphabetisches Inhaltsverzeichniss je nach Orten, Personen, und Sachen erhielt.

II. Die zweite Quelle des Archivalienzuwachses war Schenkung und Deponirung von Privaten und Gemeinden. Dieser Herkunft waren hauptsächlich Urkunden und Folianten, da in Familien und Gemeinden man auf die Akten weniger geachtet hat. Es kamen aber auf solche Weise in den letzten zehn Jahren in die k. Archive, soweit sie in den einzelnen Jahresberichten der Kreisarchive nach Ziffern ausgeschieden sind,

5,847 Urkunden,
2,375 Kodizes, Chroniken, Amtsbücher und Aktenhefte,
10 Grundrisse und Pläne.

Der grösste Theil dieser Schenkungen, weil in alten Urkunden bestehend, kam wohl ins Reichsarchiv; doch auch die Kreisarchive nahmen an solchem Zuwachs Theil, besonders durch Deponirung von Gemeinden.

Selten aber erfreute sich ein Archiv einer Schenkung, ohne dass von ihm selber jede Anregung dazu gegeben war. Nur einige wenige Ministerialbeamte und Ortspfarrer zeigten soviel wissenschaftlichen Sinn und Edelmuth, um von freien Stücken Urkunden an Landesarchive zu überreichen. In allen übrigen Fällen mussten die alten Schriftstücke von den Archivbeamten selbst aufgesucht, oft in ihren Verstecken erst ausgeforscht, und alsdann die Besitzer, nicht selten durch lange Verhandlungen, bewogen werden, die Archivalien durch Niederlegung in den Landesarchiven nutzbar zu machen und zugleich vor weiterer Verschleuderung zu sichern.

Es seien hier — nicht die zahlreichen Archivalienerwerbungen, welche auch in den letzten zehn Jahren dem Reichsarchiv gelangen, — sondern nur einige grössere Gruppen erwähnt, deren Erwerb für die Kreisarchive hauptsächlich dem persönlichen Betreiben von deren Beamten zu danken. Das Kreisarchiv zu Amberg erhielt vom Magistrat zu Cham 1,070, von dem zu Nabburg 291 Urkunden. Landshut erwarb das Baron Widemann'sche Archiv von Heiligblut, das des Klosters Seligenthal, das nicht weniger als 1,115 Urkunden vom 13. Jahrhundert an enthielt, ferner 83 alte Urkunden vom Magistrat zu Rottenburg, 23 dergleichen vom Magistrat zu Pfeffenhausen, und ausserdem reichliche Archivalien vom Pfarrer Erb in Laberweinting, vom Gutsbesitzer Deser in Saldenburg, und vom Benediktinerstift Metten. Das Kreisarchiv zu München machte an den alten Akten der bayerischen Hofjagdintendanz einen hübschen Gewinn. Neuburg erhielt vom Magistrat zu Gundelfingen 80 Urkunden; es erwarb auch einen werthvollen Theil des Pfalz-Neuburger Archivs wieder, der vor sechszig Jahren fahrlässig genug versteigert worden. Das Kreisarchiv in Speyer erbat und erhielt von einer Menge Personen rheinpfälzische Urkunden und Akten. Würzburg gelang es, ein Regierungsdepositum, bestehend in 1,013 Saal- und Amtsbüchern, das vor einem Menschenalter die Universitätsbibliothek erhalten hatte, der Letzteren abzuringen, und von k. Stellen und Behörden im Kreise Unterfranken 137 Urkunden, 6,626 + 1,606 Akten, 2,014 Saal-Lehen- und andere Amtsbücher, 13,394 Rechnungshefte, 1,690 Katasterbände und eine Menge Grundrisse und Pläne zu sammeln.

Wie Bedeutendes liesse sich noch erwerben, hätte jedes Archiv nur eine kleine Summe jährlich zur Verfügung, um die Kosten archivalischer Forschungsreisen seiner Beamten zu bestreiten! Denn

es ist unglaublich, welche Menge werthvoller Archivalien noch in alten Kammern, Speichern und Gewölben umherstecken, und wie viel davon alljährlich in die Hände von Antiquaren geräth und gewöhnlich seinen Weg aus dem Lande findet.

III. Die dritte Ursache des Zuwachses war Ankauf. Auf diesem Wege wurden erworben in den letzten zehn Jahren:

2,472 Urkunden,
172 Aktenstücke,
15 Kodizes, Chroniken, Giltbücher u. dergl.

Auch hiebei fiel die Mehrzahl der erworbenen Stücke dem Reichsarchiv zu, weil werthvolle Gegenstände dieser Art nur ihm angeboten werden; jedoch auch einzelne Kreisarchive, besonders Würzburg, haben mitunter namhafte Ankäufe gemacht. Die Kosten aber dafür mussten an andern Posten gewöhnlich mühsam erspart werden. Wo aber wichtige Dokumente entdeckt worden, die nicht zu erlangen sind, musste man sich mit Abschriftnahme oder wenigstens mit Konstatirung im Korrespondenzwege, nach Umständen auch mit Hülfeleistung behufs besserer Ordnung und Verzeichnung begnügen. Solche Aushülfe wurde von Archivpraktikanten, jedoch nur in ihrer Urlaubszeit, geleistet. Das Kreisarchiv zu Speyer hat sich eine Menge Kopien von Urkunden, Ahnentafeln und Wappen gefertigt, deren Originale in preussischen Archiven, und das Reichsarchiv hat nach und nach sich Uebersichten über den Inhalt des Augsburger Stadtarchivs verschafft, das Kreisarchiv zu Neuburg über den Befund in Kempten, Memmingen, Dillingen, Mindelheim.

IV. Was schliesslich die Gesammtmenge betrifft, so sind in den letzten zehn Jahren weit über hunderttausend Stück von wohl der Aufbewahrung werthen Urkunden, Kodizes, Amtsbüchern und Akten in die Landesarchive gewandert.

Ueber alles noch in Städten Dörfern und Schlössern, bei Pfarrern und Stiftungen Zerstreute, das ermittelt worden, wird sorgfältig Buch geführt, um bei guter Gelegenheit daran erinnert zu werden, dass die erforderlichen Schritte geschehen müssen.

β. Zuwachs 1882 und 1883.

Des Näheren ist jetzt der Zugang für die letzten beiden Jahre zu verzeichnen.

I. Reichsarchiv.

a) Von kgl. Stellen und Behörden.

Aus München erhielt das Reichsarchiv eine grosse Partie Akten vom Geh. Staatsarchiv, sämmtlich Hochstift Eichstädtische Sachen; dann vom Oberlandesgericht zu Bamberg eine umfangreiche Anzahl Druckschriften und eine Reihe Akten, meist politischen Inhalts; ferner kamen ins Reichsarchiv von der General-Bergwerks- und Salinen-Administration ein Sammelband; vom Regierungs-Präsidium von Oberbayern ein Repertorium; von der Staatsschuldentilgungskommission eine Anzahl Urkunden; von den Amtsgerichten Friedberg und Ingolstadt einzelne Archivalien, namentlich Saalbücher, die an das Kreisarchiv Neuburg wieder abgegeben wurden.

b) Durch Schenkungen.

Auch nach dieser Richtuug wurde das Reichsarchiv reich in den beiden Jahren bedacht, namentlich wieder von den alten Gönnern, den geistlichen Räthen Dr. Prechtl zu Freising und Pfarrer Obermayr zu Hohenpercha. Jener übergab Lehen- und Stiftungsbriefe und Weisthümer, Dieser Schriften, die der verstorbene Oberbibliothekar Föringer gesammelt hatte. Ferner machte Dr. Grube zum Geschenk einen Spruchbrief von 1477, Oberst von Fackenhofen einen Stammbaum, Gottfried Eigner eine Lütticher Urkunde, Graf Adelmann einen Adelsbrief, der würtembergische Oberst Freiherr Franz v. Notthafft übergab Urkunden für den Adelsselekt, und Oberst Hoffmann eine Genealogie Der von Mercy. Auszuzeichnen sind besonders die Schenkung des Ministerialraths Dr. v. Ziegler, bestehend in einer grösseren Partie Urkunden, welche auf die früher im Besitz der Familie Ziegler befindlichen Hofmarken Schonstett und Stephanskirchen sich beziehen, und die Schenkung von Frau Ministerialraths-Wittwe Heintz, die aus dem Nachlass ihres Mannes mehrere Fürstensachen und Religionsakten hergab.

c) Deponirung.

Nächst dem umfangreichen Hohenaschauer Archiv, dem angeblich verloren gegangenen Archiv der ehemaligen Reichsstadt Weissenburg am Sand, und den schönen Urkundenarchiven von Freising und anderen altbayerishen Städten war in den beiden letzten

Jahrzehnten keine Erwerbung so erfreulich, als der Gewinn der grossen Archive zu Friedenfels und Miltenberg.

Das Geschlecht der Notthafft Freiherrn v. Weissenstein nahm durch Ansehen und Güterreichtum wie durch Verbindungen mit anderen berühmten Familien, Städten und Prälaten in der ganzen zweiten Hälfte des Mittelalters und bis nach dem dreissigjährigen Krieg eine hervorragende Stellung ein und hielt dabei sein Archiv in guter Ordnung. Um dasselbe vor fernerer Verschleuderung, die ihm in den letzten Jahrzehnten die schönen Kodizes gekostet hatten, sicher zu stellen, verhandelte der Reichsarchivdirektor zu Friedenfels wiederholt mit den Mitgliedern der Familie und holte von dort im März 1882 die Urkunden und Akten ab, um sie als „Notthafft'sches Familienarchiv" dem Reichsarchiv einzuverleiben. Die Zahl der Urkunden, grösstentheils auf Pergament, beläuft sich auf 1184 Stück, deren Reihe schon im Jahre 1210 beginnt und zur Geschichte der bayerischen Herzoge und Landestheile, nicht selten auch des deutschen Reichs, sowie Hollands, höchst erwünschte Belege gibt. Der Urkunden römischer Kaiser und Könige sind nicht weniger als 79, der bayerischen Herzoge Kurfürsten und Könige 126, der österreichischen Erzherzoge, ungarischen und böhmischen Könige, auch spanischen Infanten 21, der Landgrafen von Leuchtenberg 16, der Kardinäle und Bischöfe ebenfalls 16. Für die bayerische Orts- und Landesgeschichte sind auch die Akten von Werth, da sie weit über vierhundert verschiedene Herrschaften und Familien, Städte und Orte berühren, und von Gesandtschaften zum Kaiserhof, Land- und Reichstagen, und allgemeinen Landesangelegenheiten handeln. Jeder der noch lebenden sieben Herren Notthafft Freiherren v. Weissenstein erhält Abschrift eines Verzeichnisses der in ihrem Familienarchiv befindlichen Stücke und kann sich dieselben stets kostenfrei vorlegen lassen. Im Uebrigen wird dieses Archiv gleichwie andere Archivalien verwaltet und benützt. Nach den Bestimmungen des Depositalvertrags werden aber diese Urkunden und Akten wohl für immer dem Reichsarchiv verbleiben.

Bedeutender noch, als diese Depositalerwerbung, war die andere. Der vielgewandte Herausgeber der Rheingauischen Alterthümer Bodmann, früher Professor, dann Domänenkammer-Präsident zu Mainz, hatte in der Zeit der französischen Kriege zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts von alten Urkunden Kodizes Akten und Amtsbüchern, die man damals als unnützes, ja verhasstes

Gerümpel des Mittelalters verschleuderte, eine sehr bedeutende Menge gerettet und zusammengebracht, wohl meist auf rechtlichem, hin und wieder auch auf anderem Wege, wie leider auch ein im Würzburger Kreisarchiv verwahrter Untersuchungsakt darthut. Was irgendwie alterthümlich, auch lose Siegel Notariatszeichen Rechtsbücher Bildnisse, — raffte Bodmann zusammen. Konnte er ein Schriftstück nicht selbst erwerben, machte er sofort sich Abschriften oder Auszüge, und zwar mit unendlichem Fleiss und Eifer.

Während aber die grosse Sammlung nach seinem 1820 erfolgten Tode zehn Jahre lang im Besitze seiner Familie war, erlitt sie durch Unkunde und Fahrlässigkeit mannigfachen Verlust. Vergebens gab der kenntnissreiche Archivar Habel von Schierstein sich alle Mühe, um eine deutsche Regierung zum Ankauf zu vermögen, und damit nicht noch mehr zu Grunde gehe, kaufte er selbst die ganze Sammlung, erwarb auch noch Einiges hinzu, und brachte sie im Jahre 1865 mit seinen Alterthümern und Kunstschätzen nach dem sechs Jahre früher von ihm erworbenen Schlosse zu Miltenberg. Stets hoffend, noch selbst die Urkunden zu ordnen und literarisch zu verwerthen, sowie durch unangenehme Erfahrungen verstimmt, liess er nur ausnahmsweise Andere hinzu, verfügte jedoch letztwillig die Gestattung einer allgemeinen Zugänglichkeit für wissenschaftliche Zwecke. Es hatte aber in Folge des früheren Verschlusses nicht fehlen können, dass über Werth und Umfang dieses Archivs sich vielerlei Sage entspann. Das Schloss Miltenberg erbte mit all' seinem Inhalt Habels Neffe, der preussische Kreisrichter a. D. Herr Conrady, der alsbald Geschichtsforscher durch Benützungserlaubniss und leihweise Zusendung einzelner Stücke erfreute. Die Archivalische Zeitschrift veröffentlichte vor sieben Jahren zum erstenmale eine Uebersicht über das vielberufene Archiv auf der Miltenburg, verfasst vom kgl. preussischen Archivar Götze, der drei Wochen dort arbeitete. Seitdem steigerte sich natürlich der Zudrang von Forschern.

Als der unterzeichnete Reichsarchivdirektor in den beiden letzten Jahren auf Dienstreisen zweimal in die Nähe Miltenbergs kam, stellte er dem Eigenthümer und dessen bei ihm lebenden Bruder, Herrn Pfarrer Conrady, vor, wie sehr es der deutschen Geschichtsforschung dienen werde, wenn die Miltenberger archivalischen Schätze in einem Staatsarchiv Allen leicht zugänglich und zugleich auf immerdar gegen jede Verschleppung gesichert seien. Beide Herren gingen ebenso liebenswürdig als hochherzig darauf

ein, da Beide selbst wissenschaftlich thätig sind und beseelt vom reinsten Interesse für deutsche Geschichtsforschung, und es kam ein Vertrag zu Stande, nach welchem sämmtliche Archivalien auf dem königlichen allgemeinen Reichsarchiv in München als eine besondere Gruppe unter dem Namen „Habel'sches Archiv" aufgestellt, die einzelnen Stücke als zu dieser Sammlung gehörig bezeichnet, und der wissenschaftlichen Benützung geradeso wie andere Archivalien des Hauses frei gegeben werden. Eigenthum und Rückforderungsrecht bleiben Herrn Kreisrichter Conrady und seinen blutsverwandten Rechtsnachfolgern gewahrt, jedoch kann das letztere nur unter bestimmten Bedingungen zur Ausführung kommen. Nicht die geringste Gegenleistung bedang sich Herr Conrady vor, als dass er kostenfrei amtlich beglaubigte Abschriften der Regesten und Repertorien, die im Reichsarchiv herzustellen, und auf Verlangen einzelne Stücke zu sachgemässer Benützung zugesendet erhalte. Auch machte er zur Bedingung, dass sämmtliche deutsche Archive, auf deren Landesgebiet Bestandtheile des Habel'schen Archivs Bezug haben, durch Veröffentlichung der Verzeichnisse in der Archivalischen Zeitschrift sowie durch besondere Zuschrift von Seiten des Reichsarchivs darauf aufmerksam gemacht und ihnen bei Benützung alle thunliche Erleichterungen gewährt werden. Diese Bedingungen sind, soweit eine archivalische Verzeichnung bis jetzt durchzuführen war, erfüllt worden.

Bei dieser zeigte sich, dass 1055 Urkunden im Original und 214 im Facsimile, im Ganzen 1269 vorhanden. Die Zahl der Kodizes, Chroniken, Aktenhefte und handschriftlichen Arbeiten von Gelehrten beläuft sich auf 285. Ausserdem fanden sich ein paar tausend einzelne Siegel und ein paar hundert Notariatszeichen. Wie Bodmann Alles und Jedes, was geschichtlich merkwürdig, sammelte und welchen grossen Reichthum er zusammenbrachte, zeigte bereits der gedrängte Ueberblick in der Archivalischen Zeitschrift, der nicht weniger als Seite 146 bis 206 des II. Bandes in Anspruch nahm. Um nur Einiges hervorzuheben, so sind für deutsche Rechtsgeschichte vorhanden: Kaiser Ludwigs Rechtsbuch, Kaiser Friedrichs III. Landrecht, Augsburger Bamberger Kölner Nymweger und Würzburger Stadtrechte, Ostfriesische Statuten, Heppenheimer Centbuch, Glogau-Liegnitzer Eherecht; — zur deutschen Geschichte: Briefe und Akten zur Geschichte des Albrecht Achilles und Franz von Sickingen, des Schwäbischen Bundes, des Bauernkriegs und der

Elsasser Landvogtei, Erfurter Universitäts- und Mainzer und Trierer Jesuitensachen; — neben einem Schachzabelbuch findet sich ein Delmenhorster Schatzregister und Hans Frauenlob nebst andern Minnesängern; — der Heraldik dienen Tetzels Familienbuch und eine Augsburger Hauschronik, beide mit Wappen; — Illustrationen zeigen ein Zinsbüchlein von 1573 und eine Kletgauer Landesordnung von 1603. Bei Weitem das Meiste gehört dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert an.

d) Durch Ankauf.

Um den geringen Preis von 114 M. 50 Pf. im J. 1882 und um 78 M. 35 Pf. im J. 1883 wurden nicht unbedeutende Archivalien erworben von Privaten wie von Antiquaren: so von Herrn Aigner 97 Urkuden vom 14.—18. Jahrhundert und 54 Akten aus dem ehemals der Familie v. Spieringk gehörigen Schlosse Fronberg 13 Stück Urkunden altbayer. Gerichte und dergleichen mehr.

e) Durch Abschriftnahme.

Für diese fielen die wichtigen Banzer Urkunden ins Gewicht. Vor 67 Jahren waren aus den k. Archiven Sr. kgl. Hoheit Herzog Maximilian zu Bayern die Urkunden ausgeantwortet, welche sich auf höchstdessen Besitzung, die altberühmte Reichsabtei Banz bezogen. Nachdem der Reichsarchivdirektor dortselbst Zutritt gefunden und den hohen geschichtlichen Werth der im J. 1108 beginnenden Reihe eingesehen hatte, gewährte Se. kgl. Hoheit die Bitte, dass die wichtigsten Stücke im Kreisarchiv zu Bamberg abgeschrieben würden. Der dortige Kreisarchivar Dr. Jung machte deshalb in jedem der letzen beiden Jahre eine Reise nach Banz, um die Urkunden auszusuchen, und erhielt auf solche Weise das Reichsarchiv beglaubigte Kopien von 15 Urkunden aus den Jahren 1108—1300 und von 12 andern aus dem 14. 15. 16. Jahrhundert, während durch die Abschriften der übrigen nach dem Jahre 1400 entstandenen Urkunden systemgemäss das Kreisarchiv zu Bamberg bereichert wurde.

2. An den Kreisarchiven.

Viel umfangreicher waren der Natur der betreffenden Akten gemäss die Erwerbungen der Kreisarchive, und zwar:

a) Aus Amtsregistraturen.

1. Amberg. Diesem Kreisarchiv flossen zu im J. 1882 an Akten 892 neue Bestände und 287 Bände Rechnungen und Briefs-

protokolle aus der Zeit von 1448 bis 1844 und zwar durch die Bezirksämter Stadtamhof, Parsberg, Beilngries und Cham, durch die Amtsgerichte Neustadt a/W. und Eschenbach, sowie durch das Rentamt Neuburg v/W. Im J. 1883 wurden dahin extradirt von den gleichen Aemtern 26 Archivalienprodukte aus der Zeit von 1803 bis 1814, ferner 996 Akten und 11 grössere mit 202 kleineren Faszikeln und Büchern.

2. Bamberg. Hieher gelangte im J. 1882 eine Copia arbitramenti pronunciati inter abbates monasterii Montis monachorum et Langheim super capella in Wattendorf, sowie eine Reihe grösserer Extraditionsbestände Seitens der Bezirksämter Bamberg, Berneck und Pegnitz, ferner 6 Grundrisse und Pläne über verschiedene Forstreviere und Hölzer vom Forstamte Kulmbach, 3 Faszikel Instruktionen, Gränzbeschreibungen und Forstrechnungen vom Forstamt Wunsiedel, Waldmarkungsprotokolle und Beschreibungen vom Forstamte Kronach, endlich 98 Stück Urkunden und Akten vom kgl. Oberlandesgericht Bamberg. Ausserdem wurden auf Grund der durch den damaligen k. Archiv-Sekretär Dr. Wittmann vorgenommenen Neuordnung des sog. Kammerarchivs im alten Schlosse zu Bayreuth dem Kreisarchive Bamberg 4 Faszikel verschiedener Literalien mit einem Repertorium über Bayreuther Bergwerkssachen und 12 Pläne und Risse, feruer der siebzehnte Band der Collectanea Mohriana, ein Hernsdorfer und ein Lichtenfelser Obleibuch von 1560 resp. 1614 vom Regierungspräsidium von Oberfranken überlassen.

Im J. 1883 gestaltete sich die Uebernahme neuer Archivalbestände noch weit umfassender, was sich namentlich daraus erklärt, dass die Einrichtung der neuen Lokale die bislang wegen Raummangels hinausgeschobenen Extraditionen ermöglichte. So gelangte zunächst von den Rentämtern Forchheim, Münchberg, Burgwindheim, Kulmbach, Herzogenaurach, Marktschorgast, Pottenstein, Neunkirchen a. Br., Weismain — von Letzterem allein 25 Tonnen, — eine Ueberfülle von Archivalien, bestehend in Lehen- Zins- Gült- Lager- Saalbüchern, Urbaren, Steuerbüchern, Rechnungen, Inventar- und Klagprotokollen, Güterbeschreibungen u. s. w. zur Entäusserung an das Kreisarchiv. Vom Bezirksamte Wunsiedel wurde eine über 400 Nummern umfassende Aktenparthie, vom Amtsgerichte Pottenstein 39 Inventar- und Klagprotokollbände, vom Bezirksamte Kulmbach 246 Akten, endlich aus Pfarr- und Gemeinderegistraturen mehr oder weniger umfangreiche Parthien Urkunden und Urkundenab-

schriften übernommen. Besondere Erwähnung verdient aber der von der Kreisregierung von Oberfranken erfolgte weitere Zufluss aus dem ehemaligen Kammerarchiv von nicht weniger als 488 Bänden und Faszikeln.

3. Landshut. Das Kreisarchiv erhielt statistisches Material von der Kreisregierung von Niederbayern, — Akten über Zehnten und Baukonkurrenzen zu den Kultusgebäuden in Leiblfing von den Bezirksämtern Erding und Grafenau, — Saalbücher, Stiftungs- und Kommunalakten, Familienakten über Adelige vom Rentamte Griesbach, sowie vom Forstamte Landshut ältere Pläne über verschiedene grosse Waldungen. Im J. 1833 wurden vom Rentamte Vilshofen eine Parthie Akten von 1558 an und von dem dortigen Amtsgerichte Briefprotokolle und Kirchenrechnungen des ehemaligen Pfleg- und Landgerichts Moosburg von 1600 an, sowie einzelne Archivalien vom Amtsgerichte München und vom historischen Vereine von Niederbayern übernommen.

4. München. Es fand ein Zuwachs im J. 1882 statt durch zwei Parthien Präsidialregierungsakten, dann 54 Nummern von Akten der Regierung von Oberbayern, 23 Akten Seitens der Generalbergwerks- und Salinenadministration nebst einer grösseren Anzahl von Akten, welche durch die Bezirksämter Aichach, Erding, Landsberg, Traunstein, Mühldorf, durch die Rentämter Füssen, Dachau, durch das Amtsgericht Friedberg und das Hauptsalzamt Rosenheim abgegeben wurden und 1896 Nummern beziffern. Im J. 1883 erhielt das Kreisarchiv vom Amtsgericht Friedberg 400 Bände und vom Amtsgerichte Wolfratshausen 252 Bände Brief- und andere Protokolle, von den Bezirksämtern Aichach, Bruck und Ingolstadt zusammen 456 Aktennummern und endlich vom Rentamte Ingolstadt 82 Nummern Akten, Protokolle und Urkunden, zum Theil bis in das 14. Jahrhundert zurückreichend. Ausserdem übergab das Staatsministerium der Finanzen die Konzepte der von Professor Dr. Selling angefertigten Tabellen zur Berechnung der Restergänzungen nach Art. 15 und 16 des Grundablösungsgesetzes von 28. April 1872.

5. Neuburg. Hieher flossen im J. 1882 von nicht weniger als 29 und im J. 1883 von 22 verschiedenen Aemtern und Behörden Archivalienmassen. Es mögen hier nur die umfassenderen Theile aus dem neugewonnenen reichen Materiale bezeichnet werden. So ergaben 1882 die extradirten Akten des Rentamts Nördlingen

24 Abtheilungen, des Bezirksamts Günzburg 555 Nummern, des Rentamts Buchloe 83, der Distriktsschul-Inspektion Mindelheim 393, des Bezirksamts Füssen 66, des Rentamts Schwabmünchen 771, des Bezirksamts Sonthofen 89, des Amtsgerichts Neuburg 75, des Rentamts Neuburg 37 Nummern, während u. A. im J. 1883 die Uebernahme von 40 Akten des Rentamts Ottobeuern, 482 Nummern des Bezirksamts Donauwörth, 7 Kisten Archivalien des Regierungspräsidiums in Augsburg, 2 Kisten des Landgerichts Kempten, 3 Kisten des Rentamts Memmingen, 5 Kisten des Rentamts Kaufbeuren, 2 Kisten des Amtsgerichts Neuulm, und 172 Nummern des Rentamts Günzburg stattfand.

6. Nürnberg. Diesem Kreisarchiv gingen allein im J. 1882 2276 Nummern zu, und zwar von den Rentämtern Schwabach, Ansbach, Erlangen und Heidenheim, den Stadtmagistraten Velden und Dinkelsbühl, den Bezirksämtern Eichstädt und Nürnberg, sowie der Gemeindeverwaltung Auernheim. Im folgenden Jahr wurden die Bestände des Kreisarchivs allein durch Extradition von andern Aemtern um 8170 Nummern gemehrt, nämlich von der Regierung von Mittelfranken 6383 Nummern an Lehenbänden, Lehenakten, Saal- und Lagerbüchern, vom Rentamte Heidenheim 1692 an Rechnungsbänden, Saalbüchern, Rechnungsakten u. dgl.; der Gesammtbestand hat seit beiläufig zehn Jahren sich um zwei Drittel vermehrt.

7. Speyer. So sehr auch die Rheinpfalz bereits nach Dokumenten abgesucht worden, kam doch noch eine Anzahl von Archivalien an aus den Registraturen der Gemeinden Assweiler, Mittelbach, Grosssteinhausen und Winterbach, darunter namentlich Akten betreffend den Grundbesitz der Gemeinden Ormersheim, Erfweiler, Ehlingen, Schätzungs- und Rentenprotokolle dieser Orte, Gemeinderechnungsbelege, Verordnungen, Sektionsbücher, Lager- und Registerbücher über den Besitzstand in den Gemeinden Grosssteinhausen, Kleinsteinhausen, Bottenbach, Riedelberg und Walshausen, endlich 135 Originalurkunden von der protestantischen Kirchenschaffnei Zweibrücken. Das folgende Jahr hatte fast nur Extraditionen aus der Registratur der Gemeinde Bebelsheim und des Bezirksamtes Kusel zu verzeichnen.

8. Würzburg. Die Uebernahme entwickelte sich hier in weniger umfangreicher Weise, da die Zuweisung einzelner grösserer Antiquarbestände der Kreisregierung, des Landgerichts und ein-

zelner Rentämter und Amtsgerichte wegen Platzmangels abgelehnt werden musste und sich erst wird ausführen lassen, wenn die neugewonnenen Lokale entsprechend werden eingerichtet sein. Die gleichwohl übernommenen Neubestände sind gebildet für 1882 aus 120 neueren Finanzurkunden der Kreisregierung, 10 Akten des Bezirksamts Obernburg, 10 Akten des Landgerichts Bamberg, einem Kopialbuch von Münsterschwarzach, abgegeben vom Amtsgericht Volkach und 4 Protokollbüchern vom Amtsgericht Gemünden. Hiezu kamen im J. 1883 an neueren Finanzurkunden 35 Stück, ferner die Matrikel des geistlichen Seminars in Würzburg von 1574—95 und das Album des Jubiläums 1608—28 aus der herzogl. Bibliothek zu Gotha, endlich 3467 Nummern an Zins-Gilt-Rechnungsbüchern und Akten von der Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und eine Anzahl Akten der Bezirksämter Königshofen und Lohr und des Rentamts Neustadt a/S.

b) Durch Schenkungen.

Auch durch Schenkungen wurden mehrere Kreisarchive bedacht, und zwar erhielt Bamberg vom Präsidium des Oberlandesgerichts in Bamberg nebst einer grösseren Anzahl von Druckschriften auch einen Faszikel über die Bamberger peinliche Gesetzgebung aus dem ersten Dezennium dieses Jahrhunderts, sowie ein Manuskript des früheren Registrators Johann Zink; ferner vom Kaufmann Dresel in Nürnberg 5 Pergamenturkunden aus dem 16. und 17. Jahrhundert. In das Würzburger Archiv kam durch Domprediger Contzen aus dem Nachlasse seines Vaters eine Pergamenthandschrift aus dem 16. und 17. Jahrhundert über des Lorenz Fries und seiner Amtsnachfolger Gütlein zu Dippach, sowie eine Zeichnung und Beschreibung des alten Würzburger Archivs von Lor. Fries aus dem 16. Jahrhundert. Wichtiger als diese dem J. 1882 angehörigen Schenkungen sind die des J. 1883 vom Kreisarchiv Neuburg gemachten Erwerbungen einer sehr werthvollen Parthie von Archivalien, welche von der Maurermeisterswittwe Wölfle und dem Premierlieutenant Adam Müller aus dem Grassegger-Nachlass abgegeben wurden. Ausserdem erhielt Neuburg noch von privater Hand zwei Urkunden vom J. 1796 und 1800, und das Kreisarchiv Speyer den Abdruck einer Wald- und Forstordnung vom J. 1580 durch Oberförster K. J. Neu in Hagenau, und zwei gräfl. von Leiningen'sche Aktenstücke.

c) Durch Ankauf.

Es erwarb im J. 1882 das Kreisarchiv Würzburg gleichfalls aus dem Nachlasse des verstorbenen Prof. Dr. Contzen acht Urkunden aus den J. 1576—1797, eine Rechnung vom J. 1472 und 79 Aktenprodukte: Korrespondenzen zwischen Pfalz und Würzburg, Franz von Sickingen betr. und die Zeit von 1522—1523 umfassend. Ausserdem kamen durch Ankauf im J. 1883 in das Kreisarchiv Neuburg zwei Urkunden und das Fragment eines „Gültbuchleins", und in das Kreisarchiv Würzburg eine Urkunde vom J. 1551.

d) Durch Deponirung.

Zur Deponirung unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts vermochte man Seitens der Gemeinden nur in ganz vereinzelten Fällen sich zu entschliessen. Das Kreisarchiv Bamberg erhielt als Depositum von der Gemeindeverwaltung Drügendorf eine Gemeindeordnung dieses Dorfes im Original aus dem J. 1651, und von der Gemeinde Posseck 13 Pergamentsurkunden aus dem 16. und 17. Jahrhundert.

e) Durch Abschriftnahme.

Das Kreisarchiv Bamberg liess sich angelegen sein, manche bei Gemeinden und Pfarreien versteckte Schriftstücke von Werth auszuforschen und für den archivalischen Gebrauch nutzbar zu machen durch Anfertigung von Abschriften oder Regesten von wichtigeren Dokumenten oder wenigstens durch Vermerke über das Vorhandensein. Zu diesem Behufe wurden von den beiden dortigen Beamten die Gemeinden Staffelstein, Lichtenfels, Zeuln, Graitz, Arzberg, Hof, Kirchenlamnitz, Marktleuthen, Redwitz, Wunsiedel und Schirnding dienstlich im J. 1882 bereist. Von der Abschriftnahme der auf das Schloss Banz lagernden wichtigen Urkunden war bereits oben die Rede.

B. Austausch systemwidrig gelagerter Archivalien.

In Folge der etwas tumultuarischen Art und Weise, wie in den beiden ersten Jahrzehnten unsers Jahrhunderts die in Klöstern und Stifterr, Reichsstädten und Schlössern vorgefundenen Archivalien an den ersten besten Sammelplatz eingeschickt wurden, und in Folge mancher spätern Verschleppung, wenn Zeit und Hände nicht hinreichten zur systemgemässen Ordnung und Vertheilung, ist eine grosse Menge in die unrichtigen Archive gelangt. So viel auch in dieser

Richtung schon geschehen, immer finden sich, öfter ganz vereinzelt, noch Urkunden, Amtsbücher und Akten, die nicht dort lagern, wo man sie suchen muss. Es entwickelte sich deshalb auch in den letzten beiden Jahren wieder ein lebhafter Austausch zwischen dem Reichsarchiv und den Kreisarchiven und zwischen den letzteren unter einander. Um ein Beispiel anzuführen, erhielt das Kreisarchiv zu Würzburg von der Archivcentralstelle 55 Akten des Ritterkantons Odenwald aus dem 16. bis 19. Jahrhundert und mehrere einzelne Archival-Produkte, und gab an dieselbe ab 31 Urkunden von 1219—1391 aus dem Archive der Johanniter-Kommende zu Würzburg, 7 Urkunden aus dem ehemaligen Deutschordens-Archiv zu Mergentheim aus dem 13. und 14. Jahrhundert, sowie noch weitere 4 Urkunden mit verschiedenen Betreffen aus dem 14. Jahrhundert stammend. Unter den Kreisarchiven stellte sich als die hervorstechendste Arbeit in dieser Hinsicht dar die Bamberger Fortsetzung und Beendigung der bereits im Sommer 1881 begonnenen Ausantwortung von fränkischen Kreistagsakten an das Kreisarchiv Nürnberg, das von Bamberg auch zwei Kopialbücher der Stadt Nürnberg und zwei Chroniken des Klaraklosters sowie mehrere Akten, und von Neuburg Akten des Bezirksamtes Eichstädt in 71 Päcken erhielt. Sendungen dieser Art werden bei Gelegenheit und der Kostenverminderung wegen in amtlichen Postpäcken gemacht.

C. Konservirungsaufgaben.

[Ausser den jährlich zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Arbeiten, welche das Ausreinigen und Abputzen der Gestelle, Schreine und Schiebläden, sowie das Abstäuben und Säubern, und wo nöthig das Lüften und Neueinbinden von Archivalien und Wiederzusammensetzen der Siegel umfassen, kommen jedes Jahr ein paar Säle zu gründlicher Durchreinigung, bei welcher kein Akt und Faszikel unaufgebunden bleibt.] Je nach Umständen bieten sich in dieser Beziehung noch andere Aufgaben. So mussten im Kreisarchiv Bamberg während der Einrichtungsarbeiten in den fünf inneren Gewölben diese gänzlich geräumt werden, und wurde für die Karten und Pläne bei dem Einbringen neuer Gestelle eine sachgemässere Lagerung erzielt. Aehnliches geschah im Kreisarchiv Neuburg, als endlich dumpfe Lokale verlassen und die dort lagernden Bestände in andere, namentlich in den grossen Theatersaal gebracht wurden. Umfassendere Reinigungsarbeiten gingen auch im Kreis-

archiv Würzburg vor, wo überdies die gesammte Amtsbibliothek einer gründlichen Säuberung unterzogen wurde. Am oberbayerischen KA. in München, wo in den untern Gewölben Arbeiten dieser Art dringend noth thun, konnte theils aus Raum-, theils aus Beamtenmangel die Aufgabe nicht gründlich erledigt werden.

D. Ausscheidung zum Einstampfen.

Makulirungsarbeiten wurden auch in den letzten beiden Jahren in den verschiedenen Kreisarchiven theilweise angebahnt, theilweise zu Ende geführt. Es bedarf kaum der Erwähnung, dass dabei jedes einzelne Stück sorgfältig untersucht und verzeichnet wurde und nicht eher zum Einstampfe gelangte, als bis die betreffenden Berichte und Verzeichnisse an der Archivcentralstelle reichlich gewürdigt waren. Das KA. Amberg verkaufte über 20 Zentner ausgeschiedener Akten. Auch in Bamberg München Neuburg Speyer geschahen die vorbereitenden Arbeiten, um sich ganz werthloser Aktenbestände zu entledigen, die in früheren Zeiten, weil Zeit und Lust zur näheren Durchsicht fehlten, einstweilen in den Archiven untergebracht wurden.

E. Auslieferung von Archivalien an andere Stellen oder Staaten.

Nach dieser Seite hin wurde in einigen Archiven Vieles vorbereitet, das jedoch noch nicht zum Vollzuge kam. Nur das KA. Neuburg gab Akten über ein Frühmessbenefizium an das Bezirksamt Memmingen ab.

IV. Geschäftsbetrieb.

1. Geschäftsvertheilung.

Grundsatz ist hiefür, dass in erster Linie erledigt werden Personal- Bau- und Rechnungssachen; sodann die Recherchen für die verschiedenen Arten von Archivbenützung, wobei die Rechts- und Vermögensfragen den Vorrang haben vor den wissenschaftlichen, und Behörden und Stellen vor Privaten; es folgen alsdann die Arbeiten bezüglich der Archivbestände, wie sie im vorigen Abschnitt beschrieben worden; endlich die inneren Ordnungsarbeiten. Es hat jeder Beamte und Praktikant, was das Regestiren und Repertorisiren, Beschreiben und Herrichten der Archivalien betrifft, seine bestimmte Gruppe übernommen, an welcher er fortarbeitet, sobald die übrigen Dienstgeschäfte ihm Musse lassen. Im Reichs-

archiv bewährte es sich, insbesondere die laufenden Geschäfte so zu vertheilen, dass Jeder vollauf beschäftigt ist, jedoch so weit thunlich gerade solche Aufgaben bearbeitet, die seiner besondern Vorbildung und Neigung entsprechen. Daher hat der Eine mehr Untersuchungen und Berichte zu juristischen und administrativen Zwecken, der Andere mehr historisch-wissenschaftlicher, der Dritte heraldischer und sphragistischer Natur, der Vierte Regie- und Rechnungssachen. Bezüglich der Personalveränderungen ist zu bemerken, dass das Arbeitsgebiet des Professors Dr. Heigel hauptsächlich dem Reichsarchiv-Assessor Dr. Stieler zufiel, jedoch Reichsarchiv-Assessor Freiherr v. Oefele und Reichsarchiv-Sekretär Dr. Wittmann daran Theil nehmen, während das Referat des Kreisarchivars Dr. Geib meist unter ihnen getheilt wurde, insbesondere der Erstere Münchener, der Andere Bamberger Sachen zu bearbeiten bekommt, da Jener längere Zeit am KA. zu München, dieser an dem zu Bamberg angestellt war. Die Ueberwachung des Kanzleidienstes im Reichsarchiv wurde Dr. Wittmann übertragen, der Bibliothekdienst dem Akzessist Dr. Leist, und hat der Letztere mit dem Praktikant Löher auch die Aufsicht und Verbuchung im Archivbenützersaal zu führen.

In den Kreisarchiven wird das Prinzip der möglichst gleichheitlichen Vertheilung sowohl der äusseren laufenden Dienstgeschäfte, als auch der inneren Ordnungsarbeiten zwischen Vorstand und Nebenbeamten beobachtet. Auch werden Funktionäre und Diener nach Massgabe ihrer Zeit und Befähigung — von den ihnen speziell obliegenden Verrichtungen abgesehen — zu verschiedenen andern amtlichen Arbeiten beigezogen.

2. Visitation der Kreisarchive.

[Da sich die Visitation nicht nur über das Vorhandensein der Bestände, sondern auch über sämmtliche Zweige der Geschäftsführung erstreckt, so nahm sie durchschnittlich für jedes Kreisarchiv eine Woche in Anspruch.]

Wenn im J. 1882 nicht dem Herkommen gemäss vier, sondern nur drei Visitationen — nämlich zu Amberg und Speyer durch den Reichsarchivdirektor, zu Würzburg durch Reichsarchivrath Auracher — Statt fanden, so hatte dies seinen Grund darin, dass bei Abgang des bisherigen Vorstandes am KA. zu München eine Extradition an seinen Nachfolger in Aussicht stand, womit doch einigermassen auch eine Untersuchung der Bestände und der Ge-

schäftsführung verbunden war. Diese Uebergabe an den k. Kreisarchivar Dr. Geib erfolgte im Januar 1883.

Im J. 1883 wurden die Kreisarchive inspizirt, und zwar: Bamberg durch den Reichsarchivdirektor, Landshut und Neuburg durch Reichsarchivrath Auracher. Die Visitation zu Nürnberg wurde verschoben bis in den Januar dieses Jahres, um füglicher mit derselben die Prüfung und Einrichtung der Arbeiten zu verbinden, welche bezüglich der grossen Akteuausscheidung für den Stadtmagistrat im Gange sind.

3. Ausbildung der Praktikanten.

Aus der Reihe der Praktikanten am Reichsarchiv wird zur praktischen Einübung in den verschiedenen Dienstzweigen, namentlich um erweiterte Gelegenheit zu Recherchen und Berichterstattung zu bieten, in der Regel Einer dem Kreisarchiv zu München auf eine Zeitlang zugewiesen. So im J. 1882 Dr. Mayerhofer vom 1. Mai bis 7. November, und Dr. Grauert vom 7. November bis Ende Dezember. Es erhielten Dr. Hansen am Kreisarchiv Würzburg bis zum 1. November 1882, und die im Laufe desselben Jahres als Reichsarchivpraktikanten aufgenommenen Funktionäre Göbl in Würzburg und Sebert in Landshut dortselbst Anleitung zum Recherchiren und Repertorisiren, Fertigen von Berichten und Führen der Geschäftsbücher; daneben wurden die beiden Letzteren zu Kopirungs- und Mundirungsarbeiten verwendet. Auch wurde Dr. Hansen und Göbl in Würzburg Gelegenheit gegeben, durch Besuch von Universitätsvorlesungen ihre Kenntnisse zu erweitern. Im J. 1883 war, wie bereits oben erwähnt ist, Dr. Hansen zur mehrmonatlichen Vertretung des Nebenbeamten in Bamberg abgeordnet und Sebert während des ganzen Jahres in Landshut beschäftigt.

4. Archivschule.

Diese wird regelmässig das ganze Jahr hindurch gehalten zur selben Zeit, wo an der Universität die Vorlesungen stattfinden, und zwar wöchentlich zwei Stunden. Die erste Stunde dient zur Einübung im Lesen der Urkunden und Kodizes, in der andern Stunde hält der Reichsarchivdirektor Vorträge in historischen Hilfswissenschaften, insbesondere in Archivkunde und Urkundenlehre. Hin und wieder unterstützten ihn dabei die Akzessisten Dr. Leist und Dr. Laistner. Die Praktikanten sind ausserdem nicht nur beständig

in praktischer Archivschule, weil sie fortwährend Urkunden und Kodizes, Amtsbücher und Akten archivalisch bearbeiten und ihre schriftlichen Leistungen dieser Art geprüft werden, sondern sie haben auch von Zeit zu Zeit Aufgaben wissenschaftlicher Natur, die ihnen der Reichsarchivdirektor stellt, schriftlich zu lösen.

Die Archivschule war, namentlich des Winters, so lebhaft von Studenten besucht, dass sie im Archivbenützersaal dichtgedrängt sassen, und wiederholt die Frage sich vordrängte, ob denn nicht an der Universität oder im Reichsarchiv ein grösseres Lokal dafür zu gewinnen? Allein es stand hier die Schwierigkeit des Heizens, dort die Unmöglichkeit entgegen, die vielen und kostbaren Archivalien, deren Erläuterung die Vorträge anschaulich macht, hin und her zu bringen.

5. Taxerträgnisse.

Da für jede Art von wissenschaftlicher Archivbenützung nicht das Geringste an Gebühren erhoben wird, und selbstverständlich auch da nicht, wo irgendwie öffentliches Interesse im Spiele ist, so bleibt nur die vermögensrechtliche und genealogische Archivbenützung zu taxiren. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Umfang und Zeitdauer der Recherche, wobei insbesondere in Betracht zu ziehen, wie viele Unterarchive bei einer Sache haben mitarbeiten müssen.

Für die Jahre 1882 und 1883 wurden im Zusammenhalt mit den drei Vorjahren Taxerträgnisse wie folgt abgeführt:

	1883.	1882.	1881.	1880.	1879.
	M	M	M	M	M
Reichsarchiv	153,—	142,50	173,30	279,—	266,40
Kreisarchiv Amberg .	10,20	4,20	12,—	8,80	6,30
„ Bamberg .	71,40	40,30	22,—	59,50	9,45
„ Landshut .	22,50	28,70	30,10	21,—	13,20
„ München .	13,90	3,06	1,—	3,—	4,90
„ Neuburg .	22,80	57,70	18,—	12,—	6,—
„ Nürnberg .	14,—	17,—	45,50	60,—	18,20
„ Speyer . .	43,—	8,—	29,50	108,40	5,—
„ Würzburg	81,60	66,80	65,30	63,—	71,70

6. Regiewesen.

A. Im Allgemeinen.

Die herkömmliche Sparsamkeit in Verwendung der Regiemittel blieb an sämmtlichen Archiven, soweit sich das von der Centralstelle überschauen liess, unausgesetzt in Uebung. Nach Deckung der nothwendigen Bedürfnisse war hier oder dort etwas übrig, dass auch an Mehrung der Amtsbibliotheken, Honorar für Repertorienabschriften, Verbesserung des Hausinventars, und Dienstreisen zur Ausforschung und Herbeischaffung von Archivalien gedacht, und im Reichsarchive jährlich auch zwei neue Schaukästen für das Schul- und Kleinodienarchiv angeschafft werden konnten.

B. Am Reichsarchiv.

1. Allgemeine Regie.

Für jedes der beiden Jahre 1882 und 1883 waren 18,845 M. angewiesen, 1012 mehr als in den beiden Vorjahren. Diese Summe vertheilte sich wie folgt:

1. für Kanzleikosten und Regieerfordernisse, einschliesslich der Erwerbung von Archivalien, wie gewöhnlich .	5,000 M.
2. Diäten und Reisekosten wie seit Jahrzehnten	900 M.
3. Funktionsbezüge und Gehaltszulagen für das nicht stabile Personal	11,445 M.
4. Stellvertretung, Geschäftsaushilfe und besondere Leistungen, einschliesslich der Zulage für den funktionirenden Kanzleivorstand Bachmann und den zur Schreibaushülfe nach Neuburg beorderten Frhrn. v. Zündt	1,500 M.
in Summa	18,845 M.

Im Jahre 1882 wurde eine Ueberschreitung der Position für Kanzleikosten und Regieerfordernisse um 102 M. 3 Pf. mit höchster Genehmigung aus den Erübrigungen bei der Position für persönliche Ausgaben gedeckt, und der Rest dieser Ersparung mit 98 M. 10 Pf. auf den Einnahme-Etat des Jahres 1883 genommen. Eine Ueberschreitung der Position für Kanzleikosten und Regieerfordernisse im J. 1883 um 45 M. 70 Pf., sowie der Position für ausserordentliche Leistungen, z. B. Archivalienreinigung ausser den Geschäftsstunden, in Summa 95 M. 70 Pf, wurde mit Ministerialgenehmigung aus den Erübrigungen bei der Position: „Gehalte

und Zulagen" gedeckt. Die ständigen Bauausgaben betrugen im J. 1882: 610 M. 36 Pf. und im J. 1883: 574 M. 62 Pf. Dieselben wurden, wie alljährlich, unmittelbar bei der k. Centralstaatskasse liquidirt.

2. Regestenkasse.

[Aus diesem Fonds, der aus dem Erlös verkaufter Regestenbände und aus sorgfältiger Sammlung aller Erübrigungen von Makulaturgeldern gebildet wird, sollen bedeutendere Archivankäufe, der geringe Zuschuss für die Archivalische Zeitschrift, vornehmlich aber die Kosten der Fortsetzung resp. Ergänzung der bändereichen Regesta boica bestritten werden, und steht in Verbindung damit die Herausgabe der Monumenta Wittelsbacensia, eines grossen Urkundenwerks, wie es des hohen Alterthums und der reichen Geschichte und Verzweigung des altherzoglichen und königlichen Hauses Wittelsbach würdig ist. Für beide Werke wird seit zwanzig Jahren gesammelt: die Drucklegung aber kann erst beginnen, wenn sämmtliche Wittelsbach'sche Urkunden in deutschen und ausländischen Archiven, insbesondere in Rom, sodann zahlreich auch in noch vielen bayerischen Städten und Schlössern ausgeforscht und kopirt sind.]

Das Gesammtvermögen beträgt in Baar	1882.	1883.
und Werthpapieren	11,669,02 M.,	11,898,78 M.
Hiezu Werth des Sollbestandes von 2740½ bezw. 2649½ Regestenbänden	18,070,54 M.,	17,434,66 M.
in Summa	29,793,56 M.,	29,333,44 M.

Das Minus von 635 M. 88 Pf. erklärt sich durch Minderung des Bestandes an Regestenbänden, während das Baarvermögen durch Einnahmen für Makulatur um 229 M. 76 Pf. gestiegen ist.

3. Sammlung der Siegelabgüsse.

Die Siegelabgüsse mit 1804 Stück im J. 1882 sind gewerthet auf	8413 M. 59 Pf.
mit 1912 Stück im J. 1883 auf	8647 M. 19 Pf.
die Medaillensammlung, 115 Stück, 1882 gewerthet auf	521 M. 15 Pf.
desgleichen im J. 1883	521 M. 15 Pf.

beziffert im J. 1882 mit einem Aktivrest von 40 M. 33 Pf. die Summa von 8975 M. 7 Pf. und für das Jahr 1883 mit einem Aktivrest von 13 M. 48 Pf. die Summa von 9181 M. 82 Pf.

Die etatsmässige Einnahme betrug wie früher in jedem Jahr 360 M. nebst 210 M. 94 Pf. resp. 32 M. 80 Pf. für Gyps- und Metallsiegelabgüsse, welche an Private geliefert wurden. Die Ausgaben stellten sich für Fertigung von Siegelabgüssen, Neufütterung der Siegelkästen mit Seide und Herstellung eines Wappentisches zusammen auf 565 M. 52 Pf. im J. 1882 und 419 M. 65 Pf. im J. 1883.

Die Sammlung historisch bedeutender oder seltener Siegelabgüsse ist fortwährend in rascher Zunahme begriffen. Sie wurde im J. 1880 um 145, im J. 1881 um 215, im J. 1882 um 290 und im J. 1883 um 108 Stücke vermehrt, und beträgt jetzt im Ganzen schon 1912 Stücke. Wie gross der Werth dieser in ihrer Art einzigen Sammlung, zeigen die Bestellungen von Gypsabgüssen neben der sonstigen Benützung durch Private. Nur Künstler, die doch in Gewandung und Ornamentik hier so schöne Studien machen könnten, stellen sich noch selten ein.

C. An den Kreisarchiven.

Eine Zusammenstellung des Regiewesens sämmtlicher Kreisarchive im J. 1882 ergab folgende Uebersicht:

Kreisarchiv	Schreibmaterial	Beheizungskosten	Bibliothek	Reinigungsarbeiten	Neuanschaffung und Reparaturen
Amberg	100,85	284,00	69,80	56,40	129,00
Bamberg	94,23	379,80	156,95	90,68	323,40
Landshut	203,50	176,41	112,45	88,36	25,80
München	317,19	355,20	98,25	270,00	163,21
Neuburg	166,09	197,98	186,30	167,00	468,85
Nürnberg	123,86	387,15	93,00	140,48	125,32
Speyer	99,74	204,75	115,40	72,00	206,89
Würzburg	244,30	376,40	201,31	140,55	80,83

Das folgende Jahr zeigte dieselben Posten, die natürlich je nach Bedürfniss und Umständen bald steigen bald fallen.

7. Amtsbibliotheken.

1. Reichsarchiv. Dieses besitzt jetzt eine Bibliothek, welche bei ihrer Reichhaltigkeit das amtliche und wissenschaftliche Be-

dürfniss der ihm Angehörigen nahezu deckt, und durch fortgesetzte Mehrung im Wege von Ankauf und Schenkungen auf der gewünschten Höhe erhalten werden soll. Für Ankauf stehen in erster Linie Schriftwerke im Gebiete der Archivkunde, Urkundenlehre, Wappen- und Siegelkunde, — sodann was zur bayerischen Landes- Orts- und Familiengeschichte gehört, — in dritter Linie die bedeutendsten Erscheinungen in deutscher Geschichte überhaupt, sowie in deutscher Staats- und Rechtsgeschichte insbesondere. Daneben wird auch das in verwandten Gebieten, z. B. der mittelalterlichen Geographie und Kulturgeschichte, auf den Büchermarkt Kommende gewürdigt. Reichlich hatte sich das Reichsarchiv auch der Schenkungen zu erfreuen. Ausser den bedeutenden Werken der historischen Kommission, der bayerischen Akademie der Wissenschaften, des Germanischen Museums, des Kriegsministeriums (von letzterem wiederum acht Blätter des topographischen Atlas), von den erzbischöflichen Ordinariaten, den Studienanstalten, und den historischen Vereinen, unter deren Beiträgen in den beiden letzten Jahren sich die von Ansbach, Ingolstadt, Neuburg, Niederbayern, Oberpfalz und Unterfranken auszeichnen, sind zu nennen: die Mittheilungen der schwedischen Archive, das schwedische Siegelwerk, die Publikationen der Akademie der Wissenschaften zu Wien, des Ferdinandeums in Innsbruck, des statistisch-historischen Bureau in Stuttgart, des Ulmer Münstervereins, des Württembergischen Staatsarchivs, des historischen Vereins in Siebenbürgen. Hinzu kommen eine Reihe werthvoller Familiengeschichten, wie der Oettingen, Fürstenberg, Feilitzsch, Reitzenstein, Eberstein, und andere Werke von Privaten, zumal häufig im Wege des Dankes solche Werke, zu welchen der Stoff auch in bayerischen Archiven gesammelt worden. Leider kann das Reichsarchiv diese vielfältigen Schenkungen nur erwidern durch die wenigen Freiexemplare, die ihm von der Archivalischen Zeitschrift zur Verfügung stehen. Vom k. II. Infanterie-Regiment erhielt das Reichsarchiv die Regimentsgeschichte.

2. Kreisarchive. Dieselben Grundsätze wie bei der Archivcentralstelle gelten bei ihren acht Filialen in den Kreisen. Auch bei ihnen kommen die Bibliotheken allmählig auf einen Standpunkt, wie er ihrem Berufe entspricht. Insbesondere wird nichts vernachlässigt, was sich auf Geschichte und Oertlichkeiten des betreffenden Kreises bezieht. So wurden erworben bei mehreren Kreisarchiven durch Ankauf: Lexer, mittelhochdeutsches Wörterbuch; Leist,

Urkundenlehre; Kirchmaier, historische Karte von Bayern; Waitz, Verfassungsgeschichte; Hefner, Handbuch der Heraldik; die Fortsetzungen von des Erzbischofs v. Steichele vortrefflichem Werke über das Hochstift Augsburg; Westenrieder, Beiträge; Grimm, Weisthümer; Brinkmair, Chronologie; Roth von Schreckenstein, die Reichsritterschaft; Paul Roth, bayerisches Civilrecht; Aventin's Werke. Einige Kreisarchive konnten freilich ihre Bibliothek wegen Mangels an Mitteln nur in geringem Mass vergrössern. Auch mit Schenkungen wurden mehrere dieser Amtsbibliotheken reichlich bedacht. Vor Allem ist hier die k. Akademie der Wissenschaften zu erwähnen, welche die Sitzungsberichte und Abhandlungen der historischen Klasse, und im letzten Jahre auch den neu erschienenen Band der Monumenta boica, in liberalster Zuvorkommenheit den Kreisarchiven zur Verfügung stellte. Das Kreisarchiv München vermehrte seine Bibliothek ausser andern Büchern durch Einverleibung von zwölf Bänden verschiedenen rechtlichen, historischen, topographischen Inhalts, welche sämmtlich aus Archivbeständen ausgeschieden wurden. In Neuburg wurde die Archivbibliothek durch endliche vollständige Neuordnung und Katalogisirung zu erfreulicher Handlichkeit gebracht. Die Amtsbibliothek des Kreisarchivs Speyer erhielt einen erheblichen Zuwachs vorzugsweise an Fach- und Vereins-Zeitschriften zur Geschichte der an die Rheinpfalz angränzenden Gebiete, aus Frankfurt, Saarbrücken, Giessen, Hanau, Wiesbaden, Freiburg im Breisgau und Donaueschingen, wogegen unsererseits sich die 13 Bände der Regesta boica, deren Verkauf schon seit vielen Jahren beinahe stillesteht, darbieten liessen. In gleichem Grade belangreich waren die Schenkungen von Werken und Schriften, die auf die Rheinpfalz bezüglich, aus dem A. Heintz'schen Nachlasse, welche Gaben aus der gleichen Quelle noch vermehrt wurden durch eine bändereiche Masse von Aufzeichnungen, Akten und Verträgen, Geschichtsnotizen über Adelsfamilien der Rheinpfalz, über die Topographie der Pfälzer Orte, über die Burgen der Pfalz, über geistliche und Lehenssachen, sowie über alle gedruckten und handschriftlichen Quellen der pfälzisch-rheinischen Geschichte, ein handschriftlicher Zuwachs, der sich als ebenso brauchbar für geschichtliche Forschung als zur Unterstützung der für Rechts- und wissenschaftliche Fragen im Kreisarchiv Speyer anzustellenden Recherchen erweist. Unter den Geschenken, welche dem Kreisarchiv Würzburg gemacht wurden, sind z. B. auszuzeichnen: die silberne Gedächtnissmedaille zur Stiftungs-

feier der Julius-Universität, die Geschichte der Universität von Fr. v. Wegele, die illustrirte Festchronik „Alma Julia“ und die Alexandergeschichte nach Strabo von Rektor Miller übergeben; ferner von der badischen historischen Kommission die Mittheilungen Nr. 1 und 2; vom statistischen Bureau Württembergs die Beschreibung des Oberamts Künzelsau, von Professor Dr. Harnack das Kurfürstenkollegium, und von Professor Dr. Jäger sein erstes Heft des Duderstädter Urkundenbuches.

V. Laufender Dienst.

1. Geschäftsgang.

1. Reichsarchiv. In den letzten vier Jahren stellten sich die Dienstgeschäfte, soweit sie im Geschäftsbuch zum Ausdruck kommen, in folgenden Ziffern dar:

	1880	1881	1882	1883
1. Recherchen und Erörterungen für k. Stellen und Behörden . . .	256	252	246	177
2. desgleichen für Archivbenützer .	892	849	810	860
3. Reklamation ausstehender Archivalien	95	73	82	81
4. Austausch mit fremden Archiven	75	151	114	82
5. Personalsachen	203	278	273	272
6. Aktenausscheidungen bei k. Stellen und Behörden	432	361	347	235
7. Erwerb von Archivalien von Privaten und Gemeinden	86	113	114	95
8. Visitation der acht Kreisarchive	54	68	66	55
9. Allgemeine Korrespondenz mit den Kreisarchiven	310	262	228	254
10. Generalien, Bau- und Inventarsachen, Siegelsammlung u. dgl. .	245	203	200	216
	2648	2610	2480	2327

Jede dieser Ziffern zeigt gewöhnlich zwei Schriftstücke an, eines, welches die Thätigkeit des Archivs veranlasste, und ein zweites, welches ihr Ergebniss darstellte, also jede Nummer bedeutet Einlauf und Auslauf zugleich. Die Ziffern selbst bekunden, dass sich die Geschäftsbewegung im Reichsarchiv nunmehr Jahr für Jahr auf nahezu gleicher Höhe hält. Eine geringe Abminderung

im J. 1883 gegenüber den vorangehenden drei Jahren findet ihre Erklärung vorzugsweise in Verminderung der Ansprüche k. Stellen und Behörden auf Auskünfte aus Archivalien und auf Prüfungen von Aktenausscheidungen; auch die Korrespondenz mit fremden Archiven über Archivalienaustausch nimmt endlich ab. Dagegen sind die Mühe und Zeit kostenden Untersuchungen für Archivbenützer gegen die beiden Vorjahre wieder in Zunahme begriffen. Ganz besonders springt aber der Umfang der jetzigen Geschäftsthätigkeit des Reichsarchivs in die Augen, wenn man auf einen längeren Zeitraum der Vergangenheit zurückblickt. Leicht gewinnt man da die Ueberzeugung, dass der laufende Dienst gegenwärtig mindestens das Dreifache von ehedem umfasst, während die Zahl der Beamten abgenommen hat, die Anforderungen aber an ihre theoretische und praktische Leistungsfähigkeit im Verhältniss zur früheren Zeit gewachsen sind.

2. Kreisarchive. Hier zeigt ebenfalls der laufende Dienst überall lebhafte Entwicklung, die Zahl der Geschäftsnummern ist im J. 1882 im Verhältniss zu der des Vorjahres mehr oder weniger erheblich gestiegen. Vornan steht in dieser Hinsicht das Kreisarchiv Bamberg, dessen Geschäftsnummern derartig zugenommen, dass z. B. die des Jahres 1879 um 545, die von 1880 um 450, und die von 1881 um 355 Nummern überstiegen werden, wodurch sich also in der kurzen Zeit von nur vier Jahren eine Vermehrung der Geschäftsthätigkeit von fast um das Doppelte bei gleicher Zahl der Beamten ergiebt. Auch im J. 1883, das mit 1014 Nummern abschliesst, weist das Tagebuch nach, dass der Geschäftsgang sich ziemlich auf gleicher Höhe erhielt. Diese grosse Zunahme hatte ihren hauptsächlichen Grund darin, dass die Nachforschung nach Archivalien bei den äusseren Aemtern und Gemeinden endlich, als die Raumvergrösserung des Archivs darauf hinwies, energisch in Angriff genommen und eine Reihe glücklicher Erfolge erzielt wurde. Nachdem diese Arbeiten im J. 1883 für's Erste abgeschlossen waren, trat eine Minderung der lebhaften Korrespondenz ein, dagegen eine erheblich gesteigerte Thätigkeit für Privatarchivbenützung. Diesem zunächst ist das Kreisarchiv Neuburg hervorzuheben mit einem Mehr von 121 Nummern im J. 1882 gegen das Vorjahr, während das folgende die nahezu gleiche Höhe einhielt und nur einen geringen Nachlass darin zeigte, dass die Recherchen für Advokaten und Privatarchivbenützer jetzt leichter abgewickelt werden konnten.

Die ansehnliche Mehrung aber überhaupt, die das Neuburger Geschäftsjournal aufweist, beruht vorzugsweise in den massenhaften Archivalienübernahmen von anderen Behörden. Im Kreisarchiv Nürnberg befindet sich, — nachdem im J. 1880 wegen Uebersiedlung in den Neubau eine mehrmonatliche Suspendirung der Arbeiten des äusseren Dienstes geboten war und hiedurch naturgemäss ein Rückgang der Geschäftsnummern eintrat, — ihre Zahl wieder in Zunahme und übertrifft die Summe derer vom J. 1880 um mehr als 500. Auch die Kreisarchive Speyer und Würzburg haben sich mit geringen Schwankungen in den Jahren 1882 und 1883 auf ziemlich gleicher Höhe im Vergleich zu den Vorjahren erhalten. Namentlich Speyer zeigte im J. 1882 einen erfreulichen Aufschwung, während man in Würzburg eine geringe Minderung durch Abnahme der Kultusbau-Recherchen wahrnahm. Am meisten tritt ein Rückgang der Geschäftsnummern hervor bei den Kreisarchiven Amberg und München, was bei ersterem für beide Jahre 1882 und 1883 nicht nur auf Abnahme der Recherchen für k. Stellen und Behörden, sondern auch auf Vereinfachung der Geschäftsbucheinträge, die bei der Inspektion angeordnet worden, zurückzuleiten ist, während der Rückgang im Kreisarchiv München im J. 1883 erheblich dadurch bewirkt wurde, dass die Korrespondenzen, welche das mit diesem Kreisarchiv nur in einer äussern Verbindung stehende Druckschriftenlager betreffen, aus dem Geschäftsbuche ausgeschieden und eigens verbucht wurden. Im Kreisarchiv Landshut trat nach der bis jetzt erreichten höchsten Ziffer im J. 1882 mit 571 Geschäftsnummern im folgenden eine Minderung auf 420 ein.

Zur Vergleichung der Geschäftsbewegung bei den Kreisarchiven dient die folgende Zusammenstellung:

	1880	1881	1882	1883
Amberg . . .	416	484	397	344
Bamberg . . .	592	687	1042	1014
Landshut . . .	535	552	571	420
München . . .	1074	918	1006	638
Neuburg . . .	723	558	679	637
Nürnberg . . .	838	1066	1049	1386
Speyer	324	306	350	303
Würzburg . . .	1373	1202	1149	1001

Von den hier aufgeführten Geschäftsnummern vertheilen sich die einzelnen in folgender Art: A. Recherchen für k. Stellen und Behörden, B. Recherchen für Private, C. Archivalien-Ausscheidung bei k. Aemtern, D. Reklamationen von ausgeliehenen Archivalien, die zu gesetzter Zeit nicht zurückgekommen.

	A.			B.			C.			D.		
	1883	1882	1881	1883	1882	1881	1883	1882	1881	1883	1882	1881
Amberg	46	51	71	62	39	50	41	69	110	22	24	23
Bamberg	68	129	82	181	142	133	113	48	59	32	20	24
Landshut	126	134	193	77	14	12	26	7	118	43	88	38
München	227	50	73	78	126	181	61	132	320	87	59	27
Neuburg	46	218	221	30	233	102	155	83	115	144	113	48
Nürnberg	34	54	109	52	27	45	175	243	69	57	141	31
Speyer	35	25	45	82	68	78	5	8	46	4	9	4
Würzburg . . .	217	207	260	406	442	330	30	59	91	161	188	169

Nach Menge und Gewicht dieser Nummern lässt sich das Bedürfniss an Arbeitskräften für jedes einzelne Archiv ermessen. Im Ganzen genommen dürfte die Zahl der Beamten und Schreiber noch mit den Aufgaben im richtigen Verhältniss stehen.

2. Recherchen insbesondere.

1. Im Allgemeinen. Der grosse Haupttheil des laufenden Dienstes fällt auf Recherchen, d. h. Ausforschen, Untersuchen und Verzeichnen von Archivalien, sodann Studiren und schriftliches Erörtern ihres Inhalts in Bezug auf bestimmte Fragen rechtlicher oder wissenschaftlicher Natur, veranlasst entweder durch k. Stellen und Behörden oder durch Gemeinden, Pfarren, Stiftungen und Private. Recherchen, die von Amtswegen verlangt werden, haben vorwiegend zum Gegenstand Kirchenbaulasten, Forst- Jagd- und Wasserrechte und sonstige Immobiliarrechte, sowie besondere Verhältnisse der Gemeinden und Stiftungen. Die Recherchen zu wissenschaftlichen Zwecken bewegen sich im ganzen Gebiet der deutschen Geschichte und fast all ihrer Zweige. Wie die einen Kenntnisse juristischer und administrativer Art, erfordern die andern oft sehr ausgedehnte historische Studien, da der Archivar die verlangten Auskünfte nicht geben kann, wenn er nicht vertraut ist mit dem Gebiete, über welches sich die Forschung erstreckt.

Bei Beurtheilung von Umfang und Schwierigkeit dieser Aufgaben sticht das Verhältniss des Reichsarchivs zu seinen Filialen in der Provinz ins Auge. Die acht Kreisarchive haben an Recherchen gewöhnlich zusammen nur etwas mehr als das Doppelte von dem, was das Reichsarchiv allein zu erledigen hat, und dabei fällt in's Gewicht, dass es bei den Kreisarchiven sehr häufig nur auf Vorlagen bestimmt bezeichneter Akten, bei dem Reichsarchiv aber in der Regel auf Fragen ankommt, zu deren Erledigung die Archivalien erst ausgeforscht und meistens mehrere Kreisarchive müssen in Anspruch genommen werden. Während ferner bei den Letzteren die Arbeiten für wissenschaftliche Forschung ausserordentlich zurücktreten gegen die zu vermögensrechtlichen Zwecken, überwiegen bei dem Reichsarchiv die Aufgaben wissenschaftlicher Natur.

2. Reichsarchiv. Stellt man nun die einzelnen Fälle von Recherchen, deren jede bald viele bald wenige Geschäftsnummern umfasst, bald Stunden und Tage, bald Wochen und Monate erfordert, zusammen, so ergeben sich in den letzten vier Jahren folgende Ziffern:

	1883	1882	1881	1880
a) für k. Stellen und Behörden . .	65	52	72	76
b) vermögensrechtliche auf Ansuchen von Privaten	56	69	40	86
c) wissenschaftliche und genealogische	208	210	180	178
	329	331	292	340

Es hielten sich sonach die Arbeiten, soweit sie durch Recherchen veranlasst wurden, im Ganzen genommen auf der gleichen Höhe; auch die einzelnen Sparten des Recherchedienstes zeigen in den verschiedenen Jahren keine wesentlichen Differenzen.

3. Kreisarchive. Bei diesen gruppiren sich die Recherchen:

A. in solche vermögensrechtlicher Natur und zwar veranlasst: I. durch k. Stellen und Behörden, II. durch das k. Reichsarchiv oder ein anderes Kreisarchiv, III. durch Private;

B. in Recherchen wissenschaftlicher Natur.

Nach diesem Schema ergeben sich nun für die Kreisarchive in den letzten vier Jahren Recherchen:

	A. Juristischer Art												B. Wissenschaftlicher Art			
	I.				II.				III.							
	1883	1882	1881	1880	1883	1882	1881	1880	1883	1882	1881	1880	1883	1882	1881	1880
Amberg . . .	12	18	38	23	3	9	4	3	3	3	1	4	20	11	17	10
Bamberg . . .	61	4	13	10	8	14	9	7	33	7	16	15	48	45	31	42
Landshut . . .	25	43	41	60	19	14	15	32	5	5	5	8	22	22	21	16
München . . .	227	83	41	46	—	65	59	61	78	61	23	10	—	11	15	17
Neuburg . . .	46	49	56	52	8	5	10	6	8	9	8	4	22	18	17	23
Nürnberg . . .	34	16	28	18	4	7	4	6	4	7	10	9	48	30	42	20
Speyer	10	9	14	14	1	1	1	2	4	4	7	8	26	28	26	36
Würzburg . . .	30	28	26	105	6	7	3	5	11	15	15	15	45	58	41	42
	445	250	257	328	49	122	105	122	146	111	85	73	231	223	210	206

	Summa			
	1883	1882	1881	1880
Amberg	38	41	60	40
Bamberg	150	70	69	74
Landshut	71	84	82	116
München	305	220	138	134
Neuburg	84	81	91	85
Nürnberg	96	60	84	53
Speyer	41	42	48	60
Würzburg	92	108	85	167
	877	706	657	729

Bei Vergleichung dieser Zahlen stellt sich eine Mehrung der Recherchen dar, und zwar von 1881 auf 1882 um 49, von 1882 auf 1883 um 171. Dazu trugen vorzugsweise die Kreisarchive München und Bamberg bei, sodann Neuburg und Nürnberg, während bei den übrigen eine ganz unbedeutende Minderung erscheint. Ferner zeigte sich, dass wie in früheren Jahren, so auch während 1882 und 1883 der weitaus grösseren Mehrzahl nach die Recherchen vermögensrechtlicher Natur und durch k. Stellen und Behörden veranlasst waren. Nur das Kreisarchiv Bamberg machte 1882 in dieser Hinsicht eine Ausnahme, indem im ganzen Jahr dort überhaupt nur vier derartige Arbeiten anfielen. Schon im folgenden entstand aber auch hier wieder eine Steigerung auf 61. Im Ganzen haben sich die Recherchen für vermögensrechtliche Zwecke in den letzten

vier Jahren nahezu verdoppelt. Die Recherchen zu wissenschaftlichen Zwecken zeigen in ihrer Gesammtzahl gleichfalls eine, wenn auch mässige, Zunahme. Sie erreichen bei den Kreisarchiven ungefähr ein Drittel der Recherchearbeiten überhaupt, und zeichnen sich Bamberg, Nürnberg und Würzburg durch die höchsten Verhältnisszahlen aus.

In welchem Umfange aber sich solche Arbeiten nicht selten entwickeln, dafür möge als Beleg dienen, dass z. B. im Kreisarchiv Würzburg für eine einzige öfter die Durchsicht der langen Reihe Mainzer Ingrossaturbücher Blatt um Blatt oder der sämmtlichen Hofkammerprotokolle und domkapitelschen Baurechnungen erforderlich, überhaupt die Durchforschung einer Archivalienserie bis zu hundert Bänden und darüber keineswegs eine Seltenheit ist.

3. Archivbenützung durch Private.

1. Reichsarchiv. Die Zahl der Archivbenützer ist fortwährend in Zunahme begriffen, was für den allgemeinen Geschäftsgang von Bedeutung ist, zumal wenn Einige ganze Massen von Archivalien vorgelegt wünschen. Nicht Wenige nahmen denn auch in Folge des Umfangs ihrer Forschungen ausser dem Direktor und Spezial-Referenten sowohl den Aushebungsbeamten als die im Benützerzimmer mit Verbuchung und Aufsicht betrauten Praktikanten in erheblicher Weise in Anspruch.

2. Kreisarchive. Bei diesen blieb der Besuch von Archivbenützern in den letzten vier Jahren sich ziemlich gleich. Es zählten:

	1880	1881	1882	1883
Amberg . . .	—	3	6	—
Bamberg . . .	11	10	16	14
Landshut . . .	3	6	3	5
München . . .	27	24	22	26
Neuburg . . .	1	2	1	4
Nürnberg . . .	15	15	10	15
Speyer	4	5	6	12
Würzburg . . .	24	28	19	15

Jedoch ist bei solchen statistischen Aufstellungen wohl zu beachten, dass sie nicht immer einen richtigen Massstab zur Beurtheilung bieten können, indem oftmals Archivbenützer monatelang im Archiv arbeiten.

3. Im Allgemeinen. Hervorzuheben ist, dass die Forschungen zu genealogischen Zwecken nicht blos das Reichsarchiv, sondern auch alle Kreisarchive mehr und mehr in Anspruch nehmen, und dass Aufgaben von solcher Art bisweilen nicht zu lösen sind ohne umfassende und zeitraubende Vorarbeiten der Archivbeamten. Offenbar ist der Grund dieser Zunahme genealogischer Untersuchungen nicht in vorübergehender Liebhaberei, sondern darin zu suchen, dass, wie die ganze Nation, so auch die einzelnen Familien an Selbstachtung gewinnen. Unter den Recherchen zu Amtszwecken machten sich insbesondere auch solche bemerklich, bei welchen das Material für Bearbeitung der Geschichte verschiedener bayerischer Regimenter zu sammeln war.

Man musste aber auch in den letzten Jahren die Bemerkung machen, wie wenig manche Archivbenützer sich eine richtige Vorstellung von den Aufgaben der k. Archivbeamten machen. Hin und wieder erschien ein ganz Unbekannter, ohne sich irgendwie über seine persönliche Vertrauenswürdigkeit ausweisen zu können, während es doch so leicht wäre, sich durch einen Brief an einen Archivbeamten oder hiesigen Universitätsprofessor empfehlen zu lassen. Viele, statt ihre Ankunft ein paar Tage vorher anzuzeigen, verlangten sofort bei ihrem Eintreffen eine Archivalienmenge vorgelegt. Andere wieder wollten, dass die Beamten aus den Archivalien Fragen lösen sollten, die dem Archivbenützer selbst oblagen. Insbesondere zu beklagen war, dass in jedem Jahre wieder und fast bei jedem Kreisarchive der auf eine Anzahl von Recherchen verwendete Zeit- und Müheaufwand insofern als fruchtlos sich darstellte, als deren Veranlasser von der ihnen gestatteten Archivalienbenützung keinen Gebrauch machten.

Im Uebrigen besuchen Männer und auch Frauen aus allen gebildeten Ständen, Professoren und Privatgelehrte, Schullehrer, Advokaten, Geistliche, Offiziere und Studirende, sowie Andere aus adeligen und bürgerlichen Kreisen die verschiedenen Archive. Neben den vorübergehend mehr oder weniger lange Zeit arbeitenden Forschern bewegen sich Diejenigen, welche während des ganzen Jahres mit nur kurzen Unterbrechungen in den Archiven für ihre Privatzwecke thätig sind. Auffallend ist der Zudrang von Studenten und jungen Doktoren zu den Archiven: archivalische Forschungen sind ja in Mode gekommen.

4. Archivalienversendungen.

1. Reichsarchiv. Archivalienversendungen wurden auch in beiden letzten Jahren in umfangreichem Masse nöthig. Fast sämmtliche Regierungen, die Mitarbeiter der historischen Kommission bei der Akademie der Wissenschaften, viele fremde Archive, Universitäten und Bibliotheken, fast sämmtliche Regimenter in Bayern erhielten Archivalien zugesandt. An Private aber in's Haus finden keine Ausleihungen statt. Eine Vereinfachung dieses Dienstzweiges ergab sich insofern, als das Kopiren der Urkunden für die Monumenta Boica seit Januar 1883 dem Akzessisten Dr. Leist übertragen wurde und in Folge dessen eine Versendung der Archivalien an das k. Geh. Staatsarchiv nicht mehr nothwendig ist. Im Ganzen fanden statt:

	1880	1881	1882	1883
Ausleihungen . . .	144	85	130	73
Rückforderungen . .	37	24	21	38
Ausstandsposten . .	22	27	27	22

2. Kreisarchive. Bei diesen veranlassen die Archivalienversendungen eine viel lebhaftere Geschäftsthätigkeit. Das kleinste z. B., das in Amberg, hatte nach Ausweis seines Schuld- und Ausleihebuches in jedem der letzten drei Jahre 29 zu besorgen. Das grösste Kreisarchiv, das unterfränkische, hatte allein an zehn Behörden 459 Urkunden oder Akten oder Amtsbücher zu versenden. Eine Uebersichtstabelle stellt sich wie folgt:

	Versendungen				Rückforderungen				Ausstandsposten			
	1880	1881	1882	1883	1880	1881	1882	1883	1880	1881	1882	1883
Amberg	28	29	29	29	27	23	19	11	24	34	17	22
Bamberg	27	27	26	26	19	24	21	16	15	19	10	16
Landshut	81	57	83	45	72	38	47	26	75	33	48	29
München	144	130	205	103	111	48	69	87	90	61	60	75
Neuburg	61	54	55	46	24	31	13	55	36	49	40	37
Nürnberg	51	61	37	45	18	27	21	14	9	37	21	25
Speyer	26	22	37	15	10	4	9	22	7	10	4	39
Würzburg . . .	119	87	85	98	166	81	102	83	83	65	80	71

5. Kopialarbeiten.

1. Reichsarchiv. Ausser einer Reihe von Repertorien, die in der Kanzlei in's Reine geschrieben sind, wurden zahlreiche Abschriften von Urkunden und andern Dokumenten für Archivbenützer, und zwar ausser den Dienststunden gegen billiges Honorar, da die Akzessisten und Praktikanten derartige Arbeiten ablehnten, hergestellt durch Funktionär Bachmann; darunter eine vollständige Abschrift des Liber redituum et praediorum ecclesiae S. Castuli Moosburgensis, wobei auch die zahlreichen verschiedenfarbigen Initialen getreu nachgebildet wurden. Herstellung von Kopien für Archivbenützer von Amtswegen, d. h. während der Bureauzeit durch Praktikanten, war selten nöthig.

2. Kreisarchive. Bei verschiedenen Kreisarchiven wurden 1882 und 1883 Kopialarbeiten von grösserem Umfange hergestellt. Veranlassung gaben zumeist vermögensrechtliche Untersuchungen. So besonders in Bamberg, Neuburg und Würzburg für Kreisregierungen und andere Stellen. In Bamberg z. B. musste 1882 auf Grund einer an sich schon viele Zeit und Mühe erfordernden Untersuchung eine so umfangreiche Anzahl beglaubigter Abschriften in einer Streitsache des k. Fiskus gefertigt werden, dass die sämmtlichen Arbeitskräfte des genannten Archivs durch viele Wochen in angestrengtester Thätigkeit sich befanden. In Würzburg umfasste dieser Dienstzweig 102 Urkunden, die 231 Abschriftsseiten in Folio gaben.

VI. Regestirung und Repertorisirung.

A. Ordnungsarbeiten im Reichsarchiv.

1. Im Allgemeinen. Mit jedem neuen Jahre zeigt sich, dass die gesteigerte Benützung, welche dem Reichsarchiv durch Behörden, Korporationen, und Gelehrte zu Theil wird, die Geschäftsstunden immer mehr in Anspruch nimmt und für die Ordnungsarbeiten im Innern immer weniger Zeit übrig bleibt. Glücklicher Weise ist eine streng geordnete Aufstellung oder Lagerung aller Archivalien, begleitet von mehr oder weniger ausführlichen Verzeichnissen so weit vorgeschritten, dass jeder Reichsarchivbeamte, wenn er durch eifrige Nachforschung sowohl im Archivsaal als in den Repertorien seine Schuldigkeit gethan hat, mit absoluter Sicher-

heit entscheiden kann, ob über eine bestimmte Frage, — einerlei ob sie in wissenschaftlicher oder genealogischer, oder in juristischer oder administrativer Richtung liege, — Auskunft gebende Archivalien im Reichsarchiv vorhanden sind oder nicht. Nur sehr wenige kleinere Gruppen, und zwar nur solche, die verhältnissmässig am wenigsten benützt werden, sind auszunehmen. Wohl aber braucht es noch ein Menschenalter lang fleissiger Repertorienarbeit, bis das kolossale Hauptarchiv in München in all seinen Theilen so durchsichtig wird, wie ein lichter Hochwald in der Morgensonne.

Wenn nun in Kürze hier soll aufgeführt werden, was in den letzten beiden Jahren geschehen ist, so bedarf es kaum der Erwähnung, dass das Verdienst einer Arbeit nicht nur von ihrem Umfang, sondern auch von ihrer Schwierigkeit abhängt, da, gleichwie Recherchen, so auch die Ordnungsaufgaben verschiedene Anforderungen stellen an Geist und Fleiss und Kenntnisse.

2. Aufarbeiten der Reste, Nachträge und Findlinge. Aus einzelnen Urkunden Amtsbüchern und Akten, die im Archive am unrichtigen Orte gefunden, oder geschenkt oder angekauft, oder von k. Stellen und Behörden eingesendet werden, sammelt sich in grossen Archiven leicht eine Masse an, ehe man Gelegenheit findet, jedes Stück durchzugehen, zu beschreiben und dorthin einzutheilen, wohin es gehört. Damit nicht wieder ein sog. „hohes Meer“ von etwa zwölftausend unbestimmten und ungeordneten Urkunden anwachse, wie es vor zwei Jahrzehnten im Reichsarchive sich vorfand, wurde in den beiden letzten Jahren noch strenger darauf gehalten, die Nachträge, wie sie von verschiedenen Seiten her sich anhäuften, erst aufzuarbeiten. Dabei waren sämmtliche Beamte sowie unter Anleitung, soweit solche noch nöthig, sämmtliche Praktikanten beschäftigt, und es gab fast keine Gruppe im Archiv, die nicht Zuwachs erhielt. Eine Reihe kleiner Serien, die von den Assessoren Primbs und Dr. Geib im Reichsarchiv ausgeschieden waren, weil sie nicht dorthin, sondern in ein Kreisarchiv gehörten, wurden von Jenen mit Hülfe von Praktikanten behandelt und sofort abgeschickt. So bearbeitete im Jahre 1882 Dr. Grauert 103 Urkunden des Gerichts Neumarkt an der Rott, 25 des Gerichts Kraiburg, 36 des Hochstifts Salzburg, 13 aus dem Ankauf von Frau Doktor Schrauth, und noch je 1 bis 7 Stück aus 26 verschiedenen andern Gruppen. Auf Dr. Leist's Antheil fielen, ausser Nachträgen für den Adels- und Kaiser Ludwigs-Selekt, in einem

Jahr 140, im andern 120 Dachauer Urkunden. In ähnlichem Verhältniss hatten auch die übrigen Praktikanten ihre Aufgaben.

3. Entzifferung von Urkundenfragmenten. Den Scharfsinn der Jüngeren nahm besonders in Anspruch eine grosse Menge von Urkundenfragmenten, die auf der Hof- und Staatsbibliothek von alten Bücherdeckeln losgelöst und dem Reichsarchiv übergeben waren. Es galt, Inhalt und Entstehungszeit zu entziffern aus lückenhaften Zeilen und verblichenen oder verwischten Zügen. Dr. Petz hatte deren 100, Dr. Leist 67, Löher 50, und es gelang z. B. ein Fragment, mit welchem sich auf der Hof- und Staatsbibliothek schon mehrere Gelehrte zu thun gemacht, zweifellos als Bruchstück eines verlornen St. Emeramer Kodex aus dem zehnten Jahrhundert zu bestimmen.

4. Kodizes Amtsbücher und Akten der Klöster. Nachdem vom Praktikant Löher auch die Archivalien der 35 Franziskanerklöster entwirrt, geordnet und verzeichnet waren, gab es endlich — Dank der Arbeit von mehr als einem Jahrzehnt — auf dem klösterlichen Gebiete im Reichsarchiv keine ungeklärte Gruppe mehr. Allein aus der Dürftigkeit, mit welcher man in früherer Zeit archivalische Aufgaben betrieb, erwuchsen fort und fort neue. Man hatte damals, um nur erst einige Ordnung zu schaffen, Urkunden Amtsbücher und Akten in Faszikel zusammengebunden und aufgestellt, und später nur zu häufig kurze oberflächliche Verzeichnisse über den Inhalt der Faszikel gefertigt. Wirkliche Repertorien mussten erst geschaffen werden, und zwar geschah dies vom Reichsarchivassessor Dr. Stieler über Kühbach, Osterhofen, Rebdorf, Reichenbach, Weltenburg, Walderbach, Weissenohe, — von Dr. Leist über Schlehdorf, — Dr. Grauert über Windberg und die Prämonstratenser, — Dr. Petz über Windberg und Eussesthal, — Dr. Mayerhofer über Aspach, — von Diesem und Löher über die massenhaften Bestände von Indersdorf, — von Dr. Hansen über Maria Stern in Augsburg, — von Göbl über Geisenfeld, die Franziskaner und Paulaner in Augsburg, das Dominikaner- und hl. Kreuzkloster in Landshut, die Augustiner in Lauingen, die Kapuziner in München, Kloster Mariagarten in Memmingen, ferner über Liesheim, Maria-Maihingen, Reichenau, Salmansweiler, Weingarten, Zimmern. Reichsarchivrath Dr. Haeutle prüfte die Klosterrepertorien, soweit sie von Praktikanten gefertigt wurden. Nachdem

nun auch die Nachträge zu den Klöstern aufgearbeitet sind, darf man diese umfangreiche Gruppe nahezu als erledigt betrachten.

5. Klosterurkunden. Ihre Regestrirung wurde über die zahlreichen Dokumente von Illertissen, Eussersthal und Fürstenfeld ausgedehnt durch die Praktikanten Dr. Mayerhofer, Dr. Petz und Löher.

6. Kodizes Amtsbücher und Akten der Hochstifter. Reichsarchivrath Dr. Haeutle setzte im Jahr 1882 die Repertorisirung des Passauer Bisthums und Domkapitels fort und kam damit um eine ansehnliche Zahl weiter. Im folgenden Jahr wurden einige Aktenfaszikel verschiedenen, häufig bruchstückweisen Inhalts, aufgelöst, beschrieben und entsprechend eingetheilt, — sodann die 30 Faszikel Generalien, welche die Zeit von 1549 bis 1805 in mehr als 5000 Nummern umfassen, neugeordnet, Werthloses ausgeschieden, — endlich mit einem Index über die Personen, Oertlichkeiten und Sachen begonnen, die in den bis jetzt hergestellten Theilen des Passauer Archivs sich befinden.

7. Ortschaftsverzeichniss zu den Hochstifter-Urkunden. Um unter der ungeheuren Menge dieser Urkunden, die namentlich in Fragen der Kirchenbaulast so häufig Auskunft oder doch Anhaltspunkte geben müssen, sich leichter zurecht zu finden, erschien es zweckmässig, von den ältesten Zeiten an Stück für Stück durchzugehen und über jede Ortschaft, welche darin vorkommt, zunächst ein Oktavblatt anzulegen, welches am Kopfe die Ortschaft, sodann das aufgelöste Datum, darauf ganz kurz den Inhalt der Urkunde, endlich ihren Lagerort im Archive zeigt, und diese Blätter alphabetisch zu ordnen. Man begann mit den Augsburger und Eichstädter Urkunden, und wurde die Arbeit in den ersteren durch Dr. Grauert und Dr. Hansen bis zum Ende des 14., in den andern durch Dr. Petz, Dr. Mayerhofer und Löher bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts geführt.

8. Verzeichniss der Bullen und Breven der Päbste. Diese finden sich weit zerstreut unter den Urkunden der Klöster, Hochstifter, Ritterorden, Reichsstädte und Herrschaften. Sie sind im Reichsarchiv zahlreich und beginnen mit dem Jahr 1014. Lang führt in seinen Regesten zwar ältere auf, muss diese aber den Kodizes entnommen haben, in denen sie in Abschriften vorkommen. Eine neue Thorheit wäre es, wollte man die Pabsturkunden — in der früher beliebten Weise von Selektbildungen — aus mehr als

hundert Serien überall herausnehmen und zu einer Sammlung vereinigen. Denselben Dienst leistet eine chronologisch-topographische Uebersicht, in welcher die Urkunden nach Aussteller, Ortsnamen, Datum, Lagerort, und eventuell wo sie gedruckt sind, erscheinen. Ein solches Verzeichniss hat Reichsarchivassessor Dr. Stieler bereits hinsichtlich der päbstlichen Erlasse, die sich unter den Klosterurkunden finden, von den ältesten Zeiten. bis in's dreizehnte Jahrhundert geführt.

9. Kodizes Amtsbücher und Akten der Reichsstädte. Vom Reichsarchivassessor Prof. Dr. Heigel wurden das Regensburger Archiv, nachdem die Repertorisirung zu Ende geführt war, neu aufgestellt, sodann die Archivalien von Ulm, Ravensburg, Rothenburg, Schwäbisch-Gmünd, Schwäbisch-Hall, Speyer, Ueberlingen, Wangen, Weissenburg, Wetzlar, Windsheim und Worms repertorisirt. Die Praktikanten Dr. Petz und Dr. Mayerhofer leisteten Beihülfe für die Speyerer Urkunden und die Lindauer Archivalien. Die Neuordnung der reichsstädtischen Archive ist — die Urkunden ausgenommen — bis auf Weniges jetzt vollendet.

10. Urkunden der Reichsstädte. Dieser Serie war in früherer Zeit, da der laufende Dienst sie selten vorforderte, wenige Aufmerksamkeit gewidmet. Ihrer nahm sich bereits Reichsarchivassessor Dr. Geib eifrig an, ordnete und regestirte eine Menge Nürnberger und Rothenburger, und es konnten bereits sehr viele Rothenburger, die irriger Weise in's Reichsarchiv gekommen, an ihren richtigen Lagerort nach Nürnberg abgeführt werden. Da aber über sehr zahlreiche reichsstädtische Urkunden nur ein oberflächliches Faszikelverzeichniss vorhanden, so übernahm der Reichsarchivsekretär Dr. Wittmann die Aufgabe, die älteren Inventare, wo es anging, zu adaptiren, oder neue systematische Regestenrepertorien mit alphabetischen Nachweisen der Orte, Personen und Sachen herzustellen. Er begann mit dem Repertorium über die etwa 2000 Augsburger Urkunden, das auf Grund einer früheren sog. Registratur über das Stadtpflegergewölb verfasst und 1773 in's Reine geschrieben worden, und ist mit Beihülfe der Praktikanten Hüttner und Jochner, die fleissig regestirten, in der Arbeit bereits ziemlich weit vorgeschritten. Binnen zwei Jahren hofft Dr. Wittmann alle reichsstädtischen Urkunden erledigt zu haben.

11. Archivalien der kleinen Herrschaften. Die Akten und Urkunden der Markgrafschaft Burgau, der Herrschaften

Kirchberg, Weissenhorn, Ronsberg, der kleineren Fugger'schen Herrschaften, der Reichsvogtei Augsburg, der schwäbischen Besitzungen der Klöster Wiblingen und Weingarten, des österreichischen Elsass und der Schweiz wurden noch vom Reichsarchivassessor Dr. Geib in Ordnung gebracht.

12. Adelsselekt. Auch der Inhalt des grossen Adelssaals darf nunmehr als wohlgeordnet angesehen werden, nachdem Kasten für Kasten, Nummer für Nummer neu durchgesehen worden. Dr. Leist hatte gegen 2000 Nummern noch zu verzeichnen oder zu berichtigen. Allein aus dem v. Spiring'schen Familienarchiv regestirten Dr. Hansen 61, Göbl 84 Urkunden, dazu kamen noch 43 Akten. Im Ganzen weiset jetzt der Adelsselekt 5922 Namen auf, wie sie in der „Archivalischen Zeitschrift“ mit Entstehungszeit der zugehörigen Schriftstücke aufgeführt sind.

13. Kriegsakten. Reichsarchivrath Auracher vollendete die Umarbeitung der Verzeichnisse von Nr. 375 bis 528, und hatte wiederholt zu thun, um die Menge der Nachträge sowohl den Kriegs- als Fürstensachen am richtigen Orte einzuverleiben.

14. Justizakten. Da die Akten ehemaliger Herrschafts- und Patrimonialgerichte nur en bloc aufgeführt waren, so fertigte Reichsarchivassessor Frhr. v. Oefele darüber ein Repertorium von 258 Nummern, das dem der Justizministerialakten eingefügt wurde.

15. Hohenaschauer Archiv. An der Repertorisirung hat Reichsarchivassessor Primbs mit regem Interesse fortgearbeitet, konnte aber mit dem Reste, der aus Kriegs- und Militärsachen der Herrschaften Aschau und Wildenwarth besteht, nicht zum gehofften Schlusse kommen, weil zwei andere Archive nach ihrem Eintreffen sofort im Reichsarchiv mussten in Angriff genommen werden, nämlich:

16. Notthafft'sches Familienarchiv und

17. Habel'sches Archiv. Beide mussten nach vorläufiger Aufstellung erst im Einzelnen durchgegangen, dann neugeordnet und verzeichnet werden. Reichsarchivassessor Primbs löste in jedem der letzten beiden Jahre eine der beiden Aufgaben. Von dem reichen Inhalt dieser Archive ist bereits oben die Rede gewesen.

Im Notthafft'schen wurden auch bereits die fast 1200 Urkunden, die in 70 Faszikel eingetheilt sind, von den Praktikanten regestirt, Dr. Laistner z. B. bearbeitete 277, Dr. Leist 140, Fischer 83 Urkunden. Die Akten sind nach Personen und Gütern

in 3 Serien geordnet, die erste umfasst vorzugsweise Prozessakten in 69 Faszikeln mit 329 Unterabtheilungen, — die zweite Familiensachen und verwandte Geschlechter in 31 Faszikeln mit 242 Abtheilungen, — die dritte die Güter in 10 Faszikeln mit 110 Abtheilungen.

Das Habel'sche Archiv wurde in drei grosse Gruppen geschieden. Die erste enthält die Originalurkunden nach Orts- und Personennamen oder allgemeinen Schlagworten verzeichnet, denen in einem Nachtrag sich die Facsimiles anfügen. Zur zweiten Gruppe gehören die Akten und Amtsbücher, alphabetisch geordnet in drei Abtheilungen: Adel, Ortschaften, und Gebiete, Mainz besonders. Eine dritte Gruppe wurde von den losen Siegeln und den Notariatszeichen gebildet. Eingehenderes Durcharbeiten, namentlich der Urkunden, kann erst später erfolgen.

18. Generalkonspekt. Für Aufstellung eines ausführlichen und zuverlässigen Generalkonspekts konnte in den beiden letzten Jahren weniger gethan werden. Denn er soll nicht bloss ein Führer durch die Gruppen und Serien und ihre Repertorien und Inventare sein, sondern es soll dabei auch eine genaue Konstatirung des Befundes unter Vergleichung mit den Verzeichnissen vorgenommen und jede Unordnung und Unrichtigkeit, die bei Aufstellung und Lagerung der Archivalien, oder bei ihrer Verzeichnung entstanden, oder im Laufe der Zeit sich eingeschlichen, ausgemerzt werden. Diese aufklärende und ordnende, berichtigende und ergänzende Arbeit kann daher nur am Fache geschehen, und ihre Fortführung wurde nicht nur vielfach durch Anforderungen des laufenden Dienstes, sondern auch durch regnerische Witterung gehindert, welche die Winterkälte erst spät im Sommer aus den Archivsälen weichen liess.

Es hat aber Reichsarchivrath Auracher von den Akten des dreissigjährigen Kriegs den Inhalt einer ziemlichen Reihe von Faszikeln mit 374 Nummern in chronologischer Reihenfolge neu geordnet und das zugehörige Blätter-Repertorium entsprechend berichtigt und ergänzt. — Reichsarchivrath Dr. Haeutle stellte bei den übrigen Reichstagsakten auch die Passauer in Fächer und Repertorien ein, führte mit Beihülfe des Praktikanten Göbl die Umstellung durch bei den Kodizes, Amtsbüchern und Akten des Dominikanerklosters zu Augsburg, des Stifts Herrenchiemsee und der Klöster Herbrechtingen und theilweise auch Illmünster, wobei zu 17 Klöstern Nachträge in den Repertorien und zu vier andern Gruppen Transferirungen nöthig wurden. — Reichsarchivassessor Primbs brachte den Lehens-

saal in Ordnung, wobei nicht weniger als 8390 Urkunden und 7213 Lehenbücher, Rechnungsbände und Aktenhefte mit den Verzeichnissen verglichen und weitgreifende Umstellungen in den Archivsälen XXIV und XXV vorgenommen wurden. — Reichsarchivassessor Dr. Geib vollzog ähnliche Arbeiten in den Sälen der Reichsstädte und andern Mediatisirten. — Reichsarchivassessor Prof. Dr. Heigel ging den Bestand der Würzburger Urkunden durch, die vor 1300 entstanden; zu erledigen sind davon noch die der Hauptstadt, der Pfarreien und der Adelsgeschlechter, unter denen sich jedoch nur sehr wenige aus jener frühen Zeit befinden. — Reichsarchivassessor Dr. Stieler setzte mit Beihülfe des Praktikanten Löher die Konstatirung der s. g. Gerichtsurkunden fort und erledigte 143 Gerichte und Herrschaften von Dachau bis Neumarkt mit zusammen mehr als 20,000 Urkunden.

19. Konstatirung der Kodizes. Ein theilweiser Ersatz dessen, was die Gesammtübersicht im Reichsarchiv leisten soll, wurde vorläufig beschafft durch Verzeichnung der wichtigsten Stücke, nämlich sämmtlicher Kodizes des Mittelalters mit Hinzunahme des nächstfolgenden Jahrhunderts, indem ihr Befund am Fache mit den Repertorien verglichen wurde. Diese Leistung wurde unter Leitung des Reichsarchivdirektors hauptsächlich von älteren Praktikanten ausgeführt, an deren Spitze Dr. Grauert stand. Dieser verzeichnete 1395 Stück, Löher 1179, Göbl 1148, Dr. Leist 1058. Um für die bayerischen Landesarchive eine vollständige Konstatirung und Uebersicht der vorhandenen Kodizes zu gewinnen, wurde dieselbe auch auf die Kreisarchive ausgedehnt. Das Gesammtergebniss stieg bis zur Höhe von 9719 Kodizes und Amtsbüchern, von denen freilich zwei Drittel bloss auf's Reichsarchiv fallen, und zwar, was das Alter betrifft, zählen sämmtliche Kreisarchive keinen Kodex aus dem neunten und eilften Jahrhundert, nur je 1 aus dem zehnten und zwölften, 11 aus dem dreizehnten Jahrhundert, während das vierzehnte, noch viel mehr das fünfzehnte auch bei ihnen reichlich vertreten sind.

20. Beschreibung von Kodizes. Da jeder Kodex, welcher, wenngleich nur auf ein paar Tage oder Wochen, ein Archiv verlässt, vorher auf der innern Deckelseite seine Beschreibung erhält, während eine Abschrift derselben im Akte bleibt, so kommt jedes Jahr eine Anzahl der wichtigeren zur genauen Durchsicht, eine Arbeit, welche unter die Praktikanten vertheilt wird, jedoch unter Revision eines

Beamten. In den letzten beiden Jahren hatten vorzugsweise Dr. Leist, Dr. Petz, Dr. Mayerhofer und Löher damit zu thun.

21. Sammlung der Siegelabgüsse in Erz. Diese wurde im Jahr 1882 um 291 Stücke vermehrt und im folgenden um 108 — und gegen dreihundert Siegel, die bereits vom Reichsarchivassessor Primbs ausgesucht worden, warten auf Abgiessung durch den dafür angestellten Chemiker Dalbez, der seine Arbeiten nach wie vor sorgfältig ausführt. Auch die Kreisarchive zu Bamberg Nürnberg und Speyer vermochten besonders merkwürdige Siegel zur Abformung einzusenden und wurden solche auch im k. Geh. Hausarchiv gefunden. Zu beklagen ist, dass auf diese in ihrer Art einzige Sammlung jährlich nur 360 Mark für Abgüsse verwendet werden können.

B. Ordnungsarbeiten an den Kreisarchiven.

1. Im Allgemeinen. Die Ordnungsarbeiten an den Kreisarchiven haben sich auch in den Jahren 1882 und 1883 in stetig fortschreitender Entwickelung befunden. Einen wesentlichen Theil nahm vor Allem die Durchprüfung, Adaptirung, und Einordnung der massenhaften Zugänge aus andern Aemtern in Anspruch. Je nach ihren Fähigkeiten wurden ausser den Funktionären hier und da auch die Archivdiener, so weit möglich, zu dieser drängenden Arbeit verwandt. Würde sie verschoben, so möchte es später unmöglich werden, Irrthümer und Lücken auszufinden und die Berichtigung oder Ergänzung zu vollziehen. Zum Glück sind in sämmtlichen Kreisarchiven die alten Hauptbestände wenigstens soweit in Ordnung gebracht, dass auch hier ein gewissenhafter Beamter, der sich Zeit und Mühen nicht verdriessen lässt, jeder Anforderung gerecht werden kann. [Freilich giebt es noch immer in allen acht Kreisarchiven eine Menge von Gruppen, die nur erst oberflächlich repertorisirt sind. Gräuliche Verschuldungen von Archivbeamten, die vor einem Menschenalter hier handtirten, sind dabei wieder gut zu machen. Da giebt es z. B. in einem Kreisarchiv gar zu häufig Urkundenjahre, die unrichtig in die Repertorien eingetragen sind, — in einem zweiten verzeichnete der Archivar kunterbunt durcheinander, was und wie es ihm an Akten in die Hände kam, — ein Dritter glaubte seiner Pflicht schon genügt zu haben, wenn er alle Zugänge und Einläufe je nach der chrono-

logischen Reihenfolge, in welcher sie ankamen, neben oder aufeinander häufte.] Hervorzuheben bezüglich der innern Ordnungsarbeiten ist etwa Folgendes:

2. Amberg. Während der Funktionär Hirschmann unter des Amtsvorstandes Dr. Rapp Leitung über tausend Urkunden regestirte, und ein Verzeichniss der alten Druckschriften anfertigte, widmete Sekretär Nigg jede Zeit, die ihm die Recherchen übrig liessen, dem Neurepertorisiren alter und neuer Serien.

3. Bamberg. Die Repertorisirung der Aktenbestände in den obern fünf Sälen wurde gefördert bis zur durchaus planmässigen Aufstellung. Daran schloss sich die Fortsetzung einer Farbenskizze, welche Saal für Saal, Gewölbe für Gewölbe den Inhalt übersichtlich macht. Die rasch fortschreitende Adaptirung der Menge alter Repertorien erspart für künftig bedeutende Arbeit. Während mit diesen Aufgaben der Kreisarchivar Dr. Jung, Sekretär Dr. Wittmann und sodann sein Nachfolger Dr. Mayerhofer, und die Funktionäre Hoffmann und Zottmann sowie der Diener Lödl sich gemeinsam beschäftigten, erledigte jeder der Beamten noch seine besonderen Gruppen durch Regestiren wie durch Repertorisiren.

4. Landshut. Der aphabetische Generalkatalog, der sämmtliche Bestände umfasst und auch in den Inhalt der Sammelbände eingeht, wurde eifrig fortgesetzt, dabei manche grosse Gruppe neu repertorisirt, jede dazwischen auftauchende Urkunde regestirt, auch ein Verzeichniss der Handakten über die wissenschaftlichen Forschungen, die in diesem Archiv Statt hatten, angelegt. An diesen Arbeiten betheiligte sich mit dem Kreisarchivar Joerg und dem Reichsarchivassessor Kalcher der Archivpraktikant und Funktionär Sebert. Bedacht wurde genommen, verwandte Akten auch räumlich zu verbinden und zusammenhängende Archive der Gerichte, — der Kirchen, Klöster, Stiftungen und Orden, — der Fürstenthümer Freising Passau und Berchtesgaden zu schaffen.

5. München. Nachdem im Generalrepertorium Lücken ausgefüllt worden, erhielt auch dieses Kreisarchiv ein Repertorienbuch, d. h. ein kritisches Verzeichniss sämmtlicher Repertorien und Inventare. Sodann wurden vom Amtsvorstande Dr. Geib und beiden Sekretären Roth und Dr. Zirngiebl grosse Gruppen, welche bei den Recherchen sich als solche bekundeten, die am meisten einer gründlichen Ordnung bedürftig, repertorisirt und mehrere Serien in ihre Spezialsachen aufgelöst und dorthin eingetheilt, viele andere

Stücke an's Reichsarchiv abgegeben, während Dr. Zirngiebl auch die zerstreut vorkommenden Urkunden regestirte. Sämmtliche neu bearbeitete Aktenbestände wurden sodann vom Kanzleisekretär Walser mit Beihülfe des Archivdieners Bühl mit entsprechenden Aufschriften versehen und systemgemäss gelagert.

6. Neuburg. Auch hier wurden für weite Gruppen eine Uebereinstimmung zwischen den Archivalien und alten Repertorien herbeigeführt, einige Bestände neu repertorisirt und aufgestellt, die Manualregistratur geordnet, und die Kataloge der Bibliothek und Druckschriftensammlung beendigt.

7. Nürnberg. Dieses Kreisarchiv hatte noch reichlich zu thun mit Auflösung der Päcke und Bündel, die zum Zweck der Uebersiedelung in sein neues Gebäude gebildet waren. Ihr Inhalt wurde dabei mit den Repertorien verglichen, alles was darin nicht vollständig enthalten war, neu verzeichnet, und eine Anzahl von Urkunden ausgeschieden. Auch hierbei leistete der Archivdiener Schwager dem Amtsvorstande Dr. Heinrich und dem Sekretär Mummenhof und dessen Nachfolger Dr. Petz treffliche Beihülfe. Die Beschreibung der Kodizes ist soweit fortgeführt, dass nunmehr 80 ihrem ganzen Inhalte nach zur archivalischen Dienstleistung bereit stehen.

8. Speyer. Viele Zeit und Mühe kostet hier noch die Berichtigung der alten Urkunden-Inventare, nicht minder die Ausscheidung der Urkunden aus den Akten: in beiden Richtungen wurde vom Reichsarchivrath Schandein und Archivsekretär Fernbacher fortschreitend gearbeitet, und ergaben sich in Verbindung damit Archivalien-Umstellungen. Die schöne Sammlung der 900 Weisthümer der Rheinpfalz, sowie ihre Saal- und Lagerbücher erhielten alphabetische Ortsnamenverzeichnisse.

9. Würzburg. Die Verminderung des Recherchedienstes kam den inneren Ordnungsarbeiten wesentlich zu Gute. Gemeinsame Thätigkeit des Kreisarchivars Dr. Schäffler und der Archivsekretäre Brandl und Korb brachten das Urkundenarchiv auf mehr als fünftehalbtausend Regestenblätter, wobei gegen tausend ältere Regesten mit dem Urkundeninhalt verglichen wurden. Im Aktenarchiv sind weitläufige Gruppen und Serien zu sachgemässer archivalischer Ordnung und Verzeichnung gebracht, aus Tausenden von Verzeichnissblättern ein sicherer Wegweiser hergestellt. Von Dorf- und Gerichtsweisthümern und Handwerkerordnungen, wie sie

in den alten handschriftlichen Amtsbüchern sich finden, wurden über dreihundert verzeichnet. Das Rechnungsarchiv schloss am Ende des Jahres 1883 mit Nummer 15,066½. Zu der häufig gebrauchten Sammlung der Namen und Zeiten aller Würzburger Bischöfe, Prälaten und Domherren wurde ein übersichtliches Register angelegt. Die Ordnung der Manualakten ist nunmehr abgeschlossen, die neueren zählen 1602, die älteren 1062 Aktenhefte. Daran schliesst sich das Verzeichniss von nahezu zweitausend Archivbenützern. Gelegentlich dieser Arbeiten machte auch das fränkische Ortslexikon Fortschritte durch systematische Konstatirung der Ortsnamen, wobei insbesondere einer Untersuchung der Namen wüstgewordener Weiler und Höfe Sorgfalt zugewendet wurde.

VII. Sonstige bedeutendere Arbeiten.

1. Archivalische Zeitschrift. Diese hat ihren guten Fortgang und dürfte mit jedem neuen Jahre ihren Zwecken mehr entsprechen. Der Herausgeber setzte seine Darstellung fort, wie Archive im Innern eingerichtet werden müssen, insbesondere mit Bezug auf Ausstellungen, Verwahrung der verschiedenartigen Archivalien, und deren Folgeordnung. Dabei gab die bauliche Einrichtung des neuen Kreisarchivs zu Nürnberg, über welches auch eine Tafel mit Ansicht und Grundrissen beigefügt wurde, erwünschte Gelegenheit, den vielfachen Anfragen von Archivaren ausserhalb Bayerns ein Beispiel vor Augen zu stellen. Erörterungen, die in der Archivschule über einen wichtigen Inschriftenfund in Bayern Statt fanden, führten dazu, einmal öffentlich darzulegen, wie nothwendig es ist, dass archivalische Kenntniss und Uebung den Forschern in Kulturgeschichte zu Hülfe kommt. Für die noch im Dunkeln liegende Geschichte der bayerischen Archive im 17. und 18. Jahrhundert lieferte der Sekretär Neudegger am Geh. Staatsarchiv eine dankenswerthe Arbeit. Zur Kenntniss des Inhalts unserer Archive ergaben sich schätzbare Beiträge aus dem Nachlass des früheren Archivvorstandes Professor Dr. Contzen, durch die neue Bearbeitung der Kriegsakten vom Reichsarchivrath Auracher, des Adelsselekts vom Akzessist Dr. Leist, und durch Beschreibung des ältesten Kopiale in Deutschland vom Praktikant Dr. Mayerhofer, während Archivsekretär Rieder sich über drei schwäbische Stadtarchive verbreitete. Diesen Arbeiten reiht sich an die Darstellung der historischen Entwicklung des Wittelsbacher Wappens vom Reichsarchivassessor Primbs. Will-

kommen war, da die Angelegenheit auch in Bayern jetzt im Flusse ist, eine längere Belehrung über Ordnung und Inventarisirung der Gemeindearchive von dem als Archivar rühmlichst bekannten Bezirks-Archivdirektor Dr. Pfannenschmidt in Kolmar. Ausser den genannten Beiträgen brachte endlich die Archivalische Zeitschrift noch Mehreres über Geschichte und Inhalt der Archive der Johanniter und Malteser, der Normandie, Russlands, Schwedens, Italiens und Deutschlands, und vom Fürsten Hohenlohe zur Siegelkunde.

2. Einrichtung der Staatsprüfung für Archivbeamte. Da gemäss der auch in der Archival. Ztschr. veröffentlichten Allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1882 im Dezember darauf die erste Prüfung Statt hatte, so gab deren Einrichtung im Einzelnen Anlass zu lebhaftem schriftlichem Verkehr mit dem k. Staatsministerium des Innern.

3. Ausscheidung von Archivalien für den Nürnberger Magistrat. Aus dem Kreisarchiv zu Nürnberg wurden schon in den Jahren 1813 bis 1832 Archivalien, welche auf Eigenthum und Stiftungen der Stadt Bezug hatten, an diese bald in grösseren bald in kleineren Partien abgegeben, ohne dass die Ausscheidung irgendwie gründlich zu nennen. Im Jahr 1855, als die alte Reichsstadt endlich ihr eigenes Stadtarchiv erhielt, erschien die Herausgabe aller noch übrigen dahin einschlagenden Archivalien noch unthunlich bei dem ausserordentlichen Umfange der erforderlichen Arbeiten. Dagegen wurden übergeben Verzeichnisse und Regesten der im Kreisarchiv lagernden Akten und Urkunden, die Bezug haben auf die Kirchen, Schulen, Stiftungen und sonstigen Besitzungen der Stadt Nürnberg, und wurde dem Magistrat nicht bloss die freie Einsichtnahme der betreffenden Archivalien, sondern auch das Recht zugebilligt, im Bedürfnissfall Regesten und Abschriften sich geben zu lassen. Der Magistrat verlangte nun die Herausgabe der aufgeführten sowie der verwandten Archivalien: als dagegen von der Archivverwaltung ein Verzeichniss über die Rechts- und Besitztitel der Stadt, die im Kreisarchive vertreten sein könnten, und Zusicherung einer Gegengabe von wichtigeren Archivstücken rein historischen Inhalts erbeten wurde, nahm der Magistrat von seinem Auscheidungsantrag Abstand. So weit war man im Mai 1876 gekommen, als die Uebersiedelung des Kreisarchivs in sein neues Gebäude dem Magistrat Anlass gab, auf sein Begehren zurückzukommen, und in Folge dessen von höchster Stelle dem Reichsarchiv wiederholt nahe gelegt wurde, dass das k. Staatsministerium des Innern Werth darauf

lege, die Angelegenheit in förderlicher Weise zu einem befriedigenden Abschluss gebracht zu sehen. Nachdem nun der Umzug des Kreisarchivs bewirkt worden, konnten ihr in den letzten beiden Jahren mehr Zeit und Kräfte gewidmet werden, und entschloss sich zuletzt der Reichsarchivdirektor, bei seiner Visitation des Kreisarchivs, welche im Januar laufenden Jahres Statt fand, die endliche Erledigung dieser eigenthümlich schwierigen Sache soweit möglich in Gang zu bringen.

4. Erwerb von alten Stadt Weissenburger Archivalien. Nachdem vor ein paar Jahren der bedeutendste Theil des alten Archivs der Reichsstadt Weissenburg am Sand vom Reichsarchivdirektor entdeckt und sodann in das Kreisarchiv zu Nürnberg übergeführt worden, zeigten sich darin noch manche Lücken, über deren Ausfüllung trotz eingesandter Katalogblätter man nicht in's Reine kommen konnte. Der Reichsarchivdirektor benutzte daher seine Durchreise zur Archivinspektion in Bamberg im Juni 1883, um auf dem Speicher des Weissenburger Rathhauses nachzusehen. Richtig fand sich dort noch eine grosse Menge Archivalien vor. Von dem, was in der Eile sich verzeichnen liess, erhielt das Kreisarchiv in Nürnberg Mittheilung, und trat dessen Vorstand, bei Gelegenheit einer Archivalienausscheidung im nahen Ellingen, mit dem Bürgermeister in Weissenburg persönlich in Verhandlungen, welche wohl den Erwerb der in Rede stehenden Amtsbücher, Akten und Urkunden, soweit sie noch werthvoll, zur Folge haben werden.

5. Besserstellung des Stadtarchivs zu Rothenburg ob der Tauber. Als bei einem gelegentlichen Besuche der Reichsarchivdirektor das höchst werthvolle Archiv der altberühmten Reichsstadt nicht in der erwünschten Verfassung fand, entspann sich darüber eine längere Korrespondenz mit dem Magistrat, die wenigstens es dahin brachte, dass die durchaus nöthige Ventilation zu Stande kam und ein Posten von 500 Mark zur Durchführung der Ordnung in den Etat eingesetzt wurde. Dieser wurde vom Gemeinderath zwar für die beiden vorigen Jahre nicht, wohl aber für das laufende Jahr genehmigt. Jedes Jahr sollen fortan eine entsprechende Summe ausgesetzt und die Beträge so lange admassirt werden, bis sie hinreichen, um einen Fachmann zur Ordnung des Archivs zu gewinnen. Da der Stadt vor Kurzem eine bedeutende Erbschaft zugefallen, hofft man schon für das nächste Jahr die erforderlichen Geldmittel in Händen zu haben.

6. Archivalienausscheidung bei den Justizbehörden. Nachdem von den k. Justizämtern gelegentlich schon umfangreiche und wichtige Akten, Amtsbücher, Grundrisse und auch Urkunden den Landesarchiven zugeflossen, erschien es räthlich, eine systematische Erforschung und sachverständige Musterung jener wichtigen Registraturen durchzuführen. Jedes Kreisarchiv stellte ein Verzeichniss der verschiedenen Gerichte seines Kreises her und konstatirte planmässig, wie deren Registraturen beschaffen, ob und wann Extraditionen Statt gefunden, und wie es mit der Uebersiedelung der noch weiter aufbewahrungswerthen Gruppen zu halten. Zahlreiche Korrespondenzen, Dienstreisen und Ermittelungen waren nöthig, um solcher Gestalt das ganze verzweigte Netz der bayerischen Justizbehörden überschauen und ihrer Archivbestände entledigen zu können. Der schriftliche Verkehr dieserhalb gehörte zum Referat des Reichsarchivassesors Dr. Stieler, und das Ergebniss waren reichhaltige Zugänge aus allen Kreisen. Nur die Rheinpfalz machte wegen der Organisation der linksrheinischen Gerichte eine Ausnahme, während in der Oberpfalz nur noch eine einzige Justizbehörde, das Amtsgericht zu Nabburg, mit einer kleinen Extradition aussteht.

7. Herstellung von Abschriften der Kreisarchiv-Repertorien. Die Archivcentralstelle ist nur dann im Stande, die Archivalienmassen bei den Unterarchiven und insbesondere die Art und Weise, wie dort der Recherchedienst besorgt wird, zu überschauen und vorkommenden Falls sofort im Reichsarchiv selbst eine Prüfung vorzunehmen, wenn hier die Duplikate sämmtlicher Repertorien der Kreisarchive sich vorfinden. Die Mehrzahl derselben ist bereits vorhanden, jedoch in einem Zustande, der mehrfach der Ergänzung und Verbesserung bedarf. Um zu einem gewissen Abschluss zu gelangen, wurde das Anfertigen und Anhersenden solcher Abschriften in den beiden letzten Jahren fleissig angeregt. Jedoch galt als Richtschnur, nur solche Repertorien hereinzuziehen, deren Abfassung einen definitiven Charakter trägt. So wurde auch in diesem Dienstzweige von den Kreisarchiven Amberg, Bamberg, Neuburg und Würzburg Erkleckliches geleistet, was um so mehr Erwähnung verdient, als das Kopiren ausser den Dienststunden erfolgen muss und nur aus Regieerübrigungen honorirt werden kann, da andere budgetmässige Mittel nicht zu beschaffen waren. In Speyer fehlte leider noch immer der Funktionär; in Nürnberg hatte man

alle Hände voll, um nach dem Umzug Ordnung zu schaffen; in Landshut und München musste jener Arbeit während der letzten Jahre entsagt werden, weil dort die Anfertigung eines Generalkataloges, hier der Plan einer durchgreifenden Neurepertorisirung es nicht räthlich erscheinen liess, von den dermaligen Repertorien ein Duplikat herzustellen.

8. Bildung des Kriegsarchivs. Im Vorjahr sind die Gesichtspunkte erörtert, nach welchen ein eigenes Archiv des k. Kriegsministeriums zu bilden, während die Archivalienmassen im Reichsarchiv, welche den Grundstock hiezu abgeben, von Offizieren durchgearbeitet wurden. Es galt nun, die letztere Aufgabe in beschleunigter Weise fortzusetzen, und mit dem k. Generalstab bezüglich Abtretung und Einrichtung von Reichsarchivsälen, Dienerhülfe und Kostenbestreitung das Erforderliche zu vereinbaren. Aus verschiedenen Kreisarchiven wurden Akten und Amtsbücher, die sich für ein Kriegsarchiv eignen, herbeigeholt, und Platz dafür geschafft, indem man den Kreisarchiven Bestände, die ihnen zugehörig, aus dem Reichsarchiv zuführte. Am 30. November 1883 wurde zwischen Generalstab und Reichsarchiv der Vertrag unterschrieben, nach welchem auf Dauer von 10 Jahren sieben Archivsäle, die einen besondern Abschluss erhielten, dem Kriegsarchive und den mit seiner Herstellung betrauten Offizieren eingeräumt und eine systematische Förderung der kriegswissenschaftlichen Arbeiten, um welche es sich handelte, verbürgt wurden.

9. Austausch mit der k. Hof- und Staatsbibliothek. Mit Lösung dieser umfangreichen Aufgabe lässt sich nur schrittweise je nach Gelegenheit weiter gehen. Auch die Kreisarchive nehmen nunmehr Antheil daran, weil für historische Forschungen nichts hinderlicher ist, als wenn wichtige Schriftstücke unbekannt an Orten stecken, wo Niemand sie vermuthet. Es ergab sich z. B. aus Bamberg der vier Bände umfassende Briefwechsel der Charitas Pirkheimer, Aebtissin von St. Clara in Nürnberg. Während die Hof- und Staatsbibliothek werthvolle Handschriften und alte Drucksachen erhielt, wurden dem Reichsarchive nicht minder erwünschte Ergänzungen zu Theil, z. B. aus dem Nachlass des Justizministers v. Zentner. Bei dieser Gelegenheit erhielten auch Kreisarchive eine systemgemässe Bereicherung.

10. Umstellung in der Amtsbibliothek des Reichsarchivs. Eine solche war, um Platz für neuen Zuwachs zu

gewinnen, angezeigt, und wurde durch Reichsarchivakzessist Dr. Leist mit Hülfe von Praktikant Löher vollzogen.

11. Kaiser Ludwigs-Urkunden in Rom. Der Selekt Kaiser Ludwig des Bayern hat in den beiden letzten Jahrzehnten aus verschiedenen Quellen mannigfache Bereicherung erfahren, so dass er nunmehr an zwölftausend Urkunden zählt. Die grösste wird jetzt aus dem Vatikanischen Archiv gewonnen. Nachdem auf den höchst bedeutenden und noch ungehobenen römischen Schatz die Archivalische Zeitschrift durch Veröffentlichung der Regesten, welche vom päpstlichen Archivar Theiner einst dem Reichsarchivdirektor zugegangen, die Aufmerksamkeit gelenkt war, beschloss die historische Kommission bei der k. Akademie der Wissenschaften, die Urkunden des Kaisers, soweit sie in Rom vorhanden, sämmtlich ausforschen und regestiren resp. abschreiben zu lassen. Mit dieser Arbeit waren in jedem der beiden Jahre die Reichsarchivakzessisten Dr. Grauert und Petz je vier Monate beschäftigt, und nahm im vorigen Jahre auch der Reichsarchivpraktikant Löher während seines Urlaubs, sowie ein anderer junger Gelehrter, Dr. Lange, daran Theil. Die Reise-, Unterhalts- und sonstige Kosten wurden für die beiden Ersteren dadurch ermöglicht, dass ihnen neben dem von der historischen Kommission für das Jahr bewilligten Gesammtbetrag von 1800 M. ihr Bezug vom Reichsarchiv nicht geschmälert wurde. Mindestens vier Monate Arbeit in Rom sind noch nöthig, um das Unternehmen abzuschliessen.

12. Schul- und Kleinodien-Archiv. Die Aufstellung desselben musste noch ausgesetzt bleiben, da die Ersparungen an der Regie nicht hinreichten, die erforderliche Zahl von Schaukästen anzuschaffen. Mittlerweile nahm das Auswählen von kostbaren oder besonders belehrenden Urkunden und Kodizes seinen Fortgang.

13. Muffat's Nachlass an amtlichen Archivalien. Reichsarchivassessor Primbs hat nunmehr die mühsame Aufarbeitung zu Ende geführt, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung erübrigt noch die Eintheilung der Stücke in die einzelnen Bestände, resp. deren Versendung an die Kreisarchive.

14. Ausforschung und Sicherstellung der Gemeindearchive. Nachdem über die Art und Weise, wie diese höchstwichtige und meistens nicht genug gewürdigte Aufgabe in andern Staaten behandelt wird, Erkundigungen eingezogen waren — insbesondere auch durch schriftlichen Verkehr mit hervorragenden

Fachmännern in Berlin, Dresden, Kolmar und Stuttgart, — unterbreitete das Reichsarchiv höchster Stelle seine ehrerbietigsten Anträge, wie die Verordnung vom 4. August 1809 bezüglich der Gemeindearchive zweckentsprechend etwa zu ergänzen und von Staatswegen eine gründliche Revision des städtischen Archivwesens in Angriff zu nehmen. Im Verfolg der darauf ergangenen vorläufigen höchsten Entschliessung wird hoffentlich manches Gute in dieser Richtung sich erreichen lassen.

15. Archivalienaustausch mit Baden. Nachdem auf den ausführlichen Bericht, worin der Plan zum schliesslichen Austauschverfahren dargelegt worden, die höchste Genehmigung erfolgt war, konnte diese Aufgabe allseitig in Angriff genommen werden, und es entspann sich daraus eine eingehende Korrespondenz zwischen dem Reichsarchiv, dem Kreisarchiv Speyer, und dem badischen Generallandesarchiv. Diese erstreckte sich bis über das Jahr 1883 hinaus und schloss mit einem für Bayern wesentlich günstigeren Ergebniss, als anfangs zu hoffen stand.

16. Archivalienaustausch mit Schweden. Auf Betreiben des Reichsarchivs, theils bei dem schwedischen Reichsarchiv in Stockholm, theils bei dem k. Staatsministerium, langte endlich im Juli 1882 die Kiste mit Archivalien an, welche von Schweden der deutschen Gesandtschaft zur Uebermittlung an Bayern übergeben waren. Nunmehr konnte das Reichsarchiv seine für Schweden bestimmten Urkunden absenden, für deren Empfang der neue schwedische Reichsarchivar seinen Dank aussprach. Da dem Reichsarchiv schliesslich überlassen war, aus den von Schweden extradirten Stücken auszuscheiden, was sich zur Herausgabe an Preussen eignete, so wurde auch letztere vollzogen, und folgte ihr die Uebermittlung der in das Kreisarchiv zu Würzburg gehörigen Archivalien und Eintheilung der im Reichsarchiv verbliebenen.

17. Archivalienaustausch mit Württemberg. Der eingegangenen Verpflichtung gemäss wurde im Reichsarchiv wie in sämmtlichen Kreisarchiven weiter nach Archivalien geforscht, die ihrer ganzen Natur gemäss nur in Württembergischen Archiven lagern sollten. Es gelangten bei dem grossen Reichthum unserer Archive noch eine Menge Stücke zur Prüfung, ob sie jene Eigenschaft besitzen. Die Nachforschung wird fortgesetzt.

18. Archivalienaustausch mit Preussen. Dieser war im Jahr 1874 mit dem Koblenzer Archiv eingeleitet, um dem

rheinpfälzischen besser aufzuhelfen, und war zwei Jahre später vollzogen. Nun fand sich bei Gelegenheit einer Recherche zu wissenschaftlichen Zwecken, dass vor 53 Jahren sieben Urkunden, welche die nassauische Pfarrei Nordenstadt betrafen, von der k. Kreisregierung des Untermainkreises aus dem Archivkonservatorium zu Würzburg entnommen, an die nassauische Regieruug geliehen, von dieser aber an den Pfarrer zu Nordenstadt abgegeben waren. Es wurde deshalb im vorigen Jahre von preussischer Seite das Ersuchen gestellt, diese Urkunden dem Staatsarchiv zu Wiesbaden als Eigenthum zu überlassen, wofür bei Gelegenheit Ersatz geleistet werden solle. Da nun unsererseits ermittelt war, dass fuldaische Archivalien bayerischen Gebiets im preussischen Staatsarchiv zu Marburg lagerten, so wurde deren Herausgabe angeregt, was zur Folge hatte, dass das Kreisarchiv zu Würzburg eine erwünschte Bereicherung von 30 Nummern Urkunden und Akten erhielt.

19.. Noch andere Extraditionen erforderten weitschichtige Prüfungen, bei welchen, um endlich auch sie zum guten Ende zu führen, keine Mühe gespart und z. B. durch den Kreisarchivar Dr. Jung sowie durch den Reichsarchivdirektor gegen fünftausend Nummern von Schriftstücken durchgeprüft wurden.

20. Besuche auswärtiger Archivare. Auch in den beiden letzten Jahren erhielt das Reichsarchiv Besuche von Fachgenossen, wie Professor Géresi aus Debreczin, Archivar Dr. Baumann aus Donaueschingen, Kantonsarchivar Dr. Enderes aus Schaffhausen, Professor Camillo Rè und Signor Azurri aus Rom, Staatsarchivar Dr. Schweizer aus Zürich und Andere, — die sich genauer über seine Einrichtungen und die Art und Weise der Geschäftsführung unterrichteten, dagegen ihrerseits manche schätzbare Mittheilungen machten.

21. Wissenschaftliche Gutachten. Hervorzuheben ist endlich, dass Anforderungen, juristische oder administrative oder historische Fragen zu lösen, öfter als früher von Stellen und Behörden verschiedener Art an die k. Archive gestellt werden, z. B. Aufgaben, wie es um die Souverainität einer früher reichsunmittelbaren Abtei oder um Marktrechte und Wappen von Gemeinden beschaffen, welches die Bedeutung von villa als Pfarrkirche mit Pfarrhof, wie gewisse Formeln in päbstlichen und bischöflichen Inkorporations- und Suppressions-Urkunden zu interpretiren, endlich verschiedenerlei Fragen aus der Geschichte von Landschaften und

Städten. An jeden Referenten im Reichsarchiv gelangten solche Aufgaben und sie bleiben auch bei den Kreisarchiven nicht aus. Ihre häufigere Wiederkehr möchte wohl beweisen, wie sich ganz allmählich doch ein richtigeres Verständniss von Beruf der Archivbeamten verbreitet, die nicht bloss Registratoren sein sollen, sondern die vom Staate bestellten Sachverständigen, um die Dokumente mit Bezug auf bestimmte Fragen zu erforschen und zu interpretiren. Denn der grösste Nachtheil des Archivwesens liegt in der nicht selten haarsträubenden Unkenntniss, welche über seine Zwecke, Einrichtungen und Leistungen verbreitet ist, selbst in Kreisen, wo man dergleichen am wenigsten erwarten sollte.

Zum Schluss kann der unterzeichnete Reichsarchivdirektor, nachdem er länger als zwanzig Jahre hindurch Zustände und Arbeiten in den k. Landesarchiven vor Augen gehabt, nur der Ueberzeugung Ausdruck geben, dass an den neun Archiven sämmtliche Beamte, Akzessisten, Praktikanten, Funktionäre und Diener mit verschwindend kleinen Ausnahmen ihre volle Schuldigkeit thun, mehrere auch darüber. Zu wünschen wäre aber, dass bei verringerten Arbeitskräften und vergrösserten Anforderungen nicht jede Hoffnung abgeschnitten sei, wieder zu der ehemaligen Zahl der Beamten zu gelangen.

XV. Einrichtung von Archiven.

Vom Herausgeber.

(Fortsetzung.)

XI. Folgeordnung der Archivalien.

3. Bildung von Selekten.

Der Methode, sämmtliche Urkunden zu einer einzigen chronologischen Reihe zu vereinigen, steht gegenüber eine andere, welche die Bildung von besonderen Sammlungen liebt. Dabei werden Urkunden und andere Archivalien aus ihrer natürlichen Folge herausgerissen und nach irgend einem Gesichtspunkte wieder zu einer besonderen Gruppe zusammen gereibt. So hat man im Reichsarchiv zu München in früherer Zeit sich nicht begnügt, einen Kaiser Ludwigsselekt zu bilden, sondern man wollte auch einen bayerischen Fürstenselekt haben. Nun wurden alle Urkunden, die jemals ein Mitglied des bayerischen Fürstenhauses ausgestellt hatte, in den Gruppen der Fürstenthümer Herrschaften Reichsstädte Hochstifte Klöster Ritterbünde und sonstiger Genossenschaften hervorgesucht und zu chronologischer Folgereihe zusammen gebracht. In einem nichtbayerischen Lande hat dagegen ein sonst verdienter Archivar die Urkunden ihrer hübschen Siegel wegen herausgenommen und zahllos in Kartons untergebracht: das übrige Gesindel, das keinen Siegelschmuck aufwies, hatte in Papierbogen eingeschlagen und zusammen gebündelt an seinem alten Platze zu verbleiben.

Solch ein Verfahren ist durchaus verwerflich. Möge man so viele Selekte schaffen, als man Lust und Neigung hat oder nach historischen oder dienstlichen Rücksichten für nützlich hält. Ja, wenn in der Hauptsache das Archiv in Ordnung, so zeigt sich gerade in Auswahl und Menge der Selekte Fleiss und Kenntniss des Archivars. Wohlverstanden aber, die Selektenbildung darf nur auf dem Papier vor sich gehen. Im Hauptarchiv zu Dresden ist

z. B. in einer musterhaften Weise Alles in ein Verzeichniss gebracht, was zur Kunde der Adelsgeschlechter gehört.

Nur wo es für Interessen des Archivs wahrhaft förderlich erscheint, darf man die kostbarsten Stücke zu einer Kleinodiensammlung, die lehrreichsten zu einem Schularchiv ausheben, oder besondere Sammlungen bilden, wo dienstliche Rücksichten dazu nöthigen. Selbstverständlich muss dabei jedes irgendwie wichtigere Stück des Selektes in seiner historischen und örtlichen Gruppe und Folgereihe an dem Platze, wo es fehlt, durch Einstellen einer Hülle mit Verweisblatt darin, oder wenigstens eines Blattes von festem Papier mit Hinweis markirt sein.

Solche Selekte werden aber stets nur sehr wenige Urkunden umfassen: alle übrigen müssen dort zu finden sein, wohin sie gehören. Dagegen durch Repertorien zu besonderen Zwecken, sowie durch eine Zusammenstellung von Regestenblättern, die ganz jenen Sonderrepertorien entspricht, mögen und müssen in jedem gut verwalteten Archiv sich mit der Zeit immer mehr Selekte ausbilden.

Wo aber gleichartige Schriftstücke massenhaft einmal angesammelt sind, oder wo eine grosse Menge verwandten Stoffes vorhanden, der im Archive überall zerstreut sich findet und dessen Bestandtheile in ihren Gruppen doch nur eine bedeutungslose Stellung einnehmen, möge ausnahmsweise die Bildung eines viel umfassenden Selektes gestattet sein. Im Reichsarchiv zu München z. B. leistet das Bestehen des sog. Adelsselektes vorzügliche Dienste bei genealogischen und verwandten Forschungen. Wie mühsam würde es sein, wollte man über eines der fast sechstausend Geschlechter, die er enthält, die Dokumente jedesmal aus zahlreichen Archivgruppen heraussuchen! Die erste Veranlassung zu seiner Begründung gab freilich der Umstand, dass sich in der Länge der Zeit eine grosse Anzahl von Schriftstücken über hervorragende Familien des Adels, Offiziers- und Beamtenstandes zusammengefunden hatte, die man nicht besser unterzubringen wusste, als sie zu einer Sammlung zu vereinigen. An diesen Grundstock wurden dann später absichtlich andere zerstreute Familienpapiere angeschlossen.

4. Gruppen nach Sälen.

Es wurde bereits im I. Bande der Archivalischen Zeitschrift Seite 126 bis 128 erwähnt, wie im Reichsarchiv zu München jeder grössere oder kleinere Saal eine grössere oder kleinere Gruppe ver-

wandten Stoffes enthält, die aus historischen wie sachlichen Rücksichten entstanden. Diese Einrichtung hat sich je länger je besser bewährt, und sollte nirgends ausser Augen gelassen werden, insbesondere nicht bei neuen Archivbauten.

XII. Verzeichnung der Urkunden.

1. Regesten.

Jede Urkunde im Archiv, auch die Kopie im Kodex, soll durch ein Regest vertreten sein, das leicht ihren Inhalt ersehen und leicht sie finden lässt. Wie viel oder wenig das Regest enthalten soll, hängt davon ab, wie viel Zeit und Neigung vorhanden, Regesten bis in's Einzelnste hin zu verfassen. Man kann ja auch andere Regesten für den praktischen Dienst kürzer fassen, als zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung. Wesentlich möchte Folgendes sein:

Man nimmt Quartblätter von festem Büttenpapier und schreibt oben in der Mitte das aufgelöste Datum, links in der Ecke die Signatur des Lagerortes, rechts in der Ecke das Schlagwort, darunter möglichst kurz und treffend den Inhalt der Urkunde, wobei die Namen der Aussteller und Empfänger durch fettere Schrift oder durch Unterstreichen hervorgehoben werden; dann folgt das Datum wie es in der Urkunde steht; darauf die vier Vermerke, ob Original oder Kopie, ob Pergament oder Papier, ob und wie viel Siegel anhängen oder aufgedrückt sind, und in welchem Zustande sich Schrift Siegel Schnüre Pergament oder Papier oder Anderes befinden.

Oben wird so viel Raum gelassen, dass zu dem Hauptschlagwort, welches von dem Ort oder der Person oder Sache hergenommen wird, noch eine Reihe anderer Wörter hinzukommen können, die auf einen besonderen Inhalt der Urkunde, z. B. ein Rechtsalterthum, eine ungewöhnliche Form, auf wichtige Zeugen und Bürgen, auf ein seltenes Vorkommniss in oder eine Eigenthümlichkeit an derselben aufmerksam machen. Das richtige Schlagwort gleich zu treffen — darin zeigt sich auch eine Kunst des Archivars. Lässt sich eine bestimmte Oertlichkeit oder Person oder Begebenheit oder Sache nicht wohl angeben, so muss das Schlagwort wenigstens sicher den Ideengang hervorrufen, zu welchem die Urkunde gehört. Bei Urkunden von geringer Erheblichkeit z. B. den gewöhnlichen Gültbriefen, und bei Reihen von Urkunden gleicher Art genügt

statt eines vollständigen Regestes eine kurze Bezeichnung der Rechts- oder Thatsache, z. B. Bestandbrief des Klosters ... über ein Gut zu ... oder: Lehenbrief des Grafen ... über ... vom Herzog von ... Dagegen wird bei Stücken von historischer Bedeutung das Regest auch Alle anführen, die an der Abfassung theilgenommen.

Das Datum über dem Regest wird nach dem jetzigen Kalender in kräftiger Schrift gegeben, am Schluss des Regestes darf das Datum in der Form, wie es die Urkunde selbst enthält, nicht fehlen. Bei undatirten Stücken oder solchen, in denen das Datum ganz unleserlich, muss die Entstehungszeit auch Inhalt und Schrift der Urkunde möglichst genau erforscht, im Regest angegeben und kurz begründet werden.

Das Regestenblatt wird am füglichsten in deutscher Sprache abgefasst; denn sein Zweck ist, leicht zu orientiren, und wer zum Archiv gehört oder dasselbe benützt, von Dem ist vorauszusetzen, dass er deutsch versteht. Wollte man den Grundsatz durchführen, das Regest müsse in der Sprache der Urkunde verfasst sein, so müsste es hier kurioses Mönchslatein nachahmen, dort altfranzösisch oder holländisch sich ausdrücken. Welch ein Stil möchte manchmal dabei unterlaufen! Ohnehin fand ja vom vierzehnten Jahrhundert an eine Sprachmischung statt, ohne sachlichen Grund wurde die Urkunde bald in lateinischer bald in deutscher Sprache niedergeschrieben.

2. Vervielfältigung der Regestenblätter.

Im böhmischen Landesarchiv zu Prag, das sich reissend schnell aus Abschriften bildet, die aus zahlreichen Archiven zusammengeholt worden, wird jedes Schriftstück, ehe man es der Sammlung einverleibt, regestirt und das Regest sofort durch autographische Presse auf mehrere Oktavblätter übertragen. Zwei Exemplare davon werden verwendet, um, das ganze Archiv umfassend, zwei chronologische Folgereihen zu bilden, die eine für die Archivbenützer, — die andere für den Archivar, welche zur Aufsicht dient und nicht aus seinen Händen kommt, — ein drittes Exemplar desselben Regestenblattes geht zu der Sammlung, welche für jedes Archiv, aus welchem Abschriften herstammen, besonders aufgestellt wird; — andere Exemplare werden zu Gruppen vereinigt, welche die verschiedenen Abtheilungen des Archivs vertreten, als da sind Regierungssachen, Kirchensachen, Unterricht, Gewerbe und Handel, Städtewesen, Hofwesen, Grossgrundbesitz, Bauern, Juden, Sekten,

Krieg, Politik u. s. w., — endlich dienen noch andere Exemplare desselben Regestenblattes, um Orts- Personen- und Sachregister zu bilden.

Diese Methode lässt sich vortrefflich für ein Archiv anwenden, das erst ganz neu gebildet wird. Denn das böhmische Landesarchiv bestand vor Jahren bloss aus Akten und Korrespondenzen des böhmischen Landesausschusses vom Ende des siebzehnten Jahrhunderts an, und vereinigt jetzt — vorzugsweise durch das Verdienst des Vorstandes Professors Gindely -- bereits gegen anderthalbhunderttausend Kopien, die freilich von sehr verschiedenen Händen herrühren.

Auch bei andern Neuordnungen, die von Grund aus genommen werden, — mögen sie nun auf ein ganzes kleines Archiv oder auf Abtheilungen eines grösseren sich erstrecken, — sollte man vom Anfang an die Regesten so entwerfen, dass die Blätter die Forschung in den verschiedensten Richtungen erleichtern.

Man wird aber auch in jedem bedeutenderen Archiv, sobald einmal im Grossen und Ganzen Ordnung geschafft ist, wohl thun, jedes Regestenblatt von vornherein in mehreren Exemplaren autographiren zu lassen und die Blätter zu dem Ende möglichst handlich herzustellen.

3. Gruppirung der Regestenblätter.

Diese können nach verschiedenen Richtungen für den Archivdienst Nutzen bringen, und zwar in folgender Weise. Sie werden

1. einfach chronologisch für das ganze Archiv, ganz abgesehen von dem Lagerort, zusammengestellt, und zwar in zwei Exemplaren, das eine bloss für die Archivbeamten, das andere für die Archivbenützer. Es werden

2. dieselben Blätter in alphabetischer Reihenfolge geordnet je nach dem Schlagworte, so dass ein durch das ganze Archiv führendes Register für Orte, Personen, und Sachen — z. B. Juden, Vehmgerichte, Landfrieden — entsteht. Es werden

3. dieselben Blätter in verschiedenen Gruppen und Serien vertheilt, welche den Hauptabtheilungen des Archivs entsprechen, jedoch wird in jeder Hauptgruppe die einfache chronologische Reihenfolge festgehalten.

Die erste Folgereihe dient dazu, sich rasch zu vergewissern, entweder über eine Urkunde, wo sie steckt, wenn man ihr Datum weiss, oder ob über einen bestimmten Zeitpunkt Urkunden im Archiv vorhanden sind.

Die zweite Folgereihe eröffnet den Einblick in den Inhalt der Urkunden, wenn man wissen will, ob das Archiv über eine bestimmte Frage etwas enthält, das Aufschluss geben kann.

Die verschiedenen Folgereihen der dritten Art erleichtern die Nachforschung in beiden Richtungen, indem sie, wenn die Forschung sich auf ein bestimmtes örtliches oder sachliches Gebiet bezieht, darlegen was darüber das Archiv darbietet.

Alle drei Folgereihen aber sind dazu geeignet, sich gegenseitig zu kontrolliren.

4. Sobald diese Hauptregestensammlungen gebildet sind, verwendet man die übrigen Exemplare zu den Nebenregesten, d. h. man bildet durch ihr Zusammenstellen Gruppen und Serien, nämlich besondere Selekte, die als eine Sammlung für sich nur durch die Regestenblätter bestehen, da die Schriftstücke selbst im Archiv vertheilt sind.

Zu diesem Zwecke werden die Urkunden, welche zu einer Sammlung gehören, noch einmal sorgfältig durchgesehen und dann gewisse Beziehungen derselben aufeinander, oder wo sie eingeschaltet, oder bereits veröffentlicht sind, oder die Veröffentlichung beurtheilt ist, ferner Erläuterungen über die Entstehungszeit, über das Datum wo es unklar geblieben, fragliche Abkürzungen, unleserlich gewordene Stellen, gewisse provinzielle oder technische Wörter, Ortschaften die wüst geworden, und dergleichen mehr, kurz am Rande unter dem Schlagwort oder ausführlicher unter dem Inhalt vermerkt.

Je nach Herkunft und Zusammensetzung, Zweck und Benützungsweise des Archivs sind Zahl und Namen dieser Gruppenbildungen, die bloss durch Blätter geschieht, ebenso unbegränzt als vielartig. Ist die eine Gruppe fertig, giebt sich alsbald eine neue als wünschenswerth zu erkennen. Am gewöhnlichsten werden Richtungen eingeschlagen wie folgt:

1. Genealogische Beziehung: z. B. Fürstenselekte, Adels- und Familienselekte.

2. Amtliche Beziehung: Die Regestenblätter dienen als Verzeichnisse der Dignitare in Stiftern und Klöstern, der Grafen, Vögte und Landrichter, der Hofbeamten, der Mitglieder einer Stiftung, der herrschaftlichen Besitzungen und Staatsgüter.

In beiden Beziehungen geben die Zeugen, die in Urkunden genannt werden, reichlich Stoff.

3. Topographische Beziehung: Die Ortschaften, Schlösser und Höfe, die Kirchen und Kapellen, die Flüsse, Seen, Wälder und

Gemarkungen, die in Urkunden eines bestimmten Gebietes vorkommen, werden für dieses Gebiet gesammelt, jeder Name durch sein Regestenblatt vertreten. Dabei entstehen auch in besonders nutzbringender Weise Regesten-Sammlungen über die Ortschaften, Schlösser, Höfe und Einöden, die im Laufe der Zeiten untergegangen sind, oder ihren alten Namen verloren haben.

4. Rechtshistorische Beziehung: Es wird zusammengestellt, was über Rechtsalterthümer, insbesondere auch über die ehemaligen Ausdrücke und Wörter, welche sich darauf beziehen, Auskunft gibt.

5. Kirchengeschichtliche Beziehung: Aneinanderreihen der Regesten über Pfarren, Pfründen, Messstiftungen und dergleichen.

6. Kulturhistorische Beziehung: Auslesen der Regesten über Urkunden und Siegel, in denen sich alte Vornamen oder Würden und Titel, Runenschriften, Trachten, oder besondere Sitten und Gebräuche zu erkennen geben.

7. Sphragistische Beziehung, wofür die Siegel vielartigen Stoff gewähren.

8. Heraldische Beziehung: je nach den Wappen in Siegeln und Aufschwör-Büchern.

9. Kunsthistorische Beziehung, um auf Künstler, auf Miniaturen und Initialen, auf kunstreiche Einbände, und artistisch ausgezeichnete Siegel aufmerksam zu machen.

10. Philologische Beziehung, da sich alte Vor- und Ortsnamen, sowie die Bezeichnungen von Rechtsalterthümern und Gebräuchen auch sprachlich verwerthen lassen.

11. Archivalische Beziehung: Manchem Archivar wird es eine Lieblingsbeschäftigung sein, all die Urkunden seines Archivs, welche sich durch seltene Vorkommnisse oder durch besonders ausgeprägte Erscheinungen in Schrift, Sprache, Datirung, Siegeln, Monogrammen und Unterschriften, Kanzleibrauch, Schreibstoffen, Inhalt und Zweck der Urkunden auszeichnen, systematisch in Regestenblättern beisammen zu haben; letztere weisen dadurch ein historisches Schularchiv nach.

12. Endlich lassen noch historische Beziehungen der mannigfachsten Art es oft wünschenswerth erscheinen, Alles, was im Archiv über eine Epoche vorhanden, sich durch Zusammenstellen von Regesten leicht überschaulich zu machen. Kurz, jedem Archiv sind je nach seinem verschiedenartigen Inhalt und Gebrauche Richtungen vorgezeichnet, nach denen hin es durchsichtiger zu machen. Wie viel Treffliches darin

zu leisten ist, zeigen unter andern grossen und kleinen Archiven insbesondere auch das Staatsarchiv zu Münster und das Landesarchiv in Graz.

4. Aufstellung der Regesten.

Am besten werden die Quartblätter aufbewahrt in einer Reihe von Kartons aus festem Pappendeckel, auf deren Rücken ein Schildchen die Gruppe und die Entstehungsjahre der Urkunden angiebt. Durch verschiedene Farben dieser Schildchen lässt sich schon von Weitem die Archivabtheilung, zu welcher eine Urkundenreihe gehört, kenntlich machen. Stellt man die Regestenblätter in Schiebläden in langen Reihen hinter und neben einander auf, so wird man gut thun, die Gruppen und Jahre durch eingesetzte farbige Streifen oder Blätter von stärkerem Papier hervorzuheben. Stets aber müssen die Regestenblätter oben aus dem Karton oder der Schieblade soweit und lose hervorstehen, dass man, mit den Fingern darüber hinfahrend, leicht die gesuchte Urkunde ersehen und ihr Regest bequem hervorziehen und wieder einschieben kann, ohne die Reihenfolge der übrigen Blätter im Geringsten zu behelligen.

Im Kreisarchiv zu Würzburg hat dessen Vorstand Dr. Schäffler, unter anderen praktischen Einrichtungen, auch die Regestenbehälter besonders passend ausgedacht. Jeder Karton hat einen nach allen Seiten übergreifenden Deckel, der auf der einen Schmalseite mit Leinwand befestigt ist und vor dem Eindringen des Staubes schützt. Zieht man einen Karton hervor und hebt den Deckel auf, so fällt von beiden Breitseiten das obere Drittel, das beweglich ebenfalls durch Leinwand angeklebt ist, nieder und man kann auf das Bequemste sämmtliche Blätter durchmustern. Wird eines emporgezogen, braucht man nur etwas zum Andrücken der Blätter in den Karton hineinzustecken, um das Blatt zu befestigen und ablesen oder abschreiben zu können. Wie der Drücker fortgenommen wird, fällt das Blatt auf seinen Platz zurück.

Auf solche Weise wird auch vermieden, was bei einem Vorrath von vielen Tausenden der Regestenblätter leicht vorkommen kann, dass nämlich bei der Arbeit das eine oder andere in einem Kodex oder Handakt liegen bleibt, und nun die Urkunde, welche es darstellt, im Archiv zu fehlen scheint. Wo Zeit und Mittel reichen, sollten die Regesten in Folianten mit grossen langen Seiten eingeschrieben werden, auf denen sich die Kolonnen für Jahre, Daten, Serien und besondere Bemerkungen von selbst angeben.

XVI. Literaturbericht.

1. Siegel von Urkunden aus dem grhz. Badischen General-Landesarchiv zu Karlsruhe, herausgegeben von Dr. Friedrich von Weech, grhz. bad. Kammerherrn und geheimen Archivrath, aufgenommen und in Lichtdruck hergestellt von J. Bäckmann in Karlsruhe. Erste Serie. Frankfurt a. M. Verlag von H. Keller. 1883. 30 Tafeln Abbildungen mit 9 Bl. Text, Vorwort und Register.

Im 18. Jahrhunderte lehrte man an Universitäten Deutschlands meist in Verbindung mit anderen Doktrinen Siegel- und Wappenkunde. Das hörte dann auf, so Mancher hielt diese Lehre eigentlich für überflüssig, beschäftigte sich höchstens nebenher damit. Seit 40 Jahren herrscht auch auf diesem Gebiete wieder frisches Leben; Historiker, Diplomatiker, Künstler und Kunsthandwerker, sie Alle schenken ihm nun die Aufmerksamkeit, welche ihr von Sickel und Stumpf schon lange zu Theil geworden. Wäre doch ohne sie die Prüfung so mancher Urkunde endgiltig kaum zum Abschlusse zu bringen. Was vermag der Genealoge meist ohne sie? Seit Fürst Dr. J. K. zu Hohenlohe-Kupferzell, Dr. O. T. von Hefner, Dr. von Mayer und Andere auf diesem Gebiete gewirkt, ist sie nicht mehr bloss Dienerin.

Beschrieb man anfangs die Siegel so gut es eben ging, so ward später an die Stelle des Wortes das Bild gesetzt, welches nun die höchste Vollkommenheit erreicht hat, seit der photographische Lichtdruck zu Gebote steht. Bezüglich der Beschreibung möge anerkennend jene in der Zeitschrift für den Oberrhein erwähnt sein. Was die Abbildungen anlangt, so dürfen die sphragistischen Aphorismen Hohenlohe's nicht verschwiegen werden; denn sie reihen sich bezüglich der künstlerischen Herstellung wie möglichster Genauigkeit den Erzeugnissen des Lichtdruckes ebenbürtig an.

Der Photographie bedienten sich schon lange „The numismatic chronicle", Karl Heffner bei seinen deutschen Kaiser- und Königssiegeln, und mancher Andere. Trotz alledem werden auf archivalischer Forschung basirte, in entsprechender Weise illustrirte Arbeiten stets auf Beifall und Unterstützung eines stets grösser werdenden Kreises von Interessenten rechnen können.

Geh. Archivrath Dr. von Weech begann im Jahre 1881 mit Herausgabe der Urkunden des Klosters Salem. Der allgemeine gerechte Beifall, den dieses Unternehmen zum Theile wohl auch wegen der Beigabe von Siegel-Abbildungen in unveränderlichem Lichtdrucke fand, ermuthigte ihn mit einem neuen Werke zu beginnen, dessen Titel diesen Zeilen voransteht.

Dasselbe zerfällt in die fünf Gruppen: I. Deutsche Kaiser und Könige, II. Mark-Grafen und Gräfinen von Baden. III. Geistlichkeit IV. Adel und

V. Städte, die zur Zeit numerisch sehr ungleich vertheilt sind: 7, 89, 23, 25, 29 Stücke.

Die Siegel Friedrichs I und II, Heinrichs VI und VII wie des unglücklichen Konradin können in sphragistischer Hinsicht wenig, in heraldischer natürlich kein Interesse bieten, doch ist das Friedrichs II wegen seiner Form — Spitzoval — ungewöhnlich, und sonst äusserst selten an Urkunden zu treffen. Im Reichsarchive zu München wird die grössere Hälfte der älteren Kaiserurkunden verwahrt, doch an keiner hängt dieses Siegel. Taf. 1, Gruppe I.

Das Reitersiegel Hermanns V, der 1242 starb, beginnt, jenes des 1589 verschiedenen Eduard Fortunate schliesst die zweite Serie. Im Schriftband des ersteren wie von Rudolph I steht „marchio de Verona", im Texte dagegen nennen Beide sich Markgrafen von Baden; das erstere enthält kein Wappen, das andere die Schrägstrasse bis zu Jakob I das einzige Schildbild. Nr. 2 wird auch Hermann V zugetheilt, die Mache lässt es allerdings nur diesem und nicht Hermann VII zuschreiben. Gruppe II, Taf. 3—13.

Jakob I nahm das Schach der Grafen von Sponheim in seinen Schild auf, den er deshalb vierte, und setzte auf den Helm statt mit Zweigen besteckter Büffelhörner das Gewaff des Steinbocks. Dabei sei bemerkt, dass „quadratischer Schild" ohne Bild dem Laien schwer verständlich sein dürfte. (Taf. Nr. 6, nicht 5 wie im Texte steht.)

Pfauwedel — Helmzier der Sponheimer — stehen hier auf zwei Helmen, da wegen Vorder- und Hintersponheim auch die Felder 1 und 2 geschacht sind, was übrigens unangenehm wirkt und vom Mangel heraldischen Verständnisses zeugt. Taf. XIII Nr. 3—5.

Ernst nahm die Wappen der Landgrafen im Breisgau — Sausenberg — der Herren von Roeteln und Badenweiler an. Nach T. V Nr. 113 der Zürcher Wappenrolle ist der untere Theil des Wappens der von Röteln zweifellos Veh, aus Ernst's Siegeln — 4 mal w. u. b. gewellt — lässt sich dies nicht sofort von Jedem erkennen. Das Wappen von Badenweiler zeigt gleich der linken Schildseite von Guta's Siegel, gebornen Gräfin von Strassberg, sechsmal gesparrten Pfahl. Im Text wird dies Wappen zweimal als „drei gepfählte Sparren" beschrieben. Taf. X Nr. 4.

Nochmals zu diesen Siegeln zurückkehrend sei bemerkt, dass dieselben ebenso bildreich wie unruhig sind; denn zu den alten Bildern kamen die Wappen der Ebersteiner, der Herren von Lahr und Malberg. In Nr. 4 und 5 enthält das Feld 2 der Ebersteiner Rose und hauend Schwein, in Nr. 3 nur ersteres Bild. Sieben Helme — davon 4 an den Seiten — entsprechen dem Schildbilderreichthum.

Devisen wie Orden fehlen gänzlich, Zahlen enthalten nur die Siegel der Markgrafen geistlichen Standes, Jakobs Erzbischofs von Trier, Rudolph's Domherrn zu Mainz, die später nie fehlenden Greife machen nur auf dem Siegel Philipp's I als Schildhalter Dienst. Taf. XIII Nr. 3—5.

Die Siegel der Markgräfinen.

Das älteste Siegel, jenes der Guta, Taf. 4 Nr. 2 stammt vom Jahre 1306. Agnes von Truhendingen erkürte das Lamm mit der Fahne als Schildbild wie so manch andere Dame, und namentlich viele Geistliche. Ob wohl, wie Herr von

Weech meint, hier eine Anspielung auf den Vornamen in Mitte liegt? Die Siegel der Gräfinen Agnes von Truhendingen, gebornen Gräfin von Zollern — M. Zoll. Taf. II Nr. 427 — und der Agnes von Hohenlohe-Albrecht die hohenlohischen Siegel Taf. 6 Nr. 9, wie der Agnes von Uttendorf — Urkunde von 1254 — sprechen dafür, das Irmengards von Bayerbrunn, der Sophia von Wald und das älteste Siegel von Reichenhall dagegen. Interessant ist das Siegel der Agnes von Truhendingen durch die Belegung des Lammes mit dem badischen Wappen, Weglassung des eignen, Gebrauch deutscher Schriftzüge. Die sphrag. Aphor. — Taf. 2 Nr. 22 — kennen bloss ein solches Beispiel.

Irmgard geb. Pfalzgräfin am Rhein zeigt sich als Reiterin, ein Wappen ist auf ihrem Siegel so wenig als auf dem der Kuni zu sehen. Meist sind die Wappen auf zwei Schilde vertheilt, hie und da in getheilte Schilde verlegt, selten zusammengeschoben. Taf. 12 Nr 3, Taf. 6 Nr. 11. Das Schildhalten besorgen die Damen selbst, wenn sie nicht Engel hierin ablösen. Herrn von Weech gelang es nicht, zum Adler im linken Schilde von Adelhaids Wappen das Geschlecht zu entdecken, der Schreiber dieser Zeilen war nicht findiger.

Salome des Grafen Lasla vom Hag, Käthe, Georgs von Werdenberg Frau, begnügten sich mit der Schrägstrasse, doch pflanzte Erstere auf den Helm das Steinbockgewaff.

Die Siegel der Bischöfe von Constanz, der Aebte in der Reichenau reichen nicht so weit herab, dass sie dem Heraldiker einen Aufschluss bieten könnten, und enthalten auch für den Sphragistiker nichts Neues. Spätere Exemplare werden wohl entschädigen. Gruppe III Taf. 14–47.

In Gruppe IV begegnet man den Wappen der Familien * Bodmann, Castell — Aargauer Freie und Castell mit dem Hut — * Enzenberg, Graemlich, Hermsdorf — in der Z. W. R. und bei Arx meist Helmsdorf geschrieben — Heudorf, Hohenfels, Hohenrode — Buben von Hohenrode Schildgenossen der Röder — Homburg * Hornstein, Liebenzell, Loewenstein, Magenheim, Marckdorf, Oberriedern, Remchingen, Richen, Roeder, Rosswaag, Sternenfels, Weiler, Werdenberg-Heiligenberg, und Windeck. In der Z. W. R., diesem unschätzbaren alten Wappenbuche, finden sich davon die mit durchschossener Schrift, jedoch Windeck mit anderen Wappen. Taf. 18—20.

Der Form nach sind es 18 Dreieck —, 4 Rundsiegel, die Reitersiegel sind nur durch das von Werdenberg vertreten; zeitlich erstrecken sich die Siegel von 1250—1300, eigentlich von 1260—1300.

Das Wappen im Siegel des Ulrich von Markdorf ist gleich jenem im Dreiecksiegel des Konrad im Cod. Salm. v. 1236. An einer im Reichsarchive zu München befindlichen Urkunde von 1330 hängt das Siegel des Ulrich Oswald von Markdorf — Ulricus Oswald miles de Markdorf — steht auf dem Siegel. Im rechten Schild das Wappen der Herren von Markdorf, nach der Z. W. R. Taf. VIII Nr. 186 stehender rother Löwe in weiss, im linken wie Taf. XX Nr. 6[a]. Auf dem Reitersiegel, mit Recht als eines der schönsten Erzeugnisse der Stempelschneidekunst bezeichnet, haben Arm- und Vorderdeckenschild die Heiligenberger „Stiege“, der Hinterdeckenschild enthält das Montforter Panner.

Das Wappen der Weiler — Z. W. R. Taf. XIV Nr. 376 — blauer Thurm auf seitwärts ansteigenden rothen Spitzen in Gold — nach Taf. IX Nr. 204

und 211 Felsen — scheidet das Geschlecht von dem noch in Württemberg lebenden wie dem einst im Algäu auf der Scheiben und zu Altenburg gesessenen längst erloschenen. Taf. XX Nr. 6[a].

Ueberreichthum herrscht in Gruppe V, denn einzelne Städte sind mit 3—5 Siegeln vertreten. Fast alle diese Rundsiegel lassen dem in Baden Bekannten sofort erkennen, wer einst in diesen Städten gebot, ihr einstiger Gründer etwa war.

Villingen exzellirt allein durch volles Siegel — der Helm Lohn der Haltung im Bauernkriege — und durch seine Form — Spitzoval. Scharfes Auge muss der besitzen, welcher die untere Peripherie des zweiten Konstanzer wie des Mersburger Siegels gleich als „Wellen" zu erkennen vermag; Wolfach setzte sein Panner in den Schild, das Siegel von Offenburg verräth ebenso hohes Alter, als dass es Benvenuto Cellini sicher nicht schnitt.

Das älteste Siegel von Heidelberg, — 1369 — Löwe mit gerautetem Schilde auf der Schulter, Büffelshörner auf dem sein Haupt belastenden Helme, die mit Lindenzweigen besteckt, weist auf den früheren Herrn zurück, zeugt vom beginnenden Verfall der Heraldik.

Im Siegel von Mannheim begegnet man der Schildtheilung, welcher sich 1378 Rupert III zum ersten Male bediente. Der Edlen von Markdorf Siegel — die Innentheile eines Rades? — ähnelt dem von Markdorf Stadt so sehr, dass man zu der Vermuthung kommen könnte, dass es diesem zum Vorbilde diente, wie Herr von Weech auch glaubt, wenn die Herren von Markdorf nicht den Löwen geführt wie schon erwähnt. Taf. XX—XXX.

Die Besprechung schliessend glaube ich mit gutem Gewissen sagen zu dürfen, das Werk lobt seinen Meister. Der Text ist etwas knapp gehalten, für Erläuterung der Siegel, Verständigung über Beschaffenheit, Befestigung, Provenienz, Eigner wie Eignerin dürfte er immerhin genügen.

Mögen die dienstlichen Verhältnisse wie die Unterstützung in weiten Kreisen die rasche Förderung dieses interessanten Unternehmens ermöglichen, möge es aber auch den Anstoss dazu geben, dass noch andere Archive ihre heraldisch-sphragistischen Schätze dem Publikum auf solche Weise zugänglich machen, dass namentlich die seit 1880 von dem königlich preussischen Staatsarchive in Berlin vorbereitete Herausgabe von Kaiserurkunden in Abbildung, zu welchen Sekretär Dr. Philippi in Münster seit Langem in allen Archiven die Siegel sammelt, endlich an's Tagslicht trete. *K. Primbs.*

2. Ueber Archive in Kärnten von Leopold v. Beckh-Widmanstetter. Wien 1884. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Wohl mag der Verfasser Kärnten „jungfräulichen Archivboden" nennen und es ist ein wahres Glück, dass ihn, den mit archivalischen Dingen durch seine Forschungen zur östreichischen Kriegsgeschichte bereits wohlvertrauten k. k. Hauptmann i. R. neue Aufträge seines Generalstabes wiederholt nach dem so herrlichen Gebirgslande führten. Städte und Klöster bieten dort auffallend wenig Dokumente dar, um so mehr die herrschaftlichen Privatarchive, und es ist ein vorzügliches Verdienst dieses östreichischen Offiziers, dass er sie, gleichwie ein gewandter Bergmann die Erzgänge, durchforscht hat und mit ihrem

Hauptinhalte uns bekannt macht. Auch für die Geschichte des kurfürstlichen bayerischen Hauses und des Hochstifts Bamberg, das im Lavanthal Besitzungen hatte, finden sich Dokumente. Die Beigabe einiger interessanten Stücke dient der Schrift zur schönsten Zierde. *L.*

3. Zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht. Einige Streitfragen auf diesem Gebiete mit einer Anleitung zur Berechnung des Naturalwerths einer Baupflicht und einem Repertorium der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und der höchsten Verwaltungsstellen in Bayern über die wichtigsten und oft wiederkehrenden Streitpunkte, von Wilh. Burkhard, k. Regierungsrath in Würzburg. Erlangen 1884, Verlag von Palm und Enke.

Alles, was dieser Titel verspricht, findet sich in dieser vortrefflichen Schrift, die als ein höchst willkommener Rathgeber für Archiv- wie für Verwaltungs- und Justizbeamte zu begrüssen. Sie ist für die hier einschlagenden Fragen, welche die Archive so vielfach beschäftigen, nicht nur ein kundiger Führer für deutsches Recht und seine Geschichte, sondern auch durch das vieldornige Gebiet der verschiedenen Landesgesetzgebungen, und damit verbindet sich ein im praktischen Dienste geübter Scharfblick. Mit vollem Recht hebt Verfasser unter Anderem hervor, dass selbst der beste Wille eines Archivbeamten oft nach mehrwöchentlichem Forschen nicht im Stande ist, ein Gesuch um Archivalieneinsicht, wenn es ungenau gehalten ist, befriedigend zu beantworten, und dass in den meisten Fällen nur die Unkenntniss mit Entstehung und Zweck, Einrichtung und Beständen der Archive die Klagen über deren Unzugänglichkeit veranlasst. *L.*

4. Die Urkunde. Ihre Behandlung und Bearbeitung für Edition und Interpretation. Zur Anleitung bei Archivbenützung. Herausgegeben von Dr. Friedrich Leist. Stuttgart 1884, Cotta'sche Buchhandlung.

Der immer grösser anschwellenden Zahl von Nichtfachleuten, die zu den Archiven kommen, um einerseits für Geschichte und Genealogie und andererseits für vermögensrechtliche und verwandte Zwecke alte Schriften zu ergründen und sie entweder in Schriften zu veröffentlichen oder in Prozessen zu verwerthen, bietet dieses kleine Buch einen Unterricht, wie Urkunden abzuschreiben und in Abkürzungen, Interpunktionen, Zahlenzeichen u. s. w. zu behandeln sind, wie die Fälschungen zu erkennen, wie die Orts- und Personennamen zu erklären. Sein glückliches Talent, das nächst Erforderliche auszuwählen und für Jedermann klar verständlich und anziehend darzustellen, hat der Verfasser bereits in ähnlichen Werken bewährt. Auch der junge gelehrte Geschichtsforscher sowie der angehende Fachmann, der sich der Archivlaufbahn widmen will, finden in dieser neuen Leistung eine treffliche Lehrschrift, die mit der einschlagenden Literatur und den massgebenden Gesichtspunkten sie bekannt macht, welche selbst mit kritischem Auge zu prüfen sie berufen sind. *L.*

Kleinere Mittheilungen.

1. Broglie über Archivstudien. In seinem neuen Werke über Friedrich d. Gr. und Maria Theresia drückt der Herzog von Broglie seine Freude aus, dass selbst das französische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dem Beispiel, das ihm Wien Berlin und Petersburg gegeben, gefolgt sei und sich sehr humanisirt habe. Seit dessen Archiv den Studien geöffnet worden, könne man dort kaum Platz finden, so drängten sich die Benützer. Rien de plus naturel que cet empressement, car, une fois qu'on y a pris goût, je ne connais pas d'occupation plus attachante, je dirais volontiers plus entraînante que celle-là. Communiquer directement avec les hommes du passé sans l'intermédiaire obligé d'un historien officiel, les surprendre chez eux, au naturel et au dépourvu, — non pas tels qu'ils se sont posés euxmêmes pour la posterité dans des mémoires faits après coup, — mais tels qu'ils se révèlent dans des écrits qu'ils ne croyaient pas destinés aux regards du public, quel enseignement et aussi quel amusement inattendus! . . . . Si vous avez le bonheur de tomber sur les autographes d'un hombre célèbre, c'est alors que le papier luimême semble s'animer sous vos yeux. Le caractère de l'écriture vous révèle celui de l'écrivain et vous permet même de suivre les accidents de son humeur: si les traits de sa plume s'altérent ou se précipitent, vous croyez voir sa main qui tremble d'emotion ou frémit de colère: une rature, sous laquelle s'aperçoit encore une phrase mal effacée, donne le secret d'une pensée cachée ou d'un sentiment contenu. Une indication reste-t-elle imparfaite ou obscure, avec quel empressement on s'efforce de la compléter et de l'eclairer, et quel triomphe d'y parvenir! Avec quelle rapidité les heures s'écoulent dans cette poursuite! Le plaisir de la chasse, pour un amateur passionné, n'est rien, j'en suis sûr, auprès de celui-là: ceux qui ne le connaissent pas ignorent une des plus vives jouissances de l'ordre intellectuel.

2. Gutentag ist Montag. Grotefend bezeichnet in seinem Handbuch der Historischen Chronologie, 1872 S. 35 und 88, den Gutentag als Mittwoch, eine Angabe, in der er einfach einer seit lange für richtig gehaltenen Annahme folgt. Auch ich habe in meinen Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben, Bibliothek des Stuttgarter literar. Vereins Bd. 129, 282 ohne Prüfung diese allgemeine Annahme getheilt, obwohl mich der Zusammenhang der betreffendeu Stelle eines Bessern hätte belehren sollen. Es heisst nämlich dort: „uff Guetentag nach Letare und uff zinstag kament unsere puren etlich her", und die Heggbacher Chronik, der diese Stelle entlehnt ist, erzählt

die Ereignisse ausnahmslos so, wie sie auf einander gefolgt sind. Der Gutentag muss deshalb wenigstens in Schwaben vor dem Zinstag liegen, kann nicht der Mittwoch sein. In der That ist derselbe in dieser Landschaft sicher der Montag. Im Direktorium der Pfarrei Nasgenstadt (wirt. OA. Ehingen) nämlich, das 1509 geschrieben ist, lautet ein Eintrag nach gefälliger Mittheilung meines Freundes Dr. Buck in Ehingen also: Aniversarium hr. Jeronimus Winckelhofers von Ehingen . . . . alwegen auff den Gutemtag nach Judica in der Vasten, und dieser Eintrag wird lateinisch mit den Worten: „Anniversarium Jeronimi Winckelhoferi de Ehingen . . . . peragitur feria secunda post dominicam Judica in Quadrag.“ wiederholt. Diese Mittheilung meines Freundes veranlasste mich zu weitern Nachforschungen, und da fand ich, dass auch der 1787 verstorbene fürstenbergische Archivar Döpser laut seiner handschriftlichen Aufzeichnungen schon gewusst hat, dass der Gutentag in Schwaben der Montag, nicht der Mittwoch war. Auch die 1797 zu Erlangen erschienene freie Uebersetzung von Chr. Gottlob Haltaus, Jahrzeitbuch der Deutschen des Mittelalters S. 42, kennt das richtige Verhältniss und beweist dasselbe durch zwei schlagende Beispiele aus Urkunden des Klosters Denkendorf von 1428 und 1443. Auch Herrgott Mon. domus Austriacae III 730—31 weiss unter Berufung auf Haltaus, Cal. medii aevi S. 8, dass der Gutentag bei Schwaben und Schweizern der Montag, bei den Angelsachsen, Norddeutschen und Belgiern aber der Mittwoch sei. Es ist deshalb wunderbar, wie Brinckmeyer in seinem Glossarium diplom. I 944 sich gerade auf diese Stelle Herrgott's berufen mag, wenn er den Gutentag ganz ausnahmslos für den Mittwoch erklärt. *Baumann.*

3. Kerenhusen und nicht Kenhusen. Nach dem von Neugart im Cod. diplom. Alemanniae II 229—230 veröffentlichten Stiftungsbriefe des altwirtembergischen Frauenklosters Offenhausen kamen dessen erste Nonnen 1258 aus Kenhusen, einem Orte, der bisher nirgends sich feststellen liess, und zwar mit gutem Grunde, denn Kenhusen ist lediglich ein Lesefehler Neugarts. Das Original dieses Stiftungsbriefes, das im fürstl. Archive zu Donaueschingen liegt, bildet nämlich k, wie die Namen Vinke und Keger deutlich zeigen, in der Weise, dass der Querstrich einseitig vom Stamme nach rechts geht. Im angeblichen Kenhusen aber ist der Querstrich doppelseitig, d. h. wir haben hier kein einfaches K vor uns, sondern eine nach der Analogie des bekannten p = per gebildete Kürzung ker. Der Name ist also zu lesen Kerenhusen, und dieser Name entspricht wirklich einem Orte. Bei Rathshausen, wirt. OA. Spaichingen, lag nämlich ehedem der abgegangene Ort „Kernhausen“, von dem die Sage noch weiss, dass in ihm eine Kirche stand. Vermuthlich ging Kernhausen unter, als die dort hausenden Frauen nach Offenhausen übersiedelten. Häufig wird diese Kürzung ker nicht vorkommen, weil eben in den lateinisch abgefassten Urkunden der Buchstabe k überhaupt nicht häufig steht. *Baumann.*

4. Zerstreuete Archivalien in Baden. Wie kräftig und gescheidt sich die badische historische Kommission der Durchforschung Ordnung und Verzeichnung der im Besitze von Gemeinden Genossenschaften und Privatleuten des Grossherzogthums befindlichen alten Schriftstücke annimmt, wird Jeder, der für archivalische Interessen Sinn hat, mit Freude und Belehrung aus No. 3 der „Mittheilungen der bad. hist. Kommission (Karlsruhe 1884)“ ersehen. Die Nummer bringt auch bereits schöne Früchte dieser Thätigkeit,

welche vom Ministerium des Innern, evangelischem Oberkirchenrath, und erz bischöflichem Ordinariat in Baden bestens gefördert wird, in Veröffentlichung der Repertorien und Verzeichnisse von Archivalien, die im Stadtarchiv zu Wertheim, bei der Gemeinde und evangelischen Pfarrei zu Adelsheim, und verschiedentlich in den Amtsbezirken Konstanz und Lörrach beruhen. Das badische Gebiet ist in drei Bezirke getheilt; in jedem bestellt ein Mitglied der Kommission für je ein Bezirksamt einen Vertrauensmann oder Pfleger und leitet und überwacht dessen Arbeiten. Jeder Pfleger hat die Aufgabe, die Archivalien seines Bezirkes zu konstatiren, über deren Aufbewahrungsart sich zu unterrichten, und darüber, sowie über die Ordnung Verzeichnung und eventuelle Veröffentlichung zu berichten.

5. **Päpstliche Archiv- und Geschichtsschule.** Dem hochherzigen Beginnen, mit welchem Leo XIII. das vatikanische Archiv den Geschichtsforschern eröffnete und sie zu freier Benützung aufforderte, sind weitere Schritte auf dieser Bahn gefolgt. Der Papst richtete an den Archivar folgenden Erlass:

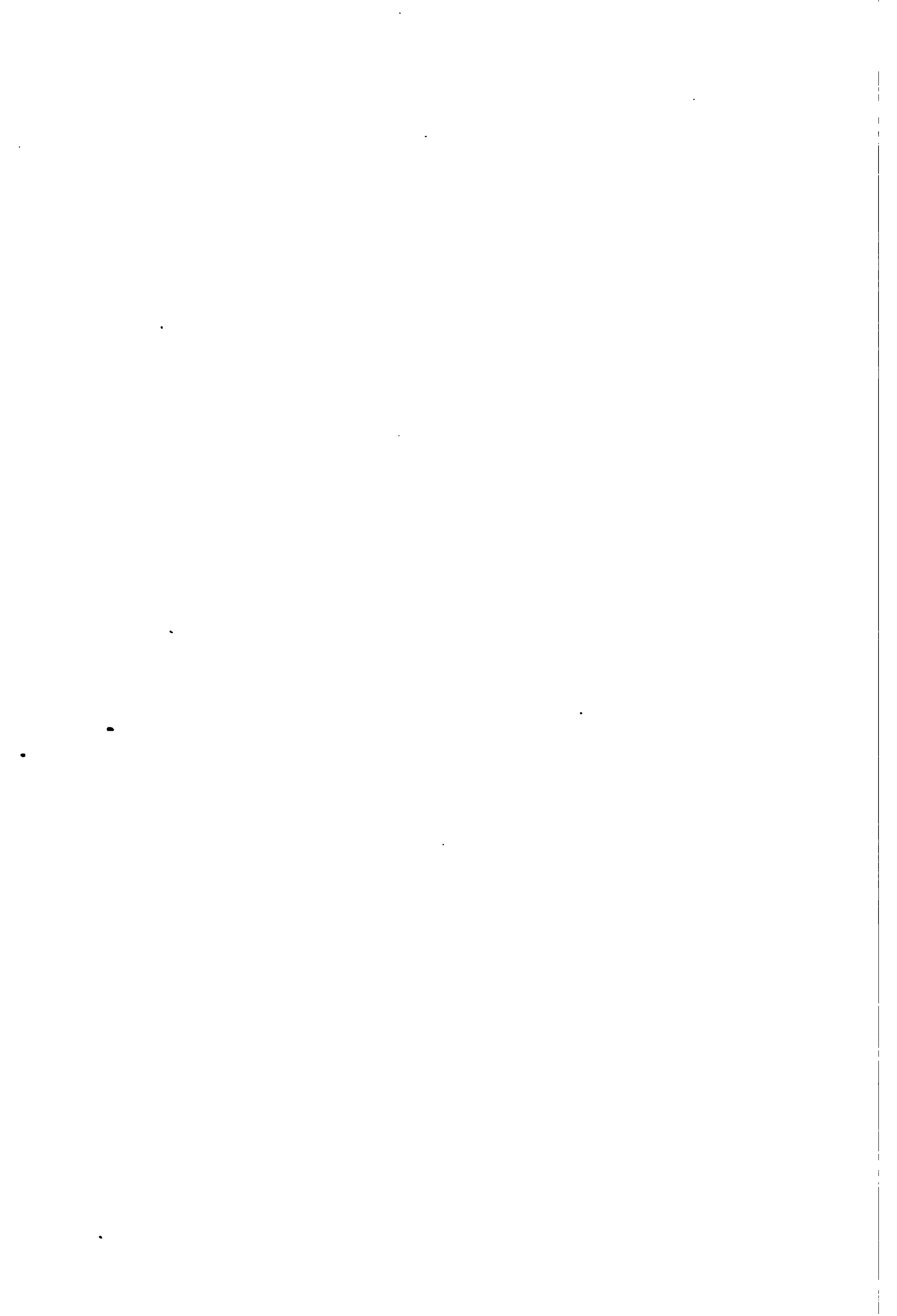
„Herr Kardinal! Die besondere Wichtigkeit der historisch-kritischen Studien für die Vertheidigung der Kirche und des Apostolischen Stuhles bewog uns schon sofort bei Beginn Unsers Pontifikats, den Forschungen der Lernbegierigen das päpstliche Archiv des Vatikans zu öffnen. Zuerst ordneten Wir an, dass ein Kardinal der heiligen Kirche die Leitung desselben übernehme, mit der Aufgabe, der Erforschung der geschichtlichen Denkmäler und den apologetischen Wissenschaften einen kräftigen Antrieb zu geben. Wir gestatteten dem Kardinal-Archivar, dass er zu Gunsten der Gelehrten die alte Ordnung der päpstlichen Archive einsichtsvoll mildern dürfe. Darauf befahlen Wir die Eröffnung eines anstossenden Studirsaals für den Gebrauch Derjenigen, welche sich gern kritischer Durchforschung der alten Schriftstücke hingeben. Damit noch nicht zufrieden und im Hinblick auf den Missbrauch, welcher mit der Geschichte zum Nachtheil der Wahrheit und der Religion getrieben wird, nahmen Wir uns vor, die unparteiische Forschung zu fördern, und forderten mittelst Erlasses vom 18. August des vorigen Jahres 1883 drei erlauchte Mitglieder des heiligen Kollegiums auf, unter Mitwirkung von hervorragend begabten Männern Hand anzulegen an historisch-apologetische Arbeiten unter Zugrundelegung der an ihrer Quelle erforschten authentischen Akten des Papstthums und der Kirche. Um aber diese Forschungen erfolgreicher zu machen, haben Wir beschlossen, am Archiv selbst eine besondere Schule für Paläographie und vergleichende Geschichtskunde zu errichten, damit der junge Klerus sich dadurch gediegene wissenschaftliche Bildung aneignen und in rechter Kritik sich üben könne. Zugleich aber, da Uns dies der geeignete Zeitpunkt scheint, um Unserm Archiv eine zweckmässigere Einrichtung zu geben mittels entsprechender Vorschriften für die innere und äussere Ordnung, haben Wir die Aufstellung neuer Regeln befohlen. Diese, durch Unser Motuproprio vom 1. Mai genehmigt, enthalten die Bestimmungen, welche fortan für das Archiv selbst, für den Studirsaal, und für die Geschichts- und Paläographie-Schule massgebend sein sollen, und Wir stellen sie Ihnen, Herr Kardinal, hiermit zu, damit Sie für deren Durchführung Sorge tragen. Gegeben in Unserem Palaste des Vatikans heute den 15. Mai 1884. Gez. Leo P. P. XIII. — Ein hochverdienter

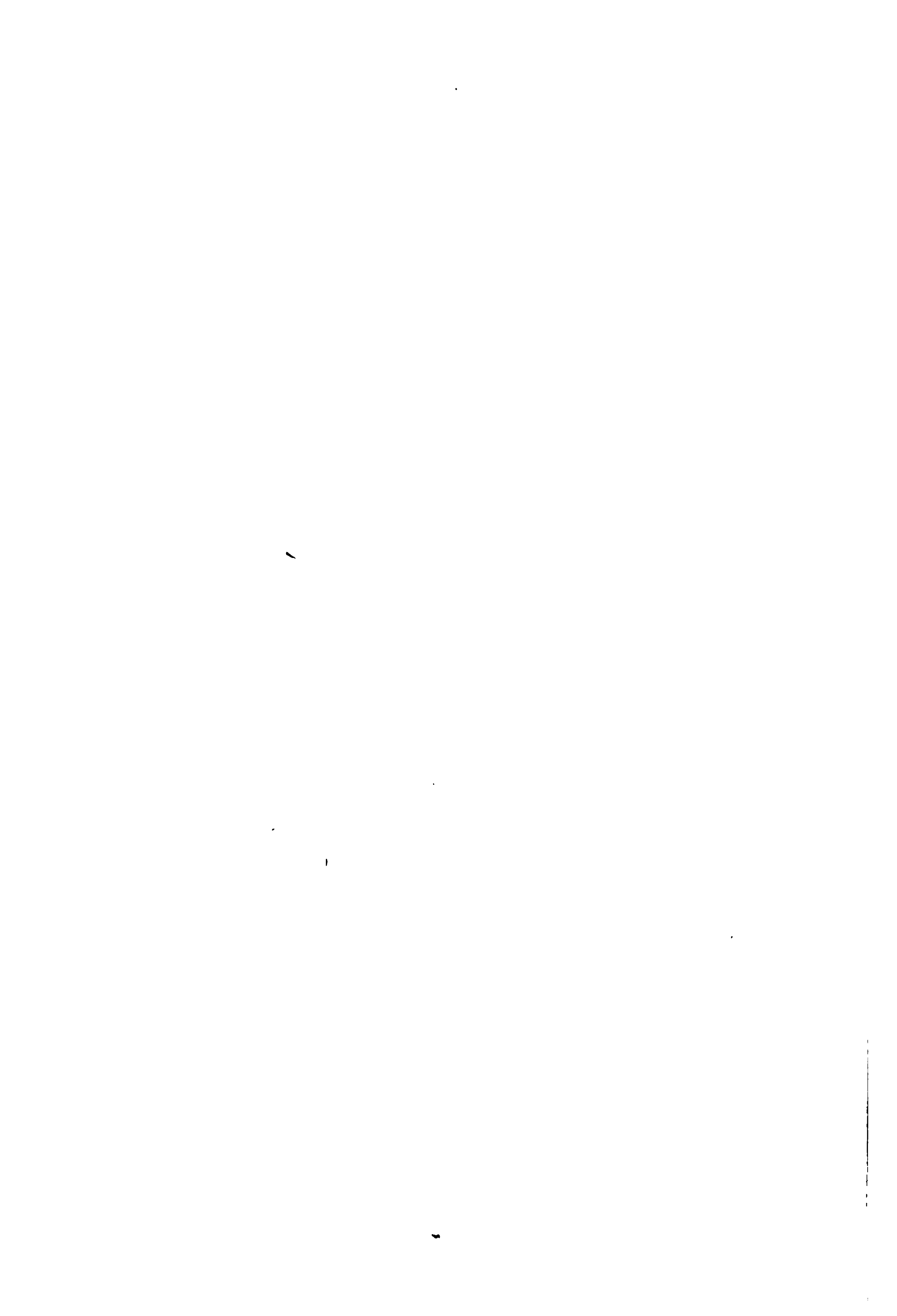
Kirchenhistoriker, der frühere Würzburger Professor Joseph v. Hergenröther, ist als „Archivar des h. apostolischen Stuhles" ein Kardinal und damit das vatikanische Archiv in Würde gleichgestellt der vatikanischen Bibliothek, an deren Spitze schon seit Jahrhunderten ein Kardinal als Bibliothekar der h. römischen Kirche stand; Tosti, der berühmte Benediktinerabt von Montecasino, ist Vizearchivar; zwei ausgezeichnete Gelehrte, der deutsche Dominikaner Denifle und Monsignore Delicati, sind Unterarchivare; Dr. Wenzel und der Benediktiner Palmieri Kustoden; Scriptor ist der Canonicus Poggioli; endlich folgen noch vier Adjunkten: Armellini, Asproni, Joseph Herzen, Carini und Dr. Franz Hergenröther, des Kardinals Bruder.

6. Zur Wappen- und Siegelkunde. Als auf ein Beispiel, wie auch ein kenntnissreicher, fleissiger Mann, der seine Bildung in historischen Hülfswissenschaften nur sich selbst verdankt, denselben vorzügliche Dienste leisten kann, sei hier hingewiesen auf die Wappenzeichnungen nach Siegeln aus dem Stadtarchiv der altberühmten malerischen Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber. (Beilage 2 des deutschen Herolds 1884.) Es sind ihrer nicht weniger als 433 und verdienen, was Entstehung der Patrizierwappen, ihre Mittheilung und Veränderung unter den Geschlechtern im 14. und 15. Jahrhundert betrifft, die Aufmerksamkeit auch der Kulturgeschichtsforscher.

7. Ungarische Archivordnung. Unter dem Titel „Lois et règlements en vigeur jusquà ce jour concernant les archives du royaume de Hongrie" bringt der Staatsarchivar Dr. Julius v. Pauler die betreffenden Gesetze von 1723 und von 1883 und die sämmtlichen neueren Verordnungen. Das Staatsarchiv in Pesth zählt 17 Beamte und 6 Diener. Wer sich dem höheren Archivdienst widmen will, muss an der Universität den philosophischen oder juristischen Kurs absolvirt haben, noch nicht dreissig Jahre alt und im Stande sein, ein Stück lateinische Prosa ohne Wörterbuch zu übersetzen, — nicht viel bei dem jetzigen Stande der Gelehrtenbildung in Ungarn.

8. Unsern Mitarbeitern wären wir dankbar, wollten sie spätestens bis zum 1. April Inhalt und Umfang ihrer Beiträge zur Archivalischen Zeitschrift anzeigen und die Aufsätze selbst bis zum 1. Juli einsenden.





Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

ARCHIVALISCHE

ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. FRANZ VON LÖHER

K. BAYER. GEHEIMEN RATH, REICHSARCHIV-DIREKTOR, UNIVERSITÄTS-PROFESSOR, MITGLIED DER AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN IN MÜNCHEN, BRÜSSEL, PETERSBURG etc.

ZEHNTER BAND.

MÜNCHEN.

THEODOR ACKERMANN

KÖNIGLICHER HOFBUCHHÄNDLER.

1885.

ARCHIVALISCHE

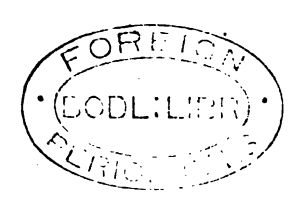
ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. FRANZ VON LÖHER

K. BAYER. GEHEIMEN RATH, REICHSARCHIV-DIREKTOR, UNIVERSITÄTS-PROFESSOR, MITGLIED DER AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN IN MÜNCHEN, BRÜSSEL, PETERSBURG etc.



ZEHNTER BAND.

MÜNCHEN.

THEODOR ACKERMANN

KÖNIGLICHER HOFBUCHHÄNDLER.

1885.

Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

Inhaltsübersicht.

I. Die Ergebnisse am steiermärkischen Landesarchive in dem Jahrzehent 1873—1882.

Von

Landesarchivdirector Dr. v. Zahn.

Gelegentlich der Wiener Weltausstellung von 1873, an welcher gleich anderen einheimischen und fremden Archiven auch das steiermärkische Landesarchiv sich betheiligte, veröffentlichte dasselbe auch einen Ausweis, der den Organismus und die Gliederung, die Bestände und die Zuwächse der Anstalt für die Jahre 1861—72 darlegte. [1])

Darin war zum ersten Male in gewisser übersichtlicher Zusammenstellung ziffer- und actenmässig das Wesen und Gebahren des Institutes entwickelt, und über seine stete Vermehrung und die Arten derselben in einer grossen Anzahl von Tabellen Bericht, und, wenn man will, Rechenschaft gegeben. Bedauerlich, doch eben nicht zu ändern war, dass der Ausgangspunkt der statistischen Darlegung nicht vom Gründungsjahre des Joanneums-Archives, sondern erst 50 Jahre nach demselben genommen werden konnte. Das Hinderniss lag darin, dass vor 1861 die jährlichen Vormerke, resp. die Buchführung oberflächlicher gehalten, zu statistischer Gruppirung wenig oder gar keine Anhalte boten. So musste eben die Sache erst von einem so späten Jahre aufgenommen werden, und resultirte für die Vorzeit aus den Zählungen nach 1861 eine einzige, immerhin aber bedeutsame Ziffer des Besitzes an Urkunden, welchen jene, sozusagen, in's Haus geschafft hatte.

Es lässt sich voraussetzen, dass die Benennungen Joanneums-Archiv, landschaftliches Archiv und Landesarchiv für Viele, welche in den örtlichen Verhältnissen nicht bewandert sind, einige Unklarheit betreffs des Gemeinten enthalten. Daher scheint es geboten, durch folgende Einschaltung diess in's Reine zu bringen.

---

[1]) Bericht über Zusammensetzung, Entwicklung, Bestand und Verwaltung des steierm. Landesarchives zu Graz. Graz, 1873, 60 S. 8⁰, mit 2 Karten.

Das steierm. Landesarchiv enthält, unter dieser seit 1868 geltenden amtlichen Bezeichnung, zwei grosse archivalische Körper: das Joanneums-Archiv und das landschaftliche Archiv (im inneren Sprachgebrauche Abtheilung I und II genannt).

Das Joanneums-Archiv ist ein Sammelarchiv, gegründet 1811 an der musealisch-didaktischen Anstalt des Joanneums vom Erzherzoge Johann; sein Zweck war und ist, Urkunden, Acten, Handschriften und andere Archivalien aus privatem Besitze in Originalien oder Copien zu erwerben, so viel als möglich, um hier die archivalischen Geschichtsquellen für das Land in thunlichst umfassender Weise zu vereinigen. Hauptcontribuenten dazu waren die Städte, Märkte, Klöster, Güter und Familien des Landes[1]). Da das Land die Kosten der Sammlung und Verwaltung trägt, ist dasselbe, und nicht die Regierung, Eignerin des Archives.

Das landschaftliche Archiv dagegen ist gleich irgend einem alten behördlichen Archive; es enthält die Summe der Urkunden und Acten, welche die Nebencentralbehörde der landesfürstlichen Regierung, die alten Stände des Landes oder die Landschaft, in ihrem autonomen wie übertragenen Wirkungskreise vom 12. Jahrhundert ab verwaltungsweise aufspeicherten. Die frühere, bis zu uns herab mannigfach modificirte Ständeverfassung ging 1860 ein; an ihre Stelle trat der gewählte Landtag, dem noch ein gutes Stück der Landesverwaltung anheim gegeben ist, und dessen administrative Körperschaft man heute noch so, wie es vor Jahrhunderten geschah, die Landschaft nennt. Ihr Archiv ergänzt sich nicht durch Sammlung — wenigstens blos ganz ausnahmsweise —, sondern aus der landschaftlichen Registratur.

Diese beiden Archive, des Joanneums und der Landschaft,

---

[1]) An den Staat als Beitragenden war nur insoferne gedacht, als aus seinen Archiven Urkunden in Abschriften genommen wurden. Einestheils sollte der Staat seine Archive selbst bewahren, anderntheils gab er, namentlich vor 1848, überhaupt nichts für die Sammlung her, sondern weit eher in die Stampfe. Später wuchs aber doch dem Joanneums-Archive durch geänderte Verhältnisse und Gunst der Umstände manche reiche Serie zu; so 1865 die Acten der aufgehobenen Klöster aus der Finanzlandesdirection, 1871 die Urkunden derselben aus dem Staatsarchive in Wien, 1878 die Acten des „Landrechtes" aus dem Landesgerichte zu Graz, welche übrigens ihrer Natur entsprechend der II. Abtheilung des Landesarchives zugetheilt wurden, und 1880 die Lehenacten der Steiermark aus der Finanzprocuratur zu Graz. Von diesen Erwerbungen wird übrigens weiter unten noch ausführlicher die Rede sein.

standen vordem weder inhaltlich noch geschäftlich in Verbindung; das eine wirkte wissenschaftlich, das andere war blos ein (recht vernachlässigter) Annex der Registratur, von dessen Inhalte man fast gar nichts wusste. Hier trat der merkwürdige Fall ein, dass der Vorstand des Jòanneums-Archives, der (jedoch blos in strenger „Personalunion“) auch die Landschaftsregistratur mit dem Archive derselben verwaltete, für das Eine die Oeffnung fremder Archive (zunächst privater) anzustreben hatte, und für dieselben Zwecke das andere ihm unterstehende Archiv so streng verschliessen musste, wie nur überhaupt Staatsarchive vor 30 und mehr Jahren ihren Inhalt zu verschliessen pflegten.

Das änderte sich aber mit dem Falle der Ständeverfassung, und wurden 1868 beide Archive vereinigt, und ihre Gesammtheit erhielt die Bezeichnung „Steierm. Landesarchiv“. Dass dieses Band nicht Vermischung der Materialien Beider mit sich brachte, versteht sich: sie sind im einheitlichen Raume getrennt, und nur ihre Verwaltung ist gemeinsam.

Von diesem derartig neugestalteten Archive und seinem Inhalte spricht dann obiger Ausstellungs-Bericht.

Er erörtert den Letzteren in übersichtlicher Form zuerst, geht da und dort auch auf das Ordnungsmoment ein, und behandelt zuletzt die Verwaltung betreffende Normen, Personale, Dotation, Arbeitsvertheilung u. s. w. Sein Schwergewicht liegt in den 33 Tabellen, welche den Inhalt beider Abtheilungen soviel als möglich specialisirt, zeitlich und quantitativ bezeichnet vor Augen führen. Um von diesem wenigstens die Hauptgruppen namhaft zu machen, seien aus den Tabellen genannt jene des Gesammtbesitzstandes des Joanneums-Archives an Urkunden im Jahre 1873, die Zahl der Diplome, der Erwerbungen an Urkunden von 1861—72, der Einzelarchive und Actenbestände, der Handschriftensammlung (nach 89 Gruppen), der historischen Ortsbilder-, Porträts- und kunstarchäologischen Sammlung, der Sammlung der Karten und Pläne, der Siegel- resp. Stempelsammlung und der Hilfsbibliothek; vom landschaftlichen Archive sprechen die Tabellen der Hausurkunden (in sieben Gruppen), dann der Acten (in 73 Gruppen). Drei Tabellen behandeln die Benützung des Landesarchives: die quantitative nach Benützern und nach deren Domicilen, dann nach ihren Zwecken; eine Tabelle behandelt die Taxbeträge für Ausfertigungen, und die letzte die wissenschaftlichen Arbeiten der Beamten des Archives

von 1812—72. Was die Kartenbeilagen des Berichtes angeht, so stellt die eine Karte die contribuirenden Oertlichkeiten überhaupt sowohl für Steiermark als auch für ausserhalb desselben, und die zweite in Farbendruck dar, wie stark die einzelnen Bezirke der Steiermark am (Joanneums-) Archive vertreten seien.

Aus den Zählungen, worauf der Bericht sich stützt, geht denn hervor, dass bis zum Jahre 1860 das Joanneums-Archiv an 38,000 Stück Urkunden blos auf Sammelwege erworben, und zwar über 24,000 Originale und über 13,000 Abschriften. Dieser an sich schon namhafte Besitz mehrte sich in den 12 Jahren von 1861—72 um 12,600 Stücke, darunter über 6800 Originale und über 5700 Copien. Dazu treten etwa 400 Diplome (oder sehr umfangreiche Urkunden, welche in die gewöhnlichen Behälter einzureihen nicht anging), und seit 1868 ungefähr 800 Stücke Hausurkunden der Landschaft, so dass schon 1873 der Urkundenbesitz des steiermärk. Landesarchives in runder Summe 51,700 Stücke betrug.[1])

Ungefähr in ähnlicher Weise soll dann auch über die Jahre 1873—82 und ihre Ergebnisse hier berichtet werden, — allerdings mit Ausschluss von Tabellen. Solche haben zwar, wenn sie entsprechend reich beigebracht werden, ausser der puren Ziffer noch manch anderen Werth: sie belegen nämlich auch Schritte und Quellen, durch welche und woher die Vermehrungsergebnisse herbeigeführt wurden, und damit die archivalische Durchstreifung des Landes in ihrem Fortschreiten, und wie die Requisitionsorte auswärts abnehmen und die archivalische Concentration in der Hauptstadt wächst, bis endlich auch nichts Nennenswerthes mehr in Menge einzuholen und die Consolidation erfolgt ist, und die Arbeit blos einzig mehr, oder doch nahezu, auf das Innere beschränkt sein wird.

Das ist aber allerdings die Hauptsache für eine regelrechte wissenschaftliche Verwerthung der Stoffe, aber auch an sich der schwierigste Punkt. Denn nie, gar nie ist irgend ein Orts- oder Familienarchiv auch nur annähernd in einem solchen Stande von Ordnung eingebracht worden, dass es entweder einfach aufgestellt zu werden oder nur geringer Nachhilfe zur Wiederherstellung brauchte. Sämmtlich waren sie im besten Falle durchgerüttelt,

[1]) Darnach wäre die Angabe in 8, 280 der „Archivalischen Zeitschrift" zu corrigiren, welche das steierm. Landesarchiv (mit jenen von Admont, des Deutschordens in Wien, dann Weimar zusammen) unter jene rechnet, welche blos etwa $^1/_6$ von 70,000 Urkunden besässen.

dass kaum mehr die Spur ehemaliger Gliederung zu erkennen blieb, durchgemischt wie ein Spiel Karten, meistens aber zu grösserem oder geringerem Theile zerrissen, devastirt. Und das ist eine Gefahr, welche den noch ausstehenden kleinen Archiven noch immer droht.

Wollen wir nun zur Darstellung der Ergebnisse der Jahre 1873—82 übergehen, und zwar auch darin die Joanneums-Abtheilung vorangehen lassen.

Wir constatiren, dass für die unentgeldlichen Erwerbungen an Originalen von Urkunden in dem besagten Decennium blos vier Jahre sich finden, in welchen die Geschenke dieser Art auf unter 100 Stücke, vier, wo sie auf unter 1000 (zwischen 153 und 645) bezifferten; ein Jahr ergab über anderthalbtausend und eines fast 3000 Stücke. Das niederste Jahr war 1874 mit 23, das reichste 1873 mit 2825 Stücken, und im Ganzen brachten die Geschenke an Originalen 6202 Stücke, davon gehören 1 dem 12., 8 dem 13., 163 dem 14., 681 dem 15., 1234 dem 16., 2311 dem 17., 1774 dem 18., und 30 dem 19. Jahrhundert an.[1]) Zu dem reichen Ergebnisse des Jahres 1873 trugen namentlich bei das Archiv der Pfarre Pels (1579 St.), das Familienarchiv der Grafen von Gleispach (785 St.) und das Guts- und Familienarchiv der Grafen und Herren von Stubenberg (369 Stück). Ein anderes ergiebiges Jahr war 1877, das 1520 Originale einbrachte, die Mehrzahl aus dem ehemals bischöflich seckauischen Schlosse Wasserberg (1165 Stück), und aus dem Gemeindearchive des Marktes Aussee (320 Stück).

Diesen unentgeldlichen Zuwächsen gegenüber waren die entgeldlichen minder ausgiebig. Zwei Jahre (1875 und 1876) ergaben keine Originale zu Kauf, 5 hielten sich unter 100, 2 zwischen 100 und 300; dafür brachte 1877 in 3 Posten 1168 Stück, davon ein einziger (aus dem Archive von Wolkenstein im Ensthale, vermittelt durch einen Landkaufmann zu Irdning, der das ganze Archiv erworben zu haben scheint) weit über 1000 Stücke vom 16.—18. Jahrhundert. Die Gesammtzuwächse auf entgeldlichem Wege beziffern sich für die benannten 10 Jahre auf 1746 Stücke vom 13. Jahrhundert ab, und ist darunter das 17. Jahrhundert mit 1068 Stück am zahlreichsten vertreten gewesen.

---

[1]) Die Daten für diese und alle folgenden Angaben liegen in den Jahresberichten, welche das Landesarchiv jährlich über seine Joanneums-Abtheilung der Custodie des Joanneums erstattet, und die gedruckt an Anstalten und Geschenkgeber vertheilt werden.

An Geschenken und Käufen zusammen wuchsen denn 7948 Originale zu, davon 1 des 12., 10 des 13. Jahrhunderts u. ff., was eine Durchschnittsziffer von 795 Stück im Jahre ergiebt.

Die Art der Zuwächse an Abschriften war eine verschiedene: entweder wurden sie gekauft — was aber sehr selten der Fall —, oder geschenkt, oder es wurden Originale zur Abschriftnahme eingegeben — was einem Geschenke an Abschriften gleich gerechnet wird —, oder man ergänzte die grosse chronologische Reihe der Urkunden aus Archivhandschriften oder Druckwerken, oder auch aus Vidimationen oder Bestätigungen. Weitaus in den meisten Fällen sind die Provenienzen der beiden letztgenannten Arten die ergiebigsten gewesen. Endlich treten noch dazu die Copien auf Archivsreisen angefertiget, an Oertlichkeiten, von wo die betreffenden Originale oder Handschriften nicht entliehen werden konnten.

Als Copien aus zur Abschriftnahme dargeliehenen Originalen oder Manuscripten ergaben sich 1873—82 1475 Stücke und im Archive aus Handschriften desselben oder Drucken copirt 2338 Stücke; blos zwei Posten weisen grössere Ziffern von Archivsreisen stammend auf, nämlich 1878 aus Udine 96, und 1880 aus Tachau 130 Stücke, sämmtlich des 15. Jahrhunderts.[1]) Die geschenkreichsten Jahre waren 1877 mit 320, 1874 mit 230, 1876 mit 222 und 1881 mit 201 Stücken; die reichsten aber aus den systematischen Durchsuchungen der eigenen Handschriften und Bestätigungen oder Vidimationen, dann aus Werken 1879 mit 605, 1880 mit 442, 1874 mit 280, 1875 mit 264 und 1881 mit 214 Stücken.

Die Gesammtsumme an Erwerbungen an Abschriften betrug 3812 Stücke, folglich in Durchschnittsziffer 381 jährlich. Die meisten derselben gehörten, da für die Zeit vor 1300 nur mehr auf ausnahmsweise Einzelzuwächse zu rechnen ist, dem 14. und 15. Jahrhundert an, nämlich 689, resp. 2698, für beide Jahrhunderte allein also 3387 Stücke.

Reiht man nun die Ergebnisse an Abschriften zu denen an Originalen, so resultirt eine Gesammtziffer an Urkunden von 11,761 Stück, eine Zahl, die gegenüber jener von 12,596 der 12 Jahre 1861—72

---

[1]) Weil nur Vorarbeit, also strenge genommen nicht hier einrechenbar, fallen 785 Stück Regesten des 14. Jahrhunderts aus, welche im Staatsarchive zu Wien von dort befindlichen Originalen 1873 angefertiget wurden. Erst wenn ihre Copien vorliegen werden, treten dann diese in Rechnung.

eine erfreuliche Steigerung nachweist; denn hier ist die Mittelzahl blos 1041, im Decennium 1873—82 aber 1176. In den 21 Jahren seit 1861 beträgt sonach der totale urkundliche Zuwachs ungefähr 24,360 Stück, und der Gesammtstand des Urkundenbesitzes des Landesarchives betrug zu Anfang 1883 über 62,000 Stück, davon über 39,000 Originale und über 23,000 Abschriften.

Begreiflich ist, dass selbst die angestrengteste Thätigkeit einen solchen Fortschritt nicht aufrecht halten kann. Man hat bereits 1861 den früheren Sammelkreis, der sich auch über Kärnten und Krain erstreckte, auf das sachlich allein begründete Gebiet der Steiermark eingeschränkt. Dieses Gebiet muss sich aber früher oder später inhaltlich erschöpfen, ebenso wie einmal die Zeit kommen soll, wo kein namhaftes Privatarchiv steirischen Ursprunges, resp. innerhalb Steiermarks mehr ausserhalb den Räumen des Landesarchives zu suchen sein soll. Dieses Greifen in's Volle und dieses Einheimsen in grösserem Massstabe muss natürlich allmälig sich reduciren, und mit ihnen auch die Ausweisziffer. Indess ist bis dahin immerhin die Aussicht nicht allzu eingeengt.

Was Acten anbelangt, so ist natürlich, dass auch solche in sehr wechselnder Quantität und Qualität sich einfanden, bald in wenigen Stücken, bald in Mehrzahl, bald in Massen. Vom Standpunkte des inneren Werthes betrachtet, erscheinen ihrer viele an sich belanglos, aber sie gewinnen im Zusammenhange mit einer grösseren Zahl gleichartiger, sei es auch nur, dass sie die Zahl der Daten in einer bestimmten Richtung vermehren, sei es durch einen Namen, oder in der Eigenschaft als sprachliche Belege. Man kann die Papiere, welche aus Gemeinde-, Klöster- oder Güterverwaltungen stammen, nicht nach dem Massstabe diplomatischer oder Staatsactionen bemessen, ebensowenig als die Privaturkunden gegenüber Kaiserdiplomen, Päpstebullen oder Staatsverträgen als werthlos bezeichnen. Die Landes- und Ortsgeschichte, von dem allgemeinen culturellen Momente zu geschweigen, haben ihre Berechtigung und in jenen ihre Quellen. Uebrigens steht fest, dass aus den genannten Fundstellen mehr Ausscheidbares herantritt, als sonst aus Archiven oder Registraturen von Landes- und Staatsbehörden. Namentlich gilt diess für die Zeit vom Ende des 18. Jahrhunderts und für das 19. Frühere Perioden beanspruchen Schonung, auch dann, wenn man ihre Actenerzeugnisse nicht sofort unter ihre gehörigen Rubriken einzureihen vermag. Das ist nämlich am Landesarchive,

wo die Guts- und andere Archive stets in förmlicher Auflösung einzulangen pflegen, sehr häufig der Fall. Da man die betreffenden alten Archivsgliederungen in der Regel nicht kennt, sind neue zu schaffen; diese können nie so eingehend sein, wie die alten historisch entwickelten; daher erübriget manches Uneintheilbare. Dies begreift fast nur scheinbar werthloses Materiale, dessen Verwendbarkeit meist ebenso zweifelhaft wie seine Erhaltung ist; dennoch heischt das Alter Rücksicht, und so werden derlei Acten am Schlusse der neugeordneten Specialarchive als „Scartpapiere" in besonderen Bänden angereiht. Spätere Augen finden vielleicht auch für sie noch Stelle und Verwerthung. Denn es ist unzweifelhaft, dass die Entwicklung der geschichtlichen Studien Acten noch Interesse abgewinnen wird, das früher ganz unfindbar gewesen wäre.

Es ist nicht thunlich, die Actenstatistik der Erwerbungen in dem Jahrzehent 1873—82 nach Zeit, Zahl und Zugehör der Papiere hier zu entwickeln. Der Bericht beabsichtiget nicht, von dem Grundsatze der Haltung in grossen Zügen abzugehen. Deshalb soll von den Einzelerwerbungen nur das Wichtigste und Umfangreichste — hie und da mit entsprechender Markirung des Inhaltes — erwähnt werden, ohne weiter zwischen Geschenk, Tausch oder Kauf zu unterscheiden — Letzteres umsoweniger, als die Käufe sowie die Tausche selten, und nahezu sämmtliche Erwerbungen blos Geschenkgegenstände waren.

Zu den werthvollsten der wenig umfangreichen Erwerbungen der Actengruppe gehört ein Rationarium Styriae (1880), nicht eigentlich eine neue Redaction des bekanntlich unter König Otakar von Böhmen 1265 angelegten „Domesday Book" von Steiermark, als vielmehr ein Seitenstück dazu, nicht viel jünger als dieses (ca. 1300 oder wenig darnach datirend), auch nicht so systematisch und umfassend behandelt, aber immerhin ein stattlicher Band, und für die mittelalterliche Topographie des Landes ausnehmend schätzbar. Dasselbe Jahr brachte auch ein Urbar der salzburgischen Güter in Steiermark von 1322 ein, das reiche Urkundenbeilagen enthält, nicht weniger für die Topographie des Landes von Bedeutung, als auch für die Beziehungen der Lehensleute von Salzburg zu ihren Herren. Ganz anderer Natur sind die Sammlungen Sötzinger's für die Geschichte der Reformation in Steiermark, die aber, als bei „Handschriften" gebucht, dort erwähnt werden sollen. Von etwa 40—50 kleinen Posten, die zu gutem

Theile das Zunftwesen im Lande betreffen, für welche Gruppe vom 15.—18. Jahrhundert eine grosse Zahl werthvoller Satzungen, Schutzbriefe, Bruderbücher u. dgl. namentlich für den Norden und Nordosten der Steiermark einlangten, seien blos mehr das Original der Verbrüderung zum hl. Christoph (eines Mässigkeitsvereines in der vornehmen Gesellschaft des Landes) von 1558 (das 1874 bei einem Trödler in Wien gekauft worden), und das Polyptichon der Tischler (?) - Gesellenlade in Graz vom Ende des 18. Jahrhunderts erwähnt, das, obgleich blos von gerahmten Schieferplatten hergestellt, doch vollständig die alten Wachstafelbücher, und sich gewissermassen als Nachfolger dieser eigenthümlichen Notizbücher repräsentirt.

Wir stehen jetzt vor der Namhaftmachung der umfangreicheren Archive und Archivsreste, welche der Joanneums-Abtheilung zuwuchsen.

Diese sind im allgemeinen ihrer Provenienz oder Natur nach Gemeinde-, Guts-, Pfarr- und Familienarchive.

Hier tritt leider das Lückenhafte am Greifbarsten hervor, eben weil die Gesammtheit des gegenwärtigen Bestandes vorliegt, und daraus auf das Abgängige am sichersten geschlossen werden kann. Zumeist waren es in Städten Brände (so namentlich in dem oft eingeäscherten Bruck a/Mur), welche die Lücken verschuldeten, dann aber auch die Unwissenheit und der Raummangel, bei Städten aber und bei Gütern fuhr die neue Verwaltungseintheilung nach 1848 wie eine zerstörende Hand in die früher ziemlich unbewegten Massen, riss, was sie meinte brauchen zu können, heraus, und überliess das Uebrige dem Geschicke aus der Theilnahmslosigkeit und Unkenntniss von Gutsherren, städtischen Beamten und niederen Schlossbediensteten. Am besten erhielten sich noch die Archive auf dem Lande dann, wenn einfach ihre Thüren abgesperrt und ihre Materialien ausser Gebrauch gesetzt wurden. Oft aber trat da für die neue Verwaltung Raummangel ein, und nun wurde, wo das alte Archivslocale auch nur halbwegs brauchbar sich erwies, sein Inhalt, die Privilegien ausgenommen, verkauft. Es liesse sich eine Stadt im Lande nennen, welche, um Raum zu schaffen und zugleich ihr Gewissen zu entlasten, einen Diurnisten aufnahm, der, ohne die mindeste Kenntniss natürlich des Wesentlichen, scartiren sollte; er scartirte also, und zwar nach Kräften und brauchte ein Jahr; was er ausschied, wurde verkauft an die Krämer der Stadt,

und der Ertrag brachte ebensoviel als der Diurnist an Besoldung bezogen hatte. Man hatte sonach mit dem Archive blos einen Menschen ein Jahr lang besser leben gemacht. Es blieb nur ein einziges grosses Buch, das Stadtrecht; alles Andere hatte der Diurnist verzehrt. Auf einem grossen Klostergute wieder, das eine hochvornehme, sehr klerikal gesinnte Familie erworben, blieb die Kanzlei offen; wer von dem Forstpersonale des alten Klosters, oder von den Unterthanen Papier brauchte, holte sich's aus der Kanzlei, und so ging das Archiv des ersten Karthäuserklosters auf deutschem Boden unter. Das sind aber nur Ausnahmsfälle, die nämlich der nahezu totalen Vernichtung; die häufigsten sind jene der Verwahrlosung, wo indess die Intervention des histor. Vereines für Steiermark oder des Landesarchives oder deren Freunde immer noch zurecht kam.

Um ungefähr den Stand der von 1873—82 erworbenen Privatarchive zu bezeichnen, mögen die sozusagen vollständigen — denn Verluste erlitten sie alle — hier mit * bezeichnet werden; wo mindestens ein bedeutender Rest derselben einlangte, soll es †, wo ein weniger ansehnlicher †† es bezeichnen.

Gemeindearchive trafen ein 1876 * Aussee, 1882 †† Bruck a/M., 1876 * Judenburg[1]), 1875 * Knittelfeld[2]), 1876 †† Deutsch-Landsberg, 1879 † Murau, 1882 †† Mürzzuschlag, 1875 †† Neumarkt und 1873 † Voitsberg[3]), — Gutsarchive 1881 †† Ernau, 1881 †† Freiberg, 1877 †† Gleinstetten[4]), 1874 † Horneck, 1875 † Liechtenstein, 1874 † Ligist (mit Premstetten), 1878 †† Burg-Marburg[4]), 1874 * Rotenfels[5]), 1882 † Spiegelfeld, 1873 † Stubenberg (mit Gutenberg und Kapfenberg), und 1877 † Wasserberg, — das Pfarrarchiv von * Pels (1873), und die Familienarchive 1879 †† Galler[6]), 1874 †† Kühnburg[7]) und 1874

[1]) Blos ein Nachtrag, der grösste Theil war bereits in den 60er Jahren abgetreten worden.

[2]) Nur ein noch zurückbehaltener Theil, da die Hauptsache gleichfalls schon in den 60er Jahren übergeben war.

[3]) Der bessere Theil, aus einem seit mehr als 20 J. nicht geöffneten Kasten auf dem Boden des Rathhauses, wurde 1882 entdeckt und 1883 abgetreten.

[4]) War an Makulaturhändler verkauft und erst von diesen zum grössten Theile rückerworben.

[5]) Nachtrag zu bereits 1865 geschehener Erwerbung.

[6]) Langte aus Olmütz in Mähren ein.

[7]) Wesentlich reich an Urkunden.

† Saurau.[1]) Ausser diesen kamen noch ein das †† Bergwerksarchiv von Öblern (1882)[2]), das †† Archiv des steiermärkischen Untermarschallamtes (in der Familie Saurau und mit der Herrschaft Gross-Sölk verbunden) †† (1882)[3]), und 1881 das * Lehensarchiv der Steiermark.

Die weitaus reichsten der aufgezählten Archive sind jene von Aussee und Murau (denn jene von Judenburg und Knittelfeld, als grösstentheils schon vorher erworben, kommen hier nicht gänzlich in Rechnung), von Liechtenstein, Ligist und Wasserberg, von Pels und von Saurau, endlich das Lehensarchiv. Die meisten heben mit ihren Materialien erst mit dem 16.—17. Jahrh. an. Im Ganzen mögen sie in der Neuaufstellung, welche am Landesarchive nicht fascikelweise, sondern in Hohlbänden geschieht, ungefähr 2000 solche Bände, weit eher mehr als weniger, begreifen.

Eine sehr namhafte Erwerbung war jene einer Anzahl sogenannter Documentenbücher von 17 Gütern und 3 Märkten des oberen Rabviertels. Sie enthalten die Verträge, Testamente, Nachlassverhandlungen, Erbtheilungen u. s. w. der Unterthanen, welche irgendwie die bäuerlichen oder sonstwie hörigen Gründe belasteten und Veränderungen daran hervorriefen. Wenn man die Stockurbare, welche an einigen Orten des Landes, namentlich bei den gut verwalteten Klöstern schon zu Ende des 15. Jahrhunderts angelegt wurden, sonst aber erst um die Mitte des 16., als die ersten Anfänge und Grundlagen der Grundbücher auffasst, so sind diese Documentensammlungen die Fortsetzung davon. Sie hatten die Abfälle und Zuwächse, dann die Belastungen der beutellehenmässigen Bauerngründe in Evidenz zu halten, und sind nicht allein für das geltende Recht, sondern auch für Topographie, Sitte und Sprache eine hervorragende Quelle. Nach Auflösung der Dominien gelangten sie an die Bezirksgerichte und Steuerämter, und, da sie dort nach

---

[1]) Nachtrag zu schon vor 1861 geschehener Abtretung.

[2]) War mit den Archiven von Landskron (in Bruck a/M.), Freienstein etc. vom Eigenthümer zum Feuertode bestimmt; gegen 80 Centner wurden wirklich verbrannt, nur diesen Theil rettete insgeheim ein Beamter, dessen Vorfahren einstmals Antheile am Bergwerke besessen hatten und dort ansässig gewesen waren.

[3]) Das Gutsarchiv von Sölk selber war bisher durchaus nicht zu erlangen; die Urkunden und Akten des Untermarschallamtes lagen aber — aus welchem Anlasse unbekannt — lange Jahre beim Steueramte zu Gröbming.

Herstellung der neuen Grundbücher überflüssig, sind sie historisches Materiale geworden. Allein ihre Ablieferung ist bisher blos vereinzelt geblieben, und erst jetzt mit Hilfe der Landesgerichte ihre Einholung aus dem ganzen Lande im Zuge. Die in erwähnter Weise abgetretenen stammen aus dem Bezirksgerichte zu Weitz, gehören dem 17.—18. Jahrhundert an, zählen etwas über 350 Bände, und betreffen die Güter Birkenstein, Bischofhofen, Fladniz, Frondsberg, Gutenberg, Hartmannsdorf, Kilbl, Lehenhofen, s. Marein a. Pickelbach, Münchhofen, Neuhaus, Radmannsdorf, Stadl, Stubegg, Sturmberg, Tannhausen und Wachseneck, dann die Märkte Anger, Birkfeld, Passail, s. Ruprecht a/d. Rab und Weitz. Selbstverständlich bilden sie für sich keine eigene Reihe, sondern haben den Archivalien derselben betreffenden Güter angereiht zu werden, welche etwa schon früher an das Archiv gelangt sind.

Für das Land im Allgemeinen von Wichtigkeit ist aber das Lehensarchiv, 1881 von der Finanzprocuratur nach Abschluss der Allodisirungsgeschäfte abgetreten. [1]) Seine Acten sind vom 15. Jahrhundert an bis gegen 1660 entweder nur in (5) Bände eingetragen, [2]) oder abschriftlich auch darein redigirt; die Originalacten, resp. Concepte gehen von 1565 an, haben jedoch oft Beilagen früheren Datums, und reichen blos bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Sie sind jetzt nach Familien in 109 geheftete Bände geordnet, und berühren mehr als 1100 lehensberechtigte Familien. Ausserdem sind noch 8 Bände Gutachten der Lehenskammer vorhanden. Es begreift sich, dass der geschichtliche, namentlich aber topographische Werth dieser Sammlung ein bedeutender ist; er ist aber geradezu einzig im Zusammenhalte dieser Suite mit den Serien der Gültenschätzungen (von 1542—44), dann der Gültenaufsandungen (von ca. 1560—1848), welche das Steuer- und Besitzwechselwesen der in der Landtafel eingetragenen Liegenschaften behandeln, und die der landschaftlichen Abtheilung des Landesarchives angehören.

[1]) In diesem Ausnahmsfalle ist das Landesarchiv eingetreten, Archivalien aus Staatsbesitz und staatlicher Provenienz zu übernehmen. Da nämlich in Oesterreich nur Scartirungs-, nicht aber systematische Conservirungsnormen für Staatsarchivalien bestehen, wären diese Acten eben in die Stampfe gewandert.

[2]) Die ältesten Städte datiren von ungefähr 1440; sämmtliche Bücher enthalten aber nur Auszüge des Meritorischen der Belehnungsurkunden, sowie auch die älteren Lehenbücher des 14. Jahrhunderts, welche sich im Archive des Reichs-Finanzministeriums befinden — nämlich die österreichischen; ob steiermärkische dieser Zeit noch existiren, und wo, ist unbekannt.

Diese Letztere, welche eigentlich ihrer Natur nach auf Vermehrung nicht, sondern höchstens auf Nachschübe aus der Registratur der Landschaft zu rechnen hat, gewann übrigens 1876 eine ungemein reichhaltige Suite von Acten — wieder, die schon früher in seinem Besitze gewesen und auch bei ihm entstanden war, nämlich das sogen. Landrecht.

Dieses begreift die Papiere jener Gerichtsbarkeit, welche entweder bei der Landschranne, oder beim Landeshauptmanne in seiner ehemaligen Jurisdictionssphäre erwachsen waren.

Einen Theil derselben, und zwar den ältesten, die sog. „Schrannenacten", hatte das Landesgericht von Graz schon vor 1861 dem histor. Vereine zugewendet.[1]) Sie, mit allen nachfolgenden aus dem gerichtlichen Wirkungskreise der alten Stände, waren nämlich unter Kaiserin Maria Theresia den Staatsbehörden übertragen worden, die künftighin dieselben Geschäfte zu führen hatten, und enthalten Civilprocesse, sodann die Gegenstände des sogen. „Adeligen Richteramtes", somit die Nachlassverhandlungen und Erbstheilungen, auch sonstige Civilacte des gesammten der Landschaft angehörigen Adels und aller derselben durch Würde, Stellung und Amt zugeschriebenen Persönlichkeiten. Unter den Civilacten sind namentlich solche zu verstehen, welche die guten Sitten betreffen. Blos eine Abtheilung war dem Landeshauptmann geblieben, nämlich die Intimationen und Aufträge seitens der Regierung in gewissen nichtrichterlichen, sondern politischen Dingen, und diese wurde jetzt auch dem „Landrechte" einverleibt. Aus diesen Letzteren heraus ist diese Suite eine Quelle für Geschichte der Gegenreformation, wie solche vordem nicht geahnt worden. Ihre Zeit geht vom Beginne des 17. Jahrhunderts bis gegen 1780, und ihre Zahl überschreitet weitaus 2000 Actenbände zu durchschnittlich 3 Zoll Rückenbreite. So wie die Serie der sogen. Gültaufsandungen[2]) für den Besitznachweis der

---

[1]) Es waren Appellationen 1589—1778 — Decrete 1766—79 — Hauptweisungen 1685—1759 — Landscherm (Schirmbriefe) versch. Jahre — Noteln 1567—1753 — Schrannen-Appellationen 1518—1750, Schrannen-Gutachten 1659 bis 1724, Schrannen-Relationen 1577—1765, Schrannen-Resolutionen 1594—1749 und Schrannen-Weisungen 1518—1759.

[2]) Unter Gülten verstand man das landtäfliche steuerbare Einkommen, und metaphorisch den landtäflichen steuerbaren Besitz selber. Man sandete auf, indem man die Uebertragung eines steuerbaren Besitzes an eine zweite Person der Landschaft zur Abschreibung desselben, resp. der entfallenden Steuer-

vornehmen Familien, so ist hier durch die Verlassenschaftsabhandlungen und Inventare eine genealogische Fundgrube für dieselben gegeben. Dass sie aber nebenbei durch ihre Testamentseinlagen für die Kenntniss des Besitzes in meritorischen Fragen auch heute noch von Werth sein kann, ist leicht verständlich.

Dieser Abtheilung endlich gehört noch eine Serie an, von allgemeinem Werthe, welche aus Zuflüssen, die mit jedem Einzelarchive oder Archivreste einlangten, sich bildete. Das ist jene der Patente. Sie enthält die Mandate, Verlautbarungen, Rundschreiben u. s. w. der Regierung und der Landschaft in allen öffentlichen Angelegenheiten, und zwar fast sämmtlich im Drucke. Ihr Inhalt beginnt mit 1488 und läuft bis 1859. Sie ist vorläufig bis 1799 in (159) Hohlbänden (oder Schubern), von da ab bis 1859 in (129) Fascikeln aufgestellt. Abgeschlossen dürfte sie über 400 Hohlbände mit etwa 15,000—20,000 Einzelmandaten fassen. Darin ist eine sehr bedeutende Anzahl von Doubletten, Tripletten u. s. w., die heute schon bei 15,000 Stück betragen, nicht einbezogen, und sind diese zu Verkauf gestellt.

Wir gehen nun zu anderen Abtheilungen des Landesarchives über. Da ist in der grossen Gruppe des Joanneums-Archives die Handschriftensammlung. Ihre Wahrnehmung kann, da das Land an Aufschreibungen nicht geschäftlicher Natur, wie Chroniken von Städten, Familien u. s. w., immer arm gewesen, voraussichtlich nie bedeutend sein. Es sind daher blos eine Chronik des Stiftes Pöllau (18. Jahrh., 1876), eine andere von Steiermark (17. Jahrh., 1880) und eine von Cilli (18. Jahrh., 1881), ein Gedenkbuch der Familie v. Teufenbach (17. Jahrh., 1880), eine Sammlung von Actenstücken für Geschichte des Polenaufstandes in Galizien von 1846 (1877), und solcher zur Geschichte der Jahre 1809 und 1848 (1878) u. s. w. namhaft zu machen. Am werthvollsten ist die Sammlung eines gewissen Sötzinger, der — wie es scheint, im Gefolge der Familie v. Racknitz — als protestant. Exulant 1629 das Land verliess, und im Exil die Acten zusammentrug, welche in Reformations- und Gegenreformationssachen im 16. und 17. Jahrhundert in dem Verkehre der steiermärk. Stände mit der Regierung erflossen waren.

---

quote anmeldete und um Zuschreibung auf den Besitz- und Steuerbogen des Erwerbers ansuchte. Der Ausdruck „aufsanden" ist der Nomenclatur des Lehenwesens entnommen, da auch Lehen, wenn sie übertragen werden sollten, mit dieser Bezeichnung beim Lehensherrn beansagt zu werden hatten.

Die Sammlung der Siegelstempel vermehrte sich um 41 Stücke vom 14.—19. Jahrhundert.[1])

Die Sammlung der historischen Ortsbilder, der Porträts, Ereignissbilder, Karten und Pläne ist eine solche, welche zwar dem Archivsrahmen nicht vollständig passend, doch am Archive sich bildete, da nirgends an Landesanstalten diesem wichtigen Behelfe zur Illustration von Oertlichkeiten, Personen und Ereignissen früher das wünschenswerthe Augenmerk sich zuwenden wollte. Da wir uns hier aber wesentlich mit Schriftdenkmalen beschäftigen, mag in Beziehung auf diese Gruppe von der Darlegung der Erwerbungen Umgang genommen werden. Nur das sei erwähnt, dass die Ortsbildersammlung, vom 16. Jahrhundert beginnend, an 5000 Stücke zählt; ebenmässig sind auch die Portefeuilles der Porträts[2]) und der Karten, schwach dagegen jene der Ereignissbilder und Pläne.

Imgleichen mag auch von der Hilfsbibliothek nur gedacht werden, dass sie sich stets mit den neuesten und besten Karten, topographischen Hilfswerken und sonstigen Nachschlagebüchern für Urkundenbearbeitung, ebenso mit allen erreichbaren archivalischen und paläographischen Publikationen ergänzte, und dass ihre Gruppe der Historica für Steiermark an Vollständigkeit irgend einer der grossen Bibliotheken des Landes nicht nachsteht.[3])

Bis hieher galt in der Berichtlegung blos das Thema der Erwerbungen. Es handelt sich aber auch darum, in welcher Ausdehnung der Besitz des Archives für Aussen nutzbar wurde.

Die Benützung geschieht regelmässig durch selbstständige Arbeit der Parteien im Archivslokale, dann durch Erwirkung von Auskünften, Ausfertigungen und Entlehnungen.

Die Ziffer der direkten Benützung schwankte im Jahre zwischen 29 und 67 Parteien; die Gesammtzahl betrug im besagten Decennium 418 und ihre Durchschnittsziffer etwa 42. Von diesen Besuchern fand eine Zahl (187) jahrjährlich, oder überhaupt wiederholt sich ein, dagegen 231 nur einmal. Ebenso konnten begreiflich einzelne Besuche in kürzester Frist abgethan sein, während andere durch Monate sich hinzogen; bei den Einen handelte es sich um Ein Dokument, während es wieder deren gab, die bis über 600 Aus-

[1]) Die gesammte Sammlung beträgt dermalen bei 300 Stück in Originalen und (ca. 20) Nachbildungen.

[2]) Diese zählen ungefähr 2600 Stücke.

[3]) Sie beträgt etwa [illegible]00 Nummern, davon ca. 400 Styriaca.

hebungen veranlassten. — Weitaus die meisten Besucher domicilirten in Graz; vom Lande waren 40, von ausserhalb Steiermarks 38, von ausserhalb Oesterreichs 20.[1]) Ziemlich häufig wurde das Archiv durch Besuche erfreut, welche sich blos zur Kenntnissnahme der Organisation und Arbeitsweise desselben einfanden, darunter Archivbeamte aus Bremen und Stockholm. Für die portugiesische Regierung, sowie für den Landesausschuss von Niederösterreich wurden 1876 Abschriften des Organisationsentwurfes abgegeben, und nach mehreren Seiten an kleinere Archive Modelle der Urkundenkästen und Kistchen, wie sie hierorts in Verwendung stehen, vermittelt.

Die Zahl der Auskünfte, meist schriftlich gegeben, betrug im Ganzen 85, und wechselte zwischen 2 und 15 im Jahre; davon entfielen auf Steiermark 40, auf das übrige Oesterreich-Ungarn 25 und auf das Ausland 20.

Die Ausfertigungen betrafen einfache oder legalisirte Abschriften, Certificate der Landstandschaft, des Adels u. s. w., Mittheilung von genealogischen und anderen Notizen, Stammbäumen u. s. f., und waren in der Zahl von 88, davon 46 auf das Land, 23 auf das Reich und 19 auf das Ausland entfielen. Für dergleichen Leistungen mit Collationirungs- und Siegeltaxen ist das Archiv zu gewissen statutenmässigen Bezügen berechtigt, welche im gegebenen Jahrzehnte 412 fl. 64 kr. ausmachten, davon auf die Handkasse der Anstalt 72 fl. 03 kr. entfielen.

Entlehnungen sind grundsätzlich nur für Acten und Handschriften gestattet. Bekanntlich halten es damit auch andere Archive so, ja in Norddeutschland macht sich sogar die Neigung der Einstellung aller Entlehnungen für oder an Private geltend, welcher Praxis übrigens auch hierlands einzelne Archive anhängen. Im Ganzen fanden 73 Entlehnungen statt, davon 51 auf das Land, 19 auf das Reich und 3 auf das Ausland kamen.

Selbstverständlich kam auch das Archiv zuweilen in die Lage, dieselbe Gefälligkeit von anderen privaten und öffentlichen Archiven in Anspruch zu nehmen, wo seine Mittel zur Ausnützung derselben an Ort und Stelle nicht hinreichten. Hier ist der wahrhaft grossen Liberalität zu gedenken, mit welcher der Herr Erzbischof zu Udine auch in diesem, wie im früheren Jahrzehente, die sogen. „Protocolli“

---

[1]) In den Jahren 1861—72 betrug der Gesammtbesuch 366, dafür die Vertheilung nach Domicilen 235+61+59+11 ausweist.

der Patriarchen des 15. und 16. Jahrhunderts in zwei Sendungen zu beziehen gestattete, aus welchen ein Ergebniss von 242 Urkunden resultirte. Ebenso lieh (1874 und 1878) das Staatsarchiv zu Wien die sogen. Salzburger Kammerbücher, aus denen für das 12.—15. Jahrhundert 253 Stücke copirt wurden, und endlich das Archiv des Stiftes Admont die Urkunden von 1400 an bis 1440, welche eine Vermehrung der hiesigen Reihe um 163 Stücke ergaben.

Von einem letzten Thema des Berichtes, den Arbeiten am Archive und ihren Fortschritten, hat der Berichtleger Grund, für diese Darstellung abzusehen. Es ist aber annehmbar, dass dieselben im Verhältnisse zu den Erwerbungen und den Arbeitskräften stattfanden.

Im Wesentlichen handelte es sich doch nur darum, zu zeigen, wie die Bevölkerung des Landes Steiermark die Bestrebungen des Archives auffasst und unterstützt; denn wenn man von Gaben und Widmungen spricht, geschieht es im Innersten zu Ehren Derjenigen, die mit solchen sich einfanden und darin sich hervorthaten. Hier ging das Land und seine autonome Verwaltung, die Landschaft, Einen gemeinsamen Weg: diese, indem sie zur Entwickelung die Geldmittel nach ihren besten Kräften bot, und jenes, indem es diesen Intentionen in einer Weise gerecht wurde, welche, unter den österreichischen Provinzen wenigstens, ohne gleichwiegendes Beispiel dasteht.

II. Kanzlei- u. Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts.

Von

Dr. F. Wagner, Gymnasiallehrer in Berlin.

---

1. Standort der Archive.

Bei den fränkischen Hohenzollern begann ein geordnetes Kanzlei- und Archivwesen[1]) sicherlich schon zu den Zeiten Friedrichs I., des eigentlichen Begründers der Macht seines Hauses. Es sind zwar nur einige zerstreute Notizen erhalten, welche darauf hindeuten, aber sie reichen doch aus, um zu erkennen, welcher Werth auf die Erhaltung und Verwahrung der Urkunden gelegt wurde. In seinem 1437 verfassten Theilungsvertrage verordnete dieser umsichtige Fürst[2]): „es sollen ausser den Heiligthümern, goldnen und silbernen Gefässen u. a. die Bücher auf dem Schlosse Plassenburg und dem Behältniss daselbst ewig und unverückt bleiben". Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass unter diesem Behältniss das später so häufig erwähnte „Gewölbe" oder „Briefgewölbe" zu verstehen ist. — Jedoch bezog sich diese Verordnung nur auf die fränkischen Archivalien. Ueber die brandenburgischen findet sich in demselben Aktenstücke die ausdrückliche Bestimmung, dass alle „gemein briefe, zu unsern landen der marck gehorende", in Tangermünde aufbewahrt werden sollen, weil sie dort sicherer lägen als in irgend einem anderen Schlosse. Wenn ein anderer hohenzollernscher Fürst ihrer bedürfe, so sollen sie ihm ausgeantwortet werden, jedoch unter der Bedingung, dass er sie nach genommener Einsicht unverzüglich und ungefährdet wieder nach Tangermünde in die

---

[1]) Vgl. den Aufsatz: Schicksale des Plassenburger Archivs im 9. Bande dieser Zeitschrift. S. 77 ff.

[2]) Riedel Cod. dipl. Brandenburgensis III. 1. S. 230.

„Behältnisse" abliefere. Von Wichtigkeit ist auch noch die generelle Bestimmung, dass alle Lehenbücher, Register und Schuldbücher abgeschrieben und jedem der vier Söhne, unter die der Kurfürst seine Länder theilte, eine Abschrift gegeben werde. Diese Sorgfalt wird nicht in Erstaunen setzen bei einem Fürsten, der in sein Hausgesetz die Bestimmung aufnahm: „unsere deutsche lespuchere, die wollen wir bei unserem leben, ob got will, an ein stat oder closter orden und schicken, da sie alweg bleiben und da nicht vorrucket werden sollen; doch welicher der obgnanten unser sune einer oder mer die abeschreiben wolten lassen, den sol man dy leihen, doch das er vor ein gewissheit tue, sullich pucher in einer benannten zeit wider an sullich stat oder closter zu schicken und zu antworten, dahin wir die orden und schicken werden."

Eine gewisse archivalische Nomenclatur ist in dieser Zeit auch schon erkennbar; die erwähnten Lehenbücher, Schuldbücher, Register, sowie ein in späterer Zeit zuweilen erwähntes „Landbuch"[1]) und ein „alt buech" deuten darauf hin, dass bereits Zusammenstellungen der sachlich zusammengehörigen Stücke gemacht worden sind, während der Ausdruck „briefe" jedenfalls die einzeln aufbewahrten Originalien bezeichnet.

Wenn nun aber auch in der erwähnten Disposition ein Gesammtarchiv in Plassenburg für die fränkischen Länder eingerichtet wurde, so besagt jenes Instrument doch auch ausdrücklich, dass die besonderen Briefe, welche sich blos auf das Unterland oder blos auf das Oberland beziehen, in Verwahrung desjenigen Fürsten, der über einen dieser Theile herrsche, bleiben mögen nach seiner Nothdurft und nach seinem Gutdünken.

Unmittelbar an diese Verordnung Friedrichs I. schliesst sich die berühmte dispositio Achillea seines Sohnes Albrecht vom Jahre 1473 an. In dieser heisst es ausdrücklich: „so sullen alle privilegia, bullen, hantvesten und ander brive, die zu dem land zu Francken gehören, zu Cadoltzpurg und die so zu dem gebirg gehörn, zu Plassemberg ligen und verwaret sein".[2]) — Allerdings findet sich keine Notiz, die darauf hindeutete, dass in den Zeiten des Kurfürsten

---

[1]) Lang: Neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth S. 48 giebt an, dass ein Landbuch über die Herrschaft Plassenburg vom J. 1398 und über Baireuth ein solches von 1398 und 1444 vorhanden sei.

[2]) Riedel Cod. dipl. Brandenburgensis III. 2. S. 82.

selbst oder seiner Nachfolger diese Anordnung genau befolgt worden wäre; vielmehr kam es ganz von selbst dahin, dass die Archivalien am Sitz der Regierung d. h. in Onolzbach oder Ansbach für das Unterland aufbewahrt wurden. Dass es bei Lebzeiten Albrechts selbst nicht so gehalten worden ist, zeigt eine Notiz aus einem Briefe desselben an die Räthe in Ansbach vom 12. Dezember 1471[1]), wo es heisst . . . . . „darumb so begern wir an euch mit ernst, das ir den Völcker darnach suchen und uns alle pullen und privelegia, die wir von allen bebsten, davon so vil der sein, und auch der pullen allen, darin wir erlaubnus haben, wo interdicta sind und gehalten werden, das man vor uns celebriren mog etc. abschrift und copeyen sunderlich herein gein Berlin schicken wollet . . . . . ob aber dieselben pullen oder der aller abschrift nicht zu Onoltzpach weren, sundern bey andern privelegien zu Blassemberg, das es dann zum aller furderlichsten zu gescheen hinauf geschriben und bestellt werde" etc.

Man könnte einwenden, dass es sich bei dieser Recherche mehr um die Registratur in Ansbach, um kurrente Aktenstücke gehandelt habe. Aber es herrscht einige Jahrzehnte später noch derselbe Zustand und gerade die erwähnte dispositio Achillea vom Jahre 1473 kann um das J. 1530 doch kaum noch zu den täglich im Gebrauch verwendeten Geschäftsakten gerechnet werden. Und doch findet sich im Nürnberger Kreisarchiv hinter einer Abschrift dieses wichtigen Dokumentes die Notiz von der Hand des damaligen Kanzlers Georg Vogler: das original ligt in der schachtel, daran geschriben steet: testamentbrieff marggrave Friedrichs des eltern im 1440. Item marggrave Albrechts taylung zwischen s. g. sonen mit I signirt im gewelb zu Onolzbach. Und wieder 10 Jahre später heisst es in einem (auch im Nürnb. A. befindlichen) Briefe des Hauptmanns auf dem Gebirge Wolf von Schaumberg und des Landschreibers Johann Kindlein (Montag nach Lätare 1540) an den Markgrafen Georg den Frommen: der gewünchte Theilungsbrief befände sich nicht in der „Registratur" zu Plassenburg, aber er könne ja im Gewölbe zu Onolzbach liegen, möglicherweise sei er auch in die Mark Brandenburg gekommen. Es scheint auch insofern ein Unterschied zwischen der Registratur und dem Archiv räumlich bestanden zu haben, als es einmal heisst (im J. 1539), „das original ligt etc. in dem behelter

[1]) Burkhardt: das funfft merckisch Buch S. 6. 7.

des klainen canzleistubleinso der gemechleins",[1]) während sonst immer vom gewelb oder briefgewelb in Onolzbach die Rede ist. Belege dafür, dass nicht blos auf der Plassenburg, sondern — und noch reichhaltiger als das dortige — auch in Ansbach ein Archiv vorhanden gewesen ist, werden sich im weiteren Verlaufe der Abhandlung noch mehrfach ergeben.

2. Die Beamten in Ansbach.

a) Der Kanzler.

Im Unterlande stand an der Spitze der Kanzlei und des Archivs der Kanzler. Lange Zeit waren Geistliche ausschliesslich zu diesem Amte berufen worden. Erst unter dem Kurfürsten Albrecht findet sich der gelehrte Ritter Georg von Absberg seit 1460 im Besitz dieser Würde. Aber schon damals war seine rechte Hand der Sekretarius Johann Volker, der unmittelbar nach dem Tode des Kurfürsten unter dessen Söhnen Friedrich und Sigismund selbst zum Kanzler aufstieg, während Georg von Absberg Landhofmeister wurde. Erst mit Volker wurde, so zu sagen, ein technisch ausgebildeter Beamter, der auch von unten auf gedient und welchem Kurfürst Albrecht bereits volles Vertrauen geschenkt hatte, zur Leitung der Kanzlei und des Archivs, das er allerdings schon als Sekretarius verwaltet haben mag,[2]) berufen. Am anschaulichsten wird seine Stellung und Verantwortlichkeit gekennzeichnet durch den Eid, den er im Jahre 1486 ableisten musste und dessen Wortlaut uns erhalten ist. Er lautet:

„Hernach volgt des canzlers eyd, den Hanns Völcker geschworn hat.

---

[1]) Als bei der Abreise des Kurfürsten Albrecht in die Mark 1471 ein Inventarium im Residenzschlosse zu Ansbach aufgenommen wurde, fand sich in der Kanzlei: 1 peth, 3 polsterlein, 1 deck, 2 par leilach, 1 leilach ist zurissen, 2 peth, 1 gestraimpte deck. — Riedel cod. dipl. Br. III. 2. S. 47. Diese Ausstattung scheint auf 3 ständige Beamte hinzudeuten. Dazu würde auch die Notiz stimmen (bei Lang Neuere Gesch. d. Fürstenth. Bayreuth I. 18), dass die Hofordnung des Kurfürsten Albrecht Achilles 3 Schreiber vorgesehen habe, während die Hofordnung seines Sohnes Friedrich vom J. 1509 den Bestand der Kanzlei festsetzte auf 3 Sekretarien, 1 Rentmeister, 1 Kammerschreiber, 1 Gegenschreiber, 1 Substituten, 1 Gerichtschreiber, 4 Kanzleischreiber, 1 Kanzleiknecht, den Dr. Pfotel mit seinem Knaben (Kopisten?).

[2]) Einige Belege dafür in den Forschungen zur deutschen Geschichte. XXIV. p. 477.

Item das er der canzlei und was darinnen zu handeln nottorftig ist getreulich mit allem vleis nach seinem besten vermogen und hochster verstentnus vor sein und in allen sachen vleissigs aufsehen haben soll, damit meinen gn. herren in den lehenbuechern, schuldbuechern, registern und in allen briven, previlegien und missiven nichts verseumbt noch einicherlei beschedigung zugefuegt werde, dadurch der herschaft entziehung, schaden oder unrat entsteen mocht, sonder das alles getreulichen verwareu und besonder mit den sigeln m. gn. h. getreulichen umbzugeen, die zu verwaren und in solcher acht zu haben und zu halten, zu bestellen, das durch ine noch nyements nichts damit versigelt werd oder ausgee, es geschee dann mit wissen und gehais m. gn. h. oder in irer gnaden abwesen durch rate, den derselben ihrer gnaden sach zu handeln bevolhen wurdet; mit den er auch, so er dabei ist und sunst fur sich selbst alzeit in allen sachen unser gn. h. und der herschaft nutzes und bestes getreulichen brufen, suchen, handeln, furnemen und raten helfen; auch den rate und alle geheim, so durch ine und vor im in der canzlei und sunst durch schrift und wort gehandelt wurt und sonderlich auch aller brive und previlegia inhalt und ausweisung, die die herschaft hat, denselben iren gn. und der herschaft zu schaden nicht offenbaren, sagen oder melden woll in kain weis oder wege, sonder das alles und iedes bis in sein tod verschweigen und alles das thon, das einem getreuen rat und canzler in seinem stat, handel und furnemen geburt, sonder alle arglist und genzlich ongeverde. Also helf mir got und die hailigen". — Hinter dieser Eidesformel steht die Bemerkung: „hat nachvolgend ain andern aid than meinem gn. h. marggrave Fridrichen allain (d. h. also nach Markgraf Sigismunds Tode, der im J. 1495 erfolgte), als der hernach registrirt ist". — Wesentliche Aenderungen hat dieser später wirklich noch einmal verzeichnete Eid nicht erfahren; es ist nur die Versicherung am Ende hinzugekommen, ohne Wissen des Markgrafen keinem andern Fürsten dienen zu wollen, etwaige Lehenspflichten ausgenommen.

Volker bekleidete das Kanzleramt bis zu seinem Tode, der 1504 erfolgt sein mag. Einige Jahre hindurch tritt dann kein Kanzler auf; erst 1509 scheint Dr. Lorcher dazu ernannt worden zu sein. Noch später wird Vogler oberster Sekretarius und Vicekanzler, endlich Kanzler. Und 1536 erhält Sebastian Heller diese Würde.

b) Der Landschreiber unter dem Gebirge.

Unter dem Kanzler stand zunächst der Landschreiber, der zugleich Gerichtsschreiber am Kaiserlichen Landgericht zu Nürnberg war. Diese Stellung bekleidete lange Zeit Georg Gruber; häufig tritt er von 1486—1500 in den Akten auf. Für ihn hat sich das Eidformular nicht erhalten; doch ist dieser Verlust nicht bedeutend, da es im wesentlichen übereingestimmt haben wird mit dem des Landschreibers auf dem Gebirge, das weiter unten mitgetheilt werden soll. In Beziehung auf seine Stellung als Gerichtsschreiber heisst es:

„Hernachvolgt des gerichtschreibers eide, den Jorg Gruber geschworen hat.

Ich glob und schwer baiden meinen gn. herrn und der herschafft getreu und gewer zu sein, iren frommen zu furdern, schaden zu waren und ire sachen, so mir bevolhen wurdt, zu ieder zeit getreulich und nach meinem besten verstentnus zu handeln, auch der gericht getreulich und vleissig zu warten, die handlung doran mit vleis aufzuzaichen und was von briven, kuntschaften oder urkunden darein bracht wurdt, getreulichen zu verwaren und was von den urtailern in gesprech gehandelt wurt, den partheien oder iemants von iren wegen nit zu eroffnen, ee dann die urtail ausgesagt werden, und zum rechten einer ieden parthei, die doran zu handeln hat, gleich und unpartheisch zu sein, auch alle und igliche unser gn. h. und der herschaft gehaim bis in mein todt zu verschweigen, alles getreulichen und ongeverde“.

Unter diesem Eidschwur steht die Bemerkung: Hermannus Schnat hat disen gerichtsschreiber eydt mitsambt den artickeln, so vil dits lantgericht berurt, auf heut donnerstag nach dem pfingstag [3. Juni] globt und gesworn. Actum ut s. im XV° und ersten. — Nach der Wiederaufrichtung des Landgerichts 1490 wurde der Eid noch anders formulirt. Da lautete er: lantschreibers aide Georg Gruber geschworn das ich soll und will des lantgerichts recht und gewonheit nach ordnung der reformacion oder ferrerm beschaid m. gn. h. getreulich helfen hanthaben, des lantgerichts bucher in vleissiger hut oder verwarung halten, auch dorein oder doraus nichts geverlichs schreiben oder tillgen, all spruch, auch die urtailn von den urtailern am lantgericht furpracht und gesprochen, getreulich uffzaichen und einschreiben und mit namen in des lantgericht bücher nichts schreiben oder schreiben heissen, das sich

nicht geburt von lantgerichtswegen, auch das einschreiben also getreulich tun und das niemants zu schaden oder zu frumen mindern oder meren, mich auch in keinen urteilbrive, der geverlich radiert oder dorin der gerichtstag oder datum nit geschrieben were, noch an kainem ende doran unterschreiben, auch mit niemants an seiner klag oder handlung am lantgericht ansteen, tail oder gmein doran haben, die urtailn am lantgericht, ehe die ausgesprochen werden von den urtailern, heimlich halten und verschweigen und dem armen als dem reichen, einem als dem andern ongeverlich zum rechten gleich und gmein sein und in dem allen nit anders geverlich thun oder lassen weder durch schenk, myet, gab, freuntschaft, veindschaft, lieb oder laide, noch durch einiche ander sachen in kein weis; das ich auch des lantgerichts sigl alle und igliche fleissig verwarn und getreulich damit umbgeen will und nichts versigeln, das sich von lantgerichts wegen nit gepuret und das gelt, so von den briefen gefellt und mir in meiner bestellung nit zugestellt ist, einnemen, getreulich ufschreiben, m. gn. h. verrechnen und irn gnaden oder wem sie das zu beschaiden geben nach irer gn. bevelh und dorin on irer gn. willen nimants nichts nachlassen an dem, das in der reformacion fur die brief zu geben ufgesetzt ist m. gn. h. zugehorig oder durch den lantrichter aus bevelh m. gn. h. ferner taxiert oder geordent wurd alles getreulich und ongeverlich. Also helff mir got und die heiligen".

Jedenfalls hatte der Landschreiber unter der Oberaufsicht des Kanzlers die Verwaltung des Archivs zu leiten. Doch scheint es fast, als ob ihm der Zutritt ohne Zuziehung eines andern Beamten nicht freigestanden habe. Wenigstens schreibt der spätere Landschreiber (auf dem Gebirge allerdings) Friedrich Prucker an den Markgrafen Kasimir — undatirtes Konzept im Archive des germanischen Museums; wohl in's Jahr 1520 zu setzen —: „so waiss e. g., dass mir e. g. vater die slussel zu gewelb, auch ein slussel zu des Volkers (des oben erwähnten Kanzlers) ledlin befohlen hat; hab ich die sach bisher seinem befelh nach gehalten, dass ich allein nit in das gewelb gangen bin . . . . ."

Ueber die amtliche Thätigkeit Grubers in Kanzlei- und Archivsachen lässt sich nicht viel ermitteln, theils weil die unermüdliche Arbeitskraft des Kanzlers Volker alle ihm untergebenen Beamten weit in den Schatten stellte, theils weil er öfters als Gesandter und Orator gebraucht worden ist. So z. B. noch auf dem Reichs-

tage zu Augsburg im Jahre 1500. Bald nachher muss er in Ungnade gefallen sein; denn am 23. November 1501 erwiedert der Markgraf auf ein Anschreiben der Räthe in Ansbach, das Benehmen und die Worte des alten Landschreibers Georg Gruber hätten ihn sehr verdriesslich und unwillig gemacht, da diesem von seinem Vater und ihm so viel Gnade bewiesen worden sei;[1] doch infolge seines unterthänigen Ansuchens und der Fürbitte der Räthe wolle er der gütllichen Verhandlung beistimmen. Ueber die Ursache des Streits hat sich nichts auffinden lassen. Dagegen wirft folgende Notiz einiges Licht auf dessen Beendigung:

„Hannsen von Eybs hofmeisters handtschrift der letzten abred zwischen m. gn. hern und Jorg Grubern

Jorg Gruber hat meinem gn. h. marggrave Fridrichen zugesagt, s. g. von haus aus zu dienen in s. g. selbs sachen vor meniglich und wider meniglich getreulich und ungeverlich, also das Jorg Gruber s. g. in vertrauen und m. gn. h. wider in sein vertrauen gestelt haben. Daruff hat im m. gn. herr 50 gulden soldt, hofclaider, futer und cost, so er ine s. g. dinst erfordert, zugesagt. Daruff hat Jorg s. g. auf die alten pflicht glubd getan".[2]

Diese Notiz ist zwar undatirt; sie steht aber unmittelbar vor einer solchen aus dem Jahre 1503. Die Stelle als Landschreiber war aber schon am 14. Dezember 1500 neu besetzt worden mit Endres Gattenhover, der seit dem 6. März 1491 Hofgerichtsschreiber gewesen war. Als solcher hatte er den vorgeschriebenen Eid an

---

[1]) In dieser Beziehung ist folgender Eintrag lehrreich: „Am donerstag vor S. Johannis sunwenden [22. Juni] im 97. hat m. gn. h. marggraf Friderich Jorgen Gruber landschreiber bevolhen sein lehenbrief zu übergeben der lehen, die Sebastian Beutelbach wiltmaister zu Kreulsheim sel. verlassen hat nach laut der notell, die s. g. gehort und bewilligt hat und hat s. g. dazumol in beiwesen Ulrich von Zedwitz hofmeister und Johann Volkers Kanzlers gesagt: auf dein zusagen, das du dein lebenlang bei mir und meinen sonen pleiben wollest, lass ich solches gescheen. Hat der landtschreiber geantwurt: das will ich thon, so mir kain ungnad erzaigt wurd".

[2]) An diese Notiz über die materielle Stellung möchte ich eine — leider undatirte — Petition anschliessen folgenden Inhalts:

„Gunstiger lieber herr haubtmann, wir bitten euch, ir wollet furdern, dass zu den 25 gulden deputats noch jedes jars jegklichem ain halbfuder weins gegeben werd. Das ist dannocht dem nit gleich, wie es vormals gehalten worden ist. Dann vor 20, 25 jaren hat man geben 20 gulden an gelt, jegklicher person ain fuder weins und darzu ain anzal korns.

Cantzley, Landschreiber und Gerichtschreiber".

dem genannten Tage dem Kanzler Volker und das Gelübde dem Landschreiber Georg Gruber als Substituten des Landgerichts gethan. — Ihm folgte 1504 Johann Tettelbach[1]), der im J. 1486 Kanzleischreiber, bez. Registrator, 1493 Sekretarius in der niederländischen, 1501 in der oberländischen Kanzlei und 1503 Privatsekretarius des Markgrafen Kasimir geworden war. Wir werden ihn später in seiner Thätigkeit als Landschreiber noch näher kennen lernen.

c) Die Sekretarien.

Unter dem Kanzler und Landschreiber stand ein ziemlich zahlreiches Personal. Zunächst kamen die Sekretarien, deren Eidformulare aus dem Jahre 1486 auch noch vorhanden sind:

„Hiernach volgt Linhart Nordlingers eyd zu der canzlei und sunst, den auch, so ferr es die canzlei beruert, Hans Vogell und Veit Henlin als secretarien geschworn haben.

Ich glob und schwer baiden meinen gn. hern, marggrave Friderich und marggrave Sigmund, das ich in der canzlei und was darinnen zu handeln ist, getreulich mit allem vleis nach meinem besten vermogen und hochsten verstentnus handeln und vleissigs aufsehen haben soll und will, damit meinen gn. hern in den lehenbuchern, schuldbuchern, registern und in allen briven, previlegien und missiven nichts verseumet noch einicherlei beschedigung zugefugt werd, dadurch der herschaft entziehung, schad oder unrate entsteen mocht, sondern das alles dem canzler getreulich helfen verwarn und handeln und besonder mit den sigeln meiner gn. hern, so mir der je zu zeiten eins oder mer von iren gnaden oder irem canzler befolhen wurden, getreulich umbzugehen, die zu verwaren und in solcher acht zu haben und zu halten, das nichts damit versigelt werd oder ausgee, es geschee dann mit wissen und gehais meiner gn. hern oder ires canzlers oder in abwesen irer gnaden und des canzlers durch rate irer gnaden rete, den derselben irer gnaden sach bevolhen wurt, mit den ich auch, so ich dabei bin, und sunst fur mich selbs alzeit in allen sachen meiner gn. hern und der herschaft nutz und bests getreulich bruefen, suchen, handeln, furnemen und raten helfen, auch den rat und alle gehaim, so durch mich und vor mir in der canzlei und sunst durch schrift und wort gehandelt wurt und son-

---

[1]) Den Eid leistete er erst am 19. Februar 1505.

derlich auch aller brive und brevilegia inhalt und ausweisung, die die herschaft hat, denselben iren gnaden und der herschaft zu schaden, nicht offenbar sagen oder melden will in kain weis oder weg, sonder das alles und jedes bis in mein todt verschweigen soll und will ich getreulich darob und daran sein, damit meiner gn. hern rennt, zins, gult und nutzung zu den rechnungen getreulich verrechet und des nichts verhalten oder entzogen werd, auch nichts von irer gnaden gelt oder anderm, das mir befolhen wurt, ausgeben oder verendern on irer gnaden sonderlich bevelh und wohin durch ir gnad geschafft wurt einich bezalung zu thun, dagegen von einem jeden geburlich quittantz zu nemen und in alweg mit irer gnaden gut getreulichen iren gnaden zum besten nach meiner hochsten verstentnus umbzugeen und zu handeln, auch die rechenbuecher und register getreulichen verwaren und wo ich ichts erfuer irer gnaden schadens, das irn gnaden nit verhalten alles getreulich und ongeverlich. Also helf mir got und die hailigen".

Aus diesem Eidschwur ergiebt sich schon, dass die Sekretarien nicht ausschliesslich in der Kanzlei beschäftigt wurden, sondern auch bei dem Kassen- und Rechnungswesen thätig waren. In der That wissen wir sowohl von Hans Vogel[1]) wie auch besonders von dem zuerst genannten Linhard Nordlinger, dass er zugleich Kammerschreiber war, ja, dass er zu militärischen Aufträgen verwendet wurde, insofern diese mit Listen, Registern oder Zetteln zusammen hingen.[2]) Dass er so auffallend und besonders zuerst genannt wird, könnte auf die Vermuthung führen, dass er der eigentliche Kanzleivorstand gewesen sei. — Auch die Sekretarien wurden oft in Geschäften ausgesandt und hatten deshalb, da sie auch die Fürsten

---

[1]) Riedel Cod. dipl. Br. III. 2. p. 244. — Albrecht Achill sandte ihn 1470 als Kanzleischreiber nach der Mark.

[2]) Vgl. 35. Jahresbericht des hist. Vereins f. Mittelfranken S. 16. Damit hängt auch eine Stelle in einem Bericht des Kanzlers Volker an den Markgrafen Friedrich vom 28. Dezember 1501 zusammen; der Markgraf hatte seine früheren Ordnungen zur Vertheidigung seines Landes gefordert; der Kanzler überschickt ihm einige und führt dann fort: aber wie e. g. die ordnung gemacht hat, do ir auf das lechfelt gezogen seyt, des ist kein verzaichnus bey mir noch in der canzley, sonder Nordlinger sel. mag das bey sein handen gehabt haben und wurd auch bericht, das e. f. g. nach seinem abgang e. g. cammerschreiber Johannes Hofmann in Nordlingers haus geschickt und nach den verzaichnusen und registern suchen lassen und was des funden sey e. g. zu eur selbs gewalt und beheltnus geantwurt.

im Krieg und Frieden begleiteten, ihre Dienstpferde. Im Unterlande scheinen anfänglich 2 Sekretarien ständig in der Kanzlei verwendet worden zu sein; ausserdem hatte aber jeder der beiden Markgrafen noch seinen Privatsekretarius; aber selbst die Markgräfin hatte noch einen solchen zu ihrer Verfügung. Sie rekrutirten sich unzweifelhaft aus den Kanzleischreibern und rückten bei Vakanzen in die Stellung des Landschreibers oder Kanzlers ein. Zu den angeseheneren Beamten gehörten sie unzweifelhaft, da bei Testamenten, Staatsverträgen, Berathungen ihre Anwesenheit ausdrücklich erwähnt wird. Ueber ihr Einkommen vermag ich keine sichere Angabe zu machen; doch waren sie nicht blos auf ein fixirtes Gehalt angewiesen, sondern hatten aus Sporteln und Accidenzien eine Vermehrung desselben zu erwarten, wie sich dies aus nachstehendem Briefe des Sekretarius Christoph Klaus in Ansbach an den Sekretarius auf dem Gebirge Johann Tettelbach vom Sonntag Dorothea 1502 (6. Februar) klärlich ergiebt:

„Mein her cantzler hat uns allen hieniden in der cantzlei gesagt, das es vormals mit den birgischen cantzleigefel gehalten worden, also das dasselb alles herabgefolgt sei ausserhalben lehen und bekantnus und was ander brieve in des haubtmans verwaltung und namen ungeverlich ausgangen sein. Das hat der lantschreiber eingenomen, als wir auch vermerken, das es her Hainrich Joss mit demselbigen .... ordenlich gehalten, er hab auch ein slussel zu der buchsen oder dem tisch gehabt. Aber als wir in der cantzlei itzo hienyden bericht werden, so soll es ytzo ein ander weis haben, euch und uns allen zu nachteil und schaden. Versehe ich mich, das es eur mainung je nit sein solt; dann solt des birgisch gefell nichts und das gefell hieniden wenig sein (als es auch ist), habt ir zu bedenken, das unser aller tail wird schmal sein. Deshalben bit ich euch von gemeiner cantzlei wegen, ir wollet selbs darein sehen, damit uns nichts entzogen, auch kein neuerung gemacht werd. Last mich auch wissen, wievil des gefels ytzo daoben gefallen sey; dann es will mein notturft erfordern, damit ich die taylung darauff wiss zu machen. Und ob euch nit gelegen wer mit dem gefel daoben umbzugeen, so bevelhet es Jorgen Weinperger; er wirt auch on zweifel nichts versäumen. Damit zu guter nacht“. [1])

[1]) Ein hierher gehöriges Schreiben liegt auch vom 27. November 1503 vor. Da schreibt der Kanzleischreiber auf dem Gebirge Hans Rorer an den Sekretarius Cristoff Claus in Ansbach: „Liber her Claus. Uff eur schreiben

Von Personalien wäre etwa noch zu erwähnen, dass der oben an dritter Stelle erwähnte Veit Henlin ein besonderer Günstling Markgraf Friedrichs war,[1]) wie auch der Markgraf Sigismund seinen Sekretarius Georg Reimlinger noch in seinem Testament erwähnt. Nach dem Tode seines Herrn trat letzterer in die Kanzlei über, die am 11. November 1496 noch Thomas Mendlin und 1498 Christoffel Claus überwiesen erhielt. Am 3. August 1506 leistete Karl Nordlinger den Eid und im Jahre 1509 tritt der spätere Kanzler Georg Vogler als Privatsekretarius des Markgrafen Kasimir auf.

d) Die Registratoren und Kanzleischreiber.

Zu dem untergeordneten Personal gehörten die Registratoren und Kanzleischreiber, für welche das Eidformular 1486 folgendermassen lautete:

„Hernach volgt der gemein schreiber in der canzlei eyd, den Johannes Dettelbach[2]) als registrator und Benedic Thalmann[3]) und Johannes Scheyr als substitute geschworn haben:

Ich glob und schwer meinen gn. hern getreu und gewer zu sein, iren schaden zu waren, frommen zu werben, in der canzlei und warzu mich ir gnad gebrauchen, getreulich zu dienen und irer gnaden gehaim, wo ich die erfar aus schriften, worten oder sunst, in oder ausserhalb der canzlei, zu verschweigen bis in mein todt, auch nichts aus buechern, briven, registern oder schriften abzu-

---

das ir mir getan habt, der canzlei zu Onolzbach 2 gulden von Hansen Praun zu Culmach und 5 gulden vom pfarrer zur Weissenstat einzufordern und euch zu uberantworten . . . hab ich darin vleissig gehandelt und hat mir der pfarrer uff ein ernstlich schrifft, die ich im in der niderlendischen canzlei namen getan hab" etc.

[1]) Im Testamente von 1498 heisst es: „auch sollen meine sön Veiten, meinen secretarien, sein leptag bei in behalten in dem stand, das er sich zu erneren hab und bei in pleiben kan, doch das er ino getreulich und fromklich, als er mir gethon hat, dien . . . ." Er hat auch neben dem Kanzler Volker an letzter Stelle dieses Testament mitunterschrieben.

[2]) Er stieg, wie oben schon kemerkt, später zum Sekretär und endlich zum Landschreiber auf.

[3]) Er war ein Geistlicher und Sohn des ehemaligen Landschreibers Mathias Thalmann. Der Kanzler Volker verwendete sich Anfang 1487 in einem eigenhändigen Briefe für ihn wegen einer fetten Pfründe, da er noch 3 unerzogene Schwestern und einen Bruder habe; „so hat ir vater ye getreulich von jugent auf bis in sein tod gedient; dester getroster macht e. g. ander auch getreulich und vleissig zu dienen."

schreiben oder jemants zu leihen oder zu geben on bevelh irer gnaden, ires canzlers oder der secretarien, die des bevelh oder macht haben und was ich erfuer irer gnaden schadens das zu iglicher zeit iren gnaden zu offenbaren und alles das zu thun, das ein getreuer canzelschreiber (sic) und knecht seiner herschaft zu nutz und frommen thon soll, alles getreulich und ongeverlich; also helf mir got und die hailigen".

Als nach dem Tode des Markgrafen Sigismund 1495 alle Beamten dem überlebenden Bruder, dem Markgrafen Friedrich, ihren Eid erneuern mussten, traten mehrfache Aenderungen ein; so auch bei diesem Formular, das eine noch bestimmtere Fassung erhielt.

„Ich glob und schwer, das ich m. gn. h. marggraf Fridrich zu Brandenburg getreu und gewertig sein, s. g. schaden warnen, fromen fordern und s. g. briefe, register und bucher, was mir der abzuschreiben befolhen werden, mit getreuem und ganzem vleis abschreiben und dieselben briefe, register und bucher, auch was ich doraus wurd schreiben, getreulich verwaren, doraus oder davon niemants nichts lesen oder schreiben lassen soll und will on seiner gnad oder die des von s. g. sunderlichen befelh zu jeder zeit haben, sunderlichen wissen und willen, und was ich in solchem oder sunst s. g. oder der herschaft gehaim erfar niemandts on s. g. befelh will eroffnen, sunder versweigen bis in mein tod, alles getreulich und ongeverlich. Also helf mir got und die heiligen evangelia. — Disen aid haben geschworn her Casper Wagner, her Jacob Heffner und Peter Gotz. Actum Onnoltzbach am donnerstag nach dem suntag jubilate (20. April) anno 97. — Johannes Knawr von Rot hat diesen aid auch geschworn am donrstag vor Bonifacii (1. Juni) anno 97. — Sebastian Onolt von Crailshaim hat den obgeschriben aid auch geschworn am dinstag nach Johannis sunwend (27. Juni) anno 97. — Johannes Zwinger von Unttern Birnt hat den aid geschworn montag nach misericordias domini (15. April) im 99".

Es scheint übrigens, als wenn 1495 eine strengere Scheidung zwischen Registratoren und blossen Kanzleischreibern eingetreten sei und als wenn der zuletzt erwähnte Eid in der späteren Zeit nur für die Registratoren, der obenstehende dagegen nach wie vor für die Kanzleischreiber verwendet worden wäre. Denn hinter dem Eide von 1486 finden sich zahlreiche Einträge auch nach dem Jahre 1495 und bei diesen ist immer ausdrücklich hinzugesetzt, dass der Schwörende den Eid als Kanzleischreiber leiste. So heisst

es z. B. Jorg Hutter hat disen aid als canzleyschreiber auch geschworn am dinstag nach undecim mil. virg. (23. Okt.) anno 98. — Conntz Gutman hat disen aid als canzleischreiber auch gethan am dinstag nach lichtmes (5. Febr.) anno 99. — Disen aid der canzlei haben auch gethan Bastian Kengel, des thurners sone und Linhart Zechle, des Zechlins thorwarten sone, am montag nach sant Matheustag apostoli et evangeliste (23. Sept.) anno 99. — Den vorgeschriben der canzley ayd hon ich Cristoff Nesselhauff auch gethan. Actum am montag Calixti (14. Okt.) anno 99. Es folgen noch Johannes Voss, Sebastian Dirolt, Herman Hans Ochsenbach, Hans Pfeil, Karl Ortlen, Johannes Swertfurer, Fritz Pühler, Johannes Hofman, Sebolt Rauft von Rotemburg, Hans Kellner, des Küchenmeisters Sohn, Sigmund Nurmberger, Christof Gattenhofer, Johannes Merklein" u. a. — Man sieht, dass sich zu diesen Stellen besonders die Söhne der niederen Hofbeamten (Thürmer, Thorwart, Küchenmeister) drängten, wenn sie sich eine etwas bessere Bildung angeeignet hatten. Jedenfalls waren Viele darunter, die sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten und in diesen Stellungen die Erlangung einer fetten Pfründe abwarten wollten. — Besonders bemerkenswerth unter diesen kleinen Einträgen wäre etwa noch folgender: „diesen aid hat auch gesworn Karll Entlein, des cantzlers schreiber, dweil er in der canzlei aus und eingeet, das es seinenhalb auch also gehalten werd. Actum Onolzbach am mitwochen nach Johannis baptiste (27. Juni) anno etc. 98."

Gewiss unterschied sich der Registrator in seiner Thätigkeit von den Kanzleischreibern; er wird die eingehenden und abgesendeten Schriftstücke in das Journal eingetragen haben und er wird deswegen auch von vornherein der eigentliche Archivar gewesen sein. Auch lag es ihm sicherlich ob, Kopialbücher, in denen wichtige Aktenstücke aller Art eingeschrieben wurden, herzustellen oder herstellen zu lassen. Die Kanzleischreiber werden zunächst zum Mundiren, seltener zum Expediren der ausgehenden Missiven verwendet, aber auch zum Eintragen in die Kopialbücher herangezogen worden sein. Sicherlich standen sie noch nicht auf der untersten Stufe der Rangordnung, sondern es gab ausser ihnen noch „junge Gesellen" in der Kanzlei, die erst angelernt wurden. — Es scheint sogar, dass aushilfsweise oder zur Anfertigung bestimmter Arbeiten Hilfskräfte eingestellt worden seien. In dieser Beziehung ist ein Brief des Kurfürsten Albrecht aus dem J. 1476 von Belang. Er

ist an den Hauptmann auf dem Gebirge Hans von Redwitz gerichtet und lautet: „Lieber getreuer. Wir haben die zwen knecht, so du uns herabgeschickt, angenomen, sie globen und schweren lassen, und ir einem des jahrs 20 gulden zu geben versprochen und so sie in unserm dienst sind, fuetter und cost. Das wolten wir dir also gehandelt nit verhalten, dich darnach von unsern wegen haben zu richten. Und begern an dich mit gantzem ernst, das du dem knecht, der das salbuch geschreiben soll, in einem jeden ampt dem amptman und castner zugiebst, die ime von unsern wegen zu solchem beraten und beholfen sein, wie negst hie verlassen ist. Und umb den andern knecht, mit dem wollest es auch halten nach laut der hierin verschlossen zetteln und ine, so sich des geburen wirt, umbschicken, ine die erfarung, und was nott sein wird, thun lassen, damit uns die felle zu nutz bracht werden" etc.

3. Die Beamten auf der Plassenburg.[1])

a) Der Hauptmann auf dem Gebirge.

Wie im Unterlande dem Kanzler die Leitung und Verantwortlichkeit für die Kanzlei- und Archivgeschäfte oblag, so war im Oberlande der Hauptmann auf dem Gebirge formell der Chef des Kanzlei- und Archivpersonals. Wir besitzen leider das Eidformular, auf das er sich verpflichten musste, nicht mehr; aber wahrscheinlich würde dies auch in so allgemeinen Ausdrücken abgefasst sein, dass wir daraus keinen Beweis für die oben aufgestellte Behauptung würden ableiten können. Entscheidend dafür ist aber der Umstand, dass aus dem Briefwechsel, der weiter unten mitgetheilt werden soll, ersichtlich wird, wie alle Archivrecherchen und ihre Beantwortung durch die Hand des Hauptmanns gehen, wie er für die Verbesserung der materiellen Lage des Kanzlei- und Archivpersonals in Anspruch genommen wird und sich auch wirklich darum bemüht. Bei dem ausgedehnten Wirkungskreise dieses hohen Beamten ist es ja allerdings selbstverständlich, dass er nur der ideelle Chef ist, während er

---

[1]) Eine kleine Notiz sei hier über die räumliche Lage der Kanzlei auf der Plassenburg eingeschoben. Markgraf Friedrich hatte 1508 dem Hauptmann auf dem Gebirge befohlen eine Zielstätte (Schiessstand) einzurichten. Darauf antwortete dieser am 25. April. „E. g. haben mir bevolhen e. g. hieoben ein zilstat ausserhalb der schlosmauer im graben unter der canzlei oben am wimperg zu Plassemberg . . . . . machen zu lassen".

die wirkliche Leitung dem Landschreiber auf dem Gebirge überliess.[1]) Das ergiebt sich z. B. aus einem Schreiben, welches der Hauptmann auf dem Gebirge Conz von Wirsberg dem Markgrafen Friedrich unter dem 20. Oktober 1504 (Archiv des germ. Museums) überschickte: „Gnädiger herr. Alles das, so eur gnad mir jungst der privilegia halb zu Blassemberg geschrieben hat, eur gnad die hinabzuschicken, das soll gescheen, so pald eur gnad lantschreiber, der itzt nit anheims ist und sunst nymant dartzu komen kan, widerkombt . . . . .“

Die Reihenfolge der hier in Betracht kommenden Hauptleute auf dem Gebirge ist etwa folgende: 1466—75 Heinrich von Aufsess; 1475 Dietz von der Thann; 1476—83 Hans von Redwitz; von 1483 bis 2. Oktober 1486 Sebastian von Seckendorf (Nolt genannt); von 1486—90 Sigismund von Schwarzenberg; für lange Zeit, etwa bis 1509 Conz von Wirsberg; dann folgt Ludwig von Eyb der jüngere; von 1515—20 Conrad Boss von Flachslanden; dann Hans von Laineck; 1527—28 ist Dr. Christof von Beulwitz Hauptmannsverweser; Fridrich von Lidwach, Wilhelm von Wisenthau und Wolf von Schaumberg. — Die Besoldung des Hauptmanns in der Höhe von 600 Gulden nebst Deputat verpflichtete ihn, dem Landschreiber und den Kanzleibeamten freie Tafel zu gewähren.

b) Der Landschreiber auf dem Gebirge.

Wenn der Hauptmann auf dem Gebirge eine eigentümlich selbständige Stellung einnahm, so war ihm doch gewissermassen zur Kontrolle der Landschreiber zur Seite gestellt, ohne dessen Mitunterschrift er selten ein Schriftstück abliess. Es entsprach ungefähr dieses Verhältniss dem des Hofmeisters (oder Landhofmeisters) und des Kanzlers im Unterlande. Der eine war eben der ritterliche Repräsentant der Regierungsgewalt, während auf den Schultern des andern die eigentliche Geschäftslast ruhte. Dass er zuweilen sogar Sekretärdienste leistete, beweist das oben schon erwähnte Schreiben Pruckers: „so will ich e. g. nit verhalten, do ich lantschreiber worden, hat man mir ein gemessen teil an geld aus der canzlei jerlich gegeben als einem secretarien. Nu hab ich bisher weiters nit

[1]) Wenn Lang Neuere Gesch. I. 33 den gelehrten Rath Dr. Strauss als Chef der oberländischen Kanzlei bezeichnet, so vermag ich nicht anzugeben, worauf er diese Meinung stützt.

begert, wiewol ich zu zeiten gresst last der canzlei allein getragen hab. So will ich auch on e. g. willen und rate itzo weiter auch nit begern . . . . aber das bit ich itzo undertenigklich, bin ich bei e. g. darfur etwan angesehen zu e. g. und der herschaft . . . . da dan e. g. ob mir halt, damit ich neben dem lantschreiberambt in der canzlei als ein secretarius pleib und darin mir mein teil nit geschmelert werd" etc. — Die Gehaltsbezüge des Landschreibers bestanden in der freien Tafel am Tische des Hauptmanns, freier Wohnung, der Hofkleidung, der Fourage für 1 Pferd, dem Schreibgelde von den Belehnungen des Adels, 1/4 von dem Handlohn der Kanzleilehen und aller Kanzleisporteln. — Der Landschreiber war ebenso wie der Kanzler Vorsteher der Kanzlei, des Archivs, der Siegelbewahrer, aber freilich auch Finanzbeamter und sogar zur militärischen Bewachung der Plassenburg mitverpflichtet, wie sich dies aus seinem Eide ergiebt:

„Landtschreibers uff dem gebirge eide. Ich glob und schwer den etc. hern, hern Fridrichen und hern Sigmundten, zuvorderst und nach irem abgang (den got gnädiglich langzeit enthalten woll) irer gnaden menlichen erben, die heraus in die landt getailt sind, getreu und gewertig zu sein, iren frommen zu werben, iren schaden zu warnen, auch irer gnaden nutz getreulich forschung zu haben und die hanthaben helfen nach meinem besten vermogen und ir rent, zins, gult, steur, ungelt, fell und alles ander nach irer gnaden bevelh zu jeder zeit mit einemen und ausgeben getreulich handeln und handeln helfen und so ich ie 200 oder 300 gulden von irer gnaden wegen innen hab, dieselben in das gewelb zu Plassemburg thun und dorin verwarn, auch mit meines gn. hern insigel getreulich umbzugeen, das zu verwaren und in solcher acht zu haben und zu halten, das nichts damit versigelt werde oder ausgee, doran gelegen sei und zu kunftigen zeiten dient, es besche dann mit wissen und gehais meiner gn. hern und sunst in andern sachen mit wissen und bevelh irer gnaden hauptman auf dem gebirg; das ich auch vleissigs aufsehen haben will, damit irer gnaden lehenbuchern, schuldbuchern, reigistern, briven, privilegien und missiven kainerlai beschedigung zugefugt, noch doraus oder daran einicherlai abschrift niments gegeben werde on irer gnaden wissen und willen, sonder nach meinem besten hochsten verstentnus und vermogen, was sich der canzlei halb geburt meinen gn. hern zum

besten, erlichsten und nutzlichsten handeln und handeln helfen, auch sunst in allen sachen, dabei ich bin, irer gn. nutz und bestes getreulich brufen, suchen, handeln, furnemen und raten helfen, auch den rat und aller irer gn. geheim, die mir zu wissen wurt, verschweigen bis in mein tod; das ich auch des schloss halben das zu verwaren und sunst getreulich will mit helfen zusehen. Ich soll und will auch, dieweil ich irer gn. knecht an dem ampt bin, von kainem, der meinen gn. hern zusteet, noch ainichem andern, der oder die mit iren gnaden oder den iren zu schicken hetten, weder myet, gab oder schanckung nemen, sonder in allen sachen einer parthei sein als der andern und meiner gn. herschafft nutz darin brufen getreulich und ongeverlich."

Dieses wichtige Amt wurde unter der Regierung des Kurfürsten Albrecht Achilles von Hans Imhof, Hartung Rabensteiner und Mathias Thalmann bekleidet. Nach Anton Sattler bekam es Friedrich Prucker, der es von 1483—1518 inne hatte.

Wenn im 9. Bande der Archival. Zeitschr. S. 78 angegeben wird, Friedrich Prucker sei schon 1517 verstorben, so erweist die Unrichtigkeit dieser Notiz ein Brief des Markgrafen Kasimir d. d. Wien 20. März 1518 bei Falckenstein Antiqu. Nordg. vet. IV. 469, worin der alte landschreiber Friederich Pürckler (sic) als noch lebend erwähnt wird. Aus noch späterer Zeit scheint das oben bereits mehrfach erwähnte undatirte Schreiben zu stammen. Ich schliesse das daraus, dass Prucker im J. 1511 von sich sagt, er stehe ob 30 jarn im Dienste der Herrschaft, während er in jenem angiebt, er habe nunmehr der Herrschaft an 41 jar gedient. — Von seinem rastlosen Fleisse legt ein Schriftstück Zeugniss ab, das überschrieben ist: „Item nach abgang etc. Albrechts etc. ist durch s. g. son etc. Fridrichen etc. vom anfang s. g. loblichen regirung, die angangen ist zu ostern anno etc. 86 bis uf heut datum diser schrifft s. g. oberlannd uff dem gepirg gebessert durch getreuen rate und vleissige hilff s. g. lantschreibers uff dem gepirg Friderichen Prucker, der sich bisher ob 30 jaren bei der herschafft in diensten getreulich und vleissigklich enthalten hat. Actum uff mitwoch nach reminiscere (19. März) 1500 und eylfften jar." Es schliesst mit den Worten: „Item die obgemelte pesserung m. gn. h. in s. f. g. regirung ufgericht ist angeslagen ob 150 000 gulden on die pesserung, die an weiern, zinsten, manschaften noch geschehen mag, also das sich dieselb besserung uff 200 000 g. wol erstrecken wirdt. Darumb

3*

bit der lantschreiber gn. belonung umb sein getreu dienst, die er nu ob 30 jarn bei der herschaft getreulich erzeigt und bewisen hat.“ Auf Prucker folgte Christoph Clauss und diesem Johannes Kindlein.

c) Die übrigen Beamten.

Auch für das Land auf dem Gebirge gab es natürlich eine vollständige Kanzlei mit Sekretarien, Registratoren und Kanzleischreibern, ganz ebenso wie in Ansbach. Es scheint auch ab und zu eine Versetzung von untergebirgischen Beamten nach dem Oberlande stattgefunden zu haben. So finden wir den oben erwähnten Tettelbach, der doch sonst in Ansbach arbeitete, im Jahre 1502 als Sekretair auf dem Gebirge. Auch die Unterbeamten wurden je nach Bedürfniss bald hier, bald dort verwendet. So ordnet Markgraf Friedrich unter dem 26. August 1501 an, nachdem er das Verzeichniss derjenigen Personen, welche in Ansbach das Deputat erhalten, durchgesehen hat: dass die Räthe „der jungen gesellen ainen in der cantzelei nach der Plassenburg schicken sollen; nachdem uns nit gemaint sein will denselbigen jungen gesellen beden das deputat zu geben“. Dagegen remonstrirt der Kanzler allerdings mit Erfolg; denn er erhält am 8. September den neuen Bescheid: da er die beiden jungen Gesellen zur Registratur brauche, solle er sie beide unten behalten; „doch das du solchem deinem anzaigen nach darob seist, damit die hendel, daran gelegen ist, ordenlich werden registrirt.“

Als Sekretarien treten hier auf: Heinz von Joss von 1493—1501 und ausser Tettelbach noch Hans Zwickstain in den Jahren 1508 und 1509. — Unter den Kanzleischreibern finde ich die Namen: Hieronymus Goller 1500, Hans Renner 1500, Hans Rorer 1503—15, Georg Weinsberger 1502, Georg Arnold, Heinz Plechschmidt und Georg Hofmann 1515.

Eine ganz besonders interessante Persönlichkeit ist die des Registrators Eberhard Frankenberger (oder wie er sich selbst schreibt Erhard Frankenberg), der anfänglich Probst[1]) auf der Plassenburg während der Reformationszeit in den Kanzlei- und Archivdienst übernommen wurde. Die schon früher aufgeworfene Frage, ob in

[1]) Wenn Lang I. 26. behauptet, der Probst sei schon früher 2. Archivar (sic) gewesen, so weiss ich nicht, worauf diese Behauptung sich stützt. — Wohl aber hat der Landschreiber auf dem Gebirge Prucker eine Zeit lang neben seinem andern Titel den des Probstes auf der Plassenburg geführt.

der Person Frankenbergs ein eigentlicher Archivar eingesetzt worden sei, möchte doch nicht so unbedingt zu bejahen sein. Das oben erwähnte Schreiben des Hauptmanns auf dem Gebirge Wolf von Schaumburg und des Landschreibers Johann Kindlein unterstützt diese Annahme doch keineswegs. Darnach scheint es vielmehr so, als wenn Requisitionen des Markgrafen nach Archivalien auch im Jahre 1540 noch an diese beiden Beamten gerichtet worden seien. Und da auch bei anderen Gelegenheiten der Hauptmann auf dem Gebirge Anfragen etwa vorhandene Archivalien betreffend beantwortet, so ergiebt sich zum mindesten daraus, dass Frankenberg weder direkt mit dem Markgrafen, noch auch mit Statthalter und Räthen verkehrte, sondern, wie es doch früher auch schon gewesen war, unter Verantwortlichkeit des Hauptmanns und Landschreibers das Archiv verwaltete. So lange aber nicht nachgewiesen wird, dass Frankenbergs Stellung überhaupt eine neue und eigenartige war, möchte ich nach dem mir vorliegenden Material glauben, dass er nicht mehr war, als viele vor ihm, nämlich Registrator. In dieser Annahme bestärkt mich ein Schreiben des Hauptmanns auf dem Gebirge Wolf Christoph von Wisenthau an den Markgrafen Georg vom Mittwoch nach Kantate im Jahre 1534, mit welchem dieser die vom Registrator angefertigten Abschriften der auf Mainbernheim und Heidingsfeld bezüglichen Archivalien (die registratur nennt es eine in dorso befindliche Kanzleinotiz) übersendet; zugleich empfiehlt er dem Markgrafen zu gnädiger Berücksichtigung des Registrators Supplikation, da er „eine frume person sei und da im keine vergleichung von der brobstei, so er hievor inngehabt, geschehen sei, sonder er uff eur fürstl. gn. casten allein, wes ime von der registratur wegen gevolg", angewiesen sei. Die Beziehung auf die früher innegehabte Propstei schliesst wohl jeden Zweifel aus, dass dieser hier erwähnte Registrator ein anderer als Erhard Frankenberg sein könnte, zumal da ja auch die Erwähnung der Dürftigkeit, in der er lebt, zu des ehemaligen Propstes Lebensumständen durchaus passt. Nun ergiebt sich aus anderen Archivalien des Nürnberger Archivs allerdings, dass Franckenberg fortwährend darauf hindrängte, die archivalischen Bestände an einem einzigen Orte zu verwahren und die lästige wie zeitraubende Trennung in ein oberländisches Archiv auf der Plassenburg und ein niederländisches im Gewölbe zu Ansbach aufzuheben. Er sagt z. B. item uber diese hieoben gethanen abschrifften, deren originalien

zu Blassemberg in verwarung sind, werden sonst hiemit auch uberschicket: erstlich ein missive von m. gn. h. marggrave Casimirn ausgangen und dabei 4 sonderliche copeyen von konig Ludwigs zu Hungern etc. derselben originalien aber sind hieoben nit; dieweil aber zuvor in diesen sachen vil und oft gehandelt worden ist nach anzaigung der schriften und widerschriften, deren ains tails hieoben des gebirgs und ains tails daniden sind, so muss man sich daselben auch notturftiglich ersehen, was hierzu dienlichs gefunden werden möchte. Und das doch etwa nach geendter dieser handlung alle originalien mit derselben jetwedern und jegliche zugehorenden briven sei an missiven copeien, instructionen, relationen oder anderm verzeichnisse etc. an ain ort zusammengebracht wurd und hinfuro nicht mehr also in die lenge von einander getailt gelassen blieben, daraus man ein grundtlich wissen haben möchte in der notturft erforderung, was furhanden und was man sich jetweder mals zu gebrauchen durfftig were, dasselbig zu uberschicken ze haben, das ander ligen zu lassen" . . . . Dass Frankenberg das besondere Vertrauen des Markgrafen Georg besessen haben muss, geht daraus hervor, dass er den Auftrag erhielt, sowohl in Ansbach wie auch auf der Plassenburg Repertorien der vorhandenen Archivalien herzustellen.

Uebrigens muss vor dem von Frankenberg 1534 angefertigten Repertorium doch schon ein Nachweis über die Plassenburger Archivalien vorhanden gewesen sein. Denn in einem Schreiben des Markgrafen Georg an den Hauptmann auf dem Gebirge vom 29. Juni 1534 (Nürnb. Arch.) heisst es: „Der Registrator solle, nachdem wir vor etlichen tagen oder wuchen ein verzaichnus aufs gebirg geschickt haben, was in zwaien unsern und der herschaft buchern, mit h. h. und j. j. signirt, registrirt befunden werde, samt seinem Unterricht schleunigst nach Ansbach schicken. Zum andern ist unser mainung, du wollest unserm registrator ernstlich bevelhen, das er mit allem getreuen vleis und zum allerfurderlichsten in unserm gewelb und den schachteln darin nachsuchung thue, was allenthalben von brieflichen urkunten in sachen die von Rothenburg an der Tauber berurend gefunden werde und uns davon copien oder registratur . . . uberschickt[1]) . . . . Und nachdem wir

[1]) Jedenfalls entstand daraus das noch heut im Bamberger Archiv vorhandene kleine Repertorium über die in den Archiven zu Plassenburg und Ansbach vorhandenen Archivalien die Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber betreffend vom Jahre 1329—1550.

in dem Register über das gewelb zu Blassenburg mit oberlendischen sachen unter dem buchstaben R und dem titel Raynung auch noch ein schachtel mit B signirt befinden, darinnen geschrieben steen soll raynung vom Fischsee in den bauchbrunnen" etc.

Aus dem Umstande, dass von dem grossen Inventarium, welches Frankenberg anfertigte, nur ein Band die oberländischen Urkunden, dagegen 4 Tome die niederländischen Stücke umfassen, möchte zu schliessen sein, dass das Ansbacher Archiv damals einen bedeutend grösseren Schatz von Archivalien verwahrt hat als das Plassenburger.

4. Der Geschäftsgang.

Ueber den Geschäftsgang lässt sich aus den zerstreuten Andeutungen noch einiges erschliessen. — Die Konzepte der abzusendenden Schriftstücke wurden entweder vom Kanzler selbst oder von einem der gelehrten Räthe, die zur Bearbeitung der rechtlichen Fragen, zur Berathung in den auswärtigen Angelegenheiten, zur Ausrichtung wichtiger Gesandtschaften am Hofe gehalten wurden, ausnahmsweise auch von den Landschreibern und Sekretarien entworfen. Dabei wurde auf etwa schon vorhandene Schriftstücke stets sorgsam zurückgegriffen. Bei Antworten auf Briefe wurde entweder das Datum des zu beantwortenden Schreibens oder der genaue Inhalt desselben oder wohl auch beides zugleich angegeben. Die Titulaturen beim Eingange und bei der Adresse wurden hierbei nur angedeutet. Die Datirung unterblieb so lange, bis das Konzept genehmigt war. Die Vorlage geschah entweder bei dem Fürsten selbst und darauf mag sich die der kaiserlichen Kanzlei entlehnte Unterschrift, die sich unter dem Kurfürsten Albrecht Achilles zuweilen findet, d. p. se (d. h. dominus per se) beziehen oder die Gutheissung des Konzepts erfolgte in einer Rathsversammlung (dominus in consilio). War dies vollzogen, so erfolgte die Datirung und, falls der Fürst persönlich am Ausstellungsorte sich befand, die Hinzufügung der Stadt oder des Platzes, von dem das Schriftstück ausging. Bei Briefen der Statthalter und Räthe wurde dieser Vermerk meist weggelassen. Eigenhändige Unterschrift des Fürsten ist in dieser Zeit noch ziemlich selten. Das Mundiren, wobei die richtigen Titulaturen einzusetzen oft Schwierigkeiten verursachte, das Siegeln, Adressiren und Abschicken war dann Sache der

Sekretarien bez. Kanzleischreiber. — Unter die Konzepte wurden oft noch kurze Bemerkungen über Absendung und ähnliche Vermerke gemacht, z. B. wie unserm gn. h. auf annemen des pundts zu Swaben bei Lenhartlin boten geschriben, der ausgeriten ist am donrstag nach Jacobi anno etc. LXXXIII.

Was nun die einlaufenden Schriftstücke anbetrifft, so wurde auf deren Umschlag neben der Adresse zunächst gewöhnlich ein Präsentationsvermerk gemacht; z. B. durch Lenhartlin boten einbracht am mitwoch nach Kiliani anno etc. LXXXVIII Oder auf einem Mandat Maximilians vom 11. September 1489 steht: ist Hansen von Wolfstein zu Cadeltzburg geantwort auf heut mitwoch nach exaltationis crucis (16. Sept.) im 89. jare zwischen 11 und 12 horen vormittag. Daraus ergab sich auch, wie viel Zeit der Bote zur Besorgung des Schriftstücks gebraucht hatte. — Sodann wurde auf der Aussenseite eine kurze Inhaltsangabe unter Nennung des Absenders gemacht z. B. von marggraf Johann credentz auf Cristoffel von Aufses gelt berurend. — Darauf folgte eine kurze Verfügung, ob das Schriftstück registrirt werden sollte oder nicht und wohin es zur Aufbewahrung gelegt werden sollte; z. B. pundtsach, in dieselbe laden zu legen. — Sobald die Aktenstücke nicht mehr zum unmittelbaren Gebrauche dienten, wurden sie in Büscheln vereinigt und schon über diese wurde sorgsam Buch geführt. Sehr deutlich ergiebt sich die Genauigkeit des Geschäftsganges bereits in der Zeit des Kurfürsten Albrecht Achilles aus einer von dem oben erwähnten Kanzler Johann Volker eigenhändig angefertigten Registratur, welche sich in einem Sammelbande des Bamberger Kreisarchivs befindet und die folgendermassen lautet:

„Item der erst buchsel (sic statt buschel) . . . a
*ñ credenz auf hern Jobsten vom König . . . . a 1
*ñ credenz auf hern Jobsten von hertzog Heinrichen . . . . a 2
*ñ abschid hern Jobsten zu Schwabach . . . . a 3
*wie mein her herzog Heinrichen bei hern Jobsten geshrieben hat a 4
*ñ wie mein her dem kaiser hern Jobsten handelung geschrieben hat . . . . a 5
*wie mein her den dechant und Ludwig von Eyb zum kaiser gefertigt und ine gein Dinckelsspuhel nachgeschrieben hat a 6
*wie die rete meinem hern auf dasselb schreiben geantwurt haben a 7
cum una cedula

Die mit * bezeichneten Aktenstücke sind noch jetzt in dem oben bezeichneten Bande vorhanden.

Item der ander buschel . . . . . . b

das die rete gein Baden einkommen sein . . . . b 1
habet zedulas IV
vom pfalzgraphisch handel mit dem Kaiser
hertzog Albrecht entdeckt herzog Ludwigs handel mit meim hern
wer von fursten zu Baden sei
handel der von Augspurg im stift zu Coln
burgundisch handel
mein her von Mentz contra Beheimen . . . . b 2
der dechant von Bamberg, was er Heintz Ruden halb mit Mentz gehandelt hat . . . . b 3
die rete, wie sie durch den kaiser auf ir einbringen gehort sein b 4
cum quatuor zedulis
des kaisers antwort in der Beheimischen sach
den kaiser und pfalzgrafen berurend
herzog von Burgundi
bischof von Coln sein capitel
die rete des zusamenkommens halb mit Burgundi . . . . . b 5
zedula una
kaiser und pfalzgraf
lantgraf von Hessen und capitel zu Coln
das des königs von Polan botschaft zum kaiser sei einkommen
die Beheimischen sachen fur den kaiser zu weisen
der kaiser des Beheimischen handels halb . . . . b 6
wie mein her den reten geantwurt hat . . . . b 7
Burgundi
Jorg von Stain
her Jobst meinem hern geschriben
Polnisch botschaft, die bei dem kaiser ist
wie mein her hern Jobsten geschrieben hat maggraf Friderichs heirat halb . . . . b 8
wie her Jobst meinem hern geantwurt, auch der Beheimischen sach halb geschriben hat . . . . b 9
wie mein her hern Jobsten auf des kaisers briefe geschriben hat b 10
wie die rete geschriben haben der Polnischen botschaft halb, die im kaiserlichen hofe gewest ist . . . . b 11
u. s. w. u. s. w".

Diese Büschel von Papieren, welche also nicht blos registrirt wurden, sondern auch ihre Signatur erhielten und meistens die Aktenstücke einer bestimmten Gattung während der Frist eines Jahres umfassten, wurden dann in Schachteln gelegt und sachlich zusammengeordnet. So gab es z. B. Schachteln für die Testamente; die eine wird bezeichnet als diejenige, „daran geschriben stet testamentsbrief marggraf Friderichs des elteren im 1440., item marggraf Albrechts thaylung zwischen s. g. sönen mit 1 signirt im gewelb zu Onolzbach“. Vom Testamente des Markgrafen Friedrichs d. Ä. aus dem Jahre 1507 heisst es: „ligt das original in der schachtel mit 2 signirt, darauf geschriben steet marggraf Friderichs testament und kayserliche confirmation darauf gevolgt im gewelb zu Onolzbach“. Die verschiedenen Stücke innerhalb jeder Schachtel hatten wieder ihre besondere Signatur. Im allgemeinen mögen die grossen lateinischen Buchstaben als Hauptrubriken verwendet worden sein, während die Unterabtheilungen mit Ziffern bezeichnet wurden. So heisst es z. B. ums Jahr 1530 in einer archivalischen Recherche: „item hiebei sonderlich ze wissen, das nach anweisung des gestellten zaigers uber das Onolzbacher gewelbe, nemlich an der schachtl oder ledlin mit A. 3 verzaichent ein vidimus uber konig Sigmundt zu Behaim etc. freiheiten, den von Haidingsfelt und Bernhaim gegeben zu finden ist. Mer daselben im B. 3 brive und handlungen uber Meinbernheim und Haidingsfelt von der behaimischen cron zu lehen rürend die herrn von Guttenstain etc. betreffent ze finden. Auch im B. 4. jüngste handlung zu besehen“. Andere Notizen lauten: „ist dasselb orignal zu Plassenberg im gewelb gelegen in der obgemelten erbainigungs- und andere ainigungsschachtel zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen mit h. h. h. signirt“. Oder: „ligt das original auch in der vertragsschachtel mit 3 signirt“.

Manche wichtigen Aktenstücke wurden allerdings nicht ohne weiteres in eine beliebige Schachtel gesteckt; sondern dafür gab es besondere „Ledlin“ d. h. Behältnisse, die manchmal auch versiegelt wurden, zuweilen unter Spezialverschluss des Fürsten sich befanden. So hatte, wie oben erwähnt, der Kanzler Volker eine besondere Lade; so heisst es 1491: „des ist die recht original copei in meines gn. h. marggraf Fridrichs sunderlich beheltnus; so giebt es ein sehr ausführliches verzaichniss der brief in marggrave Johansen sel“.[1])

[1]) Er starb als Vizekönig von Valencia.

ledlein; so verwahrte Markgraf Georg einen vom Herzog Albrecht von Preussen eigenhändig geschriebenen Vertrag besigelt zu Onnolzbach in m. gn. h. marggraf Georgen tisch in s. f. g. camern des neuen thurns. — Schon Ludwig von Eyb sagte in seinen finanziellen Rathschlägen: „der rechnung nimpt im der herr der sum ir jedes ein auszug in sein beheltnus und nimpt der herr ein recess in sein laden . . . . mit dem hat der herr seins guts und regiments alwegen ein mitwissen". Dass manches Aktenstück auch den Landschreibern und Registratoren unzugänglich gemacht wurde, beweist die Notiz in einem herrschaftlichen Buche des Nürnberger Archivs . . . „und ist das original durch den hern canzler Sebastian Hellern und hern Johann Kindlein landtschreibern nach der auscultirung verpetschirt und ins gewelb gein Blassenberg gesetzt . . . Michaelis abent 1536".

5. Eine Archivrecherche.

Eine solche Sorgfalt in der Behandlung der Archivalien wurde nicht erst durch die Instruktion des Markgrafen Georg vom J. 1534, als Frankenberg das Inventarium über die Plassenburgische Registratur anfertigen sollte, eingeführt, sondern war schon in den Zeiten des Kurfürsten Albrecht beobachtet worden und wurde durch seinen Enkel nur von neuem eingeschärft. Dafür liefert das Beispiel einer Archivrecherche aus dem Jahre 1532 den besten Beweis. — Markgraf Georg hatte seinen Statthaltern und Räthen befohlen, einen Verzicht auf die Nachfolge in den fränkischen Fürstenthümern, den sein Bruder Albrecht bei der Uebernahme der Hochmeisterwürde des deutschen Ritterordens ausgestellt haben sollte, herbeizuschaffen. Infolgedessen erging an die Landschreiber auf und unter dem Gebirge — dies waren also damals die Archivdirektoren — der entsprechende Befehl. Aber das Dokument fand sich nicht. Im Plassenburger Archiv veranstaltete Frankenberger (seine eigenhändige Unterschrift: Franckenberg) die Untersuchung und erstattete darüber an den Hauptmann auf dem Gebirge, Friedrich von Lidwach, folgenden Bericht:

„Des hertzogen in Preussen verzigk betreffend.

Mir ist woll in gedenken, das solcher verzig auch vor dreien jaren, als ich dieser zeit in meiner bevolhener arbeithen zu Onnoltzbach ward, begeret, demselben nachgefraget und darumb uffs gebirge geschriben wurd; nicht wayss ich, was dazumal fur antwort gefallen.

In summa: er ist im gewelbe zu Blassemberg nit, mir auch nie zu handen komen, so doch sonst die allergeringsten (gein dem zu achten) zu merern malen durch mich beschehen und verlesen worden sind, hette ja sich auch dieser nit konnen bergen.

Item so sagt der rentmeister, er hab lang woll gehöret, das ainer vorhanden sein solte, dem zu merern malen nachgefraget worden, er hab sein aber nie gesehen, noch ichts gewises darvon gehöret, das er hie oder anderswo sei, wie dann woll darvon geredet worden; sovil und nit mer wiss er davon.

Item so hab ich vor dreien jaren davon oben nicht mer gewisst anzuzeigen dan dis, so ich auch und jetzo hiemit verzaichent dar gebe: nemblich das in dem Onnoltzbacher brieffgewelbe under den schachteln, meiner gn. herrschaft aigne sachen berurnd, aine mit 5 bezaichnet gefunden wurdet, dis thitels oder uberschrift „Bruederlicher vertrag, die statthalterei und jetweders bruders deputat betreffend, item hochmeisters vertrag marggrave Wilhelms halben und des bewilligung darein, auch sein verzigbrief daruber.

Darinnen mag man sich nach notturft besehen

Erhard Franckenberg

probst genant."

Einen noch ausführlicheren Bericht erstattete der Landschreiber unter dem Gebirge, Johann Tettelbach, an die Räthe in Ansbach. Darin heisst es: „er habe wiederum das gewelb mit allen schachteln und briefen mit dem besten und hochsten vleis ersucht und ersehen, zusampt dem, das ich herrn Erharden Franckenberger, probst zu Blassemburg, vor etlichen jarn, als er hienyden zu ersuchung der brief im gewelb gewest ist, dazumal auch getreulich hab helfen darnach suchen, aber dazumal, auch jetzo uber allen ganzen moglichen furgewenden vleis ainichen verzig noch ein einichs zettelin dorvon nit finden können noch mogen". Zum Beweise dafür, dass er sich in der von Franckenberg erwähnten Schachtel No. 5 nicht befinde, legt er seinem Bericht einen detaillirten Auszug aus dem erwähnten Behältniss bei.

Auf Grund dieser beiden Berichte erfolgte nun die Antwort der Statthalter und Räthe zu Ansbach an den in Jägerndorf weilenden Markgrafen. Dieser erliess ein höchst bemerkenswerthes Reskript d. d. Jegerndorf montag nach Mathei apostoli 1532.

„Lieben getreuen. Wir haben eur schreiben, das unter und uffm gebirg uff vleissig nachsuchen kein vertzig, den der etc. hertzog

in Preussen damals, als s. l. hohemeister in Preussen worden, gegen der herrschaft gethon habe, funden werden kann sambt daneben zugeschickten underrichten alles inhalts vernomen. Wiewol wir nun gentzlich achten, das ein vertzig vorhanden gewest, wo aber derselbig hinkomen sei, wissen wir nit, nachdem wir derselben zeit nit innerlands gewesen sind, so lassen wir es uf dismal bei eurm nachsuchen pleiben. Aber da mogt ir sehen, wie man vor zeiten mit den privilegien und andern briefen und handlungen umbgangen, der jetzt ser vil, daran auch gross gelegen, in mangel steet, also das nichts registrirt, sonder alle ding unordenlich hin und wider geleget und also derselben weil nit vil gedacht worden, ob ire nachkomen dero notturftig wurden oder nit. Und so man unser jetzige ordnung dagegen hellt, das alle der herrschaft sachen, daran etwas gelegen, mit vleis und ordenlich registrirt und eingeschriben werden sollen, kan ein jetlicher gerings verstands leichtlich mercken was nutz und frumen oder was schaden sich daraus zu vermuten und zu versteen ist.[1] Darumb so wollen wir, sovil uns imer muglich ist, in solchem gute ordnung gehalten haben.

Und nachdem wir wissen, das unser bruder marggraf Casimir sel. mit solchen sachen gar enng (sic) gewesen ist und vil ding zu s. l. handen zu verwarn genomen hat, so bedencken wir daneben, ob s. l. solchen vertzig etwo bei sich gehabt und s. l. gemahel, unser geschweien, jetzt der hertzogin in Neuburg mit andern dingen mer zu iren handen gestelt hat, den uffzeheben und des ir lieb denselben etwo ungeverlich neben anderm mit irer lieb hinwegk haben mocht.

Ist unser gutbedunken, sover irs anders auch fur gut ansecht, das ir gedachter unser geschweien, unsernhalb unvermerkt oder ungemelt, schreibt und ihrer lieb solchs mit guten glimpf-

[1] In dem mir vorliegenden Konzept ist an dieser Stelle der folgende sehr bezeichnende Satz weggestrichen: wiewol die (scil. ordnung) ganz beschwerlich und fur tadelich gehalten werden will; also ist es vor zeiten zugangen, wir aber wollen, ob gott will, desselben uberig sein. — Ueber die Unordnung welche in der ehemals so vorzüglich eingerichteten Verwaltung der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth nach dem Tode Kasimirs (1527) eingerissen war, und welche derartige Reskripte sehr erklärlich macht, vgl. Voigt Albrecht Alcibiades I. 34.

lichen worten anzeigt und daneben vermeldet, als ob ir bei uns in grosse ungnad komen, wo ir solchen vertzig nit finden wurdet: ob ir lieb kein wissen davon oder den neben ander irer lieb briefe nit ungeverlicher weis, irer lieb halb unbeweist, mit sich genomen hett . . . . ."

6. Kopialbücher und Signaturen.

Während die Originale meist in diesen Schachteln oder Laden aufbewahrt wurden, war man schon von altersher darauf bedacht, von allen wichtigeren Dokumenten sorgfältige und beglaubigte Abschriften zu nehmen und diese wurden dann in Büchern vereinigt und dauerhaft eingebunden. Dadurch schonte man nicht nur die Originalien und sicherte sie vor Verschleppung und Vernichtung, sondern gewann auch die Möglichkeit, ein umfangreiches und unentbehrliches Aktenmaterial auf Reichs- und Fürstentage mitnehmen zu können.[1]) Auch war es nach der Erwerbung der Mark Brandenburg seitens der Hohenzollern wünschenswerth geworden, manche Archivalien in dem Archive von Tangermünde, wie in denen auf der Plassenburg und in Ansbach abschriftlich zu besitzen.

Hatte daher schon Kurfürst Friedrich I. im Jahre 1437 verordnet, dass von den Registern und Lehensbüchern Abschriften genommen werden sollten, so scheint unter Albrecht Achilles diese Thätigkeit bereits förmlich systematisch betrieben worden zu sein. Dafür zeugen besonders die kaiserlichen Bücher, welche in sehr dauerhaften Kopialbänden vorliegen. Freilich stammt wohl nur der erste noch aus der Zeit vor dem Tode des Kurfürsten Albrecht; aber der Anstoss, den dieser gewaltige Fürst nach allen Richtungen hin gegeben hatte, wirkte eben noch über sein Leben hinaus fort. Von dem zweiten wissen wir ausdrücklich, wer die Abschrift beaufsichtigt und verglichen hat; denn am Ende desselben findet sich die Notiz: anno etc. nonagesimo octavo finivi ego Sebastianus Onolt de Crewlshem hunc librum.[2]) Es ist dies unzweifelhaft dieselbe

---

[1]) So wurde z. B. ein bedeutendes Material auf den Reichstag nach Worms 1495 mitgenommen. Vom Reichstag zu Augsburg 1500 lässt Markgraf Friedrich nach Ansbach schreiben: item der canzler soll schicken alle handlung in ainer truhen verwart, was er maint m. gn. h. hie notturftig werden möcht, als er wol zu bedenken wais. Bei den Archivalien, welche 1536 auf den Tag zu Zerbst mitgenommen wurden, steht die Verfügung, in welliche schachtel sie auch widerumb von dem tag zu Zerbist gethan werden sollen.

[2]) D. Nähere darüber in d. Zeitschr. f. preuss Gesch. XVIII S. 310.

Persönlichkeit, welche oben unter den Beamten in Ansbach erwähnt worden ist und aus der Eidesformel der Registratoren vom J. 1495 (s. o.) ergiebt sich ja auch, dass das Abschreiben der Briefe, Register und Bücher zu den Amtsobliegenheiten dieser Beamtenkategorie gehörte. Allerdings beweisen die Schriftzüge, dass der Registrator Onolt von Krailsheim den Text dieses umfangreichen Kopialbuches nicht mit eigener Hand abgeschrieben hat; dazu scheinen vielmehr die „gemeinen" Schreiber in der Kanzlei verwendet worden zu sein, sondern seine Thätigkeit beschränkte sich darauf, die Abschrift mit den Originalien zu vergleichen, die Fehler zu verbessern, Lücken auszufüllen und am Ende seine Unterschrift in fidem hinzuzufügen. — Während Sebastian Onolt diesen Band im J. 1498 beendigte, hat er im folgenden Jahre ein Eynungs Buch zusammengestellt und unterzeichnet. — In ähnlicher Weise hat der oben erwähnte Johannes Tettelbach als Registrator einen Band videmiert, der die Aufschrift trägt: Anno domini 1400 im 92. jar am suntag nach sant Matheistag ist die ordnung und handelung geschriben aus herrn Ludwig von Eyb rytter buch der herschafft zu Brandenburg zu gut. Auch hier ist der grösste Theil des Inhalts von einer gleichmässigen gut leserlichen Kanzleihand geschrieben; das Inhaltsverzeichniss, die Ueberschriften und die Schlussworte rühren aber von Tettelbach her. Er unterzeichnet mit den Worten: Got sey gelobet. I-T d. h. J. T. (Johannes Tettelbach). — Noch früher wurde das Eidbuch zusammengestellt, das mit den Worten beginnt: Anfang dises registers ist gemacht nach abgang m. gn. h. marggrave Albrechts zu Brandburg, curfursten etc., der mit tod verschiden ist zu Franckfort am Mayn am sambstag vor dem suntag judica in der vasten nach Christi geburt vierzehenhundert und im sechsundachtzisten jare, doselbst er auf einem tag was bei kayser Friederichen dem dritten und hern Maximilian etc. etc. Ein anderes Buch umfasst die Kriegsordnungen aus der Zeit Albrecht Achills und seines Sohnes, des Markgrafen Friedrich. Darin findet sich die Notiz: die ordnung des puchs zu schreiben ist angefangen von mir, Contz Cornburger[1]) vor Gennt im veld an der mitwoch nach Kiliani [9. Juli] anno 1488 nachmittag; denselben tag war es windig und nass. — Diese Beispiele mögen genügen, um die Thätigkeit der Kanzleibeamten nach der einen Richtung hin zu kennzeichnen.

[1]) Er leistet am 16. November 1495 den Eid als Kastner von Kadolzburg.

Uebrigens wurden nicht nur Abschriften in derartige Bücher gebunden, sondern auch die eingegangenen Originalien und die dazu gehörigen Konzepte der abgesendeten Antworten, sobald sich in irgend einer Sache ein umfangreicheres Material angesammelt hatte; nur lässt sich die Zeit, wann dies geschehen sein mag, kaum feststellen. Eine Notiz, die aus der Zeit des Registrators Frankenberg zu stammen scheint, weist schon darauf hin: „nota: ist im ledlein nit funden, sunder ins buch gebruderlicher vertreg mit T signirt gebunden". Die Anzahl dieser Bände ist noch jetzt eine recht bedeutende und wird früher eine sehr ansehnliche gewesen sein. Deshalb wurden diese Tome nicht blos mit einer den Inhalt ungefähr bezeichnenden Aufschrift wie z. B. „Registratur der lehenempfahung, altt und new ainigungs buech, registratur der erb und anderer ainigung, registratur der handlung, so sich durch die schencken von Limpurg gegen marggrafe Albrechten in und mit irer f. gn. glaytt zugetragen, copei der hairat, die ye zu zeiten am hove und durch m. gn. h. betaidingt worden sind, abschriften der altveterlichen, veterlichen und brüderlichen vertreg, register etlicher grossen bericht (in vilerlei sachen)", — sondern auch mit einer bestimmten archivalischen Signatur versehen. Ich bin noch im Stande, folgende alte Signaturen nachzuweisen C.C., E.E., F.F., G.G., J., P.P., T., V., T.T., E.E.E., F.F.F. Daraus dürfte sich der Schluss wohl rechtfertigen lassen, dass es allein von solchen, theilweise sehr voluminösen, Bänden mindestens 60 gegeben haben wird. Wahrscheinlich war aber die Zahl noch weit grösser.

Auch die Schachteln oder Lädlein, in denen die Originale verwahrt wurden, hatten, wie oben bereits berührt wurde, ihre Signaturen. So z. B. ledlin A. 3., B., B. 3., B. 4., S. 2. u. s. w.

Ueber den Umfang des Archivs in den verschiedenen Zeitabschnitten Angaben zu machen, ist ungemein schwierig, da bei dem traurigen Schicksal, welches das Plassenburger Archiv betroffen hat, ein nicht unbeträchtlicher Schatz von Urkunden wie von Original- und Kopialbüchern verloren gegangen sein mag. Doch werden die oben angeführten Inhaltsverzeichnisse und Signaturen, welche später einmal systematisch geordnet werden sollen, schon zur Genüge bewiesen haben, dass selbst der jetzt noch vorhandene Rest sich an Umfang mit den aus dem 15. Jahrhundert stammenden Archivalien anderer Gebiete durchaus messen kann.

Nachdem diese Arbeit bereits abgeschlossen war, fand ich noch ein Aktenstück, das der Mittheilung werth zu sein scheint. Als Georg der Fromme die Regierung der fränkischen Besitzungen 1527 antrat, mochte er schon einen Beamten in seinen Diensten haben, der ein hervorragendes organisatorisches Talent besessen zu haben scheint, nämlich den vielfach erwähnten Kammermeister Leonhard von Gendorf.[1] Dieser verfasste mehrfach Entwürfe zu einer Reorganisation der Verwaltung; besonders hat sich eine ausführliche Instruktion erhalten, welche der Markgraf Mittwoch nach Ostern 1531 seinen fränkischen Beamten zur Richtschnur überschickte. Leider wird in derselben nicht die neue Kanzleiordnung selbst mitgetheilt, sondern es heisst darin nur: „was dann sonst der cantzlei halben zu ordnen, das ist in sonderlich verzaichnus bracht und ein abschrifft davon in die cantzlei uberantwort mit des camermaisters handen unterschrieben." Um so schätzbarer ist es, dass sich aus dem J. 1533 ein Protokoll darüber erhalten hat, wie die neue Kammer-Kanzlei- und Hausordnung durchgeführt worden ist. Aus diesem Schriftstück, das vom 3. September 1533 stammt, möchte ich noch folgende Stellen mittheilen.

„Von gottes gnaden Wir Georg etc. bekennen hiemit für uns selbst etc. als wir aus unsern schlesischen furstenthumben verschiener tagen als nemblich am mitwoch nach Egidii im 33. jar etc. in unsere frenckische landt und erstlich in unser schloss Blassemberg ankomen, haben wir fur uns und dozumal bei uns habende räthe, nemlich Mertein Kanachern, obristen burggraven zu Konsperg, her Hansen von Seckendorf Aberdar ritter, her Sebastian Hellern doctorn cantzler, Wolff Cristoff von Wiesenthau, haubtman ufm gebirg, Jörgen von Benndorff hoffmaister, herr Johann Weynmann doctorn und Leonharten von Jhendorff[2] camermaister etc. unsere neue vor aufgerichte camer-, cantzlei- und hausordnung genomen und darauf aus der nider- und oberlendischen camermaisterei und rentmaisterei erfordert wie hernachvolgt .... (Ich übergehe diesen nicht hierher gehörigen Abschnitt und lasse gleich den zweiten folgen.)

---

[1]) Er wird auch im 2. Band der neueren Geschichte des Fürstenthums Bayreuth von Lang mehrfach erwähnt.

[2]) Das ist der obenerwähnte Kammermeister, der sich selbst Gendorff schreibt.

Den inventarium uber die cantzleien und gewelb betreffendt.

Auf den andern artickel, was der Onnoltzbachischen cantzlei und gewelb inventarium belangt, geben uns unser stathalter diesen bericht, das sovil, in der alten und neuen cantzlei zu Onnoltzbach befunden (ausserhalb etlicher vil schachteln, die im stublein an der alten cantzlei steen), das alles sei in ainen inventarium gebracht, der auch vor der handt und durch Georgen Vogler nach absteen des cantzlerambts in beisein herrn Hannsen von Seckendorff und Sebastian Hellern doctorn und cantzlers, auch Johann Tettelbachs landschreibers aufgericht und mit allen stücken, wie sich gebürt, belegt worden, wie derselbig bei der cantzlei gesuecht und zur notturft gebraucht werden möge; doch also, das solche bücher, in dem inventario begrieffen, den merer thail allein stückweis benannt und darin nit unterschiedlich angezaigt sei, was in ainem jeden buch ordenlich nacheinander stee oder unterschiedlich befunden wurde, das dann ainer sondern, vleissigen arbait und mues (oder mue?) bedarff. Was aber fur schachteln, bücher und handlung im neuen gewelb der silberkamern und dann an schachteln im stublein an der cantzlei, die sein in inventarium nit komen aus ursach, das Georg Vogler die schachteln und handlung im gewelb nit in seinem gewalt gehabt hat. Was dann fur schachteln und handlung in clainem stüblein an der alten cantzlei gewesen, die sind noch vor der handt und möchten mit der zeit erlesen und, was darin ligt, auch in inventarium bracht werden.

Der birgischen cantzlei inventarium ist aufgericht und vorhanden, doch nur stück- oder skatel (sic für schachtel?) weys; aber uber der herrschaft gulden bull, privilegia, freihaiten, brief und anders, so im gewelb zu Blassemburg vorhanden, ist kain inventarium noch verstendig registratur aufgericht.

Darumb haben wir aus erhaischender notturft beschlossen, das ein lauter inventarium uber unser und der herschaft gulden bull, privilegia, freihaiten und anders, so in beden gewelben zu Onnoltzbach und Blassenburg befunden, aufgerichtet werde, nemblich also, das erstlich aller und jegliche brief substantz und datum mit kurtz in ein registratur gezogen, darnach die fürnembsten und genottigsten privilegia und schriften nach ordnung und lengs oder alter der brief in eingebunden bücher abgeschriben, dieselben ab-

geschribenen bücher sambt den registern, so darüber gemacht, im gewelb bewart werden.

Desgleichen soll es mit den brieven und schriften, so in beden cantzleien unter und aufm gebirg vorhanden gehalten werden, nemblich das erstlich aller und jegklicher brief substantz und datum in ein registratur gezogen, darnach die genottigsten und fürnembsten brief und schriften nach ordnung und lengs in eingebunden bücher eingeschriben und wol bewart werden.

Doch solcher gestalt und mit der beschaidenhait, wann in beden gewelben und cantzleien die notturftigen haubt und andere brief, auch handlung ersehen und aufgeschrieben, das alspaldt darauf die oberlendisch und niderlendisch bücher und registraturn mit vleyss ordenlich nach einander erlesen und ersehen werden, was zuvor darin registrirt befunden, damit zu verhütung zwifacher arbeit und unnotturftiger uncost allain das, so zuvor nit registrirt befunden würd, vollent registrirt und entweder in dieselben oder andere bücher nach gestalt und gelegenhait der hendel gebracht werden, darin die registratores kunftig der haubtleut, cantzlers, landschreibers und secretarien rath und hilf gebrauchen und jedesmal unterricht empfahen sollen.

Zu solcher aufrichtigung der cantzlei und gewelbinventari, registraturn und abschreibung der fürnembsten und genöttigsten brief und handlungen haben wir unterm gebirg Hans Knörn, uffm gebirg Erhartenn Brobst geordnet.

Cantzlei ordnung.

Auch haben wir der cantzlei halben fur notturftig angesehen und beschlossen, das hinfuran alle nöttig und wichtig furfallend sachen, sy betreffen das haus Brandenburg etc. oder die partheyen an, wie die beratschlagt und sovil von nötten für uns gebracht, nach unser oder unser bevelchhaber bewilligung copirt, dieselben copeyen, darnach auch die gestellten schriefften von ainem oder zwaien unser räthe, so bey beratschlagung derselben sachen gewest, abgehort, unterschrieben, durch die registratores einregistrirt und ververtigt werden sollen.

Was dann unser cantzlei ordnung sunsten ober und unterhalb des gebirgs belangt, dorin sollen sich die cantzleien der vorigen inen übergebenen und bevolhnen ordnung gemes halten und erzaigen, bis wir mit vernerm rath in etlichen notwendigen stücken verner einsehen und verordnung thuen.“ —

Wie eingehend und verständig diese Kanzleiordnung gewesen sein mag, dafür bieten einige Notizen einen Anhalt, die sich in der allgemeinen Kammer-, Kanzlei- und Hausordnung finden. So z. B. wird über den Einkauf der Kanzleibedürfnisse verordnet:

„Erstlich wöllen wir den extraordinari abstricken, also das furan der rentmaister das papir, birgamen, dintenzeug, wachs, harlaff[1]) und was auf die cantzlei gehört, selbst bezalen und ist der cantzleiknecht verordnet nymandt nichts davon zu geben, dann weme es zusteet.

Es soll auch der landschreiber hieniden sein birgamen und papir nit mer von landgerichtsgefellen kaufen, sonder alles aus der cantzlei nemen.“

In einem späteren Reskript des Markgrafen (Prag, Samstag nach Pfingsten, 25. Mai 1532) heisst es über die Pflichten des Kanzleiknechtes:

„Und sovil erstlich unser rentmaistereiverwalters und gegenschreibers beschwerungen und anfangs des potenlons halben in der rentmaisterei auszugeben belangt, wollen wir, damit gedachte der rentmaisterei persone irs ambts und bevelhs sonst dester getreulicher und vleissig auswarten mögen, gnediglich bewilligen, das die teglichen und gemainen pottenlon in der cantzlei, wie etlich zeit vor, durch den cantzleiknecht, wo dieses jetzigen person anderst darzu tuglich und getreu ist, ausgeben, also das demselben wochenlich ain summa gelts vom rentmaister behendigt und herwiderumb alle sein des cantzleiknechts ausgeben in der wuchenrechnung von ime abgehört und aufgenomen werde. Wo sich aber zutragen solt oder wurde, das die haushaltung verendert und dardurch die wuchenrechnung abgeschnitten, das alsdann nichtsdesterweniger der camerschreiber sambt einem rechnungsrathe und dem rentmaister sölliche sein des cantzleiknechts ausgeben potenlons halben wochenliche rechnung empfahe und in bede wege zur zeit der hofhaltung oder verenderung derselben solliche aufgenomene und empfangne des potenmaisters rechnung fürter durch unsern rentmaister und gegenschreiber in ir rechnung unter die gebürliche tittel gebracht und verrechnet werde nach ausweisung des potenmaisters ubergeben und gethonen rechnungsregister. Und sovil des cantzleiknechts

---

[1]) Dieses Wort bedeutet jedenfalls die Flachsfäden, welche zum Befestigen der Siegel verwendet wurden. Vgl. Schmeller-Frommann I, 1145.

person geschicklichkait oder tüglichait belangt, das stellen wir euch, unsern statthaltern und räthen haimb, dermassen in dem und anderm ain aufsehen zu haben, damit durch bemelten cantzleiknecht alles zum getreulichsten verwaltet und ausgericht werde. Insonderhait ist unser mainung, das ein jeder cantzleiknecht unter anderm pflicht thue, wann er die rethe oder poten nit zu holen oder abzufertigen oder sonst in der herschaft sachen aus der rethe, cantzlers oder secretarien bevelch etwas auszurichten hab, das er alsdann nach anweisen und bevelch des cantzlers und secretarien neben andern cantzleischreibern brief oder copeien schreiben oder wess ime bevolhen wurdet, mit getreuem vleys registrirn und nit müssig geen oder in der cantzlei feirend sitzen woll. Und was euch sonst seiner pflicht halben fur gut und nothwendig ansihet, darin wöllet uns und der herschaft auch zum besten handeln.“ —

III. Aus der Manuscriptensammlung des k. Kreisarchivs zu Amberg.

Von

Dr. Schneiderwirth, Reichsarchivpraktikant in München.

Das k. Kreisarchiv Amberg bewahrt unter seinen Beständen eine Anzahl Manuscripte auf, die, wenn auch nicht gerade von hervorragender Bedeutung, so doch für die Spezialforschung immerhin manches Werthvolle aufweisen. Eine ausführliche, kritische Besprechung derselben würde an dieser Stelle nicht am Platze sein, somit begnügen wir uns, im Folgenden einzelne Stücke, und zwar die ältesten, nach den wesentlichsten Gesichtspunkten hin zu beleuchten, vielleicht dass dadurch hier und da ein Fachmann oder Geschichtsfreund zu weiteren Studien in dieser Richtung veranlasst wird.

Zunächst sei eine „Erzehlung von dem Bayrischen Krieg und sonderlich von der Sulzbachschen Belagerung der Behmen in Anno 1503" erwähnt; das Manuscript, ein Papierband, umfasst 21 Blätter Folio, von denen Bl. 17—21 durch Brand stark beschädigt sind, sonst ist die Schrift, der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehörend, gut leserlich. Nach einer kurzen, die Ursachen des Landshuter Erbfolgekrieges besprechenden Einleitung in Prosa, beginnt Fol. 2 die in Reimen gefasste Darstellung der Ereignisse des Jahres 1504: Mir hören von dem kaiserlichen Hoftag zu Augsburg, den Rüstungen und Bundesgenossen des Pfalzgrafen Ruprecht und Herzog Albrechts, dem allgemeinen Gang des Krieges in der Oberpfalz bis Fol. 12 der Verfasser mit den Worten: „Dabey will ichs lassen sthan, vnd von der Belagerung heben ahn" die Belagerung Sulzbachs durch die von Ruprecht geworbenen böhmischen Haufen zu erzählen beginnt. Wenn auch im allgemeinen schon bekannte Thatsachen hier überliefert werden, so verdient das Gedicht doch als von einem gleichzeitigen und

allem Anscheine nach wahrheitsgetreuen Berichterstatter verfasst, besondere Beachtung. Dass der Erzähler Zeitgenosse und Augenzeuge, ersehen wir aus Aeusserungen, wie z. B. wo er von den Edelleuten redete, die Ruprecht beigestanden, es heisst da: 55 habe ich gezählt und 4 Ritter habe ich erkannt. Dass es ihm aber auch darum zu thun, genau und wahrhaft zu berichten, beweisen die präzisen Datenangaben für jedes bedeutende Ereigniss, sowie die wiederholten Betheuerungen, wie „das ist wahr, wie ich euch sag", „und will euch sagen, ist nicht erlogen". Wer ist aber nun der Verfasser? Sein Name hat vermuthlich am Schlusse des Gedichtes gestanden, ist uns aber, weil gerade die letzten Blätter zerstört worden, nicht überliefert; ziehen wir aber Umstände in Erwägung, wie der, dass gerade die Sulzbacher Belagerung, ein sonst nicht sehr bedeutsames Ereigniss des ganzen Krieges, eine ausführliche Behandlung erfährt, dass der Verfasser ferner eine besonders genaue Ortskenntniss der Umgebung genannter Stadt entwickelt, so denke ich nicht fehl zu gehen, wenn ich als den Erzähler einen Sulzbacher Bürger annehme.

Ein zweites Manuscript, 20 Bl. Folio, von denen 18 beschrieben, ebenfalls ein Papierheft, ist eine Abschrift und trägt auf der ersten Seite die Ueberschrift: „In diser Kronicken findet man zu Lesen wer Castell Stifter seien gewesen", auf der zweiten Seite: „Die Stifftung des Klosters Castel Alss Ich dass in den alten Salbücher gefunden hab Anno 1521". Es ist gleichfalls ein Gedicht, umfasst eine kurze Vorrede, in welcher die Vergänglichkeit alles irdischen Lebens besprochen wird, und 8 Capitel, deren Inhalt folgender: Von Seelandt kam ein Herzog Ernst zum Kaiser Otto II., dieser schenkte ihm den Nortwaldt in Niederbayern; Erbauung der Burg Kastel, Nachkommen Herzog Ernst's, endlich Stiftung der Abtei Kastl durch Graf Friedrich und seine Gemahlin Bertha. Dass die Darstellung, wie auch die Ueberschrift angibt, sich wenigstens in ihrer zweiten Hälfte eng an den Bericht der Salbücher anschliesst, ersehen wir u. a. aus den Worten des Verfassers, Folio 10b, „nach dem Salbuch ich das sag, dass zu Pfaffenhofen lag". Ueber den Schreiber der Chronik fehlt uns jeder Anhaltspunkt, wir ersehen nur aus dem Schluss, dass dieser am 25. Februar 1521 fertig gestellt wurde.

Akten eines vor dem Statthalter zu Zweibrücken anhängig gewesenen Ehescheidungsprozesses können wir füglich über-

gehen, ich erwähne sie nur, weil sie uns die Erklärung zu einigen anderen Schriftstücken geben, nämlich zu zwei Briefen Philipp Melanchthons, die mit noch einem dritten demselben Faszikel beigefügt sind. Da Schriften aus der Feder eines solchen Mannes stets in weiten Kreisen Aufmerksamkeit und Theilnahme erregen, mögen einige Bemerkungen über sie hier folgen. Sämmtliche drei Briefe liegen im Original vor; die zwei ersten sind in deutscher Sprache geschrieben und enthalten auf 6 resp. 5 Folioseiten Antworten auf die in erwähntem Prozesse von Belang erscheinenden Fragen. Datirt ist der letztere vom 12. November 1554. Das dritte Schreiben steht unabhängig von den vorigen da, trägt einen rein privaten Charakter und ist an den herzogl. bayer. Rath Ulrich Sikinger zu Amberg gerichtet; die Sprache ist die lateinische, das Datum: „die Novembri Lutheri 1554", d. i. der 10. November.

Als ein nicht unwichtiger Beitrag zur Geschichte des Protestantismus, besonders in kirchenrechtlicher Hinsicht dürften die „Unterschiedlichen Matrimonialsachen" anzusehen sein; wir finden unter dieser Bezeichnung auf 120 Bl. Folio zunächst: „Allerhand schöne Gedanken des Wittenbergischen Consistorii in Matrimonialsachen", sodann f. 122—141 die „Constitution und Artikel des churfl. geistl. Consistorii zu Wittenberg in Sachsen anno 1542 aufgerichtet", endlich f. 142—160 die: „Lipsici Consistorii Decreta, Die Cellische Ordnung". Von beschränkter Bedeutung sind vier der Mitte des 16. Jahrhunderts angehörende lateinische Gedichte, von denen drei dem Magistrate der Stadt Nabburg, das vierte in lateinischer und griechischer Sprache dem Martin Oberdörfer, Pfarrer der Kirche zum hl. Maximilian bei Amberg gewidmet sind.

Ein weiteres hier in Betracht kommendes Manuscript führt den Titel: Dies secularis Ducatus Neuburgici. Christliche Predigt von dem ersten Seculo oder hundertjärigen zeit dess hochlöblichen Fürstenthumbs Neuburg, so vor eine Chronik desselben kann gehalten werden. Gehalten zu Neuburg a/D. in der fürstl. Hofkirche den 30. Juli a. D. 1605. Vier Hauptpunkte werden in dieser 39 Fol. Bl. umfassenden „Predigt" besprochen: 1. Die Erhebung Neuburgs zum Fürstenthum, 2. seine erste Geschichte als solches, 3. Einführung der Reformation, 4. Anfall an das Haus Pfalz-Zweibrücken. Was den Werth des Inhaltes anbelangt, so verhält es sich damit, wie mit den meisten derartigen Quellen: vieles Bekannte wird überliefert, aber unter ihm wird der einsichtige

Forscher immer noch hier und da ein bisher unaufgefundenes Körnchen Wahrheit entdecken.

Von hervorragender Bedeutung insbesondere für die Geschichte der Oberpfalz ist der hinterlassene, unter den Beständen des Archivs aufbewahrte litterarische Nachlass des verstorbenen Professors Peter Josef Moritz zu Amberg; es sind neben kleineren Arbeiten speziell diplomatischen Charakters, wie sie durch die umfangreiche Thätigkeit des Verfassers zum Besten der Monumenta Boica hier und da hervorgerufen wurden, mitunter sehr ausgedehnte Vorarbeiten über die verschiedensten Themata aus der oberpfälzischen Geschichte, wobei namentlich die Rechtsgeschichte Berücksichtigung findet. Wir geben hier einen kurzen Ueberblick:

Kritische Bemerkungen über die Stiftungsurkunde des Klosters Rott am Inn 1073. — Berichtigungen einiger histor.-genealog. Nachrichten aus der Reimchronik des Abt Hermann zu Castell ca. 1360. — Kurze Zusammenstellung der Gründe, welche beweisen können, dass die Burg, wovon sich die von 1100—1183 berühmten Grafen von Sulzbach schreiben, nur die oberpfälzische Stadt Sulzbach sein könne. — Beleuchtung eines Dokuments von 1138 des Klosters Waldsassen. — Vergleichung zweier Urkunden, welche über das oberpfälzische Foss lauten a. 1120 und a. 1212. — Bemerkungen über einen die Grafen von Sulzbach betreffenden Lehnsrevers Kaiser Friedrichs I von 1174. — Drei Sätze über eine Gräfin Sophie von Hirschberg und Sulzbach. — Soweit die zusammenhängend verfassten Aufsätze, es folgen dann die noch unbearbeiteten Materialien über verschiedene Themata: M.(aterialien) über die Hofmarken und die Pfarrei Ober- und Unter-Ammerthal; 1 Convol. M. über das Pfarrdorf und die Hofmark Troschenreuth; 1 Fasz. Collektaneen zur Frage über die Mühlgilt der beiden Eckmühlen zu Türschenreuth; 1 Fasz. Vollmachtsbriefe oberpfälzischer Landsassen zu dem 1707 nach Amberg ausgeschriebenen Landtag (Copien); 1 Heft. Protokoll über den Landtag zu Amberg 1800; 1 Heft. Collektaneen über Ambergische Messstiftungen, nebst Grundriss der Martins-Pfarrkirche in Amberg; 1 Fasz. Excerpte aus Amberger und Sulzbacher Spitalurkunden; 1 Fasz. Materialien zu einer Geschichte der oberpfälzischen Hofmarken; 1 Fasz. Materialien zu einer historisch-geographischen Beschreibung des Landgerichts Eschenbach; 1 Fasz M. über Nabburg, Leuchtenberg und Waldsassen; 1 Fasz. M. zu einer Geschichte der Stadt und des Amts

Eschenbach; 1 Fasz. 2 Aktenprodukte, betreffend eine Recherche über das Schul- und Messnerhaus zu Wolfsbach de 1831; Plan über die Gegend zwischen Amberg und Nabburg; Correspondenz mit Pfarrer Weigl über die Geschichte von Hahnbach; 1 Fasz. Auszüge aus Herzogs Ludwig Salbuch für den Nordgau mit Bemerkungen; 1 Fasz. Ambergensia, Hohenburgensia, Hanbacensia; Urkundenauszüe von 1210, 1264—1772; 1 Conv. Ensdorfensia, ubi geographica et historica Friderici soceri Ottonis de Wittelspach, mit geographisch-antiquarischen Notizen über die Stiftungsgüter des ehemaligen Klosters Ensdorf; 1 Fasz. Excerpte aus dem Nekrolog des Schottenklosters in Regensburg und aus den Verhandlungen des Klosters Ensdorf wegen Tausches der Pfarreien Vilshofen und Püttersberg; 1 Heft. Verzeichniss oberpfälzischer Prälaten, Landsassen, Städte und Märkte; 1 Heft. Copie oberpfälzischer Regierungserlasse wegen Landesverweisung der Juden de 1554.

Von Balth. Hiltl, churfürstl. Landes-Direktions-Sekretär zu Amberg, ist uns ein 1802 verfasster Aufsatz, 50 Bl. Fol., überliefert, der den Titel führt: Abhandlung über Oberpfälzisches Berg- und Hüttenwesen in Hinsicht auf den daraus entspringenden Hauptreichthum des Landes. In eingehender Weise werden von dem Autor vornehmlich folgende Punkte erörtert: Vor Zeiten bestand der Hauptreichthum der oberen Pfalz im Berg- und Hüttenwesen, verschiedene Ursachen führten darauf einen fast allseitigen Verfall herbei, so dass zur Zeit des Verfassers dieser Industriezweig traurig darniederlag. Welche Mittel sind nun zu ergreifen, um in dieser Hinsicht einen fördernden Aufschwung zu bewirken?

Das letzte bedeutsamere Produkt, welches hier zu erwähnen, ist ein 328 halbbrüchig geschriebene Folioblätter umfassender Papierband, dessen Aufschrift: Chronicon Nordgaviense darinnen insonderheit der fürstlich pfalzgraflichen Residenzstadt Sulzbach und des vornehmen Klosters Castell Beschreibung etc. zu finden. Von einer anderen Hand ist die Bemerkung dazu geschrieben: Der Vermuthung nach vom ehemal. geheimen Referendar Grafen von Bettschart. Das Werk ist weniger Chronik als eine umfangreiche Sammlung von Auszügen, unzusammenhängend und aus mannigfachen Quellen herübergenommen, so ist namentlich die Chronik eines ehemals protestantischen Geistlichen zu Sulzbach, Namens Johann Braun mehrfach benutzt. Ein näheres Eingehen auf den reichhaltigen Inhalt würde uns hier zu weit führen, wir beschränken

uns daher auf die Erwähnung der Hauptabschnitte. Da finden wir eine Beschreibung des Landgerichts Sulzbach, einen Bericht über die Erbauung des fürstlichen Schlosses, ein ausführliches „Verzeichniss sämmtlicher Malefiz-Kosten, wie solche bis auf weitere gnädigste Verordnung von sämmtlichen Sulzbachischen Oberämtern zu bestimmen sind", einen Aufsatz über die Grabschriften und alten Monumente im Kloster Castell etc. Umfangreich, aber von geringerem historischen Werth sind die unter der Bezeichnung „Regensburger Alterthümer" aufbewahrten handschriftlichen Materialien: Regesten, Notizen über die Regensburger Bischöfe von den ältesten Zeiten bis Albert IV. 1613—1649, Berichte über die Synoden zu Regensburg 1330 und 1465. Der Autor der Sammlung, die jedenfalls eine Vorarbeit einer Geschichte des Bisthums, ist der Pater Markus Hansizius.

Soweit unser Bericht, der nur, wie schon angedeutet, einen Theil des an angegebenem Orte aufbewahrten Materials bespricht. Sollte durch ihn hier und da ein Freund vaterländischer Geschichte zu weiteren Studien veranlasst werden, so haben wir unseren Zweck voll erreicht.

IV. Ueber Archive und Bibliotheken.

Von

Dr. Julius von Pflugk-Harttung, Professor an der Universität Tübingen.

Bei meinem diesjährigen Aufenthalte in München legte der Herausgeber der Archivalischen Zeitschrift Werth darauf, dass ich die auf meinen wissenschaftlichen Reisen in Archiven und Bibliotheken gemachten Beobachtungen zusammen stelle. Obwohl mit Arbeiten überhäuft, willfahre ich dennoch gerne dem Wunsche, dabei auf die Nachsicht des kundigen Lesers hoffend. Meine Erfahrungen sind eben nur im Sammeln älterer Papsturkunden begründet, nur mit Rücksicht auf sie kann ich reden und wage es zu thun, ohne mir zu schmeicheln, dass ich überall richtig gesehen. Wer weiss, dass ich irre, möge mich berichtigen. Wer sich für Weiteres interessirt, muss Specialliteratur zu Rathe ziehen.

Officielle Erlasse, solche, die sich aus dem Gange des Staats-, Gesellschafts- und Privatlebens ergaben oder dafür bestimmt waren, pflegen Archiven überwiesen zu sein, während gedruckte Bücher und literarische Privatarbeiten in Bibliotheken aufbewahrt werden.[1]) Doch ist dies nicht immer streng durchgeführt, zumal in kleineren

[1]) G. Richou spricht sich in seinem trefflichen Traité des archives publiques (Paris 1883) p. 3 dahin aus: On désigne sous le nom d'archives les dépôts de titres et de pièces de toute nature pouvant, à un degré quelconque, intéresser les droits des établissements publics et des particuliers. On donne également le nom d'archives à l'ensemble des documents conservés et au local qui les renferme. Les familles, les établissements privés peuvent, comme les administrations publiques, en réunissant leurs titres et papiers particuliers, se constituer de véritables archives. Mais d'une façon générale, le terme d'archives sert à désigner un dépôt etabli par l'autorité publique en vue de conserver des actes authentiques: diplômes ou chartes, sentences judiciaires, documents administratifs, correspondances officielles, minutes de contrats, donations, testaments, etc.

Orten finden sich Archiv und Bibliothek bisweilen verbunden, oder es wurden auch Urkunden in Bibliotheken und Museen niedergelegt und gesammelt, während man andererseits reichere Archive zur leichteren Benutzung mit einer Bibliothek ausstattete. Dass Codices literarischen Inhaltes in Archiven aufgestellt wurden, erweist sich als verhältnissmässig selten; dieser Vortheil pflegt den Bibliotheken zuzufallen, den als besser dotirten und mehr innerhalb des praktischen Lebens stehenden Anstalten.[1]) Mitunter gaben Archive nur Pracht- und Prunkstücke an Bibliotheken ab. Viele der bedeutenderen haben solche aufzuweisen: die grösste Papyrusurkunde, welche existirt, die Benedicts III für Corbie, wird nicht im Archive, sondern in der Bibliothek zu Amiens gezeigt, die Johanns XVIII für Isernia in der Bibliothek zu Bergamo, die Johanns XV in der zu Dijon.

Bisweilen stellte sich eine Bibliothek zur Aufgabe: neben Büchern und literarischen Manuscripten auch Originalurkunden zu erwerben, gleichviel, ob sie sich auf die nähere Umgebung oder auf weitere Ferne beziehen, Das hervorragendste Beispiel dieser Art bietet die Nationalbibliothek zu Paris, ferner das British Museum zu London, die Nationalbibliothek zu Madrid, die Ambrosiana zu Mailand, die Marciana zu Venedig, die Universitätsbibliothek in Heidelberg u. a. Etwas Gewöhnliches ist es, dass sich Chartulare auf einer Bibliothek befinden, wo in erster Linie wieder die Nationalbibliothek zu Paris genannt werden muss, deren kolossale Fonds stetig dadurch anschwellen, dass die Bibliothekare Chartulare der Provinz abzuschreiben und einzureihen haben. Eine gedruckte Uebersicht, nach Ortschaften gesichtet, hat Ulipse Robert herausgegeben. Der französischen Anstalt zur Seite steht die Vaticana zu Rom, ferner die meisten grösseren Bibliotheken Frankreichs, fast alle grösseren Italiens, einige Englands und wenige Deutschlands, z. B. die von Metz, Hannover, München. Ist ein wirkliches Archiv mit einer Bibliothek verbunden, so pflegt es gewöhnlich ein Stadt-Archiv zu sein, wie in Trier, Reims, S. Simignans etc., selten ein Stadt- und Landesarchiv, wie in Verona. Wir sehen, lokale Bedürfnisse und historische Thatsachen äusserten ihre Wirkung; am besten ist die Scheidung in Deutschland durchgeführt.

Wenden wir uns zunächst den eigentlichen Bibliotheken zu. Ihre Bestandtheile können sein: Bücher und Manuscripte, nur

[1]) Vgl. Archiv. Zeitschr. VI 316. I 53—55.

Bücher oder nur Manuscripte, bezw. letztere so überwiegend, dass die Druckwerke dagegen nicht in Betracht kommen.

Der deutschen Bibliotheken Werth beruht wesentlich im gedruckten Materiale; Manuscripte kommen erst in zweiter Linie in Betracht, fehlen ganz oder doch nahezu ganz. Als grösste Bibliotheken dürften die Berliner, Münchener, und die Göttinger zu gelten haben. Reich an Manuscripten sind München, Berlin, Heidelberg, Wolfenbüttel u. a. Jeder bedeutendere Staat pflegt in seiner Hauptstadt eine gute Staatsbibliothek zu besitzen, jede Universität mit einer guten Universitätsbibliothek ausgestattet zu sein; die Zahl derartiger Sammlungen mehr oder weniger ersten Ranges ist weit beträchtlicher als in irgend einem Nachbarlande. Dazu kommen Fachbibliotheken, wie z. B. die Commerzbibliothek in Hamburg für geographische Werke, juristische, theologische (für geistliche Anstalten), philologische (für Gymnasien), medicinische (für grössere Krankeninstitute) etc. und ferner kleinere Stadt- und Volks- und schliesslich gar Leihbibliotheken. Zu solchen in grösserem oder geringerem Umfange öffentlichen Bibliotheken gesellen sich die von Privaten, unter denen diejenigen von regierenden Häuptern und bedeutenden Gelehrten am hervorragendsten sind. Wir sehen, das Bücherwesen ist im deutschen Reich stark ausgebildet und wesentlich in grossen Sammlungen concentrirt.

In Oesterreich verhält es sich ziemlich ähnlich; die Wiener Bibliothek übertrifft alle übrigen an Bücher- und Handschriftenzahl. Anders schon in England und Frankreich, wo weniger scharf zwischen Druckwerken und Manuscripten geschieden wird und letztere sich stärker vordrängen. Sowohl in der Pariser Nationalbibliothek, als auch im British Museum kann man zweifelhaft sein, wem man die Palme ertheilen soll, dem Druck oder der Handschrift. Und nicht viel anders verhält es sich ausserhalb der grossen Städte. In England sind meines Wissens mit fast allen grösseren öffentlichen Bibliotheken Manuscriptsammlungen verbunden, in einigen Privathänden befinden sich solche von höchstem Werthe. In Frankreich besitzen namentlich die bedeutenden Provinzialstädte auch grössere Bibliotheken, bisweilen deren mehrere, doch lässt sich bezweifeln, ob auch nur eine von ihnen den Vergleich mit unseren besseren Universitäts- und Staatsbibliotheken besteht. In Nordfrankreich, zumal in Rouen, sind neben französischen fast nur englische, in Südfrankreich neben jenen etwa italienische und spanische Werke

vertreten und stets in beschränkter Zahl. Eigentlich universal kann wohl nur die Nationalbibliothek zu Paris genannt werden. Frankreich steht hier weit hinter Deutschland zurück; ebenso in der Anzahl seiner Bibliotheken, denn manche, selbst solche von Departementalstädten sind so unbedeutend und enthalten so verlegene Waare, dass man fast lächeln muss.

In Italien endlich befinden sich reine Manuscriptenbibliotheken, oder doch solche, deren eigentlicher Werth in den Handschriften beruht: die Vaticana, die Ambrosiana, die Laurentiana, die Capitelbibliothek zu Lucca etc. Daneben giebt es bedeutende Buchbibliotheken, mit denen allerdings immer Handschriften verbunden zu sein pflegen, z. B. die Nationalbibliotheken zu Rom, Neapel, Florenz und Turin, die Brera in Mailand etc. In Genua ist eine gute Stadtbibliothek, in den Universitätsorten Universitätsbibliotheken. Gesammelt ist im Ganzen universeller als in Frankreich, die grösseren Anstalten dürften den entsprechenden französischen wenigstens gleichwerthig sein, die Universitätsbibliotheken aber ausnahmelos die deutschen nicht erreichen. Wie den Italienern die scharfe Scheidung zwischen Manuscript und Druckwerk nicht eigen zu sein pflegt, so fehlt auch die zwischen veraltetem und modern brauchbarem Buche etwas. Mir wurden namentlich in kleineren Städten mit Stolz Bibliotheken von nicht unbedeutender Bändezahl gezeigt, wovon mir auch nicht ein einziges Stück dem 19. Jahrhunderte anzugehören schien und doch hatten erst ganz neuerdings Ankäufe stattgefunden. Der eigentliche wissenschaftliche Sinn, das strenge Sondern von wissenschaftlicher und Unterhaltungslectüre, das wir in Deutschland ziemlich überall finden, schien mir in Frankreich und Italien nur geschulteren Beamten eigen zu sein.

Grundverschieden ist das Benutzungssystem in Deutschland und den romanischen Ländern, da werden Bücher von der Bibliothek an Private verliehen, in romanischen Ländern müssen sie an Ort und Stelle eingesehen werden. Indem ein Gelehrter in Deutschland das Lesezimmer der Bibliothek nur subsidiär aufzusuchen braucht, kann er sich die für ihn nöthigen Bücher ohne besondere Schwierigkeit an der Hand der Bibliothekskataloge sammeln, in seine Wohnung schaffen lassen und sie hier wie Privateigenthum ohne Zeitverlust verarbeiten. Anders der Gelehrte der romanischen Länder; für jedes Citat muss er die Bibliothek aufsuchen. Daraus ergeben sich ihm zwei Dinge: 1) dass die Bibliothekslesezimmer wichtiger wer-

den, und 2) dass er sich möglichst durch eine Privatbüchersammlung helfen muss. Zumal in den Nachmittagsstunden pflegen die Lesezimmer in den Bibliotheken grösserer, oder geistig wichtigerer Städte überfüllt zu sein, das Kommen und Gehen der Benutzer, das Bringen und Holen der Beamten verursacht viel Bewegung. Diejenigen, welche auf Bücher warten, ziehen die Zeitung hervor und lesen oder beginnen lebhafte Gespräche mit ihren Nachbarn; Männer und Frauen sitzen in Frankreich bunt durcheinander; wenn es kalt wird retirirt sich mancher in die warmen Räume und schlägt dort seine Zeit todt, wie in einem Kaffeehause. Das Bedürfniss veranlasst verlängerte Benutzungszeit, zumal öffentliche Abendstunden; die Stadtbibliothek in Genua ist von morgens 9 bis abends 10 Uhr und des Sonntags bis 3 Uhr nachmittags zugänglich. An den Winterabenden ist es dort so voll, dass man kaum einen Platz bekommt und dennoch arbeitet fast kein einziger Besucher. Die Leutchen lesen einen Roman oder schlafen sanft und selig bei einem gelehrten Werke ein. Darf in Deutschland jeder die öffentlichen Bibliotheken halbwegs als sein eigen ansehen, so kann er seinen Bedarf in romanischen Ländern nur durch Privatmittel, durch ihm gehörige Büchersammlungen decken, woraus sich von selber erklärt, weshalb in Deutschland zwar mehr Bücher geschrieben, aber weniger gekauft werden als in Frankreich. Die Bibliotheksverhältnisse erschweren hier grosse, auf zahlreichem Materiale beruhende Arbeiten äusserst, ja legen sie bisweilen nahezu lahm, nöthigen, an die Stelle des ruhigen, concentrirten Arbeitens Zeitverlust auf Zeitverlust zu häufen. So kommt es, dass man in Frankreich umfassende Werke eigentlich nur in Paris zusammenstellen kann, weil nur die Nationalbibliothek völlig genügt, und in Paris doch wieder nicht, weil man bei der starken Benutzung der Bibliothek oft genöthigt wird, eine halbe Stunde und noch länger zu warten, bis das verlangte Buch verabfolgt werden kann, und wehe, wenn sich daraus neue Nachschlagecitate ergeben, da muss wieder und wieder gewartet werden. Die gleichen Dinge erfordern in romanischen Ländern bisweilen die zehnfache Zeit als in deutschen, ein Hauptgrund, weshalb dort Materialfülle häufig geringer zu beschaffen ist. Befindet sich das Lesezimmer in dem Bücherraume selbst, was nicht selten der Fall, und kennt man die Beamten und weiss das Material zu finden, so ist natürlich manches vereinfacht. Wie in romanischen Ländern keine Bücher ausgeliehen werden,

so principiell auch keine Manuscripte, doch ist hier wichtig, dass man zwischen beiden Arten nicht unbedingt sondert, woraus sich erklärt, dass man mit Manuscripten bisweilen liberaler umgeht als in Deutschland. Bürgt in Paris eine auswärtige Gesandtschaft, so darf der Gelehrte Manuscripte mit nach Hause nehmen und unter ähnlichen Umständen wird auch in's Ausland verschickt. In Italien sind solche Sendungen durchaus verpönt, und doch kann man durch das italienische Ministerium und die italienische Botschaft selbst werthvolle Stücke unter Umständen bekommen, wie ich z. B. auf diese Weise den wichtigen Turiner Kanonkodex monatelang auf meinem Zimmer in Tübingen hatte.

Als Gesammtergebniss dürfte feststehen: Deutschland hat mehr und reichere öffentliche Bibliotheken, wie die romanischen Länder, es hat ein besseres Benutzungssystem und, beides vereinigt, bildet gutentheils den Untergrund der augenblicklich überlegenen deutschen Wissenschaft.

Gehen wir zu den Archiven über. Ihr Werth pflegt in Urkunden zu bestehen. Ziemlich in allen bedeutenderen Archiven werden diese gefaltet aufbewahrt, in Kästen gepackt oder in Bündel zusammengeschnürt, nur in ganz ungeordneten Archiven, wie im erzbischöflichen Archive zu Siena fand ich sie in Säcken, in dem Municipalarchive zu Trevi in Kisten durcheinander. Selten findet man die Urkunden gerollt oder ganz ausgebreitet, dann gewöhnlich in Schubladen liegend. Die Faltung dürfte die meisten Vortheile bieten, weil dadurch die ursprüngliche Versendungsart beibehalten, weil an Raum gespart und viele gerade Flächen gebildet sind. Der Nachtheil liegt in den Brüchen. Das Rollen zeigt den Uebelstand, dass das Pergament überall gerundet wird und dadurch der feine innere Kreideüberzug, auf dem ein guter Theil der Schrift haftet, zahllose kleine Brüche erhält und in Folge dessen leichter abbröckelt, oder sich leichter bei Feuchtigkeit zersetzt. Durch Ausbreiten wird die Uebersicht erschwert und wegen der durchweg vorstehenden ursprünglichen Brüche viel Raum erfordert, ähnlich wie beim Rollen. Handlich erweist sich ein geschicktes Vereinigen in Folianten, was jedoch bedeutende Kosten verursacht.

Die Archive zerfallen in öffentliche und Privatarchive. Die öffentlichen führen bisweilen den Namen „geheime" und sind Behörden unterstellt, also Staats- und Stadtarchive. Die Privatarchive befinden sich in Händen Einzelner oder einer Genossenschaft. Ver-

möge der Säkularisationen sind in Deutschland und Frankreich die Hauptmassen alter Dokumente in den Staatsarchiven zusammengezogen, in Italien, Oesterreich und der Schweiz treten Privatarchive, zumal geistliche, stärker konkurrirend hervor. In Italien wurden die Klöster aufgehoben und deren Urkundenbestände den Staatsarchiven überwiesen, nur einige hervorragende Benedictinerstiftungen blieben als Nationaldenkmäler bestehen: Monte Cassino, La Cava, S. Pietro di Perugia, Certosa di Calci (bei Pisa), Casamari bei Veroli und sonstige. Andere, wie Nonantola, sind jetzt Priesterseminare. All' diese auserwählten Institute behielten ihre Archive unter staatlicher Controle, die allerdings lose gehandhabt wird. Von der Regierung unberührt blieben die Weltgeistlichen; nur durch gewisse, bisweilen zufällige, Umstände gelangten ihre Archivalien ganz oder theilweise in den Besitz des Staates; so befinden sich z. B. die Urkunden des Domkapitels von Pistoja und der grössere Theil derer von Colle im Staatsarchive zu Florenz, solche Piemontesischer Bisthümer in Turin etc. In Oesterreich sind meines Wissens die bischöflichen und ein Theil der Kloster- und Kirchenarchive eingezogen, ein nicht unbedeutender Theil der letzteren blieb aber bestehen und bietet reiches Material. Aehnlich liegen die Dinge in der Schweiz, wenigstens auf katholischer Seite, während die Evangelischen weniger rücksichtsvoll mit den Stiftern umgingen und in ihren Kantonsarchiven centralisirten. Als wichtigere geistliche Archive der Schweiz sind die von St. Gallen, Einsiedeln, Engelberg und Chur zu nennen.

In Deutschland überwiegen durchaus die Staatsarchive. Innerhalb der grösstmöglichen oder einer grösseren Bevölkerungsgruppe, im Staate oder in der Provinz, wurde centralisirt. Die Mittel- und Kleinstaaten haben ihr Archiv in der Hauptstadt, ausser Braunschweig, wo es sich in Wolfenbüttel befindet. Bayern, als Staat das grösste Gebiet, besitzt im Reichsarchive zu München auch für ältere Urkunden das reichste Archiv, ja vielleicht das reichste Archiv der Welt. Um jedoch nicht zu stark auf einem Punkte zu vereinigen und durch Uebermass unbeweglich zu machen, wurden in Bayern nur die Urkunden vor 1400 an die Centralstelle abgeliefert, während die jüngeren in den Archiven blieben, die sich in den Hauptstädten der Kreise befinden. Preussen ist zu gross für ein ähnliches System; es verlegte sein archivalisches Leben in die einzelnen Provinzen, meistens in die Provinzialhauptstädte, doch so,

dass die Rheinlande in Coblenz und Düsseldorf zwei Archive erhielten, die drei Archive Hannovers (Hannover, Osnabrück und Aurich) in den preussischen Verband herübergenommen und die Generalleitung des Ganzen im Directorium der kgl. preussischen Staatsarchive zu Berlin vereinigt wurde. Den Inhalt der Archive bilden die Urkunden geistlicher und weltlicher Institute: der Bisthümer, Klöster, Kapitel, Städte, adliger Familien etc. und mit wachsender Wichtigkeit: Acten und Erlasse der Staatsbehörden und depossedirten oder noch regierenden Landeshoheiten.

Neben den Staatsarchiven treten die zahlreichen Stadtarchive in den Vordergrund, wie sie sich in den wichtigeren, selbst aber auch in unbedeutenden Communen, zumal Preussens, erhielten. In den Mittelstaaten haben diese Archive durch das straffer angespannte Centralsystem stark gelitten; in Bayern sind an ihre Stelle zum grossen Theil die Kreisarchive getreten, die sich räumlich zugleich auf die Provinz erstrecken. In Sachsen, Württemberg und Baden wurde das Wesentliche in das Hauptstaatsarchiv abgeführt, so dass nur noch einige Stadtarchive, wie die von Freiburg, Konstanz, Villingen, Leipzig, Zwickau, Ulm, Esslingen etc. ein mehr oder weniger dürftiges Dasein fristen. Anders in Preussen, wo sich reiche Communalarchive befinden, so in Köln, Dortmund, Frankfurt, Goslar etc. Ihr Hauptreichthum für älteste Zeit besteht gewöhnlich in den Kirchen- oder Stiftsurkunden des Ortes.

Durchweg jüngeren Datums sind die mancher Standesherren: das Löwenstein-Wertheimische Archiv, das fürstlich Leiningen'sche das fürstlich Schwarzenbergische, das freiherrlich Dalbergische etc. Als das bedeutendste dieser Art dürfte das fürstlich Fürstenbergische zu Donaueschingen hervorragen, und auch das fürstlich Hohenzollersche Haus- und Domänenarchiv zu Sigmaringen ist hieher zu zählen, dessen Bestände bis in das 11. Jahrhundert zurückreichen.

Noch mehr hintan stehen die geistlichen Archive, von denen mir für ältere Zeit nur das Kapitelarchiv von Naumburg als ergiebig bekannt geworden, dem das bischöfliche von Freiburg beizugesellen ist. Sonst sind zu nennen das Archiv zu Lichtenthal, Aschaffenburg, Würzburg, Merseburg, Bautzen u. a. Auch in einigen Spitalarchiven reichen die Urkunden noch bis in's 14. Jahrhundert, wie zu Aub und Tübingen. Wichtigere Sammlungen älterer Urkunden in Händen von Privaten sind selten, beachtenswerthe Stücke aus dem Kloster Springersbach besitzt Herr H. W. Fier

in Zell an der Mosel, solche aus dem Kloster Hadmersleben Herr Amtsrath Strauss in Hadmersleben, die grosse Sammlung Morbios aus Mailand befindet sich augenblicklich in München. Das germanische Museum in Nürnberg enthält eine Urkundenabtheilung und ebenso der diplomatische Apparat in Göttingen etc.

Die Aufbewahrung der Diplome geschah und geschieht in Deutschland mit grosser Sorgfalt, ich glaube fast mit grösserer als irgendwo anders: die Schriftstücke sind durchweg gut und in grosser Zahl erhalten, die Siegel verhältnissmässig selten zerbrochen oder abgetrennt. Am ungünstigsten scheint es mit den Materialien der pfälzischen und rheinhessischen Lande einer- und württembergischer andererseits zu stehen, dort räumten die Horden Ludwigs XIV, hier die der Bauern und der Soldaten des 30jährigen Krieges auf. Als schwersten Nachtheil für die deutsche Geschichte muss der Verlust des alten Mainzer Archives gelten. An Reichthum älterer Urkunden dürften dem Münchener Reichsarchive am nächsten stehen die von Coblenz, Karlsruhe, Marburg und Düsseldorf. Hannover und Münster (jetzt Berlin) besitzen je eine Papyrusurkunde, Wolfenbüttel das prächtige Purpuroriginal Otto's II. für Theophano.

Erlaubniss zur Benutzung der Staatsarchive ertheilen die betreffenden Directoren, die darin äusserst liberal zu verfahren pflegen, wenn nicht besondere Gründe zur Beanstandung vorliegen. In Preussen erfolgt die Genehmigung in der Regel auf Anfrage bei dem Archive, dessen Schätze man benutzen will. Die Eingabe ist überall schriftlich vorzulegen. Bei den meisten Staatsarchiven geht das Entgegenkommen so weit, dass die Acten versendet werden, in der Regel an eine Staatsanstalt in dem Orte des Benutzers, gewöhnlich an die Bibliothek. Nur wenige Staatsarchive halten noch an unbedingter Bearbeitung in loco fest, wie Dresden und Zerbst, ebenso das k. k. Staatsarchiv in Wien, doch ist man auch hier mit Abschriften und Pausen durchaus freigebig. Wo und wenn es sich einrichten lässt, erhält der Forscher bisweilen auch die Erlaubniss ausserhalb der eigentlichen Geschäftsstunden zu arbeiten. Die Beamten sind ziemlich ausnahmelos kundige Männer, die, selber wissenschaftlich geschult und wissenschaftlich arbeitend, sich voll Verständniss für wissenschaftliche Ziele bewähren. Das gleiche gilt bezüglich der besseren Stadtarchive; der Umstand, dass unsere Universitäten eine grosse Zahl von Historikern produciren, ermöglicht, die Stellen der Stadtarchivare mit trefflichen

Kräften zu besetzen, die ihren Kollegen in den Nachbarländern durchweg überlegen erscheinen. Sofern ich mit Stadtarchiven zu thun hatte, haben sie mir das Material geschickt, ebenso das Kapitelarchiv in Naumburg. Am meisten Schwierigkeiten findet der Forscher nicht selten bei Privaten, die den Werth ihrer Schätze überschätzen. Die Repertorisirung erweist sich für ältere Zeit fast überall genügend, bisweilen sogar vortrefflich. Verschiedenen Ortes wird an neuen Repertorien, soweit ich absah an Zettelkatalogen, gearbeitet. An gedruckten Inhaltsverzeichnissen steht Deutschland weit hinter Frankreich zurück. Während dies mehr beamtenmässig verfährt, geht man in Deutschland mehr gelehrt vor: statt der Kataloge veröffentlichen wir Regestenwerke und Urkundenbücher.

Frankreich besitzt eine nach festen Gesichtspunkten durchgeführte Archivordnung. Das Pariser Nationalarchiv gehört zum Ministerium des öffentlichen Unterrichtes, wie die der Departements, welche noch bis vor Kurzem dem des Innern unterstellt waren, erst durch Dekret vom 21. März 1884 ebenfalls dem des öffentlichen Unterrichtes zugetheilt worden sind. In diesem besteht eine eigene Oberaufsichtsbehörde für die betreffenden Archive, welche die technische Gesammtleitung ausübt und als kontrolirende Organe vier Generalinspectoren besitzt, die sich durch jährliche Reisen an Ort und Stelle unterrichten, die die Thätigkeit der Beamten und den Zustand des Materiales prüfen. Sie sind zugleich mit der Inspection der Bibliotheken betraut.

Das Nationalarchiv ist nicht Centralarchiv wie das Münchener, sondern es enthält für die ältere Zeit nur die allerdings ungewöhnlich zahlreichen Urkunden von Paris und Umgegend, zumal die des wichtigen St. Denis de France. Was sich dort sonst noch findet, ist mehr zufällig und unter besonderen Umständen eingereiht, als dass es principiell niedergelegt wäre. In neuester Zeit werden alle Documente von öffentlichem Interesse dorthin abgeliefert. Dem Publikum wird eine gewisse Einsicht in die Schätze des Nationalarchivs durch eine permanente Ausstellung von Musterstücken gewährt. Ihm zur Seite stehen noch eine Reihe anderer Archive: die der Ministerien des Kriegs[1]), des auswärtigen Amtes, der Marine und Colonien etc.

---

[1]) Das Archiv der Finanzen ist während des Communeaufstandes 1871 verbrannt.

Die Staats- und Centralarchive auf dem platten Lande sind die der Departements, welche an räumlicher Ausdehnung ihrer Bezirke wesentlich hinter den preussischen Provinzialarchiven zurückstehen und schon desshalb ihrer Mehrzahl nach weniger reichhaltig sind. Dafür ist ihre Zahl weit überlegen, sie entspricht der der Departements. Das Departementalarchiv befindet sich in der Departementalhauptstadt, oft im Gebäude der Präfectur, bisweilen, wie in Lille, Besançon, Evreux, Troyes u. s. w. in eigenen schönen Musterbauten. An der Spitze eines jeden befindet sich ein Archivvorstand, der durchweg den Titel eines „archiviste du département“ führt. Die Oberbehörden der Departements, die Präfecten, erstrecken ihre Befugnisse auch auf ihn: sie stellen ihn an, besolden ihn und haben für die Ausführung der von Paris erlassenen Archivordnungen zu sorgen. Dem Minister steht es zu, seine Ernennung zu sanctioniren. Der Departementsarchivar ist also nicht Staatsarchivar in deutschem Sinne sondern Departementsbeamter.

Alle jene Archive sind nach gleichem Schema eingerichtet und werden von gleich geschulten Beamten verwaltet, was den grossen Vortheil bietet, dass die verschiedensten Beamten sich mit leichter Mühe in jedem Archive zurechtfinden. Die grosse Masse des Materials wurde in eine Civil- und eine geistliche Abtheilung zerlegt, jede wieder mit Unterabtheilungen, als Grenze das Jahr 1790 gesetzt, bis wohin auch absolut freie Benutzung zugelassen ist.

Das Dekret vom 2. November 1789 hatte die geistlichen Güter Frankreichs zur Disposition der Nation gestellt, am 17. Juli 1792 wurde das Gesetz über die Einziehung der Emigrantengüter, am 17. September 1793 das über die Deportirten erlassen. Damit waren die Quellen eröffnet, aus deren Zusammenfluss der Bestand der Departementalarchive erwuchs. Sie selber wurden am 26. October 1796 durch das Gesetz geschaffen: Die Centralbehörden der Departements sollen im Hauptorte desselben alle Schriftstücke vereinigen, welche von den Depôts abhängen, die der Republik gehören. Demnach deckt sich der Inhalt dieser Institute mit dem der deutschen. Für die ältere Zeit umfasst er wesentlich die Urkunden der geistlichen Stifter, wie sie aus den Wogen der französischen Revolution gerettet wurden. Leider tobten dieselben gerade gegen die hervorragendsten Orte am stärksten, so dass die Materialien der wichtigsten Klöster, wie Cluny, Citeaux, Prémontré etc., und die besonders

angesehener Bisthümer, wie Paris, Rouen, Lâon, Sens etc. schwer gelitten haben, bisweilen nahezu untergegangen sind. Hass gegen die Zeugen einer reichen Vergangenheit, Unterschlagungen, Nachlässigkeit und das Bedürfniss nach Patronen wirkten zusammen. Dann kam die Restauration und mit ihr zog ein fast krankhaftes antiquarisches Interesse ein, welches bisweilen nicht minder verderblich als das Gegentheil wirkte. Hatte man früher die Urkunden kaum vor der Zerstörungswuth zu retten vermocht, so musste man sie jetzt vor der Sammelwuth wahren; zumal auf die Siegel war es abgesehen, sie wurden, so weit sie leichter abtrennbar waren, gnadelos den Documenten genommen. Die Erhaltung der Siegel in Frankreich und Italien einer- und in Deutschland andererseits ist eine durchaus verschiedene. Bei weitem am schlimmsten steht es in dieser Hinsicht mit Frankreich. Den geistlichen Fonds zur Seite sind als historisch wichtigste alte Bestände diejenigen grosser Territorialherren zu nennen, wie der Grafen von Flandern in Lille, der Herzöge von Burgund in Dijon etc.

Die Aufbewahrung der Schriftstücke ist durchweg gut, am wenigsten genügend fand ich sie in Chaumont. Die Repertorisirung der Bestände zeigt sich weit gediehen, doch nicht immer so weit, als man oft glaubt, auch keineswegs immer mit gleicher Gewissenhaftigkeit und Kenntniss gemacht. Dasselbe gilt von dem in seiner Art grossartigen Unternehmen der Inventaires sommaires, deren Katalog vom Ende 1884 sich im Bulletin des Bibliothèques 1884 Nr. 3 findet. Für den Handgebrauch sind äusserst praktisch die gedruckte allgemeine Uebersicht der einzelnen Archivbestände und ein Generalkatalog sämmtlicher Chartulare. Durch sie ist der Forscher in den Stand gesetzt, schon im Voraus ungefähr zu sehen, ob und wo sich etwas für seine Zwecke finden lässt. Für Benützung bedarf es keiner speciellen Erlaubniss, weil die Archive bis in die neueste Zeit jedem, wie eine Bibliothek, zugänglich sind, doch thut der Gelehrte gut, eventuelle Wünsche vorher schriftlich mitzutheilen, damit der Archivar unterrichtet ist und durch Suchen keine Zeit verloren geht.

Der Archivar ist als Präfectur- zugleich Verwaltungsbeamter, wodurch er von der eigentlich gelehrten Archivarthätigkeit oft abgelenkt wird. Ein Uebelstand für ihn bleibt, dass er nicht selten in abgelegenen Städten, fern von lebhafterem Geistesleben, ohne eine grössere Bibliothek und ohne Anregung zu existiren, dass er zu

dem ihm unterstellten Materiale keine innerlich nähere Beziehung hat. Selbst der rührigste und frischeste Geist erlahmt da bisweilen und die wissenschaftlichen Leistungen der Archivare können nicht die Höhe erreichen, die die vorhandene Geisteskraft ermöglichte. Auch hier sind unsere deutschen Archivare ungleich günstiger gestellt, ebenso in den Gehaltsverhältnissen, wie man mich oft versichert hat.

Die Aufnahme eines Gelehrten von Seiten der französischen Archivare ist eine sehr liebenswürdige. Nicht selten wird Einem erlaubt, über die Bureaustunden hinaus zu arbeiten, bald unter Aufsicht eines Unterbeamten, bald unter der des Vorstandes. Ja, in Châlons-sur-Marne war der Archivar, Herr Pélicier, sogar so gütig, für mich beide Pfingsttage bei herrlichstem Wetter im Archive abzusitzen, damit ich bei knapp gemessener Zeit möglichst viel fertig bringen könne. Der Vortheil des Versendens, der in Deutschland das Arbeiten oft so sehr erleichtert, fällt dagegen fort. Versendungen sind Ausnahmefälle und erfolgen, meines Wissens, in der Regel nur vom Departement nach Paris.

Die Departements-Archivare sind Schüler der école des chartes zu Paris, nur bei Mangel an solchen überweist man kleinere Departementalarchive an Leute, die ein darauf bezügliches Examen bestanden haben. Bei Bewerbungen werden jene unbedingt bevorzugt. Die im Ganzen gleiche Schulung der Archivbeamten erweist sich als vortheilhaft. Sie lernen in der école in weitestem Umfange, was sie für ihren Beruf nöthig haben und gewinnen dadurch eine festere und mehr systematische Grundlage der Beamtenthätigkeit, als gemeinhin der deutsche Archivar, welcher mit freiwilligen und zufälligen Kenntnissen von der Universität zum Archive übertritt und hier nun erst praktisch anfängt, das Nothwendige zu lernen. Daher kommt es denn auch, dass man manchen deutschen Archivar finden dürfte, der weder merovingische noch altkuriale Schrift zu lesen vermag, während dies bei einem besseren Schüler der école des chartes ausgeschlossen ist. Voraus hat der französische Archivar den eigentlich technischen Unterricht seiner école, der deutsche die universelle Bildung der Universität, und durch strenge Handhabung des Fachexamens lässt sich vieles ausgleichen. Ausserdem ist beachtenswerth, dass eine Schulung auf deutsche Weise am Archive selbst in Frankreich kaum möglich wäre, weil hier je nur ein einziger wissenschaftlicher Beamter thätig

zu sein pflegt, hingegen deren drei oder mehrere an deutschen Provinzialarchiven. Dadurch ist die Vertheilung der Arbeit, man möchte sagen, der ganze Instanzenzug, ein anderer geworden. Was bei der französischen Einrichtung mithin ein Bedürfniss bildet, ist es in Deutschland nicht.

In dem archivalisch am meisten centralisirten deutschen Staate, in Bayern, besteht seit zwanzig Jahren eine Schule, die mit der école des chartes manches Verwandte bietet und sich die Ausbildung von Archivaren zur Aufgabe machte. In dem archivalisch am meisten decentralisirten Staate deutscher Zunge, in Oesterreich, hat man neuerdings das Institut für österreichische Geschichtsforschung mit Anlehnung an das französische Muster gegründet.

Neben den Departementalarchiven Frankreichs kommen für die Erforschung älterer Zeit namentlich die Archive der Communen und Hospitale in Betracht. Die Communalarchive, zur Mairie gehörig, erweisen sich durchweg älter als die Revolution, weil die Städte ein augenscheinliches Interesse besassen, ihre Acten aufzubewahren, um sich dadurch gegen Ansprüche der Regierung, der geistlichen und Feudalherren zu schützen. So hat denn auch die Mehrzahl der wichtigeren Städte ihre Municipalregister, die oft bis in das 13. Jahrhundert hinabreichen. Diesen rein städtischen Acten wurden oder blieben bisweilen auch noch andere beigeordnet, die streng genommen in das Departementalarchiv gehört hätten, zumal die der Kirchen und Stifter des betreffenden Ortes, z. B. in St. Omer die des Doms, in Reims die der meisten Stadtkirchen und der nächsten Umgebung, so dass dadurch das Reimser Stadtarchiv dem Departementalarchive zu Châlons an Reichthum alter Urkunden ziemlich gleichstehen dürfte. Doch sind dies Ausnahmen, in unserem Falle mit dem Gewichte des grossen und konservativen Reims gegen die unbedeutendere Departementalhauptstadt zusammenhängend.

Aehnlich wie mit den städtischen verhält es sich mit den Spitalarchiven, auch sie sind durchweg alt und beruhen auf dem directen Bedürfnisse, die Besitztitel in Händen zu behalten. Die Revolution verschonte die meisten dieser wohlthätigen Anstalten und so konnten dieselben auch im Besitze ihrer Archivalien bleiben, die bisweilen, wie im Spitale von Châlons-sur-Marne, bis in das 12. Jahrhundert hinauf reichen.

Ausser diesen verschiedenen Instituten sind noch die Notariatsarchive zu nennen. Die Notare des alten Regime besassen eine

ausgedehnte Thätigkeit, sie registrirten die Municipalprozesse, die Abrechnungen der öffentlichen Steuersammler, die Statuten der Korporationen, sie waren verwickelt in die Geschäfte der Communen und Feudalherrn, setzten Gesuche auf, gaben Nachricht vom Gewohnheitsrechte etc. Ein grosser Theil dieser vielfach wichtigen Notariatsacten ging in die Departementalarchive über, viele blieben aber auch in den Notariatsarchiven, die mitunter bis in's 13. Jahrhundert hinauf gehen: Ihrer Mehrzahl nach sollen sie in Unordnung sein.

Die Materialien der Kirchenarchive wurden den Stadt- oder Departementsarchiven einverleibt, doch sind einige Kirchen im Besitze ihrer Archive geblieben. Dieselben scheinen durchweg in Unordnung und ohne Bedeutung zu sein. Einiges soll sich auch noch in bischöflichen Secretariaten verwahrt werden, so in dem von Rouen und dem von Autun.

Bei der Menge geschichtlicher „Amateurs", die sich in Frankreich findet, wird man mit der Annahme nicht irre gehen, dass solche Private bisweilen auch nicht unbedeutende Urkundensammlungen in Händen haben, doch ist mir persönlich nur eine mit wichtigeren alten Documenten bekannt geworden, die des Herrn Desnoyer zu Paris.

Die bunteste archivalische Mannigfaltigkeit eröffnet sich dem Forscher in Italien, das noch bis vor Kurzem aus verschiedenen, sich ungleich entwickelnden Staaten bestand, wo bei der Einigung, wie schon gesagt, die Säkularisirung durchweg auf die Klöster beschränkt blieb, sich überhaupt neben dem allgemeinen ein ausgeprägtes Sonderleben bewahrt hat. Als unterscheidend zu Deutschland und Frankreich tritt der Umstand hervor, dass die Privatarchive von Wichtigkeit sind, ja sich in ihrer Gesammtheit für ältere Zeit mit denen des Staates zu messen vermögen.

Die Einrichtung der Staatsarchive fällt mit Ausnahme dessen von Rom noch in die Zeit der italienischen Kleinstaaterei, wodurch sie äusserlich der deutschen entspricht, während ihr Inneres mehr französischen Zuschnitt aufweist. Jedes Land hat in der Hauptstadt sein Staatsarchiv, Parma in Parma, Piemont in Turin, Toscana in Florenz. Grössere Länder, oder solche, die besonders reich an Urkunden waren, gaben auch den Provinzen ein solches, so befindet sich das für Ligurien in Genua, das der Emilia in Bologna, das von Sicilien in Palermo, das Sardiniens in Cagliari. Ausser

dem Florentiner weist Toscana drei andere Staatsarchive auf, zu Pisa, Lucca und Siena. Hier und da ging man noch weiter und errichtete kleine Supplement-Staatsarchive, den bayrischen Kreisarchiven vergleichbar, so im Neapolitanischen und auf Sicilien, die jedoch durchweg unwichtig blieben und bisweilen mehr auf dem Papiere als in Wirklichkeit existiren. Am ungenügendsten verhält es sich mit dem alten Kirchenstaate, wo z. B. das reiche Umbrien kein Centralarchiv aufweist, wo selbst das vaticanische curial und nicht eigentlich staatlich war. Am reichsten an älteren Urkunden dagegen ist das toscanische Nachbarland und mit seinen Archiven rivalisirt Mailand für ältere, Venedig für spätere Zeit. Ueber dem neu errichteten römischen hat ein böser Unstern gewaltet: es sollte die Schätze sämmtlicher säkularisirten Kirchen und Klöster der Stadt und des Landgebietes der Siebenhügel aufnehmen, erhielt in Wirklichkeit aber peinlich wenig, weil die Archivalien grossentheils nicht abgeliefert, sondern unterschlagen wurden, — zur schwersten Schädigung der Kirchen, in deren Interesse man zu handeln glaubte. Ebenfalls ist man vom Archive Neapels enttäuscht, in welchem alle Urkundenbestände der Säkularisirten vom ganzen süditalienischen Festlande concentrirt sein sollten und wo thatsächlich wenig Altes vorhanden, trotz der ungewöhnlichen Ausdehnung des Baues. Die Gründe beruhen im Schlendrian, der Nachlässigkeit und Gewissenlosigkeit, die bei der Einziehung obgewaltet haben, und in einem besonderen Unglücksfalle, weil ein Schiff im vorigen Jahrhunderte unterging, welches reiche Bestände aus dem äussersten Süden nach Neapel abliefern sollte.

Die Staatsarchive Italiens unterstehen dem Ministerium des Innern, eine Generaldirection für alle existirt nicht, sondern sie sind in zehn Superintendanzen getheilt, in die der Archive von Piemont, Ligurien, Lombardien, Venezien, der Emilia, Toscana, Rom, Neapel, Sicilien und Sardinien.[1])

Fast überall in Italien findet sich eine Zerlegung der Urkundenmassen in die der Staats- bezw. Stadtarchive und in die der Notariatsarchive (archivio notarile), erstere die eigentlichen Urkunden, letztere die Notariatsacten enthaltend, so dass jene mehr wissenschaftliche, letztere mehr Verwaltungsinstitute bilden und zugleich die französischen Notariatsarchive an Wichtigkeit überragen. Die Ordnung

[1]) Ueber die Anordnung der italienischen Archive finden sich neue und ausführliche Angaben von kundigster Seite, von C. Paoli, in der Revue historique 1884.

in den Staatsarchiven ist durchweg gut, am besten in den grossen, Kaiser- und Papsturkunden sind vereinzelt; wie zu Mailand in besonderen Kästen vereinigt. Auch die Repertorisirung erweist sich als genügend, doch ist zu bedauern, dass sie in verschiedenen Archiven verschieden, oder doch noch nicht immer so weit geführt werden konnte, wie die Verwaltung selber es wünscht. So gut wie gar nicht repertorisirt schienen mir die Bestände in Neapel zu sein, wenigstens habe ich keine Repertorien in die Hand bekommen. Zu Florenz und Mailand katalogisirte man in Folianten nach Dependenzen (Ortschaften, Klöstern etc.), in Lucca und Pisa legte man Zettelkataloge an, die chronologisch geordnet wurden. Als besonders praktisch und nachahmenswerth ist das Pisaner System zu empfehlen, dort wählte man nämlich verschiedene Farben für die Zettel, je nach dem Aussteller: Kaiser, Päpste, Bischöfe und Aebte, Fürsten und Laien erhielten je eine Farbe für sich. Auf diese Weise konnte mit der chronologischen zugleich eine sachliche Ordnung durchgeführt werden. Wie die Repertorisirung, so möchte die Aufbewahrung der Urkunden im Neapolitaner Archiv zu wünschen übrig lassen, während das von Palermo unter der sicheren und umsichtigen Leitung des Comm. Silvestri vortrefflich eingerichtet ward.

Die Zulassung zur Benutzung der Archive entspricht der französischen Art. Man pflegt sich beim Archivdirector zu melden, der ohne Schwierigkeit die Erlaubniss ertheilt. Die Arbeitszeit wird durchweg straffer innegehalten als in Frankreich; die Archive sind eben grösser und stärker benutzt, wesshalb weniger Rücksicht auf den Einzelnen genommen werden kann. Verschickung von Urkunden findet nicht statt.

Den Staats- und Notariatsarchiven zur Seite stehen die Stadtarchive (archivio comunale), welche an alten Materiale nicht reich zu sein, zunehmend wichtiger erst mit dem Aufblühen der Städte zu werden pflegen, was bei einigen allerdings schon in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts beginnt. Von denen, die ich besuchte, erwiesen sich die von Verona, Cremona, Piacenza und Spoleto besonders beachtenswerth. Die Verwaltung dieser Archive ist neben der der laufenden Communalgeschäfte vielfach ungenügend und ein eigentlicher Archivar nur für die grösseren angestellt. Genehmigung zur Benutzung pflegt der Sindaco zu ertheilen.

Von hohem Werthe erweisen sich die Privatarchive, die man

in weltliche und geistliche: in solche adliger Familien und privater Sammler, und in die der Bisthümer, Kapitel und Klöster zerlegen kann, während die Spitalarchive auf der Grenze zwischen beiden stehen.

Die weltlichen Privatarchive können sich nicht annähernd mit den geistlichen messen. Von ihnen sind hervorzuheben die einiger römischer Fürsten: der Colonna, Caetani, Barberini, der Doria zu Genua (jetzt Doria-Pamfili zu Rom), der Grafen Trivulzi zu Mailand, der Venosta-Visconti zu Sondrio, der Herzöge Scotti-Gallarati im Mailändischen, der Grafen Biandrate zu Turin etc. An Wichtigkeit die Nachbarländer hinter sich lassend, erweisen sich die Privatsammlungen, so die Mailändische von Morbio, die nach München verkauft wurde, aus mehr als 5000 Urkunden bestehend, worunter sich zahlreiche Kaiser- und Papsturkunden der älteren Zeit befinden, zumal aus Como, Cremona und Piacenza stammend, ferner die des Cav. Brambilla zu Pavia, des Dott. Robolotti zu Cremona, des Cav. Camera zu Amalfi, eines ungenannt bleiben wollenden Herrn zu Arezzo etc. Der Mangel an Interesse für die Vergangenheit, dem man bisweilen in Italien begegnet, Geldbedürfnisse und Anderes ermöglichen noch jetzt nicht selten Ankäufe grosser Urkundenvorräthe um niedrigen Preis.

Die weltgeistlichen Archive zerfallen in zwei scharf zu sondernde Gruppen: in die der Bisthümer (archivio vescovile) und die der Kapitel (archivio capitolare), wozu noch die einiger anderer Kirchen kommen. Bisthum und Kapitel sind in Italien nicht wie in Deutschland durch Verwaltungs- und Regierungsgeschäfte des Sprengels verbunden, sondern bestehen durchaus nebeneinander. Jene Geschäfte besorgt der Bischof mit seinen Beamten, deren Büreau die curia vescovile ist, mit der sich das Archiv verbunden findet. Den Domkapitularen dagegen liegt nur Kirchendienst in der Kathedrale und Seelsorge in der dazu gehörigen Pfarrei ob. Diese Nebenordnung bewirkte eine Sondergeschichte für beide, selbst eine feindliche Haltung. An historischer Bedeutung sind die Bisthümer überlegen, sie pflegen aber weniger reich an Dokumenten wie die Kapitel zu sein.

Als das wichtigste Bischofsarchiv ist das päpstliche im Vatican zu nennen. Sein Bestand an alten Urkunden ist nicht so gross, wie man früher oft geglaubt hat, es enthält durchweg nur Stücke, die zufällig erworben oder aufbewahrt wurden. Dafür aber nimmt die

Zahl der Urkunden mit jedem jüngeren Jahrhunderte zu. Den Hauptwerth repräsentiren die langen Reihen von Registerbänden, beginnend mit Innocenz III, durch Jahrhunderte ein Spiegelbild der Weltgeschichte bietend, weshalb das vaticanische Archiv von 1200 bis 1500 nicht sowohl ein, als das Archiv ist. Neben den Registern wurden zahlreiche Sammelbände anderen Inhaltes überliefert, worauf wir hier jedoch nicht einzugehen brauchen. Nach dem vaticanischen sind die reichsten bischöflichen Archive die von Ravenna und Lucca, an welche sich reihen die Pisas, Salernos, Turins, Volterras, Pavias u. a. Meistens lässt Ordnung und Katalogisirung zu wünschen, was nicht Wunder nehmen kann, weil die bischöflichen Beamten Verwaltungsbeamte zu sein pflegen, die mit den laufenden Diöcesangeschäften zu thun haben. Nur hie und da, wie in Ravenna, Pisa, Lucca und Volterra findet sich überhaupt ein eigentlicher Archivar, der sein Amt aber als Nebenamt anzusehen pflegt, so z. B. ist der Archivar des erzbischöflichen Archivs zu Pisa ein an der Universität docirender Professor der Philosophie. Aus diesen Umständen erklärt sich leicht, weshalb verschieden sorgfältig aufbewahrt wurde, weshalb manche Orte, die reiche und wichtige Bischofsarchive haben sollten, wenig oder fast nichts besitzen, so Florenz, Mantua, Novara, Vercelli. Erlaubniss zur Benutzung ertheilt der Bischof.

Bei den Kapiteln lagen die Verhältnisse durchweg günstiger, weil die Kanoniker in ihrer Vielheit und erbaulichen Kirchenthätigkeit besser auf ihre Urkunden Acht geben konnten, als ein stark beschäftigter Bischof, und weil sich fast immer einer unter ihnen befand, der, Geschichtsinteresse besitzend, zum Archivare tauglich erschien. Der Forscher ist diesen Leuten für ihre Jahrhunderte lang fortgesetzte Thätigkeit zu grossem Danke verpflichtet, durch sie wurde so gut hausgehalten, dass die Kapitel durch ihr historisches Material die Bischofssitze überflügelten. Nur an wenigen Orten, wie in Lucca und Salerno waltet das umgekehrte Verhältniss ob, in einigen anderen, wie in Turin und Siena, mögen sie sich das Gleichgewicht halten, und in ganz kleinen, wie in Alatri, vereinigte man beide Bestände.

Mit der besseren Aufbewahrung hängt eng die bessere Ordnung zusammen, wenngleich sie willkürlich und nach Einzelbelieben vorgenommen wurde und dem entsprechend auch die Repertorisirung ausfiel. Hier ordnete man chronologisch, dort nach Materien, dort gar nicht, sondern registrirte hinter einander weg, wie die Stücke

gerade vorlagen etc. Besonders reiche und trefflich gehaltene Kapitelarchive finden sich in Arezzo, Florenz, Pisa, Modena, Verona, Vercelli etc., selbst in kleinen und abgelegenen Orten, wie in Volterra, Narni, Veroli, und Anagni entdeckt man unerwartete Schätze. Bei dem privaten Charakter dieser Institute können sie noch vor kurzem in Ordnung gewesen und durch irgend einen Sucher völlig durcheinander geworfen sein, wie es z. B. in Salerno der Fall war. Veroli hat ausgezeichnet erhaltene Urkundenbestände, sie wurden aber auf die oben geschilderte Kraut- und Rübenweise repertorisirt, sauber aufgerollt und in Bündel zusammengeschnürt. Das einzige Aufklärungsmittel, das Repertorium, wurde alsdann von einem Privatmanne ausgeführt, so dass der Benutzer jetzt rath- und hülflos vor all den schönen Bündeln steht, ohne Ahnung, was etwa sie enthalten. Wegen der Erlaubniss zum Arbeiten braucht man sich bisweilen nur an den Archivar zu wenden, um alsbald seine Wünsche in liebenswürdigster Weise erfüllt zu sehen, bisweilen werden Umstände gemacht, ein Plenarbeschluss des Kapitels, Mangel an Zeit („sono occupatissimo", obwohl gar nichts zu thun) und dergl. vorgeschützt. Fälle, wo sich solche Schwierigkeiten nicht überwinden lassen, sind selten, kommen aber vor; so konnte ich trotz aller Mühen nicht in die Domarchive von Genua, Piacenza, Assisi und in das bischöfliche von Pavia gelangen. In Genua hielt mich der Archivar hin in der Voraussetzung, dass mir die Geduld ausgehe; als er merkte, dass er falsch gerechnet habe, sagte er offen: das Archiv sei reich, ich würde lange darin arbeiten müssen, was ihn seinerseits wieder nöthigte, lange im Archive zu bleiben, er aber sei alt und es sei augenblicklich Ende November. Ich gestehe, dass ich diese Gründe durchaus anerkenne. Der Archivar von Piacenza, der weder den Winter noch sein Alter vorschützen konnte, jammerte über endlose Arbeit, obwohl ich ihn wiederholt friedlich im Lehnstuhle sitzend überraschte. Später hörte ich, dass er mir das Leben so sauer gemacht habe, weil er nicht begreife, was die Protestanten immer mit den Päpsten zu thun haben wollten. Auch diesen Grund kann ich nicht umhin anzuerkennen. In Assisi stand der Besuch eines Kardinals bevor, der die Gemüther und die Kirche auf den Kopf stellte, wodurch für einen anderen Sterblichen nichts zu erlangen übrig blieb. In Pavia schien der bischöfliche Kanzleibeamte wirklich zu thun zu haben. Man sieht, viel hängt hier von Zufälligkeiten und persönlichem Auftreten ab. Ein äusseres

Moment kommt noch hinzu, die Benutzung geistlicher Archive zu erschweren, das ist die politische Gegnerschaft zwischen Laien und Klerus, die in einzelnen Theilen des Landes so weit gediehen ist, dass man mich z. B. in Perugia auspfiff, weil ich mit einem Geistlichen auf der Strasse ging. Gerade gute Archivare fürchten hie und da für ihre Urkunden und lässt sie selbst in einem radebrechenden Fremden einen Spion der Regierung beargwohnen; es sollen Fälle vorgekommen sein, die das Misstrauen erklären.

In manchen Städten giebt es verschiedene Kollegiatkirchen mit Archiven: in Mailand den Dom und S. Ambrogio, in Piacenza den Dom und S. Antonino, in Bari den Dom und S. Nicola, in Genua gar den Dom, S. Maria di Carignano, S. Maria di Castello und S. Maria delle Vigne, in Rom S. Pietro in Vaticano, S. Giovanni in Laterano, S. Maria in Trastevere, S. Maria Maggiore, S. Maria in Via Lata und wohl noch andere.

Fast in jeder wichtigeren Commune befindet sich auch ein Hospitalarchiv, welches in Reggio nell' Emilia ziemlich das wichtigste der Stadt ist; sonstige reiche Hospitalarchive sind das von Mailand und Siena.

Besonders hervorheben muss man noch die Archive der nicht eingezogenen Benedictinerklöster, von denen schon in der Einleitung gesprochen wurde. Als bedeutendstes unter ihnen erweist sich das des ehrwürdigen Monte Cassino, welches an alten Documenten bei weitem mehr als das Staatsarchiv von Neapel bietet. Ihm zunächst gesellt sich La Cava, wie das erzbischöfliche Archiv von Lucca besonders reich an Urkunden des zehnten Jahrhunderts. S. Pietro di Perugia besitzt ungewöhnlich gute Papsturkunden des elften Jahrhunderts, während Nonantola reicher an Privat- und Kaiserurkunden ist. In Monte Cassino macht man dem Forscher neuerdings Schwierigkeiten, weil man beschäftigt ist, die Schätze des Archivs selber zu ediren, in La Cava, wo letzteres ebenfalls obwaltet, wird liberaler verfahren.

Häufig finden sich Diplome in allen diesen Archiven, die streng genommen, nicht dahin gehören, die durch Beziehungen oder Zufälligkeiten erworben wurden. Bei dem Vaticanischen Archive machten wir schon darauf aufmerksam. Monte Cassino birgt Stücke aus Glanfeuil in Frankreich und aus Gaeta, Cefalu solche aus Casa Mari bei Veroli, die Certosa di Calci von dem Kloster der Insel Gorgona, das erzbischöfliche Archiv in Siena von S. Trinità di

Torri, Cava von S. Trinità di Bari etc. Doch auch von weltlichen Archiven gilt das gleiche, so enthält das Staatsarchiv zu Palermo die interessanten Stücke von S. Maria in Josaphat bei Jerusalem, die über Messina dorthin gelangten; das Archiv der Barberini in Rom entzog mir leider die Urkunden von Grotta Ferrata u. s. w.

Was die Archivbeamten betrifft, so ist zwischen denen des Staates und denen der geistlichen Institute zu scheiden. Unter ersteren befinden sich Gelehrte, deren Namen von bestem Klange; an allgemeiner Bildung können sie sich den deutschen vergleichen, in Sprachkenntnissen dürften sie ihnen bisweilen überlegen sein, weil namentlich die jüngeren neben ihrer Muttersprache und dem verwandten Latein noch französisch und deutsch, ja, bisweilen selbst englisch lernten. Eine Centralarchivschule giebt es nicht, dafür aber wird an einigen Orten Paläographie gelehrt, in Florenz suchte Prof. Cesare Paoli eine Schule zu begründen, aus der paläographisch trefflich geübte junge Leute hervorgehen, in Neapel geschah es durch A. Miola mit Anlehnung an die Nationalbibliothek. Zucht und Fleiss sind verschieden, durchweg gut in Nord- und Mittelitalien, wogegen ich beides in Neapel etwas vermisste; das Haus wurde spät eröffnet, früh geschlossen und im Uebrigen die Zeitung gelesen und politisirt (es war die Zeit der Tunisaffaire), während die Urkunden von einem ausgetrockneten Meergreise geholt wurden, der mit Vorliebe den Daumen zwischen seine dünnen Lippen schob, um plastisch Durst zu vergegenwärtigen. Unter dem jetzigen neuen Directorium wird das gewiss gebessert sein. Sehr angenehm erweist es sich für den Fremden, dass die Archivare nicht blos Beamte, sondern auch liebenswürdige Menschen zu sein pflegen, in und ausser Dienst freundlich und gefällig.

Bei den geistlichen Archivaren hängt fast alles vom Zufalle ab, zumal auch, ob man den Archivar am Orte trifft oder ob er verreist ist und die Schlüssel mitgenommen hat, ein Fall, der Einem in den Monaten des Hochsommers besonders leicht begegnet. In Cefalu auf Sicilien waren von einem Privaten Urkunden des Domarchivs entwendet, infolge dessen die Regierung die Schlüssel nach Palermo einforderte und nun länger als ein Jahr niemand das Archiv betreten konnte. Es kommt auch vor, dass der Archivar den Schlüssel nicht finden kann oder zunächst nicht finden will, oder dass doch der zu einem oder dem anderen Schranke fehlt. Doch alles dies ist selten, schlechthin eine Ausnahme. Neben den

bestunterrichteten Archivaren von Arezzo, Volterra, La Cava und Monte Cassino findet sich ein würdiger Greis, der resignirt gesteht, er könne keine Urkunde lesen, denn als er jung gewesen, habe man solche Dinge noch nicht gelernt und jetzt sei er zu alt dazu. Unbequem ist jener Schlag, der gern gelehrt erscheinen möchte und thatsächlich nichts weiss, aber solchen Leuten begegnet man ja auch sonst, unter deutschen „Diplomatikern“ nicht am seltensten. Beträgt man sich halbwegs anständig, so kann man sich keiner grösseren Liebenswürdigkeit, als der der italienischen Kanoniker erfreuen. Sie sind meinetwegen schon im Morgengrauen auf's Archiv gekommen, haben mich bis spät des Abends bei Licht arbeiten lassen, die Sachen in ihre Wohnung geschleppt, um mir alles bequem zu machen, mich hier mit Thee und Punsch regalirt, ja, mir sogar die Schlüssel zum Archive ausgehändigt mit der Bemerkung, ich könne thun was ich wolle, wenn meine Arbeit fertig sei, solle ich nur die Schlüssel nicht vergessen; kurz, wer das Vertrauen der guten Leute zu gewinnen versteht, wird alsbald ihr Freund, und nicht selten sind sie mit Umarmung, Kuss und einigen Thränchen von Signore Giulio geschieden. Das Wohlwollen und persönliche Interesse kann bisweilen fast gefährlich werden, weil es bei einigen das Bedürfniss erweckt, den Fremdling bei seiner Arbeit noch zu unterhalten, damit er sich nicht langweile; oder dazu führt, einen Freundeskreis herbeizurufen, der sich malerisch umhergruppirt, die Köpfe dicht zusammendrängt, und bei jeder schnell gezeichneten Pause oder einem geschickt gemachten Siegelabdrucke in laute Bewunderung losbricht; oder es veranlasst, gerne mithelfen zu wollen und vor lauter Emsigkeit und Beschäftigung fleissigst zu hemmen.

Solch' unverdrossene Liebenswürdigkeit ist um so rührender, als sie von den Fremden wenig Dank, oft das Gegentheil erntet, und man nicht ansteht, von der „Bornirtheit“ gewisser Kanoniker nicht blos zu reden, sondern es auch drucken zu lassen. Man denke sich doch, welch' einen Eindruck es auf diese Leute machen muss, die vom Werthe der Zeit den weitesten Begriff haben, wenn ein bartloser, eben 20jähriger „Professore“ schweisstriefend angerannt kommt, mit einem grossen Desiderienzettel und einer allgemeinen Empfehlung von einem „Institut“ bewaffnet, welches der Geistliche kaum dem Namen nach kennt. In unverständlichen Grunzlauten wird vorgetragen, man wünsche die und die Urkunde,

aber sofort, weil schon nach wenigen Stunden abgereist werden müsse. Gewiss mit Recht hat der Italiener hier das Gefühl der Ungehörigkeit, das, er werde ausgenutzt, nun gar wenn der „Professore" ungeduldig nach der Uhr sieht, und über schlechte Ordnung und italienische Unwissenheit zu räsonniren anfängt. Man glaubt in Deutschland oft, die Italiener bemerkten nichts, weil sie stets höflich zu sein pflegen, man täuscht sich da gar sehr, sie beobachten nur zu gut, und ein unscheinbares Männchen äusserte mir im Vertrauen: vor der deutschen Wissenschaft habe er alle Achtung, vor den deutschen Professoren aber gar keine, denn die, die ihm neuerdings vor Augen gekommen, seien dumme Jungen. In wie fern dieses Urtheil gerechtfertigt ist, liegt mir ferne, ergründen zu wollen. Stets muss man bedenken, dass die geistlichen Archive eigentlich Privatarchive sind, dass es auf der Sitte und persönlichen Gefälligkeit beruht, wenn einem Fremden der Zutritt gewährt wird. Für sein Archivariat bezieht der Geistliche durchweg kein oder ein äusserst geringes Gehalt, so dass es doppelte Aufopferung für ihn erfordert, Zeit und Material für jemand herzugeben, den er nie gesehen, nie wiedersehen wird und der sich bisweilen gebährdet, als sei der Urkundenverwalter sein pflichtschuldiger Diener. Eine Beherzigung dieser auf Thatsachen beruhenden Erörterungen würde der Wissenschaft vielleicht zu Nutzen gereichen und manchen Irrthum vermeiden lassen.

Ankündigungsbriefe zu schreiben, nützt in Italien fast nichts, weit wichtiger sind persönliche Empfehlungen, die man sich womöglich von Ort zu Ort geben lässt.

Stellen wir zum Schlusse die Frage, in welchem der drei Länder ist es dem Forscher möglich, in gleicher Zeit am meisten zu leisten, so wird sie auch hier, wie bei den Bibliotheken, zu Gunsten Deutschlands ausfallen. Durch das System des Urkundenverschickens und des Centralisirens in grösseren Archiven, oft in Verbindung mit einer guten Bibliothek, zeigt sich Deutschland seinen Nachbarländern überlegen. Am interessantesten, doch am schwersten ist die Thätigkeit in Italien: ein sicherer Umblick, bedeutende Arbeitszuverlässigkeit und genaues Haushalten mit der Zeit, ohne eigentlichen Zeitgeiz, sind dort nothwendige Erfordernisse. Dafür kommt man aber auch mit den schönsten und reichsten Eindrücken aus Italien zurück, die unendlich viel schwerer wiegen dürften, als die kleinen Unannehmlichkeiten, mit denen man sie erkauft.

V. Das herzogliche Archiv in Mitau.

Von

Dr. Th. Schiemann, Stadtarchivar in Reval.

Nachdem ich bereits vor einigen Jahren auf Anregung der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst das kurländische herzogliche Archiv in seinem älteren Bestande bis zum Tode Herzog Jacobs geordnet hatte, wurde mir der Auftrag, die Endordnung des Archivs zu übernehmen, zu welcher die kurländische Ritterschaft in liberalster Weise die Mittel gewilligt hatte. Es war zweierlei von vorn herein klar. Einmal, dass zahlreiche Nachträge zu den früher geordneten Particen sich finden würden, zweitens, dass es undenkbar sei, eine durchgehende Ordnung in das Detail hinein vorzunehmen. Dazu gehört mehr als die Arbeitskraft eines Einzelnen; die jahrelange Arbeit eines wohlorganisirten Archivpersonals allein vermag eine so grosse Aufgabe zu lösen. Ich musste mir daher mein Ziel näher rücken, um es erreichen zu können und fixirte es mir dahin, so weit es möglich sei, die alte Ordnung des Archivs wieder herzustellen und nach möglichst allgemein gefassten Gesichtspunkten den Inhalt der übrigbleibenden Convolute zusammenzufassen. Es musste einer späteren Durcharbeitung überlassen bleiben, hier weitere Theilungen und Nachordnungen vorzunehmen.

Meine Aufgabe war, endlich einmal klar zu legen, was im Grossen und Ganzen das herzogliche Archiv enthalte und die Arbeit in demselben zu ermöglichen. In siebenwöchentlicher angestrengter Arbeit glaube ich dieses Ziel erreicht zu haben und konnte der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst diesen Bericht über den Bestand des Archivs vorlegen. Ich greife dabei auch auf den früher geordneten, nunmehr vielfach vervollständigten älteren Theil des Archivs zurück.

Der Eintheilungsgrund ergab sich leicht: Ordens-Zeiten, Herzog Gotthard, Herzog Friedrich und Wilhelm, Herzog Jacob,

Friedrich Casimir, Friedrich Wilhelm, Ferdinand, der Nordische Krieg, Herzog Ernst Johann, das Interregnum und Herzog Peter waren die von selbst gebotenen Abtheilungen. Dazu kamen noch besondere Rubriken für Landtagsschlüsse, Landschaftssachen, Pilten, Rechtssachen, Städtewesen, Canzlei-Expeditionen und endlich Inventarien. Es sind im Ganzen 2154 Convolute, grösseren und kleineren Umfanges, die unter diesen Rubriken zusammengefasst worden. Die Zahl der einzelnen Actenstücke auch nur annähernd zu schätzen ist schwierig; 100,000 besondere Schriften ist gewiss eine viel zu niedrige Angabe.

Was zunächst die Ordenszeit betrifft, so ist der Bestand des Archivs hier ein äusserst geringer, im Ganzen 14 Nummern fast ausschliesslich Kurland betreffender Urkunden. Wir heben darunter die in vier Ausfertigungen erhaltene Bulle Papst Innocenz VI. vom Jahr 1355 hervor, über die Preussische Grenzscheidung zwischen Orden und Geistlichkeit. Aus späterer Zeit interessirt namentlich das Originalinstrument der Coadjutorwahl Gotthard Kettlers und das Universal, durch welches er sich am 5. April 1560 verpflichtet, für den Fall seiner Vermählung alle Ordensgebietiger und Glieder des Ordens zu versorgen. Leider sind von der letztgenannten Urkunde Unterschriften und Siegel abgeschnitten. In dieser Beziehung ist überhaupt mit unserem Archiv barbarisch verfahren worden, so dass die Zahl der in ähnlicher Weise verstümmelten Urkunden eine recht beträchtliche ist.

Die provisio ducalis hat sich im Original erhalten, ebenso die Urkunde, durch welche Nicolaus Radziwil dem Herzoge Gotthard für die Abtretung des Hauses Dünamünde in Sigismund Augusts Namen 15,000 Thaler zusichert (1562 März 16). Ueberhaupt sind die für das Verhältniss Kurlands zu Polen grundlegenden Rechtstitel recht vollständig beisammen. So die Vollmacht der Ritter- und Landschaft zur Vereinigung Kurlands mit Littauen (d. d. Hof zum Berge 1567 September 12) und später zur Union (d. d. Goldingen 1568 December 10), die Incorporatio ducatus Curlandiae cum regno Poloniae (Lublin 1569 August 3), König Stephans Bestätigung der von Sigismund August dem Herzoge verliehenen Rechte (d. d. Disna 1579 August 4) und unter demselben Datum die Bestätigung des herzoglichen Wappens. Die Zeichnung des Wappens fehlt, der Raum für dieselbe wurde freigelassen und später nicht mehr ausgefüllt. Zu den practisch bedeutungsvollsten

Urkunden gehört endlich die durch Georg Radziwil vollzogene Grenzrichtung zwischen Kurland und Littauen; leider ist aber auch dieses Original durch Ausschnitte arg verstümmelt.

Das Privilegium der Ritter- und Landschaft vom 25. Juni 1570 ist nur in copia, die Confirmation desselben durch König Stephan dagegen im Pergament-Original erhalten (d. d. 1581 November 28).

Sonst umfassen die Gotthardiana des herzoglichen Archivs mehr auf die livländische als auf die kurländische Geschichte bezügliche Briefschaften. Letztere, namentlich so weit sie die innere Verwaltung betreffen, scheinen durch einen unglücklichen Zufall meist verloren. Die Correspondenz Herzog Gotthards und seiner Räthe betrifft vorzugsweise den polnisch-schwedisch-russischen Krieg und ist von mir bereits vor Jahren in extenso copirt worden. Als besonders interessante Stücke wären ein Bericht über Johann Bürings Einnehmung des Hauses Treiden und die Instruction der an Gotthard abgefertigten wendischen Gesandten, vom Jahr 1565, hervorzuheben.

Ueber die internen kurländischen Angelegenheiten, unter der Regierung dieses ersten Herzogs orientiren, nächst den bekanntlich gedruckten Landtagsacten, die sich jedoch nur in alter Abschrift, nicht im Original für die Jahre 1567—1616 erhalten haben, am Besten die unter der Rubrik Herzogin Anna zusammengestellten Acten. Herzog Gotthard schloss nach längeren Vorverhandlungen 1566 seine Ehe mit der Prinzessin Anna von Meklenburg. Das Original des Leibgedinges und dessen Bestätigung durch Sigismund August haben sich erhalten; wichtiger jedoch, als diese officiellen Actenstücke, sind für uns die 14 Convolute, welche die reichhaltige Correspondenz der Herzogin umfassen. Wenn auch ein Theil derselben Meklenburg betrifft, so wirft doch die überwiegende Mehrzahl erwünschtes Licht über Fragen, die uns sonst verschlossen geblieben wären. Das Ausgabebuch der Herzogin z. B. reicht von 1603—1614 und illustrirt Geld- und Wirthschaftsverhältnisse der Zeit, während ihre Correspondenz mit Johannes Simonius, dem Erzieher der Herzoge Friedrich und Wilhelm, ein helles Schlaglicht auf die auch in kurländische Dinge eingreifenden theologischen Streitigkeiten zwischen strengen Lutheranern und Cryptocalvinisten wirft. Ueber den Nachlass der Herzogin wurde von dem Notar publ. L. Schoppert ein Divisionsinstrument ausgefertigt, das noch bei den Acten liegt.

Von der Jugendzeit der Herzoge Friedrich und Wilhelm hat sich bis auf zerstreute Notizen fast gar nichts erhalten. Unter diesen Umständen ist uns ein Schreiben von Interesse, in welchem Friedrich 1580 den Vater um sein und der Mutter Bildniss bittet. Herzog Wilhelm war bei des Vaters Tode zu jung, um die Regierung des Herzogthums Kurland zu übernehmen, erst 1599 finden wir ihn amtlich thätig, in der früheren Zeit besorgte Herzog Friedrich, wie die Acten zeigen, die Regierungsgeschäfte. Das Hauptmaterial für diese Periode liegt in einem gebundenen Buch zusammen, das die Briefconcepte beider Herzoge und ihrer Räthe umfasst. Daneben laufen zahlreiche Correspondenzen amtlicher und privater Natur. Höchst instructiv sind die Rechnungsbücher und die Verzeichnisse der Schulden Herzog Wilhelms. Sie reichen von 1590—1617, fehlen also nur für die Zeit, die der Herzog ausser Landes verbringen musste. Die noch immer nicht erklärten Beziehungen Wilhelms zu England lassen sich bis auf das Jahr 1606 verfolgen, in welchem König Jacob I. dem Herzoge ein Jahrgeld von 400 Pfd. Sterling verlieh. Als dieser sich darauf 1609 am 5. Januar mit der Herzogin Sophie von Brandenburg vermählte und ihm nach Jahresfrist ein Sohn geboren wurde, übernahm es König Jacob, Pathe des Kindes zu sein (Orig. auf Perg. d. d. Winchester 1610 Dec. 24). In schon viel frühere Zeit reicht der Beginn der so verhängnissvollen noldischen Händel hinein, die eine Reihe umfangreicher Convolute umfassen und von 1604 bis 1617 gehen. Thatsächlich ziehen die Folgen dieser traurigen Angelegenheit sich durch die ganze Regierungszeit Herzog Friedrichs und nur äusserlich fanden sie in den commissarialischen Decisionen von 1617 und den Arbeiten der polnischen Commission von 1620 und 21 ihren Abschluss.

Die Verhandlungen um die Restitution Herzog Wilhelms, die fast mit dem Tage seiner Absetzung beginnen und die späteren Verhandlungen um die Succession des Herzogs Jacob, haben, wie die Acten ergeben, die Politik Herzog Friedrichs bis an sein Lebensende in massgebender Weisse bestimmt. Das zeigt sich namentlich in den, 38 Convolute umfassenden, „Beziehungen zu Polen“. Sehen wir von den grundlegenden Rechtsurkunden ab, den Investiturdiplomen vom Jahr 1589, der Cautio religionis vom selben Datum mit der den Lehnseid Herzog Wilhelms betreffenden Urkunde, so zieht sich dasselbe Thema durch fast alle Briefschaften, die von Polen ausgehen oder nach Polen bestimmt sind. Dahin

zielt das responsum regium vom 26. März 1618; die sehr zahlreichen Briefe polnischer Magnaten betreffen diesen Gegenstand, und dieselbe Frage tritt uns sowohl in den Instructionen wie in den Relationen der kurländischen Gesandten am polnischen Hofe oder am polnischen Reichstage entgegen. Natürlich laufen dazwischen vielfache Fragen anderer Art: Specificationen des Schadens, den Kurland in den Jahren 1621—24 von polnischer Seite — während des schwedisch-polnischen Krieges — erlitten; Berichte des Oberburggrafen Otto Grotthus, der in eben diesem Kriege beauftragt war, in Warschau die Neutralität Kurlands zu erwirken; Schreiben in Anlass von Truppenaushebungen; die Acten der warschauer General-Conföderation vom Juli 1632; und endlich die Prozessschriften, die an die königlich polnischen Relationsgerichte expedirt werden mussten. Letztere, für die streitenden Theile eine bedeutende Last, da sie in Polen in lateinischer Uebersetzung vorgelegt werden mussten, sind leider nur für die Jahre 1637—42 erhalten. Eine hübsche Ergänzung finden die polnischen Acten durch die Rubrik Beziehungen zu Schweden, 23 Convolute.

Bekanntlich war nach der im September 1621 erfolgten Capitulation Rigas Gustav Adolf nach Kurland hinübergegangen, hatte sich Mitaus bemächtigt, den Herzog zur Flucht genöthigt und mit zeitweiligen Unterbrechungen das nördliche Kurland, Mitau mit eingeschlossen, bis zum Waffenstillstand von Altmark 1629 behauptet. Für diese im Ganzen noch sehr ungenügend festgestellten Verhältnisse bietet unser Archiv das nöthige Quellenmaterial. Zunächst kommt eine Reihe von Briefen und Memorialen Herzog Friedrichs (1620—24) dafür in Betracht. Den Einfall der Schweden können wir an der Hand der Briefe König Sigismund III. und des polnischen Feldherrn Radziwil verfolgen. Die erste Einnahme Mitaus schildert bis in das kleinste Detail hinein der gegen Gotthard Schröder wegen Uebergabe des Hauses Mitau geführte Prozess. Die nun folgenden Ereignisse verfolgen wir an der Hand einer ganzen Reihe von Convoluten. Da sind vor Allem fortlaufende Relationen von Otto Grotthus (1621—30), dann folgen die Verhandlungen wegen der Neutralität Kurlands, die theils durch den kurländischen Kanzler Christoph Fircks mit dem schwedischen Reichskanzler Axel Oxenstierna geführt wurden, theils wie wir sahen am polnischen Hofe von Otto Grotthus negociirt wurden, aber von keinem bleibenden Erfolge waren. Im Jahr 1627 finden

wir Fircks wieder in Riga, um über denselben hochwichtigen Gegenstand mit dem schwedischen Generalgouverneur Grafen Jacob de la Gardie zu unterhandeln. Die darauf folgende neue Einnahme Mitaus durch schwedische Truppen, lernen wir genauer durch das Verhör kennen, das mit Ernst von Sacken wegen Uebergabe des Hauses Mitau am 18. März 1627 angestellt wurde. Die Restitution der Stadt an Herzog Friedrich, der inzwischen theils in Doblen, theils in Goldingen residirte, fand grosse Schwierigkeiten, wie namentlich aus den direct an Gustav Adolf gerichteten Schreiben und aus den Antworten desselben erhellt. 1628 zwar wurde die Neutralität für Kurland bewilligt, aber erst 1629 konnte der Herzog wieder in seine Hauptstadt einziehen. Uebrigens gewann Kurland erst durch den Stuhmsdorfer Vertrag vom 2./12. September 1635 völlige Ruhe. Ueber denselben liegt eine Relation von Otto Grotthus vor. Dieser schwedisch-polnische Krieg hat Kurland mit hineingezogen in die Aufregung und Sorge, welche der 30jährige Krieg auch bei den Fürsten und Völkern erregte, die nicht direkt an demselben betheiligt waren. Die wechselnden Aussichten und Erfolge der Parteien wurden in Kurland mit Spannung verfolgt, und die Agenten des Herzogs, Caspar Dreyling, Johann Wiltmann, G. Fircks, H. Wrangel und andere fügten ihren Kurland betreffenden Schreiben auch regelmässig hinzu, was sie über den „grossen Krieg“ in Erfahrung bringen konnten. 7 Convolute behandeln vorzugsweise diese Dinge, und unter denselben verdient namentlich eines hervorgehoben zu werden, das die Ueberschrift trägt: Instructiones legationes et responsa inter regem Poloniae, Papam, regem Sueciae Gustavum Adolphum, ducem Curlandiae etc. und bis 1648 reicht.

Die Abtheilung Beziehungen zu auswärtigen Fürsten (9 Conv.) ist verhältnissmässig dürftig. Sie betrifft ausschliesslich Deutschland und zwar namentlich Brandenburg. Vom Kurfürsten Johann Georg sind Briefe aus den Jahren 1627—1669 erhalten, vom grossen Kurfürsten ein Schreiben von 1641. Sonst sind es theils Erbschaftsforderungen, theils Ehecontracte, Testamente und dergleichen mehr.

Sehr reichhaltig und nach vielen Seiten hin eine Ergänzung zu den früheren Abtheilungen bietend, ist die Rubrik „Herzogin Elisabeth Magdalene“ (42 Conv.). Für den schwedischen Krieg ist ihre Correspondenz mit ihrem Gemahl dem Herzoge Friedrich von Bedeutung, für die polnisch-kurländischen Wechselbeziehungen sind

die Relationen wichtig, die auch sie aus Warschau erhielt; für die Geschichte des 30jährigen Krieges der Briefwechsel, den sie nach Deutschland hin führte. Der Schwerpunkt dieser Abtheilung fällt jedoch nach einer anderen Seite. Wir sahen schon wie bedeutsam für die öconomischen Verhältnisse Kurlands das Archiv der Herzogin Anna war, das gilt in noch weit höherem Grade von dem Elisabeth Magdalenens. Dadurch, dass die kurländischen Herzoginnen Güter zum Leibgedinge erhielten, deren Verwaltung ihnen oblag und aus deren Einkünften sie ihre Ausgaben bestritten, waren sie genöthigt, der Bewirthschaftung derselben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es scheint nun, dass die Herzogin Elisabeth Magdalena, bekanntlich eine pommersche Prinzessin, sich dieser Thätigkeit mit besonderer Vorliebe zuwandte. Berichte über die Oeconomie ihrer Güter, Rechnungen und dergleichen nehmen einen grossen Raum ein. Daneben rufen ein ähnliches Interesse ihre Correspondenzen nach Pommern hervor; es handelt sich in denselben um Schuldforderungen; über ihre Aussteuer liegen zwei Consignationen vor, eine ältere von 1599 und eine spätere. Für die kurländische Kirchengeschichte liegt ein nicht unwichtiges Material in den Briefen, die sie von kurländischen Pastoren empfing: vom Superintendenten Daniel Haffstein, dem frauenburgischen später grobinschen Pastor Johannes Bernewitz, und dem lettischen Prediger zu Goldingen, Georg Dannenfeldt (1637—1641). Auch vom goldingenschen Apotheker Johannes Müller haben sich Briefe erhalten. Ihr ärztlicher Beirath war von 1638—1642 Johannes Hoevelius, der auch sonst wohlbekannte Stadtphysikus und Professor am rigaschen Gymnasium. Auch von ihm sind Briefe erhalten. Lassen wir die Landschaftssachen zunächst bei Seite, so wären nur noch einige Dinge von speciellerem Interesse für die Regierung Herzog Friedrichs nachzutragen. Von Bedeutung für die Adelsgeschichte ist das protocollum in puncto petitionis haereditatis inter patrueles de Ludinghausen dictos Wolff (1642—1644); die als Belege zugezogenen Urkunden reichen bis 1582 zurück. Ueber die Verwaltung der herzoglichen Güter sind Bruchstücke einer Denkschrift erhalten; über den Tod, das Leichenbegängniss, die Grabschrift des Herzogs kürzere und längere Aufzeichnungen. Ueber die weit bedeutsamere Regierung seines Neffen und Nachfolgers, des Herzogs Jacob, habe ich ausführlich in den Mittheilungen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthum XII. 3 referirt, so dass hier nur übrig bleibt nach-

zutragen, was bei der weiteren Ordnung des Archivs an Urkunden für seine Regierung aufgefunden worden. Es hat sich bei der Endordnung des Archivs die erfreuliche Thatsache herausgestellt, dass vieles, was für verloren galt, vorhanden ist. So ist die Rubrik Generalia um 21 Nummern gewachsen, darunter 4 Pergamenturkunden, welche die Cession Kurlands an Herzog Jacob betreffen, das Original seines Testamentes und eine namhafte Zahl von Briefen, Concepten und Rechnungen. Besonders erfreulich ist es, dass auch die Correspondenz Melchior Fölkersahms aus den Jahren 1660 und 1661 den übrigen wichtigen Acten dieses trefflichen Staatsmannes angereiht werden konnte. Die „Interna" haben um 18 Nummern zugenommen, von welchen 10 gebundene Bücher mit Suppliken und Canzeleiabscheiden eingehende Bearbeitung verdienten. Sie umfassen die Jahre 1656—1682 und sind die ersten in der langen Reihe von Canzeleiexpeditionen, die wir später zu besprechen Gelegenheit finden werden. Von den neu hinzugekommenen Polonicis hebe ich die Investiturdiplome der Könige Michael uud Johann III., sowie die Cautio religionis des Letzteren hervor; auch von den bekannten Agenten des Herzogs, Chwalkowski, Putkammer, Schubert und Scultetus, sind neue Briefe und Relationen zu verzeichnen. Für die polnische Geschichte als solche sind die „Acta was vor und nach der coronation anno 1669 (König Michael) vorgelaufen" von Belang. Von den 9 neuen Schweden betreffenden Convoluten sind am wichtigsten die Acten des Congresses von Lübeck 1651 und das dazu gehörende Tagebuch der kurländischen Gesandten Fölkersahm und Wildemann. Die brandenburgschen Sachen konnten nur um 3 Nummern ergänzt werden, die nicht von besonderem Interesse sind, zur Abtheilung Ruthenica kamen nur 2 Briefe aus dem Jahr 1672 hinzu, dagegen finden sich unter den 14 neuen Nummern „Beziehungen zu Deutschland" einige bedeutendere Stücke. So namentlich die Bemühungen Herzog Jacobs um das Fürstenthum Jägerndorf; seine Bittschrift an den deutschen Kaiser um Verleihung des Indigenats im heiligen römischen Reich, nebst der darauf bezüglichen Correspondenz; die Erhebung Herzog Jacobs und seiner Descendenz in den Reichsfürstenstand durch Kaiser Ferdinand III., d. d. Regensburg 1654 April 16, und endlich die Verleihung des Titels Durchlauchtig an den Herzog und seine Nachkommen d. d. Wien 1656 August 24; dieser Urkunde fehlt übrigens Siegel und Unterschrift, so dass sie nicht als rechtskräftig betrachtet werden

kann. Für die Handelsbeziehungen zwischen Kurland und Frankreich finden sich gleichfalls einige Ergänzungen nachzutragen, von denen das Original des Handelstractats vom 30. December 1643 mit seinen späteren Ausfertigungen vom 29. Juli 1645 und 6. November 1646 bei Weitem das Bedeutendste ist. Dasselbe gilt von England, wo ausser dem Original des Handelstractats vom 7. November 1664 nur unwesentliche Dinge zuzufügen waren. Die holländischen und spanischen Sachen wuchsen um je 2 Convolute, so dass die äusserst dürftigen Nachrichten, die wir bisher über die Beziehungen zu Spanien und Portugal hatten, durch Briefe aus den Jahren 1667 und 1677 ergänzt werden. Zu den dänischen Acten kamen 4 Convolute hinzu, auch das sehr willkommene Ergänzungen. Endlich konnte eine neue Rubrik, Beziehungen zur Türkei, hinzugefügt werden. Freilich nur eine Nummer: die translatio salvi passus Litterarum Imperatoris Ottomannici Illustrissimo Curlandiae Duci datarum 1674.

Die reiche Abtheilung des Archives, welche die Herzogin Louise Charlotte behandelt, ist um 12, die Abtheilung „herzogliche Kinder" um 3 Nummern, die Abtheilung Handel und Schifffahrt schliesslich um 5 Nummern grösser geworden. Ich hebe hier die Sammlung der Modelle zu den Schiffen Herzog Jacobs, so wie die Correspondenzen des Jacob von Mollihn und den Prozess des Schiffers Moritz Carsten hervor, beide werfen neues Licht auf seinen Handel nach Gumbia hin.

Das Archiv umfasst für die Zeiten Herzog Friedrich Casimirs im Ganzen 229 Convolute und bezeichnet, sowohl was den äusseren als was den inneren Reichthum betrifft, die Periode des beginnenden Verfalls kurländischer Herrlichkeit.

Ueber die Jugendjahre des Herzogs sind wir recht gut orientirt. Die Briefe und Berichte seines Erziehers Hans Heinrich Flemming, der ihn nach Brandenburg, wo Friedrich Casimir seine Schulzeit verbrachte und später durch Deutschland, Frankreich und die Niederlande begleitete, so wie die Correspondenz des Prinzen mit seinen Eltern und Geschwistern sind ziemlich vollständig vorhanden. Sie zerstören freilich recht gründlich die Fabel von der gelehrten Erziehung, die der Herzog erhalten haben soll. Er war ein schlecht lernender, oberflächlich begabter, zu Leichtsinn und Verschwendung neigender Knabe, der dazu durch seine schwächliche Gesundheit die zärtliche Mutter in ewige Angst versetzte. Ueber seine nieder-

ländischen Feldzüge und das dorthin gehörige Material habe ich in den Mittheilungen Bericht erstattet. Der Regierungsantritt des neuen Herzogs erfolgte ohne grössere Schwierigkeiten. Die Instruction der nach Warschau zum Zweck der Investitur gesandten Botschaft liegt im Original vor, ebenso die beiden äusserst prächtig ausgestatteten Investiturdiplome König Johann III. Die Auseinandersetzung des Herzogs mit seinen Geschwistern, namentlich mit Ferdinand, zog sich bis 1689 hin und ist durch die specialisirten Angaben über den Nachlass Herzog Jacobs von Bedeutung. Sonst bietet die Rubrik Generalia (34 Nummern) nicht eben viel von Wichtigkeit. Die Verhandlungen über die Subsidien zum Türkenkriege treten uns sowohl in der Rubrik Polonica wie unter den Landschaftssachen wieder entgegen. Eine Folge der Erholungsreise, die Friedrich Casimir nach dem Tode seiner ersten Gemahlin in den Jahren 1689 und 1690 nach Deutschland unternahm, war die Urkunde, durch welche Kaiser Leopold ihm und seinen ehelichen in der Regierung folgenden Leibeserben das Prädicat „Durchlauchtig" verlieh, d. d. Wien 1690 Januar 14. Schon die Existenz dieser Urkunde beweist, dass die ähnliche an Herzog Jacob verliehene nie in Kraft getreten ist. Auch von dieser Urkunde ist übrigens das wahrscheinlich in silberner Capsel ruhende Siegel gestohlen worden. Zu erwähnen wären noch die nicht sehr zahlreichen Concepte des Herzogs zu Briefen und Instructionen für seine Gesandten, sowie endlich der Entwurf zu seinem Testamente — ein Original existirt nicht — und eine unvollendete Erzählung von seinen letzten Stunden 1698 im Januar. Einen weiteren Einblick in die inneren Verhältnisse Kurlands zu Zeiten dieses Herzogs gewinnen wir an der Hand der 58 Convolute „Interna". Sehr zahlreiche Briefe von Privatpersonen an den Herzog, Suppliken und Bescheide zu denselben, Prozessschriften — darunter der Ehebruchprozess wider den libau'schen Pastor Dörper, — Pässe, Quittungen und viele die Oeconomie Kurlands betreffende Schriften — wie z. B. über die Holzflössung in Kurland, über die Heu- und Strohdistributionen an die Oberräthe, über den Störfang, über die Einnahmen der Strandvögte u. s. w. — mögen in ihrer Gesammtheit ein recht lebendiges Bild jener Zeit zu entwerfen geeignet sein. Nach aussen hin geht die Politik Friedrich Casimirs scheinbar ganz in den Bahnen, die Herzog Jacob vorgezeichnet hatte. Wir finden dieselben Namen unter den Relationen der Gesandten des Herzogs,

aus Polen noch immer die trefflichen Berichte des Nicolaus Chwalkowski und neben ihnen die von Putkammer und Adam Schubert. Neu treten Cedrowski und der Stallmeister Zöge auf, auch der später vielgenannte Hofrath Lau ist als Agent in Warschau, Krakau und Danzig thätig. Wichtig werden die Acten und Relationen namentlich für die Zeit, die dem Tode König Johann Sobieski's 1696 folgte, und die sich auf die verhängnissvolle Wahl Friedrich August II. von Sachsen beziehen. Hier ist das Material sehr reichhaltig. Die Acten der warschauer Negociation des Herzogs sind vollständig erhalten, auch die Antwort die ihm der polnische Senat wenige Tage vor der Wahl Augusts am 9. Juni 1697 ertheilte. Werthvoller noch ist das diarium comitiale des 1697 angefangenen Electionsreichstages, und die an denselben geknüpften Correspondenzen des Herzogs. Auch hier dienen uns die Relationen Chwalkowski's und Lau's als Führer. Der Verlauf der Ereignisse wies bereits auf einen Conflict mit Schweden hin, als der Herzog starb. Mit Schweden (11 Conv.) hat er in guten Beziehungen gestanden. Sein Agent in Stockholm war von 1687—1688 Rudolph Amelung, von einem späteren stehenden Agenten erfahren wir nichts. Erst 1693 ward Siebrand von Sechelen nach Schweden geschickt, und seine sehr bedeutsamen Relationen reichen vom August 1693 bis August 1698. Dazwischen fällt die Thätigkeit der schwedischpolnischen Commission vom Jahr 1694, von der das Protocoll und der Actus Commissorialis — letzterer ein in Leder gebundener Band mit Goldschnitt — in Mitau liegen. Sonst wären nur noch Verhandlungen wegen des Postwesens, die Correspondenz Friedrich Casimirs mit Hastfer, und Briefe des Herzogs aus dem Jahr 1690 zu erwähnen.

In Deutschland (11 Conv.) blieb Eberlin Referent aus Regensburg bis 1689 und für die Jahre 1688 und 1689 liegen Relationen des uns bereits bekannten Sibrand vor. Alles Uebrige ist unbedeutend, Gratulationen, Notificationen und dergleichen mehr.

Ueber die Beziehungen zu den Generalstaaten (4 Conv.) orientiren uns die Briefe des Advocaten van der Burcht seit 1691 und von 1696—99 holländische Briefe aus Amsterdam. Aeusserst wenig ist über des Herzogs Verkehr mit Russland auf uns gekommen; im Ganzen nur 3 Briefe, darunter einer von Lefort. Für Dänemark spielte Friedrich Casimir den Werber, er hat dem Könige Christian V. zweimal Truppen gestellt, 1682 und 1688; und meist auf diese

Dinge beziehen sich unsere Convolute. Auch die Rubrik „Handelsbeziehungen" zeigt einen deutlichen Rückschritt. Noch wird zwar mit England wegen Tabago verhandelt — es ist das traurige Endspiel, das die kurländische Colonie fand, — nach Holland und Frankreich gehen noch kurländische Schiffe und ein Kaufmannsbuch aus dem Jahr 1698 gestattet uns genaueren Einblick in diese Dinge; von jener Energie und Zähigkeit, mit der Herzog Jacob seine Handelsunternehmungen verfolgte und neue in Angriff nahm, zeigt sich keine Spur. Der höchst pomphaft klingende Vertrag Friedrich Casimirs „mit Philippo de Zagely, Persianer aus Hispahan, der Residenz in Persien" (1696 September 19) bedeutet nur wenig; einigen persischen — wahrscheinlich armenischen — Kaufleuten wird gestattet, in Libau Handel zu treiben.

Es ist unter diesen Umständen charakteristisch, dass eine der umfangreichsten Abtheilungen dieses Theils unseres Archives die persönlichen Angelegenheiten der Gemahlinnen des Herzogs betrifft (34 Conv.). Friedrich Casimir verlor seine erste Gemahlin Sophie Amelia von Nassau-Siegen nach 11jähriger Ehe und vermählte sich darauf am 17. April 1691 mit Elisabeth Sophie von Brandenburg. Namentlich letztere wurde von ihrem Gemahl verschwenderisch dotirt, und die Prätensionen derselben, die meist durch den Baron Werther betrieben wurden, reichen bis 1735. Es sind meist höchst unerquickliche Verhandlungen, aus denen sich mancherlei für die öconomischen Verhältnisse Kurlands in dieser traurigsten Periode kurländischer Geschichte lernen lässt, da die Herzogin sich über den Zustand ihrer Aemter, zu welchen z. B. auch Grünhof gehörte, regelmässig Berichte schicken liess. Auch die 16 Convolute, welche die herzoglichen Kinder behandeln, sind meist von ausschliesslich culturhistorischem Interesse.

Zu Herzog Friedrich Wilhelms kurzer und unglücklicher Regierung liegt das Material in 16 Fascikeln vor. Ueber seine Jugend orientiren am Besten die Briefe des jungen Herzogs an seine Mutter und seine Schwestern, so wie deren Antworten; sie reichen von 1700—1710 und sind von mir in meiner kurzen Biographie dieses Herzogs ausgebeutet worden. Ueber die Verhandlungen, welche seiner Vermählung voraus gingen, orientirt das herzogliche Archiv nur unvollständig, um so reicher ist das den Abschluss dieser Verhandlungen, die Reise des Herzogs durch Kurland nach Russland und die Ehepacten betreffende Material. Letztere sind im

Original und in vidimirter Copie vorhanden. Einen Bericht über das Ableben des Herzogs haben wir nicht.

So gelangen wir in die Regierungszeit Herzog Ferdinands, — wenn überhaupt von einer wirklichen Regierung desselben die Rede sein kann. Aeusserlich sehr umfangreich, 315 Conv., wenn man die Abtheilung „nordischer Krieg" dazu rechnet, 170 ohne denselben, ist, so viel sich bei oberflächlicher Uebersicht erkennen lässt, die innere Ausbeute, soweit sie Ferdinands eigene Angelegenheiten betrifft, nur von sehr speciellem Interesse. Die Jahre 1698 bis 1701 gehen mit Streitigkeiten wegen der Vormundschaft hin, dann folgt die Periode des Exils, die bis an sein Lebensende dauern sollte und die nur 1711 nach dem Tode Friedrich Wilhelms für kurze Zeit die Hoffnung erweckte, den kurländischen Herzogsstuhl zu besteigen. Die polnische Commission von 1717 machte diese Hoffnung zu Schanden und der Herzog hatte den steten Aerger, von Danzig aus den zahlreichen Prätendenten auf Kurland entgegenzuwirken. Man sah über ihn hinweg, als wäre er bereits nicht mehr unter den Lebenden. Dabei lag er in stetem Streit mit den Oberräthen; lauter Dinge, die bis in das Detail hinein sich in den Abtheilungen Generalia (26 Conv.) und Interna (46 Conv.) verfolgen lassen. Wichtiger ist die Abtheilung, welche die Beziehungen zu Polen umfasst (29 Conv.). Da sind zunächst das Diarium, die Constitutiones, das Diploma Electionis und die Pacta conventa des grossen warschauer Befriedigungsreichstages von 1699 und die ersten Nachrichten über die Theilnahme Kurlands bei Ausbruch des nordischen Krieges. Dann folgt, aus leicht verständlichen Gründen, eine Lücke bis 1711. Aus der Folgezeit sind ein vollständiges deutsches Referat über den Reichstag von 1712 von Bedeutung und von späteren Sachen die Acten zur Geschichte der Commission von 1717. Auch die Commission von 1727 lässt sich in ihrer Thätigkeit verfolgen. Die Agenten des Herzogs am polnischen Hofe waren Rybczynski, der Hauptmann zu Windau, Raphaell Buchholtz und 1730 Hoffmann. Die Relationen des Letzteren sind von grösserer historischer Bedeutung. Februar 1731 erreichte Herzog Ferdinand auch wirklich, dass ihn König August II. von Polen mit Kurland und Semgallen belehnte; freilich mit der Bestimmung, dass bei Ferdinands kinderlosem Abscheiden die Herzogthümer an Polen zurückfallen sollten. Dem in roth Sammt gebundenen Original sind die Siegel abgerissen worden. Die Bedeutung

des Vertrages war Null, obgleich seiner Ausfertigung ursprünglich kein Titelchen gefehlt hat.

Die übermächtige Stellung Russlands musste über die Zukunft Kurlands entscheiden. Unter Herzog Ferdinand finden wir zum ersten Mal eine grössere Abtheilung Rossica in unserem Archiv (16 Conv.).

Schon 1690 tritt Herzog Ferdinand mit dem russischen Hofe wegen des Durchmarsches der gegen Livland ziehenden Truppen in Verhandlung; auch einige Briefe Peter des Grossen aus dieser und der nächstfolgenden Zeit haben sich erhalten. Dann tritt auch hier dieselbe Lücke ein, welche uns bei den Polonicis entgegentrat. Anno 1711 hält die verwittwete Herzogin Anna ihren Einzug in Kurland und als eigentlichen Regenten des Landes können wir in der nächstfolgenden Zeit den Oberstallmeister und Generalcommissarius Bestuschew Rjumin ansehen. Seine Thätigkeit tritt uns in den Schriftstücken jener Periode immer wieder entgegen und zwar mit brutalen Eingriffen in Recht und Eigenthum des Landes. 1721 bat Herzog Ferdinand — natürlich vergebens — um Evacuation Kurlands von den russischen Truppen; der Rittmeister Keyserling sollte diese Angelegenheit in Petersburg betreiben. Die russischen Truppen einerseits, und die stets erneuten Forderungen der Herzogin Wittwe Anna und des Fürsten Menschikow andrerseits, haben Kurland überhaupt schwer bedrückt. Die Beziehungen zu Schweden, so weit sie nicht direct Geschichte des nordischen Krieges sind, füllen 4 Convolute, von welchen nur eines, welches die Jahre 1697 bis 1702 betrifft, von grösserer Wichtigkeit ist. Auch Livonica im engeren Sinne des Wortes sind nur wenig vorhanden (4 Conv.), darunter einige die Capitulationen und Privilegien betreffende Schriften. Von der Rubrik Beziehungen zu Deutschland (4 Conv.) verdient nur die Correspondenz Ferdinands mit König Friedrich I. von Preussen betont zu werden. Sie reicht von 1701—1703. Nach Frankreich ging — in Angelegenheiten der Restitution Ferdinands — der Graf Lothar von Königsegg 1717.

Von einem Handel Kurlands kann in dieser Periode eigentlich gar nicht die Rede sein. Die hergehörigen 5 Convolute fallen theils in die Zeit vor 1701, theils sind es Forderungen, welche die unglücklichen Gläubiger vergebens von dem Hause Kettler einzutreiben trachteten. War doch das Land öconomisch durch Krieg, Hunger und Pest so sehr zu Grunde gerichtet, dass es Mühe hatte, sich

selber zu erhalten. Das zeigen deutlich die 14 Convolute „Oeconomica“, die eine lange Liste von Klagen und Suppliken bilden. Dies führt uns zu unserer Schlussabtheilung Judicialia, Rechtssachen und Prozessschriften, 20 Convolute. Ein Theil dieser Prozesse ist vom Herzoge selbst geführt worden, von den anderen Rechtssachen hebe ich den Prozess zwischen dem „Superintendenten Gräven und den Herrn Diaconum Brunnengräber, wegen der Beichtkinder“, hervor, 1733. Es ist die Frage wegen des dreigliedrigen Segens, die in jener Zeit einen so erbitterten geistlichen Krieg in Kurland hervorgerufen hatte. Ein Monstreprozess endlich wurde gegen den uns bekannten Tribunal- und Hofgerichtsrath Christian Wilhelm Lau, wegen des 1701 zu Memel angehaltenen kurländischen Archivs, geführt. Er umfasst nicht weniger als 6 äusserst dickleibige Convolute und lässt sich bis in das Jahr 1723 verfolgen. Dazwischen spielt noch ein zweiter Prozess zwischen Lau und seinem Bruder Philipp von Launitz, der ebenfalls polnischer Tribunal und Hofrath war.

Was sonst aus der Regierungszeit Ferdinands von Bedeutung ist, fällt unter die folgenden Rubriken: Nordischer Krieg und Ernst Johann Biron.

Ueber den Nordischen Krieg sind 170 meist sehr umfangreiche Convolute erhalten. Es ist das ganze Archiv des Generalmajors Grafen Adam Ludwig Loewenhaupt, so weit es bei der Capitulation Rigas daselbst vorlag und mit dem von Schweden geraubten kurländischen herzoglichen Archiv wieder nach Mitau zurückgeschafft wurde. Doch scheint es, dass die Kurland nicht betreffenden Sachen später wieder ausgeschieden wurden. Wir haben hier vielleicht den werthvollsten Theil unseres Archivs, dessen Bedeutung über die Grenzen Kurlands weit hinausreicht. Eine Aufzählung der einzelnen Acten würde zu weit führen und wäre auch nutzlos, da mir natürlich nicht möglich war, auf den Inhalt derselben einzugehen. In den meisten Fällen war es möglich, die Bezeichnungen der schwedischen Canzelei beizubehalten, an vielen Convoluten sind noch Nadel und Fäden erhalten, mit welchen die zusammengehörigen Sachen aneinandergereiht wurden. Die meisten Acten reichen von 1702 bis Mai oder Juni 1708, nur wenige Fascikel greifen in das Jahr 1709 hinüber, keines reicht bis 1710. Besondere Erwähnung verdienen noch die trefflichen Pläne und Zeichnungen, Aufnahmen der Landstrassen etc., die häufig den Berichten beigefügt sind. Da

während der Occupirung Kurlands durch Schweden auch alle inneren kurländischen Angelegenheiten in schwedischen Kriegs-Canzeleien entschieden wurden, finden wir für die Jahre 1702 bis 1708 in Suppliken und Bescheiden der schwedischen Befehlshaber auch das Material für die Geschichte der internen kurländischen Verhältnisse während dieser Periode. Die Direction der kurländischen „affaires" lag bis 1706 in Händen des Commandanten von Mitau, Knorring, darauf bei dem Obristlieutenant von Sacken. Sehr zahlreich sind die Originalbriefe Karl des XII. Vom Jahre 1702 z. B. 54 Briefe an Knorring und Stuart, und 78 Briefe vom Jahre 1701 an Mörner und Stuart. Später werden seine Briefe seltener, und nach 1706 sind keine mehr von ihm vorhanden. Kurland lag damals bereits von seinem nächsten Interessenkreise weit ab. Von russischen Acten ist so gut wie gar nichts vorhanden. Diese Sachen müssen in Moskau liegen.

Die nun folgende Periode der kurländischen Geschichte 1737 bis 1795 lässt sich trotz des Umfangs der hingehörigen Actenstücke an der Hand unseres Archivs nicht hinreichend verfolgen. Das Archiv ist namentlich für diese Zeit arg geplündert worden, so dass für einige besonders wichtige Abschnitte alles Material fehlt. Es kommt hinzu, dass gerade hier die alte Archivordnung am Meisten durchbrochen ist, sei es nun durch die Neugier gelegentlicher Geschichtsforscher, sei es durch die Vernachlässigung, unter der das Archiv bis zu seiner Installirung in die jetzigen Archivschränke überhaupt gelitten hat.

Verhältnissmässig am Besten steht es noch mit der ersten Periode der Regierung des Herzogs Ernst Johann Biron, die Zeit von 1737—1740 ist durch 105 Convolute vertreten. Für die Geschichte der zahlreichen Prätensionen aber, welche dieser Zeit vorausgingen, namentlich für die Episode, die sich an den Namen des Herzogs Moritz von Sachsen knüpft, scheinen alle archivalischen Quellen abhanden gekommen zu sein. Und doch muss gerade das Archiv Herzog Ernst Johanns, soweit sich an den Ueberbleibseln erkennen lässt, einen sehr bedeutenden Umfang gehabt haben. Auch die erhaltenen Stücke sind jedoch von nicht zu unterschätzendem Werth. Schon die „urkundliche Zurückführung des Geschlechts der Biron auf Bühren und Bühring" (den bekannten Hans Bühring den Eroberer von Treiden) verdient Beachtung. Dagegen fehlen alle Ernst Johann persönlich angehenden Nachrichten bis 1731.

Erst da beginnen die Quellen reichlicher zu fliessen. Die politische Correspondenz des Günstlings der Kaiserin Anna wird von Bedeutung, namentlich die Concepte Birons, die jedoch leider meist undatirt sind. Daneben gehen Relationen an den russischen Hof, Denkschriften, welche die auswärtige Politik mehr Russlands als Kurlands betreffen (1732—1738), und zahlreiche Briefe von Ausländern, die meist um die Fürsprache des mächtigen Mannes ansuchen. Wir heben hier die Correspondenz des Herzogs Liria aus Wien, die Berichte Lacy's über den Türkenkrieg (1735—1740), Briefe Ostermanns, Bestuschews, Münnichs und Bismarks hervor. Unter den Briefschaften des Letzteren hat sich auch das Schreiben erhalten, in welchem er demjenigen, der den König Stanislaus, der in russischer Montirung aus Danzig entwichen sei, wieder einbringe, 20,000 Thaler zum recompens verspricht, d. d. Mitau den 4./15. Juli 1737.

Bei weitem am Wichtigsten sind jedoch die Keyserlingiana, Briefe und Relationen Hermann Karl Keyserlings, der von 1734 bis 1740 als Agent Birons in Warschau, Berlin, Dresden, Königsberg, Danzig und wo immer es sonst nothwendig schien, wirkte. Er ist auch bei der Wahl Birons 1737 thätig gewesen, und seine Relationen sind für die Convention von Fraustadt äusserst wichtig. Der eigentliche Bevollmächtigte Birons in dieser Angelegenheit war jedoch der kurländische Kanzler Fink von Finkenstein, dessen Berichte erhalten sind; ausserdem gehört in diese Dinge ein Convolut „Papiere die der Hofgerichts-Advocat Hartmann zurückgelassen". Ueberhaupt werden wir über die Danziger Convention, den Fraustädter Vertrag und den Wahlact selbst recht gut unterrichtet. Die Originalinstrumente sind sämmtlich erhalten. Auch für die folgenden 3 Jahre hat sich noch eine Reihe wichtiger Actenstücke, namentlich Concepte Birons, conservirt. Ueber seine Beziehungen zu Polen orientiren nächst den Briefen August II. die zahlreichen Briefe polnischer Magnaten, die Acten der warschauer Generalconförderation von 1735, Berichte Ludwig Schendales aus Danzig und namentlich die Correspondenz des Herzogs mit Poniatowski. Letztere ist neuerdings verwerthet worden durch Clemens Kantecki in seinem „Stanislaw Poniatowski kastellan krakowski ojciec Stanislawa Augusta; w dwóch tomach. Posen 1880". Was die innere Waltung Kurlands betrifft, so war sie, da der Herzog in Petersburg weilte, natürlich in Händen der Oberräthe, deren Briefe und Berichte an den Herzog nur theil-

weise erhalten sind. Am Bedeutendsten scheint noch seine Correspondenz mit Rath Johann Heinrich Hartmann zu sein. Genaue Berichte über den Bau des Ruhenthalschen Schlosses von Ernst Johann von Buttlar und über den herzoglichen Palast in Mitau von Buttlar und dem Baudirector Barnickel geben interessantes Detail. Dagegen fehlt alles Material zur Geschichte der grossen Güterankäufe und Meliorationen des Herzogs. Nur über die Anwerbung schlesischer Leinweber und die Anlage einer Leinwandfabrik erfahren wir Näheres. Eine Ergänzung dieses, die öconomischen Verhältnisse Kurlands behandelnden Materials findet man übrigens in der Correspondenz der Kaiserin Anna mit dem Kammerherrn Buttlar, der die kaiserlichen Güter in Kurland verwaltete. Sonst sind von der Thätigkeit der Kaiserin alle Spuren so gut wie verwischt. Ein reicheres Material finden wir in der Correspondenz Birons nach Deutschland hin. Von Kaiser Karl VI. sind 3 Schreiben an Biron erhalten, darunter die Urkunde, in welcher er ihn zu einem allgemeinen Fürstentage im Herzogthum Schlesien zum 15. December 1735 auffordert. Mit Friedrich Wilhelm I. von Preussen hat er mehrfach Briefe gewechselt und sich seine Gunst durch Zusendung „langer Kerls" zu sichern gewusst. Auch ein Brief Friedrich des Grossen vom Jahr 1740 ist erhalten. Politische Relationen aus Berlin erhielt der Herzog durch den geheimen Rath von Brakel. An Biron wandten sich auch diejenigen deutschen Fürsten, denen an der Gunst der Kaiserin Anna lag. So füllen die Briefe der Familie Braunschweig-Bewern und Wolffenbüttel, drei allerdings nicht sehr umfangreiche Convolute, unter denen sich auch Briefe von dem unglücklichen Anton Ulrich vom Jahr 1738 finden. Die übrigen Briefschaften aus Deutschland gehen meist auf die weibliche Descendenz des kurländischen Herzogshauses zurück und betreffen die Erbansprüche derselben. Ueber den Sturz Birons findet sich eine Copie der bekannten, von ihm selbst verfassten Erzählung seiner Verbannung.

Es folgt nun die Zeit der Zwischenregierung, welche, das kurze Regiment des Herzogs Karl mit eingeschlossen, bis 1763 dauerte (33 Conv.). Bis 1749 geben die erhaltenen Acten lebhaft den Eindruck des überwiegenden russischen Einflusses und der allgemein herrschenden Verwirrung wieder. Rescripte König August II., Schriften in Betreff der erneuten Candidatur des Prinzen Moritz, Erlasse der Oberräthe, Memoriale und Correspondenzen mit dem russischen Generalgouverneur von Livland, Peter de Lacy, das

russische Manifest über Einrückung von 12,000 Mann in Kurland, mögen hier die wichtigsten Sachen sein. 1744 kam es dann zum Bruch zwischen den regierenden Oberräthen und dem Adel. Ueber diesen Streit giebt es reiches Material, darunter eine officiöse, offenbar im Auftrage der Regierung veranstaltete Sammlung kurländischer publiker Acten, „woraus vornehmlich zu ersehen, wie nun allererst die lang geloderte Uneinigkeit zwischen der hohen Regierung und seiner W. R. u. L. in vollen Flammen ausgeschlagen, und die Unruhen im Lande recht angegangen, in den bittern und theils injurieusen Schriften von Seiten der Landschaft wider die Herren Oberräthe in allen Kirchspielen publik gemacht worden, hernächst die Deputirten auf der Landbotenstube eine Union unter sich errichtet, auch sich gezweyet, dass also 11 Kirchspiele von den Adhaerenten der Union abgegangen und sich zu der Regierung geschlagen, folglich von beiden Theilen landtägliche Schlüsse gemacht worden. Darauf die Unionsverwandten eine neue Regierung einzusetzen machiniret, ja gar beim Könige selbst durch ihre Delegirten gesucht, auch sonsten einen Ueberfall gedrohet, gegen welches desperates Vornehmen aber die Regierung nicht allein hier zu Mitau alle Anstalten möglichst vorgekehret, sondern auch dieses an den König und Ministros status in Polen gelangen lassen und um Schutz und Inhibition gebeten. Item was sonsten dazwischen vorgefallen und darüber correspondiret worden. Zuletzt ist in diesen Buche die geheime correspondence der Herrn Oberräthe mit dem Herrn geheimen Rath von Funk, königlich polnischen und chursächsischen Envoyé extraordinaire am russischen kaiserlichen Hofe, ratione unterschiedener Materien". Man hört sogar diesem weitläufigen Titel die Erbitterung an, welche beide Parteien ergriffen hatte. Erst die Wahl des Prinzen Karl von Sachsen brachte den Streit zum Schweigen. Ueber seine Regierung ist ausser den officiellen Documenten seiner Belehnung und der Anerkennung derselben durch die Kaiserin Elisabeth fast gar nichts vorhanden. Das Nachspiel seines Regimentes ersieht man aus den Acten des warschauer Convocationsreichstages von 1764 und der zugehörigen Relationen.

Aus dieser Zeit verdient ein sonst ziemlich irrelevantes Ereigniss noch besondere Beachtung. Im Jahr 1750 fand eine Überschwemmung am angernschen See statt. Die Untersuchung und Erklärung derselben wurde zwei berühmten Mathematikern übertragen: Moreau de Maupertuis und Leonhard Euler. Ihr Bericht

mit erläuternder Zeichnung ist erhalten und verdient aus rein wissenschaftlichen Gründen veröffentlicht zu werden.

Die Zeit nach der Rückkehr Ernst Johanns umfasst nur 7 Convolute. Die Belehnung durch König Stanislaus August erfolgte schon im Januar 1765, und zwar wurde der Erbprinz Peter in dieselbe mit eingeschlossen. Es ist die letzte Kurland betreffende Lehnsurkunde, 4 Blätter Pergament, in Goldbrokat gebunden, mit 3 hängenden Siegeln. Das Testament Ernst Johanns liegt in einer mit dem Siegel des Archivs versehenen Copie vor, dagegen hat sich das Original der königlich polnischen Bestätigung desselben vom 13. Februar 1769 erhalten. Was sonst von Ernst Johann übrig ist, ist unwesentlicher Art.

Auch über den Herzog Peter geben die 30 erhaltenen Convolute eine im Ganzen nicht befriedigende Ausbeute.

In den Archiven zu St. Petersburg, Berlin und Dresden ist das politisch bedeutsame Material zu finden, vielleicht auch zu Sagan in Schlesien, oder wo sonst der Bironsche Nachlass hingekommen sein mag. Was wir in Mitau haben, ist von nur untergeordneter Bedeutung.

Von wichtigeren Staatsurkunden besitzen wir das Instrument, durch welches Ernst Johann am 25. November 1769 die Regierung seinem Sohn cedirte, die polnische Bestätigung des Erbvergleichs, den Herzog Peter 1771 mit dem Prinzen Karl Biron schloss, so wie die Urkunde, durch welche die Kaiserin Katharina II. die Garantie der Compositionsacte zwischen dem Herzog Peter und der kurländischen Ritterschaft übernimmt, d. d. St. Petersburg 1793 Februar 18. st. v. — endlich das Manifest der kurländischen Ritterschaft über die Entsagung der bisherigen Oberherrlichkeit und der Lehnsverbindung mit Polen (1785 März 18) und die Huldigung der kurländischen Landesregierung, der Haupt- und Oberhauptmänner d. d. Mitau den 24. Juni 1795. Alles Uebrige betrifft theils die persönlichen Angelegenheiten des Herzogs, namentlich seine unerquicklichen Eheangelegenheiten und die nicht befriedigenderen Streitigkeiten desselben mit dem Adel. Aber auch hier fehlt das Detail. Auch über die Howenschen Verhandlungen mit dem petersburger Cabinet ist fast nichts erhalten. Nur noch die Note des Grafen Ostermann an Howen, in welcher die Garantie der Compositionsacte vom 18. Februar 1793 von der Kaiserin versprochen wird, hat sich gefunden. Schliesslich wären noch einige

Briefe und Rescripte des Königs Stanislaus August aus den Jahren 1781—1787 zu erwähnen.

Zum Glück kommt ein reiches kulturhistorisches Material als Ergänzung der bisher aufgezählten Acten hinzu. Zunächst die Landtagsschlüsse in 38 Nummern, sie sind seit dem Jahr 1606 im Original erhalten und finden ihre Erläuterung in den 92 Convoluten Landschaftssachen, welche die zu den Landtagsverhandluugen gehörigen Correspondenzen, Gravamina, Relationen und Instructionen enthalten. Das Material ist hier weit reicher, als im ritterschaftlichen Archiv, und verdiente eine genaue Durchsicht und Zusammenfassung in gebundenen Büchern. Die Abtheilung Judicialia (34 Conv.) enthält theils Acten, die den Advocatenstand als solchen betreffen, theils sind es Prozessschriften, Patente, welche die Termine der Obergerichte ankündigen, Criminalcitationen, Blankette, Eidesformulare und dergl. Viel wichtiger sind die 221 Nummern Canzelei-Expeditionen, die eine bei weitem grössere Zahl von Convoluten umfassen und die umfangreichste Abtheilung des Archivs bilden. In fortlaufender Reihe sind sie von 1771—1796 erhalten, doch greifen einzelne Nummern bis in die Zeit Herzog Jacobs zurück. Es sind die nach Jahrgängen zusammengefassten in die fürstliche Canzelei eingelaufenen Suppliken, mit den dazu gehörenden Bescheiden; namentlich für Zeiten, über welche wir sonst schlecht orientirt sind, von allergrösster Wichtigkeit. So sind sie, beispielweise, besonders reichhaltig von der Zeit des Interregnums an, und je mehr wir uns der Subjectionszeit nähern, um so vollständiger muss das Bild werden, das sie von den materiellen und socialen Verhältnissen der Zeit geben. Die Zerfahrenheit des letzten Jahrzehnts vor der Unterwerfung unter das russische Scepter, die ganze Geschichte der bürgerlichen Union, deren Streitigkeiten und Acten den Weg durch die fürstliche Canzelei nahmen, müssen hier ihre Erklärung finden. Aber auch die Verhältnisse des kleinen Mannes, die industriellen, rechtlichen und sittlichen Zustände der Zeit werden sich an der Hand dieser Canzeleiexpeditionen aufhellen lassen. Sie bilden in ihrer Gesammtheit ein ganz unschätzbares Material, das durch 95, die Städte und ihre Geschichte speciell behandelnde Convolute, noch beträchtlich bereichert wird. Am weitesten zurück greifen die Goldingen angehenden Acten, die bis 1361 reichen, eine Abschrift des bekannten Privilegs Arnolds von Vietinghof ist das älteste Stück, — die windauschen Documente gehen von 1569,

die mitauschen von 1605, die libauschen und grobinschen von 1614 an, während Bauske mit dem Jahr 1535, Friedrichsstadt mit 1637, Jacobsstadt mit 1689 anhebt. Ueber die Hakelwerke Tuckum, Candau, Zabeln, Durben, Heiligenah und Schlock ist verhältnissmässig wenig und zwar aus Ferdinands Zeit erhalten.

Was den Inhalt dieser Acten betrifft, so bieten sie uns zunächst die Schragen der einzelnen Gewerke wohl in erschöpfender Vollständigkeit, darauf Nachrichten über Handel und Wandel, Prozesse von grösserer Bedeutung, und endlich die Acten über die Streitigkeiten innerhalb der Städte und die Streitigkeiten zwischen den Städten und der Ritterschaft.

Uns bleibt zum Schluss noch übrig zu zeigen, welche Ergänzung für das piltensche Archiv die Abtheilung Piltensia unseres Archivs bietet. (Ueber das von mir geordnete piltensche Archiv conf. Mittheilungen XII. 2. pag. 295—308.) Zunächst ist ein Convolut wichtig, welches die erste Periode der späteren piltenschen Geschichte von 1570—1612 behandelt, und in welchem namentlich eine Reihe bisher unbekannter Briefe des Herzogs Magnus Beachtung verdient, auch Correspondenzen des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg liegen dabei. Der der endgiltigen Abtretung Piltens an Herzog Friedrich vorausgehende Vertrag von 1579 ist — freilich nur in einer vidimirten Abschrift — erhalten. Für die spätere Cession des Stiftes von Otto Ernst Maydell an Herzog Jacob im Jahr 1656, liegt die Vorgeschichte im herzoglichen Archiv. Wichtig ist dafür besonders der „fasciculus dessen was wegen der Cession des Districts Pilten zwischen dem schwedischen Bevollmächtigten de la Gardie, Herzog Jacob und der piltenschen Ritter- und Landschaft passiret, in spezie mit Herrn Maydell". Auch für den schwedischen Einfall von 1657 und 58 finden sich Ergänzungen; sehr reichhaltig wird das Material jedoch erst nach dem Abschluss des Friedens von Oliva. Die Correspondenz Herzog Jacobs mit den piltenschen Landräthen scheint ziemlich vollständig zu sein. Auch die zahlreichen, in Anlassung der pacta unionis gedruckten Staatsschriften liegen in vielen Exemplaren vor.

Ueber den bekannten Prozess gegen die Bandemer — oder wie man zu sagen gewohnt ist Bandomir — geben die Briefe des piltenschen Oberhauptmanns E. von der Osten-Sacken Aufschluss. Sie reichen von 1664—78. Auch für Friedrich Casimirs Zeit liegt die Correspondenz mit Pilten bei den Acten. In Sachen der An-

sprüche des Bischofs Poplawski besitzen wir die gedruckten Acten der commissio Piltensis von 1668 und eine Reihe von erläuternden Schriften. Die Tutoria Piltinensis von 1699 ist im Original erhalten. Recht dürftig ist dagegen, was sich über Pilten aus dem 18. Jahrhundert conservirt hat. Für die Jahre 1703—17 liegen nicht sehr zahlreiche Briefe an Herzog Ferdinand vor, für spätere Zeit haben wir jedoch nur vereinzelte Actenstücke, von denen das Wichtigste die Schriften über die auch sonst wohlbekannte Ansprache des Bischofs von Livland Puzyna und Memoriale aus den Jahren 1768 und 1774 sind. Immerhin wäre es von Wichtigkeit, diese Actenstücke als nothwendige Ergänzung dem piltenschen Archive der Ritterschaft einzureihen.

Wir sind hier mit der Uebersicht über den Bestand des herzoglichen Archivs zum Schluss gelangt. So viel auch immer abhanden gekommen sein mag, der erhaltene Rest ist für unsere Landesgeschichte von allergrösster Bedeutung, und wenn auch Manches bei der raschen Ordnung, die allein es möglich machte, zu einem Abschluss zu gelangen, übersehen oder an einen falschen Ort gerathen sein kann, ist es immerhin doch möglich, jetzt im Archiv zu arbeiten. Hoffen wir, dass eine systematische Nachordnung bald stattfindet und als Frucht derselben eine urkundlich begründete Geschichte Kurlands in nicht zu weiter Ferne uns in Sicht gestellt wird. Vor Allem aber ist es wünschenswerth, dass ein wirkliches Archivlokal beschafft werde, damit das viel misshandelte Archiv endlich einmal eine dauernde und sichere Zukunftsstätte finde.

VI. Ordnung des Orenburger Gouvernements-Archivs.

Bericht von

A. W. Gawrilow und A. N. Lwow, Mitgliedern des archäologischen Instituts zu Petersburg.

Bis zum Jahre 1874—75 bildete dieses Archiv einen Haufen ungeordneter Akten und Papiere, die auf demselben Speicher umhergeworfen lagen, wo jetzt das Archiv untergebracht ist. Dies kam daher, dass die Schriftführer ganze Jahrzehnte lang die Akten aus den verschiedenen Abtheilungen und Tischen nicht in's Archiv abgaben, weil in Folge ihrer öfteren dienstlichen Versetzung sich in der Kanzlei die Gewohnheit einbürgerte, dass die Nachfolger niemals von ihren Vorgängern Uebergabe der Akten oder gar ein Verzeichniss derselben verlangten. Fehlte es in der Kanzlei zur Aufbewahrung der Akten an Platz, so machte der Schriftführer dem Archivar entweder den Vorschlag, einige Schränke und Ecken der Kanzlei zu räumen, oder er schleppte die Akten, die Abwesenheit des Archivars benützend, selbst dahin und stapelte sie irgendwo in einem unordentlichen Haufen auf, in welchem es später unmöglich war, auch nur eine einfache Nachsuche anzustellen. Bei einer solchen Sachlage bildete im Jahre 1873 der Generalgouverneur Kryshanowsky aus den ihm untergebenen Beamten eine besondere Kommission, um das Archiv in Ordnung zu bringen und die Dokumente zu sichten. Ganze zwei Jahre arbeitete diese Kommission, und als Resultat ihrer Arbeit ist die Ueberführung des Archivs in seine jetzige chronologische und für Kanzleizwecke geordnete Gestalt anzusehen. Es ist wahr, man versuchte es auch, von den Akten Verzeichnisse aufzunehmen, und es wurden einige Bogen angefertigt, die, den Umständen entsprechend, auch alle Achtung verdienen. Allein die ungeheure Aufgabe erwies sich für Leute, die noch ihren Hauptverpflichtungen nachzukommen hatten, als ihre Kräfte übersteigend. Nur einem Vorsitzenden dieser Kommission, einem

früheren Beamten des Gouvernements für besondere Aufträge, dem wirklichen Staatsrath Schmotin (der inzwischen gestorben) gelang es, bei seiner augenscheinlich ehrlichen und energischen Beziehung zu der Sache, eine Beschreibung der ersten 18 Bände aus dem vorigen Jahrhundert anzufertigen. Es wurden zu dieser Arbeit ältere und jüngere Kanzlisten herbeigezogen; wegen ihrer laufenden Amtsgeschäfte machten sie jedoch durchaus nichts, und der Archivar musste sogar die von ihm behufs Zusammenstellung eines Verzeichnisses hergegebenen Notizen in den Quartieren dieser Beamten zusammensuchen. Im Jahre 1875 wandte sich der Generalgouverneur an das Ministerium der inneren Angelegenheiten mit einer besonderen Eingabe, worin er die traurige Lage des Archivs und die daraus entspringenden Mühen darlegte und vorschlug, eine besondere Kommission, bestehend aus einem Vorsitzenden, 3 Mitgliedern und 2 Schriftführern zu bilden, für welche er einen jährlichen Kredit von 6000 Rubeln verlangte. Der Minister des Innern setzte sich mit dem Finanzminister in Verbindung und bewilligte die Summe für die Dauer von 3 Jahren. Aber der Staatsrath, an welchen die Sache zum endgültigen Entscheid im Jahre 1876 gelangte, verschob angesichts finanzieller Schwierigkeiten, da Krieg mit der Türkei bevorstand, seine Fürsprache auf günstigere Zeiten. Im Jahre 1880 suchte der Generalgouverneur bei dem Ministerium nur 600 Rubel jährliche Unterstützung für einen erfahrenen und mit dem Archiv vertrauten Beamten auszuwirken, aber das Ministerium fand keine Möglichkeit, dieses Gesuch zu genehmigen. Nun wurde dem archäologischen Institut die Bitte unterbreitet, die Ordnung des benannten Archivs auf sich zu nehmen bei einer einmaligen Unterstützung von 1000 Rubel. Das Institut nahm an und schickte uns nach Orenburg.

Dort angekommen, begaben wir uns alsbald zu dem Mitglied des Rathes vom Ministerium des Innern, Geheimrath F. K. Giers, der sich der Liquidation der Generalgouvernements-Verwaltung wegen dort befand, und zu dem den Kreis verwaltenden Vizegouverneur W. W. Lukoschkow; beide nahmen uns sehr freundlich auf und versprachen ihrerseits kräftige Unterstützung.

Das Archiv fanden wir in vier von einander getrennten Lokalen. Die Abtheilung I nahm in einem bewohnten Seitenflügel im Hof auf einem Corridor ein Zimmer ein, das durchgehends mit Gestellen angefüllt war, zwischen denen nur Raum zum Durchgehen. Die

Abtheilungen II und III lagen im untern Kanzleigebäude, die Abtheilung IV in einem dunklen Schuppen im Hof, wo zusammen mit den Papieren und Akten auch altes Hausgeräthe aufbewahrt wird. Alle diese Lokale, die zufälliger Weise zum Archiv geworden, entsprechen nicht den einfachsten Ansprüchen, die man an ein Archiv machen kann, sind feucht und halbdunkel, in einigen sogar zerbrochene Fensterscheiben. Man hat uns erzählt, dass zur Zeit der grossen Feuersbrunst in Orenburg im Jahre 1879, wo eine grosse Masse von Schriften und Dokumenten vernichtet wurde, die Gefahr auch dem Generalgouverneurs-Archiv drohte. Es wurde damals angeordnet, alle Akten in das Erdgeschoss der Generalgouverneurs-Kanzlei hinüberzutragen; allein bei der natürlichen Eile und Geschäftigkeit und bei starkem Winde fegte eine Menge einzelner Blätter im Hofe umher, von denen der grösste Theil verloren ging.

Die Akten selbst sind entweder in ledernen Einbänden oder einfach in Packeten, über deren Inhalt Zettelchen angehängt sind. Dabei fehlt es jedoch an der Hauptsache: es gibt nicht nur keine alphabetischen Renner dazu, sondern grösstentheils auch keine Verzeichnisse, so dass die ganze äussere Ordnung fast gar keine Bedeutung hat. Um sich in dieser Masse von Akten rasch zu orientiren, bietet sich schlechterdings keine Möglichkeit dar. Denn auch die vorhandenen Verzeichnisse taugen wenig, da sie blos nach den Ueberschriften der Akten zusammengestellt sind und nicht deren ganzem Inhalt entsprechen. Was lässt sich zum Beispiel aus so einer Ueberschrift entnehmen: „die Cholera betreffend", wenn die Akten aus etwa zwanzig grossen Bänden in Leder gebunden bestehen, die viele tausend Blätter enthalten? Um uns über die Wichtigkeit des Materials ein Urteil zu bilden, mussten wir auf Gerathewohl Bände und Packete vornehmen und alle Akten durchlesen. Die Arbeit war keine leichte und eine sehr undankbare, weil man bisweilen in zehn Aktenpäcken ausser gewöhnlichen Kanzlei-Nachrichten über „laufende Angelegenheiten" und den schablonenmässigen Berichten „Alles steht gut" keiner mehr oder weniger charakteristischen, hervorragenden Thatsache begegnet. Nichts destoweniger machten wir in vierzehntägiger vom Morgen bis zum Abend ununterbrochenen Beschäftigung mit dem Archiv ziemlich eingehende Bekanntschaft, sowohl mit seinem äusseren Stande als auch mit dem Inhalt der Akten.

Diese fangen mit dem Jahre 1789 an. Die bestehende Eintheilung entspricht vollständig den verschiedenen Zweigen der Verwaltung und Geschäftsführung zu Anfang des Militärgouvernements von Orenburg.

In der I. Abtheilung finden sich folgende Unterabtheilungen: 1. Akten, das bürgerliche Ressort betreffend, vom Jahre 1789—1836, im Ganzen 231 Bände. 2. Akten, die den an der Grenze liegenden Theil, d. h. ausschliesslich fremde Völker betreffen, vom Jahre 1803—1835, 120 Bände in Leder. 3. Akten, das Oekonomiewesen betreffend, 1832—1868. 4. Bittschriften, 1833—1839. 5. Orenburger Landwirthschafts- und Forstschule, 1835—1861. 6. Die sogenannten Samarischen Akten. Diese Abtheilung bildete sich in Folge dessen, dass das Gouvernement Samara, das früher in den Bestand des Orenburger Generalgouvernement übergegangen, im Jahre 1860 von ihm getrennt worden. 7. Akten über die Cholera im Jahre 1831, gegen 20 Bände in Leder. 8. Ukase vom Senat, 1798—1873, 66 Bände. 9. Ministerielle Erlasse und Cirkulare, 1793—1873, 83 Bände; der hauptsächliche Inhalt ist gedruckt. 10. Sammelwerk von Ukasen der höchsten und Hauptbeamten, 1819—1877, gedruckt und zwar a) Allerhöchste Befehle, 17 Bände; b) Befehle des Hauptbeamten der Militärlehranstalten, 4 Bände; c) Befehle, die kaiserlich mobile Miliz betreffend, 1 Band; d) Befehle, den Orenburger Kriegsbezirk betreffend, 18 Bände; e) Befehle des Kriegsministers, 18 Bände; f) Befehle, das Orenburger Kosakenheer betreffend, 3 Bände; g) Cirkulare des Hauptstabes, 9 Bände, im Ganzen 70 Bände. 11. Missive und Gerichtsbücher, Tischregister und zum Herumtragen bestimmte Bücher und Verzeichnisse, 1803—1871, in 554 Büchern und Heften. 12. Akten und Dokumente die Rentei betreffend, 1819—1877. 13. Verschiedene Karten und Pläne, 89. Im Ganzen befinden sich in dieser Abtheilung 1545 Bände und Packete, Bücher und Hefte, die annähernd 70,000 Akten enthalten.

In der II. Abtheilung des Archivs sind Akten von 1817 bis 1862 ohne Verzeichnisse, jedoch nach Jahren, Monaten und sogar den Daten nach geordnet, ungefähr 50,000 Akten und eingetheilt wie folgt. Von 1817—1851 gibt es nur zwei Abtheilungen: Civilakte und solche, die sich auf die an der Grenze liegenden Gebiete beziehen, und vom Jahre 1851 kommt noch eine neue Abtheilung dazu: irreguläre, d. h. Akten, die sich auf die dasigen Kosakenheere beziehen.

Die III. Abtheilung zählt von 1819 bis August 1881 an 20,000, meist Fortsetzung der zweiten Abtheilung mit einer Menge Tischregister, Missiven, Gerichtsbücher u. s. w. und etwa 100 Plänen und Karten.

Die IV. Abtheilung enthält Akten, die theils eingebunden, theils in Unordnung auf dem Boden umhergeworfen, vorherrschend Original-Gerichtsbeschlüsse verschiedener Instanzen, die zur Bestätigung dem Generalgouverneur vorgelegt worden, enthalten.

Es lag uns nun ob, die Hauptaufgabe zu lösen, nämlich die Bedeutung dieses Archivs zu bestimmen, sowohl in Bezug auf die Geschichte des Orenburger Kreises, wie auch in allgemein historisch-wissenschaftlicher Beziehung; von Beantwortung dieser Frage musste die Art und Weise der archivalischen Behandlung abhängen. Fanden sich in dieser Masse von Archivschriften in genügender Weise Dokumente vor, die zu unserer historischen Wissenschaft einen Beitrag geben, — so ist eine regelmässige Umarbeitung des ganzen Archivs nach wissenschaftlichen Grundsätzen nöthig, so dass jeder Gelehrte es bequem benützen kann. Hier auf den Grund zu dringen, war äusserst schwierig. Wir haben schon bemerkt, dass wir auf's Gerathewohl Bände und Packete nehmen und durchlesen mussten; eine solche Arbeit nahm viel Zeit weg, ohne bisweilen irgend ein Resultat zu gewähren, und wenn sich eines ergab, war es doch oft nur ein zu geringfügiges. Bei alledem erhielten wir doch zuletzt ein Recht, zu sagen, dass im Archive ungeachtet seiner beziehungsweisen kurzen Existenz sich nicht nur sehr viel interessantes, sondern wirklich werthvolles Material findet. Das Orenburger General-Gouvernement, zu dessen Bestand noch unlängst das Ufaer und Samaraer gehörten, bietet von selbst im Vergleich mit anderen Gegenden Russlands in Folge seiner geographischen, ethnographischen und ökonomischen Bedingungen viele Besonderheiten dar. Die allmählige, mit dem vorigen Jahrhundert beginnende Bevölkerung dieser Gegend, die noch bis vor Kurzem die Grenze unseres Reiches war, die politischen- und Handelsbeziehungen zu verschiedenen mittelasiatischen, unabhängigen oder halbunabhängigen Stämmen, die Verwaltung durch zahlreiche und verschiedene Fremde, die abgeschlossene Lage der hier angesiedelten Russen, — alles das schuf natürlich auch eine besondere Einrichtung und besondere Massregeln der administrativen Verwaltung überhaupt. In der General-Gouvernementskanzlei, als dem Mittelpunkt der Verwaltung,

konzentrirt sich auch alles Leben des Kreises von den kleinlichsten bis zu den auffallendsten Erscheinungen. Desshalb finden sich hier nicht wenige gelehrte Schriftstücke und Untersuchungen, die Geschichte und Ethnographie des Kreises betreffend, nicht wenige Projekte und administrative Anordnungen in Betreff der Organisation der Lebensweise der Baschkiren, Kirgisen und anderer fremder Stämme. Es sind auch Dokumente vorhanden, welche die allmählige Erweiterung der russischen Herrschaft über angrenzende Stämme, und Denkmale, die politische und Handelsbeziehungen mit mittelasiatischen Reichen beleuchten. Es gibt auch nicht wenig Stoff bezüglich der Ausbreitung der Bevölkerung, der Entwickelung der Industrie und des Tauschhandels, der Land- und städtischen Wirthschaft und der Volksbildung dieses Kreises. Zu erwähnen sind ferner Dokumente über den bekannten Feldzug nach Chiwa von Perowsky im Jahre 1853; über den Besuch des Kaisers Alexander I., den er dem Orenburger Kreis machte; und über die Besichtigung des Orenburger Heeres durch den verstorbenen Kaiser. im Jahre 1837. Endlich ist hier sowohl quantitativ als qualitativ eine grosse Abtheilung vorhanden, die Raskolniky betreffend. Es ist bekannt, dass durch die Verordnungen der Kaiserin Katharina II. den Raskolniky's, um sie aus dem Auslande herbeizuziehen, das Recht zugestanden war, sich in den jetzigen Gouvernements Samara und Orenburg niederzulassen. Desshalb wuchs im vorigen und im ersten Viertel des jetzigen Jahrhunderts die Kirchenspaltung und entwickelte sich auch ruhig und ungehindert. In den dreissiger Jahren unseres Jahrhunderts änderte sich jedoch die Ansicht der Regierung über die Kirchenspaltung. Es begannen Verfolgungen, die sich besonders seit jener Zeit verstärkten, als in dem Orenburger Kreise entweihte Priester der Raskolniky, die sogen. österreichische Geistlichkeit, erschienen. In dieser Beziehung bilden alle von der Regierung ergriffenen Massregeln eine interessante Seite in der Geschichte der russischen Kirchenspaltung, um so mehr, als der Historiker in den Akten des Archivs nicht nur Anordnungen der Central- und ärztlichen Gerichtsbarkeit findet, welche die Kirchenspaltung im Orenburger Kreis betreffen, sondern auch gelehrte Schriften über Ursachen und Entwicklung dieser Erscheinung, wobei auch eine Karte, worin die Ansiedelung aller möglichen Sekten von Raskolniky angegeben.

Wenn man auf solche Weise dieses Archiv gehörig einrichtet, so wird sich das frühere Leben des Kreises in allen Beziehungen

darin wie in einem Brennpunkt abspiegeln, und der Orenburger Kreis bedarf — als ein neuer und junger Bezirk, dessen innere Entwicklung erst anfängt — unzweifelhaft für seine Zukunft der Lehren der Vergangenheit.

Nachdem wir uns auf solche Weise von der Bedeutung des Archivs sowie von der Nothwendigkeit überzeugt hatten, es auf regelmässiger Grundlage einzurichten, blieb nur noch übrig, die Mittel zu finden, wie man am füglichsten bei seiner Reorganisation zu Werke gehe. Als Grundlage für den Entscheid dieser Frage konnte uns theilweise die Geschichte der begonnenen Umarbeitung des Archivs, hauptsächlich aber das uns mitgetheilte Projekt von F. K. Giers dienen, als das allen Bedingungen am meisten entsprechendste.

Da mit Erledigung des Amtes eines Orenburger Generalgouverneurs auch das Archiv seinen direkten Herrn verlor, musste jetzt auch für ein anderweitiges Unterbringen, sowie für die Verwaltung desselben gesorgt werden, und bei solchen Veränderungen sind unangenehme Vorfälle aller Art möglich. Angesichts dessen wandte der Geheimrath Giers noch vor unserer Ankunft in Orenburg seine einsichtsvolle Aufmerksamkeit auf die Lage des Archivs, und indem er nicht allein das Ziel, es zu erhalten, in's Auge fasste, sondern hauptsächlich, es regelrecht einzurichten, legte er Ende August des Jahres 1881 dem Minister des Innern ein Projekt darüber vor, um aus einigen am Orte Wohnhaften unter dem Vorsitze des Vize-Gouverneurs vom turgaischen Kreise eine Kommission zur Sortirung der Archivsakten zu bilden, und wies zu dem Ende auf einige, seiner Meinung nach in dieser Sache vollkommen competente Personen hin, die gern die bevorstehenden Mühen übernehmen wollten.

Als alle hier angeführten Umstände, sowohl in Betreff der Lagerung des Archivs, als auch in Betreff der Art und Weise seiner Einrichtung klar gelegt waren, kam N. W. Kalatschow nach Orenburg. Nachdem Nicolai Wasilewitsch mit der Lage des Archivs und mit den Fragen über dessen Einrichtung sich vertraut gemacht, stimmte er im Prinzipe mit dem Projekte von Giers ganz überein und unterzog sich der Mühe, für die künftige Kommission einen allgemeinen Plan ihrer Thätigkeit bei der Umarbeitung des Archivs zu entwerfen. Zu diesem Zwecke fanden unter seinem Vorsitz zwei vorläufige Berathungen statt, an welchen Theil nahmen: der Geheimrath Giers, der Beamte für besondere Aufträge vom Ministerium

des Innern Goldinsky, der Vize-Gouverneur von Orenburg Lukoschkow, und der des turgaischen Gebiets Ilin, das Orenburger Stadthaupt Sereda, die Orenburger Redakteure: vom „Tagblatt" Ephimowitsch-Mirowitzky, und der „Gouvernements-Zeitung" Ignatiew, der Lehrer des männlichen Orenburger Gymnasiums Säverni, und wir. In der zweiten Sitzung schlug Nicolai Wasilewitsch folgende Basis für die künftige Thätigkeit der Kommission vor:

a) Das Programm zur Zusammenstellung von Aufnahmeregistern und Bestandsverzeichnissen aller Akten und Papiere des Archivs muss zur Lösung seiner Aufgabe sich über die bequemsten Mittel verbreiten, wodurch diese und jene in der kürzesten Zeit und bei den kleinsten materiellen Ausgaben hergestellt werden können. Beim eigentlichen in Angriff nehmen der Verzeichnisse braucht man nicht jene Ordnung einzuhalten, in welcher die Akten und Papiere sich gerade jetzt nach ihren Abtheilungen befinden.

b) Dieselben können ihrer Bedeutung und Wichtigkeit gemäss in drei Gruppen getheilt werden: die einen, die sich auf Verhandlungen der Gegenwart beziehen, können noch zum Nachschlagen verlangt werden, und deshalb müssen sie der Orenburger Gouvernements-Verwaltung übergeben werden; die anderen dagegen, deren Inhalt für wissenschaftliche Zwecke nützlich ist, müssen als Dokumente von historischer Wichtigkeit aufbewahrt werden; und endlich der Rest, der für beide Zwecke nicht von Bedeutung, ist zu vernichten.

c) Die Bestimmung, was zu einer der drei Gruppen gehört, darf nicht ohne aufmerksames Durchlesen eines jeden Aktes und Schriftstückes vor sich gehen und nicht ohne ernstere Erwägung bezüglich ihrer Tauglichkeit für Verwaltungs-Zwecke, für wissenschaftliche Zwecke, oder ob als gänzlich nutzlos zu betrachten. Der Aussuchende muss die zur Unterscheidung erforderlichen Kenntnisse besitzen.

d) Was die Thätigkeit der Kommission anbelangt und besonders die Zusammenstellung der Aufnahmsregister und Verzeichnisse durch die Mitglieder, so verlangen ein ausführlicheres Verzeichniss freilich nur jene Stücke, die wissenschaftliche Bedeutung haben. Für solche Akten und Papiere, die nur zum Nachschlagen verwendet werden, oder die der Vernichtung übergeben werden, kann man sich mit den Verzeichnissen begnügen, welche bei einigen von ihnen schon vorhanden sind, und für andere solcher Art Akten und Papiere

neue kürzere Verzeichnisse zusammenstellen mit dem Hinweis, ob das Stück verwahrt oder vernichtet wird. Hingegen ausführlichere Bestandsverzeichnisse müssen von jenen Akten und Papieren hergestellt werden, welche in wissenschaftlicher Beziehung für werthvoll erachtet werden, gleichviel ob auch solche Akten einstweilen noch zu Verwaltungszwecken dienen. In jedem Fall aber muss das Verzeichniss eines jeden Akts in sich schliessen: 1. Die Nummer der Akten nach dem übersichtlich zusammengestellten Bestandsverzeichnisse oder dem allgemeinen der Ordnung der Akten nach. 2. Die Nummern des Archivs- oder Ablieferungsverzeichnisses. 3. Die Bestimmung, wann die Sache begonnen und wann geendet. 4. Den Inhalt des Akts mit einem kurzen Hinweis auf die wichtigsten darin niedergelegten Schriftstücke. 5. Die Anzahl der Blätter in den Akten. 6. Die Anzahl von Schriftstücken. 7. Die Bemerkung, ob es sich lohnt, das Stück aufzubewahren, und zwar, entweder als zum Nachschlagen dienend, oder als ein wissenschaftliches Interesse darbietend, oder ob es der Vernichtung werth ist. Nach Anfertigung solcher Bestandsverzeichnisse müssen zu denselben auch Anzeiger zusammengestellt werden: 1. von Personen-Namen; 2. von geographischen Namen; 3. von Gegenständen. Solche Anzeiger müssen getrennt bestehen, einmal von den Verzeichnissen der ausschliesslich zum Nachschlagen bestimmten Akten und sodann mehr eingehende zu den Akten von historischer Wichtigkeit. Ein Muster eines solchen Bestandsverzeichnisses wurde von A. W. Gawrilow zusammengestellt.

Die Anordnung über die Bestandsverzeichnisse wurde einstimmig angenommen. Zugleich wurde festgesetzt, zur Theilnahme an den Arbeiten der Kommission in der Eigenschaft von Experten, besonders bei der Entscheidung der Frage über die Vernichtung von Akten, einen oder zwei Herren aus dem archäologischen Institute oder aus dem Moskauer Archiv des Justizministeriums einzuladen.

In den Sitzungen kam bei der Besprechung verschiedener Fragen man auch darauf, ob, nachdem das Archiv in Ordnung gebracht, dasselbe in Orenburg als Central- und Platzarchiv verbleiben solle? Bei den anwesenden Vertretern der örtlichen Administration und dem Stadthaupt fand der Gedanke allgemeinen Anklang, und sie erklärten sich vollkommen bereit, Mittel zu dessen Verwirklichung zu schaffen. Wenn nun in Orenburg ein örtliches Centralarchiv regelrecht geordnet und vollkommen bequem für eine

wissenschaftlich-historische Beschäftigung eingerichtet würde, so möchte das vielleicht als Beispiel für andere Gegenden unseres grossen Vaterlandes dienen, wo leider die kostbaren Denkmäler der Vergangenheit spurlos verschwinden, und andererseits würde eine solche Einrichtung des Orenburger Archivs wahrscheinlich eine Umarbeitung auch seines natürlichen Vorgängers, des Archivs der früheren Ufa'schen Statthalterschaft, nach sich ziehen, in welchem, wie wir von einem Fachmann erfahren haben, es noch mehr Denkmäler gibt, welche die Geschichte des Kreises betreffen. Diese wünschenswerthe Umarbeitung des Ufaer Archivs ist um so wahrscheinlicher, als die städtische Gesellschaft schon jetzt sich an den Ausgaben zu dessen Aufbewahrung betheiligt, und es ist folglich möglich, dass sie auch in Zukunft nicht absagen wird, ihrerseits zu dessen regelrechter Einrichtung beizutragen.

Indem wir den Bericht über unsere Thätigkeit in Orenburg endigen, halten wir es für nöthig, daran zu erinnern, dass wir noch eine ausführliche Beschreibung der am dortigen Archiv vorgefundenen Pläne und Karten gegeben haben, Copien von einigen Dokumenten gemacht und einen Auszug von einigen mehr interessanten Akten hergestellt haben. Einige durch ihre Wichtigkeit hervorragende Dokumente wurden dieser Schrift beigelegt.

VII. Das siebzehnte Preussische Staatsarchiv.

Von

Dr. R. Goecke, kgl. Staatsarchivar in Wetzlar.

Das Königliche Staatsarchiv zu Wetzlar enthält das ehemalige Reichskammergerichtsarchiv, welches im Frühjahr 1881 durch die Preussische Archivverwaltung von der Justizverwaltung desselben Staats als siebzehntes Staatsarchiv übernommen worden ist. Das Archiv war vor dem Jahre 1806 Eigenthum des Reichs und blieb während der französischen Zwischenherrschaft 1806—1813 (Grossherzogthum Frankfurt) Dank der Fürsorge des Fürsten Primas Dalberg im wesentlichen unangetastet. Damals im Jahre 1809 fand auf Dalberg's Veranlassung die erste Repertorisirung des grossen Gesammtbestandes statt. Seit der Gründung des Deutschen Bundes unterstand die Verwaltung des Archivs dem Bundestage in Frankfurt a./Main. Im Jahre 1845 wurde von diesem eine Commission zur Auftheilung des Archiv's an die verschiedenen deutschen Staaten niedergesetzt, welche, nämlich die Commission, im Anschlusse hieran eine Neurepertorisirung der Bestände vornahm. Preussischer Commissar war der Landgerichtsrath Larenz, welcher um diese Neurepertorisirung, die bis zum Jahre 1855 dauerte, die grössten Verdienste hat. Es hat dieselbe freilich vorwiegend nach äussern praktischen Gesichtspunkten stattgefunden, aber eine solche Eintheilung archivalischen Stoffes hat, wie jeder praktische Archivar weiss, als Grundlage ihr sehr Gutes, indem nun die wissenschaftliche Durcharbeitung des Materials an jedem einzelnen Punkte ansetzen kann. An sämmtliche süddeutsche Staaten und an die norddeutschen Staaten, soweit sie damals ihre Selbstständigkeit noch hatten, — also auch an die jetzigen preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Frankfurt u. s. w., — sind nach Beendigung der Repertorisirung damals Acten aus dem Reichskammergerichtsarchiv abgegeben worden, aber der ganz überwiegende Theil ist in Wetzlar geblieben: zunächst alle Generalia, dann die Specialacten, welche Preussen, d. h. die alten

Provinzen Preussens (vor 1866) betreffen, ferner solche Acten, die ehemals deutsche Reichslande, wie Belgien, Holland, Schweiz, und das ebenfalls zum Reichskammergericht appellirende Livland betreffen, schliesslich die General-Repertorien über den ganzen Bestand, so dass jederzeit über alles, was einst im Kammergerichtsarchiv sich befand, in Wetzlar Auskunft gegeben werden kann. Ein wichtiger Theil der Generalia, welche vom Standpunkt der Auseinandersetzungs-Commission aus die Bezeichnung „Untrennbar“ im Wetzlarer Archiv empfangen haben, sind die Prozesse zwischen Deutschen Souverainen, ferner die dem Reichskammergericht von Wien aus mitgetheilten kaiserlichen Standeserhebungen, die Präsentationsacten der verschiedenen deutschen Reichsstände über die Besetzung der ihnen zustehenden Richterstellen beim Kammergericht, die Visitationsacten über die von Zeit zu Zeit stattgefundenen Revisionen des ganzen Gerichtswesens. Für die rechtshistorische Wissenschaft speciell von hervorragendem Interesse wird die Sammlung der niemals in Druck erschienenen Entscheidungen des Reichskammergerichts sein, welche als sogen. Urtheilsbücher vom Jahre 1573—1806 in 116 Bänden, mit Ausnahme der Jahrgänge 1689—1692 und 1705—1710 vollständig erhalten sind. 1145 Bände Judicial-, Extrajudicial-, Plenar- und andere Protocolle geben einen Begriff von der Menge der allein im Laufe des 18. Jahrhunderts verhandelten Sachen. Die Zahl der Specialprozesse, welche im Wetzlarer Staatsarchiv aufbewahrt werden, übersteigt 30,000 Nummern. Hierunter sind selbstverständlich alle Voracten und diejenigen Pergamenturkunden einbegriffen, welche als ältere Beweisstücke den Acten beiliegen und theilweise in's 13. Jahrhundert zurückgehen. Es sind ferner nicht nur diejenigen Prozessacten, welche, während das Reichskammergericht in Wetzlar domicilirt war (1695—1806), hier erwachsen sind, sondern auch die von Speier und andern Orten, wo sich dasselbe vorübergehend befand, seiner Zeit hierher übergeführt worden, so dass ein Ueberblick über die Entwickelung des ganzen alten Reichsprozesses hier möglich wird. Es giebt ausserdem kein Verhältniss des öffentlichen oder privaten Lebens in allen Theilen des ehemaligen Deutschen Reiches, über welches man nicht erwarten könnte, in den Specialacten des Wetzlarer Staatsarchivs Aufklärung zu finden. Denn bei der seiner Zeit stattgehabten Auftheilung des Archivs ist hauptsächlich das Verhältniss der verschiedenen deutschen Staaten als Beklagte massgebend gewesen, obwohl dieser Gesichtspunkt nicht immer strikte innegehalten

worden ist. So sind aber jedenfalls in Wetzlar diejenigen Sachen geblieben, worin preussische Staatsangehörige, Städte, ehemals selbstständige Landesherren auf Gebieten, welche seit 1815 preussisch sind, — als Beklagte vorkommen, als Kläger hingegen alle übrigen deutschen Reichsstände auftreten, so dass die Forschung in Süd- und Mitteldeutschland, besonders aber in Westdeutschland erhebliche historische Bereicherung aus dem Wetzlarer Archiv erfahren kann. In specie gibt es wohl fast keine deutsche adelige Familie, welche nicht einmal einen Prozess beim Reichskammergericht geführt hätte, so dass, da alphabetische Verzeichnisse sämmtlicher Kläger und Beklagter (zusammen etwa 72,000 Namen) vorhanden sind, in genealogischer Hinsicht viel aus diesem Archiv gewonnen werden kann. Aber dies ist noch das wenigste. Man darf behaupten, dass das im Staatsarchiv zu Wetzlar aufgehäufte Material für die gesammte deutsche Reichs-, Rechts- und Culturgeschichte in eben dem Masse von Bedeutung ist, als es unbekannt ist. Zur Geschichte der inneren Entwickelung und Verfassung des Verwaltungs- und Gerichtslebens aller deutschen politischen Gemeinschaften der letzten drei Jahrhunderte, speciell der westdeutschen, eröffnet sich hier eine neue, ungeahnte Fundgrube. Es mag beispielsweise erwähnt werden, dass nicht weniger als 142 Prozesse vorhanden sind, worin der Königliche Schöffenstuhl zu Aachen, die Stadt Aachen, städtische oder kirchliche Corporationen daselbst als Kläger auftreten, nicht weniger als 198 Prozesse, in welchen dieselben als Beklagte auftreten. Viel zahlreicher ist noch das Material über Cöln. Die Erzbischöfe, Domcapitel, kirchliche und städtische Corporationen daselbst erscheinen in 332 Prozessen als Kläger, in 702 Prozessen als Verklagte; Bürgermeister und Rath der Stadt sind darunter in 67 Prozessen als Kläger, in 151 Prozessen als Beklagte vertreten. Der Inhalt gerade dieser Prozesse der beiden grossen Reichsstädte Aachen und Cöln ist für deren Verfassungsgeschichte so belehrend, dass eine Herausgabe von Regesten derselben sich lohnen würde. Das Erzstift und die Stadt Trier sind zusammen mit 156 Prozessen als Kläger, 226 Prozessen als Beklagte vertreten. Die politischen Factoren am Mittelrhein: Mainz, Nassau und die verschiedenen Hessen sind mit je 31, 122 beziehungsweise 11 Prozessen nur als Kläger vertreten, während hier die Prozesse der Beklagten meist abgegeben sind. Die östlichen preussischen Provinzen: Pommern, Brandenburg, Sachsen, auch Westphalen sind in verschiedenartigem

Verhältniss sowohl als Kläger wie als Beklagte vertreten, Oesterreich[1]) und Süddeutschland nur als Kläger. Die Reichslande Elsass-Lothringen, deren (Beklagten-)Actenbestände 1881 hauptsächlich nach Strassburg abgeliefert worden sind, figuriren seitdem immer noch unter den Klägern in Wetzlar. Unter den Voracten, deren oben erwähnt worden ist, sind die Acten und Urkunden der Gerichte zu verstehen, bei welchen die Sachen in erster Instanz anhängig gewesen sind, indem in vielen Fällen das Reichskammergericht nur als Appellinstanz angerufen wurde. Diese Voracten, welche sich fast in jedem Fascikel den eigentlichen Kammergerichtsacten beigelegt finden, versprechen für den Historiker der wichtigste Bestandtheil des Wetzlarer Staatsarchivs zu werden, indem ihnen meist eine Geschichtserzählung[2]) über den jeweiligen Thatbestand beigefügt ist. Dass in diesen Darstellungen, namentlich für die Zeit des dreissigjährigen Krieges, reiches sittengeschichtliches Material enthalten ist, liegt ebenso auf der Hand, als man sich wundern muss, dass die Historiker dasselbe noch so wenig ausgenutzt haben. Denn die ältern grossen Reichsjuristischen Editoren wie Cramer (Nebenstunden, 124 Theile in 32 Bänden, Wetzlarische Beiträge, 1763, 4 Theile), Faber (Europäische Staatskanzlei, 1697—1760, 115 Bände, Neue Europäische Staatskanzlei, 1761—1782, 55 Bände) und Freiherr v. Harpprecht (Staatsarchiv des Reichskammergerichts, 6 Bände) haben ihren Stoff nur als Beispielsammlung für interessante juristische Fälle oder zur Erläuterung des Prozesswesens vorgeführt. Umfangreichere historische Vorarbeitungen von Reichskammergerichtsacten haben meines Wissens nur der ehemalige Oberappellationsgerichtsrath Brinkmann in Kiel für die Schilderung schleswig-holsteinischer Zustände im 16., 17. und 18. Jahrhundert in einem sehr lesbaren Buche[3]) und der ehemalige Stadtgerichtsdirector Wiegand in Wetzlar in seinen „Denkwürdigkeiten aus dem Archiv des Reichskammergerichts“, 1854, und in seinen „Wetzlarischen Beiträgen“, 1840—1847, geliefert.

In allen Prozessacten, oder doch in den überwiegend meisten

[1]) Es sind selbstverständlich nicht der Staat Oesterreich, sondern Private, Städte und Mediatisirte in Oesterreich gemeint, ebenso bei Süddeutschland und den Reichslanden.

[2]) Diese Geschichtserzählungen sind in den Zeugenverhörsprotocollen enthalten.

[3]) „Aus dem deutschen Rechtsleben“. Kiel, Ernst Homann, 1862.

des Wetzlarer Archivs sind die Pergamenturkunden von den Acten bisher nicht getrennt. Mit den Siegeln liegen erstere zwischen letzteren oft sehr ungünstig eingeklemmt. Es liegt in der Absicht der Verwaltung genannten Archivs, den Urkunden eine bessere Aufbewahrung zu Theil werden zu lassen und sie unter Aufrechterhaltung des Zusammenhangs mit den Acten, wo sie beigelegen haben, in verschiedene Gruppen geordnet besonders zu hinterlegen und, soweit sie dies im Einzelnen verdienen, successive zu repertorisiren. Bisher ist, von den Ausstellern ausgehend, eine Gruppe Kaiserurkunden, Papsturkunden, eine Preussische, Pommerische, Brandenburgische, Sächsische, Westphälische, Nieder-, Mittel- und Oberrheinische, Fränkische, Kurhessische, Schweizerische, Livländische und Holländisch-belgische Gruppe in Bildung begriffen. Die Westphälische zerfällt in Urkunden des Bisthums Münster, Paderborn und sonstiger Territorien, sowie in Gerichts- und Privaturkunden. Die Niederrheinische Gruppe umfasst das Erzbisthum oder Kurfürstenthum Cöln, sowohl öffentliche als Privaturkunden, die weltlichen Herzogthümer und Grafschaften, dann als zwei Spezialgruppen: die grossen Städte Cöln und Aachen, nebst den darin vorhandenen kirchlichen Instituten. Die Mittel- und Oberrheinische Gruppe umfasst das Erzstift Trier, Nassau, Hessen, Baden, und als Specialgruppe: Urkunden des Reichskammergerichts, sofern sie sich auf die Verfassung, Einrichtung und Angehörige desselben beziehen, ferner in nahem Zusammenhang hiermit die Stadt Wetzlar. Schliesslich die ebenfalls etwas grössere Holländisch-belgische Gruppe umfasst die Urkunden solcher Landestheile, welche ehemals zum Deutschen Reiche gehörten, jetzt aber einem der beiden genannten Staaten zugefallen sind. Die vereinigten Fürstenthümer Hohenzollern-Sigmaringen-Hechingen werden ebenfalls eine Gruppe für sich bilden, wie überhaupt diese ganze Eintheilung bei fortschreitender Arbeit stets der Erweiterung und Fortbildung fähig ist.

Ueber die Zahl der so zusammengebrachten Urkunden lässt sich vorläufig nichts bestimmtes angeben, sie wird vermuthlich viele tausend erreichen. Dem Alter nach stammen die meisten Urkunden aus dem 15. bis 16. Jahrhundert.

VIII. Rückblicke auf die Vergangenheit des Stadtarchivs zu Freiburg im Breisgau.

Von

A. Poinsignon, Hauptmann a. D., Stadtarchivar zu Freiburg i. B.

Es wird von einem alten, jetzt beinahe verödeten Städtchen Oberdeutschlands erzählt, wie man einst in dunkler Erinnerung an seine vormalige Bedeutung das Archiv einer Neuordnung unterwerfen wollte. Wer anders konnte die hiezu geeignetste und berufenste Persönlichkeit sein, wenn nicht der Schulmeister des Städtchens selbst? Mit Eifer unterzog sich dieser dem ihm ertheilten ehrenvollen Auftrage und theilte die Urkunden, ehe er mit deren Repertorisirung begann, in zwei Sorten, solche die man lesen kann, und solche, die man nicht lesen kann. Dann wurden die Letzteren als unnöthiger Ballast, der nur den Platz versperre, der Vernichtung geweiht und Kaiserurkunden, Bullen und andere unleserliche Sachen wanderten ohne Rettung in's lodernde Feuer! Seither gibt es dort nur noch Urkunden, die man lesen kann!

Eine solch tragische Purification hatten nun freilich die alten Pergamente unseres Stadtarchivs nicht zu erleiden, aber der sonstigen Missgeschicke, die es seit seinem Bestehen durchzumachen hatte, sind es doch nicht wenige. Vielleicht verlohnt es sich der Mühe, einmal den Schicksalsweg eines kleinen Stadtarchivs von seinen ersten Anfängen an bis heute zu verfolgen.

Von einem Stadtarchiv im heutigen Sinne konnte zu Beginn unserer Stadtgeschichte 1120 natürlich ebenso wenig die Rede sein, als irgendwo anders, wo nicht ein öffentliches Gebäude die Sicherheit der Urkunden garantirte. Da nun das Vorhandensein eines Rathhauses in Freiburg vor 1303 nicht nachweisbar ist, so dürfen wir, gestützt auf einzelne Andeutungen, annehmen, dass vor jener Zeitgrenze und auch nachher noch einige Decennien hindurch das damals noch nicht stark angewachsene Urkundenmaterial als wan-

derndes Archiv, in einer Truhe verschlossen, in der Wohnung des jeweiligen Schultheissen und später des Bürgermeisters aufbewahrt wurde. Nachdem die Stadt in Folge des Aussterbens der Zähringer, ihrer Stifter, 1218 durch Vererbung an das schwäbische Grafen-Geschlecht der Uracher gekommen, gab es bald allerlei Spannungen mit den neuen Herren. Es ist nicht anzunehmen, dass der Magistrat nicht Alles aufgewendet hätte, die alte Verfassungsurkunde und die später dazu gekommenen Privilegienbriefe, die den Grafen theils abgekauft, theils mit Gewalt abgerungen waren, sicher zu stellen. Als die Zerwürfnisse in offenen Aufruhr und blutigen Kampf übergingen, an denen sich die mächtigen Verwandten der Grafen, wie die Herzoge von Lothringen, die Bischöfe von Strassburg und Basel, die Markgrafen von Hochberg, die Dynasten und der ganze niedere Adel der Umgegend betheiligten und selbst auch innerhalb der Stadtmauern Parteiungen für und gegen die Herren Platz griffen, konnte — namentlich in Ansehung dieser inneren Parteiungen — selbst das Rathhaus kaum die nöthige Sicherheit gegen einen bösen Anschlag bieten. Viel wahrscheinlicher mögen auch noch nach Erwerbung des Rathhauses wenigstens die werthvolleren Urkunden und insbesondere die vielen Bündnissbriefe, die mit vielen Städten und Edeln gegen die Grafen offen und im Geheimen ausgefertigt worden waren, in einem der festen Häuser des mächtigsten Geschlechtes der Stadt geborgen gewesen sein, in einer der wehrhaften Stadtwohnungen der Schuewlin im Hofe, die an der Spitze der Bewegung standen und fast 100 Jahre mit wenigen Unterbrechungen im Besitze der beiden obersten Stadtämter, des Schultheissenamtes und des Bürgermeisteramtes waren.

In diesen langen Wirren ging gerade die älteste und wichtigste Urkunde der Stadt, die auf dem Cölner Recht basirte Verfassungsurkunde Herzog Konrads von Zähringen von 1120 verloren. Noch 1275 war sie vorhanden, aber ihr Zustand wird damals schon als verdorben geschildert, indem es von ihr heisst: „wande aber nu der brief elti die schrift dú dar an stat verböset“ etc. Nichtsdestoweniger darf man nicht annehmen, dass ein so werthvolles Instrument, auch wenn es etwas unleserlich geworden war, blos aus Nachlässigkeit zu Grunde gegangen sein sollte; denn es sind doch auch noch andere ebenfalls sehr alte Urkunden, aber von ungleich geringerer Bedeutung im Stadtarchiv auf uns gekommen, deren Schrift nicht wenig „verböset“ ist.

Viel eher glauben wir annehmen zu dürfen, dass dasselbe durch eine Katastrophe vernichtet wurde.

Eben so auffallend ist es, dass auch sonst keine einzige Zähringische Urkunde in Freiburg, am Wohnsitz des letzten Herzogs von Zähringen, übrig geblieben ist, wie endlich auch, dass keine einzige Urkunde, die auf den Rheinischen Bund von 1255 sich bezieht, dem doch Freiburg mit seinen Nachbarstädten Basel und Colmar angehörte, im Stadtarchiv vorhanden ist. Wir glauben zwar dieses auffallende Manko nicht mit der Zerstörung der gräflichen Burg durch die Bürgerschaft anno 1366 in Zusammenhang bringen zu dürfen, wo laut einer Urkunde vom 5. December 1347 das gräfliche Hausarchiv „in der glesinen kameren“ sich befand, aber erwähnen wollten wir des letzteren Ereignisses immerhin.

Die blutigen Zerwürfnisse zwischen der Stadt und den Grafen hörten nicht eher auf, als bis die Letzteren 1368 vertrieben waren, und erst von diesem an, zugleich mit der Selbstübergabe der Stadt unter den Schirm des Hauses Oestreich, treten ruhigere und geordnete Verhältnisse wie in Allem so auch auf dem Gebiete des Kanzleiwesens ein, aus welchem in zweiter Linie ein geregeltes Archivwesen sich entwickeln konnte. Während wir in der Grafenzeit kaum erst den unbeholfenen und schwachen Versuchen einer buchführenden Thätigkeit auf dem Rathhause in den Bruchstücken eines Rathsbüchleins von 1326—1330 begegnen, und noch keinerlei sichere Anhaltspunkte über die Art und Weise, wie und wo die Urkunden der Gemeinde aufbewahrt wurden, sich finden lassen, stehen wir bald nach Vertreibung des Grafengeschlechtes einem organisirten Kanzleiwesen in verschiedenen Zweigen der Gemeindebeamtung gegenüber und erhalten jetzt zum ersten Mal schwarz auf weiss die Beläge, dass das Archiv im Rathhaus wirklich stabil geworden war. Bei Urkunden privatrechtlicher Natur stossen wir zwar nach wie vor noch immer auf Vermerke, dass diese oder jene derselben bei einem ehrbaren Manne oder in einem Kloster hinterlegt sei, aber bei politischen Urkunden der Stadt ist in der mit 1386 beginnenden und nunmehr ununterbrochenen Reihe von Rathsbüchern der unzweifelhafte Beweis über den Verwahrungsort derselben gegeben. Diese Rathsbücher sind in ihren ältesten Jahrgängen noch nicht in Form von Protokollen verfasst, sondern mehr als eine Art Sammlung von Weisthümern und Rathserkenntnissen zu betrachten, enthalten aber allerlei zerstreute Bemerkungen von

praktischem Werth über dies und jenes. Da heisst es denn unter Anderem auch: „dise vorgeschriben missive lit im rothus in der notes Kisten in einen grossen schindelladen by den anderen briefen" und an einer anderen Stelle: „der gräfen von Fürstenberg brieff lit in dem rathus in der Kisten by des cardinals briefen".

Noch etwas älter als die Rathsbücher sind die Aemterbücher oder „Rathsbesatzungen", wie sie officiell genannt wurden. Sie beginnen schon mit dem Jahre 1378 und führen bereits für eben dieses Jahr unter den einzelnen Respiciaten des Stadtrathes eine Commission als mit der Aufsicht über die Briefträger betraut auf. Dass wir es hier nicht mit einer blos postalischen Einrichtung zu thun haben, ist durch eine Briefträger-Ordnung der Curie zu Constanz für den besonderen geistlichen Gerichtshof zu Freiburg, d. d. 15. August 1345, urkundlich belegt. Nach Inhalt genannter Briefträger-Ordnung, welche ausser den Portotaxen der Gerichtsboten auch die Gebühren der Richter und Anwälte, der Urtheile und Vertheidigungsschriften enthält, hatten diese Briefträger die Zustellung der Vorladungen und Urtheile der Gerichte zu besorgen. Analog dem geistlichen Gericht hatte also auch die Stadt ihre eigenen „Briefträger" für die Gerichtskanzlei oder das Schultheissenamt, das in Freiburg jedoch nur in civilrechtlichen und polizeistrafrechtlichen Sachen urtheilte, da in Criminalsachen der Rath in corpore zu Gericht sass. Das Schultheissenamt hatte seinen Sitz in der Gerichtslaube auf dem Münsterplatz und bildete dort die Grundlage zum Gerichtsarchiv. Die hierher gehörigen Urtheilsbücher und Fertigungsprotokolle, beziehungsweise Grund- und Pfandbücher, reichen zurück in ununterbrochener Reihenfolge bis 1440. Gleichzeitig mit diesen beiden Kanzleien finden wir aber noch eine dritte als bereits bestehend vor, die Amtsstube im Kaufhaus, wo die Finanzverwaltung der Stadt, an ihrer Spitze der Kaufhausschreiber und seine Gesellen, ihre Thätigkeit entfalteten. Dort lagen in den Truhen neben den Geldbaarschaften die zahlreichen Obligationen, Gült- und Leibrentenbriefe, Zinsrodel u. s. w., die Grundlage zum späteren Kaufhausarchiv, das in zwei besonderen Gewölben lagerte. Auch über diese Amtsstube ist schon in der Aemterbesetzung von 1378 ein eigenes Respiciat vorhanden: „die drie die der stette gůt in nement vnd usgebent und über den Saltzhof" (sc. gesetzt sind).

Von den kleineren Archiven der vielen Gotteshäuser innerhalb

der Stadt kommt hier nur dasjenige des hl. Geistspitals, und von den ausserhalb der Mauern liegenden nur dasjenige des Gutleuthauses oder der „Siechen an dem Velde“ in Betracht, da diese beiden, später vereinigt durch ein besonderes Geschick, in unserem Jahrhundert mit dem Stadtarchiv in die engste Verbindung traten.

Unter den neben einander selbstständig bestehenden öffentlichen Kanzleien und damit verbundenen Registraturen des Rathshofes, des Kaufhauses und der Gerichtslaube war die erstere jedenfalls die wichtigste und dem Inhalt der dort aufgesammelten Urkunden nach in geschichtlicher Beziehung die bedeutendste. Die persönliche Verantwortlichkeit für die Integrität des dort lagernden Urkundenmaterials trug der jedesmalige Stadtschreiber, der juristische Kenntnisse haben musste, meistens auch die Doctor- oder Magisterwürde besass und mehr das Amt eines Kanzlers als eines Schreibers bekleidete. Sein Diensteid, der mit den andern Eidesformeln für die einzelnen Stadtämter in einem eigenen Eidbuch enthalten ist, verlangte von ihm, dass er Niemand ausser den Kanzleibediensteten den Zutritt zu seiner Amtsstube und noch weniger den Einblick in das seiner Obhut anvertraute Urkundenmaterial ohne specielle Genehmigung des Raths gestatte. Als mit der Zeit die Menge sich mehr und mehr häufte, mochte man doch für eine grössere Sicherheit wenigstens der werthvolleren Urkunden, der Kaiserurkunden und sonstigen Privilegien und Verträge, einigermassen besorgt sein, und so war es ganz natürlich, dass man sich nach einem Raume umsah, wo dieselben sowohl vor Feuersgefahr als Entwendung oder Verschleppung sicherer geborgen gewesen wären als auf der Rathskanzlei. Nun gab es in ganz Freiburg kein Gebäude, das sich hiezu in jeder Hinsicht besser geeignet hätte, als das Münster mit seinen feuer- und diebessicheren Gelassen im Seitenbau des Chores. Die Stadt war sogar Miteigenthümerin des Münsters, aber — der andere Miteigenthümer war der Graf. Wohl darum haben wir aus der Grafenzeit selbst keinerlei Andeutung, dass dort wirklich städtische Urkunden untergebracht gewesen wären. Erst vom Jahre 1414 Juni 8. belehrt uns dessen eine Aufzeichnung mit den Worten: „und lit die geschrifft und die brieffe, worumb Valckenstein die vesti gebrochen wart (1390) in den henen in einem schindellädly“. — Hähne hiessen nämlich im Volksmund die beiden Thürme des romanischen Mittelbaues am Münster, welche den Chor zu beiden Seiten abschliessen, die heutigen

Hahnenthürme, in deren südlichem seither ununterbrochen ein Theil der städtischen Registratur aufbewahrt wurde. Mit diesem historischen Nachweis also stehen wir vor den ersten Anfängen eines von der laufenden Registratur abgesonderten eigentlichen Archives im modernen Sinne, obwohl der Name Archiv noch Jahrhunderte lang nicht darauf angewendet wurde. Denn die officielle Benennung heisst stets und immer nur die Registratur in dem Gewölb „zum Hähnen in vns. lieben frowen Münster“, und die Repertorien sind überschrieben mit dem Titel: „Warliche anzaig aller laden und darin ligenden freyhaiten, brieuen und handtuesten im Münster allhie in dem gewölb zum Hänen genant einer löblichen statt Freyburg zugehörende“.

Das älteste Repertorium, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, enthält einen besonderen und ausführlichen Katalog der Urkunden, welche damals im Münster lagen, sowie, getrennt davon, derjenigen, die auf der Kanzlei im Rathshofe aufbewahrt wurden, und ist in duplo ausgefertigt. Das eine Exemplar hievon, das Concept, befindet sich bei der Repertoriensammlung des Archivs, die Reinschrift aber ist dem weiter unten erwähnten Diplomatarium A beigebunden. Dieses Repertorium zeigt uns, dass wir es bezüglich des Münsterarchivs mit einem Select zu thun haben, das blos die kaiserlichen und herzoglichen Gnadenbriefe, die verschiedenen Verfassungsurkunden, die Bündnissbriefe mit Städten und Herren, die Sühneverträge mit den Grafen, die Uebergabsverträge mit dem Haus Oestreich, und die Urfehden des Adels, deren Burgen die Bürgerschaft ringsum gebrochen, umfasste, auch Bullen und bischöfliche Erlasse, Sendschreiben fremder Fürsten u. s. w. Auf der Rathskanzlei blieben nur die Abschriften dieses Selectes in den schön ausgestatteten Diplomatarien zurück, deren ältestes, das sog. „Rothe Büchlein“, bereits Ende des 13. Jahrhunderts angelegt wurde.

Ausserdem lagerten daselbst aber selbstverständlich noch diejenigen Urkunden und Aktenstücke, deren man im täglichen Gebrauch bedurfte, als: ältere Rathsentscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten; Zunft-, Zoll-, Bau-, Steuer- und Zehent-Sachen; Verträge, Münzwesen u. dergl. Alles dieses befand sich theils in den verschiedenen Laden des „Kensterlins“ (Wandschrank) in der grossen Kanzleistube, theils in einem anderen Kasten ebenda, zunächst beim Ofen, wie es der Katalog anzeigt; in aufeinander gestellten Truhen aber — der bequemen Einrichtung der offenen

Bücherschäfte bediente man sich während des ganzen 15. Jahrhunderts im Rathshof zu Freiburg noch nicht — gesellten sich seit 1440 zu den Rathsprotokollen die umfangreichen Missivenbücher; zu dem ältesten Diplomatar, dem „Rothen Büchlein“, drei weitere Diplomatarien in dickleibigen Folianten mit der Bezeichnung A, B und C, dann ein stattliches Münzbuch, mit dem Jahre 1425 beginnend, die Bürgerbücher von 1397 an, die Sammlung der Spruchbriefe, die Richterbücher, die Eidbücher, und das hochinteressante „Geschichtbuch der Stadt“, worin der Stadtschreiber all die schlimmen Händel des Adels, der Klöster und aller sonstigen Widersacher der Stadt einzutragen hatte.

So blieb es bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts. Die „ungeschikhten“ Stuben des Rathhauses, — da es aus verschiedenen Häusern zusammengebaut war, hatten die correspondirenden Stockwerke nicht einmal gleiches Niveau, — waren schon während des Reichstages, der anno 1498 darin gehalten wurde, Veranlassung zu einem recht ärgerlichen Rangstreit gewesen, da ein Theil der Fürsten höher zu sitzen kam als der andere; sie mussten jetzt nach und nach baufällig und wohl auch zu enge geworden sein. Da entschloss sich der Rath im Januar 1551, für einen grossen Rathssaal ein eigenes Gebäude am Westende des grossen Rathshofes aufzuführen und in's untere Geschoss die Gerichtslaube, die bisher am Münsterplatz gewesen war, zu verlegen. Zugleich wurde behufs Entlastung der Rathskanzlei ein besonderes Rathshofarchiv vorgesehen, das als westlicher Anbau in zwei übereinander liegenden, im spätgothischen Styl ausgeführten, hübschen kleinen Kreuzgewölben heute noch besteht. Hievon wurde das untere Gewölbe direkt mit dem Gerichtssaal und der Folterkammer, das obere dagegen mit dem grossen Rathssaale in Verbindung gebracht, jedoch durch eiserne Thüren gegen denselben verschliessbar, wie wir dies ähnlich noch vor wenigen Jahren im Rathhaus zu Leipzig gesehen haben. Der Bau wurde 1552 vollendet und steht in seiner äusseren Eigenthümlichkeit noch ziemlich unverändert da. Während aber das obere Stockwerk seiner ursprünglichen Bestimmung bis auf den heutigen Tag getreu erhalten wurde, ist sowohl die Gerichtslaube als das damit verbunden gewesene Gerichtsarchiv seinen Zwecken längst vollständig entfremdet und beides zu Remisen verwendet worden.

Das obere Gewölbe also, jetzt noch der eigentliche Kern des Stadtarchives, enthält in den Füllungen, die vom Boden bis zur

Decke der Form der Spitzbogen sich anschmiegen, und alle vier Wände verkleiden, 278 grössere und kleinere Schubladen, grösstentheils natürlich in der gewöhnlichen Form, aber auch, weil eben die Holzfüllung der Steinarchitektur sich fügt, in Form eines dreiseitigen Prisma's und selbst des Hemidoma. Obwohl das Holzgetäfel mit verschiedenen eingelegten Wappen und anderen Intarsien in Folge seines Alters — es stammt laut Inschrift aus dem Jahre 1553 — eine dunkelbraune Färbung angenommen hat, macht dasselbe doch keinen unfreundlichen Eindruck, unter welchem das Ganze für den ersten Augenblick grosse Aehnlichkeit mit einer alterthümlichen Apotheke gewinnt, eine Täuschung, welche durch die Aufschriften auf den Laden ganz ähnlich denjenigen, wie sie in Apotheken gebräuchlich sind, noch erhöht wird. Hiezu in schroffem Gegensatz steht das ebenfalls noch im Gebrauch befindliche Hahnenthurmarchiv, das sein Licht nur indirekt aus einem Seitenschiff des Münsters empfängt und mit seinen kolossalen Quadern und den Gitterfenstern ganz einem finstern Kerker gleichsieht.

Mit dem Neubau eines besonderen Archives im Rathshofe selbst war ein bedeutender Schritt in der Verbesserung der Archivverhältnisse gethan; wie denn überhaupt der Magistrat in jener Zeit dem Urkundenwesen eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt zu haben scheint. Fast gleichzeitig, im Jahre 1554, finden wir auch das Repertorium des Münsterarchivs erneuert und schon vorher, im Jahre 1543, stossen wir in den Rathsprotokollen auf eine generelle Verfügung des Raths, wonach alle Klöster der Stadt ihre Urkunden in besonderen Gewölben, in Truhen wohl versorgt, zu verwahren haben, und zu Beiden je zwei Schlüssel zu fertigen sind, je einer zu Handen des Klostervorstehers, der andere zu Handen des Raths, — eine Massregel, die zunächst durch den ungeordneten Haushalt des Prediger-Convents veranlasst worden war, dessen Archiv auf Befehl des Stadtraths vorerst bis auf Weiteres in's Gewölbe des hl. Geistspitals verbracht wurde. Auch das in fast derselben Zeit, anno 1560, aufgestellte Repertorium des Kaufhausarchives gibt uns Zeugniss von der Sorgfalt der Stadtbehörde in dieser Richtung. Dieses Repertorium gibt einen interessanten Ueberblick über das ganze Finanzwesen mit den vielen Registern über Steuer, Schatzung, Kriegskosten, über die liegenden Gründe, Kapitalien und Schulden der Stadt, Stiftungen, Kirchen-, Zunft-, Thalvogtei- und Kastenvogtei-Rechnungen der Stadt, Zoll

und Umgeld, die Rechnungsablagen des Stadtwechsels oder städtischen Bankinstituts, und endlich die für die Stadt auch heute noch höchstwichtigen Runz- oder Bewässerungsurkunden.

Von all diesen zahlreichen Registern, welche grösstentheils noch vorhanden sind, beginnt das älteste Zinsbuch mit dem Jahre 1438 und das älteste Grundsteuerbuch oder das „Herrschaftrecht-Buch“ mit der Mitte des 15. Jahrhunderts. Letzteres ist für die geschichtliche Topographie der Stadt von hohem Interesse, weil es strassenweise alle Häuser mit ihren Namen und mit den Namen ihrer Besitzer aufzählt, und an der Hand der nachfolgenden Herrschaftsrechtsbücher sich die Geschichte jedes einzelnen Hauses von heute bis in's 15. Jahrhundert zurück verfolgen lässt.

Aehnlichen Erneuerungen der Repertorien der städtischen Archive begegnen wir nochmals anno 1602, wobei wir zugleich Kenntniss von einer ziemlich ausführlichen Registratur-Ordnung erhalten, dann 1606 und 1627, und was ganz besonders anzuerkennen ist, auch bald nach dem dreissigjährigen Kriege, — ein Erfolg der Thätigkeit des damaligen Stadtschreibers Dr. Johann Schmidt, der unermüdlich antreibend in der grenzenlosen Unordnung, welche jener unheilvolle Krieg hinterlassen hatte, wie in allen Zweigen der Stadtverwaltung, so auch in diesem rettend einwirkte. Ein von Seiten der Regierung einverlangter Bericht über das Stadtarchiv, datirt vom 24. Juli 1652, meldet, dass einzelne Laden ganz leer gefunden worden seien, wieder andere mit einem Inhalt, der gar nicht zur Aufschrift passe, und dass es als eine „grosse Notturft zu seyn erachtet wurdt“, zum Modus und zur Form der Registratur-Ordnung vom 24. April 1602, Rathsprotokoll Fol. 326, zurückzukehren. Es gelang denn auch bis zum Jahr 1660, wenigstens eine „nothdürftige“ Ordnung wieder herzustellen; das damals aufgestellte alphabetische Repertorium ist aber ein sehr oberflächliches und wenig übersichtlich. Der mit der Registratur betraute Beamte bezog, nebenbei gesagt, einen Jahresgehalt von 120 fl., und 20 fl. Hausdienst, ausserdem 6 Saum Wein und 18 Mutt Früchte — mit der besonderen Anempfehlung, sich der Nüchternheit zu befleissigen.

Beinahe ein volles Jahrhundert vergeht jetzt, bis wir wieder etwas von einer archivalischen Thätigkeit bemerken. Nur ein äusserst langwieriger Prozess des Magistrats mit dem Adel des umliegenden Breisgaus, der in der Stadt eingebürgert war, aber

zum Nachtheil der übrigen Bürgerschaft eine exemte Stellung beanspruchte, hielt die Registratoren behufs Reproduktion einer Masse von Urkunden in Athem. Dann kamen nach kaum überstandenem dreissigjährigen Kriege wieder schwere Zeiten über Freiburg, der holländische Rachekrieg und der spanische Erbfolgekrieg, zwei harte Belagerungen, zwanzigjährige Herrschaft der Franzosen, Rückgabe an das Haus Oestreich und ungnädige Behandlung von Seiten desselben. Die Stadt war so erschöpft, dass sie sich um ihre idealen Güter nicht mehr bekümmern konnte. Es ist also nicht zu erstaunen, wenn auf einmal ein Nothschrei über „des Archives und der Registratur gänzliche Unordnung und Konfusion zu allerseits höchster Verwunderung und Missvergnügen" laut wird, wie dies bei der im Jahre 1743 „beschehenen Visitation der Herrn Häupter (des Raths) und einiger Herren Rathsverwandter" sich zutrug. Es war dann leichter gesagt als gethan, wenn sofort dem damaligen Registrator Klump unter Androhung der Dienstentlassung die schleunigste Neuordnung des Archives anbefohlen wurde. Da erschien aber als ein rettender Engel in Gestalt eines vorderöstreichischen Registrators eine Persönlichkeit, die mit eisernem Fleiss ein entschieden organisatorisches Talent verband, Leonhart Leopold Maldoner,[1]) der unter Berücksichtigung der älteren Inventarien und Repositorien, aber unter Anwendung einer ganz neuen und übersichtlichen Signatur eine wirkliche Neuordnung in 227 Rubriken einführte, wovon er jedoch nur 70 Nummern repertorisirte. Zu Rubrik I bis incl. LX und zu XCVIII bis CVII schrieb er nämlich selbst eine ausführliche Regesten-Sammlung in vier dicken Folianten, jede Rubrik in sich chronologisch geordnet, womit er 1748 fertig wurde; an der gleichen Behandlung der übrigen Rubriken verhinderte ihn die Versetzung in seine neue Stellung als bischöflich Baselischer Kammerrath und Archivar.

Wenn auch die Rubrikenzahl dieser Neuordnung in mancher Beziehung vereinfacht werden konnte, indem er z. B. einem jeden auswärtigen Ort, worüber Urkunden vorhanden sind, eine besondere Rubrik gibt, anstatt sie unter einem Collectiv „Auswärtige Orte" zusammenzufassen, so bildet doch dieselbe im Allgemeinen eine gediegene und feste Grundlage, auf die zurückzugehen bei dem

---

[1]) Vergleiche Mone Quellensammlung zur Badischen Landesgeschichte. I. Einleitung. S. 94.

heute abermals in Neuordnung begriffenen Stadtarchiv, soweit thunlich, wieder angestrebt wird. Es würde zu weit führen, hier alle Rubriken namentlich anzugeben, wir wollen uns daher begnügen, dieselben in Kürze gedrängt darzustellen:

I—III. Fundation, alte Stadtrechte, Privilegia veteris aevi (1120—1360).

IV—VII. Bündnisse mit Städten und Herrn, Versöhn- und Richtungsbriefe mit der Herrschaft, mit Städten und fremden Herrn.

VIII—XII. Landrichter-Amt und Landgrafschaft im Breisgau, Urkunden der Grafen, Loslösung der Stadt von denselben und Ankunft von Oestreich.

XIII und XIV. Privilegia medii aevi (1360—1520) und Ordnungen von Oestreich.

XV—XIX. Gelangung an's Reich, Schultheissen-Amt, neue Stadtrechte und Privilegia hodierni aevi (1520—1712) und Confirmations-Akten.

XX—XXX. Verschiedene Rechte: Geleits-, Zoll-, Abzugs-, Münz-, Salzrecht u. s. w.

XXXI—XXXIV. Aemter des Raths.

XXXV. Polizei-Ordnungen.

XXXVI—XXXIX. Adeliche, geistliche und gelehrte Salzburger, Gesellschaft zum Gauch.

XL—LIII. Zünfte.

LIV. Ausburger.

LV. Schützengesellschaft.

LVI. Judenschaft.

LVII. Steuer und Schatzung.

LVIII. Appellationen.

LIX und LX. Holz- und Bauamt.

LXI—LXIX. Städtische Grundherrschaften, die sogen. Dependenzorte.

LXX—LXXII. Wasser- und Strassenbau, Holzflösserei.

LXXIII—LXXXIII. Heiraths-Abreden, Testamente, Inventarien von Edlen, von Salzburgern und von Zünftigen.

LXXIV—LXXVIII. Verträge, Depositen, Kauf- und Zinsbriefe.

LXXXVIII. Eisenhandel.

LXXXIX—XCVII. Criminalia.

XCVIII—C. Urfehden von Edlen, Breisgau'scher Adel, bella antiqua.

CI—CV. Vorderöstreichische Landstände, Reichstag zu Freiburg, Vorderöstreichische Regierung und Kammer-Procuratur.

CVI—CXI. Defension der Stadt, Bundschuh, Bauernkrieg, sonstige Kriegssachen, Quartiere, Marketender.

CXII—CXLI. Geistliche Sachen, Klöster, Schulen in Freiburg.

CXLII—CLXI. Wohlthätige und gelehrte Stiftungen.

CLXII—CLXXV. Geistliche Fürsten (Bischöfe von Basel, Constanz, Strassburg), auswärtige Klöster. — (Diese Abtheilung enthält die älteste Urkunde des Archives, die Bestätigungsbulle von 1125 für das Kloster St. Mengen.)

CLXXVI—CLXXXIII. Weltliche Churfürsten und Fürsten.

CLXXXIV. Gemeine Eydtgenossen.

CLXXXV—CCXIII. Auswärtige Orte.
CCXV—CCXXII. Prozesse.
CCXXIII. Waisen-Rechnungen.
CCXXIV—CCXXVII. Raths- und Gerichts-Protokolle.

Man hätte nun erwarten sollen, dass das Archiv in diesem Gefüge auf lange Zeit hinaus fest beisammen geblieben wäre, wenigstens was die älteren Bestände betrifft, und dass beim Hinzukommen neueren Zuwachses die jetzt einmal gegebene Grundlage zur organischen Angliederung desselben benützt worden sei. Allein die staatlichen Umwälzungen und die Bewegungen unseres eigenen in endlosen Neuerungen dahintreibenden Jahrhunderts sollten selbst nicht auf die verborgenen Winkel unseres kleinen Archives ohne jetzt noch fühlbare Wirkungen bleiben.

Noch auf der Neige des verflossenen Jahrhunderts, anno 1798, verlieh der Magistrat dem Weltpriester Weiss auf Grund und in Anerkennung eines geschichtlichen Elaborats über die ständische Verfassung des Breisgaus den Charakter eines Archivars und dann einige Zeit darauf Rang und Gehalt eines lebenslänglichen Magistratsraths. Weiss war somit der Erste, welcher den Titel eines Archivars der Stadt Freiburg führte; aber es war, als ob ein Verhängniss für das Archiv selbst mit diesem Titel verknüpft gewesen wäre, denn jetzt eben beginnen die gefährlichsten Erschütterungen von aussen und von innen, welche dasselbe mit der Zeit in die schlimmste Verwirrung brachten.

Als mit dem Jahre 1806 Freiburg an Baden kam, nahm der Staat sofort Besitz vom Rathhaus, richtete daselbst das Grossherzogliche Stadtvogtei-Amt ein und beschränkte die Geschäftsstuben des Magistrats auf einige wenige Räume im Seitenflügel. Die beiden Archivgewölbe des Rathshofes wurden nun der Abladeplatz, wo in unordentlicher Hast Rathsprotokolle, Missivenbücher und alles andere im Wege stehende Urkunden- und Aktenmaterial, das bisher im grossen Ecksaale über der grossen Thoreinfahrt aufgestellt gewesen, vom Boden bis zur Decke aufgestapelt wurde. Nicht minder bunt ging es zu jener Zeit im Kaufhausarchive zu. Der Magistrat hatte aufgehört, Gerichtsherr auf seinen Grundherrschaften zu sein, und aus den „gnädigen Herrn des Raths“ wurden schlechthin Gemeinderäthe. Die städtischen Vogtei-Aemter, die sich einerseits über das ganze Kirchgartner Thal mit den Seitenthälern bis in's Höllenthal, andererseits über die Dependenz-Orte Betzenhausen und

Lehen erstreckten, wurden aufgehoben und deren gesammte Urkunden aus den Schlössern Kirchgarten und Betzenhausen, wo die städtischen Vögte bisher residirt hatten, in's Kaufhaus gebracht. Ein Bericht des Archivars Weiss vom 7. März 1807 wegen Neuordnung dieses Archives beginnt mit den wenig erbaulichen Worten: „Die längere Zeit hin und her und durcheinander geworfenen Akten im Kaufhaus-Archiv“ und schildert dann die traurige Verfassung, in der sich dasselbe in Folge der vorgegangenen Veränderungen dermalen befinde.

Dort im Kaufhause wurde nun allerdings bald Hilfe gebracht, indem mit Beizug eines Kanzlisten und zweier Handlanger ein neues Repertorium angelegt und die Bestände darnach geordnet wurden. Aber für das Rathhausarchiv scheint man in Voraussicht der Nutzlosigkeit eines solchen Beginnens, so lange kein Raum hiefür geschaffen wäre, von vornherein abgestanden zu sein. Da ausserdem die städtische Registratur als Lokal für den Verhörrichter des Grossherzoglichen Stadtvogtei-Amtes dienen musste, auch andere staatliche Behörden, wie z. B. das Hofgericht und das Kreisdirectorium ohne Weiteres einzelne Bestandtheile des Stadtarchives durch ihre eigenen Bediensteten erheben liessen, auch der Stadtdirector sich fast als unumschränkten Herrn des Rathshofes gerirte, blieb für das Archiv zunächst kein Heil zu erwarten. Es blieb also, wie es war.

In diesem Zustande fand Dr. H. Schreiber, Universitätsbibliothekar zu Freiburg, noch anno 1822 das Archiv, als er sich entschlossen hatte, eine Geschichte der Stadt Freiburg zu verfassen.

Im Münster, wo verhältnissmässig am wenigsten die Einflüsse von aussen sich bemerklich machen konnten, hatte indessen der Zahn der Zeit das Seinige gethan, um ein betrübendes Bild dem Forscher vor Augen zu führen. Die sehr alten und morsch gewordenen Kasten waren zum Theil zusammengebrochen, Alles aber war mit einer dicken Staubschichte überzogen; Vieles war im Verlauf der Zeit zu vorübergehendem Gebrauch auf die Registratur in's Rathhaus gekommen, aber nicht wieder zurückgebracht worden; viele wichtige Urkunden, darunter selbst der Original-Uebergabs-Vertrag an das Haus Oestreich, befanden sich in Privathänden; eine ganze Menge Raths- und Fertigungsprotokolle und ältere Einzelurkunden vom 14. Jahrhundert an waren unrechtmässiger Weise vom Stadtamt an das inzwischen auf dem Predigerthor eingerichtete

Grossherzogliche Provinzialarchiv abgegeben worden; endlich eine nicht weniger ansehnliche Menge des verschiedenartigsten Urkundenmaterials hatte Archivar Weiss selbst in seiner eigenen Wohnung, seit Decennien, Studien halber.

Noch viel schlimmer sah es in den beiden Gewölben des Rathshofes aus. Eine Besichtigung derselben am 23. April 1824 erfüllte nach dem Bericht des mitanwohnenden Stadtraths Dr. Schmidt die Anwesenden geradezu mit Schrecken. In beiden Gewölben waren sämmtliche Fenster eingeschlagen, die Fensterrahmen verfault, einzelne Schubladen fehlten ganz, die Archivalien in hohen Haufen auf dem Boden zerstreut, sogar mit alten Sätteln und Mantelsäcken untermischt; Modergeruch, namentlich im unteren Gewölbe, trieb die Besichtigenden zurück, und zahlreiche Spinnengewebe wehrten den Eingang.

So also stand es mit den Archiven der Stadt zu Anfang unseres erleuchteten Jahrhunderts! Und trotzdem gedachte Dr. Schreiber all diesen Wirrwarr in zwei Jahren so nebenbei in seinen Mussestunden wieder in Ordnung zu bringen, in seinen Mussestunden, die ihm seine eigentliche Berufsthätigkeit als Präfect des Gymnasiums, wozu er jetzt ernannt worden war, übrig liess; gewiss wiederum ein Beweis, wie selbst Gelehrte die Mühen und Arbeiten eines Archivars zu unterschätzen geneigt sind!

Magistratsrath und Archivar Weiss war schon Ende 1822 gestorben, und als seinen Nachfolger hatte sich Dr. Schreiber in uneigennützigster Weise dem Magistrat selbst angeboten, natürlich unter Beibehaltung seiner Staatsanstellung als Präfect des Gymnasiums. Der Magistrat seinerseits ging mit Freuden hierauf ein, ernannte ihn sofort zum Ehrenmitglied des Raths und Archivar und erbat hiezu die Genehmigung der Staatsbehörde. Allein das Ministerium des Innern verweigerte in richtiger Erwägung der Verhältnisse die Genehmigung als unvereinbar mit der Berufsthätigkeit des Vorstandes einer gelehrten Mittelschule. Der gute Wille des Antragstellers war immerhin dankend anzuerkennen und unfasslich scheint es daher, wenn Stadtdirector v. Ch. diesen sachlichen Bescheid der obersten Staatsbehörde in einer geradezu verletzenden Art und in durchaus nicht urbaner Form dem Magistrat zustellte, mit der Weisung, „für die Besorgung des Archives auf ein anderes Subject zu denken". Neben vielen anderen Merkmalen kennzeichnet dieses Verfahren die allgemeine zeitgenössische

Anschauung und Geringschätzung, mit der man in jener Periode und in gewissen Kreisen, namentlich den bureaukratischen, auf jede archivalische Thätigkeit herabsah.

Nichtsdestoweniger und vielleicht jetzt erst recht blieb Dr. Schreiber, wenn auch nicht nominell, aber de facto, der eigentliche Archivar der Stadt; aber seine Thätigkeit fand ihren Schwerpunkt weniger in der Neuordnung der Bestände, als in der Bearbeitung eines Urkundenbuchs, das er seiner Geschichte der Stadt Freiburg vorausschickte. Schon 1828 konnte zur Herausgabe desselben geschritten werden, da der Stadtrath hiezu eine Beihilfe von 500 fl. aus Stadtmitteln leistete, eine Ausgabe, die nachher von der staatlichen Revisionsbehörde als eine durchaus unnöthige Verwendung städtischer Gelder dem Stadtrath zum schweren Vorwurf gemacht wurde. Das Urkundenbuch brachte nun in zwei umfangreichen Octavbänden, je 600 Seiten, nebst paläographischen, sphragistischen und numismatischen Abbildungen eine Auslese der in den drei getrennten Archiven enthalten gewesenen wichtigeren Urkunden bis 1500, wobei jedoch zu erwähnen ist, dass der Herausgeber leider nicht alle Urkunden zu Gesicht bekommen haben kann, da verschiedene, für die Stadtgeschichte werthvolle Stücke, selbst aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, nicht darin aufgenommen sind. Offenbar verwandte er seine Hauptaufmerksamkeit auf das Münster, während das Chaos in den beiden Gewölben des Rathshofes sich einer eingehenden Untersuchung nicht zu erfreuen hatte. Es blieb darum dort auch, so lange Dr. Schreiber das Archiv leitete, so ziemlich in gleichem Zustande, was innere Organisation anbetrifft; aber für die äussere Ordnung geschah schon allein dadurch Vieles, dass er die in diesen Gewölben und auch im Kaufhaus zerstreuten 507 Bände Raths- und Fertigungsprotokolle binden liess, wo solches noch nicht geschehen war, und in dem ihm als Arbeitsbureau überlassenen Gemach des Seitenflügels im Rathshof chronologisch geordnet aufstellte, auch die nöthigen baulichen Reparaturen in den verschiedenen Archivlokalen vornehmen liess und insbesondere das Münsterarchiv mit neuen transportabeln Kästen nach dem St. Blasianer-System versah. Ferner sammelte er die in Privathänden befindlichen Urkunden wieder in's Archiv zurück und vereinigte die vom Provinzialarchiv reklamirten städtischen Archivalien mit dem Kaufhausarchiv. Dagegen fand noch unter seiner Aufsicht in Folge der neuen Gemeinde-Verfassung 1833 eine grössere Extra-

dirung von Stiftungs-Urkunden an die Stiftungs-Verwaltung im hl. Geistspital statt, Sachen, die das Krankenspital, das Präceptorat St. Antonien, das Blatternhaus, das Findelhaus und die Elendenherberge betrafen, — eine zwar willkommene aber für die Urkunden selbst verhängnissvolle Entlastung der überfüllten Archivräume im Rath- und Kaufhaus. Den Realkatalog der Rathsprotokolle, welchen Dr. Schreiber noch aufzustellen sich vorgenommen hatte, brachte er nicht zu Stande, wie denn überhaupt das Repertorisiren und Katalogisiren nicht seine Stärke war.

Als er sich — schon seit 1826 Lehrer der Moraltheologie an der Universität Freiburg — im Jahre 1835 von der Vorstandschaft des Archives zurückzog, stand das Archiv ohne bestimmte Leitung verwaist und verlassen; nur die Thalvogtei-Akten wurden durch eine Schreibaushilfe, den früheren Registrator Elgg, mit einer Tagesbezahlung von 1 fl. 24 kr. geordnet und verzeichnet, da man deren bei den bevorstehenden Zehntablösungen dringend bedurfte. Elgg beschäftigte sich aber auch sonst noch viel mit der Durchmusterung der anderen Urkunden, verlor jedoch damit eine ganz unnütze Mühe, dieselben auf der Rückseite mit einer kurzen, aber nicht immer richtigen Inhaltsangabe zu beschreiben. Aber als das bisherige Archivbureau mit allen seinen Beständen in ein dunkles und zugiges Gelass des benachbarten Bürgergefängnisses, in den sogen. Stadtthurm, verlegt wurde, verliess diese Schreibaushilfe krank und verdriesslich 1840 wieder diesen Posten, und die Archivaufsicht wurde jetzt der städtischen Bauverwaltung übertragen.

Der an der Spitze dieses Verwaltungszweiges stehende Architekt Rösch war der Geschichte seiner Vaterstadt mit warmer Anhänglichkeit zugethan, widmete dem Archive viele Aufmerksamkeit und entfaltete eine ausserordentliche Thätigkeit auf dem archivalischen Gebiet neben seinen eigenen Berufspflichten. Ausserdem, dass er für die Stadtgeschichte literarisch wirkte, repertorisirte er sämmtliche nicht von Maldoner behandelten Materien, leider jedoch, statt sie dem Maldoner'schen Archivplan einzufügen, nach dem Schema der badischen Archivordnung von 1803. Immerhin durfte sich die Stadt beglückwünschen, in ihm einen treuen Hüter des Archives gefunden zu haben, bis dasselbe einem eigens bestallten Archivar übergeben werden konnte. Es geschah dieses im Jahre 1855, als endlich das Grossherzogliche Stadtamt den Rathshof räumte und der Magistrat wieder Herr und Meister in seinem eigenen Hause wurde. Jetzt

erst konnte wieder ein geeignetes Arbeitslokal für einen besonderen Archivar eingerichtet werden, dessen Anstellung schon längst als ein unabweisbares Bedürfniss empfunden worden war.

Die Wahl zur Besetzung dieser Stelle fiel auf den schon sehr betagten pensionirten Hofgerichts-Sekretär Cajetan Jäger und der Anfangsgehalt wurde auf 100 fl. fixirt. Bezeichnend aber für die strenge Bevormundung des Magistrats durch die Staatsbehörde ist es, dass der erstere die Anstellung eines eigenen Archivars selbst bei so bescheidener Besoldung beim Bezirksamt damit empfehlen zu müssen glaubte, dass der gleichzeitig neuanzustellende Bauassessor dafür 100 fl. weniger Gehalt bekommen werde.

Des neuen Archivars harrte schon lange eine Reihe von Geschäften, wie die Ausscheidung und Uebernahme von älteren Akten aus den Beständen der laufenden Registratur in das Archiv; Ausräumung des unteren Gewölbes im Rathshof, das durch Höherlegung des anstossenden Terrains noch feuchter geworden war; Sortirung der Urkunden und Akten, die seit 1840 auf dem Dachboden des Kaufhauses haufenweise aufgespeichert lagen, weil das dortige Archivgewölbe den Zollvereinsbeamten hatte übergeben werden müssen, u. A. m. Mit Anfang der Sechziger Jahre kam man auch dahin, die im Rathshofe noch vorhandenen Antiquitäten, Rüstungen, Folterwerkzeuge, Gemälde, alte Münzstempel u. dergl. neben dem Arbeitslokal des Archivars zu sammeln und ihm die Aufsicht hierüber anzuvertrauen. Die Anlage einer Volksbibliothek auf dem Rathshof fällt fast in dieselbe Zeit, und auch dieses Geschäft wurde natürlich wieder dem Archivar übertragen, wie denn auch heute noch derselbe die Funktionen des Stadtbibliothekars und des Vorstandes der Alterthümer-Sammlung zu versehen hat. Bei alledem wurde es in seinen Räumen natürlich immer enger, und man kam endlich zu dem glücklichen Entschluss, auf das Hintergebäude des Rathshofes, wo der grosse Rathssaal und die Archivgewölbe sich befanden, einen dritten Stock mit einem grossen hellen Saale und anstossendem Arbeitszimmer eigens für das Archiv und die Bibliothek zu bauen, für die stark anwachsende Alterthümer-Sammlung aber Raum zu schaffen in den unteren Sälen des ehemaligen Augustinerklosters beim Theater. Diese für das Archiv höchst wichtigen Veränderungen gingen in den Jahren 1864 und 1865 vor sich, und es war in der That gerade die richtige Zeit; denn nun folgten rasch hinter einander grössere Schankungen, sowohl

für die Alterthümer-Sammlung, als die Bibliothek, und das Kaufhausarchiv auf dem Dachboden konnte endlich auch aus seiner traurigen Lage erlöst werden. Nur ein Zuwachs, der in jene Zeit fällt, trübt das erfreuliche Bild des Gedeihens, ein Zuwachs, wie man ihn in unseren Tagen nicht hätte erwarten sollen, zumal noch am Sitze einer Hochschule. Mehrere tausend Pergamenturkunden des hl. Geistspitales nämlich, zum Theil noch aus dem 13. Jahrhundert, waren von dessen Verwalter auf eigene Faust um den Pergamentwerth verkauft worden, im Ganzen 87 Pfund, das Pfund zu 5 fl. 30 kr., jedoch nicht ohne dass er vorher, wie es einem sorgsamen Hausvater wohl anstand, die Wachssiegel abgeschnitten und eingeschmolzen hätte. Als diese bedauerliche Thatsache zur Kenntniss des Stadtraths gelangte, befanden sich die Urkunden, welche glücklicherweise ihren Weg nicht in eine Goldschlägerei, sondern in's Germanische Museum gefunden hatten, bereits in Sicherheit und konnten um den Ankaufspreis wieder zurückerworben werden, um sie nunmehr dem Stadtarchiv einzuverleiben. Auf diese Weise kamen auch die im Jahre 1833 extradirten Urkunden wieder in ihre alte Heimath, in's Stadtarchiv, zurück, leider nicht in derselben Integrität, in der sie hinausgewandert waren.

Bei der Uebersiedelung sowohl dieser als auch der andern Urkunden, wurde leider versäumt, sich genau an die älteren Repertorien von Maldoner, Weiss und Rösch zu halten, so dass nachträglich noch eine Reconstruction des Archives auf deren Grundlage stattfinden musste, um in der Auffindung jeder einzelnen Urkunde sicher zu gehen. Bedauerlicher Weise erblindete jetzt auch noch der hoch in den Siebenzigern stehende Archivar fast ganz, in Folge dessen bei Benützung der Archivalien Manches nicht wieder an seine angewiesene Stelle zurückgelangte. Von einer Repertorisirung der erwähnten Spitalurkunden musste in Folge dessen ganz Abstand genommen werden.

Durch das stetige Anwachsen der Bibliothek, durch Ueberweisung des bedeutenden Aktenmaterials des städtischen Holz- oder Forstamtes und durch Abgabe einiger Hunderte Folianten Stadtrechnungen vom Stadtrentamt an's Archiv waren aber die neugeschaffenen Räume bald wieder so überfüllt, dass unter den obwaltenden Verhältnissen eine bedenkliche Confusion überhand nahm.

Glücklicherweise war der gedeckte Gang, welcher das ehemalige Gefängniss, den oben genannten Stadtthurm, mit der alten Gerichts-

laube verband und in früheren Zeiten zur Vorführung der Delinquenten vor das peinliche Gericht, am Archiv vorbei, diente, noch erhalten und unbenützt, so dass nach bereitwilligst erfolgter Genehmigung der Einrichtungskosten dieser Raum zur Unterbringung sämmtlicher Forst- und älteren Rentamts-Akten zur Verfügung stand. Auch im oberen Saale konnte durch zweckdienlichere Aufstellung und Vermehrung der Regale Bedeutendes an Raum gewonnen werden.

Nachdem nun die ärgsten Gefahren, die gerade unser eigenes Jahrhundert für das Archiv gebracht hat, glücklich überstanden sind, nachdem die Zeugen der Vergangenheit bei der Bürgerschaft wieder eine wärmere Theilnahme gefunden haben, als es vor wenigen Decennien noch der Fall war, nachdem gemäss der Fürsorge des Stadtraths und der Stadtverordneten durch alljährliche Bewilligung eines festen Kredits für die Ausgaben des Archivs dieses auf eigene Füsse gestellt wurde, ist zu erwarten, dass dasselbe dem Dienst der Wissenschaft immer nutzbarer gemacht werde, zumal wenn das in Angriff genommene General-Repertorium, vorerst in Gestalt von Zettel-Regesten, beendet sein wird. Diese Zettel-Regesten schliessen sich in ihrer Form und Anordnung denjenigen des General-Landesarchivs zu Karlsruhe an, jedoch Quartblatt, nicht Octav. Was aber die äussere Behandlung der Urkunden selbst betrifft, folgte man dem Beispiele der Sächsischen Archive zu Weimar, wonach jede Pergament-Urkunde einen starken Papier-Umschlag in Briefform erhält, und zwar, soweit thunlich, von einheitlicher Grösse, da man sich nach den Ausmassen der Schubladen in den Gewölben richten muss.

Im grossen Ganzen hat sich das Archiv per tot discimina rerum, wenige Verluste abgerechnet, in seinen Beständen doch intakt erhalten. Was deren Inhalt betrifft, so sei es gestattet, auf das oben erwähnte Schreiber'sche „Urkundenbuch der Stadt Freiburg“ hinzuweisen, dem, wenn die Umstände es erlauben, vielleicht später ein ergänzender Nachtrag folgen wird.

IX. Die Urkunden und Archivalbände des hochstiftisch wirzburgischen Archives im 16. Jahrhundert.

Von

Dr. August Schäffler, kgl. Kreisarchivar in Wirzburg.

I.

Zu den bewunderungswürdigsten Früchten, welche die Begabung und der Fleiss des alten hochstiftisch wirzburgischen Archivars, des Magisters Lorenz Fries,[1]) gezeitigt, zählt unbestritten dessen sogen. „hohe Registratur".[2])

Es ist diess ein nach lokalen, persönlichen und sachlichen Schlagworten alphabetisch angelegtes, von Fries leider unvollendet zurückgelassenes Lexikon über die topographischen und geschichtlichen Verhältnisse des Hochstiftes Wirzburg von der frühesten Zeit bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Lorenz Fries hat dasselbe ausschliesslich aus Tausenden von Urkunden herausgearbeitet. Er entnahm letztere vorzugsweise den Archivalbänden, die in der „Kanzlei" in der Stadt verwahrt wurden, und nur hier und da rekurrirt er auf die Originalurkunden, die in einem festen Thurme auf der Marienburg oder die beim Domkapitel geborgen waren.

Von Lorenz Fries rührt der „Entwurf" zur „hohen Registratur" her, das „Konzept" und „das umgearbeitete Konzept" zu sämmtlichen

---

[1]) Ueber das Leben desselben vergleiche: „Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken von Magister Lorenz Fries", herausgegeben von Dr. Aug. Schäffler und Dr. Th. Henner. Zwei Bände. (Wirzburg 1883.) Einleitung S. XII ff., wo auch die andere einschlägige Literatur zu finden ist.

[2]) Ausführliches über die „hohe Registratur" bei Dr. Lud. Rockinger: „Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburgischen Rechts- und Gerichtswesen" in den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wissenschaften zu München. III. Classe. XI. Bd. III. Abth. S. 166 ff. und bei Dr. Aug. Schäffler: „Die „hohe Registratur" des Magisters Lorenz Fries" im Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. XXII. Heft 1. S. 1—32.

Artikeln von A bis N, beziehungsweise bis „Northaim im Grabfeld“. — Schon vor dem Jahre 1525 hat er dieses sein archivalisches Hauptwerk begonnen. Oftmals zwangen ihn andere Arbeiten, dasselbe zu unterbrechen, aber immer wieder nahm er es auf. Nachweisbar noch in seinen letzten Lebensjahren beschäftigte er sich mit demselben, wohl bis ihm, dem kranken Manne, am 5. Dezember 1550 der Tod die müden Augen schloss.

Johann Schetzler von Sulzfeld, der vertraute Freund unseres Magisters, vollendete auf speziellen fürstbischöflichen Befehl das Konzept nach Fries' Entwurf und fertigte Nachträge, und zur Zeit des Fürstbischofs Julius entstand in der fürstbischöflichen Kanzlei, sicher wieder auf eine offizielle Anregung hin, ein Supplement, der sogen. IV. Band der „hohen Registratur“.

Was Schetzler und der Verfertiger des Supplementes geleistet, kann sich an Werth nicht entfernt mit dem messen, was Fries bearbeitet, der Mann, welcher unter drei Fürstbischöfen innerhalb eines Menschenalters als Geheimsekretär, diplomatischer Agent, Geschichtschreiber und Archivar so Grosses vollbracht, dass wir, die Epigonen, vor dem allumfassenden Geiste, dem Riesenfleisse und der ganz einzigen Arbeitskraft des alten Magisters beschämt und demuthsvoll Haupt und Knie zu beugen haben. — —

In dem ersten Theile des umgearbeiteten Konzeptes der „hohen Registratur“, welcher die Schlagworte von A bis K umfasst, ist vor dem eigentlichen Texte auf den Blättern a—q, beziehungsweise b—q, ein alphabetischer, von Schetzler von Sulzfeld gefertigter Index eingebunden. Daran reihen sich zwei werthvolle Aufzeichnungen, auch von Schetzlers Hand, nämlich:

A. auf Blatt I—XIX: „zal und meldung aller und ieder des stifts Wirtzburg etc. sal-, lehen-, contract-, freihaiten-, quietanzien- und anderer buchere, so vil derselben von alter here bis auf dise zeit und stunde in der Wirtzburgischen furstlichen canzlei gemacht und vorhanden sein, nach ordnung des ABC.“

B. auf Blatt XX—XXV: „Verzaichnus der schreine und behaltere, so uf Unser-lieben-frawen-berg in dem gewelb steen.“

Hat sich mit diesen beiden Aufzeichnungen auch bereits Rockinger[1]) im Allgemeinen beschäftigt, habe auch ich[2]) mich

[1]) l. c. S. 155 ff.

[2]) Im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg l. c. S. 11 ff.

schon an einem anderen Orte über dieselben geäussert: die Forschung ist seit vierzehn, beziehungsweise seit eilf Jahren, nicht stille gestanden und die Schriftstücke sind an sich wichtig genug, dass man sich eingehender als bisher mit denselben beschäftigt und selbe ihrem vollen Wortlaut nach bekannt gibt, denn es sind gleichsam die ältesten Generalconspekte des fürstbischöflich wirzburgischen Archives über dessen Archivalbände- und Urkunden-Bestand. — —

Nach unserer modernen archivalischen Anschauung muss es uns befremden, dass die „Uebersicht über die Archivalbände" der „Uebersicht über die Urkundenschreine" vorangestellt ist.

Es hat diess seinen guten Grund: aus den Archivalbänden, nicht aus den Originalurkunden, ist ja fast ausschliesslich die „hohe Registratur" mosaikartig aufgebaut worden!

Wir jedoch, die wir nicht durch eine derartige Rücksichtnahme geleitet werden, wollen uns zuerst mit der „Uebersicht über die Urkundenschreine" und dann erst mit der „Uebersicht über die Archivalbände" beschäftigen.

II.

Ueber die handschriftliche Ueberlieferung zu dem „Verzaichnus der schreine etc." kommt Nachfolgendes zu bemerken:

Die Fassung, die wir unten veröffentlichen werden, basirt auf einer Arbeit des L. Fries. Das „Konzept" dazu, von ihm eigenhändig — sicher nach dem Jahre 1525 — geschrieben, fünf Blätter Papier in Grossfolio umfassend, ist jetzt als Blatt 19—23 in dem sogen. Liber VI Contractuum Rudolfi eingebunden. Ursprünglich ward dasselbe in losen Blättern in der Kanzlei verwahrt, und erst, als der in der Zeit des Fürstbischofs Julius gefertigte vorgenannte Liber Contractuum zusammengebunden wurde, fanden diese Blätter die Stelle, die sie heute innehaben.

Dieses „Konzept" ist von Rockinger veröffentlicht.[1]) Aus dem dabei befindlichen Register hat er jedoch nur einzelne, für seine Arbeit passende Schlagworte publizirt.

Auch eine ebenfalls von L. Fries kurz nach dem Konzept gefertigte „Reinschrift" hat sich erhalten. Sie war früher im Besitze des verstorbenen Professors Dr. Contzen, kam im Jahre 1882 durch eine

---

[1]) l. c. S. 155 und 156.

Schankung des Sohnes desselben in das kgl. Kreisarchiv Wirzburg und ist jetzt dortselbst unter die Manuscripte eingereiht.

Diese „Reinschrift" besteht aus zehn Blättern Papier in Folio. Die Blätter 1, 2, 4, 5 und 6 enthalten die von Fries gefertigten Abbildungen der Archivschränke „Privilegiorum", „Quietantiarum", „Proprietatis", „Lehen-Machung und Revers" und „Contractuum" mit den Aufschriften der einzelnen Laden; auf dem Blatte 3 ist die Beschreibung des Inhaltes der fünf Schränke etc., auf den Blättern 7—10 das orientirende „Register über die Schreine" zu finden.

Inhaltlich decken sich „Konzept" und „Reinschrift" fast ganz,[1]) in der Fassung sind selbe etwas, aber nicht bedeutungsvoll, verschieden. Die „Reinschrift" hat Nachträge von derselben Hand aus dem 16. Jahrhundert, welche auch die Nachträge zu der „Uebersicht über die Urkundenschreine" und zu der „Uebersicht über die Archivalbände" gemacht hat.

Was wir unten publiziren, ist die „erweiterte Umarbeitung des Fries'schen Konzeptes", die uns — wie schon oben bemerkt — im ersten Bande der „hohen Registratur" Blatt XX—XXV überliefert ist. Johann Schetzler von Sulzfeld machte dieselbe.

Wann er diese „Umarbeitung" vorgenommen, lässt sich nicht genau feststellen, jedenfalls ist dies nach dem 16. Juni 1559 geschehen, zu welcher Zeit Schetzler zum offiziellen Fortsetzer der Fries'schen „hohen Registratur" bestellt wurde.[2])

Ein Späterer hat Nachträge zu der Schetzler'schen Umarbeitung gemacht. Wer derselbe gewesen, kann ich bis zur Stunde noch nicht mit Sicherheit feststellen. Unbestreitbar ist, dass es ein Kanzlei-, beziehungsweise Registratur-Bediensteter aus der Zeit des Fürstbischofs Julius gewesen ist[3]) und zwar einer, der vor dem Jahre 1600 in Thätigkeit war, dass es derselbe Mann ist, dem wir die allermeisten Nachträge auch zu „zal und meldung aller und ieder des stifts Wirzburgs etc. sal- etc. buchere" verdanken,

---

[1]) Bedeutsamere Abweichungen beider finden sich unten in den Anmerkungen zu dem Abdruck der Schetzler'schen Umarbeitung angegeben.

[2]) Cfr. die Kanzlei-Ordnung des Bischofs Friedrich von Wirsberg vom 16. Juni 1559 im Liber I. divers. form. Friderici fol. 17r.

[3]) In [17] von „zal und meldung aller und ieder des stifts Wirtzburgs etc. sal- etc. buchere" schreibt er selbst, dass gewisse Bücher „bey regirung bischof Julii von den erben zur canzley und in mein registratur pracht seind".

der unter Anderem eine Reihe neuer Archivalbände für die fürstbischöflich wirzburgische Kanzlei,[1]) und zu denselben die Indices, und endlich auch den sogen. IV. Band der „hohen Registratur" gefertigt hat.

Bis mir ein glücklicher Zufall einen unumstösslichen Beleg für den Namen der hier in Frage kommenden Persönlichkeit in die Hände spielt, muss ich mich mit dem im Jahre 1719 verstorbenen wirzburgischen Hofkammer-Registrator Johann Peter Holzheimer trösten, der in sein Dienerbuch, S. 37, schrieb: „Von denen canzleybedienten kann nichts zuverlesiges angedeut werden, weilen selbige ehedessen bey der canzley angenohmen und salarirt worden, wie dan balt die nahmen ohne anführung der function, balt der titul der bedienten ohne beysetzung des nahmens angeführt wird".

Aus dem „Verzaichnus der schreine etc." gewinnen wir über das hochstiftisch wirzburgische Archivwesen im 16. Jahrhundert folgende werthvolle Aufschlüsse.

Ein einziges, starkes, gewölbtes, mit zwei „Lichten" versehenes Gemach im Schodersthurm auf der Marienburg ob Wirzburg umschloss zur Zeit des Lorenz Fries und seiner Amtsnachfolger bis 1600 den ganzen Urkundenschatz des Hochstiftes. In fünf Schränken mit zusammen hundertundneunzehen Laden, ferner in zwei Laden über dem Schranke „Proprietatis" und endlich in drei Laden über dem Schranke „Contractuum" war er untergebracht.

Höchst einfach und für die damalige Zeit nicht ungeschickt gewählt waren die Haupt-Gruppen-Bezeichnungen, die auch den fünf Schränken die Namen gaben. Die Laden hatten ihre besonderen Aufschriften, und damit war das Hervorsuchen und Reponiren der Urkunden wesentlich erleichtert. Diese Aufschriften waren besonders am Schrein „Privilegiorum" nöthig, da gerade in diesem nicht allein „des stifts geistlich und weltlich privilegi" sondern auch in „etlich vil laden" „andere sachen" untergebracht waren.

Ich will die Aufschriften nach der Fries'schen Zeichnung der Schreine in der Fassung, wie er sie angibt, hier unten hersetzen:

---

[1]) Cfr. z. B. die Anmerkungen zu [18], zu [22], zu [42] von „zal und meldung etc."

A. Schrein „**Privilegiorum**“:

Reihe I, Lade 1: „Bepst. freihait“; Lade 2: „Vogtei, schuz, visitaz d. closter“; Lade 3: „Regalia“; Lade 4: „Lantgericht“; Lade 5: „Zoll“.

Reihe II, Lade 1: „Wiltbann“; Lade 2: „Zent“; Lade 3: „Gericht, deroga-, conservation“; Lade 4: „Reichs-anschleg, -schuld, -quitanz“; Lade 5: „Gemaine freihait“.

Reihe III, Lade 1: „Non visitandi“; Lade 2: „Brevia“; Lade 3: „Geistlikait“; Lade 4: „Ritterschaft“; Lade 5: „Landtschaft“.

Reihe IV, Lade 1: „Incorporationes“; Lade 2: „Daetz, steur“, Lade 3: „Strafbrief“.

Reihe V, Lade 1: „Glait“; Lade 2: „Rais, volg“; Lade 3: „Sweinfurt, Rotenburg“.

Reihe VI, Lade 1: „Raigelberg“; Lade 2: „Mainberg“; Lade 3: „Die vier stette“.

Reihe VII, Lade 1: „Haidingsveld“; Lade 2: Allerlay ratschläg und consilia“; Lade 3: „Swabisch bund“.

Reihe VIII, Lade 1: „Wirtzburg freihait“; Lade 2: „Wirtzburg“; Lade 3: „Kitzingen“.

Reihe IX, Lade 1: „Bickenbach“, Lade 2: „Harthaim“; Lade 3: „Werthaim“.

B. Schrein „**Quietantiarum**“:

Reihe I, Lade 1—3, bezeichnet mit A—C.

Reihe II, Lade 1—3, bezeichnet mit D—F.

Reihe III, Lade 1—3, bezeichnet mit G—I.

Reihe IV, Lade 1—3, bezeichnet mit K—M.

Reihe V, Lade 1—3, bezeichnet mit N—P.

Reihe VI, Lade 1—3, bezeichnet mit R—T.

Reihe VII, Lade 1—3, bezeichnet mit V, W, Z.

Reihe VIII, Lade 1: „Bischof, capitel und stat“; Lade 2: „Lehenrevers“; Lade 3: „Dienerrevers“.

Reihe IX, Lade 1: „Alte bapst. bullen“; Lade 2 und 3 ohne Aufschrift.

C. Schrein „**Proprietatis**“:

Reihe I, Lade 1—4, bezeichnet mit A—D.

Reihe II, Lade 1—4, bezeichnet mit E—H.

Reihe III, Lade 1—4, bezeichnet mit I—M.

Reihe IV, Lade 1—3, bezeichnet mit N—P; Lade 4 ohne Aufschrift.

Reihe V, Lade 1—4, bezeichnet mit R—V.

Reihe VI, Lade 1, bezeichnet mit Z; Lade 2: „Hennenberg“; Lade 3: „Marggrave“; Lade 4: „Offnunge“.

Reihe VII, Lade 1: „Baurenkrieg“; Lade 2: „Bewilligung uf einsatzung“; Lade 3: „Castell“.

D. Schrein „**Lehenmachung und revers**“:

Derselbe enthält in der Zeichnung nur vier Laden, nach der Beschreibung jedoch müssen es deren fünf gewesen sein.

E. Schrein „**Contractuum**“:

Reihe I, Lade 1—4, bezeichnet mit A—D.
Reihe II, Lade 1—4, bezeichnet mit E—H.
Reihe III, Lade 1—4, bezeichnet mit I—M.
Reihe IV, Lade 1—3, bezeichnet mit N—P; Lade 4: „Ambt-Revers“.
Reihe V, Lade 1—4, bezeichnet mit R—V.
Reihe VI, Lade 1, bezeichnet mit Z; Lade 2: „Urvede“; Lade 3: „Revers uber ambt, stete etc.“; Lade 4: „Richtung, bischof und capitel“.
Reihe VII, Lade 1: „Bamberg“; Lade 2: „Erbhuldung“; Lade 3: „Ainigung“.

Schon zur Zeit des Magisters Lorenz Fries muss eine Ueberfüllung einzelner Laden vorgeherrscht haben, denn man hatte schon damals „alte“, wenig oder gar nicht gebrauchte Urkunden von ihrem eigentlichen Lagerort ausgesondert und auf zwei Schreinen in Laden aufgestellt. So erfahren wir, dass über dem Schrein „Proprietatis“ zwei überschriebene Laden gestanden haben, in denen „alte abgeloste schuld und andere verschreibung“ geborgen waren.[1]) Auf dem Schrein „Contractuum“ waren drei Laden aufgespeichert. In zweien derselben lagen: „alte urphede“, in der dritten: „alte ufschreibbrief der lehen“.[2]) —

Ob es zu Fries' Zeiten und unter dessen nächsten Nachfolgern bis zu Ausgang des 16. Jahrhunderts über den Inhalt sämmtlicher Schreine und Laden förmliche Inventare, Repertorien oder Verzeichnisse gegeben hat, lässt sich nicht mehr feststellen.[3]) Dafür aber, dass der Inhalt wenigstens einzelner Laden repertorisirt war, finden sich im k. Kreisarchive Wirzburg sichere Spuren.

Auch Kastenrenner — im modernen Sinne des Wortes — gab es zu Fries' Zeiten schon, wenn sich auch bis in unsere Tage keiner derselben erhalten hat. So war damals in jeder Lade des Schreines „Proprietatis“ ein besonderer Quatern oder Bogen zu finden, „abermals nach dem ABC gestellt, anzaigend, was fur briefe darin behalten werden“.[4]) Bei den „Lehenreversen“ lag ein Zettel, auf welchem in alphabetischer Folge die Namen und Zunamen derjenigen verzeichnet waren, „von den die lehenmachung und revers herkomen sein“.[5]) Endlich war auch in jeder Lade des Schreines

---

[1]) Cfr. Rockinger l. c. S. 156.
[2]) Cfr. Rockinger l. c. S. 156.
[3]) Ueber ein Urkunden-Verzeichniss aus dem Jahre 1407 cfr. Rockinger l. c. S. 154.
[4]) Cfr. Rockinger l. c. S. 156.
[5]) Cfr. Rockinger l. c. S. 156.

„Contractuum" ein besonderer Zettel, „doran die selben brife unterschidlich verzaichet stehen".[1]) — —

Das „Gemein register uber die .... schreine" ist nach unseren Begriffen zwar nicht kunstgerecht genug und nicht streng alphabetisch gefertigt, es erfüllte aber seiner Zeit sicher seinen Zweck, besonders durch die geschickte Art und Weise, wie die Schlagworte unter verschiedenen Namen an verschiedenen Stellen der alphabetischen Reihe wiederholt sind. — —

Aus dem jetzigen hochstiftisch wirzburgischen Urkundenvorrath den Bestand an hochstiftisch wirzburgischen Urkunden vom ersten Viertel bis zum Ende des 16. Jahrhunderts herauszuschälen und deren Stückzahl festzustellen, ist unmöglich. Der Uebereifer späterer Archivare hat die alte Archiv-Ordnung gründlich zerstört, und bis in's 16. Jahrhundert zurück reichende Lagerortvermerke sind auf den Dokumenten selbst nicht zu finden.

Der Text der Aufschreibung über die Urkundenschreine lautet, wie folgt:

Verzaichnus der schreine und behaltere, so uf Unser-lieben-frawenberg in dem gewelb steen.

In dem haus Unser-lieben-frawen-berg ob der stat Wirtzburg ligt ein starker thurn an dem furstlichen gemache gegen mittemtag, den vor alten iaren die burgere zu Wirtzburg in craft eines vertrags, zwischen dazumal dem regirenden fursten und inen ufgericht,[2]) vom grunde heraus erbawen müssen und mit namen Randersacker gehaissen worden ist, on zweifel darumb, das er gegen Randersacker, dem flecken, zu ligt. Den hat man volgender zeit nach einem domhern, her Niclaus Schoder genant, welchen bischof Johans des geschlechts von Brun ein gute zeit gefangen darin enthielte, den Schodersthurn genent.[3])

In dem selben thurn ist ein starks gewelb mit zweien lichten. Darin stehen funf unterschidliche schreine oder behaltere mit iren geordniten schupladen, in welchen des stifts Wirtzburgs und seines herzogthumbs zu Francken regalia, freihait, kaufbrife, vertrege, quietanzien, lehenmachung, registere, lehenrevers, dinerbestallung, ainigung, bundnus, huldung der unterthonen, revers uber bewilligte verpfandung, urphed und anders, so vil derselben bei eines vorstehenden fursten handen, erlegt sein.

Das uberig ligt hinter dem capitel.

---

[1]) Cfr. Rockinger l. c. S. 156.

[2]) Der Vertrag wurde am 24. März 1308 abgeschlossen und ist in den Mon. Boic. Bd. 28 S. 405—408 gedruckt. Näheres über die Bauart des Thurms in J. A. Oeggs Entwicklungs-Geschichte der Stadt Würzburg, herausgegeben von Dr. Aug. Schäffler (Würzburg 1880). S. 166 ff.

[3]) Cfr. L. Fries bei Ludewig, Geschichtschreiber von dem Bischoffthum Wirtzburg (Frankfurt 1713). S. 760.

Privilegiorum-schrein.

Der erst schrein stet zu der linken hand, so man in das gemelt gewelbe hinein get, und hat 33 ziehe- oder schupladen in neun zeilen. Nachdem aber am mainsten des stifts geistlich und weltlich privilegi und freihait darin behalten ligen, wurt er der „Privilegi- oder Freihait-schrein" genent, doch bleiben etlich vil laden uberig, darin kein freihait, sonder andere sachen erhalten werden, wie man dan aus der uberschrift der laden und bald nachvolgendem register clerlich vernemen kan.

Quietantiarum.

Der ander schrein stet furthar zur rechten hand, mit dem rucken gegen der stat Wirtzburg gekert, ist gebrochen und hat 27 laden in 9 zeilen, nemlich in ieder zeil drei laden. In den obern siben zeilen ligen eitel quietanzien, iede unter irem haubtbuchstaben nach dem ABC, davon dan der schrein sein namen hat. Aber in den letzten zwoen zeilen ligen andere brife, wie dan dieselben aussen uf der laden verzaichet stehen.

Proprietatis.

Der drit schrein stet hirumb[1]) uf der[2]) rechten seiten, mit seinem rucken gegen dem Glesberg gewendt, hat 27 laden in 7 zeile geteilet. Die obern laden sein mit den buchstaben des ABC bezaichet. Darin ligen die brive, uber des stifts aigenthumb sagend. Und man findet in einer ieden laden ein sunderen quatern oder bogen, abermals nach dem ABC gestelt, anzaigend[3]), was fur brife darin behalten werden. In den underen laden ligen andere brief, wie die uberschrift auswendig solchs lauter meldet. Oben uf disem schreine sten zwo uberschribene laden. Dorin ligen alte abgeloste schuld und andere verschreibung.

Lehen { machung. / revers.

Hinter dem itz genanten 3.[4]) schrein, „Aigenthumbs" oder „Proprietatis" gehaissen, in der ecken, stet ein cleiner behelter mit funf ainzelichen laden. Darin ligen alle des stifts Wirtzburgs lehenmachung und lehenrevers nach dem ABC, ausgenomen diejenigen, so bei zeiten bischof Conraden von Thungen, bischof Conraden von Bibra, bischof Melchiorn und itz regirendem fursten gefallen sein. Die ligen in der andern laden der achten zeil des schreins „Quietantiarum".

Es ist auch ein zettel zu den obgenanten lehenreversen gelegt, darin diejenigen, von den die lehenmachung und revers herkomen sein, mit iren aigennamen und zunamen verzaichet stehen. Und ist das der virt schrein.[5])

---

[1]) L. Fries hat im Concept und in der Reinschrift: „herumb".

[2]) In der Vorlage: „die".

[3]) In der Vorlage: „aigend".

[4]) In der Vorlage: „4".

[5]) Von einer Hand aus dem 16. Jahrhundert ist beigeschrieben: „nach dem ABC". Es bezieht sich dieser Zusatz sicher auf den vorletzten Satz: „mit iren aigennamen und zunamen verzaichet stehen". Jeder Zusatz, der in der Folge einfach als herrührend „von einer Hand des 16. Jahrhunderts" bezeichnet wird, ist stets von der Hand des Kanzlei- oder Registratur-Beamten aus der Zeit des Fürstbischofs Julius, von dem oben des Näheren die Rede war. Diess sei hier, um spätere Wiederholungen zu vermeiden, ein für allemal bemerkt.

Contractuum.

Der funft und letzt schrein, „Contractuum“ gehaissen, stet furthar zu der rechten hand, wan man hinein in das gewelb get und hat 27[1]) laden in 7 zeilen. In den oberen laden, mit dem ABC bezaichet, ligen eitel vertreg, ainigung und dergleichen brife, und in ieder laden ein sunder zettel, doran die selben brife unterschidlich verzaichet stehen. Aber in den undern laden ligen andere briefe nach anzaigung der auswendigen uberschrift.

Alte urfed, ufschreiben der lehen.

Oben uf disem schrein „Contractuum“ sten drei sundere laden. In den zwoen ligen alte urphede, in der dritten ligen alte ufschreibbrief der lehen.

Hernach volgt ein gemein register uber die obgemelten schreine, was in ieder laden lige, mit anzaig der laden zal und zeile, nach dem ABC gestelt.

A.

Abgeloste alte verschreibung. Ligen oben uf dem schrein „Proprietatis“.

Aigenthumb des stifts. Hat ein sundern schrein, sonst „Proprietatis“ genant; ist in der zal der dritt.

Ainigung des stifts, alte und newe, bis anno 1533[2]) ligen bei ainander im schrein „Contractuum“, in ladula 3, zeil 7.

Ambtaid und revers, den die ambtleut hin und wider im stift thun mussen, im schreine „Contractuum“ ladula 4, zeil 4.

Anschlege des reichs, gelaist und bezalt, auch derwegen entpfangene quietanzien im schrein „Privilegiorum“ ladula 4, zeil 2.

Apostolorum limina zu visitirn, ein zeitlang nachgelassen, im schrein „Privilegiorum“ ladula 1, zeil 4.

Aufschreibbrief der lehen,[3]) anderen zu leihen, ligen bei einander uf dem schrein „Contractuum“ in einer sunderen laden.

Atzung und leger im stift „Privilegiorum“ ladula 2, zeil 3.[4])

B.

Bairische handlung, die vier schlossere und stete Jagsberg, Lauden, Rottenvels und Gemunden belangend, im schrein „Privilegiorum“ in der 3. laden, zeil 6.

Bambergische gebrechen-handlung und derwegen furgelegter brive und urkunt vidimus im schrein „Contractuum“ lad. 1, zeil 7.

Babstliche freihait in gemein im schrein „Privilegiorum“ lad. 1, zeil 1.

Babstliche alte und zum teil unnütze brive im schrein „Quietantiarum“ lad. 1, zeil 9.

---

[1]) Corrigirt aus: „23“.

[2]) Darüber ist (von der gleichen Hand?) die Zahl 1520 gesetzt, die L. Fries in dem Concept und in der Reinschrift hat.

[3]) Hier setzt L. Fries im Concept „die alten“, in der Reinschrift „alte“ bei.

[4]) Dieses Schlagwort fehlt im Concept bei L. Fries ganz und ist in der Reinschrift erst von einer Hand des 16. Jahrhunderts nachgetragen.

Baurenkrieg, im 1525. jare ergangen, allerlei brive und schriften, davon sagend, im schrein „Proprietatis" lad. 1, zeil 7.

Bekantnus der unterthonen, bescheen, ire guttere ein zeitlang zu verpfenden, und ire revers, solche gutere wider zu ledigen, schrein „Proprietatis" lad. 2, zeil 7.

Bernhaim am Main, wie das dem stift Wirtzburg von der cron Behaim verschriben ist, im schrein „Privilegiorum" lad. 1, zeil 7.

Bewilligung der unterthonen, uf ire gutere gelt ufzunemen und ein zeitlang zu verzinsen, schrein „Proprietatis" lad. 2, zeil 7.

Bickenbacher handel, wie das schloss und ambt Hohenberg von Bickenbach an stift komen ist, schrein „Privilegiorum" lad. 3, zeil 9.

Bischofe zu Wirtzburg handlung mit irem domcapittel und der stat Wirtzburg[1]) schrein „Contractuum" lad. 4, zeil 6, schrein „Quietantiarum" lad. 1, zeil 8.

Brandenburgisch gebrechen, vertreg und dergleichen im schrein „Proprietatis" lad. 3, zeil 6.

Brevia von babsten an die bischove zu Wirtzburg in mancherlei sachen schrein „Privilegiorum" lad. 2, zeil 3.

Bunds zu Schwaben einnemung und andere brief im schrein „Privilegiorum" lad. 3, zeil 7.

C.

Capitels zum dom, handlung mit etlichen bischofen, iren herren, im schrein „Contractuum" lad. 4, zeil 6, auch im schrein „Quietantiarum" lad. 1, zeil 8.

Castel, die graveschaft, dem stift zu lehen gemacht, der grafen, diner und andere revers, quietantien, vertreg und anders im schrein „Proprietatis" lad. 3, zeil 7.

Clostere, visitation, schutz, schirm und vogtei, dem stift Wirtzburg von babst und kaiser zugestelt, schrein „Privilegiorum" lad. 2, zeil 1.

Collecten, decima und steuer der gaistlichen im schrein „Privilegiorum" lad. 3, zeil 3.[2])

D.

Datz und landsteur, von den alten herren ufgelegt und genomen, schrein „Privilegiorum" lad. 2, zeil 4.

Decimae, collectae und subsidia der gaistlichen im schrein „Privilegiorum" lad. 3, zeil 3.

Derogatoria privilegia fur auslendige frembde gerichte im schrein „Privilegiorum" lad. 3, zeil 2.

Dinerrevers im schrein „Quietantiarum" lad. 3, zeil 8.

Dinst und fron der unterthonen im schrein „Privilegiorum" lad 3, zeil 5.[3])

---

[1]) Diese Fassung hat der Eintrag im Concept bei L. Fries. In der Reinschrift lautet selbe: „Bischove, als sich dieselben etwan mit dem capitel und der landschaft geirret haben."

[2]) Dieses Schlagwort fehlt bei L. Fries im Concept und in der Reinschrift und ist in letztere von einer Hand aus dem 16. Jahundert nachgetragen worden.

[3]) Von einer Hand des 16. Jahrhunderts ist hier noch beigeschrieben: „Dürn uf dem Ottenwaldt. Domini Alberti episcopi Herbipolensis collatio et investitura de ecclesia parochiali in Dürn „Privilegiorum" lad. 1, ord. 4."

E.

Ebrach, vogtei, schutz und schirm über das closter Ebrach, seine leute und gutere, dem stift Wirtzburg unwiderruflich zugestelt, sub litera E im schrein „Contractuum".[1])

Einung, alt und new, bis in das 1533. jare, ligen bei andern im schrein „Contractuum" lad. 3, zeil 7.[2])

Entborung der unterthanen, im stift Wirtzburg anno 1525 ergangen, etliche brive, davon sagend, im schrein „Proprietatis" lad. 1, zeil 7.[3])

Empfengnus der regalien oder reichslehen zusamengelegt im schrein „Privilegiorum" lad. 3, zeil 1.

Erbhuldung der unterthonen von der landschaft des stifts Wirtzburg und ire derwegen ubergebene revers im schrein „Contractuum" lad. 2, zeil 7.

Erloste alte schuldverschreibung und verpfandung. Sten uf dem schrein „Proprietatis" in zwoen laden.

F.

Forst, wald und wildban des stifts Wirtzburg im schrein „Privilegiorum" lad. 1, zeil 2.

Freihait:
- babstliche, schrein „Privilegiorum" lad. 1, zeil 1,
- fur frembde gericht „Privilegia" lad. 3, zeil 2,[4])
- uber den gulden weinzol ibidem lad. 5, zeil 1,
- uber das landgericht ibidem lad. 4, zeil 1,
- uber den wildban ibidem lad. 1, zeil 2,
- in gemein ibidem lad. 5, zeil 2.

Fundation etlicher pfrunden im stift „Privilegiorum" lad. 1, zeil 4.[5])

Fron und dinst der unterthonen schrein „Privilegiorum" lad. 3, zeil 5.[6])

G.

Gaistliche persone und der gaistligkait sachen „Privilegiorum" lad. 3, zeil 4.

Gaistlicher decima und collecten ibidem lad. 3, zeil 3.

Gemeine des stifts Wirtzburgs freihait „Privilegiorum" lad. 5, zeil 2.

Gerichtsfreihung, das kein stiftsverwanter an frembde auswendige gerichte gezogen werden solle, „Privilegiorum" lad. 8, zeil 2.

---

[1]) Eine Hand des 16. Jahrhunderts hat die Worte „sub litera — contractuum" ausgestrichen und dafür beigesetzt, was L. Fries im Concept und in der Reinschrift hat: „Privilegiorum lad. 2, zeil 1". — Am Rand steht, von einer anderen Hand aus dem 16. Jahrhundert geschrieben: „Ebrachische vertrag hait mein gnediger herr in die laden „„Ri(ch)tigung und ausspruch zwischen capitul und stift"" im schrein „Contractuum" ord. 6 gelegt".

[2]) Corrigirt (von derselben Hand?) aus „6". L. Fries hat im Concept und in der Reinschrift „6", was aber nach den der Zeichnung des Schrankes „Contractuum" beigegebenen Laden-Aufschriften unmöglich richtig sein kann.

[3]) L. Fries hat im Concept und in der Reinschrift: „Lade 3, zeil 7", was aber nach den der Zeichnung des Schreines „Proprietatis" beigegebenen Laden-Aufschriften unrichtig ist.

[4]) L. Fries hat im Concept „zeil 5" und in der Reinschrift „zeil 3" corrigirt aus „5", beides ist unrichtig, wie die Laden-Aufschriften belegen, welche die Fries'sche Zeichnung des Schreines „Privilegiorum" hat.

[5]) L. Fries hat im Concept und in der Reinschrift „Ladula 3", was unrichtig ist aus dem Grunde, wie vor bemerkt.

[6]) Dieses Schlagwort fehlt bei L. Fries im Concept ganz und ist in der Reinschrift von einer Hand des 16. Jahrhunderts beigeschrieben.

Glait und glaitsrecht und gerechtigkait ibidem lad. 1, zeil 5.
Gemund, schlos, stat und ambt, „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 6.
Gwardi und ofnung, zeitlich und ewig, im schrein „Proprietatis“ lad. 4, zeil 6.

H.

Haidingsfelt. Wie die stat an den stift Wirtzburg komen, item etliche freihait und brive, inen nach der entborung genomen, ligen bei einander im schrein „Privilegiorum“ lad. 1, zeil 7.[1])
Hartheim. Was der stift fur recht da hab und wie das an ine komen, im schrein „Privilegiorum“ lad. 2, zeil 9.
Hennenberg, vertrege mit den grafen, ire lehenrevers, quietanzien und anders, im schrein „Proprietatis“ lad. 2, zeil 6.
Hohenberg, schloss und ambt, von der herschaft Bickenbach an den stift Wirtzburg komen, im schrein „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 9.
Huldungrevers der landschaft „Contractuum“ lad. 2, zeil 7.[2])

J.

Jagsberg, schlos, stat und ambt, an den stift Wirtzburg komen, im schrein „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 6.
Incorporationes etlicher geistlichen lehen „Privilegiorum“ lad. 1, zeil 4.
Freihait, die Juden zu vertreiben. Ligt zu hof im schrein „Privilegiorum“ in der laden „Gemeine freihait“.[3])

K.

Kitzingen, etliche brief und schriften uber die stat Kitzingen sagend, im schrein „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 8.

L.

Läger und atzung im stifte „Privilegiorum“ lad. 2, zeil 3.
Landgerichtsfreihait im schrein „Privilegiorum“ lad. 4, zeil 1.
Landschaft, handlung mit ir gepflogen, „Privilegiorum“ lad. 5, zeil 3.
Landsteur und datz schrein „Privilegiorum“ lad. 2, zeil 4.
Lauden, schlos, stat und ambt, an stift komen ibidem lad. 3, zeil 6.[4])
Lehenmachung und revers. Die alten ligen in einem cleinen behelter hinter dem schrein „Proprietatis“ hinden in der ecken.
Lehenrevers, die newen, im schrein „Quietantiarum“ lad. 2, zeil 8.[5])

---

[1]) Darnach steht von einer Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben: „Waldsachser hoff zu Haidingsfeldt, vil privilegia und brieffe daselbsten ibidem“.

[2]) Darunter ist in der Reinschrift des L. Fries von einer Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben: „Heydingsfeldt Waltsachsisch hove „Privileg.“ lad. 1, zeil 7.“ Im Concept des L. Fries fehlt dieses Schlagwort ganz.

[3]) Im Concept bei L. Fries fehlt dieses Schlagwort ganz, in die Reinschrift hat es eine Hand aus dem 16. Jahrhundert in folgender Fassung eingesetzt: „Juden zu vertreiben freihait „Privileg.“ lad. 5, zeil 2“.

[4]) Von einer Hand des 16. Jahrhunderts ist an den Rand geschrieben: „Vide in meinem sack der originalien“.

[5]) Darauf folgt, geschrieben von einer Hand des 16. Jahrhunderts: „Lauden. Confirmatio fundationis per nobiles a Stettenberg factae parochiae in Lauden „Privileg.“ lad. 1, ord. 4“

M.[1])

Manschaft des stifts im schrein „Privilegiorum" lad. 2, zeil 5.

Marggraven, vertrege und andere handlung, auch lehenrevers der marggraven im schrein „Proprietatis" lad. 3, zeil 6. Dorin[2]) ligt auch der Wienisch vertrag, zwischen allen marggrafen und den dreien stenden in Francken aufgericht, sambt dem Maintzischen vidimus und einem Norembergischen bekantnus, doruf geschriben. In solcher schachtel ligt der marggravisch Winisch vertrag. Kaufbrief und register uber den Hennenbergschen und Mansfeldschen virteil uber Munerstat ligen zu hof in einem weissen sack uf der mitlen trugen. Registratum 2° Contractuum Melchioris fo. 79.[3])

O.

Ofnung und quardi, zeitlich und ewig, dem stift uf etlichen heusern verschriben, im schrein „Proprietatis" lad. 4, zeil 6.

P.

Privilegia { babstliche, lad. 1, zeil 1,
conservatoria, derogatoria,[4]) declinatoria,[5]) } lad. 3, zeil 2,
gemeine, lad. 5, zeil 2,
landgerichts, lad. 4, zeil 1,
regalia, lad. 3, zeil 1,
schutz, schirm, vogtei, } lad. 2, zeil 1,
wildban, lad. 1, zeil 2,
zol, lad. 5, zeil 1,[6]) } im schrein „Privilegiorum".

---

[1]) An den Rand hat Schetzler nachträglich beigeschrieben: „Kaiser Carols originalbrief, nach ergangener marggrafischer acht den dreien stenden des marggrafenland eingeben, ligt zu hof im gewelb in. — Darunter hat noch eine Hand des 16. Jahrhunderts gefügt: „Maintzisch und Wirtzburgisch compromiss uber etzlich schulden, glait, atzung, frohndinst und zentchosten zu Geroltzhaim, Amorbach und Thurn etc. an 72 „Contractuum" lad. 3, zeil 7".

[2]) Die beiden folgenden Absätze von: „Dorin ligt auch der Wienisch vertrag — 2° Contractuum Melchioris fo. 79" hat Schetzler später theils unter diesem Schlagwort, theils am Rand beigeschrieben.

[3]) Darnach hat eine Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben: „Mainberg von Hennenberg erkaufft „Privilegiorum" lad. 2, zeil 6." — In der Reinschrift des L. Fries steht als letztes Schlagwort von einer Hand des 16. Jahrhunderts nachgetragen: „Munrichstatt ain vierthail an stifft erkaufft in ainem weissen sack uf der mitlern truehen". Im Concept fehlt dieser Nachtrag vollständig.

[4]) Darunter hat in die Reinschrift bei L. Fries eine Hand des 16. Jahrhunderts eingefügt: „Declination eodem". In dem Concept fehlt selbe.

[5]) Darunter hat eine Hand des 16. Jahrhunderts eingefügt: „Gericht, lad. 3, zeil 2". Im Concept und in der Reinschrift bei L. Fries findet sich diese Unterabtheilung des Schlagwortes von L. Fries selbst eingeschrieben.

[6]) Diese Unterabtheilung ist von L. Fries in dessen Concept eigenhändig nachgetragen, in dessen Reinschrift jedoch von einer Hand des 16. Jahrhunderts beigesetzt worden.

Q.

Quietantien, in gemeine. Die haben ein sundern gemeinen schrein. Ist der ander in der zal und ordnung, wie hie oben davon gesagt.

Quietantien fur die erlegten und bezalten reichsanschlege im schrein „Privilegiorum“ lad. 4, zeil 2.

R.

Raigelberg. Wie schlos und ambt an stift Wirtzburg erkauft, mit seinen briven und registern, im schrein „Privilegiorum“ lad. 1, zeil 6.[1]

Rais- und volgrecht im stift ibidem lad. 2, zeil 5.

Regalia, von den fursten empfangen, „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 1.

Reichsanschlege und hilf, gelaistet, auch quietanzien dafur im schrein „Privilegiorum“ lad. 4, zeil 2.[2]

Reichsstete handlung „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 5.

Revers der
- ambtleute uber ire bestallung und pflichte im schrein „Contractuum“ lad. 4, zeil 4.
- bestelten dienere im schrein „Quietantiarum“ lad. 3, zeil 8.[3]
- glaubigere, den der stift schuldig ist, die ablosung zu gestatten, im schrein „Contractuum“ lad. 3, zeil 6.
- landschaft uber ire gethone erbhuldung im schrein „Contractuum“ lad. 2, zeil 7.[4]
- unterthonen, den bewilligt ist, gelt ufzunemen umb verzinsung, im schrein „Propietatis“ lad. 2, zeil 7.[5]

Ritterschaft handlung „Privilegiorum“ lad. 4, zeil 3.

Richtung und handlung zwischen bischofe, capittel und der stat Wirtzburg „Contractuum“ lad. 5, zeil 6 und „Quietantiarum“ lad. 1, zeil 8.

Rotenburg „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 5.[6]

Rotenfels, schlos, stat und ambt, dem stift zustendig, im schrein „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 6.

S.

Schuldbrief, so die kaiser und konige dem stift umb ufgenomen gelt geben haben, „Privilegiorum“ lad. 4, zeil 2.[7]

Schwabischen bund, ailfjärige ainigung, ibidem lad. 3, zeil 7.

---

[1] In das Concept hat L. Fries eingetragen: „Raigelberg Privileg. lad. 1 zeil 6“. In der Reinschrift hat eine Hand des 16. Jahrhunderts am Schluss des Buchstabens beigesetzt: „Raigelberg, schlos und ampt, Privileg. lad. 1, zeil 6“.

[2] Verbessert von Schetzler? aus „1“.

[3] Darunter hat eine Hand aus dem 16. Jahrhundert beigefügt: „Schuldiger im stift „Proprietatis“ lad. 2, lin 7“.

[4] Ist im Concept von L. Fries nachgetragen, fehlt in der Reinsshrift.

[5] L. Fries setzt im Concept noch bei: „Revers der, die gelt gelihen haben, Contractuum lad. 3, zeil 6“ und in der Reinschrift: „Revers der, die uf stett und dorfer gelihen haben, contractum lad. 3, zeil 6“.

[6] „Vel 3“ ist von Schetzler erst später hier beigesetzt worden. Concept und Reinschrift des L. Fries haben: „zeil 5“, ebenso zeigt diesen Lagerort die Laden-Aufschrift in der Fries'schen Zeichnung des Schreines „Privilegiorum“ an.

[7] Im Concept ist von L. Fries eigenhändig beigesetzt: „Schuld, so die kaisere und kunige dem stift schuldig, Privileg. lad. 4 zeil 2“ In die Reinschrift hat eine Hand des 16. Jahrhunderts nachgetragen: „Schuldbrief der kaysere etc. uber ufgenomen geldt, lade 4 zeil 2“.

Schwainfurt, etliche briefe, dise stat betreffend, im scrinio „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 5.

Steur und datze, im stift furgenomen, im schrein „Privilegiorum“ lad. 2, zeil 4.

Stiftung und incorporation etlicher lehen ibidem lade 1, zeil 4.

Strafbrief der landschaft nach stillung der beurischen entborung im schrein „Privilegiorum“ lad. 4, zeil 4.

V.

Vier stete, derwegen der herzog zu Baiern vorderung zu haben vermaint, im schrein „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 6.

Visitation der clostere „Privilegiorum“ lad. 2, zeil 1.

Visitandi limina apostolorum debitum, etliche jare nachgelassen, im schrein „Privilegiorum“ lad. 1, zeil 3.

Vogtei, schutz und schirm uber die clostere im schrein „Privilegiorum“ lad. 2, zeil 1 und im schrein „Contractuum“ sub litera E.

Volg und rais im stift „Privilegiorum“ lad. 2, zeil 5.[1])

Ufrur oder entborung der unterthonen im stift im schrein „Proprietatis“ lad. 1, zeil 7.

Ire daruber gegebene strafbrief ibidem lad. 4, zeil 4.[2])

Urphede { alte, ligen oben uf dem schrein „Contractuum“;
newe, im schrein „Contractuum“ lad. 2, zeil 6.[3])

W.

Wardi und ofnung etlicher heusere, dem stift Wirtzburg zeitlich und ewig gemacht, im schrein „Proprietatis“ lad. 4, zeil 6.

Weinsberg, wie das schlos und ambt Raigelbergk von der herschaft Weinsbergk komen, im schrein „Privilegiorum“ lad. 1, zeil 6.

Werthaim, brief und handlung, die grafeschaft belangend, in dem schrein „Privilegiorum“ ladula ultima.

Wildban und forste oder walde des stifts Wirtzburg im schrein „Privilegiorum“ lad. 1, zeil 2.

Wirtzburg der stat freihait und etliche andere briefe, die man inen genomen hat in der beurischen entborung anno 1525, in dem schrein „Privilegiorum“ lad. 2, zeil 8.

Andere briefe, die stat Wirtzburg belangend, ligen im schrein „Privilegiorum“ lad. 1, zeil 8.[4])

---

[1]) Am Rand steht von einer Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben: „Noch sollen etzlich raisszettel zu hoff in der laden ritterschaft ligen, inhaltende, wie der abt zum Munchberg 1 wagen aus dem dorff Ratelssdorff und 1 wagen von andern seinen guttern (1 wagen?), item von den dorffern Vierieth und anderen 2 wagen, item Werde ein wohlgemähnten wagen, die sollen des abts von Munchberg zu steur nehmen“.

[2]) Dieser Zusatz fehlt bei L. Fries im Concept und in der Reinschrift.

[3]) Darunter setzte noch eine Hand des 16. Jahrhunderts: „Versatzung allerlay Contractuum lad. 3, zeil 6“.

[4]) Im Concept heisst es: „zeil 7“. In der Reinschrift ist „8“ ausgestrichen und von L. Fries „7“ daneben gesetzt; es muss jedoch nach der Laden-Aufschrift in der Zeichnung des Schreins „Privilegiorum“ „zeil 8“ heissen.

Waldsachser hof zu Haidingsfelt privilegia und brif ligen im schrein „Privilegiorum“ lad. 1 zeil 7.[1])

Z.

Zente des stifts Wirtzburg im schrein „Privilegiorum“ lad. 2, zeil 2.
Zentrevers ibidem.
Zol gerechtigkait und freihait „Privilegiorum“ lad. 5, zeil 1.

---

[1]) Dieser ganze Absatz ist von Schotzler, wie deutlich zu sehen ist, erst später beigesetzt worden. Im Concept und in der Reinschrift von L. Fries fehlt er.

(Schluss folgt.)

X. Der Reichsstadt Nürnberg Archivwesen.

Von

Dr. Johann Petz, Kreisarchivsekretär in Nürnberg.

I.

Die Geschichte des ältesten Nürnberger Rathsarchives beginnt mit einer Unglücksmär. Dasselbe soll nämlich im Jahre 1348, als sich die Handwerke und das gemeine Volk daselbst gegen das Patriziat erhoben, fast vollständig zerstreut und vernichtet worden sein. „Zu diesen zeiten", erzählt S. Meisterlin in seiner Nürnbergischen Chronik (1488),[1] „ward durch die groben Hessen auss dem rathaus getragen alles, das von alter her behalten was an briefen siegeln büchern und kleinot, wann sich des keiner verstund; auch alle freiheit, die diese stat hett von allen kaisern, das leider ein grosser schad dieser stat ist, nun zu dem andern mal also verwuestet." [2])

Auch Müller in seinen Annalen[3]) weiss hievon zu berichten: „hatt sich dass pöffelvolckh auff bestimbten tag unter der vesten versamblet, sein mit grossem geschrey unnd ungestumb auffs rathhaus gelauffen unnd, weil sie inn der rathstuben niemandt fundten, alle andere gemach auffgestossen unnd auffgebrochen, alle schrifften rechnungen bücher freyheitsbrieff register schuldtbrieff über heusser unnd ewiges geldt zerrissen und verderbet, dass man solches hernach mehr geclagt hatt als geldt. Damals sein ohne zweiffel viel alte privilegia, so die statt von alten kayssern als den Conradis Heinricis Fridericis unnd andern gehabt .... mehrerthails verderbt vernichtet unnd abgethan worden; dann heutigs tags weder losungsbücher rechnungen oder schrifften, ja ausser etlich wenig kaysserlichen privilegien sonst fast gar nichts zu finden, so vor der auffrhur vorhanden gewest." [4])

Diese Angaben sind jedoch nur mit Vorsicht aufzunehmen. Meisterlin, aus dem alle späteren Chronisten schöpfen, ist bekanntlich

---

[1]) Städtechroniken III. 146.

[2]) Aehnlich in dem lateinischen Text (ibid. p. 238) „qui secreta civitatis privilegia, imperatorum munimenta rei publice, pro novis fabulis secum domum gestant, publicant ac dispergunt. Heu heu! constat, tunc multa a cesaribus data a Cůnrado primo huius nominis usque ad Ludovicum huic civitati privilegia pene omnia deperdita".

[3]) I. 612 (Im Nürnberger Kreisarchiv).

[4]) Vergl. auch Lochner Jahrbücher I. 109.

für diese Periode der Nürnbergischen Geschichte höchst unzuverlässig. Er folgt bei seiner Darstellung häufig der bereits sagenhaft gewordenen Tradition oder auch den Vorspiegelungen seiner eigenen Phantasie. Auch spricht sich in vorstehender Schilderung das Bestreben, den Mangel an urkundlichen Beweisen für die vorausgesetzte uralte Grösse und Freiheit der verherrlichten Stadt zu erklären, allzu deutlich aus.

Von den gleichzeitigen Aufzeichnungen bezieht sich auf das in Rede stehende Ereigniss lediglich eine Urkunde Karl IV. vom 23. April 1350,[1]) worin der König befiehlt, dass jene Bürger von Nürnberg, welche sich vordem von ihm und dem Reiche gekehrt und sich „der stat insigel brief vnd heimlikeit mit freuel vnd mit vnrechter gewalt underwunden", für eine dem Burggrafen Johann verschriebene Schuld von 1000 Pfund allein haften sollen. Der alte Rath scheint aber nach seiner Rückkehr im Oktober 1349 wieder in den unversehrten Besitz seines Archivs gelangt zu sein. Wenigstens enthält das älteste Privilegienbuch der Stadt, das sog. alte Schwarzbuch, dessen erste Anlage noch in die Regierungszeit Kaiser Ludwigs kurz nach 1341 fällt, keine einzige Urkunde vor 1347, die nicht noch heute im Original erhalten wäre.

Freilich ist an anderweitigen Urkunden und Codices aus dieser Zeit auffällig wenig vorhanden. Aber das gilt nicht blos für den Zeitraum vor 1348, sondern auch für die drei nächstfolgenden Decennien. Erst mit dem Ausgange des 14. und dem Beginne des folgenden Jahrhunderts wird die archivalische Hinterlassenschaft der Reichsstadt reichhaltiger und lückenloser. Es hängt diese Erscheinung theilweise sicher mit dem grossen Aufschwunge Nürnberg's um diese Zeit, mit dem gesteigerten auswärtigen Verkehr, der reichern Ausbildung der inneren Verwaltung und der Vervollkommnung des Kanzleiwesens zusammen. Eine Reihe höchst wichtiger Amtsbücher begann man erst damals zu führen, wie vor allem die Rathsbücher und -Protokolle und die Briefbücher. — Auch darf nicht übersehen werden, dass die Alten bei Aufbewahrung ihrer Schriften nicht den künftigen Historiker, sondern ausschliesslich die Sicherung ihrer Rechte und Interessen im Auge hatten. Was diesem Zwecke nicht mehr zu dienen schien, wurde vernachlässigt, verfiel der Vernichtung. So erklärt sich wohl am ehesten der Verlust so vieler, nur der

[1]) Stchr. III. 334 nr. 8.

Feststellung vorübergehender Verhältnisse gewidmeter Amtsbücher, wie sie in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweislich bereits zahlreich vorhanden waren. — Manches mag auch infolge der primitiven Veranstaltungen für Aufbewahrung amtlicher Aufzeichnungen verloren gegangen sein.

Auch ohne Annahme einer Katastrophe lässt sich somit die besprochene Dürftigkeit archivalischer Quellen für die ältere Geschichte Nürnberg's begreifen. Lochner, der gründlichste Nürnberger Lokalforscher, spricht es in seiner Darstellung des Aufstandes vom Jahre 1348 geradezu aus: „es sind keine Urkunden vernichtet worden".[1])

Ueber die Art der Aufbewahrung und Ordnung der für die Rechte und Interessen der Stadt wichtigeren Dokumente liegen aus dem 14. Jahrhundert nur erst einige ganz gelegentliche und abgerissene Notizen vor. Sicher ist, dass das Archiv bereits damals in der öffentlichen Schatzkammer, der Losungstuben, untergebracht und der Obhut der Losunger, d. i. der obersten reichsstädtischen Finanzstelle anvertraut war.[2]) Den Kanzlisten lag es ob, die wichtigeren Urkunden, namentlich die Privilegien, vereinzelt auch Missiven des Raths an Auswärtige,[3]) in unterschiedliche Copialbücher zu ingrossiren. Diese vertraten die Stelle der noch fehlenden Repertorien.

Entsprechend der wachsenden Bedeutung des schriftlichen Verkehrs macht sich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein erhöhtes Interesse für die rasch anschwellenden Urkundenschätze der Stadt bemerkbar. Jetzt erst wurde ein Inventar des Archivs hergestellt und gleichzeitig für bessere Unterbringung der Dokumente Sorge getragen. In der Stadtrechnung von 1439 (Nov.) heisst es hierüber: „Item dedimus 5 lb. hl. Johann Schützen vnserm losungschreiber von eynem register zu machen in die stuben aller brief schrift vnd pücher, die in der stuben vnd in dem gewelb dabei vorhanden sein"; und 1440 (Juli) „Item dedimus 10 lb. 1 sl. 4 hlr. vmb new laden vnd vmb barchant darczu, die durch besser ordnung willen der statt briefe zu versorgen vnd zu suchen gemacht sind; vnd die alten laden sind auch noch vorhanden".

---

[1]) Geschichte der Reichsstadt Nürnberg zur Zeit K. Karl IV. p. 23.

[2]) So vermerkt beispielsweise U. Stromer in seinem Geschlechtsbüchlein, dass ein Stromerischer Wappenbrief de 1380 „in der losungstuben" zu finden sei. Stchr. I. 74.

[3]) Diese wurden seit c. 1397 vollständig in eigenen Briefbüchern copirt.

Da das erwähnte älteste Repertorium leider nicht erhalten ist, sind wir zur Erkenntniss der damaligen inneren Eintheilung und Lagerung des Archivs zunächst nur auf zerstreute Lagerortsvermerke von Urkunden angewiesen, welche in einem c. 1429 angelegten losungsamtlichen Memorialbuch sowie in den Stadtrechnungen citirt und ausgezogen werden. Bezeichnend sind namentlich folgende Stellen:

„im gewelb in der scateln kungs- und judensteur" 1431 (Jahrr. IV. 34a)

„im gewelb bey andern briefen des kungs steur" 1431 (Mb. f. 2a)

„in der laden von kungsteur" (ibid. f. 2r)

„bey kungsteur gepunden in dem püschel von judensteur" 1434 (ibid. f. 4r)

„in des kunigs laden auff dem bett in der losungstuben, dorinn die kuniglichen quittantz ligen" (ibid. f. 8a)

„diese quitantzen vnd auch der obgenant keyserlich schuldbrief ligen bey einander in einem kleinen scetelein bey kungsteur" 1437 (ibid. f. 97r)

„in der kunglichen scattel bey den kunglichen quittancien" 1440 (Jahrr. IV. 424a).

„Sub scampno bey den instrumenten der briesterschaft" (Mb. 13a)

„sub scampno bey andern eynczigen diener bestellungsbriefen" 1443 (ibid. f. 16a)

„bestellungen der soldner in der brieftruhen" 1435 (ibid. f. 72r)

„bestallungsbriefe sub scampno" (ibid. f. 115a)

„bey andern kawffbriefen sub scampno" 1440 (Jahrr. IV. 394r)

„quittbriefe in einer scateln vnder der pank" (Mb. f. 23a)

„bey andern quittanczen sub scampno" 1439 (Jahrr. IV. f. 339a)

„quittanczenladen sub scampno" 1440 (Mb. f. 111a)

„bei andern schuldbriefen sub scampno" 1439 (Jahrr. IV. f. 344a)

„sub scampno bey den schuldbriefen" 1457 (Mb. f. 165r)

„derselb schuldbrief ligt sub scampno bei andern brifen von der mul wegen vnd bei andern vererbbriefen" 1438 (ibid. f. 103r)

„bey andern richtungbriefen sub scampno" 1439 (Jahrr. IV. f. 340a)

„bey andern rechenzettln in der schatteln vnter der penck" (Ibid. f. 289r).

„.. Waltstromeirs brief .. in der gemeinen truhen" 1428 (Jahrr. III. f. 421r)

Kaufbrief um eine Wiese vor dem Irhertürlein „ligend in der gemeinen briefladen" 1434 (Jahrr. IV. f. 119r)

„bey den quitbriefen in der gemeinen brieftruhen" 1436 (Ibid. f. 199a)

„in der gemeinen briefladen in einer scateln" (Mb. f. 9a)

„in der grossen laden bey andern briefen in einer scateln" (Ibid. f. 16r)

„scatula der gemeinen brief" 1434 (Ibid. f. 60r).

„In der grossen scateln bey andern schuldbriefen" 1430 (Jahrr. III. f. 499a)

„in der grossen scateln im kalter bey andern schultbriefen" 1425 (Mb. f. 4r)

„in einer grossen weissen scateln in dem behalter, darinn das alt statpuch ligt (Ibid.)

„in dem behalter bey dem fenster“ (Ibid. f. 147a)

ein „zugpüchlein“ vom Hussitenkrieg „ligt im grossen kalter beim ofen“ 1432 (Jahrr. IV. f. 18a)

„librey in dem behalter“ 1429 (Mb. f. 172r).

„Quittancia ligt in der schützenladen vnterm tisch“ 1445 (Ibid. f. 13a).

„In des losungschreibers laden vnterm tisch in der losungstuben“ (Ibid. f. 14a).

„In der Waldstromer scateln“ (Ibid. f. 17r).

„In der schateln, da sunst der von sand Claren sach inn ligen in der losungstuben“ 1441 (Ratsbuch Ib. f. 4r).

„Der dewtschen herren sach . . . in eynr scatteln bey andern schriften, diesselbe sach berürend“ 1441 (Jahrr. IV. f. 434r).

„Hans von Hirschbergs quittantzen ligen alle bey einander in einer scatteln in dem gewelb zur linkcn hant als man hinein geet, mit dem A gezaichent“ 1442 (Mb. f. 113r)

„Herzog Albrechts quittantz ligt bey den laden in der ecken beym venster in dem I.“ 1447 (Ibid. f. 122a)

„Diser brife vnd quittancz ligen beym venster in der losungstuben in einer hultzain laden tali litera I“ c. 1448 (Ib. f. 58r)

„Ratscateln hern Ulrich Grunthern frag“ 1433 (Ib. f. 56r).

Diese abgerissenen Notate werden erst verständlich durch ein Inventar der Losungstube, welches in einer Losungsordnung vom Jahre 1458 enthalten ist. Da uns hier ein sehr anschauliches Bild von dem damaligen Zustand des Hauptarchivs einer Reichsstadt von der Bedeutung Nürnberg's entgegentritt, so sollen die massgebenden Stellen unverkürzt mitgetheilt werden.

F. 1—4: „In der losungstuben sind drey phalter oder kalter . . . . kalter beym ofen; dorinn ligen register der stuben einnemen vnd aussgeben von etlichen vergangen jaren vntzher, auch ewiggelt- vnd leipdingregister, losungbücher . . .

Item in der losungstuben ligt ein lang register[1]) mit eym coopert vberzogen, dorinn sind verzeichent hültzein laden, steen auff einander in der ecken neben dem obersten venster, vnd auch buchsen lidrein vnd hultzein laden und schatteln auf die rechten vnd lincken hende, die in dem gewelbe in der losungstuben ligen vnd steen, ir ydes mit seinem buchstaben verzeichent.[2]) Dasselb register weist zum ersten, was man von briefen vnd

---

[1]) Eben das anno 1439 von dem Losungschreiber J. Schütz hergestellte Repertorium.

[2]) Zwei Beispiele A und I haben wir oben kennen gelernt.

schriften in denselben laden vnd schatteln vinde; mer weist ez die bucher in derselben losungstuben, auch ir ydes mit seinem buchstaben; aussgenommen die bücher, die in der ersten verslossen truhen gegen des zollners hawse ligen, do man pfligt auff zu sitzen: als alte vnd newe statbucher achtbucher strafbucher des heiligtums buch zinssbücher etc, die muste man auch besehen vnnd zu synne nemen. Mer weist ez ettliche alte bücher in einr truhen vnterm bette, wann vor zeiten ein bette da gestanden vnd nu ab ist, die ligen noch dorinn; vnd auch briefe vnd schrifte in ettwieuiel schatteln, auch vnter demselben bette gestanden vnd noch da steen, auff der yder ir meynung vnd handel geschriben stet, die man auch mit vleiss ansehen müste. Desgeleichen weist ez ettwieuil register vnd bucher im kalter beym ofen in den dreyen vachen; vnd wenn man das vnter vach desselben kalters gantz rawmbt, so vindt man dorinn noch ein vach vnter sich, dorinn auch vil vnd mancherlei schrift vnd bücher ligen, das alles man auch mit vleiss besehen müsste.

Noch steen ettwieuil schatteln vnter der pencke bei den venstern, dorynn allerley handel vnd schrifte, auch der amptleute rechenzettel irer jerlichen rechnung ligen . . . .

In dem gewelbe an der losungstuben ob der eysnein tür als man hinein geet auf eym brete ligen grosse bücher, dorein man die jerlichen register der losunger eynnemen vnd aussgeben von vil jaren her geschriben hat vnd noch tüt.[1])

Vnd im venster desselben gewelbs stet ein schattel, doran stet geschriben „rechenbriefe“, dorynn ligen ettwieuil rechenbriefe der losunger jerlicher rechnung . .

Item vnter demselben venster ... stet ein lere truhen, dorinn stet ein laden vol alter rechenbrief . . .

Item an der eyssnein thür des gewelbs hangt ein rotbuch in eym lidreyn sack, dorein man pfligt zu schreiben ettlicher diener bestellung, auch geltschuld vnd ander handel, die man gern zu gedechtnusse oder ingeheyme halten wil . . .[2])

In der eysnein laden vor dem gwelb . . . ligt ein alt rotbüchlein, das man vor jaren zu der diener bestellung vnd andern sachen gebraucht hat.

Item inwendig an der hültzein thür vor dem gwelb hangt ein lidrein futer vnd ein rotpüchlein dorinn haltend von der stat briefen vnd freiheiten vnd dabei ein lidrein sack, dorinn ligen die slüssel zu denselben sachen dienende.

Item an dem langen tisch, der vorn in der losungstuben stet, von vnten auff sind drey hültzein läden: die ober stet zu den losungern, in der andern vnd der dritten ligen mancherley schrift vnd zetteln, darnach man sich im jare von mancherlei sachen vnd der stuben notdurft wegen richten muss.

Item vnter den pencken vom ofen hinauff bis zum venster sind vil laden, an der yder geschriben stet, was sach man dorinn vindt, der man auch warnemen sol, wann man die im jare vil vnd braucht von sogetaner sach wegen, die dorinn ligen; vnd besunder sind dorunter etlich laden als mit bestellung — richtung — vrfehbriefen, briefe vmb abgelöst ewiggelt etc. Vnd

[1]) Die leider nur mehr theilweise vorhandenen Jahresregister.
[2]) Das oben erwähnte losungsamtliche Memorialbuch de 1429.

wenn solch laden eyne oder mer zu vol werden, so lert man die auss in ander laden, die steen in der kamer ob der losungstuben; vnd auff ein yglich derselben laden sol man schreiben ein zettel, was sach man dorinn vind.

Es ist auch sust mancherley in derselben kamer als schrift in schatteln vnd laden, die zollswerter vnd hultzeine muster dartzu gehorende, trommeten, horner etc. Das alles müste man auch besehen.

Item vnter der pencke des vensters gegen des zollners hawse sind auch laden. dorinn vil vnd mancherley vidimus vnd ander sach ligen, als die zetteln dorauff gemacht clerlicher zu erkennen geben."

F. 52r: „Item vnter der penck vnterm mitteln kalter in der losungstuben in der vordersten laden stet ein schattel, dorinn ligen die bebstlichen bullen vnd briefe vber das hochwirdig heiligtum lautend, die man dann zu der zeite seiner weisung auch weist . . .

. . . Item in der losungstuben in der buchertruhen ligt ein breit dunn buch mit prawn prewssischem leder veberzogen, genant des heiligtums buch, dorein man schreibt, in was ordnung das heiligtum jerlich geweist worden ist . . ."

Das reichsstädtische Archivwesen befindet sich nach dieser Beschreibung noch in einem recht primitiven Zustand. Von einer systematischen Ordnung und klaren Gliederung des schon sehr reichhaltigen Materials zeigt sich nirgend eine Spur. Wie die laufenden Geschäfte, das tägliche Bedürfniss und der bereits knappe Raum es eben fügen, sind die Bücher, Urkunden und Akten durch alle Lokale des Losungamtes zerstreut; und nur ein Theil derselben ist in dem oben näher beschriebenen Register verzeichnet oder in einigen Codices copirt.[1])

Eine solche Einrichtung war auf die Dauer nicht haltbar. Es wird daher auch bereits in den oben mitgetheilten Auszügen mehrfach eine Neuverzeichnung der bisher nicht registrirten Bestände in's Auge gefasst.

Schon die nächsten Jahre brachten dann umfassende reorganisatorische Aenderungen eines grossen Theils des Archivs. Dieselben können mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einen Mann zurückgeführt werden, der ebenso sehr durch langjährige hervorragende Theilnahme an der Führung der Staatsgeschäfte wie durch sein tragisches Ende bekannt ist, den Rathsherrn Niklas Muffel.

---

[1]) Nemlich die der Stadt von den Königen und den geistlichen und weltlichen Herren verliehenen Privilegien in dem alten Schwarzbuch (c. 1341 angelegt, bis 1433); in dem kleinen Grünbuch (bis 1448); dem alten rothen Briefbuch (verloren); im weissen Buch (c. 1435 angelegt); im Einigungsbuch (c. 1448).

„Niklas Muffel“, erzählt Müllner,[1]) „hat anno 1457 gemainer statt privilegia in ettliche bücher ordenlich registriren vnd zusammen bringen lassen, die man in der Nürnbergischen canzlei noch heutigs tages brauchet; hat damit angefangen Montag nach Margrethae gedachtes jahrs“.

Hierauf beziehen sich folgende zwei Rathsverlässe aus dem Jahre 1457:

„Item alle brief der stat zu registriren: Nicolas Müffel.“

„Item Heincz Stainmecz der schreiber ist bestalt zwei jare, vnd den losungern beuollen, mit im dorumb sich zu uertragen, der stat freyhet zu registern. Actum feria III post corporis Christi.“

Um 1460 waren bereits drei neue Copialbücher hergestellt: das neue Schwarzbuch[2]) mit den königlichen Privilegien von Fridrich II. bis Fridrich III., das grosse Grünbuch mit denen Fridrich III., das kleine Rothbuch für die von Fürsten und Städten ausgestellten Freiheitsbriefe.

Es ist nun sehr bemerkenswerth, dass in den beiden letztgenannten Codices zum erstenmale jenes System der Lagerung und Literirung angedeutet erscheint, welches in der Folgezeit für Privilegien und staatsrechtliche Verträge ununterbrochen beibehalten wurde. Jeder König, je eine bestimmte Gruppe von Fürsten oder Städten oder eine besondere Privilegienart erhält womöglich eine eigene Lade, die mit drei Buchstaben bezeichnet wird; die Urkunden innerhalb der Lade sind fortlaufend literirt oder numerirt. Ein Hauptvortheil dieses Systems besteht in der Ermöglichung einer ebenso kurzen als einfachen Citirweise.[3])

Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts lassen sich folgende Laden mit Bestimmtheit nachweisen: $\genfrac{}{}{0pt}{}{\text{SS}}{\text{A}}$ Fridrich II. bis Heinrich VII.; $\genfrac{}{}{0pt}{}{\text{SS}}{\text{B}}$ Ludwig IV.; $\genfrac{}{}{0pt}{}{\text{KA}}{\text{A}}$ Karl IV. rex; $\genfrac{}{}{0pt}{}{\text{SS}}{\text{C}}$ Karl IV. imperator; $\genfrac{}{}{0pt}{}{\text{KA}}{\text{B}}$ Wenzel; $\genfrac{}{}{0pt}{}{\text{HO}}{\text{A}}$ Rupert und Albert II.; $\genfrac{}{}{0pt}{}{\text{KA}}{\text{C}}$ Sigmund rex; $\genfrac{}{}{0pt}{}{\text{SS}}{\text{D}}$ Sigmund imperator; $\genfrac{}{}{0pt}{}{\text{LS}}{\text{C}}$ Friedrich III. rex; $\genfrac{}{}{0pt}{}{\text{HO}}{\text{E}}$ imperator. — $\genfrac{}{}{0pt}{}{\text{KA}}{\text{D}}$ weltliche Kurfürsten;

---

[1]) Annal. II 1301.

[2]) Leider verloren.

[3]) Die oben allegirte Urkunde Karl IV. vom 23. April 1350 ist beispielsweise mit $\genfrac{}{}{0pt}{}{\text{KA}}{\text{D}}$ 22 signirt.

$\genfrac{}{}{0pt}{}{\text{HO}}{\text{B}}$ geistliche Kurfürsten; $\genfrac{}{}{0pt}{}{\text{HO}}{\text{C}}$ Freiheiten von Herren und Städten; $\genfrac{}{}{0pt}{}{\text{HO}}{\text{D}}$ burggräfliche Verträge etc. — $\genfrac{}{}{0pt}{}{\text{LS}}{\text{A}}$ Handelsprivilegien; $\genfrac{}{}{0pt}{}{\text{LS}}{\text{B}}$ Papstlade; $\genfrac{}{}{0pt}{}{\text{LS}}{\text{D}}$ Waldlade; $\genfrac{}{}{0pt}{}{\text{LS}}{\text{E}}$ städtische Zollfreiheiten. — Was für die Wahl und Zusammenstellung der jeweiligen Buchstaben bestimmend war, ob symbolische Beziehungen zu dem Inhalte der Lade oder eine gewisse äussere Reihenfolge, ist nicht mehr festzustellen.

In diese Zeit fällt auch die Errichtung des sog. siebenfarbigen Alphabets. In dem früher citirten losungsamtlichen Memorialbuch f. 52ʳ findet sich aus dem Jahre 1432 noch folgende Notiz: „der schuldbrief liegt im gewelb bey andern der von Heidingsfeld vnd Bernheim briefen in einer grossen scateln", während es in einem Nachtrage de 1464 bereits heisst „in der von Bernheim scatteln oder handel im swartzen P". Desgleichen ist im grossen Grünbuch (f. 34ʳ) neben eine Urkunde de 1459 von gleicher Hand beigefügt „leit in der losungstuben im gelben H". Die Losungsordnung aus dem vorhergehenden Jahre aber kennt nur erst einige mit einfachen Buchstaben bezeichnete Laden und Schachteln. Zwischen den Jahren 1458 und 59 also ist ein weiterer bedeutender Schritt in der Neuordnung des Archivs gemacht worden. Ein grosser Theil der bisher in verschiedenen Behältern, Schachteln, Laden, Fächern, Büchsen, Bündeln zerstreuten Urkunden und Akten ward nun gesammelt und in c. 150 neu aufgestellten Laden eingeordnet. Letztere sind mit je einem Buchstaben aus 7 verschiedenfarbigen Alphabeten (weiss, grün, roth, gelb, braun, blau und schwarz) gekennzeichnet: eine Art der Bezeichnung, wie sie auch sonst in Nürnberg beliebt war; so sind die Thürme der äusseren Stadtmauer oder die vom Zinsmeisteramt verstifteten Kräme um jene Zeit in ganz ähnlicher Weise mit farbigen Buchstaben bezeichnet gewesen. — Ganz irrig wäre aber die Annahme, dass dieser äusseren Anordnung eine innere Systematisirung entsprochen habe. Wie die einzelnen Schachteln, Bündel, Händel eben zur Hand waren, so wurden sie in die neuen Laden eingelegt, nur mit dem Bestreben, in je einer Lade möglichst gleiche oder gleichartige Schriften zu vereinigen. Dies beweist schon eine nur flüchtige Durchsicht des gegenwärtig beim kgl. allgemeinen Reichsarchiv in München lagernden siebenfarbigen Repertoriums de 1522, in welchem sich die erste Einrichtung noch ganz getreu widerspiegelt.

Neben den Laden des siebenfarbigen Alphabets wurden die Behälter, welche sich unter der an den Wänden der Losungstube hinziehenden Bank befanden, auch fernerhin zur Aufbewahrung bestimmter Gruppen von Aufzeichnungen verwendet: in ihnen fanden vorzüglich Ewiggeldbriefe, Urfehden, Quittungen, Schuldbriefe, Bestallungsreverse städtischer Diener und Söldner Aufnahme.

Die also geschaffenen Grundlagen der Ordnung und Eintheilung des Archivs sind später nicht mehr wesentlich geändert worden. Neue Zugänge wurden einfach den bereits vorhandenen Serien angeschlossen.

So wuchs die Zahl der Privilegienladen mit gleichartig fortgesetzter Literirung für die späteren Freiheitsbriefe und Staatsverträge im Laufe des 16. Jahrhunderts auf 39 an. Die Copialbücher für diese Art Urkunden werden ununterbrochen fortgeführt.[1]) Im Jahre 1511 verfasste der Kanzlist Joh. Diettrich auch das erste Repertorium hierüber.[2]) Hiezu kam 1569 noch ein auszügliches, nach den einzelnen Rechten und Freiheiten geordnetes Privilegienregistrirbuch.

Sehr bunt gestaltete sich allmählich der Inhalt der Laden des siebenfarbigen Alphabets, indem hier die neu zufliessenden Dokumente meistens ohne Rücksicht auf die Betreffe der schon vorhandenen Bestände nach dem jeweils zu Gebote stehenden Raume eingetheilt wurden. Die beiden Losungschreiber Hans Tucher und Niklas Kolb verfertigten über diese Abtheilung des Archivs anno 1522 ein stattliches Repertorium auf Pergament,[3]) welches der bekannte Briefmaler Nikolaus Glockendon mit acht verschiedenfarbigen, reizend ausgeführten Alphabeten ausstattete.[4])

---

[1]) Blaubuch, Braunbuch, altes und neues Gelbbuch.

[2]) Jahrr. V (1511 Fr. V.) „Dedimus 28 guld. landswerung Johann Diettrich fur sein sundere mue mit registriren vnd ingrossiren in summarie vnser freyhait von bebsten kaysern konigen vnd fursten etc. in den besunderen laden ligende." Johann Diettrich war in diesem Jahre dritter Schreiber in der Rathskanzlei.

[3]) Jahrr. VI 1521/22 Fr. 14 „Item C gulden landsw. Hannsen Tucher vnd Nicklasen Kolben fur ir mue, alle prief in den laden der siben alphabet mit siben farben in der losungstuben zu vberlesen vnd in ein register vnd inuentarium zu pringen."

[4]) Ibid. 1526 Fr. 10 „Item 2 gulden R. 1 lb. n. 1 sl. Niclas Glokendon von 8 grossen alphabeten, darvntter eins mit gold in das register vber so vil laden mit briefen." Cf. Joh. Neudörfer's Nachrichten ed. von Georg Lochner p. 143 ff.

Die in den „gemeinen briefladen“ unter der Bank befindlichen Urkunden sind damals noch nicht verzeichnet, sondern in dem eben erwähnten Repertorium de 1522 nur ganz summarisch beschrieben worden.

Eine umfassende reorganisatorische Thätigkeit macht sich in den ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts bemerkbar. Zuerst unterzog der Registrator des Losungamtes und später der „Obern Registratur“ Chr. R. Gugel das siebenfarbige Alphabet einer durchgehenden Revision, verzeichnete die in den Registern nicht vorgetragenen Stücke und bemühte sich auch um eine bessere Vertheilung der in dem letzten Jahrhundert oft planlos zusammengewürfelten Bestände, so dass wenigstens die einzelne Lade wieder einen einheitlicheren Charakter bekam.

Ueber die so neugeordnete Sammlung verfertigte er zwischen 1616 und 17 einen alphabetischen „Index materialis“ nebst Inventar und zum erstenmal ein spezielles Verzeichniss der „sub scamno“ verwahrten Schriftstücke.

Im Anschlusse an diese Arbeiten erfolgte dann in den nächsten Jahren eine vollständige Neurepertorisirung fast aller Bestandtheile des Archivs; zugleich wurde die Abtheilung „sub scamno“ nunmehr in den 35 sog. „neuen laden“ untergebracht, und das siebenfarbige Alphabet um fernere 13 Laden mit der Bezeichnung AA—NN vermehrt.

Die neuen Repertorien erschienen in folgender Reihenfolge:

„Inventarium der brief und schriften in den 35 neuen laden in der unteren losungstube 1621.“

„Brief und schriften in den 153 laden der sieben alphabet in dem privilegikämmerlein 1622.“

„Gemeiner stadt Nürnberg kaiserl. und königl. privilegia in 39 laden bei dem losungamt verwahrlich. 1626.“ (In 3 Tomen: Tom. I Privilegien, Tom. II Verträge und Tom. III Miscellaneen.)

Unverzeichnet blieben jetzt nur noch die Bücherei, aus Gesetzbüchern, Ordnungen, Chroniken, Rechnungsbänden, Landkarten und Städteplänen etc. bestehend; und eine „zu den Reversen verordnete Truhe“.

Einen nicht unerheblichen Zuwachs erhielt das Archiv, als im Jahre 1626 ein „versperter kalter“ mit „brieflichen urkunden und schriften“, „so bis dahero in dem obern gewölb sant Sebaldtskirchen ob der sacristey verwahrlich gehalten worden“, in das Losungamt

übertragen ward. Ueber den Inhalt wurde noch im gleichen Jahre ein Repertorium hergestellt.

Abgesehen von den am Ende des 18. Jahrhunderts stattfindenden Umgestaltungen, die noch in anderem Zusammenhange zu besprechen sind, ist hiemit die Geschichte des ältesten und vornehmsten reichsstädtischen Archivs zu einem gewissen Abschluss gelangt.

Es hängt das mit der inneren Wandlung zusammen, die sich an dem Institute im Laufe der Zeiten vollzogen hatte. Aus der ursprünglich einzigen und ausschliesslichen Sammelstätte des Rathes für seine wichtigeren Dokumente, die in den Mittelpunkt des Verwaltungs- und Rechtslebens gestellt gewesen war und alle bedeutenderen schriftlichen Akte desselben aufgenommen hatte, war mit der weiteren Entwicklung der Aemterverfassung, dem vielfach gesteigerten schriftlichen Verkehr und der Errichtung einer Reihe neuer Raths- und Aemterregistraturen ein geschlossenes Archiv geworden, das als neue Zuflüsse nur mehr die auf das Staatsgebiet und die Hoheitsrechte bezüglichen Urkunden, sowie die geheimen, der Geschäftssphäre der sog. sieben Herren Aelteren (des Nürnbergischen Geheimen Raths) angehörigen Akten empfing.[1]

Es erübrigt nur noch, die amtliche Organisation der Anstalt mit ein paar Worten zu berühren.

Es gehörte zu den Pflichten eines der beiden Losunger aus dem kleinen Rathe, „gemeiner stadt briefe und bücher getreulich zu pflegen und zu bewahren". Die eigentlich technischen Arbeiten, wie Abfassung der Repertorien, Registrirung der Diplome, Herstellung der inneren Ordnung besorgte ein Losungschreiber oder in ausserordentlichen Fällen ein speziell aus der Rathskanzlei hiezu verordneter Schreiber.[2] Zeitweise wurden auch einige Rathsglieder oder noch nicht zu Rath gehende Patrizier zu Besichtigung und Ordnung des Archivs deputirt.[3]

---

[1]) Daher im 18. Jahrhundert auch „geheimes" oder „Septemvirats-Archiv" genannt.

[2]) Cfr. pag. 167 Anm. 2.

[3]) Rathsb. II f. 63r (1476): „Item Vlrichen Gruntherren, Anthoni Ebner vnd Niclaus Grolandt ist bevolhen, alle der stat freyhait zu besichtigen vnd zu hören vnd die zu gedächnuss zu fassen . ." Jahrr. V 1508/9 Fr. 13: „Item 105 guld. landsw. den dreyen herren für ir mue, so sie gehabt haben mit rechtvertigung vnd ornung der prief gemainer stat freyheit in ir laden: nemlich Jeronimo Ebner 25 fl., der pey halber zeyt gedindt hot, Lazaro Holtschuher vnd Jeronimo Tetzel ir iedem 40 fl., die zu end gedint haben."

Nachdem die (2 oder 3) Losungschreiber, welche seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts dem Patriziate anzugehören pflegten, Rang und Titel von Losungamtleuten (1626) und später von Losungräthen (1705) erhalten hatten, erscheint stets der jüngste von ihnen mit der Verwaltung des Archivs betraut, ist der eigentliche geheime Archivar.

Die Kontrolle und Oberleitung stand dem Septemvirats-Collegium zu.

II.

Neben dem den Losungern anvertrauten Archive hatte sich seit Mitte des 15. Jahrhunderts allmälich eine selbstständige Kanzleiregistratur gebildet.

Schon früh wurden die aus dem schriftlichen Verkehr, den Verhandlungen und Entscheidungen des ganzen kleinen Rathes erwachsenen Aktenstücke während jeder Bürgermeisterfrage, d. h. der vierwöchigen Amtsdauer der zwei jeweils dirigirenden Bürgermeister, in einer besonderen Schachtel, der sog. Fragschachtel, gesammelt.[1] Diese Schachteln werden seit 1440 in der Rathskanzlei aufbewahrt.

Hiezu kamen eine Reihe höchst wichtiger Amtsbücher, wie die Rathsprotokolle, die Raths- und Briefbücher, die Aemterbüchlein, mehrere Copialbücher über die wichtigeren der in der Losungstube verwahrten Urkunden.

So hatte sich im Laufe eines Jahrhunderts eine höchst bedeutende Masse von Akten und Codices angesammelt, die den beiden Rathschreibern unterstellt und von einem Kanzleiregistrator verwaltet war. Diese Bestände waren immer unhandsamer, ihre Benützung schliesslich fast unmöglich geworden. Durch mehr als 1500 Schachteln lagen die einzelnen Aktenstücke ohne jede Gliederung, ohne irgend eine Absonderung nach Betreffen zerstreut. Das Bedürfniss einer Aenderung dieses Zustandes war unabweislich geworden.

---

[1]) So findet sich in dem Jahrr. I. f. 685 r (1397) folgender Eintrag: „Item dedimus 2 1/2 lb. hl. vmb einen kalter, da man der frager scatteln einsetzen solt.“ Oder im Rathsbuch I f. 75 (1403): „Item von dez Hiczels tochter ... ein frag tun ..; ligt sag in Peter Haller vnd Albrecht Schoppers scateln“ — Jahrr. IV. f. 398 a (1441): „Item dedimus 1 lb. n. 6 sl. 8 hl. fur 40 schatteln in die ratstuben zu den fragen vnd andern sachen.“

So entschloss sich denn der Rath im Jahre 1559 zu einer Neuorganisation, zur Errichtung eines zweiten Archivs, allwo „alle regimentssachen, was principaliter oder von eins erbarn rats, auch deren landtschafften armer leutten vnd vnderthonen interesse wegen, das ist, was gemainen nutz gibt oder nimbt, sollen zusammen getragen vnd allen amptern vnnd dem gantzen regiment zum bessten . . . vnder iren ordenlichen laden . . . verwahrt werden“.

Im April 1559 erhielt zunächst der bisherige Kanzlist Leonhard Mennwardt den Auftrag: „diejenigen sachen vnd henndel, welche einen erbarn rathe vnsern herrn von gemeiner diser irer stat Nürmberg wegen principaliter oder ires interesse halben belangen . ., so bishero hin vnd wider inn den burgermaisters fragschachteln vnd sunsten an anndern vnbequemen orten mer gantz vnrichtig weitleuffig vnd zerstrewet von einannder gelegen . ., vmb erhaischender vnuermeidlicher notturfft willen . . vom 1558ten jar an zuruck hinter sich aufzusuchen zusammen zu tragen vnd wo muglich zu ergentzen vnd inn ein richtige ordnung vnd registratur zu bringen“. Durch Rathsverlass vom 27. Jänner 1561 wurde ihm sodann ein Adjunkt zur Förderung des Werkes beigegeben, und beide beauftragt, auch die seit 1558 neu erwachsenen Akten nach Massgabe der für die alten Händel vorgesehenen Ordnung in besonderen Laden zu verwahren und zu registriren.

Die angeordneten Arbeiten machten rasche Fortschritte. Bereits anno 1569 waren die Bürgermeisterschachteln bis 1446 zurück durchsucht, die Regimentssachen herausgehoben und nach Betreffen zusammengestellt, während der in den alten Behältern verbleibende, allerdings sehr bedeutende Rest auf die Böden des Rathhauses geschafft und hier erst zwischen 1629 und 32 nothdürftig geordnet wurde.

Das neue Archiv, welches den Titel „grössere Registratur“ erhielt, zerfiel schon seiner ersten Anlage nach in zwei Abtheilungen, eine alte und eine neue, jene mit A, diese mit B bezeichnet. Die Laden innerhalb jeder Abtheilung wurden fortlaufend numerirt. Aufnahme sollte alles finden, was in den Einlauf der Rathskanzlei gelangt war und den Staat, die Stadt, die Gemeinde als solche betraf. Aufgeführt werden namentlich die „die hohe fraischliche oberkait, nider gerichtbarkait, vogtbarkait, potmessigkait, steur, rayss, volg, verpuessung vnd wandlung der freuel, nachpurlich geprechen vnd irrung, verträg, glayt, zoll, freyhait, alt herkommen vnd gebreuch“ berührenden Akten.

Was von solchen Händeln an die einzelnen Aemter z. B. das Landpflegamt, Almosen-, Spitalamt behufs weiterer geschäftlicher Behandlung hinausgegeben worden, sollte nach Erledigung der Sache zur ferneren Aufbewahrung gleichfalls in die grössere Registratur geliefert werden.

Dagegen verblieben die Briefbücher, Aemterbüchlein, Rathsprotokolle und -Bücher und die Verlässe der Herren Aeltern bei der Kanzlei im Verwahr des jüngeren Rathschreibers; desgleichen die Privatsachen, welche von dem Kanzleiregistrator zusammengehalten wurden.

Ueber jede der beiden Abtheilungen der Registratur ward ein Generalindex angelegt, in welchen die Akten, unter Zugrundlegung eines für den Sach-, Orts- oder Personenbetreff gewählten Schlagwortes in alphabetischer Reihenfolge und innerhalb der einzelnen Buchstaben jahrweise geordnet, mit Vermerk der Laden- und Bündelnummer registrirt wurden. Daneben erhielt jede Lade noch ein besonderes Inventar.

Zu einzelnen grösseren Gruppen wurden auch Spezialrepertorien hergestellt, so anno 1575 ein Repertorium zu den „Brandenburgischen", anno 1578 eines zu den „Bambergischen Interessesachen".

Schwierig ist es, die Gesichtspunkte festzustellen, unter welchen die Bestände in die Laden eingetheilt wurden. Beabsichtigt war die Gruppirung nach den Beziehungen zu den benachbarten Ständen Ansbach, Bamberg und Pfalzbayern, zu andern weltlichen und geistlichen Fürsten, zu den Städten und zum Reich. Innerhalb dieser Hauptrubriken sollten die Verhandlungsgegenstände und Streitobjekte wie Zollsachen, Steuer, Waidwerk und Wildbahn &c. den näheren Eintheilungsgrund bilden. In Folge mannigfacher Einschiebungen und sonstiger willkürlicher Abweichungen ist dieses System nie auch nur annähernd zur Durchführung gelangt.

Consequenz war überhaupt nicht die starke Seite der alten Nürnberger Archivare. So verschob sich bald auch die zeitliche Abgrenzung zwischen den A und B Laden, indem bei Zutheilung der Akten das Grenzjahr 1558 häufig nicht beachtet wurde.

An derselben Halbheit kränkelte das neue Unternehmen in den äusseren Beziehungen: die Aktenzuflüsse aus den Aemtern erfolgten anfänglich nur unter steten Reibungen, namentlich mit dem Landpflegamt, und später überhaupt nicht mehr.

Zwischen 1637 und 41 verliess der Registrator Hieron. Krabler für die Archivsabtheilung A das System des Generalindex und setzte an dessen Stelle ein neues, nicht mehr alphabetisch und nach Jahren, sondern ladenweis geordnetes Repertorium mit einem alphabetischen Renner. Der Index über die B Laden wurde dagegen in bisheriger Weise bis zum Ausgange des Jahrhunderts fortgeführt. Seit c. 1660 entstehen daneben gleichfalls jahrweise abgetheilte Spezialindices für die Ansbachischen und Bayreuthischen neuen Händel. Diese Akten werden nun unter völliger Aufgabe des früheren Systems sämmtlich den A Laden zugetheilt.

Einige nicht unwesentliche Neuerungen traten mit dem beginnenden 18. Jahrhundert in's Leben.

Da die für die beiden Hauptabtheilungen bestimmten Behälter — 312 A und 288 B Laden — weiteren Zugängen keinen Raum mehr boten, wurde eine aus 78 Laden bestehende dritte, mit C bezeichnete Abtheilung errichtet. Hier fanden jedoch nur die in drei gesonderten Spezialindices jahrweise registrirten Ansbachischen, Bayreuthischen und katholischen Differenzialakten Aufnahme. Die übrigen neu anfallenden Akten wurden systemlos in Schachteln oder sonst einem gerade zur Verfügung stehenden Behälter aufbewahrt. Der bis 1700 ununterbrochen fortgeführte Generalindex kam nun ganz in Wegfall.

Dass eine solche Methode der Erhaltung der Ordnung nicht förderlich sein konnte, ist an sich klar.

Es kamen hiezu eine Reihe anderer Missstände, welche schliesslich zu einem völligen Verfalle der Registratur führten.

Hieher gehört von Anbeginn an eine unausrottbare Unordnung bei Hinausgabe von Akten an die Rathsglieder, Consulenten und Aemter zum Dienstgebrauche.

So beklagen sich anno 1645 die Registratoren in einem an den Rath gerichteten Memorial: „dass die acta in dem archiv nicht in der ordnung geführt werden könnten, wie es sein sollte, weilen solche, wenn sie ad informationem beigelegt würden, erst nach jahren und wol gar zergänzt zurückkämen und inzwischen bei den verschiedensten ämtern ohne anzeige circulirten."

Wiederholte Verlässe des Rathes und der Herren Aeltern[1])

[1]) Z. B. in der Regimentsverbesserung vom 16. Sept. 1635: „.... Nachdem auch vnter andern vornemblich an bemelter registratur vnd deren richtigkeit gemeiner statt hoch vnd viel gelegen ......, alss soll man den regi-

suchten dem durch Einführung von Schuldbüchern und Recognitionsscheinen, durch regelmässig wiederholte Inventuren abzuhelfen, aber ohne rechten Erfolg.

Nicht wenig trug zur Mehrung des Uebels die Saumseligkeit und Bequemlichkeit der Registratoren bei: bestehende Repertorien wurden nicht mehr fortgeführt, neu einlaufende Akten mangelhaft oder überhaupt nicht verzeichnet, zurückgelangende Akten nicht reponirt, ein Theil der Bestände in der Registraturstube verzettelt.

Zwar suchte der Rath und das Collegium der Herren Aeltern zu wiederholten malen hier reformirend einzugreifen. So wurde anno 1721 ein eigenes Haus, das sog. Stengerische, hinter dem Rathhaus in der Absicht erworben, „die in den obern rathhausszimmern befindliche alte schachteln mit actis publicis" dahin zu schaffen und darüber zuverlässige Indices und Repertoria herzustellen. Dieser Plan kam jedoch nicht zur Ausführung. Desgleichen

stratorn ernstlich anbefehlen . . ., ein richtigers schuldtbuch alss bisshero geschehen dergestalt zu halten, dass keinem wer der auch seye nichts auss der registratur abgefolget werde, es schreibe dann derselbe mit aigner hand, was er empfangen, in dass schuldtbuch ein; vnd wan solche acta wider geliefert worden, sollen die registratores solche alsobalden im schuldtbuch widerumben aussthun vnd den tag dess empfangs mit vleiss darzu verzeichnen; auch bey ihren pflichten schuldig sein, alle jahr zu österlicher zeit eine inventur cursorie über alle acta vorzunemen, alle darbey befindende defect vnd mängel mit vleiss zu ergänzen vnd ia nichts in die lange truhen kommen . . . . zu lassen . . ." Verl. d. H. Ae. v. 30. Mai 1645: „Demnach der herren Eltern herrl. vmbstendig referirt worden, ... indeme es mit der grössern registratur dahin kommen wolle, dass die acta vnd handlungen sich sehr verliehren vnd die registratores auff beschehenes besprechen sich beclagen, dass die herren dess raths die acta, so ihnen auff begern zugestelt werden, hinweg vnd nacher hauss tragen vnd auff widererfordern, vnangesehen alles im schuldbuch vleissig eingeschrieben wirdt, dafür laugnen vnd das schuldbuch nicht gelten lassen wollen oder aber selbige mutilirt vnd vnvollkommen wider zuruckhbringen, welche defect alsdann nicht wider ersezet werden können . . . .: als haben der herren Eltern herrl. . . . decretirt, den registratoribus anzu(be)fehlen auff die acta vleissige acht zu haben vnd inskünfftig, weiln ia das schuldbuch nit mehr gelten will, so offt eine handlung entweder von einem herrn des raths, einem consulenten oder auch in ein ambt begert wirdt, alsobalden eine kurcze recognition auffzusetzen, in selbiger dasienige, was die handlung betrifft, wie auch wie viel numeros dieselbe in sich begreifft vnd den tag der ausslieferung zu benennen vnd sie von den herren dess raths, den herren consulenten oder dem ambt, so es abholen lest, aigenhandig vnderschreiben zu lassen . . . ., anderer gestalt aber die handlung nicht von handen zu lassen . . ."

blieben zwei Rathsverlässe vom 5. März 1736 und 17. Juni 1749, welche anordneten, „das archiv vnd die ganze registratur in eine beglücktere verfassung zu versetzen", zunächst noch ohne Erfolg.

Den Höhepunkt hatte die Misswirthschaft in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts erreicht. In einem Memoriale vom August 1767 berichtet der Registrator lic. J. G. Wolf: „dass nicht nur schachteln laden und bündeln in der grössten confusion sich befinden, sondern sogar bei eröffnung ein und des andern wandbehalters oder laden die einzelnen wie streu hinein geworfenen pieçen derer auseinandergerissenen fasciculorum in die hände fallen".

Derselbe unterbreitet gleichzeitig dem Rath ein vollständig ausgearbeitetes Projekt zur Wiederinstandsetzung des Archivs. Hauptpunkte seines Programmes waren: Verzeichnung der von alten Zeiten her noch nicht registrirten Bestände, Adaptirung und Ergänzung der vorhandenen Repertorien, Wiederaufnahme des Systems der Generalindices neben den Spezialrepertorien, Herbeischaffung der bei den Aemtern liegenden, aber zum Archiv gehörigen Akten, exaktere Führung des Schuldbuchs.

Durch geheimen Verlass der Herren Aeltern vom 10. April 1769 wurden sodann zwei Rathsglieder, L. Grundherr und S. F. Fürer, unter Direktion der beiden Kanzleiherren „zur besseren Einrichtung des Archivs und der grösseren Registratur" deputirt. Mit der Durchführung des von diesen festgestellten Reformwerks ward der Registrator Heiling betraut. Bis 1773 hatte er ein ladenweis geordnetes Repertorium der Abtheilung C (Lade I—L) hergestellt; ein System, wonach die Bestände gelagert, ist daraus nicht ersichtlich. In den nächsten Jahren wurden ferner drei bis dahin nicht verzeichnete Gruppen von Archivalien, jedoch durchaus systemlos, registrirt, nämlich: 1. die in einer besonderen Repositur aufgestellten „gebundenen Aktenbände", hauptsächlich Streitigkeiten mit Benachbarten betreffend; 2. die nicht näher zu charakterisirenden, in der sog. „eisernen truhen"[1]) aufbewahrten Akten; 3. eine Reihe in dem sog. „behalter" aufgestellte Manuskripte. Auch die in der grösseren Registratur befindlichen „gedruckten sachen" (Privilegien, Deduktionen, Rathsdekrete, kaiserl. Mandate und Münzordnungen) sind damals in einem besonderen Repertorium verzeichnet worden.

---

[1]) Eine eisenbeschlagene schwarze Kiste, die bereits 1607 als Aufbewahrungsort von Archivalien genannt wird.

Am Ausgange des Jahrhunderts setzte sich die „grössere Registratur“ aus folgenden Beständen zusammen:

1. Die in den A, B, C-Laden gelagerten Akten.
2. Die Copialbücher über die wichtigeren Urkunden des geheimen Archivs.
3. Die neurepertorisirten „gebundenen Aktenbände“, „eiserne Truhe“ und „Behalter“.
4. Die Reichstagsakten, Unions- und schwedischen Kriegsakten.
5. Eine Collektion Impressa, und endlich
6. eine grosse Anzahl noch gar nicht oder nur in fliegenden Verzeichnissen registrirter, in Schachteln aufbewahrter Akten.

Die Rathsbücher und -Protokolle, Briefbücher und Aemterbüchlein befanden sich nach wie vor in der Rathskanzlei.

In der amtlichen Organisation der Registratur war seit ihrer Errichtung eine wesentliche Aenderung nicht getroffen worden. Sie blieb stets in innigem Connexe mit ihrer Mutteranstalt, der Rathskanzlei. Die zwei oder drei Registratores, gewöhnlich aus den älteren, verdienten Kanzleischreibern ausgewählt, unterstehen als Kanzleiverwandte direkt den Kanzleiherren. Diese, zwei vom Collegium der 7 Herren Aeltern zur Kanzlei verordnete Rathsherren, sind auch mit der Kontrolle und dem Referate über die grössere Registratur betraut. Sie halten die Archivinspektionen ab, prüfen die Arbeiten der Beamten und ihrer Hülfsarbeiter, handhaben die Disziplin, machen bei Erledigung der Stellen dem Septemviratscollegium die Vorschläge zu deren Wiederbesetzung, an ihre Genehmigung ist die Hinausgabe von Akten aus der Registratur, sowie deren Benützung in loco gebunden. Die Oberleitung aber in allen wichtigeren Angelegenheiten ruht bei den Herren Aelteren, als deren Referenten eben die Kanzleiherren fungiren.

III.

Seit der Rath sowohl innerhalb der Stadtmauern als auch in einem beträchtlichen, ausserhalb liegenden Territorium die Landeshoheit erworben, nahmen die Streitigkeiten mit den benachbarten Herren, namentlich den Burggrafen von Nürnberg, über Inhalt und Umfang einzelner Hoheitsrechte kein Ende mehr. Im 14. und 15. Jahrhundert wurden diese Händel überwiegend mit der Schärfe des Schwertes ausgefochten; vom 16. Jahrhundert ab aber wird der

Kampfplatz mehr und mehr in das Forum der Reichsgerichte verlegt. Die hieraus erwachsenden Prozessakten schwollen nun allmälich zu so ungeheuerlichen Massen an und wurden zudem so unordentlich geführt und verwahrt, dass sich der Rath im Anfange des 17. Jahrhunderts zur Errichtung eines neuen, nur für sie bestimmten Archives, der sog. „obern Registratur" veranlasst sah.

In einem Verlasse der Herren Aeltern vom 15. Sept. 1604 heisst es hierüber:

„Nachdem . . . bey eines E. raths dieser statt canzleyregistratur diese nicht geringe vnordnung eingerissen ist, inndeme ihrer herrlichkeiten bestellte herren consulenten vnd advocaten die ihnen in camera rechthengigen anvertrauten sachen bishero bey ihren handen zu hauss behalten, dardurch dann . . . solche sachen, anfenglich vor meine herren vnd endlich ad cameram erwachsen, verlohren verlegt vnd verzuckt werden konnen, . . . diesemnach vnd damit ihrer herrlichkeiten neu angestellte registratur als ein furtrefflich vnd nutzlich werkh inn desto bessere ordnung vnd vollkommenheit mög gebracht werden, ist bey den herren Eltern . . . hiemit . . . befohlen, wöllen es auch von ihrer herrl. consulenten vnd advocaten also gehabt haben, dass sie alle ihre bey handen habende Speyerische camergerichtsacta, so ihre herrlichkeiten vnd gemeiner dieser statt interesse betreffen, vnverzügenlich inn die obere registratur über der canzlei (darein Chr. R. Gugel vnd Tobias Gundelfinger zu registratoren verordnet seindt) liefern, die dann hinfüro daselbst pleiben. Vnd sollen dieselbe registratores schuldig vnd pflichtig sein, solche vnderschiedliche process nicht allein inn besster ordnung zu registriren, sondern auch, so offt ein oder der ander auss meiner herren consulenten eines oder des andern process oder handels bedürffen würdet, solche alsbalden zu überschicken, inn allweg aber ein besonder schuldbuch darüber hallten, wann sie's aussgeben vnd wider empfangen haben, in gestalt solches inn der andern grössern registratur bisshero auch also gehallten worden."

Die neue Anstalt war zur Rüstkammer bestimmt, in welcher die Rathsconsulenten und Anwälte der Stadt alles vereinigt finden sollten, was zur Führung der Kammeralprozesse nöthig und diensam sein könnte.

Was nur immer bei den Aemtern an Reskripten, Mandaten und Urtheilen der höchsten Reichsgerichte vorhanden war, wurde aufgesucht und in Abschrift zur obern Registratur gegeben.

Hier fanden neben den Prozessakten auch die Rathschlagbücher, in welchen die seit c. 150 Jahren von den rechtskundigen Consulenten des Rathes über die verschiedensten Fragen aus dem Verwaltungs- und Rechtsleben abgegebenen Gutachten zusammengetragen waren, sowie die Mandatbücher Aufnahme.

In der obern Registratur wurden ferner die Nürnbergischen Kreistagsakten aufbewahrt.

Ein neu angelegtes Privilegienbuch enthielt die Abschriften sämmtlicher im geheimen Archiv vorhandenen Kaiserurkunden.

Endlich errichtete man noch eine besondere Abtheilung für Handschriften historischen und juristischen Inhaltes, in welcher beispielsweise das Originalmanuskript von Müllner's Annalen anzutreffen war. Dieselbe erhielt im Jahre 1711 durch den Ankauf der werthvollen Sammlungen, welche die Consulenten Dr. Chr. Peller[1]) und Dr. Sigmund Richter[2]) hinterlassen hatten, einen erheblichen Zuwachs.

Diese Bestände waren ohne bestimmtes System durch fünf mit A B C D E bezeichnete Behälter, zwei gesonderte Reposituren (Pellerisches und Kreisrepositorium), zwei Wandbehälter in der Registraturstube und eine sehr grosse Anzahl von Schachteln zerstreut. Die Behälter A und B enthielten Kammergerichtsprozesse Nürnberg's contra Brandenburg, Bamberg, Eichstätt, Pfalz-Neuburg, Churpfalz, die Ganerben von Rothenberg; der Behälter C ausschliesslich einen Theil der Akten aus dem grossen Fraischprocess mit Brandenburg; D eine Reihe Bedenken Nürnberger Rathsconsulenten sowie eine Anzahl Historica; E Correspondenzen und vermischte Prozessakten; das Pellerische Repositorium den grössten Theil der Manuskriptensammlung und ausserdem Akten aus dem Fraischprozess; das Kreisrepositorium die fränkischen Kreisakten. In den Schachteln lagen die Correspondenzen der Sachwalter in Speyer und Wien, Rathschläge, Concepte von Streitschriften und auch Originalprozessakten.

Die alten Rechtssachen hatte schon in den ersten Jahren (bis 1606) der Registrator Chr. Rud. Gugel nothdürftig verzeichnet. Derselbe verfertigte auch ein sehr brauchbares „repertorium generale consiliorum“ d. h. einen alphabetischen Index zu den Rathschlagbüchern.

Zu den Behältern A und B verfasste der Registrator Mich. Imhoff zwei Standrepertorien (1675). Inventare des C D und E Behälters und Pellerischen Repositoriums wurden erst von G. C. Oelhafen v. Schöllenbach c. 1768—71 angefertigt. Sehr eingehende Indices

---

[1]) Will, Gelehrtenlexicon III 129 ff.

[2]) Ibid. III 314 ff.

über verschiedene Zeiträume der Kreisakten haben J. W. Löffelholz (1525—1697), Chr. G. Kress (1697—1714), Chr. A. Imhof (1720—26) und C. W. Scheuerl (1726—27) hergestellt.

Ein Hauptmangel aller dieser Repertorien war, dass sie lediglich über einzelne, örtlich abgegrenzte Partieen des Archivs Aufschluss gewährten, so dass bei dem zersplitterten Zustande desselben an ihrer Hand praktisch auftretende, irgend tiefer greifende Fragen kaum erschöpfend beantwortet werden konnten.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, unternahm es der Registrator J. C. S. Holzschuher, für besonders wichtige und häufig ventilierte Materien systematische, über die Gesammtheit der Bestände sich erstreckende Repertorien herzustellen. So entstanden 1775 ein Zoll-, 1776 ein Forst- und Waidwerks-, 1777 ein Lehen- und 1778 ein Fraiss- und Frevelrepertorium. Der von demselben beabsichtigte Generalindex über das ganze Archiv scheint erst im Beginne des 19. Jahrhunderts zu Stande gekommen zu sein, ist aber leider nicht mehr erhalten.

In dem Aemterorganismus nahm die obere Registratur eine der grösseren Registratur ganz analoge Stellung ein. Sie war in gleicher Weise den Kanzleiherren direkt unterstellt, welche unter der Oberdirektion des Septemviratscollegiums hier genau dieselben Befugnisse ausübten wie dort. Eine Verschiedenheit zeigt sich nur in der Besetzung. Die obere Registratur galt nämlich als trefflichste Vorschule für den praktischen Staatsdienst, weshalb hier junge Patrizier mit Vorliebe ihre amtliche Laufbahn als Registratoren begannen. Auch war stets eine Schaar adeliger „Accessisten" vorhanden, die sich unter der Leitung der Kanzleiherren mit dem Studium der Prozessakten und Urkunden, mit dem Abfassen von Berichten und Gutachten sowie auch mit archivalischen Ordnungsarbeiten beschäftigten.

IV.

Eine sehr bedeutsame Stellung in dem reichsstädtischen Archivwesen nehmen die Registraturen der einzelnen Aemter ein. Ja einige derselben stehen den beiden in II und III geschilderten Rathsarchiven an Werth und Umfang ebenbürtig zur Seite. Ein Ueberblick über die hervorragenderen und bekannteren unter ihnen ist daher an dieser Stelle unerlässlich.

I. Die Registratur des Losungamtes.

Dem Losungamte war die oberste Verwaltung des reichsstädtischen Aerars übertragen. Es bildete die Centralstelle für alle Finanzämter der Stadt und ihr gesammtes Domanium. Der sehr ausgedehnten Geschäftssphäre und der Wichtigkeit seiner Funktionen entsprechend hatte sich denn auch bei demselben eine höchst umfangreiche und werthvolle Registratur gebildet. Hauptbestandtheile derselben waren Administrativakten, welche sich über die ganze reichsstädtische Verwaltung und alle einzelnen Aemter erstreckten; hier wurden auch die Aemterrechnungen gesammelt und eine umfängliche Collektion von Manuskripten und Plänen unterhalten.

Die Akten waren ursprünglich rein chronologisch nach der Zeit des Anfalles in sog. „Jahrschachteln" aufbewahrt worden.[1]) Später, im Anfange des 17. Jahrhunderts, verliess man dieses System. Man suchte nun die zerstreuten Schriftstücke unter Zugrundelegung einheitlicher Betreffe zusammen und vereinigte die so gebildeten Händel gewöhnlich nach den Aemtern, denen sie entstammten oder von welchen sie handelten, in besonderen Laden.

Im einzelnen waren die Bestände ohne eigentliche Gliederung in nachstehender Weise vertheilt:

ein Behälter A mit 80 Laden enthielt Akten über das Kastenamt, Richteramt Wöhrd, Pflegamt Gostenhof, Bürgeramt, Fünfergericht und Rugsamt, Kriegsamt, Landpflegamt, Bauamt, Pfänder- und Polizeiamt, die beiden Waldämter, das Waidamt, Ochsen- und Unschlittamt, Zinsmeisteramt, Zoll- und Waagamt, Zeugamt, die beiden Almosenämter, das Klara- und Katharina-Amt, Weg- und Stegamt, Losungsrestantenamt, Waizenbrauamt, Appellation- und Stadtgericht, die verschiedenen Spitäler, Siechköbel, Armen-, Kranken- und Schulstiftungen, Kirchen-, Vormund- und Grabstättenamt, Reichs- und Kreisanlagen, Kriegssteuern;

ein Behälter B von 40 Laden war mit Akten ganz gleichen Betreffes angefüllt;

in 72 mit C bezeichneten Schachteln und in einem Behälter D Lade 1—18 und Lade I—VIII lagerten nicht näher zu charakterisirende Varia;

---

[1]) Z. B. Jahrr. VII 1537 Fr. 4: „Seb. Grunschilts vnd Caspar Schrammens gefengnus zu Ratelsdorf vnd Ebern . . ., weliche handlung alle zusamen gepunden ligt in der 1537 jarschachtel."

ein Schrank, dessen Fächer nach dem Alphabet literirt waren (A—Z und AA—LL), enthielt meistentheils Drucksachen; hier wurden auch die Akten der Untersuchungsdeputation (1702—1794) untergebracht;

die Manuskripten- und Plansammlung befand sich in einem abgesonderten Repositorium mit Fach I—VII; später verwahrte man hier auch die sog. Reccursakten (1716—1791).

Die Aemterrechnungen lagerten grösstentheils in dem nördlichen Rathhausthürmchen.

Mit der losungsamtlichen Registratur wurde schon im 16. Jahrhundert ein Theil der Registratur des Zinsmeisteramtes, bestehend in einigen Urkunden und den Zinsbüchern, vereinigt. Ueber letztere legte der Registrator David Frecht anno 1608 einen sehr genauen, alphabetisch und innerhalb der einzelnen Buchstaben chronologisch geordneten Index an.

Im letzten Jahrzehent des 18. Jahrhunderts erfolgte unter des Losungers F. W. C. Stromer und des Losungrathes J. Chr. S. Kress Leitung eine Repertorisirung fast aller Bestände der Registratur; die Repertorien über die A Laden, die B Laden, die C Schachteln, die D Laden, den literirten Fächerschrank sind reine Standrepertorien; ihnen schloss sich c. 1797 ein zusammenfassender, alphabetisch geordneter Generalindex an.

2. Die Registratur des Landpflegamtes.

Das Landpflegamt war die Centralstelle für das der Reichsstadt Nürnberg zustehende Landgebiet.[1])

Es hatte als solche die Oberaufsicht über die Nürnbergischen Pflegämter, handhabte die der Stadt daselbst zustehenden obervogteilichen, kirchenhoheitlichen und oberlehenherrlichen Rechte, verwaltete die Steuern und Kriegsleistungen auf dem Lande und war erste Berufungsinstanz für Rechtshändel dortiger Unterthanen.

Diese umfängliche und vielseitige Competenz fand ihren Ausdruck auch in mehreren bedeutenden Registraturen.

a) Die Registratur für die Pflegämter.

Jedes der 11 Pflegämter (Altdorf, Betzenstein, Engelthal, Grefenberg, Hersbruck, Hilpoltstein, Hohenstein, Lauf, Lichtenau,

---

[1]) Mit alleiniger Ausnahme der beiden Reichswälder und der Pflegämter Wöhrd und Gostenhof, welche letztere dem Losungamt unterstanden.

Reicheneck, Velden) hatte seine eigene Abtheilung, in welcher die einschlägigen Akten und Urkunden rein chronologisch nach dem Jahre ihres Anfalles lagerten. Daneben bestand noch eine „gemeine" Abtheilung, welche für die Generalien und die ausserhalb der Pflegämter[1]) erwachsenen Händel bestimmt war.

Dieser Einrichtung entsprechend wurden gesondert 12 Repertorien nebeneinander jahrweise geführt, jedes mit einem alphabetischen Index.

Das geschilderte System erlitt jedoch zahlreiche Durchbrechungen, indem Akten gleichen Betreffes, die besonders stark anschwollen oder häufig current wurden, in besonderen Schachteln und Kistchen untergebracht waren. So werden beispielsweise eine Reihe Pfarr- und Kirchenschachteln, ein Jagd- und Schaftriebskästlein, Waidwerksschachteln, Schachteln für Ableib- und Fraissachen, eine Holzfrevelschachtel erwähnt. Alle diese, theilweise sehr wichtigen Literalien waren entweder gar nicht oder nur in fliegenden Verzeichnissen registrirt.

b) Registratur des Landsteueramts.

Auch das Landsteueramt, ein Departement der Landpflegstube, hatte seine eigene Registratur. Dieselbe war jahrweise gelagert und repertorisirt.

c) Die Lehenregistratur.

Für die zum Landpflegamt ressortirenden Lehensachen war ein besonderer Selekt errichtet worden.[2]) Derselbe bestand im 16. Jahrhundert aus 52 Lehenschachteln, über welche c. 1599 ein nach den Lehenherren und innerhalb der einzelnen Schachtel chronologisch geordnetes Repertorium hergestellt wurde. Im 18. Jahrhundert lagerte die ganze Registratur in 39 Schubladen und wurde c. 1760 gleichfalls in der Ordnung der Lehenherren neu repertorisirt.

d) Registratur des Landkommissariats.

Sie enthielt die sog. Marsch- und Quartiersakta, welche die Beitragspflicht der Nürnbergischen Landschaft bei Kriegszügen

[1]) An Orten, wo der Reichsstadt beispielsweise nur niedere Jurisdiktionsrechte zustanden oder welche nur vorübergehenden Pfandbesitz bildeten.

[2]) Rathsbuch XVIII f. 153r: „Beym gesampten rath ist verlassen, das hinfüro alle lehenfell vnd sachen, so bisher . . . in der canntzley registrirt worden sein sollten, in der landpflegstuben durch die beden schreiber eingeschrieben vnd verzeichnet . . . werden sollen . ." (1537 April 28.)

betreffen. Sie waren seit dem Jahre 1600 vorhanden, wurden aber erst a. 1775 von dem Rittmeister Bertholdt von 1700 ab geordnet und in zwei Repertorien (1700—1749 und 1750 ff.) nach den Jahren mit alphabetischem Index verzeichnet.

e) Das Archiv des Frauenklosters Engelthal

wurde um das Jahr 1625 wegen drohender Kriegsgefahr nach Nürnberg zum Landpflegamt geflüchtet und verblieb dortselbst. Es lagerte in Kästchen und Schachteln ohne alle systematische Ordnung. Ein altes alphabetisch nach Orten eingerichtetes Repertorium existirt noch heute darüber.

f) Die Mufflischen Bestände.

Im Jahre 1751 wurde auf Veranlassung des Rathes das Mufflische Familienarchiv, soweit es in dem Mufflischen Hause in Nürnberg lagerte, durch den Subsenior der Familie G. M. Muffel auf das Rathhaus gebracht und in der Landpflegstube deponirt. — Nach dem Aussterben der Muffel von Eschenau und Eckenhaid (1784) gelangte durch die Wittwe Sophie Clara Muffel auch noch der Rest der Familien- und Senioratsdokumente an die Stadt. — Und als der Rath durch Reichshofrathsconclusum vom 12. Februar 1787 mit der Lehenadministration des heimgefallenen Reichslehengutes Eckenhaid betraut ward, wurde auch das dort befindliche Archiv von dem Landpfleger F. W. C. Tucher als Lehenadministrator in Empfang genommen.

3. Registratur des Kriegs- und Zeugamts.

Diesem Amte waren das gesammte Kriegswesen der Stadt, das Kreiscontingent, die bürgerliche Miliz, die Kriegsvorräthe, die Stadtmauern und Landwehren unterstellt.

Die Registratur desselben ist infolge eines Verlasses der Herren Aelteren vom 8. Juli 1751 durch den Kriegsaufbieter Chr. W. Mayer und dessen Substituten Adam Helden neu eingerichtet worden.

Die Bestände waren zunächst nach bestimmten Zeiträumen (1670—1719, 1720—1769 und 1770 ff.) abgetheilt und innerhalb jeder Abtheilung in einfach literirten Kästen systematisch nach folgenden Rubriken gelagert: I. Kriegsamt überhaupt, II. Militärverfassung der Stadt für sich selbst, III. das Kreiscontingent,

IV. Justizsachen quoad civilia, V. Justizsachen quoad criminalia, VI. Polizeisachen, VII. fremde Werbungssachen. — Für die Perioden 1670—1719 und 1720—1769 sind die Standrepertorien mit Index materialis und nominalis noch vorhanden. Ausserdem existirt ein Generalindex, der alphabetisch und innerhalb der einzelnen Buchstaben jahrweise (1720—1805) geordnet ist.

4. Die Registratur des Bauamtes.

Das Bauamt, an dessen Spitze zwei Rathsglieder (Bauherr und Baumeister genannt) standen, hatte die Leitung der gesammten öffentlichen Land- und Wasserbauten innerhalb der Stadt,[1]) sowie die Baupolizei.

Die bedeutende Registratur desselben wurde lange Zeit sehr verwahrlost. „Das bauamt hat", heisst es in einem Berichte vom Jahre 1763, „das betrübte schicksal gehabt, welches den mehrersten hiesigen archiven widerfahren, dass nämlich viele akten ganz verlohren, viele aber doch wenigstens defect geworden sind; da indessen noch darzu gekommen, dass wegen der menge der akten . . . diese bauamtsregistratur immer mehr und mehr in unordnung gekommen."

Im Auftrage der Herren Aelteren vom 8. August 1757 führte endlich der Baumeister Chr. Andreas Imhof eine völlige Neuordnung und Repertorisirung durch. Bis 1763 war ein Repertorium in 5 Bänden hergestellt, dessen Einträge ohne alles System, weder chronologisch noch alphabetisch noch sachlich geordnet, auf einander folgen. An der Spitze jedes Betreffes steht ein Schlagwort, dessen Anfangsbuchstabe nebst einer Subnummer die Lade bezeichnet, in welcher der vorgetragene Akt zu finden; z. B. „Predigergarten Schublade P 3 Fasc. 10". Mit andern Worten, über die Einordnung der einzelnen Literalien in die mit den Buchstaben des Alphabets signirten Laden entschied lediglich der Anfangsbuchstabe des gewählten Schlagwortes. — Hiezu kam noch ein Band „Supplementa repertorii" (1763), welcher die nachträglich verzeichneten Aktenbände, die bauherrlichen Verlässe, die Bauordnungen und andere einschlägige Manuskripte, sowie Baupläne enthielt. Die hier vorgetragenen Stücke waren in 11 mit A bis L bezeichneten Kaltern ganz systemlos aufgestellt. — Praktisch verwendbar wurde sowohl

---

[1]) Mit Ausnahme der Kultusgebäude, welche dem Kirchenamt unterstanden.

das Hauptrepertorium als auch der Supplementband erst durch genaue alphabetisch geordnete, gleichzeitig abgefasste Indices.

Die fünf ersten Bände erhielten durch die Baumeister Chr. C. J. v. Volckammer und Chr. C. Grundherr noch zwei Fortsetzungen für die später anfallenden Akten.

Neben dem Bauamt bestand noch eine besondere ständige Deputation aus dem Rath für die Rechtsverhältnisse an der Pegnitz, die sog. Pegnitzherren. Bei ihnen wurden die Klagen wegen der Wasserbrüche und andere Wasserstreitigkeiten angebracht und neben und mit dem Baumeister entschieden. Ueber Umfang und Einrichtung ihrer Registratur gewähren die wenigen derselben entstammenden Fragmente keinerlei Aufschluss.

5. Die beiden Waldregistraturen.

Für die beiden Reichswälder Laurenzi und Sebaldi waren unter einer gemeinsamen Deputation von 6 Rathsherren zwei Waldämter errichtet. Zu ihren Competenzen gehörten die Pflege des Waldes, die Aufsicht und Vertheilung der Waldnutzungen, die Jurisdiktion über die Waldgenossen, endlich die öffentlichen Land- und Wasserbauten innerhalb ihrer Bezirke.

Nur über die Organisation der Registratur des Waldamtes Sebaldi sind wir unterrichtet. Sie zerfiel in zwei Abtheilungen: die eine enthielt die Akten über die Rechtsverhältnisse der einzelnen Waldgenossen und ihrer Anwesen und war in Laden nach den Orten gelagert; die andere war für die verschiedenen besonderen Zweige der Administration und Jurisdiktion bestimmt. Letztere wurde von dem Waldschreiber Mich. Ph. Strobel 1769—1776 ganz neu nach Materien geordnet und hierüber ein Standrepertorium hergestellt.

Analog mögen die Verhältnisse bei der Registratur des Waldamtes Laurenzi gelagert gewesen sein.

6. Die Registraturen der verschiedenen reichsstädtischen Gerichte,

als des Stadt- und Ehegerichtes, des Untergerichtes, des Land- und Bauerngerichtes, des Schöpfenamtes, des Appellationsgerichtes, des Fünfergerichtes, des Rugamtes, des Bankogerichtes, des Baugerichtes sind derart zersplittert worden, dass wir uns von ihrer ursprünglichen Einrichtung auch nicht einen annähernden Begriff machen können.

7. Vereinigte Registratur des Scholarchats, des Vormund- und Kirchenamtes, des Grabstätten- und Convertitenamtes.

Das Scholarchat hatte die Direktion über das gesammte Schulwesen der Stadt, sowie die Curatel über die hohe Schule zu Altdorf.

Das Vormundamt war die Obervormundschaftsbehörde für die Wittwen und Waisen. Hier wurden die Todesfälle angezeigt, die Vormünder verordnet, Inventuren und Testamente hinterlegt, auch Erbschaftsstreitigkeiten in erster Instanz entschieden.

Das Kirchenamt handhabte im Namen des Rathes die Episkopalrechte innerhalb der Stadt.

Alle diese Aemter waren durch eine Art Personalunion in nahe Beziehung zu einander gesetzt, indem stets dieselben vier Rathsherren zugleich Scholarchen, Oberalmospfleger und Obristvormünder waren, und der erste von ihnen als Kirchenpfleger an der Spitze des Kirchen-Grabstätten- und Convertitenamtes stand.

Das dargelegte Verhältniss fand seinen Ausdruck auch darin, dass die amtlichen Schriftstücke dieser sämmtlichen Behörden in einer gemeinsamen Registratur aufbewahrt wurden. Dieselbe bestand aus vier mit A, B, C, D signirten Behältern zu je 40, 27, 30 und 30 Schubladen, in welchen die Akten ohne alle systematische Ordnung lagerten. Der Gegenschreiber am Getreideaufschlagsamt Vigitill verfertigte 1778/79 hiezu ein reines Standrepertorium mit alphabetischem Index.

8. Die Registraturen des Stadt- und Landalmosenamtes.

Das Almosenamt, ursprünglich zur Verwaltung des von Burkhard Sailer 1388 gestifteten „reichen almosens“ und anderer Wohlthätigkeitsstiftungen errichtet, erfuhr bei Einführung der kirchlichen Reformation in Nürnberg 1524/25 ausserordentliche Erweiterung. Damals wurde ihm der grösste Theil des säkularisirten Kirchenvermögens, die Einkünfte von Sct. Sebald, Lorenz, Marien etc., sowie der 6 Nürnbergischen Mannsklöster (Schotten, Augustiner, Frauenbrüder, Karthäuser, Dominikaner und Franciskaner) und des Frauenklosters Himmelsthron in Gründlach überwiesen. Es erfolgte nun eine Zweitheilung in der Weise, dass eine Abtheilung, das Landalmosen, mit der Verwaltung der kirchlichen und Stiftungsgüter auf dem Lande, eine andere, das Stadtalmosen, mit der innerhalb der Stadt betraut wurde.

Jedes der beiden Aemter hatte seine eigene Registratur.

Bei der Grossartigkeit des zu verwaltenden Vermögens konnte der Umfang sowohl der land- als stadtalmosenamtlichen Registratur nur ein höchst beträchtlicher sein. Letztere erhielt eine besondere Bedeutung auch noch dadurch, dass die Hauptmasse der Klösterarchivalien in ihr Aufnahme fand; an die landalmosenamtliche Registratur kamen nur jene Stücke, die sich auf den früheren ländlichen Besitz der Klöster bezogen.[1])

9. Die Registratur des Spitalamtes und Katharina-Amtes.

Dem Spitalamt lag die Verwaltung des von Konrad Gross um 1333 gestifteten hl. Geistspitals sowie der zugehörigen sehr beträchtlichen Güter ob.

Die Registratur, in c. 100 Laden und einer Reihe von Schachteln untergebracht, entbehrte einer nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführten Ordnung. Zum Ersatze wurde im 18. Jahrhundert ein systematisches Repertorium hergestellt, das in seinem ersten Theile nach den verschiedenen Wohlthätern und Stiftern, im zweiten nach der alphabetischen Reihenfolge der Orte rubricirt ist.

Die Güter des säkularisirten Frauenklosters Sct. Katharina wurden nicht, wie die der meisten übrigen Klöster, dem Almosen

---

[1]) Im Jahre 1627 plante der Rath die Errichtung eines besonderen Archives, das alle auf die Klöster, Kirchen und Kapellen bezüglichen Archivalien enthalten sollte. Der einschlägige Verlass vom 2. November 1627 lautet: „Beim raht . . . ist befohlen . . ., alle acta vnd handlungen, schrifften, missifen vnd andere documenta, was vor vnd nach reformirung der clöster alhie fürgangen, auss den registraturn, ämbtern, canzleyen vnd wo etwas zu finden sein möchte, auffzusuchen, alles fleissig zu durchsehen, ein delectum anzustellen, vnd was zu einem jeden closter, kirchen vnd capellen gehörig, absonderlich richten vnd zusamzulegen; darzu die alten händelein, so die clöster Sct. Katharina, Egidien vnd Frawenbrüder betreffen vnd herrn Dr. Oelhafen's E. dem Christoff Bueln registratori zugeordnet, dienen werden; vnd zu solchem werck herrn Dr. Heher juniorem vnd herrn Dr. Braun zu gebrauchen vnd sub fide silentii zu verpflichten, welche dasselb dahin richten sollen, das sie nicht allein gehörter massen die acta zusammen bringen, disponirn vnd andere dergleichen nottwendigkeit verrichten, sonder auch bey inskünfftig vorfallenden consultationibus speciales relationes zu thun wissen; wie dan darauff der herr kirchenpfleger vnd die herrn scholarchae ersucht worden, auf ein sonderbares gelegenes gemach im almosen oder auf dem rahthauss bedacht zu sein vnd dasselbig aufs beste verwahren zu lassen; auch sonsten bey diesem ganzen werck abwechselsweiss die direction vnd inspection auff sich zu nemen . .“ Dieses Projekt scheint jedoch niemals zur Verwirklichung gelangt zu sein.

überwiesen, sondern daraus ein besonderes Katharina-Amt gebildet, das mit dem Spitalamt verbunden war.

Dasselbe besass seine eigene Registratur, über dessen ursprüngliche Zusammensetzung und Einrichtung in Ermangelung alter Repertorien nichts bekannt ist.

10. Registratur des Klosteramtes St. Clara und Pillenreuth.

Auch aus den beiden Nonnenklöstern St. Clara und Pillenreuth wurde nach der Säkularisation ein besonderes Amt mit vereinigter Registratur gebildet.

Die Urkunden von St. Clara sind bereits 1575 von dem Adjunkten bei der grösseren Registratur Adam Knaur registrirt worden; und für Pillenreuth ist aus dem Jahre 1594 ein „Register aller brieflichen Urkunden" vorhanden.

Eine vollständige Neuordnung und Repertorisirung der ganzen Registratur führte der Klosteramtssubstitut Haubenstricker durch (1732–1740). Bemerkenswerth ist sein Verfahren dadurch, dass hier zum erstenmal die Urkunden von den Akten ausgeschieden und unter Zugrundelegung eines Realsystems geordnet und repertorisirt erscheinen. (Repertorium documentorium 1734.) — Die Akten jedes der beiden Klöster wurden nach den Orten, wo das jeweilige Rechtsobjekt belegen, in alphabetischer Reihenfolge gelagert und in einem dreibändigen Standrepertorium verzeichnet (1732, 1738, 1740).

11. Registratur der Rieter'schen Stiftungsadministration.

Nach dem Aussterben der Freiherren von Rieter 1753 fielen die Rieter'schen Vorschickungsgüter unter reichsstädtische Verwaltung. Es wurde zu diesem Behufe eine eigene Stiftungsadministration gebildet, an deren Spitze stets ein Haller von Hallerstein stehen sollte. Die vorgefundenen Urkunden verzeichnete Chr. Joach. Haller ohne erkennbares System.

V.

In dem ganzen bisher dargestellten Entwicklungsgange des reichsstädtischen Archivwesens ist ein entschieden centrifugaler Zug unverkennbar —, nicht zu dessen Heile.

Die für manche Zweige der Staatsverwaltung so vielfach angepriesene Decentralisation war hier einer völligen Desorganisation bedenklich nahe gekommen.

Es entstand denn auch im Laufe des 18. Jahrhunderts eine immer lebhafter werdende centralisirende Gegenrichtung.

Schon im Jahre 1760 unterbreitete der Kriegsrath C. C. Kress dem Collegium der Herren Aeltern ein Projekt, wonach über die sämmtlichen Archive und Registraturen der Stadt ein besonderer Archivar gesetzt werden sollte.

Weiterhin brachte der Registrator J. G. Wolf in einem im August 1767 an den Rath gerichteten Promemoria in Anregung, aus der grösseren Registratur durch Verschmelzung der kleineren Nebenarchive ein reichsstädtisches Hauptarchiv zu bilden.

Den gleichen Vorschlag wiederholte 1778 der Registrator Holzschuher an der obern Registratur.

Im Jahre 1785 sodann überreichte der Senator C. W. F. Stromer den Herren Aeltern einen eben dahin zielenden, detaillirten Plan, aus dem wir die nachstehenden Hauptpunkte hervorheben.

1. Das gesammte staatliche Archivwesen steht unter einheitlicher Direktion.

2. Es zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, ein allgemeines Stadtarchiv und ein geheimes Archiv.

3. Ersteres, in welchem die grössere, obere und losungamtliche Registratur vereinigt sind, enthält alle Urkunden und Schriften des Staates, welche auf dessen Gerechtsame sowohl als innere und äussere Verfassung unmittelbaren oder mittelbaren Bezug haben und die zum Gebrauche künftiger Zeiten aufgehoben werden müssen.

4. Im geheimen Archiv werden nur Originalurkunden aufbewahrt, wodurch Rechte, Freiheiten und Verbindlichkeiten gestiftet, bestärkt oder aufgehoben werden, als Privilegien, Lehenbriefe, Urtheilsbriefe, Verträge, auch andere dem Staate wichtige Nachrichten und Handlungen, welche nicht zu Jedermanns Wissenschaft bestimmt sind, sondern billig eine geheime Verwahrung verdienen.

5. Jedes Amt hat zwar seine eigene Registratur; diese soll aber nur solche Objekte umfassen, um welcher willen das Amt angeordnet ist; alle Handlungen hingegen, welche in die allgemeine Staatsverfassung einschlagen und die Gerechtsame der Stadt angehen,

sind an das Stadtarchiv abzugeben. — Schwebende Sachen werden bis zur rechtlichen Entscheidung oder Vergleichung bei den Aemtern verwahrt.

6. Die Gerichtsregistraturen bleiben jedoch ausser Verbindung mit dem Stadtarchiv — abgesehen von den geheimen Akten.

Bald darauf, noch in der ersten Hälfte des Jahres 1786, wurde dem Stromer die Direktion des gesammten städtischen Archivwesens übertragen.

In der äusseren Organisation der einzelnen Archive trat jedoch vorerst noch keine Veränderung ein: sie bestanden in bisheriger Weise nebeneinander fort.

Erst in den letzten Jahren der Reichsunmittelbarkeit Nürnberg's, als das trostlos hinsiechende republikanische Staatswesen in den Fugen erkrachte, und auf allen Gebieten der brüchig gewordenen Verfassung und Verwaltung neue Gestaltungen nach Verwirklichung rangen, wurden auch hier die lange gehegten Projekte allmälich zur Durchführung gebracht.

Auf Veranlassung der zur Verbesserung der Aerarialverfassung in Nürnberg seit 1797 niedergesetzten kaiserlichen Subdelegationskommission wurden durch Reichshofrathsconclusum vom 12. Juli 1799 der bisherige Archivdirektor Stromer und der Staatsrath Kress mit der Gesammtleitung der Archive betraut und sie zugleich ermächtigt, sich „in Rücksicht des ausführlichen Plans zur vollkommenen Herstellung eines geheimen Staats- und Stadtarchivs durch die damit combinirende obere und grössere Registratur“ drei Gehülfen zu wählen.

Die obere Registratur, die Registratur des Losungamtes und das geheime Archiv waren bereits damals in eines verbunden und wurden von denselben Beamten geordnet und verwaltet. Hiezu kam 1803 nach dem Tode des vordersten Registrators der grösseren Registratur Heiling auch noch diese. Es existirte jetzt nur mehr ein einheitliches, in eine geheime und städtische Abtheilung zerfallendes Centralarchiv in Nürnberg.

Das neue Institut befand sich in einer schwierigen Lage.

Ganz abgesehen davon, dass schon die innere Verbindung so disparater Elemente, wie sie in den früheren Sonderarchiven bestanden hatten, kein leichtes Stück Arbeit war, sollten auch noch ausserordentliche äussere Zugänge eingefügt werden.

Durch Reichshofrathsconclusum vom 29. Oktober 1798 waren nämlich das Losungamt, das Landpflegamt und das Kriegsamt aufgehoben, und ihre Registraturen der Archivdirektion zur Aufbewahrung überwiesen worden.

Es ist begreiflich, dass in reichsstädtischer Zeit nur mehr ein geringer Theil dieser Aufgaben gelöst werden konnte.

Hieher gehört die Verbindung der losungsamtlichen mit den Beständen der früheren grösseren Registratur; man stellte sie in der Weise her, dass die alten A Laden durch zahlreiche Ausscheidungen zusammengezogen, und in dem freigewordenen Raum die gleichfalls stark decimirten losungsamtlichen Akten aus den Behältern A B D und dem literirten Fächerschrank untergebracht wurden. Die C Schachteln vereinigte man mit den alten C Laden. — Ebenso bildete man aus den Manuskripten eine einheitliche Sammlung.

Die Differenzialakten der grösseren Registratur wurden mit der oberen verbunden.

In diese Zeit c. 1803 fällt auch noch die Herstellung des ersten Standrepertoriums zu den sehr zusammen geschmolzenen B Laden.

Weniger erfreulich ist die Bildung zweier neuer Abtheilungen, der D und E Laden.

Alles was man bei der überstürzten Ausräumung der A, B und C Laden nicht makuliren wollte, ferner die Tausende von Akten, Urkunden und Codices, die man in den zerstreuten Schachteln der grösseren Registratur und des Landpflegamtes meistentheils unverzeichnet vorfand, später auch noch Trümmer aus den unterschiedlichen Gerichtsregistraturen wurden hier auf das bunteste ohne alle Rücksicht auf Herkunft, Zeit und Inhalt aufgehäuft und auch später nie mehr ausgeschieden.

Den letzten Umgestaltungen der reichsstädtischen Verfassung verdanken noch zwei Registraturen ihre Entstehung: nämlich die der kaiserlichen Subdelegation und der hiezu verordneten Rathsdeputation, sowie die der Rentkammer.

Die Rentkammer war im Jahre 1798 neu errichtet worden und hatte die Funktionen des aufgehobenen Losungamtes und zum Theil auch des Landpflegamtes übernommen. Infolge dieses be-

deutenden Wirkungskreises war denn auch trotz kurzen Bestandes ihre Registratur zu beträchtlichem Umfange angewachsen. Mit ihr wurden einzelne Theile der landpflegamtlichen, sowie später der Registratur der kaiserlichen Subdelegation vereinigt.

Den neuen Institutionen war nicht mehr Gelegenheit geboten, sich zu erproben. Durch Art. 17 der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 fiel die Reichsstadt Nürnberg sammt ihrem Territorium dem jungen Königreich Bayern als reife Frucht in den Schooss. Damit beginnt auch für das Archivwesen der Stadt eine neue Aera.

XI. Zur Geschichte des Archivs zu Worms.

Von

Dr. H. Boos, Universitätsprofessor in Basel.

(Schluss.)

Nachdem die Reorganisation dieses Archivs vollendet ist, hat sich herausgestellt, dass bei Weitem mehr erhalten ist, als man bis jetzt geglaubt hat. In den meisten Abtheilungen reichen die Akten bis in das 14. Jahrhundert hinauf, und die Lücken, die sich allenthalben finden, sind viel weniger in Folge des grossen Brandes von 1689 entstanden, als vielmehr in Folge der Nachlässigkeit, mit der man in diesem Jahrhundert das Archiv behandelt hat, und der Gleichgültigkeit, welche ein grosser Theil der Bevölkerung von Worms den Denkmalen ihrer Vergangenheit entgegenbrachte.

Dies hat sich in neuester Zeit geändert, man schenkt den historischen Studien vielfach mehr Beachtung, obwohl noch lange nicht in dem Masse, wie anderwärts. Auch das wird sich ändern, sobald der Beweis erbracht ist, dass in diesen Papiermassen nicht blosses todtes Material aufbewahrt wird, sondern dass sie Schätze der Erkenntniss in sich bergen, die eben ausgegraben und an das Licht gebracht werden müssen. Dieses ist nun durch die Reorganisation ermöglicht, und wir hoffen, dass sie in der Zukunft mehr Früchte bringen werden, nicht nur für die allgemeine Wissenschaft, für die Geschichte des Reiches, für welches das Archiv namentlich in Bezug auf die Wendezeit des 15. bis 16. Jahrhunderts grosse, bis jetzt unbenützte, weil unbekannte Schätze birgt, sondern auch für die Stadt Worms selbst, indem sie im Archiv eine Quelle geistigen Lebens besitzt, wie es wenige andere Städte in diesem Reichthum und, wir dürfen dies hier wohl sagen, in solch' geordnetem, reinlichen Zustande in ihren Mauern bergen.

Durch die Neuordnung tritt auch der materielle Werth dieser Sammlung zu Tage. In den letzten Jahrzehnten sind die Handschriften und Urkunden in früher nie bekanntem Masse im Werth

gestiegen. Für viele unserer im Archiv aufbewahrten Handschriften würden enorme Preise bezahlt werden. Die zahlreichen Originalbriefe der Kaiser, namentlich Friedrich III. und Maximilian's, repräsentiren einen ganz bedeutenden Werth. Man hat also auch aus diesem Grunde alle Ursache, für die Erhaltung der der Stadt anvertrauten Schätze Sorge zu tragen, damit nicht wieder jene traurigen Zeiten kommen, wo kaum eine Seele sich um die Vergangenheit bekümmerte, weil die Gegenwart selbst zu elend und erbärmlich erschien, so dass für andere Interessen, als die des täglichen Daseins, kein Raum blieb. Nach menschlicher Voraussicht ist durch die Neuordnung die Erhaltung der im Archiv liegenden Dokumente auf ein halbes Jahrtausend gesichert, und die Einordnung der Akten ist derart gemacht worden, dass auch böser Wille sie nicht so bald wird zerstören können.

Das Ziel, welches uns bei der Ordnung vorgeschwebt hat, war, die Archivalien so zu ordnen und aufzustellen, dass sie ein klares Bild der Vergangenheit der Stadt bieten und schon durch den äusserlichen Anblick auch Laien eine Ahnung von der eigenthümlichen Lage einer Reichsstadt geben sollen. Wir sehen, wenn wir durch die neuhergestellten Gewölbe schreiten, in welchen Beziehungen die alte Stadt zum Reiche, zum Kreise und ihren Nachbarn stand; Krieg und Frieden, feindselige und friedfertige Berührungen nach allen Seiten hin finden ihren Ausdruck. Wir erkennen, in welcher Weise die Reichsstadt verwaltet wurde; der complicirte Apparat dieser Verwaltungsmaschine zeigt sich vor unseren Augen in all' seinen einzelnen Aeusserungen und Funktionen. Der Besitzstand der Stadt und die heftigen Kämpfe darum füllen eine Anzahl von Repositorien, und die grosse Abtheilung Schuldenwesen lässt erkennen, mit welchen Schwierigkeiten die Stadt zu kämpfen hatte. Vor Allem aber zahlreich und wohl erhalten sind die Akten über die Verhältnisse zu der Geistlichkeit, dem Bisthum, Domkapitel, den Klöstern u. s. w. Hier reichen die Akten am weitesten hinauf, und schon der Anblick dieser zahlreichen Bände belehrt uns, dass wir in einer Stadt der grossen Pfaffengasse uns befinden. Es war ein tragischer Kampf, den die Stadt von den Zeiten Heinrich IV. an bis zur Revolution mit der „Pfaffheit" führte, ein Kampf, der die Kräfte der Stadt vollkommen aufzehrte. Eigene Abtheilungen bilden die Akten über die reformirte Gemeinde, das Spital, und die Juden. Materiell und inhaltlich am werthvollsten ist die allgemeine

Abtheilung, worin die Chroniken etc. aufgestellt sind. Kurz, das Archiv bietet für alle Gebiete des menschlichen Lebens überreichen Stoff.

Es mag zum Schlusse noch die schematische Uebersicht folgen. Das Archiv zählt gegen 4000 Pergamenturkunden und 2500 Handschriftenbände, deren Inhalt in sieben dicken Bänden verzeichnet ist.

A. Urkundenarchiv.

I. Registrirte Urkunden. In 26 Laden, einer Rolle und einer Mappe.

II. Unregistrirte Urkunden (ohne Werth). Geburtsbriefe, Lehrbriefe, Gesellenbriefe etc.

B. Aktenarchiv.

I. Allgemeines. (Chroniken und Anderes zur Geschichte der Stadt. Copialbücher, Drucke, Hamannische Zeichnungen etc.) Nr. 1—48.

II. Aeussere Angelegenheiten. (Beziehungen zum Reich, zum Kreis und zu den Nachbarn, Kriegs- und Werbungssachen.) a) Reichstagsakten Nr. 49 bis 224. b) Reichsangelegenheiten Nr. 225—274. c) Oberrheinische Kreistagsakten Nr. 275—370. d) Kriegsereignisse Nr. 371—435. e) Werbungsangelegenheiten Nr. 436—445. f) Kurpfalz Nr. 446—502. g) Irrungen mit dem Kurmainzischen Amt Starkenburg Nr. 503. h) Dalbergische Angelegenheiten Nr. 504 bis 516. i) Beziehungen der Stadt zu den Nachbarn Nr. 517—520. k) Gratulations- und Condolenzschreiben an Fürsten etc. Nr. 521—522.

III. Innere Angelegenheiten. A. Städtische Verwaltung. a) Rathsprotokolle Nr. 523—626. b) Rathsprotokoll-Anlagen (Eingaben an den Rath, Entscheide etc.) Nr. 627—922. c) Dekretenbücher des Rathes (besondere Nummerirung) Nr. 1—202. d) Amtsprotokolle Nr. 923—1013. e) Vierer Amt (Protokolle und Akten) Nr. 1014—1105. f) Rathswahlen und Rathsverordnungen Nr. 1106—1146. g) Die städtischen Aemter und Verwaltungen Nr. 1147—1719. 1. Allmend- und Bauamt Nr. 1147—1163. 2. Pfortenumgeldamt Nr. 1164 bis 1171. 3. Weinumgeldamt Nr. 1172—1178. 4. Mehlumgeldamt Nr. 1179—1183. 5. Fleischacciseamt Nr. 1184—1189. 6. Kaufhausamt Nr. 1190—1194. 7. Polizeigericht Nr. 1195—1207. 8. Physicatamt Nr. 1208—1214. 9. Feueramt Nr. 1215 bis 1218. 10. Commissariatamt Nr. 1219—1224. 11. Scholarchat Nr. 1225—1234. 12. Consistorium Nr. 1235—1251. h) Rechenstube (Protokolle und Akten) Nr. 1252 bis 1416. i) Schuldenwesen der Stadt Nr. 1417—1517. k) Zunftwesen Nr. 1518 bis 1579. l) Pörtelgericht Nr. 1580—1636. m) Bürgerfeld und Bürgerweide Nr. 1637—1684. n) Eisbach und Eisbachmühlen Nr. 1685—1695. o) Kieselswiese Nr. 1696. p) Rosengarten Nr. 1697. q) Rheinschifffahrt Nr. 1698—1702. r) Lagerhaus und Krahnen Nr. 1703—1705. s) Häuser und Bauplätze Nr. 1706 bis 1712. t) Sitzgedinge Nr. 1713—1710. — B. Stadtgericht Nr. 2056—2132. a) Protokolle Nr. 2056—2108. b) Dekretenbücher (mit besonderer Nummerirung) Nr. 1—58. c) Nr. 2109—2132.

IV. Beziehungen zur Kirche. Religionsgenossenschaften. a) Verhältniss zum Bisthum Worms Nr. 1720—1807. b) Domkapitel Nr. 1808—1836. c) Stifte und Klöster Nr. 1837—1915. 1. Sct. Paulusstift Nr. 1837—1838

2. Sct. Martinsstift Nr. 1839—1842. 3. Sct. Andreasstift Nr. 1843—1846. 4. Sct. Cyriacusstift (in Neuhausen) Nr. 1847. 5. Liebfrauenstift Nr. 1848—1860. 6. Maltheser- (Johanniter-) Ritterorden Nr. 1861—1862. 7. Jesuitenkolleg Nr. 1863 bis 1865. 8. Dominikaner Nr. 1866—1868. 9. Barfüsser und Kapuziner Nr. 1868. 10. Karmeliterkloster Nr. 1870. 11. Kirschgarten Nr. 1871—1877. 12. Mariamünster Nr. 1878—1890. 13. Andreas auf dem Berge Nr. 1891. 14. Richardiconvent Nr. 1892—1902. 15. Begharden und Beginen Nr. 1903. 16. Kirchen und Kapellen Nr. 1904—1913. 17. Klöster bei Worms Nr. 1914—1915. d) Streitigkeiten mit dem Klerus Nr. 1916—1989. e) Die reformirte Gemeinde Nr. 1900 bis 2010. f) Gutenleutenhaus, Spital und Waisenhaus Nr. 2011—2016.

V. Judenschaft. Nr. 2017—2055.

VI. Repertorien (Register). Nr. 2133—2147.

XII. Eine Wanderung durch die Sammlung von Siegelabgüssen im k. allg. Reichsarchiv zu München.

Von

K. Primbs, k. Reichsarchivrath.

Seit reichlich drei Dezennien macht sich auch auf dem Gebiete der Siegel- und Wappenkunde erfreulicher Weise ein regeres wissenschaftliches Streben bemerkbar, einerseits wohl Folge immer grösser werdender Thätigkeit in der allgemeinen wie Provinzial-Geschichtsforschung, andererseits aber Folge der Erkenntniss, dass Sphragistik und Heraldik unentbehrliche Gehülfinnen des Geschichtsforschers, insbesondere aber des Genealogen sind.

Fürst Dr. F. K. zu Hohenlohe-Waldenburg, Dr. Otto Titan v. Hefner, Dr. Karl v. Mayerfels und Ralph v. Rettberg, leider alle vier schon ihrem fruchtbringenden Forschungen durch den Tod entzogen, dürfen nicht mit Stillschweigen übergangen werden, wenn man Derer gedenkt, die auf dem bezeichneten Gebiete Bahn brachen.

Viel und Treffliches ist auf demselben geleistet worden, dessenungeachtet kann aber noch lange nicht daran gedacht werden, mit Heranziehung des bis jetzt veröffentlichten Materiales ein System endgiltig festzustellen. Manches Jahrzehnt eifrigen und allseitigen Forschens wird es vielmehr noch erfordern, bis sich über die bisher noch ungewisse Stammeseinheit so mancher Geschlechter, über Zeit und Grund des Wechsels und der Vermehrung der Siegel ein sicheres Urtheil fällen lässt.

Sind doch die Siegel beziehungsweise Wappen vom Ausgange des 12. Jahrhunderts an bis zum Beginne des 15. oft die einzigen Wegweiser für die Genealogen, da Wappen-Werke und andere Hilfsmittel nur sehr selten so weit zurückreichen.

Trotz der gewiss weitgehenden Zuvorkommenheit der Archiv-Verwaltungen ist es doch bei dem unvermeidlichen Zeit- und dem damit verknüpften Kostenaufwande nur Wenigen gegönnt, alle deutschen Archive nach diesen Richtungen hin eingehend zu studiren.

Es dürfte daher wohl von Manohem mit Freuden begrüsst werden, wenn die Archivverwaltungen selbst helfend eingreifen und zunächst nur kurze Mittheilungen über ihre Siegel- und Wappenschätze veröffentlichen wollten, so nach mehr als einer Richtung hin Neues bietend, Bekanntes theils ergänzend, theils berichtigend. Desshalb möge hier vorläufig aus der seit 1866 bei dem Reichsarchiv in München bestehenden Sammlung von Siegel-Metallabgüssen eine ganz kurze Beschreibung der Siegel des Adels Platz finden, unter Angabe der ehemaligen Eigenthümer und der Zeit ihres Gebrauches. Die Siegel selbst gehören hauptsächlich dem dreizehnten Jahrhundert an, wenige dem vierzehnten, und nur einige wenige späterer Zeit. Der beigesetzte Buchstabe B bedeutet Bayern, F Franken, S Schwaben, Pf. Rheinpfalz, T Tyrol, Oe Oesterreich, H Hessen, S Sachsen, M Mainz (Hochstift).

Auch wird bemerkt, dass jeder Zeit auf Wunsch Siegelabgüsse in Metall oder Gips durch den bei dem RA. angestellten Formator hergestellt werden, deren Preis bei Metallabgüssen, je nachdem die Bestellung das Gewicht eines Kilo erreicht oder nicht, auf 8 resp. 6 ₰ per Gramm berechnet wird, während Gipsabgüsse je nach Grösse das Stück auf 1 bis 3 ℳ zu stehen kommen.

I. Abtheilung.

Adel.

Abach v., Wolfg. u. Ulr. Von 2 abgekehr. Tuchscheren beseit. Balke. 1299. B.
Abensberg v., Altmann. Freier Fünfberg. 1240. B.
— Herrengeschlecht. Petrissa, geb. v. Haidau. gel. lks. 4mal gequ. 1334.
— Ulrich R. S. R. geschrägt. Schild auf dem Helm Fähnchen. 1326.
— Johann. Helm 2 Eselsohren. 1435.
— Agnes. Auf dem Hauptschild 2. 2. Schilde, 1. 4. r. geschrägt — Abensberg, 2. 3. Rosen 2. 1. gest. — Törring. 1392.
— Elsbeth. Frau hält r. den Schild v. Abensberg, lks. v. Grans. 1455.
Absberg v., Gozwin. Mantelschnitt. Helm: wachs. Glockenkreuz. 1349. F.
Adelepsen v., Bertold Dittmar. ▽ gel. 2mal gequ. 1308.
Adelshausen v., Reinold. Statt des sonst üblichen ganzen hier ein halb. Adler. 1299. B.
Affeking v., Ulrich. Rechter Zwillingsschrägbalke. 1299. B.
Agenwang v., Ludwig. ▽ Sparre. 1315. S.
Aham von der Vils, Richer mil. ▽ gequ. 1294. B.
Aichach v., Wilhelm. Gev. unt. Haupt. 1264. T.
Aicher, Heinr. u. Hans. Gleich. Schild. Helm: gleichgeth. geschl. Flug. 1350.
Aichberg v., Wilh. Balke über Dreiberg; Helm: Pfauenwedel auf gekrönt. Eichel. 1438. Georg 1436. Hans 2 Schilde: rechts 3 Eichbl. übereinander, lks. d. alte Bild, der alte Helm über d. 2 Schild. 1495. B.

Aichelberg, Ulrich Graf v. Im Schild der Helm mit Flug. S.
Aichhaim v., Ulrich. 3 Ochsenjoch übereinander. 1284.
Alenkofen v., Hartwich und Marq. ▽ r. Stufenschrägbalke. 1303. B.
Alenvelt v., Albert. ▽ ankerfüss. Gabelkreuz in sternbesät. Feld. 1280. M.
Altdorf v., Eberhard. ▽ gequert. 1290. B.
Altenarnbach v., Heinrich. 2 Rauten. 1297. B.
Altendorf Graf. v., Wolfg. Reit. S. Fahne u. Schild ohne Bild. 1265. B.
Altenmüldorf v., Eberh. ▽ Eiche. 1295. B.
Altheim v, Sigfr. ▽ Dem Wappen nach die noch blüh. Graf. v. Altheim „A auf Balke". S.
Altkirchen v., Eberh. Haupt. 1303. B.
Altmann Heinr., Bürger von München. Rechts vorgeh. Lilienspitze. Helm: Mannsbüste. 1358. B.
Altmannsteiin v., Ulrich. Im Siegel „de Lapide" — gequ. und mit 2. 1. Rose bel. Helm: Pfauwedel. 1304. B.
Anderwoldsdorf v., Oertlin. ▽ 3. Reih. Veh. unt. Haupt. 1294. B.
Apolda v., Heinrich. Helm: quer gelegt. Doppelpfauwedel. 1299. M.
Arberg Graf v., Peter. 6mal gesparrt. Pfahl. 1351. T.
Arco v., Ant. Aufrecht Pfeilbog. 1363. T.
Arnsberg Graf v., Heinr. Adler im Feld. 1275. Westphal.
Aschau v., Otto. c. 1280. Otto III. 1326. Eschenbaum auf Dreiberg; Otto Dreiberg. 1328. B.
Ascholding v., Lud. ▽ gequ. oben r. geschrägt. 1321. B.
*Au v., Heinrich, Bürger von Regensburg. Geharnischter mit Schild u. Schwert neben ihm ein Löwe. 1272. B.
— Wolfker. Gequ. 1294.
— Friedr., Bürger von Regensburg. Zinnenbalke. Helm: mit Feder best. hoh. Hut. 1317.
Aufhausen v. ▽ gezackt. Balke. 1252. B.
Aufsess v., Otto. Rose auf Balke. 1322. F.
Augsburg v., Ulrich. Rechte Seitenspitze. Gleichgezeich. off. Flug. 1298. S.
Aurach v., Wolfram. 4mal gequ. 1311. F.
— Wolfram, W.-Truchsess v. Pommersfelden. 1322. B.
Awelin v., Albert. Löwe. 1338. Pf.
Paeng v., Otto. 0 Unter wachs. Doppeladler, Schild mit Zinnen 4mal rechts auf- und abgeschrägt. 1290. B.
— Heinrich. Schild gleich, auf dem Helm Drudenfuss.
Baerenstein v., Fried. Streit. Bär. 1319. B.
Baierbrunn v., Con. Gequ. mit Zwillingsbalke. „Schwertknopfsiegel" ohne Legende. 1254. B.
— Irmgard. Lamm mit der Fahne.
Panicher Ulrich. Mit Wellen rechts geschrägt. Helm: Mannsbüste in der Gugel. 1464. B.

---

* Das Siegel ist in hohem Grade interessant, da es sehr viel Aehnlichkeit mit der Reversseite einer Münze zeigt, welche Widmer im ersten Heft seines Dom. wittelsb. numism. unter Nr. 1 als eine auf Heinrich den Löwen geschlagene Spottmünze bezeichnet.

Panicher, Pankraz. Gev. 1. 4. gestürzt. Winkelhake mit darüb. gel. Stab. 2. 3. mit gestürzt. Zinnen viermal gequ., geschloss. 4mal gequ. Flug. Jungfrau hält das Legendeband. Im Band 1806. B.

Banz Graf v., Sigf. Steh. Ritter die Linke auf dem Adlerschild, die Rechte hält bildlose Fahne. c. 1180 B.

Pappenheim M. v., Heinrich. Mohrenkopf im Sigelfeld. 1272. S.

Paradeiser Aug. Gel. rechts Schlange, links gequ. 1535. Oe.

Parbing v., Balduin. ▽ Zinnenbalke. 1282. B.

Parsberg v., Dietrich. Gel. unt. Haupt. Pelzhut mit 8 Stang. im Kreise best. 1298. B.

— Benigna, geb. v. Grans von Uttendorf. 2 rechte Schrägbalken. 1451.

Battenberg Graf v., Widukind. Reit. im ▽ 2 Pfähle im Schild, oben und unt. dem Reit. Hundsrose. 1259. M.

Paulsdorf v., Conr. I. Schrägegev. mit Doppeldessin. 1279. B.

— Heinr. I. Auf dem Helm hoh. Pelzhut: — Als Marschall von Oberbayern bediente er sich nur ein. Helmsieg. 1309.

— Conr. II. u. III. Schild gleich, auf dem Helme wachs. Kreuz. 1318.

— Heinr. II. Hoher Pelzhut, Schild gleich. 1319.

— Beatrix, geb. Landg von Leuchtenberg, Frau von Heinr. I.
1. 0 Der Leucht. Sch. schräg über dem Paul. gestellt. 1309.
2. Frau zwischen dem Schild von P. u. L. 1324.

— Barbara, geb. Freiin von Rorbach, verw. v. Nothaft. Engel hält 2 Schilde, rechts Paul., links Rorbach gev. 1. 4. Adler. 2. 3. schrägrechtsgeth. Schach. 1488.

Paumgarten v., Heinrich. Mit 3 Schild. bel. recht. Schrägbalke im linken Obereck gestürzt. T. 1248. B.

— Dietrich. Das T schräg gegen die linke Oberecke. 1313. B.

— Albert „Herr“ von. Gestürzt. Sparre. 1313. B.

Pavenstorf T. v., Heinrich. W.-T. v. Pommersfelden. 1338. H.

Pechthal v., Con. ▽ r. Schrägbalke mit Hirschstange. 1321. B.

Beichlingen Graf v., Fried. ▽ fallend. Adler. 1262 M.

Peilstein Graf v., Fried. Löwe (Panther?) im Sieg. F. 1208 B.

Berbach v., Bernh. „Imp. aul. min.“ ▽ r. Schrägbalke. 1267. F.

Berg v., Hans. ▽ gewund. Bockshorn. 1311. S.

— Heinrich. ▽ v. Hertingsberg. F.

Berkhauser Casp. Adlerkopf in Krone. Um den Schild schlingt sich ein Drache. 1466. B.

— Peter. Einhorn. 1298. B.

Berlichingen v. Berngen. ▽ Rad. 1296. S.

Berlstett v., Litolf. Schräggeviert. 1279 F.

Berndorfer, Kasp. Steh. Bär, hinter dem Schild sitzt ein Bär. 1533. B.

Berner, Hans. Bär mit Kette. 1433. Oe.

Berngow v., Hart. ▽ geflüg. Fisch schräg rechts. 1298. F.

Bertoldsdorf v., Otto. 0 Gremme mit antiq. Kopf. 1270. Oe.

Bertholdshofen v., Otto. ▽ 6mal gel. 1290. B.

Perwinger, Sigf. Absteig. über aufsteig. Giebel. 1298. S.

Peuzkofer, Fried. Geschrägt oben geraut. 13. Jahrh. B.

Pfaeffinger, Georg. Auf dem Helme mit Fed. besteckt. gel. Kugel. 1452. B.
Pfal, Rüger. Achtstral. Stern. 1302. F.
Pfannberg Graf v., Ulrich. 3 Rauten pfahlw. Helm: Federbusch. 1333. Oe.
Pferiner (Pfergner) v. Stain, Walther. Ueber Fuss-Sparre schreitender rückschauender Fuchs. 1282. B.
Pfersee v., Hermann. Helm mit Büffelhörnern im Schilde. 1299. S.
Pfinz Truchs v., Alb. ▽ Sparre unter Haupt. 1282. F.
Pfinzing. Con. civ. Norinb. halb Adler über Ring, ohne Schildtheil. 1302. F.
Pfirt Graf v., Ulrich. Reit. S. Abgek. Fische im Armschild. 14. Jahrh. Els.
Pflaumdorf v., Hermann. Linker Schrägbalke. 1312. S.
Pflugk v., Cath., geb. v. Nussberg. Recht. Schild gev. 1. 4. Pflugscharre 2. 3. gestümm. Ast., link. Schild 3mal schräg geschacht. Balke. 1532. Boeh.
Pfreimbd v., Ulrich. 3 Spitz. auf lk. Schrägbalk. 1296. B
Piber, Rüger. ▽ steig. Biber. 1317. F.
Bibelnheim v., Hans. ▽ Balke über gel. Schild. 1304. M.
Bickenbach v., Phil. Reit. S. 2 rechte Rautenschrägbalken die auf der Decke sich wiederholen. 1283. M.
— Gude. 0 Steh. Frau hält die 2 Schilde, rechts abgekehrte Radfelgen? — Braunheim — links v. Bickenbach. 1370. M.
— Sara, geb. v. Falkenstein. Steh. Frau im Schleier hält rechts den Schild v. Falkenstein, links v. Bickenbach.
Bidingen v., Gebh. Reit. S. Schildbild unkenntlich, im Feld Bischofsstab, auf dem Helm Büffelshorn. 1246. M.
Biegen v., G. ▽ rechter Schrägbalke. M.
Pienzenau v., Fried. Statt des mit 3 Ballen beleg. Schrägbalk. ein oben 3mal gespitzter Schrägbalke. 1293. B.
— Otto. 3 Ballen auf rechtem Schrägbalken. 2328.
Pillichsdorf v., Ulrich. Rechter Seitenstufengiebel. 1277. Oe.
Pinkofen v., Ulrich. Kämpf. Rammel. 1222. B.
Pirser, Alb. ▽ gestürtzter Stral. 1324. B.
Bischofshausen v., Werner. ▽ gek. Löwe. 1258. M.
— Werner. Mit Zinnen links geschrägt. Unten schrälinke Lilie. 1257.
Playn Graf v., Con. ▽ abgekehrt. Flug. 1200. B.
Blank, Hans, Bürg. v. Rosenheim. Planke auf Berg. Helm: Flug wie Schild. Frau hält die Helmzier. B.
Blankenburg Gf. v., Marg. Gel. r. abgek. Fische in Kreuzbesät. Feld, links abgek. Fische, l. u. r. ein Löwe. 1373.
Plassenberg v., Eberlein. ▽ Hundsrose. 1290.
Bleichenbach v., Eckard. ▽ linker Schrägfluss, oben Lilie. 1282. M.
Blochingen v., Con. 6mal geschrägt. 1294. S.
Bobingen v., Bert. ▽ Vogel auf Thurm. 1273. S.
Bodenlauben Graf v., Otto. ▽ Im Schild die Helmzier. 1234. B.
— Beatrix. 0 steh Frau. 1239.
— ▽ gequ., oben wachs. Doppeladler, unten gechacht. 1234.
Bodenstein v., Hans. ▽ gel. r. Löwe, lks. 8 gequ. 1238. M.
Bodiebrad v., Georg. Gequ. ob. 5mal gequ. Flug gleich gezeich. 1457. Boeh.
Bodmann v., Ulrich. 2. 1. Blätt. 1300. S.

Bogen Graf v., Alb. Reit. S. Schild u. Pann. geschacht. 1333. B.
Bocksberg v., Ulrich. ▽ Bock auf Dreiberg. 1271. B.
Bolanden v., Philipp. Schild u. Helm: Rad. 1261. M.
— Wernher. Steh. Ritt. mit Schild u. Schwert. Auf den Achseln Schildchen mit dem Rad. Helm: Rad „imp. aul. dapif."
— Wernher. ▽ Rad, darunter Lilie. 1240.
Pommersfelden Truchs. v., W.-T. v. Pavensdorf u. v. Aurach: Löwe über zwei Balken. F.
Bonlanden v., Pernger. ▽ Blätt. Staude. 1338. H.
Bopfingen v., Marquard. ▽ 4mal gequ. 1273. S.
— Walther und Ulrich Dreireih. Veh. unt. Haupt. 1344/47. S.
Poppenberg v., Conrad. ▽ Falk auf Stain. 1290. B.
Potendorf v., Con. ▽ gequ. oben wachs. Löwe, unt. geschacht. 1261. Oe.
Boventen v., Otto. — W. v. Rossdorf. — ▽ abgekehrt. Schlüssel? 1292. M.
Boyche v., Gertrud. Frau hält 2 Schilde, rechts das Gitter v. Daur, links Kreuz, darauf Schild mit Vogel. 1397. Pf.
Prager, Otto, civ. Rat. — Wappen der Igel — Pferdestriegel. 1250. B.
Braitenstein vide Breitenstein. 1323. B.
Brandenberg v., Heinrich. — Brannenburg. — ▽ 3 gestümm. Aeste auf durchbroch. Dreiberg. 1295. B.
Brandenberg Graf v., Heinrich. Gel. rechts, 6mal gequ., links vorbrech. Adler. 1273. S.
Bregenz Graf v., Ulrich. Reit. S. Löwe. Auf der Decke 2 Fahnen. 1276. S.
Preysing v., Conrad. ▽ Zinnenmauer, eigentlich gezinnt. Haupt. 1240. B.
— Heinrich zu Wolnzach. Zinnenmauer, auf dem Helm zwisch. Büffelsh. Sittich. Frau hält das Schriftband.
— Signua, geb. v. Waldeck. Frau hält 2 Schilde, rechts Waldeck: halb. Adler über geschränkt. Hölzern, links Zinnenmauer. 1408. B.
Breiteneck v., Wernher. Balke, off. Flug mit Balke. 1299. F.
Breitenstein v., Heinrich. Adler. 1323. F.
Bruberg v. Lugard 0 steh. Frau. Gerbert Reit. S. 2 Balken. Gerlach Reit. S. 2 Balken. 1297. M.
Bruckberg v., Albert. ▽ Balke. 1291. B.
— Heinr. u. Conr. 5 blätterige Eichenstaude. v. Vestenberg. 1302. F.
Brunn v., Walth. Reit. S. Schildbild unkenntlich. 1267 F.
Bruneck Gf. v., Margreth. v. Hohenlohe.
Puchbeck v., Wolf. Schräggeviert statt der Staude. B.
Puchberg v., Hartlieb. Abgek. Monde über Mond, alle drei von ein. Stern beseit. 1311. B.
— Peter. Sitzende Frau hält in der Rechten den Puchbeck-Schild, in der Linken den Helm mit wachs. Mond.
Buchenbrunner, Casp. Einhorn, über den Schild lehnt sich ebenfalls ein Einhorn. 1231.
Puehl v., Conrad. Geschränkte Löwen. 1304. S.
Puehler, Greinold. Linker Schrägbalke. 1319. B.
— v. Salach, Conrad. ▽ Bärenpranke. 13. Jahrh. B.
Puenkofen v., Ulrich. Steig. Widder. 1277. F.

Bunzendorf v., Heinrich. Gans. 1318. B.
Burgau Mkgf. v., Heinr. 6mal r. geschrägt, auf dem 4. Platz Lilie. 1260. S.
Burgthorer, Wirnto, civ. Rat. ▽ drei Flügel an einer Kugel im Gabelkreuz. 1319. B.
Kaelberau v., Friedr. Camerar Magunt. 6mal r. geschrägt unt. Haupt mit Löwe. 1224. M.
Caemerer v, Mühlhausen. Reit. S. ▽ 4mal r. geschrägt. 1316.
Kaltenberg v., Diemar. Steh. Kalb. 1361. S.
Chalheim v., Gertrud. — Chauzbeck. — Sitzende Frau. 1330. B.
Camer v. ▽ Beil. über Dreiberg. 1263. B.
Camerau v., Pet. Vorbrechende Sau. 1369. B.
Camerberg v., Arnold. ▽ Beil. Schildgenossen der Camer. 1282. B.
Kammerer v. Wellenburg, Ulrich. ▽ gestielte Rose. 1294. S.
Camerstein v. Ramung I. Reit. S. 3 Räder 2. 1. 1243. F.
— Ramung III. Reit. S. 3 Räder, pfahlweise. 1282. F.
— Sigfried. ▽ Zahnhaupt. 1347. B.
Charlstein v., Paltram. ▽ Balk. zwisch. aufsteig. Spitzen. 1285. B.
Campo de, S. Petri. Canizza das Wappen Carara vor Löwe. „S. CVNICE VXORIs DNJ IIXONIS DE CAMPO SCI PET.“ 1272. Ital.
Capella de, Ulrich. ▽ Flug mit Fuss. 1280. B.
— Elisabeth. Im Gabelkreuz 3 Schilde, 2 aufsteig. Spitzen; unkenntlich wie verbr. Spitze, 2 Balk. Legende: „Elisabeth de Ort“. 1292. B.
Kapelle v., Hans. 7mal rechts geschrägt. 1359. B.
— Ulrich. Helm mit Büffelhörner. 1280. B.
Capelle v., Hans. Balke oben 5 unt. 3 Würfel. 1332. M.
Capfenberg v., Ulrich. — Im Siegel S. U. de Stubenberg. — Gestürzter Anker. 1217. Oe.
Carben v., Rup. — S. cult. de Frankenf. — ▽ gequ. oben wachs. Löwe, unten Lilie. 1239. M.
Castell Graf v., Herm. ▽ gev. mit Fed. besteckt. gev. nied. Hut. 1271. F.
— Alhaid. 0 Mutt. Gott. mit dem Kind, darunter kniend. Mönch? 1282.
— Fried. ▽ geviert. Schild. 1250. S.
— Dietegen. Landvogt im Elsass. ▽ Geflügelt. Hut. 1312. Els.
Katerbeck, Conrad. Gequ. unt. 2. 1. Sterne. 1315. F.
Katzbeck, Gottfried. Halb steh. Stainbock. Helm 2 mit Federn besteckte Scheiben. 1297. B,
Katzenellenbogen Graf v., Wernher. Löwe. 14. Jahrh. M.
— Johann. Löwe. 1352.
Katzenstein v., Conrad. Ueber Schragen lauf. Katze. 1288. S.
Kaufmann, Marqu. — S. Kaufmanni officialis de konfinis Castr. — Rechts seh. Adler. 1276. F.
Chellner, Wilh. 2. 1. Sterne. (Köllner.) 1321. F.
Chemnat v., Volkmar. „Camerer duc. Swev.“ ▽ rechts geschrägt. 1264. S.
— Gebhard. Mit Eisenhut längs schnitt. 1363. B.
— Conrad. Thurm. 1303. B.
Kienberger, Fried. Rechts vorbrech. Blattspitze. 1346. B.
Kindehusen v., Rud. Kürn auf Löwenkopf. 1316. M.

Kirchberg Burggraf v., Otto. ▽ 3. in 2. Reih. geschachte Pfähle. 1287. M.
Kirchberg Graf v., Conrad, sen. et jun. ▽ rechts steh. Mohrin mit dem Inful in den Händen. Das Futter Veh, bei Con. jun. das Feld mit Sternen besät. 1295. S.
Kirckel v., Heinrich. ▽ mit C. S. In beiden S. mit Balke belegt. Doppeladler. 1240. Pf.
Kirweiler v., Cuno. ▽ mit 3 Spitzen belegt. recht. Schrägbalke. 1302. Pf.
Klammenstein v., Wolker. Rechter Seitenstufengiebel. 1312. B.
Cleve Graf v., Erhard. Gev. mit 4 Löwen. M. Sch. 3 Sparren.
— Johann. 2 Schilde, rechts Cleve, links Mark., ein gek. off., ein gek. geschl. Helm, rechts mit Büffelhörnern, links Flug. 1420. Rh.
Clingenberg v., Guda. Steh. Frau in der Rechten ein Rad, in der Linken einen Münzenstengel haltend, auf dem Kleide finden sich 2 rechte Rautenschrägbalken. 1293. F.
— dapif. de Walter. ▽ gel. rechts 2½ Streitkolben, lks. halbe Rose. 1260.
Closen v., Alban. Statt eines Wappen im 0 Siegel eine längl. mit Ringen umwundene Figur, die oben ein. Ring, unt. ein Kreuz hat. 1290. B.
Knebel (v. Katzenellenbogen), Dietr. Imbord mit Ring in der rechten Oberecke. 1390. M.
— Wernher. Vizedom der Pfalzgraf. Rup. u. Rup., ebenso doch in der Oberecke ein Vogel. 1331. Rh.
Knoerringen v. Egolf. Reif. S.
Koenigstein v., Ulrich. — Schenk v. Reicheneck. — ▽ Rose. 1245.
Colberg. Wolfg. Kolberger Graf zu Neuenkolberg. Abgek. Gesichtsmonde. Kaiserkrone auf dem Helm. Gestürz. Kanzler Herzog Georgs von Landshut. 1498. B.
Kozau v., Conrad. ▽ Einkürn. 1234. F.
Kornburg v., Conrad. Butigler von Nürnberg. Gesatt. Pferd mit menschl. Oberkörper. Der Kopf mit Bienenkorb? bedeckt. 1281. F.
— Conrad. Um den Dreieckschild mit Lilie die innere Umschrift, um das Rundsiegel die äussere. Vide Hohenlohe sphrag. Aphoris. 1287.
Krailsheim v., Heinrich. Helm mit Kissen. 1318. F.
Kranz, Hermann. 3 Lilien auf Balke. 1312. F.
Chraezzel, Heinrich. Schräg rechts gel. Enterhacken. 1290. B.
— Ulrich. Schräg links gel. Enterhacken. 1312. B.
Craz, Conrad. ▽ mit Spitz. 4mal gel. 1295. M.
Krebs, Frik. 2 gekerbte Balken. 1312. F.
Chrispelsteter, Hartnid. 3 aufsteigende Spitzen. B.
Kroegelstein v., Albt. 2 Scheeren. 1306. F.
Krondorf v., Otto. An recht. Seitenspitzen aufkletternd. Krähe? 1292. B.
Chropf v. Flügelsberg, Con. Reit. S. Offner Flug im Armschild. 1272. F.
— v. Kropfsberg, Fried. Wappenschild. 1358. F.
— v. Kipfenberg, Konrad. Auf Adler Schild mit ein. Wagenkipf. 1301.
— v. Flüglingen, Conr. Reit. S. Off. Flug im Armschild. 1251.
Krug v. Heinrichshof, Dietrich. Henkelkrug. 1312. S.
Crumau v. Budiwoi (Rosenberg). Rose. 1272. B.
Cruso. — Sig Marq. dapif. herbipol. — ▽ Flug auf Helm im Sch. 1259. F.

Chruzbach v., Lutold. ▽ Krebsscheere. 1301. B.
Küchmeister v. Nortenberg, Hein. ▽ Helm mit 2 Pfauwed. im Sch. 1306. F.
— Lupold. Helmsiegel mit den Pfauwedeln. 1289.
— v. Schwarzeneck, Albert. ▽ 2 Balken. 1316.
— Friz. Bürg. v. Bamberg. 3 Stangen unt. mit Ring., ob. mit Stern. 1322. F.
Kühlenthal Truchs. v, Osamma. Sitz. Frau rechts d. Schild d. Marsch. v. Oberndorf l. r. geschrägt. Schild. 1338. S.
Kuensberg v., Ramung. Spitze. 1329. F.
Kuhdorfer, Con. 6mal gesp. r. Schrägbalke. 1335. F.
Chuliber, Otto. Hofm. d. Herz. v. Oest. C. S. Helm mit wachs. Wolf. 1344. Oe.
*Chummer, Friedr. Bürger v. Straubing. Der Straub. Pflug, oberhalb ein Schildchen mit wachs. Mond. 1414. B.
Chunring v., Leutold. „Summ. pinc. in. Styria." Reit. S. Auf der Decke zwei 7mal geq. Sch. In der R. trägt er d. Schenkenpokal. 1233. Oe.
— v. Felsberg, Hein. 4mal geq. Schild auf Adler. 1233. Oe.
— Alban. Im Sieg. Feld Helm mit 7 befiederten Stangen.
Dachsberg v., Hans Georg. Gev. u. 2 off. Helme u. Schildhalt. mit Pann. 1. 4. steig. Dachs. 2. 3. 2reihig geschacht. Pfahl. 1577. B.
— Eberh. Steig. Dachs. 1327. B.
Tainingen v., Heinrich. Mühlrad. 1294. B.
Taisbach v., Ratold. Castelan v. T. Stainbock. 1242. B.
— Ulrich. Links schreit. Stainbock. 1312. B.
Talheim v., Lutold. Gequ. mit 2. 1. Stern. Helm. wachs. Kreuz. 1290. Oe.
— Heinrich. Abgesetzt. Querbalke.
Talwig v., Richard. „Kürn". 1328. M.
Tann v., Albrecht. Tannenbaum. 1314. F.
— Volkolt. Quergestellt. Anker. 1335. F.
— Wernhard. 4mal rechts geschrägt. 1303. F.
Tannberg v., Bercht. ▽ geschränkte gestümm. Aeste üb. Dreiberg. 1269. B.
— Ortold. Gestümmelter aufrechter Stamm. 1333. B.
Tannenberg v., Walther u. N. ▽ ▽ Rad. Schachbalke. 1240. B.
Tarant v., Hartmann. ▽ Balke zwischen 3 Adlern. 1245. Tyr.
Dassel Graf v., Ludwig. ▽ „Kürn". 1273. M.
Tastungen v., Heinrich. ▽ mit Flug besteckt. Helm im Schild. 1303. M.
Tattenbach v., Heinrich. — Heinrich der Jägermeister. — ▽ geschrägt, oben geband. Hiffhorn, unten Hirschstange. 1279. B.
Tauerstein v., Conrad. 4 3zinnige Mauern pfahlweise übereinand. 1296. B.
Taufkirch v., Hermann. Gequ. oben Pfahl. 1296. B.
— Wolf. Auf Trommel sitz. und auf den Schild sich stütz. Ritter mit dem Wolf auf dem Helm. 1551. B.
Daun Graf v., Wirich. Reit. S. Gitter im Armshild. 1293. Rh.
Teck Herz. v. A. Im Sieg. Feld Adler. c. 1100? S.
— Lud. Rautenschild. Helm mit Blätt. besteckt. geraut. Büffelhörner. 1321.

* Drei Straubinger Familien haben in ihren Siegeln das Stadtwappen, die Geschwind und Gastknecht allein, die Kummer unter Anbringung ihres Familien-Wappens in der rechten Oberecke.

Degenberg v., Hans. Helmsiegel mit der Büste eines alt. Mannes mit drei zipfliger Mütze. B.
Tegerbach v., Liebhard. ▽ 3 Rosen auf Balke. 1259. B.
Degner, Margreth. 2mal längs gespitzt. 1335. B.
Theissing v., Cuno. Rechts geschrägt, unten 6mal lks. geschrägt. 1303. B.
Teufenbach v., Ulman. 3 Fische auf r. Schrägfluss. 1308. B.
Thierstein Graf v. „Thier" auf Vierberg. — Stain. — 1320. Tyr.
Dieperskirchen v., Urban. Im Schild u. auf d. Helm eine Kirche. 1484. B.
Dietenhofen v., Rüger. Eselskopf. 1316. F.
Dietrichstein v. Abgekehrte Winzermesser. 1327. Oe.
— Berchtold. Rechts geschrägt, oben 5mal links geschrägt. 1347. Oe.
— Johann. Gefied. Stab zwi. den Winzermessern. 1367.
— Bernhard. Krone über den W. 1376.
— Moriz. Im r. geschrägt. Schilde schräglinks gel. abgek. W. 1479.
Diligesburg Graf v., Otto. Reit. S. Löwe über Balke. Helm 2 Stang. mit Ballen. 1277. M.
— Boppo. Schild gleich. Helm Löwe mit Adlerflügeln. 1261. M.
Dillingen Graf v., Hartm. R. Schrägbalk. v. 4 Löwen. 2. 2. beseit. 1194. S.
— ▽ auf dem Balken: AM. CIE. 1246.
Tilly Graf v., Wernher. Unt. Krone, gek. Löwe mit gequ. oben geschacht. Schild auf der Schulter. 16. Jahrh. Nd.
Diessen v., Albrecht. ▽ Mit Wolken links geschrägt. 1262. B.
Toelz v., Gebhard. ▽ 3mal gel. u. gequ., jedes Theil r. geschrägt 1257. B.
Toering v., Wortwin. ▽ 3mal gequ. mit 3, 2 u. 1 gestürtzt. Zinne. 1255. B.
— Rapoto. ▽ 3mal gequ. mit 3, 2 u. 1 aufrecht. Zinne.
— Fried. 3 Rosen schrägrechts. 1356.
— Joh. v. T. zum Stain. Schild u. Helm: Hirsch. Im Feld A. h.
— Joh. v. T. zum Stain. Helm mit Büffelshörnern. 1344.
Donnersberg Truchs. v., Seifr. ▽ 3mal mit gestürtz. Zinnen gequ. 1276. S.
— Heinrich. ▽ 3mal mit aufrecht. Zinnen gequ. 1269.
Thor v, Otto. ▽ abgek. Stainbockhörner auf Dreiberg. B.
Dornberg v., Vogt. Wolfr. ▽ 3mal mit verschied. Dessin r. geschrägt. F.
Trauchpeckh, Eckbert. ▽ Papagei. 1292. B.
Trauchburg v., Bertold. 3 Flügel quer übereinander. 1228 S.
Trautenberg v., Habard. ▽ 3 Spitzen auf linken Schrägbalken. B.
Trautson, Jakob. ▽ Hufeisen. 1282. Tyr.
Dresswitz v., Bernold. O 3 Fische quer übereinander. 1255. B.
Treuchtlingen v. Ulrich. O S. Michael, darunt. der Schild: Schwertgürtel mit Schnalle. 1299 F.
Treutlinger v., Wirich. Gans. 1322. F.
Dribel, Ulrich. Balke. 1298. B.
Trifels v. Wilh. ▽ „Scult. de Hagenau." Ganskopf. 1291. Els.
Trifort v., Fried. ▽ Rad. 1254. M.
Trimberg v., Con. 2 Pfähle. Helm: mit 3 befied. Stang. best. Hut. 1297. F.
Truchsess vide Aurach, Hailsberg, Kühlenthal, Lindburg, Warburg, Holenstein, Pawensdorf, Pommersfelden, Wetzhausen.
Truchtlaching v., Wilh. Geflüg. Fisch schräg r. Helm: gefl. lieg. F. 1438. B

Truhendingen Graf v., Friedrich. 2 Balken. 1240. F.
— Agnes. Lamm mit der Fahne über dem T. Schilde. 1299.
— Anna. Rechts der Schild v. T., im linken Schild Löwe. 1429.
Tschardes v., Ulrich. ▽ Löwe. 1289. Tyr.
Tuebingen Graf v., Hugo. Reit. S. Im Schild die Fahne, zwischen den Pferdefüssen eine Lilie. 1265. S.
Tuengfeld v., Eberhard. ▽ Pferdegebiss schräg. rechts gestellt. 1269. F.
Thuengen v., Joh. ▽ 3 gewellte Pfähle auf Balke. 1297. F.
Thumaier v. Büchel, Hermann. ▽ Wolf. B.
Durne v., Conrad. 0 Ritter stützt die Rechte auf den Schild in dem 3. 2. 1. gest. Schilde mit 2 Balken sich befind. 1248. M.
— Conrad. 3 Schilde mit je 3 Balken. 1236.
— Ulrich. Reit. S., auf der Decke ein Schild mit den Balken, im Arm-Schild die 3 Schilde mit den Balken. 1277.
Turnegg v., Heinrich. ▽ Stainbock auf Vierberg. 1263. S.
Tuschl v. Seldenau, Schweicker. Fünfblätterige Staude. B.
Ebersdorf v. Kalhech, ▽ Stainbock an r. vorbrech. Felsen ansteig. Rupert, 3 Adler auf r. Schrägbalk. Rempert, Einhorn. „Brüder". 1301. Oe.
Eberstall v., Konrad. ▽ 5 Rauten pfahlweise gestellt. 1299. S.
Eberstein Graf v., Hedwig. 0 steh. Frau hält 2 Schilde, rechts Ziegenhein „Stern im Haupt", links die Rose von E. 1330. B.
— Simon. Im Schild Rose, links und rechts abgek. Löwe. 13. Jahrh.
Ebner Heinrich. Bär. 1298. S.
Edramsdorf v., Eberwein. Fünblätterige Staude. 1306. B.
Egger Otto. Flug. 1329. B.
Egling v., Conrad. Viermal mit Wellen unter Haupt gel. 1288. B.
Eglingen v., Heinrich. 3zackiger aufrecht. Geer. 1297.
Eglofsheim v. Eglof., Karl. ▽ Burk. Sigf. Geflüg. Löwenkopf. 1313. B.
— Sigfried. ▽ vierblättrige Rose. 1321. Pf.
Eglofstein v. dem, Conrad. Bärenkopf. 1317. F.
Egweil v., Heinrich. Egge. 1264.
Ehrenfels v., Adelhaid. 0 steh. Frau hält 2 Sch., rechts Eh., links Kürn. „Truch. v. Hailsberg." 1345. B.
— Conrad. Reit. Sch. Rauten. 3. 3. 1. Helm: 8 mit Kugeln versehene Rauten. 1285.
— Heinrich. Auf dem Helm befed. Stulphut mit 6 Rauten, 3. 3. u. auf der Helmdecke 3 Rauten. 1297.
— Anna, geb. Marsch v. Biberbach Frau hält 2 Schilde, rechts Ehrenfels, links Biberbach. 1380.
Eisolsried v., Johann Imbord. Auf dem Siegel steht J. de Tannaren — Tandern. 1328. B.
— Heinrich. ▽ gequ. oben 2 Rauten. 12 . B.
Eck v., Peter. Vizedom in Niederbayern Rechts geschrägt. 1346. B.
Eckpeunt v., Heinrich. Geviert. 1300. B.
Elchingen v., Conrad. ▽ von 2. 1. Löwenköpfen beseit. Sparre. 1295. S.
Ellrichshausen v., Ludwig. 0 6mal rechts geschrägt. 1311. S.
Elnbogen v., Heinrich „de Cubitu". ▽ gebog. Arm. 1311. B.

Elsass Landgraf v., Siegebert. 3 rechte Schrägbalken, die äusseren mit je 3 Lilien besetzt. Helm: 2zipflige Mütze. Reit. S. 1267. E.
Entsee v., Albert. ▽ 3 Pfähle. 1331. B.
— Schenk v. Ulrich. Ganskopf. 1298. F.
Eppenstein v., Gottfried. Gesparrt. Schild. 1267. M.
— Mechtild. Frau hält den gesparrten Schild. 1272.
— Gottfried. Reit. S. Gesparrt. Brustschild. Gesparrte Decke. 1318.
— Bertha. Frau hält 2 Schilde, rechts Eppenst., links Daun: Gitter. 1318.
— Gottfried. Reit. S. Gesparrt. Brustschild. 1267.
— Gottfried. Sek. Sieg. Pfau über Schrägbalken. 1267.
Erbach v. Schenk, Eberhard. ▽ gequ. 2. 1. Sterne. 1289. H.
Ergolding v., Thomas. ▽ rechter Seitensparre. 1296. B.
Ergsingen v., Hildebrand. Gequ. unt. 2. 1. Herzen. 1313. S.
Eringen v., Gerung. ▽ Hirschstange. 1250. S.
Erleckeim v., Alb. mil. Gek. Löwe roth. Wachs. 1353.
Erlungshofen v., Rüger. Gequ. ob. wachs. Kürn. 1315. F.
Erthal v., Dietrich. Gev., 2. u. 3. 6mal gequ. 1323. F.
Eschenau v., Engelhard. ▽ steig. Wolf. 12 . F.
Eschenlohe Graf v., Gebhard. 1261. Hein. 1238 ▽. Bertold 1293. B.
— Gel. recht. vorbrech. Adler, links Balke. v. Lichteneck. 1312. F.
Eseler Conr. Scult. Norimb. Steh. Esel.
Espelbach v., Conrad. Reit. S. kleinst. Form. Schild unkenntlich. 1325. F.
Espenvelt v., Otto. ▽ 2. u. 1. gekrönte Löwenköpfe. 1291. F.
Essenbach v., Rapoto. ▽ Stufengiebel. 1256. B.
Eurasburg v., Wichnand. (Iringsburg.) Spitze unterm Haupt, gequ. off. Flug mit der Spitze. 1281. B.
Vaihingen Graf v., Conrad. ▽ Wappen: Löwe über Vierberg. 1231.
— 0 Elsbeth. Frau mit 2 Schilden, r. Vaihingen, lks. Schlüsselberg. 1314. S.
Faimingen v., Walther. ▽ mit Zinnen rechts geschrägt. 1263. S.
Falkenau v., Albert. — Nothaft. — Balke. B.
Falkenstein v., Mechtild. 0 steh. Frau mit Münzenssengel in der Rechten zwischen den 2 Schilden, rechts Löwe, links Haupt. 1320. H.
— Wernher. Reit. S. Unter dem Pferd 3 Münzenstengel, gequert, Armschild. „Sig. Wernhers de Mincenberg.“ 1288. M.
— Johanna. Frau mit 2 Schilden rechts gequ. -- eigentlich Haupt — links Doppeladler. 1346.
— Philipp. Reit. S. Gequ. 1267.
— Philipp. Reit. S. Rad. 1267.
— Wernher. Rad, unter dem Pferd Münzenstaude. 1267.
— Kalhoch und Heinrich. Falk auf Berg. 1300. B.
— Kalhoch. Falk auf Berg. 1259.
— Zawisch. (Rosenberg.) ▽ Falk auf Fels, lks. ob. Hundsrose. 1172. Boe.
— Siboto Graf v. ▽ Falk auf Fels. 1258. B.
Valley Graf v., Otto. Steh. Hisch. 1112. B.
Vasques. 4mal mit Kerben gequ. 1455. Fr.
Velburg Graf v., Ulrich. Ritter mit geflüg. Helm hält in der Linken eine Lanze, die Rechte stützt sich auf d. Sch. mit unkenntl. Bild. 1250. B.

Veldenz Graf v., Heinrich. Löwe. 1334. Pf.
— Georg, Herr v. Geroldseck. Reit. S. Löwe auf Sch. u. Decke. 1334. Pf.
— Agnes. Gel., vorn geschacht, hinten Löwe. 1352. Pf.
— Heinrich. Reit. S. Balke. 1279. M.
Velslozz, Ulrich. Mit Eisenhut längs geschnitt. 1319. B.
Velwen v., Gebhard. ▽ gestürtz. Stainbockhorn. 1266. B.
Venedier, Wilbold. Rechts geschrägt unt. geraut. Helm: Greif. 1475. B.
Verting, Heinrich. ▽ mit Spitzen rechts geschrägt. 1278. B.
Vestenberg v., Hermann. ▽. Gottfried, fünfblätt. Eichenstaude. 1317. F.
Vettinger, Hans. Bürg. v. München. Offner mit 2 Raut. bel. Flug. 1366. B.
Viermüllner, Rügen. Mühlrad. 1312. B.
Villenbeck v., Albert. ▽ Stierkopf. 1302. S.
Villenberg v., Ulrich. ▽ in gel. Schild. abgek. Stainbockhörner. 1282. Tyr.
Vinckh v. Katzenzung, Joseph. Gequ. oben gel. 1350.
Finckenstein v., Chol. ▽ Greifenfuss.
Virneburg Graf v., Rup. 7 Rauten. 4. 3. Reit. S. Auf der Decke Rauten-Schrägbalke. 1314. Rh.
Vischen v., Lud. Abgek. Stainbockgewaff über Dreiberg. 1294. B.
Vitzthum, Fried. u. Alb. Rechts geschrägt, oben Strahl. 1335. F.
Flacheneck v., Conrad. Linker Schrägbalke. 1355. B.
Fleckenstein v., Rudolph. Reit. S. 3 Balken. 13. Jahrh.
Flieger, Dietr. u. Joh. ▽ abgeledig. Spitzenbalke. (Salzburg v. Hans Astatv. Conrad.) 1282. F.
Voertsch v. Thurnau, Ursula des Mart. Frau u. Tochter des Hilp. v. Stain. Steh. Frau recht. Schild mit Spitzen geschrägt, link. gequ. 1369. F.
Vogel, Ludwig. Mühlrad. 1323. Oe.
Vogt, Wulfing. Gev. Vide Zinzendorf. Oe.
Vohburg Markgraf v., Bertold. Reit. S. Ohne Wappen im Schild. 1202. B.
Voitsberg v., Reimbot. Zehntheilige Vehrose. 1272. T.
— Heinrich. ▽ r. Schrägbalke über Adler. — vide Strassberg. — 1321. F.
Volkensdorf v., Heinrich. Linker Schrägfluss. 1281. B.
Vorchheim v., Marqu. ▽ 6mal gesp. r. Schrägbalk. — v. Kühdorfer. — 1281. F.
Forst v., Peter. Dreiblätt. Staude. 1317. B.
Voss, Heinrich, Bürg. v. München. Spiralförm. Stainbockhorn? 1324. B.
Frankenstein v., Fried. Quergestellt. Bandmesser. 1292. F.
— Heinrich. ▽ Imbord. 1324. M.
— Johann. Reit Sieg. Balke. Helm: Busch mit Balke. 12. Jahrh.
— Adelhaid, geb. v. Lichtenberg. Gel. r. Löwe, l. Balke. 13. Jahrh. Pf.
— Heinrich. ▽ gek. Löwe, rechts im Schild zwischen den Pranken Stern und Rose. 1324.
Frass v. Wolfsberg — Gulo — Heinrich. Wolf auf Vierberg. 1251. B.
Frauenberg Sigfried. Gurre. Helm: Hut. 1297. B.
— Johann. Gurre. 14. Jahrh. B.
Frauenhofen v., Gozwin. Pfahl. 1295. B.
— Seifried. ▽ Pfahl. 1257.
— Wilhelm. Gurre. Schild v. Drachenorden umschlungen. 1395. B.
Frauenstein Marsch v., Philipp. ▽ Haupt mit Turnierkragen. 1283. H.

Frauenstein v., Seifried. Haupt. 1308.
Fremelsberg v., Gerhoch. ▽ Balke auf 6mal gel. Schild. 1230. B.
Freundsberg v., Fried. 5facher Berg. 1266. T.
Friedberg i./W. Ganerben. Gek. Adler. 1298. H.
Frickenhofen v., Albert. Habicht. 1302. F.
Fronberg v., Heinrich. Linke Stufe. 1302. B.
Frumesel „bon. asin.". ▽ schreit. Esel. 1278. B.
Fuchs Apel. Fuchs. 1321. F.
Fuerstenberg Graf v., Hein. Steh. Mann in der Rechten das Schwert, die Linke auf die Hüfte gestützt, daneben der Schild. Sec. Sig. 1281. S.
— Conrad. Helm mit dem Ballen. 1341.
Furt v., Ulrich. 5facher Berg. 1299. B.
Gameret. Civ. Ratisb. ▽ Saerching v. Zugekehrte Pferdewedel. 1259. B.
Gastknecht Alb. Bürger von Straubing. Im Schild und auf dem Helm: Pflug. vide Kummer und Geschwind. 1386. B.
Geigant v., Wolfram. Rechts geschrägt, oben linkes freiviertel. 1288. B.
Geroldseck v., Joh. Reit. Sieg. Balke. 2zipflige Mütze. 1304. Rh.
— Mena. 0 „S. DOMINE DICTE MENE DE SPANHEIM." Gel. rechts geschacht, links Balke. Steh. Frau, in der Linken einen Falken und die Linke auf den Schild gestützt. 1304.
— Burkard. ▽ Reit. im Schilde. Löwe mit recht. Schrägbalk. bel. 1260.
Geschwind Cenrad. Bürger von Straubing. Pflug. vide Kummer u. Gastknecht. 1417. B.
Giebing v., Saxo. ▽ Panther. 1288. B.
Giersberg v., Joh. u. Otto. ▽ Geier. 1303. Els.
Giesser Lud. Bürger von München und Amberg. Nakte Frau hält d. Schild, in welchem eine mit Kreuz bezeichnete Hand zu sehen. Helm: 2 Arme mit bekreuzten Händen. 1530. B.
— Waren Münzmeister in München. —
Gleichen Graf v. „H. et E. Con." Löwe. Komunsiegel. 1207. Th.
— u. v. Gleichenstein Heinrich. Gek. Löwe zwischen 2 Rosen. 1294.
Gleissenthal v., Gottfried. Abgesetzter Balke. 1337. B.
Goldeck v. Schenk von Salzburg. Spitze. 1303. Oe.
Gosdorf v., Con. mil. Gev. 1. 4. Pelz. Helm mit Baumstämm. besteckt. 1322. F.
— Sind die Jarsdörfer. —
Grans v. Uttendorf, Ludwig. Das L., über dem ein goth. M. sich befindet, wird von der auf dem Drachen steh. Mutter Gottes gebildet. 1311. B. War ein grosser Verehrer der Mutter Gottes u. Wohlthäter der Minoriten.
Graisbach Graf v., Bertold. Reit. S. 6mal gequ. Brustschild. 1320. S.
— u. Marstetra Graf v., Bertold. Reit. S. Schild gleich. Helm 7fach. Brett. mit Blättern besteckt.
— u. Neiffen Graf v., Bertold. Helm: geband. Hiffhorn auf Hut. 1327.
— — Agnes. Frauenbüste zwischen 2 Schilden. Rechts Neiffen: 3 Hiffhörner übereinander, links geviert „Zollern".
Grav v. Wolfsberg, Kon. Fisch. 1338. Oe.
— Christian. 2 rechte Schrägbalken, off. Flug mit den Balken. 1307.
Gravenreuter Leonh., Schultz v. Regensb. Schach unt. gequ. Haupt. 1457. B.

Greiff Marg., Tochter des Walth. v. Geroldseck. 2 Sch., rechts 4mal gel., links Balke. 1400.
Greiffenberg Otto. ▽ rechts 4mal schräg gewellt. 1323. B.
Greul Rüger. 3reihig. Veh. unter Haupt. 1294. B.
— Heinrich, gel. mit 2 Rosen. Perchtold, gleich. W. Helm: hoh. Hut mit Spornrad. 1302. B.
Grill Otto. Rechter Schrägbalke. 1327. B.
Grimmenstein v., Conrad. Mit 2 Adlerfüssen bes. Helm im Sch. 1269. S.
Grindlach v. — v. Berg — Herdegen. Gel. r. schreit. Löwe über kämpf. Löwen, links 6mal r. geschrägt. 1290. F.
Gross v. Rabenstein, Hein. Balke auf gel. Schild. (v. Trockau.) 13. Jahrh. F.
Gruber, Mart. Eberkopf. 1377. B.
Guenzelhofen v., Fried. ▽ Kürn. Linke Seite ohne Enden. 12. Jahrh. B.
Guess v. Brenz, Alb. 3 Stern auf r. Schrägbalken. 1311. S.
— v. Stromberg, Diepold. ▽ auf r. Schrägbalken. 1284.
Gugelberger vide Höchstätter.
Gulson, Schweicker. Mit Spitzen gel. 1286. S.
Gumppenberg v., Heinrich. 3 Seeblatt. auf r. Schrägbalken. 1308. B.
Gundacker, Urhan. Jud. pat. r. geschrägt, ob. Wolf, unt. Schrägb. 1347. B.
— Jud. pat. r. geschrägt, ob Biber, unt. geraut. 1293. B.
Gundelfingen v., Heinrich. ▽ spring. Hirsch. 1266. S.
— Ulrich. — vide Helenstein — 4mal gequ. 1276. S.
Gundelshausen v., Sigfried. ▽ Balke. 1229. M.
Gutrat, Cuno. ▽ dreireih. Veh unt. Haupt. 1258. B.
— ▽ dreireih. gestürtzt. Veh.
— Heinrich. 2 Büffelhörner mit je 4 Vehbalken belegt und je 6 Federnbuschen besteckt. 1298.
Hader v., Walchun. Rechter Schrägbalke. 1317. B.
Haechsenacker v., Diet. 4mal. geq., unt. 4mal geq. Hut auf Helm. 1320. B.
Haeckel, Conrad. Geschränkte Hacken. 1307. B.
Haeuss, civ. Ratisb. ▽ 7mal gequ., darüb. Kreuz auf Pelzhaupt. 1277. B.
Hag v., Gurr. ▽ Gurre. 1230. B.
Hageln v., Bertold. Schrägrechter Dietrich. 1294. B.
— Hedwig. 0 Frau en buste, darunter der Schild mit Hirschstange im rechten Schrägbalken. 1357. S.
Hagen v. — ab Indagine — Hermann. ▽ im Schild der Topfhelm mit 4 Federbüscheln bestekt. 1256. M.
— Roderich. Abgekehrter Dietrich. 1256. M.
Hagenau v., Fried. Reit. S. Schildbild unkenntlich. 1239. Els.
— Reinhard. Reit S. Löwe im Schild und Panner. 1282. M.
— Adelhaid. 0 steh. Frau, r. davon d. Löwe, l. eine Münzenstaude. 1278.
Hageneberch v., Conrad. Rad. 1234.
Haidander, Gumprecht, civ. Rat. Mit Zinnen schräg geviert. 1321. B.
Haidau v., Ortl. — vide v. Wald. — ▽ 6mal r. mit Zacken geschrägt. 1300. B.
— Hedwig. 2 rechte Schrägbalken. 1337. B.
Hailsberg Truchsess v., Ulrich. Kürn. 1292. B.
Haldenberg v., Conrad. 3 schrägrechts gestellte Schaafscheeren. 1299. S.

Haldenberg v., Conrad. 3 geschrägte Schaafscheeren. 1284. S.
Hallerbruck v., Ulrich. 3 Querwellen roth. Wachs. 1297. B.
Hals Graf v., Albert. ▽ Balke. 1233. B.
— 2 Schilde: rechts geschrägt, links Balke, offener Flug mit Balke. 1296.
— Ebenso. Helm: Pfauwedel, links und rechts Sphinxe. 1308.
— Ebenso. Ohne die Sphinxe. 1322.
— Helm mit dem Pfauwedel. 1330.
Hampersdorf v., Siboto. ▽ Spitzenquerbalke. 1287. B.
Hanau Graf v., Ulrich. Reit. S. 2 Schilde auf der Decke und der Brustschild 6mal gesparrt. C. S. gel. vorn Löwe, hint. 6mal gesp. 1300. M.
Harbach v., Cuni. Pelikan mit ein. Jungen oberhalb der 2 Schilde, rechts Balke, links gestürzte verkürzt. Spitze. 1321. B.
Hard v., Conrad. Regenbogen. 1322. B.
— Ulrich. Gleiches Wappen. 1311.
Hardenberg v., Hermann u. Theodor. ▽ „Komunsiegel", Helm mit abgek. Dietrichen. 1254. H.
Hartheim v., Wernher u. Peter. Balke, off. Flug mit dem Balken. 1307. H.
— Bertold. Spitze unterm Haupt, mit gestürtzter Spitze in diesem. 1255. B.
Haselau v., Otto. ▽ steigender Hase. 1270.
Hasenweiler v., Ortolph. ▽ Doppelhacke. 1284. S.
Haslach v., Conrad. 2. 1. Ringe. 1312. F.
Hattenberg. ▽ Balke auf gel. Schild. 1278.
Hausen v., Wickpot. ▽ Rad in gel. Schild. 1272. F.
— Conrad. Gel. rechts Löwe, links 3 Sparren. 1296. S.
— Peter. Die Sparren allein.
Hausner, Heinrich. Schreiber Kaiser Ludwigs. Mann und Frau halten den Schild, mit 3 Sternen auf rechtem Schrägbalken. 1335. F.
Hazichenstein v., Hein. ▽ 6mal rechts geschrägt. 1299. H.
Hebelde v., Conrad. ▽ abgek. Dietriche. 1256. H.
Hegnenberg v. ▽ 3 schrägrechte Schafscheeren. v. Haldenberg. c. 1200. S.
Heidegg v., Gertrud. Pelikan. 1299. F.
— Marqu. Reit. S. R. Schrägleiter. Helm: off. Flug. F.
Heidelbach v., Bertold. ▽ gek. halb. Löwe mit Schwert im Rachen. 1281. F.
Heiligengraber Hein. mil. Mit Spitzen geläuzt. 1306. S.
Heimberg v., Hein. — Bruder des Hein. v. Stein — Adler. 1275. B.
Helenstein v., B. nol. Gequ. oben Balke. — v. Gundelfingen. — 1264. S.
Helfenstein Graf v., Ulrich. Helfant auf Vierberg. 1268. S.
Henfenfeld v., Erckenbert. ▽ Balke. 1260. Gebhard gl. W. 1321. F.
Henneberg Graf v., Alhaid. Frau im Wittwenschleier hält 2 Schilde, rechts 2 Pfähle, links Henne auf Berg. 1300. Th.
— Sophia. Frau hält 2 Schilde, rechts Henne auf Berg, links Löwe. 1339.
— Boppo. Im S. f. Henne auf Berg. 1248.
Heppenheft v., Fried. 3 Vögel über Balke. 1280. H.
Heresinger Fried. Helm mit behut. Büste. 1317. B.
Hertenberg v., Haward. ▽ Heuständer auf Dreiberg. 1392. Boe.
— Ulrich. ▽ geschränkte Bärenpranken. 1300.
— Kasp. Hat die beiden Schilde. 1424.

Hertenstein v., Rup. mil. imp. aul. Aufrechter Wiederhake. 1312. F.
Hertingsberg v., Ebhd. Gel. rechts schreit. Löwe über streit., linhs 6mal 6mal rechts geschrägt. — vide Berg. — 1254.
Herversleiben v., Hans. ▽ 3 Sparren. 1249. H.
Herzheim v., Kuno. Knieend. Ritt. mit Panner. Im Schild und auf dem Helm Schachrössel. 1521. B.
Heusenstein v., Seif. Die Spitzen mit 5 Rosen belegt.
— Hein. ▽ mit Spitzen gequ., oben Turnierkr. 1299. H.
Hewen v., Clementia, geb. v. Roggenburg. 2 Schilde, rechts Stern im Schildhaupt links steh. Wolf. 1386. S.
Hilkersaw v., Ulrich. Hirschkopf. 1282. B.
Hiltburg v., Adel. ux. Otto de Bodenlauben. Vor der hl. Cathar. knieende Frau. 1240. F.
Hiltprand Leutwin, civ. Rat. Mit Balke beleg. Löwe. 1297. B.
Hirnheim v., Hermann. ▽ Kürn. 1271. S.
— Rudolph. ▽ (Hochhaus.) 2. 1. Kesselhaken. — Das einzige derartige Siegelbild in ganz Süd- und Mitteldeutschland. — 1271. S.
— Rudolph. ▽ Gans. 1239. S.
Hirschberg Graf v, Gebh. Reit. S., steh. Hirsch mit 1 Stange. Helm: Brett mit Lauben be'egt. 1297. F.
— Gebh. ▽ steh. Hirsch mit 1 Stange. 1253.
— Heinrich. ▽ steh. Hirsch. 1346. F.
Hirschhorn v., Alb. Gebog. Hirschstange. 1319. H.
— Conrad. Hirschstange.
Hochenwang v., Conrad. Geschränkte Schwerter. 1291. S.
Hochheim v., Eccard. 2 gezackte Balken. 1292. F.
— Hans. Steinbockkopf. Im Siegel: S. Joh. soult. herbip. 1312. F.
Hocholding v., Hermann. ▽ Kürn. 1259. B.
Hoechstett v., Heinrich. In der Siegel Legende „Gugenberger". Mann trägt den Schild, der gel. u. mit einer Fahne wie bei Montfort belegt ist. 0 Das einzige in Bayern bekannte Siegel, wo der Herr des Siegels auch dessen Träger ist. 1256. S.
Hoehenkirchen v., Hans. Gel. rechter Schrägbalke. 1366. B.
Hoehenrain v., Zachar. Sparre. 1339. B.
Hoenberg v., Gunzelin. ▽ Stainbockhorn. 1272.
Hoestett v., Hartmann. ▽ Lilie. 1298 S.
Hof v. dem, z. Wörth (Hofer), Eberh. R. Schrägbalk. Helm mit hoh. Hut. 1321. B
— Degenhard. Gleicher Schild n. Helm. 1355. B.
Hofdorf v., Konrad. ▽ 2. 1. halbe Einhorn. 1273. T.
Hofstetten v. (Schenk v. Geyern). ▽ Die Helmzier mit dem Löwen im Schild. 1273. F.
Hohenberg v., Alb. Reit. S. Schildhaupt, auf der Decke gleiche 2 Schilde. Helm: Büffelshörner mit Federbusch. 1282. H.
— Dietrich mil de. ▽ unt. geraut. Haupt 4. 3. 2. 1. Schindeln. 1270.
— Dietrieh. 3 Rauten im Haupt, darunter 3. 2. Schrägschindeln
Hohenburg Markgräf. v., Mechtild. Sitz. Frau ohne Schild, in der Rechten eine Lilie. 1237. B.

Hohenburg v., Bertold. ▽ Kopf-Portrait? 1242. B.
— Diepold. Reit. S. v. 2. 1. Lilien ceseit. Balke. 1243. B.
— Friedrich. ▽ Schach. 1270. B.
Hoheneck v., Leo. Ein halber Ritter mit off. Flug auf dem Helm, hält das Panner und den Schild; Schach mit r. freiviertel. 1481. Oe.
Hohenfels v., Theoderich. Im Siegelfeld Rad. 1267. H.
— Philipp. Reiter im ▽ mit Rad im Schild. 1253. H.
— Conrad. Reit. S. 4. 2. Rauten. — vide Ehrenfels. — Helm: Federbusch. 1292. B.
— Burkard. Gequ. 1316. S.
Hohenhaus v., Con. 3 Kesselsacken — vide Hurnheim. — 1332.
Hohenlohe Graf v., Ulrich. 2 Leopard. mit Lindenzweigen besetzte Büffelhörner. 1300. F.
— Adelhaid. 0 Steh. Frau zwischen 2 hohen Stauden. 1301.
— Gottfried. Die 2 Leoparden. 1284.
— Anna. Zwischen 4 abgek. Schilden, von denen der ob. u. unt. d. Hohenl. Wappen die Seitschild. einen Balken zeigen, befindet sich ein A. 1364.
— Elsbeth, geb. Gräfin v. Eberstein. Stehende Frau hält die Schilde von H. u. E. 1346.
— Hedwig, geb. Gräfin Castel. Gev. Schild. 1311.
— Margreth. Sitz. Fran hält den Hohenloh'schen Schild, hinter ihr sitzt ein Hündchen.
— Elsb. v., Wittwe. Die Schilde von Wertheim u. Hohenlohe. 1319. H.
Holderbaum Hans. ▽ Staude. 1318. M.
Holenstein v. Truchsess, Heinrich. Gequ. oben wachs. Adler. 1325. B.
Holzheim v., Hermann. Esel vor Baum stehend. 1322. F.
Horburg v., Günther. ▽ Abgek. gestürzte Dietriche. 1257.
Humbeln v. Schenk, Conrad. 3 Pokale auf r. Schrägbalk. 1299. B.
Hundsberg v., Heinrich. Hund auf Berg. 1269. B.
Hunt Otto. Hauend. Schwein. 1321. H.
Hurloher Otto, Bürger von Augsburg. Geraut unt. Haupt. 1302. S.
Hurnheim v., gen. v. Hahelfingen Conrad. Kura. 1361. F.
Iringsburg, vide Eurasburg.
Jahensdorf. Helm: Arme mit ausgestreckten Händen. 1321. B.
Jaza v., Gerhard. Löwe über 2 Balken. 1312. H.
Jetzendorf v., Hilprand. ▽ W.: Gumppenberg. 1279. B.
Judmann Alb. „marescal de Struppen". 3 Judenhüte auf rechtem Schrägbalken. 1304.
— Ulrich v. Gerlfing. Gleiches Wappen. 1299.
Laber Graf v., Wernher. Reit. S. 6mal gequ., Helm: 2 Eselsohren. 1294. B.
— Klara, geb. v. Vaihingen. 2 Schilde, rechts L., links V. 1499. B.
Laimingen v., Otto. Balke auf Balke. 1287. B.
Lalaing v., Anton. 10 Raut. 3. 3. 3. 1. Adlerkopf 3 Federn. 1455. Fr.
Landau Graf v., Con. ▽ 3 Hirschstangen übereinander. 1280. S.
Landenberg v., Hermann, maresc. Aust. 3 Ringe 2. 1. Helm: Ring best. mit 3 Pfauwedeln. 1301. Oe.
Langenegg v., Bertold. Stufe. 1297. S.

Laubegassen v., Anna. ▽ 5 Laub 2. 1. 2. 1331. Schweiz.
Lauf v., Hiltebold, „imp. aul. min.“ ▽ Rechts geschrägt. 1268. F.
Leberskirchen v., Eckard. Gequ. oben 3 Rauten. 1295. B.
Lechsgemünd Graf v. ▽ 6mal gequ., darüber Panther. 1230. S.
Leiningen Graf v., Emicho. Steh. Mann hält mit der Linken den gebordet. Schild mit dem Löwen. 1260. Pf.
— Fried. 3 Adler 2. 1. 1301.
— Elsbeth. Gelängt vorn Lein., hinten gequ. von Pfalz u. Bayern. 1550.
Leiter v. der, Brunorius. 2 Hunde halten die Leiter. Helm: gek Löwenkopf zwischen off. Flug. 1423.
Lengenfeld v., Wichnand. ▽ vicedom. Muschel? 1303. B.
— Marsch v., Margreth. Pelikan. B.
Lenting v., Heinrich. Fallende Eule. 1335. B.
Leonberg Graf v., Wernhard. Löwe r. Seiten-Vierberg ersteig. 1297. B.
— — Im Siegelfeld Löwe auf Vierberg schreitend. 1292.
— Ulrich. ⬭ Gemme. Löwe. 1285.
Leonrod v., Hans. Balke. 1319. F.
Lepsingen v., Seifried. Eselskopf. Roth. Wachs. 1331. S.
Lerchenfeld, Georg, Regensburger Bürger. Lerche auf Sparre. Helm: geschloss. Flug. 1482. B.
Leuchtenberg Landgraf v., Gebhard. ▽ Reit. S. Balke im Schild und Panner. 1244. B.
— Johann. 2 wilde Männer als Schildhalter. Schild gleich.
— Hans der Junge. Das volle Wappen zwischen rechts schreit., links sitz. Affen, die sich am Hintern kratzen.
— Anna. Büste darunter der Schild. 1328.
— Ulrich. 0 Adler.
— Heinrich. Reit. S. Schild u. off. Flug mit dem Balken belegt. 1282.
— Johann. Balke im Schild, auf dem Helm die Büste, in der Legende 1308.
Leutenbeck v., Conrad linker Schrägbalke. Berchtold Zackenbalke. 1309. B.
Lichtenau v., Konrad. 2 linke Schrägbalken unter Haupt. 1289. S.
Lichtenberg v., Hans, Landvogt im Elsass. Reit. S. Auf der Decke und dem Lendner: Löwe. Helm: Schwanenhals. 1311. Els.
— Hein. Reiter ohne Wappenbild. 1256.
— Eticho. 3 mal rechts geschrägt. 1309. B.
Lichtenstein v., Otto u. Otto, Kämmerer v. Steyermark. ▯ 1) 6mal rechts schräg. 2) 2 rechte Schrägbalken. 1306. Oe.
— Mit Kerben geviert. 1297. F.
Lidwach v., Conrad. Gequ. oben Löwe, unten 6mal gelängt. 1337.
Liebeneck v., Bertold. ▽ Rechtes Stufenhaupt. 1297.
Liebenstein v., Heinrich. ▽ 4 Rauten 3. 1. 1280. Boe.
Liebsberg v., Hermann ungek. Löwe, Bertold gek. Löwe 1282. H.
Liechtenegg Graf v., Heinrich. ▽ Gel. rechts vorbrech. Adler, links Balke. v. Eschenlohe. 1232. B.
Liechtenstein v., Heinrich. Balke. 1270. Oe.
— Andreas. Helmsiegel mit 2 rechten Schrägbalken auf geschloss. Flug. Im Felde links 3, rechts 4 Zeil. mit And. v. Liechtenstein.

Lierheim v., Eglolf. Fallend. Steinbockgewaff. 1277. Conrad ▽. 1282.
Lindau v., Ulrich Amann (Brender). ▽ Gel. mit Papagei Adler? vorwachs. Lindenbaum. S. VLRICI MINISTRI LINDAUGIENSIS. 1287. S.
Lindburg v. Truchsess. Aufrecht. Rechen. — v. T. v. Warburg u. Wilburgstetten. 1318. S.
Linsingen v., Lud. ▽ 4reih. gestürzt. Veh. 1321. H.
Lintha v, Hermann. Reit Sieg. ohne Wappen. In der Rechten hält der Reiter den Buzikan. 1275.
Lobdeburg-Lichtenberg v., Hermann. Rechte Schrägbalke. Helm: Pfauenrad. 1294.
Lobdenburg Graf v., Otto. Steh. Hirsch. 1294. Th.
Lochen v., Fried. Gel. Helm mit Fed. bes. Schwanenhals. 1350. S.
— s. Frau Guta. Portraitbüste. 1367. S.
Loesch Hermann. ▽ Abgek. Beile. 1278. S.
Loeweneck v., Heinrich. ▽ Widder auf Dreiberg. 1267.
— Hugo. ▽ Gequ. ob. wachs. Löwe. 1278.
Loewenstein Graf v., Gebhard. Auf 4 Felsen schreit. Löwe. 1277.
Lonsdorf v., Hein. ▽ 3 von den Ecken ab- und aufsteigende Spitzen je mit einer Schlange belegt. 1294. Oe.
Losenstein v., Hermann — ist Lonsdorf. — 1294. Oe.
Loter v. Weidenwang, Conrad. Hundskopf. 1318. B.
Luch, der alte Bürg. v. Regensburg. 2. 1. Lilien. 1300. B.
Luetzelstein Grf. v. Margreth. Gequ. oben Sparre. 1543. S.
Lupfen, Bert. u. Eberh. Kommunsiegel. Helm mit wachs. Adler zwisch. 2 Pfauwedeln. 1267. S.
Luppurg Graf v., Conrad Balke. 1240. B.
Luterburg Graf v., Wernhard. Gequ. oben Löwe, unt. 8mal gequ. 1292. M.
Maechselrain v., Conrad. ▽ 2 rechte gewellte Schrägbalken. 1315. B.
Magdeburg Burggraf v., Hans. Gel. r. vorbrech. Adler, l. 8mal gequ. 1379. S.
Maier v. Eringen, Conrad der. ▽ geviert. 1217. S.
Mainz, Eberh., Camerar de. Reit. S. Im Armschild 2 Turnierkrag. 1272. M.
— Philipp, scultet. ▽ 3 Adlerfüsse übereinander. 1302. M.
Maltiz v., Ulrich. ▽ 4 Balken in gebord. Schild. 1285. S.
Mansberg v., Burchard. Schach. 1370. S.
Mansfeld Graf v., Burk. Helm mit 5 Pannern die je 8mal gequ. 1310. Th.
Marchtorf v., Conrad, nob. Radgespänge ohne Reif. 1301. S.
Marschalk v. Biberbach (Pappenheim), Wilh. Kopf im Feld, r. Lilie. 1315. S.
— v. Lengenfeld, vide Lengenfeld.
— v. Ostheim, Heinrich. ▽ Tischwange oberhalb Mannskopf 1313. F.
— v. Schiltberg, Ulrich. ▽ 3 Rauten aneinandes. 1257. B.
Marsteten v., vide Neiffen.
Masbach v., Wortwin. Gelängte Spitze. 1313. F.
Mautner v. Burghausen (aus dem Holz), Fried. Helm: Büffelh. mit je drei Rosen besteckt. 1331. B.
Mazensies v., Conrad. ▽ Doppelwiederhacke. 1246. S.
Mechtildengruen v., Rabno. ▽ 4mal gequ. 1299. Boe.
Meglingen Graf v., Cuno. Fünfreihig gestürz. Veh. 1292. B.

Meis, Hans Jakob. Balk. von Adlern 2. 1. beseit. 16. Jahrh.
Meissau v., H., Marsch. v. Oestreich. Reit. S. Im Armschild der Pant. v. Steyermark, auf der Decke hint. ein Schild mit Löwe, vorn ein gel. Schild. In der erhob. Rechten ein Streitkolbe. 1313. Oe.
Meissen Burggraf v. Zwischen 3 Ringen 3 Schilde, oben Andreaskreuz, unt. rechts ledig, links Löwe. 1432. Th.
Melde, Lud., Camerar. de. Im Feld eine fünfkolbige Staude. 1233. M.
— Heinrich und Ludwig. Kommunsiegel. Gleiches Wappen.
Mendorf v., Bertold. ▽ dreireih. Veh unt. Haupt. 1294. B.
Menkofen v., Bertold. Dreireih Veh mit Haupt. 1312. B.
Mergen v., Heinrich. ▽ gel. unt. Haupt. 1294. S.
Mern v., Wirnto. 2 Sparren. 1288. S.
— ▽ 2 Sparen, unten Haupt. 1263.
Metis, Johann. ▽ Frauenarm mit Beutel. 1291. Pf.
Milo v., Ulrich. ▽ auf dem Helm im Schilde geschränkte Zangen. 1311.
Mindelberg v., Schweicker. Ueber der „Mindel" auf Vierberg Löwe. 1269. S.
Minner, Anna, geb. Langenmantel. Rechts das Wappen, der Löwe, links Spitze. (Lang.) 1377. S.
Mistelbach v., Wolfram. Sägblatt. F.
— Heinrich. Schrägrechts gestellte Säge.
— Eberhard Schrägrechts gestellte Säge. 1303.
Moedlingen v., Ulrich. Löwe. 1331. S.
Moempelgard Gräf. v. Katzenellenbogen, Johanna. Reit. S. Die Frau hält den Falk. auf der recht. Hand. Rechts ein Schild mit Kreuz, links mit Löwe. Unten lauft ein Wind. 1341. Els.
Montfort Graf v., Hartmann. ▽ Kirchenfahne. 1258. Oe.
— Hans. Schildhalter im Schweitzerkostüme mit Kreuz auf d. Brust. 1541.
— Margreth. Frau hält die Schilde v. Fürstenberg u. Montfort. 1343.
Moosburg Graf v., Conrad. Gequ. und mit 2. 1. Rosen belegt. 1257. B.
— u. Rottenburg, Conrad. ▽ gequ. und mit 2. 1. Rosen belegt. — vide auch Wier. — 1266. B.
Morsbach v, Ulrich. 2. 1. Sterne. 1322. F.
Morspach v. (Marsbach), Ortolf. Schräggeviert über 4mal gequ. 1308. B.
— Ortolf. Schräggeviert über 8mal gequ.
Mosdorf v., Conrad. Rechts geschrägt, oben geraut. 1294.
Mosen, Ulrich. ▽ 4mal gequ., oberh. AMOR, im dritten Feld AVE. 1239. B.
Münch v. Rosenberg, Ludwig. ▽ Münch auf Berg stehend, in der Linken eine Rose, auf der Rechten ein Falke. 13·2. F.
Münster v., Heinrich. ▽ 3 Kugeln. 2. 1. 1275. S.
— Conrad u. Wein. Schnabelkanne. 1322. S.
— Heinrich. Abgek. Fische. 1311. B.
Münzenberg Herr v., Phil. Reit. S. Gequ. Schild. 1322. M.
— Mechtild. Frau hält mit der Linken den gequ. Schild, in der rechten Seite des Feldes steht ein Münzenstengel. 1281.
— Heilmig. Frau hält eine zweithürm. Burg zwischen der ein Münzenstengel aufragt. Im Felde stehen 3 solche Stengel. 1264.

Münzenberg v. Falkenstein, Gysela. Zwischen 2 auf Bergen stehenden Münzenstengeln hält eine Frau den gequ. Schild vor sich hin. 1289.
— Ulrich. Münzenstengel auf Berg zwischen 2 Thürmen. 1252.
Muhr v., Hilpold. Abgekehrte Armbrustwangen. 1330. F.
Muntalban v., Hiltebold. ▽ mit Spitzen gel. die mit 3 Pfähl. bel. 1266. S.
Mulser, Rupert. Einhorn. 1302. S.
Murach Graf v., Gebhard. ▽ Wappen-Ortenburg. B.
— Friedrich. Gespitzt. Balke. Derselbe auf dem Pfauwedel. Löwen als „Schildhalter". 1448. B.
Mylin v., Eberhard. ▽ 2 Balken. 1285. B.
Nagelsberg v., Dietrich. ▽ 3 Nägel auf Dreiberg. 1301.
Nannhofen v., Heinrich. ▽ Löwe. 1279. B.
Naternberg Judex de. ▽ auf mit „Nattern" besät. Berg ein Schloss. Eines der frühesten Amtswappen. 1256. B.
Nauelden v., Susele. Frau hält 2 Schilde, rechts Balke zwischen 2. 1. Vögel, links Löwe. 1345. Pf.
Neideck v., Hohold. ▽ gezahnt. rechter Schrägbalke. 1252. B.
— Rudolf. 2. 1. Sterne. — Lind. Patriz. — Stammgenossen der v. Ellenhofen. 1283. S.
— Conrad. ▽ gel. Spitze. 1384.
— Günther, Burggraf v. Ergersheim. Sparre. 1263. M.
Neidstein v., Heinrich. Aufrecht. Wiederkacke. 1289. B.
Neiffen Graf v., Bert. (Marsteten.) 3 geb. Hiffhörner übereinand. 1258. S.
— Albert. Gleiches Wappen. 1293.
Neuhaus Graf v., Otto. — vide Brandenburg. — Gel. vorn vorbrech. Adler, hint. Balke. 1295. S.
Neumarkt v., Con. ▽ Fisch vor Löwe, ohne Schildtheil. — vide Schmidt v. Pfaffenhofen u. Butigler v. Nürnberg. — 1295. F.
Neunberg v., Georg. Links Freiviertel. Fed. besteckt. Balle. 1347.
Neunburg Chol. v. Amann zu Landau a./J. 1/2 Stainbock. 1295. B.
— Otto. Adlerkopf. 1295. B.
Niedernawe v., Lud. ▽ Helm mit Bär im Schilde. 1302. M.
Nothaft v. Volkenau, Heinrich. Balke. B.
— Engelhard. ▽ Balke. 1279.
— Albert. Balke. Sitz. Hund zwischen Büffelhörnern.
— Anna. 0 Balke. 1298.
Nürnberg, Bertold scult. 0 Adler. — S. Hainrici de — 1265. F.
Nussberg v., Con. Dreifach schräg geraut. Balke. 1307. B.
— Seifried. Gleich. Wappen. 2 Frauen halten den Schild. 1409.
Oberbach de Schweicker. ▽ Schreit. über kämpf. Löwen. 1240. F.
Oberndorf v., Con. Stufe. 1308. B.
Obinger Heinrich. Aufrecht und gestürzt. V — Tischwange? — 1346. B.
Ochsenstein v., Con. Reit. S. Schild u. Panner: 2 Balken, ebenso auf der Decke.
— Otto Herr. Reit. S. Im Armschild 2 Balken, auf der Decke und dem Brett des Helmes ebenfalls, im Feld links ein Adler, rechts ein Löwe. 1310. T.

Ochsenstein v., Herzelaid, seine Frau. Gel. Schild, rechts Pfirt. abgek. Fische, links 2 Balken.
Oettingen Graf v. Schragen über Schild und Veheinfassung. c. 1096. S.
— Ludwig. Steh. Hirsch im Siegelfeld. c. 1190.
— Mathild. 0 Taube auf Baum. 1254.
— Ludwig. Sek. Siegel. Schragen über Schild und Veh. 1280.
— Conrad. ▽ Gleich. Wappen. 1299.
— Elisabeth. 2 Schilde: rechts Schrägbalke, links Oetting. 1299.
— Ludwig. Gev.: 1. 4. geraut, 2 Löwen, 3 Schragen.
Oettling v., Heinrich. 4mal gequ., hoher 4mal gequ. Hut. 1311. B.
Offenbach v., Hugo. Im Schild aufrecht geflüg. Fisch. 1249. H.
Oppenheim v., Wernher, Scult. 2 Zwillingsbalken auf gel. Schild. 1282. H.
Orlamünde Graf v., Hermann. Reiter-Doppelsiegel: Brustschild mit Löwe? Das Panner ohne Bild. 2 Löwen im Schilde, ober diesem 11 Blätter an langen Stielen.
— Otto. Reit. S. mit C. S. Löwe über Adler. 1335. F.
— Otto. Reit. S. Im Schild Löwe, auf der Decke 2 Schilde, O. u. U. im Feld, hinter dem Reiter ein Ring u. Rose. 1335.
— Cuni. 2 Schilde: rechts Löwe, links Balke. 1346.
— Hermann. Reit. S. Im Armschild Löwe. Auf der Decke 2 Löwen, unt. u. ob. ein Schild mit Löwe über Adler, im Panner ein Kreuz. 1298.
— Hermann. Löwe im Schild. Topfhelm mit 2 Aepfeln besteckt, Panner ohne Bild, hinter dem Reiter ein Ring, unten eine Lilie.
Orttenburg Graf v., Agnes. A zwischen 4 Schilden, von denen 1. 2 Löwen übereinander, 2. einen Adler, 3. das Wappen v. Ort., 4. einen Balken enthält. Die Zusammenstellung war bisher nicht zu erklären. 1379. B.
— Rapoto, Pfalzgraf von Bayern. Das Siegelfeld mit Rosen besäät, Panther. 1247.
— — ▽ gegen gezinnt. recht. Schrägbalke. 1285.
— Heinrich. Reit. S. Wappenschild und Panner gleich. 1241.
— Diepold. ▽ Ob. u. unt. dem Balk. ein Stern. 1234.
— Agnes. Gel. rechts O., links mit Zinnen gel. 1438.
— (Neu-) Ernfried Vidimani (Widmann). 1. 4 Mantelschnitt mit 3 Flügeln. 2. 3 Balken zwischen 3. 3 Adler. 3 off. gek. Helme: 1. sitz. gek. Löwe, 2. u. 3. zu Feld 1. u. 3. 1568.
Oswald Ulrich v. Mengen. 2 Scoilde: rechts schreit. Löwe, links Rad ohne Reif. Die Wappen der 2 Familien Marchdorf. 1330. S.
Querfurt v. Magdebg. ▽ Gel. r. vorbrech. Adler, links 8mal gequ. 1310. Th.
Raidenbuch v., Fried. 3 schrägrechte Fahnen. 1297. B.
Rampolstetten v., Albert. Gequ. mit ab- u. aufsteig. Stufengiebel. 1314.
Ramschwag v., Con., Vogt v. Augsbg. 2 Löwen übereinand. 1302. Schweiz.
Ramstein v., Bruno. Geschränkte Glefenstäbe. — Elsass. — 1387. T.
— Ludwig. Pfeil, auf recht. Schrägbalk. 1344. S.
Ramungen v., Ulrich mil. Schreit. Rammel. 1319. S.
Randeck v., Eberh. Balke zwisch. 2. 1. Lilien, oberh. Turnierkrag. 1305. H.
Rapoldstein v., Wilh. Hund hält die Tartsche mit 2. 1. Schilden. 1409. Els.
— Joh. ▽ 2. 1. Schilde. 1316. Els.

Rattenberg v., Sighard, judex. ▽ 2 aufrechte Streitkolben. 1293. T.
Rhaugraf Heinrich. Reit. S. Gel. Schild. 1251. Pf.
— Cätharinä. Frau zwischen 2 Schild.: rechts Löwe, links Schild im Sch., darüber Turnierkragen. Das Rockfutter hat Pelzmuster. 1325.
— Conrad. Reit. S. Gel. rechts oben ein Stern. 1331.
— Georg. Reit. S. Gel. Schild. Auf der Decke 2 Schilde, rechts Löwe, links Schild mit Turnierkragen darüber. 1349. Pf.
— Conrad der alte. Gel. Schild mit Turnierkragen darüber. 1326.
Rebstock v., Kuno. Halber Bock. 1312. F.
Rehlingen v., Bertold. 2 aufsteig. Spitzen. Helm: wachs. Kreuz. Im Siegel-Feld: RO—LIC. 1319. S.
Reichenberg v., Swigger. Rechts geschrägt, unten geraut. 1286. S.
Reigersbeuern v., Albert. Halb. Panther. 1297. B.
— Alban. Halb. Panther. 1337.
Reisacher, Burk. Rose auf Balke. 1320. B.
Reisensburg v., Birtil. ▽. Conrad. ▽ Adler. 1278/82. S.
Reiz v. Bruberg, Eberhard. ▽ gel r. gekr. Löwe, l. Schach. 1272. M.
Rempolzheim v., Albert. Gequ. mit ab- und aufsteig. Giebelmpuer. 1314.
Rengelderode v., Hans mil. Schreit. Löwe. 1303. M.
— Eckold. ▽ Helm mit Federn besteckt. Büffelhörn. im Schild. 1303. M.
Reut v., Conrad. Balke. 1314. B.
Rheingraf, Sigfried. Im Feld Lilien, doppelschwänz. Löwe. 1212. Pf.
Richenbach. ▽ gequ. Schild auf Ziegenkopfadler. 1235. M.
Richenburch, Schweicker. Rechts geschrägt, unten geraut. 1286. S.
Ridern v., Conrad. (Rödern.) ▽ 3 Sterne auf recht. Schrägbalken. 1308.
— Golstein. Kanne. 1270. M.
Rieneck v., Eberhard. Vogt v. R. Widder. 1318. M.
Rieneck Graf v., Lud. Reit. S. 6mal geq. Helm: 6mal geq. Büffelh. 1296. M.
— Magdal., geb. v. Bickenbach. Rechts R., links Bick. 1344.
— Heilwig. Gel. rechts 5mal gequ., links 10mal gequ. 1348.
— Berta. 0 Frau hält in der Rechten den Helm, stützt die Linke auf den Schild v. Rieneck. 1293.
Rietberg v., Hermann. Gequ. oben wachs. gekr. Löwe, unt. Balke. 1233. Pf.
Rinderbach v., Johann. Bürg. v. Rothenburg a. d. T. Steh. Ochse. S.
— Walther. Wohl zum Zeichen seines Amtes als Aman der Reichsstadt im linken Obereck „Adler".
Rindsmaul, Albert. Im Stachelring Ochsenkopf. 1292. F.
Rodenberg v., Hiltebold. ▽ rechts geschrägt. 1308. F.
Roessel, Hans. (v. Grünsberg.) Im Sieg. Feld spring. gezäumt. Ross. 1317.
Roetelsee v., Albert. Fuchs. (In der Urk. heisst er Appel Fuchs.) 1289. F.
Rohr v., Otto. Mit Zinnen gel. Jansen. Adlerkopf z. off. Flug. 1290. B.
Rohrbach v. ▽ mit Spitzen gel. 1276. B.
Rosenberg v., Wock. 0 steh. Ritt. mit Schwert u. Schild in dem sich eine Rose befindet. 1257. Boe.
— Ulrich. Rose. Helm: Rose. 1418.
— Peter, Wock. Ursinus. Grosses Reit. S. von ausgezeichnet. Arbeit, 3mal gequ., ob. Rose, in der Mitte Schlange, unt. 6mal rechts geschrägt. Auf dem Helm die Rose. 1599.

Rosenberg v. Falkenstein. Borziwei.
— dapif. v. Ekard. ▽ Stück eines Rades mit 2 Speichen. 1276. F.
Rossdorf v., Lud. ▽ abgek. Dietriche. 1292. M.
Rotau v. ▽ rechter Schrägbalke. 1274. B.
Rotenburg v., Leupold. Schräg rechts gestellte geflügelte Guittare. 1260. S.
— Lutold. ▽ zweithürmige Burg. (Die Küchenmeister v. Rotenburg.)
Roteneck Graf v., Mainhard. Reit. S. Rechts geschrägt, auf dem Topfhelm 3 Rosenstengel. 1277. B.
— Gebhard. ▽ rechts geschrägt. 1275.
— Reimar. Reit. S. Ohne Wappen im Schild. 13. Jahrh.
Rotenfels v., Albert. ▽ Ausgespitzter rechter Schrägfluss. (In der Schrift A. v. Grumbach.) 1232. F.
— Braun. Schräg rechts gezinnt. 1337.
Rotenhan v, Wolfram. ▽ im mit Kreuzen besät. Feld, link. Wellenschrägbalke. 1294. F.
Rottenburg Graf v., Conrad. ▽ — W.-Moosburg. — 1257. B.
Rucheneck v., Ludwig. ▽ spring. Hirsch. 1244. F.
Rudenau v., Wickpert. ▽ 2. 1. gebandete Hundsköpfe. 1303. M.
Rudensheim v., Friedrich. 3. 2. 1. Lilien, unt. mit Turnierkragen belegtes Haupt. — Broemser v. Rüdesheim. — 1262. M.
Ruemisse v., Nänius. ▽ Einhorn. 1286. S.
Rumrod v., Ludwig. ▽ 2thürm. Burg. 1277. H.
Rupprechtsberg v., Heinrich. Reit. S. Topfhelm mit Pfauenwedeln über Bogen im Schild. 1256. Pf.
Rusteberg v., Heinrich, vicedom. ▽ 2. 1. rechte Halbmonde. — vide Schowenburg. — 1357. M.
Saarwerden Graf v., Ludw. Doppeladler mit Butzen auf der Brust. 1180. Rh.
Sachsenkam v., Heinrich. ▽ Hirschstange. 1316. B.
Salach v. Reit. S. 6mal gel. 1269.
— Conrad, min. imp. aul. ▽ 6mal gel. 1335.
— Conrad. ▽ 6mal gel. 1288.
Saldern v., Joh. Mit 2 Dietrichen besetzter Helm im Schilde. 1308.
Salenstein v. Schenk, Eberhard. 3fach. Dreiberg auf gel. Schilde. 1292. S.
Salza v., Heinrich. Gewund. Stainbockgewaff im Feld. 1333. Th.
Sanct Alban v., Sifried. Balke zwischen 2. 1. Kugeln, ob. Turnierkrag. 130[illegible]. H.
Sandizell v., Lud. Ochsenkopf. 1298. B.
Satelbogen v., Conrad. ▽ 3mal gequ. 1287. B.
Saulburg v., Gottfried. Löwe. 1302. B.
Sayn Graf v. 2 Reiter nebeneinander. c. 1180. H.
— Gottfried. Reit. S. Löwe im Schild. 12[illegible]3.
— — Sek. S. Löwe. 1283.
Scala de la, Albert. — vide Leiter v. d. — Leiter. 1297. Ital.
Schalhaz Hein., Burggraf v. Augsburg. W. Burggraf. 1312. S.
Schardvelde Graf v., Burchhard. ▽ W.-Luterburg. 1292. H.
Scharfeneck v., Konrad. ▽ Gekr. Löwe. c. 1240. Pf.
Schaumberg Graf v., Heinrich. Sehr gross. Reit. S. mit C. S.; Gel. Schild: die Hiffhörner. Armschild gel. Im Felde oberhalb links 6mal gequ.

mit Sparre belegt. Schild. Auf dem Helm gebund. zugekehrte Hiffhörner. Im Schriftband 4 Engelsbüsten. 1275. Oe.

Schaumberg, Elsbeth, geb. Burggräf. v. Nürnberg. Verschlungene Hände zwischen zwei Vögeln.

— Wolfgang. Gel. Schild: gebend. Büffelhörner. Frau hält das Schriftband. 1478.

— Sigmund. 2 Schilde, rechts gel., links Sparre über 6mal gequ. Helm: Büffelshörner. 1478.

— Heinrich. Sparre über 6mal gequ. Schild. Helm: 6spitzig mit Federn bestecktem Brett. 1284.

— Wernhard. Schild gleich. Helm: 2 Ringe mit Federn besteckt. 1284.

— Eberhard. ▽ Gequ. oben gel. Die sonst ledigen Felder sind hier in der Art ausgefüllt, dass im 1. ein 6strahl. Stern, im 2. 2. 1. 2. Rosen, im 3. 2. 1. Lilien zu sehen. 1300. F.

— Heinrich. Gel. über gequ. mit 4. 4. 4. 4. Rosen im Feld 1. 1304.

Scheinfeld v., Fried. ▽ Schmal. recht. Schrägbalke. 1251. F.

Schellenberg v., Mark. 2 sitz. Frauen halt. den 4mal gequ. Schild. 1325. S.

— Heinrich. ▽ Löwe. 1385.

Schelm v. Bergen, Hermann. Abgek. Bogen. — Radfelgen? — 1299. H.

Schelris Wernher. ▽ Sparre. 1294. H.

Schenk v. Altenburg, Ludwig. Flügel. 1333. F.

— v. Apolda. Gestielt. Apfel. 1290.

— v. Eringen, Irung. ▽ Hirschstange. 1281. S.

— v. Klingenberg, Conrad. ▽ 3. 2. Streitkolben. — vide Schüpf. — 1240. F.

— v. Geyern, Ulrich, Aman v. Weissenburg u. Gozwin. Gequ. oben wachs. Löwe. 1329 F.

— v. Flügelsberg, Ludwig. — vide Schenk v. Altenburg. — 1255. F.

— v. Limburg. Conrad. Reit. S. 3. 2. Streitkolben. 1265. S.

— — Walther. ▽ 3. 2. Streitkolben dazwisch. 2 Schenkenbecher. 1297. B.

— v. Reicheneck, Conrad. Rose.

— v. Schweinsberg. Günther. ▽ Gequ. oben Löwe, unt. 2 Raut. 1296. H.

— v. Schmaleneck, Hermann. Doppelwiederhacke. — Schenk v. Winterstetten. — 1299. S.

— — Heinrich. Helm: Horn auf dem 2 mit Federn besteckten Schilde mit dem Wiederhacken.

— v. Sulzbach, Bert. ▽ Schachbalke. 1296.

— v. Tegingen, Gerhard. Büffelhörner je mit 4 Federbüsch. best. 1316. F.

— v. Winterstetten, Conrad. 3 Löwen übereinander, der Schild zwischen Mond und Stern. 1240. S.

— v. Würzburg, Tazilo. ▽ Spornrad. 1263. F.

Scherenberg v., Albert. ▽ Scheere. 1291. F.

Schidingen v., Knut. ▽ 4mal gequ. 1274.

Schildberg v., vide Marschalk.

Schlapfer v. Rüdesheim, Wilh. (Broemser.) 3. 2. 1. Lilie unt. Haupt. 1312. B.

Schlaisbeck, Hartwich der. Bock über Felsen schreitend. 1297. B.

Schlick, Kaspar. 3. 2. 1. Ringe auf Mantelschnitt. 1424. Boe.

Schliz v., Heinrich. 2 schräge rechte Zinnenbalken. 1321. H.

Schlotheim v., Lud. Gel. rechts 4mal gequ., links Scheere, r. gek. Helm: Löwe, link. gek. geschloss. Flug mit dem Wappen. M.
Schlüsselberg v., Eberhard. ▽ schrägrechts gestellte Schlüssel 1243. F.
— Ulrich. ▽ Gleiches Wappen. 1238.
— Eberhard und Bertold. Kommunsiegel. 1296.
Schmid v. Pfaffenhofen, Marqu. Fisch vor Löwe. (v. Neumarkt.) 1343. F.
— Marqu. d. Butigler v. Nürnberg. ▽ Löwe vor Fisch. 1243.
— Marqu., Schildhaupt. 1334. Rüdiger, gequ. 1323. Marqu., gequ. 1333.
Schmidefeld v., Konrad. ▽ 3 Lilien auf recht. Schrägbalken. 1240. F.
Schmidmülen v., Rembot. Gel. r. Schmiedehammer, l. Mühlrad. 1311. B.
Schnaiten v., Wortwin. Lilie. 1335. F.
Schoenbrunn v., Tuto. (v. Hertenberg.) ▽ Heuständer. „Sieg. Tuto de He . . gil . .“ 1300. Boe.
— Tuto. (v. Hertenberg.) ▽ geschränkte Bärenpranken. 1300. Boe.
— Ulrich und Conrad. Gev. 1300 F.
Schoeneck v., Hein. u. Eberh. Kommunsiegel. 2. 1. Schlegel. 1270. S.
Schoenstett v., Rudolph. Adlerkopf. 1284. B.
Schoenstein v., Heinrich. (Aeltest. Geschl. v. Lindau.) ▽ gequ. oben Balke, unt. Schach. 1291. S.
Schoiringen (?) Burggraf v., Friedrich. Imbord. 1316. M.
Schongau v., Peter, Vogt. Bruder des Conrad v. Hausen. Vide Hausen.
Schongower, Johann. ▽ Mond über Stern. 1282. S.
Schowenberg, Simon. ▽ gek. Löwe. 1237. Pf.
— Heinrich. ▽ 2. 1. Monde rechts gekekrt. 1304. S.
— Bertold. ▽ Löwe. (vide Schauenberg.) 1253. M.
Schreiber, Seifried, der Schreiber des Königs v. Böhmen. 0 Gemme mit Mannskopf. 1262. Boe.
Schuepf v., Con. ▽ 3. 2. Streitkolben. (vide Schenk v. Klingenberg.) 1279. S.
Schütz v. Löweneck. Gel. rechts Löwe, links geraut. 1318. B.
Schwaiger, Conrad. Bürger v. Würzburg. ▽. 1292 F.
— Doppelvogelköpf. Panther, Helm: Vogelkopf mit Federbart auf Helm im ▽ Siegel. 1293.
Schwandeck v., Burchard. Stainbock. 1344. B.
Schwangau v., Conrad. ▽ Schwan. 1200. B.
— Hiltebald. Schwan in einem mit 4 Rosen belegt. Kreis. 1294.
Schwarzenberg v., Hans. 7mal gel. Büffelshörn. mit je 4 Pfaufed. bes. F.
Schwarzenburg v., Conrad. ▽ Doppelzinnenbalke, eigentlich doppelt dreizinnige Mauer übereinander. 1285. B.
Schwarzeneck v., Khol. ▽ links Winkelhacke. 1285. Boe.
Seckendorf v., Anna. 2 Schilde, rechts der S. Lindenachter, lks. Gans. F.
Seefeld v., Heinrich. 3 Rauten schräg rechts. 1257. B.
— Nun. Feld 2. u. 3. der Törring.
Seiboldsdorf v. Frau hält die Tartsche mit der Doppelstufe, off. Flug u. auf Helm. B.
Seinsheim v., Hedwig. Taube. 1315. F.
Sekkel, Ulrich. 2. 1. Ringe. 1322. F.
Sept, Peter der Mayper v. ▽ Balke. 1303. S.

Sickinger, Engelb. R. geschrägt, unt. fünfreihig, l. geschrägte Veh. 1303.
Siegenhofen v., Fried. Ruder, schrägl. Helm: wachs. Kolbenkreuz. 1287. B.
Sinnebach v., Wartwig. Fisch. 1312. F.
Slathen v. Schenk, Bertold. ▽ 2 aufrechte Tuchscheeren. 1243. H.
Slet v., Offo. Rechter Schrägbalke. 1310. M.
Snellmann, Sigfried. ▽ 3 Sägen übereinander. 1318. S.
— Hilbald. ▽
Sonnenberg v., Cunemunt u. H. Brüder. ▽ Kommunsiegel. Gel. rechts Scheere, links 4mal gesparrt. 1260. F.
Spaet v. Vaimingen, Heinrich. ▽ Abgek. Sichen. 1287. S.
— v. Stainhart, Conrad. ▽ Abgek. Sicheln. 1279.
— ▽ Rechts geschrägt. 1304.
Spangenberg v., Hermann. ▽ Rad über ankerfüss. Andreaskreuz. 12 .
Spannagel Conrad. ▽ Gel. darüber Balke. 1246. S.
Sparnberg v., Babo. 4mal gesparrt. 1279. F.
Speckuelt v., Conrad. ▽ 2. 1. aufrechte Adlerkrallen. 1245. F.
Spielberger Otto. 3 Würfel über Berg. 1324. B.
Spitzenberg Graf v., Ludwig. W-Helfenstein. 1275. S.
Sponheim Heinrich. Reit. S. Geschacht. Brustschild. Topfhelm. 1248. Bad.
— Agnes. 0 Stehende Frau hält in der Rechten eine Lilie. 1248.
— Gräf. v., Catharina. Stehende Frau im Schleier Pelzfutter. 1314.
— Cuni, ux. Heinrichs. 0 Hält in der Rechten den Helm, in der Linken den Schild v. Sponheim. 1238.
— — Hält in der Rechten den Helm, in der Linken den Schild mit Rad. 1278.
Stain v. — Sig. Joh. de Baesel mil de St. — Löwe.
— Anna. Sitzende Frau hält in der Rechten unkenntlichen Schild. 1315.
— Hilpold, imp. aul. min. Adler. 1303. Heinr. d. Aeltere. 0 Adler. 1275.
— Hugo. Gequ. Wappenrose: oben 2 Thürme, unten Schach. T.
— Lupold, Canon. Babinberg. ▽ Ochsenkopf. 1244.
Stainach v., Hans. Gel links 2 r. Schrägbalken. — vide Rainer. — 1386. B.
Starkenberg v., Gebhard. 4mal gel. 1293. T.
Starzhausen v., Dietrich. Greifenfuss, links vorbrech. 1295. B.
Stauf v., Egno. ▽ Balke. 1257.
— Hermann. Helm mit Büffelshörner im Schild. 1302.
— Albert. — Woller, Bürg. v. Regensb. — 3 Adler auf r. Schrägbalk. 1303. B.
— Dietrich. Jungfrau hält den Helm mit dem Pfauwedel und den gequ. Schild. 1421. B.
Staufeneck v. ▽ 5mal gequ. Spitze. B.
Staufer v. Glapfenberg, Conrad. 2. 1. Schilde. 1318. B.
Stein v. dem, Otto. 2 Spitzen. 1301. B.
— Wolfelin. Schwertschnalle. 1312. F.
Steinelbach v., Con. Helm: Büffelhörn. mit je 3 Federbüsch. best. 1297. F.
Steiner Otto. C. S. Wolf. 1326. B.
Steinfurt Heinrich, Baro de. Schwan. 2 C. S. im ▽ einmal Löwe, im 2ten Schwurhand im Siegelfeld. „Sig. Sec.“ 1285. H.
Sternberg v., Otto. Rechter Schrägbalke. 1313. F.

Stettberger Heinrich. Schräg r. gest. Ochsenjoch. 1333. F.
Stoer Fried. Löwe im gequ. Schilde. 1240. B.
— Fried. Löwe ohne Schildtheilung. 1323.
Stolzenrode v., Heinrich. ▽ gek. Löwe auf Helm im Schilde. 1291. F.
Stolzhirsch Siboto. Patriz. v. Augsburg. „Cerv. curial." ▽ 2. 1. Hirsche. 1298. S.
Strassberg v., Reinhard u. Engelhard. ▽ Rechte Schrägbalke über Adler. v. Voitsberg. 1248. F.
Straubing v., Otto. v. Stainach. ▽ Gel. links 6mal r. geschrägt. 1252. B.
Streitberg v., Friedrich. ▽ Sichel. 1267. F.
Strolenfels v., Conrad. ▽ Schräg. rechter Stral. 1310. B.
Stromer Heinrich, Patriz. v. Nürnberg. Lilienfüssiges Gabelkreuz.
Stuchs Albert. Widderkopf. 1301. B.
Sturshbeck v., Niklas. Recht. Unterfreiviertel, in der linken Oberecke ein Kreuz. 1349. B.
Suberatshausen v., Hans. ▽ 3 Schwertschnall. auf r. Schrägbalk. 1291. H.
Sünching Conrad u. Habard, Marsch. d. Bisch. v. Regensb. Reit. S. Hauendes Schwein. 1253. B.
Suess Leo „auf Tunau", Patrizier v. Regensb. 6mal quergewellt. 1302. B.
Sulzbach Graf v., Gebhard. Reit. S. ohne Wappen im Schild. 1179. B.
Sulzbürg v., Ulrich. ▽ W-Wolfstein ohne Schildtheilung. 1264. B.
Summerau v., Conrad. 4mal gesparrt. 1264. B.
— Vogt v., Friedrich. 2 Rosen pfahlweise, statt des sonstigen W. mit der gebog. Hirschstange. 1287. S.
Sundershausen v., Fried. ▽ Aufrechte Scheren. 1287. H.
Surrent v. Slathen, Fried. W.-Sundershausen. 1278. H.
Surchen v., Bertold. ▽ Gegengezinnt. Balke mit 3 Würfeln bel. 1296.
Ubelinus Bertold v. Nördlingen. ▽ Gel. rechts schreit. Löwe über steig. links geraut. 1241. F.
Ulenthaler Conrad. ▽ Eule. — Schildgenoss. d. Hörwarth. — 1303. S
Ulten Graf v., Ulrich. ▽ Gek. Löwe. 1227. T.
Urach Graf v., Bertold. Reit. S. Wappen unkenntlich. 1246. S.
Urleugsberg v., Ulrich. ▽ 2 recht. Schrägbalke. Der offene Flug gleich. 1297. B.
— Seibot. Offener Flug mit 2 rechten Schrägbalken. 1336.
Uselin Rud. ▽ Spitzenbalk. über 4mal gel. Schild gelegt. 1263.
Uslar v., Hermann. ▽ Gegengezinnt. Balke. 1292. H.
Uttendorf v., Agnes. 0 Lamm mit der Fahne. 1254. B.
— Wernhard. ▽ Gestürzte Sparre.
Uttenhofen v., Lutold. Zinnenbalke. 1314. B.
— Ulrich. Amboss. 1327. F.
Wabern v., Heinrich. Gequ. oben Pfahl. 1297.
Waehlinger Mainhard. Gel. rechts 2 linke Schrägbalken. 1359. B.
Wahlen unter den, „inter latinos", Heinrich, Regensb. Familie. ▽ Mit Spitz. 2mal rechts geschrägt statt den geschrägten Löwen. 1250. B.
Wahlerin Alhaid die. Gemme. 1346. B.
Wal v., Bertold. ▽ Pfahl. 1275. S.

*Wald v., Ortlieb. 6mal mit Zacken rechts geschrägt. 1306. B.
— Sophia. Lamm mit der Fahne. 1310. B.
Waldau v., Bertold. ▽ Thurm auf „Zinnenmauer". 1290. B.
— Truchsess v., Wilhelm. 1512. S.
— Eberhard. ▽ 3 Löwen übereinander. 1250.
Waldbott v. Zwernitz, Fried. Gel. r. fünf Balken, links Wind. 1235. F.
Waldburg Truchsess v., Wilhelm. 3 Löwen. Helm: Pfauwedel. 1512. S.
Waldeck v., Rudolph. Halb. Adler über geschränkt. Hölzern. 1306. B.
— Rudolf. Helm: Federn besteckte Säule zwischen mit Lindenzweigen besteckten Büffelhörnern. 1327. B.
— Wilhelm u. Georg, Brüder. Wilhelm: Adler über geschrägt. Balk. 1371. Georg: im Siegelfeld der halbe Adler über den geschrägten Hölzern.
— Ulrich. Ganzer Adler. 1326.
— Hadamar. Die Büffelshörner ohne Federn. 1334.
— Wilhelm. Schragen. 1311. B.
— Ortlieb. ▽ Gequ. oben fallend. Adler, unten 4mal gequ. 1272. B.
Waldenberg v., Gerko. ▽ 3 halbe Löwen pfahlweise vor Flug. 1294. Boe.
Walkirch v., Heinrich. Löwe. 1344. M.
Waller (v. Wildthurm) Albero. ▽ Statt des gezackt. Balk. gel. mit Zacken an der Theil. und linkem Schildrand. 1263. B.
Walse v., Eberhard. Balke. Flug mit r. Schrägbalk. 1307. Oe.
Warburg Truchsess v., Heinrich. Rechen. vide T. v. Lindburg u. Wilburgstetten. 1331. F.
Wart v. der, Wolfker. ▽ Balken mit 4. 3. 2. 1. Zinnen. 1257. B.
— Eckolf. 3 Balken mit Zinnen. 2 Eber halten den Schild. 1259.
Wartberg v., Ulrich. ▽ Halb. Adler üb. 3 Pfähl. ohne Schildtheil. 1275. F.
Wartstein Graf v., Heinrich. Mit Zinnen gel. 1359. S.
Wasserburg Graf v., Dietrich. Reit. S. Geraut. Schild u. Panner. 1202. B.
— Conrad. Reit. S. Rechter Schrägbalke mit 3 Sternen. 1228.
— Conrad. Reit. S. 3 Rauten aneinander. 1239.
Weichs v., Conrad. ▽ Abgek. Sicheln. 1298.
Weidenberg v., Fried. ▽ Spitze. Stammgenossen der Plassen- u. Künsberg. 1309. F.
— Gebhard. ▽ Spitze. 1257.
Weidenholzer Ulrich. Gequ. oben Ente. 1355. B.
Weier Graf v., Heinrich. ▽ W.: Moosburg. — vide Moosburg und Rotteneck. — 1252. B.
— Burk. ▽ Gleiches Wappen. 1248.
Weilheim v., Gerhard. 3 Quer-Bögen. 1232, 1292.
Weimar Ulrich. Eichenstrauch schrägrechts. 1304.
Weinsberg v., Conrad. 2. 1. Schilde. 1292. H.
Weintinger Cuni, geb. Heimo, Regensb. Geschlechterin ist das Wappen v. Heimo. 1235. B.
Weissenkirchen v., Burk. ▽ Kürn. 1290. H.

* Der Schild des Otto ist nach einem Siegel von 1298 schräglinks mit Zacken getheilt, der Conrads nach Siegel von 1286 schrägrechts sechsmal gewellt.

Welden v., Ulrich. ▽ Burg mit 2 Thürmen und 2 Erkern. 1256.
Wembding v., Hein. ▽ Hat das Wappen der Heimo von Regensburg: abgekehrte Löwen mit gemeinsamen Kopf. 1331. F.
— Geband. Rudenkopf. Stammgenossen der de Lacru. 1333. S.
Werd v., Friedrich. ▽ Lilie. 1239. S.
Werdenberg Gräf. v., Elsbeth. 0 Büste ohne Wappen. 1259. S.
— Hugo. Reit. S. Fahne im Schild und auf der Decke. 1373.
Wertheim Gräf. v., Kath., geb. Burggräf. v. Nürnberg. Sitz. Frau hält die Schilde mit den Wappen „W. u. Z.“ 1338. F.
— Rudolph. Reit. S. Schild gequ. ob. wachs. Adler, unt. 2. 1 Rose. Auf der Decke 3 Schilde. Helm: Hut mit Pfauwedel. 1280.
— Poppo. ▽ Gleiches Wappen. 1271.
— Elsbeth. Steh. Frau hält 2 Schilde, rechts Werth., links Balke. 1338.
Wesen v., Hadamar. ▽ 2 r. zweireih. geschachte Schrägbalken. 1240. Oe.
Westerburg v., Wernhard. ▽ mit Zinnen rechts geschrägt. 1303. M.
Westerheim v., Heinrich. Sparre. 1331. B.
Wetzhausen Truchs. v., Anna Steh. Frau hält den Schild mit d. „Biber“ und ein Kreuz. 1384.
Widense v., Johann. ▽ 3 Rauten auf recht. Schrägbalk. 1257.
Widdersberg v. Abgek. Stainbockgewaff über Dreiberg. (Widder.) 1274. B.
— Gotschalk u. Eberhard. ▽ Gleiches Wappen. 1299. 1376. B.
Wiesentau v., Heinrich. ▽ Gespitzt. Pfahl. F.
Wilbrant, Ulrich. Stufe. 1335. B.
Wildenau v., Ulrich. Bärenkopf. 1302. Boe.
Wildenrot v., Conrad, Marsch. Haupt. off. gequ. Flug. 129[illegible]. B.
— Engelschalk. Helm mit hoh. Hut. 1296. B.
Wildenstein v., Hein. Rechts geschrägt, links u. rechts im Schild ein Vogel. Helm. Stabrose auf Hut. 1299. B.
— 1) Dietrich u. 2) Dietrich. 1) Mühlrad. 2) Mühlrad ohne Reif. Federn best. nied. breit. Hut. 1310. 1323. B.
Wildenwart v., 1) Conrad u. 2) Karl. 1) Spitze (das eigentliche Wappen). 2 mit Wolken rechts geschrägt. 1308. B.
Wildgraf, Conrad. Reit. S. 2. 1. Löwe. 1239.
— Gisela ux. ej. 0 ohne Wappen, hält in der Rechten eine Lilie. (Pelzfutter.)
Wilenau Graf v., Heinrich. 2 Löwen übereinander. Aus dem Schriftband ragt eine Hand in den Schild herab. 1282. M.
Wilmersdorf v., Ludwig. Lilie. 1285. F.
Wiltberg Graf v., Conrad. Spiralfüssiges Gabelkreuz. 1290. F.
Winberg v., Ernst. Löwe. 1297. S.
Windeck v. Gundelach. Gebandeter Wind. 1307. F.
Windheim v., Siboto. ▽ Helm mit abgek. geband. Winden. 1273. F.
— Siboto. ▽ geband. Wind. 1263. F.
Winenberg v., Marquard. ▽ 2 Zwillingsbalken in mit Kreuzen besätem Schild. 1262. Pf.
Wingarten v., Erpho. ▽ 2 Balken, oberhalb Turnierkragen. 1303. M.
Winstein v., Peter mil. ▽ Spitze. 1256. M.
Wintersteten Schenk v., Conrad. W.-Truchs. v. Waldburg. 1240. S.

Wirsberg v., Siboto. ▽ Zinnenmauer. 1263. F.
Wolfershausen v., Hermann. ▽ gequ. Wolf. 2. 1. Ringe. 1256. M.
Wolfkersdorf v., Ulrich. Rechts schräg gewellte Balken. 1301. Oe.
Wolfsatel, Volkmar. ▽ schreit. gesattelt. Wolf, darunt. Lilie. 1303. S.
Wolfseck v., Ortolf. 2 Stainbockhörner schräg rechts. 1338.
Wolfskel v., Gerhard. Frauenarm mit abhäng. Beutel. In der Hand eine Lilie. 1252. F.
Wolfstein v., Gottfried. ▽ gequ. schreit. über streit. Löwen. 1292. B.
— Gottfried. ▽ lauf. über streit. Löwen in gequ. Schilde. 1309.
Worbis v., Friedrich. ▽ fünfblätterige Rose. 1303. M.
Zabelstein v., Heinrich. Scheere. Helm: Büffelh. mit Federbart. 1291. F.
Zanner, Heinrich. (Gameret.) Regensburger Bürger. Im Schild und auf dem Helm 2 zugekehr. Pferdewedel. 1259. B.
Zeil an der, Wulfing. Gev. W.-Zinzendorf u. Vogt. 1328. Oe.
Zelking v., Otto. Helm: Flug. 1286. Oe.
Ziegenberg v., Heinrich. ▽ Adlerflügel. 1299. M.
— Vogt v., Hermann. ▽ Adlerflügel. 1245.
Ziegenhayn Graf v., Joh. Im Sieg. F. auf bocksköpf. Adler, gequ. Schild mit Stern im obern Theil. 1330. M.
— Sophia. Steh. Frau hält Gebetbuch, im Feld, links Stern, im rechten Schild Z., im linken geschachter Balke. 1294.
— Gottfried. ▽ bocksköpf. Adler. 1265.
— Friedrich. ▽ auf dem Adler Schild mit 4 Spitzen. 13. Jahrh.
— Hedwig. 0 steh. Frau, links davon hohe Münzenstaude. 1278.
Zinzendorf v., Hein. 1324. Seif. 1337. Gev. v. Vogt u. Zeil. Oe.
Zipplingen v., Conrad. 2 aufrechte Schwerter. 1339. S.
Zobel v. Rossriet, Conrad. ▽ gezäum. Rosskopf. 1281. F.
Zulsdorf v., Eckard. Linker Schrägbalke. 1226. B.
Zusameck v., Ulrich. ▽ Rad in gel. Schild. 1294. S.
Zweybruecken Gräf v., Agnes. 2 Schilde mit dem Löwen. 1253. Pf.
— Walram. ▽ Löwe mit übergel. Turnierkragen. 1301.
— Eberhard. Reit S. Löwe im Brustschild, 2 Löwee auf Decke. 1301.
— Jakob. Mit Kreuz geviert in jedem Feld ein Löwe. Helm: Löwe, drei Pfauwedeln. 1590.
— Eberhard der Wecker. Turnierkragen über Löwe. 1386.
— Agnes. Steh. Frau hält 2 Schilde mit Löwen. Der linke Sch. géb. 1367.
— Reichard. Gev. mit 4 Löwen. Helm: Löwe zwisch. Pfauwed. 1512. Pf.

(Fortsetzung folgt.)

XIII. Aus städtischen, geistlichen und Adels-Archiven Süddeutschlands.

Von

Dr. P. Wittmann, k. Reichsarchivassessor in München.

Wenn wir den heutigen Stand der Geschichtswissenschaft mit jenem vergangener Jahrhunderte vergleichen, so zeigt sich uns erfreulicher Weise ein gewaltiger und dabei stetiger Fortschritt. Während in früherer Zeit — selbst noch vor wenigen Decennien — der Geschichtschreiber neben reinen und unverfälschten Quellen auch solche zweifelhafter Natur ungescheut benützte, wird jetzt der Massstab strengster Kritik bei jenen Chroniken, Annalen und Dokumenten angewendet, welche der historischen Darstellung zu Grunde gelegt werden. Mit reichen Sprach- und Schriftkenntnissen ausgerüstete Gelehrte durchforschen unermüdlich die Bibliotheken und grösseren Archive Europas, um durch sorgfältige Vergleichung der verschiedenen Texte einer Handschrift die richtige Lesart herzustellen und die Abhängigkeit verschiedener Abschriften von einander in's rechte Licht zu setzen. Und welche Fülle von Scharfsinn wird nicht aufgewendet, um die Gesichtspunkte zu ergründen, welche die Chronisten bei Abfassung ihrer Werke leiteten, und aus den sich widersprechenden Berichten und Urtheilen der Parteien die reine Wahrheit als Kern auszulösen!

In immer steigendem Masse sind aber neben den historischen Schriften des Mittelalters in neuerer Zeit auch die Urkunden und Akten, nicht minder die Correspondenzen hervorragender Persönlichkeiten, Gegenstand sorgsamer wissenschaftlicher Behandlung geworden. Gleichwohl lässt sich nicht leugnen, dass die Urkunden- und Akten-Sammlungen noch immer vielfach jener Berücksichtigung und Förderung entbehren, welche sie thatsächlich verdienen und deren sich die Bibliotheken fast überall längst erfreuen. Ein Hauptgrund hiefür möchte darin zu suchen sein, dass

Chroniken und Annalen auch heute noch der Hauptsache nach das Fundament der geschichtlichen Darstellung des Mittelalters bilden, während doch selbst für jene Zeiten, wenn genügendes Urkundenmaterial zur Verfügung steht, zunächst nur dieses und erst in zweiter Linie die Nachrichten gleichzeitiger oder wenig später lebender Scriptoren Verwerthung finden sollten.

Insbesondere die Geschichte des Deutschen Reiches setzt sich zu einem wesentlichen Theile zusammen aus der Geschichte jener grösseren und kleineren Territorien, welche sich im Laufe des Mittelalters bildeten, um nach kürzerem oder längerem Bestand wieder zu verschwinden. Deshalb kann eine allseitig genügende Darstellung der Vergangenheit unseres Volkes erst dann erwartet und geboten werden, wenn die in den verschiedenen Archiven und Registraturen Deutschlands zerstreuten wichtigeren Urkunden und Akten der Benützung zugänglich und durch brauchbare Editionen verwerthbar geworden sind.

Leider trennt uns von diesem Ziele noch ein weiter und mühsamer Weg.

Vor Allem müssen die Schranken fallen, welche die freie Einsicht der Archive dem Forscher noch mannigfach erschweren. Sodann ist erforderlich, dass die einzelnen deutschen Bundesstaaten, die Stadtgemeinden, geistlichen Stellen und alten Adels-Geschlechter ihren Archiven grössere Aufmerksamkeit zuwenden und zur Förderung der archivalischen Zwecke und Bestrebungen reichere Mittel gewähren, als dies gegenwärtig der Fall ist. Wurde doch gerade das Archivwesen bisher fast überall in gar stiefmütterlicher Weise behandelt! Selbst wo es um dasselbe verhältnissmässig vielleicht noch am besten steht, in Bayern, bewilligt die allzugrosse Sparsamkeit der Volksvertretung für die Archive genau nur so viel, als unumgänglich nöthig ist, um die Archivalien wenigstens vor rascherer Vernichtung bewahren und die laufenden Geschäfte besorgen zu können. So sind z. B. am allgemeinen Reichsarchive zu München, das in 36 geräumigen Sälen mehr als eine Million Urkunden, sowie eine Unzahl alter Copialbücher und sonstiger Codices und Akten verwahrt, nur 7 Beamte angestellt, deren Kraft durch den Referatsdienst bezw. die Erledigung der Tausende von Geschäfts-Nummern fast vollständig in Anspruch genommen wird. Dass unter solchen Verhältnissen für systematische, feinere Repertorisirung des archivalischen Stoffes und für dessen wissenschaft-

liche Nutzbarmachung nicht das geleistet werden kann, was erforderlich und wünschenswerth wäre, ist leicht zu ermessen. Weit ungünstiger und trüber noch als in Bayern gestaltet sich die Lage der Staatsarchive in andern deutschen Landestheilen.

Das Traurigste ist aber, dass in vielen städtischen, geistlichen und Adels-Registraturen alljährlich eine namhafte Anzahl historisch werthvoller Schriftstücke durch Vernachlässigung zu Grunde geht. Nicht selten lagern dort in dumpfen, feuchten Gewölben auf schmutzigem Steinpflaster oder morschen Regalen, in wurmzernagten, brechenden Kästen die interessantesten Dokumente eng zusammengepresst und halbvermodert. Verzeichnisse oder gar Repertorien gelten meist als unnützer Luxus. Die Bewachung der Archive wird gewöhnlich ungebildeten Schreibern, Küstern oder Dienern überlassen, Leuten, die oft Jahre lang keinen Fuss über die Schwelle der Archivlokale setzen. Bisweilen ist auch mit allzu grosser Liberalität der Zutritt Jedermann gestattet. Dann werden Urkunden und Literalien auf Nimmerwiedersehen ausgeliehen, oder sie wandern zum Goldschläger und in die Papiermühlen. Ja, es fallen sogar hin und wieder, um bestimmte Dokumente leichter currenten Akten adhibiren zu können, die Siegel unter der Scheere und dienen sammt zugehörigen Holzkapseln den Hausmeistern und Boten als willkommenes Feuerungsmaterial.

Welch grosser und unersetzlicher Nachtheil durch solche Missstände der Wissenschaft erwächst, vermögen nur Jene richtig zu beurtheilen, die Gelegenheit hatten, darüber Erfahrungen zu sammeln. Den Archivbeamten als solchen ist es leider gewöhnlich versagt, auf Besserung dieser Verhältnisse hinzuwirken, weil ihnen Mittel fehlen, um sich an Ort und Stelle begeben, und Autorität, um durch Ermahnung und Belehrung den schlummernden historischen Sinn der Gemeinde-, Kirchenvorstände und Schlossherren wecken und deren Ehrgefühl anstacheln zu können.

Durch das Zusammentreffen verschiedener günstiger Momente war es dem Schreiber dieser Zeilen vergönnt, eine Reihe städtischer, kirchlicher und Adels-Archive Süddeutschlands im Laufe der letzten Jahre persönlich kennen zu lernen. Er gewann die Ueberzeugung, dass noch manch' kostbarer, ungehobener Schatz nur des glücklichen Finders harrt. Er musste aber auch die hier geschilderten, betrübenden Wahrnehmungen machen. Jedoch zeigten sich zu seiner Freude auch Archive, die aus alter Zeit ihre gute Ordnung mehr

oder minder bewahrt haben oder Dank der Einsicht und Opferwilligkeit der Gemeindevorstände, Kirchenobern und Adelsgeschlechter in Neuordnung und Repertorisirung begriffen sind. In ersterer Beziehung sind vor Allem die ehemaligen Reichsstädte Heilbronn und Windsheim, dann das fürstlich hohenlohische gemeinsame Archiv zu Oehringen, in letzterer das durch Archivassessor Mörath bereits vorzüglich geordnete fürstl. Schwarzenberg'sche Archiv auf Schwarzenberg, die Archive der gräflichen Häuser Castell, Giech u. s. w. rühmend hervorzuheben.

Wir werden vielleicht später Gelegenheit haben, über den Inhalt der letztgenannten Urkunden-Sammlungen nähere Andeutungen zu geben. Zunächst aber möchten wir Geschichtsfreunde auf die Archive zu Heilbronn und Windsheim aufmerksam machen, die einerseits durch Umfang und inneren Werth sich auszeichnen, andererseits aber auch der Benützung zugänglicher sind, weil zu beiden wenigstens summarische Verzeichnisse bestehen, die wir unten zum Abdruck bringen werden.

I. Das Archiv der ehemaligen Reichsstadt Heilbronn (Württemberg)

ist in einem Nebengebäude des alterthümlichen Rathhauses in zwei übereinander liegenden geräumigen Sälen untergebracht. Sämmtliche Urkunden und der grössere Theil der Akten haben im obern Gemache ihren Lagerort gefunden, das gewölbt und von ansehnlicher Höhe ist. Die Decken sind mit Stuckwerk geschmückt. Drei breite Fenster, innen mit starken eisernen Läden versehen, gewähren für Luft und Licht genügenden Zutritt. Zur grösseren Sicherung lagern die wichtigeren Diplome in einem an die Westseite der Mauer eingelassenen mit Eisensthüre verschlossenen Kasten.

Das Aktenarchiv füllt gegen 200 doppelthürige weissangestrichene Kästen mit je 4—6 Fächern und ist vielfach noch mit Urkunden untermischt. Es zerfällt in folgende Rubriken:

Rathsprotokolle:

(Oberes Gewölbe, Kasten 1.) *)

I. Publica.

A. Solche, welche die Stadt und ihre Einrichtungen selbst betreffen:

1. Privilegien der Stadt (K. 7).

---

*) Die Numerirung bezieht sich auf Kastenabtheilungen.

2. Stadtgesetze (K. 8): a) heilbronnische Statuten, b) Decrete, c) Verordnungen.

3. Gebiet und Güter der Stadt (K. 9—29 incl.): a) Markung (K. 10), b) Allmend (K. 10), c) Aecker und Weinberge (K. 9), d) Wiesen und Gärten (K. 10), e) Höfe und Weiler (K. 10), f) Steinbruch (K. 11), g) Pflastersteingrube (K. 11), h) Stadtgebäude (K. 12), i) Waldungen (K. 12), k) Dörfer und Höfe: α) überhaupt (K. 13), β) Böckingen (K. 15) [zwei Faszikel hievon wurden s. Zt. an das k. württ. Staatsarchiv abgegeben], γ) Altböckingen (K. 17), δ) Neckargartach (K. 18), ε) Flein (K. 21), ζ) Frankenbach (K. 25), η) Lauterbacher Hof (K. 27), ϑ) Neuhof (K. 29).

4. Cameralien: a) überhaupt (K. 31), b) Zehnten und Theilweinberge (K. 33), c) Bede, Thorhut, Aufschlag (K. 33), d) Nachsteuer (K. 35), e) Contribution (K. 36), f) Albinagienrecht (K. 37), g) Zoll-, Weg- u. Brückengeld (K. 37), h) Einlass (K. 36), i) Pfennigzoll (K. 36), k) Wäge-, Lager- u. Krahngeld (K. 38), l) Stand- u. Messgeld (K. 39), m) Unterkauf, Umgeld, Kreuzergeld, Boden- und Lagergeld (K. 38), n) Aichgeld (K. 38), o) Judenzoll (K. 38), p) Flosszoll, Kreuzergeld (K. 39), q) Kaufheller (K. 39), r) Fleischaccise (K. 40), s) Viehzoll (K. 40), t) Heller- und Bodenzins, Handlohn-Losungs-Gerechtigkeit (K. 40), u) Fisch-, Salz- und Pfahlzoll (K. 40), v) Stempelpapier (K. 40), w) Rathskeller (K. 41), x) Haller und Ulmer Königs-Steuer (K. 41), y) Activa-Rechnungen (K. 40), z) Passiva-Rechnungen (K. 42).

5. Regierung und Verwaltung der Stadt: A. überhaupt: a) Jurisdictionssachen (K. 46), b) Unruhen der Bürger. B. Regiment vor und nach Karls V. Reformation: α) innerer Rath (K. 50), β) Stadtgericht (K. 52), γ) äusserer Rath (K. 55), δ) Untergang (K. 54), ε) Aemter (K. 55), ζ) Kanzlei (K. 56), η) Archiv (K. 58), ϑ) Stadtbediente (K. 59).

6. Einwohner der Stadt: A. überhaupt (K. 59), B. Bürger (K. 59), C. unverbürgerte Einwohner (K. 61), D. Emigranten-Aufnahme (K. 62).

7. Pia Corpora: a) überhaupt (K. 63), b) altes Almosen (K. 63), c) neues Almosen (K. 63), d) Sechsschul-Pflege (K. 64), e) Lazareth (K. 64), f) Gutenleuthaus (K. 65), g) Spital (K. 65), h) Alumneum (K. 66), i) Präsenz (K. 67).

8. Religions- und Kirchenwesen (K. 67 f.). 9. Schulwesen (K. 73 ff.). 10. Stipendien (K. 73). 11. Vormundschaftssachen (K. 75). 12. Boten- und Postwesen (K. 77). 13. Sanitätswesen (K. 79). 14. Armenanstalten (K. 81). 15. Feuerlöschanstalten, Brünste (K. 83). 16. Bauwesen (K. 85). 17. Wege in und ausser der Stadt (K. 85). 18. Brunnen (K. 87). 19. Theuerung (K. 87). 20. Fruchtkasten (K. 87). 21. Mühlen und Ziegeleien (K. 88). 22. Zucht- und Waisenhaus (K. 89). 23. Begräbnisse (K. 89). 24. Vieh (K. 89). 25. Findlinge (K. 90). 26. Lotterien (K. 91). 27. Juden (K. 91). 28. Geleitsachen (K. 92). 29. Polizeiwesen (K. 93).

30. Handel: a) überhaupt (K. 93), b) Handlung (K. 94), c) Weinhandel (K. 95), d) Branntweinhandel (K. 97), e) Bierbrauerei (K. 97), f) Fruchthandel (K. 97), g) Salzhandel (K. 97), h) Gipshandel (K. 98), i) Bauholzhandel (K. 98), k) Brennholzhandel (K. 98), l) Glashandel (K. 98), m) Unschlitthandel (K. 98), n) Pfählhandel (K. 99), o) Buchhandel und Buchdruckereien (K. 99), p) Märkte (K. 99), q) Fabriken (K. 100), r) Bleichen (K. 100), s) Taxen (K. 100 u. 101), t) Gewicht und Mass (K. 102), u) Handwerk und Wirthe (K. 103).

31. Der Neckar (K. 109): a) Bau („Ufer-Schutz"), b) Schifffahrt, c) Fischwasser, d) Brücke, e) Ertrunkene.

32. Verwahrung und Befestigung der Stadt: a) überhaupt (K. 109), b) Bürgerwehre (K. 110), c) Bürgerarmatur (K. 111), d) Schützengesellschaft (K. 111), e) Zeughaus (K. 112).

33. Marstall (K. 112). 34. Stadtbibliothek (K. 111). 35. Bergwerke (K.111). 36. Jagdwesen (K. 112). 37. Feld- und Wässerungswesen (K. 113). 38. Baumzucht (K. 113). 39. Frohnen (K. 114). 40. Vorspann (K. 114). 41. Quartiersachen (K. 113). 42. Varia.

B. Solche Publica, welche der Stadt Heilbronn Verhältnisse mit Anderen betreffen:

1. Mit dem Deutschen Reiche: a) Reichstagsakten (K. 115—56), b) Reichstage (K. 157), c) Corpus evangelicorum (K. 158), d) Reichsgerichte: α) Kammergericht (K. 157), β) Reichshofrath (K. 161), γ) Rothweilisches Hofgericht und Landgericht in Schwaben und Franken (K. 165), δ) Westphälisches Gericht (K. 166), ε) Kaiserliche Commission (K. 167), e) Reichslehen (K. 169), f) Reichssteuer (K. 169), g) Matrikel (K. 171), h) Römermonate (K. 173), i) Fehden- und Kriegswesen (K. 175), k) Reichsfestungen (K. 195), l) Münzwesen (K. 196), m) Religionswesen (ehemals im K. 197, nunmehr im k. württ. Staatsarchiv).

2. Mit dem Reichsoberhaupt: a) mit der kaiserl. Majestät (K. 199), b) mit dem römischen König (K. 199), c) mit dem Reichsvicariat (K. 200).

3. Mit dem schwäbischen Kreis: a) Kreistagsakten (K. 201—222), b) Schwäbischer Kreis (K. 223), c) Schwäbisches Kreiscontingent (K. 226).

4. Mit Reichsstädten und Reichsständen: A. überhaupt: a) Ceremoniell und Zusammenkünfte in Heilbronn (K. 229), b) Schwäbische Bundesakten (früher in K. 229 f., jetzt mit Ausnahme der auf d. Gefangenschaft d. Goetz v. Berlichingen bez. Stücke im w. Staatsarchiv), c) Unionsakten (K. 231), d) Werbesachen (K. 235), e) Marschwesen in Friedenszeiten (K. 230), B. mit Kurmainz, Trier und Köln (K. 231), C. mit Kurbayern (K. 237) [hievon sind zwei Faszikel im k. württ. Staatsarchiv in Stuttgart], D. mit Kursachsen (K. 238), E. mit Braunschweig (K. 238), F. mit Brandenburg (K. 238), G. mit Kurpfalz (K. 238), H. mit dem Deutschen Orden (K. 239), J. mit Würzburg (K. 247), K. mit Worms und Speyer (K. 247), L. mit Constanz (K. 247), M. mit Münster und Osnabrück (K. 247), N. mit Ellwangen (K. 247), O. mit den Johannitern (K. 248), P. mit Kloster Kaisersheim (K. 248), Q. mit Oesterreich (K. 249), R. mit Pfalz Zweibrücken, -Birkenfeld, -Sulzbach (K. 249), S. mit Sachsen-Weimar (K. 249), T. mit Brandenburg (K. 249), U. mit Württemberg (K. 249) [einige Faszikel sind nunmehr im k. württ. Staatsarchiv in Stuttgart], V. mit Hessen, W. mit Baden, X. mit Hohenzollern, Y. mit Nassau, Z. mit Fürstenberg (V bis Z im K. 253). AA. Mit Schwarzenberg (K. 253), BB. mit Löwenstein-Wertheim (K. 254), CC. mit Hohenlohe (K. 254), DD. mit Hanau (K. 256), EE. mit Isenburg (K. 256), FF. mit Grumbach (K. 256) [die Grumbacher Händel betreffenden Akten sind im k. württ. Staatsarchiv zu Stuttgart], GG. mit Falkenstein (K. 256), HH. mit Oettingen (K. 256), JJ. mit Eberstein (K. 256), KK. mit Hohenembs (K. 256), LL. mit Erbach (K. 256), MM. mit Limburg (K. 256), NN. mit Königseck (K. 256), OO. mit Hatzfeld (K. 256), PP. mit Sayn-Wittgenstein (K. 256), RR. — —, SS. — —, TT. mit Reichsstädten: a) überhaupt (K. 255), b) in specie (K. 255).

5. Mit solchen, die keine Reichsstände (K. 257 ff.): a) überhaupt: α) Beisteuer an Communen, b) mit Schweden, c) mit der Schweiz, d) mit Savoyen, e) mit Aebten etc., f) mit auswärtigen Höfen und Klöstern in Heilbronn: α) überhaupt (K. 260), β) mit Sct. Clara (K. 260) [drei Faszikel: Reformation d. Klosters, 1465; schwed. Donation u. Restitution, 1632 u. 1635, im k. württ. Staatsarchiv]. γ) „zur Nessel" (K. 261) [vier Faszikel, Einführung der Reformation und des Interims, 1532—49; zwei Faszikel, Akten wegen des Heidelberger Compromisses, 1488; ein Faszikel, wegen Uebergabe der Kapelle, im k. württ. Staatsarchiv], δ) Barfüsser (K. 263), ε) Beguinen (K. 264), ζ) Schönthal (K. 263), η Hipfelhof (K. 265), ϑ) Adelsberger und Billigheimer Höfe (K. 266), ι) Maulbronn (K. 266), g) mit der Reichsritterschaft (K. 267), h) mit benachbarten Städten und Flecken: α) Weinsberg, β) Bönigheim, γ) Thalheim, δ) Horkheim, ε) Stettenfels, ζ) Eisensheim (K. 270).

II. Privata.

Depositen, Testamente, Criminalia, Inventare, Malefiz-Protokolle etc. (K. 271—307 incl.)

Das Urkundenarchiv umfasst im Ganzen 54 Schubladen und zerfällt in folgende Gruppen:

A. Urkunden, welche die Stadt und ihre innere Einrichtung betreffen:

I. Kaiserliche Privilegien und Verordnungen; Confirmation derselben (Lade 1—9 incl.) [die auf Hoheitsrechte bezügl. Urkunden sind im Stuttgarter Staatsarchiv].

II. Stadtgebiet und Güter: a) Allmende (L. 10), b) Pflastersteingrube (L. 10), c) Aecker, Wiesen, Weinberge, Gärten (L. 10), d) Gebäude (L. 11), e) Waldungen und Jagdwesen (L. 11), f) Dörfer: α) Böckingen (L. 12, 13, 14), β) Neckargartach (L. 15), γ) Flein (L. 15), δ) Frankenbach (L. 16, 17), ε) Lauterbacher Hof (L. 18), ζ) Neuhof (L. 18) [ein Theil derjenigen Urkunden, welche württemb. Orte betreffen, ist z. Zt. im Stuttg. Staatsarchiv].

III. Cameral der Stadt: a) Hellerzins [im Stuttg. Staatsarchiv], Bodenzins, Handlohn (L. 19), b) Jus albinagii [im Stuttg. Staatsarchiv], c) Pfennigzoll (L. 19) [der Nürnberger Versicherungs-Brief wegen wechselseitiger Zollfreiheit, im Stuttg. Staatsarchiv].

IV. Regierung und Verwaltung der Stadt: a) Schultheissenamt und Vogtei (L. 19) [die das Reichsschultheissenamt betr. Urkunden im Stuttg. Staatsarchiv], b) Unruhige Bürger (L. 19).

V. Pia Corpora: Almosen, Lazareth, Hospital, Präsenz (L. 20 und 21). VI. Religionswesen: Kirchen- und Sct. Kilians-Pflegsachen (L. 23—25). VII. Stipendien (L. 26). VIII. Mühlen und Ziegelhütten (L. 26). IX. Geleitsachen (L. 27). X. Neckar-Floss- und Schifffahrt, Fischfang etc. (L. 28) [einiges von dieser Rubrik im Stuttg. Staatsarchiv].

B. Urkunden, welche das Verhältniss der Stadt zu Anderen betreffen:

I. Reichslehen (L. 29—36). II. Reichssteuer (L. 37). III. Fehden und Kriegswesen (L. 38). IV. Einigungs-Briefe (L. 39, 40). V. Schwäbischer Bund

(L. 41). VI. Deutscher Orden (L. 42, 43, 44). VII. Kloster Kaisersheim (L. 45). VIII. Württemberg (L. 46). IX. Kloster Sct. Clara (L. 47). X. Kloster „zur Nessel" (L. 48, 49, 50). XI. Barfüsser (L. 51). XII. Beguinen (L. 51). XIII. Kloster Schönthal (L. 52). XIV. Hipfelhof (L. 52). XV. Adelberg und Billigheimer Höfe (L. 53). XVI. Maulbronner Höfe (L. 53). XVII. Entschied- und Theidigungsbriefe (L. 54).

Wie aus den angeführten Verzeichnissen der Heilbronner Urkunden- und Aktenbestände zu ersehen ist, haben die meisten dortselbst verwahrten Archivalien vornehmlich für die Ortsgeschichte Werth. Eine namhafte Anzahl derselben ist jedoch für die Kenntniss der fränkisch-schwäbischen Territorial-Verhältnisse von Interesse. Einige dürften auch für die Reichsgeschichte Bedeutung beanspruchen: so die mit alten Dokumenten vermischten Akten-Faszikel des Rothweiler Hof- und nicht minder jene des westphälischen (heimlichen) Gerichtes; das Gleiche gilt von den schwäbischen Bundes- und Unionsakten, ganz besonders aber von der reichhaltigen Serie der Reichstagsakten, welche mit dem Reichstag zu Frankfurt 1489 beginnen und bis in die späteren Zeiten herabreichen.

Es wäre dringend zu wünschen, dass sich die Stadt Heilbronn dazu entschlösse, ihr ziemlich gut geordnetes, werthvolles und der Hauptsache nach fast ganz intaktes Archiv unter Beibehaltung der bisherigen Eintheilung durch einen tüchtigen Fachmann genau und eingehend repertorisiren zu lassen. Die detaillirte Verzeichnung der bis in's 14. Jahrhundert zurückreichenden Urkunden hätte hiebei den Anfang zu bilden. Sie würde sehr wenig Schwierigkeiten verursachen, weil fast jedes einzelne Dokument mit einem Papierumschlage versehen, und auf diesem der Inhalt kurz und regestenartig vermerkt ist. Bei Repertorisirung der Akten müsste vor Allem konstatirt werden, ob die Rubra und Lagerorte auch noch überall im Einklang stehen, sodann, was im Laufe der Zeit etwa abhanden gekommen ist oder an andere Archive abgegeben wurde. Ein gut repertorisirtes Archiv würde ohne Zweifel manchen Forscher in die freundliche Neckar-Stadt locken und auch zur Hebung des Lokal-Patriotismus der Bürger Heilbronns erheblich beitragen.

II. Das Archiv der kleinen ehemaligen Reichsstadt Windsheim

hat zwar wiederholt durch Feuersbrünste, Spoliation etc. schwer gelitten und kann desshalb mit dem Heilbronner kaum verglichen werden, gleichwohl verdient dasselbe eine genauere Schilderung, da

noch immer die Zahl der vorhandenen Dokumente und Literalien eine bedeutende, und wenigstens der lokal-historische Werth derselben kein geringer ist. Leider stehen der Windsheimer Stadtgemeinde nicht so gut passende und beisammen liegende Räume für Aufbewahrung der Archivalien zu Gebote, wie sie Heilbronn seit mehr als hundert Jahren besitzt. Die Urkunden, Akten und Vertragsbücher lagern in mehreren verschliessbaren Holztruhen in einem Parterrelokal des dermaligen Rathhauses. Eine umfangreiche Gruppe von Sal-, Lehen-, Zins-, Giltbüchlein und Rechnungen des ehemaligen Augustinerklosters und der verschiedenen Stiftungen sind in einem ebenerdigen Saale des Spitals (an die Turnhalle anstossend) in mehreren Regalen aufgestellt.

Wir geben im Folgenden eine Abschrift des summarischen Verzeichnisses der Urkunden- und Aktenbestände, sowie einige Andeutungen über den Inhalt der zwei sogen. Vertragsbücher. Viele der Rubriken sind freilich so allgemein gefasst, dass man sich über den Inhalt der fraglichen Dokumente nur durch Einsichtnahme der betreffenden Faszikel selbst Klarheit verschaffen kann. Immerhin dürften aber Geschichtsfreunden hiedurch Anhaltspunkte geboten werden, was sie im Windsheimer Archiv für ihre Zwecke zu erwarten haben.

I. Abtheilung des Windsheimer Urkunden- und Aktenarchives.

Nr. 1 und 2. Miscellanea. Nr. 3. Druckschriften (1525—1746). Gegen-Information in Sachen der Bürger gegen den Magistrat. Nr. 4. Kaiserliche Entscheidung in Sachen Windsheim: den Rath daselbst (1747). Nr. 5. Gedruckte Gegen-Information (1749—50) in Sachen der Bürger gegen den Rath. Nr. 6. Ein Büchlein, das Heiligamt, den Bau der Kapelle durch Peter Kumpf betr., verschiedene auf's Spital bezügliche Briefe und Urkunden. Nr. 7. Leipold's „kleine Windsheimer Chronik". Nr. 8. Chronologische Notizen (1577—78). Nr. 9. Der Gailinge zu Illesheim Lehenbriefe und Salbücher. Nr. 10. Urkunde betreffend den Wiederaufbau des im Bauernkriege verbrannten Gailing'schen Schlosses zu Röllingshausen (1526). Nr. 11. Original-Schreiben des Albrecht Gailing zu Hoheneck (1425). Nr. 12. Ein in Holz gebundenes Büchlein; Einkommen der Kaplanei Wiebelsheim de annis 1430—1503. Nr. 13. Urkunden des Chors (?) Sct. Augustini und der Kaplanei Wiebelsheim, ferner der Altarstiftung Sct. Nicolai ebendaselbst. Nr. 14. Urkunden und Aktenstücke den Strassenraub und die Hinrichtung des Hans Seyfried betreffend (1489—1491). Nr. 15. Pergamentlibell: Ordnung und Prozess des geistlichen Gerichts im Bisthum Würzburg (1446). Nr. 16. Ein Bündel von 23 das Amt Röllingshausen betreffenden Dokumenten. Nr. 17. Kaufbrief über einen Hof zu Illesheim (1617). Nr. 18. Zehn verschiedene Kaufbriefe etc. de annis 1400—1600. Nr. 19.

bis 21 incl. Verträge (circa 30 St.), meist Hutsachen betreffend. Nr. 22. Ein Bündel verschiedene ältere Urkunden und Vergleiche (?). Nr. 23. Ein Bündel alte werthvolle Briefe (?). Nr. 24. Desgleichen, „Religionssachen" betr., (6 St.). Nr. 25. Desgleichen Streitigkeiten und Verträge vom 14. Jahrhundert. Nr. 26. Desgleichen Bestallungen. Nr. 27. Verträge in Nachsteuersachen. Nr. 28. Fünf Bündel Urkunden (161 St.) das Spital betr. Nr. 29 u. 30. Zwei Bündel Urkunden das Spital und die Kirche betr. Nr. 31. Ein Büchlein: Specifikation der Güter die Martin Wolf von Redwitz an Windsheim verkauft (1542). Nr. 32. Jagddifferenzen zwischen Windsheim und den Freiherren von Berlichingen zu Illesheim, Urkunden v. 1729. Nr. 33. Danksagungsschreiben Sr. Maj. des Königs Ludwig. Nr. 34. Urkunde des Kaisers Ludwig des Bayern v. Jahre 1331, wodurch Windsheim das privilig. de non evocando bestätigt wird. Orig.-Perg.-Duplikat der im Reichsarchiv befindlichen Urkunde. Nr. 35. Ein Indulgenzbrief. Nr. 36. Gedruckter Recess, den Zoll betr. Nr. 37. Quittungen über die an König Sigmund und Albrecht in den Jahren 1410—1438 abgeführte Stadtsteuer. Nr. 38. Quittungen über die an König Wenzel in den Jahren 1381—1399 entrichtete Steuer und Reskript König Karl IV. vom Jahre 1359. Nr. 39. Verzeichniss über die zum Communal- und Stiftungsarchive gehörigen Urkunden. Nr. 40. Differenzen mit Brandenburg betr. Aktenstücke. Nr. 41. Privileg Kaiser Karls V., die Wahl des Oberrichters betr. (1523). Nr. 42. Beschreibung und Ursprung des sogen. schönen Brunnens (1571). Nr. 43. Supplik an den Fürsten Wallenstein (1630) und Antwort hierauf. Nr. 44. Originalschreiben des Markgrafen Georg Friedrich zu Ansbach de anno 1599, Einquartirung von Truppen zu Windsheim betr. Nr. 45. Originalschreiben des Herzogs Ernst (?) v. Sachsen. Nr. 46. Renovirte Beschreibung des „Haag"-Waldes. Nr. 47. Manifest und Relation des Königs von Frankreich (?). (1600 etc.) Nr. 48. „Die Augsburgische Confession" von Pfarrer Göring zu Westheim. Nr. 49. Notariats-Instrumente verschiedenen Betreffs. Nr. 50. Alte werthvolle (?) Papiere verschiedenen Inhalts. Nr. 51. Ein Bündel Kaufbriefe (24 St.). Nr. 52. Desgleichen Verträge. Nr. 53 u. 54. Zwei Bündel alte Urkunden verschiedenen Betreffs. Nr. 55. Vier Blätter, gemalte Stadtwappen von Bamberg, Nürnberg und Würzburg. Nr. 56. Ein Kaufbrief und Correspondenz mit Nürnberg (5 St.). Nr. 57. Kaufbrief, Illesheim betr. (1443). Nr. 58. Kaufbriefs-Abschrift über das Rittergut Illesheim (1396). Nr. 59. Vertrag v. Jahre 1585, die Illesheimer Mühle betr. Nr. 60. Vertrag Illesheim betr. (1595). Nr. 61. Urkunden, die Pfarrgüter und das Patronat zu Illesheim betr. Nr. 62. Urkunden, Illesheimer Lehensachen betr. Nr. 63. Vertrag zwischen dem Spital und Illesheim. Nr. 64. Ein Bündel Urkunden, Streit und Vergleich mit Engelhart von Seinsheim wegen der abgebrannten Burg Unterntief, dann eine Vergleichs-Urkunde zwischen den Gemeinden Külsheim, Obern- u. Unterntief wegen des Unterntiefer Begräbnisses. Nr. 65. Akten, das Oberntiefer Gemeindewesen, das Stief'sche Begräbniss zu Külsheim, das Eichel- und Holzlesen der Oberntiefer, den dortigen Gemeindeweiher und Steinbruch, den Verkauf des Gotteshausackers betr. Nr. 66. Oberntiefer Siebnerei und Siebner-, dann Gemeinde-Ordnung betr. Akten. Nr. 67. Oberntiefer Ordnung 1529. Nr. 68. Oberntiefer Gemeinde-Ordnung vom 25. Juli 1605. Nr. 69 u. 70. Zwei Bündel Urkunden über Amt und Ort Unterntief. Nr. 71. Verzeichniss über die Pflegurkunden

der Aemter Unterntief und Röllingshausen. Nr. 72. Dorfordnung von Unterntief vom 11. Februar 1607. Nr. 73. Berlichingen'sche und Gailing'sche Schuld- und Kaufbriefe, worunter zwei Schreiben des Götz von Berlichingen. Nr. 74. Vergleich zwischen Götz von Berlichingen und Bürgermeister und Rath der Stadt Windsheim. Nr. 75. Instrumentum protestationis gegen das Berlichingen'sche Lehengericht zu Illesheim (1583). Nr. 76. Akta, Kauf des Berolzheimer Zehnts zur Corporis-, Christi und Nicolai-Pflege (1776).

II. Abtheilung des Windsheimer Urkunden- und Akten-Archives.

Nr. 1 u. 2. Ein starkes Convolut Eisen'sche Stipendienakten, Kumpf's Almosen, Nicolai-Pflege, Zöllner'sches Almosen, Boss'sches Almosen, Johannis-Baptista-, Maria-Virginis-, Reich-Almosen, Siechenkobel. Nr. 3. Akten, Stehler's Almosenpflege. Nr. 4. Akten, Petri- u. Pauli-Pfleg, Hubkasten, III. Almosen etc. Nr. 5. Korrespondenz mit Uffenheim, den Judenkirchhof zu Ermetzhofen betr. Nr. 6. Akten über verschiedene Hexenprozesse des 16. Jahrhunderts. Nr. 7. Bauernkriegs-Akten vom Jahre 1525. Nr. 8. Die von Kaiser Joseph II. der Elisabeth Huberin von Wien ertheilte Leyherrn-Pfründe auf das Windsheimer Spital (1783). Nr. 9 u. 10. Akten in Sachen Windsheim-Brandenburg. Nr. 11. Akten, was zwischen Chursachsen, Churmainz und Pfalz in Religions-Sachen zu Schweinfurt und Nürnberg verhandelt worden (1532). Nr. 12. Verzeichniss jener Urkunden, „wo man nicht ersehen kann, zu welcher Pflege oder Ballei sie gehören". Nr. 13. Inventarium Sct. Augustini in Windsheim (1524). Nr. 14. Ein Bündel von 22 auf das Reich-Almosen bezüglichen Urkunden. Nr. 15. Desgleichen mit 34 auf das Augustinerkloster bez. Urkunden von 1363—1582. Nr. 16. Desgl. mit 38 Urkunden v. 1450—1594. Nr. 17. Desgl. mit 33 Urkunden v. 1401—1443. Nr. 18. Zwanzig Urkunden zur III. Almosenpflege. Nr. 19. Siebzehn Urkunden zur IV. Almosenpflege. Nr. 20. Dreizehn Urkunden zur Sct. Franziscipflege. Nr. 21. Vier Urkunden zur latein. Schulpflege. Nr. 22. Dr. Boss'sche Almosenstiftung Nr. 23. Oberrichter Knörr'sche Stiftung. Nr. 24. Urkunden zu Kumpf's Almosenpflege. Nr. 25. Oberrichter Kepet'sche Stiftung. Nr. 26. Salbüchlein der Sct. Katharina-Altar-Stiftung (1515). Nr. 27. Einundfünfzig Pieçen zur Reich-Almosen-Pflege. Nr. 28. Schirmbriefe des Dorfes Schwebheim. Nr. 29. Instrumentum protestationis, das Eichen der Walk- und anderer Mühlen betr. Nr. 30. Verleihung des Patronats-Rechtes im Spital an den Rath zu Windsheim von Bischof Sigismund von Würzburg (1443). Nr. 31. Akta, Verpflegung des Mährischen Regiments, den 17. August 1639. Nr. 32. Ein Bündel Miscellanea. Nr. 33. Desgl. Beschickung des Reichstages zu Speyer und Augsburg (1521—1530). Nr. 34. Desgl. Streitigkeiten des Gackenmüllers und der Gemeinde Illesheim (1678). Nr. 35. Desgl. das Nagelschmiedehandwerk und dessen Differenzen betr. (1681). Nr. 36. Desgl. Kirchen- und Pfarrsachen betr. (1802 und 1803). Nr. 37. Desgl. Steuer- und Nachsteuer betr. Nr. 38. Desgl. Humprechtsau und den dortigen Osig oder Osung betr. (1568—99). Nr. 39. Desgl. die zu Münster und Osnabrück verwilligte und dem Grafen von Hatzfeld angewiesenen 100 Römermonate, Kriegs-Subsidiengelder (1660—72). Nr. 40. Desgl. Verzeichniss derjenigen, welche bei der preuss. Invasion den 22. November 1762 durch Plünderung gelitten haben. Nr. 41. Desgl. der

Brand vom Jahre 1730, welcher in der Advents-Sonntagsnacht im Windsheimer Spital ausgebrochen.

Die 2 Vertragsbücher enthalten zusammen die Abschriften von 81 Urkunden — Verträge zwischen Windsheim und Brandenburg, dann Vergleiche mit Reichsständen (Würzburg etc.) benachbarten Adeligen (Berlichingen, Seckendorf) und Ortschaften (Külsheim, Ickelheim, Lenkersheim, Schwebheim, Virnsberg) — aus dem 15. bis 18. Jahrhundert inclusive. Die fraglichen Copien füllen in Bd. I mehr als 128, in Bd. II über 230 Blätter.

Die Literalienbestände sind in Neurepertorisirung begriffen.

(Fortsetzung folgt.)

XIV. Wüstungen im altwürzburgischen Amte Hassfurt.

Von

Joh. Ev. Brandl, qu. k. Kreisarchivsekretär in München.

In der Archivalischen Zeitschrift[1]) wurde vom k. Kreisarchivar Dr. Schäffler zu Würzburg dargelegt, wie verdienstlich es sei, urkundlich Lage und Namen von Orten festzustellen, die ehemals als ein Dorf oder Weiler, oder als eine Burg oder Mühle, oder als eine Kirche oder Kapelle bekannt waren und im Laufe der Zeiten untergegangen sind. Leider ist ihre Anzahl viel grösser, als man sich gewöhnlich vorstellt: erst aus ihrer Menge lässt sich ersehen, wie fürchterlich früher die Kriege und namentlich der 30jährige in Deutschland gehauset haben, und wie lange Zeit nachher man in den entvölkerten Gegenden sich noch zu ohnmächtig fühlte, um wieder anzubauen und herzustellen, was verwüstet worden. Vom k. Kreisarchivsekretär Brandl, bisher in Würzburg, wurde zugleich eine Konstatirungsprobe über 13 Wüstungen im altwürzburgischen Amte Röttingen gegeben. Von Demselben sei hier aus einem andern Amte ein Beispiel mitgetheilt. Die Belegstellen aus den Urkunden selbst, die theils im Reichsarchiv zu München, theils im Kreisarchiv zu Würzburg beruhen, konnten bei ihrer Menge bei weitem nicht sämmtlich mitgetheilt, sollen aber dem wissenschaftlichen Forscher nicht vorenthalten werden.

---

1. Bernhausen, verödetes Dorf, dessen Lage zu suchen ist nahe bei der „Meiselau" und dem „Krieg-Werde", wie solche wenigstens noch am Ende des 16. Jahrhunderts hiessen, entweder unmittelbar am Main, oder doch nicht weit davon entlegen. Seine Markung gränzte an die Markungen Knetzgau (Pfarrdorf Bay. U. Fr. Ldg. u. $1^1/_4$ Ml. WNW von Eltmann l. a. Main), Marienburghausen (ehemaliges Kloster, ebend. ungefähr $^1/_4$ Ml. S g. O von Hassfurt), bezw. Hassfurt (Stadt mit Ldg. ebend. $6^1/_2$ Ml. NOO von Würzburg

---

[1]) V. 205—235.

r. a. Main) und Hainert (Kirchdf. ebend. Ldg. und 1/2 Ml. S g. W von Hassfurt).

Nach den amtlichen Erhebungen lag dieses Dorf 15 Minuten von Knetzgau, in nördlicher Richtung, woselbst noch ein Feld den Namen „Bernhausen“ führt, und gehört jetzt zur Markung Hainert.

Bernhausen, schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts im Besitze der Frauenabtei Marpurghausen, erscheint um diese Zeit, nämlich im Jahre 1293 zuerst als Ansiedelung, im Jahre 1301 jedoch bereits als eine „villa deserta“. Ob es solche nun verblieben, oder ob es gegen die Mitte des 14. und 15. sowie Anfangs des 16. Jahrhunderts mehr oder weniger bewohnt war, lassen die Urkunden aus den Jahren 1344, 1440, 1467 u. 1504 nicht mit Sicherheit entnehmen. Gewiss aber ist, dass Bernhausen im Jahre 1586 abermals als Wüstung auftritt, um dann von da an nach und nach bis auf die erwähnte Feldlage gleichen Namens völliger Vergessenheit heimzufallen. Urkdn. v. 1293, 1301, 1344, 1440, 1467, 1504, 1586.

2. Clebes, Klebs u. Kleüffe, oder was wohl die richtigere Leseart sein möchte, Kleusse, ein längst abgegangenes Dorf. Dasselbe lag wahrscheinlich im sog. „Clesgrunde“, wie derselbe wenigstens 1494 noch hiess, vielleicht nicht weit vom Dorfe Kreutzthal, (Bay. U. Fr. Ldg. u. 13/8 Ml. NNW von Hassfurt), zwischen diesem, dem Kdfe. Klein-Münster (ebend. 1 Ml. NWN von Hassfurt), dem Kdfe. Abersfeld (ebend. Ldg. u. 21/4 Ml. ONO von Schweinfurt) und dem Kdfe. Löffelsterz (ebend. 11/2 Ml. NOO von Schweinfurt).

Die Angabe des Prof. Ignatz Denzinger im II. Theile seiner Geschichte des Klosters Mariaburghausen, mitgetheilt im Bde. X Heft 2 S. 48 der Schriften des histor. Vereins von U. Fr. u. Asch. vom J. 1850, ist dahin zu berichtigen, dass hiebei keineswegs der Ort „Klebs“, sondern „Sture“, gemeint sein kann.

Selbes gleichfalls dem Kloster Marpurghausen gehörig, erscheint in den Jahren 1315, 1336, 1337 u. 1339 als villa dicta Clebes etc.; nach dieser Zeit aber tritt dieser Name nirgends mehr auf, und nur einmal noch, nämlich im Jahre 1494, kommt urkundlich ein „Clesgrund“ vor, der noch an den höchst wahrscheinlich im Hussitenkriege verschwundenen Ort erinnern möchte. Urkdn. v. 1315, 1336, 1337, 1339, 1494.

3. Eylersshusen, Eylershusen, Ellersshausen und Ellertshausen, ursprünglich jedoch Eginolffshusen geheissen, ein

eingegangenes Dorf, gelegen bei Seilershausen (Sailershausen, Kdf. Bay. U. Fr. Ldg. u. 3/4 Ml. NW von Hassfurt), in der Richtung gegen Uchenhofen (Kdf. ebend. 5/8 Ml. NWN von Hassfurt).

Dasselbe erscheint schon im Jahre 1094 als Ansiedelung unter dem Namen: „Eginolffshusen", sodann als „Eylers- oder Eylersshusen" in den Jahren 1366, 1370, 1371; vom Jahre 1547 an aber durch das ganze 16. Jahrhundert hindurch und ebenso im Jahre 1678 nur mehr als Wüstung „Eyllers-, Ellerss- und Ellertshausen". Als begütert allda zeigt sich das Kloster Theres bei Hassfurt in erster Linie.

Cfr. „Ordnung und Altherkommen der Cent Hassfurt" von Bischof Gottfried von Würzburg aus dem Jahre 1547 fol. 7, das (allgemeine) Zentbuch oder Standbuch No. 290 von 1574/76 fol. 577r, die Hassfurter Centgerichts-Ordnung von 1575 fol. 7 u. 23, und besonders die Centbeschreibung vom Jahre 1597 fol. 22, 36 etc.

Für die frühere Zeit ist dagegen das aus dem Jahre 1367 (1377) stammende Original-Gültbuch des Klosters Theres, nunmehr Standbuch No. 236, von grosser Wichtigkeit. Urkdn. v. 1094, 1366, 1370, 1371, 1409, 1678.

Diese Wüstung ist wohl zu unterscheiden von der nicht besonders weit von dieser abliegenden Wüstung Ellertshausen bei Altenmünster u. Ebertshausen, die zum grossen Theile der Deutsch-Ordens-Commende Münnerstadt zugehörte.

4. Die Geilnrode, Geilenrode, Geylenrode, Geylnrode, Gailnrode, Galnrode, Geyleinrode, Gaillenröt u. s. w. und „in der Gailn-, Geiln- etc. rodt", eine Wüstung, gelegen bei dem Kirchdorfe Steinsfeld (Bay. U. Fr. Ldg. u. 3/4 Ml. SW von Hassfurt).

Ob diese Wüstung ihren Namen von einem ehedem daselbst bestandenen Orte, oder etwa nur von einer Flur-, Feld- oder Weinbergslage herleitet, ist um desswillen nicht mehr bestimmbar, weil alle urkundlichen Behelfe für die Zeit vor 1507 fehlen. Mit diesem Jahre tritt eben sofort die Wüstung genannt „die Geylenrode" auf, und zwar als Stift-Bambergisches Lehen im Besitze der Familie von Fuchs bis zum Jahre 1595, sodann 1605 und noch 1694. Im Lehenbesitze der nämlichen Wüstung erscheinen aber auch die Ritter von Schaumberg zu Thundorf in den Jahren 1556, 1628 und 1638. Urkdn. v. 1507, 1519, 1556, 1595, 1605, 1628, 1638, 1694.

5. Kalmansdorf; Hof genannt „Kalemeszdorf", auch „Kalmas- und Kulmas-Hof", und schliesslich Calmdorf und

Calmansdorf, eine Wüstung, gelegen beim Kirchdorfe Hainert. (Bay. U. Fr. Ldg. u. 1/2 Ml. S. g. W. von Hassfurt.)

Dieses Lehen der Abtei Marienburghausen war sicher eine villa oder Dorf im Jahre 1293, ein Hof jedoch nur mehr in dem Jahre 1442 und etwa noch 1536, bis selbes zu einer Wüstung herabsank im Jahre 1609. Urkdn. v. 1293, 1442, 1536, 1609.

6. Kneczenburg, Knecz- oder Knetzburg, früher sicher eine Burg, deren Verfall über das Jahr 1525 zurückreicht.

Die Stätte, auf der selbe gestanden, nahm später zweifelsohne „der Burgstall“ ein, welcher gelegen zwischen Knetzgau (Pfrdf. Bay. U. Fr. Ldg. u. 1 1/4 Ml. WNW. von Eltmann, l. a. Main) und der (Burg) Ebersberg bei Zell (Pfrdf. ebend. Ldg. u. 1 Ml. W. von Eltmann) vom Jahre 1511 an bis einschlüssig 1694 von den Bischöfen von Bamberg an das adelige Geschlecht der Fuchs als Lehen verliehen worden ist.

Dieser Burgstall darf aber mit dem im Pfarrdorfe Knetzgau selbst befindlichen, gegenwärtig „Schlosshof“ genannten, nicht verwechselt werden.

Ueber diese Burg fehlen vor Beginn des 16. Jahrhunderts urkundliche Behelfe, erst mit 1511 tritt Kneczenburg und Kneczburg, wenn auch, wie es scheint, nicht mehr als bestehende Burg, so doch wenigstens noch als Flurlage auf, und zwar im Urbarium des Amtes Ebersberg, oder Amtssalbuch Nr. 19, z. B. auf fol. 55, 78^{r}, 79, 90^{r}, 91, 100^{r}, 103^{r} etc.

Ausdrücklich jedoch als Wüstung bezeichnet erscheint selbe zugleich mit der Wüstung Miltz oder Miltsch (cfr. Nr. 8), und zwar fast durchgängig in der Reihenfolge zwischen den Orten Knetzgau und Westheim (Pfrdf. 3/4 Ml. S. g. W. von Hassfurt) vorgetragen. Dies ist der Fall in den beiden Hassfurter Zentgerichts-Ordnungen von 1547 fol. 7 und 1575 fol. 6 u. 22^{r}, dann im Zent- oder Standbuche Nr. 290 aus den Jahren 1574—1576 fol. 576 u. 591^{r}, sowie im Foliobändchen, das überschrieben ist: „Zent Hassfurt“ von 1597 fol. 22, bezw. 25 u. 35.

Würzburg, k. K.-A. Akten des Gerichts Hassfurt.

7. Krottenbach, Kröttenbach, Krotenbach, Krötenbach und Crödenbach, früherhin aber Krotentale und Crotentale genannt, Wüstung, nahe bei Hainert (Kdf. Bay. U. Fr. Ldg. u. 1/2 Ml. S. g. W. von Hassfurt) gegen Wonfurt (Dorf ebend. Ldg. u. 1/2 Ml. SWW. von Hassfurt, l. a. Main) zu gelegen.

Der Ort, gleichfalls dem Kloster Marienburghausen zugehörig, tritt erst im Jahre 1437, und zwar stets mit Hawenhart oder Haynhart verbunden, unter dem Namen Krotentale, auch Crotentale, als villa auf, wird aber bereits 1547 und von da fort und fort als Wüstung, jedoch unter dem Namen Krottenbach etc. vorgeführt.

Cfr. die Hassfurter Zentgerichts-Ordnungen von 1547 fol. 7, und von 1575 fol. 7, 7^{r}, 2,8 30^{r} u. 33; dann das Zent- oder Standbuch Nr. 290 von 1574/76 fol. 577, 578 u. 579^{r}; das Hassfurter Zentbuch mit Einträgen von 1584 mit 1593 fol. 1^{r}, 2^{r}, 10^{r}, 41 u. ff., sowie das Amts- oder Salbach von Hassfurt von 1631 mit 1693 fol. 64^{r}. — Urkdn. v. 1437, 1586, 1631.

8. Milcz, Miltz, Miltze und Miltsch, abgegangenes Dorf, gelegen am gleichnamigen Bächlein, im sog. „Miltschgrunde", oder auch „im Gemilscbe", nur $^{1}/_{2}$ Ml. ostwärts vom Pfarrdorfe Westheim (Bay. U. Fr. Ldg. u. $^{3}/_{4}$ Ml. S. g. W. von Hassfurt) entfernt, und gegenwärtig auch zu dessen Markung gehörig.

Solches wird zuerst in den Jahren 1304—1314 und 1319 unter Bischof Andreas und Gottfried im ältesten Lehenbuche des Hochstifts Würzburg, dem der Zehend allda lehenbar war, erwähnt, Miltz ist daher um diese Zeit wohl auch besiedelt gewesen. Aber schon im nächstfolgenden Jahrhunderte darnach sollen die Einfälle der Hussiten seine Verheerung und sein Verderben herbeigeführt haben. So wenigstens lautet eine amtliche Aufschreibung aus der Zeit von 1574—1576. Als Wüstung erscheint dieser Ort und zwar immer zugleich mit der Wüstung Knetzburg genannt, übrigens bestimmt in den Jahren 1547, 1575 und 1597, wie solches die schon unter Nr. 6 vorgetragenen Archivalbände an den bezeichneten Stellen darthun. Damit stimmt zwar die aus dem Jahre 1595 stammende Aufschreibung, wonach mit den Westheimern etc. auch die Milczer die von Bamberg geforderte Schatzung verweigert hätten, wörtlich nicht überein, indessen möchte jene nicht auf Bewohner von Milcz, sondern etwa auf Anwohner, welche Grundstücke desselben bebauten, zu beziehen sein.

Nach den im Jahre 1876 gepflogenen amtlichen Erhebungen sind von diesem Dorfe oder Markflecken gegenwärtig keine Spuren mehr vorhanden, von der dazu gehörigen, aber auf der Knetzgauer Markung gelegenen uralten Kapelle, die vor 60—70 Jahren eingelegt ward, jedoch sind noch Reste von Steingerölle bemerkbar. Urkdn. v. 1303—1314, 1319, 1436, 1476, 1511, 1574—1576, 1595, 1597.

9. Reinhausen, Reynnhausen und Rainhausen, längst verödetes Dorf, dessen Lage, beziehungsweise Markung zu suchen ist zwischen der Markung von Hassfurt (Stadt mit Ldg. Bay. U. Fr. $6^1/_2$ Ml. NOO. von Würzburg, r. a. Main), von Wülflingen (Kdf. ebend. Ldg. und $^1/_4$ Ml. W. von Hassfurt), von Ellershausen der Wüstung (cfr. Nr. 3), und etwa noch von Uchenhofen (Kdf. ebend. Ldg. u. $^5/_8$ Ml. NWN. von Hassfurt) und Silbach (Dorf ebend. Ldg. u. $^1/_4$ Ml. NON. von Hassfurt).

Reinhausen, der Abtei Sct. Veit zu Theres zugehörig, erscheint 1302 als villa, aber schon 1366 als Wüstung, als welche selbes auch im Laufe des 16. Jahrhunderts, wo dieser Ort überhaupt noch genannt wird, auftritt. Urkdn. v. 1302, 1366, 1405, 1528, 1569, 1593, 1597, 1688.

10. Spirbaum, Speier-, Speyer- und Speiersbaum oder Speyersbaum, auch Wüstung genannt „der Speierbaum" oder „zum Speierbaum", eine Oedung, gelegen westlich von Hainert (Kdf. Bay. U. Fr. Ldg. u. $^1/_2$ Ml. S. g. W. von Hassfurt) und zwar ungefähr $^1/_8$ Ml. von diesem Kirchdorfe und desgl. von Steinsfeld (Kdf. ebend. Ldg. u. $^3/_4$ Ml. SSW. von Hassfurt), inmitten beider, entfernt. An sie erinnert noch die daselbst befindliche Speier- oder Speyer-, auch Speiers- oder Speyersmühle.

Spirbaum etc., anfänglich ein hochstift-würzburgisches Lehen, tritt zuerst im Beginne des 14. Jahrhunderts als villa auf, erscheint dann aber, jedoch als hochstift-bambergisches Lehen, im Anfange des 16. Jahrhunderts bis 1593 in dem Lehenbesitze der Familie von Fuchs, 1594 u. 1599 in dem der Familie Neustetter zu Schönfeld etc., genannt Stürmer, und schliesslich 1623 u. 1661 in dem der Familie Echter von Mespelbrunn nur mehr als Wüstung. Urkdn. v. 1303—1314, 1506, 1507, 1519, 1556, 1593, 1594, 1599, 1623, 1661.

11. Stockach und Stöckach, eine Wüstung, gelegen zwischen Steinsfeld (Kdf. Bay. U. Fr. Ldg. u. $^3/_4$ Ml. SW. von Hassfurt) und Donnersdorf (Pfrdf. ebend. $1^1/_8$ Ml. SWS. von Hassfurt), angränzend an die Markung von Dampfach (Kdf. ebend. $^3/_4$ Ml. SSW. von Hassfurt).

Ueber Stockach etc. fehlen vor der Mitte des 16. Jahrhunderts urkundliche Behelfe, mit seinem ersten Auftreten jedoch im Jahre 1547 erscheint es sofort auch als Wüstung.

In den Jahren 1574—1576 und 1597 tritt selbes wiederholt als Wüstung auf, verschwindet damit aber auch zugleich aus den Archivalien. Urkdn. v. 1547, 1557, 1574—1576, 1597.

XV. Ablieferung von Gesandtschaftsakten in Schweden im 17. und 18. Jahrhundert.

Von

K. G. Malmström, k. schwedischer Reichsarchivar zu Stockholm.

Schon im Jahre 1663 den 24. November erging folgender königlicher Befehl:

„Da königl. Majestät vernommen haben, dass es jetzt seit längerer Zeit Gebrauch gewesen, dass die Minister und Beamten der königl. Maj. und Krone, welchen im In- und Auslande ein Amt oder eine Commission anbefohlen und anvertraut gewesen, ihre Original-Depeschen, Instructionen, des Reiches Acten und Briefe, welche sie ratione officii empfangen oder benutzt haben, nicht in der Kanzlei der königl. Maj. zurückgeliefert, sondern bei sich behalten haben, oder ihre Zurückgebliebenen noch behalten, derweilen solches den Staatssachen und consequenter dem Regemente zu grossem Prejudice und Nachtheil gereicht, indem viele secrete Anschläge und Absichten oder sonst nöthige und nützliche Schriften entweder durch Verwahrlosung oder durch deren Hinscheiden, welche solche Papiere unter den Händen halten, verkommen oder ganz und gar in die Hände der Bösswilligen gerathen können, dadurch eine unmilde Interpretation und Aigreur und somit Schaden für das Reich verursachend; gleicherweise auch dessen Widersachern Gelegenheit gebend in die Consilien und Vorhaben des Reiches zu penetriren, warum und damit solchem in rechter Zeit vorgebeugt werde und des Reiches Kanzlei-Acten in schuldigem Respect und Verwahr gehalten werden, haben königl. Maj. gut erachtet zu resolviren und zu befehlen, sowie Seine königl. Maj. hiemit resolviren und ernstlich befehlen, dass alle die Minister und Beamten, welche im In- und Auslande angewandt worden oder in Zukunft in Diensten und Commissionen angewandt werden, es mögen Legaten, Abgesandte, Residenten, Agenten, Correspondenten oder allerlei Commissarien und Amtleute sein, welche im Dienste der Krone gewesen und von der Kanzlei der königl. Maj. depeschirt worden oder zukünftig depeschirt werden, dass sie ihre Original-Depeschen, Instructionen, Memorialen, Briefe, Acten, Documente oder sonst andere zu oben genennten Depeschen gehörige und sogleich mitgegebene oder später zugesandte Papiere, welche sie zu ihrem Nutzen gebraucht oder in ihrem Verwahr gehabt haben, in die Kanzlei und an den Secretair, welcher ihn oder sie depeschirt hat, oder in Regni Archivum, an dessen Secretair wieder richtig abzuliefern. Geschieht es künftig hin, dass ein Minister

während seiner Commission durch den Tod abgehen sollte, so und damit die seine Commission angehenden Acten und Documente dessgleichen nicht verkommen und zerstreut werden mögen, soll des Ministers Secretarius, Schreiber, Bedienter oder wer ihn überlebt, schuldig sein, obgenannte Acten zusammenzufügen und zu versiegeln und mit nächster Gelegenheit der Kanzlei zukommen zu lassen. Wäre es auch so, dass schon Jemand durch den Tod verschieden ist, der einer der oben genannten Commissionen vorgestanden, sollen dessen hinterbliebene Frau, Kinder oder Vormund, Erben oder Bedienten, welche eines solchen durch den Tod abgeschiedenen Ministers oben aufgezählte Acten in Verwahr halten, oder hinach auf irgend eine Weise in die Hände bekommen könnten, verpflichtet sein, sie nicht allein geheim und in genauem Verwahr zu halten, sondern auch sie registrirt und versiegelt in die Kanzlei zurückzuliefern. Wo Jemand, was nicht zu vermuthen ist, hiergegen handelt, soll er nicht nur sich erwärtig sein, dass ihm solche Acten abgenommen werden, sondern auch, wenn er oder sie, dieser Verordnung ungeachtet, befunden werden, sie absichtlich vorenthalten zu haben, der königl. Maj. Ungnade und behörigen arbitraten Strafe unterworfen sein. Actum ut supra.

Hedwig Eleonora.

P. Brahe. G. Bauer. C. G. Wrangel. M. G. de la Gardie. G. Bonde.
Ed. Ehrensteen."

Um diesen königlichen Befehl Denen einzuschärfen, welche die Sache am meisten berührte, beschloss die Regierung neun Jahre später, ihn bei der Zusammenkunft der Ritterschaft vorzutragen, und erging auf dem Reichstag an den damaligen Landmarschall, den Grafen G. Oxenstierna, ein königl. Brief vom 11. Novbr. 1672:

„.... Darum auch da solche Commissionen meistens der Ritterschaft pflegen aufgetragen zu werden, so ist Unser gnädiger Wille, dass Ihr ihnen von Unsertwegen gebührlich und im gemeinen remonstriren wollet, welcher Nachtheil Uns und die Krone durch solchen Ungehorsam zugefügt wird, Jedweden vermahnend, diesen Unseren Befehlen nachzukommen, so dass alle welche solche Acten im Vorrath liegen haben können, sie ohne Zögerung abliefern, und dass die Uebrigen, welche zukünftig zu solchen Verrichtungen gebraucht werden, sich gehorsam diesem Befehle unterziehen, besonders dass bei allen Erbfällen die Erben selbst obligirt sein mögen, solche Acten von ihren übrigen privaten zu unterscheiden, und abzuliefern, wohl wissend, dass Wir widrigen Falls nicht unterlassen können, diesen Ungehorsam, welcher Uns hiegegen von Diesem oder Jenem zugefügt werden kann, zu resentiren ...."

Nachdem dieses Schreiben vorgelesen war, sagte der Landmarschall:

„Ihr seht wohl, gute Herren, welche grosse Incommoditäten daraus erfolgen, dass solche Acten in privatorum Händen sind, so dass die Sachen, welche geheim verbleiben sollten, dem Reiche zu nicht geringen Schaden, dadurch offenbar worden sind. Dazu sind sie durch allerlei Umstände weit herum gekommen und in Vieler Hände, bald durch Todesfall, bald durch Heirathen. Es ist bekannt, dass solche Sachen durch Erbfälle vertheilt worden

sind und durch Heirathen in andre Länder gekommen, wohin die Töchter verheirathet sind, wie z. B. in Mark Brandenburg, wo sich verschiedene Original-Actenstücke befinden. Da nun dieses dem Reiche und Publico zu bedeutendem Schaden, und denen welche solche Sachen in den Händen haben, zu wenigem Vortheil gereicht; also haben S. königl. Maj. hochnöthig gefunden, diese Ermahnung zu erlassen; und zweifle ich nicht, dass wenn jemand von Euch, Ihr guten Herren, mit sich weiss, dass solches sich in seinem Besitz befindet, dass Ihr Euch als so gute Patrioten bewähret, es an die königl. Maj. zurück zu liefern, wo dergleichen Sachen entweder nach verrichteter Commission oder in Todesfällen und dergleichen zurückgeliefert werden müssen." —

Alle Herren der Ritterschaft waren willig dazu, und es wurde auf Vorschlag eines Mitgliedes beschlossen, jede Familie solle nachsuchen, ob sich solche Aktenstücke bei ihr fänden. Es konnte daher der Landmarschall unter dem 5. Dezbr. 1672 melden:

„Dass die Ritterschaft sich einstimmig willig erklärt habe, sich nach S. königl. Maj. Forderung zu richten, so dass die königl. Maj. nicht genöthigt sein möge, weiterhin daran zu erinnern oder darüber Befehl zu ertheilen."

Dieses Versprechens ungeachtet wurde wenig oder nichts zurückgeliefert, und der Reichskanzler Graf M. G. de la Gardie brachte die Angelegenheit wieder im Kanzlei-Collegium vor. Das Protokoll vom 21. Febr. 1674 lautet darüber:

„Herr Reichskanzler meinte, dass man 1. eine Nachforschung nach den Acten anstellen sollte, welche schon vorher verkommen wären, um seine Unschuld und Exculpation zu beweisen; 2. dass man alle Minister, welche zu Commissionen angewandt worden, mahne, die Sachen abzuliefern, welche sie gehabt haben und worüber schon verschiedene Schreiben ergangen. Und der Herr Staats-Secretair Olivecrantz bekam den Auftrag, noch ein solches königl. Schreiben zu beschaffen. Herr Reichskanzler fragte den Secretair Runek,[1]) ob die Erben die in ihren Familien befindlichen Acten abgeliefert, worüber schon Schreiben erlassen wären? Ille: Nein, fürwahr, das haben sie nicht. Referirte, dass Salvii[2]) Erben bloss ein grosses Bund abgeliefert hätten. Herr Reichskanzler Exc. erinnerte an die Nachlassenschaft des alten Reichskanzlers,[3]) item sel. Biörnkloo's[4]) und Gyllenkloo's[5]) und an einige Kisten, welche von Yempteland gekommen wären mit Acten und noch im Hause des alten Reichskanzlers ständen."

Das königl. Schreiben, welches dem Staats-Secretair Olivecrantz anbefohlen war zu beschaffen, wurde vier Tage, den 25. Febr. 1674,

[1]) Erik Runeck, Reichs-Archiv-Secretair.

[2]) Joh. Adler Salvius, Legat beim Westphälischen Friedenskongresse.

[3]) Axel Oxenstierna.

[4]) Math. Biörnkloo, Minister in Wien, Paris u. s. w.

[5]) And. Gyllenkloo, Legat bei den Friedensverhandlungen mit Polen in Elbing und Oliva.

darauf an das Kanzlei-Collegium ausgefertigt. Es erinnerte daran, wie die Ritterschaft sich verpflichtet habe, das Erforderliche zu thun, so dass keine Erinnerung mehr nöthig wäre, und sagt dann:

„Weil Ihr nun am besten wisset, was sich noch von dergleichen Acten bei Diesem und Jenem befinden mag, und da es auch Eurem Amte besonders obliegt, wohl zu verwahren was auf eine oder andre Weise zu Unserer Kanzlei gehören kann, so ist es Unser gnädiger Wille und Forderung, dass Ihr es Euch angelegen sein lasset nachzusehen, welche Commissionen seit einiger Zeit verrichtet worden sind, welche Acten davon eingeliefert, oder was noch abzufordern sein kann, wozu Wir Euch volle Macht und Erlaubniss geben, sie auf die Weise, wie es Euch am besten und dienlichsten scheint, bei denen abholen zu lassen, in welcher Hände und Verwahr sie sein können; da Wir Euch diesen Effect zutrauen, nicht zweifelnd, dass Ihr es so einrichtet, dass Unsere obengenannte Verordnung mit dem eigenen Unterthänigen Begeben der Ritterschaft bald ausgeführt und in's Werk gesetzt werde."

Als es bei einer Gelegenheit entdeckt wurde, dass Documente aus dem Archive der Reductions-Deputation gestohlen waren, liess König Karl XI. den 27. April 1695 ein strenges Verbot ausgehen:

„Wir Karl etc. machen kund, da es von grossem Gewicht ist, dass alle Unsere und der Krone Documente und Handlungen in Unsern Collegien nicht nur in guter Ordnung behalten werden, sondern auch auf keine Weise zerstreut werden oder abhanden kommen; also wollen Wir hiemit nicht nur Allen und Jedem strenge und ernstlich befohlen haben, dass sie alle solche Schriften und Documente in der möglichst besten Ordnung behalten, damit sie auf keine Weise verkommen oder zerstreut werden, sondern auch darneben durch dieses Unser offenes Placat vorgeschrieben und verordnet haben, dass der, welcher eine von diesen Schriften wegnimmt oder mit Willen zerstreut, verkäuft und abhanden kommen lässt, als Unser und der Krone Dieb angesehen werden soll, welche Strafe auch denjenigen treffen soll, welcher solche Schriften und Documente durch Kauf an sich bringt und solches nicht an gebührender Stelle angiebt."

Durch dieses Placat wurde also Kauf und Verkauf von staatlichen Acten und Urkunden dem Diebstahle gleich gerechnet. Gleichwohl ging es langsam mit dem Einliefern von Urkunden, welche von verstorbenen Staatsmännern gesammelt waren, und das königl. Collegium fand sich veranlasst, während der Abwesenheit König Karl XI. ergehen zu lassen eine

„Ernstliche Warnung des königl. Kanzlei-Collegiums für alle die, welche wissentlich einige Original-Kanzlei-Acten oder andere publique Schriften oder Urkunden der Krone besitzen . . . Es hat das königl. Kanzlei-Collegium für nöthig erachtet, wiederholt ernstlich daran zu erinnern und alle diejenigen zu warnen, welche wissentlich solche Original-Kanzlei-Acten oder andre publique Schriften und Urkunden der Krone, welche sie entweder selbst bei denen ihnen anvertrauten Aemtern, Aufträgen und Commissionen zu ihrem Nutzen gebraucht,

oder auch nach ihren Eltern, Voreltern und Anverwandten, oder sonst auf andere Weise in ihren Besitz bekommen, dass sie diese alle sogleich und ungesäumt an das königl. Archiv und dessen Secretair abliefern, so auch, grösserer Sicherheit wegen, obengenanntem Secretair gestatten, an solchen Orten, wo man weiss, dass sich verschiedene Schriften und Urkunden seit längeren Zeiten angesammelt und verwahrt sind, solche durchzusehen, damit er, der am besten wissen kann, was davon als Kanzlei- und publique Acten anzusehen ist, sie davon absondern und an das königl. Archiv abholen könne. Ein Jeder wird sich dieser Warnung vermuthlich um so gehorsamer unterziehen, da es ihm selbst zur Sicherheit dient, und da derjenige, welcher hierbei Ungehorsam und Versäumniss zeigt, zu erwarten hat, dass er durch gebührliche Mittel gezwungen werden wird, unter Eides Verpflichtung alle solche publique Acten herzugeben und abzuliefern. Wo Jemand befunden wird, absichtlich etwas davon verborgen zu haben, macht sich derselbe S. königl. Maj. Ungnade schuldig und der Strafe, welche vorher ausgegangene königl. Verordnungen darauf gelegt haben."

Auf Verlangen des Kanzlei-Collegiums wurden gedruckte Exemplare von dieser Warnung durch das königl. Hofgericht an alle Gerichte abgesandt mit dem Befehle, dass sie bei Inventirungen, Erbfällen und andern Gelegenheiten sich nach dieser Verordnung zu richten hätten, und Diejenigen, welche solche Kanzlei- und öffentliche Acten besässen, verpflichten sollten, sie ungesäumt einzuliefern.

Um diese Zeit wurden wirklich von einigen Stellen Archivalien aus dem Nachlass verstorbener Staatsmänner an das Reichsarchiv eingefordert; jedoch benahm man sich dabei mit grosser, ja zu grosser Schonung und Nachsicht. So z. B. war oft die Rede von der Menge Staatspapiere, welche sich bei „dem alten Reichskanzler" Axel Oxenstierna und seinen Söhnen angesammelt hatten; doch wurde diese Sammlung nicht mit gebührendem Nachdruck eingefordert; erst 1849 wurde sie für das Archiv erworben, und zwar gegen Ersatz in Geld an den Eigenthümer des Gutes, auf welchem sie lagerten. Verschiedene andere Sammlungen befinden sich noch in den Händen von Privatpersonen, und da die jetzigen Besitzer derselben sie bona fide durch Kauf erworben haben, will man nicht gern die strengen Verordnungen gegen sie ins Werk treten lassen.

Die jetzt geltende Instruction für das Reichsarchiv vom 26. Okt. 1877 bevollmächtigt den Reichsarchivar, solche Urkunden, welche erweislich dem Reichsarchiv angehört haben oder welche geltenden Vorschriften zufolge dahin hätten abgeliefert werden sollen, für das Archiv zurück zu fordern; oder auch, wenn diese

Massregel billigerweise nicht ergriffen werden kann, genaue Abschriften davon, wenn solche im Archive fehlen, für dasselbe herzustellen.[1])

Zusatz des Herausgebers.

Aus den hier mitgetheilten Urkunden erhellt, wie der „alte Kanzler“ — so nannte man noch lange nach seinem Tode den grossen Oxenstierna — ernstlich darauf hielt, dass den Archiven nicht entging, was ihnen zum Staatsbesten von Rechtswegen zukam. Noch jeder tüchtige Regent hat seine Pflicht und seinen Vortheil darin erkannt, dass er für die Archive sorgte. Für die deutschen Archive war gerade Oxenstierna's Zeit die traurigste. Nicht nur waren im dreissigjährigen Kriege unzählige Urkunden, Weisthümer und werthvolle Akten verwüstet, entführt und verschleppt, man hatte auch, nachdem nur Würg- und Brandszenen ein Jahrzehnt nach dem andern vor Augen gestanden, allen Muth zu sammeln und zu schaffen verloren. Aus Elend und Trümmern der Gegenwart mochte man sich nicht mehr erheben zu einem frohen Rückblick in die ferne Vergangenheit, dazwischen erhob sich die hohe düstere Schuttmauer, welche der Krieg aufgethürmt hatte. Man war deshalb auch gleichgültig geworden gegen die schriftlichen Zeichen früheren Lebens, ruhig liess man sie vermodern in ihren Gewölben. Wenn es aber Oxenstierna selbst begegnete, dass er in seinem Hause eine Menge Archivalien hinterliess, welche dem Staate gehörten, so lag die Erklärung wohl darin, dass der Kanzler an Schriften arbeitete, von denen leider nur wenig gedruckt worden.

---

[1]) Vgl. Meddelanden från Svenska Ricsarchivet. Heft VI und IX.

XVI. Ausbildung für den k. bayerischen Archivdienst.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns im Hinblicke auf § 31 Unserer Verordnung vom 3. März 1882, die Vorbedingungen für Anstellung im königl. Archivdienste betreffend, allergnädigst bewogen, bezüglich des Accesses bei dem kgl. allgemeinen Reichsarchive und den kgl. geheimen Archiven zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Der Access bei dem kgl. allgemeinen Reichsarchive und bei den kgl. geheimen Archiven wird von dem Könige verliehen.

Derselbe ist bestimmt, vorzüglich befähigten Archivdienst-Adspiranten Gelegenheit zur höheren Ausbildung für diesen Dienst zu eröffnen.

§ 2.

Archivkandidaten, welche bei der praktischen Prüfung für den Archivdienst die I. Note erhalten haben, können unmittelbar nach Erlangung dieser Note zum Archiv-Accesse zugelassen werden.

Kandidaten mit der II. Note der praktischen Prüfung können sich um den Archiv-Access nur dann bewerben, wenn sie wenigstens neun Monate nach jener Prüfung in Archiv-Praxis gestanden und in dieser mindestens die II. Note erhalten haben.

Kandidaten mit der III. Note der praktischen Prüfung im Archivdienste können zum Archiv-Accesse nicht zugelassen werden.

§ 3.

Die Gesuche um Zulassung zum Archiv-Accesse sind bei dem Vorstande des kgl. allgemeinen Reichsarchivs oder der kgl. geheimen Archive einzureichen, welcher sie dem einschlägigen kgl. Staatsministerium gutachtlich vorlegt.

§ 4.

Bei dem kgl. allgemeinen Reichsarchive sollen in der Regel nicht mehr als sechs, bei dem kgl. geheimen Staatsarchive nicht mehr als zwei, bei dem kgl. geheimen Hausarchive nicht mehr als ein Accessist aufgenommen werden.

§ 5.

Die Archiv-Accessisten sind abwechselnd in den verschiedenen Referaten derart zu beschäftigen, dass sie allmählig in allen Zweigen des Wirkungskreises der Archiv-Stelle sich auszubilden und ihre Befähigung zu erproben, Gelegenheit erhalten.

Von Seite der Vorstände ist deren Fortbildung besonders zu beobachten und zu leiten.

München, den 1. März 1884.

(gez.) Ludwig.

(gez.) Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär
(gez.) Ministerialrath von Schlereth.

XVII. Einrichtung von Archiven.

Vom Herausgeber.

(Fortsetzung.)

XII. Verzeichnung der Urkunden.

5. Urkundenabschriften in Büchern und Akten.

Es ist wohl für und wider gestritten, ob auch all die Urkunden, die sich in Kodizes, Amtsbüchern und Akten vorfinden, in der Regestensammlung müssen vertreten sein?

Wer möchte verkennen, dass die letztere dadurch ungemein anschwillt; dass es sich hiebei nicht um Originalurkunden, sondern nur um Abschriften handelt; dass jene Bücher und Akten nach Form und Inhalt etwas Besonderes für sich bilden! Allein solche dicken Bände sind doch — und das ist das Entscheidende — meist nur als kleine Urkundenarchive in Abschriften zu betrachten, als Kopiensammlungen, welche sich entweder auf ein bestimmtes historisches Gebiet beziehen oder zu gewissen Zwecken dienen, mögen diese Zwecke in vermögensrechtlicher oder wissenschaftlicher oder genealogischer Richtung liegen. Ob ferner die Urkundenabschriften in einem Buche beisammen oder mit anderen Schriftstücken vermischt stehen, ist nur etwas rein Aeusserliches. Der Minderwerth aber, welcher Abschriften im Verhältniss zu Originalen beiwohnt, giebt keinen Ausschlag, weil es überhaupt in erster Linie doch auf die Thatsache, welche durch eine Urkunde bezeugt wird, und sodann auf die Form ankommt, in welcher das Zeugniss ausgestellt und bewahrt worden. Alten Abschriften, die in öffentlichen Archiven aufbewahrt sind, wird ja, wenn die Originale verloren gegangen, herkömmlicher Weise mehr oder minder soviel Glauben beigemessen, als jenen selbst. Urkunde ist aber für das Archiv Urkunde, und was an Originalen oder Kopien, einerlei ob letztere einfach oder beglaubigt, irgendwie vorhanden, darf, wenn es überhaupt nicht völlig werthlos ist, in der Regestenreihe ebenso wenig fehlen, als eine Kopie, die in einem einzelnen Stück Pergament oder Papier andern Urkunden beigelegt ist. Kann

es wichtigere Urkunden geben, als die alten Abschriften, wie sie sich häufig zwischen Akten zeigen, von Stadt- oder Hof- oder Dorfrechten und andern Weisthümern? Ist nicht ein Salbuch, das amtlich zur Feststellung von Güterverhältnissen hergestellt wurde, eine einzige grosse Urkunde?

Man darf sich daher bei der Regestirung auch nicht auf die Urkunden in den Kopialbüchern beschränken, sondern es müssen sorgfältig alle andern amtlichen Bücher, Rechnungen und Akten der verschiedensten Art durchgesehen und die bedeutenderen Urkunden, welche darin in Abschrift vorkommen, regestirt werden. Auch wenn nicht die ganze Urkunde, sondern nur ein wesentliches Stück derselben in jenen Büchern oder Akten eingeschrieben ist, so muss dasselbe in der Regestensammlung sein Blatt erhalten. Wie viele, und wie häufig gerade die wichtigsten Urkunden, die anderweit verloren gegangen, finden sich z. B. noch in den Prozessakten des Reichskammergerichts!

Selbstverständlich muss das Regest einer solchen Abschrift genau den Kodex oder das Aktenheft angeben, in welchem sie steht, und zwar unter Bezeichnung des Foliums. Reihen von gleichartigen Urkunden werden bei kurzer Verzeichnung des Inhalts und der Entstehungszeit auf einem Blatte zusammengefasst.

Es bilden sich dann für jeden Kodex und jede Aktengruppe durch die Regestenblätter Angaben des Urkundeninhalts, die füglich entweder in einem besonderen Bande oder Karton den Kopialbüchern oder Akten oder der Repertoriensammlung zugesellt werden.

XIII. Inhalts-Verzeichnung der Kodizes und Amtsbücher.

1. Arten und Bestandtheile.

Eine der feinsten Arbeiten im Archiv ist die Behandlung jener Bände voll Urkundenabschriften, Weisthümer, Verzeichnisse und Rechnungen, die unter allerlei Namen vorkommen, als da sind: Kopialbücher, Kartulare, Diplomatare; ferner Nekrologe und Kalendare; ferner Chroniken und Annalen, soweit diese nicht an die Bibliotheken abzugeben; ferner Notlbücher, Rathsverlässe, Protokolle und Beschlüsse der Hofräthe oder Geheimräthe oder Ministerien und anderer höchsten Behörden; ferner die Familien der Salbücher oder Urbare, die häufig auch provinzielle Namen führen, wie Lagerbücher, Grund-, Zins-, Flur- und Zehentbücher, Matrikel, Lehenregister,

Volks- und Gränzbeschreibungen, Gült- und Heberegister, Scharwerkregister; endlich Rechtsaufzeichnungen, Statuten, Hofrechte, Markrechte, Stadtrechte, Weisthümer, Gerichtsordnungen, Urtelsbücher u. s. w.

Hier handelt es sich zunächst um richtige Bezeichnung des gesammten archivalischen Stoffes, der in einem solchen Buch oder Hefte enthalten ist, — sodann um Kundgabe oder doch Andeutung, was darin für die Geschichte des Reichs oder seiner Territorien, oder der Städte und Ortschaften, der Bisthümer und Klöster, ferner für Staats- und Rechtsgeschichte, oder für Kirchengeschichte, ferner für Sprachstudien, endlich für Kunst- und Kulturgeschichte überhaupt zu finden, wobei die Initialen, die Bilder, Schmuck und Fassung der Einbandsdeckel nicht ausser Acht zu lassen.

Sehr häufig besteht ein alter Kodex aus verschiedenartigen Theilen, die ebenso wie in der Schrift auch in der Form und Färbung des Pergaments oder Papiers sich von einander unterscheiden. Als man nämlich im Mittelalter sich entschloss, die vorhandenen urkundlichen Beweise und Nachrichten sämmtlich zu verbinden, da wurde häufig zu einem Bande zusammen gerafft und geheftet, was sich gerade an alten historischen Schriften, an Königs- Bischofs- und Fürstenbriefen, an Güterverzeichnissen, an Notizen und Urkundenabschriften über Gütererwerbungen und über die Rechte und Pflichten der Lehnsmannen Dienstmannen Hörigen und Leibeigenen in einem Stift oder Kloster, in einer Stadt oder fürstlichen Pfalz noch finden liess.

2. Inhalt und Aeusseres.

Aufgabe des Archivars ist, solche Bestandtheile in ihrer Natur und Bestimmung zu kennzeichnen, und Ort und Zeit ihrer Entstehung zu enträthseln. Er selbst hat Musse und Anlass, zu ergründen, wo, wie und wann jeder einzelne Bestandtheil des Kodex entstanden ist. Sprache und Schrift, besondere Angaben und Andeutungen, vorkommende historische Personen oder Oertlichkeiten oder Ereignisse müssen auf die Spur helfen. Dem Archivar steht die Menge ähnlicher Schriften und Bücher zur Vergleichung offen: daraus muss er seine Schlüsse ziehen, um dem Geschichtsforscher Aufklärung oder Winke zu geben, ein Dienst, welchen der Wissenschaft nur der Archivar selbst vollständig leisten kann.

Jeder Kodex und jedes Amtsbuch erhält sodann, gleichwie eine Urkunde ihr Regestenblatt, das seinige. Darauf steht oben in

der Mitte der bezeichnende Gesammtname des Bandes und darunter Ort und Zeit der Entstehung, jedenfalls das Letztere wenn nicht nach bestimmten Jahren, doch nach Abschnitten des Jahrhunderts.

Zu beiden Seiten oben in den Ecken des Blattes kommen rechts die Hinweise auf Orte, Personen und Sachen, links die Stelle und Gruppe zu stehen, an oder bei welcher der Band im Archiv sich findet.

Darauf folgt die Angabe, wie das Aeussere beschaffen; ob fest oder lose gebunden; Pergament oder Papier; wie viele Blätter; welche davon vielleicht verletzt oder irgendwie ergänzt sind und in welcher Weise dies geschah; welche fehlen oder welche vielleicht unrichtig eingeheftet sind.

Sodann folgen die Beschreibungen der einzelnen Bestandtheile, die am füglichsten durch römische Ziffern von einander geschieden und sorgfältig nach der Blätterzahl, sowie nach ihrer Entstehungszeit müssen angegeben werden. Alles was bei dieser allgemeinen Inhaltsangabe nicht zu erwarten, z. B. Urkunden und Nachweise, Siegel, Stammbäume, ist besonders hervor zu heben. Unrichtiges kann hier kurz berichtigt werden.

Den Schluss bildet die Angabe, wo der Kodex oder ein Theil davon veröffentlicht oder rezensirt ist.

Das Wesentlichste dieser Beschreibung wird wohl am besten als Inhaltsanzeiger in das Buch selbst hinein geschrieben, entweder auf den inneren Deckelseiten oder auf eingeklebten Blättern.

Je nach Bedürfniss oder Nutzen werden auch über die Bestandtheile besondere Inhaltsanzeiger hergestellt.

3. Beispiele.

Wir greifen einen Freisinger Kodex des Münchener Reichsarchivs heraus, seine Beschreibung lautet:

Hochstift Freising.
III A1. Nr. 4.

Gebiet und Güter,
besonders in Oestreich.

Kopial- und Salbuch des Hochstifts Freising.

Freising, 2. Hälfte des XII. Jahrh. bis Ende des XIII. Jahrh.

Hochquart, fest in Leder gebunden, 68 Blätter, nebst einem an Blatt 30 angenähten Zettel und einem zwischen Blatt 40 und 41 eingehefteten Streifen, — Alles Pergament.

Der Kodex trug vor einigen Jahren noch einen alten zerrissenen Einband. Bei dem Neubinden mussten die meisten Blätter an den leeren Ecken und in einigen Löchern mit Papier ergänzt werden. Durch Feuchtigkeit haben ehemals gelitten Bl. 48v und 60 oben und unten, und die letzten 8 Bl. unten.

Die Blätter 49—59 sind durch ein Heft von 7 (ursprünglich 8): 49, 50—52, 57—59 (wozu noch ein vor Bl. 49 herausgeschnittenes kam), und durch ein anderes Heft von 4 Bl.: 53—54 entstanden. Letztere Quaterne ist irrthümlich nach Bl. 52 eingeheftet, sie sollte vor 49 stehen. Dieser unrichtige Einsatz erfolgte schon im 12. Jahrhundert; denn eine Urkunde in der Schrift desselben springt in der Zeugenreihe von Bl. 48v auf den unteren Rand von 49 über.

Der Kodex besteht aus drei Theilen:

I. 1—48v

aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts:

Bl. 1—14v, 15—21, 21—25, 26—28v, 29v—32v, 33—35, 37—37v, 38v—39v, 41—42, 46—46v: Urkunden von fränkischen und deutschen Kaisern und Königen von 816—1158.

14v—15: Päpstliche Urk. 1141.

21, 25—26, 28v—29v, 32v, 36v—37, 39v—40, 44, 46v, 47v—48v: Urkunden und andere Schriftstücke über Beziehungen zum Patriarchat Aquileja, zum Erzstift Salzburg, zu den Bisthümern und Hochstiftern Augsburg, Regensburg, Trient — im 11. und 12. Jahrhundert.

32v: Gränzlinie des Bisthumsgebiets gegen das Augsburger.

35—45v: Urkunde Herzog Bertolds von Bayern um 937.

35v—36, 37v—38v, 40v—41v, 43v: Präkarie- und Tauschverträge des 11. und 12. Jahrhunderts.

Streifen zwischen 40 und 41: Urbariale Aufzeichnungen über Güter in Steiermark, Kärnten und Krain betreffend.

42—42v: Urkunden über die italienische Besitzung Gudiga 1159.

43: Richterspruch des Bischofs Nitger zu Pavia 1041.

44v—46: Urkunde Bischof Otto's für sein Domkapitel 1158.

46v: Notiz, einen Verzicht der Grafen H. von Schala betreffend.

47—47v: Bischöfl. Urk. über die Stiftung des Klosters St. Petersberg auf der Madron 1163.

48v—49: Vertrag mit Graf Otto von Vallei.

II. 49—59v.

Bl. 49—58: Salbuch des Hochstiftes unter Bischof Albert I. 1158—1184 in folgender Ordnung von drei Schreibern: Erste Hand Bl. 53—55v; zweite Hand Bl. 55v—56v; dritte Hand Bl. 49—52v, 57—58. An mehreren Stellen finden sich von Schreibern des 12. und 13. Jahrh. Einschiebsel und Randnoten, zumeist Auszüge aus Urkunden über Gütererwerb.

59: Verzeichniss der Reges et imperatores Francorum von Dagobert bis Friedrich I. aus dem 12. Jahrh.

59v steht von einer Hand des ausgehenden 13. Jahrh.: Iste est liber antiquus traditionum confectus super omnibus hofmarchiis sitis per Bavariam, Austriam, Stiriam, Karinthiam, Carniolam, Marchiam, Inticam, Guedegam et Katubrium. Diese Angabe trifft weder für das Vorausgehende noch für das Folgende, eher für einen Theil des Cod. Frising no. 191 zu.

III. 60—68v.

Zu Ende des 13. Jahrhunderts hergestellte Kopien von Urkunden deutscher Kaiser, österreichischer Herzoge und Beamten, Bischöfe von Regensburg und Chiemsee u. s. w., sämmtlich, zwei Kaiserurkunden von 1021 und 1189 ausgenommen, aus dem 13. Jahrh., und mit einer einzigen auf Krain bezüglichen Ausnahme sämmtlich über die niederösterreichischen Güter des Hochstifts und vorwiegend die Besitzung Enzersdorf.

Der Inhalt dieses von Meichelbeck Hist. Frising. I 1, XXXV als Lib. tradit. tertius bezeichneten Kodex ist, sofern er Oesterreich belangt, von Zahn im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Band XXVII und in den Fontes rer. Austriae. Abth. 2 Bd. 31, 35, 36 mitgetheilt.

Als Beispiele, wie Amtsbücher zu behandeln, mögen hier aus dem Repertorium der früheren Landgerichte oder Pflegen im Münchener Reichsarchiv ein paar Einträge folgen, die zum Gericht Abensberg gehören. Es braucht dabei kaum erwähnt zu werden, dass, wenn jetzt nicht mehr gebräuchliche, jedoch leicht zu erklärende Wörter in den alten Schriften vorkommen, man sich am füglichsten den letzteren anschliesst. Die römische Ziffer bedeutet hier Saal I, die folgende 2 die Nummer von Abensberg in der Reihe der Gerichte, die beiden andern Nummern geben die Stelle unter den Abensberger Amtsbüchern und Akten an; es wurde zu 29 eine spätere Erwerbung des Reichsarchivs als 29½ in das Repertorium eingefügt.

I., 2.

Randeck
Besitzveränderungen.

Abensberg.

29. Salbuch der Herrschaft Randeck. 16. Jahrhundert. Foliant 83 Bl. mit anhängendem Siegel Graf Heinrich's von Schwarzenberg.

29½. Salbuch derselben Herrschaft. 15. und 16. Jahrhundert. Sammelband 233 Bl.

Fol. 3—4. Herzog Albrecht's Ausgab an des von Abensberg bestellte Knechte. 15. Jahrhundert.

Fol. 5. Amtsbestellung des H. Reminsfeld, Pflegers zu Randeck. 1485.

Fol. 6. Befehl Herzog Albrecht's an Jörg Nothaft, über des von Abensberg fahrende Habe ein Inventar aufzunehmen. 1485.

Fol. 7—17. Desgl. an den Richter zu Kelheim, über die fahrende Habe des von Abensberg auf dem Schlosse Kelhaim ein Inventar aufzurichten. 1485—86.

Fol. 18—33. Verleihung der Edelmannsfreiheit für einige Güter auf dem Adweg im Krantsperger Gericht und zu Rynnenthal im Friedberger Gericht an Dr. Leonh. v. Egck, sowie Verzeichniss der Zinsen, Einkünfte und Zugehörungen des Schlosses Randeck. 1529.

Fol. 34—41. Verzeichniss des Einkommens der Herrschaft Randeck. 16. Jahrh.
Fol. 42—56. Verzeichniss des Einkommens der Hofmarken Egersperg, Harlanden und Tahenstain. 16. Jahrhundert.
Fol. 57—70. Verzeichniss aller Gült, Renten u. s. w., die zum Schloss Randeck gehören. 1485.
Fol. 71—72. Verzeichniss des Abgangs an Geld im Kasten Randeck. 1484.
Fol. 73-74. Verzeichniss der Ausgaben des Pflegers für den sel. Herrn v. Abensberg. 1485.
Fol. 75—78. Verzeichniss der Einnahmen des Pflegers in Korn und Geld im Kasten Randeck. 1484.
Fol. 79—80. Verzeichniss der fürstl. Pfenning- und Getreidgilten des Kastens Abensberg. 1487.
Fol. 81—84. Einnahmen an allerlei versetzte Getreidgilt auf dem Kasten Randeck. 15. Jahrh.
Fol. 85. Verzeichniss der Pfenninggilt, Kleingilt und Getreidgilt des Kastens Altmannstein. 15. Jahrh.
Fol. 86—90. Verzeichniss des Abgangs und der Ausgaben an Geld u. Getreide im Kasten Altmannstein 1484.
Fol. 91—108. Register der Summe grosser und kleiner Gilten der Kästen zu Abensperg, Altmannstein und Essing. 1482.
Fol. 109—116. Verschreibung der Pflege Randeck an Dr. Leonh. v. Egck durch Herzog Wilhelm, dann Uebergang der Pflege von den Egck'schen Kindern an Otto Hainrich von Schwartzenburg, nebst Confirmirung dieses Kaufs und herzoglichem Verzicht auf Wiederlösung. 1529 und 1568.
Fol. 117—122. Verzeichniss des Einkommens und der Zugehörungen der Herrschaft Randeck an Pfenning- und Getreidgilt von den Mark- und Fischlehen. 1564.
Fol. 123—210. Abschrift des Salbuchs der Herrschaft Randeck. 1564.
Fol. 229—231. Anzeige über die Uebergabe der Herrschaft Randeck und des Stifts Essing an Dr. L. v. Egckh. 1529.

I, 2. Essing Markt und Stift.

Abensberg.

38. Privilegien und Freiheiten des Marktes Essing. 1364—1799. Sammelband 341 Bl.
Fol. 1. Privilegien des Marktes Essing. 1364—1507.
Fol. 5a. Blutbann der Herrschaft Randeck. 1601.
Fol. 8. Privilegien des Marktes Essing und Streit hierüber mit der Herrschaft Randeck. 1655—1659.
Fol. 57. Fundation und Jurisdiktion des Stifts Essing. 1717 resp. 1380.
Fol. 183, 264, 288. Spezifikation der zum Stift Essing gehörigen Grund-Unterthanen in den Gerichten Abensberg, Altmannstein, Dietfurt, Kelheim, Riedenburg und Vohburg, 1796—1799, nebst Korrespondenzen hierüber.
Fol. 252, 271. Abhandlungen über die Herrschaft Randeck. 1797 und 1798.

XIV. Verzeichnung der Akten.

1. Vorläufige Ordnung.

Findet man in alten Archiven gewöhnlich die Urkunden beisammen, so ist das keineswegs aller Orten der Fall mit den Akten. Bei solchen ging, wie es scheint, oft von einem Jahr zum andern die Ansicht über, sie seien der Säuberung, Ordnung und Verzeichnung unwerth, weil man doch nächstens mit ihnen aufräumen werde. Namentlich Stadt-, Dorf- und Schloss-Archive zeigen sich öfter im chaotischen Zustande, und es ist da noch für ein Glück zu halten, dass aus Widerwillen, zwischen Staub und Moder und kleinen Insekten zu kramen, die Aufräumung fort und fort verschoben wurde; denn sonst möchte sich öfter jene ergötzliche und doch so beklagenswerthe Geschichte abgespielt haben, wo ein Schulmeister, der endlich eine Ordnung stiften wollte, die alten Schriftstücke im besten Glauben, weil man sie ja doch nicht mehr lesen könne, als unnützen Plunder zum Fenster hinaus warf.

Uebernimmt in unsern Tagen ein Sachverständiger die Ordnung eines solchen verwahrlosten Archivs, so wird er zunächst aus Speichern und Gewölben, aus Kisten und Kasten hervorsuchen und zusammenbringen, was dort in und auf Schränken und Laden oder in Ecken und Winkeln an alten Schriften und Heften umherliegt.

Ist diese Arbeit, die bei sorgfältiger Durchstöberung all der Räume und Behälter im Gebäude öfter noch unverhoffte Funde liefert, zu Ende, so drängt es den Archivar, vor allen Dingen unter dem Wirrwarr erst ein wenig Ordnung zu schaffen.

Zunächst wird er sorgfältig die Bände, Hefte und losen Bogen und Blätter sammeln, auf welchen Archivbestände verzeichnet sind. Sodann wird zusammengelegt, was man bei der Verwaltung des Archivs täglich zu Handen wünscht, als da sind Hefte und Schriftstücke über die Entstehung und Ausbildung des Archivs, über seine früheren und gegenwärtigen Angestellten, Vorschriften über die Verwaltung, und Nachweise darüber, wie das Archiv bisher verwaltet und benützt worden. Diese Kanzlei-Akten bilden zusammen jenen Haupttheil, der zum Geschäftszimmer gehört, während der andere Haupttheil, welcher die grosse Masse der Archiv-Akten umfasst, in den Verwahrungs-Räumen seinen Platz findet.

Leicht ordnen sich die Kanzlei-Akten, wenn man abtheilt, was

zur Verzeichnung, zur Geschichte, zur Verwaltung, zur Bentützung der Bestände gehört. Schwieriger lassen sich häufig die Archiv-Akten an. In Staats- und grossen Stadt-Archiven, so vernachlässigt sie auch sich darstellen, sind doch gewöhnlich die historischen Gebiete und die bedeutenden Behörden und Anstalten aus einander gehalten. Wo das nicht der Fall sein sollte, muss man sich bestreben, wenigstens die Bestandtheile der wichtigeren Gruppen zusammen zu bringen. Anleitung dazu giebt, was oben im XI. Kapitel[1]) über die Folgeordnung der Archivalien gesagt ist.

Geht man zur vorläufigen Ordnung in den einzelnen Gruppen über, so ist zunächst der Stamm, welchen die historische Gestaltung mit ihren Begebenheiten und deren Schriftstücken umzweigte oder umrankte, in's Auge zu fassen: das ist entweder ein Fürsten- oder Adelsgeschlecht, oder eine Genossenschaft, oder eine Stiftung. Was zur Entstehung und Geschichte, was zur fort und fort gehenden Neubildung und Besetzung gehört, wird zu dieser ersten Stelle gebracht. Den zweiten Richtpunkt ergeben die Beziehungen nach aussen hin. Einen andern die innere Verwaltung, wozu insbesondere auch der Grundbesitz gehört. Daran schliessen sich vielleicht einzelne Bestandtheile der Landesangehörigen, oder einzelne Städte, Ortschaften, Klöster, Stiftungen, Bergwerke, Waldungen und Seen an, insofern diese gleichsam ein kleines Reich für sich bilden. In solcher oder ähnlicher Weise wird gleichsam erst ein vorläufiger Grundriss der Eintheilung der Akten hergestellt.

2. Repertorisirung.

Die Füllung und Ergänzung einerseits, ihre Begränzung andererseits erhalten die Gruppen und ihre Bestandtheile während der Verzeichnung. Diese nimmt zuerst in Angriff diejenigen Akten, welche am meisten gebraucht werden.

Was voraussichtlich selten einmal für eine Forschung Erspriessliches leisten kann, lässt man ruhig liegen, vielleicht erweiset es sich später als grossentheils nur des Einstampfens werth. Von den Akten aber, welche Dienste leisten können, wird Heft für Heft und ein fliegendes Blatt nach dem andern angeschaut und je nach Inhalt durchgegangen. Jede Kraft im Archiv muss dabei ausgenutzt werden, jeder Schreiber je nach seiner Fähigkeit mithelfen.

---

[1]) Archival. Zeitschrift. VIII. 291—94. IX. 305—307.

Trifft man auf Verzeichnisse und Inventare, und wären es auch nur sog. Transport-Verzeichnisse, die bei Ablieferung und Empfangsbestätigung zum Vergleich mit den übersendeten Stücken dienten, so genügt es vorläufig, zu prüfen und zu vermerken, ob sich Alles noch so findet, wie es aufgeführt worden, oder was fehlt, und sodann einen Hinweis zu den hauptsächlich vorkommenden Ortschaften, Sachen und Personen in alphabetischer Reihenfolge, einen sog. Renner, anzufertigen. Sind keine Verzeichnisse vorhanden, so müssen sie ungesäumt gemacht werden, und Alles räth dazu, sie von Anfang an in Form gründlicher und vollständiger Repertorien herzustellen. Eine flüchtige Verzeichnung wäre die kostspieligste an Zeit und Kräften.

Sie ist daher von Anfang an so einzurichten und fortzuführen, dass sich nach ihrer Vollendung mit leichter Mühe das Repertorium zusammen setze. Drei Anforderungen sind unerlässlich: die Verzeichnung muss erstens vollständig, zweitens kurz, drittens zutreffend sein. Der Inhalt der Akten ist dergestalt anzugeben, dass bei einer Nachforschung nichts ausfalle, was für ihren Zweck von Bedeutung ist. Die Vorführung aber muss mit knappen Worten geschehen, damit man durch Lesen von überflüssigen Zeilen keine Zeit verliere. Das leitende Schlagwort endlich muss so richtig gewählt sein, dass es sofort zu den Schriftstücken hinleite, die gesucht werden, und nicht in der Irre umher führe.

Es möge hier eine Art und Weise des Repertorisirens, die vielleicht am einfachsten und sichersten ist, erwähnt werden, wobei keineswegs ausgeschlossen, dass es nicht noch bessere Methoden gebe.

Man richte Oktav- oder Quartblätter her, jedoch von festem Büttenpapier, damit die Sammlung später dienen kann als alphabetischer Katalog von Blättern, die durch öfteren Gebrauch nicht leicht abgegriffen oder eingerissen werden. Ihre Vorderseite wird durch Striche von oben nach unten in Kolonnen oder Spalten eingetheilt, deren es wenigstens drei und höchstens fünf sein müssen. Damit sie völlig gleichförmig sich gestalten, lässt man sie füglich durch Lithographen herstellen. Ueberschriften der Kolonnen sind dann nicht gerade nöthig, weil das Auge sich ohnehin daran gewöhnt, was in jede Spalte hinein gehört.

In die mittlere breite Hauptspalte kommt der Name des Ortes zu stehen, auf welchen sich das Heft oder die Schriftstücke — nennen wir die jedesmal zusammengehörigen einen Akt — beziehen.

Unter dem Ortsnamen folgen zur Anzeige des Inhalts des Aktes ein einziges Schlagwort, oder, wenn sich kein richtiges Schlagwort finden lässt, an dessen Stelle ein paar andere kurz bezeichnende Wörter. Auf Hervorhebung des Ortsnamens muss man bedacht sein, daran schliesst sich meist am einfachsten das Andere an. Nur da, wo der Ortsname für die eigentliche Bedeutung des Aktes zu wenig ausgiebig ist, oder wo eine Reihe von Ortsnamen nöthig wäre, ersetzt sie der Name einer Person oder Familie, Genossenschaft oder Behörde, oder auch der Name einer Sache. Das kurze Schlagwort, das den sachlichen Gegenstand des Aktes richtig bezeichnet, zu treffen, ist manchmal sehr leicht und bedarf manchmal des Nachdenkens. Uebung macht auch hierin den Meister.

Die Hauptkolonne hat links und rechts eine kleinere zur Seite. Die letztere giebt, wo von mehreren Behörden und Stellen Akten im Archive sind, die Herkunft an, jedenfalls aber die Entstehungszeit des Aktes mit Anfangs- und Endjahr, und wenn sich beides nicht finden lässt, wenigstens das Drittel des Jahrhunderts, aus welchem die Schriftstücke herrühren. Die andere kleine Spalte ist der Nummerzeiger: römische Schrift zeigt die Nummer der Gruppe oder Serie, arabische daneben die Reihenziffer der verschiedenen Akten in dieser Gruppe.

In grossen Archiven wird es räthlich sein, nach links und rechts je eine Kolonne hinzu zu fügen: die vorderste, um den Lagerort, vielleicht auch die Nummer des Repertoriums anzugeben, die hinterste, um Bemerkungen aufzunehmen, die sich über die äussere Beschaffenheit des Aktes oder seine eigenthümliche Entstehung und Geschichte erstrecken, oder auf wichtige Urkunden darin oder ein besonderes kulturhistorisches Vorkommniss aufmerksam machen, oder auf verwandte Akten hinweisen.

Es werden nun Akt für Akt, wie sie gerade in die Hand fallen, vorgenommen, die Einträge auf dem Katalogblatt gemacht, und dieses und der Akt selbst mit gleicher Nummer bezeichnet. Getrennte Stücke, die nach ihrem wesentlichen Inhalt unter dasselbe Schlagwort fallen, werden auf einem und demselben Blatte vermerkt, jedoch jedes Stück mit seiner besondern Nummer. Gemäss der fortlaufenden Nummernreihe werden sodann die Akten im Saale wieder aufgestellt.

Ist die ganze Gruppe in solcher Weise erledigt, so werden sämmtliche Katalogblätter sortirt. Diejenigen, welche gleichen Namen

und Zweck zeigen, werden zusammen gelegt; diese werden wieder je nach ihrem besonderen Inhalte zertheilt; endlich alle die Häufchen systematisch geordnet.

Denn es wird sich während des Arbeitens schon von selbst mehr oder minder klar ein System einstellen, welches der Ordnung der ganzen Gruppe will zu Grunde gelegt sein. Im Fortgange der Arbeit lässt es sich mehr und mehr ausbilden. Nicht wie man das System sich denkt, sondern wie die vorhandenen Akten selbst es andeuten, so dass es ganz zu ihnen passt, wird dasselbe im Einzelnen ausgedacht und auf dem Papier erst hergestellt. Um es noch deutlicher auszudrücken: das System darf nicht ein künstliches sein, nicht voll Lücken, zu denen keine Akten vorhanden, sondern ein thatsächliches, welches nur dem Bestande der Akten entspricht.

Bei den Erwägungen darüber ergiebt sich, welche Akten mit einander zu einem einzigen Hefte oder zu einer Reihe von Heften desselben Titels zu verbinden, und welche andere, weil sie unter einem Deckel ganz verschiedenen Inhalt verbergen, zu zerlegen und zu Einzelheften mit besonderen Titeln umzubilden. Häufig genug hat man demgemäss die Katalogblätter zu ändern und zu ergänzen. Man hüte sich aber, gleichartige Schriftstücke, die nach einem leitenden Gesichtspunkte vereinigt sind, aus einander zu reissen. Ein Missgriff wäre es z. B., ohne ganz besondere Gründe Rathsprotokolle oder geistliche Rathsakten je nach den Betreffen zu zertheilen. Dabei wird auch beurtheilt, ob und wie die losen Schriftstücke zu heften, was stets das Beste ist, oder mindestens unter einen festen Deckel zu bringen und mit Packfaden zu umbinden.

Sodann beginnt die eigentliche Repertorisirung. Auf einem Bogen wird das ganze System der Neuordnung entwickelt in Haupt- Unter- und Nebenabtheilungen, die vielleicht sich wieder in kleinere Abtheilungen zerlegen. Ihre Benennungen kommen unter einander zu stehen, eine jede unterschieden entweder durch ein- oder mehrmaliges Unterstreichen, durch grössere oder kleinere Schrift, oder durch Stellung weiter und weiter vom Rande. Zu jedem Stück kommt nach der Reihe die neue dauernde Nummer, so wie sie durch die ganze Gruppe fortlaufen soll.

Ist das System vollendet, so schreibt man die Ziffern auf, mit denen früher gleichförmig die Blätter und Akten bezeichnet wurden, und lässt die letzteren durch den Diener je zu einer grösseren oder kleineren Abtheilung aus dem Archiv herbeiholen. Dann erhält

jeder Akt und jedes Katalogblatt die gleiche Nummer, wie sie im Systeme angegeben ist und fortan die Stelle im Repertorium ausdrückt. Die erste Nummer aber hat nun keine Bedeutung mehr und wird hinweggethan. Sehr zu empfehlen ist, alsdann den Akten, und zwar allen an gleicher Stelle, ein Schildchen von farbigem Papier aufzukleben, welches die Benennung, die Stelle im Repertorium, und den Lagerort im Archive angiebt.

Die Repertorisirung von Karten, Plänen und Grundrissen, sowie von Wappen und Siegeln ist einfacher. Dort ist neben der Nummer und der Entstehungszeit der Name der Ortschaft, hier des Geschlechts oder der Genossenschaft die Hauptsache, und kommt vielleicht noch eine Kolonne für Bemerkungen hinzu.

Während nun die Repertorisirung im Gange ist, wird auch zurückgelegt, was nicht mehr des Aufbewahrens, sondern nur des Einstampfens werth ist. Ebenso werden nicht bloss die Urkunden ausgeschieden, sondern auch diejenigen Akten, die zu einer andern Gruppe im Archive gehören.

Sodann erübrigt nur noch das Ueberschreiben des Repertoriums von den Blättern in einen festen Folioband.

3. Registrator und Archivar.

Die Katalogblätter haben, wenn das Repertorium hergestellt ist, ihren hauptsächlichen Dienst gethan. Jedoch sind sie nicht zu verwerfen, sondern streng nach dem Alphabet der Haupt-Inhaltswörter der Akten, nicht nach einem System zu ordnen und in Pappendeckelkästen aufzubewahren. Alsdann bieten sie einen brauchbaren Behelf dar, um rasch Anhaltspunkte zu haben, was im Archiv über eine bestimmte Ortschaft, Sache, oder Person enthalten ist.

Manche Archivare sind daher höchlich zufrieden, wenn sie ihre alphabetischen Kataloge fertig haben, und ihr höchstes Ziel wäre schon erreicht, wenn sie über den Inhalt sämmtlicher Archivsäle nichts Anderes besässen, als einen einzigen alphabetischen Generalkatalog. Einige begnügen sich schon damit, auf Quartblättern zu dem Namen eines Ortes oder Geschlechts, oder einer Behörde oder Stiftung alles Mögliche, wie z. B. Bürgermeister und Handwerker, Kirchen und Wahlprozesse, Kanalbau und Waldungen, unter einander zu setzen. Oder sie stellen an die Spitze der alphabetischen Katalogblätter viel umfassende Begriffe, wie Forstwesen Religion Strassen, und schreiben kunterbunt alles hinzu, was irgend sich darauf bezieht.

Es giebt sogar Archivbeamte, die ihrer Pflicht meinen genug zu thun, wenn sie bloss vom Aktendeckel die Betreffe ablesen und nach dem Alphabet der Ortschaftsnamen zusammen schreiben. Solche Leute hinterlassen dann im Archive auch wohl jene Zeugen von Trägheit oder Einseitigkeit, wie sie aus älterer Zeit öfter überliefert worden, Sammlungen nämlich, welche unter der Aufschrift: „Varia“ oder „Miscellaneen“ oder „Allgemeines“ oder „Verschiedenes“ allerlei Schriftstücke vereinigen, die man nicht gleich unterzubringen wusste.

All dergleichen ist doch nur erst ein Vorarbeiten für Repertorien. Der Registrator lässt es dabei bewenden, niemals darf das ein Archivar, es sei denn, er verwalte ein blosses Aktenarchiv der neueren Zeit und habe nur die Aufgabe, aus demselben Stücke hervorzusuchen, die bestimmt gekennzeichnet sind. Der Registrator schreibt bloss ab und zusammen, — Archivarbeit beginnt bereits, wenn ein treffendes Schlagwort gesucht wird, — ganz in seinem Beruf handelt der Archivar, wenn er den Gesammtinhalt einer Aktengruppe sich im Geiste vorstellt und sie übersichtlich in ihre natürlichen Theile zerlegt.

Schärfer scheiden sich Beide bei der Nutzbarmachung des archivalischen Stoffes. Soll aus diesem eine Aufklärung gegeben werden, so versteht das der Registrator nicht anders, als dass er in seinen Verzeichnissen nachsieht, welche Namen von Orten oder Personen oder Sachen, und welche Zeitangaben etwa stimmen. Diesen gemäss sucht er Akten und Urkunden zusammen und legt sie der Behörde oder dem Archivbenützer vor, höchstens macht er noch ein erläuterndes Verzeichniss dazu. Der Archivar aber durchdenkt die Frage: er überlegt, welche Thatsachen dabei entscheiden, und wo und wann und wie diese Thatsachen ihren schriftlichen Ausdruck gefunden, wobei er vielleicht die Landes- und Ortsgeschichte zur Hülfe beizieht. Um sich nun des gesammten schriftlichen Niederschlags des Rechts und der Begebenheit, auf welche es ankommt, zu bemächtigen, muss er ein systematisches Repertorium vor sich haben, das ihm die Wege zeigt zu all den Schriftstücken, welche Aufschluss geben können. Dazu dienen öfter vortrefflich Verhandlungen, welche nicht unmittelbar aus den in Rede stehenden, aber aus verwandten Dingen entsprangen. Bei irgend verwickelten Fragen; wenn es sich nicht bloss um ein paar abgeschlossene Akten handelt, wird der Archivar seine Nachforschungen am Fache selbst machen, weil auch das beste Repertorium nicht

die Fülle von Hinweisen und Andeutungen giebt, welche der eigene Einblick in die Akten und Urkunden gewähren kann. Hat nun der Archivar die sämmtlichen Schriftstücke vor Augen, so liest und studirt er sie, durchdringt ihren Inhalt, indem er das Zusammengehörige mit einander verbindet, und legt die Sache dar, wie sie sich in der Vergangenheit verhielt und für die Gegenwart bestimmte Folgerungen ergiebt. Im ersten Bande dieser Zeitschrift wurde diese archivalische Thätigkeit des Näheren geschildert.[1])

Liegt aber vor dem Archivar statt guter Repertorien nur ein alphabetisch geordneter Haufen von Blättern, so wird ihm seine Aufgabe verdunkelt, erschwert und vergrössert. Er ist abhängig von zahlreichen Zetteln, deren Nummern vielleicht in die Tausende gehen, und von denen er niemals ganz sicher ist, dass nicht eines oder das andere verloren oder auch bei der Anfertigung übersehen ist. Statt dass er mit einem Blick im Repertorium die Archivalienbestände, aus welchen zu schöpfen, überschauet, muss er vielleicht eine Menge von Katalogblättern hervorsuchen, und von Einträgen darauf lesen, — das nimmt nicht wenig Zeit und Mühe in Anspruch, von denen nicht selten ein ansehnlicher Theil umsonst aufgewendet wird. Die lockere Sammlung abgerissener Namen aber ist keineswegs dazu angethan, den Ueberblick zu erhellen und das Nachdenken über das zu beflügeln, was am besten und was noch etwa Anderes zum Zwecke dienen könne. Im systematischen Repertorium dagegen hängen die Einträge wie durch unsichtbare Fäden zusammen und stellen eine Gliederung dar, welche sich dem Geiste einprägt und den Inhalt dieser und anderer Akten, soweit er zur Lösung der Aufgabe gehört, ahnen lässt.

Was endlich eine Neuaufstellung der Akten betrifft, so lässt ein gewöhnlicher Registrator entweder Alles beim Alten, ganz getrost, dass ihm sein alphabetischer Katalog das Erforderliche schon finden lasse, oder er ordnet mechanisch alle Stücke nach der Folgereihe im Repertorium. Der Archivar vermeidet Beides. Wohl strebt er dahin, dass der Inhalt der Archivsäle im Ganzen und Grossen den verschiedenen Folgereihen in den Repertorien entspreche; allein er hütet sich wohl, all die kleinen Serien und Bündel zu zerreissen, weil er weiss, dass einerseits eine vollständige Analogie mit dem Repertorium sich doch nicht durchführen lässt,

---

[1]) I. 12—17 23—25. 130—132.

während andererseits auch das überlieferte Beieinander gewisser Bände und Hefte die Nachforschung fördern kann. Niemals verliert er aus dem Auge, dass des Repertoriums Hauptzweck ist, die vorhandenen Archivalien überschauen und jedes Stück darin finden zu lassen, nicht aber, ein genaues Abbild der Folgereihe der Archivalien zu sein.

XV. Eintheilung der Akten.

1. Archivgruppen.

Wo die Archivgruppen nicht bereits in klaren Umrissen bestehen, werden sie sich bei fortschreitendem Ordnen und Verzeichnen heraus bilden. Geschichtliche Beziehungen sind es, welche entscheiden, was zu einem oder andern Bestandtheil gehört: nur zwingende praktische Gründe können davon eine Ausnahme fordern. Was nämlich in der Vergangenheit für sich bestanden und in der Vergangenheit sich abgeschlossen hat, das bildet auch in den schriftlichen Zeugnissen seines Daseins und Wirkens im Archive etwas für sich Bestehendes, — als da sind Fürstenthümer Herrschaften Reichsstädte Reichsabteien Ritterkantons, — ferner grosse selbständige Genossenschaften wie Jesuiten und Malteser, — endlich umfangreiche Landesbehörden Stiftungen und Anstalten. Nach welchem System aber jede Gruppe im Innern einzutheilen und zu gliedern, davon stellt sich, wie gesagt, gewöhnlich ein leitender Gedanke schon bei dem Repertorisiren ein, der sich zur Darstellung auf's Papier drängt und, wenn er hinlänglich durchgebildet worden, das System des Repertoriums bestimmt.

Bei einem weltlichen Fürstenthum tritt die fürstliche Familie selbst in den Vordergrund. Sie hat ebenso wie jedes andere hervorragende Geschlecht ihre besondere Stelle im Archive. Ist ihr Oberhaupt noch an der Regierung, so formt sich ein Hausarchiv, das auch räumlich von den übrigen Beständen zu trennen ist. Hat der Dynastie Leben oder Herrschaft aufgehört, so bilden die Schriftstücke, welche dieselbe betreffen, den Anfang der Gruppe.

Es gehört aber zu dieser zunächst Jegliches, was die Geschichte des Geschlechtes betrifft, also all seiner Mitglieder Geburt Erziehung Vormundschaften Reisen Kriegs- oder Staatsdienste Regierungsantritt Ehe und Tod. Einen zweiten Theil ergeben die Akten und Urkunden über Güter Schlösser Kronschatz Hausdiamanten Civil-

liste und anderes Einkommen. Sodann macht der Hofstaat mit seinen Aemtern und Rechnungen wieder seinen besondern Kreis. Endlich der vierte Bestandtheil umfasst die Landesregierung. Hier ist es meistens nicht leicht abzugränzen, was zur Familien- und was zur Landes-Geschichte gehört. Gewöhnlich schliesst jenes Zeitalter, in welcher eine gescheidte fürstliche Hausfrau der beste Finanzminister war, im siebzehnten Jahrhundert ab, und sind von da an Akten und Urkunden als die der Landesbehörden zu behandeln, während streng genommen vorher nur die Landstände eine selbständige Bedeutung hatten.

Anders stellt sich diese Angelegenheit bei einem geistlichen Fürstenthum. Da bedeutet eines zeitweiligen Landesherrn Familie nicht mehr, als ein anderes Adelsgeschlecht, während das Domkapitel oder der Ordenskonvent als Wähler und Mitregierer neben dem Fürsten steht. Im Uebrigen sind die hauptsächlichen Leistungen und Begebenheiten im geistlichen und weltlichen Fürstenthum dieselben, nur dass bei diesem mehr Krieg und Soldaten, bei jenem mehr die Rücksicht auf Religions- Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten vorwalten, also auch im System eine bevorzugte Stellung verlangen.

Für Archive von Genossenschaften, wie Städte Klöster und Ritterorden, bilden die Verfassung und die Aemter den ersten Gesichtspunkt, den zweiten die Besitzungen, den dritten die äusseren Verhältnisse, während manche Besonderheiten, wie Gewerbe Wallfahrten und Ritterversammlungen, noch andere Bestandtheile ergeben.

Werden die Schriftstücke über ein einzelnes Adelsgeschlecht vereinigt, so sind Stiftungen und Verträge, Verbindungen und Präbenden der Familie besonders zu beachten.

2. Beispiele von Archivakten-Eintheilung.

Nur, um Richtungslinien anzudeuten, seien hier ein paar Beispiele gegeben. Ueberall wird die Eigenart der Archivalien ihre eigenthümliche Eintheilung erfordern; schon die Verschiedenheit der Landschaft kann dabei in's Gewicht fallen.

Ein geistliches Fürstenthum.

I. Landesherrliches.

1. Stiftung und Verfassung.
   Kaiserliche Privilegien und Schenkungen. Bullen und Breven. Anderweitige Zuwendungen.
   Bischofs-(Abts-)wahlen. Kapitulationen.
   Hoheitsrechte.
   Güter und Einkünfte.
   Hofhaltung. Erbämter.
   Ordenssachen.

2. Domkapitel oder Ordenskonvent.
   Privilegien und Freiheiten.
   Pröbste und Prioren. Dechanten. Domicellare. Vikarien.
   Fraternitäten.
   Besitzungen. Abteien. Präbenden. Kollekturen. Kellereien. Lehen.
3. Landstände.
   Privilegien.
   Huldigung.
   Sitzungsprotokolle. Einungen. Abschiede.
   Landesschulden.

II. Land und Leute.

1. Städte, insbesondere Hauptstadt.
2. Pflegämter.
3. Ritterschaft.
4. Lehensleute.
5. Ritterorden.

III. Religion und Kirche.

1. Der Dom.
2. Pfarren und Archidiakonate.
3. Klöster.
4. Kirchen und Kapellen.
5. Weihbischöfe.
6. Synoden.
7. Armen- und Krankenpflege.
8. Reformation und Gegenreformation.
   Protestanten und Sekten.
   Jesuiten.

IV. Bildungsanstalten.

1. Bildung der Geistlichen.
   Seminare. Stipendien.
2. Volks- Latein- und höhere Schulen.
   Schulkommissionen.
3. Bibliotheken u. Kunstsammlungen.

V. Regierung und Rechtspflege.

1. Gesetzgebung.
2. Reformation der Rechtsbücher.
3. Hofrath. Landgerichte. Notare.
4. Strafrechtsausübung.
   Fehderecht.
   Hexenprozesse.
5. Reichstage und Kreistage.

VI. Polizei.

1. Sitten. Volksfeste.
2. Medizinalsachen.
3. Bauwesen und Strassen.
4. Bettel.
5. Juden und Fremde.

VII. Volkswirthschaftliches.

1. Bergwerke und Salinen.
2. Forsten und Jagden.
3. Fischerei und Flösserei.
4. Handel.
   Münzwesen.
5. Gewerbe.
   Zünfte.
6. Ackerbau.

VIII. Aeussere Angelegenheiten.

1. Jurisdiktions-Streitigkeiten.
2. Bündnisse und Friedensschlüsse.
   Gesandtschaften.
3. Verhältnisse zu fremden Staaten.
4. Landesvertheidigung.
   Landwehr und Festungen.

Eine Reichsstadt.

I. Entstehung.

1. Privilegien Freiheiten und Schenkungen.
2. Verhältnisse zum nächsten Landesherrn.
3. Verträge und Urtheilsbriefe.
4. Stadtrechte.

II. Einwohnerschaft.

1. Rathsgeschlechter.
2. Zünfte.
3. Ausbürger und Pfalbürger.
4. Mundmannen.
5. Gesellschaften.
6. Juden.

III. Besitzungen in der Stadt.

1. Plätze Strassen und Kanäle.
2. Landwehr Mauern und Thürme.
3. Oeffentliche Anstalten.

Zeughäuser. Lagerhäuser. Waage. Kranken- Armen- Waisenhäuser. Bäder.

IV. Besitzungen vor der Stadt.

1. Pflegämter.
2. Lehen.
3. Waldungen und anderer Grundbesitz.

V. Obrigkeit.

1. Rathswahlen.
2. Rathsprotokolle und Dekrete.
3. Rathschlagbücher.
4. Aemtereinrichtung.
5. Orts- und Sittenpolizei.

VI. Rechtspflege.

1. Prozesse an den verschiedenen Stadtgerichten.
2. Prozesse an den Landgerichten.
3. Ehe- Erbschafts- Vormundschaftssachen.
4. Salmannen und Grundbücher.
5. Reformation des Rechts.

VII. Verwaltungsämter.

1. Bauamt.
2. Rentamt.
3. Umgeld- und Steuerämter.
4. Allmosen- und Waisenämter.
5. Feueramt.
6. Forst- und Waidwerk.

VIII. Kirche und Schule.

1. Kirchen und Pfarren.
2. Klöster und Beghinen.
3. Höhere Schulen.
4. Konsistorien.

IX. Volkswirthschaft.

1. Feld- und Gartenbau. Allmände.
2. Gewerk und Handwerk.
3. Kunstgewerbe.
4. Handel und Märkte.
5. Münze.
6. Zinsgesetze.

X. Aeussere Angelegenheiten.

1. Kaiser und Reich. Reichstage.
2. Kreissachen.
3. Briefwechsel und Streitigkeiten mit Nachbaren.
4. Bündnisse.

XI. Kriegswesen.

1. Zeugamt.
2. Geleits- und Quartiersachen.
3. Markungen.
4. Fehden und Kriege.

Ein Adelsgeschlecht.

I. Geschichte.

1. Herkunft. Namen. Wappen.
2. Verzweigung des Geschlechts. Stammbäume.
3. Vormundschaften.
4. Ausgezeichnete Mitglieder.

II. Besitzungen.

1. Schlösser.
2. Dörfer, Höfe und anderer Grundbesitz.
3. Forst- Weide- und Fischrechte.
4. Amtleute und Hörige.

III. Geschlechtsordnung.

1. Familienverträge.
2. Seniorate. Majorate. Minorate.
3. Ganerbschaften.

IV. Stiftungen.

1. Pfarren und Messen.
2. Klöster.
3. Präbenden und Stipendien.
4. Milde Anstalten.

V. Landessachen.

1. Hof- und Landtage.
2. Hohe oder niedere Gerichtsbarkeit.
3. Nachbarliche Verhältnisse.

---

3. Kanzleiakten.

Wenn gute Ordnung im Archive herrscht, spiegelt sie vor allem sich in der Kanzlei. Hier müssen Geschäftsbücher und Schriftstücke so richtig eingetheilt und so rasch auffindbar sein, dass sie niemals die Diensterledigung aufhalten.

Drei Bestandtheile kommen in allen Archivkanzleien vor: Verwaltungsakten, Archivbenützungsakten, Inventarakten.

I. In welche Gruppen aber der erste Theil zerfällt, hängt von Bestimmung und Wirksamkeit des Archives ab: gewöhnlich werden es vier Gruppen sein.

1. Die erste wird durch die Personalakten gebildet, die über Leben und Arbeiten der Archivangestellten Kunde geben. Also über eines jeden Beamten, Kopisten, Schreibers, Dieners, Hausmeisters Herkunft, Vorbildung, Anstellung, Vereidigung, Urlaub, Unterstützung und Beförderung. Zum laufenden Dienste braucht man nur über die beschäftigten Beamten Auskünfte: die Personalakten der verstorbenen oder entlassenen finden ihr Ruheplätzchen in einem Archivsaal.

2. Die zweite Gruppe umfasst die Archivgeschichte, nämlich alle Schriftstücke, die über die Entstehung, Ausbildung, und Schicksale des Archives Aufschlüsse geben. Also vor allem, woher seine Bestandtheile gekommen sind: erstens von früheren weltlichen und geistlichen Reichsständen, von Stiftern, Orden und Klöstern, von Kreisen und Provinzen, von Stellen und Behörden, von Städten, Pfarren und Schlössern, — zweitens durch Schenkungen und Ankäufe, — drittens im Wege des Austausches mit andern Staaten. Eine Reihe von aufgelösten Archiven wird hier aufzuführen sein. Hierher gehören auch Mittheilungen über Archivalien, die im Lande zerstreut sind, und was zu ihrer Kopirung oder Sicherstellung gethan ist. Ferner haben die besonderen Sammlungen, wie Siegel, Wappen, Kleinode und andere Selekte, eine Geschichte gehabt. Desgleichen muss aus den Akten erhellen, wie allmählig die innere Ordnung des Archivs, das Eintheilen Regestiren und Repertorisiren, zu Stande gekommen. Daran schliessen sich die Akten, welche die bisherige Verwaltung des Archivs, die Gebäude, die Amtsbibliothek, die Geschäftsbücher und Jahresrechnungen aus den letzten zehn oder zwanzig Jahren betreffen, während die älteren Stücke zu den Personalakten kommen, die im Archive hinterlegt sind.

Endlich dürfen auch keine Nachrichten fehlen über die Herausgabe von Urkunden Annalen Kodizes und Akten, sowie über allgemeine technische Gutachten, welche durch Beamte des Archivs zu Stande gekommen sind.

3. Normalakten lässt sich die dritte Gruppe nennen, in welcher all die Normen und Vorschriften gesammelt sind, die ergingen über die Verwaltung und Geschäftsführung, — über die Baulichkeiten, Dienstwohnungen, Ausstattung der Archive und Geschäftszimmer, Löschanstalten und regelmässige Reinigung, — über die Rechte und Pflichten der Archivbeamten und die Vorbereitung für den Archivdienst, — über die Aktenausscheidung bei den Behörden, — über die Ueberwachung der untergeordneten Staats- sowie der Gemeinde-Archive und den Verkehr mit ihnen, — endlich und insbesondere über die Archivbenützung und ihre Gebühren.

4. Wo es Unterarchive giebt, bildet sich für jedes eine besondere Aktengruppe, bestehend aus den regelmässigen Geschäfts-Berichten, den Visitations-Verhandlungen und dem gesammten schriftlichen Verkehr über Gebäude, Archivbestände, Beamten und Angestellte und deren Arbeiten.

5. Auch wird sich in jedem grösseren Archiv eine Sammlung von Aktenstücken ergeben, die ausser dem Vorstande Niemand zu kennen braucht, als da sind Nachweise über geheime Verliesse und andere Vorkehrungen zur Bergung und Flüchtung der Archivalien, und ausnahmsweise besondere Vorschriften für die Behandlung gewisser Stücke. Dazu gehören auch die Schriften über Dienstführung und Befähigung der Archivbeamten, über Untersuchungen gegen dieselben, und über ihre Familiensachen. Jeder in einem Archive Angestellte muss sich unbedingt darauf verlassen können, dass dergleichen Schriftstücke als Vorstandsakten stets in dessen Verschlusse bleiben.

II. Von besonderem Vortheil ist es, wenn die Akten über jede Art Archivbenützung wohlgeordnet beisammen sind. Dass man erwünschten Falles gleich wissen kann, wer im Archive gewesen und was er bearbeitet hat, ist der kleinere Nutzen: der unvergleichlich grössere liegt in der Diensterleichterung. Immerfort wiederholen sich Anfragen, Aufträge und Gesuche in Bezug auf archivalische Auskünfte, die schon über denselben oder einen ähnlichen Gegenstand vorgekommen. Hat man die früheren Akten

darüber gleich zur Hand, so wird eine neue Nachforschung öfter ganz, öfter zu einem wesentlichen Theile erspart, jedenfalls braucht dieselbe Arbeit nicht noch einmal gemacht zu werden.

Um aus den Archivbenützungsakten mit Leichtigkeit das Gewünschte heraus zu holen, empfiehlt sich ihre Eintheilung je nach Art und Ziel der Nachforschung. Entweder liegen diese auf rein wissenschaftlichem, oder auf genealogischem, oder auf vermögensrechtlichem Gebiete. In grossen Landesarchiven, die von den Regierungen und Ministerien viel in Anspruch genommen werden, wird es auch von Nutzen sein, die Handakten darüber von denen zu trennen, die über die Gesuche und Thätigkeit der Privatbenützer entstanden.

III. Ueber die Sammlung von Regesten, Repertorien und Verzeichnissen wird weiter unten des Näheren die Rede sein.

Kaum ist es nöthig zu bemerken, dass die Ordnung in der Kanzlei sorgfältig gearbeitete Verzeichnisse jeder Aktengruppe erfordert, für die Personalakten einen alphabetischen Renner der Namen, für die Archivgeschichts- und die Normalakten einen alphabetischen Sachkatalog, für die Benützungsakten einen doppelten: der eine giebt die Namen der Archivbenützer an, der andere führt ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge die Orte, Personen, und Sachen vor, welche Gegenstand der Nachforschungen waren.

XVI. Verwandte Archive.

Bisher war nur vom Inhalte des Archives selbst die Rede. Archivare aber, die ein wärmeres Interesse für die Geschichte und ihre Dokumente besitzen, werden schon frühzeitig anfangen, sich über die letzteren, soweit sie auf die Geschichte ihrer Archivprovinz Bezug haben und irgendwo lagern, zu vergewissern.

Zunächst sind die Urkunden auszuforschen, die in dem Gebiete, welches durch das Archiv vertreten wird, bei Städten und Gemeinden, Stiftungen und Korporationen, insbesondere auch bei historischen Vereinen und Sammlern, auf Schlössern und in Familien-Archiven vorhanden sind.

Sodann hat sich die Anfrage oder gelegentliche Sammlung auch auf die benachbarten und nach Umständen auch auf die entfernteren Landesarchive zu erstrecken. Von jeder Urkunde dieser Art, die von wichtigerem Inhalt für die Geschichte des in Rede stehenden

Gebietes erscheint, sollte, wenn auch nicht eine zuverlässige Abschrift, doch wenigstens ein ausführliches Regest vorhanden sein.

Daran schliesst sich von selbst der Regestenstoff, der für jenen historischen Ab- und Ausschnitt aus gedruckten Werken zu schöpfen, sofern er nicht schon im Archive vorhanden ist. Das ist allerdings eine weitwendige Aufgabe, allein ihre Erfüllung wird eine Wohlthat sein für die Archivare und andere Geschichtsforscher. Und wo sonst soll man eine solche Sammlung erwarten, als am Landesarchiv? Die historischen Vereine hätten allerdings zunächst den Beruf dazu, und einige haben die Sammlung auch wirklich angelegt, — bei den meisten Mitgliedern aber findet sich selten die Lust und Zeit zu solcher Arbeit.

Erst dann, wenn auch all diese Urkunden in den Regesten-Sammlungen und Repertorien des Archivs vertreten sind, erhebt es sich zu der Ehre, wirklich ein Geschichtssaal seiner Provinz oder seines Landes zu sein.

Wie sich von selbst versteht, haben die Regesten von Urkunden und die Repertorien von Akten, die nicht des Archives Eigenthum sind, besondere Sammlungen zu bilden, eine chronologische, eine alphabetische als Orts-, Personen- und Sachregister, und endlich eine systematische, welche topographisch oder nach besonderen Geschichtsepochen und Schicksalen des betreffenden Gebiets zu ordnen ist.

Wie weit man in dieser Beziehung bereits fortgeschritten, wird ein Geschichtsfreund mit Lust z. B. unter den grösseren Archiven in Breslau, unter den kleineren in Graz, wahrnehmen. Auf Spuren der Thätigkeit des einen Archivars Erhardt in dieser Richtung stösst man in den Archiven zu Magdeburg, Erfurt, und Münster.

Wir fassen hier Geschichte im weitesten Sinne. Nicht nur solche die von politischen Ereignissen melden, sondern alle Schriften, die irgend Beitrag zur Kulturgeschichte ergeben, verdienen des Archivars Aufmerksamkeit. Also Alles, was die landesherrliche Familie und bedeutende Geschlechter und Besitzungen, Reichs- und Landstände, Hoch- und Domstifte und Klöster, alte Städte Ortschaften und Schlösser betrifft, nicht minder Schriftstücke in Bezug auf Bildungs- und andere öffentliche Anstalten, Kirchenwesen, Bevölkerung und ihre Bestandtheile, Ackerbau, Gewerbe, Kreditwesen, Handel und Schifffahrt, — endlich alle Schriftstücke, die durch Buchstabenform, Datirungsweise, Besiegelung und andere Kanzleiförmlichkeiten merk-

würdig. Wohlgemerkt aber, alles dieses gehört nur dann in's Archiv, wenn es in Urkunden, schriftlichen Verhandlungen oder amtlichem Briefwechsel besteht: alles Uebrige hat sich in den Bibliotheken des Staats und der Geschichtsvereine zu sammeln. Der Archivar muss sich wohl hüten, dass sein Archiv nicht eine Art Raritätenkammer wird. Jedoch hat er den Trost, dass alles, was vor 1400 im Lande geschrieben wurde, höchst wahrscheinlich sich zur archivalischen Behandlung wie Aneignung passt.

XVII. Handweiser durch das Archiv.

1. Grundrisse.

Kein Archivar, der sein Fach liebt, wird es, wenn er irgend Zeit hat, bei Regesten und Repertorien bewenden lassen. Wiederholt wird ihn die Lust anwandeln, seine gesammten Schätze mit einem Blick zu überschauen, und immer steht ihm die Möglichkeit vor Augen, bei einer ausgedehnten Forschung etwas zu übersehen, was damit im Zusammenhange steht. Neben jenen Leitfäden, so sorgsam und vollständig sie auch all die Archivalien umschlingen, möchte er noch Uebersichten und Handweiser, welche das ganze Archiv zum Gegenstande haben, und Jeden, der dienstlich darin zu thun hat, am schnellsten mit den Beständen bekannt machen.

Am dienlichsten dazu sind Grundrisse, welche in Farben von Saal zu Saal die Lagerung der verschiedenen Archivbestände vor Augen stellen.

Man zeichne also in einen Band von Quart- oder Kleinfolioformat auf je ein Blatt die Umrisse der Bodenfläche eines Archivsaals. Die Plätze der Urkundenschreine, Aktengestelle, und Behälter der Plan- Siegel- Wappen- und andern besondern Sammlungen, ebenso die Thüren Fenster und Pfeiler werden mit schwarzen Strichen darin angegeben, entsprechend der verhältnissmässigen Ausdehnung, welche sie auf dem Boden einnehmen. Diesen Strichen entlang sind, wo und soweit Archivalien stehen oder liegen, farbige Linien zu ziehen, und man habe Acht dabei, dass verwandte Bestände dieselbe oder ähnliche Farbe bekommen. Es lässt sich auch durch schwächere oder kräftigere Färbung das höhere oder jüngere Alter der Archivalien andeuten.

Neben den farbigen Linien oder in die Kreise und Vierecke hinein werden dann ganz kurz die Gesammtnamen der Gruppen

und Serien eingetragen. Will man den farbigen Grundriss möglichst vollständig haben, werden jedem Saal zwei Seiten gewidmet. Die eine Seite giebt den Grundriss mit Buchstaben und Ziffern in allerlei Form, welche Gestelle und Fächer, Schreine und Schiebläden bezeichnen. Auf der andern Seite werden all diese Buchstaben und Ziffern deutlich unter einander gesetzt und überall kurz dabei bemerkt, was in jedem Fach und Schiebladen enthalten ist. Man kann alsdann selbst die Zahl der Urkunden oder ihrer Bündel, sowie der Kodizes Amtsbücher und Akten, mit Anfangs- und Endziffer vermerken. Um die Uebersicht noch handlicher zu machen, werden die Buchstaben der einen Seite je mit den verschiedenen Farben des Grundrisses auf der anderen Seite unterstrichen.

Durch den sich wiederholenden Anblick dieser farbigen Grundrisse und der beigeschriebenen Namen werden nicht bloss die Beamten, sondern auch die Schreiber und Diener vertraut mit der Verschiedenheit, sowie mit dem Zusammenhang der Archivbestände und ihren Plätzen. Deren gesammte Gliederung und Folgereihe senkt sich dem Geiste in einer Art und Weise ein, dass bei einer Recherche sofort und unwillkührlich diejenigen Gruppen und Serien in die Vorstellung treten, aus denen Aufschlüsse oder Beihülfe zu erholen.

2. Saalübersichten.

Kurze Inhaltsangaben von Saal zu Saal werden nicht leicht in einem grösseren Archive fehlen. In einem Bande zusammengefasst dienen sie zur Anleitung und zur genaueren Einprägung, was in jedem Saale zu suchen, zur umsichtigen Erwägung bei Umstellen und Ergänzen der Bestände, zur raschen Prüfung, ob noch Alles sich an Ort und Stelle befindet.

Nicht entfernt dürfen diese Saalübersichten oder, wie man sie auch nennt, Generalkonspekte die Repertorien ersetzen. Das könnten sie nur dann und auch da nur für eine Zeitlang, wo ein Archivar so unglücklich wäre, ein Archiv ohne Verzeichnung seiner Bestände übernehmen zu müssen. Ich erinnere mich, dass ich einmal in ein grosses altberühmtes Archiv eintrat, dessen neuer Vorstand sich vergebens nach Repertorien umsah. Sie waren nur sehr theil- und stückweise vorhanden. Die früheren Archivare hatten darin gar wenig Neues geschaffen, entweder weil die laufenden Geschäfte sie drängten oder weil sie die übrige Zeit mit wissenschaftlichen

Arbeiten verbrachten. Von den älteren Verzeichnissen aber war eine Menge verschwunden: ein Archivsekretär hatte sie in dunkeln und modrigen (jetzt gelichteten und gelüfteten) Gewölben versteckt, und dabei die Akten hier und da verstellt, weil er sich thörichter Weise einbildete, da er allein im Archive Bescheid wisse, müsse man ihn zum Vorstand machen. Nun war guter Rath theuer. Das schöne volle Archiv glich einem stattlichen Heere, das nicht marschiren kann. Arge persönliche Uebelstände kamen hinzu. Der neue Vorstand war etwas gelähmt und konnte keine höheren Leitern steigen. Der erste Sekretär war so geistesschwach geworden, dass er statt einer Woche Monate zur leichtesten Arbeit brauchte. Der zweite Sekretär bekam, wenn er sich bücken musste, Schwindel und fiel zu Boden. Die Anforderungen aber der Behörden, Anwälte, Pfarrer und wissenschaftlichen Archivbenützer, die Archivalien und deren Erläuterung verlangten, drängten. Zum Glück war der Archivschreiber, wenn auch ohne alle archivalische Vorbildung, sehr geschickt und fleissig: mit ihm wurden in Hast und Eile die Archivalien wenigstens der Hauptsäle durchgegangen und verzeichnet. Man kann sich denken, wie das Unternehmen gerieth. Gleichwohl war es das Klügste, wozu der Vorstand greifen konnte, und unter ähnlichen Umständen wird es jeder Andere am räthlichsten finden, möglichst rasch solche Saalinventare herzustellen.

An ihrer Stelle sieht man in mehreren Archiven auch wohl hängende Täfelchen oder angeklebte Zettel, welche auf die Gruppen und Serien im Saale hinweisen. Diese lassen aber immer nur vereinzelte Bestandtheile des Archivs erkennen und geben keine Uebersicht über das Ganze. Abgesehen davon, dass sie auch fremden Besuchern eine vielleicht unliebe Bekanntschaft mit Archivalien eröffnen, lässt sich auch schwerlich auf Täfelchen und Zetteln alles das vermerken, was eine Saalübersicht darbieten soll.

In dieser müssen sich nicht bloss die treffenden Namen der Gruppen und ihrer Unterabtheilungen sowie deren Lagerstellen zeigen, sondern auch die Nummer oder der Name des zugehörigen Repertoriums, und für jeden Schrein, jede Schieblade, jedes Gestelle und Fach die Zahl der darin enthaltenen Stücke oder Hefte oder Bündel unter Angabe der Anfangs- und Endnummer. Sind einmal die Repertorien fertig, ist aus ihnen der Band der Saalübersichten bald zusammen gestellt.

3. Orts- und Personenkataloge.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, dass für die Ordnung der Urkunden und ihrer Regesten die Zeitfolge der leitende Grundsatz bleiben muss. Die Zeit ist für die Urkunde, was für jedes andere Geschöpf die Stelle, in welcher es sich auf der Erde befindet. Liegen Jahr und Tag ihrer Ausstellung vor, so muss die Urkunde im Archive sofort zur Hand sein, und weiss man ausserdem nur ungefähr ihre Entstehungszeit, so muss man ihr bald können auf die Spur kommen.

Um aber aus der gesammten Menge der Urkunden und der in den Kodizes und Amtsbüchern und Akten enthaltenen Urkundenabschriften all die Stücke, die zum Besten einer bestimmten Forschung möglicher Weise beitragen, in kürzester Frist beisammen zu haben, bedarf die chronologische Ordnung noch der Ergänzung durch Renner, die nach dem Alphabet laufen.

Das wichtigste ist das Ortsregister. Jeder Ort, der in einer Urkunde vorkommt, — sei es Landschaft oder Herrschaft, oder sei es Stadt oder Dorf oder Schloss, oder sei es Kloster Kirche Kapelle oder sonst eine Stiftung, oder sei es See oder Fluss oder Wald oder Berg, — muss seine Stelle im alphabetischen Renner bekommen mit Angabe des Jahres und Datums sowie des Lagerorts der Urkunde, und unter ganz kurzer Anknüpfung ihres Inhalts, soweit derselbe sich auf den bestimmten Ort bezieht. So ziemlich in jedem Archiv werden die Ortsnamen am häufigsten dazu dienen, um irgend ein bestimmtes Stück hervor zu holen.

Das zweite Register ist das der Personen, und zwar nicht bloss der Aussteller und Derjenigen, zu deren Gunsten oder gegen welche die Urkunde errichtet ist, sondern auch der mithandelnden Zeugen und obrigkeitlichen Personen. In Verzeichnung dieser Nebenpersonen wird man sich auf die älteren Urkunden, etwa bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts, beschränken: für die späteren genügen gewöhnlich solche Namen, die für die allgemeine oder die Orts- und Familiengeschichte wichtig erscheinen.

Auf Oktavblättern geschrieben haben die Orts- und Personenregister oben die Namen und darunter das Datum der Urkunde, sowie den Hinweis, wo sie steckt, vorzuführen. Je nach Grösse und Eintheilung des Archivs besteht dieser Hinweis in Angabe der Seite und Nummer im Repertorium, oder gleich des

Lagerorts, oder nur der Gruppe. Man stellt solche alphabetische Verzeichnisse am füglichsten gleich bei der Regestenarbeit her, und sammelt sie in alphabetischer Reihenfolge in zwei verschiedenen Pappendeckelkästen. Sie sollen ja nur dazu dienen, auf dem kürzesten Wege die gesuchte Urkunde finden zu lassen.

Während die Urkunden dergestalt sämmtlich im Renner aufgeführt werden, hiesse es gar zu viel Zeit und Papier opfern, wollte man darin die unzähligen Orte und Personen aufnehmen, die in Akten vorkommen. Hier genügt es vollständig, wenn nur die Hauptorte oder Hauptpersonen, um welche es sich in einem Akte handelt, nebst der Entstehungszeit desselben, gekennzeichnet werden. Man muss eben bei Anlage eines solchen Renners stets eingedenk bleiben, dass er nur auf die Repertorien verweisen soll und dort das Nähere zu finden ist. Daher wo Reihen von Namen auftreten, werden sie möglichst mit einem allgemeinen Ausdruck und ein paar Beispielen umfasst. Nur dort, wo man von einer historischen und systematischen Gliederung des Archivs und der Repertorien überhaupt absieht, ist Bedacht zu nehmen, den alphabetischen Katalog von vornherein möglichst vollständig, ja ausführlich zu gestalten.

Jedenfalls muss man bei Anlage all solcher allgemeinen Handweiser sich ihren Zweck stets vor Augen halten, einen doppelten Zweck, der erfordert, dass sie vollständig seien. Sie sollen erstens angeben, was im Archive über einen Gegenstand sich finden lässt, und solche Auskünfte muss man aus diesen Registern um so sicherer erwarten können, als es nicht möglich ist, in den Repertorien die Namen all der Orte, Personen, und Sachen anzuführen, die in den verschiedenen Aktengruppen einmal oder öfter vorkommen. Aber diese Register sollen zweitens auch einen Beweis liefern, ob ein gesuchtes Schriftstück überhaupt vorhanden ist. Wo von dessen Inhalte nichts in den alphabetischen Registern vorkommt, muss man sich darauf berufen können zum Zeugniss, dass es überhaupt nicht in das Archiv gekommen oder vor Zeiten daraus wieder verschwunden ist.

Ob nun Urkunden und Akten im Renner zusammen zu schliessen oder in verschiedenen Bänden aus einander zu halten, ist eine Frage der äusseren Zweckmässigkeit. Grundsätzlich sollten Akten Amtsbücher Kodizes und Urkunden im Renner in einander laufen, wenigstens bis zum Ende des Mittelalters. Wo aber die

Akten die grosse Hauptmasse bilden, in welcher sich die Urkunden verlieren würden, wird es räthlicher erscheinen, für die letzteren einen eigenen Renner anzulegen. Hinwieder in grossen Urkundenarchiven wird man einzelne Stücke leichter auffinden, wenn auch im Renner Urkunden von Akten und Amtsbüchern getrennt sind.

4. Sachenkatalog.

Für eine grosse Staatsregistratur unserer Tage liesse sich ein schönes folgerichtiges System aufstellen, in welchem keine der vielgestaltigen Aeusserungen des politischen und öffentlichen Lebens vergessen und alles Zusammengehörige organisch unter sich, und wiederum mit dem Ganzen alphabetisch verbunden wäre. In einer solchen Uebersicht läge der sachliche Inhalt der gesammten Bestände gleichsam unter einem durchsichtigen Gitter, worin jeder Gegenstand sein besonderes Fach besitzt, unter welchem bei dem ersten Blick sofort erscheint, was darüber im Archive vorhanden ist.

Auch für eine Sammlung, die hauptsächlich nur aus Akten der beiden letzten Jahrhunderte besteht, also weniger Archiv als Registratur ist, passen solche Uebersichten, welche zwar nur alphabetisch, jedoch nach einem gewissen System geordnet sind. Bei ihrer Aufstellung müssen zwei Grundsätze leiten, die scheinbar einander entgegengesetzt sind. Man wählt möglichst allgemeine Schlagwörter, deren jedes eine der Hauptleistungen des modernen Staates, und deren Reihe, wenn sie vollständig ist, alle diese Leistungen umfasst. Unter jedem Schlagwort aber wird möglichst in's Einzelne gehend aufgeführt, was irgend dazu passt. Ebenso wie jene Hauptwörter im ganzen System, werden diese Unterwörter zu jedem Hauptwort wieder unter sich alphabetisch geordnet. Ein paar Beispiele werden dieses leicht klarer machen.

Justiz.	Medizinalwesen.	Schulen.
Anwälte.	Aerzte.	Allgemeines.
Gefängnisse.	Ammen.	Gewerbeschulen.
Gerichte.	Apotheker.	Gymnasien.
Geschworene.	Bäder.	Handelsschulen.
Gesetzbücher.	Blindenanstalten.	Kindergärten.
Notare.	Gebäranstalten.	Kunstschulen.
Staatsanwälte.	Gesundbrunnen.	Landwirthschaftl. Schulen.
Verlassenschaften.	Hebammen.	Polytechnikum.
Vormundschaften.	Irrenhäuser.	Privatschulen.
	Krankenhäuser.	Realschulen.
	Taubstummenanstalten.	Universitäten.
		Volksschulen.

In einem Archiv dagegen springt der historische Charakter vor. Selbst ob viel oder wenig Schriftstücke für diese oder jene Staatsäusserung aus dem einen oder andern Jahrhundert vorhanden, auch das hängt vom Laufe der Geschichte ab. Mit allgemeinen Systemen ist deshalb für ein historisches Archiv wenig auszurichten, ein jedes fordert zu seiner Beschreibung sein eigenes System, nämlich wie dies zu den vorhandenen Urkunden Kodizes Amtsbüchern und Akten passt, wobei man sich nicht kümmert um Dasjenige, was thatsächlich niemals in's Archiv gekommen oder nicht mehr darin zu finden ist.

Anders stellt sich die Sache, wenn aufgefasst vom kulturhistorischen Standpunkt. Der Inhalt der Archive ist je mit der der Folgereihe wechselnder Schrift- und Kanzleiformen ein Theil Kulturgeschichte: nur aus deren viel verzweigten Wesen heraus eröffnet sich das rechte Verständniss, aber auch das tiefere Interesse für alles das, was im Archive sich angesammelt hat. Sobald dieser Gesammtinhalt älter ist, als das laufende Jahrhundert, wird jeder gute Sachenkatalog des Archivs etwas kulturhistorische Färbung annehmen.

Man sammele also die hauptsächlichen Schlagwörter, wie sie in den systematischen Repertorien vorkommen, ordne sie nach dem Alphabet, und überschreibe mit jedem Schlagwort ein Quartblatt. Was irgendwie vom Akteninhalt auf das Schlagwort Bezug hat, einerlei in welchem Jahrhundert oder in welchem Lande oder Orte es sich findet, das wird auf einem Blatte zusammen geschrieben, zugleich aber für jeden dieser einzelnen Einträge wieder ein besonderes Blatt angelegt. Jenes Hauptblatt dient alsdann dazu, um Verwandtes zu überschauen, während die Nebenblätter leichter alles Einzelne finden lassen, was zu allgemein geschichtlichen oder zu kunst- rechts- religions- und sprachgeschichtlichen Studien verlangt wird.

5. Eine Schlagwörter-Uebersicht.

In den folgenden Reihen seien die gewöhnlichsten dieser Schlagwörter hervorgehoben, ohne jedoch irgendwie auf Vollständigkeit Anspruch zu machen. Jedes Archiv wird seine Besonderheiten haben, und aus diesen die Sammlung vervollständigen. Hinwieder stehen in dieser Uebersicht, die Altes und Neues vereinigt, eine Menge Wörter, zu denen in einem bestimmten Archiv das Zubehör

fehlt: sie sollen hier auch nur als Fragezeichen dienen, ob sie passen.

Wieviel aber eine solche mehr oder minder kulturhistorische Uebersicht umfassen soll, ob das ganze Archiv oder nur eine grosse Gruppe oder ein paar Säle von verwandtem Inhalt, das bestimmt sich nach praktischen Rücksichten des Bedürfens oder der Bequemlichkeit, aber auch des wirklichen Nutzens. Eine noch so genau und sorgfältig ausgearbeitete Uebersicht des gesammten Archiv-Inhalts, zu deren Herstellung nicht wenig Zeit und Fleiss und Vor- und Umsicht gehören, würde schliesslich doch nicht den erwarteten Nutzen bringen, es sei denn für ein kleines leicht übersehbares Archiv. In jedem grösseren würde, zumal wenn die Orts- und Personen-Namen in den Sachenkatalog eingestreuet würden, ein vielbändiges Werk entstehen, in welchem das Aufschlagen mühsam und das richtige Auffinden der gewünschten Archivalien doch gar häufig unsicher wäre, weil zwischen der ungeheuren Menge von Namen und Wörtern das Eigenthümliche dieses oder jenes historischen Gebildes in diesem oder jenem Land und Zeitalter leicht sich verlieren würde.

Wir denken uns hier also die Akten Amtsbücher Kodizes und Urkunden, wie sie in einem grösseren deutschen Fürstenthum sich während der letzten vier oder fünf Jahrhunderte ansammelten. Ihr Gesammtinhalt möchte sich etwa durch die folgenden Schlagwörter umgreifen lassen, jedoch kaum durch sie vollständig erschöpft sein.

A.

1. Abgaben.
   — Grundherrliche.
   — Oeffentliche.
2. Ablass.
3. Ablösungen.
4. Absagebriefe.
5. Abschiede.
6. Accise.
7. Achtserklärung.
8. Ackerbau.
9. Aktenversendung.
10. Adel.
11. Administrativ-Verordnungen.
12. Aemterorganisation.
    — beschreibung.
13. Ahnen.
14. Aktivlehen.
15. Alchimie.
16. Allmänden.
17. Allode.
    — ification.
18. Alterthümer.
19. Amnestie.
20. Amtsgeheimniss. B. 5.
    — kleidung. B. 5.
    — tabellen.
    — visitationen.
21. Anabaptisten.
22. Andachten.
23. Anlagen.
24. Anlehen.
25. Anstellungsdekrete.
26. Annuitäten.
27. Ansiedelungen.
    — Fremder.
28. Antireformation.
29. Apanagen.
30. Apotheken.
31. Arbeiter.
    — Löhne.
    — Unfälle.
    — Verbindungen.
32. Archidiaconate.
33. Archive.
34. Armenanstalten.
    — pflege.
    — polizei. P. 19.
    — steuer.
35. Artillerie.

H.

1. Hand-u.Spanndienste.
2. Handel.
3. Handlohnbücher.
4. Handwerkerordnung.
5. Hausarchiv.
6. Haus- und Familiensachen.
7. Hausgenossen.
   — gesetze.
   — verträge.
8. Hausirwesen.
9. Heimathsbriefe.
10. Helmkleinode.
11. Henker.
12. Heraldik.
13. Herrenhuter.
14. Herrenstand.
15. Hexenprozesse.
16. Hieronimiten.
17. Hinrichtungen.
18. Hochstifte.
19. Hörige.
20. Hofamt.
   — bauamt.
   — diener.
   — feste.
   — halt.
   — kammer.
   — lehen. L. 4.
   — marschall.
   — ordnung.
   — rath.
   — rechnungen.
   — resolutionen.
   — richter.
   — sprache.
   — tage.
21. Holzrecht.
   — wachslehen.
22. Hopfenbau.
23. Huber.
24. Huebnergericht.
25. Hüttenkunde
26. Huguenotten.
27. Huldigungsakten.
28. Humanismus.
29. Hussiten.
30. Hut- Weide- Trift-Akten.
31. Hypothekenbücher.

J.

1. Jagdfrevel.
   — hohe.
   — niedere.
   — polizei.
   — wesen.
2. Jahrmärkte.
3. Jahrtage.
4. Idioten.
5. Jesuiten.
6. Illuminaten. V. 3.
7. Immatriculation.
8. Immunität
9. Impfung.
10. Indigenat.
11. Informationsbücher.
12. Innungen.
13. Invaliden.
14. Irrenanstalten. W. 20.
15. Johanniter. R. 12.
16. Juden. C. 27.
   — schutz.
   — steuer.
17. Jugendbund.
18. Jurisdiction.

K.

1. Kaiser.
   Kaiserliche Reservatrechte.
2. Kalender.
3. Kammergericht.
   — güter.
   — lehen.
   — register.
   — vermögen.
4. Kanzlei.
5. Kapellen.
6. Kaplan.
7. Kapuziner.
8. Karmeliter. M. 23.
9. Kasernen.
10. Kastenämter.
11. Kataster.
12. Katholicismus. C. 27.
13. Ketzer.
14. Kirchen.
   — bann.
   — güter.
15. Kirmessen.
16. Klöster.
   — Aufhebung.
   — errichtung.
   — Vermögen.
17. Konsulate.
18. Kornhandel.
19. Korporationen.
20. Krankenhäuser
21. Krankheiten.
22. Kreditwesen.
23. Kreisdirektoren.
   — matrikel.
   — rezesse.
   — tagsakten.
   — verfassung.
24. Kreuzzüge.
25. Krieg.
   Bauern-
   Erbfolge-
   Festungs-
   Hussiten-
26. Kriegsdienst.
27. Kriminalakten.
28. Krongüter.
29. Kunkellehen. L. 4.
30. Kunst.
   — gewerbe.
31. Kurfürsten.

L.

1. Landbauämter.
   — frieden.
   — gerichte kaiserliche.
   — güter.
   — karten.
   — rechte.
   — rente.
   — sassen.
   — städte.

Landstände.
— tage.
— wehr.
— wirthschaft.
2. Landesdirektion.
— gestüt.
— hoheit.
— kultur.
— ordnung.
— schuldensachen.
— theilungen.
3. Landschaftsakten.
4. Lehen.
Bauern-
Bürger-
Hof-
Kunkel-
Mann-
Passiv-
Privat-
Ritter-
5. Lehenakten.
— briefe.
— bücher.
— dienste.
— eid.
— gerichte.
— recht.
— urkunden.
6. Lehrer.
7. Leibeigene.
8. Leichenhäuser.
9. Leihbank.
10. Liga.
11. Literatur.
12. Löhne. A. 26.
13. Löschanstalten.
14. Löwenbund. B. 37.
15. Lottowesen.
16. Luneviller Frieden.
17. Lyceen.

M.

1. Magie.
2. Majestät.
Majestätsverbrechen.
3. Malefizakten.
4. Malteser. R. 12.
5. Malzaufschlag.
6. Mannlehen. L. 4.
7. Manuscripte.
8. Mark.
— gerichte.
— grafen.
9. Marktpolizei. P. 23.
— rechte.
10. Marschallamt.
11. Mass.
12. Matrikel.
Kreis-
Reichs-
13. Mauth.
14. Mechanik.
15. Medaillen.
16. Mediatisirung.
17. Medizin.
18. Mennoniten. C. 27.
19. Messen.
Messner.
20. Militärwesen.
21. Ministerialakten.
Missionen.
22. Ministerialen.
23. Mönche.
Barfüsser.
Benediktiner.
Dominikaner.
Jesuiten.
Kapuziner.
Karmeliter.
24. Moore.
25. Moose.
26. Mühlen.
27. Münze.
Münzpatente.
— rezesse.
28. Museen. B. 19.
29. Musik.

N.

1. Nachbarn.
— Differenzen mit.
— Einungen.
2. Nachdruck.
3. Näherrecht.
4. Nationalökonomie.
5. Naturalismus.
6. Nekrologe.
7. Nonnen.
8. Notare.
9. Nothwehr.
10. Numismatik.
11. Nuntien.

O.

1. Oberacht.
2. Oberceremonienmstr.
— hofmeister.
— jägermeister.
— stallmeister.
3. Oberhöfe.
4. Obleibücher.
5. Oeffnungsrecht.
6. Orden.
— Geistliche.
— Weltliche.
7. Ordensdecorationen.
8. Ordination.
9. Orte der Ritterschaft.
10. Ortsbestimmung.
11. Ortsrezesse.

P.

1. Pachtgüter.
2. Panisbriefe.
3. Papst.
4. Parlament.
5. Passwesen.
6. Passivlehen. L. 4.
7. Patricier.
8. Patrimonialgerichte.
9. Patronatsrechte.
10. Pensionirung. B. 5.
11. Perlfischerei.
12. Permutationen.
13. Pest. K. 21.
14. Pfahlbürger.
15. Pfalzgrafen.
16. Pfandrecht.
— schaften.
17. Pfarrbücher.

5. Territorien.
6. Testamente.
7. Theater.
8. Thronfolge.
 — lehen. L. 4.
9. Tischtitel.
10. Titulaturen.
11. Todtenbücher.
12. Töchterkassen.
13. Torfmoore.
14. Traditionen.
15. Traktate.
16. Triftwesen.
17. Türkenkriege.
 — hülfe.
 — steuer.
18. Tugendbund.
19. Turniere.

U.

1. Umgeld.
2. Unfälle der Arbeiter. A. 31.
3. Unfreie.
 — Dienste der.
4. Unionsakten.
5. Universitäten. B. 19.
6. Unterrichtsanstalten.
7. Unterstützungs-Versicherung.
8. Unterthaneneid.
9. Urkundenfälschung.
 — wesen.

V.

1. Vasallen L. 4. 5.
2. Vehme. F. 26.
3. Verbindungen.
 — der Arbeiter. A. 31.
 Verbindg., geheime.
4. Verfassung.
5. Verhörsprotokolle.
6. Verjährung.
7. Verkehr.
8. Verkoppelung.
9. Verträge.
10. Verwandtschaft.
11. Veteranen.
12. Viehhandel.
 — krankheiten.
 — zucht.
13. Vikariatsakten.
14. Virilstimmen.
15. Visitationsakten.
16. Vogteileute.
 — rechte.
17 Volksbeschreibungen.
 — feste.
 — wirthschaft.
 — zählungen.
18. Vormundschaft.

W.

1. Waffen.
2. Wahlcapitulationen.
3. Waisenhäuser. W. 20.
4. Waldfrevel.
 — streu.
5. Wallfahrten.
6. Wappenbücher.
7. Wasserbau.
 — ordnung.
 — polizei. P. 23.
 — zoll.
8. Wege.
 — bau.
9. Weiberlehen. L 4.
10. Weichbildrecht.
11. Weidegang.
 — bücher.
12. Weihbischöfe.
13. Weinbau.
14. Weisthümer.
15. Westfäl. Frieden.
16. Widthumsbriefe.
17. Wiedertäufer.
18. Wildbann.
19. Wildfangsrecht.
20. Wohlthätigkeitsanst.
  Blindenanstalten.
  Irrenhäuser.
  Spitäler.
  Taubstummenanst.
  Waisenhäuser.

Z.

1. Zahlämter.
2. Zauberei.
3. Zehnten.
  Blut-
  Grosse.
  Kleine.
 — register.
4. Zeidelordnungen.
5. Zeitrechnung.
6. Zeitschriften.
7. Zentbücher.
 — streitigkeiten.
8. Zeugen.
9. Zeughäuser.
10. Zigeuner.
11. Zinsbücher.
 — lehen.
 — ordnungen.
12. Zölle.
13. Zünfte.
14. Zweikampf.

XVIII. Repertoriensammlung.

1. Bestandtheile.

Was ein Körper ohne Gliedmassen zur Bewegung, wäre ein Archiv ohne Repertorien. Sie vollständig und zutreffend für jede

Abtheilung, jede Gruppe und Serie beisammen zu haben, ist die Sorge jedes guten Archivars.

Das Blätterwesen lässt sich zwar in keinem Archive für Regesten und Kataloge ganz entbehren: da aber fliegende Blätter sich leicht verschieben oder unter andern Schriftstücken verlieren, muss darauf gehalten werden, den Kästen voll Blätter Repertorienbände baldigst zur Seite zu setzen. Leicht lassen sich die Seiten darin so einrichten, dass noch Raum bleibt zu Nachträgen und Ergänzungen.

Das Titelblatt zeige den Namen der Archivgruppe, dieser muss kurz und zutreffend, gleichwohl aber völlig umfassend sein. Unter diesem Namen kommt die Entstehungszeit der ganzen Gruppe zu stehen. Also z. B.:

Hofsachen.	Pflegämter.	Spanischer Erbfolgekrieg.
1650 — 1790.	1470 — 1820.	1700 — 1714.

Auf der Kehrseite des Titelblattes wird bei jedem neueren Repertorium eine kurze Geschichte seiner Herstellung gegeben: wann es gefertigt wurde, durch wen oder welche, nach was für Grundsätzen. Hier findet auch ein allenfallsiges Vorwort Statt, welches darauf aufmerksam macht, in welcher Weise das Repertorium zu benützen ist.

Die Einträge in dasselbe brauchen nur in Abschriften der Zettel zu bestehen, jedoch lässt sich Manches abkürzen. Es genügt, wenn die Folioseiten, am besten auf lithographischem Wege, in fünf Spalten getheilt werden, deren erste schmale die laufende Nummer zeigt, während die zweite breite Inhalt und Namen der Akten, die dritte die Stückzahl der Bände, Akten oder Hefte, die vierte den Lagerort angiebt, eine fünfte aber zu Bemerkungen über spätere etwaige Zusätze oder Verluste oder sonst dergleichen offen gehalten wird.

Auf dem Rücken des Repertorienbandes muss der Name der Gruppe, sowie die Nummer des Bandes in der Repertoriensammlung zu lesen sein. Der Band selbst aber muss handlich bleiben: grosse schwere Folianten sind hinderlich, wenn sie zwischen und über den Akten und Schriften auf den Tischen aufgeschlagen werden, und macht das Lesen darin, insbesondere Kurzsichtigen, Mühe und Beschwerde.

Während in solcher Weise die neuen Repertorien und womöglich auch die überlieferten, welche noch im Gebrauche befindlich, einzurichten, sind auch die alten Repertorien aus früheren Zeiten,

die längst zurückgestellt worden, nicht zu verachten. Sie sind dienlich zur Geschichte des Archivs, aber auch zur Aufklärung über manches Lückenhafte und Auffällige darin. Theile von ihnen stecken öfter noch zwischen den Akten, ja man trifft sie wohl noch in Rumpelkammern der obern Gerichtsbehörden, bei denen sie ehemals eingeliefert wurden, weil man ihrer in Prozessen und bei Eidesleistungen bedurfte. Solche alte Repertorien, die nicht mehr im Laufe sind, bilden den ersten Bestandtheil der Repertoriensammlung.

Zum zweiten gehören all die Verzeichnisse von besondern Sammlungen, als da sind Amtsbibliothek, Manuskripte, Grundrisse und Pläne, Aufschwörbücher, Siegel und Wappen, und andere Selekte, sowie über den Inhalt fremder Archive. Den dritten Theil ergeben die Verzeichnisse der Kanzleiakten, den vierten und wichtigsten die Repertorien der eigentlichen Archivbestände. Unter diesen sind, wenn im Archive selbst die Scheidung zwischen Urkunden und Akten vollzogen ist, auch die Repertorien darüber zu scheiden. Vielleicht erscheint es räthlich, aus den sog. Transportverzeichnissen, mit welchen Archivalien von den Stellen und Behörden eingeliefert sind und welche erst nothdürftig konnten hergerichtet werden, eine eigene Abtheilung zu machen auf so lange, bis eines nach dem andern durch ordentliche Repertorien ersetzt wird.

Nachdem die Stücke, die in ein Heft zusammen gehören, vereinigt sind, sorge man dafür, dass alles, was zu öfterem Gebrauche dient, unter einem festen Deckel eingebunden wird.

Auf dem Rücken erhält sodann jeder Band seine Nummer. Die Abtheilungen werden durch grosse Buchstaben unterschieden, und die Stücke jeder Abtheilung unter sich numerirt. Was zum leitenden Grundsatz bei dieser Numerirung zu nehmen, hängt von Natur und Inhalt des Archivs ab. Die chronologische Folge hat das Gute, dass sich neu entstehende Repertorien leicht anfügen. Stellt man die wichtigsten voran, so wird schon dadurch auf die verschiedenwerthige Bedeutung der einzelnen Bände aufmerksam gemacht. Zum raschen Auffinden aber ist wohl die alphabetische Ordnung nach den Anfangsbuchstaben des Schlagwortes im Titel am passendsten.

Nachdem die ganze Sammlung solchergestalt geordnet worden, wähle man unter umsichtiger Erwägung den Platz für die Aufstellung der Repertorien. Sie am wenigsten dürfen an einem feuergefährlichen Orte oder in einem Zimmer stehen, in welches leicht

von aussen einzubrechen wäre. Auch darf die Repertoriensammlung keinem Fremden zugänglich sein, also nicht dort stehen, wo die Archivbenützer arbeiten, es sei denn, dass Letzteres unter beständiger Aufsicht geschehe. Den Archivbeamten dagegen muss der Zutritt leicht und bequem, in der Nähe deshalb ein Tisch oder Pult sein, der zum Aufschlagen dient. Endlich ist besonders auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Repertorien an einem Platze sich befinden, wo, wenn dem Archive Gefahr droht, sie augenblicklich können gerettet werden.

In Hauptarchiven, welche Unterämter haben, kommen zur Repertoriensammlung auch hinzu die Abschriften der Repertorien jener Unterämter in den Bezirken draussen. Wozu sie dienen, wurde bereits im ersten Bande dieser Zeitschrift dargelegt.[1])

2. Repertorienbuch.

Alles was nun an Repertorien vorhanden, wird in einem Bande vermerkt, damit auch der Neuling im Archive jedes Stück leichter auffinde. Es sollen aber nicht bloss die Namen und Titel dieser Verzeichnisse beisammen stehen, vielmehr sollen sich auch diejenigen darunter auszeichnen, welche mehr oder minder gut und brauchbar sind. Man will ferner nicht bloss wissen, was alles verzeichnet worden, sondern auch rasch überblicken, was noch bearbeitet werden muss. Um diesen Zwecken zu genügen, müssen in einem Bande sämmtliche Gruppen und Serien der Archivbestände nach einander aufgeführt und in Bezug auf ihre archivalische Behandlung beurtheilt werden.

Die Seiten also dieses Repertorienbuches erhalten sechs Spalten, überschrieben: Nummer — Archivalien — Bändezahl — Entstehung — Art der Anlage — Werth. Die erste schmale Spalte giebt die laufende Nummer, vielleicht auch den Buchstaben der Abtheilung, oder den Standort des Repertoriums, oder seine gewöhnliche Bezeichnung oder sonst dergleichen an. Die nächste breite Hauptspalte zeigt Titel und Inhalt des Repertoriums, selbstverständlich mit kürzesten Worten; dienlich, jedoch nicht nothwendig ist, wenn darunter Anfangs- und Endjahr der Entstehungszeit der betreffenden Archivalien steht. Ist eine Gruppe oder Serie derselben noch nicht verzeichnet, so wird sie gleichwohl in der alphabetischen Reihe des

[1]) Archival. Zeitschr. I. 166—167.

Repertorienbuches aufgeführt. In der folgenden engen Spalte wird die Zahl der Bände oder Hefte des Repertoriums oder Verzeichnisses eingetragen, oder, wenn noch keines vorhanden, werden dieser Platz und die beiden folgenden leer gelassen. Die vierte Spalte dient dazu, die Zeit der Herstellung des Repertoriums und die Namen der Verfasser zu zeigen. Die fünfte giebt an, ob es systematisch, oder nach dem Alphabet der Orts- Personen- und Sachnamen oder nach der Chronologie, oder bloss nach der Reihenfolge der Schriftstücke geht, während die Schluss-Spalte den Werth beurtheilt, nämlich ob das Repertorium vollständig oder lückenhaft ist, — ferner ob zuverlässig oder trügerisch, — ferner wozu vorzugsweise zu brauchen, z. B. für Recherchen über Kirchenbaulasten oder Waldungen und Weiden. In dieser letzten Spalte findet auch die Bemerkung Platz, was etwa noch am Repertorium zu bessern oder zu ergänzen ist, oder, wenn es überhaupt noch fehlt, ob und warum es bald herzustellen oder ob noch damit gewartet werden kann. Es soll eben das Repertorienbuch ein kritisches sein.

Die drei letzten Spalten also richtig und ergiebig auszufüllen, braucht es vielleicht Zeit und Mühe bei all den Repertorien, die vor der Amtszeit Dessen, der das Buch herstellt, entstanden. Es wird viel Nachschlagen und Nachdenken und Vergleichen nöthig sein. Allein gerade die zutreffenden Bemerkungen in diesen letzten Spalten machen das Repertorienbuch zu einem wahren Schatz für seine Nachfolger im Amte. Denn, werden sie nicht sämmtlich danach verlangen, über die Entstehungsweise des Repertorienwesens, und in wie weit man sich auf jedes einzelne Verzeichniss verlassen könne, baldigst im Klaren zu sein? Soll aber Jeder die dazu nöthigen Studien wiederholen? Oder ist es nicht räthlicher, dass der Archivar, der sich einmal gründlich in das gesammte Repertorienwesen des Archivs hinein gearbeitet hat, die Nachforschungen anstellt, wer die Verfasser waren, wie von ihnen gearbeitet wurde, und was sie zu Stande brachten? Mancherlei Aufschluss geben dabei die Personalakten früherer Archivbeamten, die Verordnungen vorgesetzter Stellen, die Korrespondenz mit den Unterarchiven, und zerstreute Notizen im Archiv, für welche Derjenige besonders Aufmerksamkeit und Verständniss hat, der sich einmal die Lösung der Aufgabe zum Ziele setzt. Vorzugsweise bei öfterem Gebrauch, aber auch durch wohl ausgedachte Proben, indem die Einträge mit den Beständen verglichen werden, und durch den

Ueberblick des Ergebnisses dieser Proben lernt sich der wahre Werth eines Repertoriums kennen.

XIX. Historisches Ortslexikon.

1. Einrichtung.

Eine der schwierigsten und langwierigsten Arbeiten, jedoch unerlässlich für grosse Urkundenarchive, ist ein Anzeiger über die Veränderungen der Ortsnamen, welche in dem geographischen Bezirk, für welchen das Archiv bestimmt ist, vorkommen. Höchst selten lautet noch ein Name gerade so wie vor Jahrhunderten, sei es von Städten Dörfern Weilern Schlössern Höfen und Mühlen, oder von Kirchen Klöstern und Kapellen, oder von Bergen Seen Flüssen und Waldungen, oder von Angern Haiden Steinbrüchen Wegen u. s. w. Wie viele früher bewohnte Höfe und Weiler und ganze Dörfer sind in Folge von fürchterlicher Kriegsverheerung, die wiederholt über Deutschland gekommen, von der Landkarte wie vom Erdboden verschwunden, stehen aber noch in den Urkunden! Eine Menge Bücher beschäftigen sich mit der Forschung über die Namensveränderungen, auch über Stellen und Namen wüst gewordener Ansiedelungen, und solcher Schriften, namentlich in Zeitschriften der Geschichtsvereine, werden immer mehr. Wer aber kann, wenn er eine Reihe Urkunden durchzuarbeiten hat, gleich in all diesen Büchern nachschlagen! Den Beamten wie den Benützern des Archivs muss deshalb ein Wörterbuch zur Hand sein, aus welchem sie sich leichter Mühe Raths erholen können.

Dasselbe ist zunächst auf Oktavblättern anzulegen, die in alphabetischer Folge nach den jetzigen Ortsnamen geordnet, und später in einen Band übergeschrieben werden. Oben steht der jetzige Name, darunter wird angegeben, wo der Ort liegt, was er jetzt ist, und was er war in früheren Zeiten, und was damals dazu gehörte. Darauf werden die Forscher angezeigt, welche darüber etwas veröffentlichten, unter Bennenung der betreffenden Seitenzahl ihrer Bücher. Sodann werden nach einander aufgeführt die Ausdrücke, wie sie in den Urkunden vorkommen, in chronologischer Folge von den ältesten Zeiten an, unter Angabe wo die betreffende Urkunde veröffentlicht ist und wo sie im Archive liegt.

Bei der Sammlung der Ortsnamen wird ganz besonders Rücksicht genommen auf diejenigen, deren Träger sich im Laufe der

Zeiten verloren haben, weil die Gebäude zu Grunde gegangen und die Felder wieder Wald und Haide geworden. Welchen Werth es für Archive hat, Namen und Lage wüstgewordener Orte festzustellen, davon war schon wiederholt in der Archivalischen Zeitschrift die Rede.[1])

Natürlich gehören zur Herstellung eines solchen Werkes neben archivalischen Kenntnissen auch philologische und zwar in weiter Ausbreitung; denn mit dem Verstehen des Alt- und Mittelhochdeutschen ist es nicht gethan, man muss auch auf die Dialekte, z. B. Schwäbisch, Bayerisch, Plattdeutsch, Friesisch ein-, und hin und wieder auf slavische und keltische Formen zurückgehen.

Es wird deshalb erst im Laufe vieler Jahre ein solches geschichtliches Orts-Wörterbuch fertig werden, da nicht immer die Zeit, noch weniger die Einschulung und Vorliebe dafür vorhanden. Sobald aber eine stattliche Sammlung von Namen aus Urkunden, Amtsbüchern, Annalen und Chroniken, je nachdem sie auf der Zeitenwelle schwebend sich umformten, hergestellt worden, sollten die Archive mit Veröffentlichung der Arbeit vorgehen.

2. Beispiele.

Es mögen jetzt aus dem Ortslexikon, welches der verstorbene Reichsarchiv-Funktionär, Dr. Karl Roth in München, anlegte, drei Beispiele hier mit geringer Abänderung Platz finden, eines aus Oberbayern, das andere aus Mittelfranken, und das dritte aus der Rheinpfalz.

Adelshausen.

Pfarrdorf an der Ecknach (geht in die Parr), im Dekanat Friedberg und Landgericht Aichach; 1 Mühle, 1 Schloss; vormals Hofmark, die Niederadelshausen hiess.
Siebert 26; Freüd. 1; Hohn 99.
Falsch: Adelzhausen.
in loco, q. d. Adalhelmeshûsir. 782. Oertl. 152.
renovatio traditionis ad Adalhelmeshova. 815. das.
Haus und Hof wechselnd. 351. das.
hereditatem suam in loco Adalhelmeshova tradidit. 815. das.
traditio ad Adalhelmeshûsir. 817. das. 377.
in loco nuncupato Adalhelmeshûsir. 817. das.
tradidit ad Adalhelmeshûsun, prop. Ecchinaha, talem proprietatem. das. 852. Meichelbeck. I 2. 311.

[1]) Archiv. Zeitschr. V. 205 ff. und 241.

Ueberlassung der Swellmühle bei Adeltzhausen. 1331. Reg. boica VI. 353.
Eigenleute zu Nideradeltzhausen. 1331 das.

Adelshausen. Edelsitz im Pfarrdorf gleichen Namens an der Ecknach.
Reinbot der Adelz-hûser von Herrishûsen (Höretshausen). 1331. Reg. b. VI. 353.

Adelshausen. Pfarrdorf, östlich des Donaumoses, im Dekanat Hohenwart und Landgericht Schrobenhausen.
Siebert 26; Freüd. 2 und 53 (irrig).
dedit in loco, q. d. ad Adolteshûsun, curtem. 883—906. Meichelbeck. I. 2. 422.

Adelshausen (Nieder- Ober-). Dörfer im Landgericht Aichach; das erste Dorf verlor seinen Vorsatz, das zweite heisst jetzt Burgadelshausen.

Die Altmühl.

Fluss in Mittelfranken und Oberpfalz, geht bei Kelheim in die Donau.
quoddam monasterium, quod vocatur Gunzinhusir (Gunzenhausen) super ripam fluminis Alchmuna constructum. 823. Wirth. I. 99. No. 86.
iuxta fluvium Altmule. 822—42. Dronke 528 (spätere Fälschung). Die übrigen Formen bei Förstemann. II. 37.
Alcmona. 895. Mon. boica 28. a. 108.
propria marcha (des Kl. Eichstätt) inter Alimoniam et Scutaram (die Schutter). 918. M. b. 28. a. 158.
in loco Ezzinga prope fluvium Alchmona, hobam. 10. Jahrh. Cod. emm. Z. 32. Bl. 18. a.
inter Alimoniam et Scuturam (Umlaut). 1002. das. 292.
ex altera parte Alimoniae Ruotpoldespuoch (Wald Rupertsbuch). 1002. das.
Altmuna. 1000. M. b. 28. a. 185.
ad villam Werede (Kothingwerd), in fluvium Alcmonem. 1080. M. b. 31. a. 364.
umb die Tunawe und umb die Altmûl. 1293. Quellen u. Erörterungen. VI. 10.

Ormsheim.

Vormals Weiler und Augustiner-Nonnenkloster, nun blosser Hof in der Pfarre und im Landgericht Frankenthal, 1/2 St. westwärts von demselben liegend.
Frey II. 223; vgl. Agamarsheim.
in pago wormatiensi, in Autmaresheim marca. 769 (oder 800?). Codex aus 96. c. = II. 185.
ad Meresche (Mörsch), et in Aothmaresheim, et in Francondal. 729. das. 5. b. = I. 35.
in pago wormatiensi, in Othmaresheim. VIIII. iurnales 795. das. 92. b. = II. 112.
de Otmaresheim: in Otmarsheim est huba, i. 13. Jahrh. das. 213. a. = III. 186.
ad Omaresheim mansus absus, i. 13. Jahrh. Trad. Wiz. 286. No. 98 (darunter Orammesheim). Im Landgericht Blieskastell liegt ein Ommarsheim. R.
beneficium ad Omaresheim et Flammaresheim (Flomersheim, gleich dabei). 13. Jahrh. das. 294. No. 225.

XX. Buchführung.

Die Schriftstücke eines Archivs sind in der Regel nur einmal vorhanden: gehen sie zu Grunde, sind sie nicht zu ersetzen, da auch Kopien nicht den Werth der Originale haben. Grund genug, dass Alles, was mit den Beständen vor sich geht, schriftlichen Nachweis hinterlassen muss, sowohl zur Rechtfertigung der Archivbeamten, als zur Benachrichtigung für spätere Zeiten.

Solche Schriftstücke müssen also fortwährend sorgfältig gesammelt und zu Akten mit passenden Aufschriften zusammen geheftet, die Akten aber, um jeden sofort herausgreifen zu können, wohl geordnet und verzeichnet werden.

Wie es mit der gesammten Thätigkeit der Archivbeamten steht, das müssen zu jeder Stunde die Geschäftsbücher ersehen lassen. Jedes Archiv richtet diese sich ein je nach seinem hauptsächlichen Berufe. Nur überflüssig darf keines sein, damit das Verbuchen nicht zu viele Zeit in Anspruch nehme. Die nothwendigsten Geschäftsbücher seien hier kurz beschrieben.

Das vornehmste ist das Tagebuch, das jeden Tages schriftlichen Ein- und Auslauf darstellt. Am bequemsten ist dafür ein breiter Folioband, in welchem die eine Seite — Einlauf überschrieben — die eingehenden Aufträge und Gesuche, Berichte und Schreiben aufführt, während die gegenüberliegende Seite — Auslauf — erkennen lässt, was in Folge eines jeden geschehen ist. Die Einlaufsseite hat sechs Spalten: die erste schmale für die laufende Nummer, — die zweite für das Datum des Einlaufstages, — die dritte, die Hauptspalte, enthält den Betreff, unter welchem Zeichen und Nummer des Handaktes und der Anfangsbuchstabe des Bearbeiters (Referenten) zu stehen kommen, — die nächstfolgende Spalte benennt den Einsender mit Wohnort, — die fünfte giebt möglichst kurz den Inhalt oder Zweck des einlaufenden Schriftstückes an, — und die sechste Spalte dient zu Bemerkungen verschiedener Art, insbesondere zu Rückweisen auf frühere Geschäftsnummern gleichen oder ähnlichen Betreffs. Zu derselben Nummer kommt dann auf der andern, der Auslaufseite, in die erste Spalte der Adressat, an welchen ein Bericht, Erlass oder Schreiben ergeht, — die zweite Spalte giebt kurze Andeutung des Inhalts mit Angabe seines Datums, — in der dritten wird der Auslaufstag vermerkt, — in der vierten die Nummer des Ausleihebuchs, wenn Archivalien zur Versendung kommen, — und eine letzte Spalte bietet Raum zu allerlei Bemerkungen. Gewiss

wird jeder gewissenhafte Beamte sich hüten vor der vielbeliebten Nummernmacherei, bei welcher, damit das Tagebuch anschwelle und eine grosse Arbeitslast ahnen lasse, jeder Ein- und jeder Auslauf eine besondere Nummer erhält, und jede dienstliche Meldung und Buchbinderrechnung, auf welche gar keine amtlich schriftliche Erwiederung zu erfolgen hat, eingetragen wird. Wohl aber gehört jedes auslaufende Schreiben des Vorstandes, auch wenn es ohne einen äusseren Anlass von Amtswegen erfolgt, und jedes einlaufende Schriftstück, das amtlich behandelt werden muss, wenngleich es nur „zu den Akten" geschrieben wird, in's Geschäftstagebuch.

Alle Archivalien aber, die auf Zeit aus dem Archive heraus gehen, werden im Ausleihebuch sorgfältig vermerkt. Dasselbe enthält deshalb neun Spalten: die erste für die Nummer des Geschäfts-Tagebuchs, um aus letzterem sofort den zugehörigen Handakt zu wissen, — die zweite Spalte zeigt das Datum der Abgabe, — die dritte giebt den Betreff an, — die vierte zeigt die Signatur der Archivalien, — die fünfte, wieviel Urkunden oder Bände oder Hefte es waren, — die sechste deren Lagerort, — die siebente, wohin sie gehen, — die achte giebt das Datum der Rückkunft an, — die neunte dient zu Bemerkungen, wann sie zurückgefordert wurden, und zu ähnlichen Notizen.

Dienlich ist auch, wenn viele ältere Ausstände da sind, namentlich wenn eine allgemeine Rückforderung der vor Jahren ausgeliehenen Archivalien stattfindet, die Anlage eines besonderen Schuldbuches, in welchem Alles zusammen gestellt wird, was in Bezug auf solche Ausleihen die schon vor Jahren stattfanden, zu wissen nöthig. Man wird dadurch erinnert, dass ihre Rückforderung unablässig erneuert werden muss, bis entweder die Rückgabe stattfindet oder der Nachweis, dass und wie sie verloren gegangen.

Ein Terminkalender ist das dritte unentbehrliche Geschäftsbuch. Einer Erinnerung, was in Zukunft an einem bestimmten Tage geschehen soll, bedarf auch das beste Gedächtniss. Da sind bald Archivalien zurück zu fordern, bald Urkunden einzukaufen, bald Besichtigungen vorzunehmen, und dergleichen mehr. Jeder Vorstand, wie jeder Geschäftsführer, weiss, wieviel auf Ordnung und Pünktlichkeit ankommt, und dass sie nur durch wohlbemessene Zeiteintheilung einzuhalten möglich ist. Zum Termin- oder, wie er auch genannt wird, Reproduktionskalender genügt der erste beste gedruckte Kalender, wenn er nur Raum zu Einträgen bei einem

bestimmten Tage gewährt, an welchem Handakten wieder sollen vorgelegt werden.

Selbstverständlich müssen über jede kleine oder grosse Einnahme und Ausgabe Rechnungsbücher geführt werden, sowie besondere Gebührenregister für die Kopirung oder Beglaubigung von Urkunden und andern Schriftstücken, sowie für eine solche Archivbenützung, die zu Vermögens- oder Familienzwecken geschieht.

Vielleicht, wo die Bestände eines Archivs fortwährend in zu- und abnehmender Bewegung sich befinden, empfiehlt es sich, ein Zu- und Abgangsregister zu führen, in welchem alle Archivalien besonders verbucht werden, die durch Ankauf und Schenkung, oder durch Zusendung von Stellen und Behörden, oder durch Austausch mit andern Archiven zugehen, und hinwieder durch letzteren oder durch Einstampfen oder durch andere Gründe aus dem Archiv herausgehen. In der Regel wird ein solches Register ebenso wie manches andere schon durch sorgfältig geführte Kanzleiakten überflüssig.

Unerlässlich aber sind in jedem vielbenützten Archiv die Aushebe- und Rücklegelisten. Der Beamte, welcher mit dem Hervorholen und Wiedereinstellen der Archivalien betraut ist, hat nach laufenden Nummern all die Stücke, die einem Archivbenützer vorgelegt werden, in einem Bande zu verzeichnen, dessen erste Spalte die laufende Nummer, die zweite den Empfänger, die dritte den Aushebetag, die vierte die Archivalien und ihren Lagerort, die fünfte den Tag der Reponirung angeben. Mit kurzem schriftlichen Vermerk aus der zweiten, dritten und vierten Spalte bringt oder schickt dieser Beamte die Archivalien in das Benützerzimmer, wo, wer darin die Aufsicht führt, den Empfang bescheinigt, die Archivalien sich kurz notirt, und, wenn er sie wieder in's Archiv giebt, sich die Ablieferung bescheinigen lässt. Ohne eine pünktliche Buchführung in dieser Weise kommen leicht Verschiebungen und Zögerungen vor, die in's Rechte zu bringen nur Zeit kostet.

Endlich, was die Benützung der Amtsbibliothek angeht, erscheint es für ein grosses Archiv räthlich, dass Jeder, welcher das Recht Bücher zu leihen hat, einen Empfangsschein ausstellt und sein Name ausserdem in ein Heft eingetragen wird, in welchem ein Jeder seine besondere Seite hat. Wer mit dem Bibliothekdienst beauftragt ist, hat ausserdem den Bücherkatalog in Bezug auf Ab- und Zugang stets auf dem Laufenden zu erhalten.

(Schluss folgt.)

XVIII. Bedeutung, Recht und Geschichte der Helmkleinode.

Vom Herausgeber.

Auf keinem Gebiete der Heraldik herrscht noch weniger Klarheit und Bestimmtheit, als bezüglich der Helmzierden. Vor dreissig Jahren erklärte Otto Titan v. Hefner: „Das Kleinod ist diejenige charakteristische Zierde eines Helmes, die ihn zum Wappenhelm stempelt. Ohne Kleinod kein Wappenhelm und ohne solchen kein Kleinod. Dieser Satz wird von unheraldischen Herolden und dilettantischen Heraldikern nur zu oft vergessen“. Acht Jahre später, als dieser Heraldiker vom Fach weitere Studien gemacht hatte, zog er sich auf die Erklärung zurück: „Das Kleinod ist ein körperlicher Schmuck, der auf dem Helme des Edelmannes wirklich befestigt war und zugleich mit diesem getragen wurde“, und setzte hinzu: „die Helmzierden seien ebensoviel werth gewesen, als Wappenschilde selbst oder ganze Wappen, die ja auch abgetreten oder verkauft worden seien“.[1]) In des Frhrn. v. Sacken neuem und vielverbreitetem Büchlein steht auch noch zu lesen: das Kleinod gehöre wesentlich zum wappenmässigen Helm und sei ein wesentlicher Bestandtheil des erblichen Wappens.[2]) Dagegen fand von der Eye in der Uebertragung eines Helmkleinods nichts, als die Ausstellung eines ritterlichen Empfehlungsschreibens, und kam zu der Vermuthung: „die Führung des Helmkleinods im Felde sei nur den Anführern zuzuweisen, wenn vielleicht auch nicht ausschliesslich den obersten“.[3]) Der umsichtigste Forscher auf diesem

---

[1]) Otto Titan v. Hefner: Grundsätze der Wappenkunst. Nürnberg 1855. Seite 34. 38. — Handbuch der theoret. und prakt. Heraldik. München 1863. S. 117. 120.

[2]) Eduard Frhr. v. Sacken: Katechismus der Heraldik. Leipzig 1880. S. 85. 91.

[3]) v. d. Eye: Ueber den Gebrauch der Helmkleinode im Felde. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1875. Nr. 7. S. 267—271.

Felde, Fürst Hohenlohe-Waldenburg, fasste sich dahin zusammen: „Meine Ansicht, dass die Ritter seit dem Anfang des XIII. Jahrhunderts, aus welcher Zeit die eigentlichen Helm-Zierden stammen, bis zum Schlusse des Mittelalters, im Kriege und im ernsten Kampfe (mit sehr seltenen Ausnahmen) keine Helm-Zierden geführt haben, gründet sich nicht nur auf den Mangel ächter Originale, und auf die technischen Schwierigkeiten der Konstruktion und der Möglichkeit, dieselben zu tragen, sondern hauptsächlich auch auf urkundliche Beweise durch Abbildungen gleichzeitiger historischer Werke, im Gegensatz zu so manchen Bildern und Beschreibungen unserer ältesten poetischen Werke . . . Mit apodiktischer Bestimmtheit wird sich diese Frage, wie so manche kulturhistorische, allerdings nicht mehr lösen lassen, selbst wenn auch weitere urkundliche Beweise dafür oder dagegen aufgefunden werden sollten; denn Ausnahmen von der Regel hat es ja immer gegeben, und Geschmack und Laune des Einzelnen waren von jeher ebenso verschieden und veränderlich, wie die allgemein herrschende Mode“.[1] Fürst Hohenlohe führt auch die Ansichten von zwei Mitgliedern des Institut de France an, von denen der Eine, de Saulcy, aussprach: „Le cimier héraldique était un pur ornement de fantaisie et d'apparat, qui ne devint qu'à la fin du XIVe siècle partie intégrante du blason“, und der Andere, Graf Lasteyrie, schrieb: „Ce casque héraldique étant dévenu une veritable armure d'usage, le guerrier n'en a plus d'autre, et si son casque sert d'oreillier à sa statue couchée, il est représenté tête-nue“.

In der Lehre nun von diesem ritterlichen Wappenschmuck, der sein besonderes kulturhistorisches Interesse hat, sind es hauptsächlich drei Fragen, welche noch nicht völlig aufgeklärt erscheinen, freilich Grundfragen, deren richtige Beantwortung diesen Theil der Heraldik wissenschaftlich erst aufbauen würde.

Die erste Frage ist nach Bedeutung der Helmkleinode. Hatten sie wirklich heraldischen Werth? Und worin bestand dieser Werth? Konnten sie Gegenstand eines ausschliesslichen Besitzrechts werden?

Daran knüpft sich die Frage nach ihrem Gebrauch. Wurden sie bloss im Turnier oder auch in der Schlacht getragen? Und

---

[1]) Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg: Ueber den Gebrauch der heraldischen Helmzierden im Mittelalter, kulturhistorische Skizze. Stuttgart 1868. S. 8. 13.

insbesondere, zu welchem Zweck geschah das Eine oder das Andere?

Sodann aber möchte man auch das Auftreten der Helmzierde, die in so abenteuerlicher Weise die Wappen überragt, in der Geschichte verfolgen. Wann und wie sind diese Kleinode entstanden? Wie haben sie sich entwickelt und heraldisch ausgebildet? Was ist von ihnen übrig geblieben?

I. Familienzeichen.

Heraldischen Werth konnten die Helmkleinode nur dann bekommen, wenn sie als dauerndes Zeichen für den Mann und sein Geschlecht galten.

In dieser Beziehung finden wir auf Siegeln und Bildern, in Urkunden und Chroniken folgende Thatsachen:[1])

1. Wo die ritterlichen Waffenstücke aufgeführt werden, fehlt seit dem vierzehnten Jahrhundert niemals der gekrönte Helm. Belehrend ist die bekannte Stelle in der Limpurgischen Chronik über Ritterbrauch in jenem Jahrhundert, welche lautet: „In derselben Zeit und manch Jahr zuvor waren die Waffen als nachher geschrieben steht. Ein jeglicher guter Mann, Fürst Graf Ritter und Knecht, die waren gewaffnet mit Platten und auch die Bürger mit ihren Waffenröcken darüber, zu stürmen und zu streiten mit Schossen (chausses Beineisen) und Leibeisen, das zu den Platten gehörte, mit ihren gekrönten Helmen, darunter hatten sie kleine Bundhauben, und führte man ihnen ihr Schild und Tartschen nach und auch ihre Gleve. Und den gekrönten Helm führte man ihnen nach auf ihrem Globen (Streitkolben) . . . Da wurden die reisigen Leute geachtet vor hundert, zweihundert und mehr gekrönter Helme". Jeder ritterliche Mann, gleichviel ob Städter oder vom Landadel, der sein eigen Wappen führte und in eigener Rüstung aufritt, krönte damals seinen Helm mit einem Kleinod. Doch der gemeine Reisige und der nicht ritterliche Bürgersmann durfte nur glatten, nicht gekrönten Helm führen.

[1]) Sie sind zahlreich gesammelt von Fürst Hohenlohe-Waldenburg in vorgenannter Schrift, sowie im Anzeiger des German. Museums 1865 Nr. 1 und 1870 Nr. 4, — von San Marte: Zur Waffenkunde des älteren deutschen Mittelalters. Quedlinburg und Leipzig 1867 S. 58—79. 105-108, — ferner im bekannten Trachtenwerke von Hefner v. Alteneck, und in den heraldischen Büchern des Ritter v. Meyer, O. T. v. Hefner und Anderer.

Geradeso wie von einem Fähnlein, einer Lanze, einer Gleve, einem Spiess, sprach man von einem gekrönten Helm, um damit drei bis vier Mann zu bezeichnen, d. h. einen Ritterbürtigen, der mit zwei oder drei reisigen Knechten hinter sich auftritt. Auch wenn es bloss heisst, es seien so und so viele Helme zum Turnier geritten oder in Dienst genommen,[1]) sind darunter gekrönte Helme zu verstehen, deren jeder „selbdritt mit dreien Pferden fahren soll"[2]), oder ein Spiess „guter wohl erzeugter (ausgerüsteter) Leute, nemlich uff iglichen Spiss drei Fferde und zweene gewapend"[3]), oder wie man in den Niederlanden sagte: „elcken man van wapene met drie peerden", und in Frankreich: „servir à un certain nombre de gens d'armes, heaumes et tymbres couronnées."[4])

Es war also die Helmzierde das Recht aller freien, ritterlichen Männer, und wie weit der Kreis der ritterlichen Gesellschaft ging, weit über die gewöhnliche Annahme hinaus, glaube ich früher einmal in den Sitzungsberichten dieser Akademie dargelegt zu haben.[5])

---

[1]) Frhr. Roth von Schreckenstein: Die Patrizier, 540 bis 542.

[2]) Paul von Stetten: Geschichte der Augsburger Geschlechter. S. 393. Urkunde von 1365.

[3]) Besold: Docum. rediviv. 421.

[4]) Boxhorn: Chron. Zeland. II. c. 33. Froissart I. c. 29.

[5]) Im Jahrgang 1861 S. 365—416 „Ritterschaft und Adel im späteren Mittelalter". Bei dieser Gelegenheit sei ein Beispiel angeführt, welch sonderbares Missverständniss Einem begegnen kann. Herr Elard Hugo Meyer schreibt in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum (Bd. XII. Heft III. S. 524), wo er von einem Epos des dreizehnten Jahrhunderts spricht, Folgendes: „Der Stand der Kaufleute tritt angesehener hervor, der Ritter redet den reichen Kaufmann Herr an. Schon das einzige Beispiel widerlegt Löher's Behauptung in den Sitzungsberichten der k. bayer. Akademie, wonach der Titel Herr im dreizehnten Jahrhundert nur Herren von hohem Adel zugekommen sei." Nun führen aber in England die Baronets vor ihrem Vornamen stets das Sir als Staatsauszeichnung: sobald man jedoch den Fuss an die englische Küste setzt, umschwirrt Einen das „yes Sir" und „no Sir", weil jeder Mann mit Sir angeredet wird. Allein ist deshalb jeder Mann in England schon ein Baronet? Ausdrücklich aber ist in jener Abhandlung S. 371 auf das englische Sir hingewiesen. Die Stelle lautet: „Nur in einer Beziehung machen diejenigen, welche zu Rittern geschlagen sind, eine Ausnahme. Sie führen vor ihren Namen das „Herr" (Sir), und ihre Frauen das „Vere", was im dreizehnten Jahrhundert nur erst Herren und Frauen von hohem Adel zukam". Offenbar konnte sich das nur auf den Brauch in Urkunden beziehen. Und als deutliches Beispiel wird S. 395 der Anfang aus zwei Urkunden angeführt: „Ic Her Hermann von Medinghe en Ridder. Wy Otto Greve to Holstein and wy Her Herbert van Holte Ridder." Wie in aller Welt sollte man auf den Einfall kommen, hier wäre gesagt: nur

2. Die Helmkleinode wurden nicht nach Einfall und Willkühr gewechselt. Sie vererbten sich vielmehr in den Familien, sie wurden abgetreten und im Testamente vermacht, und es konnten Streitigkeiten über das Recht entstehen, ein bestimmtes Kleinod zu führen, das als ein charakteristisches Zeichen eines andern Geschlechtes galt.

3. Weil es zum ritterlichen Wesen gehörte, neben seinem Wappenschild auch seinen gezierten Helm zu führen, so spielte das Helmkleinod besonders seine Rolle bei der Helmschau vor dem Turnier, und es erschien bei dem Leichenbegängniss, — desgleichen auf dem Grabstein, auf welchem man gern den ganzen Mann, der darunter lag, mit Allem, was er im Leben war und woran ihn seine Zeitgenossen erkannten, gleichsam in Parade, darstellte, — neben dem Wappenschild auch der Helm mit seiner eigenthümlichen Zierde.

4. Das Helmkleinod wurde deshalb auch wohl in den Schild selbst gestellt und ebenso im Siegel geführt und zwar meist in Gemeinschaft mit dem Wappenbild, — ein Beweis, dass das Kleinod als ein Stück der heraldischen Zeichen, welche einen Mann oder sein Geschlecht gleichsam beurkundeten, angesehen wurde.

5. Dies erhellt noch deutlicher daraus, dass das Helmkleinod eines Geschlechts selbst in Siegeln und auf Grabsteinen der Frauen erscheint, also lediglich als ein Familienzeichen gilt. Aus dem Jahr 1304 ist ein Siegel bewahrt, in welchem eine Gräfin Hohenlohe in der einen Hand das Lilienzeichen, in der andern den Helm mit Kleinod zeigt, während ihr zu Füssen der Wappenschild lehnt.[1])

6. Noch mehr, es kam später sogar der Gebrauch auf, die Helmkleinode von verschiedenen Geschlechtern, Herrschaften, Aemtern, welche durch Heirath oder einen andern Rechtstitel an ein einziges Haus kamen, auf einem einzigen Helme ebenso gut zu vereinigen, wie die Wappen in einem einzigen Schilde.

Diese Thatsachen lassen keinen Zweifel übrig, dass die Helmkleinode heraldische Bedeutung hatten.

II. Erblicher Ehrenschmuck.

Bei alledem aber darf man ihnen nicht Recht und Bedeutung des Schildes, der ächten Wappenfigur, beilegen. Denn:

Leute von hohem Adel hätte man Herr anreden dürfen? Man braucht ja nur die erste beste Dichtung aus jener Zeit aufzuschlagen, um zu sehen, dass in der mündlichen Anrede das „Herr“ geradeso gebraucht wurde, wie jetzt in England das „Sir“.

[1]) Fürst Hohenlohe: Sphragist. Aphorismen. Heilbr. 1882. S. 23. N. 65.

1. Die Helmkleinode dienten häufig nur zu Trägern des Wappens, welches in sie hineingestellt wurde.

2. Der ragende Helmschmuck hatte insbesondere den Zweck, die Farben des Schildes hoch in die Luft zu heben, dass sie weithin sichtbar wurden. Soweit das Helmkleinod nicht die Naturfarbe von einem Geräth, Thier oder Gewächs darstellte, war seine heraldische Tinktur nur die des Schildes.

3. Auf Grabsteinen, auf Todtenschilden, die in Kirchen aufgehängt wurden, ganz besonders aber in Staats- oder feierlichen Familiensiegeln fehlt niemals die Schildfigur, wohl aber öfter das Helmkleinod, während es auf Handsiegeln (secretum, signet) vielleicht den besten Platz einnimmt; jedoch suchte man auch in Handsiegeln dabei irgendwie das Hauptstück der Schildfigur anzubringen.

4. Die Helmkleinode waren unter Zweigen eines Stammes und Geschlechts sehr häufig verschieden. Sie wechselten überhaupt viel leichter und häufiger, als das Stammwappen. Die Siegel z. B. des fürstlichen Geschlechts Oettingen zeigen bis zum Jahre 1258 kein Helmkleinod, und wechselt das Schirmbrett des letzteren in der Besetzung mit Lindenblättchen, Ballen, Sternchen; im Züricher alten Wappenbuch aus dem Ende des 13. Jahrhunderts erscheint das Schirmbrett in einen Hut, und bei einem Grafen Oettingen im Jahre 1348 in einen Flug verwandelt.[1]) Es kam vor, dass, so zahlreich ein Geschlecht im Lauf der Jahrhunderte Aeste und Nebenzweige trieb, ebenso zahlreich und verschiedenartig seine Helmkleinode wurden. Viel später, als das Stammwappen, nahmen deshalb die Helmzierden eine unveränderliche Natur an.

5. Bastarde konnten, weil es das Zeichen der Blutsverwandtschaft war, das rechte Wappen ihres Vaters führen, wenn auch mit dem Bastardfaden, — nie aber wurde ihnen auch dessen Helmkleinod verliehen.

6. Wer den Wappenschild schlug, schlug den Mann und seine Ehre. Bei dem fröhlichen Wilddurcheinander, der melée, am Turnierschlusse war es dagegen gerade auf die Helmkleinode abgesehen: man suchte sie einander mit Kolben und später mit Schwertern herunterzuschlagen oder auch mit den Händen abzureissen. Hätten sie wirklich an Recht und Ehre des Wappens

[1]) Frhr. Löffelholz von Kolberg: Oettingana. (Als Manuskript gedruckt.) S. 265 u. 266.

theilgenommen, so würde man wohl nicht so lustig mit ihnen verfahren sein.

Zieht man aus allem Diesen einen Schluss, so kann er nur dahin gehen, dass die Helmkleinode keinen wesentlichen Bestandtheil des Wappens bildeten. War dies aber nicht der Fall, so konnte man sie willkührlich weglassen oder aufstecken. Es folgt noch weiter daraus, dass man jeder Zeit die bisherige Helmzierde von sich abthun und eine andere wählen durfte.

Wohl aber blieb das Helmkleinod ein Ehrenschmuck, der in der Familie forterbte und schon durch die Länge der Jahre, auch wenn sich sonst kein Andenken daran knüpfte, ehrwürdig wurde und ohne dringenden Anlass nicht leicht mehr geändert. Das Wappen war gleichsam der Haus- oder Geschlechtsname, das Helmkleinod aber ein ehrender und schmückender Zuname, der auch auf die Erben überging. Man könnte auch sagen: das Wappen erschien als des Mannes und Geschlechtes Ehre und bestand in klarer fester Prosa, das Helmkleinod aber schwebte frei darüber wie poetischer Ruhmesglanz. Jenes gehörte der ganzen Familie und das einzelne Mitglied derselben hatte kein Recht mehr, daran etwas zu ändern: dieses aber verlor erst nach dem Mittelalter jeden Rest persönlicher Willkühr.

Deshalb durfte der Bastard wohl des Vaters Geschlechtswappen führen, nicht aber ging auf ihn der besondere Ehrenschmuck über. Und als die Venetianer 1372 das Verdienst, welches der Graf Amadeus von Savoyen sich um ihre Republik erworben, besonders ehren wollten, verliehen sie ihm das geflügelte Haupt ihres St. Markuslöwen als Helmzierde.[1]) Ein sprechendes Beispiel giebt Peter von Suchenwirth 1460 im Trauergedicht auf Albrecht, den ritterlichen Burggrafen von Nürnberg.[2]) Er will „plasmiren das Visament der Wappen des todten Fürsten, die ohne Ruh und Rast man oftmals sah vor seiner Brust in Schimpf in Ernst auf manchem Turnier, die nun der Tod geblendet mit trübem Glanz.“ Und nachdem er den Schild mit seinen vier Quartieren kurz beschrieben, ruft der Dichter aus:

Ihr Edlen! Nehmt des Helmes war,
Des der Tod uns hat beraubt.
Von Golde reich ein praken Haubt

---

[1]) Cibrario: Sigilli de' principi di Savoia. Tor 1834. p. 44.
[2]) Ausg. von Primisser. Wien 1827. S. 23.

Sah man darob erscheinen,
Tway oren von rubeinen.
Sein tzungen recht also gestalt,
Als man vervahen in dem walt
Den praken sicht nach edler art
Mit suchen wildes hirtzen vart
Sein tzung fur schlingen unde leben
Von lauf und haizzer sunne breben.
Also der werd gewappnet was.

Nicht auf den eben beschriebenen Schild des berühmten Todten, — dessen Farben und Ehren seinem Haus zu wahren gehörte, — aber auf die Helmzier zu schauen, ruft der Dichter die Kampf- und Turniergenossen des Fürsten auf. Bei Erinnerung an diesen Brackenhelm wusste ja gleich Jedermann, wie stolz und ritterlich der Fürst auf jeder Wahlstätte gestanden.

III. Verträge über Helmzierden.

Es sind indessen noch ein paar Urkunden in's Auge zu fassen, deren Inhalt es fraglich machen könnte, ob nicht das Helmkleinod gleiches Recht mit dem Wappen hatte?

Die erste[1]) ist noch aus dem dreizehnten Jahrhundert und lautet:

„Wir Brune von Gotes genaden bischof ze Prihssen tůn allen den kunt, die disen brief ansehent: daz wir, mit vnser korherren willen und gunst und mit unsers gotshuses dienstmanne willen, haben gegeben Chůnrat, der unsers brůders sun ist grauen Chůnrades saeligen von Kyrchperch, unser cleinode von unserm helme, die wyzzen ynfel mit zwain zopfen und ietweder horn oder spitz gezieret mit einem boschen von pfawens vedern, als wir sie in dez riches dienst und in unsers gotshuses urlougen und an maeniger stat anderswa veilichen und an alle ansprache haben gevuret sehs und drizek gar oder me. Und daz derselbe graue Chůnrat den selben helme mit der ynfel wol veilich gevueren moge, als wir in vueren vnd gevueret haben, so haben wir jm ze ainer geziukscheft gegeben disen brief gezeichnet mit unserm insigel und mit unsers capitels insigel und mit unsers gotshuses dienstman insigel, mit Gebehardes von Staetenekе vnd Friederiches von Schoneke zweier ritter, mit Huges von Velturnes, mit Ekardes von Gaerenstain, mit Reinprehtes von Seben. Ditze ist geschehen ze Prihssen nach unsers herren geburt tusend iar zweihundert iar in dem sehs und ahtzegestem iar an unser frowen tage ze der liehtmesse.“

[1]) Mitgetheilt vom Fürsten Hohenlohe im Anzeiger des Germ. Museums. 1865. Nr. 1.

Ein geistlicher Fürst vermacht also hier seinem Vetter, der wahrscheinlich sein einziger Blutsverwandter, sein Helmkleinod. Dies besteht in der weissen Bischofsmütze, die er heraldisch mit zwei hervorstehenden Zipfeln, in jedem ein Busch der fürstlichen Pfauenfedern, aufgeschmückt hat. Es muss zunächst auffallen, dass der Bischof zu solcher Vergabung der Gunst seines Domkapitels und der Einwilligung der ritterlichen Dienstmannen seines Stifts bedarf, und dass zum Zeichen ihrer Zustimmung sowohl das Kapitel als die Dienstmannschaft und ausserdem noch zwei Ritter und drei Knechte ebenfalls ihr Siegel der Urkunde anhängen. Wieviel Feierlichkeit um ein blosses Helmkleinod! Der Bischof erklärt aber auch ausdrücklich: er habe es 36 Jahre lang oder mehr öffentlich geführt in des Reichs Dienst, in Stiftskriegen, und an manch anderer Stätte, und niemals habe es ihm Jemand bestritten. Wer wollte denn einen Bischof darum anfechten, wenn er seines Hirtenamtes Zeichen, die Infel, schön ausgeputzt auf seinen Helm setzte? Solches geschah ja überall.

Wir haben es also wohl mit einem ungewöhnlichen Vorgang zu thun. Ein weltlicher Graf Kirchberg sollte durch die Gunst seines geistlichen Oheims ein Helmkleinod erlangen, wie es eigentlich nur für geistliche Fürsten sich ziemte. Domkapitel und Ritterschaft von Brixen wären im Recht gewesen, wenn sie Einsprache dagegen erhuben, dass der Graf sich ihres Stiftswappens Helmkleinod aneigne. Sie mussten also förmlich zustimmen, und darin lag auch eine gewisse Zusicherung, sie wollten Jenen schützen, dass er sein neues Besitzthum veilich d. h. gesichert führe. Als besondern Grund aber, weshalb er seinem Blutsverwandten ein Stifts-Kleinod verleihe, hebt der Bischof hervor: länger als ein Menschenalter habe er diesen Helmschmuck geführt, wo immer er gewesen, öffentlich und ohne alle Widerrede; dies Feldzeichen sei also gleichsam durch so lange Besitzverjährnng sein wohlerworbenes Eigenthum geworden.

In einer Urkunde von 1353 bekennen die Grafen von Nassau: „dass ihnen von Pfalzgraf Ruprecht dem Aelteren zu rechten Lehen verliehen worden zwei Hörner von der von Nassau Wappen auf dem Helm zu führen und dazwischen einen goldenen Löwen, und sollen jederzeit die zwei ältesten Söhne von selbigem Stamm solchen Helm von der Pfalz wegen führen.“ [1])

---

[1]) Phil. Jac. Spener: Hist. insign. illustr. seu oper. herald. pars spec. Frankfurt 1680. p. 668.

Nach einer Wiener Urkunde von 1341 war eine Fehde gewesen zwischen Blutsvettern, Riger dem Zändlein und Georg dem Zändlein, „umb die Wappen derhalb Görig auff seinen Helm füret“. Der Erbe der einen Linie erhält zugestanden, dass er und seine Nachkommen auf ihren Helmen führten „zwo Flug böde niden schwarz und oben gel oder gülden und anders nit“, und „Görig der Zändlein und seine Erben sollen führn auf ihrn Helmen ayn Flug, der niden gel und oben schwartz un anders nit“.[1]) Und der Erbe soll, wenn er ohne Blutsverwandte sterbe, diesen Helm niemand Anderm geben oder schaffen. — Offenbar kommt es in diesen beiden Urkunden auf die Geschlechtszeichen an, auf die Wappen und Farben, welche im Helm geführt werden, und nicht auf die Hörner im Nassauer- oder auf die Adlerflügel im Zändlein-Wappen. Ohne allen Zweifel hätte doch ein Ritter sich einen Helmschmuck aus zwei Hörnern oder Adlerflügeln machen können; nur den goldenen Löwen der Nassauer, nur die Farbenfolge der Zändlein sollte er nicht geradeso, wie Jene sie führten, auf seinen Helm setzen. Denn was hätte er damit ausgedrückt? So gut wie durch öffentliche Handschrift, dass er zum Hause der Nassauer oder der Zändlein gehöre. Darüber hätten ihn nicht nur Diese mit allen ihren Geschlechtsvettern ansprechen, sondern auch jeder Andere hätte ihm den Vorwurf machen können, er nehme einen falschen Schein an.

Auffällig ist, was von Erwerb und Streit in Bezug auf ein Hohenzollern-Oettingen'sches Kleinod, das Brackenhaupt, berichtet wird. Leider sind die Urkunden darüber nicht vollständig erhalten.[2]) Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg erkaufte demnach von Lutold von Regensberg das „Klynod des prackenhaubts“ im Jahre 1317. Inwiefern der Bracke etwa zum Regensberg'schen oder auch zum Oettingischen Wappen gehörte, oder ob er das Wappen eines Amtes oder eines Forstes oder einer anderen Besitzung, erhellt nicht. Die Grafen von Oettingen führten nun ebenfalls einen Bracken auf ihrem Helm, was leicht erklärlich, da es Anlässe genug gab, den edlen Jagdhund als Symbol zu benützen. Es hatte sich indessen um das Helmkleinod des Brackenhauptes Streit erhoben, und dieser wurde endlich durch ein Schiedsgericht der drei Pfalzgrafen von

[1]) Fürst Hohenlohe: Gebrauch der Helmzierden. S. 37. Note 63.

[2]) Siebmacher's Wappenbuch von O. T. v. Hefner. Abth. 1, S. 12. Abth. 3, S. 6—7. Frhr. v. Löffelholz v. Kolberg: Ottingana. S. 266—268. Monumenta Zollerana II no. DXXIII. VLXXXIV.

Bayern und des Landgrafen von Leuchtenberg dahin entschieden, dass die Grafen von Oettingen den Brackenkopf, „als sy in itzunt füren, ewiglichen füren sullen und mügen, mit der unterscheit, das sy uff den Oren des Prackenkopfes den Schragen, als sy in dem Schilt sein gewappnet, sichticlichen und das ytweder strich desselben schragen vollíclichen eines vinger breit sey, ewiglich füren sollen". Jedenfalls handelte es sich hier nicht um ein blosses gewöhnliches Helmkleinod, sondern um ein Symbol, welches irgend ein Anrecht gab, oder das zur Wappen-Verwechslung Anlass gab. Gelegentlich führten aber die Oettingen neben dem Brackenkopfe auch ihr älteres Kleinod fort.

Gewiss blieb es nun immer eine Ehre, das Kleinod, welches ein fürstlicher Herr oder ein hochgeachteter Ritter gezeigt und berühmt gemacht hatte, von ihm förmlich geschenkt zu bekommen. Es war das wie ein „dauernder Kreditbrief für das Ansehen in der Oeffentlichkeit".[1])

Wenn aber Graf Johann von Nassau im Jahr 1344 bekennt:[2]) „Graf Johann von Katzenelnbogen habe ihm von Lieb und Freundschaft wegen den katzenellenbogischen Helm zu führen vergönnt, dass er denselben allein sein Lebtag haben und führen solle, und dass nach seinem Absterben seine Erben und Nachkommen solchen Helm nimmermehr führen sollen", — wenn in anderen Urkunden „Schild und Helm" oder auch nur „der Helm" allein geschenkt und vermacht werden, so bedarf es kaum der Erinnerung, dass hier das volle Wappen und nicht das blosse Helmkleinod gemeint ist.

Man wird also als Regel aufstellen dürfen: dass im Mittelalter im Grunde jeder Ritterbürtige berechtigt war, jedes Helmkleinod aufzustecken, auch wenn es schon ein Anderer führte; nur sollte es nicht lediglich in den ganz eigenthümlichen Zeichen und Farben des fremden Wappenschildes sich darstellen. Irgend eine Zuthat oder eine Veränderung vorzunehmen, erforderte die gute Sitte, die aber keine Rechtssitte geworden. Wollte indessen Jemand das Helmkleinod eines Andern in der besondern Art, es zu krönen und zu bestecken, dergestalt nachahmen, dass es Jedermann auf der Stelle als das des Anderen erkannte, so hatte Jener ohne

---

[1]) v. d. Eye im Anzeiger der German. Museums. 1865. Nr. 7.

[2]) Wenck: Hess. Landesgeschichte. I. Katzenelnbogisches Urkunden-Buch. S. 177.

Zweifel die Missbilligung der Standesgenossen, vielleicht auch den Angriff Dessen zu bestehen, der sich für beraubt oder gehöhnt hielt. Denn hatte ein Ritter ein besonderes Helmkleinod, das nicht so gewöhnlich war, wie Hörner oder Zweige oder Federn oder die allgemeine Huttracht, lange Jahre hindurch getragen, so war es gleichsam sein Sondereigenthum geworden. Durch die Länge der Zeit war etwas vom Wappenrecht auf dasselbe übergegangen.

(Fortsetzung folgt.)

XIX. Literaturbericht.

1. Das goldene Buch von Strassburg von J. Kindler von Knobloch. Erster Theil mit 23 Wappentafeln. Wien. Verlag des Verfassers. Druck von C. Gerold's Sohn. 1885.

Auch mit den Zweiggebieten der historischen Wissenschaft war es bisher im Elsass in derselben Weise bestellt wie mit dem gesammten Felde der Landesgeschichte: seit hundert Jahren, seit den Tagen Schöpflins und Grandidiers keine grosse selbständige, urbarmachende Arbeit mehr, nur Austreten längst begangener Wege. Die Zeichen einer anbrechenden bessern Zeit, die den Zusammenhang mit der deutschen Forschung wieder aufnimmt, sind von mir und Andern wiederholt hervorgehoben worden. Unter ihnen darf man das vorliegende Buch, das die Elsässische Genealogie und Heraldik neu begründet, mit besonderer Freude begrüssen.

Der Verfasser hatte schon durch seine früher erschienenen kleinern Arbeiten im deutschen Herold und durch sein Büchlein über den Adel im Oberelsass bewiesen, dass er auf einem Gebiet, welches aus rein wissenschaftlichem Interesse nur Wenige meist streifend betreten, sehr Wenige im gründlichen Zusammenhange untersuchen, sich nicht mit der Tradition beruhigen, sondern aus den Quellen wieder schöpfend einen neuen Aufbau versuchen will, dass er dabei zuverlässig und besonnen zu Werke geht. Für das goldene Buch von Strassburg hat er in gleicher Weise die öffentlichen wie die privaten Archive durchforscht, und wer weiss, dass der gesammte Urkundenbestand der Stadt Strassburg nahezu vollständig, derjenige des Bisthums und der Klöster zum grössten Theil erhalten ist, der kennt die ausserordentliche Ausdehnung dieser mühseligen Arbeit. Auch die gedruckte Literatur ist von ihm durchgangen worden, und die Zahl der Publikationen zur oberrheinischen Geschichte ist wahrlich nicht gering. Denn diesen weitern Horizont musste v. Kindler stets im Auge behalten, wenn er die ununterbrochenen Wechselbeziehungen des Elsässischen und Badischen Adels verfolgen wollte. So ist es ihm in der That gelungen, über die Leistungen seiner Vorgänger hinaus, Bernhard Hertzogs in der Edelsasser Chronik Buch 5—10, Schöpflins in der Alsatia illustrata Band II, Grandidiers in den Oeuvres historiques inédites und schliesslich E. Lehrs in der Alsace noble, die 1870 erschien, aber nur zum kleinsten Theil nach den Quellen gearbeitet ist, einen bedeutenden Schritt vorwärts zu thun.

Zum ersten Male erhalten wir hier auf 23 Tafeln treue Wappenbilder, die durchweg nach den Siegeln gezeichnet sind, freilich nicht mit den schönen

Farben der Lehr'schen Tafeln, dafür indess vollständig, scharf in der Zeichnung mit klarer Hervorhebung der wichtigen Elemente. Nur die Schilde sind gegeben, die Helmzierden werden im Text mitgetheilt. Ein sehr bedeutsames Ergebniss stellt sich dabei heraus, auf das schon A. Schulte im dritten Bande des Strassburger Urkundenbuchs aufmerksam gemacht hat. Wie sich aus den gleichen Wappenzeichen ergiebt, gehen Reihen von Familien auf je ein Geschlecht zurück. Im Ganzen waren es höchstens dreissig Geschlechter, die etwa um 1300 das Regiment in Strassburg führten. So gehören zu einer Sippe, die einen Flügel im Schilde zeigt, die Familien der Spender, Hüffelin, Erbe, Junge, Bild, in Kalbsgasse, jenseits der Breusch, und aus dem Geschlecht der Ripelin stammen die Zorn, Friburg, Lappe, Schultheisse, Turant, Süsse, Liebenzeller, Rulenderlin u. s. w.

Der vorliegende erste Band umfasst die Familien Abt bis Merswin, es giebt genealogisches Material zur Geschichte von etwa dreihundert Geschlechtern. Mit Recht ist der seit dem 17. Jahrhundert zahlreich eingewanderte fremde Adel, der bei Lehr eingehend behandelt ist, hier nicht berücksichtigt. Sehr anzuerkennen ist es, dass auch der Landadel, soweit er in der Stadt Ausbürgerrecht hatte, in die Arbeit aufgenommen ist, und dass die Alliancen wie die Lehnsbeziehungen möglicht vollständig angegeben werden. Es ist das ein wesentlicher Beitrag zur Kenntniss der sozialen Stellung der Geschlechter. Eine ausführliche Genealogie der einzelnen Familien war mit der durch die Verhältnisse bedingten Beschränkung des Werks nicht vereinbar, wenn schon der Verfasser das Material hiefür zumeist gesammelt hat, wie er in seiner 1884 erschienenen Abhandlung über die Herren von Hohenstein zeigte. Auch die Quellennachweise fehlen, nur an einer Stelle, S. 105, fand ich die archivalische Provenienz angegeben. Der Forscher wird sie in jedem Falle sehr vermissen, und es wäre doch zu überlegen, ob dem Mangel nicht abgeholfen werden könnte. v. Kindlers Vorgänger haben denselben auch; aber heute darf sich keine wissenschaftliche Arbeit mehr der Möglichkeit einer Nachprüfung berauben, regt sie doch auch Andere damit zu weiterer Untersuchung an. So sehr ich im Allgemeinen von der Zuverlässigkeit des Verfassers überzeugt bin, so würde ich z. B. doch gern wissen, woher er S. 59 weiss, dass Alexander von der Dicke 1246—1250 Burggraf von Strassburg war. Aus dem mir zugänglichen Urkundenmaterial ist dies nicht zu ermitteln.

Ob ein oder das andere Geschlecht Aufnahme verdiente, wie z. B. die Doppler, Katzenohr u. A., darüber kann man zweifelhaft sein; indess der Begriff des goldenen Buchs ist überhaupt ein so vager, dass sich darüber nicht rechten lässt, wem es gebührt in dasselbe eingetragen zu sein und wem nicht. Man wird Erwin nur sehr ungern darin missen und v. Kindler hat ihn auch aufgenommen, ob er jedoch einem adligen Geschlecht angehörte und woher er stammte, ist völlig unsicher wie alles Nähere über seine Persönlichkeit. Ausmerzen würde ich dagegen alles Sagenhafte aus der Familiengeschichte, sofern es auf die lügenhaften Turnierbücher zurückgeht. Dass Philipp von Adelsheim 968 auf dem Turnier in Merseburg gewesen, dass die Andlau, Fleckenstein, Landsberg und Rathsamhausen 934 mit König Heinrich gegen die Hunnen gezogen und dafür zu Erbrittern des heiligen römischen Reichs geschlagen worden, dass Heinrich von Lampertheim Hofmeister bei

Otto dem Grossen gewesen sei, das nimmt freilich auch v. Kindler als unverbürgt an; aber diese Mären sind es überhaupt nicht werth, immer wieder verbreitet zu werden, denn sie sind einfach erfunden. Ein Wort dagegen über die Bedeutung Rulman Merswins, den Denifle mit dem Gottesfreunde im Oberland indentificiren will, wäre eher am Platz gewesen. Von kleinern Versehen hebe ich noch hervor, dass Bischof Walter S. 4 als aus dem Hause Geroldseck am Wasichen stammend bezeichnet wird. Er gehört vielmehr zur Familie von Hohen-Geroldseck im Schwarzwald. Die ministri fratrum S. 60 sind schwerlich ein uraltes ritterliches Geschlecht, sondern zunächst wohl Ministerialen des Domkapitels. Von der Bedeutung der Ministerialen überhaupt hat der Verfasser, wie sein Vorwort zeigt, eine sehr weitgehende, Nitzsch und Schmoller noch im Schatten lassende Vorstellung, sicher aber nicht die richtige.

Diese Ausstellungen sollen den Werth der Kindler'schen Arbeit nicht im Geringsten schmälern, im Gegentheil nur das lebhafte Interesse bezeugen, welches das verdienstvolle Buch bei Allen wachrufen wird, denen es mit der Elsässischen Geschichtsforschung Ernst ist. Mit gerechter Erwartung darf man dem Schluss des Werkes entgegensehen, der u. A. die Mülnheims und die Zorne bringen wird. Die Frucht eines durch ein Jahrzehnt rastlos angestrengten Fleisses und vielfach beschwerlicher Mühe giebt es sich einfach und bescheiden, ein archivalisches Erzeugniss im guten Sinne des Wortes, das den Fachgenossen empfohlen zu werden verdient. *W. Wiegand.*

2. Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche, von Dr. Philipp Schneider, Präbendat an der Kathedrale zu Würzburg. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim, 1885.

Ein Buch, wie es von jüngeren Archivbeamten längst gewünscht wurde. Denn die verschiedenen Aemter, welche bei den Domkapiteln bestanden, haben den Archiven ihre Kodizes und Urkunden hinterlassen: man muss also näher bekannt sein mit Entstehung und Wirkungskreis der Aemter des Probstes, Dekans, Subdekans, Scholastikus, Kustos, Kellermeisters, Kämmerers, nicht minder des Pförtners, der Kranken-, Armen-, Gäste-Pfleger, der Magistri praesentiarum, der Punktatoren u. s. w. Das Schneider'sche Buch legt die gesammte Entwicklung der Domkapitel dar, indem es die Stellung des Presbyteriums in der ältesten Kirchenverfassung zum Ausgangspunkte nimmt, darauf Anfänge, Blüthezeit und Verfall der vita canonica, und sodann das Pfründen- und Präbendenwesen darlegt, wie es vom eilften bis vierzehnten Jahrhundert sich ausbildete und eine öffentliche Rechtsstellung der Domkapitel schuf, sowohl in Bezug auf ihre korporative Verfassung, als ihre Theilnahme an der Diözesanregierung. Nachdem noch Geschichte und Schicksale der Domkapitel in den letzten fünf Jahrhunderten dargestellt worden, wird in einem zweiten Theil die rechtliche Stellung der Domkapitel im Organismus der Kirche im Einzelnen gewürdigt. Da der Verfasser nicht allein die einschlägige Literatur benützte, sondern auch in den Quellenschriften sich wohl umgesehen hat, darf man sich auf die Ergebnisse seiner Studien verlassen.

3. Stammtafeln der Ernestinischen Linien des Hauses Sachsen. Quellenmässig bearbeitet von C. A. H. Burkhardt, Dr. phil., grossherzogl. sächs. Oberarchivar und Archivrath und herzogl. sächs. gemeinschaftlichem Archivar. Weimar, Verlag von Thelemann, 1885.

Im ersten Bande der Archivalischen Zeitschrift[1]) legte der Verfasser dar, wie in unserer Zeit ein Archiv gebaut und eingerichtet werden müsse. Noch ist kein Jahrzehnt verflossen und er konnte zur Eröffnung des Archivgebäudes am Karl Alexandersplatze in Weimar am 18. Mai diese Stammtafeln als Festgabe bringen. Wahrlich eine würdige Festgabe, ein kleines Musterwerk in seiner Art. Die vielfachen Mängel und Lücken in der Ernestinischen Genealogie, wie sie bisher aufgestellt worden, sind hier durch allseitiges gründliches Forschen endlich beseitigt. Jeder der mit solchen Arbeiten sich in den Archiven einmal beschäftigt hat, weiss wie schwierig und mühsam es ist, darin überall auf festen Grund zu kommen. Burkhardt behandelt alle Linien des Ernestinischen Hauses und zeigt zu jedem der nicht weniger als 596 Namen den Ort der Geburt, der Vermählung, des Todes und Begräbnisses, und giebt zu den meisten das Quellenmaterial, häufig auch die Wahlsprüche und Bildnisse an. Nachdem auch die bedeutendsten deutschen Begräbnissstätten der Ernestiner dargestellt sind, schliesst mit kurzem Ueberblick der verwickelten sächsischen Landestheilungen dieses Werkchen, das wie kaum ein anderes auf so knappem Raum so vieles und alles so schön handlich vereinigt.

4. Iter italicum, unternommen mit Unterstützung der kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin von Dr. Julius von Pflugk-Harttung, Professor an der Universität Tübingen. II. Abth. Stuttgart, Verlag von Kohlhammer, 1884.

Diese zweite Abtheilung des in der Archivalischen Zeitschrift vor zwei Jahren angezeigten Werkes ist in archivalischer Beziehung werthvoll durch zweierlei Beiträge. Ein Turiner Glossar aus einer Handschrift des dreizehnten Jahrhunderts macht mit einer Menge wunderlicher Wortbildungen des Mönchslateins vertrauter, zumal vom leider verstorbenen Dr. Gustav Löwe eine verdiente Kritik beigegeben ist. Aus nicht weniger als 197 Ortschaften nicht bloss Ober- und Mittelitaliens, sondern auch Apuliens, Siziliens, Sardiniens und Korsikas erhalten wir Nachricht über dort vorhandene Archive und Bibliotheken, die zur vollen Hälfte so gut wie unbekannt waren. So reiche Ausbeute war nur zu danken dem Zusammenwirken des vielkundigen Verfassers, der alle Schwierigkeiten zu überwinden wusste, mit der persönlichen Liebenswürdigkeit italienischer Gelehrten und Geschichtsfreunde wie des Assessors Dr. Theodor Wüstenfeld in Göttingen. Ausserdem bringt die zweite Abtheilung des Werkes neben Papst- und Kaiser-Urkunden eine Menge höchst interessanter Aktenstücke, welche der Verfasser aus italienischen Archiven hervorgezogen, z. B. Briefe

[1]) Seite 200 bis 209.

aus dem zwölften Jahrhundert, eine burleske Satyre auf Urban II., Nachrichten über eine ghibellinische Revolution in Todi zur Zeit Konradins, Stammtafeln der Ursini, der Fürsten von Benevent und deren Nebenlinien. Mit vollem Recht wurden dem um Italiens Urkundenschätze verdienten Verfasser auf dem historischen Kongress zu Turin die Ehren zu Theil, von welchen die Zeitungen berichteten.

5. Udsigt over de danske Rigsarkivers Historie af A. D. Jörgensen, udgivet af de underkirke-og undervisnings ministeriet samlede arkives. Kopenhagen, Bianco Lunos k. Hofbuchdruckerei, 1884.

Das dänische Archivwesen kann stolz darauf sein, dass der k. dänische Geheimarchivar Jörgensen ihm bereits eine Geschichte schrieb, während in den deutschen Archiven man nur selten daran denkt. Von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1582 fielen die verbürgten Nachrichten freilich spärlich aus, reichlicher schon in der zweiten Epoche bis 1730, ausführlich von da an bis zur Gegenwart, sehr belehrend aber und mannigfach anziehend ist jeder dieser drei Zeitabschnitte. Wir hoffen, über den reichen Inhalt des Buches, das mit urkundlichen Beilagen aus den letzten vierhundert Jahren ausgestattet ist, von kundiger dänischer Feder im nächsten Bande der Archivalischen Zeitchrift Näheres zu bringen.

XX. Kleinere Mittheilungen.

1. Protestantisches Pfarrarchiv zu Kaufbeuren. Es ist eine Freude, in ein schön geordnetes Archiv zu treten, wo man es nicht vermuthete. Ein solches ist das hier genannte, welches unter der sachkundigen Verwaltung des Pfarrers Eduard Christa steht. Nicht weniger als 43 Folianten geben von 1601 bis 1696, dann noch 16 andere, beziffert A bis R, geben von 1625 bis 1649 die ausführlichsten Nachrichten über Alles, was sich damals in der alten Reichsstadt zugetragen. Alte Urkunden fanden sich nicht vor, wohl aber Manches von Interesse aus dem vorigen Jahrhundert, z. B. über den Durchzug der Salzburger Auswanderer, über den Inhalt des Kirchthurmknopfes der Dreifaltigkeitskirche, sodann eine Registratura actorum Kaufbeurensium von 1490 an, und Repertorien über die vorgenannten Folianten.

2. Repertorien-Veröffentlichung der französischen Archive. Bekanntlich ist man in Frankreich längst darüber hinaus, mit dem Inhalt der Archive in jener ängstlichen deutschen Weise, die meistens ebenso thöricht als unnöthig ist, hinter dem Berge zu halten. Sobald ein Archivinventar fertig, eilt man es drucken zu lassen. Sechszig Departemental-Archive haben das bis jetzt gethan, es fehlt also nur noch ein Viertel sämmtlicher Departements. Bei der Mehrzahl hat die Veröffentlichung jedoch den ersten Band noch nicht überschritten, und vornehmlich die Prozess-, sodann die Verwaltungs-Akten in's Auge gefasst. Von der Menge der Gemeinden hat nur etwa erst ein halbes hundert über seine Archive etwas veröffentlicht, und zwar steht man häufig noch bei Einleitungen oder Entwürfen. Auch die Archive von sechszehn milden Anstalten nehmen Theil an diesen Publikationen, Paris ist darin mit acht Spitälern vertreten. Zu beklagen ist nur, dass hinter den Schlagwörtern öfter nur neuere Akten stecken: die Revolution hat unter den älteren Archivalien wahrhaft gewüthet.

3. Ungarisch-kroatischer Archivskandal. Im Magyarenstaat liebt man gerade das zu thun, was aller guten Archivordnung in's Gesicht schlägt. Während in ganz Europa allmählig die Erkenntniss durchdringt, dass die alten Urkunden und Akten am meisten Nutzen bringen, wenn sie, natürlich wohlverwahrt und gut verzeichnet, in den Landgebieten lagern, wo sie entstanden sind, schleppt man sie aus den Ländern, welche durch die Geschicke der Gegenwart mit der Stephanskrone vereinigt sind, gewaltsam nach Pesth. Welch eine Wuth darüber in Kroatien entstand, wie der Antrag gestellt wurde, die Landesregierung wegen Auslieferung des Archivs in Anklagezustand zu versetzen, wie der Banus auf öffentlichem Landtage mit Schimpfworten

und Fäusten angegriffen wurde, las man mit Erstaunen und Unwillen in den Zeitungen. Die Kroaten müssen sich fügen, allein was ist damit für die Magyaren gewonnen? Sie bilden sich ein, wo die geschichtlichen Dokumente lägen, dahin würde es auch die Herzen ihrer Eigenthümer ziehen. Einige meinen sogar, wenn man den Leuten die schriftlichen Denkmäler der Vergangenheit nehme, würden sie die Zeiten vergessen, wo ihr Land Selbstständigkeit genoss. Allein gerade das Umgekehrte ist der Fall. Mit Erbitterung denken in Deutschland noch jetzt Bewohner von Reichs- und Bischofsstädten daran, dass man ihnen bei der Mediatisirung und Säkularisirung ihre Archive entrissen hat. In Ungarn handelt es sich aber um die Archive von ganzen früher sich selbstständig regierenden Landschaften. Die Magyaren möchten viel klüger thun, wenn sie unter Pesther Oberleitung eine Reihe von Landesarchiven errichteten und für deren Füllung und gute Ordnung sorgen würden.

Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

